Theologische Bibliothek.

Lehrbuch

des

katholischen und protestantischen

Kirchenrechts.

Von

Dr. Friedrich H. Vering,

o. ö. Professor der Rechte an der k. k. Franz-Josephs-Universität zu Czernowitz.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1876.

Zweigniederlassungen in *Strassburg, München* und *St. Louis,* Mo.

Lehrbuch

des

katholischen und protestantischen

Kirchenrechts,

mit besonderer Rücksicht auf

das Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz.

Von

Dr. **Friedrich H. Vering,**

o. ö. Professor der Rechte an der k. k. Franz-Josefs-Universität zu Czernowitz.

Vering

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1876.
Zweigniederlassungen in *Strassburg, München* u. *St. Louis,* Mo.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Sr. Eminenz

dem Cardinal der heiligen römischen Kirche,

Fürst-Primas von Ungarn,

Erzbischof von Gran,

der Theologie Doctor,

Joannes Simor,

dem kräftigen Förderer der Wissenschaft und Kunst,

widmet dieses Buch

als Zeichen seiner tiefsten Verehrung

der Verfasser.

Vorrede.

In dem vorliegenden Lehrbuch ist außer dem katholischen Kirchenrechte auch das protestantische dargestellt, letzteres theils deßhalb, um dem akademischen Bedürfnisse an den deutschen Universitäten zu entsprechen, theils um den katholischen Kirchenrechtsgrundsätzen die Abweichungen und Verschiedenheiten der Protestanten gegenüber zu stellen und dadurch die Einsicht zu erleichtern, wo und wie man, namentlich in neuester Zeit, vielfach der katholischen Kirche protestantische Kirchenrechtsgrundsätze aufzuzwingen gesucht hat.

Die ältere Quellengeschichte, welche in manchen Lehrbüchern des Kirchenrechts einen ungebührlich großen Raum einnimmt, habe ich zwar ausführlich genug und durchaus dem neuesten Standpunkte der Forschungen entsprechend, jedoch kürzer und gedrängter dargestellt. Kürzer habe ich auch die Entwickelung der kirchlich-politischen Verhältnisse des Mittelalters gehalten, weil dieselben in der Kirchengeschichte wie auch in der deutschen Rechtsgeschichte näher abgehandelt werden. Dagegen habe ich die staatskirchlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern vom Anfang dieses Jahrhunderts an bis zur Gegenwart sehr eingehend und actenmäßig dargelegt, und hier zum ersten Male ein Gesammtbild gegeben, welches in seinen Einzelnheiten auch vieles ganz Neue bietet.

Vollständiger als dieses sonst irgendwo geschehen, ist ferner das Vaticanische Concil berücksichtigt worden; es sind bei den einzelnen Materien auch die Anträge, die dort gestellt wurden, und die Entwürfe von Erlassen desselben, auch die von der kirchlich-politischen Vorbereitungscommission entworfenen, verzeichnet und ihrem Hauptinhalte nach mitgetheilt worden.

Mein Hauptbestreben ging dahin, das Werk den praktischen Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend einzurichten. Bloß historische Fragen habe ich nur berührt, soweit sie an sich besonders bedeutend oder für die Gegenwart noch von Wichtigkeit sind. Den praktisch wichtigen und den die Gegenwart bewegenden kirchenrechtlichen Fragen habe ich das Hauptaugenmerk zugewendet,

und sind in Folge dessen auch manche sonst in Kirchenrechtslehrbüchern nicht berücksichtigte Fragen, z. B. die Lehre von dem Eide auf die Staatsverfassung, von der Dissimulation der Nichtigkeit einer Ehe u. a. m. von mir mit abgehandelt worden. Abgesehen von der zur allseitigen Orientirung nöthig erschienenen Darstellung der heutigen staatskirchlichen Verhältnisse, die ich von der des allgemeinen Kirchenrechts möglichst trennte, — habe ich im Texte in gedrängter Form eine faßliche Uebersicht des zu Erlernenden und in den Anmerkungen kürzere oder, wo es nöthig schien, längere Begründungen und Ausführungen gegeben.

Die Literaturangaben nicht unnöthig zu häufen, war in dem Plane der „Theologischen Bibliothek", der auch dieses Kirchenrecht eingereiht ist, ausdrücklich vorgezeichnet. Nur da, wo der Gegenstand eine erschöpfende Gegenüberstellung der verschiedenen Meinungen verlangte oder die Quelle einer Mittheilung oder der Beleg für eine Behauptung zu verzeichnen war, habe ich keinerlei Literaturangabe unterlassen, während ich dort, wo es sich bloß um eine allgemeine Orientirung in Betreff der Literatur handelte, nur die zu diesem Zwecke ausgewählte Literatur angemerkt habe.

Das Erscheinen der Schlußlieferung des vorliegenden Werkes hat sich leider verzögert, theils weil dem Verfasser andere dringende Arbeiten (die Bearbeitung der vierten Auflage seines Römischen Privatrechts, die Besorgung der lateinischen Ausgabe von Phillips' Lehrbuch des Kirchenrechts u. A.) dazwischen kamen, theils weil derselbe den Ort seiner Lehr- und schriftstellerischen Thätigkeit von Heidelberg inzwischen an die ferne Grenze des Orients, an die neue k. k. österreichische Franz-Josefs-Universität nach Czernowitz verlegte.

Um mein Buch doch möglichst auf dem neuesten Stande der Dinge zu halten, ist für Preußen ein Carton (statt der früheren Seiten 117, 118 jetzt sechs neue Seiten, deren vier letzte als S. 118a—d bezeichnet sind) beigegeben, wodurch die dortigen staatskirchlichen Verhältnisse bis zum Herbst 1876 fortgeführt sind. Außerdem sind am Schlusse des Buches vor dem ausführlichen Sachregister beinahe 7 Seiten Zusätze und Berichtigungen angehängt und ist deren Hauptinhalt in dem Sachregister mit aufgenommen.

Manche willkommene Berichtigungen verdanke ich der gütigen Mittheilung mir bekannter und unbekannter Freunde, die mir dieselben theils in öffentlichen Blättern, theils in besonderen Zuschriften zukommen ließen. Abgesehen von zahlreichen mich in meiner Arbeit ermunternden Privatbriefen und einigen zwanzig anerkennenden Besprechungen der ersten und zweiten Lieferung meines Kirchenrechts in Zeitungen und Zeitschriften, sind auch von zwei Seiten sehr heftig gegen mich eifernde Kritiken der ersten Lieferung meines Kirchenrechts losgelassen, nämlich von einem mir vorher in keiner Weise bekannten, wie es scheint noch jungen Manne, Philipp Zorn, in der Münchener „Kritischen Ueberschau" 1874 Heft 4, S. 584 f. und in der „Allgemeinen Zeitung"

1874 Nr. 302 Beil., und sodann in Form und Ausdruck ähnlich von Prof. Dr. Hinschius zu Berlin in der „Jenaer Literaturzeitung" 1874 Nr. 51[1]. Diese heftigen Vorwürfe reduciren sich darauf, daß der Verfasser das katholische Kirchenrecht katholisch dargestellt hat, ebenso wie er das protestantische Kirchenrecht protestantisch darstellte, und daß er nur da eine entschiedene Abwehr übte, wo nicht katholische canonistische Schriftsteller das katholisch-kirchliche Gebiet anders zu gestalten sich bemühten, als wie es nach der katholischen Lehre, d. h. nach der des Papstes und der römisch-katholischen Bischöfe ist. Ein Vorwurf würde dann begründet sein, wenn der Verfasser den

---

[1] Herr Philipp Zorn in der „Kritischen Ueberschau", nachdem er sein Viellieb an Dove für dessen Ausgabe von Richter's Kirchenrecht gespendet hat, läßt dann seinen Zorn in folgender Weise aus: „Vering's Buch ist eine ultramontane Parteischrift in schroffster Form und unterscheidet sich nach dieser Richtung in höchst bedenklicher Weise von den kirchenrechtlichen Schriften von Phillips und Walter, obwohl diese auf dem gleichen kirchlich-politischen Standpunkte standen wie Vering. Das Buch des genannten Verfassers erscheint als Bestandtheil einer theologischen Bibliothek, an der außerdem noch Hettinger, Hergenröther, Alzog u. A. mitarbeiten; schon aus diesen Namen erhellt die Richtung des ganzen Unternehmens zur Genüge ... Vering's Buch, soweit es die staatskirchlichen Verhältnisse behandelt, ist politisches, meist aus den Berliner Zeitungen „Germania" und „Kreuzzeitung" geschöpftes Pamphlet. (Man vgl. z. B. Seite 81 Note 4.) Im Rahmen einer wissenschaftlichen Zeitschrift genügt es, erwähnt zu haben, daß die Wissenschaft durch Form und Inhalt eines Buches wie das Vering'sche in hohem Grade erniedrigt ward" u. s. w. Herr Zorn scheint die „Germania" und „Kreuzzeitung" nicht gelesen zu haben, sonst würde er nicht Dinge darin vermuthen, die niemals darin gestanden haben und deßhalb auch vom Verfasser (wie z. B. die citirte S. 81 Note 4) nicht daraus entnommen werden konnten. Auch Prof. Hinschius stößt sich, nachdem er aufgezählt hat, was alles die späteren nunmehr vorliegenden Lieferungen noch enthalten müßten, an der ihm unlieben Darstellung der heutigen staatskirchlichen Verhältnisse und an dem „Standpunkte" des Verfassers, d. h. dem katholischen Standpunkte, wornach „das in dem bezüglichen Abschnitte der preußischen und badischen Regierung aufgemachte Sündenregister [wir dürfen, um in seinem Style zu reden, wohl beifügen, für Preußen großentheils auch zugleich ein Hinschius'sches Sündenregister] eine sehr stattliche Reihe von Nummern aufweist", ferner daran, daß der Verfasser das „Moy'sche Archiv", d. h. das vom sechsten Bande an, seit 16 Jahren von Vering selbst redigirte Archiv für Kirchenrecht als Vorarbeit und Ergänzung seines Lehrbuchs des Kirchenrechts, namentlich bei der Darlegung des heutigen Staatskirchenrechts benutzt hat, und daß er da, wo andere Quellen für das neueste Staatskirchenrecht fehlten, „auch mit Vorliebe die Germania, andere ultramontane Blätter und die Kreuzzeitung citirt, ja mitunter [d. h. in Wirklichkeit ein einziges Mal] theilweise Artikel dieser [ein Verdammungsurtheil über die preußischen Maigesetze] reproducirt". Des Verfassers Buch sei ein „Hand- und Hülfsbuch, um junge katholische Geistliche von vornherein in eine animose Stimmung gegen die Anforderungen der Staatsgesetze hineinzutreiben und ultramontane Journalisten und Centrumsmitglieder mit einem staatskirchlichen Vademecum für ihre publicistische Thätigkeit auszustatten". Und nachdem sodann Hinschius mit Zorn alle Wissenschaftlichkeit bloß für die Angehörigen seiner Richtung in Anspruch genommen, verlangt er, das Gebiet des Kirchenrechts solle noch immer ein neutrales bleiben, nachdem diese Neutralität, die, wie wir ausdrücklich in unserem Buche anerkannten, früher auch Hinschius zu wahren schien, von ihm so schwer verletzt ist, seit er als Anwalt und Beirath des preußischen sogen. Culturkampfes sich so offensiv auf das innere Gebiet des katholischen Kirchenrechts vorgewagt hat. Nun sucht Hinschius diese seine Verletzung der „Neutralität" dadurch zu verdecken, daß er unsere bloße sachliche Abwehr zum Schutze des katholischen Kirchenrechts als „persönliche Parteipolemik" ausschreit.

Leistungen von protestantischen und sogen. altkatholischen Canonisten nicht oder nicht genügend gerecht würde, dieselben absichtlich zu ignoriren oder zu verdunkeln suchte. Dieses ist aber im ganzen Buche nirgends der Fall. Eine „Verunglimpfung von Persönlichkeiten" würde dann vorliegen, wenn die Schilderung der Meinungen, Bestrebungen und Handlungen von Personen eine unwahre oder entstellte wäre; jedoch die Richtigkeit meiner auf den Thatsachen und den beigegebenen Belegen beruhenden Darstellung vermögen und versuchen meine Gegner nicht zu bestreiten. Wenn aber gewisse Bestrebungen nicht das rechte Licht vertragen können, vielmehr durch deren Aufdeckung und Nachweis kund wird, wie man von gewissen Seiten in der Gegenwart die Wissenschaft des Kirchenrechts mißbraucht und wirklich in hohem Grade erniedrigt, so ist das der Herren eigene Schuld. Der Wahrheit überall die Ehre zu geben, ist und war stets mein Bestreben. Sollte ich unter dem unmittelbaren Eindrucke der Ereignisse, die jetzt die katholische Kirche in Deutschland heimsuchen, vielleicht gegen meinen Willen bei der Darstellung der gegenwärtigen staatskirchlichen Verhältnisse mitunter schärfere Ausdrücke gewählt haben, so sind dieselben bloßer Ausfluß des verletzten Rechtsgefühls und der Verletzung der heiligsten Ueberzeugungen. Ob ich auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse da, wo ich mir ein Urtheil auszusprechen erlaubte, zu weit ging oder nur die Dinge bei ihrem richtigen Namen nannte, darüber möge der geneigte Leser selbst urtheilen.

Gran in der Primatialresidenz, am Feste des hl. Königs Stephan von Ungarn.

Friedrich H. Vering.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

§ 1. Begriff und Aufgabe der Kirche 1
§ 2. Begriff des Kirchenrechtes; ius divinum und humanum . . . 2
§ 3. Das pseudo-historische Kirchenrecht 3
§ 4. Gibt es ein natürliches, philosophisches Kirchenrecht? 3
§ 5. Aeußeres und inneres, öffentliches und privates Kirchenrecht . . . 4
§ 6. Die auf das Kirchenrecht angewandten allgemeinen Eintheilungen des Rechtes (Ius generale und speciale, commune und singulare, universale und particulare, scriptum und non scriptum) 5
§ 7. Kirchenrecht im engeren und weiteren Sinne und canonisches Recht . . 6
§ 8. Der Charakter des kirchlichen Rechtes und sein Verhältniß zum bürgerlichen Rechte 7
§ 9. Die Hülfswissenschaften des Kirchenrechtes 9
§ 10. Uebersicht der allgemeineren Literatur des Kirchenrechtes 12

Erstes Buch.

Quellen und äußere Geschichte des Kirchenrechtes.

A. Die geschichtliche Entwickelung.

§ 11. Die Kirchenrechtsquellen der ersten drei Jahrhunderte 25
§ 12. Die pseudo-apostolischen Sammlungen 25
§ 13. Die Concilien vom vierten bis zum zwölften Jahrhundert . . . 27
§ 14. Die Briefe der Päpste von der ältesten Zeit bis zum zwölften Jahrhundert 28
§ 15. Die ferneren griechischen Kirchenrechts-Quellen und Sammlungen seit dem vierten Jahrhundert und das griechische Schisma 29
§ 16. Die lateinischen Sammlungen vom vierten bis siebenten Jahrhundert . 32
§ 17. Die falschen Quellensammlungen des neunten Jahrhunderts . . . 34
§ 18. Uebersicht der verschiedenen Quellen des Kirchenrechtes bis zum vierzehnten Jahrhundert 40
§ 19. Von den Pönitentialbüchern insbesondere 43
§ 20. Kirchenrechtssammlungen vom neunten bis zwölften Jahrhundert . . 48
§ 21. Das Decretum Gratiani 49
§ 22. Die Decretalensammlungen in der Zeit nach Gratian bis Gregor IX. . 51
§ 23. Die officiellen Decretalensammlungen 52
§ 24. Von dem corpus iuris canonici, seinem Inhalt und Charakter . . 54
§ 25. Das mittelalterliche Verhältniß von Kirche und Staat 56
§ 26. Kirchlich-politische Streitigkeiten vor der Glaubenstrennung . . . 57

Seite

§ 27. Das Concil von Trient 59
§ 28. Die staatsrechtliche Entwickelung der protestantischen Kirche . . . 60
§ 29. Der Westfälische Friede von 1648 63
§ 30. Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche seit dem Westfälischen Frieden 64
§ 31. Die Auflösung des deutschen Reiches und der Wiederaufbau der Kirchenverfassung bis zur Gegenwart 69
§ 32. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Bayern insbesondere . . 71
§ 33. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Preußen 77
§ 34. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Hannover, Braunschweig und der nordischen Mission 118
§ 35. Die staatskirchlichen Verhältnisse in Oldenburg 125
§ 36. Die staatskirchlichen Verhältnisse in Lippe-Detmold und Waldeck . . 126
§ 37. Das Königreich Sachsen und die Sächsischen, Anhaltischen und Schwarzburger Herzog- und Fürstenthümer 130
§ 38. Die oberrheinische Kirchenprovinz (Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt und Hohenzollern) 145
§ 39. Frankreich, Elsaß-Lothringen, Großherzogthum Luxemburg, und Herzogthum Limburg (nebst Holland und Belgien) 206
§ 40. Oesterreich und Ungarn 226
§ 41. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in der Schweiz . . . 353

B. Die Quellen des heutigen Kirchenrechtes insbesondere.

I. Des katholischen Kirchenrechtes.

a) Im Allgemeinen.

§ 42. Uebersicht und Verhältniß der Kirchenrechtsquellen zu einander . . 392
§ 43. Von der Publication der Kirchengesetze, insbesondere der päpstlichen Erlasse 393

b) Im Einzelnen.

§ 44. 1. Von der heil. Schrift und Tradition insbesondere 394
§ 45. 2. Die Erlasse des Papstes und der päpstlichen Behörden . . . 395
§ 46. 3. Die Beschlüsse der 22 allgemeinen Concilien, und vom Vaticanischen Concil insbesondere 398
§ 47. 4. Die Particular-Synoden und die Statuten der Bischöfe, Orden und Capitel ꝛc. 404
§ 48. 5. Das Gewohnheitsrecht, der Gerichtsgebrauch, das Herkommen und die canonische Wissenschaft 406
§ 49. 6. Die bürgerlichen Gesetze als Quellen des Kirchenrechtes . . . 410
§ 50. 7. Die Concordate 415
§ 51. II. Die Quellen des heutigen protest. Kirchenrechtes . . . 425

Zweites Buch.

Die Verfassung der Kirche.

Erste Abtheilung.

Die kirchliche Verfassung im Allgemeinen.

A. Der katholischen Kirche

§ 52. 1. Die wesentlichen Eigenschaften der katholischen Kirche 434
§ 53. 2. Charakter und Stufenleiter der katholischen Kirchengewalt . . . 441

Seite

B. Die Verfassung der protestantischen Kirche im Allgemeinen.

§ 54. 1. Ursprung und Charakter der protestantischen Kirche 445
§ 55. 2. Die Organisation der protestantischen Kirchengewalt 446

Zweite Abtheilung.

Der geistliche Stand und die Kirchenämter im Allgemeinen.

Erster Abschnitt: Die Ordination.

A. Die Erfordernisse derselben. I. Nach katholischem Kirchenrecht.

§ 56. 1. Die persönlichen Eigenschaften des zu Ordinirenden 450
§ 57. 2. Die vermögensrechtlichen Erfordernisse der Ordination 454
§ 58. 3. Die Competenz zur Ertheilung der Weihen 456
§ 59. 4. Die Prüfung der Ordinanden 457
§ 60. 5. Zeit und Reihenfolge der Weihen 458
§ 61. 6. Die Erziehung und wissensch. Ausbildung und Fortbildung des Clerus 459
§ 62. II. Die Ordination in der protestantischen Kirche . . . 462

B. Die Standesrechte und Standespflichten der Geistlichen.

§ 63. 1. Die allgemeinen Standesrechte der katholischen Geistlichen . . . 463
§ 64. 2. Die Standespflichten der katholischen Geistlichen 466
§ 65. 3. Die Standesrechte und Standespflichten der protestantischen Geistlichen 471

Zweiter Abschnitt: Die Kirchenämter.

A. Von den katholischen Kirchenämtern im Allgemeinen.

§ 66. I. Begriff und Arten derselben 472
§ 67. II. Die canonische maioritas und obedientia 473
§ 68. III. Die Errichtung der katholischen Kirchenämter 475
§ 69. IV. Die Veränderung und Aufhebung katholischer Kirchenämter . . 475
§ 70. V. Die Verleihung der katholischen Kirchenämter 479
1. Im Allgemeinen 479
2. Das Patronatsrecht insbesondere 483
§ 71. Begriff und Wesen des Patronatsrechtes 483
§ 72. Historische Entwickelung des Patronatsrechtes 484
§ 73. Arten des Patronatsrechtes 485
§ 74. Die Fähigkeit zum Patronatsrecht 488
§ 75. Die Entstehung eines Patronatsrechtes 489
§ 76. Die Uebertragung eines bestehenden Patronatsrechtes 490
§ 77. Der Inhalt des Patronatsrechtes 491
§ 78. Das Erlöschen des Patronatsrechtes 493
§ 79. VI. Die Rechte und Pflichten der Beneficiaten 493
§ 80. Die Residenzpflicht insbesondere 494
§ 81. Verbot der Annahme mehrerer Kirchenämter 496
§ 82. VII. Die Erledigung der Kirchenämter 496

B. Die Kirchenämter in der protestantischen Kirche.

§ 83. 1. Begriff und Arten und Verhältniß derselben zu einander . . . 498
§ 84. 2. Die Errichtung und Veränderung der protestantischen Kirchenämter . 499
§ 85. 3. Die Verleihung der protestantischen Kirchenämter 499
§ 86. 4. Das Patronatsrecht in der protestantischen Kirche 501
§ 87. 5. Die Rechte und Pflichten der protestantischen Kirchenämter . . . 501
§ 88. 6. Die Erledigung der protestantischen Kirchenämter 502

Seite

Dritte Abtheilung.

Die Organe der Kirchengewalt im Einzelnen.

A. In der katholischen Kirche.

I. Der päpstliche Primat.

§ 89. 1. Der päpstliche Primat im Allgemeinen 502
2. Die hauptsächlichsten Rechte des Papstes im Einzelnen . . . 503
§ 90. a. Das Oberaufsichtsrecht des Papstes 503
§ 91. b. Die oberste Gesetzgebung des Papstes (Privilegien und Dispensen) . 504
§ 92. c. Die oberste Gerichtsbarkeit des Papstes 505
§ 93. d. Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes insbesondere . 507
§ 94. e. Das oberste Verfügungsrecht über die Bisthümer und Bischöfe . . 511
§ 95. f. Die Bestätigung und Aufhebung religiöser Orden 512
§ 96. g. Das oberste Verleihungsrecht des Papstes an sämmtlichen Beneficien . 512
§ 97. h. Das Besteuerungsrecht des Papstes 514
§ 98. i. Die Ehrenrechte des Papstes 514
§ 99. k. Der Papst als Souverän des Kirchenstaates 515
§ 100. l. Die Metropolitanrechte des Papstes 516
§ 101. m. Die Diöcesanrechte des Papstes 516
3. Die Papstwahl 516
§ 102. a. Historische Entwickelung 516
§ 103. b. Das geltende Recht 519
4. Die römische Curie 519
§ 104. a. Im Allgemeinen 520
§ 105. b. Die Cardinäle insbesondere 522
§ 106. c. Die wichtigsten Curialbehörden 523
§ 107. 5. Die päpstlichen Legaten und apostolischen Vicare 526

II. Von den Metropoliten.

§ 108. 1. Im Allgemeinen 528
§ 109. 2. Von den Patriarchen und Exarchen insbesondere 529
§ 110. 3. Die Primaten insbesondere 530
§ 111. 4. Von den Erzbischöfen insbesondere 531

III. Von den Bischöfen.

§ 112. 1. Die bischöfliche Gewalt im Allgemeinen 533
§ 113. 2. Die erforderlichen Eigenschaften für den Bischof 535
§ 114. 3. Die Besetzung der Bisthümer 536
a. Historische Entwickelung 536
§ 115. b. Das geltende Recht 537
§ 116. c. Das Verfahren bei den Bischofswahlen und von der päpstlichen Bestätigung der Gewählten, Postulirten oder Nominirten 540
§ 117. 4. Die wichtigsten Rechte des Bischofs für seine Diöcesen im Einzelnen . 542

IV. Die Gehülfen des Bischofs.

§ 118. 1. Die Domcapitel und Stifter 546
a. Begriff und historische Entwickelung 546
§ 119. b. Die heutige Verfassung der Capitel 548
§ 120. c. Die Rechte des Capitels bei besetztem bischöflichen Stuhl (sede plena) 552
§ 121. d. Die Rechte des Capitels bei erledigtem bischöfl. Stuhle (sede vacante) 555
§ 122. e. Die Rechte des Capitels bei Verhinderung des Bischofs in der Verwaltung der Diöcese (sede impedita) 558

Seite

§ 123. 2. Die Chor- und Weihbischöfe 559
§ 124. 3. Die Coadjutoren der Bischöfe 560
§ 125. 4. Die Archidiaconen und die geschichtl. Entwickelung des Generalvicariats 561
§ 126. 5. Der Generalvicar 562
§ 127. 6. Die heutigen Gehülfen des Bischofs für die einzelnen Kreise der Diöcese 567
a. Historische Entwickelung der Landdecanate und Pfarreien . . . 567
§ 128. b. Die heutige Stellung der Landdecanate 568
§ 129. c. Die heutige Stellung der Pfarrer 569
§ 130. d. Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer 577

V. Die Concilien und Synoden.

§ 131. 1. Im Allgemeinen 581
§ 132. 2. Die ökumenischen Concilien insbesondere 582
§ 133. 3. Die Provincial- und Diöcesansynoden insbesondere 584

B. Die protestantische Kirchenverfassung im Einzelnen.

§ 134. 1. Die beiden Hauptgestaltungen derselben und ihr heutiger Charakter . 590
§ 135. 2. Die protestantische Gemeinde und das Pfarramt 594
§ 136. 3. Die Superintendenten und Consistorien 595
§ 137. 4. Die protestantischen Synoden 596
§ 138. 5. Die protestantischen Domcapitel und Stifter 598

Drittes Buch.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

A. In der katholischen Kirche.

§ 139. I. **Die freiwillige Gerichtsbarkeit** 601
II. Die streitige Gerichtsbarkeit.
§ 140. 1. Der Umfang derselben 602
2. Der kirchliche Proceß.
§ 141. a. Die kirchlichen Gerichte 609
§ 142. b. Die ordentliche, mandirte und delegirte Gerichtsbarkeit . . . 611
§ 143. c. Das Proceßverfahren 615
III. Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit.
§ 144. 1. Die verschiedenen Arten der kirchlichen Strafmittel 616
§ 145. 2. Historische Entwickelung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit . . . 617
3. Von den kirchlichen Censuren.
§ 146. a. Im Allgemeinen 620
b. Im Einzelnen 623
§ 147. α) Die Excommunication 623
§ 148. β) Das Interdict 625
§ 149. γ) Die Suspension 626
§ 150. 4. Die poenae vindicativae 627
5. Von den einzelnen kirchlichen Verbrechen.
§ 151. a. Apostasie, Häresie, Schisma und ähnliche Vergehen 628
§ 152. b. Blasphemie, Aberglaube und Zauberei 630
§ 153. c. Der Meineid und die Erfordernisse des Eides überhaupt . . . 631
§ 154. d. Das Sacrilegium 633
§ 155. e. Die Simonie 634
§ 156. f. Verbrechen gegen Leib und Leben des Menschen 638
§ 157. g. Fleischesverbrechen 640
§ 158. h. Verbrechen gegen das zeitliche Gut des Nächsten 641

Seite

§ 159. i. Geistliche Standes- und Amtsvergehen 643
§ 160. 6. Das kirchliche Strafverfahren 645
§ 161. B. Die Gerichtsbarkeit in der protestantischen Kirche 649

Viertes Buch.

Das kirchliche Vermögensrecht.

A. In der katholischen Kirche.

§ 162. 1. Der gemischte Charakter des kirchlichen Vermögensrechtes . . . 652
§ 163. 2. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche 653
§ 164. 3. Das Subject des Kirchenvermögens 657
§ 165. 4. Von den Bestandtheilen des Kirchengutes im Allgemeinen . . . 665
§ 166. 5. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes 669
6. Die verschiedenen kirchlichen Vermögensbestandtheile im Einzelnen.
§ 167. a. Die Primitien, Oblationen und Kirchencollecten 674
§ 168. b. Die Zehnten 675
§ 169. c. Die Pfründen insbesondere 675
§ 170. d. Die Stolgebühren (iura stolae) 679
§ 171. e. Die Intercalarfrüchte 681
§ 172. f. Die Versorgung dienstunfähiger und jubilirter Priester . . . 683
§ 173. g. Die Unterhaltung kirchlicher Gebäude und des Gottesdienstes . . 683
§ 174. 7. Die Veräußerung des Kirchengutes 687
§ 175. B. Das Vermögensrecht in der protestantischen Kirche . 690

Fünftes Buch.

Die kirchlichen Rechte der Einzelnen und der kirchlichen Genossenschaften.

§ 176. I. Der Eintritt in die Kirche und die allgemeine kirchliche Rechtsfähigkeit 694
§ 177. II. Der Abfall von der Kirche und die Rückkehr zu derselben 697
III. Das Eherecht.
§ 178. 1. Ausgewählte Literatur 698
§ 179. 2. Begriff und Wesen der Ehe 700
§ 180. 3. Das Verlöbniß 703
§ 181. 4. Die Form der Eheschließung nach katholischem Kirchenrecht . . 708
§ 182. 5. Die Eheschließung in der protestantischen Kirche 717
§ 183. 6. Die Civilehe 718
7. Die Ehehindernisse.
§ 184. A. Im Allgemeinen 723
B. Die einzelnen Ehehindernisse.
a) Der Mangel des Eheconsenses.
§ 185. α) Mangelndes Bewußtsein 724
§ 186. β) Wesentlicher Irrthum 725
§ 187. γ) Zwang (Vis ac metus) 725
§ 188. δ) Die Entführung (raptus) 726
§ 189. ε) Wegfall einer Bedingung (deficiens condicio) 727
b) Gründe der physischen Unmöglichkeit.
§ 190. α) Das Ehehinderniß des Alters 727
§ 191. β) Das Ehehinderniß des Unvermögens (Impotentia) 728

Seite

c) Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Consenses.

§ 192. α) Die Verwandtschaft 730
§ 193. β) Die Schwägerschaft und die öffentliche Ehrbarkeit (impedimentum affinitatis et quasi affinitatis vel publicae honestatis) 733
§ 194. γ) Die gesetzliche oder bürgerliche Verwandtschaft 735
§ 195. δ) Die geistliche Verwandtschaft 736
§ 196. ε) Höhere Weihe (impedimentum ordinis) 736
§ 197. ζ) Das Ordensgelübde (professio religiosa) 737
§ 198. η) Bestehendes Eheband (impedimentum ligaminis) 738
§ 199. ϑ) Qualificirter Ehebruch oder Gattenmord (impedimentum criminis) . 739
§ 200. ι) Die Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) 741

C. **Die bloßen Eheverbote.**

§ 201. 1. Die gemischte Confession 741
2. Das Verlöbniß 743
§ 202. 3. Die einfachen Gelübde 743
§ 203. 4. Die mangelnde Einwilligung der Eltern und Vormünder oder auch der politischen Obrigkeit 743
§ 204. 5. Specielles Verbot eines Kirchenobern 744
§ 205. 6. Geschlossene Zeit, Trauerjahr ꝛc. 745
§ 206. D. **Die Aufhebung der Ehehindernisse** 746
§ 207. Die dispensatio oder sanatio in radice matrimonii insbesondere . . 752
§ 208. Die Ehedispensen in der protestantischen Kirche und von bürgerlichen Ehehindernissen 753
§ 209. E. **Die Wirkungen der Ehe** 753
§ 210. F. **Die Auflösung der Ehe** 754
§ 211. G. **Die Trennung von Tisch und Bett nach katholischem Kirchenrecht** . . 754
§ 212. H. **Die Ehescheidung bei den Protestanten und nach bürgerlichen Gesetzen** . 756
§ 213. I. **Die Nichtigkeitserklärung der Ehe** 759
§ 214. IV. Das Gelübde 762

V. Die religiösen Orden und Congregationen.

§ 215. 1. Begriff und Wesen und Unterschiede beider 764
§ 216. 2. Der Eintritt in die religiösen Orden und Congregationen . . . 769
§ 217. 3. Die Wirkungen des Eintritts in einen Orden oder in eine religiöse Congregation 771
§ 218. 4. Der Austritt aus einem Orden und aus einer Congregation . . 772
§ 219. 5. Die Leitung der Ordensdisciplin 773
§ 220. VI. Von den Bruderschaften 776
§ 221. VII. Von dem kirchlichen Begräbniß 777

Zusätze und Berichtigungen 782
Register 789

Lehrbuch

des

katholischen und protestantischen

Kirchenrechts.

Einleitung.

§ 1. Begriff und Aufgabe der Kirche.

I. Die Kirche (ἐκκλησία)[1] ist die von Christus gestiftete religiöse Anstalt und Gemeinschaft.

II. Die Kirche ist also eine rein positive und unmittelbar göttliche Institution, welche erst mit Christus beginnt, und daher im Judenthum noch nicht existirte. Man kann daher nur von einer christlichen, nicht auch von einer jüdischen, und um so weniger von einer heidnischen Kirche reden.[2]

III. Christus stiftete nur Eine Kirche; aber im Laufe der Zeit haben sich von dieser Einen wahren Kirche Christi verschiedene Religionsgesellschaften getrennt und sich ebenfalls den Namen Kirche beigelegt.

IV. Die Kirche hat zwei Seiten, zwei Zwecke, zwei Aufgaben, welche sich gegenseitig ergänzen und in nothwendiger Verbindung mit einander stehen. Die eine Seite bezieht sich unmittelbar auf das Verhältniß des Einzelnen zu Gott, die andere begreift das irdische Verhältniß der einzelnen Glieder der Kirche als solcher unter einander und ihr Verhältniß zur Gesammtheit der auf dieser Welt zur äußern sichtbaren kirchlichen Gemeinschaft Verbundenen. (Vgl. auch unten den 1. § d. II. Buches.)

In der ersten Richtung liegt der Kirche ob, die göttlichen Gnadenmittel zu verwalten: die Lehre Christi, die unmittelbare Sorge für das Heil der Seelen, die Sacramente, die Binde- und Lösegewalt für das ewige Reich Gottes im Jenseits. Dieses Gebiet der Kirche ist das Bereich des Gewissens, das *forum poli* oder *forum internum*. In der zweiten Richtung soll die Kirche ein gesellschaftlicher Organismus sein, der ihre Mitglieder auf dieser Welt zu einem sichtbaren Körper verbindet, und zu seinem Bestande und zu seiner Wirksamkeit auch irdischer zeitlicher Dinge bedarf. Dieses irdische Bereich der Kirche als einer besondern menschlichen, aber für alle Völker aller Zeiten bestimmten Gesellschaft ist das *forum externum* oder *forum fori*.[3]

---

[1] *Ecclesia, Ecclesia Christi* sagen die Kirchenväter. Der Ausdruck ecclesia christiana ist jünger. Vgl. über den Begriff der Kirche Phillips, Kirchenrecht Bd. 1. § 2. S. 7. ff. d. 3. Aufl. und die eingehende Erörterung der kirchlichen Grundverfassung in der 1. Abtheilung des II. Buches unseres Werkes.

[2] Döllinger, Heidenthum und Judenthum. Eine Vorhalle zur Geschichte des Christenthums. Regensburg 1856.

[3] *Max Gitzler* (Diss. inaug.) De fori interni et externi differentia et necessitudine secundum principia iuris canonici. Wratislaviae 1867.

Jene beiden Gebiete der Kirche stehen in ähnlichem Zusammenhang, wie für jeden Menschen Moral und Recht.[1] Beide Gebiete sind zu unterscheiden, aber sie lassen sich nicht in der Art trennen, daß sie in einen Widerspruch mit einander treten dürften. Niemals kann im *forum externum* etwas den Anforderungen des *forum internum* Widersprechendes verlangt werden, ebenso wenig, wie das Recht mit der Moral in Widerspruch treten darf. Jedoch gibt es im Bereiche des Gewissens manche Anforderungen, die sich in der äußern Gesellschaftsordnung, auch in der der Kirche entweder überhaupt nicht, oder wenigstens zur Zeit nicht erzwingen lassen, gerade so wie auch nicht alle Sätze der Moral im Gebiete des Rechtes durchführbar sind.[2]

§ 2. Begriff des Kirchenrechtes; *ius divinum* und *humanum*.

I. Das Kirchenrecht begreift im objectiven Sinne die für die Kirche geltenden Rechtsregeln, im subjectiven Sinne die ihr zustehenden Befugnisse.

II In beiden Beziehungen hat man im Kirchenrechte das göttliche

---

[1] Vgl. über das Verhältniß von Moral und Recht: Vering, römisches Privatrecht. 3. Aufl. Mainz 1870. § 5.

[2] Einige Beispiele mögen das Verhältniß von forum internum und externum näher veranschaulichen:

1. Im Gebiete des Gewissens können auch geheime Thaten, ja sogar schon bloße Gedanken als strafbar in Betracht kommen, im Gebiete des äußern Rechtes zieht auch die Kirche nur die Willensäußerungen, die Handlungen, und auch diese nur soweit sie bekannt geworden sind, in Betracht.

2. Es kann eine geistliche Jurisdictionshandlung pro foro interno erfolgen, ohne daß sie zugleich pro foro externo wirkt oder wirken soll. So wirkt die geheime Anklage und die Absolution und Buße in der Beichte, die von der Poenitentiaria Romana ertheilte Dispens in geheimen Bußsachen nicht pro foro externo, ebenso wenig wie die Anklage, die Verurtheilung oder Lossprechung vor dem äußern kirchlichen Strafgerichte oder die Entscheidung einer kirchlichen Streitsache durch das kirchliche Gericht auch schon an sich eine Anklage, Verurtheilung, Lossprechung, Entscheidung pro foro interno enthält oder eine von der Dataria Romana ertheilte Dispens, falls dabei noch eine geheime Bußsache unterläuft, auch zugleich pro foro interno wirkt.

3. Es gibt Feste, deren öffentliche Feier aufgehoben ist (festa chori im Gegensatze zu den festa fori, d. h. den öffentlichen Feiertagen), die aber nicht völlig aufgehoben sind, sondern zu deren Feier beim Meßopfer und Breviergebet die Geistlichen noch im Gewissen verpflichtet geblieben sind.

4. Es sind die Geistlichen noch immer im Gewissen verbunden, in Betreff der Ueberschüsse ihres Beneficialeinkommens die canonischen Vorschriften über die Verwendung desselben und in Betreff der letztwilligen Verfügungen darüber zu beobachten, auch wenn sie (wie z. B. in Oesterreich durch Art. 21 des Concordats verbunden mit Art. 13 desselben), pro foro externo aufgehoben, oder (wie zur Zeit in ganz Deutschland) pro foro externo undurchführbar geworden sind. (Vgl. Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung. Breslau 1865. § 94. S. 133 ff.)

5. Es ist noch immer, namentlich für Geistliche Gewissenspflicht geblieben, die Erhebung von Klagen oder Anklagen gegen Geistliche vor dem weltlichen Gerichte, womöglich zu unterlassen, sondern das geistliche Gericht anzugehen, sollte auch die Kirche (wie im Bayer. Concordat Art. 12 und im Oesterr. Concordat Art. 13 und 14) ausdrücklich oder wie zur Zeit fast überall thatsächlich den Zeitverhältnissen dahin Rechnung getragen haben, daß sie pro foro externo nicht dagegen einschreitet, wenn Geistliche jetzt in bürgerlichen Rechtssachen vor dem bürgerlichen statt vor dem geistlichen Gerichte belangt werden. (Vgl. Hirschel im Archiv für kathol. Kirchenrecht. Bd. 7. Mainz 1862. S. 200 ff.)

Recht *(ius divinum)* und das menschliche Recht *(ius humanum)* zu unterscheiden.

Ersteres sind kirchliche Rechtsregeln und Vollmachten, deren die Kirche zur Erfüllung ihres Zweckes nothwendig bedarf, die unmittelbar von Christus selbst herrühren und den unveränderlichen Kern des Ganzen bilden. Letzteres sind Rechtsregeln und Befugnisse der Kirche, welche, je nach den verschiedenen und veränderlichen Zeit- und Ortsverhältnissen verschieden gestaltet und verändert werden können, und die, weil überhaupt alle menschlichen Verhältnisse sich fortentwickeln, nicht bloß einer Fortentwicklung fähig, sondern unter Umständen auch bedürftig sind. Nur insofern ist hier eine Schranke gesetzt, als das ius humanum nicht mit dem ius divinum, wie überhaupt nicht mit den Dogmen der Kirche in Widerspruch treten darf.

§ 3. Das pseudo-historische Kirchenrecht.

I. Obgleich das ganze ius divinum mit der Stiftung der Kirche entweder unmittelbar gegeben, oder sonst eine nothwendige Folge des unmittelbar gegebenen göttlichen Gebotes ist, so sind doch auch manche zu demselben gehörenden angestammten Rechte der Kirche nicht allsogleich, sondern erst in späterer Zeit, je nachdem gerade das Bedürfniß dazu eintrat, in's Leben getreten, geltend gemacht und angewandt worden.

II. Zu verwerfen ist überhaupt jenes pseudo-historische, d. h. falschgeschichtliche Kirchenrecht, welches die Zeiten der ersten drei christlichen Jahrhunderte auch für die Verfassung und Disciplin der Kirche in jetziger Zeit als maßgebendes Vorbild erklärt.[1] In jenen Zeiten der Verfolgung war die Kirche fast nur im Geheimen organisirt und durch die äußere Macht und Gewalt dem Christenthum feindlicher Staaten und Völker an ihrer offenen, freien Entfaltung gehindert. Seitdem jene hemmenden Schranken fielen, die Kirche sich ungehindert ausbreiten konnte und allmälig der Geist des Christenthums das ganze Leben der Völker zu durchdringen begann, als die Kirche in das Jünglings- und Mannesalter eintrat: da mußte auch ihr gesellschaftliches Gewand diesem umfangreichern, sich freier entwickelnden und ausgedehnteren Körper angepaßt werden. Die kirchliche Disciplin mußte, wie die Kirche immer neue Zweige trieb, gleichfalls immer weiter nach allen Seiten hin ausgebildet werden.

§ 4. Gibt es ein natürliches, philosophisches Kirchenrecht?

I. Das wesentliche Element der christlichen Kirche und die Grundlage ihres Rechtes bilden die göttlich geoffenbarten Glaubenswahrheiten. Eine philosophische Behandlung des Kirchenrechtes ist deßhalb nur insofern zulässig, wie aber auch für ein gründliches, wissenschaftliches Erfassen desselben unerläßlich, als man den logischen Zusammenhang zwischen den Dogmen und Rechtssätzen der Kirche erforscht und darlegt. Ebenso ist es Aufgabe der philosophischen, d. h. wissenschaftlichen Behandlung, die Tragweite des Einflusses der nationalen und überhaupt der weltlichen Elemente auf die Entwicklung und Gestal-

[1] Vgl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. § 4. Note 1. S. 6 der 14. Aufl.

tung des Kirchenrechts zu untersuchen und die nothwendigen, durch das Wesen der Kirche Christi bedingten Grenzen jenes Einflusses nachzuweisen.[1]

II. So wenig aber, als es eine natürliche Kirche gibt, weil dieselbe eine von Gott gegebene Einrichtung ist, so wenig kann es auch ein natürliches oder philosophisches Kirchenrecht geben, welches zugleich eine Kritik des Kirchenrechts sein würde. In einer solchen Philosophie des Kirchenrechts läge zugleich eine Kritik der geoffenbarten Religion, so daß sich also hier die menschliche Vernunft zum Richter über die Vortrefflichkeit der göttlichen Anordnungen aufwerfen würde. Dieß wäre selbst dann der Fall, wenn man ein natürliches Kirchenrecht auch nur als Norm für die Verhältnisse der Kirche nach Außen, in Bezug auf ihr Verhältniß zur Staatsgewalt und zu andern Religionsgesellschaften durch die Vernunft erst erfinden zu müssen glaubte. Das Wesen und die Aufgabe der Kirche sind auch in dieser Richtung von ihrem göttlichen Stifter bestimmt und gegeben.[2]

§ 5. Aeußeres und inneres, öffentliches und privates Kirchenrecht.

I. Von keiner eingreifenden Bedeutung ist die Eintheilung des Kirchenrechtes in äußeres und inneres Kirchenrecht. Aeußeres Kirchenrecht bezeichnet die Verhältnisse der Kirche zu den Staaten und zu den von ihr getrennten, neben ihr politisch berechtigten Confessionen; inneres Kirchenrecht die innern Rechtsverhältnisse der Kirche selbst.

II. Zu verwerfen ist aber die Eintheilung in äußeres und inneres Kirchenrecht, wenn sie den gleichen Sinn haben soll wie die, mit mancherlei Abänderung im Einzelnen gemachte, Unterscheidung von öffentlichem und privatem Kirchenrecht. Das gesammte Kirchenrecht trägt die Natur des öffentlichen Rechts an sich, indem es in seiner Anwendung nicht der Willkür der auf kirchlichem Gebiete handelnden Personen unterworfen ist, außer soweit die Kirchengesetze ausdrücklich eine solche Willkür gestatten. Von einem Privatrechte kann man in der Kirche allerdings insofern reden, als man darunter die dem Einzelnen von der Kirche zuerkannten Rechte versteht; aber, da auch

---

[1] Man vergleiche in dieser Hinsicht auch Pilgram, Physiologie der Kirche. Forschungen über die geistigen Gesetze, in denen die Kirche nach ihrer natürlichen Seite besteht. Mainz 1860; Beidtel, das canonische Recht betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechtes, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechtes und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. Regensburg 1849.

[2] Die Versuche, ein natürliches Kirchenrecht zu erfinden, gehören jetzt ganz der Literaturgeschichte an. So Schmalz, Natürl. Kirchenrecht. Königsberg 1795; Krug, Kirchenrecht nach den Grundsätzen der Vernunft. Leipzig 1826. Auf dieser falschen Grundlage ruhen auch des einst vielgebrauchten: G. v. Wiese († 1824), Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Göttingen 1793, 6. Aufl. v. Morstadt Göttingen 1850, und Wiese's Handbuch d. gemeinen Kirchenrechts. Leipzig 1799 ff. 3 Thle, sowie unter den kath. Canonisten (der allerdings Hermesianer) v. Droste-Hülshoff. Grundsätze d. gem. Kirchenrechts. Bd. I. 2. Ausg. Münster 1832. § 12. Heutzutage sind die zuerst von Ferd. Walter in seinem Lehrbuch d. Kirchenrechts (vgl. das. § 4, Note 2 S. 6 d. 14. Aufl.) aufgestellten Ansichten über die Werthlosigkeit des natürlichen Kirchenrechts allgemein anerkannt.

die kirchlichen Rechte der Einzelnen sämmtlich den Charakter des öffentlichen Rechtes an sich tragen, so vermeidet man besser ganz den Ausdruck: kirchliches Privatrecht. [1]

§ 6. Die auf das Kirchenrecht angewandten allgemeinen Eintheilungen des Rechtes. (Ius generale und speciale, commune und singulare, universale und particulare, scriptum und non scriptum.)

Die kirchliche Rechtswissenschaft hat vom römischen Rechte [2] her eine Anzahl allgemeiner Rechtsbegriffe herübergenommen, nämlich

I. das *ius generale*, regelmäßiges Recht, ist jede Rechtsregel, d. h. eine Rechtsvorschrift, welche gelten soll, so oft die in derselben bestimmten Voraussetzungen vorhanden sind. Den Gegensatz dazu bietet das *ius speciale*, regelwidriges Recht, d. h. der Erlaß der in der Kirche gesetzgebenden Gewalt, wodurch unmittelbar für einen einzelnen Fall, für ein einzelnes, bestimmtes Verhältniß ein Recht festgestellt wird und zwar so, daß die Vorschrift nur für diesen einzelnen Fall, nicht auch für andere ähnliche Fälle gelten soll, in denen etwa die nämlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Die besondere Befugniß oder Verpflichtung, die eine Person durch ein ius speciale erwirbt, heißt *privilegium*.

II. Das ius generale zerfällt in ius *commune* und ius *singulare*.

Ius commune, gewöhnliches Recht, ist die Rechtsregel, welche auf allgemeinen Gründen beruht und darum gewöhnlich allgemein zur Anwendung kommt.

Ius singulare, besonderes Recht, ist die Rechtsregel, welche aus besonderen, aus Ausnahmegründen der Billigkeit, Zweckmäßigkeit oder der höheren religiösen Anforderungen bloß für eine bestimmte Klasse von Personen oder Verhältnissen erlassen ist, bei denen diese besondern Gründe vorliegen. Dahin gehören die besondern Bestimmungen für die Geistlichen und Ordensleute, das Patronatsrecht, die Rechte der Exempten.

III. *Ius universale*, gemeines Recht, ist das für die ganze Kirche geltende Recht, *ius particulare* ist das besondere Kirchenrecht einzelner Länder und Diöcesen. In dem Bezirke, für welchen ein gültiges ius particulare eine Bestimmung getroffen hat, kommt in dem betreffenden Punkte das ius universale nicht zur Anwendung.

IV. *Ius scriptum*, Gesetzesrecht, ist das von der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich als Norm aufgestellte Recht; *ius non scriptum*, Gewohnheitsrecht, ist dasjenige Recht, welches sich durch seine thatsächliche Anwendung im kirchlichen Rechtsleben kundgegeben hat, und weil es die vom Kirchengesetze für ein solches Recht erforderlichen Eigenschaften hat, auch als kirchlicher Rechtssatz anzuerkennen ist. Ein solches kirchliches Gewohnheitsrecht hört nicht auf, ius non scriptum zu sein, wenn es schriftlich verzeichnet wird; es wird erst dann zum Gesetzesrecht, wenn es auch ausdrücklich von der kirchlichen gesetzgebenden Gewalt als Norm vorgeschrieben wird.

---

[1] Vgl. Vering, im Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. 2 S. 565 ff.

[2] Vgl. Vering, Römisches Privatrecht, 3. Aufl. § 10. § 36 f.

§ 7. Kirchenrecht im engeren und weiteren Sinne und canonisches Recht.

I. Als Kirchenrecht *(ius ecclesiasticum)* im engeren und ursprünglichen Sinne bezeichnen wir bloß das kirchliche Recht, d. h. die von den kirchlichen Organen für die Kirche aufgestellten Rechtsnormen und die von der Kirche kraft der Vollmachten ihres Stifters beanspruchten und derselben unveräußerlich zustehenden Befugnisse.

Im weiteren Sinne umfaßt das Kirchenrecht außerdem aber auch die von den Staatsgewalten zur Unterstützung der kirchlichen Disciplin aufgestellten Rechtssätze und der Kirche gewährten politischen Befugnisse. Im euphemistischen Sinn werden dahin auch die gegen die Kirche gerichteten bürgerlichen Erlasse gezählt, und die Beschränkungen und Lasten, welche Staatsgewalten der Kirche aufgelegt haben.

II. Im weiteren Sinne versteht man unter Kirchenrecht auch das canonische Recht. Das letztere ist aber nicht ganz gleichbedeutend mit dem Kirchenrecht im vorher angegebenen Sinne. Als κανών, d. h. Richtschnur, bezeichnete man ursprünglich sowohl die einzelnen Regeln des christlichen Glaubens und Lebens, als auch die Gesammtheit derselben; seit dem vierten Jahrhundert vornehmlich die auf den Synoden festgesetzten und schriftlich verzeichneten kirchlichen Satzungen im Gegensatz zur Tradition, und später auch im Gegensatz zu den νόμοι, d. h. den Gesetzen der griechischen Kaiser (s. unten § 15). Im Abendlande entstand aber schon im frühen Mittelalter der Sprachgebrauch, überhaupt alle von kirchlichen Organen ausgegangenen Rechtsbestimmungen *canones* zu nennen, im Gegensatz zu den *leges*, d. h. den weltlichen Rechtsregeln, und den Inbegriff der kirchlichen Rechtssätze *ius canonicum* im Gegensatz zu dem *ius civile*, d. h. dem Inbegriff des bürgerlichen Rechtes.[1] Später verstand man unter *ius canonicum* insbesondere das in den Rechtssammlungen enthaltene Recht, welche vereinigt den Namen *corpus iuris canonici* erhielten (s. unten § 24).

Dieses canonische Recht enthält insofern weniger, als das Kirchenrecht, als es das in den neuern Kirchenrechtsquellen enthaltene Recht nicht mit umfaßt; andererseits enthält es aber wieder mehr, als das Kirchenrecht, weil darin auch viele von kirchlichen Organen, namentlich den Päpsten, ausgegangene oder wiederholte oder abgeänderte Rechtsbestimmungen über bürgerliche Rechtsinstitute vorkommen. Das canonische Recht bildet nächst dem römisch-justinianischen Rechte die zweite förmliche Quelle des gemeinen Rechtes[2], welches freilich in dem größten Theile Deutschlands durch

---

[1] Vgl. Walter, Lehrbuch d. Kirchenrechts. § 1; Richter, Lehrbuch d. Kirchenrechts. § 4. 16. 17 der 7. Aufl.

[2] Kaiser Friedrichs Landfrieden v. J. 1467, § 7. (Neue Sammlung der Reichsabschiede Thl. 1. S. 225): „Und nachdem nun in geistlichen und kayserlichen geschriebenen Rechten, auch in der goldenen Bullen — zu halten geboten." Reichshofrathsordnung v. J. 1564 Tit. 7 § 24 (Thl. 4, S. 74): „So sollen auch unsere kayserliche Wahlcapitulation, das Corpus iuris civilis et canonici und der Stände privilegia auf der Reichshofrathstafel, damit man sich deren in zweifelhaften Fällen gebrauchen könne, stets vorhanden sein. — *J. A. Riegger*, de receptione iuris canonici in Germania (Opusc. p. 197—220).

particuläre Gesetzbücher ersetzt ist.[1] Aber für den Inhalt dieser particulären Gesetzbücher bildet jenes canonische Recht noch immer eine wichtige materielle Grundlage.

§ 8. Der Charakter des kirchlichen Rechts[2] und sein Verhältniß zum bürgerlichen Recht.

Das kirchliche Recht ist wie das des Staates ein positives Recht, d. h. es sind die Mitglieder der Kirche zur Beobachtung desselben verpflichtet. Es unterscheidet sich aber das kirchliche Recht doch wesentlich von dem weltlichen positiven Rechte. Denn 1) ist das Gebiet des kirchlichen Rechtes ein anderes, als das des bürgerlichen Rechtes; 2) sind die Quellen, aus denen es hervorgeht, andere, als die des bürgerlichen Rechtes; 3) sind die Mittel zur Durchführung der kirchlichen Rechtsordnung, welche, soweit nicht zugleich die Staatsgewalt ihre Unterstützung gewährt, der Kirche aus sich und für sich zustehen, andere, als die Zwangsmittel des Staates.

I. Das Gebiet des Kirchenrechtes ist das doppelte Gebiet der Kirche, welches wir oben (§ 1 Nr. IV.) näher bezeichnet haben, ein zweifaches Gebiet, für welches nicht der Staat, sondern nur die Kirche eine Sendung und zwar unmittelbar von ihrem göttlichen Stifter erhielt. Dieses Gebiet des Kirchenrechts ist auch nicht ein national und territorial beschränktes, wie das Gebiet des staatlichen Rechtes, sondern ein universelles, welches sich unabhängig von den staatlichen Grenzen über alle Völker verbreitet und dabei doch zugleich seinen einheitlichen organischen Zusammenhang bewahrt.

Die eine Seite der Kirche, diejenige, welche sich auf das Verhältniß zu Gott bezieht, fällt allerdings größtentheils nur in das Gebiet der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre; aber da die von Christus eingesetzte Kirchengewalt nicht bloß für diese Welt, sondern auch für das Jenseits die Vollmacht erhielt, zu binden und zu lösen, und da sowohl die Träger der Kirchengewalt, wie die derselben Unterstehenden Menschen sind, so bedarf es auch für die Handhabung der kirchlichen Schlüsselgewalt pro foro interno äußerer, sinnlich wahrnehmbarer Acte und demgemäß eigentlicher rechtlicher Bestimmungen. Auch bedarf es solcher insbesondere darüber, in wiefern kirchliche Jurisdictionsacte pro foro interno auch pro externo und umgekehrt wirken oder nicht wirken sollen. Man kann also nicht sagen, daß das forum internum durchaus von dem Rechtsgebiete auszuscheiden sei.[3]

Umfangreicher und der größte Theil des kirchlichen Rechtes ist allerdings das pro foro externo geltende Recht. Für dieses letztere Gebiet, für die Verhältnisse des sichtbaren kirchlichen Organismus auf dieser Welt bedarf es überhaupt nicht bloß einer religiösen, sondern einer äußern Gesellschaftsordnung, einer rechtlichen Ordnung, wie für jeden Gesellschaftskreis auf dieser

---

[1] Vgl. Vering, Röm. Privatrecht § 1. § 32 Nr. IX. d. 3. Aufl.

[2] Vgl. Walter, Lehrb. des Kirchenr. § 2 S. 2 der 14. Aufl. M. s. auch H. Gerlach, Logisch-juristische Abhandl. über die Definition des Kirchenrechts. Paderborn 1862. 4°; C. Groß, Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts. Graz 1872; und dazu Vering im Archiv f. Kirchenr. Bd. 28 S. 197 ff.

[3] So behauptet irrig J. Fr. Schulte im Archiv für kathol. Kirchenr. Bd. 1 S. 13, und mit ihm Gerlach a. a. O. S. 28 f.

Welt. Auch diese äußere Rechtsordnung der Kirche soll aber nur dazu dienen, die religiöse Ordnung, die religiöse Aufgabe der Kirche zu schützen und durchzuführen.

II. Soll die Kirche als solche ihre göttliche Sendung erfüllen, so muß sie auch in ihrer Sphäre alle diejenigen Vorschriften ertheilen und durchführen dürfen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig und nützlich sind. Mit der göttlichen Stiftung der Kirche mußte und hat sie daher auch alle dahin gehörigen Rechte und Befugnisse unmittelbar von Gott erhalten. Will man nicht überhaupt die Thatsache der göttlichen Erlösung des menschlichen Geschlechts und die göttliche Stiftung der Kirche und damit die ganze Bedeutung des Christenthums in Abrede stellen, so muß man auch nothwendig die Befugnisse und eigenthümlichen Rechte anerkennen und aufrecht halten, welche der Kirche durch ihre göttliche Anordnung unmittelbar und wesentlich zugewiesen sind. Wollte die Staatsgewalt die kirchliche Verfassung regeln, für das kirchliche Gebiet die Gesetzgebung und die kirchliche Verwaltung führen, so würde sie sich an die Stelle der Kirchengewalt setzen und damit gegen die kirchlichen Glaubenssätze verstoßen, vermöge deren die Kirchengewalt in einer bestimmten positiven Weise bei und in der Kirche selbst beruht.[1]

In der historischen Entwicklung der Quellen und der äußeren Geschichte des Kirchenrechtes, welche das I. Buch dieses Werkes bildet, werden wir nachweisen, daß die Kirche, welche älter ist, als alle bestehenden Staaten, auch nach dem positiven Staatsrechte einen wohlberechtigten Anspruch, ein wohlerworbenes Recht der Anerkennung ihrer Existenz und damit auch ihrer eigenen, freien, kirchlich gegliederten und von ihr selbst zu bestimmenden Rechtsordnung hat. Der Staatsgewalt steht darum auch vom Standpunkt des historisch begründeten, positiven öffentlichen Rechts keinerlei Recht zu, von sich selbst aus über kirchliche Angelegenheiten Gesetze und Anordnungen zu erlassen.

III. Die Kirche verhängt gegen diejenigen, welche die kirchliche Ordnung verletzen, zwar auch materielle Strafen an Vermögen, Freiheit, kirchlicher Ehre und körperliche Züchtigungen und Bußen;[2] aber sie hat aus sich nicht, wie der Staat, eine äußere, unmittelbare Zwangsgewalt an Personen und Vermögen zur Vollstreckung ihrer Anordnungen. Die Wirksamkeit und Beobachtung der kirchlichen Gesetze und Anordnungen beruht vielmehr an und für sich lediglich auf dem Glauben an die göttliche Stiftung der Kirche, auf der freien Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Kirche, welche den Einzelnen und die Gesammtheit beseelt, auf dem Werthe, den die Einzelnen und die Gesammtheit der Angehörigkeit an die Kirche und der Gewährung oder Versagung kirchlicher Rechte beilegen. Wo einem Kirchengesetze ein äußerer Zwang zur Seite steht, da rührt dieser von der Staatsgewalt her, die der Kirche darin ihre Unterstützung gewährt. Ob und inwiefern die Staatsgewalt hier ihre Unterstützung gewährt, hängt an und für sich, wenn wir nämlich von den historisch begründeten wohlerworbenen Ansprüchen und Berechtigungen der Kirche gegenüber den einzelnen Staaten absehen, auch wieder bloß von

---

[1] Vgl. auch den Syllabus (Zusammenstellung) der hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit im Anhang zu der päpstlichen Encyclica (Rundschreiben) vom 8. Dec. 1864. Nr. 19 ff. (im Archiv f. Kirchenr. Bd. 13 S. 314 ff.)

[2] Vgl. den cit. Syllabus Nr. 24 (im Archiv Bd. 13 S. 315).

der freien Ueberzeugung ab, welche die Staatsgewalt von der Nothwendigkeit und dem Werthe der Kirche und der kirchlichen Ordnung hat.

§ 9. Die Hülfswissenschaften des Kirchenrechts.

Diese sind

I. Die theologischen Wissenschaften[1] und zwar insbesondere:
   1. die Exegese des alten wie des neuen Testaments und die Dogmatik[2] (vgl. oben § 2 Nr. II.; § 4 Nr. I.);
   2. die Moraltheologie;[3]
   3. die Pastoraltheologie;[4]
   4. die Kirchengeschichte;[5]

---

[1] Encyclop. d. theologischen Wissenschaften von Wirthmüller, Landshut 1873 f. (unter der Presse). — Protestantischer Seits: Hagenbach, Encyclop. und Methodologie d. theologischen Wissenschaften. 8. Aufl. Leipzig 1868.

[2] *Liebermann*, institut. theologic. II. vol. ed. p. Mogunt. 1869. *J. Perrone*, praelect. theolog. Rom. 1840. 9 vol. Paris 1840, 2 vol. Paris 1842, 9 vol. Ratisbonae 1855, Compendium. Ratisbon. 1856, 2 vol.; Klee, Kathol. Dogmatik, 2. Aufl. Mainz 1839 f. 3 Bde, Lehrbuch d. Dogmengeschichte, Mainz 1837, 2 Bde; A. Möhler, Symbolik oder Darstellung d. dogmatischen Gegensätze d. Katholiken und Protest., 7. Aufl. Regensburg 1873; Staudenmaier, die christl. Dogmatik. 2 Bde. Freiburg 1844; Dieringer, Lehrbuch d. kath. Dogmatik, 5. Aufl. Mainz 1865; J. B. Heinrich, Lehrbuch der Dogmatik, Mainz 1873 f. 3 Bde; Scheeben, Lehrbuch d. Dogmatik, Freiburg 1874 (unter der Presse). Protestantischer Seits: H. Martensen, d. christl. Dogmatik (Aus dem Dänischen) 2 Abth. 4. Aufl. Kiel 1858; K. Hase, Hutterus redivivus oder Dogmatik der evang. luth. Kirche, 11. Aufl. Leipzig 1868; Chr. Fr. Luthardt, Compendium der Dogmatik, 3. Aufl. Leipzig 1868; Biedermann, christl. Dogmatik, Zürich 1869; Rothe, Dogmatik. Heidelberg 1870. 2 Thle.

[3] *St. Alphonsus de Ligorio*, theologia moralis ed. Heilig. Mechliniae 1852. 10 vol. 8. homo apostolicus, 3 vol. 8. ibid. 1852; *Gury*, compend. theolog. moralis ed. in German. IV. Ratisbon. 1868; *Scavini*, theolog. moralis univ., 3 vol. ed. 7. Mediolani 1858; ed. roman. novis adnotat. et ss. Congregat. resolutionibus locuplet. Romae 1872: Hirscher, d. christl. Moral, 3 Bde. Tübingen 1851; *Müller*, theol. moral. II. vol. Vindob. 1858, ed. II. 1873; *Mayrhofer*, theol. moral. princip. tom. I. Taurini 1863. — Von protestantischen Verf. Martensen, christl. Ethik, Gotha 1871; Rothe, theolog. Ethik, Wittenberg 1845—48, 3 Bde, 2. Aufl. 1867—71, 5 Bde.

[4] *M. de Schenkl*, theol. pastor. systema, de novo recogn. emendat. atque adnot. a Dmo Geo. Wesselack ed. 4. Oeniponte 1859; Amberger, Past. Theol., 3 Bde, 3. Aufl. Regensburg 1868; Benger, Past. Theologie. Regensburg 1868; Aud. Gaßner, Hndbch. d. Past. Theol. Salzburg 1868, 2 Bde nebst Suppl. Bd. 1870. Praktisch sehr brauchbar sind auch: *Raymundi Antonii* episc. instructio pastoralis, emendata et aucta. Eistadii 1854, ed. 2. 1872; *J. Schneider* S. J. Manuale sacerdotum ed. 5. Coloniae 1872.

[5] *Caes. Baronius* (Oratorianer, Cardinal), Annales ecclesiastici a Christo nato ad ann. 1198. 12 tomi fol. Rom. 1588—1607 (schöpfte aus den vatikanischen Archiven und richtete sich namentlich gegen die sog. Magdeburger Centuriatoren, d. h. die Ecclesiastica historia secundum singulas centurias . . . congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburg. Basil. 1559—1574. 13 tom. fol. Bd. 1—6 in neuer Ausgabe von Baumgarten und Semmler, Nürnb. 1557—65. Zu Baronius schrieb der Minorit *Ant. Pagi:* Critica historico-chronologica Antwerp. 1705. 4 tom. fol.; Fortsetzungen des Baronius verfaßten: *Odoricus Raynaldus* (Oratorianer) tom. 13—21. Rom. 1646—77. und *Jacob de Laderchio*, tom. 22—24. Rom. 1728—37; Baronii Annales cum continuatione Raynaldi, Jac. de Laderchio, critica Pagi notis Dom. *Georgi* et

5. kirchliche Archäologie; [1]

Dom. *Mansi.* Luccae 1738—57. 38 tom. fol. Weniger geschätzte Fortsetzungen von Baronius sind die von dem polnischen Dominikaner *Abr. Bzovius* tom. 13—20. Rom. 1616 sqq. fol. und dem Bischof v. Pamiers, *Henr. Spondanus:* Paris 1647. 2 tom. fol. An Laderchi schließt sich an die Fortsetzung des Baronius von dem Oratorianer *Aug. Theiner:* Annales ecclesiastici, quos post Caes. Card. Baron., Odoric. Raynald., Jac. Laderchium . . . anno 1572 usque ad nostra tempora continuat. tom. 1—3. Rom. 1856. Derselbe Theiner begann auch eine neue, auf 45 Bde. berechnete Gesammtausgabe des Baronius. Davon erschien tom. 1—17, Bar le Duc 1864—69, 4°. — Stolberg, Gesch. d. Religion Jesu Christi Bd. 1—15, Hamburg und Wien 1806—1818. Forts. von Kerz Bd. 16—45, Mainz 1825—48, Forts. v. Brischar Bd. 46—53 (bis Bonifac. VIII.) Mainz 1850—64; Möhler, Kirchengesch., herausgegeben und fortgesetzt von Pius Bonif. Gams, 3 Bde. Regensburg 1867 ff; Hortig, Hndbch. der christl. Kirchengesch. 2 Bde. Landshut 1826 f., neueste Aufl. von Bd. I. Abth. 1 u. 2 von J. Döllinger 1833; J. Döllinger, Lehrb. d. Kircheng., 2 Bde, 2. Aufl. Regensb. 1843 (ebenso wie das vorige Werk unvollendet); J. Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung (die ersten 70 Jahre), Regensb. 1860, 2. Aufl. 1869; Oth. v. Rauscher, Gesch. d. christl. Kirche, 2 Bde. Sulzbach 1829 (nur die 3 ersten Jahrhunderte); J. Alzog, Universalg. d. christl. Kirche, 9. Aufl. Mainz 1872; *Rohrbacher*, histoire universelle de l'église, Paris 1842, 29 Bde; von der deutschen Bearbeitung von Hülskamp und Rump erschienen Bd. 1—3, 8—10; Brück, Lehrb. d. Kirchengesch. Mainz 1872.

Die staatskirchlichen Fragen des Mittelalters und der Gegenwart behandelt gründlich J. Hergenröther, Kath. Kirche und christl. Staat. Freib. i. B. 1872. 2 Abthl.

Die neuere Geschichte der Kirche in Deutschland behandelte vorzüglich Döllinger im letzten Bande von Hortig's Kirchengesch. und ein vorurtheilsfreierer Protestant K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte, Breslau 1828, 12 Bde, 2. Ausg. 1853 ff. 6 Bde; die neueste Kirchengesch. enthält das Archiv für kath. Kirchenr.

Neuere protestantische Bearbeitungen der Kirchengeschichte sind namentlich von Gieseler, Lehrbuch d. Kirchengeschichte, 6 Bde. (Bd. 6 Dogmengeschichte.) Bonn 1823—67 Bd. I. II. 1. 2. in 4. Aufl. 1844—48. II. 3 in 2. Aufl. 1849; Niedner, Lehrbuch d. christl. Kirchengeschichte. Neueste Aufl. Berlin 1866; K. Hase, Lehrbuch d. Kirchengesch. 9. Aufl. Leipzig 1867; Kurtz, Hdbch. d. allgem. Kirchengesch., Bd. I. 2. Ausg. Mitau 1858 II. 1. 1856, Lehrb. d. Kirchengesch., 6. Aufl., das. 1868; Chr. Baur, Gesch. der christl. Kirche, 5 Bde. Bd. I. 3. Ausg. Tüb. 1863, II. 2. Ausg. 1862, III.—V. 1861 bis 63; Baur, Lehrb. d. christl. Dogmengesch., 3. Ausg. Tüb. 1867, Vorlesungen über die christl. Dogmengesch. 3 Bde. 1865—67. — Rothe, die Anfänge der christl. Kirche und ihre Verf. Bd. I. Wittenberg 1837 (wie von einem Katholiken geschrieben, behandelt aber nur die drei ersten Jahrhunderte und ist nicht fortgesetzt).

Geschichte d. Kirche Rußlands von Philaret, weil. Erzb. v. Tschernigow, I. Thl. nebst einer Erläuterung d. Gottesdienstes, II. Theil nebst dem russischen Katechismus, übersetzt von Blumenthal, Frankfurt a. M. 1872.

[1] *Bingham*, the antiquities of the christian church, London 1708—22, 10 vol., 1838 8 vol.; lateinische Uebersetzung: Origines sive antiquitates eccl. 10 vol. 4°. Halae 1724, Supplementbd. 1738, und sodann 1752—81, 11 Bde. (Für die ersten 5 Jahrhunderte läßt sich in keiner Hinsicht erkennen, daß der Verfasser Anglikaner ist); *Th. M. Mamachi*, Origines et antiquitates christianae 5 vol. 4°. Rom. 1747 nova ed. 1841; *A. Pellicia*, de christ. eccl. primae, mediae et noviss. aetatis politia 4 tom. 8. Vercell. 1780 (Ausg. von J. J. Ritter, tom. I. II. Col. 1829, tom. III. p. 1 u. 2 von Braun 1838); Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche, 14 Bde. Mainz 1825 ff., Locherer, Lehrb. d. christl. Archäologie. Frankfurt a. M. 1832. Auf protest. Seite: Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie, Leipzig 1817—31. 12 Bde. Hdbch. d. christl. Archäologie, 3 Bde. Leipzig 1836 f.; Böhmer, die christl. kirchl. Alterthumswissenschaft. Breslau 1836.

6. kirchliche Geographie und Statistik;[1]
7. kirchliche Chronologie.[2]

II. Die juristischen Disciplinen[3], namentlich jüdisches[4] und noch mehr römisches[5] und deutsches Recht[6], und besonders auch die Geschichte des letztern.[7]

---

[1] Vgl. *Doujat*, Praenot. canon. lib. 5. c. 16. (tom. II. part. 2. pag. 144 ed. Mitaviae et Lips. 1789); Winer, Handb. d. theol. Literatur Bd. I. S. 778 ff.; *C. a. s. Paulo*, Geographia sacra Paris. 1641 fol. cum notis Holstenii. Amstel. 1701; *F. X. Holl*, Statistica eccl. germ. Tom. I. (nur ein Bd. erschienen) Heidelberg. 1779. 8°; Stäudlin, Kirchl. Geographie und Statistik, Tüb. 1804, 4 Bde.; v. Spruner, histor. geogr. Handatlas, Gotha 1837 ff., Wiltsch, Kirchenhist. Atlas, Gotha 1843 ff., dessen Handb. d. kirchl. Geographie und Statistik. Gotha 1849; Wiggers, kirchl. Statistik, Hamb. u. Gotha 1842, 2 Bde.; P. Karl v. hl. Alois, Statist. Jahrbch. d. Kirche, Regensburg 1860. Dictionnaire sacré et ecclésiastique p. *M. Benoist*, publié par M. l'abbé Migne. Paris 1858. 3 vol. (vol. 28—30 der Encyclopédie théolog. von Migne); P. B. Gams, series episcoporum eccl. cath. Regiomont. 1873. 4°; Neher, kirchl. Geographie und Statistik, Regensb. 1864—68. 3 Bde. (Vgl. dazu Liter. Handweiser 1866 Nr. 46); *J. F. Schulte*, status dioecesium in Austria, Germania, Borussia etc. Gissae 1866; v. Hirschfeld, Religionsstatistik d. preußischen Monarchie am Schlusse d. J. 1861, Arnsberg 1866; — Js. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen d. Orients. Landshut 1865 (vgl. dazu die Bemerkungen und Ergänzungen im Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 14, S. 151 ff.). Eine Art Statistik der russischen Staatskirche enthält d. Auszug aus dem Allerunterthänigsten Bericht des Grafen D. Tolstoy, Oberprocurators d. hl. Synode an S. M. d. Kaiser v. Rußland, in Angelegenheiten d. orthodoxen russischen Kirche f. d. J. 1870. Aus d. Russischen übers. Wiesbaden 1872. 8°.

[2] *Clement*, l'art de vérifier les dates ed. 4. Paris 1819—30, 35 vol. 8°; H. Ideler, Handb. der Chronologie, Berlin 1825, 2 Bde., dessen Lehrbch. der Chronologie. Berlin 1831; Fr. Piper, Kirchenrechnung, Berlin 1841. 4°; desselb. Kalendarium der Angelsachsen, Berlin 1862; Ed. Brinkmeier, Prakt. Handb. der Chronologie. Leipzig 1843.

[3] Walter, jurist. Encyclopädie u. Methodologie, Bonn 1856; Warnkönig, jurist. Encyclopädie. Erlangen 1853.

[4] *Spencer*, de legibus Hebraeorum ritualibus. Hag. Com. 1686. 4°; *J. Selden*, de synedriis veterum Hebraeorum Amstel. 1679. 4°: Michaelis, Mosaisches Recht, 6 Bde. Frkf. a. M. 1775—80; Bähr, Symbolik des Mosaischen Cultus, Heidelb. 1837—40; Saalschütz, Mos. Recht, Berlin 1846 (unveränderte Ausg. 1853); desselb. Archäologie der Hebräer, 2 Bde. Königsberg, 1855—56; Allioli, Politische, häusliche und religiöse Alterthümer der Hebräer, Landshut 1841; Keil, Handb. der bibl. Archäologie. 2 Abthl. Frankf. a. M. 1858. 1859.

[5] Die Kenntniß des römischen Rechts ist besonders nothwendig, weil die allgemeinen juristischen Begriffe aus demselben entnommen sind. Als faßliches Einleitungswerk empfiehlt der Verfasser sein eigenes: Bering, Geschichte und Institutionen des römischen Privatrechts, 3. Aufl. Mainz 1870; für Unterrichtetere besonders: Fr. C. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. I.—VIII. (die allgem. Lehren enthaltend), Berlin 1840—49, dazu Register von O. L. Hauser, Berl. 1851; Puchta, Pandekten, 11. Aufl. von Rudorff, Leipzig 1872; Arndts, Pandekten, 7. Aufl. Stuttg. 1872; Windscheid, Pandekten, 3 Bde. 3. Aufl. Düsseldorf 1872; Walter, Gesch. des röm. Rechts bis auf Justinian, 2 Bde. 3. Aufl. Bonn 1860; Fr. C. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, 7 Bde. 2. Aufl. Heidelb. 1834—51.

[6] Gerber, System des deutschen Privatrechts, 10. Aufl. Jena 1870; Ferd. Walter, System des deutschen Privatrechts, Bonn 1855; Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts, 2. Aufl. Berl. 1866.

[7] Das canonische Recht hat auch viele germanische Rechtsinstitute in sich aufgenommen, gegenüber dem röm. Recht aufrecht erhalten und fortgebildet. Vgl. Zöpfl, deutsche Rechtsgesch. 3. Abth. 4. Aufl. Braunschw. 1872; Walter, deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. 2 Bde.

III. Die philologiſchen Wiſſenſchaften, namentlich die des mittelalterlichen Lateiniſchen [1] und mittelalterlichen Griechiſchen [2] und die Diplomatik. [3]

§ 10. Ueberſicht der allgemeineren Literatur des Kirchenrechts.

I. Bibliographie und Literärgeſchichte des Kirchenrechts:

Maaßen, Geſch. d. Quellen u. d. Literatur des can. Rechts im Abendlande bis zum Ausgang d. Mittelalters, Bd. I. Graz 1870; *Panziroli*, de claris legum interpretibus libri IV. Venet. 1637. Lips. 1721. 4°; *M. Sarti*, de claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. tom. I. pars I. Bonon. 1769; pars II. 1772, ed. *Fattorini;* Savigny, Geſch. d. röm. Rechts im Mittelalter, Bd. III. Cap. 17; *Doujat*, praenot. canon. lib. V. c. 1—10.

Ios. A. a Riegger, Bibliotheca iuris canonici, Vindob. 1761—62, 2 vol. 8°; *H. Hurter*, S. J., Nomenclator literarius recent. theolog. cath. theologos exhibens, qui inde a Concilio Tridentino floruerunt, aetate, natione, disciplinis distinctos, tom. I. fasc. 1—4. Oeniponte 1872 (theol. ab anno 1564—1640).

Die allgemeineren juriſtiſchen Literaturverzeichniſſe: *Fontana*, amphitheatrum legale, Parm. 1688 fol.; *M. Lipenii* biblioth. realis iurid. Lips. 1857, 2 tom. fol.; Supplementa et emendat. coll. F. A. Schott, Lips. 1775, 2 tom. fol.; *M. Camus*, Lettres sur la profession d'avocat, 4me édit. Par. 1818, 2 vol. 8°; Schletter, Handb. der juriſtiſchen Literatur, Bd. I. Grimma 1840, S. 88 ff.

R. Stintzing, Geſch. der populären Literatur des röm. Rechts am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrh. Leipzig 1867; Jakobſon, das can. und kirchenrechtliche Studium ſonſt und jetzt in Italien, Frankreich, in den Niederlanden, Belgien und Deutſchland (in Dove's Zeitſchrift für Kirchenrecht, Bd. I. Berlin 1861, S. 195—231).

Bonn 1857; Phillips, deutſche Reichs- und Rechtsgeſch. 4. Aufl. München 1859; Schulte, Lehrb. der deutſchen Reichs- u. Rechtsgeſch. 2. Aufl. Stuttg. 1871; Daniels, Handb. der deutſchen Reichs- u. Staatengeſch. 4 Bde. Tüb. 1859—63 (beſ. gehört hieher Bd. II.).

[1] *C. du Fresne Dom. du Cange*, glossarium mediae et infimae latinitatis, op. et stud. monach. O. S. B. e congreg. St. Mauri. Paris 1733—36. 6 tom. fol. ed. *G. A. L. Henschel*, Paris. 1840—51. 7 vol. Dazu Supplement von *L. Diefenbach*, Glossar. lat.-germanic. med. et inf. aetatis. Francofurti ad Moenum 1857, und: Novum glossarium lat.-german. med. et inf. aetatis, ibid. 1867. — Für den Handgebrauch Adelungs Auszug aus *Du Cange*, Glossar. manuale ad scriptor. med. et inf. latinitatis. Halae 1772—84. 6 tom. 8. — Ueber die Latinität der canoniſchen Rechtsquellen: Vocabularis utriusque iuris. Paris 1518; *Rosshirt*, manuale latinitatis (ohne Bedeutung) Scaphus. 1862. 8°.

[2] *Suicerus*, Thesaurus eccles. e Patribus graecis. Amstel. 1718, ed. 2. 1728, 2 tom. fol.; *C. du Fresne Dom. du Cange*, Glossar. med. et inf. graecitatis. Lugduni 1688, 2 tom. fol.

[3] De re diplomatica libri VI. op. et stud. Dom. *Joannis Mabillon*, presb. ac monach. O. S. B. e Congreg. St. Mauri. Lut. Paris. 1704 fol.; nouveau traité diplomatique par deux Religieux Bénédictins Toustain et Tassin, 6 vol. 4°. Par. 1750—65, deutſch von J. Chr. Adelung unter d. Titel: Neues Lehrgebäude der Diplomatik, Erfurt 1759—69, 9 Bde. 4°; K. J. Schönemann, Verſuch eines vollſt. Syſtems d. allgemeinen, beſ. ältern Diplomatik, 2 Bde. 8°, Hamb. 1801 Fol., mit neuem Titel: Leipzig 1818; Ed. Brinkmeier, Glossarium diplomaticum zur Erläuterung ſchwieriger lateiniſcher, hoch- und niederdeutſcher Wörter und Formeln, welche ſich in öffentlichen und Privaturkunden u. ſ. w. des geſammten deutſchen Mittelalters finden, Gotha 1852—63, 2 Bde. Fol.; Wattenbach, Anleitung z. griechiſchen Paläographie, Leipzig 1867; Derſelbe, Anleitung z. lat. Paläographie, ebend. 1869, 2. Aufl. 1872; Derſelbe, das Schriftweſen im Mittelalter, ebend. 1871.

Otto Mejer, Lehrb. des deutschen Kirchenrechts, 3. Aufl. Göttingen 1869, § 103 bis 106 (die Entwicklung der protest. Kirchenrechts-Literatur), § 43, 56, 153 ff. (historische Entwicklung der kathol. Kirchenrechts-Literatur); F. Walter, juristische Encyklopädie S. 383 ff.; J. Fr. Schulte, Lehrb. des kathol. Kirchenrechts, 2. Aufl. Gießen 1868, § 13—22. — Die kirchenrechtliche Literatur seit 1856 verzeichnet und kritisirt das Archiv f. kathol. Kirchenrecht.

II. Einleitende Werke.

Doviatius (Doujat), praenot. canonic. libri V. Par. 1687, Venet. 1735, ed. VI. 1762, nova edit. cura Schott. Mitaviae et Lips. 1776—1779, 2 vol. 8°; *Zech*, praecognita iuris canon. ad German. cath. usum, Ingolstadii 1749, 1766; *I. A. Riegger*, prolegomena ad ius eccles. Viennae 1764; Buß, Methodologie des Kirchenrechts, Freib. 1842; Martens, Grundriß zu Vorlesungen über das heutige katholische Kirchenrecht, Danzig 1868.

Protestantischer Seits: *Glück*, praecognita uberiora universalis iurisprudentiae eccl. positivae Germanorum, Halae 1786; Gärtner, Einleitung in das gem. und deutsche Kirchenrecht, Augsb. 1817; A. v. Scheurl, der Werth des Kirchenrechts für evangel. Geistliche, Erlangen 1861.

III. Zur Geschichte des Kirchenrechts.

Ant. Augustin, Epitome iuris pontificii veteris, Tarrac. 1586 fol., Rom. 1614, Par. 1641, 2 vol. fol.; *I. Ponsio*, de antiquitatibus iuris canonici secundum titulos Decretalium, Spoleti 1807, 4°; Roßhirt, Gesch. des Rechts im Mittelalter, Thl. I. Canon. Recht. Mainz 1846; Bickell, Gesch. des Kirchenrechts, Bd. I. Gießen 1843; *Rupprecht*, Notae historicae in universum ius canonicum, Venet. 1764 fol.

Das canonische Recht des 12. Jahrhunderts stellt gut dar: *Bernardi Papiensis* Summa decretalium ed. Laspeyres, Ratisbonae 1861, 8°; das des 16. Jahrhunderts: *Pauli Lancelotti* Institutiones iuris canonici, Perus. 1562 (angehängt in der Ausgabe des corpus iuris canonici, s. unten § 24 Nr. IX).

Die kirchliche Verfassung des 1. Jahrtausends entwickelt gut: *L. Thomassin*, Ancienne et nouvelle discipline de l'église, Lyon 1678. Par. 1725, 3 vol. fol.; Vetus et nova eccl. disciplina circa beneficia, Par. 1688, 3 vol. fol. Mogunt. 1787, 9 vol. 4°; in mehr gallikanischer Richtung: *P. de Marca*, de concordia sacerdotii et imperii, Par. 1641, 4°, ed. Baluze Par. 1663 fol., ed. Böhmer Francofurti 1708 fol., cum notis Böhmeri et Fimiani, Bamberg. 1788, 6 vol. 4°; *L. E. du Pin*, de antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae, Par. 1686, Colon. 1691.

Hauptsächlich aus diesen gallikanischen Werken schöpfte: Planck, Gesch. der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, Hamb. 1803, 5 Bde. — Vieles Bemerkenswerthe über die Gesch. der kirchl. Verfassung, bei Hurter, Gesch. des Papstes Innocenz III. Hamburg 1834—42, 4 Bde.

IV. Commentarien aus dem 16. bis 18. Jahrhundert.

Zum Nachschlagen für einzelne Punkte:

1. Commentare zu den einzelnen Stellen der Decretalensammlung Gregor's IX.

Iac. Cuiacius († 1590), recitationes ad sect. tert. et quart. libr. decretal. Lugduni 1606 (weniger bedeutend als seine exegetischen Bearbeitungen des röm. Rechts); *Alteserra* († 1682 zu Toulouse), Innoc. III. seu commentaria perpetua in singulas decretales huius pontificis, quae per libros quinque decretalium sparsae sunt, Rom. 1666 fol. (in Opp. ed. Marotta tom. X.); *Prosp. Fagnani* (Doctor caecus oculatissimus, † 1687 zu Rom), Ius canonicum sive commentaria in quinque libr. Decretalium, Rom. 1659, Colon. Agripp. 1681, 1704, 5 vol. fol. (bloß ausgewählte Stellen sind von F. erläutert); *Gonzalez Tellez* († 1649 zu Salamanca), commentar. perpet. in quinque libros Decretalium Gregorii IX. Lugduni 1673, Venet. 1699, Francofurti ad Moenum 1690, Lugduni 1713, 5 vol. fol.; *Paul. Laymann*, S. J., Ius canonicum sive commentaria in libros decretales, vol. 1 in 4°, Dilingae 1666, vol. 2. 1673,

vol. 3. 1698 (vol. 4 et 5 ſind ſehr ſelten, weil durch eine Feuersbrunſt beinahe die ganze Auflage unterging).

2. Commentare nach der Ordnung der Titel der Decretalenſammlungen.

Zoesius († 1627 zu Löwen), Comment. seu praelectiones ad epist. Decret. Gregor. IX. in univers. ius canonicum, Col. 1668, 1738, 4°; *Andr. Vallensis* (del Vaux † 1636 zu Löwen), Paratitla sive summaria et methodica explicatio Decretalium Lovan. 1631, 4°, Col. 1655; editio ultima Lovanii 1682.

Lud. Engel, collegium universi iuris canonici, Salisburg. 1671, 4°; ed. 15. cum Schmetteri introductione in universum ius canonicum, ibid. 1770, 3 tom. 4°; *E. Pirhing* (S. J.), Ius canonicum. Diling. 1645, Col. Agrippin. 1759, 5 vol. fol.; *Anaclet. Reiffenstuel* (O. S. Francisci), Ius can. universum, Monachi 1702, Venet. 1704 sqq. 3 vol. fol. Ingolst. 1728, 1743, Antwerp. 1755, 6 tom. fol. Rom. 1829, 3 tom. fol. Par. ap. Vict. Pelletier 1864—70; *Iac. Wiestner,* Institutiones canonicae sive ius ecclesiasticum ad Decret. Greg. IX. Monachi 1705, 5 vol. 4°; *Fr. Schmier* (O. S. B.), iurisprudentia canonico-civilis seu ius canonicum universum, Salisb. 1716, 1729, Avenion. 1738, 3 tom. fol.; *Fr. Schmalzgrueber* (S. J.), Ius ecclesiast. universale, Ingolst. 1726, 1728, Neap. 1738, 5 tom. fol.; *Plac. Boeckhn* (O. S. B.), Commentarius in ius canonicum universum sive in V libr. ac titulos Decretalium, Salisb. 1735, Par. 1776, 3 vol. fol.; *Car. Seb. Berardus,* Commentaria in ius eccles. univers. Aug. Taurinorum 1766 sq., Venet. 1778, 4 tom. 4°; nova ed. Laureti 1847, 2 vol. 8°; *Iac. Anton. Zallinger,* Institutiones iuris eccl. maxime privati ordine Decretalium lib. V. Aug. Vindel. 1792 sq. 5 vol. 8°; von Demſelben: Institutiones iuris naturalis et ecclesiastici lib. V., ibid. 1784; instit. iuris natur. et eccles., ibid. 1786; instit. iuris ecclesiastici publici et privati libri duo subsidiarii, ibid. 1791; *Joann. Devoti,* iuris canonici universi libri V. (unvollendet) tom. I. Rom. 1803, tom. II. 1804, tom. III. 1815, 4°; ed. nova 1827.

Proteſtantiſcher Seits: *Just. Henr. Böhmer,* ius ecclesiasticum Protestantium, usum hodiernum iuris canonici iuxta seriem Decretalium ostendens, Halae 1714, 5 tom. 4°; ed. 5 (tom. V. ed. 3) 1756 sqq.; *J. H. Böhmer,* institutiones iuris canonici, Hal. 1738; ed. 5. 1770.

V. Größere Werke nach eigener ſyſtematiſcher Ordnung.

1. Von katholiſchen Verfaſſern.

Aug. Barbosa († 1641, Portugieſe von Geburt, zuletzt Biſchof von Ugento im Neapolit.), iuris universalis ecclesiastici lib. III. Lugduni 1637, 1650, 1660 fol. (Opera Lugduni 1648, 20 tom. fol.)

Io. Cabassutius, theoria et praxis iur. canon. Lugduni 1679, Par. 1703, 4°; ed. nova Venet. 1757 fol.

I. Pet. Gibert, corpus iuris canonici per regulas naturali ordine digestas . . . expositi. Colon. Allobrog. 1735. 3 tom. fol.

Zeg. Bern. Van Espen, ius ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodatum. Col. Allobr. 1702 fol.; nova ed. Mogunt. 1791, 3 vol. 4°. In dieſem ius eccles. tritt die janſeniſtiſche Richtung Van Eſpens weniger hervor, wie in ſeinen übrigen Schriften. (Opera omnia, Lovan. 1721, 2 tom. fol., ibid. 1733 sqq. Colon. Agr. 1777, 5 tom. fol.)

Greg. Zallwein (O. S. B.), principia iuris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae. Aug. Vind. 1763, 4°; nova ed. ibid. 1781, 1831, 5 tom. 8°.

Ubaldo Giraldi, expositio iuris pontificii iuxta recentiorem eccles. disciplinam. Rom. 1769, 3 tom. fol.; ed. nova Rom. 1829.

Benedicti Papae XIV. de synodo dioecesana libri tredecim nova ed. Moguntiae. 4 vol. 8°.

Andr. Frey, Krit. Commentar. über das Kirchenrecht, Bd. I.—III. 2. Aufl. Kitzingen 1823 ff. Bd. IV. Abth. 1. 2. Bd. V. Abth. 1. von Joſ. Schill, daſ. 1826 ff.

Georg Phillips († 6. Sept. 1872), Kirchenrecht, Regensb. 1845 ff. Bd. I. 3. Aufl. 1855, Bd. II. 3. Aufl. 1857, Bd. III. 1. Abth. 1848. 2. Abth. 1850, Bd. IV. 1851,

Bd. V. 1. Abth. 1854. 2. Abth. 1857, Bd. VI. 1864, Bd. VII. 1. Abth. 1869. 2. Abth. 1872. (Die Fortführung und, ſo Gott will, Vollendung des Werkes übernahm Vering.)

D. Bouix († 1871), institutiones iuris canonici in varios tractatus divisae: de principiis iuris canonici, 1 vol. Par. 1852, ed. 2. 1862 (Nachdruck zu Münſter 1853); de capitulis 1 vol., ibid. 1852; de iure liturgico 1 vol., ib. 1853, ed. 2. Atrebati (Arras) 1860; de iudiciis ecclesiasticis, ubi et de vicario generali epist. 2 vol. Par. 1855; de parocho 1 vol., ib. 1855; de iure regularium 2 vol., ibid. 1857; de episcopo ubi et de synodo dioecesana 2 vol., ib. 1859; de curia Romana 1 vol., ib. 1859; de concilio provinciali 1 vol., ib. 1862; de papa 3 vol., ib. 1868—70.

D. Craisson, manuale totius iuris canonici, ed. 3. Paris, Brux., Lugd. 1872. 4 vol. 8°. (Vgl. darüber Raich im Archiv f. Kirchenr. Bd. 21 S. 173 ff.)

2. Von proteſtantiſchen Verfaſſern.

G. Wieſe, Handbuch des gemeinen, in Deutſchland üblichen Kirchenrechts. Leipzig 1799—1804. 3 Bde. in 4 Thln. („ganz ſchlecht und keiner Berückſichtigung werth", ſagt darüber Ferd. Walter, Lehrb. 14. Aufl. § 7, zu Note 26. Vgl. auch oben § 4, Note 2).

Paul Hinſchius, Syſtem des kathol. Kirchenrechts, mit beſonderer Rückſicht auf Deutſchland, Bd. I. kl. Fol. Berl. 1869. Bd. II. 1. Abth., daſ. 1871.

3. Bloße Bearbeitungen des proteſtantiſchen Kirchenrechts.

(Ueber Böhmer ſ. oben Nr. IV. am Ende.)

Bened. Carpzovii iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lips. 1649, 1685. Dresd. 1718 fol.

Gisbert Voetius, politica ecclesiastica. Amstel. 1663. 4 vol. 4°.

VI. Lehrbücher des Kirchenrechts.

1. Von Werken katholiſcher Verfaſſer aus dem vorigen Jahrhundert verdienen noch genannt zu werden:

Anton. Schmidt, Institutiones iuris ecclesiastici Germaniae. Heidelb. 1770, 2. ed. 1774, ed. 3. Bamberg. 1778, 2 tom. (Die dritte Ausgabe unterſcheidet ſich nur durch das beigefügte Sachregiſter von der zweiten; Schmidt's Werk iſt zu Grunde gelegt in Roßhirt's canoniſchem Recht, Schafth. 1852.)

Sauter, fundamenta iuris ecclesiastici catholicorum, Rotwil. 1800 sq. ed. 3. 1825. 2 tom. (von Ferd. Walter bei der erſten Bearbeitung ſeines Kirchenrechts zu Grunde gelegt).

Maur. de Schenkl, Institutiones iuris ecclesiastici. Landishuti 1790. ed. 10 cura Scheill. ibid. 1830. 2 tom.; ed. 11. a quodam iuris eccl. professore publ. (Engelmann). Ratisbonae 1853.

Jo. Devoti, Institutionum canonicarum lib. IV. Romae 1785. 4 vol. nova ed. Gandae (1852. 2 tom.; Venet. 1838. 2 tom. Leodii 1860. 2 tom. (von Papſt Pius VIII. mit Noten vermehrt).

2. Von proteſtantiſchen Verfaſſern:

J. H. Boehmer, Institutiones ſ. oben Nr. IV. am Ende.

G. Lud. Boehmer, principia iuris canon. Gott. 1762. ed. 8. cura Ant. Bauer 1819.

3. Aus dieſem Jahrhundert von katholiſchen Verfaſſern:

Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtl. Confeſſionen, Bonn 1822. 14. Aufl., herausgegeben v. H. Gerlach, 1871.

Ludw. Gitzler, Handbuch des gemeinen und preußiſchen Kirchenrechts der Katholiken und Evangeliſchen, Breslau 1841.

Groſch, Grundzüge des Kirchenrechts. Breslau 1845.

Joſ. Helfert, Handbuch des Kirchenrechts. Prag 1844. 3. Aufl. Prag 1866.

Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts, mit beſonderer Rückſicht auf Deutſchland. Landshut 1846. 4. Aufl. von Silbernagl 1865. (Vgl. darüber unſere Kritik der Ausgabe

Silbernagl's im Arch. für kath. Kirchenrecht Bd. 15. S. 167, Bd. 16. S. 345, 478, und dazu Gerlach im Theolog. Lit. Bl. Bonn 1862 Nr. 2.)

Th. Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, mit Berückſichtigung der auf die kirchl. Verhältniſſe Bezug nehmenden öſterr. Geſetze und Verordnungen Bd. I. Olmütz 1849, Bd. II. Wien 1851., 3. Aufl. Wien 1863—66, 3 Bde.

Porubsky, ius eccles. catholic. cum singulari ad imp. Austriacum et cum primis Hungariae attentione Pesthini 1853; ed. 2. Agriae 1859, II. tomi, t. I. 3 ed. Erlau 1867.

J. Fr. Schöpf, Handbuch des kath. Kirchenrechts, mit beſonderer Bezugnahme auf Oeſterreich und mit Rückſicht auf Deutſchland. Salzb. 1854. Schaffh. 1855 ff. Neue Ausgabe 1863—66, 4 Bde.

J. Fr. Schulte, das kath. Kirchenrecht. Thl. I.: Die Lehre von den Rechtsquellen. Gießen 1860; Thl. II.: Das Syſtem des allgemeinen kath. Kirchenrechts. 1856.

Deſſelben Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts und deſſen Literaturgeſch. Gießen 1863. 2. Aufl. daſ. 1868.

J. Soglia, Instit. iuris publ. eccles. libri III., ed. alt. Laureti 1844; instit. iuris privati et publ. eccles. edit. ab ipso auctore, recognita et aucta. Par. 1859—60. *Vechiotti*, instit. canon. ex operibus Io. Card. Soglia excerptae. 2 tom. Taur. et Mediol. 1867.

G. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. Abth. 1. Regensb. 1859, 2. Abth. 1862; 2. Aufl. (in 1 Bde.) 1871. (Eine lateiniſche Ueberſetzung, herausgegeben und bis zum gegenwärtigen Stande der Wiſſenſchaft fortgeführt von Vering wird im Jahre 1874 erſcheinen.)

C. Fr. Roßhirt († 1873), Kirchenrecht (Grundriß), 4. Aufl. Heidelb. 1869 (ſ. auch oben Nr. VI. 1. S. 15).

S. Aichner, Compendium iuris eccles. cum singulari attentione ad leges particulares . . in imperio Austriaco vigentes. Brixen 1862. ed. 3. 1870.

D. Craisson, Elementa iuris canonici in usum Galliae seminariorum. ed. 2. Pictavii 1868.

Fr. Kunſtmann, († 1867), Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechtes der chriſtlichen Confeſſionen. München 1867.

H. Gerlach, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. Paderb. 1865, 2. Aufl. 1872.

4. Von proteſtantiſchen Verfaſſern:

K. Fr. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts der kath. und evangel. Religionspartei in Deutſchland, Göttingen 1831—32, 2 Bde.

G. [Osk. v. Grolmann, Grundſätze des allgemeinen kath. und proteſt. Kirchenrechts, Frankf. 1832.

G. Fr. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipzig 1840. (bloß proteſt. Kirchenrecht.)

K. L. Richter, Lehrbuch des kath. und proteſt. Kirchenrechts, mit beſonderer Rückſicht auf deutſche Zuſtände. Leipzig 1841. 7. Aufl., beſorgt von R. Dove, ebend. 1872 ff.

O. Mejer, Inſtitutionen des gemeinen deutſchen Kirchenrechts. Göttingen 1845; 3. Aufl. ebend. 1869 unter dem Titel: Lehrbuch des deutſchen Kirchenrechts.

Fr. Bluhme, Syſtem des in Deutſchland geltenden Kirchenrechts, Bonn 1858; 2. Aufl., ebend. 1868. (Vgl. darüber Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 3. S. 688 ff.)

K. Kuzmany, Lehrbuch des allgemeinen und öſterreichiſchen evangel. Kirchenrechts, Wien 1856. Urkundenbuch daſ. 1860.

Joh. Friedrich Ritter von Schulte, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts nach dem gemeinen und Particularrechte in Deutſchland und Oeſterreich und deſſen Literaturgeſchichte. Dritte verbeſſerte und vermehrte Auflage. Gießen 1873. (Vgl. die 1. u. 2. Aufl. des Werkes des früher katholiſchen, nunmehr neuproteſtantiſchen Verfaſſers oben Nr. VI. 3.)

5. Kirchenrecht der unirten Orientalen.

Joſ. Hergenröther im Archiv für Kirchenrecht, Bd. 7. S. 169 ff., 337 ff., Bd. 8. S. 74 ff., 161 ff., Bd. 9. S. 196 ff.

Jos. Papp-Szilagyi de Illyesfalva, Enchiridion iuris eccles. orientalis catholicae Varad. 1862. (Vgl. darüber Hergenröther im Archiv, Bd. 9 S. 160 ff.)

Denzinger, Ritus Orientalium Coptorum, Syrorum et Armenor. in admin. sacr. tom. I. Wirceburgi 1863, tom. II. 1864 (Vgl. Hergenröther im Archiv. Bd. 11 S. 167. 472 f.).

Silbernagl vgl. oben § 9 Seite 11 Note.

6. Kirchenrecht der nicht unirten Orientalen.

(Metropolit) v. Schaguna († 1873), Compendium des canoniſchen Rechts der einen hl. allgemeinen und apoſtoliſchen Kirche, aus dem Romaniſchen überſetzt von Alois Sentz, Hermannſtadt 1868. Zhishmann, Die Synoden und Episcopalämter in der morgenländ. Kirche. Wien 1867; desſelb. Eherecht der orient. Kirche. Wien 1863 ff. (Vgl. Hergenröther im Arch. f. Kirchenr. Bd. 10 S. 322 ff., Bd. 11 S. 165 ff., Bd. 14 S. 313 ff.). M. ſ. auch *Denzinger* l. c. und den oben S. 11 Note cit. Silbernagl nebſt unſeren dazu cit. Ergänzungen.

VII. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner Länder.

Solche verfaßte man für das katholiſche Kirchenrecht zuerſt in Frankreich in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, in der Richtung, das gemeine canoniſche Recht möglichſt in den Hintergrund zu drängen, und in demſelben, durch Joſeph II. angeregten Geiſte bearbeitete man in Oeſterreich im letzten Drittel des vorigen und zu Anfang dieſes Jahrhunderts (von Seiten eines P. J. und J. A. v. Riegger, Rautenſtrauch, Eybel, Pehem, Rechberger[1] u. And.) das Kirchenrecht[2].

Bei den Proteſtanten verwandelte ſich das Kirchenrecht durch den Einfluß der landesherrlichen Geſetzgebung überhaupt faſt ganz in ein bloßes Landeskirchenrecht.

Die neueren Darſtellungen des particulären Kirchenrechts bei den Katholiken verfolgen mehr bloß den Zweck, die particulären, namentlich die bürgerlichen auf die Kirche bezüglichen Beſtimmungen zum bequemen praktiſchen Gebrauche neben oder mit dem gemeinen Kirchenrechte zuſammenzuſtellen. Wir wollen hier die wichtigern derartigen Werke für die uns näher liegenden Länder aufzählen[3].

Für Deutſchland, Oeſterreich, Ungarn und die Schweiz ſind überhaupt alle die ſtaatskirchlichen Bewegungen und Aenderungen ſeit den letzten fünfundzwanzig Jahren vollſtändig im Einzelnen niedergelegt im Archiv für katholiſches Kirchenrecht. Mit Hülfe des Generalregiſters zu Band 1 bis 27 desſelben (Mainz 1872), worin ein Literatur-, Quellen- und Sachregiſter enthalten iſt, läßt ſich das Einzelne leicht auffinden.

1. Für Bayern.

(Bertholdi) Handbuch des bayeriſchen Kirchenrechts. Innsbruck 1811.

---

[1] Rechberger's Enchiridion iuris ecclesiastici austr. war bis in die 40er Jahre officielles Lehrbuch in Oeſterreich.

[2] Vgl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 7 Nr. 7 S. 13 d. 14. Aufl. und die dort Note 34, 35 aufgezählte hierher gehörige Literatur.

[3] Eine umfaſſende Aufzählung findet man bei Phillips, Kirchenrecht, Bd. 1 § 7 S. 46 ff. der 3. Aufl.; Phillips, Lehrbuch, § 7 S. 13 ff. der 2. Aufl. und noch vollſtändiger bei Walter a. a. O. Bei letzterem ſind S. 14 ff. auch für Ungarn, Spanien, Neapel und Sicilien, Braſilien, und für das proteſtantiſche Kirchenrecht der deutſchen Länder und kleineren Gebiete, wie auch von dem Frankreichs, Polens und Litthauens, der Niederlande, Englands, Schwedens, Norwegens und Dänemarks die literariſchen Nachweiſungen gegeben.

C. A. Gründler, das im Königreich Bayern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht. Nürnberg 1839.

G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen u. s. w. VIII. Religion und Cultus enthaltend. 2. Abth. München 1838. 4°.

Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts; s. oben Nr. VI. 3 S. 15.

Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern. Landshut 1870 (und dazu Münchener Pastoralblatt 1870, Nr. 8).

Man vgl. auch die im Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 8 S. 395 ff. von uns gesammelten, und Bd. 9 S. 129 ff., ebend. Bd. 23 S. 336 Note 1 und im Generalregister zu Bd. 1—27 unter der Rubrik „Bayern" nachgewiesenen Akten.

2. Oberrheinische Kirchenprovinz.

Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tüb. 1840.

Derf., Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tüb. 1863.

Brück, die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältn. der Kirche zur Staatsgewalt. Mainz 1868.

Für **Württemberg** insbesondere: Man vgl. die Nachweisungen zu den Darstellungen im Archiv f. kath. Kirchenrecht, im Generalregister zu Bd. 1—27 desselben, unter der Rubrik: Württemberg.

A. Vogt, Kirchliche Verordnungen des Bisthums Rottenburg. Rottenburg und Gmünd 1863. Neue Folge. Rottenb. 1870.

J. J. Lang, Sammlung der württembergischen Kirchengesetze. 3. Theil, enthaltend die katholischen v. 1803—1834 (in der Reyscher'schen Ges.-Sammlung Bd. 10. Tüb. 1836).

C. C. Gaupp, das bestehende Recht der evangel. Kirche in Württemberg. 2 Bände in 3 Abtheilungen. Stuttgart 1830—32.

Fr. Alb. Hauber, Recht und Brauch der evangel.-luther. Kirche in Württemberg. 2 Bde. Stuttg. 1854—56.

Für **Baden** insbesondere: Man vergl. die im Archiv für kath. Kirchenrecht im Generalregister zu Bd. 1—27 unter der Rubrik „Baden" gegebenen Nachweisungen.

Officielle Aktenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. 6 Hefte. Freib. i. Br. 1864—69.

E. Friedberg, der Staat und die kath. Kirche im Großherzogthum Baden seit dem Jahre 1860. Leipzig 1871. (Eine eingehende Widerlegung der vielen Unwahrheiten und Entstellungen Friedbergs begann Dr. H. Maas im Archiv für kath. Kirchenrecht. 1873. Bd. 29 S. 119 ff., S. 405 ff., Bd. 30 S. 377 ff. und 1874 im Bd. 31 Heft 1 f.)

Fr. C. Roman, Versuch eines Badischen evang.-protest. Kirchenrechts. Pforzh. 1806.

G. Spohn (Min.-R. und vorsitzender R. im evangel. Oberkirchenrath), Badisches Staatskirchenrecht. Karlsruhe 1868.

Derselbe, Kirchenrecht der vereinigten evang.-protest. Kirche im Großherzogthum Baden. 1. Abth. Karlsruhe 1871.

Für das Großherzogthum **Hessen** insbesondere: Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen und Erlasse. Mainz 1840.

E. Seitz, die kathol. Kirchenangelegenheit im Großherzogthum Hessen. Mainz 1861.

Ern. Zimmermann, Verfassung der Kirche und Schule im Großherzogth. Hessen. Darmstadt 1832.

Fr. Fr. Fertsch, Handbuch des besondern Kirchenrechts der evang. Kirche im Großh. Hessen. Friedberg 1853.

Bering, im Archiv für kath. Kirchenrecht 1867. Bd. 17 S. 156 ff.

3. Preußen.

Vgl. oben Nr. VI. 3 S. 15 f.: Gitzler, Schulte, Richter und Hirschfeld oben § 9, Note 2 S. 11 zu S. 10.

H. Fr. Jacobson, Gesch. der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staates,

Thl. I. in 2 Bdn. (Preußen und Posen). Königsb. 1837—39; Thl. II. Bd. 2. (Gesch. der Quellen des evang. Kirchenr. der Provinzen Rheinland und Westphalen). Das. 1844. Hierzu Urkundensammlung. Das. 1844.

E. A. Th. Laspeyres, Gesch. der heutigen Verfassung der kath. Kirche Preußens. Bd. 1. Halle 1840.

G. Aler. Bielitz, Handb. des preußischen Kirchenrechts. Leipz. 1818. 2. Ausg. 1831.

Fürstenthal, Sammlung aller das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze u. s. w. Cöslin 1833 ff. 5 Bde.

Borck, Handbuch über die Kirchen- und Schulgesetzgebung u. s. w. 2. Aufl. Königsberg 1844. 2 Bde.

Boche, der preußische legale evang. Pfarrer, 3. Aufl. Halle 1852. 4. Aufl. von Altmann, Braunschw. 1869.

M. Delius, Uebersicht des preußischen Kirchenrechts. Breslau 1856.

Heckert, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens. Berlin 1846. 2 Bde.

Fr. G. Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus, d. i. über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den preußischen Provinzen am linken Rheinufer. 4 Bde. Aachen und Leipzig 1833—52. (S. auch unten Nr. 12 S. 21 f.: Frankreich.)

Polyk. Jos. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Protestanten in den preußischen Staaten. Breslau 1856. 2 Bde.

Das katholische Kirchenrecht in Preußen. Ein Handbuch für den katholischen Pfarrer. Münster 1861.

[M. Aulike], Beiträge zum preußischen Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des kath. Kirchen- und Schulwesens seit Emanation der Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 und 31. Jan. 1850. Paderb. 1854—56. 3 Hefte (Aktenstücke).

[W. Ulrich], Uebersicht der durch die preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 bewirkten Veränderungen in den Verhältnissen des Staates zur kath. Kirche. 5. Aufl. Berlin 1871. (16 S. 8°.)

A. L. Richter, die Entwicklung der Verfassung zwischen dem Staate und der kath. Kirche in Preußen seit der Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, 1. Jahrg. Berlin 1861. S. 100—122.

Alb. Altmann, Praxis der preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen. Leipzig 1861.

H. Gerlach, das Verhältniß des preuß. Staates zur kath. Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete. Paderb. 1862; 2. Aufl. 1. Abth. ebend. 1867.

Derf., Paderborner Diöcesanrecht und Diöcesanverwaltung. Paderb. 1861; 2. Aufl. 1864.

[P. Reichensperger], das verfassungsmäßige Recht der Kirche in Preußen, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 11 S. 1 ff. (auch im besond. Abdruck. Mainz 1864).

H. F. Jacobson, das evangel. Kirchenrecht des preuß. Staates und seiner Provinzen. Halle 1864—66. 2 Abtheilungen.

A. L. Richter, Beiträge zum preuß. protest. Kirchenrecht. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Hinschius. Leipzig 1865.

G. M. Kletke, das evangel. Kirchen-, Pfarr- und Schulrecht des preuß. Staates. Berlin 1868. 3 Bde.

Th. Meier, das preuß. gemeine und provinz. Kirchenrecht für das Geltungsgebiet des allgemeinen Landrechts. Berlin 1868.

Fr. Bluhme, Codex des rheinischen evangel. Kirchenrechts. Elberfeld 1870.

E. Friedberg, die evangel. und kath. Kirche in den neu einverleibten Ländern. Berl. 1868.

Für **Hannover** insbesondere: J. K. F. Schlegel, Churhannöverisches [protest.] Kirchenrecht. Hannover 1801—6. 5 Bde.

Ernst Spangenberg, das Territorialkirchenrecht im Königreich Hannover, in Lippert's Annalen des Kirchenrechts, Heft 2—4. Frankf. a. M. 1832.

Für das protestant. Kirchenrecht in **Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau** insbesondere: N. Johannsen, Versuch, das canonische Recht, insofern es für Protestanten brauchbar ist, mit den Worten der Kirchengesetze für Schleswig und Holstein zu belegen. Friedrichsstadt 1804. 2 Thle.

W. Chr. Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in Schleswig und Holstein. Flensb. 1778. 1786. 2 Thle.

Chr. Fr. Callisen, Abriß des Wissenswürdigsten aus den, den Prediger in seinem Amte in Schleswig und Holstein betreffenden Verordnungen. 3. Aufl. Altona 1843.

G. Ludw. Büff, Churhessisches Kirchenrecht, bearbeitet mit Rücksicht auf C. W. Ledderhose (Versuch einer Anleitung zum Hessen-Cassel'schen Kirchenrecht 1785) und Chr. H. Pfeiffer (Kurhess. Kirchenrecht 1821). Cassel 1861.

W. Otto, Handbuch des besond. Kirchenrechts der evangel. christl. Kirche in Nassau.

4. Braunschweig.

Man vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 13 S. 247 ff., Bd. 19 S. 403 ff., Bd. 23 S. 246 ff.

J. Chr. Stübner, Histor. Beschreibung der [protest.] Kirchenverfassung in den Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Landen.

Fr. A. Ludwig, die [protest.] Kirchenverfassung im Herzogthum Braunschweig. Helmstädt 1834.

5. Oldenburg.

H. G. Folte, das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenb. evangel.-luther. Landeskirche. Oldenburg 1857.

6. Mecklenburg-Schwerin.

[F. W. Chr. Siggelkow], Handbuch des Mecklenburgischen [protest.] Kirchen- und Pastoralrechts. 3. Aufl. Rostock 1797.

7. Königreich Sachsen.

Vgl. Archiv, Bd. 4 S. 158 ff. 486 ff., Bd. 6 S. 394 ff., Bd. 25 p. XXXIV., Bd. 30 S. 165 ff. über die polit. Stellung bezw. Unterdrückung der kathol. Kirche in Sachsen.

C. Gottlieb v. Weber, Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1818—29. 2 Bde. in 3 Abthl. 2. Aufl. 1843—45. 2 Bde. (Bd. 2 in 2 Abtheilungen.)

Chr. Ludw. Neubert, Handbuch des im Kgr. Sachsen mit Einschluß der Oberlausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts. Leipzig 1837. 3 Bde.

Wilh. Haan, Lexikon des Kirchenr. und der Pfarramtsführung im Kgr. Sachsen. Leipzig 1860.

K. K. Stelzer, Handbuch zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evang.-luther. Kirche des Kgr. Sachsen. Dresden 1869.

8. Sachsen-Weimar.

J. A. G. Hoffmann, Versuch einer Darstellung des in dem Großh. Sachsen-Weimar geltenden [protest.] Kirchenrechts. Jena 1845.

Fr. Teuscher, Handbuch des evangel. Kirchenrechts im Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach. Neustadt a. d. Orla 1848.

9. Sächsische Herzogthümer.

J. A. G. Hoffmann, Versuch einer Darstellung des in den Sächs. Herzogthümern geltenden Kirchenrechts. Hildburgh. 1843.

10. Anhalt-Dessau.

C. Fr. Arndt, Handbuch der im Herzogth. Anhalt-Dessau geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen. Dessau 1837.

11. Oesterreich.

Man vgl. über Pachmann, Porubsky, Schöpf, Aichner, Kuzmany, Papp-Szilagyi, Schaguna oben Nr. VI. 3. 4. 5.

Jos. Helfert, Handbuch des Kirchenrechts, aus den gemeinen und österr. Quellen zusammengestellt. 3. Aufl. (von dessen Sohne Joh. Alex. Fr. v. H.) Prag 1846.

Derſelbe, das Recht und die Verfaſſung der Akatholiken im öſterr. Kaiſerſtaat. 3. Aufl. Wien 1843.

Chr. Heyſe, die Kirchenverfaſſung der A. C. Verwandten im Großh. Siebenbürgen. Wien 1836.

J. Rannicher, Handbuch des evangel. Kirchenrechts mit beſond. Rückſicht auf die evangel. Landeskirche A. C. in Siebenbürgen, Heft 1. Hermannſtadt 1859 (nicht mehr erſchienen).

J. Ludw. Ehrenr. Graf v. Barth-Barthenheim, Oeſterreichs geiſtliche Angelegenheiten in ihren politiſch-adminiſtrativen Beziehungen. Wien 1841.

Jgn. Beidtel, Unterſuchungen über die kirchlichen Zuſtände der kaiſerlich öſterr. Staaten. Wien 1849.

Ginzel, Handbuch des neueſten in Oeſterreich geltenden Kirchenrechts. 1. Bd. Prolegomena und Verfaſſung der Kirche. Wien 1857. 2. Bd. 1. Abth. Perſonenrecht der Kirche. Wien 1859. 2. Abth. Sachenrecht der Kirche, Wien 1862.

Sammlung der ältern kaiſerl. königl. landesfürſtl. Geſetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis, 1. Abth. die von 1518—1740, 2.—11. Abth. die bis 1801 enth. Wien, bei Joſ. Thomas Edlen v. Trattnern, Fol. 1785 ff.

P. K. Jackſch, Lexicon aller für das Königreich Böhmen von 1801—1815 ergangenen landesherrl. Geſetze und Verordnungen im geiſtlichen, Religions- und Toleranzfache u. ſ. w. Prag 1817, und desſelben Geſetzlexicon im geiſtlichen Religions- und Toleranzfache u. ſ. w. Prag 1828—30. 10 Bde.

Fr. Rieder († 1872), Handbuch der k. k. Verordnungen über geiſtliche Angelegenheiten für ſämmtliche Provinzen des öſterr. Kaiſerſtaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. Wien 1848. 1855. Linz 1859, 3 Bde, Bd. 1 in 2. Aufl.

Im Archiv für kath. Kirchenrecht ſind alle wichtigern neueren Erlaſſe für Oeſterreich und ſämmtliche Kronländer mitgetheilt und im chronol. Quellenregiſter im Generalregiſter zu Bd. 1—27 verzeichnet.

Für **Ungarn** vgl. man außer dem erwähnten Porubsky noch *Cherrier*, Enchiridion iuris ecclesiastici. Pestini 1836. ed. 4. 1853, 2 vol.; in ungariſcher Sprache erſchienene neuere Lehrbücher ſind von Konek, 3 Bde. 3 Aufl. Peſth 1872, Bozoky Peſth 1871 und eine ungar. Bearbeitung von Richter's Kirchenrecht von Kovacs 1866.

12. Frankreich.

Vgl. Richter, Kirchenrecht in Frankreich in Mittermaier's krit. Zeitſchr. für Staatswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes, Bd. 16 S. 342—360. — Bei den Franzoſen bedeutet droit canonique das auf kirchlichen Rechtsquellen, droit ecclésiastique das auf bürgerlichen Rechtsquellen beruhende Kirchenrecht. Die Bearbeitungen des erſteren in Frankreich durch Beuir und Craiſſon ſind ſchon oben Nr. V. 3 und VI. erwähnt.

Lois ecclésiastiques de France par *L. de Héricourt* Par. 1719. Ed. nouv. 1771 (par Pinault) fol.

Code ecclésiastique français d'après les lois ecclésiastiques de Héricourt par *M. Henrion*. 2de éd. Par. 1829, 2 vol. 8°.

L. Dubois, Maximes du droit canonique de France; les notes de *Denis Simon*. Par. 1861 und öfter. 2 vol. 12°.

Ant. Ét. Nic. des Odoards, Dictionnaire raisonné du gouvernement des lois, des usages et de la discipline de l'Église, conciliés avec les libertés, franchises de l'Église Gallicaine, lois du Royaume et jurisprudence des Tribunaux de France. Par. 1738, 6 vol.

[Du Boulay] Histoire du droit public ecclésiastique français. Par. 1738. 1740. 2 vol. 12°. Lond. 1750. 3 vol. 12°.

[Blou] Elementa iuris canonici ad iurisprudentiam comitatus Burgundiae aliarumque regni provinciarum accommodata. Vesunt. 1784.

Gabriel Peignot, Précis historique et analytique de pragmatiques, concordats, déclarations, constitutions, conventions et autres actes relatifs à la discipline de l'Église de France depuis St. Louis jusqu'à Louis XVIII. Par. 1817.

Desprez, Code des lois ecclésiastiques. Par. 1842.

Dupin, Manuel du droit public ecclésiastique français. 4me éd. Par. 1847. 5me éd. 1860. 8°.

G. de Champeaux, le droit ecclésiastique français ancien et moderne dans ses rapports avec le droit canonique et la législation actuelle ou recueil complet et selon l'ordre chronologique depuis St. Louis jusqu'à nos jours des Pragmatiques, Concordats, Lois etc. Par. 1849, 2 tom. 8°.

Gaudry, traité de la législation des cultes et spécialement du culte catholique. Paris et Troyes 1854, 3 vol.

Pradié, la question religieuse en 1682, 1790, 1802, 1848 et historique complet des travaux du comité des cultes de l'assemblée constituante de 1848. Paris 1849.

Man ſehe auch das oben S. 19 cit. Handbuch von Hermens.

Gousset, exposition des principes du droit canonique. Paris 1859.

G. de Epinay, de l'influence du droit canonique sur la législation française. Mém. couron. par l'académie de législ. de Toulouse. Toulouse 1856.

Ad. Franck, Philos. du droit ecclés. Des rapports de la relig. et de l'état. Paris 1864.

André (abbé), Cours alphabétique et méthodique du droit canon. dans ses rapports avec le droit civil ecclésiastique. Nouv. éd. Par. 1852, 5 tom. 8°.

Derſelbe, Cours alphabétique théorétique et pratique de la législation civile ecclésiastique. 3 tom. Par. 1860. 8°.

H. Hüffer, Forſchungen auf dem Gebiete des franzöſiſchen und rheiniſchen Kirchenrechts. Münſter 1863. 8°.

Bearbeitungen des proteſtant. Kirchenrechts in Frankreich.

La discipline des églises réformées en France. Saumur 1675. 12°; Amsterdam 1710. 4°.

Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises réformées et protestantes de l'empire français par M. Rabaut le jeune. Par. 1807.

13. Schweiz.

Joh. Winkler, Lehrbuch des [kath.] Kirchenrechts mit beſond. Rückſicht auf die Schweiz. Luzern 1862.

14. Nordamerikaniſches Kirchenrecht

wird immer wichtiger, je mehr auch in Europa die Staaten und die Kirche auseinandergehen. Wir verweiſen deßhalb auf die intereſſante Schilderung von

P. G. Schneemann (S. J.), das zweite Plenarconcil von Baltimore (1866) mitgetheilt und erläutert im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 22. S. 96 ff. S. 174 ff.; und auf die decreta der Diöceſanſynode von Lacroſſe (1871), ebend. Bd. 27 S. 181 ff.

Thompſon (proteſt. Geiſtlicher aus New-York), Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1873.

VIII. Anleitungen zur kirchenrechtlichen Praxis.

Raymundi Antonii Episcopi Instructio pastoralis emendata et aucta. Eystadii 1854, ed. 2da 1871.

Jos. Schneider (S. J.), Manuale sacerdotum, in quo ii, quibus cura animarum commissa est, ad manum habent, tum quae in privata devotione, tum quae in missae celebratione, sacramentorum administratione et quorundam aliorum sui muneris officiorum executione usui esse possunt. ed. 5. Col. 1870.

Andr. Müller, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle und zur geiſtlichen Geſchäftsverwaltung, mit Rückſicht auf die in Bayern beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen. Mit einem Anhange von Formularen ꝛc. 8. Aufl. Regensb. 1858.

L. Graf, Pfarrverwaltung ꝛc. Regensb. 1858.

Joſ. Sauer, Pfarramtliche Geſchäftsverwaltung. Breslau 1865. 2. Aufl. 1868.

Joſ. Helfert, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyl nach dem gemeinen und öſterr. Kirchenrechte. Unter Mitwirkung von Dr. Terſch zum 9. Male vermehrt und verbeſſert herausgegeben von Joſ. Aler. Freiherrn v. Helfert. Prag 1864.

IX. Repertorien zum Nachschlagen.

Luc. Ferraris, prompta bibliotheca canonica. Bonon. 1746, 8 vol. 4°. Rom. 1784—90, 9 vol. 4°; neue vermehrte Ausg. von den Mönchen zu Monte Cassino 1844 ff. und Nachdruck dieser bei Abbé Migne in Paris.

Andr. Müller, Lexicon des Kirchenrechts und der röm. kath. Liturgie. 5 Bde. Würzburg 1830 f. 6. Aufl. Regensb. 1857.

Alex. Müller, Encyclopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden kath. und protest. Kirchenrechts. Leipzig 1829. 4° (reicht nur bis Ehe und ist ohne allen Werth).

Aschbach, Allgem. Kirchenlexicon. 4 Bde. Frankf. a. M. 1846 ff.

Wetzer und Welte, Kirchenlexicon oder Encyclopädie der kath. Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. 12 Bde. und 1 Registerbd. Freiburg in Bad. bei Herder 1847—54.

Herzog, Real-Encyclopädie für protest. Theologie und Kirche 1854—68. 21 Bde. und 1 Registerbd. (Eine neue Ausgabe wird vorbereitet, ebenso wie vom Freiburger Kirchenlexikon.)

X. Sammlungen von Abhandlungen.

Tractatus ex variis iuris interpretibus. Lugduni 1549, 18 vol. fol.

Tractatus universi iuris. Venet. 1584, 29 vol. fol.

Roccaberti, Bibliotheca maxima pontificia. Romae 1695, 21 vol. fol.

G. Meermann, novus thesaurus iuris civilis et canonici. Hagae 1751 sq. 7 vol. fol.

Ant. Schmidt, thesaurus iuris ecclesiastici potissimum germanici sive dissertationes selectae in ius ecclesiasticum, Heidelb., Bamb., Würzb. 1772—1779, 7 vol. 4°

Gallandius, de vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge, 2 tom. 4°. Moguntiaci 1790.

Mayer, thesaurus novus iuris ecclesiastici Germanici sive codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania, notis illustratus atque dissertationibus selectis adauctus. Ratisbonae 1791 sq. tom. 4.

Petr. Alex. Gratz, nova collectio dissertationum selectarum in ius ecclesiasticum potiss. Germanicum. Tom. I. (einziger Bd.) Mogunt. 1829. (Auch unter dem Titel: Continuatio thesauri iuris eccles. ab Ant. Schmidt adornati etc.)

XI. Quellensammlungen.

Für den Handgebrauch:

Car. Ed. Weiss, corpus iuris eccles. catholic. Gissae 1833.

Ferd. Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. 4 fasc. Bonn. 1861.

Die kirchenrechtlichen Quellen (für die ganze Kirche, wie für die einzelnen Länder) seit den letzten 25 Jahren und zum Theil auch schon aus früherer Zeit enthält das Archiv für kath. Kirchenrecht s. unten Nr. XII. Vgl. im Generalregister zum Archiv (Mainz 1872) S. 25—165 das Verzeichniß der Aktenstücke.

XII. Zeitschriften.

Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 1 u. 2 Frankf. 1831; Bd. 3 u. 4 Offenb. 1832; Bd. 5 Darmst. 1835.

Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts, Heft 1—4. Frankf. 1831—33.

Archiv für die Geistlichkeit der oberrhein. Kirchenprovinz. Freiburg 1838 ff.

Deutsche Blätter für Protestanten und Katholiken. 8 Hefte. Heidelb. 1839 ff.

Seitz, Zeitschrift für Kirchenrecht und Pastoralwissenschaft. Regensb. 1842—46.

Jacobson und Richter, Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, Heft 1 u. 2. Leipzig 1847.

Ginzel, Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Heft 1—3. Regensb. 1842—44.

Analecta iuris pontificii. Dissertations sur divers sujets de droit canonique, liturgie et théologie. Rome 1855 sqq.

Acta ex iis decerpta, quae apud s. sedem geruntur (von Band 6 an abgekürzter Titel: Acta sanctae sedis) in compendium opportune redacta et illustrata, vol. I.—VII. Romae 1865—73.

Archiv für kath. Kirchenrecht (mit besond. Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz), herausgegeben von Ernst Freiherr v. Moy de Sons. Innsbruck 1857—61: Bd. 1—6; erscheint zu Mainz seit 1862; seit Bd. 6 mitherausgegeben von Friedrich Vering, von Bd. 7 (N. F. Bd. 1) an redigirt von Vering, aber herausgegeben von Moy und Vering bis zum Tode Moy's am 1. Aug. 1867; seitdem von Vering allein, bis Ende 1873: 30 Bde; von Bd. 24 an auch mit besond. Rücksicht auf das Vatikanische Concil. Zu Bd. 1—27 erschien zu Mainz 1872 ein Generalregister (Literatur-, Quellen- und Sachregister).

Zeitschrift für [protest.] Kirchenrecht, herausgegeben von R. Dove, Bd. 1 u. 2, Berlin 1861 f.; seit 1863, Bd. 3 ff. Tüb., seit Bd. 4 herausgegeben von R. Dove und E. Friedberg.

Manchen zugleich kirchenrechtlichen Stoff enthalten auch die katholischen wie protestantischen theologischen und religiösen Zeitschriften, besond. der Katholik seit 1820 (gegründet von den späteren Bischöfen Andreas Räß zu Straßburg und † Nicolaus Weiß zu Speier), und Scheebens Periodische Blätter, Regensb. 1869 ff., sowie die „Stimmen aus Maria Laach", Freiburg 1869 ff. (seit 1871 Monatsschrift). Die vollständigsten literarischen Uebersichten des in Zeitschriften enthaltenen, auch des kirchenrechtlichen Stoffes, bringt der seit 1861 zu Münster erscheinende Literarische Handweiser, zunächst für das kath. Deutschland, von Hülskamp und Rump, und großentheils auch das protest. Leipziger Literarische Centralblatt von Zarncke, sowie die seit 1868 zu Paris erscheinende *Revue bibliographique universelle.*

Erstes Buch.

Quellen und äußere Geschichte des Kirchenrechts.

A. Die geschichtliche Entwicklung.

§ 11. Die Kirchenrechtsquellen der ersten drei Jahrhunderte[1].

I. Auf Grundlage der Anordnungen Christi und der Apostel[2] entwickelte sich ein Herkommen für die kirchliche Disciplin.

II. Neue Anordnungen wurden je nach Bedürfniß auf Synoden beschlossen, zu welchen die benachbarten Bischöfe zusammen kamen. Als ein Vorbild einer allgemeinen Synode läßt sich das Apostelconcil zu Jerusalem im J. 52 nach Christus betrachten[3].

III. Wir besitzen aber aus den ersten drei Jahrhunderten in schriftlicher Aufzeichnung außer den Schriften der Apostel im Neuen Testamente nur noch wenige Briefe von Päpsten (von Clemens I., Soter, Victor I., Cornelius und Dionysius[4]) und von einigen andern Bischöfen (besonders vom hl. Cyprian † 258) und noch ein Protokoll von zwei im J. 256 zu Carthago gehaltenen Concilien.

§ 12. Die pseudo-apostolischen Sammlungen[5].

Eine spätere, mit Zuthaten vermehrte, Aufzeichnung des apostolischen Herkommens enthalten die der Form nach unechten „Apostolischen Constitutionen" und „Apostolischen Canones".

I. Die ersteren bestehen aus acht Büchern, deren sechs erste in der Form eines gemeinschaftlichen Sendschreibens der Apostel (διδασκαλία τῶν ἀποστόλων)

---

[1] Vgl. das Ausführlichere bei Phillips, Kirchenrecht, Bd. 4 S. 167 ff., *I. B. Pitra*, Card., iuris eccles. Graecorum historia et monumenta iussu Pii IX. pontif. max. tom. I. Rom. 1864. 4°. pg. XXVI. sqq. und dazu Hergenröther im Archiv, Bd. 23 S. 187 f.

[2] Besondere apostolische Vorschriften finden sich namentlich in den beiden Briefen an Timotheus und in dem an Titus.

[3] Schenz, histor.-exeg. Abhandlung über das 1. allgem. Concil zu Jerusalem. Regensburg 1869.

[4] Dieselben finden sich bei *P. Coustant*, Epistolae Rom. pontif. Par. 1721.

[5] Die vollständigsten Forschungen und Mittheilungen darüber enthält das zum vor. § citirte Werk von Card. *Pitra*, tom. I. und dazu Hergenröther a. a. O. S. 191 ff. Vgl. aus der reichen einschlägigen Literatur namentlich auch Drey, in Wetzer-Welte's Kirchenlex. Bd. 2 S. 855 ff.; Hefele, Conciliengeschichte. Freib. 1855, Bd. 1 S. 99, S. 767 bis 800.

über die Verfassung und Disciplin der Kirche gegen Ende des dritten Jahrhunderts in Syrien verfaßt wurden und im Orient eine weite Verbreitung fanden. Zwei im Anfang des vierten Jahrhunderts verfaßte, anfangs selbstständige Werke, das eine mit moralischen und liturgischen Vorschriften, das andere mit einer Reihe von Constitutionen der einzelnen Apostel über die Ordination (dieser Abschnitt führt den Namen des Martyrers Hippolytus), die heiligen Verrichtungen der Bischöfe und einige Gegenstände der Disciplin wurden noch im vierten Jahrhundert als siebentes und achtes Buch hinzugefügt, und nun das Ganze die Constitutionen der Apostel (διατάξεις oder διαταγαὶ τῶν ἀποστόλων) genannt [1].

Das Werk erhielt allmählig viele häretische Einschiebsel und wurde daher im Orient von der Trullanischen Synode im J. 692 (siehe unten § 15) [2] verworfen, im Abendlande scheint es erst in viel späterer Zeit bekannt geworden zu sein.

II. Dem achten Buche der Constitutiones Apostolorum fügte man noch als Schlußkapitel hinzu die 85 kurzen Satzungen, die den Namen Canones Apostolorum tragen und in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts in Syrien verfaßt sind [3].

Die Trullanische Synode erkannte diese canones als ächt an [4], während eine römische Synode unter Papst Gelasius schon um das J. 495 dieselben als unächt verwarf [5].

Uebrigens sind viele dieser canones (9—16, 29, 32—41) mit denen der Synode von Antiochien vom J. 341 verwandt, welche hauptsächlich nur wirklich apostolische und nicänische Satzungen wiederholte. Fünfzig von den 85 canones apostolorum sind älter, als die übrigen, und erlangten im Abendlande durch ihre Aufnahme in die Sammlung des Dionysius vom Ende des fünften Jahrhunderts (s. unten § 16 Nr. VI.) eine kirchenrechtliche Geltung, weil sie der in jener Zeit herrschenden kirchlichen Disciplin entsprachen [6].

---

[1] Abdrücke in *Cotelerii* Patres Apostolici Par. 1672; (ed. Clerici, Amstelod. 1724; ed. Russel. London 1746) tom. I.; *G. Ueltzen,* Constit. apost. Suerini 1853; Didascalia Apostolorum Syriace, Lips. 1854; *Bunsen,* Analecta antenicaena tom. II. pg. 33 seqq. London 1854; *P. A. de Lagarde,* Constit. Apost. Lips. 1862, und andere mehr; zuletzt unter Benutzung vieler bisher unbekannter Handschriften bei *Pitra,* l. c. tom. I. p. 113 seqq.

[2] Conc. Trull. can. 2, bei Hardouin Concilia tom. III. col. 1645.

[3] In lateinischer Uebersetzung in den meisten alten Ausgaben des corpus iuris canonici: als Anhang zum Decretum Gratiani. Im griechischen Originaltext bei *Cotelerius* l. c.; *De Lagarde,* Reliquiae iuris ecclesiastici antiquissimae. Lips. 1856; *Bunsen,* l. c. p. 3 sqq.; Hefele l. c. im Anhang; *Ueltzen,* Constitutiones apost. p. 238 sqq. und unter Vergleichung des griechischen und lateinischen Textes bei *Pitra,* l. c. tom. I. p. 1—44.

[4] Conc. Trullanum l. c. Vgl. Gratiani decretum: can. Placuit 4. dist. 16.

[5] Vgl. Gratiani decretum: can. Sancta Romana §. Lib. 34 dist. 15; *Thiel,* de decretali Gelasii Papae de recipiendis et non recipiendis libris et Damasi concilio Romano de explanatione fidei et canone scripturae sacrae. Braunsberg. 1866.

[6] Gratiani decr.: can. De libellis 1 dist. 20 (Leo IV.); c. Clementis 3 dist. 16. (Leo IX.) S. auch *Humbert,* adv. Simoniacos lib. 1 cap. 8 bei *Martene,* thesaur. nov. Anecd. tom. V. col. 649.

§ 13. Die Concilien vom vierten bis zum zwölften Jahrhundert [1].

I. Die ökumenischen, d. h. allgemeinen Concilien bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts sind:

das 1. zu Nicäa im Jahre 325;
das 2. zu Constantinopel im J. 381;
das 3. zu Ephesus im J. 431;
das 4. zu Chalcedon im J. 451;
das 5. zu Constantinopel im J. 553;
das 6. zu Constantinopel im J. 680;
das 7. zu Nicäa im J. 787;
das 8. zu Constantinopel im J. 869;
das 9. im Lateran zu Rom im J. 1123;
das 10. ebenfalls im Lateran im J. 1139.

Die acht ersten allgemeinen Kirchenversammlungen fanden also im Orient statt.

II. Es haben sich die Beschlüsse mehrerer Partikularsynoden (vom J. 306 zu Elvira und vom J. 314 zu Arles, Ancyra und Neocäsarea) erhalten, welche dem ersten ökumenischen Concil, dem zu Nicäa vom J. 325, vorausgingen. Zwischen den fernern allgemeinen Concilien mehrten sich in den verschiedenen Ländern die Partikularconcilien, namentlich sollten solche nach Vorschrift des Concils von Nicäa [2] jährlich zweimal in Rom stattfinden, von welchen römischen Concilien jedoch leider wenig auf die Nachwelt gekommen ist.

III. Unter den zwischen diese allgemeinen Synoden fallenden Partikularsynoden sind besonders zu erwähnen:

1. die zu Antiochien im J. 341 [3];
2. die zu Sardika, im J. 344, welche zur nähern Festsetzung der Ausführung der Bestimmungen des Concils von Nicäa abgehalten, aber von den Orientalen verworfen wurde [4].

   Auf dieser Synode selbst wurde neben der griechischen Fassung der Synodalbeschlüsse zugleich auch eine lateinische gefertigt, während der Originaltext der übrigen im Orient gehaltenen Concilien bloß griechisch ist. Die Synode traf auch ausdrückliche Bestimmungen über die an den Papst zu richtenden Berufungen der von einem Provinzialconcil abgesetzten Bischöfe und des Provinzialconcils, gegen dessen Ausspruch der abgesetzte Bischof unter Begehren eines neuen Spruches Einwendungen vorgebracht hatte [5].
3. Die Synode zu Gangra zwischen den J. 362 und 370;
4. die zu Laodicäa zwischen 347 und 381;

---

[1] Vgl. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 4. § 168; Hefele, Conciliengesch. Bd. 1. 2; Maaßen, Geschichte der Quellen und Literatur des canon. Rechts, Bd. 1. S. 8 ff.

[2] Conc. Nicaen. can. 5; Can. Habeatur 3 dist. 18; s. auch can. De concil. 2. D. 18.

[3] S. oben § 12 Nr. II.

[4] Vgl. Hefele, Conciliengesch. Bd. 1. § 58.

[5] Conc. Sardic. c. 3—5. Vgl. über die sich an diese canones knüpfenden Streitfragen Hefele, Conciliengesch. Bd. 1. § 64; Walter, Kirchenrecht, § 19 Note 27 S. 43 der 13. Auflage.

5. die bloß in der orientalischen Kirche anerkannte Trullanische Synode im J. 692 zu Constantinopel (s. unten § 15);
6. unter den afrikanischen Synoden die zu Carthago im J. 419;
7. unter den spanischen Synoden 17 bis zum J. 694 in Toledo abgehaltene.

§ 14. Die Briefe der Päpste von der ältesten Zeit bis zum zwölften Jahrhundert[1].

I. „Sic omnes apostolicae sedis sanctiones accipiendae sunt, tamquam ipsius divini Petri voce firmatae sint", d. h. es sind alle Anordnungen des apostolischen Stuhles so anzusehen, als ob sie durch den Mund des hl. Petrus selbst bekräftigt wären. Dieses sprach der Papst Agatho auf einem römischen Concil um das J. 680 ausdrücklich aus[2].

Es war dieser Satz aber von der ältesten Zeit an praktisch. Von der ältesten Zeit an erließen die Päpste in diesem Sinne durch die ganze Kirche hin briefliche Anordnungen an die einzelnen Bischöfe, theils auf vorausgegangene Anfragen, theils auf sonstige Veranlassung hin. Die Päpste fügten häufig den ausdrücklichen Auftrag bei, das Schreiben auch den benachbarten Amtsbrüdern mitzutheilen, oder ließen auch oft ihre Briefe sofort in mehreren Exemplaren *(epistolae a pari, τὰ ἴσα)* ausfertigen und gleichzeitig nach verschiedenen Gegenden hin versenden. Vor Erlaß von Bescheiden oder sonstigen Anordnungen berieth sich der Papst, aber ohne daß dieses zur Geltung seiner Gesetze nothwendig gewesen wäre[3], öfters erst mit der Geistlichkeit von Rom oder auch der ganzen römischen Provinz und manchmal auch unter Zuziehung von Bischöfen, die nicht zur römischen Kirchenprovinz gehörten.

Literae synodicae, synodica des Papstes heißen insbesondere die päpstlichen Schreiben, durch welche eine Glaubensnorm als Richtschnur für die andern Bischöfe festgestellt wurde[4].

II. Seit dem vierten Jahrhundert fing man an, in dem Archiv der Römischen Kirche, wie die Märtyrerakten, so auch in sorgfältigen Copien (Regesten genannt) die päpstlichen Briefe aufzubewahren; aber erst von Innocenz III. bis auf Pius V. sind diese noch vollständig erhalten, aus der Zeit vorher nur die Johann's VIII. aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts und die Gregor's VII. Jedoch sind die päpstlichen Schreiben oder Auszüge oder

---

[1] Vgl. die Ausführungen bei Phillips, Kirchenrecht, Bd. 3 § 152 ff.; Walter, Kirchenrecht § 19; Hundhausen, das erste Pontificalschreiben des Apostels Petrus, Mainz 1873. Ueber die alten päpstlichen Briefe an die Orientalen vgl. *Pitra*, iuris eccles. Graecorum historia et monum. tom. I. pag. XXVIII. sqq.; J. Hergenröther, im Archiv für Kirchenrecht, Bd. 23 S. 187 f. Man vgl. auch die Lebensbeschreibungen der Päpste im Liber pontificialis (bis zum J. 781), gut herausgegeben von *Ioann. Vignoli.* Rom. 1724, 3 vol.; eine neue Ausgabe in *Pertz*, Monum. Germ. und die Fortsetzung vom 9.—13. Jahrhundert in *Watterich*, Pontif. Rom. vitae, 2 vol. Lips. 1862; Schrödl, Gesch. der Päpste und der Kirche in den ersten 3 Jahrh. Mainz 1873.

[2] Can. Sic omnes 2 dist. 19.

[3] Gelas. I. can. Cuncta 17. Causa 9. qu. 3.

[4] *Literae synodicae* hießen im Allgemeinen alle auf Glaubenssachen bezügliche Schreiben, namentlich auch die der Bischöfe, wodurch sie bei ihrem Amtsantritt dem Papste ihr Glaubensbekenntniß abzulegen und damit um die Aufnahme in die Gemeinschaft der Römischen Kirche nachzusuchen pflegten.

Inhaltsangaben derselben aus verschiedenen Quellen, und zwar auch schon viele aus der frühern Zeit, durch gelehrte Sammelwerke der Wissenschaft jetzt meistens allgemein zugänglich gemacht[1], obgleich es noch immer an einer vollständigen Sammlung der päpstlichen Briefe fehlt.

III. Die ältesten päpstlichen Erlasse, welche in die kirchlichen Rechtssammlungen des Mittelalters aufgenommen wurden, und namentlich die in dem corpus iuris canonici enthaltenen nennt man vorzugsweise Decretalen. Die ältesten ächten[2] darunter sind erst von Damasus (366—384)[3] oder gar erst von dessen Nachfolger Siricius (384—398)[4].

§ 15. Die ferneren griechischen Kirchenrechts-Quellen und Sammlungen seit dem vierten Jahrhundert[5] und das griechische Schisma.

I. Im Orient machte man schon seit dem vierten Jahrhundert chrono-

---

[1] Die ältesten päpstlichen Briefe bis zum J. 440 liegen in sorgfältiger Ausgabe vor in den Epistolae Romanorum pontificum et quae ad eos scripta sunt, a. s. Clemente usque ad Innocentium III. quotquot reperiri potuerunt studio et labore Domini *Petri Coustant*, presbyteri et monachi O. S. Benedicti e Congregatione S. Mauri tom. I. Par. 1721 (mehr erschien nicht). Einen Abdruck dieses Bandes mit einigen Zusätzen und Weglassungen besorgte *Schoenemann*, Götting. 1796, 8°. Die Briefe Leo's I. (440) in der Gesammtausgabe der Werke desselben: S. Leonis Magni Romani pontificis opera curantibus *Petrō* et *Hieronymo* fratribus *Ballerinīis*. Venet. 1753—57. tom. I.—III. fol.; ebenso die Gregor's des Großen (590—604) in der Gesammtausgabe von dessen Opera (Lugduni 1516 und Par. 1518, Rom. 1588—93, Par. 1675 durch die Mauriner, ebend. 1705, Venet. 1768 ff).

Eine würdige Fortsetzung der Arbeiten Constants begann *Andr. Thiel.* Epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scripta sunt a. s. Hilaro usque ad Pelagium II. tom. I. Braunsberg. 1867 sqq. (Dieser erste Band reicht von St. Hilarus bis Hormisdas, vom J. 461—523.) Man vgl. dazu Thiel im Archiv Bd. 13 S. 1 ff. — Auch der Anhang zum neuen Turiner Bullarium (Appendix Magni Bullarii edit. Taurinensis, vol. 1. part. 1. 1867) enthält die Briefe der Päpste von Leo I. (440) bis Silverius (537), jedoch nicht vollständig, z. B. von Hilarus nur vier, während sich in der Conciliensammlung von Mansi deren eilf finden. (Vgl. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl. § 12 Note 7 S. 24.) Die meisten Briefe von Päpsten muß man überhaupt in den Conciliensammlungen, namentlich in der von *Mansi* suchen. Die Briefe sämmtlicher Päpste bis Innocenz III. einschließlich enthält *Migne's* Patrologia. — Eine Inhaltsangabe der päpstlichen Erlasse bis zum Tode Cölestin's III. († 1198) mit Angabe der Quellen, wo dieselben abgedruckt oder citirt sind, und nebst einem Anhange von literae spuriae (unächten Briefen) enthält *Ph. Jaffé*, Regesta Romanorum pontificum. Berolini 1851. 4°. Unmittelbar daran schließen sich die (im Erscheinen begriffenen) Regesta Romanorum pontificum inde ab anno 1198 ad 1304, edidit *Aug. Potthast.* Berolini 1873 sq. 4°. — Von *Jaffé* erschien auch Gregor. VII. Registrum in der Biblioth. rer. German. tom. II. Berol. 1865. Ein in Paris befindlicher Band von Regesten Innocenz' IV. ist herausgegeben von Höfler in der 16. Publication des Literarischen Vereins. Päpstliche Regesten von Innocenz III. (1198) bis Clemens VI. (1346) finden sich auch in *Böhmer's* Regesta imperii. Stuttgart. 1847 sq. und Additamenta. I. II. ibid. 1849. 57, und Addit. III. Oenipont. 1865.

[2] Ueber die den Päpsten der ersten drei Jahrhunderte in den Mund gelegten pseudoisidorischen Decretalen vgl. unten § 17.

[3] Vgl. unten § 16 Nr. VIII.

[4] Vgl. unten § 16 Nr. VI.

[5] Ausführlicheres bei Walter, Kirchenr. §§ 66—83.

logische und seit dem sechsten Jahrhundert systematische Sammlungen von Concilienschlüssen. Die älteste systematische Sammlung ist von Joannes Scholastikus († 578) [1].

II. Aus einer Verarbeitung dieses Werkes mit einem von demselben Joannes Scholastikus gefertigten Auszuge aus den Gesetzen des Kaisers Justinian [2] entstand im siebenten Jahrhundert, noch vor Heraklius, der später noch mehrfach überarbeitete sog. Nomocanon, d. h. eine Sammlung, in welcher kaiserliche Gesetze (νόμοι) über die bürgerliche Stellung der Kirche und canones, d. h. Concilienschlüsse vereint waren [3].

III. Noch jetzt ist von besonderer Wichtigkeit für die griechische Kirche das *Concilium Trullanum*, welches im J. 692 vom Kaiser Justinus II. berufen, im kaiserlichen Saale Trullus abgehalten, aber in der abendländischen Kirche nicht anerkannt wurde. Es enthält hundertundzwei canones über die kirchliche Disciplin, welche als Anhang zum fünften und sechsten ebenfalls zu Constantinopel abgehaltenen ökumenischen Concil betrachtet werden sollten, weßhalb es den Namen quinisextum erhielt [4].

IV. Die Einmischung der griechischen Kaiser in Religions- und Kirchensachen und das Streben der Bischöfe der neuen Hauptstadt Constantinopel, dem Bischofe von Rom, dem Papste immer mehr an Rang und Regierungsrechten gleichzukommen, führte schon seit dem fünften Jahrhundert zu Streitigkeiten. Ein förmliches Schisma entstand zuerst durch Photius [5], einen Eunuchen, der im J. 858 es durch List und Ränke dahin brachte, daß der Kaiser Michael III. den tugendhaften Ignatius von Constantinopel für abgesetzt erklärte, ihn selbst aber unmittelbar aus dem Laienstande auf den Patriarchenstuhl erhob. Papst Nikolaus I. nahm sich mit unerschütterlicher Festigkeit des verfolgten Ignatius an und nun erließ Photius (867) eine an die drei bereits unter saracenischer Herrschaft stehenden orientalischen Patriarchen gerichtete, aber an diese wohl gar nicht einmal gelangte Encyclica, worin er der abendländischen Kirche auf's Heftigste falsche Lehren und Gebräuche vorwarf und eine Synode berief. Diese Synode fand auch im Sommer 867 unter dem Vorsitze des Kaisers wirklich statt. Auf derselben wurde über den Papst der Bannfluch ausgesprochen, und um dieser Synode den Charakter einer ökumenischen zu geben und das Abendland zu täuschen, hatte man zu Constantinopel falsche Vollmachten angeblicher Legaten der drei anderen orientalischen Patriarchen angefertigt, unächte Vota und Aktenstücke untergeschoben und eine große Anzahl falscher Unterschriften von Bischöfen beigefügt. Noch in demselben Jahre setzte

---

[1] *Voellii et Iustell.* Bibliotheca iuris canon. veter. tom. II. pag. 499 sqq. edit. Paris 1661; *Pitra*, l. c. II. pag. 375 sqq.

[2] Abgedruckt bei *Heimbach.* Ἀνέκδοτα tom. II. pag. 202—34.

[3] *Pitra*, l. c. tom. I. pag. 385 sqq.; *Voell.* et *Iustell.* Biblioth. iuris can. vet. tom. II. pag. 603—660. Vgl. J. Hergenröther im Archiv, Bd. 23 S. 208 ff.

[4] Vgl. can. 6. 7. Dist. 16.

[5] Vgl. J. Hergenröther, Photius, Patriarch von Constantinopel, sein Leben, seine Schriften und das griechische Schisma. 3 Bde. Regensb. 1867—69. Weitere Literatur verzeichnet Walter, Kirchenrecht, § 22 Note 8 und zu § 23 ff. in der 14. Aufl. S. 50 ff., Archiv Bd. 11. S. 171 ff. Ueber Pichler's Geschichte der kirchl. Trennung zwischen dem Orient und Occident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart, 2 Bde. München 1864 f. vgl. J. Hergenröther im Archiv Bd. 12 S. 471 ff., Bd. 14 S. 141 ff.

zwar der folgende Kaiser, Basilius, den Photius ab und den Patriarchen Ignatius wieder ein, und das achte ökumenische Concil zu Constantinopel im J. 869 verhängte über Photius das Anathem. Aber nach dem Tode des Ignatius im J. 878 gelang es den Umtrieben des Photius, sich wieder auf den Patriarchenstuhl zu setzen. Der Papst wiederholte nun (im J. 881) das Anathem gegen denselben, und endlich unter Kaiser Leo im J. 886 wurde Photius wieder abgesetzt. Es erhielt sich aber eine Partei, die an den Lehren des Photius festhielt, und mit welcher der Patriarch Michael Cärularius im J. 1054 das Schisma erneuerte.

V. Seit dem zwölften Jahrhundert fanden wiederholt Verhandlungen zwischen Lateinern und Griechen zum Zwecke der kirchlichen Wiedervereinigung statt[1]. Eine solche erfolgte im J. 1274 auf dem zweiten Concilium von Lyon, wurde aber schon nach zehn Jahren vom Kaiser Andronikus wieder gebrochen. Im vierzehnten Jahrhundert suchten die griechischen Kaiser sich den Abendländern wieder zu nähern, um von ihnen Hülfe gegen die Türken zu erhalten. Im J. 1369 beschwor der Kaiser Michael Paläologus persönlich in Rom die Vereinigungsformel, aber dieses hatte keinen Erfolg, weil die Abendländer nicht die erwartete Hülfe leisteten. Am 6. Juli 1439 wurde auf dem Concil zu Ferrara nach vorheriger gründlicher Erörterung der Streitpunkte vom Kaiser Johann VII. Paläologus, dem Patriarchen Josephus und den anderen anwesenden griechischen Bischöfen die Vereinigungsformel unterzeichnet. Aber das Volk im Orient nahm auf Anstiften der Mönche die Wiedervereinigung größtentheils nicht an und auch von den Bischöfen fielen viele wieder ab. Dem Namen nach haben die schismatischen, nicht unirten Orientalen ihr gemeinsames Oberhaupt an ihrem Patriarchen zu Constantinopel, aber die schismatischen Staatskirchen Rußlands, Griechenlands und der Donaufürstenthümer haben sich thatsächlich und mit gewissen Zugeständnissen jenes Patriarchen von demselben unabhängig gemacht. Diejenigen Orientalen im türkischen Reiche, Rußland, Polen, Galizien, Ungarn, welche der Vereinigung treu geblieben sind und den Papst als ihr kirchliches Oberhaupt anerkennen, zerfallen unter einander selbst wieder in neun verschiedene Riten. Im Allgemeinen stimmt ihre kirchliche Disciplin mit derjenigen der nicht unirten Orientalen überein[2].

VI. Die nicht unirten Orientalen halten sich vornehmlich an den von Photius um 883 (nicht erst verfaßten, sondern von ihm bloß) überarbeiteten Nomocanon[3], ferner an den von dem Mönche Joannes Zo-

[1] Vgl. *Will*, Acta et scripta quae de controv. eccl. Graecae et Latinae saec. XI. compos. exstant. Lips. et Marp. 1861; Monumenta spectantia ad unionem ecclesiarum Graecae et Romanae maiorem partem e sanctioribus Vaticani tabulariis edita ab *Aug. Theiner* et *Franc. Miklosich*. Cum tabula. Vindobon. 1872 (enthält Urkunden vom J. 1124—1582); Acta et diplomata Graeca medii aevi sacra et profana collecta ediderunt *Franc. Miklosich* et *Ios. Müller*. 3 vol. Vindob. 1860—65 (Urkunden v. J. 1315—74, 1379—1402, 1521); Zhishman. Die Unionsverhandlungen zwischen der orientalischen und röm. Kirche seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts bis zum Concil von Ferrara. Wien 1850; H. J. Schmitt, Harmonie der morgenländ. und abendländ. Kirche, ein Entwurf zur Vereinigung beider Kirchen. Würzburg 1863.

[2] Vgl. die oben § 10 Nr. VI. 5. 6. angegebenen Schriften.

[3] *Voell.* et *Iustell.* biblioth. iur. canon. II. p. 815—1140; *Migne* Patrologia

naras[1] um 1120 verfaßten, mehr den Wortsinn berücksichtigenden und den von Theodor Balsamon[1], dem griechischen Patriarchen von Antiochien (der aber dort nicht residirte, weil die Kreuzfahrer in Antiochien einen lateinischen Patriarchen eingesetzt hatten), um 1170 geschriebenen mehr praktischen Commentar zu Photius, sowie an die bequemere alphabetische Zusammenstellung (syntagma) der kirchlichen und weltlichen Gesetze, welche um das J. 1335 von Matthäus Blastares[2] gemacht wurde, sämmtlich Werke, die eine der lateinischen Kirche feindliche Richtung haben. Außerdem haben die schismatischen Orientalen Auszüge aus diesen Werken, Uebersetzungen derselben und Hülfsbücher zu denselben. Die Sammlungen des Photius und des Blastares führen mitunter den Namen *pedalion*, d. h. Steuerruder.

§ 16. Die lateinischen Sammlungen vom vierten bis siebenten Jahrhundert[3].

I. Im Abendlande finden wir zuerst in Italien gegen Ende des vierten Jahrhunderts eine lateinische Uebersetzung einer griechischen Canonensammlung, und die dieser griechischen Sammlung allmälig beigefügten Stücke fügte man auch der Uebersetzung bei. Man hat diese älteste Uebersetzung früher nach Spanien verlegt und sie deßhalb *versio Hispanica* oder auch, weil sie in einer späteren spanischen irrthümlich dem hl. Isidor von Sevilla zugeschriebenen Sammlung aufgenommen war, gänzlich unrichtig die Isidorische genannt. Zuerst enthielt die griechische Sammlung und die sog. Isidorische Version derselben nur die Schlüsse des Concils von Nicäa und in der lateinischen Uebersetzung hängte man sogleich die canones von Sardica nach ihrem lateinischen Original an. In der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts fügte man die canones von Ancyra, Neocäsarea und Gangra, in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts die von Antiochia, Laodicea und Constantinopel, und sodann in Gallien und Spanien auch die des Concils von Chalcedon bei.

II. Eine andere Uebersetzung derselben in den verschiedenen Abschnitten ihrer Entwicklung in's Abendland gelangten griechischen Sammlung (nicht, wie man früher glaubte, einer anderen Sammlung), wurde etwas später (aber nicht vor dem J. 419) in Italien angefertigt und wird gewöhnlich die *versio prisca* genannt, weil man meinte, sie sei die von Dionysius in der Vorrede zu seiner Sammlung (s. unten Nr. VI.) als prisca translatio erwähnte,

---

Graeca. Tom. 104. Paris 1860; *Pitra* l. c. tom. II. pag. 434 sqq. Vgl. J. Hergenröther im Archiv, Bd. 23 S. 211 ff.; abgedruckt auch in dem von der griechischen Regierung 1852—60 zu Athen in 6 Bänden 8° herausgegebenen Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων. Bd. 1.

[1] Balsamon und Zonaras sind abgedruckt zu Photius in *Beveredge*, synodicon sive pandectae canon. s. s. Apostol. et concilior. ab ecclesia Graeca receptorum. Oxonii 1672; bei Migne, Patrologia Graeca. Tom. 137—138: Theodori Balsamonis patr. Antioch. opp. omnia. acc. Joann. Zonarae et Aristeni comment. in canon. sct. Apost. etc.; ferner vollständiger im Bd. 2 des in voriger Note erwähnten Athenienss. σύνταγμα. und eine neue Ausgabe ist zu erwarten im Bd. 3 von *Pitra's* Werk.

[2] Abgedruckt im 6. Bde. der erwähnten Athen. Sammlung griech. Kirchenrechtsquellen.

[3] Vgl. Maaßen, Geschichte der Quellen und Literatur des canon. Rechts, Bd. 1 S. 1 ff., wo die Belege und literarischen Nachweisungen für unsere Darstellung gegeben sind.

während es ebenso gut möglich ist, daß Dionys sich hier auf die sog. Isidorische Version oder vielleicht nicht einmal auf eine von jenen beiden bezogen hat.

III. Eine dritte alte Version wurde in Italien nach einer bei der Alexandrinischen Kirche entstandenen griechischen Sammlung gefertigt.

IV. Eine Reihe weiterer Sammlungen[1], die am Ende des fünften und im Anfange des sechsten Jahrhunderts in Italien entstanden, enthalten außer den Concilienschlüssen auch bereits päpstliche Decretalen.

V. In Frankreich wurde im Anfang des sechsten Jahrhunderts eine ziemlich ungeordnete große Sammlung von Concilienschlüssen (darunter aber noch keine gallischen), von päpstlichen Decretalen und Schreiben gallischer Bischöfe an den päpstlichen Stuhl gefertigt, wobei die sog. isidorische und die sog. prisca versio benutzt sind. Man hat diese Sammlung nach ihrem ersten Herausgeber die Quesnel'sche[2] genannt. Pasquier Quesnel hatte sie irrthümlich als den ältesten in Rom officiell gebrauchten Codex canonum ecclesiae Romanae bezeichnet.

VI. Die bisherigen in Italien gangbaren Sammlungen verdrängte gänzlich der Mönch Dionysius Exiguus († 536) zu Rom, von Geburt ein Scythe, durch seine Canonensammlung und Decretalensammlung. Die Canonensammlung verfaßte er für den Bischof Stephanus von Salona in Dalmatien und zwar unter dem Papste Anastasius II. (496—498); die letztere, welche in chronologischer Reihenfolge päpstliche Decretalen von Siricius (385) bis Anastasius II. einschließlich enthält, verfaßte er einige Zeit später unter Papst Symmachus (498—514). Eine dritte von Dionys auf Anregung des Papstes Hormisdas verfaßte, also wie es scheint, officielle Sammlung, welche bloß die griechischen Concilienschlüsse im griechischen Texte und nebenstehender Uebersetzung enthielt, ist verloren gegangen. Die erstgenannte Canonensammlung wurde aber von Dionys nochmals überarbeitet und mit der Decretalensammlung zu einer einzigen vereinigt, welche später noch manche Zusätze und Aenderungen erhielt und eine große Verbreitung erlangte[3]. Ein vermehrtes Exemplar davon machte Papst Hadrian I. im J. 774 Karl dem Großen zum Geschenke. Die Dionysisch-Hadrianische Sammlung wurde im J. 802 vom Kaiser dem Reichstage übergeben und von diesem für die fränkische Kirche förmlich als codex canonum recipirt.

VII. In Afrika, wo ein reges kirchliches Leben bestand, bis im J. 707 die Araber ihre Eroberungen dort vollendeten, hatte man sogleich anfangs die Nicänischen Canones in einer lateinischen Uebersetzung erhalten, die der Bischof Cäcilian selbst von Nicäa mitgebracht hatte. Einheimische Concilien, besonders das zu Carthago vom J. 419, bauten darauf fort und wiederholten zugleich die früheren Concilienschlüsse. Auch machte man bald eigentliche

---

[1] Maaßen, a. a. O. § 612—17, 626—42 weist deren vier nach.

[2] Paris 1675 in den Opp. Leonis M. tom. II., später auch herausgegeben von den Gebr. *Ballerini* Opp. Leonis M. tom. III. p. 685 sqq.

[3] Abgedruckt, aber bereits mit späteren Zuthaten vermehrt, von *Ioann. Wendelstinus*, canon. apostol. veterum conciliorum constitutiones, decreta pontif. antiquiora. Mogunt. 1525 fol., und hiernach von *Franc. Pithou*, codex canon. vetus eccl. Rom. Paris 1609 fol.; edit. 2. 1687, ferner in *Voelli* et *Justelli* biblioth. iur. can. tom. I. p. 101 sqq.

Sammlungen von Concilienschlüssen. Es erschien noch vor dem Jahr 546 eine systematische Sammlung in 232 Capiteln, die *breviatio canonum* des Diakonen Fulgentius Ferrandus[1]. Um das J. 690 folgte ein größeres systematisches Werk, die *concordia canonum* des afrikanischen Bischofs Cresconius[2]. Beide Sammlungen ruhen ganz auf der Dionysischen Canonen- und Decretalen-Sammlung.

VIII. In Spanien waren seit dem Anfange des vierten Jahrhunderts viele Concilien gehalten worden. Am Ende des sechsten Jahrhunderts wurde dort eine *epitome*, ein roher Auszug aus früheren nicht mehr vorhandenen Sammlungen gemacht, aus welcher epitome später wieder Auszüge gemacht wurden. Um dieselbe Zeit oder etwas später erschien eine weit besser und zwar historisch geordnete Sammlung in Spanien, die *Hispana collectio*[3], deren Vorrede zum großen Theile in des hl. Isidor († 636 als Erzbischof von Sevilla) Etymologien übergegangen ist, und die später im neunten Jahrhundert mit falschen Decretalen vermehrt und nun von dem Fälscher dem hl. Isidor als Verfasser zugeschrieben wurde. Diese spanische Sammlung zerfällt nach dem Vorbilde der Dionysischen in zwei Theile, eine Canonen- und eine Decretalen-Sammlung. Die letztere ist ganz auf die des Dionysius gegründet, ist aber umfassender als diese, denn die päpstlichen Briefe reichen in ihr von Damasus (366—84), dem Vorgänger des Siricius, bis Gregor d. Gr. (590—604). Später erhielt die Hispana collectio noch manche Zusätze.

Am Ende des siebenten Jahrhunderts wurde aus derselben ein systematischer Auszug gefertigt[4] und hiernach sodann eine systematische Hispana, welche ihren Stoff lediglich aus der eben besprochenen historisch-geordneten Hispana entlehnt hat, so daß jenes Excerpt das Register jener systematischen Sammlung wurde.

§ 17. Die falschen Quellensammlungen des neunten Jahrhunderts[5].

Im Laufe der Zeit waren verschiedene unächte Documente entstanden und in die Privatsammlungen aufgenommen worden. Aber im neunten Jahrhun-

---

[1] Herausgegeben von *Petr. Pithou.* Paris 1588. 99. 1609. 8.; *Christ. Justell.* ibid. 1628; *Voell.* et *Justell.* biblioth. iur. can. tom. I. p. 448; *Meermann* thesaur. tom. I.

[2] Abgedruckt in *Voell.* et *Justell.* biblioth. iur. canon. tom. I. append. p. XXXIII. und darnach bei *Migne* Patrolog. tom. 88 pag. 829 sqq. Vgl. dazu G. Phillips, Der codex Salisburgensis S. Petri IX. 32. Wien 1864 S. 5 ff. (Archiv, Bd. 12 S. 175.)

[3] Abdrücke: Collectio canonum ecclesiae Hispanae. Matrit. 1808 fol.; Epistolae decretales ac rescripta Romanor. pontif. Matrit. 1821 (Nachdruck in *Migne* Patrol. tom. 84. Paris 1850. 8.). Vgl. *Regenbrecht* de canon. apostol. et cod. Hispan. Wratislaw. 1827; Gams in der Tübinger theol. Quartalschr. Bd. 49. Heft 1. 3.

[4] Ausgaben dieses Index sind von *Aguirre*, collect. conc. Hispan. tom. 3.. Codex veterum canonum ecclesiae Hispan. ope *Cajet. Cenni.* Rom. 1739. 4.; *Mansi* conc. tom. 8. col. 1179—1260; zuletzt in der in der vorigen Note erwähnten Ausgabe der Hispanica.

[5] Die Belege für unsere Darstellung enthält hauptsächlich Walter, Kirchenr. § 95—99 S. 202—31 der 14. Aufl., der sich hauptsächlich auf *Ballerinii* de antiq. collectionib. 1757. Part. III. c. 6 (*Galland.* tom. I. pag. 528—58 stützte. Vgl. auch Phillips Kirchenr., Bd. 4 §. 173 ff. und die Einleitung zu *P. Hinschius* Ausgabe der Decretales Pseudoisidorianae et capitula Angilramni. Lipsiae 1863.

dert wurden im fränkischen Reiche drei Sammlungen mit vielen neuen falschen Stücken angefertigt. Diese drei Sammlungen sind:

I. Die Capitularien-Sammlung des Mainzer Diakonen Benedikt Levita mit größtentheils falschen Capitularien (fränkischen Reichsgesetzen). Sie wurde wahrscheinlich in Mainz, wo laut der Vorrede die meisten Stücke vom Erzbischof Otgar im Archiv aufgefunden sein sollten, angefangen und im Westfrankenreiche zuerst auf dem Reichstage zu Chiersy (Carisiacum) im J. 857 citirt, scheint auch dort vollendet zu sein, und zwar erst nach dem Tode des Erzbischofs Otgar von Mainz († 847). Benedikt hatte seine falschen Stücke aus den römischen und westgothischen Rechtsquellen der spanischen und der Dionysischen Sammlung, den Pönitentialbüchern (s. § 19) und den Schriften von Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern entnommen, und bald mehr, bald weniger umgearbeitet[1].

II. Die wohl auch in Mainz begonnene und wahrscheinlich zu Rheims um 851 vollendete eigenthümliche Umarbeitung der sog. Isidorischen Sammlung (s. § 16 Nr. VIII.), in welche viele falsche, den Päpsten der drei ersten Jahrhunderte in den Mund gelegte Decretalen und auch mehrere erdichtete Concilienschlüsse aufgenommen wurden.

1. *Isidorus Mercator* nennt sich der Verfasser dieser falschen Decretalensammlung im Eingange der Vorrede. Mit Rücksicht auf den ersten Namen hat man die Sammlung seit Entdeckung ihrer vielen unächten Stücke die pseudo-isidorische, d. h. falsche Isidorische Sammlung genannt. Der Name *Mercator* deutet vielleicht auf *Marius Mercator*[2], einen Kirchenschriftsteller des fünften Jahrhunderts, dessen Eingang der Vorrede zu einer Uebersetzung der Briefe des Nestorius[3] im Anfange der Vorrede zur falschen Isidorischen Sammlung wiederholt ist, nur so, daß an Stelle des Namens Marius der Name Isidorus gesetzt ist. An Stelle des Wortes Mercator steht aber in einigen Handschriften Peccator, d. h. Sünder, und wieder in anderen mercatus, welches so viel bedeutet, als redemtus, d. h. (durch Christus) Erlöster. Die Beinamen peccator und mercatus würden sich als bloße demüthige, fromme Redensarten des früheren Mittelalters erklären.

2. Wer die pseudoisidorischen Decretalen verfaßt und gesammelt hat, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Am Wahrscheinlichsten ist es, daß Benedictus Levita auch hier der Urheber war. Denn dieselben Sätze, welche Benedict in seiner falschen Capitularien-Sammlung auf erdichtete Capitularien Karls d. Gr. stützt, werden auch in den falschen Isidorischen Decretalen bekräftigt[4]. Andere meinten, Ebbo von Rheims, oder Rothad von Soissons, oder Wenilo von Sens, oder Halitgar von Mainz, oder Otgar von Mainz sei der Verfasser, oder die falsche Sammlung sei nicht von Einem, sondern von Mehreren ausgegangen.

---

[1] Zuletzt ist Benedict's Capitulariensammlung abgedruckt bei *Pertz*, monumenta Germaniae. tom. IV. part. II. pag. 39—158.

[2] So nimmt an Hinschius in Dove's Zeitschr. für Kirchenr., Bd. 6 S. 250 ff.

[3] Auch ist in einem anderen pseudoisidorischen Capitel: c. 8 Anaclet., das c. 2 des sermo VII. Nestorii benutzt. Vgl. Hinschius a. a. O.

[4] Weitere Gründe dafür, daß Benedictus Levita auch die falsche Decretalensammlung gemacht habe, findet man bei Walter, Kirchenr. § 97, Note 15 S. 213 f. der 14. Aufl.

3. Man weiß auch nicht mit völliger Bestimmtheit den eigentlichen Zweck der Fälschung. Es sind darüber viele, sich einander widersprechende und gegenseitig sich widerlegende Vermuthungen aufgestellt. Der falsche Isidor sagt in der Vorrede, seine Absicht sei, für Bischöfe, Clerus und Volk die ganze kirchliche Disciplin aus vielen Werken in einer einzigen vollständigen Sammlung geordnet zusammen zu fassen. Diejenigen Theile der Kirchenzucht, die damals in Verfall gerathen waren, liegen ihm besonders am Herzen: vorzugsweise für diese fertigte er falsche Decretalen, um den betreffenden Vorschriften ein höheres Alter und damit ein höheres Ansehen zu geben; dagegen in mehreren Punkten, wo schon Synoden seiner Zeit gegen Unordnungen eingeschritten waren, machte er keine Fälschungen. Uebrigens haben nicht nur viele der unächten Stücke schon lange vorher existirt, sondern es sind auch die übrigen fast sämmtlich aus ächten Quellen geschöpft und nur ihrer Form nach unächt. Die falschen Decretalen sind nach der Reihenfolge und den Lebensbeschreibungen der Päpste angefertigt, wie diese in dem Papstbuche (liber pontificalis) oder dem sog. Anastasius vorkommen, in welchem die officiellen von verschiedenen Verfassern und aus verschiedenen Zeiten herrührenden Biographien der Päpste gesammelt sind [1]. Kein Papst ist übergangen und häufig ist einfach bloß der Inhalt der Anordnungen, die nach dem liber pontificalis von dem betreffenden Papste ergangen sind, in Gesetzesform gekleidet. Außerdem schöpfte Pseudoisidor aus den damals gangbaren kirchenhistorischen Werken des Rufinus und Cassiodorus, sowie auch aus der heiligen Schrift und den Kirchenvätern, aus ächten Concilien und Decretalen, aus der Capitulariensammlung des Benedict Levita und aus dem Römischen Rechte, aus letzterem vornehmlich durch Vermittlung der westgothischen Römischen Rechtssammlung (breviarium Alaricianum).

4. Das Wesen der ganzen Fälschung bestand also darin, daß die Disciplin des neunten Jahrhunderts durch die falschen Decretalen so hingestellt wurde, als wäre sie so schon in den drei ersten Jahrhunderten gewesen. Im Wesentlichen ist durch sie nichts an der kirchlichen Disciplin geändert, und was darin neu war (wie der Satz, daß auch die Provinzialsynoden, deren Bestätigung durch den päpstlichen Stuhl übrigens schon früher öfters vorgekommen war, nur mit Zustimmung des Papstes versammelt werden sollten, oder nachher von demselben bestätigt werden müßten), ist niemals praktisch geworden. Im Ganzen vertritt der falsche Isidor nur die zu seiner Zeit überhaupt herrschenden kirchenrechtlichen Grundsätze, die schon im alten Rechte wurzeln oder zu deren Entwicklung die thatsächlichen Verhältnisse auch ohnehin hingedrängt hätten. Wenn er den Vorrang des Clerus vor den Laien und die Unterwerfung der letzteren unter den ersteren in kirchlichen Dingen behauptet, dem Papste die Fülle der geistlichen Gewalt zustehen, und die Bischöfe, auch die Metropoliten, dem Papste untergeordnet sein läßt, die Bischöfe für unabhängig von dem Einflusse der weltlichen Gewalt erklärt: so steht das ganz mit dem alten im Wesen der Kirche beruhenden Rechte in Einklang. Ueber das Ansehen und die Verpflichtung zur Beobachtung der päpstlichen Decretalen wird in den falschen Briefen bloß wiederholt, was schon Siricius

[1] Vgl. oben § 14 Note 1 gegen Ende.

und Zosimus, und mit denselben Worten sogar Leo I. ausgesprochen hatte, was von den fränkischen Bischöfen beobachtet und auch von Karl d. Gr. ausdrücklich eingeschärft war. Eine Reihe von Rechten, die sich die Päpste später im Einzelnen vorbehielten: in Betreff der Ordination und Versetzung der Bischöfe und der Consecration von Kirchen, werden in den falschen Decretalen noch nicht dem Papste vorbehalten, oder wie die Bestätigung, der Amtseid der Bischöfe und die Verzichtleistung derselben an den Papst, und das Pallium, die Privilegien und Dispensationen von Seiten des Papstes in denselben gar nicht erwähnt. Nirgends tritt in den falschen Decretalen das Bestreben hervor, den Papst mit neuen erheblichen Rechten zu bedenken und die der Bischöfe dadurch einzuschränken; im Gegentheile, sie bedenken die Rechte der Bischöfe als der Nachfolger der Apostel noch reichlicher und freigebiger, als die des Papstes[1]. Pseudoisidor verlangt entschieden die Einhaltung der durch die kirchliche Ordnung festgesetzten Geschäftskreise der Bischöfe, der Metropoliten oder Erzbischöfe, und des Provinzialconcils, der Primaten (die als höhere Instanz und zur engeren Verbindung mit dem Römischen Stuhle über Metropoliten gesetzt waren, deren Würde damals eben erst neu hergestellt, aber trotz der angelegentlichen Vertretung, die sie in den falschen Decretalen fand, keinen Bestand behalten hat), endlich des päpstlichen Stuhles, an welchen wichtigere und schwierigere Sachen überhaupt berichtet werden sollen, nachdem sie vorher auf dem Provinzialconcil verhandelt wären. Der Satz, daß die Bischöfe und die übrigen Geistlichen nicht vor weltlichen, sondern nur vor ihren geistlichen Richtern verklagt werden sollten, stand schon längst im fränkischen Reiche fest und wurde von den falschen Decretalen bloß wiederholt. Ebenso der Satz, daß Bischöfe nicht von Laien angeklagt werden dürften und daß sie vor dem Provinzialconcil belangt werden sollten, und daß von dessen Urtheil, wie schon das Concil von Sardica ausgesprochen hatte, an den Papst zu appelliren sei. Viele falsche Decretalen stellen zwar im Widerspruch mit anderen den der Form nach neuen Satz auf, daß das Provinzialconcil über Anklagen gegen einen Bischof nur die Untersuchung führen und dem Papste darüber Bericht erstatten, dieser aber das Endurtheil sprechen solle. Zu diesem letzteren Satze mußten aber auch ohne allen Einfluß der falschen Decretalen die Verhältnisse naturgemäß schon von selbst führen, gerade so, wie ähnlich im Orient um dieselbe Zeit ohne allen Einfluß der falschen Decretalen die Bischöfe (durch das IV. Constantinopolit. Concil v. J. 869) unmittelbar dem Gericht des Patriarchen unterstellt wurden. Bei der hohen Stellung nämlich, welche die

[1] Dieß erkennt auch Hinschius Gesch. und Quellen des can. Rechts, (in Holtzendorff's Encyclopädie der Rechtswiss., Leipzig 1873, 2. Aufl. S. 134) an. Dagegen will Maaßen (Eine Rede des Papstes Hadrian. Wien 1873, besonderer Abdruck aus dem Novemberheft des Jahrg. 1872 der Sitz.-Berichte der k. Akademie der Wiss., Bd. LXXII. S. 521 ff.) darin, daß Papst Hadrian II. in einer bei der Zusammenkunft mit Kaiser Lothar zu Montecassino am 1. Juli 869 gehaltenen Rede pseudoisidorische Decretalen und bereits die Vorrede Pseudoisidors citirte, ohne Weiteres eine und zwar „die erste umfassende Benutzung der falschen Decretalen zur Begründung der Machtfülle des römischen Stuhles" über die Erzbischöfe und Bischöfe finden, nachdem bereits 864 und 865 Nicolaus I. den Pseudoisidor benutzt und demselben gegen den Codex Dionyso-Hadrianus Geltung vindicirt habe (Maaßen a. a. O. S. 11).

Bischöfe nicht bloß in der Kirche, sondern auch im Staate einnahmen, lag der Gedanke nahe, daß das Gericht über einen Bischof eine wichtigere Angelegenheit (causa major) sei, die vor den Papst gehöre und Nicolaus I. sprach dieses auch ganz unabhängig von den falschen Decretalen aus. Ohnehin sollten die Bischöfe bereits nach dem alten Rechte, wenn das Provinzialconcil in der Anklagesache gegen sie sich parteiisch zeige, schon vor dem Spruche desselben, den päpstlichen Stuhl anrufen können. Aus dem Bestreben, Schutz gegen Parteilichkeiten zu erhalten, erklärt sich denn auch die Bitte der Bischöfe auf der Synode zu Troyes (im J. 867), der Papst möge darauf halten, daß kein Bischof ohne päpstliche Einwilligung abgesetzt werde. Eben daraus erklärt es sich auch, warum in jener Zeit so häufig Appellationen einfacher Priester nach Rom vorkamen, obschon die falschen Decretalen dagegen waren, vielmehr an die Metropoliten und Primaten die Anklagen gegen Priester und geringere Cleriker in letzter Instanz verwiesen hatten. Da übrigens verhältnißmäßig so selten Anklagen gegen Bischöfe erhoben und an den päpstlichen Stuhl gebracht wurden, so läßt sich doch, selbst wenn die falschen Decretalen dazu beigetragen hätten, die Entscheidung darüber dem Papste vorzubehalten, daraus keineswegs ein Verderb der Kirchenzucht oder eine Untergrabung der Provinzialconcilien herleiten; die falschen Decretalen hatten sogar die regelmäßige Abhaltung der letzteren eingeschärft. Wenn ferner die falschen Decretalen so genau und mit so vielen Wiederholungen von dem Anklage-Processe handeln, so sind ihre Vorschriften darüber größtentheils aus der Natur des Accusationsprocesses und den betreffenden Vorschriften des römischen Rechtes entnommen, welches damals das für die Geistlichen und für das Verfahren bei den geistlichen Gerichten geltende Recht war. Endlich wieder ein Schutz der Bischöfe gegen Gewaltthätigkeiten ist der aus der III. römischen Synode unter Symmachus im J. 501 entnommene und an römisch-rechtliche Bestimmungen angeknüpfte, wiederholt in den falschen Decretalen ausgesprochene Grundsatz der falschen Decretalen, daß ein gefangen gehaltener, mit Gewalt entsetzter oder seines Vermögens beraubter Bischof nicht eher angeklagt oder vor eine Synode geladen werden könne, bis er zuvor auf seinen Bischofssitz wieder eingesetzt sei, und daß die Synode und die Primaten, bei denen die Anklage erhoben worden, für diese vorherige Wiedereinsetzung des Bischofs sorgen sollten [1].

5. Durch die Berufung auf die falschen Decretalen wurden, wie sich aus Vorstehendem ergibt, keine Sätze in's praktische Leben eingeführt, die nicht auch durch die bloße Berufung auf die ächten Decretalen gestützt wären. Man nahm die falsche isidorische Sammlung aber in der Zeit, wo sie auftauchte, als die wahre Sammlung des hl. Isidor von Sevilla auf, von welcher der Sage nach der Erzbischof Riculf von Mainz (787—814) ein Exemplar aus Spa-

[1] Dieser Satz ging auch in das Decretum Gratiani (s. § 21) über (c. 1 C. II. q. 2.; c. 3 C. III. q. 1; c. 2 C. III. q. 2.) und daran knüpfte man im Mittelalter die Entwickelung der actio und exceptio spolii, welche noch jetzt im gemeinen Rechte gilt. Vgl. Bering, Röm. Privatr. § 150 Nr. II. S. 287 der 3. Aufl., Windscheid, Pandekten Bd. I. § 162; Bruns, das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart. Tübingen 1848 § 16 ff.; *Goecke*, de except. spolii. Berolini 1858.

nien erhalten habe. Die Bischöfe und die fränkischen Concilien beriefen sich daher auf die falschen Decretalen, wie auf die ächten. So lernten auch die Päpste die falschen Decretalen kennen und wurden auch selbst über deren Aechtheit getäuscht, obschon sie sich niemals auf dieselben eigentlich gestützt haben[1]. Die Sammlung verbreitete sich auch nach Italien und England, und die falschen Decretalen gingen mehr oder weniger auch in die systematischen Sammlungen über, die später vom zehnten bis vierzehnten Jahrhundert gefertigt wurden.

6. Erst im fünfzehnten Jahrhundert fingen Nicolaus von Cusa († 1464) und Joh. Turrecremata († 1468) an, Zweifel an der Aechtheit der den ältesten Päpsten beigelegten Decretalen vorzubringen[2]. Als sodann in dem ersten Theil der Merlin'schen Conciliensammlung zu Paris 1523 das ganze pseudoisidorische Werk (nach einem allerdings unzuverlässigen Codex) zuerst gedruckt vorlag, gelangten die Kritiker des sechszehnten Jahrhunderts in Deutschland (Georg Cassander, Erasmus), wie in Frankreich (Dumoulin, Le Conte) bald zur Gewißheit der Unächtheit. Die protestantischen sog. Magdeburger Centuriatoren[3] beuteten dieselbe dann für ihre polemischen Zwecke aus. Ihnen gegenüber versuchte nochmals der Jesuit Torres die Aechtheit der falschen Briefe zu vertheidigen[4]; aber ihn widerlegte der reformirte Prediger Blondel zu Genf in einer mit ebenso viel Gelehrsamkeit und Scharfsinn, wie Bitterkeit geschriebenen weitläufigen Untersuchung[5]. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts haben darauf die gründlichen Forschungen der Gebrüder Ballerini zu Perugia noch die Unächtheit mehrerer wichtigen Stücke dargethan, die sogar Blondel noch für ächt gehalten hatte. Die Resultate und Belege der Gebrüder Ballerini wurden in Deutschland durch die gedrängte, aber eingehende Uebersicht bekannt, die Walter davon in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts (zuerst 1829 in der 4. Aufl.) gab und worauf er weiter fortbaute[6]. Die neueste und beste Ausgabe der pseudoisidorischen Sammlung, für welche das reiche handschriftliche Material sorgfältig benutzt wurde, ist die von Hinschius[7]. Daß vor einigen Jahren nochmals ein Franzose[8] die Aechtheit der falschen Decretalen zu vertheidigen suchte, verdient nur etwa als Curiosität erwähnt zu werden.

III. In den Handschriften der falschen Isidorischen Sammlung ist meistens zugleich noch eine andere kleinere mitenthalten, welche über Anklagen

---

[1] Die Belege dafür bei Walter, Kirchenr. § 95 Note 13 S. 206 ff. der 14. Aufl. — Vgl. auch oben S. 37 Note 1.

[2] *Nicol. Cusanus* de concordia catholica lib. III. cap. 2; *Joann. a Turrecremata* summ. eccl. lib. II. cap. 101. — Den ersten Zweifel äußerte Stephan von Tournay († 1203).

[3] (Vgl. oben § 9 S. 9 Note 5.) In der Ausgabe ihrer Eccles. historia. Basil. 1560 sq. tom. II. c. 7; tom. III. c. 7.

[4] *Turrianus* adversus Magdeburgenses Centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus pontificum Apostolorum libri V. Florent. 1572; Colon. 1573. 4.

[5] Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes — recensuit *David Blondellus* (Genev.) 1628. 4.

[6] Vgl. oben Note 1 dieses Paragraphen.

[7] Der Titel ist in Note 1 dieses Paragraphen angegeben.

[8] *Dumont*, les fausses décrétales (in der Revue des questions histor.). Paris 1866.

gegen Bischöfe und Geistliche handelt und den Namen *capitula Angilramni* [1] führt. Nach ihrer Ueberschrift soll diese Sammlung vom Papste Hadrian 785 dem Erzbischof Angilram von Metz übergeben sein. Diese Angabe ist aber erdichtet. Der Inhalt stimmt theils mit der pseudoisidorischen Sammlung überein, theils auch mit der falschen Capitulariensammlung des Benedict Levita. Es scheint, daß dieser alle drei besprochenen falschen Sammlungen verfaßt hat [2]. Wahrscheinlich waren die capitula Angilramni eine Vorarbeit zu der pseudoisidorischen Decretalensammlung.

§ 18. Uebersicht der verschiedenen Quellen des Kirchenrechts bis zum vierzehnten Jahrhundert.

Außer den bisher erwähnten Kirchenrechtsquellen, den päpstlichen Decretalen, den Schlüssen von allgemeinen, National- und Provinzialsynoden, finden wir noch eine Reihe besonderer Quellen, die fast alle im neunten Jahrhundert, großentheils aber auch schon viel früher neben einander vorkamen. Dahin gehören:

I. Die *capitula Episcoporum*, d. h. Statuten einzelner Bischöfe für den praktischen Gebrauch ihres Clerus, wodurch namentlich oft die Bestimmungen der Provinzialsynoden den Verhältnissen der einzelnen Diöcese angepaßt wurden. Eine Reihe solcher capitula sind aus dem fränkischen Reiche seit dem Ende des achten und aus dem neunten Jahrhundert bekannt [3]. Man kann dahin auch schon die Regel des hl. Chrodegang von Metz [4] aus dem J. 760 zählen, welche zuerst für den engeren Kreis jener Diöcese das gemeinsame, canonische Zusammenleben des Clerus ordnete, später aber mit den vielfachen Abänderungen, die Chrodegangs Schüler, der Diacon Amalarius daran vorgenommen hatte, auf dem Reichstage zu Aachen 816 unter Ludwig dem Frommen für den Clerus des ganzen Reiches vorgeschrieben wurde [5].

II. Die *libri poenitentiales*, Beichtbücher, Bußordnungen, von denen wir im folgenden Paragraphen ausführlich handeln.

III. Ueber das Eherecht haben wir aus dem neunten Jahrhundert (in einer Freisinger Handschrift) eine kleine Sammlung von 30 Capiteln [6] als Anhang der collectio Hadriana (s. oben § 16 Nr. VI.). Im eilften Jahrhundert finden wir das Eherecht in eigenen Abschnitten abgehandelt im siebenten Buche des Decretum des Burchard von Worms (s. folg. §) und im achten Buche des Decretes des Ivo von Chartres (s. folg. §). Systematische Arbeiten darüber entstanden erst durch das *Decretum Gratiani* (s. § 21), indem man anfing, Rechtsfälle über die Ehe als den vierten Theil des Decrets zu betrachten und zu erläutern, und ebenso in den fünf Samm-

[1] Die beste Ausgabe derselben ist die von Hinschius in seiner Ausgabe des Pseudoisidor pag. 757—769.

[2] Dieses hält auch Walter Kirchenr. § 99 gegen Ende für möglich.

[3] Vgl. die Aufzählung bei Phillips Lehrbuch, § 30 Note 6 der 2. Aufl.

[4] *Hardouin*, concil. gener. et particul. collect. T. IV. p. 1181; *Mansi* sacr. conc. nova et ampliss. collect. XIV. p. 314.

[5] *Pertz*, Monum. Germ. histor. III. p. 206 p. 219.

[6] Vgl. Kunstmann im Archiv, Bd. 6 S. 3 ff.

lungen (quinque compilationes) seit Gratian ergangener Decretalen (s. § 22) bei der Schule zu Bologna und in den Commentarien[1] zu diesen Compilationen, wie später in den officiellen Decretalensammlungen, das Eherecht als vierten Theil beibehielt. Seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts bis zum vierzehnten wurden auch einzelne kurze Zusammenstellungen des Eherechts (*summae* oder *summulae de matrimonio*) verfaßt.

Als die älteste solche summa ist die des Bischofs Bernhard von Pavia (Bernardus Papiensis † 1212)[2] aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts bekannt und gedruckt. Bald darauf zwischen 1210—13 erschien die summa des Tancred[3] und zwischen 1207—15 die summa de matrimonio des Robert von Flammesborc[4]. Die jüngste ist wohl die des Johannes Andreä († 1344), welche fast ganz von Raymund aus Pennaforte († 1275, s. u. § 23 Nr. I.) entlehnt ist.

IV. Ritualbücher, d. h. Gottesdienstordnungen besitzen wir schon aus sehr alter Zeit, besonders solche der Römischen Kirche (ordines Romani), welche außer den gewöhnlichen gottesdienstlichen Gebräuchen auch diejenigen verzeichnen, die damals bei der Ordination von Bischöfen und des Papstes, bei der Dedication von Kirchen, Benediction der Könige und des Kaisers und der Eröffnung der allgemeinen und Provinzialconcilien beobachtet wurden[5], und die insbesondere auch über die Verhältnisse der römischen Curie in der früheren Zeit ein reiches Material enthalten. Einer der ältesten und reichhaltigsten ordines Romani wurde schon in die Zeit Gregor's d. Gr. verlegt[6], während von anderer Seite versucht wurde, glaubwürdig zu machen, daß derartige Bücher erst um das J. 800 zum Zwecke der Einführung der Römischen Liturgie im fränkischen Reiche verfaßt worden seien[7].

V. Formelbücher, d. h. Sammlungen von Formularen für kirchliche und bürgerliche Rechtsgeschäfte gab es seit dem fünften Jahrhundert besonders im fränkischen Reiche mehrere, worunter das des Mönches Marculf (um 660) besonders reichhaltig ist[8]; ebenso in manchen einzelnen Diöcesen (z. B. für Constanz das des Bischofs Salomon aus dem neunten Jahrhundert und

---

[1] Vgl. Bernardi Papiensis summa decretalium, edid. *Laspeyres*. Ratisbonae 1860. 8 pag. 130 sq.

[2] Herausgegeben von *Laspeyres* (l. c. pag. 287 sqq.) und von Kunstmann im Archiv Bd. 6 S. 223 ff.

[3] Edid. *Wunderlich*. Gottingae 1841. 8.

[4] Roberti Flammesburiensis canonici et poenitentiarii S. Victoris Parisiensis summa de matrimonio et de usuris. Ex Roberti poenitentiali edidit *Joh. Frider. Schulte*. Gissae 1868. 4.

[5] Herausgegeben von *Mabillon*. Musaeum Italicum. tom. II. Lut. Paris. 1724. 4; *Migne* Patrolog. tom. 79.

[6] Vgl. Walter Kirchenrecht, § 94. — Erste Ausgabe desselben von *Georg Cassander*. Colon. 1559.

[7] Vgl. Meckel über den ordo Romanus in der Tübinger Quartalschr. 1862. Heft 2.

[8] Auszüge daraus bei *Walter*, fontes iur. eccl. Bonnae 1861 pag. 2 sqq.; Vgl. Stobbe Rechtsquellen I. S. 241 ff.; *Biedenweg*, comment. in form. Visigoth. nov. rep. Berolini 1856. Eine umfassende, materienweise geordnete Sammlung ist: *Eug. de Rozière*, recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Ve au Xe siècle. p. I. II. Paris 1859—61 (im Bd. II. pag. 611—963: formulae ad ius canon. et ritus eccl. spectantes).

ein Salzburgiſches aus Erzbiſchof Arno's Zeit) [1], und ein ſolches der Römiſchen Kirche von beſonderer Wichtigkeit, ein Kanzleibuch unter dem Titel *liber diurnus* [2], welches zwiſchen 685 und 751, wahrſcheinlich bald nach dem J. 714 verfaßt wurde.

VI. Seit dem elften Jahrhundert entſtanden eine große Zahl von geiſtlichen Gerichtsordnungen (ordines iudiciorum) [3], woran ſich ſeit dem dreizehnten Jahrhundert große ſyſtematiſche Werke ſchloſſen, in welchen das geſammte kirchliche wie bürgerliche praktiſche Recht mit dem gerichtlichen Verfahren und unter Beigabe der entſprechenden Klagformulare abgehandelt wurde [4].

VII. Für die bürgerlichen Verhältniſſe der Geiſtlichen und der Kirche galt fortwährend das römiſche Recht, wie es in dem Codex und den Novellae Theodos' II. [5] und ſpäter in den Juſtinianiſchen Rechtsſammlungen (corpus iuris civilis) [6], namentlich aber in dem Juſtinianiſchen Codex und in Julian's Auszug (epitome) aus Juſtinian's Novellen und bei den Weſtgothen und Burgundern in den bei ihnen gemachten offiziellen beſonderen römiſchen Rechtsſammlungen (breviarium Alaricianum oder lex Romana Visigothorum und lex Romana Burgundionum) [7] enthalten

---

[1] Dümmler. Das Formelbuch des Biſchofs Salomon III., herausgeg. und erläutert. Leipzig 1857; Rockinger in den Quellen zur Bayer. u. Deutſch. Geſch., Bd. 7. München 1858. (Bei Letzterem ſind drei Formelbücher, darunter das Conſt. u. Salzburg. abgedruckt.)

[2] Liber diurnus . . . edid. *Io. Garnerius* S. J., Paris 1680. 8. Nachträge dazu von *Mabillon.* Musaeum Italic. t. II. p. 2. p. 32 sqq. Mit dieſen herausgegeben von *Hoffmann,* nova scriptor. et monum. coll. Lips. 1733. 4. vol. II., und cura *P. I. Riegger.* Vienn. 1762; *Migne* Patrolog. tom. CV. Neueſte und beſte Ausgabe: *de Rozière.* Liber diurnus ou recueil des formules usitées par la chancellerie pontificale du Ve au Xe siècle publié d'après le manuscrit des archives du Vatican avec les notes et dissertations du *P. Garnier* et le commentaire inédit de *Baluze.* Paris 1869.

[3] Vgl. die Literaturnachweiſungen bei Walter, Kirchenr. § 107 Note 8 S. 262 der 14. Aufl.; Schulte über die summa legum des Cod. Gottwicensis Nr. 38 aus dem 12. Jahrh. Wien (Sitz.-Ber. der Akad. der Wiſſ.) 1868. Dieſe Gottweiger, von einem Pariſer Canoniſten, der Vorträge über das Decretum Gratiani hielt, vielleicht von *Sylvester Giraldus Cambrensis* verfaßte summa legum wurde herausgegeben und bearbeitet von Dr. *C. Gross* unter d. T.: Incerti auctoris ordo iudiciarius, pars summae legum et tractatus de praescriptione. Innsbruck 1870 (Vgl. Archiv Bd. 25 S. 226 f.); Schulte der ordo iudiciarius des Codex Bambergensis (verfaßt zwiſchen 1179—90) Wien 1872. (Aus dem Sitz.-Ber. der Akademie der Wiſſ.); *C. Witte,* magistri *Richardi Anglici* ordo iudiciar. Halae 1853 (bald nach 1190 nach der summa decrett. des Bernhard von Pavia [ſ. oben § 10 Nr. III.] verfaßt, indem Richard auf dieſe Bezug nimmt); Anecdota, quae ad processum civilem spectant: *Bulgarus* [† 1166], Damasus [aus der erſten Hälfte des 13. Jahrh.], *Bonaquida* [um 1250], edid. A. Wunderlich. Göttingen 1841; *Pilii, Tancredi, Gratiae* [alle drei aus der erſten Hälfte des 13. Jahrhs.], libri de officiorum ordine, edit. *Fr. Bergmann.* Götting. 1842. 4.

[4] Dahin gehören *Roffredi Epiphani* de libellis et ordine iudiciorum und libelli de iure canonico, zwei zuſammengehörige Werke, von denen das erſte auf das römiſche, das zweite unvollendete auf das canon. Recht geht. Vgl. Walter Kirchenr. § 107 Note 9; *Reatz* collect. scriptor. de processu canonico. Gissae 1860 vol. I. *(Aegidii de Fuscarariis, Garsiae Hispani* quaestt. de iure canonico.). Beſonders berühmt und ſpäter ſehr häufig gedruckt war aber das große *speculum* iuris des Wilhelm Durantis, deſſen erſte Ausgabe nach 1271 und zweite Ausgabe um 1290 erſchien.

[5] Vgl. Vering. Röm. Privatrecht § 28 S. 53 ff. der 3. Aufl.

[6] Vgl. ebdſ. § 29—32 S. 54 ff.

[7] Vgl. ebdſ. § 28 S. 53 f.

war. Auch wurden im neunten und den folgenden Jahrhunderten öfters eigene Sammlungen aus den römisch-justinianischen Rechtswerken (aber ohne noch Justinian's Pandekten zu berücksichtigen) für den kirchlichen Gebrauch angefertigt und mit Sammlungen des kirchlichen Rechtes verbunden [1].

Außerdem waren auch viele für die Kirche wichtige fränkische Reichsgesetze (Capitularien) besonders von Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen erschienen und auch gesammelt worden [2].

§ 19. Von den Pönitentialbüchern insbesondere [3].

I. Es waren dieses kleine Bücher zum Gebrauche für die Seelsorger bei der Verwaltung des Bußsacramentes. Es sind darin die in der betreffenden Gegend am häufigsten vorkommenden Sünden nebst den wegen derselben zu verhängenden, je nach Alter und Stand des Büßenden verschiedenen Bußstrafen verzeichnet. Diese Beichtbücher schöpften, ohne ihre Quellen zugleich anzugeben, theils aus Concilienschlüssen und Aussprüchen der Kirchenväter, theils aus dem Herkommen, theils richteten sich deren Verfasser auch nach ihrem eigenen Ermessen. Oft enthalten sie auch einzelne Bestimmungen über andere Zweige der kirchlichen Disciplin. Naturgemäß sind darin auch die besonderen Sitten- und Rechtszustände der germanischen Völker berücksichtigt, so daß sie auch in dieser Hinsicht eine wichtige Quelle zur Kenntniß des frühern Mittelalters bieten. Ihr Inhalt handelt durchweg nur von der Privatbuße [4], welche in der Regel in Fasten, zum Theil bei Wasser und Brod, außerdem auch wohl in Psalmensingen, Almosengeben, Verbannung bestand. Jedoch scheinen die Bischöfe und deren Stellvertreter auch bei den Sendgerichten die Bußbücher benutzt und nach Anleitung derselben bei diesen öffentlichen Sittengerichten des fränkischen Reichs die Bußstrafen bestimmt zu haben [5].

II. Im Orient wurde dem Patriarchen Joannes Nesteuta oder *ieiunator* von Constantinopel († 595) eine Bußcanonen-Sammlung zugeschrieben, und ebenso auch dem Zeitgenossen desselben, dem Mönche und Diakonen Joannes [6]. Aber diese und andere orientalische Bußordnungen [7] scheinen,

---

[1] Dahin gehören die (im § 20 näher bezeichneten) lex Romana canonice compta und collectio Anselmo dedicata, sowie ein Auszug aus Julian's Epitome u. d. T.: Constitutiones Domini Justiniani Imp. pro diversis capitulis episcoporum, monachorum, clericorum, vel ea quae ad pias pertinent causas ecclesiae, herausgegeben von Hänel in den Sitzungsberichten der k. sächs. Gesellschaft der Wiss. 1857. Auch gehört hierher die oben S. 42 Note 3 citirte summa legum aus dem 12. Jahrh., die von einem französischen Canonisten aus der Zeit kurz nach Gratian herrührt.

[2] Die Capitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen bis 827 hat Ansegisus in dem ersten und dritten Buche seiner Capitulariensammlung zusammengestellt (bei *Pertz*, monum. Germ. histor. tom. 3., fernere Capitularien ebds. Bd. 4). Ueber die falsche Capitulariensammlung des Benedict Levita vgl. oben § 17 I.

[3] Vgl. namentlich Wasserschleben. Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, mit einer rechtsgeschichtl. Einleitung. Halle 1851; Vering im Archiv, Bd. 30 S. 204 ff. 365 ff.

[4] Vgl. *Morinus*, commentar. histor. in administrat. sacr. poenitentiae. Antwerp. 1682 lib. VII. c. 23 p. 496 sqq.

[5] Dies ergibt sich aus dem 2. Buche des *Regino* de synodalib. causis. (s. folg. §).

[6] Beide sind abgedruckt im Anhange zum cit. Werke des *Morinus*.

[7] Ueber vier von *Denzinger*, ritus orient. tom. I. abgedruckte oriental. Pönitent. Bücher vgl. J. Hergenröther im Archiv, Bd. 11 S. 168.

wenigstens in der Gestalt, in welcher sie bekannt sind, einer viel späteren Zeit, vielleicht erst dem zwölften Jahrhundert anzugehören [1], und zwischen ihnen und den schon viel älteren zahlreichen und allmälig immer ausführlicher werdenden abendländischen Bußordnungen [2] ist nicht der geringste Zusammenhang ersichtlich.

III. Im Abendlande finden wir solche Bußordnungen seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts bei den Briten (z. B. *liber Davidis*) und bei den Irländern (z. B. *poenitentiale Vinniai)*, seit Anfang des siebenten Jahrhunderts auch im fränkischen Reiche durch dorthin gekommene irische Missionäre (*poenit. Columbani* und *Cummeani*).

IV. Als die heidnischen Angelsachsen Britannien erobert und bald darauf selbst das Christenthum angenommen hatten, machte sich bei ihnen der Erzbischof Theodor von Canterbury, ein griechischer Mönch, den der Papst Vitalian gesandt hatte, um die kirchliche Disciplin sehr verdient. Aus seinen Aussprüchen und Anordnungen über das Bußwesen wurden Pönitentialien zusammengestellt (wir besitzen solcher fünf verschiedene Redactionen), eines vielleicht sogar von ihm selbst redigirt, welches letztere eine Hauptquelle für die späteren Bußordnungen im achten wie im neunten Jahrhundert (namentlich in England für das Pönitential des Benedictiners Beda [† 735] und des Erzbischofs Egbert von York [† 766]), und nicht bloß in England, sondern auch im fränkischen Reiche und überhaupt in der ganzen abendländischen Kirche bildete.

V. Bei Cummean und später öfters, sogar im corpus iuris canonici wird auch ein *poenit. Romanum* erwähnt. Neuestens wurde nun ein noch unedirtes *poenitentiale* auf einer römischen Bibliothek entdeckt [3], welches spätestens im Anfange des 11. Jahrhunderts an der Kirche S. Lorenzo in Damaso, wo bekanntlich schon der Papst Siricius (395—98) Bußpriester bestellte, im officiellen Gebrauche gewesen ist, und dessen Inhalt im Wesentlichen auch in einem anderen ebenfalls noch unedirten *poenitentiale summorum pontifi-*

---

[1] Vgl. Wasserschleben a. a. O. S. 4 f. Note 1, S. 92 im Anf.

[2] Von Wasserschleben (s. Note 1) sind viele, jedoch bei Weitem noch nicht alle abendländischen Bußordnungen gut gesammelt, unter Benutzung einer großen Zahl von Handschriften und mit Beigabe einer literärhistorischen Einleitung. Dr. Herm. Jos. Schmitz hat vor einigen Jahren besonders erfolgreiche Nachforschungen nach unedirten Pönitentialien gemacht, die demnächst im Archiv für kath. Kirchenrecht mitgetheilt werden sollen. Er fand unter den Manuscripten der Bibliotheken zu Rom Pönitentialien in 16 Manuscr. auf der Vaticana, in 8 Manuscripten auf der Regina, in 2 Manuscr. auf der Palatina, in 10 Manuscr. auf der Valicellana; sodann in 2 Manuscr. auf *Monte Cassino*, in 1 auf der Laurentiana zu Florenz, in 1 Manuscr. auf der Bibliothek zu Düsseldorf. Außerdem forschte Schmitz mit einigem Erfolge nach Manuscripten von Pönitentialien auf den Bibliotheken zu Neapel, Bologna und Paris. Ueber seinen Hauptfund, das *poenit.* Valicell. E. 15 s. m. weiter unten Nr. V.

[3] Dieses von Schmitz (s. vor. Note) entdeckte *poenit.* befindet sich auf der römischen Bibliothek Valicellana unter Nr. E. 15 und ein inhaltlich im Wesentlichen damit übereinstimmendes *poenit. summorum pontificum* in dem Codex 373 zu Monte Cassino. Schmitz hat diese Pönitentialien mit den von Wasserschleben herausgegebenen verglichen, und wird es bei der demnächst im Archiv für Kirchenrecht erfolgenden Publication seiner Arbeiten namentlich interessant sein, daraus die Verschiedenheiten des römischen Pönitentials von dem des Theodor und seine größere Aehnlichkeit mit dem Inhalte der fränkischen Pönitentialien zu ersehen. Das röm. Pönitential hat am meisten Verwandtschaft mit dem von Wasserschleben S. 387—407 edirten poenit. Merseburgense a.

cum wiederkehrt. Darnach ist nun wohl die bisherige Meinung aufzugeben, wornach unter dem poenitentiale Romanum nicht ein bestimmtes zu Rom gebrauchtes Beichtbuch zu verstehen sei, sondern dieser Name nur so viel bezeichne, als römisch-katholisches, d. h. den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche entsprechendes Pönitential [1], also überhaupt eine Bußordnung von allgemeinerer Geltung gewesen wäre. Poenit. Roman. ist das in Rom gebrauchte im Gegensatz zu denjenigen, die an den Partialkirchen der verschiedenen Länder benutzt und nach diesen benannt wurden.

VI. Die bisherigen Pönitentialbücher, namentlich des Theodor, Beda und Egbert, wurden allmälig mit vielen Zusätzen vermehrt, namentlich auch mit vielen falschen, unrichtigen Zuthaten. Auch entstanden viele Pönitentialien von unbekannten Verfassern, und erlangten doch eine gewisse Verbreitung, trotzdem sie jeder eigentlichen äußeren Auktorität entbehrten, oder nur fälschlich für das ächte Beichtbuch dieses oder jenes hl. Mannes, z. B. des hl. Theodor oder Beda oder Egbert oder Bonifacius ausgegeben wurden (also poenit. Pseudo-Theodori, Pseudo-Bedae, Pseudo-Egberti, Pseudo-Bonifacii waren). Durch diese vielerlei Pönitentialien mußte nicht bloß die Einheit und Gleichförmigkeit der kirchlichen Disciplin leiden, sondern auch mancherlei Verwirrung entstehen, zumal im fränkischen Reiche, wo manche Bußordnungen des achten Jahrhunderts (z. B. das des Cummeanus, Pseudo-Beda und eines in 35 Capiteln), die von einander abweichenden und sich widersprechenden irischen, angelsächsischen und fränkischen Bußsätze zusammen aufgenommen hatten. Durch falsche erdichtete Bußcanonen, die vielfach in alte oder neuere Pönitentialien aufgenommen wurden und einen oft ungeheueren Larismus begünstigten, mußte die Bußdisciplin selbst untergraben werden. Daher wurde im neunten Jahrhundert von vielen Synoden gegen die unzuverlässigen schlechten Beichtbücher geeifert, ja mitunter sogar überhaupt auf Abschaffung der Beichtbücher gedrungen und vorgeschrieben, die Bußen sollten nur noch nach Maßgabe der alten canones, der heiligen Schrift, den Aussprüchen der heiligen Väter und dem kirchlichen Herkommen aufgelegt oder neue Beichtbücher auf dieser Grundlage verfaßt werden [2].

VII. Es entstanden nun allerdings auch eine Reihe von Bußordnungen, die sich bestrebten, auch in der Bußdisciplin die Aussprüche der Väter und die Satzungen der Concilien und Decretalen wieder zur Geltung zu bringen. So namentlich vom Bischofe Halitgar von Cambray um 825, von Rabanus Maurus (ein an den Erzbischof Otgar von Mainz gerichteter liber poenitentium um 841 und eine weitläufigere epistola an den Bischof Heribald von Auxerre um 853), das capitulare secundum des Bischofs Theodulf von Orleans vom J. 797 und die capitula des Bischofs Rodulf von Bourges *(Bituricensis)* um 850. Daneben blieben übrigens die früheren Bußordnungen immer noch eine Zeit lang im Gebrauch.

VIII. Die auf die Pönitentialbücher erfolgten Angriffe scheinen übrigens

[1] Diese Ansicht von Wasserschleben a. a. O. S. 72—77 hatte man allgemein angenommen. So auch Walter, Kirchenrecht, § 91. 93 S. 196. 199 der 14. Aufl. und auch noch Vering in der cit. Abhandl. im Archiv Bd. 30 S. 213 f.

[2] Vgl. die Nachweisungen darüber bei Vering a. a. O. 217 f.

bewirkt zu haben oder es war sonst eine so übergroße Zahl derselben vorhanden, daß wir im zehnten Jahrhundert überhaupt keine neue Bußordnung entstehen sehen. Es kommen sodann freilich vom elften bis zum dreizehnten Jahrhundert, selbst bis in's vierzehnte hinein noch einige neue zum Vorschein[1]. Aber damit ging denn auch die Zeit der Bußordnungen, sowohl der schlechteren, wie der besseren, zu Ende. Auch eine Reihe besserer Pönitentialbücher vermochte nicht mehr, denselben auf die Dauer Geltung zu verschaffen und die alten Bußsatzungen wieder zu beleben. Wir erwähnen hier namentlich noch den „corrector et medicus" des Bischofs Burchard von Worms aus dem Anfange des elften Jahrhunderts, der auch das 19. Buch des Decretum desselben Verfassers (s. § 20) bildet, und eine weite Verbreitung fand, obschon die Verweisungen auf die benützten Quellen darin, wie auch in anderen neuen Bußordnungen ganz willkürlich ist, so daß eine Bestimmung beliebig diesem oder jenem Papste oder Concil zugeschrieben wird, wenn man die eigentliche Quelle entweder nicht angeben wollte, oder dieses nicht konnte. Wir erwähnen ferner noch ein von Antonius Augustinus herausgegebenes poenitentiale Romanum aus dem zwölften Jahrhundert, ein poenitentiale des hl. Bonaventura († 1274) im dritten Capitel seines confessionale, woraus der Cardinal Hostiensis († 1272) im liber V. seiner aurea summa unter dem Titel de poenitentia et remissionibus einen Auszug in 47 casus (Fällen) anfertigte; ferner die in den Ausgaben des corpus iuris canonici oft dem Decretum Gratiani angehängte und auch häufig in anderen Werken des Mittelalters, sowie auch für sich allein abgedruckte und, wie sich daraus schließen läßt, weit verbreitete Bußcanonensammlung des Minoriten-Mönches Astesanus († 1330), ein anderer Auszug aus Bonaventura mit Benutzung der *summa* des Hostiensis, des Raimundus, des hl. Johannes de Deo († 1256) u. A., welchen Astesanus in seine summa de poenitentia eingefügt hatte.

IX. Seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts entstanden immer mehr umfangreichere tractatus und summae de poenitentia. Es sind dieses theils systematische Anweisungen für Beichtväter, theils casuistische Werke, welche für jedes einzelne Vergehen die Größe der Strafbarkeit zu bestimmen suchen. Unter denselben ist besonders hervorzuheben der im zweiten Theile des Decretum Gratiani (s. § 21, § 24 Nr. VIII.) als quaestio 3. der causa XXXIII. eingeschaltete, wahrscheinlich ursprünglich ein für sich bestehendes Ganzes bildende tractatus de poenitentia in sieben Distinktionen, zu welchem wieder ein besonderer Commentar von Huguccio erschien; ferner die *summa confessorum* oder das *confessionale* des Johann von Freiburg *(Joh. Teutonicus* † 1314), welches der Predigermönch Berthold Huenlen um 1580 deutsch bearbeitete und das häufig abgeschrieben und gebraucht wurde.

X. In dem vor der Glaubenstrennung sehr verbreiteten, um 1418 verfaßten Werke: confessio und modus confitendi des *Andreas Hispanus,* Bischofs von Civita, Ajaccio und Megara, findet sich auch ein poenitentiale (Civitatense), in welchem die strengen Bußcanonen zusammengestellt sind. Aehnliche größere Unterweisungen über das Bußwesen, worin auch

[1] Vgl. die Aufzählungen bei Vering a. a. O. S. 220 ff.

Pönitentialien eingefügt waren, erschienen im fünfzehnten Jahrhundert eine ganze Reihe. Den letzten Versuch zur Wiederbelebung der älteren Bußcanonen machte der hl. Carl Borromäus, Cardinalerzbischof von Mailand († 1584) mit seinem vortrefflichen, nach dem Dekalog geordneten poenitentiale (Mediolanense); aber nur während der Zeit seines Lebens und Wirkens drang er damit durch, obgleich sein Werk sich des allgemeinsten Beifalls erfreute und in einer Epistola conventus generalis cleri Gallicani ad illustrissimos Galliae episcopos vom J. 1655 sämmtlichen französischen Bischöfen zur Einführung und Darnachachtung empfohlen wurde.

XI. Die alte strenge Bußdisciplin war nicht mehr durchführbar, weil die Menschheit zu sehr verweichlicht war. Man hatte schon in alter oder ältester Zeit Redemtionen, d. h. Umwandlungen der Buße zugelassen, wo solche das Bedürfniß nöthig machte. Für Sterbende, für Kranke und Siechе und allmälig für Alle, deren Constitution oder Beschäftigung ein längeres und strenges Fasten nicht zuließ, wurde zuletzt ein vollständiges System aufgestellt, wie man Fasten in Gebete umwandeln könne und für welchen Betrag von Schenkungen an die Kirche und die Armen je nach Rang und Reichthum des Büßenden die Fasten eines Tages, Monates oder Jahres abgelöst werden könnten. Letzteres fand um so mehr Eingang, als man nach den altgermanischen Rechtsgrundsätzen ähnlich auch weltliche Strafen in der Zahlung eines Friedensgeldes (fredum) an den König und einer Geldsumme (Composition) an den Verletzten, oder eines Wehrgeldes an die Familie des Erschlagenen bestehen ließ. Anfangs hatte man es dem Ermessen des Bischofs oder Priesters überlassen, ob und aus welchen Gründen die eine oder andere Bußumwandlung zulässig sei. Später dagegen stellte man die Bußumwandlung ganz in die Wahl des Büßenden und fügte deßhalb den Pönitentialbüchern Instructionen bei, in welchen für eine bestimmte Zeit des Fastens oft eine Anzahl verschiedener Redemtionsweisen angegeben werden, unter denen gewählt werden könne. Die Folge davon war ein großer Mißbrauch, der mit den Redemtionen getrieben wurde, und gegen welchen die Synoden vergeblich eiferten. Reiche vermeinten, wenn sie nur eine gewisse Geldsumme zahlten, so hätten sie damit alle Bußstrafen gesühnt. Die mißbräuchliche Umgehung der eigentlichen Bußsatzungen gab den Beweis, daß sich die alte Bußdisciplin bei der verweichlichten und nicht mehr von so frommem Eifer getragenen Menschheit nicht mehr durchführen ließ. Mit der alten Bußdisciplin kamen dann auch die Pönitentialbücher überhaupt völlig ab. Die Kirche suchte nun auf andere Weise den Geist und Zweck der Bußdisciplin zur Geltung zu bringen, indem sie jetzt den Priester dem sich in der Beichte seiner Sünden Anklagenden unter der stillschweigenden Voraussetzung aufrichtiger Reue sofort die Lossprechung und die göttliche Verzeihung ertheilen und eine kleine sog. Buße zur Erprobung der reuigen Gesinnung auflegen ließ, aber ohne daß damit auch wie früher zugleich der Erlaß der zur Sühnung der göttlichen Gerechtigkeit in diesem oder sonst in jenem Leben noch abzubüßenden Sündenstrafen verbunden wurde. Dafür fing die Kirche nunmehr an, den Gläubigen diese und jene bestimmten Gebete und diese und jene Handlungen und Leistungen zu kirchlichen, frommen und gemeinnützigen Zwecken zu bezeichnen, wodurch sie nach reuigem Empfang der Sacramente auch einen Ablaß, d. i. den Nachlaß der verwirkten zeit-

lichen Strafen Gottes erlangen könnten. Dabei redet man von vollkommenem Ablaß, von Abläſſen von ſo und ſo viel Jahren, Tagen, Quadragenen (d. i. Zeiträumen von je vierzig Tagen) u. ſ. w. Bei der Berechnung der Abläſſe wird alſo noch immer auf die in den Pönitentialien enthaltenen alten Bußſtrafen zurückgegangen, die einzige Richtung, in welcher der Inhalt der Pönitentialien noch praktiſch in Betracht kommt.

§ 20. Kirchenrechtsſammlungen vom neunten bis zwölften Jahrhundert.

Mit der pſeudoiſidoriſchen ſchloß die Reihe der chronologiſchen Sammlungen. Seit dem Ende des neunten Jahrhunderts kommen, nachdem einige frühere unwichtigere, roh ſyſtematiſirte Sammlungen vorausgegangen waren, einige bedeutendere ſyſtematiſche. Als die wichtigſten erwähnen wir aus der Zeit vom 9.—12. Jahrhundert aus der großen Zahl von Kirchenrechtsſammlungen die folgenden:

1. Eine in einer Pariſer Handſchrift aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts, worin zugleich eine *lex Romana canonice compta* (= concepta oder composita) [1], die älteſte bekannte Sammlung römiſch-juſtinianiſcher Quellen für den kirchlichen Gebrauch enthalten iſt.

2. Eine ähnliche, dem Erzbiſchof Anſelm II. von Mailand (883—97) gewidmete, ebenfalls noch ungedruckte Sammlung, welche auch pſeudoiſidoriſche Decretalen aufgenommen hat, und deren zweiter Römiſches Recht enthaltender Theil aus der lex Romana canonice compta entnommen iſt [2].

3. Die libri duo de synodalibus causis des Abtes Regino von Prüm aus dem J. 906, ein Handbuch für den Biſchof bei der Viſitation der Diöceſe [3].

4. Das Decretum des Biſchofs Burchard von Worms, verfaßt zwiſchen 1012 und 1022, ein Lehrbuch für den jüngeren Clerus [4].

5. Die dem Papſte Victor III. (1086—87) gewidmete Sammlung des Cardinals Deusdedit [5].

6. Das vielfach aus Burchard gezogene *Decretum* des Biſchofs *Ivo* (Carnotensis, d. h.) von Chartres († 1117) [6], eine wenig geordnete Sammlung

---

[1] Vgl. § 18 S. 43 Note 1. Nachgewieſen iſt der Inhalt dieſer Sammlung von Maaßen. Ueber eine lex Romana canonice compta. Wien 1860.

[2] *Ballerinii* de antiq. coll. p. IV. c. 10; v. Savigny, Geſchichte des röm. Rechts im Mittelalter, Bd. II. § 100 S. 289; Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechts. Leipzig 1834. S. 36 ff. — Ueber eine aus der collectio Anselmo dedicata excerpirte Sammlung vgl. Schulte (in den Sitz.-Bericht. der Wiener Akadem. der Wiſſenſch. und im Sonderabdruck:) Ueber drei in Prager Handſchriften enthaltene Sammlungen. Wien 1868.

[3] Beſte Ausgabe von *Wasserschleben* Lipsiae 1840; auch bei *Migne* Patrol. tom. 132.

[4] Ausgaben: *D. Burchardi*, Wormatiensis Episcopi, Decretorum libri XX. ex conciliis et orthodoxorum patrum Decretis, tam etiam diversarum nationum Synodi etc. Colon. 1543. fol., Paris 1549. 8. Colon. 1650 f., und bei *Migne* Patrolog. tom. 140. Vgl. auch oben § 19 Nr. VIII.

[5] *Deusdedit*, presbyteri Cardinalis tituli Apostolorum in Eudoxia collectio Canonum e codice Vaticano edita a *Pio Martinucci*, praefecto altero biblioth. Vatic. Venetiis 1869. 8.

[6] Ausgaben: Decretum Ivonis episcopi Carnotensis . . . cura ac studio *Io. Mo-*

in 17 Büchern, woraus derselbe später einen systematisch verarbeiteten Auszug in acht Theilen, die *Panormia* [1] anfertigte.

7. Aus Ivo's Decret schöpfte auch der unbekannte Verfasser einer noch ungedruckten *Collectio trium partium* [2], besonders im dritten Theile, während der erste Theil Decretalen bis auf Urban II. († 1099) und der zweite Concilienschlüsse nach der pseudoisidorischen Sammlung enthält.

8. Der ebenfalls noch ungedruckte, vom Cardinal Gregorius vor dem J. 1118 verfaßte sog. Polycarpus in acht Büchern [3].

9. Ein vor dem J. 1121 verfaßter *liber de misericordia* et iustitia des Magisters Algerus von Lüttich († 1128) und ein (auf der Pariser Bibliothek befindlicher) noch ungedruckter *liber sententiarum* [4] desselben Algerus, aus dessen beiden Werken Gratian für sein Decretum hauptsächlich den Stoff und die Methode schöpfte [5].

§ 21. Das *Decretum Gratiani.*

I. Gratian, ein Mönch im Kloster des hl. Felix zu Bologna, vollendete gegen Ende des Jahres 1150 [6] ein Lehrbuch des canonischen Rechts, worin er zugleich für seine Lehrsätze *(dicta Gratiani)* die Beweisstellen aus den bisherigen Kirchenrechtssammlungen (besonders den im vorigen § bezeichneten), aus ursprünglichen Quellen nur einige wenige Bestimmungen aus der Zeit Innocenz' II., gut geordnet zusammenstellte. *Discordantium canonum concordia* wurde das Werk genannt, weil es von Widersprüchen, wie sich

---

linaei, Lovan. 1661 fol.; Ivonis Carnotensis Episc. opera omnia edid. *F. I. Fronto.* Paris 1647 fol. (Die Panormia Ivo's steht darin aber nicht.)

[1] Ausgaben: Liber Decretorum sive Panormia edid. *Seb. Brandt.* Basil. 1499. 4; Panormia seu Decretum Ivonis Carnotensis restitutum, correctum et emendatum edid. *Melch.* a *Vosmediano.* Lovan. 1577; *Migne* Patrolog. tom. 161. — Vgl. *Ballerini* p. IV. c. 16. — Theiner, über Ivo's vermeintliches Decret. Mainz 1832 S. 26 ff. meint, die Collectio trium partium (s. im Texte Nr. 7), sei die Quelle der Panormia und das Ivo zugeschriebene Decretum sei von einem späteren Verfasser aus jener collectio und der Panormia und aus Burchard compilirt. Vgl. dagegen Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgrat. Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839 S. 47 ff. — Einen Auszug aus der Panormia verfaßte Ivo's Nachfolger Haymo. S. Hist. lit. de France tom. XII. p. 427; *Theiner*, Disquisitiones. Rom. 1836. 4. pag. 180 sqq.

[2] Vgl. *Ballerini* l. c. c. 18; Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, Bd. II. S. 309; Archiv, Bd. 12 S. 474, Bd. 13 S. 473 ff. — Ueber eine dieser collectio III. partium sehr ähnliche Sammlung berichtet Schulte. Die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken von Göttweig, Heiligenkreuz, Klosterneuburg, Melk und Schotten in Wien. Wien 1868 (Sitz.-Bericht der Akad. der Wiss. Bd. 57 S. 562. 566 ff.)

[3] *Ballerini* l. c., *Theiner* l. c. p. 341; Hüffer, Beiträge zur Gesch. der Quellen des Kirchenr. Münster 1862 S. 74 ff.

[4] Abgedruckt bei *Martene*, nov. thesaur. anecdot. tom. 5 col. 1019 sqq.; Hüffer a. a. O. S. 18 ff.

[5] Vgl. Hüffer a. a. O. S. 1 ff. S. 45.

[6] Vgl. Phillips im Archiv Bd. 12 S. 474 f. Neuestens hat Friedr. Thaner in einer Abhandlung „über Entstehung und Bedeutung der Formel *salva sedis apostolicae auctoritate*" (in den Sitz.-Ber. der Wiener Akad. der Wissensch. 1873 S. 807 ff. und im besond. Abdruck. Wien 1873) den Nachweis versucht, daß diese Formel erst seit Gratian (Causa XXV. quaest. 1) in den päpstlichen Bullen constant werde, daß jene Formel seit 1144 vorkomme und deßhalb das Werk Gratian's auch schon vor dem Jahre 1150 vollendet und bekannt geworden sei.

deren in früheren Canonen-Sammlungen häufig fanden, frei war. Gewöhnlich aber nannte man es *Decretum*, ja auch der Name *corpus iuris canonici* kommt dafür schon vor.

II. Gratian selbst und nach ihm seine Schüler hielten über dieses Werk zu Bologna Vorlesungen, und so entstand dort die Schule der Decretisten[1] (später auch Decretalisten genannt) neben der der Legisten, d. h. der Glossatoren des römischen Rechts. Anfangs fertigte man nur kurze Worterklärungen (glossae); allmälig wuchsen diese aber zu apparatus, d. h. weitläufigeren Erläuterungen des Textes an[2].

III. Gratian's Buch kam bald allgemein als Rechtssammlung in Gebrauch. Jedoch hat sie niemals eine officielle Bestätigung als Gesetzbuch erhalten. Gar keine Gesetzeskraft, sondern nur die Bedeutung von Meinungen eines gelehrten Mannes des zwölften Jahrhunderts haben die bloßen *dicta Gratiani*. Aber auch die Belegstellen aus den Kirchenrechtsquellen bei Gratian haben nur die ursprünglich ihnen zukommende Bedeutung; sie gelten also nur, wenn und insoweit sie ächt sind. Gratian hatte z. B. auch pseudoisidorische und andere unächte, damals allgemein für ächt gehaltene Stellen aufgenommen.

IV. Ein Schüler Gratian's, Pauca Palea[3], neben dem Cardinal Roland der älteste Commentator des Decrets, hat in dieses etwa 149 Zusätze eingeschoben *(Paleae)*. Von demselben Pauca Palea rührt auch die jetzige Eintheilung des ersten und dritten Theiles her. Das Decret zerfällt nämlich in drei Theile (partes). Die *pars I.* handelt in *101 Distinctiones* von den Quellen des Rechts und den kirchlichen Personen und Aemtern; jede distinctio zerfällt in dicta Gratiani und canones[4]. Die *pars II.* zerfällt in *36 causae*, d. h. Rechtsfälle, indem in einem dictum Gratiani je ein Rechtsfall aufgestellt und über diesen eine Anzahl *quaestiones* (Fragen)

---

[1] Unter diesen Magistri des canonischen Rechts, die über das Decretum Gratiani Vorlesungen hielten, sind namentlich hervorzuheben: Sicardus, Joh. Faventinus, Stephan von Tournay, der Cardinal Gratianus, und später Joh. Bazianus (der erste Doctor utriusque iuris) und Huguccio. Vgl. *Maurus Sarti* et *Maurus Fattorini*, de claris archigymnasii Bononiensis professoribus. Bonon. 1769. Tom. I. P. I. et II. fol.; Phillips, Kirchenr. Bd. 4 § 178—181; Maaßen, Beiträge zur juristl. Literatur des Mittelalters. Wien 1857 (aus den Sitz.-Ber. der Akad. der Wissensch.); Derſ., Kleine Beiträge zur Geschichte der Glossatorenzeit (in Bekker's und Muther's Jahrb. des gem. Rechts. Bd. 2 S. 220 ff.; Kunstmann, Zur Gesch. des Gratian. Decr. im Archiv, Bd. 10 S. 337—52; Schulte, Zur Geschichte der Literatur über das Decret Gratian's. 3 Hefte. Wien 1870 (aus den Sitz.-Ber. der Akad. der Wiss.); Derſ., die summa decreti Lipsiensis des Cod. 986 der Leipziger Univer.-Bibliothek. Wien 1871 (Aus den Sitz.-Ber. der Akad. der Wiss.): eine wohl von einem Franzosen oder Engländer zu Bologna gefertigte summa aus dem Jahre 1186, die sich ganz auf die summa des Joh. Faventinus und theilweise auch des Gandulphus stützt); Derſ., Die Glosse zum Decrete Gratian's von ihren Anfängen bis auf die jüngsten Ausgaben. Wien 1872.

[2] Vgl. v. Savigny. Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 3 S. 551 ff.

[3] Maaßen. Paucapalea. Wien 1859 (Aus dem Sitz.-Ber. der Akad. der Wiss.).

[4] Man citirt unter Weglassung des hier in Klammern Beigefügten z. B. also: c[anon]. 2 D[istinctio]. 17. In älterer Zeit citirte man alle canones bloß mit ihren Anfangsworten. Eine Numerirung der einzelnen canones und Capitel findet sich zuerst in der Ausgabe des corpus iuris canonici von Carl Dumoulin. (Paris 1547. ap. *Car. Guillard.* 8), und erst in der Ausgabe von Le Conte (Paris 1556, Antwerpen 1570) wurden auch die Paleae in die Numerirung hineingezogen.

aufgeworfen, diese quaestiones dann in besonderen Abschnitten wiederholt und durch canones beantwortet werden[1]. Die quaestio 3 der causa XXXIII. besteht aus einem eigenen *tractatus de poenitentia* und zerfällt in 7 distinctiones, und diese wieder in canones[2]. Die *pars III.* besteht bloß aus 5 distinctiones, die wieder in dicta Gratiani und canones zerfallen[3]; sie handelt *de consecratione*, d. h. von der Liturgie (Gottesdienstordnung), besonders vom Meßopfer.

V. Die *glossa ordinaria*, d. h. eine Verarbeitung der Erklärungen aller früheren Glossatoren des Decrets verfaßte Johannes Semeca, mit dem Beinamen Teutonicus († vor dem J. 1240 als Probst zu Halberstadt) und dieselbe erhielt (gegen 1236) noch eine mangelhafte Ueberarbeitung von Bernard von Brescia († 1258).

VI. Vom Cardinal Laborans erschien 1182 eine Umarbeitung des Decretum Gratiani, mit einigen Zusätzen, in sechs Büchern, aber dieses Werk kam nicht in Aufnahme[4].

§ 22. Die Decretalensammlungen in der Zeit nach Gratian bis Gregor IX.[5]

I. Gratian hat die Decretalen nur bis zum J. 1139, d. h. bis Innocenz II. benutzt. In der Zeit nach ihm erschienen aber alsbald eine große Zahl neuer päpstlicher Constitutionen, namentlich auch solcher, in denen das römische Recht fortgebildet wurde. (Es war damals der Höhepunkt der päpstlichen Macht im bürgerlichen Rechtsleben.) Auch fanden 1179 und 1215 das elfte und zwölfte allgemeine Concil, das dritte und vierte Lateranensische statt. Es sind siebenzehn besondere Sammlungen dieser neuen Quellen aus der Zeit vor Gregor IX. bekannt, von denen acht gedruckt sind. In Bologna selbst waren nach einander fünf dieser Sammlungen der nachgratianischen Decretalen in Gebrauch. Von diesen *quinque compilationes* hat die *tertia* besondere Bedeutung, die Innocenz III. 1210 aus seinen Decretalen durch Petrus Collivacinus von Benevent anfertigen und an die Universität Bologna senden ließ; diese ist die erste officielle Sammlung[6]. Ebenso ist die quinta,

---

[1] Man citirt z. B. also: c[anon] 4. C[ausa] XIX. q[uaestio] 1.

[2] Man citirt z. B. also: c[anon] 2. D[istinctio] 5 de poenitentia.

[3] Man citirt z. B. also: c[anon] 130 D[istinctio] 4 de consecr.

[4] *Sarti* l. c. tom. I. part. I. pag. 248, *Zaccaria* Dissert. latin. de rebus ad histor. atque antiquit. ecclesiae pertinentibus (Fulginiae 1781. 4.), tom. II. Dissert. XIV. (ap. *Galland.* tom. II. p. 767); *Theiner*, disquisit. p. 399—447. Vgl. auch Phillips, Kirchenr., Bd. 4 § 180, Maaßen, Paucapalea S. 18.

[5] Vgl. *Sarti* l. c. tom. I. part. II. pag. 256—58; *Theiner*, Disquisit. criticae Rom. 1836. p. 1—109, 111—37; Phillips, Kirchenr. Bd. 4 § 182 f.; Walter, Kirchenr. § 105; Laurin im Archiv Bd. 12 S. 1 ff. S. 337 ff. Die Zeugnisse der Glossatoren über jene Sammlungen s. m. bei *Laspeyres*. Bern. Papiensis summa p. 355—66. — v. Schulte. Die Compilationen Gilberts und Alanus'. Wien 1870 (Aus den Sitz.-Ber. der Akad. der Wiss.); Ders. Geschichte der compilationes antiquae, besonders der drei ersten. Wien 1871; Ders., Beitrag zur Geschichte des canonischen Rechts von Gratian bis auf Bernhard von Pavia. (Aus den Sitz.-Ber. der Wiener Akademie der Wissensch. Nov.-Heft 1872.) Wien 1873.

[6] Ausgaben derselben s. S. 52 Note 3.

welche 1226 auf Veranlassung des Papstes Honorius III. aus dessen Decretalen zusammengestellt und an die Universitäten Bologna und Padua gesandt wurde, eine officielle [1].

II. Am bemerkenswerthesten unter jenen quinque compilationes ist übrigens die *prima* [2], eine bloße Privatarbeit, welche von dem Propst, späteren Bischof Bernhard von Pavia gegen 1191 verfaßt ist. Sie wurde von Bernhard selbst *Breviarium Extravagantium* [3] genannt und zerfällt nach der Analogia der damaligen Bearbeitung der oberitalischen Stadtrechte (ebenso wie auch das Lehrbuch desselben Verfassers: Summa Decretalium [4]) in fünf Bücher nach der Ordnung:

Iudex (kirchliche Beamte und Richter);
Iudicium (Verfahren in streitigen Angelegenheiten);
Clerus (persönliche Verhältnisse, Pflichten, Vermögensrechte);
Sponsalia (Eherecht);
Crimen (Strafrecht und Strafproceß).

Diese Bücher zerfallen in Titel und in diesen sind die einzelnen Decretalen oder auch bloße Stücke solcher als Capitel aufgeführt.

Diese Eintheilung in fünf Bücher und dieser in Titel und Capitel ist in allen späteren Decretalensammlungen, auch in den officiellen, nachgeahmt worden.

§ 23. Die officiellen Decretalensammlungen [5].

I. Gregor IX. publicirte 1234 und sandte mit der Bulle Rex Pacificus an die Doctoren und Scholaren von Bologna und Paris eine officielle Sammlung aller nachgratianischen Decretalen. Der Verfasser der Sammlung war der Pönitentiar Gregor's, ein Dominikanermönch, der hl. Raimund aus *Pennaforte* (bei Barcelona), ein früherer Bologneser Professor. Dieser ließ eine Reihe von Decretalen, welche gleiche oder ähnliche Materien behandelten, aus, zerlegte diejenigen, die verschiedene Fragen behandelten, in einzelne Stücke, um diese jedesmal unter ihrem betreffenden Titel einzureihen, beseitigte Widersprüche durch Interpolationen und ließ die Stücke, welche ihm unwichtig schienen, aus, namentlich ließ er, wie auch schon seine Vorgänger mitunter gethan hatten, die Erzählung der Thatsachen aus, worauf sich die Entscheidung des Papstes bezog. Diese partes decisae sind in den Decretalen angedeutet durch

---

[1] Ausgaben von *Innoc. Cironius* (Tolos. 1645 fol.) u. I. A. Riegger (Vindob. 1761. 4).

[2] Ihr gingen schon Decretal.-Samml. voraus: die sog. Appendix Concilii Lateranensis (tertii), die Bambergensis, Lipsiensis und Hasso-Cassellana (letztere nach der Casseler Handschrift abgedruckt in *I. H. Boehmeri* corpus iur. can. tom. II. append. col. 181—340), und die Brugensis.

[3] Ausgaben desselben von *Ant. Augustin.* Ilerdae 1576 (nebst compil. II. III. et IV. Antiquae collectiones Decretalium cum Ant. Augustini et *Iac. Cuiacii* notis et emendat. edid. *Labbé.* Paris 1609. 1624 fol.; *Bernardi* Praepos. Papiens. Breviar. Extrav. cum Gregor IX. Decretal. collect. edid. *I. A. Riegger.* Pars I. Friburgi 1779. 4. (unvollendet.)

[4] *Ed. Laspeyres* s. oben § 10 Nr. III. S. 13. Dort ist in der Einleitung auch das Leben Bernhard's, dem man sicher unrichtig den Beinamen *Circa* gab, beschrieben. Vgl. auch Kunstmann im Archiv, Bd. 7 S. 164 ff.

[5] Phillips, Kirchenr., Bd. 4 § 184—90; v. Schulte, Beiträge zur Liter. über die Decretalen Gregor's IX., Innoc. IV., Greg. X. Wien 1871.

die Bezeichnung: et infra. Seit der Ausgabe des corpus iuris canonici von Anton Le Conte (Contius)[1] hat man diese partes decisae gewöhnlich wieder eingefügt, weil ohne sie die Decretalen oft nicht gut verständlich waren. Die Decretalen sind in den einzelnen Titeln chronologisch geordnet und am Schluß eines Titels hat Raimund oft, wenn es ihm gut schien, noch neue Constitutionen unter Auctorität Gregor's IX. beigefügt[2].

Die Glossa ordinaria[3] verfertigte *Bernardus de Bottone* (geb. zu Parma, † 1266).

II. Bald nach Gregor IX. wurde das XIII. und XIV. allgemeine Concil 1245 und 1274 zu Lyon abgehalten und unter päpstlicher Autorität erschienen drei neue Sammlungen, deren erste die Beschlüsse des XIII. allgegemeinen Concils, und Decretalen Innocenz' IV.[4], deren zweite die Beschlüsse des XIII. allgemeinen Concils, und deren dritte fünf Decretalen Nicolaus' V. enthielt[5].

III. Aus jenen drei Sammlungen und aus seinen eigenen, sowie aus den übrigen Decretalen seit Gregor IX. ließ Bonifacius VIII. eine neue officielle Sammlung anfertigen[6], die er als *liber sextus*[7] den Büchern Gregor's IX. anhängte, 1298 publicirte und mit der Bulle *Sacrosanctae*[8] an die Universitäten Bologna und Paris sandte. Einige wenige Decretalen aus der Zeit seit Gregor IX. sind darin nicht aufgenommen, aber deren fernere Geltung wurde ausdrücklich vorbehalten[9].

Als die glossa ordinaria wurde die von Johannes Andreä († 1348) verfaßte angenommen[10]. Von demselben ist auch der arbor consanguinitatis und affinitatis (Stammbaum zur Berechnung der Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Grade), der häufig in dem Decretum Gratiani eingeschoben ist, und die glossa ordinaria zu den Clementinae (s. Nr. IV.).

---

[1] Paris 1556. Antwerp. 1570.

[2] Man citirt, indem die Sammlung selbst mit dem Buchstaben *x* [= libri extra Decretum] bezeichnet, z. B. also c[aput]. 12 x de iure patron. [lib.] III. [tit.] 38. In alter Zeit citirte man auch die einzelnen Capitel der Decretalensammlungen nur nach ihren Anfangsworten.

[3] Unter den früheren Glossatoren der Decretalensammlung Gregor's IX. sind hervorzuheben: Vincentius Hispanus († 1240) und Goffredus de Trano († 1245). Den ersten (apparatus) Commentar dazu verfaßte Sinibaldus Fliscus als Papst Innocenz IV. Die späteren größeren Commentare s. oben § 10 Nr. IV. S. 13 f.

[4] Sie ist herausgegeben von *Böhmer* in seinem corpus iur. can. T. II. App. col. 349—68.

[5] Schulte. Die Decretalen zwischen den Decretales Greg. IX. und dem lib. VI. Bonif. VIII., ihre Sammlung und Verarbeitung, Wien 1867 (Aus den Sitz.-Ber. der Akad. der Wiss.).

[6] Die Sammlung wurde von Wilhelm von Mandagato, Berengarius Fredoli und Richard Petronus ausgearbeitet und von dem Legisten Dinus mit einem Anhange von 86 Regulae iuris (Rechtsregeln) versehen, zu denen derselbe Dinus auch einen Commentar schrieb.

[7] Man citirt z. B. also: c[aput]. 12 de rescriptis in VI. tom. [lib.] I. [lit.] 3.

[8] Vgl. über diese Phillips, Kirchenr., Bd. 4 § 189 S. 357.

[9] Vgl. über ihn v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, Bd. 6 S. 98 ff.; Phillips, Kirchenr., Bd. 4 S. 331 f. 371, 381 Note 38, S. 388, Bd. 5 S. 718.

[10] Einen größeren Commentar schrieb später: *Passerini*, Commentaria in librum VI. Decretalium Romae 1667. 3 vol. fol.

IV. Clemens V. publicirte 1313 in einem Consistorium der Cardinäle die Beschlüsse des 15. allgemeinen Concils, des von Vienne (im südlichen Frankreich), sowie seine sonstigen Constitutionen, und sandte das Werk der Universität Orleans zu, zog es aber zum Zwecke einer nochmaligen Durchsicht wieder zurück. Sein Nachfolger Johann XXII. publicirte dann 1317 die revidirte Sammlung von Neuem und sandte sie mit der Bulle *Quoniam nullo* [1] an die Universitäten nach Paris und Bologna. Clemens hatte die Sammlung liber septimus nennen wollen, aber die Glossatoren verwarfen diesen Namen, weil in dem Werke nicht alle Constitutionen seit dem liber sixtus enthalten waren, und sie nannten es constitutiones *Clementinae* [2]. Die von Joh. Andreä 1326 dazu verfaßte erste Glosse verbesserte Franz Zabarella († 1417) [3].

§ 24. Von dem *corpus iuris canonici*, seinem Inhalt und Charakter.

I. Wie das Decretum Gratiani hatte man auch die Decretalen Gregor's IX. corpus iuris canonici genannt. Seitdem man aber mit dem Decretum Gratiani die drei officiellen Sammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V. in einer Sammlung vereinigte, wurde, besonders seit dem 15. Jahrhundert, für diese Sammlung der Name corpus iuris canonici überhaupt gebräuchlich [4].

II. Die Sammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V. sind alle nach dem Vorbilde der Sammlung des Bernhard von Pavia geordnet. Es sollten diese drei Sammlungen als Gesetzbücher und Lehrbücher, wie es in den Publicationsbullen heißt, et in scholis et in iudiciis (d. h. bei den Gerichten und an den Rechts-Schulen), gebraucht werden. Die einzelnen darin enthaltenen Constitutionen haben allgemeine Rechtskraft, wenn sie auch ursprünglich sich nur auf einen einzelnen Fall bezogen, oder ihr ursprünglicher Text in der officiellen Decretalensammlung eine veränderte Fassung erhielt; sie haben jedoch nur die Bedeutung eines ius universale, neben welchem ein etwaiges ius particulare in Kraft bleibt.

III. Es sind später keine neuen officiellen Decretalensammlungen hinzugekommen. Clemens VIII. ließ zwar durch den Cardinal Pinelli um 1598 einen *liber septimus* [5] anfertigen, bestätigte denselben aber nicht, weil er zu viele Mängel hatte.

IV. Das Concil von Basel 1437 wollte die Reservata des Papstes,

---

[1] Vgl. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 4 S. 381 ff.

[2] Man citirt z. B. also: c[aput]. 2 in Clement. de appellat. [lib.] II. [tit.] 12 — oder kürzer so: Cl[ementina]. 2 de appellat. II. 12.

[3] Spätere Commentare sind von *Ant. Alteserra*, in libros Clementinarum commentarii. Paris 1680. 4, nov. ed. *Glück* Halae 1782. 8; *Hieron. Baldassini*, Clement. V. Constitut. in concilio Viennensi in Gallia editae ann. 1312, notis locupletatae, auctae et illustratae Rom. 1769. 4.

[4] Concil. Basil. a. 1436. sess. 23. c. 6 (bei *Hardouin*, Concil. T. VIII. col. 1210.)

[5] Edid. *Franc. Sentis.* Friburgi Brisg. 1870. (Dabei hat Sentis die wichtigsten neueren Erlasse an der betreffenden Stelle beigefügt.)

Der Titel, unter welchem das Werk 1598 im Druck erschien, war: „Sanctiss. Dom. nostri D. Clementis Papae VIII. decretales." In den handschriftlichen Vorarbeiten findet sich am Fuße des Index titulorum der Name: liber septimus.

d. h. die von den Päpsten zur Besetzung vorbehaltenen geistlichen Pfründen auf diejenigen beschränken, quae in corpore iuris canonici clausa essent, d. h. welche im corpus iuris canonici enthalten wären. Zu Anfang dieses Jahrhunderts hatten Wiese und Sauter jenen Ausspruch so mißverstanden, als ob auf dem Concil zu Basel das corpus iuris canonici selbst förmlich abgeschlossen sei. Nur thatsächlich ist es seither abgeschlossen, und insofern kann man allerdings von einem corpus iuris canonici clausum reden, wie dieses auch Erlasse päpstlicher Behörden thun.

V. Jean Chappuis nahm in seine 1500 zu Paris besorgte Ausgabe des corpus iuris canonici unter dem Namen *Extravagantes*[1] *Johannis XXII.* noch zwanzig von Zenzelinus de Cassiano (1325) glossirte Decretalen dieses Papstes in 14 Titeln geordnet auf[2]. Zugleich nahm derselbe auch 73 von den Päpsten seit Bonifacius VIII. bis zu Sixtus IV. einschließlich herrührende Decretalen nach der herkömmlichen Ordnung in fünf Büchern (iudex, iudicium etc.) unter dem Titel *Extravagantes* communes auf[3]. In diesen letzteren fehlt aber der Liber IV. über die Ehesachen, weil darüber noch keine neuen Constitutionen hinzugekommen waren. In einer neuen Ausgabe fügte Chappuis noch fünf Decretalen hinzu, darunter drei von Johannes XXII., die nun in beiden Extravagantensammlungen aufgenommen wurden, weil sie zweimal, nämlich außer von Zenzelinus de Cassiano auch von Guilelmus de Monte Laudano († 1346) glossirt waren.

VI. Im Jahre 1582 erschien unter Gregor XIII. eine von einer Commission von Cardinälen vielfach verbesserte glossirte Ausgabe des corpus iuris canonici[4]. Die zahlreichen Textesverbesserungen dieser Commission tragen den Zusatz: *Correctores Romani*[5]. Da diese auch die beiden Extravagantensammlungen mit berücksichtigt haben, sind diese beiden Sammlungen in Folge dessen durch Gerichtsgebrauch wie authentische behandelt worden[6].

VII. Eine bloße Privatsammlung ist der häufig beigefügte *liber septimus* späterer Decretalen, welchen *Petrus Matthaeus* von Lyon 1590 anfertigte, und der zuerst in der Lyoner Ausgabe des corp. iur. can. von 1661 als Anhang abgedruckt wurde. Es sind darin die Kirchengesetze aus der Zeit von Sixtus IV. bis Sixtus V. nach der Ordnung der Decretalen zusammengestellt.

VIII. Keinen officiellen Charakter haben ferner die dem Decretum

---

[1] Vgl. Bickell, Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen im corp. iur. can. Marburg 1825.

[2] Man citirt z. B. also: c[aput]. un. xvag. [oder: Extravag.] Ioh. XXII. de poenis [tit.] 12.

[3] Man citirt z. B. also: c[aput]. 2 xvag. commun. de praebendis. [lib.] III. [tit.] 2.

[4] Diese officielle Ausgabe veranstalteten Franz Pegna und Sixtus Fabri. (In aedibus populi Romani. 5 vol. fol.)

[5] Vgl. über dieselben Phillips, Kirchenr., Bd. 4 § 181 S. 195 ff.

[6] Vgl. Bickell a. a. O. S. 40; Phillips, Kirchenr., Bd. 4 S. 419 f.; Derſ. Lehrb. des Kirchenr., 2. Aufl. § 38; Kunſtmann, Kirchenr., S. 50. — Andere, z. B. Lang in Weiß's Archiv des Kirchenr., Bd. I. S. 74—85, Richter, Lehrb. d. Kirchenr., § 83 Note 5, Schulte, Kirchenr., Th. I. S. 350. Lehrb. § 11 Nr. I., läugnen, daß die Extravagantensammlungen die Geltung von Gesetzbüchern erlangt hätten; es käme dann, wie auch Walter Lehrb. § 123 Note 3 (der 14. Aufl.) anzunehmen scheint, bei den darin enthaltenen Decretalen auf die Bedeutung an, die jede einzelne von ihnen an sich hat.

Gratiani häufig beigefügten *canones poenitentiales* des Mönches *Astesanus* († 1331)[1] und die sogenannten *Canones Apostolorum*[2] nach der Uebersetzung von *Haloander* (Hofmann).

IX. Ebenso sind auch die Institutiones iuris canonici des *Paolo Lancelotti* vom J. 1563 in vier Büchern, nach dem Muster von Justinian's Institutionen, nur eine bloße Privatarbeit. Sie sind zwar im Auftrage des Papstes Paul IV. verfaßt und nach Erlaubniß Paul's V. seit 1605 dem corpus iuris canonici angehängt[3].

X. Einen officiellen Charakter haben allerdings die Rubriken, d. h. die Bücher- und Titelüberschriften in den officiellen Decretalensammlungen, dagegen nicht auch die Inhaltsangaben über den einzelnen Capiteln der officiellen Decretalensammlungen. Nicht officiell sind ferner die Summarien, welche eine Uebersicht des Inhalts der einzelnen Titel geben; ebenso auch nicht die Glossen, obschon diese für die Interpretation ein um so wichtigeres Hülfsmittel sind, als sie meistens um dieselbe Zeit verfaßt wurden, wo die Decretalen erschienen.

XI. Die letzte und beste glossirte Ausgabe erschien 1673 zu Lyon (Lugduni) 3 vol. fol. (ohne die partes decisae, wie in der römischen officiellen Ausgabe von 1582).

XII. Die besten unglossirten Ausgaben[4] des corp. iur. can. sind die von zwei Protestanten:

Justus Henning Böhmer, Halae 1747, und von
Aem. Richter, Lipsiae 1833 sqq.[5]

XIII. Unter den noch nicht erledigten Anträgen (postulata) beim Vaticanischen Concil findet sich auch einer von zahlreichen Bischöfen verschiedener Länder auf Revision oder Anfertigung eines neuen corpus iuris canonici; es solle dafür eine Commission niedergesetzt und deren Arbeit vom Vatikanischen oder einem späteren Concil geprüft werden[6].

§ 25. Das mittelalterliche Verhältniß von Kirche und Staat[7].

I. Bei den neubekehrten germanischen Völkern wurde die Kirche und die Träger der kirchlichen Gewalt alsbald auch der Mittelpunkt des gesammten politischen Lebens.

Es erlangten die Päpste vermöge der historischen Entwicklung vom Mit-

---

[1] Vgl. oben § 19 Nr. VIII. S. 46. In der Richter'schen Ausgabe (s. Nr. XII.) ist statt ihrer das Tridentinum angehängt.

[2] Vgl. oben § 12 Nr. II. S. 26.

[3] Vgl. oben § 10 Nr. III. S. 13.

[4] Zu erwähnen wäre unter den zahlreichen Ausgaben noch das: Corpus iuris canon. cum notis *Petr.* et *Franc. Pithoeorum* edid. *Claud. Pelletier.* Paris 1687. 2 vol. fol. Lips. 1705. Aug. Taurin. 1746.

[5] Ersterer gibt den Text nach seiner eigenen Critik und notirt dazu die Lesarten der Correctores Romani, Letzterer legt den Text der Correctores zu Grunde und gibt dazu seine werthvollen, wenngleich noch nicht auf handschriftlichen Forschungen ruhenden kritischen Berichtigungen. (Einen Nachdruck der Richter'schen Ausgabe begann Migne zu Paris, wurde aber deshalb vom Verleger Richter's belangt und verurtheilt.)

[6] Vgl. Martin, die Arbeiten des Vatikanischen Concils. Paderb. 1873 S. 106 f. Derſ., Omnium Concil. Vatic. Documentorum collect. Paderb. 1873 ed. 2 p. 158 sq.

[7] Vgl. Phillips, Kirchenr., Bd. 3 § 119 ff.; Walter, Lehrb. § 44. a. b. c.

telalter her auch eine politische Obergewalt und sie konnten diese damals kraft göttlicher Fügung nach göttlichem Rechte (iure divino) ihnen zustehend in derselben Weise ansehen, wie noch heute unsere Fürsten sich von Gottes Gnaden nennen [1]. Als kirchliches Dogma ist aber jene politische Obergewalt der Kirche niemals erklärt worden. Die in Bonifacius' VIII. Bulle: „*Unam sanctam*" (cap. 1. Extravag. comm. de maioritate et oboedientia I. 8) vorkommende dogmatische Ausspruch, der oft [2] für die gegentheilige Meinung angezogen wurde, ist aus dem fünften Lateranensischen Concil entnommen und lautet: „porro subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis", d. h. ferner daß dem Römischen Papste alle menschlichen Geschöpfe unterstehen, erklären, sagen, bestimmen und verkünden wir, sei durchaus von der Nothwendigkeit des Heils." Der Ausdruck „omni humanae creaturae" ist aus dem ersten Briefe des hl. Petrus II. 13. entlehnt, und wurde vom Papste Leo X. auf dem fünften Lateranensischen Concil durch die Worte: „omnes Christi fideles" (d. h. alle Christgläubigen) erklärt. Der ganze übrige Inhalt der Bulle ist nicht dogmatisch [3].

Jener dogmatische Satz der Bulle *Unam sanctam* sagt weiter nichts, als daß alle Christgläubigen in kirchlichen Dingen dem Papste unterstehen. Clemens V. [4] erläuterte diesen Satz ausdrücklich dahin, daß diese Unterwerfung nicht in weltlicher, sondern nur in religiöser und moralischer Hinsicht gemeint sei.

II. Man betrachtete jedoch seit dem Mittelalter, namentlich seit Carl dem Großen, es als die Aufgabe des christlichen Staates, die Zwecke der Kirche, die das geistliche Schwert führe, mit dem weltlichen Schwerte zu unterstützen und durchzuführen [5]. Es lockerte sich aber dieses mittelalterliche Verhältniß von Kirche und Staat allmälig durch eine Reihe von Streitigkeiten zwischen Päpsten und Königen schon während des Mittelalters und es hörte noch mehr auf, durchführbar zu sein, seit die Einheit des Glaubens im 16. Jahrhundert aufhörte.

§ 26. Kirchlich-politische Streitigkeiten vor der Glaubenstrennung [6].

I. Unter den kirchlich-politischen Streitigkeiten vor der Glaubenstrennung

---

[1] Vgl. Schulte, Kirchenr., Bd. II. S. 438 f. — Man sehe über die mittelalterliche politische Stellung des Papstes auch *Gosselin.* Pouvoir du pape au moyen age; Louvain 1845. 2 vol. und dazu (des liberalen) *Laurent.* l'église et l'état au moyen age. Bruxelles 1858.

[2] Namentlich jetzt oft von den Neuprotestanten, z. B. von Schulte, die Macht der röm. Päpste. Prag 1871. Vgl. gegen diese Schrift auch Hergenröther im Archiv Bd. 25 pag. CXVII. ff., pag. CLXIV ff.; Bd. 26 pag. LIII. ff.

[3] Vgl. Feßler, die wahre und falsche Unfehlbarkeit. 3. Aufl. Wien 1871 S. 38 ff.; Scheeben, Period. Blätter. Regensb. 1869 ff. Bd. I. S. 125 ff., Bd. III. S. 36 ff. S. 207; Hergenröther, kathol. Kirche und christl. Staat. Freiburg 1872 S. 300 ff. 751 ff.

[4] c. 2 xtravagant. comm. de privileg. 5. 7.

[5] Vgl. Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum Bd. I. Von der Gründung beider Gewalten bis zur Erneuerung des abendländischen Kaiserthums. Münster 1863; *Braun,* Carolo Magno regnante quae inter ecclesiam et imperium ratio intercesserit. Friburgi 1863 (Vgl. Archiv Bd. 10 S. 467—70).

[6] Vgl. Phillips, Kirchenr., Bd. 3 § 120 ff., Bd. 4 § 194—96, Bd. 2 § 85;

war der erste der über die Investitur der Bischöfe, welcher nach mehrhundertjähriger Dauer durch das *pactum* zwischen Calixtus II. und Heinrich V. 1122 zu Worms beigelegt wurde [1].

II. Durch die Einmischung der französischen Politik entstand sodann das große Schisma von 1375—1417. Frankreich suchte schon damals sich zu einer Universalmonarchie zu erheben [2] und wollte zu diesem Zwecke sich auch der geistlichen Autorität französisch-gesinnter Päpste bedienen. Frankreich veranstaltete auch im Bunde mit französisch-gesinnten Cardinälen in seinem Interesse 1409 eine Versammlung zu Pisa, welche aber keine Anerkennung als Concil erhielt [3].

III. Endlich gelang es auf dem Concil zu Constanz [4] (1414—18) nach Verwerfung der drei vorhandenen Gegenpäpste für den dort erwählten Martin V. die allgemeine Anerkennung zu erlangen. Am Schlusse des Concils schloß Martin V. mit den Bischöfen der einzelnen Nationen besondere Concordate ab [5]; mit den deutschen und französischen vorläufig nur auf fünf Jahre, das letztere erhielt jedoch die Zustimmung der Könige und Parlamente, d. h. der Gerichtshöfe nicht, woraus wieder langwierige Streitigkeiten entsprangen [6].

IV. Bei jenen kirchlich-politischen Kämpfen mischten sich den reformatorischen Bestrebungen auch an sich feindliche Tendenzen gegen die Rechte des päpstlichen Stuhles bei, woran sich ein Theil des Episcopates und der Fürsten betheiligte. Dieses zeigte sich besonders auf der von Eugen IV. zur Ausführung der zu Constanz entworfenen Decrete über die Reform der Kirchenzucht nach Basel (1431) berufenen Synode [7]. Das Baseler Concil wurde nach der 25. Sitzung 1437 vom Papste aufgelöst und ein neues nach Ferrara berufen, welches 1438 zusammentrat und eine Vereinigung mit den Orientalen bewerkstelligte und 1439 zu Florenz beendigt wurde [8].

V. In Deutschland hatten die Reichsstände auf dem Reichstage zu Mainz

---

J. Hergenröther, Kath. Kirche und christl. Staat in ihrer geschichtl. Entwickelung. Freiburg 1872; *B. de Roskovany*, Monumenta catholica pro Independentia potestatis ecclesiasticae ab Imperio civili. Quinque ecclesiis 1847—56. 4 vol.

[1] Abgedruckt bei *Walter* fontes pag. 75. Ueber den Inhalt vgl. unten: Besetz. der Bisth. — Heinrich V. hatte sich 1111 mit Papst Paschal II. dahin verständigt (vgl. die Conventio bei *Pertz* Legg. II. 69), daß der Papst die Investitur der Bischöfe vornehmen, aber letztere alle ihre Territorien und Regalien an das Reich zurückgeben und nur die auf Privatrechtstiteln beruhenden Besitzungen und Rechte behalten sollten. Die Ausführung dieses Vertrages scheiterte aber an dem Widerstande der deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten. Vgl. Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch., 4. Aufl. Braunschw. 1872, Bd. 2 S. 303 § 56 Note 12. Derf., Alterthümer des deut. Reichs u. Rechts. Leipzig u. Heidelb. 1860—63, Bd. 2 S. 17 ff.

[2] Dieses schrieb schon Papst Urban VI. unter dem 6. Sept. 1382 an König Wenzel. Vgl. J. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz Bd. I. Freib. 1863. S. 148 ff.

[3] Vgl. darüber das Schreiben Kaiser Ruprechts d. d. Heidelberg, 21. Aug. 1409 an den Rath zu Frankfurt, bei Janssen a. a. O. S. 144 ff., ebds. S. 139 ff. M. s. auch Hefele, Conc.-Gesch., Bd. VI. S. 853.

[4] Hefele, Conc.-Gesch., Bd. VII. Abth. 1. Freiburg 1869.

[5] Abgedruckt sind die Constanzer Concordate bei *Walter* fontes pag. 86—96. Vgl. auch Hübler, die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418. Leipzig 1867.

[6] Vgl. Walter, Kirchenr., § 111 gegen Ende.

[7] Vgl. Phillips, Kirchenr., Bd. 4 § 195.

[8] Vgl. Phillips ebds., § 196.

sam 26. März 1439 eine Anzahl der Reformationsdecrete des Baseler Rumpf-Concils feierlich acceptirt. Ja, die Churfürsten faßten auf ihrem Verein zu Frankfurt am 21. März 1446 den Beschluß, selbst gegen den Willen des Kaisers auf die Seite der in Basel zurückgebliebenen Versammlung zu treten, wenn nicht der Papst Eugen IV. jene von ihnen acceptirten Decrete bestätigen würde. Jedoch in Folge von Verhandlungen des Kaisers Friedrich III. und seines Geheimschreibers Aeneas Sylvius begnügten sie sich mit einer bedingten Bestätigung, die Eugen noch auf seinem Sterbebette in vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 ertheilte (sog. Fürstenconcordate)[1]. Zugleich verwahrte er sich aber wegen seiner Krankheit gegen Alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem römischen Stuhle nachtheilig sein könnte und als Bedingung setzte er eine Entschädigung für die Rechte, welche er aufgab.

VI. In Folge weiterer Verhandlungen kam dann zwischen Friedrich III. und dem Legaten des Papstes Nicolaus V. am 17. Febr. 1448 zu Wien ein Vergleich zu Stande, welcher fast wörtlich aus dem Constanzer Concordat geschöpft war und dem römischen Stuhle wieder mehr Rechte einräumte. Dieses Wiener Concordat[2] wurde wegen des Widerstandes, den es bei den Fürsten fand, nicht sofort als Reichsgesetz durchgesetzt, aber durch Verhandlungen mit den einzelnen Bischöfen vor und nach in ganz Deutschland eingeführt und dann in den Reichsgesetzen anerkannt.

§ 27. Das Concil von Trient[3].

I. Es fand von 1545—1563 statt und bezweckte, die Glaubensstreitigkeiten mit den Protestanten und Reformirten zu schlichten. Die Verhandlungen desselben betreffen theils dogmatische Festsetzungen (canones), theils Bestimmungen über die Reform der kirchlichen Disciplin in allen Richtungen (Decreta de reformatione).

II. Pius IV. bestimmte sofort bei der Publication des Tridentinum, es sollten keine Glossen und Commentarien dazu verfaßt werden, damit nicht dadurch die Zahl der kirchlichen Streitigkeiten von Neuem vermehrt würde. Er setzte die noch jetzt bestehende wichtige *congregatio Cardinalium concilii*

---

[1] Abgedruckt bei *Walter*, fontes pag. 100—109.

[2] Abgedruckt bei *Walter*, fontes pag. 109—114.

[3] Vgl. Phillips, Kirchenr., Bd. 4 § 197. — *Le Plat.*, Monumentorum ad histor. conc. Trid. spectantium ampliss. coll. Lovanii 1781 sq. 7 vol. — Sickel, Zur Gesch. des Concils von Trient (1559—63), Aktenstücke aus österr. Archiven. Wien 1870—72. Derſ., Das Reformationslibell des Kaisers Ferdinand I. vom J. 1562 bis zur Absendung nach Trient. Wien 1871 (handelt über die Vorgeschichte der Reformationsvorschläge, welche Kaiser Ferdinand seinen Oratoren nach Trient zur Uebergabe an die Väter des Concils zugehen ließ.) — Die Geschäftsordnung des Trienter Concils ist abgedruckt bei Cecconi, Geschichte der allgem. Kirchenversammlung im Vatican, übers. von Molitor, Bd. I. Regensb. 1873 Anh. S. [80]—[104]. Ein anderer Abdruck (mit einem gegen das Vatican. Concil gerichteten, aus den sog. Janusschriften geschöpften Vorbericht), erschien (von Ginzel) Wien 1871. Die vom Bibliothekar der Vatican. Bibliothek, dem Oratorianer Theiner, vor einer Reihe von Jahren in Aussicht gestellte Veröffentlichung der Protokolle des Trienter Concils nebst allen darauf bezüglichen Urkunden, deren Druck bereits begonnen hatte, wurde, wie es heißt, auf Befehl Pius' IX. wieder eingestellt, um nicht den Glaubensstreitigkeiten dadurch neue Nahrung zu geben.

Tridentini interpretum (congregatio Concilii) ein, damit diese authentische Erläuterungen des Concils nach vorherigem Berichte an den Papst gebe und alle Entscheidungen in oberster Instanz treffe, bei denen die Decrete des Concils in Betracht kämen [1].

III. Eine umfangreiche Schmähschrift gegen das Concil verfaßte ein entlaufener Venetianischer Mönch, Pietro Soave Polano unter dem Namen Paolo Sarpi [2]. Ihn widerlegte aktenmäßig Pallavicini [3].

IV. Unter den zahlreichen Ausgaben des Tridentinum ist für den juristischen Gebrauch die beste die von Richter und Schulte (Lipsiae 1853), worin, wie auch in den Ausgaben von *Gallemart* (Colon. Agr. 1618. 21. Aug. Vind. 1780, der wegen seiner Declarationes (Erläuterungen) auf den Index kam) der Inhalt ausgewählter Decrete der Congregatio Concilii, und zwar bei Richter bis zum Jahre 1845 beigefügt ist. — Deutsche Uebersetzungen erschienen von Egli (Luzern 1823), 3. Aufl. von Wesselack (Regensburg 1860), von Berthes (Mainz 1846, 3 Aufl. 1851) u. A.

§ 28. Die staatsrechtliche Entwickelung der protestantischen Kirche [4].

I. In dem Reichsstaatsrechte war zur Zeit der Glaubenstrennung nur

---

[1] Ein Thesaurus resolutionum s. Congr. Conc. Trident., welcher die Resolutionen und Declarationen seit Benedikt XIV. (1718) enthält, erschien seit 1739 zu Urbino, seit 1741 in Rom. Bis zum J. 1844 kamen davon 104 Bde. in 4° mit Registern heraus. (Von da an besitzt die Univers.-Bibliothek zu Heidelberg noch die Jahrgänge 1845—48. 50 ohne Titelblatt und ohne Register.) Eine andere Ausgabe des Thesaurus resolutionum, ebenfalls mit Registern und v. J. 1718 an erschien Venetiis ap. Ioh. Bapt. Recurti. 23 vol. 4° (mehr besitzt wenigstens die Heidelberger Univers.-Bibl. nicht) 1745—60. — Einen Auszug, der bis zum J. 1800 reichte, verfertigte *Zamboni*, collectio declarationum s. Congr. Card. Conc. Trid. Interpretum. Tom. I.—III. Vienn. 1812 sq. tom. IV. V. Mutin. 1815 sq., tom. VI. Bud. 1814, tom. VII. VIII. Rom. 1816, neuester Abdruck in 4 Bdn. kl. fol. Atrebati (= Arras) bei Rousseau Leroy 1860. 61. 67. 68. — Ueber die oft ungenaue, von *Pallottini* (Romae, typis s. Congr. de Propag. Fide) begonnene, auf 15 Quartbde. berechnete Collectio omnium conclusionum et resolutionum, quae in causis propositis apud s. Congr. Conc. Trid. prodierunt ab eiusd. institutione a. 1564 ad ann. 1860, vgl. Reuß im Archiv, Bd. 23 S. 175 f. — Einen Thesaurus resolut. S. C. Concilii in alphabetischer Ordnung begann *W. Mühlbauer*, Monachii 1868 sqq. — Eine materienweise geordnete gute Sammlung der wichtigeren sich beinahe auf alle Gegenstände der Diöcesanverwaltung beziehenden causae per summaria precum propositae, d. h. der von der Congr. Concilii ohne längere Untersuchung und größere Erörterung erledigten kirchlichen Rechtssachen, welche meistens Bittgesuche und Gnadensachen enthalten, für die Zeit von 1823--69 auf Grund der Originalacten nebst einer Einleitung über Geschäftskreis und Verhandlungsweise ꝛc. der Congr. Concilii lieferten Dr. *Christ. Lingen*, presbyt. archidioec. Colon. und Dr. *Petr. Alb. Reuss*, profess. in semin. cler. Trevir. (Ratisb. 1871. 1 vol. fol. min.)

[2] *P. Sarpi.* Storia del Concilio di Trento. Londini 1619.

[3] Storia del concilio di Trento, scritta dal Padre *Sforza Pallavicini.* Roma 1656 (lateinisch von *Giattini.* Antwerp. 1673). Vgl. Brischar, Die Controversen Sarpi's und Pallavicini's. Tübingen 1848.

[4] Phillips, Kirchenrecht, Bd. 3 § 139 f.; Walter, Lehrb., § 29 ff.; Richter, Lehrb., § 60 ff.; K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesakte. Breslau 1826—48, 12 Bde. Außer diesem letztgenannten ausgezeichneten Werke eines Protestanten dient ganz vorzüglich zur Charakteristik des Reformationszeitalters: Döllinger, Die Reformation, ihre innere Entwickelung und ihre Wirkungen. Bd. 1. Regensburg 1846; Bd. 2. 1848.

die kath. Kirche als Kirche anerkannt und wurde keine von dieser abweichende Kirchengemeinschaft geduldet. Als daher der Papst am 15. Juni 1520 über Luther und dessen Anhänger den Bann aussprach, wurden dieselben darauf dem damaligen Reichsrechte gemäß vom Reichstage zu Worms durch Edict vom 8. (26.) Mai 1521 auch in die Reichsacht gethan. Der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen schlossen aber am 4. Mai 1526 ein Bündniß zur Vertheidigung der neuen Lehren Luthers und andere Fürsten traten diesem Bündniß bei. Daher stellte noch in demselben Jahre 1526 der Reichstag zu Speyer die Vollstreckung des Wormser Edictes einstweilen dem Ermessen eines jeden Reichsstandes anheim[1]. Ein späterer Reichsschluß zu Speyer vom J. 1529 wollte jene Freiheit der Reichsstände, weil sie zu vielen Mißbräuchen geführt hatte, wieder beschränken, aber dagegen legten die Luther's Lehren anhängenden Reichsstände einen gemeinsamen Protest ein. Von diesem Proteste rührt der Name Protestanten her.

II. Auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1530 überreichten die Protestanten ein von ihren Theologen verfaßtes Religionsbekenntniß *(Confessio Augustana)*[2] und widersetzten sich dem dort gegen sie gefaßten Reichsschluß. Bei der wachsenden Macht der Protestanten schloß der Kaiser 1532 zu Nürnberg einen durch verschiedene spätere Reichsabschiede bestätigten Vergleich, wornach bis zu dem Concil, welches der Kaiser vom Papste zu erwirken versprach, kein Reichsstand des Glaubens halber beleidigt oder bekriegt werden dürfe.

III. Zu Schmalkalden einigten sich die Protestanten 1537 zur Unterschrift gewisser Artikel, die sie ihren Abgeordneten nach dem Concil mitgeben wollten. Dieses Concil kam mit vieler Mühe 1545 zu Trient zu Stande, aber es wurde von den Ständen der Augsburger Confession nicht anerkannt. Der Kaiser sprach sodann am 20. Juli 1540 über die Häupter des Schmalkaldener Bundes die Acht aus, aber ohne Erfolg. Nach weiteren neuen Kriegen kam am 5. August 1552 zu Passau ein Vertrag[3] zu Stande, wornach bis durch theologische und kirchliche Verhandlungen die Einigkeit hergestellt sei, den Ständen der augsburgischen Confession ein völliger Friedensstand zugesichert wurde.

Hiernach wurde auf dem Reichstage zu Augsburg (1555) eine Auseinandersetzung bis in die Einzelheiten, namentlich über das Kirchengut gemacht.

IV. Durch den Augsburger Religionsfrieden[4] von 1555 wurde eine Parität aller Reichsunmittelbaren eingeführt. Kein Reichsstand wurde

---

[1] Reichsabschied von Speyer 1526 § 4: „Demnach haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Botschafter, Uns jetzo allhin auf diesem Reichstag einmüthiglich verglichen und vereinigt, mittler Zeit des Concilii, oder aber Nationalversammlung nicht desto minder mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Majestät auf dem Reichstag zu Wormbs gehalten, außgangen, belangen mögten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten."

[2] *Hase*, libri symbolici ecclesiae evangelicae. tom. I. p. III.—XIII. Die beste Ausgabe der lutherischen Bekenntnißschriften (zugleich mit deutschem Texte), ist die von Müller. 3. Aufl. Stuttgart 1860.

[3] Abgedr. in der „Neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede". Frankfurt a. M. 1747, Bd. 3 S. 5 ff.

[4] Abgedr. ebds., S. 14 ff.

aber verpflichtet, in seinem Territorium eine Parität seiner Unterthanen zu handhaben. Nur in den Reichsstädten, wo die Reichsunmittelbarkeit nicht dem die Stadt regierenden Magistrate allein, sondern der ganzen Corporation zustand, sollten beide Religionstheile fernerhin in der Ausübung ihrer Religion ungestört bleiben, in den übrigen Territorien hatten nun die Reichsstände eine völlig freie Wirksamkeit für ihren Glauben und jeder Landesherr konnte für die Einheit des Glaubens in seinem Lande Sorge tragen, d. h. die Unterthanen zu seiner Religion zwingen. Dieses nannte man das ius reformandi (cuius est regio, illius est religio). Nur die Bestimmung enthielt der Friede, wenn Unterthanen sich freiwillig, um einem Religionswechsel zu entgehen, zur Auswanderung entschlössen, dieselben dann nicht mit höhern Abzugsgeldern als die übrigen Auswanderer beschwert sein sollten. Katholischerseits setzte man mit vieler Mühe noch durch, daß künftig ein geistlicher Reichsstand, wenn er protestantisch werde, sofort das kirchliche Amt und die damit verbundenen Einkünfte und landesherrliche Gewalt verlieren sollte (Geistlicher Vorbehalt, Reservatum ecclesiasticum).

Ferner wurde die bürgerliche Anerkennung der geistlichen Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Anhänger der Augsburgischen Confession ausdrücklich aufgehoben, d. h. der bürgerlichen Rechtskraft entkleidet. Für die Katholiken blieb aber die bürgerliche Anerkennung der geistlichen Jurisdiction ihrer Bischöfe über sie bestehen.

V. In der Schweiz hatte Zwingli eine Veränderung in Lehre und Kirchenregiment begonnen und Calvin[1], der seit 1536 zu Genf lehrte, bildete die Zwingli'sche Kirchenverfassung fort. Im Jahre 1536 wurde zu Basel eine reformirte Bekenntnißschrift festgestellt, welche man die *Confessio Helvetica secunda* nennt, indem man die spätere von 1566 wegen ihrer größeren Bedeutung als *Confessio Helvetica prima* bezeichnet[2]. In Deutschland hatten vier oberländische Städte[3], welche es in der Lehre vom Abendmahle gegen Luther mit Zwingli hielten, 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg eine besondere Bekenntnißschrift, confessio tetrapolitana, übergeben. Dieser Streit wurde zwar in der Wittenberger *Concordia* äußerlich ausgeglichen. Auch nahm Melanchthon Annäherungen an die Lehre Calvin's in den neuen Ausgaben der Augsburgischen Confession vor, welche er 1540 und 1542 veranstaltete. An diese letzteren hielten sich die Reformirten, um als Augsburger Confessions-Verwandte deren politischer Rechte im Reiche theilhaftig zu werden, während sich die Lutheraner an die Ausgabe von 1530 hielten. Ebenso geschahen Annäherungen in dem Colloquium zu Worms 1541 und in den Fürstenconventen zu Frankfurt 1558 und Naumburg 1561. Der Riß wurde aber wieder größer durch den auf Befehl des Churfürsten Friedrich III. 1563 für die Pfalz verfaßten Heidelberger Katechismus, worin die zu den Schweizer Reformatoren hinneigenden deutschen Theologen sowohl gegenüber den Katholiken, wie gegenüber den Protestanten ihr Bekenntniß in

---

[1] F. W. Kampschulte, Joh. Calvin, seine Kirche und sein Staat, Bd. I. Leipzig 1869.

[2] Neue Ausgaben der symbolischen Bücher der Reformirten erschienen von Augusti 1827, 1846, Niemeyer 1840; neue Uebersetzungen von Beck 1846, Böckel 1847.

[3] Straßburg, Lindau, Memmingen und Constanz.

schärfster Weise formulirten. Die Lutheraner stellten dem 1577 eine eigene Bekenntnißschrift als Concordienformel gegenüber.

§ 29. Der Westfälische Friede von 1648 [1].

I. Im Artikel 7 des Instrumentum Pacis Osnaburgense (I. P. O. nach welchem gewöhnlich citirt wird) wurde der Augsburger Religionsfriede auch auf die Calvinistischen Reichsstände ausgedehnt, im Art. 5 wurden alle übrigen Bestimmungen desselben vollständig wiederholt, jedoch mit folgenden Abänderungen:

Es wurden den Protestanten alle bis zum 1. Januar 1624 (dies decretorius) entgegen dem geistlichen Vorbehalte der katholischen Kirche entzogenen Bisthümer, Abteien und Stifter eingeräumt. Das Jahr 1624 wurde als maßgebend in Betreff der Ausübung der Religion angenommen (annus normalis), so daß der Landesherr an den einzelnen Orten seiner Unterthanen diejenige öffentliche oder private Religionsübung gestatten mußte, welche dieselben während des Jahres 1624 dort gehabt hatten. Für die Orte aber, wo eine Confession sich nicht auf das Normaljahr berufen konnte, hatte der Landesfürst noch immer das ius reformandi. Im Allgemeinen empfahl aber der Westfälische Friede, auch diesen die auf den Kreis der Familie beschränkte Hausandacht (devotio domestica) zu gewähren. Unter den Reichsständen wurde in Beziehung auf die Reichsverfassung eine völlige Reichsgleichheit der drei Confessionen festgestellt. Insbesondere sollte deshalb auf dem Reichstage in Religions- und Kirchensachen nicht die Stimmenmehrheit entscheiden, sondern ein ius eundi in partes stattfinden, d. h. es sollten jedesmal die Reichsstände der betreffenden Confession (das *corpus Catholicorum* oder das *corpus Euangelicorum)* für sich berathen und beschließen und dann sollte durch gütliche Verhandlungen mit den Reichsständen der andern Confession die Sache erledigt werden.

II. Gegen die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens und ebenso gegen diejenigen Artikel des Westfälischen Friedens, durch welche in die iura quaesita (d. h. die wohlerworbenen Rechte) der katholischen Kirche, in ihren Güterbesitz und in die innere Einrichtung von Bisthümern und Capiteln unmittelbar eingegriffen wurde, legte Papst Innocenz X. in der Bulle *Zelo domus Dei* vom 26. Nov. 1648 Protest ein. Der Papst protestirte aber nicht gegen den Westfälischen Frieden überhaupt, sondern nur gegen die der katholischen Kirche nachtheiligen Artikel desselben [2].

---

[1] Phillips, Kirchenrecht, Bd. 3 § 141. Walter, Lehrbuch, § 51. 52. 113. — Abgedruckt ist der Frieden bei *Gärtner* corp. iur. eccl. novi tom. I., Ghillany, Diplomat. Handb., I. Thl. Nördl. 1855 S. 9 ff. Ueber die heutige Geltung des Instr. pac. Osnabrug., vgl. das im Archiv Bd. 23 S. 228—45 wieder abgedruckte Bamberger akad. Programm von Franz Andr. Frey v. J. 1816: „Ist der westphälische Friede vom Jahre 1648 den Bestimmungen des Art. V. nach in Bezug auf den Religionszustand der christlichen Hauptconfessionen in Deutschland durch die rheinische und Wiener Bundesacten abgeschafft und aufgehoben?" [Antwort: Nein!]

[2] Vgl. Zöpfl, Staatsrecht, Bd. II. § 529, Note 4 der 5 Aufl.; Walter, Lehrbuch, § 113, Note 2.

§ 30. Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche seit dem Westfälischen Frieden [1].

I. Es blieb nach dem Westfälischen Frieden in allen katholischen Territorien, und dort, wo sich die Katholiken auf das Normaljahr berufen konnten, die geistliche Jurisdiction des Papstes und der Bischöfe nach Maßgabe des katholischen Kirchenrechts und die Geltung des letzteren für die kathol. Kirche auch bürgerlich anerkannt und von den Reichsgerichten geschützt [2]. Nur blieb die Jurisdiction der Bischöfe über die Protestanten, wo diese Religionsübung hatten, ohne alle bürgerliche Wirkung.

II. Es hatten jedoch die protestantischen Fürsten thatsächlich die Kirchengewalt für ihre Kirche in die Hände genommen. In Frankreich hatten schon seit dem großen Schisma dem päpstlichen Stuhle mehr oder weniger ungünstige Meinungen Boden gefaßt und in den kirchlich-politischen Streitigkeiten des 15. Jahrhunderts neue Nahrung erhalten. Seit dem 16. Jahrhundert fing man dort an, von sog. Freiheiten der gallikanischen Kirche gegenüber dem Papste zu reden und zu schreiben [3]. Diese Richtung begünstigte der Hof und begünstigten die Parlamente, d. h. französischen Gerichtshöfe, — selbst entgegen der Geistlichkeit. Ludwig XIV. suchte aber obendrein, indem er den absoluten Staat ausbildete, sich auch die Kirche, namentlich die Bischöfe, zu unterwerfen und den Einfluß des päpstlichen Stuhles möglichst einzuschränken [4]. Und auch

---

[1] Vgl. Phillips, Kirchenr., Bd. 3 § 142 f.; Roßhirt, Das staatsrechtliche Verhältniß der kath. Kirche in Deutschland seit dem Westf. Frieden. Schaffhausen 1859; *Roskovány*, Monumenta (s. oben § 26 S. 58 Note).

[2] Vgl. auch oben § 7 Note 2.

[3] Die Hauptwerke waren: Les libertés de l'église Gallicane dediées au Roi Henry IV. (par *Pierre Pithou*). Paris 1594, 8; *P. de Marca*, Dissertationes de concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae Gallicanae. Paris 1641. 4. Vgl. über den sog. Gallikanismus: Phillips, Kirchenr. Bd. 3 § 135.

[4] Im Jahre 1682 ließ sich sogar ein Theil des Clerus zu einer Declaration über die Grenzen der päpstlichen Gewalt verleiten, welche durch ein königliches Edict als Staatsdoctrin allen zur strengsten Darnachachtung vorgeschrieben wurde. Diese (bei *Walter*, fontes p. 127 sq. nebst dem königl. Edict abgedruckte) Erklärung enthält folgende vier, zum Theil schon an sich, zum Theil bloß wegen der dahinter liegenden Tendenzen verwerflichen Sätze: 1. die Gewalt des Papstes bezieht sich bloß auf geistliche, nicht auf zeitliche Dinge; 2. die allgemeinen Concilien stehen über dem Papste; 3. der Papst ist bei der Handhabung seiner Gewalt an Gesetze gebunden; 4. bei Fragen über den Glauben hat der Papst das vorzüglichste Gewicht, allein unumstößlich wird sein Ausspruch erst durch den Beitritt der Kirche. — Gegen diese Sätze erhob sogar die Sorbonne, die Pariser theolog. Facultät einigen Widerspruch, es traten auch die Ungarischen Bischöfe auf einem Concil dawider auf (bei *Roskovány* Monumenta I. 224), ebenso mehrere Universitäten, namentlich die zu Löwen, und einzelne theolog. Schriftsteller (Vgl. Walter, Lehrb., § 114). Papst Alexander VIII. erklärte 1690 die Akten der Versammlung, die jene Declaration erlassen hatte, für nichtig. (Die Bulle steht bei *Roskovány* Monum. I. 211.) Unter Innoc. XII. 1693 wurde der Streit beigelegt, indem die Unterzeichner ihre Erklärung als nicht geschehen zurücknahmen (bei *Roskovány* I. 223 und bei *Walter* fontes pag. 133 sq.) und Ludwig XIV. dem Papste anzeigte, daß er die Ausführung seines Edictes eingestellt habe (bei *Roskovány* I. 215 und bei *Walter* fontes pag. 134). Deßungeachtet kam man in Frankreich von Staatswegen auch später wieder und bis in die neueste Zeit auf die gallikanischen Grundsätze zurück, aber die große Mehrheit des Clerus erhob dagegen fortwährend Widerspruch und die Vatikanischen Glaubensentscheidungen vom 18. Juli 1870 haben den Gallikanischen Tendenzen den letzten Todesstoß gegeben.

dabei unterstützten ihn eine Anzahl französischer Schriftsteller. Hierzu gesellten sich in Deutschland [1] gleichartige Bestrebungen katholischer Regenten, namentlich Kaiser Joseph's II., und diese Bestrebungen vertheidigten die Wiener Hofcanonisten Eybel, Pehem, Rautenstrauch u. A. [2], sowie auch der Trierer Weihbischof v. Hontheim, der unter dem Namen Justinus Febronius schrieb [3]. Unter diesen Einflüssen und nach diesen Vorbildern hatten sich im 17. und 18. Jahrhundert überhaupt auch die kathol. Fürsten theils einen directen, theils einen indirecten großen Einfluß in der Gesetzgebung und Verwaltung in Betreff der katholisch-kirchlichen Verhältnisse beigelegt. Man hatte allmälig ein vollständiges System von sog. *iura circa sacra* [4], d. h. sog. Hoheitsrechten der Staatsgewalt über die anerkannten christlichen Kirchen und andere Religionsgesellschaften in der Theorie und meistens auch in der Praxis ausgebildet [5].

Den Protestanten gegenüber trat diese staatliche sog. Kirchenhoheit nicht besonders hervor, weil bei ihnen ohnehin die ganze Kirchengewalt in die Hände der landesherrlichen Gewalt gekommen war. Nur der katholischen Kirche trat man in Wirklichkeit damit feindlich gegenüber. Im Einzelnen legte man der Staatsgewalt bei:

1. Ein *ius reformandi*, d. h. die Staatsgewalt habe zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Kirche in ihrem Lande zugelassen werden solle. Ein solches Recht kann dem Staate aber nur bezüglich neu zu recipirender Confessionen zugestanden werden; es wäre ein Angriff auf die wohlerworbenen Rechte (iura quaesita) der Kirche, wenn ein Staat ihr gegenüber eine solche Befugniß ausüben wollte, nachdem sie in den verschiedenen Staaten

---

[1] Vgl. darüber Phillips, Kirchenr., Bd. 3 § 136.

[2] Vgl. oben § 10 Nr. VII. S. 17. Beiträge zu einer Gesch. der Freimaurerei in Oesterreich, von W. B. Regensb. 1868 [Darnach war Franz von Lothringen, der Gemahl Maria Theresias, Bruder und Protector der Brüder]; Seb. Brunner, Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II. Wien 1868; Derſ., Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich von 1770—1800. Mainz 1869. (Vgl. Archiv, Bd. 22 S. 350 ff.). M. s. auch Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserl. österr. Staaten. Wien 1849.

[3] Vgl. über ihn Phillips, Vermischte Schriften. Wien 1856, Bd. 2 S. 160 ff., Kirchenr., Bd. 3 S. 368 ff. — Seine Schrift hat den Titel: De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus. Bullion. (Francof.) 1763. Nachdem er dem Papste nachher eine sehr devote Retraction erklärt hatte, schrieb er alsbald wieder einen Commentar zu seiner Retraction, worin er alle seine gegen den päpstlichen primatus iurisdictionis gerichteten Angriffe wiederholte (er wollte dem Papste nur einen Ehrenvorrang vor den Bischöfen zugestehen). Gegen diesen Commentar (Iust. Febronii Commentar. in suam retractationem Pio VI. P. M. Kal. Novembr. submissam [Francof. 1781]) trat *Gerdil* (Animadversiones. Opp. tom. XIII. p. 177) auf. M. s. auch *Wattenbach* et *Müller*. Gesta Trevir. vol. III. Animadversiones et Additam. pag. 54 sqq.

[4] Der Name: *iura circa sacra* rührt von Thomasius her.

[5] Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der kath. Kirche in den kath. Ländern des deutschen Reichs, besonders im 18. Jahrhundert. Erlangen 1855; Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872. — Gegen diese Theorien richten sich namentlich v. Linde, Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht des deutschen Bundes und der Theilnehmer am Westfäl. Frieden sammt und sonders in Deutschland. Gießen 1855; Phillips, Kirchenr., Bd. 3 § 146—148; Walter, Lehrb., § 46—46 g.

überall längst eine historisch berechtigte Existenz unter feststehenden Bedingungen erworben hat. Wie zur Zeit der Glaubenstrennung ein solches ius reformandi in Deutschland gewaltthätig zur Geltung gekommen war, ist bereits oben (§ 28) gezeigt worden.

2. Unter dem Namen eines *ius advocatiae*, einer Schutzhoheit über die Kirche die vollste Staatsvormundschaft und Mitaufsicht über dieselbe, so daß dabei die kirchlichen Angelegenheiten, anstatt von den Kirchenobern, eigentlich von den Staatsbehörden verwaltet würden. Im Mittelalter hatte ein besonderes Schutzrecht der Kirche zur Zeit des Fehderechtes, sowie auch beim alten Proceßverfahren, wegen Vertretung der Kirche vor Gericht eine wirkliche und große Bedeutung; heutzutage hat und bedarf die Kirche kein staatliches Schutzrecht, als den allgemeinen, von einem Jeden zu beanspruchenden Staatsschutz nach Maßgabe der Polizei- und Strafgesetze.

3. Ein *ius cavendi*, d. h. der Staat müsse sich durch Vorkehrungsmaßregeln gegen die Gefahren schützen, welche ihm von der Kirchengewalt zugefügt werden könnten. Daher solle er haben:

a) ein ius supremae inspectionis, d. h. Oberaufsichtsrecht über Alles, was in der Kirche vorgehe, und ein Recht überall, namentlich vom polizeilichen Standpunkte aus einzuschreiten, wo nach seinem Dafürhalten ein schädlicher kirchlicher Mißbrauch vorliege. Namentlich solle der Staat das Recht haben, den freien Verkehr mit dem römischen Stuhle zu beschränken, in die dorthin geführte Correspondenz der Geistlichen Einsicht zu nehmen, Synoden, Missionen, Processionen, Klöster und geistliche Orden zu gestatten oder zu verbieten oder die letzteren oder überhaupt den kirchlichen Einfluß vom Schulunterrichte auszuschließen, bei der Ablegung von Ordensgelübden eine Commission abzuordnen, die sich über die Freiwilligkeit des Eintritts in den Orden vergewissere u. dgl. m.;

b) ein *ius placeti regii*, d. h. die kirchlichen Erlasse sollten vor ihrer Verkündigung der Genehmigung der Staatsgewalt unterbreitet werden, oder wie Andere verlangten, die dogmatischen Erlasse sollten vor ihrer Verkündigung der Staatsgewalt zur Einsichtnahme, daß nicht andere Verordnungen beigemischt seien, sonstige kirchliche Erlasse aber zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden [1];

c) eine Mitwirkung bei der Anstellung der Geistlichen;

d) die *appellatio ab abusu*, d. h. gegen Urtheile der Kirchengewalt könne man an die Staatsgewalt appelliren [2].

Auf welchem unwürdigen Mißtrauen gegen die Kirche alle solche Maßnahmen beruhen, wie dieselben der Gewissens-, Vereins- und Preßfreiheit widersprechen, Eingriffe in die Kirchenverfassung selbst sind, die Kirche in der Er-

---

[1] H. Papius, Zur Geschichte des Placet, im Archiv Bd. 18 S. 161 ff.; Attenhofer, Das Placetum regium und das hoheitl. Visum in der schweizerischen Diöcese Basel, im Archiv Bd. 17 S. 241, und im besond. Abdruck: Die rechtl. Stellung der kath. Kirche in der schweiz. Diöcese Basel. I. Heft. Luzern 1867, S. 163 ff.

[2] Vgl. darüber Archiv, Bd. 29 S. 349 f.

füllung ihrer Aufgabe hindern und doch sämmtlich ihre vorgeblichen Zwecke verfehlen — wollen wir hier nicht weiter ausführen.

4. Ein Obereigenthum über das Kirchengut sollte der Staatsgewalt zustehen, um namentlich die Besteuerung des Kirchengutes und die Säcularisationen zu rechtfertigen. Aber die Besteuerung des Kirchengutes rechtfertigt sich einfach dadurch, daß derjenige, der den Staatsschutz genießt, auch an den Staatslasten theilnehmen muß. Und die einseitige Säcularisation des Kirchengutes ist und bleibt immer ein gewaltthätiger, nur etwa in die Form eines Staatsgesetzes gekleideter Akt.

III. Jenes System sogenannter staatlicher Kirchenhoheitsrechte hatte in den letzten 25 Jahren auch staatsrechtlich dem entgegengesetzten Principe der Selbstständigkeit von Staat und Kirche und der Selbstverwaltung der kirchlichen Angelegenheiten Platz gemacht. Die politischen Bewegungen des Jahres 1848 drängten zu größerer politischer Freiheit, die auch der Kirche zu Gute kommen mußte. Die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt nahm am 11. Sept. 1848 das allgemeine Princip an: „Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig", ein Grundsatz, der dann alsbald auch in die preußische, österreichische und andere Verfassungsurkunden und Staatsgesetze überging[1]. Namentlich waren auch die Bischöfe Deutschlands und wiederholt die einzelner Länder seit 1848 in Conferenzen zusammengetreten, um dann in gemeinsamen Denkschriften die Freiheit der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in kirchlichen Dingen, Abschaffung des Placets und der appellatio ab abusu, Freiheit in der Erziehung des Clerus und der Besetzung der Kirchenämter, wie auch in der Verwaltung des Kirchenvermögens und Gewährung des Associationsrechtes in demselben Umfange, in welchem es für nicht-kirchliche sonstige Gesellschaften und Vereine gestattet wird, zu fordern[2]. Von den meisten der einzelnen deutschen Regie-

---

[1] Vgl. die folgenden §§.

[2] Vgl. die Akten der Berathung der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz vom 10.—13. Mai 1848, das Promemoria des Erzb. Joh. v. Geissel von Köln vom 25. September 1848 über eine synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe, die Verhandlungen der zu Würzburg vom 23. Okt. bis 16. Nov. 1848 versammelten deutschen Erzbischöfe und Bischöfe und die Denkschrift derselben vom 14. Nov. 1848 im Archiv, Bd. 21 S. 108 ff., S. 207 ff., Bd. 22 S. 214 ff., S. 373 ff. — Denkschrift der preußischen Bischöfe über die Verf.-Urkunde v. 5. Dec. 1848 bei Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelisch. in den k. preuß. Staaten, Thl. 1. Breslau 1856 S. 29 ff. und vollständiger bei Ginzel, Archiv für Kirchengesch. und Kirchenr., 2. Heft. Regensb. 1851 S. 122 ff., wo auch eine Reihe nachträglicher Erklärungen einzelner preußischer Bischöfe beigefügt und S. 79 ff. ein Promemoria des Erzb. und der Domkapitel von Posen und Gnesen v. 3. Juni 1848, betreffend die Beeinträchtigungen der kathol. Kirche im Großherzog. Posen seit der k. preuß. Besitznahme, vorausgeschickt ist. — Denkschrift der vom 1.—20. Okt. 1850 zu Freising versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, nebst einer Reihe sich daran anschließender Aktenstücke bei Ginzel a. a. O. S. 173 ff.; die Antwort der Minister vom 30. März resp. 8. April 1852 auf jene Denkschrift, die Replik der Bischöfe vom 28. April 1852 und zweite Denkschrift derselben vom 15. Mai 1853 und sich daran schließende Ministerialerlasse und Eingaben von Bischöfen Bayerns im Archiv VIII. S. 395 ff., IX. 129 ff. — Aktenstücke, Die bischöfliche Versammlung zu Wien betreff. Wien 1850 (Vgl. Brühl, Acta ecclesiastica Heft 1 und 2. Mainz 1853). — Denkschrift der vereinigten Erzbischöfe und Bischöfe

rungen wurden diese Forderungen, wenngleich in verschiedenem Umfange gewährt. Nur in Bayern[1] und noch weit mehr und weit gewaltthätiger in der Schweiz[2] hatte man an der Staatsobervormundschaft über die Kirche festgehalten. In diese Bahnen lenkte darauf seit den letzten zehn Jahren mehr und mehr Baden und seit 1868 theilweise auch Oesterreich ein, und neuestens in verstärktem Maße Preußen, besonders mit seinen Gesetzen vom Mai 1873[3].

IV. Kirchenrechtlich haben solche weltliche Gesetze und Verordnungen, die sich auf innere kirchliche Verhältnisse beziehen und nicht etwa eine bloße Unterstützung zur Durchführung der bezüglichen kirchlichen Anordnungen gewähren, sondern diesen widersprechende Anordnungen aufstellen, nur eine thatsächliche Bedeutung, soweit als dieselben mit äußerer Zwangsgewalt ausgeführt werden; die Kirche kann dieselben nicht als rechtsverbindlich anerkennen[4]. Dasselbe gilt von den Verträgen, welche in den letzten Jahrhunderten öfters von Bischöfen mit den Landesherren geschlossen wurden, soweit darin Aenderungen des ius commune der Kirche bestimmt sind, indem solche nur der Papst vornehmen kann[5].

---

der oberrheinischen Kirchenprovinz zu Freiburg im Breisgau, das. 1851 (auch bei Ginzel a. a. O. S. 249 ff.); Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz v. 18. Juni 1853. Freiburg 1853.

[1] Vgl. die betreff. in der vorigen Note citirten Aktenstücke. Man verbinde damit auch die Denkschrift des Erzb. Joh. v. Geissel vom 20. April 1854 an den König Maximilian II. von Bayern bei Dumont, Schriften und Reden von Joh. Cardin. v. Geissel, Bd. 1. Köln 1869 S. 373 ff.

[2] Vgl. unten § 41.

[3] Vgl. unten § 33.

[4] Man vgl. darüber auch die Encyclica vom 8. Dec. 1864 nebst dem syllabus (Verzeichniß) moderner Irrthümer, Nr. 19 ff., 28, 40—45, im Archiv Bd. 13 S. 298 ff., S. 314, S. 318 ff.; *Concil. Vatican.* constitutio dogmat. de eccl. Christi cap. 3, im Archiv Bd. 24 pag. LVI. f. und bei *Martin*, omnium concilii Vatic. . . docum. collect. ed. alt. Paderb. 1873 p. 22 sqq.; ferner vgl. man auch die im Archiv Bd. 24 pag. LXXXVIII. ff. und bei *Martin* l. c. pag. 49 ff. mitgetheilten Vatican. Concils-Schemata (Entwürfe) für eine Dogmatische Constitution de ecclesia Christi: cap. 13 de concordia inter ecclesiam ac societatem civilem, cap. 14 de iure et usu potestatis civilis secundum ecclesiae catholicae doctrinam, cap. 15 de specialibus quibusdam ecclesiae iuribus in relatione ad societatem civilem, sowie die Ausführungen darüber von Bischof Martin, Die Arbeiten des Vatikanischen Concils. Paderb. 1873 S. 39 f., S. 60, 63 f. — Frühere päpstliche Proteste gegen das Placet s. m. bei *Roskovány* Monumenta I. 117. 203. 205. 227. 300, II. 406, sowie solche gegen die Beschränkung des freien Verkehrs mit dem päpstlichen Stuhle, ebds. II. 401. 403. 405. — Eine detaillirte Verwahrung gegen staatskirchliche Doctrinen enthält auch die Note des Cardinal-Staatssecretärs Consalvi vom 10. Aug. 1819 oder Esposizione dei sentimenti di sua Santita, d. h. Darstellung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes (s. unten § 38 Nr. I. über die Gründung der Oberrhein. Kirchenprovinz) bei Münch, Vollständige Sammlung aller ält. und neu. Concord., 2 Thl. Leipzig 1831 S. 378 ff. M. s. auch unten § 49.

[5] Im alten deutschen Reiche waren die meisten Bischöfe zugleich Landesherrn, und schieden dann häufig bei ihren Erlassen nicht ihre Eigenschaft als Bischof und als Landesherr. Wenn heutzutage eine Verfügung eines solchen Bischofs und Landesherrn jener Zeit in Betracht gezogen werden soll, müssen wir principiell unterscheiden, ob der betreffende Landesherr als solcher oder dieser nur, weil er zugleich Bischof war, zu dem betreffenden Erlaß competent war.

§ 31. Die Auflösung des deutschen Reiches und der Wiederaufbau der Kirchenverfassung bis zur Gegenwart.

I. Wenngleich seit der Glaubenstrennung thatsächlich vielfache Eingriffe der landesherrlichen Gewalt in das Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung und Regierung gemacht wurden, so blieb doch grundsätzlich auch vom Standpunkte des positiven bürgerlichen Rechts die katholisch-kirchliche Verfassung und die Geltung der kirchlichen Jurisdiction der Kirchenobern nach Maßgabe des katholischen Kirchenrechts bürgerlich anerkannt. Auch die Auflösung des deutschen Reiches änderte nichts daran, denn dadurch erlangten die einzelnen Landesherren für ihr Land nur die Souveränität, welche bis dahin der Kaiser für das ganze Reich besessen hatte und diese war durch die wohlerworbenen Rechte aller, auch durch die der Kirche beschränkt.

II. Die staatliche Anerkennung der kirchlichen Disciplin und der bürgerlichen Rechtsfähigkeit der Kirche gilt in den Ländern des gemeinen Rechts um so mehr auch deßhalb, weil hier das canonische Recht auch noch formell die zweite Quelle des bürgerlichen Rechtes bildet[1]. Es gilt dasselbe aber auch in den Ländern, welche neue bürgerliche Gesetzbücher erhielten, indem das ius quaesitum (d. h. das wohlerworbene Recht) der Kirche auf Grund der früheren Gesetze weder direct noch indirect durch die neuen Gesetzbücher aufgehoben wurde.

III. Außerdem übernahmen die Landesherren ihre neuen Länder in den Friedensschlüssen und Staatsverträgen seit Anfang dieses Jahrhunderts, sogar unter der ausdrücklichen Verpflichtung der Aufrechthaltung des kirchlichen Rechtszustandes. Namentlich schrieb der Reichs-Deputations-Haupt-Schluß vom 25. Febr. 1803[2] dieses sowohl in den katholischen, wie in den

---

[1] Schulte, Die Vermögensfähigkeit der deutschen Bisthümer und des Bisthums Limburg insbesondere. Prag 1860 S. 8 ff. (Vgl. Vering im Archiv, Bd. 6 S. 374 ff.; Roßhirt (iun.) über die Vermögensfähigkeit der Domkapitel und das zu Limburg insbes. im Archiv 1863, Bd. 9 S. 131 f.

[2] Der R. D. H. S. vom J. 1803 bestimmte in § 35: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburger Confessions-Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen."

§ 62. „Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der übrigen Domkapitel abhängt."

§ 63. „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Art. 65: Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben

evangelischen Ländern, welche an Fürsten der andern Confession überwiesen wurden, ausdrücklich vor, gestatte aber daneben allen Landesherren, auch anderen Religionsverwandten, welche bisher keine Religionsberechtigung in dem Territorium gehabt hatten, zu dulden.

Die Rheinbundsacte, Art. 4, und die einzelnen späteren Beitrittsurkunden sprachen sodann den drei christlichen Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte zu, und die deutsche Bundesacte, Art. 16, wiederholte diesen Satz [1]. Man sollte meinen, daß darin nothwendig auch die Gewährung freier, öffentlicher Religionsübung liege, da ohne solche die politischen Rechte doch werthlos und unbrauchbar sind [2]; aber der weiland deutsche Bundestag hat in dem Falle der Beschwerde des Frhrn. von der Kettenburg gegen die Mecklenburgische Regierung die gegentheilige Meinung bestehen lassen [3].

Ein norddeutsches Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 [4], welches in den beiden folgenden Jahren auf das ganze neue deutsche Reich ausgedehnt wurde [5], bestimmte endlich: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben [6]. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter [7] vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein."

---

bleiben." (Unter den frommen und milden Stiftungen ist hier nicht das eigentliche Kirchenvermögen, sondern sind weltliche Stiftungen, z. B. Hospitalstiftungen gemeint, die Katholiken oder Protestanten angehören können.) Vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift. Stuttg. 1854, Heft 4 S. 244 N. 2.

[1] Vgl. Archiv, Bd. 9 S. 339 ff., wo ausführlich die kirchlich-politischen Verhandlungen am Wiener Congreß und die Entstehungsgeschichte des Art. 16 der D. B. A. geschildert ist. — Vgl. auch O. Mejer, Zur Gesch. der röm.-deutschen Frage, I. Th. Von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congreß. Rostock 1871.

[2] So meint auch H. A. Zachariä in Aegidi's Zeitschr. für deutsches Staatsr. Berlin 1865, Heft 1 S. 25 ff.; Linde, Gleichberecht. d. Augsb. Conf. mit d. kath. Kirche. Mainz 1853.

[3] Vgl. [Aulike] Beiträge zum preuß. und deutsch. Kirchenr., Heft 3. Paderb. 1856 S. 61 ff.; Archiv, Bd. 9 S. 357 ff., wo auch eine kurze Abhandlung des Cardinal-Fürst-Erzbischofs v. Rauscher von Wien über die Frage mitgetheilt ist.

[4] Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869, S. 292.

[5] Ueber die Ausdehnung dieses Gesetzes auf Baden, die südlich vom Main gelegenen Theile von Hessen und Württemberg vgl. das Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes 1870, S. 648. 656, über die Ausdehnung auf Bayern, das Gesetz v. 27. April 1871 im Bundesgesetzblatt 1871, S. 88.

[6] Im Widerspruch mit dieser Bestimmung wurde aber im J. 1872 die Austreibung der Jesuiten und 1873 die Austreibung von vier anderen Orden, die angeblich den Jesuiten verwandt seien, im neuen deutschen Reiche decretirt und vollzogen.

[7] Im Widerspruch damit steht die fortdauernde in neuerer Zeit nur noch greller gewordene unparitätische Zurücksetzung der Katholiken gegenüber den Protestanten an den preußischen höheren Unterrichtsanstalten (vgl. die statistischen Nachweise in den im Archiv Bd. 7 S. 332, Bd. 9 S. 169, Bd. 10 S. 178, Bd. 15 S. 93 Note 1 citirten Schriften, und Schulte, Lehrb. des kathol. Kirchenr., 2. Aufl. S. 548 [in der 3. Aufl. § 197 hat der nunmehr neuprotestantische Schulte die betr. Bemerkung weggelassen]; auch die wiederholte Abweisung des einstimmigen Gesuchs der westfälischen Provinzialstände um Errichtung einer katholischen Universität zu Münster läßt sich dahin zählen), sowie die so unparitätische Zurücksetzung der Katholiken bei den höheren preußischen Gerichtshöfen und

IV. Auf dem Wiener Congresse im J. 1815 war keine gemeinsame Regelung der an Stelle der säcularisirten neu zu errichtenden Bisthümer zu Stande gekommen, welche zu dotiren die Regierungen auch ausdrücklich versprochen hatten[1]. Der Papst protestirte deßhalb gegen den Wiener Frieden von 1815, weil das Kirchengut durch denselben nicht zurückgegeben, sowie auch das Kaiserthum nicht wiederhergestellt wurde[2]. Jedoch kamen nach einander besondere Vereinbarungen mit den einzelnen deutschen Regierungen über die Errichtung und Dotation neuer Diöcesen zu Stande. In diesen neueren Vereinbarungen (Concordaten) ebenso wie auch durchweg in den seit 1818 und besonders seit 1848 nach einander in den einzelnen Staaten aufgestellten Verfassungsurkunden ist die Religionsfreiheit, die bürgerliche Rechtsfähigkeit der Kirche, die bürgerliche Anerkennung ihrer eigenthümlichen Disciplin für das kirchliche Gebiet und die Unverletzlichkeit ihres Vermögens von Neuem zugesichert.

§ 32. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Bayern insbesondere.

I. Unter den mit den einzelnen deutschen Staaten geschlossenen besonderen Vereinbarungen zum Wiederaufbau der Kirchenverfassung war die erste die mit Bayern am 5. Juni 1817[3]. Nach Art. 17 desselben soll Alles, was sich auf kirchliche Personen und Sachen bezieht und wovon nicht im Concordate ausdrückliche Erwähnung geschehen ist, nach der Lehre und der geltenden Disciplin der Kirche behandelt werden. Beim Abschlusse des Concordates war der König von Bayern noch absoluter Regent, also berechtigt, auch ohne Mitwirkung von Landständen, und nach Art. 18 des Concordates auch verpflichtet, dasselbe durch Publication als Staatsgesetz seinem vollen Inhalte nach zur Geltung zu bringen.

II. Von Seiten des Königs wurde aber das Concordat erst am 26. Mai 1818 zugleich mit der Verfassungsurkunde publicirt und mit der letzteren (im § 9) als integrirender Theil und zweite Beilage derselben ein „Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Reli-

---

Verwaltungsbehörden (Vgl. darüber Archiv, Bd. 26 S. 317). Vielfach, namentlich in Baden, wo es in jenen Beziehungen ebenso ist wie in Preußen, beklagen sich die Katholiken auch noch über ihnen nachtheilige Eintheilungen von Wahlkreisen, wornach eine kleinere Zahl überwiegend protestantischer Bevölkerung ebenso viel oder mehr Abgeordnete zu wählen hat, als eine weit größere Bevölkerungszahl eines Wahlbezirkes mit überwiegend katholischer Bevölkerung u. dgl. mehr.

[1] Vgl. oben Note 2 dieses §.

[2] Vgl. Klüber, Akten des Wiener Congresses, Bd. 6 S. 437. 441.

[3] Vgl. darüber O. Mejer, Zur Geschichte der röm.-deutschen Frage, 2 Thl. 1. Abth. Die Bayer. Concordatsverhandl. Rostock 1812; (Höfler) Concordat und Constitut.-Eid der Katholiken in Bayern. Eine historische Denkschrift. Augsb. 1847; Karl, Fürst zu Oettingen, Beitr. zum Bayer. Kirchenstaatsrecht. München 1847; Strodl, Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschlusse des Concordates. Schaffhausen 1852; Derſ., Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister Abel und seinen Nachfolgern. Schaffhausen 1849; Derſ., Die Verletzung der Staatsverfassung Bayerns durch den k. bayer. Staatsminister v. Lutz. Freib. 1872; Derſ., Zwei Sendschreiben an den k. bayer. Staatsmin. v. Lutz. Freib. 1872. — „Das Edict von Tegernsee" im Pastoralblatt des Bisth. Eichstätt 1871 Nr. 41—51; Lippert's Annalen. Heft 2 S. 5 ff.

gion und kirchliche Gesellschaften" (sog. Religionsedict)[1], wodurch dem Staate die ausgedehntesten sog. Oberhoheitsrechte über die Kirche beigelegt und über die meisten kirchlichen Angelegenheiten dem Concordate widerstreitende Bestimmungen aufgestellt wurden[2] und worin zum Schluß im § 103 gesagt ist: „In Ansehung der übrigen inneren[3] Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Juni 1817 enthalten."

III. Ueber die Widersprüche zwischen Concordat und Religionsedict kam es sofort zu Erörterungen zwischen Rom und der Bayerischen Regierung. Im Juli 1818 sicherte das Bayerische Ministerium bereits zu, daß eine über jenen Widerspruch beruhigende königliche Erklärung erlassen werden solle und zwar gleichzeitig mit der päpstlichen die Errichtung der Diöcesen u. s. w. betreffenden, zur Ausführung des Concordates zu erlassenden (Circumscriptions-) Bulle. Schon unter dem 27. Sept. 1818 wurde beim heiligen Stuhle eine solche königliche Declaration abgegeben, dieselbe aber bald nachher wieder zurückgegenommen, angeblich deßhalb, weil der Bayerische Gesandte zu Rom dabei seine Instruction überschritten habe[4]. Sodann wurden jedoch bei der Eides-

---

[1] Concordat und Religionsedict sind u. A. abgedruckt im Anhang zu Phillips, Kirchenrecht, Bd. 3, Permaneder's Kirchenr., bei Walter fontes pag. 204—26, *Nussi*, Convent. p. 146 sqq. Im Bayerischen Gesetzblatt ist das Concordat abgedruckt 1818 in N. XVIII. S. 397 ff.

[2] Dem Concordate widerstreiten offenbar die §§ 6, 12, 15, 18, 24, 28, 30—34, 47—55, 57—61, 62 ff., 76 ff. des Religionsedicts.

[3] Bei den diplomatischen Conferenzen, welche bereits im J. 1818 von kirchlichen Agenten mit den Ministern und Staatsrathsdirectoren über die Widersprüche zwischen dem Concordate und dem Religionsedicte stattfanden (und wovon das Eichst. Past.-Bl. a. a. O. einen dem damaligen Fürstbischofe von Eichstätt überreichten Auszug mittheilt), erklärte man von Seiten der Regierung, bei obigen Worten sei durch Auslassung zweier Beistriche ein Irrthum entstanden; es solle heißen: in Ansehauung der, übrigen, inneren u. s. w.

[4] In einer Allocution vom 2. Okt. 1818 theilte der Papst am Schlusse die Erklärung mit, welche unter dem 27. Sept. 1818 im Namen des Königs bezüglich des Concordates und Religionsedicts durch den bayerischen Gesandten, den vom Papste auf den Wunsch des Königs trotz des Widerspruchs des Cardinalscollegiums zum Cardinal erhobenen Baron Häffelin abgegeben worden war. Diese Erklärung lautete dahin, daß das Concordat treu und gewissenhaft in allen seinen Theilen ausgeführt, und daß es als Staatsgesetz verkündet und geachtet werden solle; daß das Religionsedict für die Nichtkatholiken allein, das Concordat aber für alle Katholiken als Regel gelten müsse, daß der Constitutionseid in keiner Weise die Dogmen und Gesetze der Kirche beeinträchtige, sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe und niemals zu einem Akte verpflichten könne, der den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen sei. Als aber auf diese Erklärung hin der päpstliche Nuntius zur Ausführung des Concordates in München erschien, desavouirte das Ministerium die königliche Declaration vom 27. Sept., indem es die Erklärung, das Religionsedict beziehe sich nur auf die Protestanten, als Verwechslung mit der anderen, die protestantischen Angelegenheiten ausschließlich behandelnden Verfassungsbeilage hinstellte, obgleich es um diese Beilage in Rom sich nie gehandelt hatte. Unter dem 7. Nov. 1818 zog das Bayerische Ministerium gegenüber dem Cardinalstaatssecretär Consalvi die Declaration vom 27. Sept. zurück, hielt dabei aber die Punkte aufrecht, daß das Concordat in allen seinen Artikeln mit religiöser Treue in Vollzug gesetzt, und demselben durch das Religionsedict kein Abbruch gethan werden solle, im Gegentheile sei das Concordat Staatsgrundgesetz und das Palladium der Katholiken und der neuen in Bayern festgesetzten kirchlichen Ordnung. — So die aktenmäßige Darstellung im Eichst. Past.-Bl. 1871, Nr. 45 S. 190.

leistung der geistlichen Abgeordneten in der ersten und zweiten Kammer Vorbehalte zugelassen, welche die Geltung des Concordates gegenüber dem Religionsedicte sicher stellten. Endlich forderten auch die Bayerischen Ordinariate eine derartige Erklärung, bevor zum Vollzug des Concordates geschritten werde. Endlich einigte man sich auch über die bisher allein noch streitige Formel der Declaration. Der Papst publicirte nun am 8. Sept. 1821 die vom 1. April 1818 datirte Umschreibungsbulle „Dei ac Domini nostri J. Chr.“[1], am 12. Sept. hatte der Nuntius die königliche Declaration in Händen und am 15. Sept. 1821 erschien dieselbe als Edict von Tegernsee[2]. In diesem (vom Minister von Zentner gegengezeichneten) Edicte sprach der König seinen Willen aus, daß das Concordat „in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht“, die Circumscriptionsbulle publicirt, vollzogen und den Executionsdecreten des päpstlichen Nuntius“ kein weiteres Hinderniß gesetzt werden“ solle. Zugleich fügte der König zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von den katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß es bei Erlaß der Constitution „nicht seine Absicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von den katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts würden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.“ Endlich erklärte der König „neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gelte, als solches angesehen und vollzogen werden solle, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten.“

IV. Diese königliche Erklärung von Tegernsee hat nicht die Form einer authentischen Interpretation des Religionsedictes, auch ist sie kein Zusatz zur Bayerischen Verfassung, sondern sie ist einfach ein wiederholtes Versprechen, daß das Concordat auch wie ein Staatsgesetz und ganz vollständig ausgeführt werden solle, daß die demselben widersprechenden Bayerischen Gesetze und Verordnungen als nicht mehr bestehend betrachtet werden sollten. Als das Edict erschien, erhob aber Niemand Bedenken, daß der König eine solche Erklärung gesetzlich nicht habe geben können, sondern man hielt sich allgemein überzeugt, daß der König sie gab, weil er sie verfassungsmäßig geben konnte. Ein Minister unterzeichnete das Edict mit und nahm damit die Verantwortung dafür auf sich; Niemand in der Kammer zog aber den Minister deßhalb zur Verantwortung. Die Eidesleistungen der Katholiken auf die Verfassung wurden vorgenommen, während Jeder wußte, daß sie nur auf Grund des Edictes von Tegernsee geschahen[3].

---

[1] Abgedruckt im Bullar. Roman. tom. 15 p. 17 sqq., in Döllinger's Verordn. Samml., Bd. 8 S. 361 ff., bei *Weiss*, corp. iur. eccl. p. 126 sqq.

[2] Abgedruckt bei *Walter*, fontes pag. 212 sq.

[3] Vgl. über dieses Alles besonders die erwähnte aktenmäßige Darlegung des Eichstätter Past.-Bl. v. J. 1871, Nr. 50 S. 210 ff. Darnach ist auch die im Sinne des Ministers von Lutz verfaßte Tendenzschrift von Sicherer „Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee (1799—1821) München 1874“, (mit 136 SS. vom Ministerium zur Verfügung gestellter

V. Trotz alledem erfolgte aber die vollständige Ausführung des Bayerischen Concordates nicht, die Regierung hielt im Ganzen doch an den Beschränkungen, die das Religionsedict aufgestellt hatte, fest. Auf die wiederholten Beschwerden der Bischöfe [1] erfolgte eine durch Ministerial-Erlaß vom 8. April 1852 mitgetheilte königl. Entschließung vom 30. März 1852 [2], welche im § 1 allgemein bestimmte, „bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage (d. i. des Religionsedictes) sei jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist, oder sich demselben annähert." Im Einzelnen wurde durch jene königl. Entschließung nunmehr für die vom Papste oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablaßverkündigungen, sowie für die Fastenpatente das Placet bis auf Weiteres im Voraus ertheilt, für die Ernennung der Mitglieder der geistlichen Gerichte und für die Wahl der Landdecane die königl. Bestätigung aufgegeben, von der förmlichen Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Clerical- und Knabenseminarien Abstand genommen, und die Einholung vom Gutachten der Bischöfe bei Verleihung königlicher Patronatspfarreien zugesichert. In dem Erlaß wird aber zugleich erklärt, daß das gesetzlich bestehende oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs bestehen bleibe (womit also auch am Placet [3], abgesehen von obigen beschränkten Ausnahmen und an der appellatio ab abusu festgehalten wird), daß es ebenso bei dem königl. Oberaufsichtsrechte über die Verwaltung des Kirchenvermögens verbleibe, daß für die Einführung der geistlichen Gerichte und für die Bildung der Decanatsbezirke auch in Zukunft die königliche Bestätigung gefordert werde, daß die Verleihung kirchlicher Pfründen von Seiten der Bischöfe die königl. Genehmigung voraussetze, und bei dem Acte der Einweihung erklärt werden müsse, daß die Verleihung der Temporalien (d. h. der Amtseinkünfte) vom Könige herrühre. Von dieser letzteren Erklärung ward jedoch durch Ministerialerlaß vom 9. Oct. 1854 [4] Umgang genommen, dagegen z. B. wieder in der weitgehendsten Weise durch eine königl. Verordnung vom 28. Sept. 1854 [5] ein Einfluß des Staates bei der Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtscandidaten beansprucht. In neuerer Zeit sind die Gegensätze, in denen sich die Bayerische Regierung zur Kirche und zum kirchlichen Rechte befindet, wiederum noch schärfere geworden [6].

---

amtlicher Aktenstücke), wornach das Concordat keine Geltung mehr haben soll — zu ergänzen und zu berichtigen.

[1] Vgl. § 30 S. 67 Note 2; Henner, Die kath. Kirchenfrage in Bayern. Würzburg 1854.

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 8 S. 395 ff.

[3] Vgl. gegen das von den Bayerischen Bischöfen auch bei Verkündigung der Vaticanischen Dogmatischen Constitutionen unbeachtet gelassene Placet in Betreff dogmatischer kirchlicher Erlasse, namentlich auch die Eingaben der Bayerischen Bischöfe vom J. 1871 im Archiv, Bd. 26 pag. CXLVI. ff. und die aus dem Münchener Past.-Bl. im Archiv Bd. 27 pag. LI. ff. abgedruckte Abhandlung.

[4] Abgedruckt im Archiv, Bd. 8 S. 430.

[5] Abgedruckt im Archiv, Bd. 8 S. 442 ff.

[6] Vgl. 1. Archiv, Bd. 13 S. 107 ff., Bd. 14 S. 308 f.: Gewaltsame Schließung des

Daß die bayerische Regierung jetzt, ohne das Concordat formell aufzu-

---

Speyerer Seminars (1864); Ueber die zuletzt friedlich gelöste Eichstätter Seminarfrage vgl. Archiv, Bd. 13 S. 107 ff.

2. Archiv, Bd. 17 S. 256 ff.: Staatsverbot des Zusammenlebens Bayerischer Jesuiten in Regensburg (1866). Man vgl. darüber auch die Schrift: „Die kirchliche Freiheit und die Bayerische Gesetzgebung. Eine Ansprache des Bischofs von Regensburg an den Clerus seiner Diöcese. Regensburg 1867." In dieser bischöflichen Ansprache ist der Thatbestand in dieser Angelegenheit ausführlich dargelegt und das Recht der Katholiken in Bayern auf religiöse Privatassociation, besonders auch für die damals im früheren Schottenkloster (wo sich noch die Freimaurerabzeichen seiner früheren Insassen fanden), zusammenlebenden (3—5) Jesuiten vertheidigt und (S. 54—65) ein lichtvoll und erschöpfend begründetes Gutachten des Advocaten Dr. Freytag angehängt nebst den Zustimmungserklärungen und weiteren Rechtsgutachten (S. 66—120) der Professoren Bauerband, Pachmann, Maaßen, des Obertrib.-R. Pet. Reichensperger, der Prof. Roßhirt, Vering, Moy, Phillips, Joh. Friedr. Schulte (der aber schon 1868 in der 2. Aufl., s. Lehrbuch des Kirchenr., keine Erwähnung davon that und 1872 im Bismarck'schen Sinne in einer Berliner Schrift: „die neueren religiösen Orden", besonders die Jesuiten anfeindete; vgl. darüber Archiv, Bd. 28 S. 116 f.), ferner von Prof. Arndts, Anw. Vogel, Gen.-Staatsproc. Seitz, Dr. Maas. (Der in freimaurerischen Bestrebungen ergraute Prof. Geh. R. Mittermaier hatte seine Zustimmungserklärung verweigert.)

3. Archiv, Bd. 19 S. 325 ff.: Verbot der Jesuitenmissionen. (Vgl. auch unten Nr. 24.)

4. Archiv, Bd. 19 S. 124 ff.: Gesetzentwurf vom J. 1867, wodurch die Staatsgewalt zur einzigen und ausschließlichen Leiterin der Volksschule gemacht werden sollte und Adresse und Denkschrift der Bayerischen Bischöfe und Schriften dagegen.

5. Archiv, Bd. 20 S. 297 f.: sog. Charfreitagsedict des Cultus-Min. vom 10. April 1868 über das staatsbürgerliche Verhalten der Pfründenbewerber.

6. Archiv, Bd. 21 S. 193 ff.: über das Rundschreiben des Ministers des Innern v. Hörmann unter dem 28. Okt. 1868 gegen den Clerus wegen der Agitation gegen den Volksschulgesetz-Entwurf.

7. Archiv, Bd. 23 S. 159 ff.: über die Circulardepesche des Bayer. Min. des Auswärtigen, Fürst Hohenlohe, vom 9. April 1869, um gemeinsame Maßnahmen der europ. Staaten gegenüber dem Concil zu veranlassen, womit auch das Verhalten des Bayer. Gesandten zu Rom während des Concils, sowie auch die fünf Fragen des Min. Hohenlohe an die theolog. Facultäten zu München und Würzburg (vgl. Archiv a. a. O.) in Verbindung zu bringen sind.

8. Archiv, Bd. 24 pag. LXXIV. f.: Min.-Erlaß v. 9. Aug. 1870 an die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes, Verbot der Publication der Beschlüsse des Vatican. Concils ohne vorheriges königl. Placet, woran sich aber die Bischöfe nicht störten. M. s. auch die protestirende Antwort des Bischofs von Regensburg im Archiv, Bd. 24 pag. CXXXVIII. ff. und den gemeinsamen Hirtenbrief der deutschen Bischöfe aus Fulda v. 31. Aug. 1870, ebds. pag. XCVII. ff., die Collectiveingabe der Bayerischen Bischöfe vom 15. Mai 1871, das *placetum regium* betreffend, im Archiv, Bd. 26 pag. CXLIV. ff., die Antwort des Cult.-Ministers vom 27. Aug. 1871, die Entgegnung des Erzb. von München vom 26. Sept. 1871, des Bischofs von Regensburg vom 1. Okt. 1871 ebds., den Protest des Speyerer Cap.-Vic. vom 6. Okt. 1871 und des Bischofs v. Eichstätt v. Anf. Nov. 1871 im Archiv, Bd. 27 pag. XXIX. ff.; und unter den Hirtenschreiben der Bayer. Bischöfe über das Vatican. Concil, insbesondere den des Bischofs von Regensburg vom 28. Okt. 1870 im Archiv, Bd. 25 pag. VI. ff., worin die Angriffe gegen das Concil ausführlich geschildert und widerlegt sind.

9. Fünf Fragen des Bayer. Cultusministers über die Gültigkeit des Concils und die staatlichen und kirchlichen Folgen desselben wurden wegen des einmüthigen Vorgehens der Bischöfe wieder zurückgezogen (vgl. Archiv, Bd. 25 pag. CXXXVIII., Bd. 26 pag. CXXXIV.

heben, dasselbe thatsächlich ganz unwirksam machen will, beweist ein Minist.-

10. Ueber den Staatsschutz für die wegen Auflehnung gegen die Glaubensentscheidungen des Vatican. Concils excommunicirten Münchener Proff. der Theologie: Döllinger und Friedrich und deren Verhalten, vgl. Archiv, Bd. 25 pag. XXIII. ff. und die Aktenstücke des Ordinariats München und Freising, betr. das Allg. Vatican. Concil, Heft 1. Regensburg 1871 (im Ganzen besteht diese Sammlung aus 6 Heften).

11. über die Interpellation des Abg. Herz und Genossen in der Bayer. Abgeordnetenkammer vom 7. Okt. 1871, wodurch die Bischöfe der offenen Verfassungsverletzung und des Mißbrauchs der geistlichen Gewalt angeklagt wurden, weil sie die Vatic. Concilsschlüsse ohne königl. Placet publicirten und die die Annahme derselben verweigernden Geistlichen und Laien excommunicirten, und wodurch der besondere Staatsschutz für die sog. Altkatholiken begehrt wurde — über den von dem Abgeordneten Sedelmayer in der Kammersitzung am 11. Okt. 1871 verlesenen Protest einer größeren Anzahl von Abgeordneten gegen jene Interpellation — und über die Antwort auf die Herz'sche Interpellation, welche in der Kammersitzung vom 14. Okt. 1871 von dem Cultusminister, Hrn. v. Lutz, im Namen des Gesammtministeriums gegeben wurde: vgl. die im Archiv Bd. 27 pag. XXXVII. f. und pag. CXXXIII. angemerkte Literatur, besonders die eingehende Beleuchtung unter Mittheilung der Aktenstücke in der Schrift: „Die ministerielle Antwort auf die Herz'sche Interpellation u. s. w." Regensburg 1872, und Strodl, Die Verletzung der Staatsverfassung Bayerns. Freiburg 1872;

12. über die Zulassung einer Firmungsreise des jansenistischen Bischofs Loos bei den sog. Altkatholiken in Bayern (1872), vgl. Archiv, Bd. 28 pag. LXXXVI. und Bd. 29 S. 189 f.;

13. über die Untersuchung der Regierung zu Speyer, ob die Religionslehrer die nicht placetirte Infallibilität lehrten (1871), vgl. Archiv, Bd. 26 pag. XXX. f. Ein Verbot dieser Lehre erließ 1873 die Regierung der Oberpfalz, s. Germania Nr. 261.

14. Ueber die Maßregelung des Religionslehrers Streber zu München (wie später auch Phil. Hergenröther's zu Würzburg u. a. m.) wegen Lehre des Unfehlbarkeitsdogmas (1871), vgl. Archiv, Bd. 26 pag. XL.

15. über die Interpellation der Abg. Gerstner und Herz wegen der Infallibilitätslehre beim Religionsunterricht zu Würzburg (1872), vgl. Archiv, Bd. 27 p. CXXVII. ff. und die indirecte Antwort des Cult.-Ministers nach Berliner Muster, ebds. p. CLXXI. f.;

16. über den Regierungsschutz für den zum sog. Altkatholicismus abgefallenen Pfarrer Renftle zu Mering, die desfallsige Beschwerde des Bischofs von Augsburg (1871 f.), vgl. Archiv, Bd. 25 p. XXVIII. ff. CXXXIV., Bd. 26 pag. XXX., p. CXXVII., Bd. 27 p. XXXVII. p. LXXXI. ff. und dazu Strodl, Zwei Sendschreiben an den k. bayer. Staatsminister Hrn. v. Lutz. Freiburg 1872.;

17. über die Beschwerden des Erzb. von München wegen von der Regierung verhinderter Beseitigung des zum sog. Altkatholicismus abgefallenen Pfarrcuraten Bernard von Kiefersfelden aus seiner ganz der Kirche treu gebliebenen Gemeinde (1871 f.), vgl. Archiv Bd. 27 pag. XXXVII.;

18. über die Beschwerde des Erzb. von München und der Gemeinde Tuntenhausen zum Zwecke der Entfernung des von der Regierung geschützten zum sog. Altkatholicismus abgefallenen Pfarrers Hofemann (1871 f.), vgl. Archiv, Bd. 28 pag. XI. ff.;

19. über die Interpellation des Abg. Rußwurm über neuprotestantische Eingriffe bei einem Begräbnisse in Amberg (Jan. 1872), vgl. Archiv, Bd. 27 pag. LXXVII. ff.;

20. über die Ueberlassung der kath. Kirche am Gasteig zu München an die Neuprotestanten (1871), vgl. Archiv, Bd. 26 pag. CLXXXI. (ein gleiches ist später zu Würzburg, Kempten, Passau u. s. w. geschehen);

21. über eine Anwendung des protestantischen Gemeindeprincips auf die kathol. Pfarrei zu Erlangen durch die Regierung von Mittelfranken im Interesse der sog. Altkatholiken (1872), vgl. Archiv, Bd. 28 pag. XXXIX.;

22. über den Bericht des Abg. Ruland über den Antrag Kolb's auf Trennung von Kirche und Staat (1871 f.), vgl. Archiv, Bd. 27 p. CXXX. ff.;

23. über den vom Bayer. Cultusminister beantragten Zusatz zum deutschen Strafgesetz-

Erlaß vom 20. Nov. 1873[1], welcher alle der Kirche durch die Ministerial-Entschließung vom 8. April 1852 gemachten Zugeständnisse ausdrücklich aufhob und bestimmte, es sollten künftig bei allen kirchlichen und kirchlich-politischen Gegenständen von den Staatsbehörden nur das Relig.-Edict (II. Verf.-Beil.) und die sich an dieses anschließenden Staatsgesetze und Verordnungen angewendet werden.

§ 33. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Preußen.

I. Für Preußen[2] wurde nach einer durch Notenwechsel erzielten Uebereinkunft die Circumscriptions- (d. h. die neue Diöcesan-Eintheilung feststellende) Bulle *De salute animarum* vom 16. Juni 1821[3] erlassen. Dieselbe betrifft hauptsächlich die Errichtung, Dotation und Besetzung des Erzbisthums Köln mit den Suffragan-Bisthümern: Paderborn, Münster, Trier, der exemten Diöcesen Breslau und Ermeland, und der Erzdiöc. Posen-Gnesen mit dem Suffragan-Bisthum Culm.

II. Nach ausdrücklicher Bestimmung dieses Concordates (ebenso wie nach den Concordaten mit den Fürsten, deren Länder 1866 an die Krone Preußen übergegangen sind), soll die Dotation der Bisthümer, nämlich das Einkommen der Bischöfe, Domkapitulare, Domvicare und der Domkirchen ꝛc. in Liegenschaften von den im Vertrage angegebenen Erträgnissen, und frei von allen Lasten und Abgaben der Kirche zur selbstständigen Ver-

---

buch (§ 130 a, sog. Kanzelparagraph vom 10. Dec. 1871), vgl. Archiv, Bd. 27 S. 120 ff.;

24. über die Antwort des Bayer. Cultusministers vom 14. Febr. 1871 auf die Interpellation des Abg. Mahr in Betreff des Verbots der Jesuitenmissionen und Beschränkung von Missionen überhaupt vgl. Archiv, Bd. 25 S. 333 ff. (s. auch oben Nr. 3.)

25. über die Aufhebung der Marian. Studentencongregation zu Regensburg im Jahre 1869, vgl. Archiv, Bd. 26 S. 114 ff.;

26. über den Antheil der Bayer. Regierung an den Reichsgesetzen gegen die Jesuiten und die vier angeblich den Jesuiten verwandten Orden (1871—73) vgl. Archiv, Bd. 28 pag. LXXII. ff. Bd. 30 S. 259 ff., S. 465 f., Bd. 30 S. 463 ff., Bd. 31 S. 171 ff.

27. über eine Interpellation in Betreff des Bayer. Gymnasialwesens (1872) Archiv, Bd. 27 pag. LXXVI. ff.;

28. über die Trennung des Schul- und Meßnerdienstes in Oberbayern vgl. Archiv, Bd. 29 S. 452 ff.;

29. über die königl. Verordnung vom 18. April 1873, die Errichtung und Leitung von Erziehungsanstalten betreffend, vgl. Archiv, Bd. 29 S. 442 ff.;

30. über die Begünstigung der Einführung confessionsloser Schulen durch k. Verordnung vom 29. Aug. 1873 (und das Verbot des Cultusministers, zu Rom im Collegium Germanicum Theologie zu studiren), vgl. Archiv, Bd. 30 S. 460 ff., und die auf einer Versammlung zu Eichstätt unter dem 12. Sept. 1873 gegen jene Schulverordnung gerichtete Vorstellung des Gesammtepiscopats von Bayern an den König in Betreff der Simultanschulen nebst gemeinsamem von ebenda erlassenen Hirtenbrief der Bayer. Bischöfe über dieselbe Angelegenheit vgl. Archiv, Bd. 31 S. 157 ff.

[1] Abgedruckt im Archiv, Bd. 31 S. 177 f.

[2] Vgl. O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Thl. 2 Abth. 2: Preußen, Hannover, die oberrh. Staaten bis März 1819. Rostock 1873.

[3] Abgedruckt in der Gesetzsammlung für die königl. preuß. Staaten 1821, Nr. 12 p. 114—152, ferner u. A. im Anhang zu Phillips, Kirchenr., Bd. 3, bei *Weiss*, corp. iur. eccl. pag. 77 sqq., *Walter*, fontes iur. eccl. pag. 239 sqq., *Nussi*, Conventiones pag. 188 sqq.

waltung übergeben werden. Diese Verpflichtungen sollten spätestens im J. 1833 erfüllt werden, sind aber noch immer nicht erfüllt worden[1]. Man hat statt dessen den Einzelnen, welche aus der Dotation zu bekommen hatten, das ausgezahlt, was zur Zeit des Abschlusses der Concordate als damaliges Erträgniß der damals zu überweisenden Liegenschaften ausbedungen war, und anstatt dem um mehr als das Doppelte seitdem gestiegenen Werthe der Liegenschaften entsprechend im Laufe der Zeit jenes jährliche Einkommen zu erhöhen, hat man dasselbe auch nicht einmal, wie es die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung fordert, lastenfrei gelassen, sondern mit Steuern belastet.

III. Auch ließ man in Preußen, obschon das preußische Concordat von 1821 die volle den Bischöfen nach Maßgabe des kirchlichen Rechtes zukommende Jurisdiction garantirte, welche die Bischöfe in irgend einem der preußischen Territorien früher gehabt hätten[2] (und ebenso mehr oder weniger auch in den im J. 1866 annectirten Ländern im Widerspruch mit den von ihren Regierungen eingegangenen Concordatsbestimmungen) das System einer ausgedehnten staatlichen Obervormundschaft über die Kirche bestehen[3].

IV. König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen gab aber bald nach seinem Regierungs-Antritt[4] den Verkehr der Bischöfe mit dem römischen Stuhle ganz frei und verzichtete auf das Placet bei allen bischöflichen Schreiben und Erlassen, welche sich auf rein religiöse und kirchliche Verhältnisse bezögen.

Die von ihm gegebene Verfassungsurkunde vom J. 1848, Art. 12—15, und gerade so auch die octroyirte Verfassung vom J. 1850, Art. 15—18, setzte vollständig an die Stelle des früheren landrechtlichen Princips der staatlichen Obervormundschaft über die Kirche den Grundsatz der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der letzteren[5], und gewährleistete auch (im zwei-

---

[1] Vgl. auch den Artikel über die Abweisung der Klage des Bischofs v. Ermland im Archiv, Bd. 31 S. 113 ff.

[2] Vgl. Vering im Archiv, Bd. 17 S. 111 ff. Namentlich erkannte dieses auch der damalige preußische Minister des Auswärtigen v. Altenstein in einem Schreiben vom 4. Aug. 1823 (ebds. 139), sowie auch ein Gutachten des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 30. April (nicht August) 1824 wegen Einrichtung der geistlichen Gerichte (ebds. S. 147) ausdrücklich an.

[3] Vom preuß. Landrechte kommen hier namentlich Th. 2 Tit. 11 § 117, 118, 135, 141, 142 in Betracht. — Als Documente der „Willkür und Ungerechtigkeit" gegen die kath. Kirche erwähnen wir aus den Zeiten Friedrich Wilhelm's III. außer der Gefangennahme der Erzbischöfe Clemens Aug. von Droste-Vischering von Köln und Dunin von Posen-Gnesen (1837) die (in den J. 1833 ff.) erfolgte „Auflösung von 123 kath. Pfarreien in Schlesien." Vgl. darüber die Beilagen zu Nr. 172 und 173 der Ztg. Germania vom J. 1873 und die dort cit. bei Hurter in Schaffhausen 1845 unter jenem Titel erschienene Schrift.

[4] Min. Circulare vom 1. Jan. 1841.

[5] Von Seiten des preuß. Obertribunals hatte man übrigens in mehreren Urtheilen (wie den Art. 4 der Verf.-Urkunde, vgl. darüber und dagegen Wirsel im Archiv, Bd. 20 S. 3 ff., so auch) den Art. 15 der Verf.-Urkunde wie eine bloße Verheißung behandelt, zu deren Ausführung noch erst die einzelnen der kirchlichen Selbständigkeit widerstreitenden Gesetze aufgehoben werden müßten. Aber einer solchen Auffassung widerstreitet der Art. 118 der Verf.-Urkunde, sowie die eigenen vor, bei und nach Erlaß der Verf.-Urkunde abgegebenen Erklärungen und Entscheidungen des Ministeriums und die damaligen Kammerverhandlungen, endlich auch der allgemeine juristische Satz, daß mit der Aufstellung eines neuen Principes in der Gesetzgebung alle bloßen Consequenzen des aufgehobenen Principes

ten Theile des Art. 15) noch insbesondere den früheren Säcularisationen gegenüber die Unverletzlichkeit des Kirchenvermögens, sowie die Fortdauer derjenigen Leistungen, welche dem Staate bei Publication der Verfassung gegenüber der Kirche oblagen. Auch zu „Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken kann die Kirche nach Art. 15 der Verf.-Urk. Vermögen besitzen und erwerben." [1] „Wegen der Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten, betreffend die Verwaltung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens" ergingen „nach stattgefundener Verhandlung" der Regierung mit den betreffenden HH. Bischöfen besondere „Regulative" für die zu den Diöcesen Culm und Ermeland gehörigen Theile der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder unter dem 25. Mai 1850, für die zu der Erzdiöcese Posen und Gnesen gehörigen Theile der Regierungsbezirke Posen und Bromberg unter dem 19. Nov. 1850, und für die zu der Diöcese Culm und zur Erzdiöcese Gnesen und Posen gehörigen Theile des Regierungsbezirkes Cöslin unter dem 23. Sept. 1851 [2]. Die übrigen Bischöfe, der damalige Erzbischof Johann von Geissel von Köln vornean, lehnten die Verhandlungen zur Festsetzung solcher besonderen Regulative wiederholt ab, und nahmen auf Grund der durch die Staatsverfassung garantirten Freiheit eine solche Regelung allein und selbstständig vor [3]. Nachdem im J. 1866 Nassau zu Preußen gekommen war, wurden dort im Einverständniß vom Bischof von Limburg und dem Oberpräsidenten die Grundsätze zur Ausführung des Art. 15 der Verf.-Urk. festgestellt und durch Circularerlaß der königl. Regierung zu Wiesbaden vom 28. Dec. 1868 an die katholischen Landdecane bekannt gemacht [4].

V. Was die Besetzung der niederen Kirchenämter betrifft, so hatte im J. 1848 die Commission der zur Vereinbarung der künftigen Staatsverfassung

---

wegfallen, sollten dieselben auch in verschiedenen einzelnen Gesetzen ausgesprochen sein. Man vgl. darüber Richter in Dove's Zeitschrift, Kirchenr., Bd. 1 S. 100 ff. [nach der Versicherung des Geh. R. Aulike, des Begründers der die Kirche betreffenden Bestimmungen der Verf.-Urkunde im Wesentlichen eine Abschrift der betr. Akten der damaligen kath. Abtheilung im preuß. Cultusministerium]; (P. Reichensperger) im Archiv für Kirchenr., Bd. 11 S. 1—97 (auch im besonderen Abdruck: Das verfassungsmäßige Recht der Kirche in Preußen. Mainz 1864); H. Gerlach, Das Verhältniß des preuß. Staates zur kath. Kirche, 1. Abth. 2. Aufl. Paderb. 1867; (W. Ulrich), Uebersicht der durch die preuß. Verf.-Urkunde vom 31. Jan. 1850 bewirkten Veränderungen in dem Verhältniß des Staates zur kath. Kirche. 4. Aufl. Berlin 1869. M. s. auch die Aktenstücke in (Aulike's) Beiträgen zum preuß. Kirchenr., mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des kath. Kirchen- und Schulwesens seit Eman. der Verf.-Urkunde. Heft 1. Paderb. 1854, Heft 2 und 3 Beitr. zum preuß. und deutschen Kirchenr. Paderb. 1856.

[1] Laut Rescript der Min. des Cultus und des Innern vom 17. Mai 1858 und des Cultusministeriums vom 19. April 1862 sind auch die Kirchenfabriken am linken preußischen Rheinufer, wo das französische Recht gilt, hiezu fähig. Vgl. Archiv, Bd. 13 S. 365, Bd. 14 S. 138.

[2] Abgedruckt in den cit. Beiträgen zum preuß. Kirchenr., Heft 1 S. 40 ff. 51 ff. 64.

[3] Vgl. Rönne, Staatsrecht des preuß. Staates, 1 Bd. 2 Abth. S. 649 der 3. Aufl.; übrigens auch das Rescript des Oberpräsidenten von Westfalen vom 8. Mai 1852, betr. die Ausführung der Verf.-Urkunde in den Diöcesen Paderborn und Münster. —

Ueber die kirchliche Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung in der Diöcese Paderborn vgl. H. Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht und Diöcesanverwaltung, 2. Aufl. Paderborn 1864 § 61—99 S. 81 ff.

[4] Abgedruckt im Archiv, Bd. 24 S. 198 ff.

berufenen Nationalversammlung die unbedingte Aufhebung des Patronatsrechts beantragt, weil das Patronat seinem Begriffe nach der Autonomie der Religionsgesellschaften so sehr widerspreche und in der Anwendung zu so erheblichen Uebelständen führe, daß die Aufhebung desselben keiner weiteren Rechtfertigung bedürfe. Diese Gründe erschienen jedoch der Regierung bei Erlaß der Verf.-Urk. nicht als zulänglich, sie erachtete ein tieferes Eingehen in die Natur des Patronatsrechtes und die aus demselben erwachsenden wechselseitigen Rechtsverhältnisse für nothwendig und behielt deßhalb im Art. 14 der Verf.-Urk. von 1848 die Vorlegung eines besonderen Gesetzes über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben sei, vor. Die von der Regierung im Januar 1849 in dieser Richtung bereits gemachte Gesetzesvorlage, die Aufhebung des Kirchenpatronats betreffend [1], wurde aber wieder zurückgelegt und den Beschlüssen der Kammer entsprechend im Art. 17 der revidirten Verf.-Urk. vom J. 1850 bloß die bedingte und facultative Aufhebung des Patronats, nämlich der Erlaß eines einseitigen Staats-Gesetzes über die Bedingungen in Aussicht gestellt, „unter welchen das Kirchenpatronat noch auf andere Weise, als dem schon ohnehin an sich zulässigen Wege des Vertrags (z. B. durch Ablösung) aufgehoben werden könne", d. h. demselben ganz oder theilweise der Schutz der bürgerlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden entzogen werden könne. Im April 1870 erschien von Seiten des Cultusministeriums eine Denkschrift über die Aufhebung des Kirchenpatronats in Preußen, welche den katholischen Bischöfen und den evangelischen Consistorien, sowie den Oberpräsidien und Regierungen in sämmtlichen Provinzen zur Meinungsäußerung mitgetheilt wurde [2].

Die Streitigkeiten über die dem Landesherrn zukommenden Patronatsrechte sind seit 1854 durch besondere Vereinbarungen zwischen der Regierung und den einzelnen Diöcesanbischöfen fast alle ausgeglichen [3].

---

[1] Dieser Gesetzentwurf vom Jahre 1849 nebst den kritischen Bemerkungen des damaligen Directors der kathol. Abtheilung des Cultusministeriums, Geh. R. Aulike, den Motiven und dem Entwurfe einer Instruction für die königl. Regierungen, betreffend die Ausführung solchen Gesetzes ist mitgetheilt von Vering im Archiv, Bd. 24 S. 205 ff.

[2] Abgedruckt ebds. S. 201—205, 215—222. Vgl. auch F. Schuppe, Die Aufhebung des Kirchenpatronats. Berlin 1871.

[3] Die Vereinbarung vom J. 1854 mit dem Erzbischof von Posen-Gnesen wurde bestätigt durch k. Cabinetsordre vom 26. Okt. 1857 und — diese allein — 1858 auch vom apostol. Stuhle. Vgl. Vering im Archiv, Bd. 24 S. 223 ff. — Ueber die fiscal. Patronatsrechte in der Diöcese Culm vgl. Archiv, Bd. 21 S. 161 f., Bd. 24 S. 265, Ermland ebds., Bd. 24 S. 233 f., über die Breslauer Vereinbarung vom J. 1868 vgl. Swientek im Archiv, Bd. 20 S. 299 ff., über die von der Regierung noch nicht erledigten Verhandlungen mit dem Bischof von Paderborn seit 1846 in Betreff der landesherrlichen Patronate im Eichsfelde in der Provinz Sachsen vgl. Vering im Archiv, Bd. 24 S. 234 ff., über die Vereinbarungen mit dem Bischof von Paderborn vom J. 1851—52 in Betreff der landesherrlichen Patronatsstellen im Westfälischen Antheil der Diöcese s. ebds. S. 241 ff., Gerlach, Paderb. Diöcesanr., S. 49—62; über die Vereinb. v. 28. Dec. 1854 und 3. Dec. 1868 mit dem Bischof von Münster vgl. Vering im Archiv, Bd. 24 S. 252 ff., über die Vereinb. vom J. 1870 mit dem Bischof von Trier in Betreff der rechtsrhein. landesherrl. Patronatsr. vgl. Kugel im Archiv, Bd. 27 S. 43 ff., über die von 1871 mit dem Bischof von Fulda ebds. S. 49 ff., über die vom J. 1873 mit dem Bischof von Limburg vgl. H. Gerlach im Archiv, Bd. 30 S. 306 ff.

VI. Die Wiederherstellung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der katholisch-kirchlichen Gerichte in Betreff der Ehestreitsachen von Katholiken erfolgte nicht, obschon dieselbe bis zum J. 1849 ohne Anstand in mehreren preußischen Provinzen bestanden hatte[1], durch den Westfälischen Frieden, den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, durch verschiedene besondere Staatsverträge, sowie auch durch das Concordat vom J. 1821 gewährleistet war, der durch die Staatsverfassung gewährleisteten Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirche selbst in Betreff der Katholiken allein entsprach und auch von den preußischen Bischöfen wie von den katholischen Abgeordneten in den fünfziger Jahren wiederholt gefordert wurde[2].

Die Urtheile der kirchlichen Gerichte in Ehesachen erhielten keine bürgerliche Geltung, bloß ihre Bedeutung in der kirchlichen Gesellschaft wurde anerkannt, und darum die bürgerlichen Gerichte angewiesen, den Gesuchen der kirchlichen Gerichte um Anwendung bürgerlicher Zwangsmittel gegen widerspänstige Zeugen und um Einziehung der Kosten in Ehesachen, sowie in sonstigen kirchlichen Streit- und Strafsachen zu genügen.

VII. Seit dem 1. Oct. 1867 gilt die preuß. Verf.-Urk. auch für die im J. 1866 annectirten neuen Provinzen[3] (Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau u. s. w.).

VIII. 1. Eine seit längerer Zeit schon vorbereitete[4] wesentliche Aenderung

---

[1] Vgl. die kathol. geistl. Ehegerichtsbarkeit in Preußen nach ihrer geschichtlichen Entwickelung, im preuß. „Justizministerialblatt", 18. Jahrgang 1856 Nr. 37, und darnach im Archiv, Bd. 17 S. 112 ff.

[2] Vgl. oben S. 78 Note 2 und dazu Vering im Archiv, Bd. 29 S. 321 ff.

[3] Man vgl. über deren kirchlich-politische Verhältnisse auch E. Friedberg, Die evangelische und kath. Kirche der neu einverleibten Länder. Halle 1867 und unten § 34. 38.

[4] Es wird vielfach behauptet, daß sich die preußische Regierung die die kirchliche Freiheit garantirenden Verfassungsbestimmungen nur durch den Drang der Noth habe abringen lassen. Der Urheber jener Bestimmungen der preuß. Verf.-Urkunde ist der sel. Geh. Rath und weiland Director der kathol. Abtheilung im preuß. Cultusministerium, Matthias Aulike, der Nämliche, der seiner Zeit beim damaligen Cultusminister v. Eichhorn die Berufung des gelehrten bis zu seinen späteren Lebensjahren auch durch objektive Darstellung des kathol. Kirchenrechts bekannten protest. Canonisten Aem. Richter veranlaßte, ein seiner Kirche ebenso treu ergebener Mann, wie treuer verdienter Staatsbeamter. Seinen Landsmann, den weiland Obertribunalsrath und Abgeordneten Waldek, veranlaßte Aulike, daß dieser seinen Einfluß auch bei den demokratischen Deputirten zur Annahme der Grundsätze der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit verwandte. Der genannte Prof. Dr. Richter verrieth seit der 4. Aufl. seines Lehrb. des Kirchenrechts (vgl. darüber unsere Bemerkungen im Archiv, Bd. 3 S. 730 f., Bd. 15 S. 167 f.), sowie als Geh. Oberregierungsrath im preuß. Cultusministerium bei Behandlung kath. kirchlicher Fragen oder ihm übertragener Revision der Vorträge der kathol. Abtheilung jenes Ministeriums eine mehr polemische Richtung gegenüber der kath. Kirche und der Freiheit und Unabhängigkeit derselben vom Staate (vgl. auch Archiv, Bd. 7 S. 164). Sein Schüler, Dr. Richard Dove, der spätere Herausgeber von Richter's Kirchenrecht und jetziges Mitglied des (1873 creirten) Staatsgerichtshofes über kirchliche Angelegenheiten, begann im Jahre 1861 in der von ihm gegründeten Zeitschrift für Kirchenrecht die angeblichen Staatshoheitsrechte gegenüber der Kirche wieder geltend zu machen. Ein zweiter Schüler Richter's, Dr. Emil Friedberg, zur Zeit Prof. in Leipzig, machte es sich förmlich zur Lebensaufgabe, die Katholiken, die katholische Kirche und deren Lehren und Einrichtungen zu verdächtigen und aus früheren und gegenwärtigen Zeiten aus aller Welt zusammenzutragen, was von Seiten der Staatsgewalten zu thun sei, um der kathol. Kirche die Lebensadern zu unterbinden und sie wo

des Verhältnisses der preußischen Regierung zur kathol. Kirche wurde offenkundig in's Werk gesetzt, nachdem Frankreich im J. 1870 von deutschen Waf-

---

möglich zu vernichten. Seine Anregung in dieser Richtung empfing er großentheils von seinem einflußreichen Oheim, dem Geh. Oberjustizrath und langjährigen Vorsitzenden der obersten juristischen Examinationscommission (vgl. über das neuerlich von demselben gestellte Examensthema in Betreff der Rechte des Staates bei den Bischofswahlen die Beleuchtung Rosner's im Archiv, Bd. 30 S. 425 ff., Bd. 31 S. 72 ff.), nunmehrigen Unterstaatssecretär Friedberg, der auch die Regierung bei den Verhandlungen über das Gesetz betreffend die Austreibung der Jesuiten und der diesen angeblich verwandten Orden im Reichstage vertrat, und dessen staatskirchenrechtlichen Versuch über die Frage nach der rechtlichen Natur der sog. Jesuitenfonds (in dem ersten Hefte der genannten Zeitschrift Dove's 1861 S. 123 ff.) damals ein nunmehriger neuprotestantischer Haupt-Wortführer (in der Wiener Kathol. Litztg. 1861 Nr. 9) scharf, aber treffend beleuchtete. Der Neffe Friedberg verrieth schon in seiner Inauguraldissertation (De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores statuerint. Lipsiae 1861), in welcher Weise er durch Entstellung katholischer Lehren die kathol. Kirche anzufeinden suchen wollte. Später sammelte er Abhandlungen in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, deren Mitherausgeber er wurde, unter dem Titel: „der Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt", woraus dann in der Ueberarbeitung ein Werk in drei Abtheilungen u. d. T.: „die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung" (Tübingen 1872) wurde — ein ganzes Programm zur Unterdrückung der kathol. Kirche durch die Staatsgewalt (vgl. Archiv, Bd. 27 S. 301). Ein anderes mit tendenziöser Unwahrheit angefülltes Werk Friedbergs ist: „der Staat und die kath. Kirche in Baden (u. § 38). In einer Schrift über „das deutsche Reich und die kathol. Kirche" (Leipzig 1872) verlangte Friedberg der Jüng. im Einzelnen so ziemlich alle die Maßnahmen der Staatsgewalt gegen die kathol. Kirche, welche seitdem in Preußen theils schon in's Werk gesetzt, theils vorbereitet sind. (Vgl. darüber auch die Schrift des Bisch. Wilh. Em. v. Ketteler, über „die preuß. Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staate, Mainz 1873", und desselben Schrift: „die moderne Tendenzwissenschaft beleuchtet am Exempel des Hrn. Prof. Dr. Emil Friedberg, Mainz 1873." M. s. Archiv, Bd. 29 S. 346 f. 471.) Der gelehrteste und gemäßigtste von Richter's Schülern, Prof. Paul Hinschius, dem Dove's Zeitschrift, weil er nicht sogleich in die Hetzereien einstimmte, bereits den Vorwurf des Ultramontanismus gemacht hatte, schloß sich ebenfalls der kirchenfeindlichen Richtung an, nachdem diese in den Berliner Regierungskreisen entschieden zu Tage getreten war. (Vgl. P. Hinschius, Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des Vatic. Concils. Berlin 1871; Archiv, Bd. 27 p. CXXXIV.; unten S. 100 N.) Ein älterer, um die Geschichte der alten Kirchenrechtsquellen verdienter protest. Canonist, Prof. Wasserschleben zu Gießen, stimmte (in einer Schrift: „die deutschen Staatsregierungen und die kath. Kirche der Gegenwart, Berlin 1872") in wo möglich noch verschärftem Maße der „gesetzlichen Neubildung", wie sie die Bismarckische Reichsregierung im Verhältniß des Staates zur kath. Kirche im Sinne eines Friedberg vornehmen sollte, zu (vgl. darüber Archiv, Bd. 29 S. 117 f.). Zu den genannten altprotestantischen Canonisten gesellte sich wahrhaft tobsüchtig der neuprotestantische Ritter Joh. Friedr. v. Schulte, ebenfalls ein Schüler Richter's, mit ungestümem Begehren von Gewaltmaßregeln gegen die kath. Kirche (vgl. namentlich Schulte's Schrift: „die neueren kath. Orden und Congregationen, besonders in Deutschland, Berlin 1872" und darüber Archiv, Bd. 28 S. 116 f., ferner Schulte's Schrift: „über Kirchenstrafen, Berlin 1872," und darüber Archiv, Bd. 29 S. 186 ff.). Eine Agitation zum Zwecke der Aufhebung der Klöster in Preußen wurde im J. 1869 künstlich zuerst in Berlin hervorgerufen, und als Anwalt der Klosterstürmer trat der Berliner Prof. Gneist auf (vgl. die Beleuchtung des Commissionsberichts desselben durch Pet. Reichensperger im Archiv, Bd. 23 S. 369 f., und in der ausführlichen Schrift: „das verfassungsmäßige Recht der klösterlichen Vereine in Preußen, Frankf. a. M. 1870"). Die Agitation gegen die Jesuiten insbesondere wurde von dem sog. Protestantenverein durch vertrauliches Rundschreiben förmlich in die Hand genommen. Und mit Erfolg. — Wo in aller Welt

sen besiegt und nun ein neues deutsches Kaiserreich mit preußischer Spitze aufgerichtet war.

Einen scheinbaren Beweggrund hatte die preußische Regierung oder als die Seele derselben der Reichskanzler Fürst Otto v. Bismarck schon im Voraus in der Depesche vorbereitet, die der Gesandte zu Rom, der Herr v. Arnim, unter dem 23. April 1870 an den Cardinal-Staatssecretär richtete[1], um im Verein mit dem damaligen österreichischen Reichskanzler Grafen v. Beust[2] die Vorstellungen zu unterstützen, welche Graf Daru, der Napoleonische Minister des Auswärtigen, unter dem 20. Febr. 1870 gegen die damals beim Vaticanischen Concil in Aussicht stehende Feststellung des Dogma's der Unfehlbarkeit des Papstes und andere Entwürfe von Concil-Bestimmungen über das Verhältniß von Kirche und Staat erhoben hatte[3]. Preußen drohte schon damals durch seinen Gesandten zu Rom, daß es seine bisherige Politik bezüglich der religiösen Verhältnisse der Katholiken ändern werde, wenn die päpstliche Unfehlbarkeit zum Dogma erhoben worden sei.

2. Als das Dogma der Unfehlbarkeit vom Concil bereits beschlossen und in der IV. feierlichen Sitzung verkündet war, Ende 1870, versprach der neue deutsche Kaiser Wilhelm zu Versailles dem im Interesse des heiligen Vaters zu ihm geeilten Erzbischof Grafen Ledochowsky von Posen-Gnesen und 1871 den zu gleichem Zwecke zu ihm gereisten Maltheser-Rittern, nach Beendigung des französischen Krieges, in Gemeinschaft mit den andern Fürsten, Schritte gegen die Occupation Roms[4], die er „einen Gewaltact, sowie eine Anmaßung von Seiten Italiens" nannte, in Betracht zu ziehen, und versicherte der Kaiser zugleich, seine Gesinnungen für den Papst „als dem kirchlichen Oberhaupte seiner katholischen Unterthanen seien noch stets dieselben"[5]. Dagegen thun neuestens die Enthüllungen des früheren italienischen Ministerprä-

---

haben sich jemals katholische Canonisten, katholische Professoren und Vereine erlaubt, sich in innere protestantische Confessionsangelegenheiten zu mischen und die Staatsgewalten auf dieselben gehetzt, wie dieses die genannten Protestanten gegenüber der katholischen Kirche gethan haben?!

[1] Den franz. Text enthält die Allgem. Ztg. 1870 Nr. 145 und E. Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum ersten Vaticanischen Concil. Tübingen 1872 S. 567 ff., die deutsche Uebersetzung die Köln. Volksztg. 1870 Nr. 144 2. Bl. Bald darauf gab die Köln. Volksztg. 1870 Nr. 150 2. Bl. unter dem 29. Mai in einer Correspondenz aus Westfalen eine im Archiv Bd. 28 pag. LXV. abgedruckte nähere Erläuterung des Zweckes der von dem Gesandten Arnim überbrachten Drohungen, eine Erläuterung, deren Richtigkeit die späteren Ereignisse bestätigten.

[2] Vgl. dessen nach Rom gerichtete Depeschen bei Friedberg a. a. O. S. 543 ff.

[3] Das Memorandum Daru's ist mitgetheilt in der Allgem. Ztg. 1870 Nr. 111, und bei Friedberg a. a. O. S. 521 finden sich eine ganze Reihe betreff. Erlasse der Regierung weiland Napoleon's III. Die treffende Antwort, welche der Cardinalstaatssecretär unter dem 19. März 1870 an Daru erließ (womit die an den damaligen österr. Reichskanzler Beust gerichtete im Wesentlichen übereinstimmt), ist abgedruckt im Archiv, Bd. 24 pag. XXXV. ff., bei Friedberg a. a. O. S. 532 ff.

[4] Vgl. über diese Archiv, Bd. 24 pag. CXLIX. ff., Bd. 25 pag. IV. ff., und die Schrift: „Der italienische Raubzug wider Rom im Sept. 1870." Von einem Augenzeugen. Münster 1871.

[5] Vgl. die Berliner Zeitung Germania 1871, die Nummer vom 25. April, und 1873 Nr. 220, Redactionsbriefkasten.

sidenten Lamarmora[1] dar, daß der erste Minister des Kaisers, der Reichskanzler Fürst Bismarck, seit Jahren diese gewaltthätigen, gegen Rom und damit auch gegen die preußischen Katholiken feindseligen Bestrebungen der piemontesischen Regierung insgeheim unterstützte. In neuester Zeit (schon 1872) ist die Freundschaft des neuen deutschen Kaiserreiches und des neuen Königreichs Italien eine öffentliche geworden.

3. Auch daß Preußen und Italien die Freiheit einer künftigen Papstwahl beschränken sollten und würden, sind jetzt bei Lebzeiten Pius' IX. schon wiederholt preußische und italienische officiöse Stimmen laut geworden[2].

4. Der Versuch der preußischen Regierung, sich einen weiter gehenden Einfluß auf die Bischofswahlen zu verschaffen, als wie der Papst ihn gewährt hatte, so daß aus dem bloßen Rechte der Regierung, einen minder genehmen Candidaten auszuschließen, ein Ernennungsrecht geworden wäre, hatte schon seit Jahren zu einer Reihe principiell noch ungelöster Conflicte geführt[3].

5. Eine ganze Reihe von Conflicten knüpften sich, und werden sich, so lange die preußische Regierung auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte verharrt, auch ferner noch an die besondere Fürsorge und Unterstützung knüpfen, welche die preußischen Regierungsbehörden den sog. Altkatholiken oder richtiger Neuprotestanten gewähren.

6. Die Bischöfe von Preußen und den übrigen Staaten des neuen deutschen Reiches verkündigten, vom Vaticanischen Concil zurückgekehrt, Ende August 1870 das vom Concil festgestellte Infallibilitätsdogma in einem gemeinsamen Hirtenbrief von ihrer Versammlung zu Fulda aus[4], und die einzelnen Bischöfe erließen nacheinander noch besondere Verkündigungen und Hirtenbriefe darüber[5].

7. Gegen diejenigen Professoren der Theologie zu Bonn und Breslau und Braunsberg, sowie gegen diejenigen geistlichen Religionslehrer an Gymnasien, die sich den Entscheidungen des Vaticanischen Concils nicht unterwerfen wollten, schritten die betreffenden Diöcesanbischöfe mit kirchlichen Censuren ein und entzogen sie denselben die Sendung zum kirchlichen Lehramte[6]: die Regierung aber schützte dieselben in Amt und Einkünften, ja am Gymnasium zu Braunsberg ging sie sogar soweit, die katholischen Schüler zum Besuche des neuprotestantischen Religionsunterrichtes zu zwingen, bis sie

---

[1] Un po' più di luce sugli eventi politici e militari dell' anno 1866 pel generale *Alfonso Lamarmora* vol. I. Firenze 1873. In deutscher Uebersetzung, Mainz 1873 (13 umfassende Auszüge daraus gab die Ztg. Germania 1873, Nr. 207 Beil. bis Nr. 231). M. s. auch die kritischen Bemerkungen dazu in der Germania 1873 Nr. 241, 243, 246—270.

[2] Vgl. darüber Archiv, Bd. 28 pag. LXVIII. ff. Daß die Einmischung in die Papstwahl mit der beschworenen preußischen Verfassung im Widerspruche steht, wurde gut nachgewiesen in der Berliner Zeitung Germania 1872 Nr. 199—203. Ueber die falsche Papstwahlbulle der Köln. Ztg. vgl. Germania 1874 Nr. 7—12 ff.

[3] Vgl. darüber jetzt vor Allen Rosner im Archiv für Kirchenrecht, Bd. 30 S. 425 ff., Bd. 31 S. 72 ff. Ueber die preuß. Verordn. v. 6. Dec. 1873: neue Bischofseidformel s. unten § 49.

[4] Abgedruckt im Archiv, Bd. 24 pag. XCVII. ff. Das darauf erfolgte Anerkennungsschreiben des hl. Vaters ebds. Bd. 25 pag. III.

[5] Die des Erzbisch. von Köln, des Bischofs von Ermland, des Bischofs von Trier und des Fürstbischofs von Breslau im Archiv, Bd. 24 pag. CII. ff.

[6] Vgl. Archiv, Bd. 26 pag. LVI. ff.

endlich einen Tag, bevor ein darauf bezüglicher Antrag der Centrumsfraction im Abgeordnetenhause in der Unterrichtscommission zur Berathung kam, diesen Zwang fallen ließ [1].

8. Schon unter dem 10. Jan. 1871 hatte der Cultusminister v. Mühler den kath.-theolog. Facultäten auf's strengste eine directe Correspondenz mit den Bischöfen verboten [2].

9. Auf Anregung des Provinzialschulcollegiums zu Coblenz verordnete derselbe Cultusminister unter dem 18. März 1871, die katholischen Religionslehrer an den höheren Unterrichtsanstalten sollten Erlasse oder Bekanntmachungen ihrer kirchlichen Oberbehörde in den Schulklassen nur nach vorgängiger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mittheilen dürfen [3]. Dasselbe Provincialschulcollegium ging unter dem 27. Jan. 1873 so weit, dasselbe auch für den Schulgottesdienst vorzuschreiben [4]. Dagegen sollen nach Erlaß des Cult.-Min. Falk vom 28. Dec. 1872 [5] „diejenigen Lehrer höherer Bildungsanstalten, welche durch ihre auch äußerlich kundgegebene Stellung den sog. Altkatholiken angehören, nicht zu zwingen sein, dem römisch-katholischen Schulgottesdienste beizuwohnen."

10. Die preußischen Bischöfe wandten sich auf einer Versammlung zu Fulda unter dem 7. Sept. 1871 in einer Collectiveingabe [6] an den Kaiser und König Wilhelm um Beseitigung der Mißhelligkeiten in Betreff der der Kirche widersetzlichen Professoren der kath. Theologie und Religionslehrer an kathol. Gymnasien, und sie fügten eine Denkschrift [7] bei, in welcher sie die katholischen Anschauungen und Grundsätze über das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes entwickelten. Es folgte darauf eine abweisende, sich gleichsam als durch die Beschwerdeführung beleidigt stellende Antwort des Kaisers unter dem 18. Oct. 1871 [8], ebenso eine die Bischöfe abweisende Antwort des Cult.-Min. v. Mühler, v. 25. Nov. 1871 [9], und sodann wieder eine ebenfalls erfolglose Erwiederung des Erzbischofs von Köln unter dem 30. Dec. 1871 [10].

11. Am schärfsten gestalteten sich die Conflicte zuerst mit dem Bischof Crementz von Ermland, besonders in Folge des Staatsschutzes, den die Regierung dem zum Neuprotestantismus abgefallenen geistlichen Religionslehrer Wollmann am kathol. Gymnasium zu Braunsberg gewährte und den sie wegen der schließlichen Excommunication Wollmanns bis zur Temporaliensperre gegen den Bischof steigerte [11]. Später folgte Temporaliensperre der Bischöfe von Posen, Paderborn, Breslau u. s. w.

---

[1] Vgl. Archiv, Bd. 27 pag. CLXIV. f.
[2] Vgl. Archiv, Bd. 26 pag. LV.
[3] Abgedruckt im Archiv a. a. O.
[4] Abgedruckt im Archiv, Bd. 29 S. 433.
[5] Abgedruckt im Archiv, Bd. 29 S. 432. Nach demselben Erlasse sollen auch die Verfügungen vom 27. Febr. 1844 und 26. Aug. 1853 auf die sog. altkatholischen Gymnasiallehrer keine Anwendung finden.
[6] Abgedruckt im Archiv, Bd. 27 pag. XV. ff.
[7] Abgedruckt im Archiv, Bd. 27 pag. CXXXVI. ff.
[8] Abgedruckt im Archiv, Bd. 27 pag. XVIII. ff.
[9] Abgedruckt im Archiv, Bd. 27 pag. CXLII. ff.
[10] Abgedruckt im Archiv, Bd. 27 pag. CXLIV. ff.
[11] Vgl. die sämmtlichen betreffenden Aktenstücke im Archiv, Bd. 26 pag. LVII. ff.,

12. Ein anderer zum Neuprotestantismus abgefallener, schließlich excommunicirter Priester der Diöcese Ermland, Namens Grunert, und mehrere denselben, unter Billigung der Ministerien des Cultus und des Innern, gegen alle bisherige staatliche und kirchliche Ordnung, als katholischen „Pfarrer" beschützende Militärcommando's und Civilbehörden erhoben sogar eine Klage wegen Ehrbeleidigung gegen den Bischof; dieser erschien am 15. Sept. 1873 vor dem Braunsberger Kreisgericht und der Staatsanwalt selbst ließ, nachdem der Bischof den thatsächlichen Vorgang dargelegt hatte, die auf Grund des § 187 des deutschen Strafgesetzbuches erhobene Anklage „verläumderischer Beleidigung wider besseres Wissen" fallen [1]. Aehnliche Processe fanden noch an anderen Orten und gegen andere Bischöfe statt. (Vgl. unten Nr. 45 S. 111 f.)

13. Auch ein Urtheil des preußischen Obertribunals vom 24. Mai 1873 stellte einen besonderen Staatsschutz der sog. Altkatholiken auf, obschon denselben doch noch keine Corporationsrechte verliehen wurden; es stellte den begriffsverwirrten Satz auf, daß die sog. Altkatholiken, die nach der Maßgabe der kathol. Kirchenverfassung nicht mehr der kathol. Religionsgesellschaft angehören, doch noch Katholiken seien und daß eine Beschimpfung ihres vom Standpunkte des kathol. Kirchenrechts sacrilegischen Gottesdienstes wie die eines wirklich katholischen Gottesdienstes nach § 166 des Reichsstrafgesetzbuches zu ahnden sei [2].

14. Dieselben Widersprüche finden sich u. A. in Erlassen der Regierung zu Oppeln vom 5. April und 11. Juni 1873 [3], wornach bezüglich der Eintragung in die Kirchenbücher und bezüglich der Begräbnißplätze die sog. Altkatholiken so zu behandeln seien, wie die „Neukatholiken" oder Anhänger der neuen Lehre. Aehnliches verfügte die Regierung zu Breslau unter dem 30. Okt. 1873 [4].

15. Ein im Interesse der sog. Altkatholiken erfolgter großer Eingriff in innere gottesdienstliche Verhältnisse war auch die kriegsministerielle Amtssuspension des kathol. Feldpropstes Bischofs Namszanowsky am 28. Mai 1872 [5]

---

pag. LXXXI. ff., Bd. 27 pag. XXI. ff., pag. XXXVIII. Bd. 27 pag. CXLIX ff. Bd. 28 pag. XL. ff., pag. CXXIV. ff., pag. CLXXXIX. ff., Bd. 29 S. 435 ff. Ueber die von den preußischen Gerichten zurückgewiesene Klage des Bischofs wegen der Temporalliensperre vgl. die Ztg. Germania 1873 Nr. 184, 174, 177 und Archiv, Bd. 31 S. 113 ff.

[1] Vgl. den eingehenden Bericht in der Berliner Germania 1873 Nr. 215, 216, 218.

[2] Vgl. darüber die vernichtende Kritik jenes Obertribunalsurtheils durch einen bei der Abfassung desselben nicht betheiligten angesehenen preußischen hohen Justizbeamten im Archiv, Bd. 30 S. 329 ff. und dazu die weiteren Ausführungen desselben Inhalts ebds. S. 337 ff., Bd. 31 S. 240 ff.

[3] Abgedruckt im Archiv, Bd. 30 S. 162 ff.

[4] Dieser Ausdrücke bedient sich der cit. sich in sich selbst widersprechende Erlaß v. 11. Juni. Vgl. Archiv a. a. O. S. 164. Den Bresl. Erlaß s. Köln. Volksztg. 1873 Nr. 313 1. Bl.

[5] Vgl. das Schreiben des Kriegsministers v. Roon vom 29. Mai 1872 an die Generalcommandos, im Archiv, Bd. 28 pag. LXVII. f. Als Probe wie der preuß. Kriegsminister trotz des auch von ihm beschworenen Artikels 15 der Verf.-Urkunde über innere kirchliche, gottesdienstliche Sachen wie über eine bloße militärische Dienstsache commandiren zu wollen sich erlaubt, lassen wir hier den Eingang seines erwähnten Erlasses wörtlich folgen:

„Der katholische Feldpropst, Bischof Namszanowski, hat vor einigen Monaten dem katholischen Divisions-Pfarrer der 15. Division das Abhalten des Gottesdienstes in der Garnisonskirche zu Köln um deßhalb untersagt, weil Seitens der Militärbehörde den Altkatholiken die Mitbenutzung desselben Gottesdienstes gestattet worden war. Nachdem er auf das ernstlichste darauf aufmerksam gemacht worden war, wie sehr er seine Befugnisse dami

t

und schließlicher Beschluß des Staatsministeriums vom 26. Juni 1873, wodurch der Feldpropst verwarnt und wegen angeblicher Verletzung seiner militäramtlichen Pflichten mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt wurde[1]. Das kirchliche Amt der kathol. Feldpropstei hat der apostolische Stuhl auf das wiederholte Bitten der preußischen Staatsregierung unter dem 22. Mai 1868 errichtet[2] und nur der apostolische Stuhl kann dieses kirchliche Amt wieder aufheben. Kirchlich ist der Herr Bischof Namszanowsky nach wie vor der einzige Ordinarius der exempten kathol. Militärseelsorge in Preußen geblieben und die jetzt angestellten Militärseelsorger walten ihres Amtes kirchlich gültig und erlaubt, nur weil ihnen dieser ihr Ordinarius die dazu nöthige kirchliche Vollmacht gegeben hat und so lange er ihnen diese beläßt. Der preußische kathol. Feldpropst hat übrigens schon, bevor sein Amt von Seiten der Staatsgewalt für aufgehoben erklärt wurde, den Herren Bischöfen Preußens, beziehungsweise Deutschlands, seine kirchlichen Amtsbefugnisse zur einstweiligen Führung seines Amtes je für deren Diöcesen delegirt, bis vom apostolischen Stuhle definitiv über sein kirchliches Amt verfügt sein wird, so daß kraft dieser besonderen Vollmacht und so lange dieselbe nicht zurückgenommen ist, auch die Diöcesanbischöfe einen Geistlichen zur Ausübung der Militärseelsorge bevollmächtigen können[3].

überschritten habe, und daß, wenn er versuchen sollte, den oben gedachten Divisions-Pfarrer an der Ausführung berechtigter Befehle seiner Militär-Vorgesetzten zu hindern, die Staatsregierung sich genöthigt sehen würde, ihn von seinem Amte zu suspendiren und event. das Amt selbst aufzuheben, wandte sich p. Namszanowski mit diesseitigem Vorwissen an den apostolischen Stuhl.

„Unterm 21. d. hat nun ꝛc. Namszanowski, gestützt auf Weisungen, die ihm jetzt aus Rom zugegangen sind, das in Rede stehende Verbot in einer die Rücksichten gegen die Staatsregierung verletzenden Weise erneuert. Er hat dadurch die Regierung genöthigt, ihn unterm 28. Mai c. vom Amte zu suspendiren ꝛc."

[1] Dieser Beschluß des Staatsministeriums, wodurch das Erkenntniß des k. Disciplinarhofes vom 14. Dec. 1872 theilweise abgeändert wurde, ist dem Bischof Namszanowsky von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges unter dem 26. Aug. 1873 zugefertigt worden. Die betreffenden zahlreichen Aktenstücke über die ganze Angelegenheit enthält die Germania in den Jahrg. 1872 und 1873 und bringt nebst eingehender Kritik das Archiv im Bd. 31. Die betreffende Beschwerde der Bischöfe in der Fuldaer Denkschrift vom 20. Sept. 1872 s. m. im Archiv, Bd. 28 p. CLII. ff.

[2] Vgl. die betreffenden Aktenstücke im Archiv, Bd. 20 S. 431 ff.

[3] Einige Diöcesanbischöfe haben auch auf Grund dessen die Bevollmächtigung von Geistlichen mit der Militärseelsorge vorgenommen, aber dabei durch eine Vernehmung oder auch einen Revers des betreffenden Geistlichen klar stellen lassen, daß die Uebertragung auch dieses geistlichen Amtes und die Entbindung von demselben nicht Sache der Staats- oder Militär-Obrigkeit, sondern des zuständigen kirchlichen Oberen sei und daß auch der Militärgeistliche bei kirchlicher Zurücknahme der Vollmachten sofort gemäß dem canonischen Gehorsam sich jeder Ausübung der betreffenden seelsorgerlichen Akte zu enthalten habe. Andere Bischöfe haben überhaupt die Anstellung neuer Militärgeistlichen bei der gegenwärtigen eigenthümlichen Stellung der Staatsgewalt zu dieser Frage abgelehnt, so daß dann beim Mangel eines kirchlich zuständigen Militärseelsorgers natürlich auch die Seelsorge für das kathol. Militär den betreffenden Pfarrern des jeweiligen Domicils beziehungsweise Quasidomicils der Soldaten anheimfällt. Der preuß. Kriegsminister versuchte freilich in einem Erlaß vom 11. Juni 1873 in dieser Frage das kirchliche Amt und dessen kirchlichen Ausgangspunkt, den Primat der Kirche einfach bei Seite zu setzen, und so wurde auch, als der Fürstbischof von Breslau den Pfarrer Elsner zu Stralsund mit der Militärseelsorge be-

16. Die der kathol. Kirche feindselige Begünstigung der sog. Altkatholiken von Seiten des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck, welche einer ihrer Wortführer auf ihrem, unter Mitwirkung sogar von Abgeordneten des Protestantenvereins, abgehaltenen Congresse zu Constanz im Sept. 1873 öffentlich rühmte, hatte schon im Voraus dem von ihnen, ohne irgendwelche kirchliche Mission gewählten und von einem jansenistischen holländischen Bischofe geweihten neuprotestantischen Bischof Professor Hubert Reinkens die staatliche Anerkennung „als katholischer Bischof" und Dotation zugesichert, und diese Anerkennung erfolgte auch durch k. Kabinetsordre vom 19. Sept. 1873[1].

Daß die Altkatholiken mit administrativer Execution wegen der Kirchensteuern zu verschonen seien, hatte der Cult.-Min. schon im J. 1872 wiederholt ausgesprochen[2]. Oeffentliche Blätter kündigen auch schon einen Gesetzentwurf an, betreffend die Auseinandersetzung über das Kirchenvermögen, in solchen Kirchengemeinden, in denen eine Spaltung zwischen Altkatholiken und Neukatholiken stattfindet."

17. Die von Friedrich Wilhelm IV. durch Cabinetsordre vom 11. Jan. 1841[3] in's Leben gerufene katholische Abtheilung des Cultusministeriums, die übrigens bloß eine berathende, keine selbstständig entscheidende Stimme hatte[4], wurde bereits durch die k. Ordre vom 8. Juli 1871 aufgehoben[5], und zwar nach dem späteren Geständniß des damaligen Cultus-

---

traute unter ausdrücklicher Beifügung, daß dieses „kraft der ihm vom Bischof Namszanowski ertheilten Vollmacht" geschehe, dieser Pfarrer dann vom Kriegsminister nicht mit der Verwaltung der Militärseelsorge betraut. Vgl. Germania 1873, Beilage zu Nr. 215 und zu Nr. 220.

[1] Vgl. den Wortlaut dieser Cabin.-Ordre nebst dem Homagialeide, welchen Bischof Reinkens vor Aushändigung dieser Anerkennungsurkunde in dem Sitzungssaale des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin leistete, in der Germania 1873 Nr. 233, und weiteres darauf Bezügliches in der Germania 1873 Nr. 234—38.

[2] Cultusminist.-Reser. vom 12. Febr. 1872 nach Wiesbaden, und vom 8. Juli 1873 nach Köln. Vgl. Archiv, Bd. 28 pag. LXXXI.

[3] „um damit das Verhältniß des Staates zur kathol. Kirche in befriedigender Weise zu ordnen, ein von gegenseitigem Wohlwollen und Vertrauen getragenes Zusammenwirken zu fördern und eine verstärkte Bürgschaft für die gründliche und vielseitige Berathung der katholischen Kirchenfragen zu gewinnen und zu geben." So heißt es in der betreffenden Cabinetsordre.

[4] Das Immediat-Gesuch der kath. Mitglieder beider Kammern vom 14. Dec. 1852, betreffend die Einrichtung eines besonderen Ministeriums für die kath. kirchlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Preußen, blieb ohne eigentliche Antwort. Es ist abgedruckt im Archiv, Bd. 15 S. 93 ff. In Oesterreich dagegen ist für die deutsch-slavischen Länder, wo ungefähr 300,000 Protestanten neben etwa 17 Millionen Katholiken wohnen, durch Allerh. Entschließung vom 22. April 1860 nebst Vollzugsverordnung vom 15. Mai 1860 (abgedruckt im Archiv, Bd. 7 S. 284—87) eine selbstständige besondere Ministerialabtheilung für die Kirchen- und Schulangelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen errichtet, wie solche schon früher für Ungarn und Siebenbürgen bestand.

[5] Vgl. über diese Abtheilung Reuter im Archiv, Bd. 26 S. 295 ff., Bd. 27 S. 104, Bd. 30 S. 64 ff. Kugel ebds., Bd. 30 (über die Angriffe auf die kath. Abtheilung, die Friedberg in seiner Schrift: Joh. Bapt. Baltzer, Leipzig 1873, gemacht hatte. Vgl. über diese Schrift auch Dr. A. Franz. Joh. Bapt. Baltzer. Ein Beitrag zur neuesten Geschichte der Diöcese Breslau. Bresl. 1873 und Kugel's Recens. dieser Schrift im Archiv, Bd. 31 S. 209 ff.).

ministers v. Mühler deßhalb, weil die Mitglieder der kathol. Abtheilung sich zur Verläugnung des katholischen Standpunktes, welcher ihnen die Anerkennung der Entscheidungen des Vaticanischen Concils zur Gewissenspflicht machte, nicht verstehen und zu Werkzeugen für die antiinfallibilistische Regierungspolitik nicht hergeben konnten [1].

18. Das schon oben (S. 85) wegen seiner altkatholischen Sympathieen erwähnte Provinzialschulcollegium zu Koblenz (gez. Landfermann) schritt schon in einem Erlaß vom 6. Febr. 1871 [2] an die Gymnasial-Directoren gegen die an mehreren Unterrichtsanstalten bestehenden Marianischen Congregationen ein, „obgleich positiv schädliche Einwirkungen dieser Congregationen auf die Schule sich bisher nicht bemerklich gemacht hätten." Ein Erlaß des Cultus-Ministers Falk vom 4. Juli 1872 an sämmtliche Provinzialschulcollegien „bestimmte, unter Aufhebung aller dem entgegenstehenden Verfügungen, daß die bei den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten bestehenden religiösen Vereine aufzulösen seien, daß den Schülern dieser Anstalten die Theilnahme an religiösen Vereinen direct zu verbieten sei, und daß Zuwiderhandlungen gegen dieß Verbot disciplinarisch, nöthigenfalls durch Entfernung von der Anstalt zu bestrafen seien" [3]. Dagegen wurden Schülerverbindungen anderer Art, die sogar unter sich eine eigene Zeitschrift gründeten, von demselben Minister ausdrücklich ohne Anstand bestehen gelassen [4].

19. Im Sommer des J. 1869 war die Infallibilität des Papstes noch nicht als Dogma proclamirt. Damals wurde das Dominikanerkloster in Moabit bei Berlin gestürmt und ein allgemeiner Klostersturm organisirt, dessen eigentlicher Ursprung noch immer in ein geheimnißvolles Dunkel gehüllt ist. Prof. Gneist zu Berlin wurde der Anwalt der Klosterstürmer [5]. Gneist's Anträge gegen die Klöster fielen aber beim preuß. Landtage durch. In der ersten Session des deutschen Reichstages kam die inzwischen auf die Jesuiten concentrirte Agitation der Freimaurer auch noch nicht zum Ziele. Referent über die gegen die Jesuiten gerichteten Petitionen war der conservative Dr. Grimm, ein geborener Kurhesse und Rechtsanwalt zu Marburg. Er erklärte, der Reichstag sei nicht competent und die Antijesuiten-Petitionen wurden begraben. In der zweiten Session im J. 1872 wurde der Sturm erneuert, verdoppelt. Etwa 200 Petitionen gegen die Jesuiten liefen beim Reichstage ein, an 2000 Petitionen aber für die Jesuiten [6]. Referent über jene Petitio-

[1] Vgl. Reuter im Archiv, Bd. 30 S. 89.

[2] Abgedruckt und erläutert im Archiv, Bd. 26 S. 109 ff.

[3] Vgl. den vollständigen Erlaß im Archiv, Bd. 28 pag. LXXVIII. f.

[4] Vgl. Archiv, Bd. 28 pag. LXXIX.

[5] Vgl. Peter Reichensperger's Beleuchtung des Commissionsberichts des Abg. Gneist die Aufhebung der Klöster in Preußen betreffend, im Archiv, Bd. 23 S. 369 ff. und insbesondere die vortreffliche Schrift: „Das verfassungsmäßige Recht der klösterlichen Vereine in Preußen." Frankf. a. M. 1870. (M. s. darüber Archiv, Bd. 23 S. 487 f.) Dazu vgl. auch den von Guttmann im Archiv Bd. 23 S. 143 ff. besprochenen eigenthümlichen Rechtsfall in Betreff der staatsrechtlichen Bedeutung der Gelübde.

[6] Die Ztg. „Germania" 1872 bis gegen Ende Mai hat alle Petitionen für und wider registrirt. Aus Bayern kam die eigenthümliche Nachricht, daß man dort die Petitionen für die Jesuiten den Bezirksamtmännern zugehen ließ, um Nachforschungen in Betreff der Unterzeichner anzustellen.

nen im Reichstage wurde jetzt Prof. Gneist, Dr. Grimm wurde Correferent und stimmte später für das Jesuitengesetz. Gneist vergewisserte sich zunächst im Stillen, daß die Majorität im Reichstage gegen die Jesuiten sei und rückte dann mit den Anträgen hervor, die, nachdem man bei den Debatten am 15. und 16. Mai neun Redner gegen, und nur zwei für die Jesuiten hatte zu Worte kommen lassen, in der nach Bismarcks Willen verschärften Fassung dahin gingen, den Reichskanzler aufzufordern: „1. darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechtes (?!) hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden (?!), die Parität der Glaubensbekenntnisse (?!) und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicherstelle;" „2. insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Artikels 4 Nr. 13 und 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Ordenscongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regeln, sowie die staatsgefährliche (?!) Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu" unter Strafe stelle." [1]

Am 12. Juni 1872 ging dem Reichstage vom Bundesrathe „vorläufig" der „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reiche" zu. Am 14., 17. und 19. Juni folgten schon die Berathungen dieses Ges.-Entwurfes [2], welcher schließlich mit 181 gegen 93 Stimmen in erweiterter und verschärfter Fassung angenommen und im deutschen Reichsanzeiger (1872 Nr. 160) als Gesetz vom 4. Juli 1872 publicirt wurde. Es lautet dahin:

„§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzuges dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen."

Vom Bundesrathe wurden in der Sitzung vom 28. Juni 1872 folgende Ausführungsbestimmungen zum vorstehenden Gesetze, deren drei ersten Nummern im Reichsanzeiger Nr. 160 als Verordnung vom 5. Juli zugleich mit dem Gesetz publicirt wurden, während Nr. 4 und 5 erst in Nr. 161 des Reichsanzeigers unter den Nichtamtlichen Nachrichten mitgetheilt wurden:

---

[1] Die betreffenden Verhandlungen des Reichstags vom 15. und 16. Mai erschienen in zwei Ausgaben zu Berlin 1872, eine bei Kortkampf (nebst den Reichstagsverhandlungen über Besetzung des Botschafterpostens in Rom, vgl. auch Archiv, Bd. 28 pag. LXVIII), eine bei Simon. Vgl. auch Peter Reichensperger, Ueber das Verhältniß des Staates zur Kirche im Hinblick auf die Jesuitendebatte. Berlin 1872.

[2] Die Motive dieses Gesetzentwurfes s. m. im Archiv, Bd. 28 pag. LXXIII. f.

„1) Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.

2) Die Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten von dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an aufzulösen.

3) Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden durch die Landespolizei-Behörden verfügt.

4) Es wird den hohen Landesregierungen empfohlen, die nach dem Gesetze zulässige Anweisung des Aufenthalts in bestimmten Bezirken oder Orten der Regel nach auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen der betreffende Angehörige des Ordens sich außer Stand erklärt, selbst einen bestimmten, ihm nicht versagten Aufenthaltsort zu wählen.

5) Die hohen Landesregierungen zu ersuchen:

a. von der vollzogenen Auflösung von Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu dem Reichskanzleramte in jedem Falle Nachricht zu geben;

b. baldthunlichst dem Reichskanzler-Amte Mittheilung darüber zu machen, ob ausländische Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu ausgewiesen worden, ob deutschen Angehörigen des Ordens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder in solchen angewiesen worden ist, und endlich die Namen und die persönlichen Verhältnisse der von solchen Maßregeln betroffenen Personen anzugeben;

c. Erhebungen darüber zu veranstalten, ob in ihrem Gebiete Orden oder ordensähnliche Congregationen bestehen, welche mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt sind, und das Ergebniß dieser Erhebungen dem Reichskanzleramte binnen drei Monaten mitzutheilen."

(Der Reichsanzeiger Nr. 167 publicirte ein Gesetz vom 8. Juli 1872, welches das Jesuitengesetz auf Elsaß-Lothringen ausdehnte.)

Durch dieses Reichsgesetz wurden, wie der Abg. von Mallinkrodt bei den Debatten aus der preußischen Gesetzgebung bewies, die Jesuiten noch *unter* den Zuchthaussträfling gestellt. So behandelte man[1] fromme und gelehrte Männer, ohne Urtheil und Recht, Männer, von denen ihre bittersten Gegner gestehen mußten, daß kein sittlicher Makel an ihnen hafte; Männer, die von den preußischen Autoritäten selbst noch vor wenigen Jahren, wie Hr. Gneist klagte, geschützt, gefördert, wegen ihrer segensreichen Wirksamkeit öffentlich belobt wurden, im J. 1849 auch, z. B. als in Baden die preußischen Waffen unter Anführung des jetzigen Kaisers Wilhelm die Revolution besiegt hatten, dorthin berufen wurden, um wieder Religion, Sittlichkeit und Ordnung zu predigen und wieder zur Herrschaft bringen zu helfen, Männer, die jetzt eben vor ihrer Vertreibung zum Theil mit dem Eisernen Kreuze geschmückt und vom Kaiser durch Ordre vom 21. Mai 1871 wegen ihrer aufopfernden Thätigkeit im Kriege mit dem kaiserlichen Danke beehrt worden waren. So

[1] Vgl. Jörg in den histor.-polit. Blättern 1872, Bd. 70 S. 65 ff. (Archiv Bd. 28 pag. LXXV. f.)

behandelte man diese Männer unter den fadenscheinigsten Vorwänden, in Wahrheit wegen ihrer Gesinnung und Ueberzeugung, die Jeder mit ihnen theilt, der an der katholischen Kirche nicht zum Verräther werden wollte. Aber nicht nur die Jesuiten und ihr Orden, sondern auch „die mit ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen" fallen unter das Proscriptionsgesetz. Wer sind diese? hat das Centrum gefragt und der Regierungsmund hat geantwortet: es seien hierüber die angesehensten Autoritäten des Kirchenrechts in Deutschland (vgl. die oben S. 81 f. Note 4 aufgeführten Bismarckischen Hofcanonisten) befragt worden und sie hätten geantwortet, daß „vor allem" die Redemptoristen oder Ligorianer, dann die Schulbrüder von La Salle (Ignorantins), erstere unter römischer, letztere unter französischer Oberleitung mit den Jesuiten verwandt seien. Wohlgemerkt: „vor allem". Der Regierungs-Commissar hat somit nur beispielsweise gesprochen, jeden Tag kann aus dem Dunkel dieser angeblichen Verwandtschaft eine neue Vetter- oder Basenschaft hervorgezogen und gemäß der Generalvollmacht der neuen Reichspolizei damit verfahren werden. Das Proscriptionsgesetz gilt somit nicht ein Mal für eine bestimmte Klasse, sondern geradezu für beliebige Personen, die allerdings das mit einander gemein haben, daß sie das sichtbare Oberhaupt der Kirche noch nicht in München oder Berlin suchen zu müssen meinten.

Das Jesuitengesetz ist, wie Peter Reichensperger in einer besonderen Schrift [1] ausgeführt hat, eine Verletzung der preuß. Verfassung. Es verletzt die staatsverfassungsmäßig garantirte Religions- und Vereinsfreiheit. Die Jesuiten sollen staatsgefährliche Grundsätze haben und doch wußte man ihnen keine einzige strafbare Handlung nachzuweisen. Im neuen deutschen Reiche bestände also nicht einmal Gedankenfreiheit. Dem Bischof von Ermland und anderen Bischöfen drohte man wegen kirchlicher Excommunication mit Polizeigewalt, aber eine politische polizeiliche Excommunication gegen Männer, die man keines Verbrechens überweisen kann, soll gestattet sein. Als Quelle der Hetzereien und Verläumdungen gegen die Jesuiten wie gegen die päpstliche Infallibilität stellte sich neben der protestantischen Freimaurerei der Neuprotestantismus heraus. Namentlich hatte Döllinger's Janusbuch dem Abg. Wagener, dem Rathe Bismarck's und früheren Kreuzzeitungsredacteur, dessen öffentliche Stellung bald nachher ein so klägliches Ende nahm, das Material zu den entstellten, dem Syllabus und den Jesuiten, namentlich dem Jesuitenpater Schneemann fälschlich in den Mund gelegten Aeußerungen geliefert [2].

20. Das am 23. Mai 1873 ausgegebene Reichsgesetzblatt brachte folgende vom 20. Mai 1873 datirte „Bekanntmachung [3], betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu":

„Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), hat der

---

[1] P. Reichensperger, Ueber das Verhältniß des Staates u. s. w. (s. oben S. 90 Note 1).

[2] Man vgl. darüber die Ztg. Germania 1872, Nr. 149, 150.

[3] Man s. ein Weiteres darüber, sowie über den Inhalt des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Mai 1873, den Bericht des Ministers Delbrück vom 22. Febr. 1873 über die Ausführung des Jesuitengesetzes, und den Bericht des Bundesraths über die Frage, welche Orden und ordensähnliche Congregationen als dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien, nebst den kritischen Beleuchtungen der Germania im Archiv, Bd. 30 S. 259 ff.

Bundesrath (am 13. Mai 1873 einstimmig) beschlossen, daß behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften

die Congregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris),

die Congregation der Lazaristen (Congregatio Missionis),

die Congregation der Priester vom hl. Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

die Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus)

als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu (Reichs-Gesetzblatt S. 254) erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an aufzulösen sind."

Zu weit würde es hier führen, auch noch die Art und Weise zu schildern, wie an den einzelnen Orten die Jesuiten und die denselben angeblich verwandten Orden aus ihren Niederlassungen, aus dem Verkehr unter einander und mit ihren Freunden vertrieben, ja ihnen sogar der nunmehrige Aufenthalt im väterlichen Hause oder an ihrem ursprünglichen Heimathsorte von Reichswegen versagt wurde [1].

21. Aus Elsaß-Lothringen hörte man schon im J. 1871, daß die neue Reichsregierung Schulbrüder und Schulschwestern nicht mehr an öffentlichen Schulen wirken lassen wolle. Ein Erlaß des preußischen Cultusministers Falk vom 15. Juni 1872 [2] bestimmte, „daß die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind." (Ueber die Beschäftigung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften an Privatschulen ordnete der Cultusminister seitdem einstweilen statistische Erhebungen an.) Es richtete sich jener Cultusministerial-Erlaß, sowie die zahlreichen, zur Ausführung desselben ergangenen Verfügungen der Provincial-Regierungen in Preußen hauptsächlich gegen die zahlreichen Schulschwestern, die durch die staatlichen Anstalten theilweise zu ihrem Berufe erzogen, sämmtlich durch die staatlichen Prüfungscommissäre als befähigt gefunden, auf den Antrag der staatlichen Schulvorstände und der communalen Schulcommissionen von den k. Regierungen selbst zu Lehrerinnen an den staatlichen Volksschulen ernannt wurden und fortwährend unter der Aufsicht der staatlichen Schulinspectoren und der Regierungsschulräthe standen. Gegen ihre Qualification und ihren Unterricht war keinerlei Vorwurf zu erheben, dennoch wurden sie, auch gegen den Wunsch der Eltern und Gemeinden, entfernt. Nachdem die Frauen in ihrem Amte vielfach ergraut waren,

[1] Am vollständigsten sind die Nachrichten und Aktenstücke darüber wohl in der Berliner „Germania" und in der Köln. Volksztg. 1872 und 1873 mitgetheilt.

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 28 pag. LXXVII.

wurden sie trotz aller Qualification aus dem Amte gestoßen. Welche Unbilligkeit und welches Unrecht! Es wurde damit auch der Grundsatz der preuß. Verf.-Urk. Art. 4. al. 2. verletzt, welcher wörtlich lautet:

„Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen gestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich."

22. Im neuen deutschen Reiche soll die Schule von der Kirche getrennt werden. Darum fort mit den religiösen Orden und Congregationen aus der Erziehung und dem Unterricht, darum fort mit den Marianischen und Josephinischen Bruderschaften. Darauf zielte auch das den confessions- und religionslosen Schulen zusteuernde preußische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 [1], welches in § 1 dem Staate die Alleinherrschaft über das ganze Erziehungswesen beilegte. Nach Erlaß dieses Gesetzes wurden in Posen, Schlesien und Westpreußen durchweg, theilweise aber auch schon in den übrigen Provinzen die geistlichen Schulinspectoren beseitigt. Ueber die auch hinfort den Pfarrern obliegende kirchliche Aufsicht über die Ortsschulen ihrer Pfarrei und deren Verhalten gegenüber jenem Schulaufsichtsgesetz verbreiteten sich die preußischen Bischöfe auf einer Versammlung zu Fulda in einem gemeinsamen Hirtenbriefe vom 11. April 1872 [2].

23. Am schärfsten gestalteten sich die Conflicte schon seit geraumer Zeit in der preußischen Provinz Posen. Im Jahre 1872 schritt man sogar gegen die geistlichen Religionslehrer an Gymnasien, Realschulen und am Lehrerseminar ein, weil sie einen Hirtenbrief des Erzbischofs, wornach die Diöcesen Posen und Gnesen am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä dem Herzen Jesu gewidmet werden sollten, beim Schulgottesdienste verlesen hatten. Ja, das Provinzialschulcollegium verbot den Schülern, an dem gewöhnlichen Schulgottesdienste an jenem Tage theilzunehmen [3]. Im Widerspruch mit den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und im Widerspruch mit den unter dem 15. Mai 1815 den neuen Unterthanen des Großherzogthums Posen in einer königlichen Proclamation gemachten Verheißungen decretirte die Staatsregierung, daß von Ostern 1873 ab auch der Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten des Großherzogthums Posen nur in deutscher Sprache geschehen

[1] Abgedr. im Archiv, Bd. 27 S. 297. Die über die kirchenfeindlichen Tendenzen Bismarck's und seines Cultusministers Falk so belehrenden und interessanten Debatten des preuß. Abgeordnetenhauses über das Schulaufsichtsgesetz erschienen in zwei Ausgaben, einer bei Kortkampf und einer bei Guttentag, beide in Berlin 1872. — Um dieselbe Zeit, als man in Preußen den religions- und kirchenlosen Schulzuständen zuzusteuern begann, wie solche in Frankreich seit der Revolution sich gestalteten, hielt der französische Bischof Dupanloup seinen Landsleuten das bisherige preußische Schulwesen als Muster vor, nach dem man die Schule in Frankreich reformiren müsse, wenn Frankreich sich aus seinem Verfall wieder empor arbeiten wolle. Vgl.: „Der Schulunterricht in Preußen, von Felix Dupanloup, Bischof von Orleans und Mitglied der französischen Nationalversammlung. Autorisirte Uebersetzung von Pfarrer Sickinger. Mainz 1872. Man vgl. auch über den Einfluß der Kirche auf die Schule: die durch Cabinets-Ordre vom 9. Aug. 1858 bestätigte Vereinbarung der Staats- und Kirchenbehörden über die Anstellung katholischer Schulinspectoren, Lehrer und Lehrerinnen in Westfalen im Archiv, Bd. 4 S. 358 ff., und Lauen [W. Ulrich], über das Verhältniß der kath. Kirche zur Schule nach dem Provinzialrecht von Preußisch-Schlesien im Archiv, Bd. 19 S. 119 ff.

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 27 S. 298 ff.

[3] Vgl. das Nähere im Archiv, Bd. 30 S. 308 ff.

dürfe. Der Erzbischof hielt daran fest, daß die näheren Bestimmungen über die Art und Weise, wie die katholische Glaubenslehre der katholischen Jugend ertheilt werden solle, in der katholischen Kirche nicht der weltlichen, sondern der geistlichen Obrigkeit gebühre, und daß demgemäß den polnischen katholischen Schülern bis zu den beiden obersten Gymnasialclassen der Religionsunterricht in ihrer Muttersprache zu ertheilen sei. Man wollte anfangs wegen des betreffenden Erlasses (auf Grund des § 29 des Preßgesetzes und des § 110 des Strafgesetz-Buches) einschreiten, stand aber davon ab; jedoch ordnete das Provinzialschulcollegium die Amtssuspension der geistlichen Religionslehrer an, welche den Befehlen des Erzbischofs Folge leisteten und ließ durch die Directoren der Anstalten weltliche Lehrer mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes, also mit einer Function, zu der nur die Kirchengewalt eine rechtmäßige Sendung ertheilen kann, beauftragen, und die Schüler zum Besuche dieser weltlichen Religionsstunden anhalten [1]. Der Erzbischof hatte auch im Februar 1873 den Geistlichen seiner Diöcese zur Pflicht gemacht, in den Orten, welche von den Pfarrkirchen entfernt seien und in denen die Schulaufsicht den betreffenden Geistlichen entzogen sei, drei bis vier Personen, Männer oder Frauen, aufzustellen, welche den Kindern zwei- oder dreimal in der Woche Religionsunterricht ertheilen sollten. Die Regierung hatte nämlich in der Provinz Posen den Geistlichen mit der Kreis- resp. Lokalschulinspection auch die Befugniß zur Ertheilung des Religionsunterrichtes (!) entzogen. Die Regierung schritt auch gegen jene sogenannten Privatreligionslehrer ein. Die polnischen katholischen Familienväter in der preußischen Provinz Posen wandten sich in zahllosen gleichlautenden Petitionen an das Provincialschulcollegium, es möge geneigtest anordnen, daß ihre Kinder nicht des Religionsunterrichtes beraubt, vielmehr wie früher ihnen dieser Unterricht durch Geistliche ertheilt werden möge, welche dazu durch ihren kirchlichen Oberhirten bestimmt und ermächtigt seien. Diese Petitionen und Interpellationen in der 2. Kammer führten zu keiner Abhülfe dieser Beschwerde [2]. Die kathol. Pfarrgeistlichkeit in der Provinz Posen wurde auch im J. 1873 angewiesen, alle kirchlichen Atteste, wie Tauf-, Trau- und Todtenscheine, nur in deutscher Sprache auszustellen, während diese Atteste bisher theils in lateinischer, theils in polnischer Sprache ausgestellt wurden. Ein vom preußischen Herrenhaus bereits beschlossener, beim Abgeordnetenhaus noch unerledigter „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates", erklärt die deutsche Sprache für die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden und bestimmt ausdrücklich, auch die Führung der Kirchenbücher habe in deutscher Sprache zu geschehen [3]. Es ist dieser Gesetzentwurf ebenfalls nur gegen die katholischen Polen gerichtet.

24. Nach katholischer Lehre steht der rechtmäßigen bischöflichen Autorität die Aufsicht über die Verwaltung des Predigtamtes in der Diöcese zu. Dem

---

[1] Vgl. das Nähere im Archiv, Bd. 30 S. 310 ff., Bd. 31 S. 153.

[2] Vgl. das Nähere im Archiv, Bd. 30 S. 322 ff., Bd. 31 S. 153; Germania 1873 Nr. 225 Beil. 227, 291 Beil. 293, 295 Beil. 2. Auch ein Erlaß der Regierung zu Oppeln vom Okt. 1873 (in der Germania Nr. 242 Beil.) erklärte, die (bürgerliche) Befähigung zum Elementarunterrichte genüge auch für den Religionsunterricht, ohne daß ein confessionelles Glaubensbekenntniß abzulegen sei.

[3] Vgl. das Nähere im Archiv, Bd. 30 S. 326 ff.

deutschen Strafgesetz-Buch fügte aber ein Reichsgesetz vom 10. Dec. 1871, ein § 130a, noch folgende besondere Strafbestimmung bei: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.“ [1]

25. Eine Säcularisation der Armenpflege erfolgte bereits durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz [2].

26. Die Artikel 15 und 18 der preußischen Verfassungs-Urkunde wurden durch Gesetz vom 5. April 1873 dahin geändert, daß die Kirche auch bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten „den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen“ sein soll, und „das Gesetz die Befugniß des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener regeln und die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt feststellen“ soll [3].

27. Es erging sodann unter dem 11. Mai 1873 ein Gesetz „über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen“ [4], wodurch in das innerste Wesen und den Organismus der Kirche eingegriffen wurde. Es wird darin nach dem Vorgange Badens [5] für die Theologen noch ein besonderes Staatsexamen in der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur gefordert und dem Staate ein Einspruchsrecht bei Anstellung oder Versetzung der Geistlichen aus Gründen, welche dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehören, beigelegt, darum auch eine vorherige Anzeige derjenigen Candidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, an die Oberpräsidenten verlangt, kurz die Besetzung der kirchlichen Stellen eigentlich in den Willen der Oberpräsidenten und des Cultusministers gelegt.

Am folgenden Tage, am 12. Mai 1873, sanctionirte der König von Preußen ein „Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.“ [6] Dieses Gesetz schneidet am tiefsten in das kirchliche Gebiet ein. Hiernach ist die Handhabung der gesammten kirchlichen Disciplin ohne jede rechtliche Schranke einfach dem Ermessen des Oberpräsidenten untergeordnet, die kirchliche Disciplinargewalt des Papstes ausgeschlossen, indem dieselbe nach § 1 „nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden“ soll. Das Gesetz häuft überhaupt alle nur

[1] Vgl. die ausführlichen Verhandlungen darüber im Archiv, Bd. 28 S. 120—171, sowie die Schrift: „Die Verhandlungen über die neuen Strafbestimmungen gegen Geistliche im deutschen Reichstag am 23., 25. und 28. Nov. 1871. Herausgegeben nach den officiellen stenographischen Berichten. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim 1872.“

[2] Vgl. darüber Archiv, Bd. 30 S. 372 ff.

[3] Vgl. die Gegenüberstellung des früheren und jetzigen Wortlautes der Artikel 15 und 18 der Verf.-Urkunde im Archiv, Bd. 29 S. 437.

[4] Abgedruckt im Archiv, Bd. 30 S. 123 ff.

[5] Vgl. darüber die eingehenden aktenmäßigen Mittheilungen von Maas im Archiv, Bd. 29 S. 405 ff.

[6] Abgedruckt im Archiv, Bd. 30 S. 129.

erdenklichen Mittel gegen die kirchliche Behörde: Versagung der staatlichen Vollstreckung, Ausschließung des ordentlichen Richters, Appellation des Beschuldigten und Appellation des Oberpräsidenten an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Vorbild dieses königlichen Gerichtshofes ist der Appel comme d'abus im alten Frankreich, welcher 1438 durch die sogenannte pragmatische Sanction Karl's VII. in's Leben gerufen und ursprünglich so ausschließlich gegen offenkundige Mißbräuche gerichtet war, daß sogar der Papst selbst schließlich im Jahre 1518 durch ein Concordat diese Einrichtung billigte. Bald aber griffen die französischen königlichen Gerichtshöfe (Parlamente) weiter, nahmen alle und jede Appellation von Geistlichen und Laien in kirchlichen Angelegenheiten an, entschieden auch in inneren kirchlichen Fragen, bemeisterten sich der kirchlichen Disciplin, stellten alle Excommunicationen unter den Begriff einer schweren öffentlichen Injurie und erzwangen die Vollstreckung ihrer Urtheile durch hohe Geldstrafen und Temporaliensperre. Die Revolution spülte in Frankreich mit den Parlamenten und den kirchlichen Institutionen auch den Appel comme d'abus hinweg. Napoleon I. stellte denselben wieder her, aber nicht als eine richterliche, sondern lediglich als eine politische Institution, begrenzte die Fälle seiner Anwendung, wies die Entscheidung dem Staatsrath zu und behielt die Anrufung und Vollstreckung der Urtheile der Administrativ-Gewalt vor. In dieser Gestalt war die Institution auch unter den späteren Wandlungen der französischen Verfassung geblieben. Aber mit welchem Erfolge? — Die Sprüche des französischen Staatsrathes verhinderten zwar die staatliche Zwangsexecution bischöflicher Urtheile, aber sie haben, wie sich in den allerdings wenigen Fällen, die seit Napoleon I. vorkamen, zeigte, niemals die kirchlichen Wirkungen des kirchlichen Strafurtheils aufzuheben vermocht. In Preußen hat nun aber das genannte Gesetz einen Special-Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten aufgestellt, welcher eine unbeschränkte Gewalt über die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken, wie Protestanten haben soll. Diesem Gerichtshofe sind die außerordentlichsten Machtbefugnisse beigelegt, eine Competenz von großer Ausdehnung und noch größerer Dehnbarkeit, ihm ist die gesammte kirchliche Disciplin unterworfen, ausgenommen die geringsten Grade einer bloßen Admonition oder Rüge; die sämmtlichen kirchlichen Amtsstellen sind unter seine Jurisdiction gestellt, die von ihm für straffällig zu erachtenden Handlungen sind mit einer vagen Unbestimmtheit bezeichnet, so daß dabei selbst die Beurtheilung dogmatischer und liturgischer Fragen nicht ausgeschlossen ist. Dazu kommt die Schwere der zu verhängenden Strafen und die Unmöglichkeit, gegen Uebergriffe des aus lebenslänglich angestellten Mitgliedern zusammengesetzten Gerichtshofes durch irgend eine andere staatliche Autorität, selbst nicht durch die Königliche, Schutz zu erhalten[1].

Am darauf folgenden Tage, dem 13. Mai 1873, sanctionirte der Kaiser-

[1] Die obigen kritischen Bemerkungen über das Gesetz vom 12. Mai 1873 sind größtentheils wörtlich den gut geschriebenen Artikeln eines Protestanten in der Neuen preußischen (Kreuz-)Zeitung entnommen, welche auch im besonderen Abdruck erschienen („Die neuen Kirchengesetze. Elf Leitartikel der Kreuzzeitung" Berlin 1873), und die auch im Archiv, Bd. 29 S. 347 ff. im ausführlichen Auszuge mitgetheilt sind.

König Wilhelm ein „Gesetz über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.“ [1] Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist (nach § 1 des Ges.) befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen und zu verhängen, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Auch die Verhängung solcher Straf- und Zuchtmittel darf (nach § 4 des Ges.) nicht öffentlich bekannt gemacht werden; nur eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist zulässig; die Vollziehung oder Verkündung von Kirchenstrafen, soweit solche nach diesem Gesetze noch zulässig wäre, soll auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen dürfen. Straf- und Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind (nach § 1 des Ges. am Ende) unzulässig. In dem Gesetze (§ 3 desselben) wird auch noch ausdrücklich ein Verbot von Excommunicationen wegen Uebung politischer Wahlrechte und dergleichen aufgestellt, ein Verbot, dem ebenso sehr der Gegenstand und Grund fehlt, als dem Verbote körperlicher Züchtigung als Disciplinarmittel gegen Geistliche.

Wiederum am folgenden Tage, am 14. Mai 1873, sanctionirte der Kaiser ein Gesetz, „betreffend den Austritt aus der Kirche“ [2], wornach der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung, d. h. so, daß der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen kirchlichen Verbandes befreit werde, durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes erfolgen soll [3]. Es wird durch dieses Gesetz der Austritt aus der Kirche ungeheuer erleichtert, und können dadurch auch die ärgerlichsten und widerlichsten Auftritte bei Veranlassung von kirchlichen Bauten oder anderen kirchlichen Gemeindelasten entstehen. Jedoch im Vergleich zu den drei vorhergehenden Gesetzen ist dieses Gesetz verhältnißmäßig von durchaus keiner so einschneidenden, die Kirche so in ihrem innersten Wesen verletzenden Wirkung, wie die drei anderen [4].

Dagegen die drei Gesetze vom 11., 12, 13. Mai setzen überall an die Stelle der kirchlichen Gesetzgebung über die kirchlichen Angelegenheiten die mit der Verfassung und dem Zwecke der Kirche unvereinbaren Verordnungen der Staatsregierung und Staats-Gesetze, welche unter Mitwirkung der aus allen Bekenntnissen, Religionen und Nichtreligionen zusammengesetzten Landesvertretung zu Stande kommen und an Stelle der kirchlichen Gerichtsbarkeit über die innern kirchlichen Angelegenheiten die weltliche Gerichtsbarkeit der ordentlichen und Ausnahme-Gerichte des Staates und die Administrativ-Gewalt der Oberpräsidenten und des Ministeriums, an Stelle der römisch-katholischen eine von dieser verschiedene preußische Staatskirche [5].

---

[1] Abgedruckt im Archiv, Bd. 30 S. 136 ff.

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 30 S. 137 ff.

[3] Damit steht freilich die vom Cultusminister Falk verfügte Befreiung der sog. Altkatholiken von administrativer Execution zur Beitreibung kath. Kirchensteuern im Widerspruch. S. oben S. 88 Note 2.

[4] Die preußischen Bischöfe erwähnten daher in ihrer gegen die Entwürfe der drei anderen Gesetze gerichteten Denkschrift vom 30 Jan. 1873 (s. u. Seite 100) den Entwurf des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche gar nicht.

[5] Vortreffliche Kritiken erfuhren bereits die Entwürfe jener Gesetze protestantischer Seits

Die preußischen Bischöfe legten schon im Voraus in ihrer gemeinsamen Denkschrift vom 20. September 1872 die ihnen vom Standpunkte ihres kirch-

---

in den oben S. 97 Note 1 erwähnten „Elf Leitartikeln" der Kreuzzeitung, in der an das Herrenhaus gerichteten Petition der evangelisch-kirchlichen Conferenz zu Gnadau (abgedr. im Archiv, Bd. 29 S. 353 f.), und von Freih. v. Schrötter in den beiden Schriften: „Politische und rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf, betr. die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Leipzig 1873. 2. Aufl.", und: „Gedanken eines Christen zu den Gesetzentwürfen über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten und betreffend den Austritt aus der Kirche. Aachen 1873," sowie in den Reden des Präsid. von Gerlach bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Kirchengesetze, Berlin 1873. (Von demselben Hr. v. Gerlach erschien schon früher eine die Bismarck'sche Kirchenpolitik streng verurtheilende Schrift unter d. T.: „Kaiser und Papst, vom Verf. der Rundschauen. Berlin 1872.") Die wichtigsten der bis zum 21. Januar 1873 gegen die kirchenfeindlichen Gesetzesvorlagen im preußischen Landtage gehaltenen Reden nebst der Einleitungsrede des Cultusministers Falk, den Gesetzentwürfen und den Motiven derselben erschienen zu Aachen (1873 im Verlag von Kremer-Degraa.) Für die ferneren treffenden, wenn auch leider erfolglosen Kammerreden der Führer der Centrumsfraction v. Mallinkrodt, Pet. Reichensperger und Minister Dr. Windthorst u. A. ist man auf die stenographischen Berichte und die Abdrücke in der Berliner Zeitung Germania und der Köln. Volkszeitung angewiesen. Auch eine „Denkschrift des Evangel. Oberkirchenraths" (abgdr. u. A. bei v. Oelsfeld, Die kirchenpolitischen Reformgesetze Preußens. Breslau 1873 S. 133—140) wagte, „einige Bemerkungen zu den Gesetzesentwürfen über die Vorbildung nnd Anstellung der Geistlichen, die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten, sowie den Austritt aus der Kirche."

Entschiedener lauteten die (zu den folgenden Noten zu erwähnenden und theilweise schon erwähnten) Denkschriften und Gesuche der preußischen Bischöfe an den König, das Ministerium, die Kammern und das katholische Volk in Betreff der Gesetzentwürfe; sie legten vor wie nach der Publication der drei Gesetze, die Unmöglichkeit dar, solche Staatsgesetze über kirchliche Angelegenheiten anzuerkennen und erklärten schon im Voraus, daß sie sich gegenüber jenen Gesetzen so verhalten müßten, wie sie es seit Erlaß derselben gethan haben. Einen kurzen und bündigen Nachweis aus dem Inhalt der Gesetzentwürfe, wie man die von Gott gestiftete Kirche zu einer staatlichen Institution machen möchte, welche der Staat heute so, morgen so, ähnlich wie die Verwaltungsbehörden einrichte und leite — erbrachte die Volksschrift: „Die preuß. Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staate, von Wilh. Em. Frhr. v. Ketteler, Bisch. von Mainz. Das. 5. Aufl. 1873." Prof. Emil Friedberg, der das Material zu sammeln sich bemühte, wie man die kath. Kirche „unterdrücken," sie „vernichten," sie „mit Gewalt zertreten" könne, und woraus hauptsächlich die confusen Motive der Gesetzentwürfe geschöpft haben — kam bei der Beleuchtung, die auch ihm in der Schrift des Bischofs von Mainz zu Theil wurde, schlecht weg. Er antwortete statt mit Gründen mit Grobheit und Schimpfen auf die „Dummheit" des kath. Volkes in einem Schriftchen: „Die preuß. Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staate. Offener Brief an Hrn. W. Em. Frhr. v. Ketteler, Bischof von Mainz. Leipzig 1873." Auf diesen offenen Brief Friedberg's gab Bisch. v. Ketteler eine indirekte Antwort unter dem Titel: „Die moderne Tendenzwissenschaft, beleuchtet am Exempel des Hrn. Prof. E. Friedberg. Mainz 1873." Der Bischof gab hier eine Charakteristik der antichristlichen Tendenzschriftstellerei, die aus allen Ländern emsig zusammensucht, was zur gewaltsamen Unterdrückung der kath. Kirche und des Christenthums dienen könne. Weitere sich daran anknüpfende Schriften und Erklärungen in öffentlichen Blättern sind verzeichnet im Archiv, Bd. 29 S. 347, 471, Bd. 30 S. 122, 364. (Mit den in Friedberg's Schriften und in den Schriften der andern oben S. 81 f. Note 4 verzeichneten protestantischen Staatscanonisten enthaltenen und in den in Rede stehenden drei preußischen Staatsgesetzen zur Geltung gelangten Grundsätzen der Unterdrückung der Kirche vgl. man als Gegensatz die vom Geiste

lichen Rechtes und der kirchlichen Pflichten wie auch vom Standpunkte des historisch begründeten positiven Staats- und Völkerrechts gebotene Stellung zu den Maßnahmen der neuen deutschen Reichsregierung gegenüber der katholischen Kirche und deren Einrichtungen dar[1]. Und nachdem die Entwürfe der drei obigen Gesetze dem Landtage vorgelegt waren, legten sie in einer an das k. Staatsministerium gerichteten Denkschrift vom 30. Januar 1873 ausführlich dar, wie dadurch die wesentlichsten Rechte der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe, Rechte, ohne welche sie ihre wesentlichsten Pflichten zu üben außer Stand seien, verletzt und vernichtet würden[2]. Zugleich wandten sie sich mit einer Adresse an den Kaiser mit der Bitte, die Zurückziehung dieser Gesetzentwürfe zu befehlen, oder falls dieses nicht angehen sollte, und die Kammern diese Gesetzesvorlagen annehmen würden, denselben die allerhöchste Sanction zu verweigern, „da die Grundsätze des katholischen Glaubens den katholischen Bischöfen, sowie den Priestern und den Gläubigen nicht gestatten würden, aus freien Stücken derartigen Gesetzen sich zu unterwerfen, dieselben anzuerkennen und zu befolgen."[3] Unter dem 5. Februar 1873 richteten die preußischen Bischöfe auch eine Adresse an die Kammern mit dem Ersuchen, die drei Gesetzentwürfe, „welche den Satzungen und dem eigentlichen Wesen der katholischen Kirche geradezu widerstreiten", „unter Anerkennung der der Kirche gebührenden Freiheit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten nicht

---

der Freiheit und des Christenthums getragenen kirchlich-politischen Vorschläge des Bischofs Frhrn. v. Ketteler: „Die Katholiken im deutschen Reiche, Entwurf zu einem politischen Programme, Mainz 1873" S. 24 ff. und die gleichartigen Bestrebungen der Centrumsfraction im preußischen Landtage und deutschen Reichstage, besonders deren von den sog. Liberalen natürlich abgelehnten Antrag, die ursprünglichen Bestimmungen der preuß. Verf. Art. 15—18 in die Reichsverfassung aufzunehmen. Man vgl. auch: „Die Centrumsfraction auf dem ersten deutschen Reichstage, von Wilh. Em. Frhr. v. Ketteler, Bischof von Mainz. Dasf. 1872 3. Aufl.). Beachtenswerth und gut geschrieben ist auch: „Fürst Bismarck und die kirchenpolitischen Gesetze, von einem deutschen Patrioten. Aachen 1873." Eine scharfe eingehende Verurtheilung fanden die preußischen Maigesetze endlich von Seiten des Card. Fürsterzb. Jos. Othm. v. Rauscher von Wien in einer Zuschrift vom 3. Juni 1873 an den Erzbischof von Köln (abgedr. im Archiv, Bd. 30 S. 412 ff.)

Als Abdrücke der preuß. Staatskirchengesetze mit Erläuterungen registriren wir hier außer der schon erwähnten Schrift v. Oelfeld's, welche durchaus auf dem kirchenfeindlichen Standpunkte der Gesetze steht und z. B. von den dagegen gerichteten Erklärungen der kath. Bischöfe keine Notiz nimmt, einen anderen (uns nicht zu Gesicht gekommenen, mehrseitig gerühmten) Abdruck: „Die kirchlichpolitischen Gesetze vom Mai 1873, mit kurzen Anmerkungen aus den Verhandlungen und Erklärungen beim Landtage, herausgegeben von einem Mitgliede des Hauses der Abgeordneten, Berlin (F. Vahlen) 1873", und den Versuch einer wissenschaftlichen Rechtfertigung in der eingehenden Erläuterung eines Mitverfassers des Gesetzes: „Die preuß. Kirchengesetze des J. 1873, herausgegeben mit Einleitung und Kommentar von Dr. Paul Hinschius, ordentl. Prof. des Kirchenrechts an der Universität Berlin." Dasf. 1873. Erste Lieferung (S. 4—36: das Gesetz über die Straf- und Zuchtmittel; S. 39—96: Gesetz über die kirchl. Disciplinargewalt und den kön. Gerichtshof; die zweite Lieferung, welche die Gesetze über die Vorbildung der Geistlichen und über den Austritt aus der Kirche, die Einleitung und ein alphabet. Sachregister enthält, ging uns noch nicht zu).

[1] Abgedruckt im Archiv, Bd. 28 pag. CXLV. ff.

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 29 S. 331 ff. und ein schon unter dem 17. Jan. 1873 an den Ministerpräsidenten, Grafen v. Roon, gerichteter Protest des Bischofs Dr. Konrad Martin von Paderborn, ebendaf. S. 344 f.

[3] Abgedruckt im Archiv, Bd. 29 S. 342 f.

anzunehmen, und damit die beklagenswerthen Folgen von dem preußischen Staate abzuwenden, welche die Vergewaltigung des Gewissens von Millionen katholischer Bürger nothwendig nach sich ziehen müßte." [1]

Nachdem dennoch die obigen drei Gesetze von den Kammern beschlossen, aber noch nicht vom König sanctionirt und publicirt waren, erklärte der preußische Episcopat in einem gemeinschaftlichen Sendschreiben von Fulda vom 2. Mai 1873 [2] an den Clerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen, daß jene Gesetze mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche in wesentlichen Punkten in Widerspruch ständen und vom christlichen Standpunkte aus undurchführbar seien. Nach Publication der Gesetze erklärten die Bischöfe in einer dem Staatsministerium am 26. Mai 1873 vorgelegten gemeinschaftlichen Eingabe, „daß sie nicht im Stande seien, zum Vollzuge der am 15. Mai publicirten Gesetze mitzuwirken." [3] Sie fügten bei: „Diese Gesetze verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen. Sie verläugnen gänzlich das Grundprincip, nach welchem seit Constantin dem Großen die christlichen Völker in den verschiedenen Staaten das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geordnet sahen, — das Princip, welches im Staate und in der Kirche zwei verschiedene, von Gott eingesetzte Gewalten anerkennt, die bei der mannichfaltigen Berührung und Verschlingung der Verhältnisse in Bezug auf die Regulirung der Grenzen ihrer Befugnisse darauf angewiesen sind, nicht einseitig vorzugehen, und eigenmächtig die Grenzen und Schranken zu setzen, sondern über die zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen sich zuvor friedlich zu verständigen. Die Kirche kann das Princip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien, und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu läugnen, ohne das Christenthum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen. Eine Anerkennung dieser Gesetze wäre daher eine Verwerfung des göttlichen Ursprungs des Christenthums, weil sie das unbedingte Recht des Staates einräumen würde, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen. Eine solche Anerkennung wäre aber auch ein Verzicht auf alle anderen historischen und positiven Rechte der Kirche in Preußen, weil die Gesetzgebung als einzige Quelle des Rechts sie alle ohne Ausnahme nach Gutdünken einseitig in Zukunft aufheben könnte. Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Uebereinkommens derselben mit dem apostolischen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu geben; sonst würden wir die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen."

28. Die preußische Regierung begann die Durchführung der im Vorstehenden charakterisirten Gesetze. Sie richtete unter Bezugnahme auf § 6 des Gesetzes über die Vorbildung der Geistlichen an die Bischöfe die Aufforderung,

---

[1] Ebendaselbst S. 343 f.
[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 29 S. 438 ff.
[3] Abgedruckt im Archiv, Bd. 30 S. 139 f.

diejenigen Seminare zu bezeichnen, deren staatliche Anerkennung als den Universitäten hinsichtlich der theologischen Studien gleichstehend sie wünschten und deren Statuten, Lehrplan, und Nachweisungen über die Lehrer und deren wissenschaftliche Qualification mitzutheilen. Dieselben Nachweisungen verlangte die Regierung auf Grund des § 9 desselben Gesetzes in Betreff der dadurch der Staatsaufsicht unterstellten Knabenseminarien und theologischen Convicte. Die einzelnen Bischöfe antworteten in Folge gemeinsamer Verabredung gleichmäßig, daß sie nicht in der Lage seien, zur Ausführung der betreffenden Gesetze mitzuwirken, und den von der Regierung zum Zwecke einer „staatlichen Revision" gesandten Commissären erklärten sie, daß einer solchen Inspection in sanitätischer, feuer- oder baupolizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe, und daß sie auch gestatteten, daß die Hausordnung und das Reglement der Anstalt auf Verlangen der Regierung zur Kenntnißnahme, jedoch nicht zur Genehmigung, sondern unter Verwahrung gegen das staatliche Aufsichtsrecht mitgetheilt würden [1]. Ein gleiches Ansinnen in Betreff der Demeritenanstalten wurde von den Bischöfen in derselben Weise beschieden [2]. Die Folge davon war, daß die Regierung den an den kirchlichen Anstalten angestellten Professoren und Vorstehern die Dotation entzog, welche dieselben aus kirchlichen Stiftungen und auf Grund der vertragsmäßigen Bestimmungen der Bulle De salute animarum aus den säcularisirten Kirchengütern bezogen, daß die Regierung erklärte, das Studium auf den betreffenden bischöflichen Lehranstalten sei nicht geeignet, das (durch § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebene) Studium auf einer Staatsuniversität zu ersetzen, oder daß die Regierung sogar alsbald zur völligen Sperrung und Schließung der betreffenden kirchlichen Anstalten schritt.

29. Der vom Cultusministerium vermittelst Erlasses vom 31. Mai 1873 an die Curatorien der Universitäten und der Akademieen zu Münster und Braunsberg gemachte Versuch, auch katholische Theologie Studirende, welche dem Abschlusse ihrer wissenschaftlichen Vorbildung nahe wären, zur Nachsuchung einer Dispens von der durch das „Gesetz" vom 11. Mai 1873 (vgl. § 4 und § 26 Alin. 2 jenes „Gesetzes") vorgeschriebene Nachweisung der wissenschaftlichen Vorbildung und damit zur Anerkennung dieses Gesetzes selbst zu veranlassen — war vollständig ohne Erfolg [3].

Ein Erlaß des Cultusministers Falk vom 26. Juli 1873 brachte auch eine „Instruction" für die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 angeordnete „wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes" [4] (in der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur), eine bezüglich der katholischen Theologen vergebliche Mühe.

In Posen fing man an, neu ordinirte Geistliche, die sich nicht der staatlichen Vorbildung und Prüfung unterzogen, unter das Militär zu stecken.

---

[1] Vgl. die aktenmäßigen Belege im Archiv, Bd. 30 S. 141 ff.

[2] Die aktenmäßigen Belege zu den weiteren Versuchen der preußischen Regierung zur Ausführung der Staatskirchengesetze sind namentlich in den katholischen Zeitungen: Germania und Kölnische Volkszeitung in der zweiten Hälfte des Jahres 1873 enthalten. Eine gedrängte Uebersicht folgt im Jahrgang 1874 des Archives.

[3] Vgl. Archiv, Bd. 30 S. 147 f.

[4] Abgedruckt im Archiv, Bd. 30 S. 422 ff.

30. Von den Oberpräsidien wurden die Landrathsämter angewiesen, jede in ihrem Kreise entstehende Vacanz eines geistlichen Amtes dem Oberpräsidium anzuzeigen und ihm über die Vorbildung, sowie Persönlichkeit des vorgeschlagenen Candidaten zu berichten, ferner die von geistlichen Behörden verhängten Disciplinarstrafen sorgfältig zu überwachen und das in Anwendung gebrachte Strafmaß eingehend zu berichten [1]. Ebenso wurden die königl. Regierungen angewiesen, Ermittelungen darüber anzustellen, ob und welche Ausländer zur Zeit in kirchlichen Aemtern oder an kirchlichen Anstalten fungirten, und es sollten die in solchen Aemtern und Anstalten fungirenden Ausländer aufgefordert werden, binnen sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben bei Vermeidung der (Folgen des § 21 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, d. h. der) Strafe der Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und des Verlustes des Amtseinkommens [2].

31. Auch in der Besetzung der geistlichen Aemter walteten die katholischen Bischöfe nach wie vor ihres kirchlichen Amtes, ohne die vom Gesetze vom 11. Mai 1873 (§ 15 ff.) geforderte vorherige Anzeige an den Oberpräsidenten zu machen und abzuwarten, ob dieser eine Einsprache erhebe oder nicht. Von Seiten der Landräthe oder in deren Auftrage von den Bürgermeistern der betreffenden Orte ergingen dann alsbald Bekanntmachungen des Inhalts, daß der betreffende Pfarrer (Pfarrverwalter, Kaplan, Vikar) ohne Beachtung der §§ 3 und 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 angestellt worden sei, daß deßhalb diese Anstellung nach § 17 des angeführten Gesetzes für nicht geschehen gelten, und alle geistlichen Amtshandlungen, welche derselbe vornehmen sollte, vor dem Gesetze keine Wirksamkeit hätten. Insbesondere sei zu beachten, daß die durch das Gesetz ausgesprochene Ungültigkeit der Amtshandlungen auch auf Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen Anwendung finde und auf die Civilstandsverhältnisse und die Erbfolge nicht ohne die entsprechenden Folgen bleiben könne. Ebenso wenig sei der gesetzwidrig angestellte Hr. N. N. befugt, die Mitglieder des Kirchenvorstandes zu Versammlungen zu berufen und seien die etwa dennoch unter seiner Mitwirkung gefaßten Beschlüsse, die von ihm etwa vorgenommenen Etatsfestsetzungen u. s. w. ungültig. Derselbe sei ferner zur Empfangnahme von Zahlungen und Hebungen für die Pfarre und Kirche oder zur Ertheilung von Zahlungsanweisungen nicht berechtigt, so daß Jeder, der Zahlungen oder andere Prästationen an denselben oder im Auftrage desselben leiste, sich der Gefahr aussetze, nochmals zahlen oder zurückzahlen zu müssen. Da der gesetzwidrig angestellte Hr. N. N. zur Führung der Kirchenbücher nicht mehr autorisirt sei, daher die von ihm vorgenommenen Eintragungen und ertheilten Auszüge des öffentlichen Glaubens entbehren würden, so seien die Kirchenbücher der Pfarrei N. N. zur Vermeidung ungültiger Eintragungen und zugleich um den Gemeindegliedern die Möglichkeit zu sichern, ordnungsmäßige Kirchenbuchszeugnisse zu erlangen, mit Beschlag belegt und an die königl. Regierung zu * als die für Sachen der Kirchenbuchführung vorgesetzte

[1] Vgl. Archiv, Bd. 30 S. 156, und den Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. 5. Nov. 1873 üb. Verfahren bei Erled. kath. geistl. Stellen im Archiv, Bd. 31 Heft 2.
[2] Vgl. Archiv, Bd. 30 S. 157.

Behörde abgegeben worden, welche auf Antrag der Betheiligten die Kirchenzeugnisse ertheilen werde [1].

32. Die gewaltsame Wegnahme der Kirchenbücher, die doch rein kirchliches Eigenthum sind, und die Belästigung der Katholiken sich für bürgerliche Geschäfte in Betreff der Eintragungen und Zeugnisse über Trauungen, Geburts- und Sterbefälle an die oft viele Meilen weit entfernte Regierungsbehörde zu wenden, beruht auf einem Erlasse des Cultusministers vom 19. Sept. und des Justizministers vom 13. Oct. 1873 [2].

33. Was die Zahlungen an „gesperrte" Geistliche betrifft, so wurde von Verwaltungsbehörden häufig die Drohung wiederholt, man setze sich dadurch „der Gefahr einer nochmaligen Zahlung" aus; sie gebrauchten nicht das entschiedene Wort: die Zahlung gilt als nicht geschehen. Sie deuteten damit unwillkürlich auf den unsicheren Erfolg der Maigesetze und auf die Ungewißheit der Auslegung bei der mangelhaften Fassung und Lückenhaftigkeit derselben [3] hin.

34. Dieselbe Unsicherheit prägt sich in dem Schlußworte „können" in folgender von der königl. Regierung zu Breslau unter dem 18. Oct. 1873 „zur Controle über die Ausübung der Kirchengesetze" an sämmtliche Superintendenten und Erzpriester des Regierungsbezirkes erlassener Verfügung aus [4]: „Den Gerichtsbehörden liegt die Pflicht ob, die ihnen eingereichten Kirchenzeugnisse einer Prüfung hinsichtlich der Berechtigung der Geistlichen zur Vornahme der als geschehen bescheinigten geistlichen Amtshandlungen zu unterwerfen. Eine solche Prüfung ist nur dann möglich, wenn in den Attesten der Geistliche, welcher die Amtshandlung vorgenommen hat, namentlich genannt ist. Wir veranlassen daher Ew. Hochwürden, die Geistlichen ihres Amtssprengels anzuweisen, fortan in den Kirchenzeugnissen die Namen der Geistlichen zu nennen, welche die geistliche Amtshandlung verrichtet haben ꝛc. Kirchenatteste ohne diese Namensangabe würden, falls die Amtshandlungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Vorbildung und die Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 verrichtet worden, von den Gerichtsbehörden zurückgewiesen werden."

35. Auch die bürgerliche Ungültigkeit der von „gesperrten" Geistlichen geschlossenen Ehen hatte der Cultusminister von Seiten der Verwaltungsbehörden den Gemeinden und zwar Anfangs ganz allgemein decretiren lassen. Nach den ersten Erklärungen hätte kein einziger Geistlicher mehr in einer erledigten Pfarrei ohne Genehmigung des Staates bürgerlich gültige Trauungen vornehmen können, es sei denn etwa (nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1873) bei Gefahr im Verzuge und auch dann nur „einstweilen," d. h. auf ganz kurze Zeit. In einer späteren Verfügung vom 18. Oct. 1873 [5] an den Oberpräsidenten von Posen erklärte der Min. ohne Einschrän-

[1] Aus der zahllosen Menge ähnlicher Erlasse haben wir hier den des Landraths von Brilon in Betreff der Besetzung der Pfarrei zu Alme (Diöcese Paderborn) herausgegriffen und wörtlich mitgetheilt. Vgl. Köln. Volksztg. 1873 Nr. 304 1. Bl.

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 31 S. 149 f. Vgl. auch den Protest des Erzbisch. von Posen gegen die Wegnahme, in der Germania 1873 Nr. 266.

[3] Vgl. darüber den Leitartikel der „Germania" 1873 Nr. 235 vom 11. Oct.

[4] Vgl. die „Germania" 1873. Beilage 1 zu Nr. 259.

[5] Abgedruckt in der „Germania" 1873 Nr. 261.

kung, daß „die von solchen Pfarrern, welche überhaupt für eine Parochie [und somit in früherer Zeit nach den bloßen kirchlichen Vorschriften, also ohne die Maigesetze auch bürgerlich] gesetzmäßig angestellt seien, in einer anderen Parochie vorgenommenen Trauungen als ungesetzmäßig nicht zu erachten" wären, und daß „demgemäß" auch insbesondere die Trauungen, welche zwei wider die Maigesetze mit Stellvertretung und Hülfsleistung in einer erledigten Pfarrei betraute anderweitig angestellte Pfarrer in der erledigten Pfarrei vollzögen, „bürgerlich gültig" seien. Dieser Erlaß des Cultusministers vom 16. Oct. 1873 wurde durch einen Plenarbeschluß des Kreisgerichts zu Schroda [1] in Posen veranlaßt, der noch weiter ging und erklärte, „daß zur Vornahme von Trauungen vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes, des preuß. Landrechts, die Ordination oder Weihe allein hinreiche;" denn nach dem Landrecht (Theil II., Tit. 1 § 169) mache der Umstand, „daß die Ehe nicht vor dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, die Ehe selbst nicht ungültig," und wenn ein Geistlicher, dessen Amtsübernahme nach § 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 „als nicht geschehen gelte," dennoch geistliche Funktionen verrichte, vollziehe er dieselben lediglich in seiner Eigenschaft als gültig geweihter Priester, und nach § 136 Tit. 1 Th. II. des Landrechts werde „eine vollgültige Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen." Das Gesetz vom 11. Mai 1873 bestimme allerdings, daß im Falle einer den Vorschriften jenes Gesetzes nicht entsprechenden Anstellung eines Geistlichen die Uebertragung des geistlichen Amtes als nicht geschehen gelte und daß von solchen Geistlichen vorgenommene Amtshandlungen strafbar seien; aber das Gesetz, so hob das Gericht zu Schroda hervor, sage nichts über die civilrechtlichen Folgen solcher Handlungen, diese Folgen seien also nach den sonstigen Vorschriften des preußischen Rechtes zu beurtheilen, und aus denen ergebe sich die Gültigkeit solcher Amtshandlungen.

Ein anderes Kreisgericht, das zu Rosenberg [2] in Oberschlesien, erklärte um dieselbe Zeit, als das Kreisgericht zu Schroda die angeführte Entscheidung traf, eine Ehe deßhalb für ungültig, für ein bloßes Concubinat, weil ein staatlich nicht anerkannter Priester die Trauung vollzogen hatte.

In der so wichtigen, materielle wie sittliche Interessen so tief berührenden Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe hat also die Ungenauigkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu Entscheidungen der Staatsorgane Veranlassung gegeben, die sich direkt einander widersprechen.

36. Der § 17 desselben Gesetzes hat aber nicht bloß zu den genannten Widersprüchen geführt, derselbe Paragraph, von dessen Fassung schon bei der Berathung der Abg. v. Mallinckrodt bemerkte, daß sie incorrect sei und zu vielen Zweifeln Anlaß geben werde — wurde sodann auch in anderer Hinsicht durch ein Erkenntniß des Kreisgerichts zu Tarnowitz vom Anfang Nov. 1873 [3] als eine Klinge ohne Heft hingestellt. Das Urtheil dieses Kreisgerichtes sprach einen Pfarrverwalter, dessen Ernennung dem Oberpräsidenten

[1] Vgl. darüber die Leitartikel der „Germania" 1873 Nr. 239, 259, Beilage 1 Nr. 260—263.

[2] Vgl. die Germania a. a. O. und auch Nr. 243 derselben v. J. 1873.

[3] Vgl. Germania 1873 Nr. 259 Beilage 1, 263, 264; Köln. Volkszeitung 1873 Nr. 314, 2. Bl.

nicht mitgetheilt und dem deßhalb vom Landrathsamt die Verrichtung pfarramtlicher Funktionen untersagt worden war, der aber trotzdem täglich die Messe gelesen, eine Reihe kirchlicher Trauungen vollzogen, Taufzeugnisse ausgestellt und die Liste der Verstorbenen angefertigt hatte — von der im § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 angedrohten vom Staatsanwalte beantragten Strafe (Geldstrafe bis zu 100 Thalern) frei. Die Motivirung dieser Entscheidung ging dahin: der § 23 des Gesetzes vom 11. Mai bedrohe in dem beim vorliegenden Falle allein in Betracht kommenden Absatz 1 *nur* denjenigen mit Strafe, der geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornehme, welches ihm den §§ 1—3 desselben Gesetzes zuwider übertragen worden sei. Bei Anstellung des betreffenden „gesperrten" Pfarrverwalters sei aber keiner dieser Paragraphen verletzt, und könnte dieses nur etwa in einem Punkte bezweifelt werden, nämlich in Betreff der letzten Anforderung des § 1 des cit. Gesetzes: „Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden und *gegen* dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben ist." Diese Gesetzesbestimmung untersage aber *nur* eine Anstellung, gegen welche ein Einspruch der Regierung *thatsächlich erfolgt sei*, sei aber nicht von der Anstellung zu verstehen, mit der die Regierung sich gar nicht befaßt habe, möge dieß auch nur wegen unterlassener Benennung des Candidaten für das betreffende geistliche Amt nicht geschehen sein; die in § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 festgesetzte Frist von 30 Tagen für Erhebung der Einsprache der Regierung nach erfolgter Benennung habe in diesem Falle aber noch gar nicht begonnen. Daß nur *jene* Anstellungen dem § 1 entgegenliefen, gegen welche thatsächlich aus § 16 Einspruch erhoben worden sei, ergebe klar der im § 17 gemachte *Unterschied*, wornach „die Uebertragung eines geistlichen Amtes „*in zwei Fällen*" als nicht geschehen gilt," 1) wenn die Uebertragung „der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft", 2) wenn die Uebertragung „vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruches gewährten Frist erfolgt." In *beiden* Fällen gelte die Uebertragung „als nicht geschehen," aber nur für *ersteren*, der bei der Anstellung des hier in Rede stehenden Pfarrverwalters *nicht* in Betracht komme, enthalte § 23 eine *Strafbestimmung*. (Aehnliche Entscheide ergingen in Brilon, Bonn, Fulda, Posen ꝛc.)

Gegen die Logik dieser Schlußfolgerungen läßt sich nichts einwenden. Im Widerspruch damit stehen allerdings die Entscheide der App.-Inst. zu Ratibor, Fulda und der Gerichte in Posen, Köln und an anderen Orten, wodurch „gesperrte" Geistliche wegen Vornahme geistlicher Functionen, und Bischöfe auf Grund des § 22 des Gesetzes v. 11. Mai 1873, weil sie den §§ 1—3 zuwider ein geistliches Amt übertrugen, mit 200—1000 Thlrn. bestraft und schließlich wie bereits mehrmals der Erzb. von Posen wegen solcher Strafzahlung ausgepfändet wurden.

37. Bei der Verurtheilung von Bischöfen oder Geistlichen wegen gesetzwidriger Anstellungen oder gesetzwidrigen Functionirens u. s. w. haben die Gerichte meistens der Geldstrafe eine eventuelle Haft oder Gefängnißstrafe substituirt. Aber auch hiergegen lassen sich vom Standpunkte der Maigesetze selbst rechtliche Bedenken erheben. Denn da die Maigesetze vielfach die dem deutschen Strafgesetzbuche zu Grunde liegenden Principien verläugnen und ein singuläres Recht, wie es sonst niemals bestanden, geschaffen haben, so müßten nach allge-

meinen Rechtsgrundsätzen diese singulären Rechtsbestimmungen ebenfalls strict und wörtlich genommen werden. Wenn daher das Gesetz vom 11. Mai in den Strafbestimmungen §§ 22—27 und in § 18, wenn das Gesetz vom 12. Mai in den §§ 8, 14, 16, 23 und 31, wenn das Gesetz vom 13. Mai in § 5 Geldstrafen und nur Geldstrafen von exorbitanter Höhe, die zu der Strafmaßtheorie des allgemeinen Strafgesetzes in gar keinem Verhältnisse stehen, verordnet haben, so scheint es folgerichtig zu sein, daß bei der Anwendung dieser singulären Strafbestimmungen von der sonst im Strafgesetzbuch vorgeschriebenen Substituirung von Freiheitsstrafen nicht die Rede sein könne. Jedoch haben die Gerichte, wie sich gezeigt hat, diese Ansicht nicht adoptirt, sondern auch bei Anwendung der Maigesetze auf die Bestimmungen des „Strafgesetzbuches für das deutsche Reich" recurrirt [1].

---

[1] Vgl. darüber die Wochenrundschau der Germania 1873 Nr. 200. Die hier demnach in Betracht kommenden Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs sind:

§ 1. „Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als fünfzig Thalern bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bedrohte Handlung ist eine Uebertretung."

Da nun alle von den Gesetzen vom 11., 12. und 13. Mai angedrohten Strafen über fünfzig Thaler hinausgehen, so sind die Herren Bischöfe, wenn sie einen Geistlichen anstellen, und die Herren Geistlichen, wenn sie einer solchen Berufung Folge leisten, eines „Vergehens" schuldig. — Ferner heißt es im § 28:

„Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein, oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von zweihundert Thalern und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt."

Hiernach haben die Herren Bischöfe, deren Strafe 200 Thaler übersteigt, im Falle, daß sie die Geldstrafen nicht zu entrichten vermögen, Gefängniß zu gewärtigen, die Geistlichen aber, welche eine Berufung annehmen, in dem gleichen Falle nur Haft zu erwarten. Der Unterschied zwischen „Gefängniß" und „Haft" ist aber sehr wesentlich. Denn § 16 sagt:

„Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden," d. h. mit einer für die Anstalt erforderlichen Arbeit. Uebrigens heißt es nur „können," nicht „müssen".

„Die Strafe der Haft besteht" dagegen nach § 18 „in einfacher Freiheitsentziehung." — Was die Dauer der, einer nicht beizutreibenden Geldbuße zu substituirenden Freiheitsstrafe angeht, so bestimmt der § 29:

„Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von einem bis zu fünf Thalern, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einem Drittheil bis zu fünf Thalern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr."

Hieraus ergibt sich, daß im Zahlungsunvermögensfalle der Bischof für jeden Act der Anstellung eines Geistlichen nicht über Ein Jahr Gefängniß, und der Geistliche, der auf Grund solcher Berufung das ihm übertragene Amt verwaltet, für jede geistliche Amtshandhandlung nicht über sechs Wochen Haft zu erwarten hat. Diese Strafen können nicht für niedrig erachtet werden, wenn man bedenkt, daß der Bischof, der 20 Geistliche beruft, was

38. Die Geldstrafen wegen Nichtbeachtung der Maigesetze wurden übrigens, namentlich gegen die Bischöfe, von Seiten der Administrativbehörden und der Gerichte in eigenthümlicher Weise und gleichzeitig von beiden neben einander gehäuft. Die Oberpräsidenten ließen durch die Regierungen Geldstrafen einziehen wegen „gesetzwidriger" Besetzung kirchlicher Stellen und sodann wieder, weil eben dieselben geistlichen Stellen nicht in der staatsgesetzlichen Frist gesetzmäßig besetzt seien und zugleich verhängten die Gerichte aus denselben Gründen Geldstrafen [1]. Gegen den Erzbisch. Grafen von Ledochowsky von Posen-Gnesen wurde sogar vom Cultusminister Falk zufolge Schreibens des Oberpräsidenten Günther von Posen v. 27. Oct. 1873 die Temporaliensperre verhängt, bis der Erzbischof sich bereit erkläre, die kirchliche Stelle eines Propstes zu Filehne, welche derselbe bereits kirchengesetzmäßig, aber ohne Beobachtung des Staatsgesetzes vom 11. Mai 1873 besetzt hatte, nunmehr unter Beobachtung des genannten Staatsgesetzes definitiv zu besetzen [2]. Aus einem gleichen Grunde erfolgte durch Cult.-Min.-Erlaß vom 6. Dec. 1873 die Temporaliensperre des Bischofs von Paderborn [3].

39. Unter dem 24. Oct. 1873 erließ der Cultusminister Falk ein Schrei-

---

innerhalb weniger Tage geschehen kann, dafür zwanzig Jahre Gefängniß, und der Geistliche, der in dem ihm übertragenen Amte etwa drei Amtshandlungen des Tages verrichtet, nach acht Tagen beinahe drei Jahre Haft sich zugezogen haben.

[1] Vgl. z. B. Köln. Volkszeitung 1873 Nr. 310 2. Bl., unter Paderborn, 7. Nov.; Germania 1873 Nr. 240 Beil. unter Paderborn 16. Oct.

[2] Der Erzbischof von Posen-Gnesen erhob deßhalb unter dem 4. Nov. 1873 in einem Schreiben an den Oberpräsidenten folgenden Protest. (Vgl. Köln. Volkszeitung 1873 Nr. 315 1. Bl., Germania Nr. 263 Beil. 2.): „ . . . Aus diesem Grunde sehe ich mich genöthigt, einen feierlichen Einwand zu erheben, indem ich mich zugleich auf mein Schreiben vom 28. Aug. d. J. berufe, in welchem ich die Gründe hinreichend auseinander gesetzt habe, wegen derer von einer nochmaligen Besetzung des genannten Beneficiums nicht die Rede sein kann, nachdem die canonische Institution des Geistlichen Arndt erfolgt ist. Ich muß auch noch deßhalb gegen oben angeführte Verfügung protestiren, weil die Dotation des Erzbisthums von Posen und Gnesen auf dem Grunde eines vom Staate geschlossenen Vertrages beruht und eine theilweise Vergütung für die vom Staate eingezogenen Kirchengüter ist. In dieser Hinsicht berufe ich mich auf die Erklärung, welche der Minister von Ladenberg zur Erklärung der Verfassung vom 15. Dec. 1848 gegeben hat."

„Was die neu erworbenen oder auf's Neue mit dem Staate verbundenen Landestheile betrifft, so wurde ihnen feierlich der gesetzliche Schutz ihrer kirchlichen Institutionen zugesichert, wie dieß aus dem an die Bewohner des Großherzogthums Posen erlassenen Aufrufe vom 15. Mai 1815 hervorgeht. Deßhalb auch wurde, als man mit dem apostolischen Stuhle wegen Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse verhandelte, es nicht als Gnade, sondern als die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung betrachtet, als der Staat die Ausstattung der Bisthümer übernahm, was auch ausdrücklich sowohl während der Verhandlungen, als auch später, als deren Resultat durch die Bulle De salute animarum im J. 1821 veröffentlicht wurde, anerkannt worden ist. Es ist bekannt, daß aus finanziellen Rücksichten die Ausstattung der Bisthümer nicht durch Eintragung auf die Hypotheken der Staatswaldungen resp. der ländlichen Besitzungen stattfinden konnte. Um so mehr ist also der Staat auch fernerhin zur Zahlung in der bisherigen Weise und nach den Forderungen der eigenen Ehre verpflichtet."

„Aus denselben Gründen muß ich mir auch vorbehalten, seiner Zeit mein Recht zu suchen, daß mir das einem Erzbischof von Gnesen und Posen zustehende Gehalt, welches mir eingehalten worden ist, ausgezahlt werde." — Der Erzbischof nahm für seinen Unterhalt die Sammlungen polnischer Gutsbesitzer an. Vgl. Germania 1873 Nr. 263 Corr. aus Posen.

[3] Vgl. die Aktenstücke in der Germania 1874 Nr. 12.

ben an die Oberpräsidenten [1], worin er dieselben zu energischerem Vorgehen gegen die „den Maigesetzen zuwider" angestellten Geistlichen aufforderte. Es solle *jede einzelne Amtshandlung* solcher Geistlichen zum Gegenstande einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und dieselben auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Geldstrafen verfolgt werden, bis sie sich dem Gesetze fügten. Wenn dieß binnen kurzem dahin führen würde, daß jene Geistlichen, die sich immer mehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen vermöchten und daher zur *Haft* gebracht werden müßten, so solle man vor dieser Eventualität bei dem Ernste der Sache und den schweren Folgen, die sich an das Functioniren gesetzwidrig angestellter Geistlichen knüpften, *in keiner Weise zurückschrecken*. Zum Schlusse empfahl der Hr. Minister noch, überall die volle Strenge des Gesetzes in Anwendung zu bringen, was auch alsbald geschah.

40. Es würde zu weit führen, hier alle die Absonderlichkeiten von Seiten einzelner Regierungsbehörden in Betreff der Durchführung der Maigesetze zu registriren. Aber der Merkwürdigkeit halber wollen wir hier doch auch folgende am 7. Nov. 1873 dem Erzpriester und Schulinspector Beno zu Ohlau in Schlesien von der Breslauer Regierung zugegangene Zuschrift mittheilen: „Es ist uns angezeigt worden, daß der gesetzwidrig ernannte Kaplan Eymmer daselbst fortfährt, in den katholischen Elementarschulen *Religionsunterricht* zu ertheilen. Ew. Hochwürden geben wir in Folge dessen auf, dem ꝛc. Eymmer das fernere Betreten der qu. Schulanstalten zu untersagen und darüber, daß es geschehen ist, binnen spätestens drei Tagen hier einzuberichten. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- und Schulwesen: v. Willich [2].

41. Auch bezüglich der Klostergeistlichen wurde, wie aus Posen verlautete, von Seiten des Oberpräsidenten auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1873 verlangt, es müsse ihm jede Versetzung u. s. w. derselben vorher angezeigt, beziehungsweise zur Genehmigung unterbreitet werden [3].

42. In Betreff der *Pfarreien unter staatlichem Patronate* [4] vertritt der Oberpräsident den Fiscus bei der Ausübung der Rechte des Patrons. Für erledigte Pfarreien, welche unter staatlichem Patronate stehen, präsentirt also der Oberpräsident. Es würden also in solchen Fällen die durch § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen Anmeldungen eigentlich wegfallen. Sie wären an sich zwecklos und sind auch laut §§ 28 und 29 desselben Gesetzes nicht nothwendig. Man hielt daher anfangs die Pfarreien staatlichen Patronats und die Bewerber um dergleichen Beneficien für günstiger gestellt; indessen hat das Ministerium dafür gesorgt, daß auch in dieser Beziehung die Maigesetze ihre Kraft bewähren. Die Oberpräsidenten erhielten nämlich die strenge Weisung, von jedem Pfründenbewerber die *unzweideutige Anerkennung der Maigesetze* zu fordern und die etwaige Präsentation von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig zu machen. Darnach wäre also, weil kein katholischer Geistlicher jene Bedingung erfüllen kann

---

[1] Abgedruckt in der Germania Nr. 268 Beilage.

[2] Vgl. Germania 1873 Nr. 261 Beilage.

[3] So berichtet die Germania 1873 Nr. 255 Beilage, aus Posen 1. Nov.

[4] Vgl. die Mittheilung des Schles. Kirchenbl. in der Köln. Volksztg. 1873 Nr. 311 1. Bl. unter Breslau 11. Nov.

und darf, jede Bewerbung um eine Pfarre staatlichen Patronates unmöglich gemacht.

43. In den zu Anfang dieses Jahrhunderts zeitweilig mit Frankreich vereinigt gewesenen (linksrheinischen) preußischen Landestheilen gibt es unter der Herrschaft des französischen Rechts ungefähr 1200 Pfarreien, welche den Charakter von sog. Succursalpfarreien haben, eine Einrichtung, welche aus der Zeit der nach dem Concordate vom J. 1801 erfolgten Wiederherstellung des in der französischen Revolution abgeschafften religiösen Cultus herrührt. Die französische Regierung (Napoleon I.) hatte im Concordate die Dotation der Pfarrer versprochen, suchte aber sodann in den dem Concordate einseitig beigefügten sog. organischen Artikeln [1] die Zahl der Pfarreien und damit die Staatsdotationen möglichst einzuschränken. Man errichtete nun Pfarreien für größere Orte und Bezirke, sog. Kantonalpfarrer mit Staatsdotation. Aber während die französische Regierung [2] für die einzelnen kleineren Bezirke nur Gehülfen und Untergebene der Cantonspfarrer zulassen wollte, machten die Bischöfe dagegen die Hülfspfarrer, Succursalpfarrer zu wirklichen Pfarrern und die Regierung ließ dieses geschehen, zufrieden, daß man diese nur nicht zu curés, d. h. zu Cantonspfarrern mit dem Anspruch auf Staatsdotation machte; nur erhielten die Cantonspfarrer den Ehrenvorrang vor den Succursalpfarrern, und, was praktisch wichtiger ist, den Cantonalpfarrern wurde ihr Kirchenamt nach der canonischen Regel auf Lebenszeit verliehen, während die Succursalpfarrer nach dem Gutdünken des Bischofs entfernt werden können [3]. Die Succursalpfarreien in Preußen sollen nun nach § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 binnen Jahresfrist vom Tage der Publication dieses Gesetzes an definitiv besetzt werden. Auch hier tritt wieder eine Unklarheit in der Fassung dieses Gesetzes hervor. Wiederholt ist jene Bestimmung dahin ausgelegt worden, daß darnach am 11. Mai 1873 alle Succursalpfarreien, falls sie nicht inzwischen von den Bischöfen definitiv besetzt wären, vom Standpunkte jenes Gesetzes aus als erledigt anzusehen seien, während officiöse Stimmen [4] versichern, jene Gesetzesbestimmung sei dahin zu verstehen, daß künftig auch der

---

[1] Besonders in den Artikeln 60—63, 66—68, 19, 31.

[2] Es geht dieß aus Art. 31 der Organ. Artikel hervor. Schon in der beklagenswerthen constitution civile du clergé vom August 1790 war bestimmt, daß in allen Städten oder Ortschaften mit weniger als 6000 Seelen nur eine einzige Pfarrei bestehen bleiben, die anderen aufgehoben werden sollten; ferner, daß die assemblées administratives im Einverständnisse mit dem Diöcesanbischofe die Zahl der Succursalpfarrkirchen festsetzen sollten, und welche, je nach dem Bedürfniß der Bevölkerung erhalten, neu gegründet oder unterdrückt werden sollten. Hier tritt zuerst der von den organischen Artikeln später wieder aufgenommene Grundsatz hervor.

[3] Ueber die heikelige, dem Vatikan. Concil zur Entscheidung vorbehaltene Frage, ob die sog. Succursalpfarrer nach dem bloßen Gutdünken ihres Bischofs, oder nur beim Vorhandensein wirklich triftiger Gründe entfernt werden können vgl. die im Archiv, Bd. 21 S. 423 ff. mitgetheilten Entscheidungen der römischen Congregationen vom J. 1846 und 1868 und die Verhandlungen einer eigens für diese Frage niedergesetzten Commission zu Rom vom J. 1868, worüber der Bericht des Msgr. Nina ebds. Bd. 22 S. 54 ff. mitgetheilt ist.

[4] Vgl. den in der Köln. Volkszeitung 1873 Nr. 317 1. Bl. abgedruckten officiösen Artikel der Spener'schen Ztg. und verbinde damit auch die Corresp. vom Rhein in der Germania 1873 Nr. 222 Beilage.

Succursalpfarrer nicht mehr ohne geordnetes Strafverfahren seiner Stelle entsetzt werden könne; daß während eines Jahres die Bischöfe noch willkürlich die Succursalpfarrer abberufen könnten, dagegen wenn sie bis zum Ablaufe eines Jahres von diesem willkürlichen Abberufungsrechte keinen Gebrauch gemacht hätten, die Stellen der Succursalpfarrer als den bisherigen Inhabern dauernd verliehen gelten sollten.

44. Der „königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" wurde durch königl. Erlaß vom 23. Juni 1873 ernannt [1] — aber da glaubenstreue katholische Priester und Laien nicht an denselben recurriren, so mußte er seine Thätigkeit damit beginnen, sich mit der Beschwerde eines im J. 1870 vom Bischof von Paderborn suspendirten Vicars zu beschäftigen. Der Gerichtshof erklärte die Suspension für nichtig — aber kirchlich bleibt sie darum doch bestehen [2]. Als nächste Aufgabe des königl. preuß. Kirchengerichtshofs wurde durch Oberpräs. Schreiben vom 23. Nov. 1873 [3] die „Absetzung" des Erzbischofs von Posen-Gnesen angekündigt.

45. Auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1873 begann auch alsbald eine Verfolgung der Bischöfe von Seiten der Strafgerichte und der Administrativbehörden wegen der in den kirchlichen Amtsblättern verkündigten Suspension und Excommunication oder Androhung solcher Kirchenstrafen gegen Geistliche, die zum Neuprotestantismus [4] oder sog. Staatskatholicismus abfielen [5]. Bei der Anwendung des Gesetzes vom 13. Mai 1873 von Seiten der Gerichte zeigte sich aber, wie auch dieses Gesetz von seinem eigenen Standpunkte und Zwecke aus mangelhaft gefaßt ist [6]. Gegen den Hrn. Erzbischof Grafen von Ledochowsky von Posen-Gnesen erhob nämlich der Staatsanwalt eine Anklage, weil derselbe den geistlichen Religionslehrer am Schullehrerseminar, Hrn. Schröter sowohl durch eine wiederholte Drohung zur Nichtachtung der Maigesetze zu veranlassen, als auch für die Nichtbeachtung dieser

---

[1] Vgl. Archiv, Bd. 30 S. 159, ebds. Bd. 31 Heft 2: die am 13. Nov. 1873 erl. Geschäftsordnung dieses Gerichtshofes.

[2] Es wurden deßhalb auch die betreffenden Akten auf dem Generalvicariat zu Paderborn durch den Landrath gewaltsam weggenommen. Vgl. Germania 1873 Nr. 259 1. Beilage unter Paderborn, 6. Nov. Die Proceßverhandl. berichtet die Germania 1874 Nr. 5.

[3] Das zur freiwilligen Resignation auffordernde Oberpräs. Schreiben nebst Antwort des Erzbischofs s. im Archiv, Bd. 31 Heft 2.

[4] Ueber eine deßfallsige Anklage, zuchtpolizeigerichtliche Verhandlung und Verurtheilung des Erzbischofs Melchers von Köln und seines Generalvikars Dr. Baudri vgl. Archiv, Bd. 30 S. 157 f., Köln. Volksztg. 1873 Nr. 312 2. Bl., 313 1. Bl., 314 2. Bl.

[5] Die Unterzeichner einer sog. staatskatholischen Adresse (des Herzogs von Ratibor) an den Kaiser Wilhelm verfielen bekanntlich in die kirchlichen Censuren, weil sie der Staatsbehörde auch in rein kirchlichen Angelegenheiten — und zwar in ausgesprochenem Gegensatze zur kirchlichen Behörde — Gehorsam gelobten. Vgl. darüber das theologisch-canonistische Gutachten in der Germania 1873 Nr. 173. Der geistliche Religionslehrer am Schullehrerseminar zu Posen, O. Schröter, hatte diese Adresse unterzeichnet. Der Erzbischof von Posen-Gnesen forderte deßhalb durch Schreiben vom 9. Aug. 1873 denselben auf, ihm im Laufe von 15 Tagen zu erklären, ob er sich seines Schrittes bewußt gewesen sei, als er die Staatskatholikenadresse unterschrieb, und ob er namentlich gewußt habe, daß eine solche Handlung ipso facto die große Excommunication nach sich ziehe? Wegen dieser Anfrage wurde der Erzbischof vor das Criminalgericht geladen und in contumaciam zu 300 Thlrn. Geldbuße verurtheilt. Vgl. Germania 1873 Nr. 222, 233, 253, Beil. 2, 261.

[6] Vgl. Germania, Leitartikel in Nr. 269 vom J. 1873.

Drohung durch Verhängung des großen Kirchenbannes an seiner bürgerlichen Ehre zu schädigen gesucht habe. Der Erzbischof wurde wirklich zu 300 Thalern Geld-, event. zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, aber doch nur wegen des ersten Theils der Anklage, d. h. auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 13. Mai, weil der Erzbischof durch Androhung von Strafen den Hrn. Schröter zur Nichtanerkennung der Maigesetze habe bestimmen wollen, also wie der § 3 sagt, „zur Unterlassung einer Handlung . ., zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten." Von der zweiten Anschuldigung der Anklage dagegen durch Androhung einer die bürgerliche Ehre verletzenden Kirchenstrafe den § 1 des cit. Gesetzes verletzt zu haben, wurde der Erzbischof freigesprochen, weil es sich um eine excommunicatio latae sententiae handle (d. h. die mit Begehen gewisser Handlungen von selbst eintreten soll, ohne erst durch kirchliches Strafurtheil verhängt zu werden), also die Worte des § 1, wornach das „Androhen" und „Verhängen" solcher Kirchenstrafen mit Strafe bedroht sei, nicht in Betracht kämen; es könne aber auch von dem im cit. § 1 mit Strafe bedrohten „Verkünden" des großen Kirchenbannes nicht die Rede sein, weil es sich nur um Briefe von Seiten des Erzbischofs an Schröter handle, also keine Publication vorliege, welche über die beiden betheiligten Personen hinausgehe, und demnach diese Androhung der Excommunication auch keine Ehrenschädigung des Schröter enthalte. Aus dieser Motivirung der Freisprechung von einer Anklage des § 1 ergibt sich übrigens zugleich, daß das Posener Gericht die excommunicatio maior an sich für eine Schädigung der bürgerlichen Ehre hält und darum nach § 1 des cit. Gesetzes jede Androhung, Verhängung und Verkündigung des größeren Kirchenbannes strafbar wäre, auch wenn sie die Schranken des § 4 des cit. Gesetzes (wornach keine Kirchenstrafe öffentlich bekannt gemacht und die Vollziehung oder Verkündigung einer solchen nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen darf) genau beobachtete.

In dieser Beziehung hat aber das Kölner Zuchtpolizeigericht am 14. Nov. 1873 durchaus entgegengesetzt geurtheilt. In einem lateinisch abgefaßten im Kirchl. Anzeiger für die Erzdiöcese Köln veröffentlichten Erlasse des Erzbischofs war in Betreff zweier zum „Altkatholicismus" abgefallener Priester geradezu erklärt, daß sie „excommunicationis maioris censuram . . . incurrerint," d. h. in die Kirchenstrafe des größeren Kirchenbannes verfallen seien, und es war mit keiner Sylbe die volle Bedeutung des größeren Kirchenbannes abgeschwächt, keine seiner Consequenzen beseitigt. Der Vertreter des öffentlichen Ministeriums klagte deßhalb den Hrn. Erzbischof an, gegen „altkatholische" Priester 1) unter Verletzung ihrer bürgerlichen Ehre unzulässige Strafmittel verhängt (§ 1), und 2) diese Strafmittel öffentlich und in beschimpfender Weise bekannt gemacht zu haben (§ 4), und gegen den Hrn. Weihbischof zu Köln wurde die Beschuldigung erhoben, durch Aufnahme des Erlasses als verantwortlicher Redacteur des „Kirchl. Anzeigers" zur Begehung der genannten Vergehen wissentlich Hülfe geleistet zu haben. Der Vertreter des öffentlichen Ministeriums behauptete, daß der erzbisch. Erlaß neben § 4 auch den § 1 des Gesetzes vom 13. Mai verletze, d. h. unzulässige Straf- und Zuchtmittel verhänge, und behauptete in letzterer Beziehung, daß die excom-

municatio maior nicht bloß ein kirchliches Mittel sei, sondern auch in das bürgerliche Leben eingreife, die bürgerliche Ehre des Betroffenen schmälern müsse. Die Zuchtpolizeikammer des Kölner Landgerichtes erklärte dagegen den Hrn. Erzbischof für nicht überführt, über jene Priester unter Verletzung ihrer bürgerlichen Ehre unzulässige Zuchtmittel verhängt zu haben, eben so ihn für nicht überführt, Gebräuche der altkatholischen Kirche beschimpft zu haben, erklärte ihn bloß für überführt, die fragliche Excommunication öffentlich und in beschimpfender Weise bekannt gemacht und die Altkatholiken von Köln und Bonn öffentlich beleidigt, aber nicht verläumdet zu haben. Demnach wurde der Erzbischof auf Grund der §§ 44, 49, 50, 73, 185 und 200 des Strafgesetzbuches und auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 zu einer Geldbuße von 50 Thalern, event. 14 Tage Haft, und der Weihbischof zu 25 Thlrn. Geldbuße, event. einer Woche Haft verurtheilt. Aus dieser Entscheidung ergibt sich unter den dargelegten Verhältnissen mit vollster Klarheit, daß nach der Auffassung des Kölner Gerichtes die excommunicatio maior an sich nicht ein nach § 1 des Gesetzes vom 13. Mai unzulässiges Straf- und Zuchtmittel ist, sondern ihre Androhung, Verhängung und Verkündigung erst durch Complication mit anderen Paragraphen desselben Gesetzes strafbar wird. Damit steht aber das Kölner Gericht im Widerspruch zu dem Gericht in Posen und zu den Absichten, die der Hr. Cultusm. Falk bei seiner Gesetzgebung erreichen wollte.

46. Es ist auch schon ein von der preußischen Regierung ausgegangener „vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen für die katholischen Gemeinden“[1] im Jahre 1872 bekannt geworden. Wird dieser Entwurf zum Gesetze erhoben, so würde dadurch die durch die preuß. Verfassungsurkunde der Kirche zurückgegebene Verwaltung ihres Vermögens aufgehoben und auch in dieser Hinsicht alles in die Hände des Oberpräsidenten gelegt.

47. Auch wurde im Nov. 1873 eine Verfügung des Cultusministers bekannt[2], wornach Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten nur dann als juristische Personen (d. h. Wesen, die als fähig anerkannt sind, für ihre besonderen Zwecke Vermögen zu haben und zu erwerben) angesehen werden sollen, wenn die für den „inneren Dienst“ statutenmäßig etwa bezeichnete geistliche Genossenschaft lediglich eine „dienende Stellung“ einnehme; dagegen die Ertheilung von Corporationsrechten versagt werden soll, wenn einer bezeichneten geistlichen Genossenschaft etwa die „Leitung“ vorbehalten werde oder dieselbe das Recht haben solle, sich durch eine andere vertreten zu lassen. Um Corporationsrechte erlangen zu können, müßten dergleichen Corporationen ihren bürgerlichen Charakter rein bewahren und dürften sie der kirchlichen Auctorität nicht unterworfen sein.

Die Regierung zu Düsseldorf verlangte schon im J. 1872 von Anstalten, in welchen barmherzige Schwestern aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit un-

[1] Mitgetheilt im Archiv, Bd. 29 S. 355 ff. nebst Motiven und den Protesten der Bischöfe von Paderborn und Münster, welchem letzteren allein unter den Bischöfen der Gesetzentwurf selbst, aber ohne die Motive von der Provincialregierung mitgetheilt worden war. Die im Archiv abgedruckte Protestation des Bischofs von Münster enthält eine eingehende treffende Zurückweisung und Kritik des Gesetzentwurfes.

[2] Vgl. Köln. Volksztg. Nr. 313 2. Bl. vom 13. Nov. 1873.

entgeltlich arme Kranke verpflegten, nachträglich Einholung einer Genehmigung auf Grund der Gewerbeordnung [1].

48. Auch ein neues Staatsgesetz zum Zwecke einer anderweitigen Regelung des Begräbnißwesens wird vorbereitet [2].

49. Bereits im Anschlusse an das Gesetz über die Austreibung der Jesuiten beschloß der deutsche Reichstag am 19. Juni 1872 (auf den Antrag des bayerischen Advokaten Völk mit 151 gegen 100 Stimmen), es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte Gesetzentwürfe vorgelegt würden 1) über Einführung der obligatorischen Civilehe, 2) über Ordnung der Civilstandsregister [3]. Nicht die staatsrechtlichen Gründe, welche der Einführung der obligatorischen Civilehe entgegenstehen [4], sondern der persönliche Widerwille des Kaisers Wilhelm und die Befürchtung, die protestantischen Pfarrer würden in Folge dessen eine zu große Zahl von Trauungen und damit zu viel an Stolgebühren verlieren [5], sollen der Grund sein, weßhalb es so lange dauerte, bis beim preußischen Landtag ein derartiger Gesetzentwurf eingebracht wurde.

Am Schlusse der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Dec. 1873 (s. unten Nr. 54) überreichte der Cultusminister Falk endlich den Gesetzentwurf über die obligatorische Civilehe mit dem Bemerken, dieselbe sei durch den Nothstand in der katholischen Kirche [d. h. die staatliche „Sperrung" so vieler kathol. Pfarrer] für diese Kirche [?!] nothwendig geworden und um der Parität willen müsse die evangelische Kirche in gleicher Weise behandelt werden, während zur Beseitigung von Mißständen in der protestantischen Kirche vielleicht auch jetzt noch die facultative Civilehe genügen würde. Nach dem Gesetzentwurfe [6] wird die Schließung der Ehen und die Führung der Civilstandsregister durch besonders zu ernennende Standesbeamte bewirkt. Die widerrufliche Bestellung derselben, sowie die Abgrenzung der Amtsbezirke erfolgt durch die Regierungspräsidenten. Für Uebernahme der Function als Standesbeamte sind in erster Linie die Gemeinde- und Bezirksbeamten (Bürgermeister, Amtmänner) in Aussicht genommen; jedoch können auch Geistliche [d. h. protestantische, denn katholische Geistliche können sich dazu nicht hergeben und will man auch schwerlich] dazu genommen werden. Die Annahme des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause erfolgte nach der dritten Lesung am 23. Jan. 1874 mit 284 gegen 95 Stimmen.

50. Liberale und officiöse Stimmen begehren auch seit Jahr und Tag

---

[1] Vgl. Archiv, Bd. 28 pag. LXXIX f.

[2] Vgl. den darauf bezüglichen Cult.-Minist.-Erlaß vom Oct. 1873 im Archiv, Bd. 31 S. 150 f.

[3] Vgl. Vering im Archiv, Bd. 28 pag. LXXX f.

[4] Vgl. darüber die ausführliche historische Darlegung von Vering im Archiv, Bd. 29 S. 148 ff. und besonders S. 317 ff.

[5] Diese Gründe wurden wenigstens wiederholt von öffentlichen Blättern angegeben.

[6] Abgedruckt in der Germania 1873, Beil. 1 zu Nr. 288, Köln. Volksztg. 341 2. Bl. Den Text des von den Liberalen noch vielfach im Einzelnen umgestalteten Gesetzes nebst Erläuterungen von einem Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses bringt das Archiv im Bd. 31.

ein Gesetz zur Verhinderung oder Einschränkung kirchlicher Processionen, und es ergingen auch in dieser Richtung (im J. 1873) bereits Erlasse von preuß. Regierungsbehörden, z. B. von der zu Trier [1].

51. Gegen Vereine, welche auf vollständig gesetzlichem Wege die Lehre der Kirche, wie das Recht und die Freiheit der Religionsübung in allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu wahren suchen, schritten die preußischen Regierungsbehörden durch Verbote und durch Disciplinarstrafen gegen geistliche Schulinspectoren, Amtmänner, Lehrer, Landwehrofficiere u. s. w. ein. So namentlich gegen den Mainzer Katholiken-Verein [2].

52. In Erwägung aller vorstehenden Beschwerdepunkte der Katholiken gegenüber den Maßnahmen der preußischen Regierung muß man einstimmen in den Ausruf, den der Hr. Bischof von Paderborn, Dr. Conrad Martin in einem Hirtenbriefe gethan hat, welchen er aus Anlaß der in seiner wie in den übrigen Diöcesen (1873) stattfindenden Gebete für die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche erließ. Der Bischof rief aus: „Seit den Tagen eines Diocletian haben wir eine so heftige Verfolgung des Namens Jesu Christi nicht gesehen." [3]

Der hl. Vater, Papst Pius IX., wandte sich unter dem 7. August 1873 in einem eigenhändigen Schreiben an den Kaiser Wilhelm: „Majestät! Alle Anordnungen, welche seiner Zeit von der Regierung Eurer Majestät getroffen werden, zielen immer mehr auf die Zerstörung des Katholicismus hin. Wenn ich indessen bei mir selber über die Ursachen nachdenke, welche zu jenen sehr harten Maßregeln die Veranlassung gegeben haben können, so gestehe ich ein, keine zu finden." Im Vertrauen auf die früher vom Kaiser erhaltenen brieflichen Versicherungen [4] glaubte der Papst, daß jener nicht billige, was Alles geschehe. Vier Wochen lang schienen denn auch die Behörden in ihrem Auftreten gegen die Bischöfe etwas einzuhalten und zu schwanken. Da kehrte am

---

[1] Vgl. z. B. den Leitartikel der Spenersch. Ztg. Nr. 499 vom 20. Nov. 1873 mit dem Entwurfe eines solchen Gesetzes, und den Trierer Erlaß in der Köln. Volksztg. 1873 Nr. 173 1. Bl.

[2] Vgl. über die Tendenzen dieses Vereins die Adresse desselben vom 12. Dec. 1872 an den hl. Vater und dessen Antwort vom 10. Febr. 1873 im Archiv, Bd. 29 S. 456 ff. — Vgl. auch Archiv, Bd. 28 pag. LXXX Nr. 15. Eine Vertheidigung des Mainzer Katholiken-Vereins gegen die von den liberalen und Regierungsorganen gemachten Angriffe auf denselben enthalten die Flugschriften: „Was will der Liberalismus und was will der Mainzer Katholiken-Verein?" (Mainz 1873) und: „Die Gesetzmäßigkeit des Mainzer Katholiken-Vereins, von Quadratus Montanus" (Trier 1873). Ueber den Plan eines „gesetzlichen" Feldzugs gegen diesen Verein vgl. Germania 1873 Nr. 281 unter Berlin, 4. Dec. Am 22. Jan. 1874 reichte der Präsident des Vereins, der Abg. Frhr. von Loe, unterstützt von der Centrumsfraction, eine Interpellation ein (abgedr. in der Köln. Volksztg. 1874 Nr. 22 2. Bl., Germania Nr. 18), worin die Staatsregierung um Schutz gegen die Verdächtigungen des Vereins von Seiten der Regierungen zu Trier und Aachen, die Untersagung der Theilnahme unter Strafandrohung von Seiten dieser Regierungen, und unter Aufzählung von 25 Fällen, in welchen im J. 1873 Versammlungen des Vereins ohne einen gesetzlichen Grund von der Polizeibehörde aufgelöst oder untersagt wurden, um Schutz gegen künftige derartige Eingriffe in das verfassungsmäßig garantirte Vereins- und Versammlungsrecht ersucht wurde. Ueber die abweisende Antwort des Minist. vgl. German. 1874 Nro. 20 f.

[3] Vgl. Germania 1873 Nr. 201.

[4] Vgl. auch oben S. 83 Note 5.

1. Sept. 1873 der Reichskanzler Fürst Bismarck aus Pommern nach Berlin zurück, und am 3. Sept. 1873 wurde ein kaiserliches Antwortschreiben ausgefertigt, welches die Bischöfe als Rebellen, und die Katholiken, welche mit gesetzlichen und erlaubten Mitteln sich der Vergewaltigung ihrer Kirche widersetzen, als eine staatsfeindliche Partei hinstellt [1]. Von da an machte sich wieder ein schärferes Vorgehen gegenüber den katholischen Bischöfen, Priestern und kirchlichen Institutionen geltend. Die Thronrede bei Eröffnung des Landtags am 12. Nov. 1873 kündigte weitere Schritte zur Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze an und forderte dafür die kräftige Unterstützung der Landesvertretung d. h. der liberalen Majorität in den Kammern des überwiegend protestantischen Staates.

53. Papst Pius IX. zählte in einer Encyclica vom 21. Nov. 1873 [2] die hauptsächlichsten gegenwärtigen Beschwerdepunkte der Katholiken gegen die preuß. Regierung auf, wies auf's Entschiedenste den in dem erwähnten eigenhändigen Antwort-Schreiben des Kaisers Wilhelm an den Papst, den kirchen- und bekenntnißtreuen Katholiken, besonders den Priestern und Bischöfen Preußens gemachten Vorwurf der Treulosigkeit, die in der Nichtbefolgung der Maigesetze liegen solle, zurück, beschwerte sich namentlich auch über die von der preuß. Regierung anbefohlene Anerkennung des neuprotestantischen Bischofs Hubert Reinkens als eines „katholischen Bischofs" und erklärte diesen und seine Anhänger als der größeren Excommunication verfallen.

54. Unter dem 1. Dec. 1873 stellte der Abg. Obertribunalsrath Peter Reichensperger, unterstützt von den Mitgliedern der Centrumsfraction, den Antrag: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, an die Königliche Staatsregierung die Erklärung gelangen zu lassen, daß der seit dem Jahre 1871 zerstörte kirchliche Friede des Landes nach den ernsten Erfahrungen der Gegenwart nicht durch Verfolgung der Bahnen, welche mit den neuesten, das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten betreten worden sind, sondern nur durch die Rückkehr zu den in langjähriger Vergangenheit bewährten Grundsätzen zu erreichen ist." Zugleich beantragte der Abg. v. Mallinkrodt mit der Centrumsfraction die Aufhebung der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873.

Ueber den ersten Antrag wurde verhandelt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Dec. 1873. Der Antragsteller zählte zum Beweise der systematischen Verfolgung der Kirche die einzelnen Gesetze bis zu den Maigesetzen auf, erklärte die Maigesetze für verfassungswidrig, für nichtig und zeigte, daß die weitere Ausführung dieser Gesetze zu einem staatlichen Interdicte über das Land führen müßte. Der Cultusminister Falk entgegnete, „unsere praktische Antwort auf diese Anträge wird die Befestigung, Er-

[1] Der preuß. „Staatsanzeiger" publicirte am 14. Oct. 1873 den Brief des Papstes nebst der Antwort des Kaisers (abgedruckt in der Germania Nr. 238, und das päpstliche Schreiben nochmals im italien. Original und in genauerer Uebersetzung ebendas. Nr. 248). Der Papst gab dem Kaiser darauf eine Rückantwort, welche zu veröffentlichen Fürst Bismarck nicht den Muth hatte. (Vgl. auch die römische Corresp. in Nr. 258 des Oesterr. Volksfreund.)

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 31 S. 186 ff. und in deutscher Uebersetzung: Mainz bei Kirchheim 1873, sowie in der Germania, Beil. zu Nr. 280.

läuterung und Verschärfung der Maigesetze sein, die Regierung ist bemüht, die Vorlagen vorzubereiten und wird Ihnen bald den thatsächlichen Beweis geben." Es trat noch der Abg. Windthorst (Wahlkreis Meppen) für die katholische Sache als Redner ein und schloß mit den Worten: „Wir wollen den Frieden haben, wenn wir ihn haben können; wollen Sie ihn uns nicht geben, werden wir im passiven Widerstande verharren und — siegen." [1] Es wurde darauf aber die (von Virchow und Rickert) beantragte motivirte Tagesordnung in namentlicher Abstimmung mit 288 gegen 95 Stimmen angenommen und damit der Antrag Reichensperger beseitigt. Trotz der schon vorgerückten Tageszeit wollte die Majorität des Hauses (gegen Centrum, Polen und einen Theil der Fortschrittspartei) noch die Berathung (bezw. Abweisung) des Antrags des Abg. v. Mallinckrodt, der zudem durch Krankheit verhindert war, in der Sitzung zugegen zu sein. Es zog deßhalb einer der Mitantragsteller, Frhr. v. Schorlemer-Alst, den Antrag Mallinckrodts zur Zeit zurück.

55. Am 19. Jan. 1874 legte der preuß. Cultusminister zwei neue Kirchengesetzentwürfe vor: 1) „wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen," 2) „über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer." [2] Das erste Gesetz soll verhindern, daß künftig noch Freisprechungen erfolgen (s. oben S. 106 Nr. 36), wenn die Uebertragung eines geistlichen Amtes ohne die im § 15 des cit. Gesetzes vorgeschriebene Benennung des Candidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der in diesem § dem Oberpräsidenten für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist geschieht. Auch soll (nach Art. 2) die Geldstrafe bis zu 100 Thalern nach § 23 des Gesetzes vom 11. Mai jeden Geistlichen treffen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne einen Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte mit Genehmigung des Oberpräsidenten berufen sei. Endlich soll (nach Art. 3) der Oberpräsident die Beschlagnahme des gesammten Vermögens der Stelle verfügen und mit Zwangsmaßregeln im Verwaltungswege durchführen, wenn das erledigte

[1] Vgl. die Uebersicht der Verhandlungen in der Germania 1873 Nr. 286 Beil., Köln. Volksztg. Nr. 341 2. Bl. und die Reden Reichenspergers, Falks und Windthorsts in der Germania Nr. 288 ff. Eine treffende Beleuchtung der von Dr. Falk gegen die kathol. Bischöfe, den kathol. Clerus und das kathol. Volk erhobenen grundlosen Anschuldigungen erschien vom Bischof Wilh. Em. Frhr. v. Ketteler u. d. T. „Die Anschauungen des Cultusministeriums Hrn. Dr. Falk über die kathol. Kirche nach dessen Rede vom 10. Dec. 1873. Mainz 1874."

[2] Die Gesetzentwürfe sind abgedr. in der Germania 1874 Nr. 16 Beil., Köln. Volkszeitung Nr. 21 2. Bl., die Motive derselben in der Germania Nr. 18, 19, Beil. 1, Köln. Volksztg. Nr. 24 1. Bl., 26 1. Bl. — Die dagegen gerichteten Eingaben der Domcapitel, namentlich die Denkschrift des Domcapitels zu Limburg s. im Archiv Bd. 32 S. 32 ff. M. s. das Nähere unten S. 671 Note.

Amt ohne Oberpräsidialgenehmigung verliehen wird oder „Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde." Dieses Gesetz erlangte die k. Sanction am 21. Mai 1874 [1].

Das zweite Gesetz geht von der Annahme (im § 5) aus, daß durch Erkenntniß des Staatsgerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten auf Amtsentsetzung eines Bischofs der bischöfliche Stuhl desselben auch überhaupt erledigt sei, und da soll dann die gesammte Diöcesangeistlichkeit unter schweren Strafen gezwungen werden, die allem canonischen Rechte Hohn sprechende Erledigungserklärung des bischöflichen Stuhles praktisch anzuerkennen; während einer solchen staatlichen „Bisthumserledigung", sowie wenn der kirchlich zur Verwaltung der Diöcese (als Capitelsvicar, Bischof ꝛc.) Berufene ohne Oberpräsidialgenehmigung und Bereiterklärung zum Eide, „dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen" — bischöfliche Rechte und Verrichtungen ausübt: soll das gesammte Vermögen, welches dem bischöfl. Stuhle gehört oder dessen Verwaltung unterliegt, durch den Cultusminister einem Staatscommissär überwiesen werden, und inzwischen sollen (nach § 14 ff., wie nach protestantischem Kirchenrechte) durch Präsentations- oder Nominationsberechtigte oder durch Gemeindewahl unter Genehmigung und Oberleitung des Oberpräsidenten die Kirchenämter besetzt werden. Sehr richtig bemerkte eine katholische Zeitung: „Dieser Entwurf kann nur noch formell überboten werden durch ein directes Verbot der katholischen Kirche, resp. eine Verfolgung ihrer Angehörigen [2]. Das betr. Gesetz erlangte die k. Sanction am 20. Mai 1874 [3].

Einige protestantische Patrone in Posen und Schlesien setzten mit Hülfe der Staatsregierung gegen den Willen der treu katholischen Gemeinden auf Grund des erwähnten Gesetzes bei Erledigung der Pfarrei einen „Staatspastor", oder sogar einen „altkathol." Pfarrer ein. Viele Geistliche büßten mit Geldstrafen, Gefängniß und Verbannung ihre kirchl. Berufstreue, viele kathol. Gemeinden verloren ihre Seelsorger, und wenn der kirchengesetzmäßig der Gemeinde Vorgesetzte oder ein anderer Geistlicher eine gottesdienstliche Handlung in der von der preuß. Regierung „gesperrten" Pfarrei vornahm, z. B. auch nur einem Sterbenden die Sacramente spendete, so wurde er mit Geld, Gefängniß, Verbannung gestraft [4]. Der königl.-preuß. Staatsgerichtshof für kirchliche Angelegenheiten

---

[1] Ges.-Samml. 1874 St. 11 S. 191 ff.; Archiv Bd. 32 S. 398.

[2] Vgl. Berliner Germania 1874 Nr. 17.

[3] Ges.-Sammlung S. 11 Nr. 119; Archiv Bd. 32 S. 392; vgl. u. S. 671 Note.

[4] Im Vollzuge der preuß. Maigesetze von Seiten der preußischen Gerichte herrschte große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Auffassung, auch in der Praxis des preuß. Obertribunals. Vgl. Archiv Bd. 33 S. 397 ff., Bd. 34 S. 159 ff., Bd. 36 S. 166 ff.; die Maigesetze, in der Auffassung des Obertribunals. Münster 1876. — Kugel im Archiv Bd. 32 S. 132 ff. — Der preuß. Cultusminister machte in einem Erlasse vom

decretirte in rascher Folge die „Absetzung" des Erzbischofs von Posen-Gnesen, des Bischofs von Paderborn[1], des Fürstbischofs von Breslau, des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster. Während Staatscommissarien nicht bloß die bischöfliche Vermögensverwaltung, sondern vielfach, namentlich in Posen, sogar darüber hinausgehende Jurisdictionsbefugnisse eines Bischofs in Anspruch nahmen, konnten die kirchlich bestellten staatlich gehemmten Oberhirten nur aus der Verbannung vom Auslande her die durchaus nöthigen kirchlichen Anordnungen treffen und die Leitung ihrer Diöcesen fortführen.

56. Durch ein Gesetz vom 22. April 1875[2] wurden die Leistungen des Staates an die katholische Kirche, zu denen er in Folge der Säcularisationen und der später geschlossenen Conventionen verpflichtet ist, eingestellt, bis sich der Bischof, resp. der einzelne Empfangsberechtigte zur Befolgung der Staatsgesetze, d. h. auch der Maigesetze von 1873 und 1874 bereit erkläre.

57. Ein Gesetz vom 18. Juni 1875 hob die Art. 15, 16, 18 der preuß. Verfassung ganz auf[3].

58. Ein deutsches Reichsgesetz vom 4. Mai 1874[4], betreffend „die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern" fügte zu den kirchlichen Strafen noch administrative Maßregelungen gegen die berufstreuen katholischen Geistlichen hinzu. Nach § 1 dieses Gesetzes können Geistliche oder andere Religionsdiener, welche von dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten als aus ihrem Kirchenamte entlassen erklärt sind, entweder aus bestimmten Bezirken oder Orten ausgewiesen, resp. in denselben internirt, oder der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus Deutschland ausgewiesen werden, je nachdem sie entweder bloß eine Handlung vornehmen, aus welcher hervorgeht, daß sie die Fortdauer des betreffenden Amtes noch für sich beanspruchen, oder das Amt thatsächlich ausüben, resp. der gegen sie ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwiderhandeln (§ 1 des Ges.). Dieselben Vorschriften sollen auf diejenigen Personen Anwendung finden, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden sind (§ 2 des Ges.). Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes

---

13. April 1875 (Archiv Bd. 34 S. 161) nur die Milderung, daß die „Vornahme einzelner Amtshandlungen in einer vacanten Pfarrei seitens gesetzmäßig [d. h. noch vor den Maigesetzen] angestellter Geistlichen aus den benachbarten Parochien nicht strafbar" sein soll.

[1] Vgl. auch Reuter über das Erkenntniß des preuß. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 7. Januar 1874 in Sachen des suspendirten Vicars Mönikes gegen den Bischof von Paderborn, im Archiv Bd. 32 S. 349 ff.

[2] Vgl. darüber S. 671 Note.

[3] Abgedruckt im Archiv Bd. 36 S. 166 ff.

[4] Deutscher Reichsanzeiger vom 6. Mai 1874. Abgedruckt mit den „Motiven" im Archiv Bd. 32 S. 154 ff.

ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesrathes in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben (§ 4 des Ges.). Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landesbehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden (§ 5 des Ges.).

59. Ein Gesetz vom 31. Mai 1875[1] nebst Vollzugsverordnung der Ministerien des Innern und für Cultus vom 26. Juni 1875[2] bestimmte, alle Orden und ordensähnliche Congregationen sollen mit Ausnahme der sich ausschließlich der Krankenpflege widmenden von dem Gebiete der preuß. Monarchie ausgeschlossen sein und die bestehenden Niederlassungen binnen sechs Monaten aufgelöst werden. Den mit Erziehung und Unterricht sich befassenden Niederlassungen kann der Minister der geistlichen Angelegenheiten diese Frist bis zu vier Jahren verlängern, um für deren Ersatz durch andere Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen. Die ausschließlich der Krankenpflege dienenden Genossenschaften dürfen einstweilen unter einer besonderen Staatsaufsicht fortbestehen und bis dahin mit Ermächtigung der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten neue Mitglieder aufnehmen, können aber jederzeit durch kön. Ordre aufgehoben werden.

60. Unter dem 4. Juli 1875 erging ein preuß. Gesetz[3], welches den sogen. Altkatholiken ein Anrecht an katholisches Kirchenvermögen zusprach.

61. Ein Gesetz vom 20. Juni 1875[4] nebst Vollzugsverordnung vom 8. Mai 1876 beseitigte die bisherige gute Organisation der katholischen Kirchenvermögens-Verwaltung und regelte die Verwaltung des katholischen Kirchen- und Kapellenvermögens in einer mehr dem protestantischen Gemeindeprincip entsprechenden Weise[5].

62. Ein preuß. Gesetz vom 7. Juni 1876[6] legte der Staatsregierung umfassende „Aufsichtsrechte" über die Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen bei.

63. Eine immer schärfere Gestalt nahm auch der Schulconflict an, indem nämlich wie schon vorher verschiedene Regierungsbehörden, namentlich die von Posen, Düsseldorf und Arnsberg, so seit 1876 ausdrücklich auch das preuß. Cultusministerium für die Staatsbehörden sogar die Berufung zur Er-

---

[1] Vgl. Archiv Bd. 34 S. 165 ff.
[2] Vgl. Archiv Bd. 35 S. 344 ff.
[3] Vgl. S. 436 Note.
[4] Vgl. das Nähere darüber S. 671 f. Note und 653 Note 1.
[5] Vgl. Archiv Bd. 36 S. 178 ff.
[6] Vgl. das Nähere S. 672 f. Note.

theilung des Religionsunterrichtes und die Leitung desselben in Anspruch nahm [1]. Der größte Theil der Pfarrer der Diöcesen Paderborn und Münster wandten sich an ihre vertriebenen Oberhirten mit einem Vorschlage, der sodann auch durch päpstliches Breve v. 31. Juli 1876 an den Bischof von Paderborn die erbetene Bewilligung erhielt, und wornach während der Dauer des obigen Nothstandes die Pfarrer in ihren Pfarreien den neueintretenden Lehrern die Erlaubniß zur Ertheilung des Religionsunterrichtes geben, sofern die betr. Lehrer sich dem Pfarrer gegenüber verpflichten, in treuem engem Anschlusse an die kirchlichen Vorschriften den Religionsunterricht zu ertheilen; und wofern ein Lehrer sich weigern möchte, die verlangte Zusage zu geben oder sich des ihm geschenkten Vertrauens thatsächlich unwürdig machen sollte, der betr. Pfarrer zur Versagung der kirchlichen Gnadenmittel seine Zuflucht nehmen würde; gleichzeitig die Pfarrer bei ihren Gemeinden darauf dringen würde, daß dieselben durch alle Instanzen der staatlichen Verwaltung den Antrag auf Entsendung eines auch kirchlich qualificirten Lehrers führen möchten [2].

64. Es steht in Gottes Hand, wie lange der „Culturkampf" [3] noch dauern und wieder Friede in Staat und Kirche zurückkehren wird. Wir wünschen nicht, daß der Kampf durch Vernichtung des preußischen Staates beendigt werde. An dem Siege der katholischen Kirche kann kein Katholik zweifeln. Auch aus unserer actenmäßigen Darstellung ergibt sich, was inzwischen von Seiten eines hervorragenden parlamentarischen Führers der Katholiken in einer eigenen Schrift [4] klar dargelegt wurde: „daß mit vollem Unrechte dem katholischen Theile die Verantwortlichkeit für den sogen. Culturkampf auf Grund der Behauptung zugeschoben worden ist, daß er denselben durch sein Verhalten der preußischen Staatsregierung aufgedrungen habe; daß die hieraus hervorgegangene kirchenpolitische Gesetzgebung weit über die Rechtssphäre des Staates hinaus in das ihm verschlossene Gebiet des eigensten inneren Kirchenlebens hineingegriffen habe [5]; daß endlich der diesem Vorgehen entgegengetretene Widerstand (richtiger: leidender Gehorsam) der Bischöfe und Priester nicht bloß nach der Christenlehre und der Vernunft geboten, sondern auch nach den ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen des preußischen Staates vollkommen be-

---

[1] Vgl. den Erlaß des Cultusministeriums vom 18. Februar 1876 den Religionsunterricht und Gottesdienst der Volksschullehrer betreffend, im Archiv Bd. 35 S. 464 ff. und andere ebds. abgedruckte Erlasse preußischer Regierungsbehörden.

[2] Vgl. die betreffenden Actenstücke im Archiv Bd. 36 Heft 5 des Jahres 1876.

[3] Die sämmtlichen einschlägigen Gesetze sind außer in unserem Archiv auch in folgender Sammlung erschienen: Die preußisch-deutsche Kirchengesetzgebung seit 1871. Münster 1876. Ausführliche Commentare von Seiten eines bei der Abfassung der Gesetzentwürfe Betheiligten erschienen von dem protestantischen Canonisten Hinschius zu Berlin unter dem Titel: Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873. Berlin 1874. Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874. Berlin 1875.

[4] Culturkampf oder Friede in Staat und Kirche von Peter Reichensperger. Berlin 1876.

[5] Vgl. auch: Die preuß. und österr. Maigesetze in Bezug auf Glauben und Gewissen. Amberg 1875.

rechtigt war." Der Staat Preußen hat sich im Verlaufe des „Culturkampfes" von allen historisch, theilweise rechtlich begründeten Verpflichtungen gegen die katholische Kirche thatsächlich losgesagt. Zur Wiederherstellung des Friedensstandes gibt es, wie die erwähnte Schrift zeigt, nur drei Wege[1]. Entweder 1. die einfache Wiederaufnahme der Art. 15, 16 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde, wodurch in Verbindung mit Art. 109 der Verfassung der frühere Rechtszustand wieder hergestellt würde[2], oder 2. eine Verständigung mit dem römischen Stuhle, auf welchen Weg schon die bischöfliche Denkschrift mit der Erklärung hinwies, daß einige (sicherlich nicht alle) Bestimmungen der Maigesetze vom römischen Stuhle angenommen werden könnten, oder 3. die Trennung von Kirche und Staat, welche, wenn das harmonische Zusammenwirken von Staat und Kirche nicht erreicht werden kann, dann als thatsächliche Trennung, nicht Scheidung der Lebenswege hier, ähnlich wie in der Ehe, das allein erübrigende Mittel zur Verhütung größeren Uebels ist.

§ 34. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Hannover, Braunschweig und der nordischen Mission.

1. Für das Königreich Hannover kam durch Vereinbarung mit der Regierung die Bulle *Impensa Romanorum pontificum* vom 26. März 1824 zu Stande[3], welche die Einrichtung, Besetzung und Dotation der Bisthümer Hildesheim und Osnabrück bestimmte. Die wirkliche Dotirung und Besetzung des (bis dahin von einem Weihbischof und Generalvicar des Bischofs von Hildesheim verwalteten) Bisthums Osnabrück erfolgte aber erst im J. 1857.

2. Die Hannöver'sche Verfassung vom 6. Aug. 1840 sicherte in §§ 63 ff. den Katholiken Parität mit den Protestanten zu und im Allgemeinen auch die kirchliche Freiheit, beseitigte jedoch weder das (praktisch freilich so zu sagen nicht gehandhabte) Placet, noch die (ebenso unpraktisch gebliebene) appellatio tanquam ab abusu[4]. Seit dem 1. Oct. 1867 gilt auch für das 1866 zur preußischen Provinz gewordene Hannover die preuß. Verfassungsurkunde und kommen für dasselbe auch alle die neuen Staatskirchengesetze, Verordnungen und Streitigkeiten in Betracht.

3. Bei Ausführung der Säcularisation des Hochstifts Osnabrück war

---

[1] Im Wesentlichen wies schon vorher auf dieselben drei Wege hin Gerlach, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Paderborn 1876, S. 547—549.

[2] Ein ähnlicher Ausweg, welchen Gerlach a. a. O. angibt, würde sein, wenn ein Gesetz mit folgender Declaration für Preußen erlassen würde: die Bestimmungen der Gesetze vom 11., 12., 13. Mai 1873, 20., 21. Mai 1374, 22. April, 31. Mai, 20. Juni, 4. Juli 1875 kommen in Gegenden und Orten, für welche durch deutsche Reichsgrundgesetze und völkerrechtliche Verträge andere Bestimmungen festgesetzt sind, nicht zur Anwendung.

[3] Die Verhandlungen sind mitgetheilt von O. Mejer. Die Propaganda Bd. 2 S. 418—43. Die citirte Bulle Leo's XII. wurde bestätigt und publicirt von König Georg IV. am 20. Mai 1824. Dieselbe ist abgedr. u. A. bei *Walter*, Fontes p. 265 sq.; Phillips, Kirchenr. Bd. 3 S. 91 ff. des Anhanges; *Nussi*, Conventiones p. 222 sqq.; — Ueber die Kirchenverhältnisse in Hannover vgl. man auch die oben § 10 S. 19 angegebene Literatur; Meurer, Die Säcularisation und Wiederherstellung des Stifts Osnabrück im Archiv Bd. 33 S. 337.

[4] Vgl. Hannov. Verf. v. 1840 § 71.

durch eine Regiminalverordnung vom 2. Dec. 1802 [1] für die kath. geistliche freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit das Officialatsgericht (bischöfliche Gericht) einstweilen auch ferner anerkannt. Für die bis dahin von den Archidiaconen besorgte Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der katholischen Geistlichen, sowie der katholischen Küster und Schullehrer blieben theils die Landdechanten competent, theils wurden sie, was die allgemeine Oberaufsicht und die vorfallenden Correctionen, wie auch die Ordnung des Gottesdienstes in den katholischen Kirchen und den Unterricht in der katholischen Religion betrifft, einer interimistischen außerordentlichen Commission anvertraut. Nach Beseitigung der hiernach eingetretenen Fremdherrschaft wurde mittelst Regiminalverordnung vom 14. April 1814 [2] das Officialat aufgehoben und die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit der in der oben angezogenen Verordnung vom 2. December 1802 angeordneten interimistischen Commission in katholisch-geistlichen und Schulsachen übertragen, und die Berufung sollte darnach an Se. königl. Majestät geschehen, Allerhöchstwelcher darüber durch katholische von der Regiminalbehörde zu ernennende Commissarien erkennen lassen werde. Später wurde dieser Commission ohne eine eigentlich organisirende Verfügung einfach in einem Rescripte des Ministeriums und auch nur in der Adresse der Name „Consistorium" beigelegt.

Für Hildesheim war ein gleichartiges „Consistorium" durch Regiminalverordnung vom 28. April 1815 [3] eingesetzt. In derselben Verordnung wurde ausgesprochen, daß die Appellationen vom Consistorium zu Hildesheim an das Oberappellationsgericht zu Celle (bei welchem gewöhnlich keine Katholiken angestellt waren) gehen sollten. Nach einer landesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1823 sollten die Appellationen gegen Erkenntnisse des königl. Consistoriums zu Osnabrück an eine im besonderen Auftrage des Königs von der königl. Landdrostei (Regierung) zu Osnabrück für jeden Fall zu bestellende Commission von zwei katholischen Rechtsgelehrten gerichtet werden. Jedes der Consistorien zu Osnabrück und Hildesheim wurde besetzt mit einem vorsitzenden weltlichen Consistorialrathe katholischer Confession und zwei katholischen Geistlichen. Alle wurden von dem Könige bestellt. Die Ernennung erforderte das Einverständniß des Bischofs nicht, jedoch erfolgte thatsächlich keine Ernennung, ohne daß man sich vorher vergewissert hatte, daß der zu Ernennende eine dem Bischofe genehme Person sei.

Die Consistorien waren somit königliche, nicht eigentlich kirchliche Behörden. Ihre Erkenntnisse hatten in den zu ihrer Competenz gehörenden Sachen dieselbe Kraft und Bedeutung, wie die Erkenntnisse der übrigen Landesgerichte in den zu ihrer Competenz gehörenden Sachen. Zur Competenz der Consistorien gehörten alle die Rechtsverhältnisse der Kirchen, Pfarren und Schulen betreffenden Streitsachen, alle rein persönlichen Klagesachen gegen katholische Geistliche, und insofern das streitige Verhältniß ein Kirchen- oder

[1] Codex constitutionum Osnabrugensium. 2. Thl. 2 Bd. S. 791 ff.

[2] Jagemann's Sammlung hannov. Landesgesetze und Verordnungen pro 1814, Buch 2 S. 402 ff.

[3] Jagemann's cit. Samml. pro 1815. Buch 1 S. 304 ff. Vgl. auch die Verordn. vom 28. April 1815 über die Gerichtsstellen im Fürstenthum Hildesheim unter Nr. 5 (im 35. Stück der Hannov. Anzeig. vom J. 1815).

Schulamt oder die Ausübung irgend einer kirchlichen Function betraf, auch die rein persönlichen Klagen gegen die übrigen Kirchen- und Schulbediensteten, alle Streitigkeiten über die Verwaltung geistlicher Fonds, Berufungen von dem geistlichen Vicariate wegen der von diesem verfügten Disciplinarstrafen, die eine Geldbuße von 20 Thlrn. oder Gefängniß von vier Wochen überstiegen, streitige Rechtsverhältnisse bei dem Abgange eines Pfarrers zwischen diesem oder seinem Erben und dem neu eintretenden Pfarrer, ferner Verlöbniß-, Ehenichtigkeits- und Scheidungssachen, sowie auch die in Folge solcher Streitigkeiten entstehenden Vermögensfragen, auch die Concurs- und Erbschaftssachen geistlicher Personen, einschließlich des Rechtes geistlicher Personen ihre letzten Willensordnungen bei dem Consistorium deponiren zu dürfen.

Außerdem hatten die Consistorien die Aufsicht über das gesammte Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen und über die Verwaltung desselben, über alle an Kirchen, Pfarren, Schulen und religiöse Institute gemachten Vermächtnisse und deren stiftungsgemäße Verwendung, die Autorisation zur Veräußerung von Gütern der Kirchen, Pfarren oder geistlicher Institute oder zur Belastung solcher mit dinglichen Rechten.

Durch Gesetz vom 12. Juli 1848 [1] wurde die bisherige streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit der Consistorien mit Ausnahme einstweilen des Landes Hadeln aufgehoben und nur in Bezug auf die Ehe- und Verlöbnißsachen einstweilen überhaupt bestehen gelassen. In dem Gerichtsorganisationsgesetze vom 8. Nov. 1850 § 10 wurde bestimmt [2]: die den Consistorialbehörden durch das Gesetz vom 12. Juli 1848 einstweilen noch verbliebene Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen soll denselben abgenommen und durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Durch Ministerialschreiben vom 25. April wurde den Ständen ein Entwurf eines solchen Gesetzes mitgetheilt, welcher in der ständischen Commission im Wesentlichen gebilligt wurde, im Plenum aber nicht zur Berathung und in Hannover nicht zur Erledigung gelangte. Die Consistorien erkannten also noch nach wie vor in Ehe- und Verlöbnißsachen und die im Zusammenhange damit zu regulirenden Vermögensfragen; sie erkannten nach canonischem Rechte und der Proceß war der gemeinrechtliche. In den Theilen des ehemaligen Königreichs Hannover, in welchem preußisches Recht galt [3], entschieden jedoch in Ehe- und Verlöbnißsachen die rein weltlichen ordentlichen Gerichte.

4. Ein königl. preußisches Gesetz vom 1. März 1869, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover [4] trat mit dem 1. April

---

[1] Hannov. Ges.-Sammlung pro 1848 Abth. 1 S. 189. Nach § 4 dieses Gesetzes „darf Execution oder Arrest von den weltlichen Gerichten in Betreff der Diensteinkünfte solcher öffentlich angestellter Kirchendiener oder Lehrer, welche bisher der Consistorialgerichtsbarkeit unterworfen gewesen sind, nicht ohne Einwilligung der Bestellungsbehörde erkannt werden."

[2] Vgl. v. Bernhardt, Die bürgerliche Proceßordnung. Hannover 1861 S. 458 f.

[3] Nämlich in der (Nieder.) Grafschaft Lingen und den sog. Münster'schen Absliţen, im Fürstenthum Ostfriesland einschließlich des Harlinger Landes, und auf dem Eichsfelde. Vgl. F. B. Grefe, Hannovers Recht. Hannover 1860. Thl. 1 § 72.

[4] Ges.-Sammlung für die k. preuß. Staaten 1869. Nr. 19, ausgegeben am 2. März

1869 in Kraft. Darnach sind die Ehe- und Verlöbnißsachen den Consistorien entzogen, und gehören die Rechtsstreitigkeiten, welche die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, die Herstellung des ehelichen Lebens, die Zustimmung zur Ehe oder die Eingehung der Ehe zum Gegenstande haben, in erster Instanz zur Zuständigkeit und zwar ausschließlichen Zuständigkeit der großen Senate der Obergerichte und das Proceßverfahren ist das des gewöhnlichen Hannöver'schen bürgerlichen Processes, jedoch mit Ausschluß der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, mit Sühneversuch vor dem Geistlichen, und besonderen Beweisregeln ähnlich denen des canonischen Eheprocesses u. s. w.

5. Unter dem 14. Oct. 1848 ergieng ein hannöverisches Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände, und zur Ausführung dieses Gesetzes eine Ministerialbekanntmachung von demselben Tage, und später noch Aenderungen und Zusätze durch Gesetz- und Ministerialbekanntmachung vom 5. Nov. 1850 und Gesetz vom 9. Oct. und Ministerialbekanntmachung vom 21. Oct. 1864 [1]. Darnach soll jede Kirchengemeinde einen aus dem Pfarrer und wenigstens vier von der Kirchengemeinde gewählten Vorstehern bestehenden Kirchenvorstand haben, der die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Hinsicht vertritt und das Kirchenvermögen verwaltet, jedoch beides unter oberer Leitung der zuständigen Vorgesetzten (der königl. Consistorien u. s. w.) [2].

Mit der Einführung der preußischen Verfassungsurkunde erlangte die Kirche auch in Hannover das Recht der freien selbständigen Verwaltung ihres Vermögens.

1869. Auf das erwähnte Gesetz erging folgende Verfügung des Bisch. Joh. Heinrich Beckmann von Osnabrück vom 31. März 1869:

„Die Herren Pfarrer und Pfarrverweser wollen Nachstehendes an den beiden ersten Sonntagen nach dem Empfange von der Kanzel verkündigen und mit den etwa nothwendig oder angemessen erscheinenden Erklärungen begleiten:"

„Johann Heinrich ꝛc. Wir sehen Uns veranlasset, die Unserer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen auf einen höchst wichtigen Gegenstand besonders aufmerksam zu machen. Es betrifft dieses die Streitigkeiten in Ehe- und Verlöbnißsachen. In dieser Hinsicht erklärt nämlich der Kirchenrath von Trient in dem zwölften Canon der vierundzwanzigsten Sitzung wörtlich Folgendes:

„Wenn Jemand sagt, die ehelichen Streitsachen gehören nicht vor die kirchlichen Richter, der sei im Banne."

Dem gemäß gehören Streitsachen der fraglichen Art vor Unser Officialat, welches, sofern desfallsige Sachen vorliegen, Donnerstags dahier seine Sitzungen hält, und eine Entscheidung, die, wo es die Verbindlichkeit eines vermeintlichen Verlöbnisses, oder die Gültigkeit einer Ehe, oder die Trennung von Eheleuten betrifft, anderswoher, von wem auch immer, erfolgt, hat auf kirchlichem Gebiete keine Gültigkeit, und wer anderswo in solcher Hinsicht Recht sucht, oder Recht nimmt, der macht sich der Strafe schuldig, die durch den Ausdruck „Bann", Ausschluß von der Gemeinschaft der Kirche, bezeichnet ist."

[1] Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände ꝛc. Zusammengestellt mit Genehmigung des königl. Cultusministeriums. Hannover 1864. 24 S. 8. (eine laut der Vorbemerkung hauptsächlich für den Gebrauch bei reformirten oder katholischen Kirchenvorständen und bei Schulvorständen aller Confessionen bestimmte Zusammenstellung; für lutherische Kirchenvorstände erging eine Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oct. 1864 nebst Ausführungsbekanntmachung vom 20. Oct. 1864).

[2] Ueber das kirchliche Vermögensrecht im Osnabrück'schen vgl. auch Th. Fachtmann, Kirchenrechtl. Mittheilungen über das Fürstenthum Osnabrück. (Mit angehängter Osnabrück'scher Kirchenordnung von 1670). Osnabrück 1852. (72 S. 8.)

6. Nach § 26 ff. des cit. Hannöv. Gesetzes vom 14. Oct. 1848 „können zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen, sowie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen besondere Schulvorstände errichtet oder die Kirchenvorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen erklärt" und „soll ein Schulvorstand in allen Gemeinden eingeführt werden, welche solches verlangen." (§ 27): „Die Schulvorstände sollen regelmäßig aus einem Geistlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortsschullehrer und einigen (wie die Kirchenvorsteher zu wählenden) Schulvorstehern bestehen. Die Volksschule sollte also nach dem Gesetze vom 14. Oct. 1848 in etwa der Aufsicht der Pfarrer und der kirchlichen Behörden als solcher entzogen werden. Es behielten aber die königl. Consistorien die Oberaufsicht über das katholische Schulwesen und üben sie diese staatliche Oberaufsicht auch noch fort, nachdem auch für Hannover das (oben § 33 Nr. 22 S. 94 bereits besprochene) preußische Schulaufsichtsgesetz vom 11. April 1872 in Kraft trat.

In der Diöcese Osnabrück stellt die bischöfl. Behörde nach vorgängiger Communication mit dem Consistorium die Lehrer an, in der Diöcese Hildesheim geschieht die Anstellung der Lehrer nur durch das Consistorium ohne irgend welches Zuthun des Bischofs.

II. Zur Diöcese Hildesheim gehört auch das Herzogthum Braunschweig [1]. In diesem Lande war der Katholicismus bei der gewaltsamen Einführung und Durchführung der Kirchenneuerung gänzlich ausgerottet. Auch jetzt bestehen dort nur erst ein halbes Dutzend Gemeinden (in Helmstädt, wo allein sich katholischer Gottesdienst forterhalten hatte, zu Braunschweig, Wolfenbüttel und seit neuerer Zeit auch zu Holzminden, Blankenburg und Söllingen, aber letztere drei ohne staatlich anerkannte Parochialrechte). Bis zum Jahre 1867 galt „Serenissimi gnädigstes Reglement für die römisch-katholische Geistliche in der Stadt Braunschweig sowohl als für alle derselben Religion zugethanen Personen in hiesigen Landen insgemein" d. d. Braunschweig, 9. April 1768 [2]. Dieses gnädigste Reglement unterwarf die Katholiken sehr empfindlichen Beschränkungen. Darnach hatte noch keine kath. Gemeinde Parochialrechte; alle Katholiken waren den protestantischen Parochien unterstellt, mußten an diese die Stolgebühren zahlen u. s. w. und außer in den drei Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt, wo schon ansehnliche Gemeinden waren, mußte der katholische Priester, wenn er kranken Katholiken die Sacramente spendete, zuvor bei dem protestantischen Pfarramte und der weltlichen Behörde die Anzeige machen. Die Braunschweigische Verfassung vom 12. Oct. 1832 § 29 f., § 211 ff. [3] gewährte „jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und des Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften," aber „alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung."

---

[1] Vgl. über die Kirchenverhältnisse in Braunschweig die oben § 10 S. 20 angegebene Literatur.

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 13 S. 248—257.

[3] Abgedruckt im Archiv, Bd. 13 S. 257—260.

Ein Gesetz vom 23. Mai 1848, „die Aufhebung der aus dem Glaubensbekenntniß entspringenden Rechtsungleichheiten betreffend," bestimmte: „Alle Rechtsungleichheiten, sowohl im öffentlichen, als im Privatrechte, welche Folgen des Glaubensbekenntnisses sind, werden vorbehaltlich der noch bestehenden Parochialgerechtsame und der übrigen kirchlichen Verhältnisse hierdurch aufgehoben [1].

Auch die Preßfreiheit ist in Braunschweig gesetzlich gewährleistet [2], aber dennoch hat die Regierung nach § 215 der Braunschw. Verfassung noch immer ein staatliches Placet, wornach „allgemeine Verfügungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden dürfen."

Die Geistlichen der evangelischen Kirche in Braunschweig haben auch drei eigene Vertreter zum Landtage zu wählen, während natürlich von einer solchen besonderen Vertretung der kathol. Geistlichkeit auf dem Landtage keine Rede ist [3].

Die empfindlichsten Beschränkungen, denen die Katholiken in Braunschweig nach dem Reglement vom 9. April 1768 unterlagen, wurden endlich beseitigt durch das Gesetz vom 10. Mai 1867 „die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im hiesigen Lande betreffend," nebst Vollzugsverordnung vom gleichen Datum [4]. Es wurde darin namentlich der protestantische Parochialzwang für die katholischen Kirchengemeinden in Braunschweig, Helmstädt und Wolfenbüttel und für diejenigen kathol. Gemeinden, welche künftig die staatliche Anerkennung erlangen würden, aufgehoben. Erst im J. 1865 hatte die Braunschw. Regierung die im J. 1863 abgeschlagene vom Bischof von Hildesheim nachgesuchte Erlaubniß zur Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes in Holzminden in einer sehr beschränkten und verklausulirten Weise ertheilt, indem sie zugleich erklärte, sie könne sich dabei von der Wahrung der Rechte und Pflichten nicht entbinden, welche die neue Landschaftsordnung vom 12. Oct. 1832 für die Staatsgewalt begründe, indem sie nach § 29 daselbst die äußere Religionsübung dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte des Staates unterstelle und nach § 215 daselbst nicht zulasse, daß Verfügungen auswärtiger geistlicher Obern ohne vorherige Genehmigung der Landesregierung allhier vollzogen würden. Auf das im J. 1868 und wiederholt im J. 1869 von der ziemlich zahlreichen kath. Gemeinde zu Holzminden an die Regierung gerichtete Gesuch um bürgerliche Anerkennung der Parochialrechte, gab die Braunschw. Regierung einen abschlägigen Bescheid. Der kath. Geistliche zu Holzminden wie auch der

---

[1] Vgl. Braunschw. Ges.-Sammlung vom J. 1848 Nr. 27. Ein anderes Gesetz von demselben Tage (cit. Ges.-Samml. Nr. 28) hob auch das Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden auf, bestimmte die Form solcher gemischten Ehen u. s. w.

[2] Vgl. das im Archiv, Bd. 13 S. 261 abgedruckte Braunschw. Gesetz vom 4. Juli 1851, das Reichsgesetz vom 27. Dec. 1848 betr. nebst den die durch jenes Gesetz gewährte unbeschränkte Preßfreiheit etwas einschränkenden Bestimmungen des unter dem 24. Sept. 1854 auch in Braunschweig publicirten Bundespreßgesetzes vom 6. Juli 1854 (ebds. S. 261).

[3] Vgl. das Wahlgesetz vom 23. Nov. 1851 § 3, § 15 Nr. 58 (Archiv, Bd. 13 S. 261).

[4] Ges. und Verordnungen sind abgedruckt im Archiv, Bd. 19 S. 405—24.

zu Blankenburg und Söllingen ist deßhalb zur Vornahme pfarramtlicher Handlungen, als da sind Taufen, Beerdigen, Trauen, nicht berechtigt. Als der zuständige Geistliche zur Vornahme aller dieser Handlungen gilt vielmehr der dortige lutherische Pfarrer (zu Holzminden der dortige Generalsuperintendent). Will der katholische Geistliche ein Kind katholischer Eltern taufen, oder ein katholisches Brautpaar copuliren, oder einen Katholiken beerdigen, so muß er nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 10. Mai 1867 zuerst den lutherischen Geistlichen um Erlaubniß ersuchen, und erst dann, wenn dieser ihm schriftlich die Erlaubniß ertheilt hat, darf er den Pfarract vollziehen, muß aber nach Vollzug desselben wiederum dem lutherischen Geistlichen über den Vollzug Anzeige machen. Unterläßt er die Einholung der Genehmigung, so verfällt er in eine Geldstrafe von 10 Thlrn. 20 Sgr., von 14 Tagen Arrest ꝛc. Das hier vom kathol. Geistlichen geführte Kirchenbuch hat keine staatliche Anerkennung. Es müssen hier auch rein katholische Brautleute in der lutherischen Kirche aufgeboten werden [1].

In Helmstädt hat der herzogliche Kloster- und Studienfonds in Folge der Säcularisation des bis zu Anfang dieses Jahrhunderts dort bestandenen Klosters für die katholische Kirche und Schule zu sorgen. Dieß geschieht, aber nicht genügend, indem die Verwaltung ihre Verpflichtung auch eine katholische Pfarrwohnung zu beschaffen nicht erfüllt. Von einer Staatsunterstützung bei den anderen Pfarrkirchen ist natürlich keine Rede. Ebenso wenig ist dieses auch hinsichtlich der Schulen der Fall, welche, da sie auch von den betreffenden Stadtgemeinden keine Unterstützung erlangen, gänzlich von den Katholiken unterhalten werden müssen. Nicht einmal das Schulgeld für die armen Schulkinder wird von denselben gezahlt [2].

III. Der Bischof von Osnabrück ist auch apostolischer Vicar für die Nordische Mission[3]. Dieselbe umfaßt Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe, Lauenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und Dänemark.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche waren und sind zum Theil hier noch ähnliche, wie die unter der vorigen Nr. in Braunschweig geschilderten, besonders in Mecklenburg [4]. Sehr bedrängt war die Lage der Katholiken auch unter der lutherischen Staatskirchengesetzgebung in Schleswig und Holstein [5]. Einige Abhülfe brachte in Holstein ein Gesetz vom 4. Juli

---

[1] Vgl. die eingehende Darstellung im Archiv, Bd. 23 S. 246 ff.

[2] Vgl. Archiv, Bd. 19 S. 403 f.

[3] Vgl. über die Geschichte dieses apostol. Vicariats: O. Mejer. Die Propaganda Bd. 2 S. 257 ff. — Die beabsichtigte Gründung eines Bisthums zu Hamburg im J. 1819 kam nicht zu Stande.

[4] Ueber den von der Kettenburgischen Fall aus Mecklenburg-Schwerin vgl. oben § 31 S. 70 Note 2 f.: In Mecklenburg-Strelitz wird ständiger Aufenthalt eines katholischen Priesters, „um Aufregung zu vermeiden," nicht gestattet. Der Missions-Priester von Wittstock, einer Stadt in Brandenburg, hält sich allmonatlich 10 Tage in Neustrelitz auf und hält dort Gottesdienst. Außer diesem Gottesdienste und etwaigen Krankencommunionen sind ihm die nothwendigsten Functionen, z. B. die Spendung von Taufen bei Strafe untersagt, außer wenn im einzelnen Falle eine Regierungsgenehmigung erfolgt und dafür eine Schreibgebühr von 1 Thlr. 20 Schilling gezahlt ist. Vgl. Archiv, Bd. 6 S. 373, 461 ff.

[5] Vgl. die eingehende Zusammenstellung der gewaltthätigen Holstein. und Schleswiger

1863 [1]; in Schleswig [2] erging unter dem 23. April 1864 eine Verordnung von Seiten der damaligen k. k. österreichischen und k. preuß. obersten Civilbehörde [3], worin mit Rücksicht auf das Bedürfniß eines großen Theils der verbündeten Armee, sowie der nicht der Landeskirche angehörenden Bewohner des Herzogthums unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Beschränkungen und vorbehaltlich verfassungsmäßiger Regelung, allen christlichen Glaubensbekenntnissen, gegen welche nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit ein Verbot erlassen wurde, gleicher Schutz und gleiche Berechtigung zugesichert und bestimmt wurde, daß ihrer freien Religionsübung nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle. Der Ausführung dieser Zusicherung legte aber die Schleswig'sche Regierung gegenüber den Katholiken damals alsbald wieder Hindernisse in den Weg [4]. Seit dem 1. October 1867 gelten in Schleswig und Holstein als nunmehrigen preußischen Provinzen die Bestimmungen der preuß. Verfassungsurkunde; aber es beziehen sich nun auch auf diese Länder die seitdem ergangenen preuß. Staatskirchengesetze. (Vgl. oben § 33 Nr. VIII. S. 83 ff.) — In Dänemark ist die Freiheit und staatsbürgerliche Gleichheit der Bekenntnisse schon durch das Staatsgrundgesetz vom 5. Juni 1849 § 80—84 ausgesprochen.

§ 35. Die staatskirchlichen Verhältnisse in Oldenburg.

Oldenburg wurde nach längeren Verhandlungen im J. 1831 dem Bisthum Münster angeschlossen, aber auf den Wunsch der Regierung einem eigenen Official unterstellt, der zu Vechta residirt [5]. Die Staatsverfassung garantirt die freie Religionsübung und die Selbständigkeit der Kirche [6]. Die schon von

---

Verordnungen seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts und der feindseligen Handhabung derselben gegenüber der kathol. Kirche im Archiv, Bd. 6 S. 360 ff., die vergebliche Vorstellung und Bitte der kath. Kirchengemeinde zu Altona vom 9. April 1861 an die Versammlung der holstein. Stände zu Itzehoe um Aufhebung der die Freiheit des kath. Cultus beschränkenden Gesetze und Verordnungen ebds. S. 369. M. s. auch die interessante Schrift (des Grafen Blome), Die Katholikenfrage in Holstein. Altona 1863. (Vgl. darüber Archiv, Bd. 10 S. 450 f.)

[1] Es wurde in Holstein gleichzeitig mit dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein das Gesetz vom 4. Juli 1863, „betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglikaner und Baptisten im Herz. Holstein" publicirt. Durch dieses Gesetz wurden den Katholiken nicht so viel Rechte bewilligt, wie den Reformirten, Mennoniten und Baptisten. (Vgl. den Abdruck des Gesetzes nebst Erläuterungen im Archiv, Bd. 11 S. 444 ff.) Das Kreisgericht zu Altona verurtheilte im offenen Widerspruch mit Art. 15 der preuß. Verf.-Urkunde am 15. Dec. 1873 den dortigen kath. Pastor, weil er entgegen jenem Gesetze dem protestantischen Theile eines gemischten Brautpaares das vom kath. Kirchenrechte geforderte schriftliche Versprechen der kathol. Kindererziehung abnahm. Vgl. Germania 1873 Nr. 286 Beil., 293.

[2] Die dän. Regierung hatte im J. 1863 auch den Ständen von Schleswig einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen der kath. Kirche eine freiere Stellung eingeräumt werden sollte, der jedoch nicht mehr zur Berathung kam. (Vgl. Archiv, Bd. 11 S. 450 f.)

[3] Verordnungsblatt für das Herz. Schleswig Nr. 12 Jahrg. 1864 Nr. 33.

[4] Vgl. Archiv, Bd. 15 S. 447 f.

[5] Vgl. die Akten darüber in Weiß, Archiv, Bd. 5 Nr. 16. Der Wunsch des Großherzogs, daß ein eigenes Bisthum Oldenburg errichtet werde, scheiterte am Kostenpunkte.

[6] Revid. Oldenb. Verf.-Urk. vom J. 1852 Art. 78. Vgl. Art. 74—77, 79—81 und verbinde damit Art. 4 § 2, Art. 32—36 und Art. 136.

dem Executor der (preußischen Circumscriptions-) Bulle De salute animarum, dem Fürstbischofe von Hohenzollern her datirenden Verhandlungen über die Leitung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten im Großhzgth. Oldenburg waren übrigens niemals zum vollständigen Abschluß gekommen. Von Seiten des Bischofs von Münster wurde namentlich immer gegen das staatlicher Seits behauptete Oberhoheitsrecht bezüglich der Anstellung der katholischen Geistlichen protestirt. Nach der Oldenburger Verfassungsurkunde soll nämlich die Verleihung geistlicher Aemter nur durch die Staatsregierung erfolgen können. Dieser Bestimmung haben sich die Bischöfe von Münster niemals unterworfen. Doch erklärte sich im Wege gegenseitiger Verständigung schon der Bischof Dr. Joh. Georg Müller († 1870) seinerseits bereit, bei Anstellung von Pfarrern durch den bischöflichen Official in Vechta der großh. Regierung die Person bezeichnen zu lassen und in die durch den Official ex speciali commissione Episcopi (d. h. im besonderen Auftrage des Bischofs) auszufertigende Collation (Verleihung) die Worte: consentiente Magno Duce Oldenburgensi (d. h. unter Zustimmung des Großherzogs von Oldenburg) einzufügen. Damit erklärte sich hinwiederum die Oldenburgische Regierung einverstanden und stand von ihrer Forderung ab, selbst dem Ernannten eine Ernennungsurkunde zufertigen zu wollen. Jedoch wünschte sie, daß dasselbe Verfahren auch bei den übrigen Beneficien (Kirchenämtern), welche nicht Pfarrstellen, aber doch wahre Beneficien sind, befolgt werden möchte. Der Bischof Joh. Georg gestand dieses noch nicht zu, sondern setzte die während der Verhandlungen befolgte Methode einer bloßen Ernennung von Pfarrverwaltern fort und ließ die Sache ruhen. Nach dem Tode jenes Bischofs forderte das Oldenburgische Staatsministerium dessen Nachfolger, den Bischof Dr. Joh. Bernhard Brinkmann, auf's Neue zu einer Einigung über jenen Streitpunkt auf, und der Bischof, von der Erwägung ausgehend, daß was bei 34 Pfarrstellen zugegeben sei, ohne jeden Schaden auch für die wenigen sonstigen Beneficien zugegeben werden könne — erklärte dem Staatsministerium, daß er bereit sei, auf lediglich administrativem Wege eine derartige Concession via facti (d. h. als etwas rein Thatsächliches) zu machen, ohne jedoch eine förmliche Verbindlichkeit, die ohne Zustimmung des apostol. Stuhles nicht getroffen werden könne, eingehen zu wollen. Das Staatsministerium erklärte sich damit zufrieden und auch damit einverstanden, daß alle während der Verhandlungen vom Bischofe zu Pfarrverwaltern ernannten Geistlichen zu Pfarrern ernannt werden könnten. Dieses wurde im Spätherbst 1873 ausgeführt und seitdem wird demgemäß bei neuen Ernennungen in der bezeichneten Weise bei der Regierung angefragt. Im Ganzen war überhaupt das Entgegenkommen der Oldenb. Regierung gegenüber den kirchl. Behörden seit langen Jahren ein sehr wohlwollendes.

§ 36. Die staatskirchlichen Verhältnisse in Lippe-Detmold und Waldeck.

I. In Lippe-Detmold war bereits die Fürstin Pauline, seit sie unter dem 18. April 1807 einen Accessionsvertrag zum Rheinbund abgeschlossen hatte [1],

[1] Vgl. über den Artikel 4 der Rheinbundsakte oben § 31 S. 70.

bemüht, die Katholiken mit den Protestanten in ihrem Lande bürgerlich gleichzustellen, was früher nicht geschehen war, weil sich die Katholiken in Lippe-Detmold nicht auf das vom Westfälischen Frieden bestimmte Normaljahr 1624 [1] berufen konnten. Die Fürstin Pauline gestattete den Katholiken sofort einen öffentlichen Gottesdienst, und die Katholiken erbauten sich darauf in Detmold eine Kirche. Der benachbarte bischöfliche Stuhl zu Paderborn war damals unbesetzt, so daß nicht auch sogleich eine Regelung der Diöcesanrechte und geistlichen Jurisdiction desselben über die Katholiken im Fürstenthum stattfinden konnte. Eine solche Regelung und die Gleichstellung der Katholiken mit den Lutheranern erfolgte, nachdem durch Verhandlungen mit dem Bischof von Paderborn eine Einigung mit demselben erzielt war, durch zwei landesfürstliche Edicte vom 9. März 1854 [2].

In dem fürstlichen Edicte vom 9. März 1854, die Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, ist im Eingange gesagt, daß, da der Landesfürst den Präjudicialpunkt, nämlich die Gleichheit zur Cultusberechtigung der drei christlichen Confessionen durch den Beitritt seines Hauses zum Rheinbunde, sowie durch Art. 16 der deutschen Bundesakte [3], als bereits gesetzlich feststehend anerkennen müsse, es nur noch der zur Vollziehung dieser gesetzlichen, allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen bedürfe. Im Art. 1 wurde dem Bischofe von Paderborn die Uebung der katholischen Diöcesanrechte über sämmtliche im Fürstenthum Lippe der katholischen Religion zugethanen Unterthanen gestattet. Nach Art. 2 wurde demselben die Errichtung katholischer Pfarreien [4] und deren Besetzung mit einem den canonischen Tischtitel besitzenden Priester zugestanden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Landesherr einen minder genehmen Candidaten ablehnen dürfe. Nach Art. 3 soll der ernannte Pfarrer die bischöfliche Institution nach canonischer Vorschrift persönlich in Paderborn erhalten, und demnächst vor dem betreffenden fürstlichen Amte, in welchem die Pfarrei belegen, den Eid der Treue gegen den Fürsten und sein Haus und des Versprechens der pflichtmäßigen Beobachtung der Landesgesetze ablegen. Gemäß Art. 4 soll, nachdem die Installation des neuen Pfarrers durch den bischöflichen Delegaten nach kirchlicher Vorschrift stattgefunden, der fürstliche Commissar demselben im Pfarrhause den landesherrlichen Schutz bei Ausübung seines Amtes, sowie den Genuß seiner Pfarreieinkünfte zusichern und ihm in Gemeinschaft mit dem bischöf-

---

[1] Vgl. oben § 29 S. 63.

[2] Das eine „Edict, die Aufhebung der Consistorialverfassung vom 3. Febr. 1851, die Vertretung der Kirchengemeinden, den Kirchenvorstand und die Besetzung der Pfarrstellen betreffend" (drei Artikel), ist enthalten in der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe 1854 Nr. 6 vom 11. März 1854, das andere „Edict, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend" (13 Artikel), ist enthalten in der cit. Gesetzsammlung 1854 Nr. 13.

[3] Vgl. oben § 31 S. 70.

[4] Durch Erections-Circumscriptions-Urkunde v. 30. Nov. 1854 errichtete der damalige Bischof Dr. Franz Drepper von Paderborn fünf katholische Pfarreien und zwar nach dem Wunsche der Regierung so, daß die Grenzen derselben möglichst mit den bürgerlichen Gemeinden, d. h. Amtsbezirken zusammenfielen. Die landesherrliche Bestätigung erfolgte unter dem 10. Jan. 1855 und wurde durch ein Edict vom 24. Febr. 1855 in der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe 1855 Nr. 4 vom 3. März publicirt.

lichen Commissar die Kirchenbücher übergeben. Nach Art. 5 steht der Pfarrer in allen nicht kirchlichen Angelegenheiten unter der zuständigen ordentlichen Behörde des Fürstenthums. Ueber Gegenstände, welche zugleich religiöse und bürgerliche Beziehungen haben, wird die bischöfliche Behörde mit dem fürstlichen Ministerium in Verbindung treten [1]. Nach Art. 6 werden den Pfarrern mit ihrer Anstellung alle und jede Parochialrechte und die ungehinderte Uebung aller religiösen Gebräuche der katholischen Kirche zugestanden und überwiesen. Der Bischof hat die Berechtigung, nach Gutbefinden die im Lande vereinzelt wohnenden Katholiken einer beliebigen katholischen Pfarrei zuzuweisen. Sollte diese jedoch eine ausländische sein, so ist die Eintragung in die Kirchenbücher dem protestantischen Geistlichen des Wohnorts der betreffenden Personen zuzuweisen. Nach Art. 7 [2] hängt es in gemischten Ehen von der Uebereinkunft der Eltern ab, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen und sind die hierüber geschlossenen Verträge der Eltern rechtsgültig und maßgebend. Ist nichts darüber festgesetzt und ergibt sich während der Ehe Zwiespalt zwischen den Ehegatten, so soll als Regel gelten, daß alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden; nach zurückgelegtem 14. Jahre ist es jedem Kinde unverwehrt, sich der Confession, in welcher es leben will, zuzuwenden. Keinem Geistlichen soll die Berechtigung zustehen, gegen den Willen der Eltern einen Anspruch auf die Zuweisung eines Kindes als Parochialglied seiner Confession zu machen. Nach Art. 8 bleibt es in Ehestreitigkeiten beiden Theilen unbenommen, ihre Angelegenheiten auf den Grund einer freiwilligen Gerichtsprorogation bei der bischöflichen Behörde auszumachen, und es sind für diesen Fall die Gerichte des Fürstenthums angewiesen, den Entscheidungen des bischöflichen geistlichen Gerichts auf vorgängige Requisition in Bezug auf die Execution unweigerliche Folge zu geben. Die Errichtung und Besetzung der kathol. Schulen verbleibt nach Art. 9 dem Bischof, ebenso die Einführung religiöser Schulbücher, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese nichts Anstößiges gegen die protestantischen Confessionen enthalten [3]. Nach Art. 10—12 soll der bis dahin

---

[1] Unter dem 28. Febr. 1855 erging nach dem Wunsche der fürstlichen Regierung eine bischöfliche Verordnung an die Pfarrgeistlichkeit des Fürstenthums über Proclamation und Copulation (11 Artikel). Weitere Verhandlungen fanden zu Anfang der 1860er Jahre zwischen dem Bischof von Paderborn und der fürstlichen Regierung statt über die Führung der Kirchenbücher, Abhaltung von Processionen, Verwaltung des Kirchenvermögens (bezüglich dessen die Regierung eine Revision der Rechnungen in Anspruch nehmen wollte, aber sich schließlich mit der ihr gewährten bloßen Einsicht in die Verwaltung begnügte) und über die Anerkennung der katholischen Schulen als öffentlicher Schulen, d. h. solcher, die auch aus den Staatssteuern Unterstützung erhielten.

[2] Art. 7 erhielt eine Erläuterung durch Edict vom 7. Oct. 1857.

[3] Eine solche gegenüber den Katholiken sicherlich überflüssige Bestimmung wäre dagegen für die protestantischen Unterrichtsbehörden im Fürstenthum Lippe-Detmold sehr nöthig. In dem in den protestantischen Schulen des Fürstenthums gebrauchten *Lesebuch*, betitelt: „Der Kinderfreund. Ein Lesebuch für die Mittelklassen in Elementarschulen. Detmold. Mayer'sche Buchhandlung 1872," findet sich nämlich auf S. 67 ein (in der Berliner Germania 1873 Nr. 260 Beilage abgedruckter) geradezu haarsträubender gehässiger Blödsinn über den „Ablaßkrämer Tetzel". Mit Lügen, welche in ihrer brutalen Schändlichkeit längst von der unparteiischen angesehensten *protestantischen* Geschichtsforschung entlarvt und verurtheilt sind, wagt man in Lippe-Detmold *deutsche* Kinder zu füttern. Und das geschieht dort durch die *amtliche* Autorität einer *Unterrichtsbehörde*. (In den protest. Schulen in

für die Katholiken in Lippe-Detmold bestandene protestantische Parochialzwang mit allen seinen Folgen nicht weiter stattfinden, worunter jedoch Realverpflichtungen (d. h. auf Grund und Boden haftende, also von jedem Besitzer des betreffenden Grundstücks zu tragende Lasten) nicht zu rechnen sind. Den alljährlich vom Bischof anzuordnenden Schulvisitationen kann ein weltlicher Commissar beigeordnet werden. In Ansehung der Benutzung der Kirchhöfe bleibt es den katholischen Pfarrgemeinden überlassen, entweder die Benutzung gemeinsamer Begräbnißplätze fortzusetzen [1] oder eigene Begräbnißplätze zu errichten. Im ersteren Falle sollen aber bauliche Einrichtungen und Errichtung bleibender Symbole nur im Einverständniß der anderen Confessionsverwandten angebracht werden.

II. Im Fürstenthum Waldeck [2] erfolgte im J. 1861 in Folge von Verhandlungen, die der Bischof Dr. Conrad Martin von Paderborn mit der Regierung angeknüpft hatte, ebenfalls die Aufhebung des protestantischen Pfarrzwangs gegenüber den Katholiken. Der Ausübung der katholischen Pfarrrechte in den beiden katholischen Pfarren zu Arolsen und Eppe wurde schon vorher kein Hinderniß in den Weg gelegt. Durch eine fürstliche Verordnung vom 21. März 1861 erfolgte auch die Aufhebung des rücksichtlich der im Fürstenthum Waldeck zerstreut wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen (protestantischen) Parochialzwanges, und durch eine andere fürstliche Verordnung vom gleichen Tage die Aufhebung desselben bezüglich der im Fürstenthum Pyrmont wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen Pfarrzwanges, sowie die Anerkennung der im J. 1860 zu Pyrmont errichteten katholischen Missionsstelle als katholischer Pfarrei [3]. Bezüglich der Besetzung der Pfarrei zu Pyrmont behielt sich die Regierung vor, daß ihr der dorthin zu entsendende kath. Geistliche von dem Bischof von Paderborn jedesmal vorher angezeigt und ihr etwaiger Einspruch gegen die bezeichnete Person berücksichtigt werde. Auch die Führung der Standesbücher der Katholiken blieb in Pyrmont einstweilen den evangelischen Pfarrern zugewiesen. Und im Waldeckischen hielt die erstgenannte Verordnung daran fest, daß die Beiträge der Katholiken zu den für die evangelischen Pfarren aufzubringenden Kosten nicht aufhören sollten.

Westpreußen wird, wie man von dort der Germania 1873, Beilage zu Nr. 266, schrieb, ein „Preußischer Kinderfreund von Preuß und Vetter" gebraucht, wovon im J. 1862 bereits die 127. Auflage erschien, und worin wörtlich dieselbe saubere Geschichte vom „Ablaßkrämer Tetzel" wiederkehrt, und auch andere gehässige Dichtungen über „Gregor VII. und Heinrich IV.," das „Concil zu Constanz und die Verbrennung des Johann Huß," über den „schrecklichen" Tilly und den „frommen" Gustav Adolf u. s. w. enthalten sind.)

[1] Die Vornahme kirchlicher Feierlichkeiten bei Begräbnissen von Katholiken auf dem Kirchhofe zu Lipperode, der im Eigenthum der zu 1/3 katholischen dortigen bürgerlichen Gemeinde steht (und in welcher preußischen Enclave bei Lippstadt seit 1861 eine katholische Missionsstation besteht), wurde im J. 1862 dem kath. Missionär zu Lipperode vom fürstlichen Consistorium zu Detmold untersagt. (Vgl. Archiv, Bd. 9 S. 20 Anm.)

[2] Vgl. Vering im Archiv, Bd. 9 S. 18—26. Es sind dort die sämmtl. Akten abgedr.

[3] Beide Verordnungen sind publicirt im Fürstl. Waldeck'schen Reg.-Bl. vom 9. April 1861 Nr. 8. Die im Waldeck'schen zerstreut wohnenden Katholiken wurden theils der Pfarrei Arolsen, theils der zu Eppe überwiesen. So bestimmte die erstere Reg.-Verordnung und die darauf hin erfolgte Circumscriptions- und Erectionsurkunde, welche der Bischof von Paderborn unter dem 26. April 1862 ausfertigte.

Die Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Waldeck vom 17. August 1852, auf welche auch die kath. Pfarrer vereidet werden, bestimmt im § 40 volle Glaubens- und Gewissensfreiheit der Staatsangehörigen, gestattet die Vereinigung zu Religionsgenossenschaften, denen die gemeinsame Religionsübung zusteht, jedoch ohne öffentlichen Charakter, falls sie keine Corporationsrechte haben, zu deren Erlangung im § 41 der Verfassungsurkunde besondere Gesetze verlangt werden, während nach demselben § „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt wird." § 42 f. der Verfassungsurkunde sichert der evangel. und röm. kath. Kirche den Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke zu. Auch ordnet und verwaltet die Kirche, wie es am Schlusse von § 42 heißt, „ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen." Nach § 44 der Verfassungsurkunde und der neuen Schulordnung vom 9. Juli 1855 [1] steht das Unterrichts- und Erziehungswesen unter der Oberaufsicht des Staates. Bei gemischten Ehen sollen nach der Verordnung vom 28. März 1827 sämmtliche Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden, wofern nicht in gemeinschaftlichem Einverständniß von den Eltern eine andere Verabredung getroffen ist.

§ 37. Das Königreich Sachsen und die Sächsischen, Anhaltischen und Schwarzburger Herzogthümer und Fürstenthümer.

I. 1. Das Königreich Sachsen zerfällt in kirchlicher Hinsicht in das exemte Gebiet der Oberlausitz, für welches der Decan des von der Reformationszeit her erhaltenen St. Petersstiftes zu Bautzen die bischöfliche Jurisdiction zu verwalten hat, und die sächsischen Erblande, welche einem apostolischen Vicar unterstehen, der in Dresden residirt. Seit dem J. 1830 hat aber das genannte Stift den apostol. Vicar zu Dresden jedesmal zum Decan gewählt, so daß seit geraumer Zeit die katholisch-kirchliche Verwaltung in Sachsen in Einer Hand vereint ist [2]. In der Oberlausitz haben die Katholiken noch von der Zeit her, wo das Land zur Krone Böhmen gehörte, mit den Augsburger Confessionsverwandten das ihnen durch den sog. Traditionsreceß gewährleistete Recht der gleichen freien Religionsübung. In den sächsischen Erblanden, in welchen die Kirche zur Zeit der Glaubenstrennung ganz verschwunden war, erlangte dieselbe erst, als der Kurfürst Friedrich August II. zum katholischen Glauben zurückkehrte, wieder beschränkten Eingang, und erst im J. 1807 durch Napoleon's I. Einwirkung wieder eine gesicherte politische Berechtigung [3].

2. Ein weitläufiges königl. Mandat vom 19. Febr. 1827 [4] bestimmte, wie die kath. geistliche Gerichtsbarkeit in den königl. sächsischen Kreislanden

---

[1] Fürstl. Waldeck. Reg.-Bl. 1855 Nr. 14. Vgl. Archiv, Bd. 9 S. 25 f.

[2] Vgl. v. Moy im Archiv, Bd. 4 S. 158 f. Man vgl. damit die (nicht überall richtige) Darstellung von O. Mejer. Propaganda, Bd. 2 S. 327 ff., 505 f.

[3] Vgl. die näheren Angaben im Archiv, Bd. 4 S. 159 f.

[4] Es steht in der Gesetzsammlung vom J. 1827 S. 13 ff. und ist abgedruckt bei *Walter* fontes pag. 444 sqq. Vgl. auch Weber's Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenr., Bd. 1 S. 202 ff. und Moy a. a. O. S. 160 ff.

auszuüben sei. Darnach sollte das apostolische Vicariat in Ansehung der Katholiken dasselbe sein, was der evangelische Kirchenrath und die evangelischen Geheimen Räthe in Ansehung der Protestanten, nämlich eine bloße besondere Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen unter der Aufsicht und Oberleitung des (protestantischen) Ministeriums. Keine Verordnung des Papstes oder des apostol. Vicars soll darnach ohne Vorwissen und, nach Befinden beigefügtes Placet des Königs veröffentlicht werden [1]. In allen Fällen, welche auf die

[1] Im Spätherbst 1870 hatte der apostolische Vicar für Sachsen, Bischof Forwerk, ein bekanntlich sehr milder Herr, ein Hirtenschreiben verfaßt, welches sich hauptsächlich über die Lage des Papstes verbreitete. Der Cultusminister verweigerte aber diesem Hirtenschreiben das Placet, weil darin das Verfahren der italienischen Regierung als „nichtswürdig" bezeichnet war. Darauf zog der Bischof Forwerk selbst die bereits gedruckten und versandten Exemplare zurück. (Vgl. Archiv, Bd. 25 pag. XXXIV.) Das kön. sächs. Cultusministerium lehnte es auch durch Verordnung vom 26. Juni 1871 ab, als der apostolische Vicar darum nachsuchte, auf die Ertheilung des königl. Placets bezüglich der amtlichen und förmlichen Promulgation des Unfehlbarkeitsdogmas anzutragen und in Folge dessen ist auch diese Publication unterblieben. So erklärte der Cultusminister auf eine im katholikenfeindlichen Sinne und zur Begünstigung der sog. Altkatholiken eingebrachte Interpellation des Abg. Ludwig in der 2. Kammer am 26. Febr. 1873. (Vgl. Archiv, Bd. 30 S. 165 ff.) Zu der Publication des gemeinsamen Fuldaer Hirtenschreibens vom Mai 1871 (abgedruckt im Archiv, Bd. 26 pag. XI. ff.) ertheilte dagegen die sächs. Regierung das Placet, und die Verlesung dieses Hirtenbriefes in den kath. Kirchen im Königr. Sachsen erfolgte am 18. Juni 1871. Das „Kathol. Kirchenbl. zunächst für Sachsen" brachte nun vom 6.—13. Juli 1873 eine Reihe von Artikeln, worin entwickelt wurde, daß nach kath. Lehre Glaubensdecrete zu ihrer Wirksamkeit keiner formellen Publication bedürfen [und dasselbe gilt von allen, auch nichtdogmatischen Erlassen der kath. Kirchenobern, s. unten § 43], daß übrigens in jenem Fuldaer Hirtenschreiben auch eine Verkündigung des Unfehlbarkeits-Dogmas mit enthalten sei. Der Abg. Ludwig interpellirte deßhalb am 22. Oct. 1873 in der 2. Kammer die Regierung und forderte dieselbe auf, „dem apostol. Vicariat zu bedeuten, dafür Sorge zu tragen, daß die vom Kathol. Kirchenblatt verbreitete Auslegung des Mandats von 1871 den Katholiken im Königr. Sachsen in entsprechender Weise als falsch bezeichnet und damit constatirt werde, daß eine Promulgation des Unfehlbarkeitsdogmas in Sachsen weder erfolgt, noch stillschweigend geduldet worden ist, noch hat geschehen dürfen." (Vgl. Köln. Volksztg. 1873 Nr. 298.) In der Kammersitzung vom 5. Nov. 1873 suchte der Abg. Ludwig in der unsinnigsten und gehässigsten Weise seine Interpellation zu begründen. Der nunmehrige Cultusminister Dr. v. Gerber (vorher war es Hr. v. Falkenstein) erwiederte, das Kirchenbl. sei ein Privatunternehmen, dessen Artikeln keinerlei officielle Bedeutung zukomme; der Verlesung des Fuldaer Hirtenbriefes könne nach Ursprung, Anlaß und Inhalt dieses Schriftstückes in keiner Weise die Wirkung einer Publication des Dogmas der Unfehlbarkeit für Sachsen beiwohnen; überall, wo es sich um praktische Consequenzen für das Staatsleben handle, werde die Regierung diese Auffassung zur Geltung bringen. (Vgl. Germania 1873 Nr. 258, 259; Köln. Volksztg. Nr. 308 Bl. 1.) Auch das officiöse Dresdener Journal suchte in Sachen der Ludwig'schen Interpellation zu beschwichtigen. (Vgl. den Abdruck des betr. Artikels in der Germania 1873 Nr. 263.) Der Abg. Ludwig beruhigte sich aber nicht. Er stellte jetzt den Antrag: „die Staatsregierung zu ersuchen, das apostolische Vicariat wegen seines eigenmächtigen und gesetzwidrigen Verfahrens (bei Anordnung der Verlesung des Fuldaer Hirtenbriefes) zur Rechenschaft zu ziehen und demselben aufzugeben, durch öffentlichen Anschlag in allen katholischen Kirchen Sachsens zur Kenntniß der katholischen Glaubensgenossen des Landes zu bringen, daß die seiner Zeit durch Verlesen von den Kanzeln erfolgte Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas den Landesgesetzen zuwider geschehen und deßhalb ohne jegliche rechtliche Folge sei." (Vgl. Germania 1873 Nr. 260; Köln. Volksztg. Nr. 311 Bl. 1.) Der Antrag wurde, da Staatsminister v. Nostiz-Walwitz zu der vom Abg. Ludwig beantragten Erledigung desselben durch

landesherrlichen Gerechtsame Einfluß üben könnten und bei Beschwerden über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt (appellatio tanquam ab abusu) wurde dem Könige vorbehalten, in geeignetem Maße, nach Gutbefinden, nach Vernehmung des apostolischen Vicars und Gutachten des (protestantischen) Geheimen Raths zu entscheiden (§ 3 des cit. Mandats). Für die kirchliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit einschließlich der Ehegerichtsbarkeit in Betreff der Katholiken wurde in den Erblanden (§ 4 ff. des cit. Mandats) vom Könige ein aus drei geistlichen und zwei weltlichen Räthen nebst einem Secretär bestehendes katholisch-geistliches Consistorium eingesetzt, dessen Mitglieder vom apostolischen Vicar vorgeschlagen werden. Dieses katholisch-geistliche Consistorium soll (nach § 11 des k. Mand.) in Sachen seiner inneren Verfassung und in den bei demselben zu verhandelnden rein geistlichen, sowie in den von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden Personalrechtssachen der katholischen Geistlichen ausschließlich dem apostolischen Vicar untergeordnet sein. Die höchste Appellationsinstanz soll (mit Ausschluß Rom's) ein Vicariatsgericht bilden, welches aus dem apostolischen Vicar als Vorsitzenden, zwei geistlichen Vicariatsräthen, einem besonders zu bestellenden weltlichen kath. Rathe und zwei weiteren (protestantischen) Räthen, einem aus der Landesregierung und einem vom bürgerlichen obersten Appelhofe bestehen soll. (§ 14 ff. des Mandats.)

Für die Oberlausitz führt die kirchliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit das Consistorium des Capitels zu Bautzen, und die oberste Appellationsinstanz bildet auch hier das eben angegebene Vicariatsgericht. Nach einem Gesetz vom 28. Jan. 1835 kann in Ehesachen gegen Urtheile des Vicariatsgerichts, wenn dadurch das Urtheil 1. Instanz abgeändert wurde, noch an das Oberappellationsgericht appellirt und aus Verlöbnissen nur noch auf Schadenersatz und etwaige Conventionalstrafe geklagt werden [1].

Schlußberathung die Zustimmung versagte, an die dritte Deputation verwiesen. In dieser Deputation erklärte die Regierung, sie habe in der Verlesung des Hirtenbriefes eine Publication des Unfehlbarkeitsdogmas nicht gefunden. Die Deputation beantragte nach dem von dem Abg. Gebert erstatteten Berichte einstimmig: den Antrag des Abg. Ludwig in seiner vorliegenden Form auf sich beruhen zu lassen, weil die von ihm zur Begründung seines Antrages angeführten Thatsachen durch die nachträglich stattgefundenen Erhebungen sich als nicht vorhanden ausgewiesen haben. Die Majorität der Deputation fügte aber den Antrag bei: „an die Staatsregierung das Ersuchen zu richten, in geeigneter Weise alsbald öffentlich zu beurkunden, daß eine Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas durch die Verlesung des (Fuldaer) Hirtenbriefes von den Kanzeln nicht stattgefunden habe und nicht habe stattfinden können." Dieser Antrag wurde am 5. Dec. 1873 mit 70 gegen 3 Stimmen in der 2. Kammer angenommen. Damit aber Niemand im Zweifel bleiben könne, daß dieser Antrag nicht um seines eigenen unsinnigen Inhaltes willen, sondern nur als glücklich erfundener Ausgangspunkt einer neuen kirchenfeindlichen Gesetzgebung vorgebracht sei, nahm die Kammer einstimmig noch einen vom Abg. Streit vorgeschlagenen Zusatz an: „daß das Staatshoheitsrecht gegenüber der katholischen Kirche von Neuem regulirt werde." (Vgl. Köln. Volksztg. 1873 Nr. 336 Bl. 1; Germania Nr. 283.) Die 1. Kammer beschloß am 7. Febr. 1874 auf die Erklärung des Bisch. Forwerk: das Unfehlb.-Dogma sei zwar für die Gewissen der Katholiken bindend, aber in Sachsen weder amtlich noch hirtenamtlich publicirt, diese Public.-Frage beruhen zu lassen, stimmte jedoch ebenfalls für Neuregelung der Hoheitsrechte des Staates über die kath. Kirche (Köln. Volksztg. Nr. 40 2. Bl., Germania Nr. 32 Beil.).

[1] Vgl. Archiv, Bd. 4 S. 167.

3. Aus dem weiteren Inhalte des cit. Mandats erwähnen wir noch, daß (nach § 45) zu gültigen Eheverlöbnissen auch bei Katholiken die Einwilligung der Eltern und beziehungsweise der Großeltern schlechterdings erforderlich sein soll und überhaupt die kathol. Pfarrer in Ansehung des Aufgebots und der Trauung sich nach dem für die protestantischen Pfarrer unter dem 15. Jan. 1808 erlassenen Regulativ (statt nach dem kath. Kirchenrechte) richten sollten. Die Trauung zweier Brautleute verschiedener Confession soll (nach § 50 des Mand.) durch den Pfarrer der Braut geschehen, jedoch den Brautleuten freistehen, gegen Entrichtung der Gebühren an die Geistlichkeit der Braut die Trauung durch den Pfarrer des Bräutigams vornehmen zu lassen. Allenfallsiger Widerspruch gegen die Trauung zweier Brautleute verschiedener Confession soll (nach § 51) bei der geistlichen Behörde der Braut angebracht, von dieser aber der des anderen Theils Nachricht gegeben werden. Die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen soll (nach § 52—54) zwar der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern (bei unehelichen Kindern der Mutter) überlassen und diese Anordnung auch nach dem Ableben der Eltern befolgt werden; aber vor der Ehe den künftigen Eltern ein Versprechen oder Angelöbniß in dieser Hinsicht abzuverlangen, wurde bei schwerer Ahndung verboten. Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten bei dem Consistorium auf Scheidung geklagt und ein Erkenntniß auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett erlangt hätte, so soll ihm, falls nach den Grundsätzen des evangelischen Eherechts Grund zur gänzlichen Scheidung vorhanden gewesen, von dem evangelischen Consistorium die Eingehung einer anderen Ehe gestattet werden (§ 61); aber zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten soll bei Lebzeiten des anderen geschiedenen Gatten keine Verehelichung geduldet werden. Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den k. sächs. Erblanden bis dahin geübten Parochial-Zwangsrechte wurden (durch § 65 des k. Mand.) aufgehoben.

4. Die Schulen sollen (nach § 59, 60 des k. Mand.) strenge nach der Confession getrennt sein und nur an den gelehrten Schulen ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulvorsteher den Kindern verschiedener Confession gestattet sein, als Externen an dem Unterricht in Sprachen und Wissenschaften Theil zu nehmen. An Orten, wo keine katholische Schule vorhanden, sollen die daselbst lebenden Katholiken ihre Kinder in die protestantische Schule zu schicken nicht verbunden sein, ihnen jedoch frei stehen, sie an dem Unterricht, nur den Religionsunterricht ausgenommen, Theil nehmen zu lassen.

Die öffentlichen Schulen, die Volksschulen, Realschulen und Gymnasien sind lutherische Confessionsschulen, an welchen katholische Lehrer keine Anstellung erhalten können [1]. Die Statuten der königl. sächsischen Universität Leipzig schließen so sehr die Katholiken von der Anstellung an derselben aus, daß nicht einmal ein Pedell katholisch sein darf.

5. Die Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 verhieß zwar (im § 32) den Einzelnen völlige Gewissensfreiheit, und sicherte (in § 33) den Mitgliedern der im Königreiche aufgenommenen Kirchengesellschaften (Katho-

[1] Vgl. Archiv, Bd. 6 S. 394 f.

liken, Lutheranern, Reformirten) gleiche bürgerliche und politische Rechte zu. Jedoch der dem Glauben des Einzelnen entsprechenden Gottesverehrung sollte doch der Schutz des Staates (nach § 32) nur in dem bisherigen oder dem künftig gesetzlich festzusetzenden Maße gewährt werden. Den aufgenommenen (oder künftig mittels besonderen Gesetzes aufzunehmenden) christlichen Confessionen soll (nach § 56) freie öffentliche Religionsübung gebühren, aber es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden." Auf Grund dieser Bestimmung wurde sogar den Barmherzigen Schwestern, obschon solche weder ein eigentlicher Orden sind, noch auch in Klöstern, sondern in Krankenhäusern walten, die Zulassung im kathol. Krankenhause zu Dresden (1857) verwehrt[1]. Sogar wenn sich eine Gebetsbruderschaft bilden will, verlangt die Regierung, daß ihre Genehmigung eingeholt werde, und für einen fremden Geistlichen ist nothwendige Bedingung seiner Zulassung der genaue Nachweis, daß er in keiner Verbindung mit den Jesuiten steht, nicht einmal bei ihnen studirt hat; dem protestantischen Cultusminister müssen deßhalb alle Zeugnisse der fungirenden kathol. Geistlichen eingereicht werden [2] und alle Geistlichen, welche eine Anstellung verlangen, an Eidesstatt versichern, daß sie dem Jesuitenorden weder angehört haben, noch angehören [3].

Der § 57 der Verfassungsurkunde spricht dem Könige unter dem Namen ius circa sacra (s. § 30 S. 65 ff.) die Staatsgewalt über die Kirchen, die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den dießfallsigen gesetzlichen Bestimmungen mit dem Beifügen zu, daß namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus, an dessen Spitze (nach § 41) immer ein Protestant stehen muß, untergeordnet seien. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten sollen zwar der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen bleiben (?!); aber dessen ungeachtet wurde bezüglich der (im § 58) ausdrücklich vorbehaltenen Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt keine Gewähr dafür gegeben, daß die inneren kirchlichen Angelegenheiten von diesem Beschwerderecht, beziehentlich von dem Entscheidungsrechte der weltlichen obersten Staatsbehörde ausgenommen sein sollten, und der § 59 der Verfassungsurkunde erklärte nur, daß die Kirchen und Schulen und deren Diener in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, nicht aber, daß sie nur in diesen den Gesetzen des Staates unterworfen seien.

Zu den inneren Angelegenheiten der kirchlichen Gesellschaften gehört endlich ohne Zweifel auch die Verwaltung und Verwendung ihres Stiftungsver-

---

[1] Vgl. Archiv, Bd. 2 S. 341 ff.; Bd. 7 S. 332. Nur in der Oberlausitz bestehen noch aus österreichischen Zeiten die beiden Cistercienser-Frauenklöster Marienstern und Marienthal, deren Schutzrecht sich Oesterreich auch ferner vorbehielt, als es im Uebrigen in einem mit Sachsen geschlossenen Receß im J. 1845 sein bisheriges Schutzrecht über die katholische Kirche in der Oberlausitz förmlich aufgab. Vgl. Moy im Archiv, Bd. 4 S. 159. — In neuerer Zeit waren jedoch an einer kathol. Schule in Dresden Schulschwestern eingeführt (vgl. Archiv, Bd. 25 pag. XXXIV.), aber der Abg. Ludwig beantragte in der Kammer ihre Entfernung, die auch zu Neujahr 1874 erfolgte.

[2] Vgl. Archiv, Bd. 25 pag. XXXIV., Bd. 4 S. 486 ff.

[3] Vg. Archiv, Bd. 30 S. 166.

mögens. Der § 60 der Verfassungsurkunde, welcher alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, unter den besonderen Schutz des Staates stellt, enthält aber keine Gewähr dafür, daß den durch die kirchliche Verfassung dazu berufenen geistlichen Obrigkeiten ihr rechtmäßiger Einfluß auf das Stiftungsvermögen ihrer Confession nicht geschmälert werde.

6. Im Dec. 1873 nahm die sächs. 2. Kammer, im Febr. 1874 die 1. Kammer der Form nach von neuen Vorurtheilen gegen das Unfehlbarkeitsdogma, der Sache nach von protestantischer und liberaler Feindschaft gegen die kath. Kirche veranlaßt, den Antrag an, es solle das Staatshoheitsrecht gegenüber der katholischen Kirche von Neuem regulirt werden [1].

II. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar wollte zuerst sich Preußen, namentlich der Diöcese Paderborn anschließen, endlich wurden die dortigen Katholiken unter den Bischof von Fulda gestellt [2]. Es erging unter dem 7. Oct. 1823 ein der kirchlichen Freiheit sehr feindseliges Gesetz über kathol. Kirchen- und Schulangelegenheiten [3], welches später zwar in einzelnen Punkten modificirt, aber im Allgemeinen noch immer Gegenstand der Beschwerde ist.

1. Durch dieses Gesetz ist in § 1 zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staats, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizeigewalt, der Schutzgerechtigkeit,, dem ius circa sacra überhaupt sich ergeben — unter dem großherzoglichen Staatsministerium eine eigene Oberbehörde, die Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen angeordnet. In der Regel sollen zwei Mitglieder derselben, ein Weltlicher und ein Geistlicher, der katholischen Kirche zugethan sein. Das bischöfliche Generalvicariat in Fulda hat zu seiner Zeit nach dem Erscheinen dieses Gesetzes öffentlich gegen dasselbe Protest erhoben. Der Bischof Pfaff von Fulda gab es jedoch zu, daß der damalige katholische Pfarrer von Weimar in die Immediatcommission eintrat. Der Bischof gab sich dabei der Hoffnung hin, die Stimme des katholischen Geistlichen, wenn er den Sitzungen jener Commission beiwohne, werde einer richtigeren Anschauung und Würdigung katholischer Verhältnisse Bahn brechen und dazu beitragen, der katholischen Sache künftig mehr Recht widerfahren zu lassen. Die Hoffnung des Bischofs erfüllte sich aber nicht. Der nachfolgende Bischof Christoph Florentius Kött (1848—73) machte daher nach sehr langem Zuwarten einem Zustande ein Ende, der sich nur in jener Voraussetzung rechtfertigen ließ, und nachdem der Geistliche Rath Diesing in Weimar mit Tod abgegangen war, gestattete er dessen Nachfolger „den gesetzlich verordneten Eintritt" in die Immediatcommission nicht, weil diese Behörde in ihren Functionen an eben jenes Gesetz vom 7. Oct. 1823 gebunden und es zur Ausführung zu bringen verpflichtet wird. Zur Wahrnehmung der dem katholischen Pfarrer von Weimar zugedachten Functionen in der Immediat-

---

[1] Vgl. oben S. 132 das Ende der Note 1 zu S. 131.

[2] Vgl. den betreffenden Abschnitt der Bulle De salute animarum bei *Walter*, fontes, pag. 250 und die Bulle Provida solersque ebds. S. 250.

[3] Abgedr. bei Andr. Müller, Lexicon des Kirchenrechts. Neue umgearbeitete Auflage. Art. Verfassungsurkunde S. 371—94.

commission bestellte die Großherzoglich Weimarische Regierung darauf einen protestantischen Geistlichen[1]. Unter dem 24. Dec. 1867 wiederholte das Cultusministerium sehr dringend dem Bischof gegenüber den Wunsch, es möge dem Pfarrer Hohmann in Weimar die Erlaubniß zum Eintritt in die Immediatcommission ertheilt werden. Jedoch wurde dieser Antrag in einem sehr bündigen Schreiben des Bischofs vom 12. Jan. 1868 wiederum abgewiesen. Seitdem ist diese Angelegenheit nicht wieder ventilirt worden.

2. Das im § 3 des Gesetzes vom 7. Oct. 1823 für alle kirchlichen Erlasse geforderte Placet wird factisch von der geistlichen Behörde nicht beachtet; auch wird von Seiten der Regierung in dieser Beziehung ein ziemlich weitgehendes Entgegenkommen geübt.

3. Nach § 2 des cit. Gesetzes soll „ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete oder Stellvertreter, diese mögen Namen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direction, irgend einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogthums haben.

In Betreff der Besetzung der kirchlichen Stellen sind die Vorschriften des § 17 des erwähnten Gesetzes durch die seither erlassenen gesetzlichen Verfügungen principiell nicht geändert worden.

Als Patronatspfarreien wurden regierungsseitig betrachtet, Weimar, Dermbach, Zella. Weimar mit Recht, weil von Napoleon I. gegründet. Dermbach wurde von dem dasigen nun säcularisirten Franziskanerkloster pastorirt, nach dessen Aufhebung selbstverständlich die collatio libera des Bischofs fortdauern, bezw. Platz greifen mußte. Doch weil die Pfarrei vom Staate dotirt wurde, kam man überein, einmal freie Collation, dann wieder abwechselnd das Präsentationsrecht des Großherzogs eintreten zu lassen. Zella war Propsteipfarrei liberae collationis Ordinarii Fuldensis, wurde aber als Patronatspfarrei reclamirt, weil nach regierungsseitiger Auffassung der Titel der Rechtsnachfolge in das Ernennungsrecht der säcularisirten Propstei fälschlich adoptirt wurde. Die Verhandlungen über dieses angebliche Patronatsrecht dauerten vom Jahre 1835 bis zum 15. Okt. 1865, wo das freie Collationsrecht anerkannt wurde. Entsprechend dem cit. § 17 hält die großh. Regierung an einer „Verleihung" der Patronatspfarreien fest, während der bischöflichen Behörde nur die Investitur, die wirkliche Einführung in das geistliche Amt und in die Ausübung der damit verbundenen geistlichen Verrichtungen zugestanden wird. So ist wenigstens von der Immediatcommission noch unter dem 31. Mai 1858 ausgeführt und unter dem 25. August 1858 gegen den Widerspruch der Diöcesanbehörde neuerdings festgehalten worden.

Die Bestimmung des § 17, wornach die Collation der dem Vergebungsrechte des Bischofs unterstehenden Stellen nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen kann, wird noch heute eingehalten, indem die Behörde den betreffenden Pfarrer „designirt" und um die landesherrliche Genehmigung nachsucht, hat übrigens auch die Zusage des Bischofs Johann Leonard Pfaff vom 25. März 1835 für sich, der damals mit dem Großherzog von

[1] Vgl. Archiv, Bd. 6 S. 396, 398.

Weimar förmlich übereinkam, daß er niemals einen Seiner Königl. Hoheit mißfälligen Geistlichen zu einem Kirchenamte ausersehen und ohne vorher ertheilte allerhöchste Genehmigung anstellen werde.

Die Pfarrverweser und Kapläne wurden vom Bischofe ernannt und von dieser Bestellung der Immediatcommission einfach Kenntniß gegeben. Neuestens hat Letztere jedoch einem Pfarrer und einem Kaplane, die beide im Knaben- und Clericalseminar gebildet worden waren, zum Zwecke ihrer Bestätigung die Beibringung der Zeugnisse über ihre Studienlaufbahn aufgegeben. Als diese von dem Regens des Clericalseminars ausgestellt und der Immediatcommission unterbreitet worden waren — d. h. von den betr. beiden Geistlichen, nicht von der Diöcesanbehörde — erfolgte ohne Weiteres die landesherrliche Bestätigung [1].

4. Wegen der Formulirung eines sog. Diensteides, welchen die katholischen Geistlichen des Großherzogthums ablegen sollten, hat die bischöfliche Behörde in Fulda, unter Verwerfung des Ausdrucks Diensteid, da die Geistlichen rücksichtlich ihres Dienstes nicht in die Kategorie von Staatsdienern gehören und die Seelsorger ihren Diensteid bereits in die Hände des Bischofs abgelegt haben, lange Zeit mit der großherzoglichen Immediatcommission Unterhandlungen gepflogen. Das bischöfliche Domcapitel fußte sich in seinen Remonstrationen auf den Ausspruch Pius' VII. in dessen Beschwerdeschrift an die Kurpfalz-Baierische Regierung, worin es heißt: „es sei eine bis dahin unerhörte Neuerung, die Pfarrer zu Staatsdienern zu stempeln; käme auch die Führung der Pfarr-Matrikelbücher nebst vielem Anderen dem Staate zu Nutzen, so gebe diese Gutwilligkeit und Gefälligkeit der Kirche gegen den Staat doch offenbar Niemanden ein Recht, die Pfarrer deßwegen den öffentlichen Staatsdienern beizuzählen." Die katholischen Geistlichen leisteten in Anbetracht dessen auch lange Zeit der Staatsregierung den Eid meistens nur, so wie er ihnen von der kirchlichen Oberbehörde gestattet war, unter der ausdrücklichen Wahrung der kirchlichen Freiheiten und Rechte. Diese ausdrückliche Wahrung wurde auch hier und da von der weltlichen Behörde zu Protocoll genommen, was jedoch von der Immediatcommission nicht genehm gehalten wurde. Im J. 1861 war der Conflict wegen dieses Diensteides so heftig geworden, daß die Regierung den Geistlichen, welche ihr den Eid nur unter pflichtgemäßer Wahrung ihrer Gewissensfreiheit leisten wollten, das Einkommen versagte. In Folge dessen reichten die sämmtlichen Geistlichen in der Angelegenheit des verlangten Diensteides ein Promemoria bei dem großherzoglichen Staatsministerium ein, um darin ihren Vorbehalt in Betreff der Eidesleistung zu rechtfertigen [2]. Endlich wurde der Conflict wegen der Beeidigung der Geistlichen dadurch beigelegt, daß die Immediatcommission unter dem 5. Nov. 1862 der Diöcesanbehörde erklärte, es liege der großhzgl. Staatsregierung selbstverständlich jede Absicht, der katholischen Kirche irgend zu nahe zu treten, ferne; zu einer Restriction bei der Eidesleistung sei eine genügende Veranlassung nicht zu erkennen, und setze die Staatsregierung voraus, daß nunmehr Vorbehalte seitens zu beeidigender katholischer Geistlicher nicht

[1] Einer von diesen beiden Geistlichen, der Pfarrer Breitung zu Kromlucken wurde 1873 sogar zum Abgeordneten gewählt und trat im Januar 1874 in den Landtag ein.

[2] Vgl. Archiv, Bd. 6 S. 397 f.

mehr würden versucht werden. Darauf hin erlaubte die bischöfliche Behörde den Geistlichen durch Circularschreiben vom 27. Nov. 1862 den unter dem 26. Nov. 1856 formulirten Eid ohne ausdrücklichen Vorbehalt zu leisten, indem aus den dießbezüglichen Erklärungen der Regierung wohl mit Zuversicht gefolgert werden dürfe, es werde den katholischen Geistlichen auf den Grund eines von ihnen geleisteten Staatseides nichts angemuthet werden, was ihrem Priestereide und den wesentlichen Rechten der Kirche widerstreite. Nach Schreiben des Justiz- und Cultusministeriums vom 2. April 1863 an die Diöcesanbehörde waren auch nach Beseitigung der bisherigen Anstände den betheiligten Geistlichen die in der Vergangenheit vorenthaltenen Einnahmen noch nachträglich gewährt worden.

5. Die durch § 38 des Gesetzes vom 7. Oct. 1823 dem Geistlichen für gewisse Fälle gemachte Zumuthung, das Beichtsiegel zu brechen, wurde schon durch § 176 der Strafproceßordnung vom 26. März 1850 modificirt, indem durch pos. 2 dieses § die Ablegung eines Zeugnisses abzulehnen ermächtigt wurden: „Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist."

6. Durch Gesetz vom 1. Mai 1851 über das Volksschulwesen § 12 war angeordnet worden: „Der in den Volksschulen zu ertheilende Religionsunterricht wird von den betreffenden kirchlichen Behörden als solchen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geordnet und beaufsichtigt." Durch § 14 ist der Schullehrer angewiesen, diesen Religionsunterricht den Anforderungen der kirchlichen Behörde entsprechend zu ertheilen, so lange die geistliche Behörde nicht Einsprache dagegen erhebt und selbst einen anderen Religionslehrer bestellt.

7. Durch § 15 desselben Gesetzes wurde der Glocken- und Uhrdienst aus dem von dem Lehrer sonst zu besorgenden Kirchendienste ausgenommen und dessen freiwillige Fortbesorgung der vertragsmäßigen von den Gemeinden besonders zu honorirenden Thätigkeit des Lehrers anheimgestellt.

8. Ein Gesetz vom 6. Mai 1857 „über Abänderung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 7. Oct. 1823 über das Verhältniß der kathol. Kirchen und Schulen"[1] brachte einige, aber noch immer nicht genügende neue Bestimmungen

---

[1] Der Wortlaut dieses Gesetzes, welches wir noch nirgends abgedruckt fanden, ist folgender:

„Wir Karl Alexander, von Gottes Gnaden, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf von Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg p. p. verordnen Behufs zeitgemäßer Modificirung einiger Vorschriften im Gesetze vom 7. Oktober 1823 über das Verhältniß der katholischen Kirchen und Schulen unter Zustimmung Unseres getreuen Landtages, wie folgt:

§ 1. In Beziehung auf die bisher beiden Confessionen gemeinschaftlichen allgemeinen kirchlichen Fest- und Feiertage, sowie auch in Beziehung auf die besondern kirchlichen Festtage jeder einzelnen Confession bewendet es bei dem jetzigen Gebrauche. Werden aber von dem Landesherrn bei besondern Ereignissen, z. B. einer Dank-, Erinnerungs- oder Trauerfeier, kirchliche Feierlichkeiten als allgemeine Feste angeordnet, so wird nach vorgängigem Benehmen auch von der bischöflichen Behörde in den katholischen Kirchen das Geeignete vorgeschrieben werden.

§ 2. Processionen richten sich nach dem Herkommen der Parochie, bei welchem es auch ferner bewendet; jedoch bleibt bei denselben wie bei Wallfahrten, sobald eine Gefähr-

in Betreff der Fest- und Feiertage, Processionen, Aufhebung der Beitragspflicht zum Kirchenbau der anderen Confession, Beibehaltung der Anzeige bischöflicher

---

dung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist, die geeignete polizeiliche Maßnahme vorbehalten. Der § 8 des Gesetzes vom 7. October 1823 ist hierdurch aufgehoben.

§ 3. Die im § 15 des Gesetzes vom 7. Oct. 1823 ausgesprochene Verpflichtung protestantischer und katholischer Unterthanen in gemischten Gemeinden zum Bau und zur Erhaltung der geistlichen Gebäude einer andern Confession ist aufgehoben, es sei denn, daß sie auf besonderm privatrechtlichen Titel beruhte.

Im Uebrigen hat jede Parochie für ihre eigenen Bedürfnisse zu sorgen.

§ 4. Die Vorschrift, wonach der Pfarrer vor Vollziehung einer Trauung von einer etwa ertheilten bischöflichen Dispensation von Ehehindernissen der Immediatcommission Anzeige zu machen hat, bleibt zwar auch ferner in Kraft, die Nichtbefolgung derselben soll jedoch künftig die Nichtigkeit der Handlung nicht weiter nach sich ziehen.

§ 5. Die gesetzlichen Sühneversuche in Ehestreitigkeiten (vergleiche § 48 des Gesetzes vom 7. Oct. 1823) sind von dem Geistlichen des Wohnortes vorzunehmen. Auf Requisition des weltlichen Ehegerichts oder aus sonst gewichtigen Gründen kann mit diesem Geschäfte von der bischöflichen Behörde ein anderer katholischer Geistlicher des Landes beauftragt werden.

§ 6. Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehaltlich nur der Ausnahme des folgenden Paragraphen und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Ehen einen Einfluß und somit rückwirkende Kraft hat — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber in der Regel die Confession des Vaters. Jedoch kann durch einen vor der Trauung gerichtlich abzuschließenden Vertrag unter Uebereinstimmung beider Ehetheile die Erziehung aller Kinder in der Confession der Mutter festgesetzt werden. Wird kein solcher Vertrag, oder wird er nicht vor der Eheschließung oder nicht in der gesetzlichen Form abgeschlossen, so folgen die Kinder der Confession des Vaters.

§ 7. Treten beide Eltern zu der andern Confession über, so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon zu dem Genusse des Abendmahls zugelassen worden sind, und denen, bei welchen dieses noch nicht der Fall ist. Diese letzteren folgen der nunmehr gewählten Confession des Elternpaares, jene verbleiben in der Confession, in der sie bisher unterrichtet wurden.

Auch finden die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Kinder Anwendung, wenn der eine oder der andere Theil einer früher gemischten Ehe die Confession ändert, so daß nun beide Ehegatten derselben Confession angehören. Waren aber beide Eltern einer und derselben Confession zugethan, so hat die Religionsveränderung des einen Theils keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder.

§ 8. Uneheliche Kinder und solche Kinder, welche in Ehebruch oder Blutschande erzeugt werden, folgen der Confession der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet für die Confession derjenigen Kinder, welche noch nicht zum Genusse des hl. Abendmahls zugelassen worden sind, die Vorschrift des § 6 dieses Gesetzes, unbeschadet einer spätern Aenderung in dem etwa eintretenden Falle des § 7.

§ 9. Bei Findlingskindern hängt die Bestimmung der Confession von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat, oder freiwillig übernimmt. Im Zweifel aber ist für die Confession zu entscheiden, welche am Orte des Auffinders eine Kirche hat, und wenn dort entweder beide Confessionen Kirchen haben oder überhaupt keine Kirche sich befindet, für die, welcher die Mehrzahl der Einwohner angehört.

Sofern aus erheblichen Gründen, z. B. aus einer glaubwürdigen bei dem Findlingskinde gefundenen Erklärung, geschlossen werden kann, daß dasselbe als eheliches Kind einem Vater oder als uneheliches einer Mutter einer andern Confession angehört, als die, in welcher es nach vorstehenden Bestimmungen erzogen werden müßte, behalten Wir Uns vor, dispensationsweise ein Anderes anzuordnen.

Ehedispensen vor der Trauung an die Immediatcommission in Betreff der Sühnversuche in Ehestreitigkeiten, über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und beim Uebertritt der Eltern, ferner die der unehelichen und Findelkinder, endlich über den Uebertritt von einer Confession zur anderen.

9. Unter dem 29. Juni 1867 erschien eine Ministerialbekanntmachung des Departements der Justiz und des Cultus [1], worin „mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, gleichmäßig für protestantische wie für katholische Pfarreien über Aufgebote und Trauungen" ein allgemeines Regulativ (in 42 §§) verordnet wurde. Auch dieses Regulativ enthält Ungerechtigkeiten und Verstöße gegen die katholische Kirche genug und rief eine sehr ernste und entschiedene, eingehend motivirte Erklärung der oberhirtlichen Stelle vom 10. Okt. 1867 hervor, übrigens ohne den mindesten Erfolg.

10. Die durch § 33 des Gesetzes vom 7. Okt. 1823 vorgeschriebene vorherige Anzeige einer durch den Bischof oder dessen Weihbischof abzuhaltenden Visitation an den Landesherrn ist immer unterblieben. Nach dem cit. § 33 behielt sich die Regierung vor, im einzelnen Falle zu bestimmen, ob auch dieser bischöflichen Visitation ein weltlicher Rath beizuordnen sei.

Dagegen ist die Visitation der Kirchen immer noch nach § 31 des Gesetzes vom 7. Oct. 1823 Sache der Immediatcommission. Man hält es hier so, daß der Dechant Namens der geistlichen Behörde die Visitation abhält und das Visitationsprotocoll an diese einsendet, während auch die Immediatcommission eine Visitation vornimmt, die aber nach einer Verfügung, bezw. einer Mittheilung des Justiz- und Cultusministeriums vom 2. April 1863 bezüglich

---

§ 10. Nach eigner freier Ueberzeugung darf der Uebertritt von einer Confession zur andern geschehen; jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

1) der Uebertretende muß das 18. Jahr seines Alters erfüllt haben;

2) der Uebertretende muß seinem bisherigen Seelsorger seine Willensmeinung erklären, worauf ihn dieser über die Wichtigkeit des Schrittes zu belehren und darüber, daß dieß geschehen, ein Zeugniß auszustellen hat. Dieses Zeugniß ist von dem Uebertretenden beizubringen.

3) Er muß endlich von dem betreffenden Pfarrer der Kirche, in welche er eintreten will, gehörig unterrichtet und vorbereitet und ihm das bei dem Uebertritte abzulegende Glaubensbekenntniß genau bekannt gemacht worden sein.

Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeinde, sondern durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses und nachherige Aufnahme eines Protocolls durch den Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen.

Dieses Protocoll ist in Urschrift bei den Kirchenbüchern und ein zu fertigendes Duplicat desselben bei dem Duplicate der erstern aufzubewahren. Sollte Jemand auf dem Krankenbette, in articulo mortis, zu einer andern Kirche übertreten, ohne die hier geordneten Förmlichkeiten beobachtet zu haben, so ist der Uebertritt als nicht geschehen zu betrachten, namentlich auch in Ansehung des Begräbnisses.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen, es mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken und solches zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 6. Mai 1857.

(L. S.) Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. von Witzingerode."

[1] Publicirt im Regierungsblatt für das Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 16 vom 23. Juli 1867; abgedr. im Archiv, Jahrg. 1874.

der Kirchengebäude und deren Einrichtung sich nur auf deren baulichen Zustand erstreckt, während „bezüglich der Controle der inneren Einrichtung, der kirchlichen Gefäße u. s. w. das Geeignete vertrauensvoll [so!] den kirchlichen Instanzen überlassen" ist.

11. Hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung ist im Großherzogthum Sachsen-Weimar die kirchliche Behörde völlig in ihrem Wirken gehemmt, indem jede Verfügung über das Vermögen der Kirche nach § 20—30 des Gesetzes vom 7. Oct. 1823 der Immediatcommission zusteht, und auch nur mit dieser von den Kirchenvorsteherämtern (die nach § 20 des Gesetzes vom 7. Oct. 1823 bei jeder Pfarr- und Filialkirche aus dem Pfarrer und zwei vom Pfarrer vorzuschlagenden, von der Immediatcommission zu bestätigenden katholischen Gemeindegliedern bestehen sollen), deßfalls communicirt wird. Kapitalien der Kirchen dürfen nur in Sachsen-Weimar selbst, beziehungsweise in Weimarischen Staatspapieren angelegt werden. Doch ist durch den vorhin erwähnten Ministerialerlaß vom 2. April 1863 die Immediatcommission ermächtigt worden, hinfüro nicht hindernd entgegen zu treten, wenn auch Se. Bischöflichen Gnaden sich der Erhaltung der kirchlichen Vermögen annehmen wollen, wofern nur der Immediatcommission in ihrer gesetzlichen Sphäre keine Hindernisse erwachsen.

III. Das Herzogthum Sachsen-Coburg wurde durch Leo XII. unter dem 6. Mai 1826 an das Erzbisthum Bamberg überwiesen, d. h. der dortige Erzbischof ermächtigt, über die katholische Stadtpfarrei zu Coburg die oberhirtliche Aufsicht zu führen [1]. Jedoch wird die dortige Stelle nur mit einem Pfarrverweser besetzt. Bei Wiederbesetzung dieser Stelle im J. 1861 verzichtete das herzogl. Staatsministerium von Coburg-Gotha auf den seither vom katholischen Pfarrer in Coburg geleisteten Eid auf die Verfassung und das Regulativ vom 24. Juni 1813 „für die kirchliche Verfassung der römisch-katholischen Glaubensgenossen." Dieser Eid war übrigens von den katholischen Curatpriestern nur salvis ecclesiae catholicae iuribus, d. h. unter Verwahwahrung der Rechte der Kirche geleistet worden, welche Clausel ohne Anstand zugelassen wurde. Jenes seiner Zeit vom herzoglichen Consistorium entworfene und im Ganzen auf protestantischen Grundsätzen beruhende Regulativ enthält wesentliche Eingriffe in die Freiheit und in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche [2]. Unter den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. Mai (publicirt 14. Juni) 1852 [3] tritt nur der § 35 den Rechten der Kirche zu nahe, indem

---

[1] Ehe Coburg dem Erzbischof von Bamberg zur Fürsorge überwiesen wurde, haben von Zeit zu Zeit Klostergeistliche die dortigen Katholiken pastorirt.

[2] Dieses Regulativ wurde erst im J. 1862 gedruckt, als Herr Justizrath Forkel zu Coburg die Güte hatte, für den Herausgeber dieses Werkes beim Vorstande des Staatsministeriums um eine Mittheilung des Regulativs zum Zwecke eines Abdrucks desselben im Archiv für Kirchenrecht nachzusuchen. Wo möglich soll im Jahrg. 1874 des Archivs der seither aus Mangel an Raum unterlassene Abdruck erfolgen. — Einen schweren Fall von Intoleranz bezüglich eines kathol. Begräbnisses zu Coburg berichtete das Stuttgarter Sonntagsblatt von Dr. Uhl 1862 Nr. 46.

[3] Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha in Betreff der Kirchen- und Schulverhältnisse sind folgende:

er zur Verkündigung und zum Vollzuge von Verordnungen der Kirchengewalt die vorgängige Genehmigung der Staatsregierung fordert.

Ein neues Gesetz über die Volksschulen erging im Herzogthum Sachsen-Coburg unter dem 15. Juni 1858 [1]. Darnach (Art. 12 ff.) ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Volksschule der Schulvorstand, bei welcher in den Landgemeinden der Ortspfarrer den Vorsitz führt, in den Landstädten der Bürgermeister den Vorsitz hat, und in den Landstädten nach Wahl des Magistrats entweder der zweite Geistliche oder ein pädagogisch gebildeter Mann als Localschulinspector beizuziehen ist, während in der Residenzstadt Coburg die Schulanstalten zunächst unter der Leitung des Schuldirectors und in nächst höherer Instanz unter der Schulcommission stehen, und hier bei der Schulcommission, der der Bürgermeister präsidirt, von der Zuziehung eines Geistlichen als solchen überhaupt keine Rede ist, es sei denn, daß ein solcher als

---

§ 33. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen, und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

§ 34. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 35. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte in kirchlicher Hinsicht; vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung weder verkündigt noch vollzogen werden. (Dagegen sagt § 43: „Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden" und garantirt das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift und bildliche Darstellung.)

§ 36. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 37. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates.

§ 38. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Staatsangehörigen frei, wenn er eine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§ 39. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Der Staat trägt dafür Sorge, daß auch den Unbemittelten der nöthige Unterricht in den öffentlichen Schulen zu Theil werde.

Eltern und Vormünder dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 40. Die Lehrer der Volksschulen, welche ihre sittliche, wissenschaftliche und technische Bildung zuvor der betreffenden Staatsbehörde nachzuweisen haben, werden vom Staate unter Betheiligung der Gemeinden angestellt. Dieses Verhältniß wird durch ein Gesetz geordnet werden.

§ 41. Die Rechtsverhältnisse derjenigen öffentlichen Lehrer als Staatsdiener, auf welche das Staatsdienstgesetz keine Anwendung findet, sowie deren rechtliche Beziehungen zu den Gemeinden werden durch ein Gesetz geordnet.

§ 42. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens vom Staate aufgebracht.

An den durch besondere Rechtsverhältnisse begründeten Verpflichtungen Dritter wird durch die vorstehende Bestimmung nichts geändert."

[1] Abgedruckt in der Gesetzsammlung für das Herz. Sachsen-Coburg 1858 Nr. 303 und die Vollzugsverordnung ebds. Nr. 304.

Schuldirector oder als jährlich neu zu wählender „pädagogisch gebildeter Mann" Antheil daran hat. Die für die Beaufsichtigung der Volksschulen in zweiter Stelle berufenen Behörden sind (nach Art. 22 des Schulgesetzes) die Kirchen- und Schulämter, und die oberste Aufsicht über das gesammte Schulwesen führt (nach Art. 23) das Staatsministerium.

Seit October 1862 wurde mit Genehmigung der Sachsen-Coburg. Staatsregierung von der königl. Bayer. Regierung von Oberfranken für die kathol. Schule in Coburg ein Schullehrer abgeordnet.

IV. Die Katholiken im Herzogthum Sachsen-Gotha wurden von Papst Pius IX. durch Consistorialdecret vom 13. Sept. 1851 im Einverständniß mit des Hrn. Herzogs von Sachsen-Gotha Hoheit Bitten der Diöcese Paderborn einverleibt, während sie bis dahin keiner Diöcese in canonischer Weise einverleibt waren. Durch Erlaß vom 27. Dec. 1851 ordnete der Bischof von Paderborn das zur Ausführung Nothwendige an. Die herzogliche Landesregierung gab durch Schreiben vom 14. Mai 1852 ihre Genehmigung zur Publication jenes Decretes unter der Voraussetzung, daß das Regulativ über die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen des dortigen Herzogthums vom J. 1811[1] auch fernerhin und so lange, als nicht das Bedürfniß den Erlaß anderweitiger Normen im Wege der Landesgesetzgebung nach dem Ermessen der dortseitigen hohen Staatsregierung erheische, in Kraft und überhaupt das landesherrliche Majestätsrecht in Kirchensachen gewahrt bleibe. In einem Schreiben vom 21. Juni 1852 und wiederholt in einem längeren Promemoria vom 13. Juni 1853[2] ersuchte der Hr. Bischof Conrad Martin von Paderborn, daß aus dem Regulativ vom J. 1811, welches überhaupt niemals eine kirchliche Anerkennung gefunden habe, diejenigen Anordnungen (der §§ 3, 4, 6, 9, 12, 15, 20) über innere kirchliche Angelegenheiten beseitigt werden möchten, welche in die Competenz der geistlichen Jurisdiction eingreifen und mit den organischen Principien der kathol. Kirche nicht vereinbar sind. Von Seiten der Regierung erfolgte darauf, soweit unsere Nachrichten reichen, keine Antwort.

Der im J. 1857 zum kathol. Pfarrer in Gotha ernannte Vicar Mellmann verweigerte die Ablegung des von seinem Vorgänger in der Verwaltung des katholischen Pfarramtes geleisteten Eides, worauf die herzogl. Landesregierung demselben die Vornahme amtlicher Verrichtungen bis auf Weiteres unter-

---

[1] Dieses Regulativ ist im Drucke noch gar nicht vorhanden, sondern befindet sich nur in der urschriftlichen Ausfertigung im Archive der herzogl. Staatsregierung zu Gotha, von welcher es als Richtschnur für Beurtheilung und Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche im dortigen Lande betrachtet wird. Das Regulativ trägt im Original kein Datum, das herzogl. Decret dagegen, durch welches dasselbe an das damalige (protestantische) Oberconsistorium zur Nachachtung und Vorlegung an die katholischen Glaubensgenossen hinausgegeben worden ist, trägt das Datum vom 23. Aug. 1811. Das herzogl. Staatsministerium hatte die Freundlichkeit, auf das von Hrn. Rechtsanwalt Knauer zu Gotha für den Herausgeber dieses Werkes gütigst eingereichte Gesuch (schon im J. 1862) eine Abschrift mitzutheilen, deren im Archiv für Kirchenrecht beabsichtigter aus Mangel an Raum seither nicht erfolgter Abdruck womöglich noch im J. 1874 geschehen soll.

[2] Einen uns (schon im J. 1862) mitgetheilten Auszug aus diesem Promemoria wollen wir, wofern der Raum es erlaubt, gleichfalls mit dem Regulativ noch im Jahrg. 1874 des Archivs mittheilen.

sagte. Nach einer Mittheilung der Regierung vom 14. Juli 1857 an den Bischof erklärte sich der Herzog nicht abgeneigt, über die Differenzen in Betreff des Regulativs Verhandlungen eintreten zu lassen und einstweilen zu gestatten, daß der Pfarrer Mellmann die Verwaltung des kathol. Pfarramtes zu Gotha übernehme, wenn derselbe vorher den Eid auf das Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 (s. oben Nr. III. S. 141 Note 3) leiste und der Bischof eine besondere Erklärung dahin abgebe, daß er, falls aus der Verwaltung des kathol. Pfarramtes zu Gotha durch Hrn. Mellmann Unzuträglichkeiten entstehen würden, einem etwaigen Antrage von Seiten der Gothaer Staatsregierung auf Entfernung des in Rede stehenden Mellmann von dieser Stelle Folge geben werde. Es hat darauf sowohl der Pfarrer Mellmann, als dessen am 1. Mai 1860 eingetretener Nachfolger Pfaffenroth den Eid auf die Verfassungsurkunde ohne Vorbehalt geleistet, ohne weiter wegen des beregten Regulativs irgendwie belästigt zu werden [1]. Bevor jedoch der zur Verwaltung des Pfarramtes zu Gotha vom Bischof von Paderborn ausersehene Geistliche abgeordnet wird, theilt die bischöfliche Behörde dessen Namen der dortigen Regierung mit dem Hinzufügen mit, daß seine Abberufung erfolgen solle, wenn darauf, falls Unzuträglichkeiten aus der Verwaltung des Pfarramts durch den betreffenden Geistlichen entstanden seien, Antrag gestellt werde [2].

Ein neues Volksschulgesetz für das Herzogthum Gotha erging unter dem 1. Juli 1863 [3] nebst Vollzugsverordnung vom 8. Aug. 1863 [4].

Die Schulaufsicht ist darin in ähnlicher Weise geregelt wie in dem Volksschulgesetz für das Herzogthum Coburg vom Jahre 1858 (s. oben Nr. III. S. 142).

V. Auch die im Herzogthum Sachsen-Meiningen wohnenden Katholiken [5] gehören zum Bisthum Bamberg.

VI. Die Altenburgischen Katholiken werden von Leipzig aus geistlich und kirchlich in einem Betsaale der Residenz versorgt [6].

VII. In Schwarzburg-Sondershausen besteht nur eine kleine Missionsgemeinde zu Arnstadt (vier Stunden von Erfurt), zu welcher außer Arnstadt auch Ichtershausen, Dornheim, Plauen, Ilmenau und Stadtilm gehören. Ein von Erfurt (aus der Diöcese Paderborn) herüberkommender Geistlicher hält in einer Kapelle jährlich viermal Gotttesdienst, stille hl. Messe

---

[1] Auch über Unzulänglichkeiten ist eine beschwerende Anzeige der Regierung an den Bischof bis dahin nicht erfolgt und es ist daher auch nicht der Fall eingetreten, daß eine Zurückberufung aus diesem Grunde sich als nothwendig herausgestellt hätte.

[2] Als Curiosum bemerken wir, daß die Gothaer Regierung im J. 1857 an den bald darauf abberufenen Pfarrer Cruse das Ansinnen stellte, sich als Gothaer Bürger verpflichten zu lassen, weil er dort in einem öffentlichen Amte angestellt sei, und daß im J. 1860 die Magdeburger Regierungsbehörde dem Pfarrer Pfaffenroth aus Halberstadt den Heimathsschein versagte, weil er als Pfarrer zu Gotha in den dortigen Staatsdienst getreten sei.

[3] Abgedruckt in der Gesetzsammlung für das Herz. Gotha 1863 Nr. DCCXXXVI. S. 219—53.

[4] Abgedruckt in der cit. Gesetzsamml. 1863 Nr. DCCXXXIX. S. 271—76.

[5] Sie wohnen meistens in dem ganz katholischen Dorfe Wolframshausen.

[6] Vgl. Koch in Herzog's Realencyclopädie für protest. Theologie und Kirche. Heft 152 S. 160. Art. Thüringen a. E.

(ohne Volksgesang) und Predigt. Die etwa vorkommenden äußeren Angelegenheiten der Gemeinde nimmt ein aus zwei Mitgliedern bestehender Vorstand wahr.

VIII. In Schwarzburg-Rudolstadt wurde im J. 1872, auf Ansuchen des Bischofs von Paderborn, durch eine kurze landesherrliche Verordnung der katholischen Kirche die nöthige Freiheit und Selbständigkeit verliehen.

IX. Für die Anhaltischen Länder wurde im J. 1825, als der Herzog von Anhalt Köthen zur katholischen Kirche zurückgetreten war, ein apostolisches Vicariat errichtet, welches der Nuntius zu München verwaltet [1].

Der Pfarrer von Dessau ist Subdelegat des apostolischen Vicars für Anhalt.

§ 38. Die oberrheinische Kirchenprovinz [2] (Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt und Hohenzollern).

I. Württemberg [3] und Baden, beide Hessen, Nassau, die Freistädte Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt, ferner Mecklenburg, die sächsischen Fürstenthümer und Oldenburg ließen 1818 zu Frankfurt a. M. durch Commissäre Grundzüge zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse entwerfen, wodurch man die Bischöfe möglichst unabhängig vom Papste und möglichst abhängig von ihren Landesherrn machen wollte. Gegen diesen Entwurf einer Staatskirchenverfassung, welcher im J. 1819 dem päpstlichen Stuhle in einer lateinischen *Declaratio* (Erklärung) vorgelegt wurde [4], protestirte der Cardinal-Staats-Secretär Consalvi in der (oben S. 68 Note 4 erwähnten) Esposizione dei sentimenti vom 10. Aug. 1819 [5].

---

[1] Vgl. O. Mejer, Propaganda Bd. 2 S. 506 f.; *Schulte*, status dioeces. catholicar. Gissae 1866 pag. 152 sq. — Es bestehen in dem Anhaltischen apostol. Vicariat nur in Köthen, Dessau, Zerbst und seit 1859 auch zu Bernburg katholische Gemeinden. Die Geistlichen werden durchweg aus der Diöcese Paderborn genommen.

[2] Vgl. Mejer, Propag. Bd. 2 S. 385—417; Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840; Derſ., Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863; H. Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt. Mainz 1868.

[3] Mit Württemberg hatte schon im J. 1807 der päpstliche Nuntius della Genga Concordatsverhandlungen geführt. Den Abschluß derselben (ebenso wie auch die Fortführung der schon damals mit Bayern gepflogenen Concordatsverhandlungen) verhinderte eine „peremtorische Insinuation" Napoleon's I., jedwede Particularnegociation mit dem Papste unverzüglich abzubrechen, indem Napoleon ein gemeinsames Concordat für den Rheinbund als dessen Protector wollte. Vgl. O. Mejer, Die Concordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807. Mit bisher ungedruckten Aktenstücken. Stuttgart 1859. M. s. auch Vering im Archiv, Bd. 4 S. 307 f.; Longner, Beiträge zur Gesch. der oberrh. Kirchenprovinz S. 328 ff.

[4] Abgedruckt bei Longner, Beiträge S. 630 ff., Brück, S. 521—25. Den Inhalt berichtet ausführlich Brück, S. 26 ff. Vgl. auch die eingehende Darstellung jener Vorgänge in der Schrift: Der paritätische Staat und die Forderungen der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz 1852 S. 20 ff.; Deutsche Vierteljahrsschrift, Stuttgart 1854 Heft 1 S. 283 ff.

[5] Abgedruckt u. A. auch bei Müller, Lexicon des Kirchenr. Würzburg 1832 Bd. 5 S. 454 ff.; „Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung." Stutt-

II. Der Papst errichtete nun, um die Katholiken der betreffenden Gegenden nicht mehr länger ohne Bischöfe zu lassen, vorläufig in der Circumscriptionsbulle *Provida solersque* vom 16. Aug. 1821 [1] in Vereinbarung mit den Regierungen die jetzige oberrheinische Kirchenprovinz, genehmigte, ungeachtet der mangel- und fehlerhaften Dotationsurkunde ohne die mindeste Widerrede die von den Regierungen in Antrag gebrachte Dotation, errichtete die verlangten fünf Bisthümer: Freiburg im Breisgau, Rottenburg, Mainz, Limburg, Fulda, bestimmte die Zahl der Domherrn und Präbendaten und übertrug die Metropolitanrechte auf das Erzbisthum Freiburg. In einer die Bulle begleitenden Note des Cardinalstaatssecretärs vom 20. August 1821 ließ der Papst aber Verwahrung dagegen einlegen, daß etwa die Regierungen einseitig und gegen den Willen des apostolischen Stuhles ihr kirchenfeindliches System durchzuführen versuchen möchten, und die vereinigten Höfe antworteten am 27. Dec. 1821, der hl. Vater möge nur mit der Bestätigung der Bischöfe und der bischöflichen Stühle vorangehen, nachher werde es leicht sein, die übrigen Punkte zu ordnen. Aber während die Fürsten hier in allerdings sehr ungenauen Ausdrücken dem Papste versicherten, nie ihr Kirchensystem einseitig zur Ausführung zu bringen, stipulirte alsbald darauf ein unter ihnen geschlossener Staatsvertrag vom 8. Febr. 1822 das gerade Gegentheil, indem er u. A. bestimmte, daß die neuen Bischöfe und Domcapitel sich zu den Grundsätzen der Declaration verpflichten müßten [2]. Die Regierungen legten auch insgeheim den fünf Bisthumscandidaten ein sog. Fundationsinstrument und eine Kirchenpragmatik [3] von 48 Artikeln zur Annahme vor, welche inzwischen (1820) von den Frankfurter Commissären ausgearbeitet war, und worin im Wesentlichen, ja in der Kirchenpragmatik zum Theil sogar noch in verschärftem Maße, alle die vom Papste verworfenen Grundsätze der Declaration vom J. 1819 wiederkehrten. Als der Papst davon Kenntniß erhielt, bestätigte er nunmehr keinen von jenen fünf Candidaten [4].

---

gart 1821 S. 332 ff. (italien. und deutsch). Eine Inhaltsangabe auch bei Brück, S. 29 ff. Bei Letzterem S. 34 ff. auch der Inhalt der Antwort der Regierungen vom 3. Sept. 1819 auf die Esposizione, und S. 36 ff. der Inhalt der Entgegnung des Cardinalstaatssecretärs Consalvi v. 24. Sept. 1819, die als Ergänzung und Erweiterung der Esposizione betrachtet werden kann. Den italien. Originaltext dieser römischen Note vom 24. Sept. 1819 theilt Brück im Anhange S. 225—43 mit.

[1] Abgedruckt u. A. bei *Weiss*, corp. iur. eccl. cath. pag. 186 sqq.; *Walter*, fontes pag. 322 sqq.; Phillips, Kirchenr., Bd. 3, Arch. S. 31 ff.

[2] Vgl. Brück a. a. O. S. 46 f.

[3] Abgedruckt in J. M. L. R....s, Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung (Straßburg 1823) S. 58 ff., und in vergleichender Nebeneinanderstellung mit den Verordnungen der oberrheinischen Regierungen vom 30. Jan. 1830 bei Longner, Beitr. S. 366 ff. Ebds. S. 635 f. ein Verzeichniß der Stellen aus den Schriften des Württemberg. geistlichen Raths Benedict Maria v. Werkmeister, des Nassauischen Kirchen- und Schulraths Dr. Koch und des Frhrn. v. Wessenberg, woraus die einzelnen §§ der Kirchenpragmatik und der landesherrlichen Verordnungen vom 30. Jan. 1830 entnommen sind. Ueber das Treiben und die Schriften der genannten drei liberalen Josephiner berichtet eingehend Longner, Beitr. § 10—20 S. 178 ff.

[4] Vier von denselben hatten sich zur Annahme dieser Kirchenpragmatik sogleich bereit erklärt. Einer, der Generalvicar v. Keller zu Rottenburg, Bischof von Evara i. p., erbat sich Bedenkzeit bis zum folgenden Tage, schrieb in der Nacht das Aktenstück ab und sandte es nach Rom.

Die Regierungen unterließen auch ihrerseits die Publication der Bulle *Provida solersque*, bis daß durch Vermittelung der österreichischen Diplomatie und besonders durch die Bemühung des Großherzogs Ludwig von Baden im J. 1827 eine weitere Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zu Stande gekommen war, und auch dann nahmen sie diese Publication nur mit Vorbehalten vor.

III. Die genannte weitere Vereinbarung ist enthalten in der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827 [1]. Sie besteht aus sechs §§, von denen die vier ersten noch einige nähere Anordnungen über die Besetzung der Bisthümer und Capitel trafen, wobei der Papst den Regierungen die größtmöglichen Zugeständnisse machte. § 5 garantirte die kirchliche Unterweisung und Erziehung der Cleriker in bischöflichen Seminarien, wie sie das Concil von Trient vorgeschrieben hat, und die von der Regierung unterhalten werden sollten. Endlich der § 6 sicherte zu, daß jeder Bischof in seiner Diöcese in vollem Umfange die Jurisdiction ausübe, welche ihm nach den jetzt geltenden Kirchengesetzen und nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche zustehe.

Die beiden Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam wurden nun beide zusammen von den Regierungen publicirt, von Nassau unter dem 9. Oct. 1827 [2], von Baden unter dem 16. Oct. 1827 [3], von Württemberg unter dem 24. Oct. 1827 [4], von Kurhessen unter dem 31. Aug. 1829 [5], von Hessen-Darmstadt unter dem 12. Oct. 1829 [6]. Die Publication der Bullen geschah von Seiten der Regierungen übereinstimmend mit folgender in mehrfacher Hinsicht verklausulirten Formel: „Da die Bullen, [1] insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, von Uns angenommen werden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was [2] Unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte, oder [3] den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, [4] den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder [5] den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht."

---

[1] Dieselbe ist abgedruckt bei *Weiss*, corp. iur. eccl. pag. 202 sqq.; *Walter*, fontes pag. 333 sqq.; Phillips, Kirchenr., Bd. 3 Anhang S. 47 ff. Die Note vom 4./7. September 1826, womit die Regierungen das päpstliche Ultimatum und damit den ganzen Inhalt der Bulle annahmen, ist abgedruckt bei Brück, S. 544 ff. Vgl. ebds. S. 81 ff., Longner, Beiträge § 46 f. S. 559 ff.

[2] Verordn.-Bl. des Herzogth. Nassau 1827 Nr. 16 S. 63 (bei *Weiss*, corp. iur. eccl. pag. 355).

[3] Großh. Bad. Staats- und Regierungsblatt 1827 Nr. XXIII. S. 211 (bei *Weiss*, l. c. S. 312).

[4] Regierungsblatt für das Königr. Württemberg 1827 Nr. 46 S. 435 f. (bei *Weiss*, l. c. pag. 295).

[5] Die landesherrl. Publicationsurkunde ist abgedruckt bei *Weiss*, l. c. pag. 303 sq.

[6] Großherzogl. Hess. Regierungsblatt 1829 Nr. 48 S. 443 f. (bei *Weiss*, l. c. pag. 322 sq.).

IV. Die Artikel 5 und 6 der Bulle Ad dominici gregis custodiam wollten die Regierungen, obschon sie dem Papste gegenüber die ganze Bulle angenommen und dabei nur ihre „unveräußerlichen Souveränetätsrechte" gewahrt hatten (s. oben S. 147 Note 1), nicht gelten lassen und es wurde nun die Kirchenpragmatik in neuer Verarbeitung in 39 Artikeln, nachdem die Besetzung der fünf Bisthümer geschehen war, in Folge einer geheimen Abrede von mehreren oberrheinischen Regierungen unter dem 30. Jan. 1830 als „Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend," publicirt [1].

Gegen diese so kirchenfeindliche Verordnung erklärte sich Papst Pius VIII., sobald er davon Kenntniß erhalten hatte, in dem Breve *Pervenerat* non ita pridem vom 30. Juni 1830 an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz [2], ebenso später Gregor XVI. in einem Breve vom 4. Oct. 1833 [3].

V. Wohlwollender und gerechter als die übrigen oberrheinischen Regierungen verhielt sich von Anfang an gegen die katholische Kirche die von Kurhessen. Sie hielt zwar auch an einem staatlichen sog. Schutz- und Oberhoheitsrechte fest, aber sie ließ doch dem Bischofe größere Selbstständigkeit und strebte mehr ein Einvernehmen mit demselben an, wie dieses die kurhessischen Verordnungen vom 30. Aug. 1829 über die Verleihung der Pfarreien, vom 31. Aug. 1829 über die bischöfliche Gerichtsbarkeit und vom 18. Sept. 1829 über die Errichtung und Besetzung des Bisthums Fulda beweisen [4]. Die Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 [5], sowie übereinstimmend damit die vom 13. April 1852 (vgl. § 100 ff. derselben) erkannte die Freiheit der Kirche einigermaßen an, obschon sie z. B. bestimmte, es sollten alle bischöflichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle von einem landesherrlichen Commissär eingesehen werden [6]. Aber immerhin besaß der Bischof von Fulda in Kurhessen eine Reihe von den Rechten, welche die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz im J. 1851 gemeinsam in einer Denkschrift [7] bei den Regierungen reclamirten, und zumal da die Regierung in ganz versöhnlichem Sinne auf jene Denkschrift antwortete, wurde ein offener Conflict vermieden. Auch leistete die Regierung seit 1854 der Domgeistlichkeit ihren vollen Gehalt entsprechend der in der Bulle Provida solersque enthaltenen Vereinbarung, während sie bis dahin gefordert hatte, daß den Domcapitularen und Präbendaten noch andere Stellen, Pfarreien u. s. w. verliehen würden und dann das aus diesen letzteren Stellen bezogene Einkommen von den concordatsmäßig für die Domgeistlichen stipulirten Summen in Abzug brachte [8].

---

[1] Abgedruckt bei *Weiss*, l. c. pag. 312 sqq.; *Walter*, fontes pag. 340 sqq. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 3, Anhang S. 52 ff.

[2] Abgedruckt bei *Walter*, fontes pag. 345 sqq.; Phillips, Kirchenrecht, Bd. 3, Anhang S. 58 ff.

[3] Abgedruckt bei *Roskovány*, monumenta vol. 2 pag. 340.

[4] Alle drei Verordnungen sind abgedruckt bei *Weiss*, l. c. pag. 299 sqq.; *Walter*, fontes pag. 350 sqq.

[5] Die für die Kirche in Betracht kommenden §§ 29, 30, 132—138 sind abgedruckt bei *Weiss*, l. c. pag. 296 sqq.

[6] Verfassungsurkunde von 1831 § 135 d.; Verf.-Urkunde von 1852 § 103 d.

[7] Vgl. oben S. 67 Note 2 gegen Ende.

[8] Vgl. Brück a. a. O. S. 360 f.

Im J. 1866 wurde Kurhessen der Krone Preußen unterworfen, seit dem 1. Oct. 1867 gilt dort, wie in den anderen annectirten Ländern die preuß. Verfassungsurkunde, und hat die kath. Kirche in Kurhessen ebenso an den neuesten politischen Bedrängnissen (s. oben § 33 Nr. VIII. S. 81 ff.) ihren Antheil.

VI. In einer gemeinsamen Denkschrift vom März 1851 (s. oben S. 67 Note 2 am Ende) verlangten die oberrheinischen Bischöfe von ihren Regierungen das Recht zurück, ihre Priester zu erziehen und frei anzustellen, und über Priester und Laien die kirchliche Disciplin zu handhaben, katholische Schulen zu besitzen und zu errichten, das religiöse Leben zu leiten, namentlich auch die zu dessen Pflege dienenden Institute und Genossenschaften zu errichten und zu besitzen, und das der kathol. Kirche gehörige, durch den Westfälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (s. oben S. 69 f.) ausdrücklich garantirte Vermögen auch selbst verwalten zu dürfen [1].

VII. Die Regierungen, unter dem 10. Febr. 1852 nochmals von den Bischöfen um eine Antwort und Aufhebung der Verordnung vom 30. Jan. 1830 ersucht, erließen endlich (ohne Kurhessen) unter dem 5. März 1853 die Antwort an die Bischöfe, daß der gesammte Rechtszustand (!), wie er sich seit der Säcularisation gebildet habe, nicht ohne Weiteres aufgehoben werden könne [2]. In einer gemeinsamen (ohne Kurhessen, s. oben Nr. V.) von den oberrheinischen Regierungen erlassenen Verordnung vom 1. März 1853 [3] machten dieselben einige Milderungen, ohne aber im Princip die kirchliche Freiheit anzuerkennen [4], weßhalb die oberrheinischen Bischöfe nochmals in einer Denkschrift vom 18. Juni 1853 [5] vereint die kirchliche Freiheit zurückforderten.

VIII. Im Großherzogthum Hessen wurde am 23. August 1854 eine vorläufige Convention zwischen der Regierung und dem Bischof von Mainz geschlossen [6]. Sie beschränkte sich auf einige allernothwendigste Punkte, wie z. B. auf die Besetzung der Pfarrstellen, die Erziehung des Clerus im bischöflichen Seminar, die Ausübung der Disciplinargewalt über den Clerus. Indem sie in diesen Punkten einige durch das canonische wie durch das deutsche und das (am linken Rheinufer geltende) französische Recht dem Bischofe unbestritten zukommende Befugnisse garantirte, ließ sie eine Reihe nicht minder wichtiger und principieller Fragen über Verwaltung des Kirchenvermögens, über die Einführung der geistlichen Orden, über das Verhältniß der Kirche zu den Schulen vollständig ungelöst. Auch wurde die Vereinbarung von dem Bischofe Frhrn. von Ketteler mit dem Vorbehalte unterzeichnet, daß

---

[1] Brück, S. 304 f.

[2] Brück, S. 309 f.

[3] Abgedruckt bei *Walter*, fontes pag. 348 sqq.

[4] Brück a. a. O. S. 316 ff.

[5] Vgl. oben S. 68 den Schluß der Note 2 zu S. 67.

[6] Abgedruckt bei Brück a. a. O. S. 547; *Walter*, fontes pag. 359 sqq.; und nebst den Erläuterungen, welche im J. 1860 von dem Ministerpräsidenten Frhrn. von Dalwigk dazu gegeben wurden im Archiv, Bd. 6 S. 158 ff. Vgl. über die vorausgegangenen Verhandlungen Brück S. 364 ff., 309 ff., und über den Inhalt derselben auch: Die katholische Kirchenangelegenheit im Großherzogthum Hessen. Eine Abfertigung der Schrift: „Die Mainz-Darmstädter Convention und die großh. hessische Verfassung, Frankfurt, bei F. B. Auffarth," von Dr. E. Seitz, großh. hessischer Generalstaatsprocurator. Mainz 1861.

dieselbe die Genehmigung des hl. Stuhles erlange und eine bestätigende Erklärung des päpstlichen Stuhles erging nicht [1]. Auch von Seiten der Regierung erfolgte keine Publication der Vereinbarung und Zuweisung derselben an die Behörden zur Darnachachtung. Ebensowenig hat die großh. hessische Regierung sich thatsächlich in irgend einen ihrer Administrativacte sich auf die Convention bezogen. Noch weniger hatten die Gerichte des Großherzogthums Veranlassung, die Vereinbarung irgendwo bei ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen. Nichts desto weniger begann die liberale Majorität in der 2. hessischen Kammer im Jahr 1860 einen Sturm gegen die Convention. Unter dem 14. Nov. 1862 legte die Regierung in Folge dessen den Ständen des Großherzogthums einen Gesetzentwurf über die rechtliche Stellung der Kir-

[1] Der Bischof von Mainz legte die im J. 1854 abgeschlossene Convention in Rom vor und zwar that er dieses persönlich bei seiner sieben Monate dauernden Anwesenheit in Rom. Die päpstliche Curie lehnte Anfangs eine Genehmigung ab, indem sie wünschte, daß Hessen einen Gesandten nach Rom sende, um dort über ein Concordat zu verhandeln. Sodann erhielt der Bischof in Rom eine Instruction zu weiteren Verhandlungen mit der Regierung. In dieser Instruction wurde ganz von der Convention abgesehen und es waren darin weitergehende Forderungen bezüglich der kirchlichen Immunität, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen, der Strafgewalt der Kirche u. s. w. gestellt. Gegen diese Instruction richtete der Bischof eine (von seinem Generalvicar Domdecan Lennig verfaßte) Gegenvorstellung unter dem Titel: Observationes ad instructionem Episcopo Moguntino datam etc. In Folge dessen wurde diese Instruction von Seiten der Curie wieder zurückverlangt und dieselbe ist wohl gar nicht nach Deutschland gelangt, noch weniger der Regierung mitgetheilt. Endlich erlangte der Bischof in Rom die Erlaubniß, die Convention beizubehalten, wenn einige Abänderungen daran vorgenommen würden. Durch Schreiben vom 23. März 1855 wurden dem Bischofe vom 21. März datirte Animadversiones ad quaestionem propositam a Rev. Episcopo Moguntino mitgetheilt, welche den einzelnen Punkten der Convention von 1854 folgend einige daran zu machende Abänderungen bezeichneten. (Diese animadversiones theilte Prof. Friedberg in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 8 S. 345 ff. mit.) Hiernach wurde ein neuer Entwurf der Convention durch den Bischof Frhr. v. Ketteler und den damaligen großh. hessischen Ministerpräsidenten, Frhrn. von Dalwigk, in einer — zwar ein ganzes Jahr währenden, aber aus bloß zwei Correspondenzen bestehenden weiteren Verhandlung festgestellt. Der Bischof ersuchte den Großherzog, die gewünschten Abänderungen zu genehmigen, und hierauf antwortete Minister von Dalwigk, daß der Großherzog mit diesen Abänderungen (Zusätzen) einverstanden sei. Der Entwurf der neuen Convention, so wie ihn das Ministerium dem Bischof zugestellt, trägt keine Unterschrift und ist demselben die Bemerkung beigefügt, daß wofern andere Regierungen später günstigere Bedingungen erlangen sollten, dieser Entwurf hiernach zu revidiren wäre. (Der Entwurf war vom Mainzer Ordinariate demjenigen zu Freiburg, Rottenburg, Limburg und Fulda mitgetheilt, und wie es scheint, auch von der hessischen Regierung an die nassauische.) Der Bischof von Mainz legte die revidirte Convention im Juli 1856 in Rom vor. Dort wurde die Sache aber vollständig ad acta gelegt und eine Antwort darauf von Rom erfolgte nicht. Es wurde darum die revidirte Convention nicht unterzeichnet und nicht ratificirt. Als daher der Minister von Dalwigk im J. 1860 den hessischen Ständen die Convention mittheilte, theilte er nur die erste allein zum formellen Abschlusse gelangte Fassung derselben mit, und als im J. 1869 Friedberg a. a. O. behauptete, der Min. v. Dalwigk habe den Kammern die Convention gar nicht einmal in der ächten Gestalt vorgelegt, und der Abg. Hofmann daraufhin am 10. Juni 1869 in der 2. großh. hessischen Kammer eine desfallsige Anfrage an den Minister stellte, erwiederte dieser in einer kurzen Zuschrift vom 12. Juni, bei Mittheilung der Convention sei beigefügt worden, daß noch weitere Verhandlungen über eine Modification der Convention stattgefunden hätten, die aber zu keinem förmlichen Abschlusse gelangt seien.

chen und kirchlichen Vereine vor, der im Allgemeinen dem badischen Kirchengesetze vom J. 1860 (s. unten Nr. X.) nachgebildet war. Ein Uebermaß von Gehässigkeit und Erdichtung trat bei den Verhandlungen der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf zu Tage und die 2. Kammer verschärfte den Gesetzentwurf in der kirchenfeindlichsten Richtung, wogegen dann von Seiten des bischöflichen Ordinariats zu Mainz und des gesammten Clerus der Diöcese Adressen und Proteste an den Großherzog, die beiden Kammern und an einzelne Abgeordnete ergingen [1]. Die 1. Kammer nahm nicht alle die weitgehenden Beschränkungen der katholischen Kirche, welche die 2. Kammer beliebt hatte, an [2].

Am 14. October 1866 brachte die „Darmstädter Zeitung" die officielle Nachricht, daß die am 23. Aug. 1854 abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft zwischen der großh. Regierung und dem Bischofe von Mainz in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche durch allerhöchste Entschließung des Großherzogs vom 6. Oct. 1866 außer Wirksamkeit gesetzt sei. Das officielle Organ fügte hinzu, daß bis zum Zustandekommen eines Gesetzes über diesen Gegenstand nach den Grundsätzen verfahren werden solle, auf welchen der den Ständen im J. 1862 vorgelegte Gesetzentwurf, „die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend," beruhe, insoweit diese Grundsätze durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Ständekammern Anerkennung gefunden hätten. Die Aufhebung der Convention erfolgte übrigens nicht bloß, wie die officielle Zeitung meldete, im Einverständnisse, sondern in Folge einer Initiative des Hrn. Bischofs, indem derselbe den feindlichen Angriffen der Landstände den äußeren Anlaß, den scheinbaren Anstoß an der Convention nehmen wollte und dabei davon ausging, daß die Rechtsgrundlagen, auf welche sich die katholische Kirche stützt, älter sind als jene Vereinbarung und die Kraft, mit der sie sich auf diesen Grundlagen erhält, lebendiger ist, als die Schriftzüge jenes Actenstückes [3].

Die Aufhebung der Confessionsschulen und Einführung von Communalschulen wurde schon in den Revolutionsjahren 1848 und 1849 von den Liberalen in Süddeutschland begehrt [4], und von Neuem seit Anfang der 1860er Jahre auch im Großh. Hessen (wie in Rheinbayern und Baden)[5]. Im J. 1873 wurde bereits von der 2. hessen-darmstädtischen Kammer ein Gesetzentwurf zum Beschlusse erhoben, wodurch auf die Umwandlung der Confessionsschulen in Communalschulen hingewirkt und die Verwendung von Mit-

---

[1] Vgl. „Adressen und Proteste gegen das von der zweiten Kammer der Stände zu Darmstadt beschlossene Kirchengesetz." Mainz 1863.

[2] Im Archiv, Bd. 17 S. 157 ff. habe ich den Gesetzentwurf nach der Reg.-Vorlage und nach den Beschlüssen der 2. und der 1. Kammer vom J. 1862/63 nebeneinandergestellt.

[3] Vgl. den im Archiv, Bd. 17 S. 166 ff. mitgetheilten Artikel des Mainzer Abendblattes. (Beil. zum Mainzer Journal.)

[4] Vgl. darüber z. B. den im Archiv, Bd. 10 S. 177 cit. Hirtenbrief des Bischofs Nicolaus Weis von Speyer vom 20. Mai 1848.

[5] Vgl. „die Schulfrage im Großh. Hessen, ein Wort eines Lehrers an seine Standesgenossen und alle Schulfreunde, herausgegeben und mit Zusätzen vermehrt von einem Geistlichen der Diöcese Mainz. Frankfurt a. M. Verlag für Kunst und Wissenschaft 1863." Rolfus, Wider die Communalschulen. Mainz 1863; Chr. Moufang, Die katholischen Pfarrschulen der Stadt Mainz. Das. 1863; C. Sickinger, Die Communalschulen. Mainz 1870.

gliedern religiöser Orden oder ordensähnlicher Congregationen sowohl in öffentlichen wie in Privatschulen verboten werden sollte [1]. Die 1. Kammer lehnte mit zwei Stimmen Majorität diesen Gesetzentwurf ab. Um ihn aber auch hier durchzubringen, nahm das im J. 1872 an's Ruder gekommene nationalliberale Ministerium, von dem auch der Gesetzentwurf ausging, einen kleinen Pairsschub vor. Trotzdem nahm die 1. Kammer am 17. Dec. 1873 die Communalschule nur unter der Bedingung an, daß die 2. Kammer in die Beibehaltung der Orden willige; aber schon am 4. Febr. 1874 willigte sie mit 15 gegen 12 Stimmen auch in die Ausschließung der religiösen Orden vom Unterricht an öffentlichen Lehranstalten [2].

Dasselbe Ministerium hat auch bereits Kirchengesetzentwürfe nach dem Muster der preußischen Maigesetze (s. oben § 33 S. 96 f.) in Aussicht gestellt, und mit ausgesuchter Härte vollzog dasselbe auch das Reichsgesetz über die Austreibung der Jesuiten [3]. Den neuprotestantischen „Bischof" Dr. Reinkens erkannte die darmstädtische Regierung nach dem Vorgange der preußischen unter dem 15. Dec. 1873 als „katholischen Bischof" an [4].

IX. 1. In Württemberg hatte der Bischof von Rottenburg im J. 1853 angefangen, nachdem die beiden von ihm mit den übrigen Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz den Regierungen im J. 1851 und 1853 überreichten Denkschriften [5] erfolglos geblieben waren, die ihm vorenthaltenen kirchlichen Rechte thatsächlich auszuüben [6]. Die Regierung trat darauf mit dem Bischof in Unterhandlung und unter dem 19. Dec. 1853 kam eine am

---

[1] Vgl. „Ein Urtheil über den Gesetzentwurf das Volksschulwesen im Großherzogthum Hessen betr." Mainz 1873.

[2] Vgl. auch Archiv, Bd. 30 S. 466, Bd. 31 S. 362 und den Fastenhirtenbrief des Bischofs Frhrn. v. Ketteler. Mainz 1874.

[3] Vgl. Germania 1873 Beil. zu Nr. 167 unter Mainz, und Beil. zu Nr. 262. Ja unter dem 18. Dec. 1873 wurde sogar durch die Telegraphenbureau's aus Darmstadt den Zeitungen gemeldet: „Gegenüber der bei dem Ministerium Seitens des Bischofs von Mainz wegen der Begründung der Ausweisung des Jesuitenpaters Zöller eingereichten Beschwerdeschrift thut die [officielle] Darmstädter Zeitung durch einen wissenschaftlich begründeten [!?] eingehenden Artikel dar, daß der General des Jesuitenordens einem Untergebenen eine Sünde befehlen könne [?!], und bemerkt, daß die Regierung ihre Aeußerungen über die Staatsgefährlichkeit des Jesuitenordens nicht zurücknehmen werde. Jener in den Zeitungen einem Gießener Prof. der Philologie von Neuem zugeschriebene grammatische Schnitzer verdreht den Satz, daß die Nichtbeobachtung des Gebotes des Obern eine Sünde sei, in ein Befehlen von Sünden. Vgl. über die Vorwürfe gegen die Jesuiten auch P. Roh im Archiv, Bd. 11 S. 272 f., die Schrift: „Der Jesuitenorden, seine Gesetze, Werke und Geheimnisse, Regensburg 1872" und Germania 1874 Beil. zu Nr. 1—3.

[4] Abgedruckt ist der betr. Ministerialerlaß mit kritischen Bemerkungen in der Germania 1873 Nr. 297. Vgl. Archiv, Bd. 31 S. 363.

[5] Vgl. oben S. 67 Note 2 am Ende.

[6] Gegen die bisherige staatskirchliche Praxis verbot der Bischof seiner Geistlichkeit, an einem Staatsconcurseramen sich zu betheiligen, nahm die Aufnahme in's Seminar ohne Mitwirkung der Staatsbehörde vor, entschied einige Disciplinarfälle, ohne dem „katholischen [Staats-] Kirchenrathe" irgend welche Betheiligung einzuräumen, erließ besondere Instructionen an die Schulinspectoren, in welchen er die Rechte der Kirche auf die Schule wahrte (Archiv, Bd. 2 S. 655 ff.), und deutete dem „kathol. Kirchenrathe" an, daß er sich dessen Bevormundung nicht mehr länger gefallen lasse, indem er vorerst die zwei geistlichen Mitglieder dieser Staatsbehörde verwarnte. Vgl. Brück, S. 362 f.

12. Jan. 1854 zu Stuttgart, am 16. Jan. 1854 zu Rottenburg ratificirte Vereinbarung zu Stande[1], welche die in den bischöflichen Denkschriften aufgestellten Forderungen (in Betreff der Pfründenbesetzung, Prüfung der Theologen, kirchlichen Disciplinargewalt, klösterlicher Genossenschaften, Kirchenvermögen u. s. w.) zur Grundlage hatte, jedoch in Rom nicht bestätigt wurde, hauptsächlich wohl deßhalb, weil darin wichtigere somit dem päpstlichen Stuhle vorbehaltene Angelegenheiten (causae maiores) zu regeln waren und die württembergische Regierung, obschon sie dem Bischof von Rottenburg einige Concessionen machte, doch das Princip der Staatsobervormundschaft über die Kirche, dessen Aufhebung auch die bischöflichen Denkschriften vor Allem gefordert hatten, strenge festhielt[2].

2. Endlich kam am 8. April 1857 ein Concordat der württembergischen Regierung (unter dem Ministerium Wächter-Rümelin) mit dem päpstlichen Stuhle zu Stande, welches der letztere in der Bulle *Cum in sublimi* vom 22. Juni 1857 kundmachte. Der König von Württemberg publicirte die Bulle als Verordnung vom 21. Dec. 1857[3], behielt jedoch die Genehmigung der Landstände bezüglich der nothwendigen Gesetzesänderungen vor.

3. Die 2. Kammer verwarf, hauptsächlich von protestantischen Vorurtheilen getrieben und nachdem ihr die badische 2. Kammer in Betreff des badischen Concordates darin vorausgegangen war, mit 63 Stimmen (darunter nur von zwei katholisch Getauften) gegen 27 Stimmen (von sämmtlichen Katholiken und einem Protestanten) am 16. März 1861 die Convention und ging auf den ihr von der Regierung mit sehr eingehenden Motiven vorgelegten die Durchführung des Concordates bezweckenden Gesetzentwurf „betreffend die Regelung einiger Verhältnisse der kathol. Kirche zur Staatsgewalt“[4] nicht ein, sondern forderte die Regierung auf, selbstständig im Wege der einseitigen Staatsgesetzgebung die katholischen Kirchenverhältnisse zu ordnen[5].

4. Zufolge königlicher Entschließung vom 12. Juni 1861 erging nun eine Note (des neuen an Stelle des Hrn. v. Rümelin eingetretenen Cultusministers v. Golther) an den päpstlichen Stuhl[6] und am folgenden Tage ein

---

[1] Abgedruckt im Archiv, Bd. 6 S. 441 ff.

[2] Vgl. Brück, S. 363 f.

[3] Regierungsblatt für das Königr. Württemberg Nr. 16 vom 31. Dec. 1857 S. 109—28. Abgedruckt im Archiv, Bd. 2 S. 236 ff., 494. Die Beilagen und weiteren auf das Concordat bezüglichen Aktenstücke und Erläuterungen dazu enthält das Archiv, Bd. 3 S. 73 ff., 76 ff., 78 ff., 116 ff., 334 ff., 339 ff., 750 ff., 753 ff., 755 ff., Bd. 4 S. 244, Bd. 6 S. 399 ff., 475 ff., Bd. 7 S. 318 ff., 414 ff., 471 ff., Bd. 8 S. 353 ff. Die Convention mit Beilagen und der kön. Publicationsverordnung steht auch bei *Walter*, fontes pag. 363 sqq.; die Haupturkunde auch bei *Nussi*, conventiones pag. 351 sqq. — Eine Anzeige und Kritik der darüber erschienenen Literatur gab Vering im Archiv, Bd. 2 S. 688—710, Bd. 3 S. 444 ff., 467 ff., 577 ff., 582, 594, 709, Bd. 4 S. 307 ff., 704, Bd. 5 S. 282, 290, Bd. 6 S. 398 ff.; Warnkönig im Archiv, Bd. 5 S. 35 ff.; Derſ. in Schletter's Jahrbücher der juristischen Literatur 1859, Bd. 5 S. 61 ff. Vgl. besonders: Die württemb. Convention, eine Studie von Florian Rieß. Freiburg 1858 (und darüber Vering im Archiv, Bd. 2 S. 693 ff.).

[4] Abgedruckt im Archiv, Bd. 6 S. 403 ff.

[5] Vgl. darüber Vering im Archiv, Bd. 6 S. 399 ff.; Brück, S. 446 ff.

[6] Abgedruckt im Archiv, Bd. 7 S. 471 f.

im Wesentlichen gleichlautendes kön. Rescript an den ständischen Ausschuß [1], des Inhalts, daß die Regierung den mit der römischen Curie „abgeschlossenen Vertrag überhaupt als gescheitert betrachte," und demselben daher eine „rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr zuerkennen könne;" das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens sei beauftragt, „gemeinschaftlich mit den übrigen betheiligten Ministerien zu näherer Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche einen neuen selbstständigen und umfassenden Gesetzentwurf vorzulegen" und daß dann „für die einschlägigen Verhältnisse nur das betreffende Gesetz nebst den dazu gehörigen Verordnungen die Rechtsquelle bilde." „Was jedoch den Inhalt des Gesetzentwurfs betreffe, so sei es die Absicht der königlichen Regierung, daß die Regelung der einschlägigen Verhältnisse nach Maßgabe der in der früheren Convention enthaltenen Directiven herbeizuführen gesucht und daß unbeschadet der Rechte und Interessen des Staates und der in demselben befindlichen anderen Confessionen der materielle Inhalt der früheren Convention der beabsichtigten neuen Staatsgesetzgebung zu Grunde gelegt werde."

5. Die 1. Kammer war gar nicht gehört worden, als die Regierung durch (die Note vom 12. bezw.) das Rescript vom 13. Juni 1861 den abgeschlossenen Vertrag als gescheitert und ohne alle rechtliche Verbindlichkeit erklärte. Die Kammer der Standesherrn erhob deßhalb am 16. Oct. 1861 gegen jenes Rescript Beschwerde und Protest [2]. Die kathol. Standesherren ließen auch durch den Fürsten Hohenlohe-Waldenburg beim hl. Stuhle anfragen, ob und inwiefern sie sich an der Discussion eines an die Stelle der Convention zu setzenden Staatskirchengesetzes betheiligen dürften? Und der Cardinalstaatssecretär Antonelli antwortete ihnen [3]: „ . . . es sei kein Zweifel, daß die katholischen Mitglieder der gesetzgebenden Kammern ihr Amt, durch ihr Votum bei der Gesetzgebung mitzuwirken, nach den Grundsätzen der kath. Kirche ausüben müßten und im Gewissen gehalten seien, sich durch ihr Votum weder den Lehren und Principien, noch den Gesetzen der Kirche entgegen zu stellen. Hieraus folge, daß sie durch ihre Mitwirkung der weltlichen Gewalt niemals eine Befugniß zuerkennen oder bestätigen könnten, die ihr, sei es nun kraft der wahren Grundsätze des Naturrechts, sei es kraft der unantastbaren Grundsätze der katholischen Kirche nicht zustehe; noch könnten sie gesetzlichen Verfügungen ihre Zustimmung geben, die den Rechten und Gesetzen derselben Kirche entgegen seien. Ihr Gewissen könne ihnen jedoch nicht verbieten, bei jenen Gesetzen mitzuwirken, welche von der weltlichen Gewalt zur Stütze und Garantie der Kirche erlassen werden könnten und müßten. Sie seien im Gegentheile verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Staatsgewalt, wie es allzu leicht geschehe, in derartigen Gesetzen nicht über kirchliche Dinge verfüge, noch auf irgend eine Weise die Kirche in der freien und unabhängigen Ausübung ihrer Rechte hindere."

6. Das bischöfliche Ordinariat zu Rottenburg, dem ein ähnliches Schreiben des Cultusministers wie dem päpstlichen Stuhle und dem ständischen Aus-

[1] Abgedruckt im Archiv, Bd. 6 S. 411 f.
[2] Vgl. Archiv, Bd. 7 S. 318.
[3] Vgl. Brück, S. 455 ff.

schusse zugegangen war, protestirte gegen die einseitige staatliche Regelung der kathol.-kirchlichen Verhältnisse, und dieser Verwahrung schloß sich eine Erklärung von 200 katholischen Geistlichen aus allen Decanaten Württembergs auf einer am 1. Aug. 1853 abgehaltenen Versammlung zu Erbach an, welcher Erklärung vor und nach die sämmtliche katholische Geistlichkeit Württembergs beitrat [1].

7. Der Cardinalstaatssecretär Antonelli protestirte in einer Note vom 3. August 1873 [2], womit er die der württembergischen Regierung vom 12. Juni beantwortete, im gleichen Sinne, indem er betonte, daß das Concordat ein „beiderseitig verpflichtender Vertrag" sei und erklärte, daß „man niemals zugeben könne, daß von der weltlichen Gewalt Gesetze über die kirchlichen Angelegenheiten ausgingen und die Rechte bestimmt würden, welche der Kirche zukommen, als ob diese nicht durch ihre eigene Natur diese Rechte als ihr innewohnenden in sich trüge, welche von ihrem Bestande als vollkommener und von der bürgerlichen Gewalt unabhängiger Gesellschaft sich ableiten."

8. Die württembergische Regierung ließ sich durch diese Proteste nicht abhalten, unter dem 16. Sept. 1861 den Ständen den in Aussicht genommenen Gesetzentwurf [3] vorzulegen, dessen letzter § die ausdrückliche Erklärung enthielt, daß das Concordat eine rechtlich verbindende Kraft nicht habe. Gegen diesen Entwurf erhob das bischöfliche Ordinariat zu Rottenburg unter dem 30. Sept. 1861 einen neuen Protest. Aber die Kammer ging auf die Berathung desselben mit großer Majorität ein und nahm denselben mit einigen der Kirche ungünstigen Abänderungen an. Nachdem auch die 1. Kammer nicht ohne Schwierigkeit diesem Beschlusse beigestimmt hatte, wurde das Gesetz am 30. Januar 1862 [4] publicirt, gegen welches sowohl der Cardinalstaatssecretär Antonelli als auch der Bischof von Rottenburg auf's Neue Verwahrung einlegten.

9. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 30. Jan. 1862 unterliegen die von kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben, wodurch die Geistlichen und Diöcesanen zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der staatlichen Genehmigung; dagegen von den kirchlichen Erlassen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, wird nur verlangt, daß sie gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsbehörde zur Einsicht mitgetheilt werden, womit in dieser Richtung das im § 72 der Verfassung ausdrücklich aufgestellte Placet aufgehoben wurde. Diese Bestimmungen wurden ausdrücklich auch auf die päpstlichen Erlasse ausgedehnt, dabei wurde aber in einer sehr unbegründeten Aengstlichkeit beigefügt, dieselben dürften immer nur von dem Bischofe verkündigt und angewendet werden.

---

[1] Vgl. Archiv, Bd. 6 S. 414 f., Bd. 7 S. 318.

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 7 S. 318 ff.

[3] Vgl. Archiv, Bd. 7 S. 320 ff., 324 ff.

[4] Das Gesetz nebst dem ursprünglichen von der Regierung vorgelegten Entwurf desselben ist abgedruckt im Archiv, Bd. 7 S. 324 ff., das Gesetz selbst auch bei Brück, S. 561 ff. Ueber die Commissionsberichte und Verhandlungen in den Kammern über den Gesetzentwurf vgl. Archiv, Bd. 7 S. 414—52, Bd. 8 S. 353—391.

10. Der Art. 2 des Gesetzes vom 30. Jan. 1862 hob die Praxis auf, zufolge deren der Staat ein Ernennungsrecht zu katholischen Kirchenstellen beanspruchte. Die Staatsregierung hielt nur die (337) Patronatsrechte fest, welche ihr im J. 1856 durch den Pfründenausscheidungsvertrag vom Bischofe und demgemäß durch Beilage 2 des Concordats von 1857 zuerkannt worden. Sie hat nach Art. 4 des Gesetzes (wie nach dem Concordate von 1857) nur das Recht, „unter Anführung von Thatsachen" diejenigen zurückzuweisen, welche ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erscheinen. Diese Einsprache bezieht sich aber nur auf die eigentliche und definitive Anstellung, nicht auf die widerrufliche. Im Art. 3 ist für die Zulassung zu einem Kirchenamte auch Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts und Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung verlangt.

11. In Betreff der Entlassung von Geistlichen und des Disciplinarverfahrens über dieselben hob das Gesetz vom 30. Jan. 1862 im Art. 5 die §§ 47 und 48 der Verfassung auf, welche die Entlassung kathol. Geistlichen gleich der der evangelischen und gleich der aller Staatsdiener dem Könige vorbehielten, das Gesetz anerkennt vielmehr ausdrücklich die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörden und verlangt in Art. 6 nur (ganz überflüssiger Weise), „daß dieselbe auf Grund eines processualischen Verfahrens geübt werde," sowie daß sie der (zwangsweisen) Freiheitsstrafe sich enthalte und nicht über 40 fl. Geldstrafe und nicht über sechs Wochen Correctionshaus verfüge, und ferner, daß der Staatsbehörde von größeren Straferkenntnissen, namentlich von Suspensionen ꝛc., Mittheilung gemacht werde.

12. Nach Art. 10 sollen Disciplinarstraf- und Ehesachen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden (in Verbindung mit dem Concordate hatte der hl. Stuhl nämlich den Erzbischof zu Köln als dritte Instanz bevollmächtigt), während nach Art. 8 die katholischen Einwohner, auch die derjenigen Landestheile, in welchen bis dahin die ehemalige vorderösterreichische (josephinische) Ehegesetzgebung bürgerliche Geltung gehabt hatte, in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

13. Eine weitere Einschränkung bezüglich der bürgerlichen Anerkennung der katholischen Ehegesetzgebung und kirchlichen Ehejurisdiction machte der Art. 9 des Gesetzes vom 30. Jan. 1862, wornach bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken in denjenigen Fällen, in welchen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, wie bei den durch Gesetz vom 1. Mai 1855 eingeführten Nothcivilehen vor dem Bezirksrichter des beklagten Theiles zu verhandeln und von dem Civilsenate des dem verhandelnden Bezirksrichter vorgesetzten Kreisgerichtes zu entscheiden ist[1]. In einen Gegensatz zum kathol. Eherechte trat auch ein besonderes Gesetz vom 23. Jan. 1862[2], wornach christliche Brautleute von verschiedenem Glaubensbekenntnisse, auch wenn sie beiderseits einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesell-

[1] Vgl. Archiv, Bd. 7 S. 328.

[2] Abgedr. nebst Motiven und erläuternden Bemerkungen im Archiv, B. 7 S. 323 f.

schaft angehören, sich mit ihren Gesuchen um Dispensation vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch den zuständigen Bezirksrichter an den Civilsenat des ihm vorgesetzten Kreisgerichtes zu wenden haben (wie bei Dispensen zum Zwecke der Eingehung einer Nothcivilehe nach Art. 14 des Gesetzes v. 1. Mai 1855), und wo dann nach der auf solche Weise von einer rein staatlichen Behörde erlangten Dispensation die kirchliche Trauung stattfinden darf, jedoch wenn daraufhin die kirchliche Trauung von dem Geistlichen sowohl des einen als des anderen Theiles verweigert würde, die Brautleute das Recht haben sollen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1855 eine Nothcivilehe einzugehen. Der Entwurf dieses Gesetzes wurde, wie der Minister v. Golther bei Vorlage desselben erklärte, dadurch hervorgerufen, daß das bischöfliche Ordinariat seit einigen Jahren den Grundsatz angenommen habe [d. h. den Grundsatz, der von jeher kirchliches Gesetz war], die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei gemischten Ehen [wie aber auch überhaupt die kirchliche Erlaubniß zur Eingehung einer gemischten Ehe] an die Bedingung zu knüpfen, daß die aus der Ehe zu erwartenden Kinder in der katholischen Confession erzogen werden, und sonst die Dispensation zu verweigern. Hiergegen erfordere die Parität eine Abhülfe und es dürften auch die Rechte des Staates in Bezug auf die bürgerliche Seite der Ehe nicht verkürzt und das Recht der Eltern, die Erziehungsreligion ihrer Kinder frei zu bestimmen, nicht beeinträchtigt werden. Das Religionsedict vom 18. Oct. 1806 und ein Decret des königl. Ehegerichts vom 3. Sept. 1807 verlangten aber bei gemischten Ehen, denen ein Hinderniß im Wege stehe, eine beiderseitige, d. h. eine von beiden Ehegerichtsbehörden ausgehende Dispensation, und es könnte somit im Falle der Verweigerung der letzteren durch das bischöfliche Ordinariat auch der Geistliche des evangelischen Theils, der im Uebrigen nach dem Gesetz vom 1. Mai 1855 zur Vornahme einer solchen Trauung zuständig gewesen wäre, die letztere nicht vornehmen. Ebenso wenig könne, wenn sämmtliche für die Trauung zuständige Geistliche dieselbe verweigerten, die im Gesetz vom 1. Mai 1855 aushülfsweise zugelassene Civilehe Platz greifen, weil letztere nach Art. 2 dieses Gesetzes nur dann zulässig sei, wenn kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Hinderniß vorliege, während die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft Ehehindernisse seien, welche auch die Staatsgesetzgebung anerkenne. Deßhalb solle nun in dem bezeichneten Falle bürgerlicher Seits bloß eine staatliche Dispensation gefordert und im Falle, daß die Geistlichen beider Theile die Trauung verweigerten, eine Civilehe wie nach dem Gesetze vom 1. Mai 1855 zugelassen werden.

14. Die Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 30. Jan. 1862 halten den Einfluß der Regierung auf die Vorbildung des Clerus fest, soweit ihr ein solcher in den Beilagen zum Concordate zugestanden war, welches Zugeständniß seinen Grund darin hatte, daß die württembergische Regierung von jeher reichliche Mittel auf die Erziehung des Clerus verwendete. Die vom Staate fundirten Convicte zu Tübingen, Rottweil und Ehingen sind wesentlich vom Staate abhängig, jedoch hat der Bischof die Hausordnung und die religiöse Erziehung zu leiten, sowie die Vorsteher der Convicte aus den am Sitze derselben angestellten Professoren und die Repetenten aus der Zahl der Geist-

lichen überhaupt zu ernennen. Das Priesterseminar zu Rottenburg steht übrigens unter der ausschließlichen Leitung des Bischofs, obwohl es gleichfalls von der Regierung unterhalten wird. Niemals wurde auch in Württemberg ein Verbot kirchlicher Seminarien oder Convicte erlassen, oder über die bestehenden oder etwa zu errichtenden kirchlichen Anstalten eine andere Staatsaufsicht gefordert, als sie über Privatanstalten überhaupt gesetzlich vorgeschrieben und eingeführt ist[1]. Das Concordat hatte dem Bischof von Rottenburg das Recht gegeben, eigene Seminarien zu gründen; der hl. Stuhl hat ihn wiederholt dazu aufgefordert; es hätte dazu weder an geistigen noch an materiellen Mitteln gefehlt, und die Regierung konnte es weder früher noch heute auf Grund des Gesetzes von 1862 verhindern. Der Bischof unterließ es jedoch, in dieser Richtung etwas zu thun, ohne Zweifel, weil ihm die Staatsconvicte und der ihm bei diesen gewährte Einfluß genügte[2]. Aber während der Bischof nach Art. 12 solche, welche von der Regierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißliebig erklärt werden, weder zum Vorstand oder zum Repetenten ernennen, noch auch als solchen belassen darf, wenn derselbe nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Hinsicht der Regierung unangenehm geworden ist — so kann dagegen nach Art. 14 gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Tübingen, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, eine Verfügung nur von der Regierung getroffen werden, während nach Art. 9 des Concordats von 1857 der Bischof den theologischen Professoren die Lehrermächtigung ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen konnte.

15. Die Volksschulen in Württemberg sind confessionell; jedem der 38 kathol. Schulinspectorate steht ein kathol. Pfarrer vor. Bei Einführung neuer Schulbücher fragt die Regierung vorher bei dem Ordinariate an, ob sie der kathol. Religion entsprechend seien[3]. Art. 13 des Gesetzes vom 30. Jan. 1862 bestimmte: „die Leitung des kathol. Religionsunterrichts in den Volksschulen[4], sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechtes."

16. Ueber die Orden bestimmte das württembergische Gesetz vom 30. Jan. 1862 in Art. 15, daß solche von dem Bischofe nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden könnten, und daß der Jesuitenorden oder diesem verwandte Orden nur im Wege eines Gesetzes zugelassen werden könnten, ferner im Art. 16, daß die Gelübde von Ordensmitgliedern von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt würden. Die württembergischen Gesetzgeber vermochten sich also nicht von allen Vorurtheilen frei zu machen,

---

[1] So bestehen in Mergentheim und Rottenburg kleine Knabenconvicte, welche die Regierung vollständig frei läßt. Vgl. Germania 1873 Beil. zu Nr. 194.

[2] Vgl. auch den Bericht des Bischofs vom 6. Jan. 1868 nach Rom im Archiv, Bd. 23 S. 302.

[3] Vgl. den cit. Bericht des Ordinar. nach Rom, im Archiv, Bd. 23 S. 301 f.

[4] Der Art. 13 des Gesetzes vom 30. Jan. 1862 verweist hier auf § 78 des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836.

aber sie waren doch weit entfernt von dem Geiste der Unduldsamkeit und Gewaltthätigkeit, der das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 leitete [1].

17. Nach Art. 17 des Gesetzes vom 30. Jan. 1862 kann die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen von dem Bischofe nur im Einverständniß mit der Staatsregierung verfügt werden, und gilt dasselbe von der Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden ist.

18. Nach Art. 19 steht die Verwaltung der erledigten Pfründen, sowie des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Intercalarfonds unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staates und der Kirche; und von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen [2].

19. Nach Art. 20 wird der Verkehr mit den kirchlichen Obern von Staatswegen nicht gehindert.

20. Soviel über den Inhalt des an die Stelle des Concordates gesetzten württembergischen Gesetzes vom 30. Jan. 1862. Wir erwähnen noch das Gesetz vom 31. Dec. 1861, wornach „die staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse sind," während bis dahin nach den §§ 27, 135 und 142 der Verfassung diejenigen, welche „einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse" angehörten, politische Vorrechte hatten [3].

21. Die kirchenpolitische Gesetzgebung Württembergs blieb seit dem Jahre 1862 ohne wesentliche Aenderungen und Zusätze [4]. Das bischöfliche Ordinariat hat seinen oben erwähnten Protest niemals zurückgenommen und der hl. Stuhl auch durchaus nicht. Die formell völlig und materiell wenigstens vielfach unannehmbare Ordnung der kirchlichen Verhältnisse durch die einseitige württembergische Staatsgesetzgebung wurde kirchlicher Seits nicht einmal als modus vivendi angenommen, falls man unter diesem Worte eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft versteht. Die Regierung wendet die Paragraphen des Gesetzes an, und die Kirche läßt sich diese Anwendung, soweit sie in den durch das Concordat von 1857 gezogenen Grenzen von Zugeständnissen sich bewegt, gefallen, ohne eine für jetzt unzeitige weitere Widerrede, eine Widerrede, die zur Zeit mehr schaden als nützen würde, zu erheben. Es besteht dabei so zu sagen ein gegenseitiger Gewissensvorbehalt: die Regierung

---

[1] Vgl. oben § 33 S. 90 ff.

[2] Man sehe auch Vogt, Das kathol. Kirchengut in Württemberg im Archiv, Bd. 9 S. 37 ff. — Bei Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (s. oben S. 96 Note 2) suchte man in Württemberg so viel als eben möglich den Einfluß der Kirche zu wahren. Vgl. das württemberg. Gesetz vom 17. April und Verordn. vom 30. Mai 1873 und die bischöfl. Verordnung vom 14. Juli 1873 bei Kreuzer im Archiv, Bd. 30 S. 372 ff.

[3] Vgl. Archiv, Bd. 6 S. 402, 413 f., Bd. 7 S. 474 f.

[4] Vgl. Vogt's oben S. 18 cit. Kirchl. Verordnungen.

fordert und gewährt im Namen des Gesetzes, das Ordinariat gehorcht und gestattet im Namen des Concordates [1].

X. 1. Im Großherzogthum Baden kam es seit dem Mai 1853 zu einem heftigen Kirchenstreite [2]. Seit dem J. 1854 unterhandelte die Regierung jedoch in Rom über den Abschluß einer Convention, die endlich am 28. Juni 1859 zu Stande kam, und vom Papste in der Bulle *Aeterni patris vicaria* [3] vom 22. September und von Seiten des Großherzogs als Verordnung vom 5. Dec. 1859 [4] „unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung zur Aenderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen" publicirt wurde. Der Inhalt des badischen Concordates stimmte größtentheils mit dem des württembergischen vom J. 1857 wörtlich überein [5].

2. Zur Durchführung desselben war keine Aenderung von badischen Gesetzen nöthig [6], und es wäre deßhalb die Durchführung des Concordates von Seiten der badischen Regierung ohne jede Mitwirkung der Landstände möglich gewesen [7].

---

[1] Vgl. auch den cit. ausführlichen Artikel der Germania 1873 Nr. 194 Beilage.

[2] Ein erzbischöfl., vom 5. Mai 1854 datirter, jedoch erst einige Tage später expedirter Erlaß an die Decanate in Betreff der kirchlichen Vorsorge für die Verwaltung des Kirchenvermögens führte sogar zur Gefangennahme des Erzbischofs Hermann von Vicari. Vgl. Brück, a. a. O. S. 309 ff., besonders S. 355 ff., S. 391 ff. Maas im Archiv, Bd. 5 S. 266 ff.; und die vom 1. Juli 1854 datirte „Vertheidigungsschrift für Se. Excellenz den Herrn Erzbischof zu Freiburg, verfaßt von A. Lamey [der nach dem Concordatsbruche im J. 1860 Minister des Innern wurde], Freiburg im Breisgau 1860"; Deutsche Vierteljahrsschrift. Stuttgart 1854 Jan.—März Nr. 65, Oct.—Dec. Nr. 68.

[3] Abgedruckt nebst den Beilagen im Archiv, Bd. 4 S. 745 ff., Bd. 5 S. 79 ff., 86 ff., 396 ff., Bd. 6 S. 44 ff.; bei *Walter*, fontes pag. 376 sqq.; das Hauptinstrument auch bei *Nussi*, conventiones pag. 330 sqq.

[4] Badisches Regier.-Bl. 1859 Nr. LX. S. 441 ff. (Archiv, Bd. 5 S. 398 f.)

[5] Eine eingehende Darstellung der badischen Kirchenverhältnisse vor und nach der Convention vom J. 1859 gibt, außer dem cit. Werke von Brück, namentlich auch C. Bader, Die kathol. Kirche im Großherzogthum Baden. Freiburg 1860; H. Maas, Die badische Convention und die Rechtsvorgänge beim Vollzug derselben im Archiv, Bd. 5 S. 224 ff., 394 ff., Bd. 6 S. 263 ff. M. s. auch die weiter unten S. 160 Note 7 cit. Schriften.

[6] In einer (geheimen) Beilage zum Concordate war dem Erzbischof die Vollmacht gegeben, im Namen des Papstes für die badischen Staatsangehörigen den Mangel der väterlichen Einwilligung zu einem trennenden Ehehindernisse zu erklären, um so die einzige Aenderung, die zur bürgerlichen Durchführung des katholisch-kirchlichen Eherechts an der badischen Civilgesetzgebung hätte gemacht werden müssen, nöthigenfalls zu vermeiden.

[7] Dieses wurde gründlich nachgewiesen in zwei Schriften (von Hofr. Prof. Dr. H. Zöpfl): „Vorläufige Bemerkungen zu der Schrift des Hrn. Oberhofrichter Geh.-R. Dr. Stabel, Freiburg 1860," und „das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen. Nach der einstimmigen Lehre der deutschen Publicisten dargestellt, Freib. 1860." Vgl. auch Maas im Archiv, Bd. 6 S. 300 ff. und die dort cit. Schriften; (Wänker), Die Grundlagen für den Commissionsbericht der 1. Kammer über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle und das Recht, Karlsruhe 1860; (Derſ.), Die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der kathol. Kirche im Großherzogthum Baden und die bestehende Gesetzgebung, 2. Aufl. Freib. 1860; (H. Maas), Denkschrift über die Competenz der badischen Kammer in Betreff der Vollziehbarkeit der Convention Mainz 1860. M. s. auch die nachträgliche Retractation von Geh. Hofr. R. v. Mohl (der in der badischen 1. Kammer Berichterstatter über das die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffende Gesetz vom 9. Oct. 1860 gewesen war) in

3. Man begann alsbald von protestantisch-freimaurerischer Seite eine von der preußischen Regierung [1] unterstützte Agitation gegen das Concordat [2]; bei der zweiten Kammer liefen Petitionen gegen das Concordat mit ungefähr 16,000 Unterschriften ein, beim Großherzog dagegen Dankadressen an den Großherzog für den Abschluß der Convention mit den Unterschriften von ungefähr 85,000 katholischen Unterthanen und von diesen Dankadressen gaben die Unterzeichner derselben in eigenen Eingaben den Kammern Nachricht, ohne daß sie jedoch eine Zuständigkeit der Kammern hinsichtlich der Entscheidung über die Gültigkeit dieses Staatsvertrages im Ganzen anerkannten. Aehnliche Erklärungen zu Gunsten der Aufrechthaltung und Ausführung der Convention erfolgten von Seiten des gesammten kath. Curatclerus an die beiden Kammern. Nichtsdestoweniger beschloß die 2. Kammer mit großer Stimmenmehrheit eine an den Großherzog zu richtende Adresse mit der Bitte, die „Verordnung vom 8. Dec. 1859, welche die päpstliche Bulle und die in diese aufgenommene Vereinbarung mit dem hl. Stuhle vom 28. Juni 1859 enthält, mit letzterer außer Wirksamkeit zu setzen, beziehungsweise nicht in Wirksamkeit treten zu lassen." Eine von zwei neu eingetretenen Ministern, die Gegner des Concordates waren (Stabel und Lamey), mitunterzeichnete landesherrliche Proclamation vom 7. April 1860 ging auf den Wunsch der 2. Kammer ein und erklärte zugleich: „es sei der entschiedene Wille Sr. Königl. Hoheit, daß der Grundsatz der Selbstständigkeit der kathol. Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein

---

seinem „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik," Bd. 2. Tübingen 1862. S. 198 Note 1 (abgedr. im Archiv, Bd. 7 S. 442 f. Anm. 1).

[1] Die preußische Regierung erstrebte und erreichte auch dabei die Entfernung der der damals sog. großdeutschen (österreichischen) Richtung angehörenden Minister von Meysenbug und Stengel und deren Ersetzung durch die preußisch gesinnten Minister Stabel und Lamey.

[2] Einen Rückblick auf diese Vorkommnisse seit der Ratification des Concordates wirft die „Denkschrift des Erzb. von Freiburg vom 2. Juli 1860 in Betreff der von der großh. badischen Staatsregierung der 2. Kammer der Landstände am 22. Mai 1860 vorgelegten sechs Gesetzentwürfe," im Archiv, Bd. 6 S. 47 ff. Eine eingehende aktenmäßige Darstellung dieser Vorgänge nebst einer Uebersicht über die sämmtliche zahlreiche (Flugschriften-)Literatur enthält die cit. Abhandlung von Maas im Archiv, Bd. 6 S. 394 ff. Wir erwähnen außer den in der vorletzten Note angegebenen Broschüren namentlich noch: K. Zell, Beleuchtung der Verhandlungen der protestantischen Conferenz in Durlach den 28. November 1859 2. Aufl. Freiburg 1860; Derſ., Antwort auf das Sendschreiben der HH. Häusser, Schenkel, Zittel über das bad. Concordat und die [von jenen dreien hauptsächlich veranlaßte] Conferenz, Freiburg 1860; Der Schmerzensschrei im Durlacher Rathhaus, begutachtet von Alban Stolz, Freib. 1860; (K. Zell), Zur Aufklärung für Katholiken und Protestanten über die zwischen Papst Pius IX. und Großh. Friedrich von Baden abgeschlossene Vereinbarung vom 28. Juni 1859, Freiburg 1860; Die Vereinbarung zwischen der Krone Baden und dem hl. Stuhle, vom rechtlichen Standpunkte beurtheilt (vom Oberhofgerichtsrath Dr. F. Roßhirt jun., der als badischer Bevollmächtigter die Concordatsverhandlungen in Rom zuletzt geführt hatte), Freib. 1860; (C. F. Roßhirt sen.), Ueber die Gültigkeit des canonischen Rechts im Großherzogthum Baden, Freiburg 1860; (Min. R. Keller), Beleuchtung der Druckschrift [von Dr. Stabel] Erste Kammer. Grundlagen für den Commissionsbericht über die Convention mit dem päpstl. Stuhle" (Karlsruhe 1860); (Dr. H. Maas), Simson und die Philister. Eine Beilage zu Paulus: „Woher und Wohin? oder das Concordat, Freiburg 1860.

Gesetz, unter dem Schutz der Verfassung stehend, werde der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen werde der Inhalt der Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden." Die 1. Kammer erklärte sich in der Sitzung vom 15. Mai 1860 mit großer Majorität damit einverstanden.

4. Der Erzbischof erklärte darauf in einem Schreiben vom 12. April 1860 an den Großherzog, daß er sich durch sein Amt und sein Gewissen verbunden fühle, an den durch die rechtsbeständig abgeschlossene Convention der Kirche erwachsenen wohlerworbenen Rechten festzuhalten, da ihm der hl. Vater, welchem er den kirchlichen Gehorsam zu leisten habe, die Convention zur Nachachtung und, so viel davon dem erzbischöflichen Stuhle zukomme, zum Vollzuge mitgetheilt habe [1]. In gleichem Sinne erließ der Erzbischof unter dem 21. April 1860 eine Erklärung an den Clerus [2].

5. In der Sitzung der 2. Kammer vom 22. Mai 1860 legte die Regierung sechs Gesetzentwürfe vor, welche zwar im großen Ganzen den Inhalt der Convention wiederholten, jedoch keineswegs, wie die großh. Proclamation vom 7. April 1860 verheißen hatte, den Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung brachten, indem die Gesetzentwürfe, sowohl nach ihrem ganzen Geiste als nach einzelnen Bestimmungen derselben, namentlich das erste und sechste Gesetz, mit der Convention, mit der Freiheit und Selbstständigkeit und dem Rechte der kathol. Kirche vielfach in Widerspruch traten.

6. Gegen diese Gesetzentwürfe [3] richtete der Erzbischof eine ausführliche Denkschrift vom 7. Juli 1862 [4], worin er die formellen und materiellen Anstände in Betreff derselben näher begründete, und das Domcapitel trat den Ausführungen des Erzbischofs in einer Schlußerklärung ausdrücklich bei [5].

7. An den Staatssecretär Sr. Heiligkeit des Papstes, Cardinal Antonelli, sandte der badische Minister des Auswärtigen unter dem 14. Juni 1862 eine Denkschrift [6], welche den Gang der Dinge darstellte. Darauf folgte eine

---

[1] Das erzbischöfliche Schreiben vom 12. April 1860 ist abgedruckt als Anhang zur erzb. Denkschrift vom 2. Juli 1860 im Archiv, Bd. 6 S. 118 f.

[2] Abgedruckt als Beilage B zur cit. Denkschrift im Archiv, Bd. 6 S. 120 ff. Ueber dieses Schreiben beschwerte sich der Präsident des großh. Ministeriums in einem Schreiben an den Erzbischof vom 7. Mai 1860, „weil das Rundschreiben eine gänzliche Verkennung des Standpunktes eines Unterthanen zeige," wogegen der Erzbischof in einem Schreiben vom 22. Mai an den genannten Hrn. Präsidenten (Stabel) seine Handlungsweise rechtfertigte. Die beiden letzten Schreiben (Beilage C und D zur cit. erzbisch. Denkschrift) sind abgedruckt im Archiv, Bd. 6 S. 124 ff.

[3] Der Text der Gesetzentwürfe ist, so weit er von dem der unter dem 9. Oct. 1860 publicirten Gesetze abweicht, beim Abdruck der letzteren von uns in Noten beigefügt worden im Archiv, Bd. 6 S. 132 ff.

[4] Vgl. Archiv, Bd. 6 S. 52 ff.

[5] Ebds. S. 117 f.

[6] Abgedruckt im Archiv, Bd. 6 S. 140 ff. Außerdem haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog in einem eigenhändigen Schreiben an den hl. Vater Sich ausführlich über Höchst Ihre Entschließungen ausgesprochen und erfolgte hierauf unter dem 26. Juli 1862 ein Antwortschreiben Sr. Heiligkeit, gleichzeitig mit der Antwort des Cardinalstaatssecretärs an das bad. Ministerium.

längere Erwiederung des Cardinalstaatssecretärs [1], in welcher es unter Anderem heißt: „Jedenfalls waren die beiden hohen Contrahenten bei der Ratification der neuen Uebereinkunft davon überzeugt, daß solche ihrem ganzen Inhalte nach ohne Dazwischenkunft der Kammern gültig abgeschlossen werden konnte; und es würde sich der hl. Stuhl nie herbeigelassen haben, die unter den resp. Bevollmächtigten zu Stande gekommene Convention feierlich zu ratificiren und bekannt zu machen, wenn die badische Regierung es hätte durchblicken lassen, daß der feierliche Act hintennach der Prüfung und Genehmigung der gesetzgebenden Körper des Großherzogthums unterworfen werden müsse. Wenn daher erst nach der Ratification sich über die Rechte des Staatsoberhauptes eine Meinung geltend gemacht hat, welche mit der im Verlauf und beim Abschluß der Verhandlungen mit dem hl. Stuhl geäußerten Ueberzeugung im Widerspruch steht, und wenn der Regent selbst unter den gegenwärtigen Umständen es für angemessen erachtet, nicht auf einem Rechte zu bestehen, welches er bis dahin unabhängig von den Kammern geübt hat, so führt dieser Wechsel einen neuen Vorgang ein, welcher dem Werth eines schon vorher vollendeten Contractes keinen Abbruch thun darf, da seine Gültigkeit von der Anschauung und Ueberzeugung abhängt, in welcher sich die hohen Contrahenten damals befanden, als sie der getroffenen Verabredung ihre förmliche Zustimmung ertheilten." Der Cardinalstaatssecretär protestirte ferner namentlich dagegen, daß die Staatsgewalt einseitig ohne Mitwirkung der Kirchenobrigkeit Gesetze über kirchliche Gegenstände erlasse und damit die Sphäre der Zuständigkeit der Kirchengewalt und der Rechte der Kirche begrenze. „Ebenso wenig kann," wie der Cardinalstaatssecretär weiter bemerkte, „der hl. Stuhl einräumen, daß die Rechte der Kirche durch ein Verfassungsgesetz besser als durch einen zweiseitigen Vertrag der beiderlei Obrigkeiten gewährleistet seien; denn wie schon im Princip ein solches Gesetz der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche präjudiciren würde, so wäre es auch zugleich dem Wechsel je nach Meinung und Willkür der gesetzgebenden Gewalt des Staates unterworfen."

Die badische Regierung ließ unter dem 11. Sept. 1862 [2] dem Cardinalstaatssecretär eine Replik zugehen, in welcher sie ihr Verfahren zu rechtfertigen suchte und am Schlusse erklärte, „daß der päpstliche Stuhl, wenn er auch die Form der Gesetzgebung dem Princip nach nicht anzuerkennen vermöge, dennoch bei genauer und unbefangener Würdigung des Inhalts der Gesetze anerkennen werde [?], daß die Stellung, welche die Kirche dadurch erlange, nicht nur eine ungleich günstigere sei, als nach der bisher noch in Kraft stehenden Gesetzgebung, sondern auch, daß diese Stellung den durch die Convention angestrebten Rechten in allen wesentlichen Punkten gleichkomme und daß deßhalb die Gesetze vollständig die Möglichkeit eines friedlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche böten." Was es mit diesen Versicherungen auf sich habe, hatte schon die erzbischöfliche Denkschrift vom 7. Juli 1862 dargelegt, und die späteren Thatsachen und der weitere Verlauf der badischen Staatskirchengesetzgebung beweisen das gerade Gegentheil jener Versicherungen.

[1] Abgedr. im Archiv, Bd. 6 S. 146 ff.
[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 6 S. 150 ff.

8. Die von der Regierung vorgelegten sechs Entwürfe von Gesetzen, die an die Stelle des Concordates treten sollten, wurden bis auf einen von den Kammern angenommen [1] und zwar mit wenigen Abänderungen, und am 9. Oct. 1860 erfolgte dann die Publication der fünf von den Kammern angenommenen Gesetze [2].

a. Das erste dieser Gesetze betrifft „die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate." Es gewährleistet (im § 1) „der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung," „gestattet (im § 3) die Bildung religiöser Vereine, beseitigt (im § 4) die Religionsverschiedenheit als bürgerliches Ehehinderniß (s. weiter unten Nr. 6), legt die Bestimmung, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen (im § 5) in die Hand derjenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen (s. auch weiter unten Nr. e das besondere Ausführungsgesetz), und spricht dem Staate (im § 6) die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens und die Aufsicht über andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu. Nach § 7 des Gesetzes „ordnet und verwaltet die evangelische, wie die katholische Kirche" ihre Angelegenheiten frei und selbstständig," und ist der Verkehr mit den kirchlichen Obern ungehindert, nach § 8 werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse. Nach § 9 „können die Kirchenämter nur an solche vergabt werden, welche das bad. Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes [3] als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden;" ferner „ist die Zulassung zu einem Kirchenamte regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt." „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Districte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein (§ 10). Nach § 11 „kann ohne Genehmigung der Staatsregierung kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden," und „ist diese Genehmigung widerruflich." Nach § 12 „überwachen und besorgen die Kirchen den Religionsunterricht für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten" und „sind die Kirchen befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geist-

[1] Ueber die betreffenden Kammerverhandlungen und Commissionsberichte vgl. Maas im Archiv, Bd. 5 S. 435 ff.

[2] Die Publication der Gesetze erfolgte im bad. Reg.-Blatt 1860 Nr. 51. Abgedruckt sind dieselben im Archiv, Bd. 6 S. 132 ff. Eine ausführliche Erörterung derselben unter Hinzunahme der Vereinbarungen mit der Kirche und der übrigen in Baden bezüglich der Kirche erlassenen Gesetze und Verordnungen ist die von Dr. H. Maas im Archiv, Bd. 7 S. 40 ff., 233 ff., Bd. 8 S. 123 ff., Bd. 9 S. 26 ff., 178 ff.

[3] Diese Worte fehlten in dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe.

lichen Stande widmen, zu errichten, eine Befugniß, die aber durch das Gesetz vom 19. Febr. 1874 (s. weiter unten) der Kirche abgesprochen wurde." Nach § 13 „kann keine Kirche aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen." Nach § 15 „kann keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat," und „müssen alle kirchlichen Verordnungen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden." Nach Art. 15 „können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugbar erklärt worden sind."

b. Nach dem zweiten von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe sollte das in Vorstehendem seinem Hauptinhalte nach mitgetheilte Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine unter den Schutz der Verfassung gestellt werden. Aber dieses Gesetz kam nicht zu Stande, weil in der ersten Kammer nicht die zur Beschlußfassung über Zusätze und Abänderung der Verfassung erforderlichen drei Viertheile der Mitglieder zu der dafür anberaumten Sitzung erschienen.

c. Das dritte Gesetz vom 9. Oct. 1860 (um die Zählung der Gesetz-Entwürfe beizubehalten) setzte die HH. Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen, wie dieß auch den kirchlichen Grundsätzen entsprach und vom Erzbischof selbst gewünscht wurde, wieder in ihre Patronatsrechte zu kirchlichen Aemtern ein, auf welche sie nach Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Febr. 1849 (wie auf die Gerichtsbarkeit und Polizei) hatten verzichten müssen.

d. Ein weiteres Gesetz vom 9. Oct. 1860, welches unter den Entwürfen die vierte Stelle eingenommen hatte, betrifft „die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen" und zu demselben erschien unter dem 18. Januar 1861 eine Vollzugsverordnung [1]. Dieses Gesetz enthält die Ausführung des § 4 des ersten Gesetzes vom 9. Oct. 1860 (s. oben unter Nr. a), wornach die Religionsverschiedenheit in Zukunft kein bürgerliches Ehehinderniß mehr sein soll. Deßhalb führte das Gesetz eine Nothcivilehe für die Fälle ein, wo die Kirchengesetze die Schließung der Ehe wegen der einzuholenden Dispens verzögerten oder dieselbe ganz untersagten.

Den badischen Liberalen genügte aber schon bald die bloße Nothcivilehe nicht mehr, auch die glaubenstreuen Katholiken und Protestanten mußten mit derselben belästigt werden: ein Gesetz vom 21. Dec. 1869 nebst Vollzugsverordnung vom 5. Jan. 1870 führte in Baden besondere Civilstandsregister und die obligatorische Civilehe ein [2]. Dem gegenüber schärfte

---

[1] Großh. bad. Reg.-Blatt 1861 Nr. 3. (Archiv, Bd. 6 S. 346 ff.)

[2] Vgl. K. Kah, Die Ehe und das bürgerliche Standesamt nach badischem Recht. 2. Aufl. Heidelberg 1872. — Zum Vollzug des § 32 des badischen Gesetzes vom 21. Dec. 1869 über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Eheschließungen, sowie des § 13 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließungen und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehö-

eine Instruction des erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 30. Dec. 1869 auf's Neue die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes ein.

e. Ein ferneres Gesetz vom 9. Oct. 1860, im Entwurfe das fünfte der Gesetze, dient zur Ausführung des (oben unter Nr. a hervorgehobenen) § 5 des ersten Gesetzes vom 9. Oct. 1860. Nach der bisherigen badischen Gesetzgebung mußten die Kinder in der Religion ihrer Eltern, oder wenn diese verschiedener Confession sind, in der Religion des Vaters erzogen werden. Jedoch waren auch vor der Eheschließung Verträge über die Religionseigenschaft der zu hoffenden Kinder gesetzlich erlaubt. In dem einen wie in dem anderen Falle durfte aber die einmal festgesetzte Religionserziehung nicht abgeändert werden, bis zu den Unterscheidungsjahren des Kindes. Die betheiligten Kirchenbehörden hatten das Recht, wenn davon abgewichen wurde, bei den Staatsbehörden die Vollziehung des Gesetzes oder Vertrages hinsichtlich der Religionseigenschaft des Kindes zu erwirken. Nach dem Gesetz vom 9. Oct. 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend, hat dagegen bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern die Mutter das unbedingte Recht, über die Religionseigenschaft der Kinder bis zu ihrem Unterscheidungsjahre zu verfügen (§ 1). „Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen" (§ 3). „Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und des Waisenrichters eintreten" (§ 4). „Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei (§ 5)." „Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet nur auf Anrufen eines Elterntheiles statt" (§ 6). Die Kirchenbehörde hat kein Recht mehr, in Betreff der religiösen Erziehungsrechte einzuschreiten [1].

f. Endlich das letzte Gesetz vom 9. Oct. 1860, als Entwurf der sechste, betrifft die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen, ein Gesetz voll von Mißtrauen, Rücksichtslosigkeit und Härte gegen den geistlichen Stand. Alle Strafbestimmungen gegen die Geistlichen wegen Amtsmißbrauchs,

---

rigen im Ausland erließ das Reichskanzleramt eine Anleitung für die diplomatischen Vertreter und Consuln des Reichs zur Vornahme der Beurkundungen des bürgerlichen Standes und der Eheschließung badischer Staatsangehörigen nach badischem Rechte. Dieselbe wurde vom bad. Ministerium unter dem 22. Oct. 1872 im bad. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1872 Nr. 38 bekannt gemacht (abgedruckt auch im Archiv, Bd. 29 S. 139 ff.). — In Folge der Einführung der obligatorischen Civilehe in Baden kündigte das bad. Minist. des Auswärtigen durch Note vom 8. Nov. 1870 den im J. 1808 zwischen Baden und den Schweizercantonen geschlossenen Vertrag über die Förmlichkeiten der wechselseitigen Heirathen aus dem einen Lande in das andere. Vgl. die im Archiv Bd. 25 S. 188 ff. mitgetheilten betr. Aktenstücke.

[1] Vgl. auch die im Archiv Bd. 31 S. 153 ff. mitgetheilten Akten über die vom Armenrathe zu Constanz im J. 1873 vorgenommene, von Minister Jolly gegenüber den Vorstellungen des erzbisch. Capitelsvicars bestätigte Pressung der katholischen Zöglinge des Waisenhauses zu Constanz für den Religionsunterricht eines neuprotestantischen Geistlichen.

welche irgendwo schon in einer Gesetzgebung vorkamen, wurden hier gesammelt, geschärft und mit neu aufgestellten Vergehen und Strafen vermehrt. Das Gesetz bestand aus sieben Zusätzen zum § 686 des badischen Strafgesetzbuchs (§ 686a—686g), ist zwar durch Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs in Baden unter dem 1. Januar 1872 außer Kraft getreten [1], hat jedoch in dem Lutz'schen Kanzelparagraph, Art. 130 a des Reichsstrafgesetzbuchs (s. oben S. 96) und dem Gesetz vom 19. Febr. 1874 (s. weiter unten) einen Ersatz erhalten.

9. Ueber die Besetzung der Pfründen und die Verwaltung des Kirchenvermögens wurde am 13. März 1861 [2] zwischen Vertretern der Regierung und des Erzbischofs eine Vereinbarung geschlossen; aber die Regierung erhob gegen einen Punkt in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens Bedenken: es kam dann am 26. Oct. 1861 ein neues Uebereinkommen zu Stande, welches am 30. Oct. vom Erzbischof und am 2. Nov. 1861 vom Großherzog genehmigt wurde. Den Inhalt dieses Uebereinkommens enthalten die landesherrlichen Verordnungen vom 20. Nov. 1861 und diesen entsprechende erzbischöfliche Verkündigungen vom 30. Nov. 1861 [3] und die am 20. Oct. vereinbarten, unter dem 5. Nov. 1861 vom Großherzog sanctionirten Grundlagen zur Verwaltungsinstitution für das Kirchenvermögen, Regierungszusagen und beiderseitige Erläuterungen und Erklärungen.

a. In der Convention vom J. 1859 hatte der Papst mit Rücksicht auf das Zustandekommen derselben und mit Rücksicht auf die anderen günstigeren Bestimmungen derselben dem Landesherrn die Präsentation auf 403 Pfründen gestattet, während für 209 die freie bischöfliche Verleihung anerkannt wurde. Nachdem die badische Regierung die Convention fallen ließ, zog auch der hl. Stuhl jene Vergünstigung zurück.

Der § 8 des Gesetzes „über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse" (Nr. a) überließ „die Verleihung der Kirchenämter [4] der Kirche;" jedoch sollten nach § 17 dieses Gesetzes „die landesherrlichen Patronate in ihrer bisherigen Wirksamkeit bleiben, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt werde." Durch die Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Erzbischofe vom J. 1861 und die darauf beruhende landesherrliche Verordnung vom 20. Nov. wurden der landesfürstlichen Präsentation 304 Pfründen zugeschieden, nämlich diejenigen, deren Patronat vor 1803 [5] dem badischen Fürstenhause oder einem anderen weltlichen Landes- oder Ortsherrn als solchem

---

[1] Vgl. § 1 des bad. Einführungsgesetzes v. 23. Dec. 1871 zum deutschen Strafgesetzbuch.

[2] Abgedr. in den officiellen Aktenstücken über die Schul- und Kirchenfrage in Baden Heft 6. Freiburg 1869 H. 136 ff.

[3] Die betreffenden Aktenstücke enthält das großh. bad. Reg.-Blatt 1861 Nr. 52 und das „Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg" 1861 Nr. 20. Mit aktenmäßigen Erläuterungen sind sie abgedruckt im Archiv, Bd. 7 S. 123 ff., und in den cit. „Officiellen Aktenstücken über die Schul- und Kirchenfrage in Baden" Heft 6 S. 144 ff. In diesen „Offic. Aktenstücken" sind auch die Grundlagen zur Verwaltungsinstruction und die weiteren gegenseitigen Zusagen und Erklärungen (S. 174 ff.) mitgetheilt.

[4] Dazu gehört auch die Verleihung der Meßnereien. Vgl. Erzbisch. Anzeigeblatt 1861 Nr. 20.

[5] D. h. vor den Säcularisationen und Mediatisirungen durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom J. 1803 (s. oben § 31 Nr. III. S. 69 f.).

zustand und mit der Landes- oder Ortsherrschaft an Baden überging; ferner die Pfründen, deren Patronat seit 1803 rechtmäßig von den rechtlichen weltlichen Patronen an Baden abgetreten wurde, und diejenigen, deren Patronat vor 1803 den Gemeinden oder sonstigen Corporationen zustand und seither thatsächlich vom Großherzog ausgeübt wurde; sodann die Pfründen, welche ehemals unter einem dinglichen geistlichen Patronate gestanden hatten und diejenigen, welche seit 1803 ohne rechtliche Verpflichtung vom großherzoglichen Aerar ganz oder größtentheils aus bloßer Vergünstigung neu dotirt wurden; endlich die seit dem J. 1803 durch Abtrennung von ihrer Mutterkirche gegründeten Pfründen.

Schon bei dieser Zuscheidung von landesherrlichen Patronaten hatte der Erzbischof, um durch eine Vereinbarung den Frieden herzustellen, in mehreren Beziehungen landesherrliche Patronatsrechte zugestanden, wo solche nach den kirchlichen Rechtsgrundsätzen nicht beansprucht werden konnten [1]. Die Regierung wollte aber nicht zu viele von den ihr in der Convention von Rom gewährten Präsentationsrechte aufgeben, während andererseits der Erzbischof alle Pfründen, welche ehemals persönlichen geistlichen Patronats waren, durchaus zu seiner freien Verleihung beanspruchen mußte. Um jedoch wenigstens ein vorläufiges Uebereinkommen zu Stande zu bringen, begnügte sich der Erzbischof damit, daß ihm bloß 163 Pfründen, zu denen jedoch noch 14 hinzukamen [2], also im Ganzen 177 Pfründen zur freien Verleihung überwiesen wurden, und daß noch eine dritte Gruppe von 132 Pfründen durch Vergleich gebildet wurde, „bei welcher, so lange eine anderweitige Bestimmung nicht getroffen werde, die Anmeldungen der Bewerber bei der Staatsregierung erfolgen sollen, welche dieselben dem erzbischöflichen Ordinariate mittheilen und die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfälligen Bewerber unter Angabe des Grundes bezeichnen wird," worauf dann „das erzbischöfliche Ordinariat aus der Zahl der Bewerber der Staatsregierung Drei vorschlagen wird," von welchen die Regierung Einen designiren wird.

Bezüglich des Verfahrens bei Besetzung der Pfründen wurde im Uebrigen das zwischen der großherzoglichen Regierung und dem erzbischöfl. Ordinariate bereits am 10. Nov. 1859 der damals bestandenen römischen Convention von 1859 gemäß geschlossene Uebereinkommen durch die neue Uebereinkunft zwischen Regierung und Erzbischof bestätigt. Darnach soll bei Erledigung einer Pfründe der erzbischöfliche Decan alsbald darüber an das erzbischöfliche Ordinariat berichten und die nöthigen Eigenschaften des zu Ernennenden bezeichnen. Die Pfründen werden im erzbischöflichen Anzeigeblatt zur Bewerbung ausgeschrieben. Nur „inländische Geistliche, welche den Pfarrconcurs" mit Erfolg bestanden haben, können sich unter Vorlage der Zeugnisse über ihr Dienstalter, ihre wissenschaftliche Befähigung, über ihr Verhalten und ihre Wirksamkeit bewerben. Der etwaige Privatpatron wie das erzbischöfliche

[1] Vgl. Vering im Archiv, Bd. 24 S. 222.

[2] Die Regierung trat nämlich 13 früher von dem Fürsten von Fürstenberg und ein von dem Frhrn. v. Bodmann eingetauschtes Patronat wieder ab, wogegen von Seiten der Letzteren eine gleiche Zahl von Pfründen dem Erzbischof zur freien Verleihung anheimfiel.

Ordinariat theilen „der großh. Regierung die Liste der Bewerber zu dem Ende mit, damit sie in den Stand gesetzt sei, gegen diejenigen, welche ihr aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind, ihre Einwendungen zu machen," [1] und zwar so, daß wenn die Regierung nicht binnen drei Wochen sich beim erzbisch. Ordinariat erklärt, angenommen wird, daß sie keine Erinnerung zu machen habe. Wenn auswärtige Geistliche in Baden zur Verwendung kommen sollen, so müssen sie durch das Ordinariat ihre Legitimationspapiere der Staatsbehörde vorlegen, die ihnen dann das Gastrecht gibt, wenn sie jene „Urkunden für genügend erachtet." [2]

Das Bestätigungsrecht des hl. Stuhles zu jener vorläufigen Uebereinkunft in Betreff der Pfründenbesetzung behielt der Erzbischof ausdrücklich vor, ebenso wie auch

b. bezüglich der Vereinbarung über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Auch in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens sollten nach § 17 des (oben Nr. 8a besprochenen) Gesetzes „über die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten" die bisherigen Verordnungen in Wirksamkeit verbleiben, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt werde. Während aber bei der Säculariſation die im jetzigen Großherzogthum Baden bestandenen Kirchenbehörden fast durchweg im Besitze und in der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens waren [3], hatten die späteren Verordnungen das richtige Verhältniß umgekehrt und die ausschließliche Rechtsvertretung, die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens in die Hand der Regierung gelegt, dagegen dem Erzbischof nur ein vages Einsichts- und Erinnerungsrecht, (welches obendrein dadurch bedeutungslos blieb, daß man erst seit 1849 dem Erzbischof jeweils eine Darstellung des Kirchenvermögens mittheilte, aber auch nun noch die besonderen Ausgaben und Rechnungsbelege wegließ) und ein Mitgenehmigungsrecht bei Verwendungen aus kirchlichen Fonds, welche dem Stiftungszwecke nicht entsprechen und bei Veräußerungen, Verpfändungen und Ablösungen belassen. Nur die Fonds der Landcapitel, des Domcapitels und des erzbisch. Ordinariats standen unter der Verwaltung und Verwendung dieser Corporationen. Die localen Fonds wurden nach der Verordnung vom 21. Nov. 1820 von einem unter Vorsitz des Pfarrers gewählten Stiftungsvorstande, dessen geborenes Mitglied der Bürgermeister oder ein katholischer Gemeinderath war, verwaltet. Der Geistliche war im Genusse und in der Verwaltung seiner Pfründe, sowie Präsident des Stiftungsvorstands — im Namen der Regierung. Die Aufsicht und Revision über die Stiftungsvorstände besorgten die Kreisregierungen, die über die Pfründen der Oberkirchenrath; jede Veräußerungshandlung im weitesten Sinne des

---

[1] Thatsächlich hat sich dieses, ein freundliches Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche voraussetzendes Zugeständniß durchaus als unhaltbar erwiesen, indem später von dem Ministerium Geistliche als politisch mißfällig erklärt wurden, ohne daß Gründe für solche Mißliebigkeit geltend gemacht wurden und geltend gemacht werden konnten.

[2] Vgl. über die Besetzung der Pfründen in Baden und alles dabei in Betracht Kommende Maas im Archiv, Bd. 7 S. 55 ff., und insbesondere auch (zur Widerlegung der tendenziösen Unrichtigkeiten, die Friedberg, der Staat und die kath. Kirche in Baden darüber vorbrachte) Maas im Archiv, Bd. 29 S. 122 ff.

[3] Vgl. Maas im Archiv, Bd. 4 S. 599 ff.

Wortes, jede Bauveränderung, die Beförsterung, die Anlegung und Kündigung der Kapitalien war an die Genehmigung der Regierung gebunden [1].

In der badischen Convention von 1859 (Art. 12—21) war die stiftungsgemäße Erhaltung und Verwendung des Kirchenguts (wie im Art. 20 der badischen Verf.-Urkunde) versichert. Das Kirchenvermögen soll darnach „im Namen der Kirche unter Aufsicht des Erzbischofs von denjenigen verwaltet werden, welche nach Vorschrift der Kirchengesetze oder nach dem Herkommen oder in Folge eines Privilegiums oder endlich durch eine besondere Bestimmung des Stifters zu solcher Verwaltung berufen sind." Jedoch war „unter den obwaltenden besonderen Umständen und in der Voraussetzung, daß die Staatskasse zu den kirchlichen Stiftungen Beiträge leiste," dem Staate eine Mitleitung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie das Zustimmungsrecht zu allen Veräußerungshandlungen im canonischen Sinne des Wortes, eingeräumt. Jedoch sollte diese Mitleitung des Staates bei der Verwaltung des Vermögens des erzbisch. Tisches, des Domcapitels, der Metropolitankirche, der unter dem Erzbischofe, dem Domcapitel und den Landcapiteln stehenden Fonds ausgeschlossen sein, vielmehr die Verwaltung dieser Fonds und Güter von den genannten betreffenden Corporationen selbst geführt werden, und es sollten die Pfründen, wie bisher von ihren Inhabern verwaltet werden, ebenso das Vermögen der Kirchenfabriken und anderer kirchlicher Ortsstiftungen auch fernerhin unter Vorsitz des Pfarrers durch die hiezu geordneten Commissionen in den einzelnen kathol. Gemeinden auf die im Lande eingeführte bisherige Weise, nur, daß jetzt diese Verwaltung im Namen der Kirche geschehen sollte; jedoch sollten die von der Gemeinde in die Commission gewählten Mitglieder und der von der Commission zu erwählende Rechner der Bestätigung sowohl der Regierung wie des Erzbischofs bedürfen. Endlich sollten gemeinschaftlich von der Regierung und dem Erzbischofe Districts- und Oberstiftungsräthe bestellt werden. Bei der Verwendung des Kirchenvermögens sollte bezüglich der Feststellung des Etats „auf die Forderungen und Wünsche des Erzbischofs besondere Rücksicht genommen werden." Die Regierung gab übrigens ihrerseits auch das Aufsichts- und Einsichtsrecht des Erzbischofs bezüglich des Schul- und Stiftungsvermögens, sowie ferner zu, daß der Präsident des zur Oberleitung des kath. Kirchenvermögens (an Stelle des bisherigen rein staatlichen „Oberkirchenrathes") einzusetzenden Oberstiftungsrathes zugleich Vorstand des kath. Oberschulraths sein und daß für beide Collegien eine gemeinsame Kanzlei bestehen solle.

Die vom hl. Stuhle der badischen Regierung zugestandene Mitleitung bei der Verwaltung des kath. Kirchenvermögens fiel selbstverständlich mit der Beseitigung der Convention weg. Die erzbisch. Denkschrift vom 22. Mai 1860 protestirte deßhalb mit Recht gegen den Entwurf der Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860, wodurch die Verwaltung des Kirchenvermögens der „gemeinsamen Leitung der Kirche und des Staates" überwiesen wird.

---

[1] Vgl. Maas im Archiv, Bd. 8 S. 131 ff.; „Das kath. Kirchen- und Stiftungsvermögen im Großherzogthum Baden. Mainz. Wirth 1854." In letzterer Schrift § 9 wird auch die große Kostspieligkeit jener staatlichen bureaukratischen Verwaltung des Kirchenvermögens gezeigt.

Selbst der (von Rob. v. Mohl verfaßte) Commissionsbericht der 1. badischen Kammer über den Entwurf des cit. Gesetzes wandte dagegen ein: „da die Kirche als Corporation anerkannt, es unzweifelhaft eines der wesentlichsten Rechte einer Corporation sei, Vermögen zu erwerben und zu verwalten; da ferner der Kirche ausdrücklich (im § 7 des cit. Gesetzes) die freie und selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen sei, zu diesen aber sicher das Vermögen gehöre; da ferner die Verwendung materieller Mittel häufig die Bedingung der Durchführung rein kirchlicher Zwecke sei, so sei die gemeinschaftliche Verwaltung des Kirchenvermögens unvereinbar mit diesen Vordersätzen;" deßhalb sei „den Kirchen die Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten selbst zu überlassen unter Beifügung der Sicherheitsmaßregeln gegen Verschleuderung des Vermögensstocks und gegen stiftungs- oder rechtswidrige Verwendung des Fonds." Trotzdem und obgleich der damalige protestantische Prälat (früher Heidelberger Professor der Theologie) Ullmann gegen jede Betheiligung des Staates an der Verwaltung und Verwendung des protestantischen Vermögens protestirte, ging doch jenes Gesetz in beiden Kammern durch. In diesem Gesetze ist, wie auch die Motive desselben hervorheben, nichts über die Frage wegen des Eigenthums am Kirchenvermögen entschieden, während in der Convention die Kirche als Rechtssubject desselben erklärt wurde.

Die weitere Bestimmung im Abs. 2 des § 10 des cit. Gesetzes: „Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein," sollte bedeuten, daß wie bisher die Confessionsverwandten in jedem Orte oder Bezirke Mitglieder des Stiftungsvorstandes wählen und durch diese bei der Verwaltung des fraglichen Vermögens betheiligt sein sollen.

Die zwischen der großherzoglichen Staatsregierung und dem Erzbischof von Freiburg am 13. März und 2. Nov. 1861 über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Stande gekommene Vereinbarung und die darauf beruhende großh. Verordnung vom 20. Nov. 1861 über die Verwaltung des Kirchenvermögens spricht der Regierung die Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Genehmigung zu allen Veräußerungshandlungen, die Einsicht in die Verwaltung, und zur Wahrung dieser Rechte ein Visitationsrecht zu. Die Leitung der Verwaltungsbehörden, die Rechtsvertretung und die Verwendung des Kirchenvermögens durch den Erzbischof ist in dieser Vereinbarung consequenter als in der Convention durchgeführt; und bezüglich der Verwaltung der Erzbischöflichen, Domcapitel'schen und Landcapitel-Fonds, sowie der Pfründen sind die Bestimmungen der römischen Convention beibehalten. Ebenso hinsichtlich der Ernennung der Verwaltungscommissionsglieder (der Commissionen zur Verwaltung des Vermögens der kirchlichen Districtsstiftungen und des Oberstiftungsraths zur Verwaltung des Intercalarfonds und der übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds und zur Oberleitung und Oberaufsicht der Orts- und Districtsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen): die Mitglieder werden zur Hälfte von der großh. Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof vorgeschlagen und müssen beiden Theilen genehm sein, und über den Präsidenten des Oberstiftungsrathes sollen beide Theile Vorschläge machen und sich über

dessen Person verständigen. Die Verwaltung des Schul- und Stiftungsvermögens sollte, wie dieses auch in der römischen Convention bestimmt war, unter der Leitung der Regierung stehen, dagegen dem erzbisch. Ordinariate das Aufsichtsrecht über die stiftungsmäßige Verwendung, sowie das Einsichtsrecht in die Akten, Rechnungen und Urkunden gewahrt und ihm zu jenem Zwecke von jeder Veräußerungshandlung Kenntniß gegeben werden.

Bezüglich des Schul- und milden Stiftungsvermögens waren somit die Grundsätze des kirchlichen Rechtes und der kirchlichen Selbstständigkeit nicht zur vollen Anerkennung gelangt, bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens zwar auch nicht ganz, jedoch der Hauptsache nach.

Auf Grund der Vereinbarung über die Vermögensverwaltung wurde eine der im J. 1858 für Hohenzollern (s. unten Nr. XI.) ähnliche Verwaltungsinstruction in gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierung und des Erzbischofs erlassen, um an die Stelle der aufgehobenen früheren betreff. Regierungsverordnungen [1] zu treten.

10. Die reale Ausstattung der bischöflichen Kirchen, welche den oberrhein. Regierungen kraft des § 35 des Reichs-Dep.-Hauptschlusses von 1803 (s. oben S. 69 Note 2), der Bisthums-Fundationsinstrumente und der Bulle Provida solersque (s. oben S. 146) obliegt, ist bis jetzt nur sehr theilweise vollzogen worden [2]. Der hl. Stuhl begnügte sich (im Art. 3 der Convention vom J. 1859) mit der in der Verordnung vom 3. März 1853 von den Regierungen gemachten Zusage der realen Dotation, „sobald es die Verhältnisse gestatten," und diese Zusage haben die Regierungen der zur oberrhein. Kirchenprovinz gehörigen Staaten seither zwar nicht zurückgenommen, aber auch noch nicht erfüllt.

11. Wie unvollkommen die in der großh. Proclamation vom 7. April 1860 beim Bruch des Concordates freilich verheißene Selbstständigkeit der Kirche durch die Gesetze vom October 1860 zur Geltung kam, ergibt sich aus dem dargestellten Inhalte derselben. Die kath. Kirchengewalt bemühte sich wie wir sahen, die kirchl. Freiheit zu wahren, ließ aber auch, wie die Uebereinkommen des Erzbischofs vom März und Nov. 1861 beweisen, nichts unversucht, um endlich den Frieden zwischen Staat und Kirche herzustellen. Es schien nun wenigstens ein sog. modus vivendi, d. h. ein äußerer Zustand hergestellt, bei welchem größere Conflicte zwischen der Staats- und Kirchengewalt in Baden sich vermeiden ließen [3]. Doch schon bald begann die badische Regierung immer mehr in die Bahnen des kirchenfeindlichen sog. Liberalismus einzulenken: es ergingen Gesetze und Verordnungen, die in das innerste kirchliche Gebiet einschnitten [4]; es wurden vor und nach in Baden so ziemlich alle die Hemmnisse

---

[1] Vgl. Maas im Archiv, Bd. 8 S. 133 f.

[2] Vgl. Maas im Archiv, Bd. 8 S. 140.

[3] Eine eingehende Darstellung der „kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. Oct. 1861 und den Vereinbarungen mit der Kirche" brachte aus der Feder des kirchlicher Seits beim Abschluß aller neueren Verhandlungen thätig gewesenen Dr. H. Maas das Archiv, Bd. 7 S. 40 ff., 233 ff., Bd. 8 S. 123 ff., Bd. 9 S. 26 ff., 178 ff., 426 ff.

[4] Die einschlägigen Aktenstücke nebst einleitender Inhaltsübersicht enthalten die „Officiellen Aktenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden" (von Dr. H. Maas) Freib. im Br. 6 Hefte 1864—69; die hauptsächlichsten betreff. Aktenstücke enthält und besprach

gegen die katholische Kirche in's Werk zu setzen gesucht, welche seit 1871 die Bismarck'sche Regierung in Preußen (§ 33) aufstellte.

12. Anstatt daß, wie von der Regierung in Aussicht gestellt war (vgl. oben Nr. 9 S. 171 f.) [1], wie für die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im engeren Sinne, so auch für die des kath. Schulvermögens und die Leitung der Schulen eine von Staat und Kirche gemeinsam zu bestellende kath. Behörde, ein katholischer Ober-Schul- und Stiftungsrath eingesetzt wurde, erfolgte durch landesherrliche Verordnung vom 12. Aug. 1862 [2] die einseitige Einsetzung eines besonderen unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordneten Oberschulraths zur Beaufsichtigung und Leitung des katholischen, protestantischen und israelitischen Schulwesens (der Schulen und des Schulvermögens), ohne daß die kirchliche Behörde auch nur einen ständigen Vertreter bei dieser Staatsbehörde erlangte. Nach § 4 der cit. Verordnung haben die „obersten kirchlichen Behörden des Landes" nur das Recht, „Vertreter zu bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt."

Wie dieses zu verstehen sei, zeigte sich, als einmal der kirchliche Vertreter auf den 18. April 1863 von dem großh. Oberschulrath zur Berathung beigezogen wurde: es wurde weder dem kirchlichen Vertreter noch der Oberkirchenbehörde der Gegenstand der Berathung vorher näher bekannt gegeben, so daß es dem kirchlichen Vertreter selbstverständlich unmöglich war, sich über die in dieser Sitzung vorgekommenen Fragen, nämlich über die Art der Ertheilung des Religionsunterrichtes, die Verpflichtung der Lehrer hiezu, die Zahl der Stunden für diesen Unterricht und über den Meßner- und Organistendienst einläßlich auszusprechen; der kirchliche Vertreter verwahrte sich jedoch sogleich gegen das von Seiten des damaligen Oberschulrathsdirector (späteren Heidelberger Professors) Knies angesprochene ausschließliche Recht des Staates auf die Schule und die Lehrer, auf die Bestimmung der von den letzteren zu gebenden Religionsunterrichtsstunden und auf die Festsetzung der an die Lehrer für Kirchendienste zu leistenden Gebühren [3].

13. Bald nachher, unter dem 5. Mai 1863 erfolgte die Veröffentlichung einer von dem genannten Oberschulrathsdirector ausgearbeiteten Vorlage über die Reform des Volksschulwesens. Diese Vorlage wurde auch

---

auch das Archiv, Bd. 11 ff., wie das Generalregister zu Bd. 1—27 desselben S. 132 ff. ausweist. Einen Rechtfertigungsversuch des neuen die Selbstständigkeit der kath. Kirche beschränkenden bad. Staatskirchenrechts enthält die officiöse Schrift von E. Friedberg (s. über ihn oben S. 82 Note) „Der Staat und die kath. Kirche in Baden seit dem Jahr 1860". 2. Ausg. Leipzig 1873. Eine Widerlegung der zahllosen Unrichtigkeiten dieses Werkes von Friedberg begann Dr. H. Maas im Archiv, Bd. 29 S. 119 ff., 405 ff., Bd. 30 S. 377 ff., Bd. 31 S. 320 ff.

[1] Convent. vom J. 1859 Art. 19 und Note des Card. Reisach vom 28. Juni 1859. Vgl. Archiv, Bd. 13 S. 262 ff.; Officielle Aktenstücke über die Schulfrage in Baden. Freiburg 1864. 1. Heft S. 5 f.

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 13 S. 265 f. und in den cit. Officiellen Aktenstücken Heft 1 S. 39 f.

[3] Vgl. die Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg die Reform des Schulwesens betr. Freiburg im Br. 1863 S. 5.

dem erzbisch. Ordinariate zugestellt, ohne jedoch dasselbe oder sonst Jemanden auf kirchlicher Seite officiell zur Aeußerung darüber aufzufordern, und ohne daß trotz wiederholten Ansuchens des Erzbischofs von Seiten der Regierung eine Verständigung mit der Kirchenbehörde über das Schulreformproject versucht wurde [1]. Während die Thesen des Oberschulrathsdirectors für den Staat die ausschließliche Leitung des Schulwesens in Anspruch nahmen, beanspruchte der Erzbischof in einer dem Ministerium überreichten und der Oeffentlichkeit übergebenen Denkschrift vom 3. Dec. 1863 [2], worin er sich ausführlich über die Grundprincipien der Vorlage des Oberschulrathsdirectors aussprach, nur das Mitleitungsrecht der Schule durch die Kirche. Den Forderungen der erzbisch. Denkschrift schlossen sich an eine Denkschrift des kathol. Curatclerus [3] und die einer evang.-kirchlichen Conferenz [4].

14. Erst durch die Zeitungen erhielt das erzbisch. Ordinariat Kenntniß davon, daß am 6. Juni 1864 der 2. Kammer ein Gesetzentwurf über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen vorgelegt worden. Derselbe beruht auf den vorhin erwähnten Thesen des Oberschulrathsdirectors Knies und erlangte unter dem 29. Juli 1864 Gesetzeskraft [5]. Darnach wird die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens durch den Ortsschulrath besorgt, welcher aus dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath, dem oder einem der mehreren Schullehrer (oder bei gemischten Schulen je einem Lehrer von jeder Confession) drei bis fünf auf je sechs Jahre gewählten Mitgliedern der Confessionsangehörigen (oder bei gemischten Schulen zwei bis sechs gewählten Mitgliedern der Ortseinwohner) bestehen soll und worin einzutreten der Pfarrer (oder bei gemischten Schulen die Pfarrer der verschiedenen Confessionen) berechtigt, aber nicht verpflichtet sein sollten. Den Vorsitzenden sollte die Regierung aus den Mitgliedern desselben bestimmen; jedoch sollten die Schullehrer nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt werden können.

---

[1] Die betreffenden und späteren Correspondenzen zwischen der Regierung und dem erzb. Ordinariat sind mitgetheilt in den cit. Offic. Aktenstücken Heft 1, 2 und 5.

[2] Vgl. oben S. 173 Note 3. Der Papst erließ als Antwort auf die Uebersendung der erzbisch. Denkschrift unter dem 14. Juli 1864 ein zustimmendes Ermunterungsschreiben an den Erzbischof (abgedruckt im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1864 Nr. 14; im Archiv, Bd. 12 S. 325 ff.) Die erzbisch. Denkschrift befürwortete zunächst eine durch Vereinbarung zwischen Kirche und Staat erfolgende gemeinsame Regelung der Schulangelegenheiten, und wenn diese nicht zu Stande komme, müsse vom Standpunkte der Selbstständigkeit der Staatsbürger und der Confessionen vollständige allgemeine Unterrichtsfreiheit für alle Theile gewährt werden, wenn anders man den Verheißungen der landesherrlichen Proclamation vom 7. April 1860 und des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 und den Grundsätzen eines Rechtsstaates getreu bleiben wolle. Vgl. darüber auch v. Moy im Archiv, Bd. 11 S. 326 ff., Bd. 12 S. 320 ff.

[3] „Denkschrift des kath. Curatclerus im Großh. Baden, die Reform des Volksschulwesens betr." 2. Aufl. Freib. 1863. (35 S. 8). Vgl. Archiv, Bd. 11 S. 330, wo wir noch weitere betr. Literatur verzeichneten.

[4] „Denkschrift der evangel. kirchlichen Conferenz auf Grund der reformatorischen Bekenntnisse. Karlsruhe 1864."

[5] Badisch. Reg.-Blatt 1864 Nr. 33. Abgedruckt im Archiv, Bd. 13 S. 266 ff. und in den cit. Offic. Aktenstücken Heft 1 S. 41 ff. Eine Vollzugsverordnung erging unter dem 20. Aug. 1864 im bad. Reg.-Blatt 1864 Nr. 38.

15. Das erzb. Ordinariat erließ darauf eine Verordnung vom 15. Sept. 1864 [1], worin es den Geistlichen jede Betheiligung an dem Ortsschulrath, jeden geschäftlichen Verkehr mit demselben, sowie den Eintritt in die oberen staatlichen confessionslosen Schulbehörden untersagte, weil die kirchliche Autorität keinerlei Mitwirkung oder Einfluß bei diesen neu organisirten Schulbehörden habe. Zugleich wurde der Curatclerus angewiesen, im Auftrage und Namens der Kirche mit dem regsten Eifer die religiöse Erziehung und Unterweisung der ihm anvertrauten katholischen Jugend zu leiten und zu besorgen und über die christliche Erziehung und Bildung dieser Jugend in der Schule zu wachen, und wurde die Bestellung eigener erzbisch. Schulinspectoren für jeden Decanatsbezirk angekündigt.

Unter dem 9. Dec. 1864 ergingen sodann besondere erzbisch. Instructionen für die Ortsgeistlichen und für die erzbisch. Schulinspectoren in Betreff der kirchlichen Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen [2].

16. Der Minister des Innern, Lamey, antwortete darauf in einem Erlasse vom 23. Dec. 1864 [3] mit der Erklärung, daß der Kirche keinerlei selbstständige Verfügung in Betreff der katholischen Schulen, auch nicht bezüglich des Religionsunterrichtes zustehe, und der Minister forderte die katholischen Lehrer, die doch theils aus katholischen Schul-, theils aus Bruderschafts- und anderen kirchlichen Stiftungen, Meßnerpfründen ꝛc. (s. oben S. 173 Nr. 12) besoldet wurden, auf, den kirchlichen Anordnungen bezüglich der religiösen Erziehung und Bildung keine Folge zu leisten, wenn dieselben ihnen nicht durch die rein staatlichen Schulbehörden zugingen oder durch entsprechende Weisungen dieser bestätigt würden.

17. Das kirchenfeindliche Ortsschulrathsgesetz wurde zu Ende des Jahres 1864 und zu Anfang des Jahres 1865 trotz aller der zahlreichen entschiedenen dagegen gerichteten Proteste und Petitionen der kirchentreuen Katholiken, trotz des passiven Widerstandes derselben, durch Wahlen, die in den meisten Fällen nur durch Zwang zu Stande kamen, und bei denen man sich damit begnügte,

---

[1] Abgedr. im Archiv, Bd. 13 S. 268 f. Vorausgegangen war derselben ein Hirtenbrief vom 19. Juli 1864, worin die betr. Gesetzesvorlage eine strenge eingehende Kritik erfahren hatte und auf dessen Darlegungen in der erzbisch. Verordnung vom 15. Sept. 1864 Bezug genommen wurde. Vgl. Archiv, Bd. 12 S. 320 ff. Minister Lamey erklärte in einem Schreiben vom 11. Aug. 1864 an das erzbisch. Ordinariat (abgedr. im Archiv, Bd. 12 S. 328 f.) dieses Hirtenschreiben für eine „Parteischrift," welche „eine Kette unwahrer Angaben, entstellter Mittheilungen und jeden Grundes entbehrender Uebertreibungen enthalte." Gegen dieses Ministerialschreiben erhob der Clerus auf seinen Capitelsversammlungen Beschwerde beim Gesammtministerium und das erzbisch. Ordinariat hielt in einer längeren Erwiderung an das Ministerium des Innern vom 25. Aug. 1864 (abgedruckt im Archiv, Bd. 12 S. 329 ff.) den ganzen Inhalt des Hirtenbriefs vom 19. Juli 1864 aufrecht. Weitere Literatur über den Entwurf des in Rede stehenden bad. Gesetzes vom 29. Juli 1864 ist im Archiv, Bd. 12 S. 324 verzeichnet. M. s. insbesondere K. Zell, Beleuchtung des Commissionsberichts des Abg. Häusser über den Gesetzentwurf, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betr. Freiburg 1864.

[2] Beide Instructionen sind aus dem erzbisch. Anzeigeblatt Nr. 20 vom 14. Dec. 1864 abgedruckt im Archiv, Bd. 13 S. 269 ff.

[3] Im Schulverordnungsblatt 1864 Nr. 20. Abgedruckt auch im Archiv, Bd. 13 S. 275 ff.; Offic. Aktenstücke über die Kirchen- und Schulfrage Heft 2 S. 21 ff.

wenn nur drei Berechtigte wählten, und mit zahlreichen erheblichen Geldstrafen die wegen Nichtannahme der Wahl in den Ortsschulrath verhängt wurden, durchgeführt [1].

18. Wir übergehen den häufigen weiteren Schriftenwechsel, die einzelnen Beschwerden des erzbisch. Ordinariats mit den jedesmaligen abweisenden Antworten des Ministeriums in den Jahren 1865—68. Die Regierung ging [2]

---

[1] Vgl. Archiv, Bd. 13 S. 277 ff., Bd. 15 S. 90 f., 473 f. M. s. auch die Broschüren: „Der badische Schulstreit (aus der Zeitschrift „der Katholik" bes. abgedr.) Mainz 1865;" „Der badische Kirchenstreit von 1854 und der badische Schulstreit von 1864 in ihrem beiderseitigen Verlauf. Freib. im Br. 1865;" „Die neue Aera in Baden von C. Prz. z. J. [Carl Prinz zu Isenburg] Frankfurt a. M. 1866. Den Großherzog, bei dem bereits die Deputationen von 117 katholischen Gemeinden ihre Beschwerden gegen das Schulaufsichtsbehördengesetz überreicht hatten, und weitere 550 Gemeinden schon dasselbe zu thun im Begriff waren, vermochte man dahin, die fernere Annahme von Deputationen zu verweigern. Den Katholiken verwehrte man mit Gewalt und List die öffentlichen Locale zur Abhaltung ihrer Versammlungen, insbesondere auch die Kirchen, während man früher und immerfort die Rathhäuser und andere öffentliche Gebäude zu Versammlungen, in denen gegen die kath. Kirche agitirt wird, einräumte. Das Ministerium beauftragte die Bezirksämter, die Katholiken zu belehren, ihre Religion sei durch das Schulaufsichtsgesetz nicht gefährdet. Die Gegner der katholischen Kirche, welche als Freunde des Ortsschulrathsgesetzes auftraten, traten zugleich feindselig gegen die Kirche, ihre Lehren und gegen die Geistlichen und glaubenstreuen Katholiken auf und verübten z. B. in Mannheim arge Pöbelexcesse gegen die Katholiken. Gegen diese Kirchenfeinde und die von ihnen ausgegangene Verdrehung und Verletzung der Stellung und Rechte der Kirche und gegen die Behauptung, die Religion sei durch das Schulaufsichtsbehördengesetz nicht gefährdet, richtete sich der erzb. Hirtenbrief vom 7. und Generalvicariatserlaß vom 9. März 1865. Zur Kennzeichnung der damaligen Vorgänge wiederholen wir hier noch Folgendes aus dem Archiv, Bd. 15 S. 474: In einer sehr bewegten Sitzung der ersten badischen Kammer am 10. März 1866 stellte Frhr. H. v. Andlaw an den Minister des Innern, Staatsrath Lamey, die Interpellation, ob derselbe geneigt sei, eine nochmalige Untersuchung in Betreff der Bestrafungen, die wegen Nichtannahme der Wahl in den Ortsschulrath verhängt worden waren (und deren einige dreißig aktenmäßig constatirte schreiende Fälle von Andlaw sogleich aufgezählt wurden) anzuordnen, und ob die Beschädigungen der Bürger an Recht und Eigenthum wieder gut gemacht werden sollten. Auf die verneinende Antwort Lamey's kündigte Andlaw eine Anklage gegen denselben wegen Amtsmißbrauchs und Verfassungsbruchs an und begründete dieselbe am 21. April 1866 durch Vorlage von 356 Strafaktenstücken — aber die Kammer lehnte mit drei Stimmen Mehrheit die Untersuchung ab. (Badischer Beobachter 1866 Nr. 59 ff., Beil. Nr. 97 ff.)

In der Sitzung der 1. bad. Kammer v. 10. März 1866 kündigte der Fürst von Löwenstein-Heubach eine Anfrage an das Gesammtministerium an, ob dasselbe die Ansicht theile, welche vom Staatsrath Lamey in der Sitzung vom 9. Mai 1866 aufgestellt worden sei, nämlich: „das wahre Gewissen sei das Gesetz, das sei das öffentliche Gewissen, und wer daneben und darüber hinaus ein Privatgewissen besitzen wolle, müsse eben zahlen?" Am 17. März fand in Folge dieser Anfrage wieder eine sehr lebhafte interessante Verhandlung der 1. Kammer statt, in welcher freilich schließlich mit 11 gegen 9 Stimmen beschlossen wurde, darüber zur Tagesordnung überzugehen. (Vgl. Bad. Beobachter Nr. 66 ff.) Jener Ausspruch Lamey's wurde inzwischen u. A. schlagend beleuchtet und gegeißelt in den zwei Schriften: „Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen? Von Wilh. Emmanuel Frhrn. v. Ketteler, Bischof von Mainz (Broschürenverein 2. Jahrg. Nr. 3) Frankf. a. M. 1866." „Das Verdict des hochw. Bischofs von Mainz über die neue Aera in Baden. Wien 1866."

[2] Vgl. Offic. Aktenstücke über die Kirchen- und Schulfrage 2. Heft Freib. 1866 S. 6 f. Das oben im Texte Folgende ist ziemlich wörtlich dorther entnommen und dort sind auch die Belege für das Gesagte mitgetheilt.

nicht einmal auf den Vorschlag des erzbisch. Ordinariats ein, daß bei den durch die Kirchenbehörden vorzunehmenden Regierungsprüfungen der Pfarrer sich mit dem Lehrer verständigen solle und dieser die Weisung der staatlichen Schulbehörde einhole; sie beharrte auf der Forderung, daß die Kirchenbehörden nur mit Genehmigung der rein staatlichen Schulbehörden die Religionsprüfungen abhalten sollten; sie ging so weit, die Schulkinder durch Absperrung im Schulzimmer verhindern zu lassen, an der kirchlichen Religionsprüfung Theil zu nehmen. Eine Reihe von Lehrern verweigerte in Folge der Anordnungen der staatlichen Schulbehörden ihre Mitwirkung bei der religiösen Schulbildung, beziehungsweise bei der Religionsprüfung. Einzelne Schullehrer führten sogar antikatholische Bücher in den ihnen anvertrauten katholischen Schulen ein oder verbreiteten unkatholische Grundsätze in denselben. Ja, einige „katholische" Lehrer ließen sich zu Störungen des vom Geistlichen ertheilten religiösen Unterrichts (sogar in der Kirche) hinreißen. In den grellsten Fällen entzog das erzbisch. Ordinariat den schuldig befundenen Lehrern die Sendung zur Ertheilung des religiösen Unterrichts oder zur Verrichtung kirchlicher Functionen. Die katholischen Schulfonds [1] wurden gegen den Protest der kathol.-kirchlichen Behörden in einzelnen Fällen geradezu mit Gewalt der kathol. Verwaltung entzogen und unter die der staatlichen Schulbehörden gestellt. Die Regierung umging dabei ihre Zusicherungen, welche sie der Kirche bei der Vereinbarung vom Nov. 1861 gab (s. oben S. 171 f.), daß „die katholischen Religionsgesellschaft im Besitze und Genusse der zu ihren Unterrichtszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben solle." Trotz der wiederholten Bitten des erzbisch. Ordinariats hatte die Regierung überdieß die von ihr der Kirche zugesicherten Mittheilungen über den Stand der katholischen Schulfonds, über Veräußerungen, Voranschläge, Rechnungen und Vermögensdarstellungen dieser katholischen Fonds nie gemacht.

Die Geistlichen, welche durchweg die bischöflichen Anordnungen vollzogen, mußten unter der „Mißliebigkeit" leiden, die sie sich dadurch bei der Regierung zuzogen.

19. Die seit 1864 zwischen der großh. Regierung und dem erzbisch. Stuhle schwebenden Verhandlungen [2] über ein zu erlassendes Schulgesetz scheiterten völlig, als unter dem 8. März 1868 das „Gesetz, den Elementarunterricht betreffend," [3] erlassen wurde. Dieses Gesetz schloß jede

---

[1] Vgl. über die betreffenden Verhandlungen ꝛc. auch Heft 3 der cit. Officiellen Aktenstücke S. 5 ff.

[2] Vgl. darüber die cit. Offic. Aktenstücke Heft 5 S. 1 ff., 110.

[3] Publicirt im bad. Reg.-Blatt 1868 Nr. 15. Abgedruckt nebst den Abweichungen des Gesetzentwurfs der großh. Regierung in den cit. Offic. Aktenstücken Heft 5 S. 16 ff. Ebds. S. 61 ff. die Vollzugsverordnung vom 10. Sept. 1868, betreffend den Aufwand für die Volksschulen, und S. 80 ff. die Verordnung vom 11. Sept. 1868, das Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung oder Errichtung confessioneller und gemischter Volksschulen betr., und ebds. S. 91 ff. die Verordnung vom 12. Sept. 1868, betreffend die Trennung der kirchlichen Nebendienste vom Schuldienste und die Versehung des Organisten- und Vorsängerdienstes betr. (vgl. die dadurch veranlaßten erzbisch. Verordnungen unten S. 178 Note 2 ff.). Das Gesetz vom 8. März 1868 nebst den sich daran schließenden staatlichen und kirchlichen Erlassen ist auch enthalten in dem handlichen „Taschenbuch für Ortsschulräthe in Baden. Sammlung der in Kraft stehenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, betreffs

Betheiligung der Kirche an der Leitung der kathol. Schulen und Schulfonds aus (nahm den Inhalt des Gesetzes vom 29. Juli 1864, betr. die Schulaufsichtsbehörden, in sich auf), verbot der Kirche Privatschulen zu errichten, ein Recht, welches anderen Corporationen und Privaten gewährt wurde, centralisirte und unterstellte bei seinem staatlichen Schulzwang das ganze Schulwesen unter die unkatholischen Schulbehörden und überantwortete dieselben einem unkatholischen Geiste, trieb zu Mischschulen an und zielte in letzter Linie dahin, die Katholiken, die katholischen Gemeinden, die katholischen Lehrer, Eltern und Kinder ihrem katholischen Glauben zu entfremden [1]. „Zur Uebernahme ständiger Nebendienste bedarf der Lehrer (nach § 43 des Gesetzes) der Erlaubniß der vorgesetzten [staatlichen] Schulbehörde; die gesetzliche Verbindung der niederen Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienste hört auf." Der Lehrer kann jedoch durch die Ortsschulbehörde angehalten werden, den Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden will. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Ortsschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt. Andere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen.

20. Der Erzbischof legte unter dem 18. März 1868 gegen das Gesetz vom 8. März, betreffend den Elementarunterricht, Protest ein [2]. Es war dieses der letzte öffentliche Akt des seligen Erzbischofs Hermann von Vicari.

Die Vollzugsverordnungen vom 10., 11. und 12. Sept. 1868 zum erwähnten Gesetze sprachen noch schärfer, als dieses selbst, die ausschließliche Staatsleitung der Schule aus und begünstigten noch mehr die Mischschulen, zu deren Einführung sie offene Abstimmung festhielten, weßhalb das erzbisch. Capitelsvicariat auch gegen jene Verordnung protestirte und durch Erlaß vom 29. Oct. 1868 [3], ebenso wie der katholische Oberstiftungsrath durch Erlaß vom 19. Oct. 1868 [4] wenigstens einige Fonds für den Meßner, Glöckner- und Organistendienst der Kirche und für die kirchliche Verwaltung durch die Stiftungscommissionen zu retten suchte, was freilich an vielen Orten gar nicht oder nur ungenügend von Erfolg war, weil vielfach keine besonderen Rechnungsposten für diese Dienste außer den allgemeinen Einkünften des kathol. Lehrers aus den katholischen Schulstiftungen gemacht oder nachzuweisen waren.

---

des Volksschulwesens im Großh. Baden mit einem alphabet. Sachregister. Herausgegeben von Friedr. Just. Knecht, Pfarrer und Mitredacteur des Magazins für Pädagogik. (Verlag des Herausgebers) Lahr. Druck von Chr. Schömperlen 1871." — Zur Kritik des Gesetzes (Entwurfs) vgl. man außer dem Erlaß des erzbisch. Ordinariats vom 16. Jan. 1866 an das Ministerium des Innern in den cit. Offic. Aktenstücken Heft 5 S. 110 ff. K. Zell, Die moderne deutsche Volksschule und die neueste badische Schulgesetzgebung. Freiburg 1867; F. J. Knecht, Zur Verständigung in der Schulreformfrage ꝛc. Freib. 1868.

[1] Vgl. die Erklärung der vom Erzbischof nach Freiburg berufenen Vertreter des Clerus am 18. Dec. 1867 (Beschwerden der Katholiken Nr. 13) über den Entwurf des in Rede stehenden Gesetzes, in den cit. Offic. Aktenstücken Heft 4 S. 7 f.

[2] Erzbisch. Anzeigeblatt 1868 Nr. 4; Archiv, Bd. 19 S. 468 f., cit. Offic. Aktenstücke Heft 5 S. 60 f.

[3] Abgedruckt in den cit. Offic. Aktenstücken Heft 5 S. 94 ff.

[4] Abgedruckt ebds. S. 103 ff.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir auf die ferneren Schulverhandlungen eingehen wollten. Vergeblich begehrte die Kirchenbehörde wiederholt noch die Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der Schule und bei der Aufsicht über das kathol. Schulvermögen und bei den Wahlen und Abstimmungen der Katholiken in Schulsachen. Die Staatsregierung blieb dabei, die Schule als bloße Staatsanstalt zu behandeln. So namentlich auch in der Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 1. Oct. 1869 [1] „die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend," zum Vollzug der §§ 14—21 des Gesetzes vom 8. März 1868.

21. Die Kirchenbehörde fand es schließlich zweckmäßiger, ihr unter dem 15. Sept. 1864 ausgesprochenes Verbot des Eintritts der Geistlichen in den Ortsschulrath zurückzunehmen und mit Erlaß vom 3. Juni 1871 den Geistlichen unter gleichzeitiger Ertheilung einer allgemeinen Instruction den Eintritt in den Ortsschulrath zu gestatten, um dort, wenn auch staatsgesetzlich und staatsverordnungsmäßig vielseitig gehemmt, doch unter Umständen, namentlich auf dem Lande, auf die Schule einwirken zu können [2].

22. Eine Folge der confessionslosen oder antikatholischen Schulleitung war auch die gegen Ende des J. 1867 erfolgte Einführung eines (vom protestantischen Oberschulrath Pflüger verfaßten) confessionslosen Lesebuchs in den Volksschulen. In diesem Lesebuch ist nicht bloß jeder confessionelle Standpunkt völlig verwischt, sondern überhaupt von religiösen Dingen kein Wort zu finden. Der Name Gottes, des Erlösers u. s. w. wird sorgfältig vermieden und dem kindlichen Gemüthe eine unverdauliche Nahrung aus der Naturgeschichte über Ochs, Esel und Hund zum Besten gegeben. Der Oberschulrath empfahl dieses Lesebuch und die Kreisschulräthe befahlen dessen Einführung oder erklärten wenigstens die Lehrer für die Einführung desselben verantwortlich. Das erzbisch. Capitelsvicariat protestirte unter dem 5. Dec. 1867 energisch gegen dieses Lesebuch [3], aber ohne Erfolg. Das Ministerium hielt in seiner Antwort [4] daran fest, daß „wenn ein Ortsschulrath auf

[1] Abgedr. in Knecht's cit. Taschenbuch für Ortsschulräthe in Baden S. 58 ff. (Gesetzes- und Verordn.-Blatt vom 14. Oct. 1869 Nr. 25). Diese Verordnung handelt 1. von den Ortsschulräthen (Zusammensetzung, Geschäftskreis und Geschäftsordnung derselben), 2. von den Kreisschulräthen, 3. von der Aufsicht über den Religionsunterricht und den dazu bestellten kirchlichen Beamten.

[2] Der betreffende Erlaß des erzbisch. Capitelsvicariats vom 3. Juni und ein darauf bezüglicher Erlaß des großh. Oberschulraths vom 29. Juli 1871 ist abgedruckt bei Knecht a. a. O. S. 334 ff., der Erlaß des Capitelsvicariats auch im Archiv, Bd. 26 S. 256. In dem Erlaß des erzbisch. Capitelsvicariats wird darauf Bezug genommen, daß dasselbe schon in seinem an das großh. Ministerium des Innern gerichteten Erlasse vom 3. Oct. 1867 — den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betr. — sich bereit erklärt habe, die Geistlichen in die Schulbehörden, bezw. in den Ortsschulrath eintreten zu lassen, „wenn denselben gestattet würde, ihre religiösen kirchlichen Rechte und Pflichten bezüglich der Erziehung und Bildung der Jugend auszuüben. Aus den inzwischen mit der großh. Staatsregierung gepflogenen Erörterungen habe es sich überzeugt, daß von dieser Seite die Erfüllung dieser Pflichten nicht gehindert werde."

[3] Vgl. das betr. Schreiben an das großh. Ministerium in den cit. Offic. Aktenstücken Heft 4 S. 87. Vgl. auch Archiv, Bd. 19 S. 158 f.

[4] Das Schreiben des Min. des Innern vom 23. Dec. ist abgedr. in den Offic. Aktenstücken Heft 4 S. 97 f.

Grund der Empfehlung seitens der vorgesetzten Behörde das Lesebuch für eine bestimmte Schule eingeführt habe, die Eltern zur Anschaffung selbstverständlich verpflichtet seien und daß derjenige, welcher gegen eine solche Anordnung öffentlich zum Ungehorsam auffordere [was das Capitelsvicariat in einer Ansprache an die katholischen Eltern that] [1] nach § 631 C des Strafgesetzbuchs zur Verantwortung gezogen werde."

23. Am 17., 18. und 19. Dec. 1867 tagte in Freiburg eine vom Erzbischof berufene Versammlung von Vertretern des kathol. Clerus aus dem ganzen badischen Lande. Die Versammlung stellte die verschiedenen Beschwerden der Katholiken gegenüber der badischen Regierung zusammen und motivirte dieselben in einem längeren Vortrage [2]. Alle diese Beschwerden zeigen, daß die in der großherzoglichen Proclamation vom 7. April 1860 verheißene Selbstständigkeit der Kirche nicht zu Theil geworden ist. Viele dieser Beschwerden datiren schon aus der Zeit des bei jener Proclamation mitunterzeichneten Ministers Lamey, verstärkt wurden dieselben, wie namentlich in der bereits abgehandelten Schulfrage, und durch neue Beschwerdepunkte wurden die alten vermehrt, seitdem unter dem 27. Juli 1866 Dr. Julius Jolly die Leitung des Ministeriums des Innern übernahm. Man kann kurz sagen, daß seitdem in Baden so ziemlich Alles auf kirchlich-politischem Gebiete von Staatswegen versucht wurde, was seit dem J. 1868 die liberalen österreichischen Ministerien und seit dem J. 1870 in noch gewalt- und umfangreicherem Maßstabe die preußische und neue deutsche Reichsregierung unter Oberleitung des Fürsten Bismarck in's Werk setzten. Wir wollen im Folgenden kurz die weiteren Hauptbeschwerdepunkte der badischen Katholiken bis zum Anfang des J. 1874 zusammenstellen.

24. In der erwähnten Darlegung der Vertreter des badischen katholischen Clerus vom 19. Dec. 1867 wurde u. A. namentlich — aber ohne Erfolg — Beschwerde darüber geführt [3], daß ohne Rücksicht auf das Recht, auf Herkommen und Verträge, wie die Stiftungen für katholische Schulen, Schulfonds, Meßner- und Organistenfonds, so auch milde Stiftungen für Zwecke der Wohlthätigkeit, Hospitäler der katholischen Verwaltung entzogen und unkatholischen, confessionslosen Behörden unterstellt wurden [3], und es wurde dabei auch über die nicht stiftungsgemäße Verwendung kathol. Fonds geklagt und hervorgehoben, daß die Wegnahme der kathol. Stiftungen durch die Staats-

[1] Diese Ansprache ist abgedruckt ebds. S. 94 ff. Ueber die sich an die Einführung des confessionslosen Lesebuchs anknüpfenden besonderen Beschwerden gegen einen Lehrer, der sich vor den Schulkindern in gravirendster Weise gegen Religion und Kirche erging, aber von den staatlichen Schulbehörden in Schutz genommen wurde, vgl. ebds. Heft 6 S. 131 ff. Ein durch Verordnung des erzbisch.-Capitelsvicariats vom 31. März 1870 vorgeschriebener Lehrplan für den Religionsunterricht an den kathol. Volksschulen wurde übrigens durch Bekanntmachung des großh. Oberschulraths vom 2. Mai 1870 „den betreffenden Lehrern mit dem Anfügen zur Nachachtung verkündet, daß bei dem Leseunterricht in kath. Volksschulen neben den eigentlichen Lesebüchern auch die ordnungsmäßig eingeführten kath. Religionslehrbücher mit Ausschluß des Katechismus Verwendung finden können." Vgl. den Abdruck der beiden zuletzt cit. Erlasse bei Knecht cit. Taschenbuch S. 196 ff.

[2] Das Ganze bildet den Inhalt des 4. Heftes der cit. Offic. Aktenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. Freib. 1868.

[3] Vgl. die cit. Offic. Aktenstücke Heft 4 S. 28 ff.

regierung für die Katholiken um so kränkender sei, weil mit ungleichem Maße gemessen werde, indem die protestantische Kirchenbehörde im Besitz und in der Verwaltung der Wohlthätigkeits- und auch eines Theiles der protestantischen Schulstiftungen belassen werde, also was den Protestanten mit Recht zugetheilt werde, den Katholiken entzogen werde [1].

25. Alles dieses geschah noch, bevor schließlich das Gesetz vom 5. Mai 1870 [2] nebst Vollzugsverordnungen vom 11. und 17. Juni 1870 [3] die öffentliche Armenpflege als einen Theil der inneren Staatsverwaltung lediglich den Gemeinden und Kreisen in Unterordnung unter die Staatsverwaltung überwies und zwar den Gemeinden, in welcher der Inländer seit drei Jahren nach erlangter Volljährigkeit aus freier Selbstbestimmung sich aufhielt und damit dort den Unterstützungswohnsitz erlangte, als eine Rechtspflicht auflegte, und bevor durch ein anderes Gesetz vom 5. Mai 1870 die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betreffend [4], nebst Vollzugsverordnungen vom 18. und 19. Mai 1870 [5] die völlige Säcularisation der Unterrichts- [6], Spital- und Armenstiftungen erfolgte und bei dessen Durchführung

---

[1] In der Schrift: „Die Behandlung der Katholiken in Baden während der neuen Aera, Stuttgart, Druck von J. Kreuzer 1870" (einer vom Hofgerichtsadvocaten O. v. Wänker aus Freiburg am 7. Jan. 1870 vor der Strafkammer großh. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe für den „Badischen Beobachter" gehaltenen Vertheidigungsrede, als diese Zeitung wegen des der Regierung gemachten Vorwurfs, es werde mit zweierlei Maß gemessen, in Anklagezustand versetzt war), — in dieser Vertheidigungsschrift werden S. 19 ff. nicht weniger als 30 Fälle aus den Jahren 1863—69 aufgezählt, in welchen durch das Ministerium des Innern confessionelle und kirchliche katholische Stiftungen als weltliche erklärt, hinweggenommen und weltlicher Verwaltung und Verwendung überwiesen wurden, wo letzteres nicht durch sofort erhobene Klage noch abgewendet wurde. In 15 Fällen wurden die Gerichte angerufen; die ergangenen Urtheile lauteten zu Gunsten der Kirche. Die evangelisch-protestantischen und jüdischen Fonds blieben ganz unangetastet. In Bretten wurden die Gemeindecollegien mit ihren Forderungen auf Ueberweisung des Hospitalfonds vom Ministerium abgewiesen, als sie auch den protestantischen Fond begehrten, aber ihrem Begehren wurde entsprochen, als sie sich auf den katholischen Fond beschränkten. Vgl. Wänker a. a. O. Weitere Belege sind verzeichnet im Archiv, Bd. 15 S. 89, Bd. 18 S. 34 ff., Bd. 19 S. 72 ff., Bd. 25 S. 113 ff. und in Heft 2—6 der cit. Offic. Aktenstücke. Vgl. auch Betzinger, Die Zuständigkeit der bürgerl. Gerichte zur Entscheidung über die kirchliche Natur einer Stiftung im Archiv, Bd. 22 S. 304, und die unten S. 182 Note 4 verzeichnete Literatur. Ueber ein für die politische Gemeinde in Anspruch genommenes Mitbenutzungsrecht an Kirchen (im J. 1863 am Münsterthurm zu Freiburg) vgl. Archiv, Bd. 9 S. 427 ff.

[2] Bad. Reg.-Blatt Nr. 32 vom 13. Mai 1870. Vgl. oben § 33 S. 96 Note 2.

[3] Bad. Ges.- und Verordn.-Blatt Nr. 43 vom 18. Juni 1870.

[4] Bad. Ges.- und Verordn.-Blatt Nr. 33 vom 14. Mai 1870.

[5] Bad. Ges.- und Verordn.-Blatt Nr. 37 vom 21. Mai 1870. Man verbinde damit den im Archiv, Bd. 25 S. 114 f. in der Note abgedruckten Min.-Erlaß vom 22. Juni 1870.

[6] In Betreff der Säcularisation der Unterrichtsstiftungen waren die belgischen Liberalen mit dem Gesetze vom 19. Dec. 1864 vorangegangen. Es ist dieses „loi relative aux fondations en faveur de l'enseignement public ou au profit des boursiers" publicirt im Belgischen Moniteur vom 24. Dec. 1864 und nebst Motiven und dem Für und Wider aus den Kammerverhandlungen darüber abgedruckt in der „Pasinomie ou collection complète des lois, décrets etc. en Belgique. 3me série . . . par M. *J. S. G. Nypels*, prof. à l'univ. de Liège. Bruxelles 1864" pag. 508 sqq. Dasselbe versuchten sie in Betreff der Cultusstiftungen. Vgl. Défense des droits de Dieu, de l'église catholique et de ses membres contre le projet de loi sur le temporel des cultes, déposé à la

auch noch wieder vieles für gottesdienstliche Zwecke stiftungsgemäß seither Verwandte in denselben Vermögensmassen mit andern milden Stiftungen vereinte Vermögen und Vermögensrecht der Kirche verloren ging. Nach diesem Gesetze gehören zum Kirchenvermögen nicht mehr die Stiftungen, welche der Kirche oder einer kirchlichen Anstalt zu Schul- oder Wohlthätigkeitszwecken geschenkt oder vermacht wurden oder werden. Die katholischen Behörden (Stiftungscommissionen) haben darnach nicht mehr die Verwaltung und Verwendung der katholischen Unterrichts-, Spital- und Armenstiftungen, sondern die politischen, nicht confessionellen Gemeindebehörden, und das ganze Stiftungs-, wie das Armenwesen ist unter die Leitung „und Oberaufsicht der Staatsregierung gestellt und der letzteren auch die Befugniß zuerkannt, Stiftungen aus „irgend welchen Gründen der Staatswohlfahrt" anderen Zwecken zuzuwenden, wobei bezüglich der kirchlichen Stiftungen zwar eine vorgängige Vernehmung, keineswegs aber die Zustimmung der Kirchenbehörde erforderlich sein soll. Die unabhängigen bürgerlichen Gerichte sind nach dem Gesetze unzuständig, Streitsachen über die rechtliche Natur und die Verwaltung von Stiftungen zu entscheiden: die erstere Frage soll der Verwaltungsgerichtshof, die letztere die Verwaltungsbehörde, d. h. das Ministerium entscheiden.

Das erzbisch. Capitelsvicariat zu Freiburg erhob unter dem 26. August 1869 bereits gegen den Entwurf des Stiftungsgesetzes Protest [1], und unter dem 19. Mai 1870 auch gegen das erlassene Gesetz selbst [2]. Die Proteste waren zur Zeit eben so erfolglos, wie die eingehende Darlegung der Ungerechtigkeit des Gesetzes in einer Denkschrift des erzbisch. Capitelsvicariates [3] und die kräftige Verurtheilung, die der Entwurf des Gesetzes in den Gutachten und Schriften einer ganzen Reihe bedeutender Rechtsgelehrten gefunden hatte [4].

---

chambre des représentants de Belgique le 17 Nov. 1864 par *Th. A. J. de Montpellier*, évêque de Liège. Liège 1864. Ausführliches über diese Schrift und den darin kritisirten belgischen Gesetzentwurf betreffend die Temporalien des Cultus im Archiv, Bd. 15 S. 145 ff. In Folge Transaction der kath. und liberalen Kammermitglieder wurde nur das Stück des Gesetzentwurfes über die Mitwirkung der Vertreter der bürgerlichen Gemeinde bei Feststellung und Controle des von ihr aufzubringenden Cultusbudgets zum Gesetze erhoben und am 4. März 1870 vom Könige sanctionirt (abgedr. in Lois et décrets sur les fabriques d'église, les sépultures et les biens de cures etc. Liège. X. Dessain 1871 pag. 20—24).

[1] Abgedr. im Archiv, Bd. 23 S. 137 ff.

[2] Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 12 vom 25. Mai 1870. Ebenda auch eine Weisung des erzbisch. Capitelsvicariats an die Pfarrämter und Stiftungscommissionen bezüglich ihres Verhaltens beim Vollzuge des Stiftungsgesetzes.

[3] „Denkschrift des erzbisch. Capitelsvicariats zu Freiburg, den Gesetzentwurf und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. Freib. i. Br. 1869. (68 S. 4°.) Beigegeben ist derselben (S. 50—68) ein „Vortrag des kathol. Oberstiftungsrathes" über den Entwurf.

[4] Die betr. Literatur ist aufgezählt in der Abhandlung über das bad. Stiftungsgesetz vom Oberhofger.-Rath Dr. Roßhirt im Archiv, Bd. 25 S. 100, 107 f. Wir heben hier insbesondere hervor: das vom 1. Nov. 1869 datirte „Gutachten über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betreffend. Von Dr. Joh. Friedr. Ritter von Schulte, k. k. ord. öffentl. Professor ꝛc. Solothurn. Druck von B. Schwendimann 1869." (19 S. 4°.) Schulte, der später nach seinem Abfall von der kathol. Kirche als sog. Altkatholik im J. 1873 bei der badischen Regierung so hohe Gnade erlangte, sprach sich 1869 so stark über den Gesetzentwurf aus, daß man seine Schrift nicht, wie beabsichtigt war, in Baden, sondern in der Schweiz erscheinen ließ und daß das Prä-

26. Die Vertreter des katholischen Clerus führten in ihrem Vortrage vom 19. December 1867 auch Klage über die Verletzung der verfassungsmäßigen Parität, weil im Staatsbudget für den protestantischen Cultus beinahe um das Dreifache mehr ausgeworfen werde, als für die kathol. Cultusbedürfnisse verwilligt werde, während doch abgesehen von der Verpflichtung des Staates, aus dem säcularisirten kathol. Kirchenvermögen die Domkirche hinlänglich zu dotiren und den Aufwand zu kathol. Cult- und anderen katholischen Anstalten zu unterstützen, sich in Baden noch einmal so viel Katholiken als Protestanten befinden [1].

27. Ebenso führten die Vertreter des Clerus Beschwerde über die unparitätische Behandlung der Katholiken bei Besetzung der Lehrstellen an den hohen und mittleren Schulen [2]. Diese Beschwerde scheint die Veranlassung für fol-

---

sidium der 2. Kammer die officielle Vertheilung der Druckschrift an die Mitglieder des Hauses nicht gestattete. Der Schlußsatz seines Gutachtens lautete wörtlich also: „Im Angesichte dessen, daß dieser Entwurf offen die Rechte der Kirche bricht, welche älter sind als das Großherzogthum Baden — augenscheinlich eine Brachlegung der Wirksamkeit der Kirchen auf ihrem eigensten Gebiete bewirken würde — der Regierung das Mittel bietet, das Kirchengut zu einem großen Theile zu confisciren und nicht kirchlichen Zwecken dienstbar zu machen, daß dieser Entwurf in jederlei Hinsicht mangelhaft ist — darf man sagen, er beweist, daß die augenblickliche Regierung Badens an dem Punkte angelangt ist, wo sie selbst den Anstand außer Acht lassen zu dürfen glaubte." Vgl. darüber den „polit. Einsiedler" [Kreisger.-Rath Baumstark] in den Histor. polit. Blättern 1873 Bd. 72 Heft 8 S. 641 ff.; „Bemerkungen zu einigen der hauptsächlichsten Bestimmungen des bad. Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen von Heinr. Zöpfl, [dazu S. 47 f. das kurze] Responsum des k. preuß. Kronsyndicus Geh. Justizrath Prof. Dr. Bauerband über die Vertretung, Verwaltung und Verwendung der Stiftungen. Freib. 1869" (48 S. 4°); Prestinari, „Hat die kathol. Kirche in Baden ein Recht an dem ihren Bedürfnissen gewidmeten Vermögen? Freib. 1870." — Einen confusen Commissionsbericht über den Gesetzentwurf hatte zur Befürwortung desselben der Abg. Dr. Grimm verfaßt (104 S. 4° nebst 18 S. Beilagen). — Ein Minderheitsgutachten gegen den Gesetzentwurf erstattete der Oberhofger.-Rath Dr. Roßhirt (25 S. 4°). Einen meisterhaften Protest gegen die verfassungswidrige Inbetrachtziehung des Gesetzes verfaßte der Abg. Kreisger.-Rath Baumstark in seinem und der vier übrigen kathol. Abgeordneten Bissing, Lender, Lindau, Roßhirt. Der mit großer Majorität in der Kammer erfolgten Annahme des Gesetzentwurfs ging, wie öffentliche Blätter damals meldeten, eine Vorbeschlußfassung in der Karlsruher Freimaurerloge voraus, und characteristisch für die badischen Kammerverhältnisse ist es gewiß, daß regelmäßig im Locale der Loge zu Karlsruhe die Fractionsberathungen der Kammermajorität und auch solche unter Theilnahme der Minister nach Berichten öffentlicher Blätter, wie damals so auch später noch stattfanden.

[1] Vgl. die cit. Offic. Aktenst. über die Schul- und Kirchenfrage in Baden, Heft 4 S. 6, 28.

[2] Cit. Offic. Aktenstücke Heft 4 S. 30 f.: „Die hohen Schulen werden fortwährend zum Nachtheile der Katholiken besetzt. Die Universität Heidelberg sollte paritätisch sein, da sie fast ganz aus Staatsmitteln erhalten wird und doch werden fast nur Protestanten an ihr angestellt. Die Universität Freiburg ist eine katholische Universität, fast ausschließlich aus Kirchengut gestiftet (vgl. Archiv, Bd. 6 S. 306) und man macht sie zu einer paritätischen. Und selbst die Katholiken, die herbeigerufen wurden, sind gewöhnlich indifferent oder erklärte Gegner ihrer Kirche. An den Lyceen und Gymnasien werden die Geistlichen selbst da, wo deren Anstellung stiftungsgemäß ist, so weit möglich verdrängt, Directorstellen erhalten sie keine mehr und die herbeigezogenen katholischen Laien sind häufig mit ihrer Kirche zerfallene Leute. Am Lyceum zu Mannheim sollte die Directorstelle alle zwei Jahre wechseln zwischen einem Protestanten und Katholiken. Seit mehr als zehn Jahren ist trotz aller kirchlichen Beschwerden ununterbrochen ein Protestant Director geblieben. Die Rechte der katholischen

gendes Gesetz vom 11. Februar 1870 [1] gewesen zu sein: „§ 1. An den Gelehrtenschulen können Lehrer jeder Confession angestellt werden. § 2. Wo für solche Anstalten confessionelle Fonds oder Stiftungen bestehen, dürfen aus Mitteln derselben nur Lehrer dieser Confession besoldet werden." Eine Abhülfe der vorgenannten Beschwerde hat dieses Gesetz in keiner Hinsicht bewirkt, auch nicht beabsichtigt.

28. Die Vertreter des Clerus klagten ferner darüber, daß die antikatholische und die Regierungspresse die Lehren, die Verfassung und die Diener der kathol. Kirche ungestört angreifen, verletzen und herabwürdigen dürfe, während die kathol. Presse scharf überwacht und gemaßregelt werde [2], sowie

29. darüber, daß den Katholiken wiederholt untersagt wurde, von dem allgemein bestehenden Vereins- und Versammlungsrechte Gebrauch zu machen, während man den Gegnern der Katholiken in dieser Beziehung Nichts in den Weg legte [3].

30. Eine weitere Beschwerde erhob der Vortrag der Vertreter des Clerus mit der Kirchenbehörde über die durch Staatsministerialerlaß vom 14. Nov. 1867 auf Antrag des Ministeriums des Innern verfügte Aufhebung des im 13. Jahrhundert gegründeten Frauenklosters, Lehr- und Erziehungsinstituts Adelhausen zu Freiburg [4]. Diese katholische Stiftung wurde der confessionell-

---

Kirche werden an diesen Anstalten verletzt, dagegen die der Protestanten sorgfältig geachtet. Es herrscht also auch hier die größte Ungleichheit zum Nachtheil der Katholiken." Vgl. auch oben § 31 S. 70 Note 7 und Archiv, Bd. 9 S. 180 ff.

[1] Bad. Ges.- und Verord.-Blatt Nr. 12 vom 21 Febr. 1870.

[2] Vgl. Offic. Aktenstücke Heft 2 S. 8, Heft 4 S. 29 und die dort angegebenen Belege, sowie ein weiteres Detail hierher gehöriger Beschwerden bei (Wänker). Behandlung der Katholiken in Baden S. 4, 6 ff. Dort ist auch bemerkt, daß Dr. Jolly schon am Tage nach dem Antritt der Verwaltung des Ministeriums des Innern, am 28. Juli 1866, eine Verfügung, welche den Zeitungen jede aufreizende Polemik gegen bestimmte Confessionen bei Vermeidung sofortigen Einschreitens und selbst der Concessionsentziehung für den Drucker untersagte, an die Drucker katholischer Zeitungen und nur an diese erließ, und mit der Weisung, den Erlaß geheim zu halten. — Durch einen Erlaß des großh. Justizministeriums vom 3. Aug. 1865, „die Erhebung von Anklagen wegen Ehrenkränkung öffentlicher Diener, insbesondere katholischer Geistlicher betreffend," wurden die Staatsanwälte angewiesen, Anklagen wegen Ehrenkränkung von Geistlichen mit Bezug auf ihren Dienst, insofern sie dieselben für rechtlich begründet und zulässig erachteten, doch nur dann zu ertheilen, wenn das Ministerium des Innern (das doch weder die vorgesetzte Behörde der Staatsanwälte noch der katholischen Geistlichen ist) die Erlaubniß zur Erhebung der Anklage ertheile. Ueber einen Fall aus dem J. 1863, wo umgekehrt bei einer Anklage wegen Ehrbeleidigung, die ein katholischer Geistlicher durch eine geistliche Amtshandlung begangen haben sollte, die Erhebung des Competenzconflictes, d. h. die Erhebung des Einwandes, daß die bürgerlichen Gerichte darüber zu entscheiden nicht zuständig seien, der geistlichen Behörde zu verwehren versucht wurde — vgl. Maas im Archiv, Bd. 10 S. 251 ff.

[3] In den cit. Offic. Aktenstücken Heft 4 S. 6, 30 und bei Wänker in der cit. Schrift (Die Behandlung der Katholiken ꝛc.) S. 16 sind eine Anzahl schreiender Belege gegeben. Vgl. auch Archiv, Bd. 15 S. 91.

[4] Vgl. das betreffende Aktenstück nebst den darauf ergangenen Erklärungen und Proteste des erzbisch. Capitelsvicariats im Archiv, Bd. 19 S. 173, und diese und frühere betreffende Aktenstücke enthalten auch die cit. Offic. Aktenstücke Heft 5 S. 11, 28, 226 ff. Vgl. auch Archiv, Bd. 15 S. 89 f. und die im Archiv, Bd. 9 S. 27 Note 1 cit. Schriften von H. v. Andlaw und C. Zell, insbesondere aber die eingehende historische und rechtliche Darlegung von Maas im Archiv, Bd. 30 S. 383 ff., wo namentlich auch die unrichtigen Darstellungen in Friedberg's Kathol. Kirche in Baden berichtigt sind.

gemischten politischen Gemeindebehörde Freiburg zur Verwaltung und Verwendung zu staatlichen Schulzwecken überwiesen [1]. Die Betretung des gerichtlichen Weges auf Anerkennung des kirchlichen Characters des Klosters, bezw. Herausgabe des Klostervermögens zur stiftungsmäßigen, kirchlichen Verwaltung, welche der Erzbischof gegen die berührte Verfügung der Staatsregierung vom 14. Nov. 1867 in einer Klage gegen die Gemeinde Freiburg, bezw. die Regierung versuchte, wurde — nachdem der Appellationssenat des Kreisgerichts zu Freiburg durch Urtheil vom 1. Oct. 1869 die bürgerliche Gerichtsbarkeit als für diese Sache zuständig erklärt hatte, auf den hiergegen vom Minist. des Innern erhobenen Competenzconflict durch Entscheidung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1870 unter Aufhebung jenes gerichtlichen Urtheils — versperrt [2].

31. Des inneren Zusammenhanges wegen fügen wir hier sogleich bei, daß am 9. März 1872 die badische Abgeordnetenkammer mit großer Majorität den Antrag (von dem Neuprotestanten Schmidt aus Konstanz und Genossen) genehmigte: die Regierung wolle eine genaue Untersuchung aller gegenwärtig im Lande bestehenden älteren Lehr- und Erziehungsinstitute klösterlicher Art, sowie der in den verschiedensten Formen neu entstandenen klösterlichen Anstalten und Einrichtungen veranlassen und das Resultat der Untersuchung dem nächsten Landtage vorlegen.

Unter dem 2. April 1872 erging sodann folgendes (von demselben Schmidt und dem neuprotestantischen Gymnasialdirector Intlekofer von Offenburg beantragtes) Gesetz, „die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder eines religiösen Ordens betr.“:

„Der § 109 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, erhält folgenden Zusatz: Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Congregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt. [Jedoch wurde von der Regierung ein Zusatz zugestanden, der es staatsgesetzlich in diesem Punkte wieder beim Alten läßt, nämlich der Zusatz:] Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Per-

[1] Die Staatsregierung behauptete zwar, die geistliche Behörde habe sie zu diesen Schritten genöthigt, indem die letztere sich Rechte in jenem Hause habe anmaßen wollen, die ihr gar nicht zugestanden hätten. Das erzbisch. Ordinariat hatte aber nichts Anderes verlangt, als was es verlangen mußte — das Recht einer Oberaufsicht in religiös-kirchlicher Beziehung, und das Recht, die Vorsteherin als die kirchliche Oberin anzuerkennen. Das Kloster Adelhausen war auch nach dem von der bad. Staatsregierung und dem Generalvicariat zu Konstanz erlassenen verworrenen Regulativ vom J. 1811 eine kirchliche Corporation, ein religiös-kirchliches Lehrinstitut geblieben: das alte kirchliche Haus, das alte ehrwürdige Kleid der Dominikanerinnen und die alten Gelübde waren geblieben, lauter Dinge, die für ein rein weltliches Institut, dessen Leitung nur der Staatsregierung unterstehen dürfte, keinen Sinn hätten. Unterstanden auch die Frauen dieses Hauses als Lehrerinnen der Schulbehörde, so mußten sie doch als kirchliche, religiöse Genossenschaft auch in einem Verhältnisse zu ihrem Bischofe stehen. Vgl. den cit. Vortrag der Vertreter des bad. Clerus in den Offic. Aktenstücken Heft 4 S. 28 f., und über das badische „Regulativ für die katholischen Lehr- und Erziehungsinstitute“ vom 16. Sept. 1811 vgl. Maas a. a. O.

[2] Ueber die ungenügende Zusammensetzung des bad. Competenzhofes vgl. Roßhirt jun. im Archiv, Bd. 25 S. 100.

sonen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu ertheilen." [1] Die Folge dieses Gesetzes war aber die Schließung blühender kathol. Mädchenschulen zu Konstanz und an anderen Orten, die von religiösen Genossenschaften in neuerer Zeit gegründet waren [2].

32. Unter dem gleichen Datum des 2. April 1872 erging zugleich auch ein (von denselben Antragstellern wie das vorgenannte ausgegangenes) Gesetz, wodurch (im Art. 1) „die Abhaltung von Missionen und die Aushülfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogthum nicht — nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes vom 8. Oct. 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend — mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, verboten ist," und (nach Art. 2) „die Uebertretung dieses Verbotes mit Haft, nicht unter 14 Tagen bestraft wird." [3]

33. Die Furcht vor religiösen Orden veranlaßte die badische Regierung auch zu einer grellen Verletzung der §§ 7 und 13 der badischen Verfassungsurkunde, welche die Gleichheit, die persönliche Freiheit und das Eigenthum verletzen, des § 18 der Verfassungsurkunde, welcher ungestörte Gewissensfreiheit gewährleistet, sowie des § 3 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860, welcher mit ausdrücklicher Beziehung auf § 18 der Verfassungsurkunde ausspricht: „die Bildung religiöser Vereine ist gestattet." Diese Verletzung alles verfassungsmäßigen Rechtes, wie alles natürlichen Rechtes enthält das Verfahren gegen den religiösen Verein auf dem Lindenberge bei St. Peter [4]. Dort liegt neben einer alten Kapelle ein Bauernhof, auf welchem die Eigenthümerin mit einer Anzahl von Jungfrauen aus dem Bauernstande ein gemeinschaftliches stilles, dem Gebet und der Arbeit gewidmetes Leben führte; sie selbst bebauten das rauhe Feld und verrichteten alle Arbeiten in und außer dem Hause; nie wurde eine Klage gegen sie laut, sie erfreuten sich vielmehr der Achtung und Verehrung der ganzen Umgegend. Das Bestehen dieses Vereins seit 1858 war auch den Staatsbehörden wohl bekannt. Am Christabend 1868 wurde ihnen durch den Bezirksbeamten von Freiburg ein Ministerialerlaß vom 22. Dec. eröffnet, welcher die Auflösung des Vereins, der ein Kloster sei und die Räumung des Hauses befahl, weil nach § 11 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 ohne Genehmigung der Staatsregierung kein religiöser Orden eingeführt werden dürfe. In der Recursbeschwerde war in unwider-

---

[1] Bad. Ges.- und Verordn.-Blatt Nr. 15 vom 8. April 1872. Die betreff. Kammerverhandlungen und Reden enthält der Badische Beobachter vom März bis Mitte April 1872. Das erzbisch. Capitelsvicariat reichte gegen den auf Erlaß dieses (sowie des gleichzeitigen von uns unter Nr. 32 besprochenen) Gesetzes gerichteten Antrag und darauf erfolgten zustimmenden Beschluß der 2. Kammer vom 11. März unter dem 16. März 1872 vergeblich eine Vorstellung und Verwahrung bei der großh. Regierung ein, die es später im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1872 Nr. 8 veröffentlichte (abgedruckt im Archiv, Bd. 27 S. 292 ff.).

[2] Vgl. Maas über die Austreibung ordensähnlicher Vereine aus Baden im Archiv, Bd. 31 S. 320 ff.

[3] Bezüglich der Publication, der Kammerverhandlungen und des Protestes des erzbisch. Capitelsvicariats gilt hier alles in der vorletzten Note Bemerkte.

[4] Vgl. darüber Maas a. a. O.; (v. Wänker's cit. Schrift), Die Behandlung der Katholiken in Baden S. 21 ff. Im Text ist Wänker's Darstellung fast wörtlich wiederholt.

leglicher Weise dargethan, daß die dem Minister durch das Vereinsgesetz eingeräumte schrankenlose Gewalt mißbraucht und daß die vorhin genannten Verfassungs- und Gesetzesparagraphen verletzt worden, während bei ähnlicher Gesetzesbestimmung in Preußen, Bayern, Hessen und Frankreich selbst geistliche Congregationen in Folge der verfassungsmäßigen Freiheit sich bilden und bestehen dürfen. Auch war darauf hingewiesen, daß das uralte Ordenshaus der Dominikanerinnen Adelhausen zu Freiburg (s. oben S. 184 f. Nr. 30) auch nach der im Jahr 1811 von der Staats- und Kirchengewalt modificirten Regel wenigstens noch eine Congregation im Sinne des canonischen Rechts geblieben sei, worin mit bischöflicher Genehmigung die Gelübde abgelegt worden, deren Mitglieder das Ordenskleid der Dominikanerinnen getragen, nach Maßgabe ihrer Regel ein gemeinsames religiöses Leben unter Leitung einer Vorsteherin, welche die Disciplin gehandhabt und das Vermögen verwaltet habe, geführt hätten, daß das Institut Adelhausen einen kirchlich bestellten Beichtiger gehabt und daß dafür die sog. bischöfliche Clausur bestanden und auch eine förmliche Corporation im juristischen Sinne des Wortes mit eigenem Vermögen gebildet habe — wie aber dennoch nach der Anschauung der Regierung diese Anstalt eine rein *weltliche* gewesen sein solle — so daß in Anbetracht dessen es doch schlechterdings unmöglich sei, in dem Bauernhof auf dem Lindenberg ein Kloster und in der Vereinigung der dort wohnenden Jungfrauen einen *religiösen Orden* im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 zu erblicken.

Der Recurs wurde aber verworfen und am 11. Februar 1869 der Ausweisungsbefehl durch die Gensdarmerie unter Führung des Polizeicommissärs vollzogen; eine Abtheilung Gensdarmen verblieb sogar eine Zeit lang als Besatzung des Hauses zurück. Achtzehn von den Jungfrauen suchten und fanden in Frankreich eine neue Heimath. Eine zweite Execution fand am 3. März 1869 statt; acht der Jungfrauen hatten nämlich eine nicht zu dem Hofgut gehörige Wohnung auf dem Lindenberge käuflich erworben und nach Ausfertigung der Kaufsurkunde bezogen; sie wurden durch acht Gensdarmen vertrieben. Darauf suchten weitere 15 Jungfrauen ein Asyl in Frankreich [1].

34. Schon im J. 1863 untersagte der Oberschulrath den kath. Lyceisten zu Konstanz die Betheiligung an einer dortigen Bruderschaft [2].

35. Unter dem 7. Aug. 1873 verfügte eine Verordnung des Ministeriums des Innern [3]: „Die Gründung von *Vereinen zu irgend welchem Zwecke unter den Kindern*, welche die öffentliche Volksschule besuchen, der Beitritt solcher Kinder zu bereits bestehenden Vereinen und die Veranstaltung oder *Vornahme von Sammlungen unter den Schulkindern für irgend welchen Zweck* sind, als der Schulordnung zuwiderlaufend, untersagt. Die Uebertretung dieses Verbotes wird disciplinarisch bestraft.

---

[1] Seltsam tritt gegenüber diesem strengen polizeilichen Verfahren gegen unbescholtene und keines Vergehens schuldige Jungfrauen — die Offenheit hervor, mit der die Prostitution in den badischen Städten wie auf dem Lande ihr Unwesen zu treiben vermag.

[2] Vgl. *Archiv*, Bd. 15 S. 92. M. s. auch die oben S. 77 in der Note Nr. 25 und S. 89 Nr. 18 citirten ähnlichen Verbote in Bayern und Preußen.

[3] Bad. Ges.- und Verordn.-Blatt Nr. 17 vom 19. Aug. 1873.

Lehrer, einschließlich der Religionslehrer an öffentlichen Volksschulen, welche dem Verbote zuwiderhandeln oder Schulkinder zur Uebertretung desselben veranlassen, können von der betreffenden Schule entfernt, beziehungsweise von der Fortertheilung des Religionsunterrichts an derselben ausgeschlossen werden [1]. Der Zweck des vorstehenden Erlasses war, wie öffentliche Blätter meldeten, die Unterdrückung des Kindheit-Jesu-Vereins zur Loskaufung von Heidenkindern.

Der erzbisch. Capitelsvicar wiederholte in Folge jenes Erlasses unter dem 28. Aug. 1873 [2] seine früheren Proteste gegen die Trennung der Schule von der Kirche und die Staatsomnipotenz in Schulsachen, zeigte, daß im vorliegenden Falle die Regierung sich sogar der Verletzung eines der von ihr selbst anerkannten Rechte schuldig mache, indem im § 25 und 27 des Schulgesetzes vom 8. März 1868, sowie im § 44 der Schulordnung vom 23. April 1869, sowie durch § 12 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 „die Leitung des Religionsunterrichtes als der Kirche zustehend, sowie ferner anerkannt sei, daß dieser ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand und daß es Zweck der Schule und Aufgabe der Schulzucht sei, die Schuljugend zu religiös-sittlichen Menschen zu erziehen. Wenn hiernach auch die Religionslehrer innerhalb der Schule an die Schulordnung gebunden seien, so stehe auch nach diesen Bestimmungen der großh. Regierung die Disciplinargewalt über die Geistlichen als Religionslehrer in den öffentlichen Schulen, also auch die Entfernung der Religionslehrer als solcher aus der Schule, resp. die Fortertheilung des Religionsunterrichts durch dieselben nicht zu [3]. Ebensowenig sei dieselbe berechtigt, die Freiheit der Familie, die persönliche Freiheit der Schulkinder, die Bethätigung ihres religiös-sittlichen Sinnes durch Werke der Nächstenliebe, resp. durch ihre Betheiligung an rechtlich und sittlich gestatteten Vereinen und Sammlungen außerhalb der Schule zu beeinträchtigen, resp. zu reglementiren, wie durch die obige Verordnung geschehen sei. Das erzbisch. Capitelsvicariat halte sich deßhalb für verpflichtet, hiergegen andurch öffentliche Verwahrung einzulegen."

36. Eines großen Eingriffs in die von ihm eben noch erst von Neuem anerkannten Rechte der Kirche machte sich das Ministerium durch Verletzung

---

[1] Unter dem 7. Nov. 1873 wurde aus Berlin gemeldet (vgl. Köln. Volksztg. Nr. 308 1. Bl.), daß der preuß. Cultusminister sämmtlichen k. Regierungen jene badische Minist.-Verfügung mittheilte, und dieselben „veranlaßte zu berichten, in wiefern nach den in ihren Bezirken gemachten Erfahrungen eine ähnliche Verordnung als zweckmäßig oder nothwendig erscheine." [!]

[2] Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 18 vom 3. Sept. 1873.

[3] Freilich waren derartige Eingriffe schon früher vorgekommen, indem der Oberschulrath Geistliche, welche eine Warnung vor der Schulreform verbreitet hatten, als Religionslehrer in katholischen Schulen nicht mehr zuließ, und Beneficiat Beckert in Freiburg, welcher als Katechet im Kloster Adelhausen eine Klosterfrau deßhalb gerügt hatte, weil sie den Schulmädchen die Anwendung des Grußes: „Gelobt sei Jesus Christus" untersagte, deßhalb durch Ministerialerlaß vom 30. Jan. 1865 aus dieser als Staatsschule erklärten Klosterschule in seiner Eigenschaft als Religionslehrer entfernt, und als dieser Geistliche und das Ordinariat gegen diese Verletzung der freien Religionsübung und der kirchlichen Selbstständigkeit Beschwerde erhoben, durch Entschließung des Staatsministeriums vom 24. Aug. 1865 die staatliche Entfernung dieses Katecheten aus seinem kirchlichen Lehramte bestätigt wurde. Vgl. Archiv, Bd. 15 S. 91 f.

des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 und der Vereinbarung vom Nov. 1861 in Betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung und zwar im Besonderen bezüglich der Entlaßbarkeit der Verrechner kirchlicher Fonds schuldig. Kraft jener Vereinbarung zwischen dem Erzbischofe und der Staatsregierung [1] hat das erzbisch. Ordinariat in letzter Instanz die Entlassung eines kirchlichen Rechners auszusprechen „im Benehmen mit dem Ministerium." Dieses Benehmen, d. h. die Erklärung des Ministeriums holte das Ordinariat ein, als es sich um die Entlassung eines Kirchenrechners handelte, welcher als Redacteur eines Amtsverkündigungsblattes (zu Ueberlingen) sein Blatt zu den ärgsten Ausfällen gegen die Kirche, ihre Lehren und Diener mißbrauchte, seit Menschengedenken keine Kirche besuchte und seine österliche Pflicht als Katholik nicht erfüllte, und als ihn die Stiftungscommission darüber vernehmen wollte, trotz der Androhung des Oberstiftungsrathes, daß er bei wiederholtem Ungehorsam als kirchlicher Rechner entlassen werde, dennoch auf die dreimal wiederholte Vorladung nicht erschien, woraufhin der Oberstiftungsrath die Entlassung des Betreffenden aussprach. Während nun aber das Ministerium inzwischen die Entlassung des kirchlich gesinnten Kirchenrechners von Möhringen mit dem Bemerken betrieb, daß nach der bestehenden Verordnung ein Kirchenrechner jederzeit entlaßbar sei — erklärte das Ministerium in dem ersteren Falle, ein Kirchenrechner sei nur entlaßbar, wenn der Oberstiftungsrath drei vergebliche Besserungsversuche angestellt habe. Die Stiftungscommission hatte hier aber zwei und der Oberstiftungsrath einen Besserungsversuch angestellt. Und als am 24. Aug. 1865 das erzbisch. Ordinariat das Urtheil fällte, der Betreffende sei als kirchlicher Rechner zu entlassen, weil ein solcher überhaupt gemäß der bestehenden Verordnung jederzeit entlaßbar sei, weil er sich nicht im Vollgenusse der kirchlichen Gemeinschaftsrechte wegen Verletzung kirchlicher Vorschriften befinde, weil er endlich gegenüber seinem Vorgesetzten unverträglich und ungehorsam sich benommen habe, alle diese Vergehen aber durch die bestehende Verordnung mit Entlassung bedroht seien — so verfügte schon am 31. Aug. 1865 das nach der bestehenden Vereinbarung dazu gar nicht competente Ministerium die Aufhebung der Urtheile des Oberstiftungsrathes und des Ordinariats und bestätigte den Betreffenden als Verrechner der kirchlichen Fonds, brach also die bestehende Vereinbarung, hemmte die kirchliche Jurisdiction und drängte den Katholiken einen von seiner Kirche abgefallenen Rechner auf [2].

37. Nach dem § 4 der auf einer Vereinbarung mit dem Erzbischof beruhenden Verordnung vom 20. November 1861 (s. oben S. 171 f.) ist der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes stets Mitglied der Stiftungscommission [3]. In Konstanz wurde wie in andern Städten durch die der kathol.

---

[1] Vgl. § 7, 10 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 und § 20 der Wahlordnung für die kath. Stiftungscommission mit § 4 der vereinbarten „Grundlagen" von 1861.

[2] Vgl. die cit. Offic. Aktenstücke Heft 2 S. 8; Archiv, Bd. 15 S. 87 f.

[3] Diese Bestimmung hat gar keinen Schein von Berechtigung mehr, seitdem durch die Gesetze vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege und über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltungen der Stiftungen die sämmtlichen katholischen Wohlthätigkeits- und

Kirche abgeneigten Elemente die Einführung sog. gemischter und damit also die Aufhebung der kathol. Schulen herbeigeführt. In Konstanz geschah dieses vorzugsweise auf Betreiben des dortigen Bürgermeisters Stromeyer. Es wurde deßhalb diesem, sowie dem Lycealprofessor Frühe, welcher ebenfalls für die Einführung der Mischschule dort agitirte, von der Kirchenbehörde eine Ermahnung ertheilt. Stromeyer erklärte wiederholt, er erkenne die kirchliche Autorität durchaus nicht an und wurde schließlich durch Erkenntniß des erzbischöfl. Capitelsvicariats vom 14. Jan. 1869 excommunicirt.

Auf Betreiben des Ministeriums wurde deßhalb eine Anklage wegen Mißbrauch des geistlichen Amtes gegen den Bisthumsverweser und Weihbischof Lothar Kübel und den Pfarrverweser Michael Burger zu Konstanz erhoben, gegen ersteren, weil er „durch die von ihm unterzeichneten Erlasse vom 10. und 24. Dec. 1868 dem Bürgermeister Stromeyer die kirchliche Strafe der Excommunication angedroht und durch den Erlaß vom 14. Jan. 1869 ausgesprochen habe und zwar zu dem Zwecke, um denselben in seiner Eigenschaft als Vorstand der Gemeinde Konstanz, sowie als Vorsitzenden des Stiftungsverwaltungsraths und Ortsschulraths für die dortige gemischte Schule zu Amtshandlungen im vermeintlichen Interesse der katholischen Kirche zu nöthigen oder wider seinen Willen von diesem Interesse nachtheiligen Amtshandlungen innerhalb des erwähnten amtlichen Wirkungskreises beziehungsweise von seiner ferneren deßfallsigen amtlichen Thätigkeit überhaupt abzuhalten;" gegen den Pfarrverweser Burger unter der Anschuldigung: „zu jenen Erlassen durch vorausgegangene Berichte über die betreffende amtliche Thätigkeit des Bürgermeisters Stromeyer und die Vollzugsberichte vom 4. und 18. Dec. 1868 und 6. Jan. 1869 zu den angegebenen Zwecken mitgewirkt und jene Erlasse, namentlich den die kirchliche Strafe der Excommunication enthaltenden Erlaß vom 14. Jan. 1869 mit Schreiben vom 23. Jan. 1869 dem Bürgermeister Stromeyer zu diesen Zwecken eröffnet und an ihm vollzogen zu haben." Die Raths- und Anklagekammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg verwies durch Beschluß vom 23. Febr. 1869 die Sache zur Aburtheilung vor die Strafkammer. Das Oberhofgericht zu Mannheim erkannte aber unter dem 17. April 1869, daß jener Verweisungsbeschluß aufzuheben und die beiden Angeklagten von der Anschuldigung des Mißbrauchs des geistlichen Amtes, beziehungsweise der Theilnahme daran zu entbinden und von den Kosten frei zu sprechen seien [1].

Stromeyer selbst hatte der Kirche in aller Form den Gehorsam aufge-

---

Unterrichtsstiftungen säcularisirt und nur noch die Cultusfonds in der kirchlichen Verwaltung geblieben sind. Auch ist es schon an und für sich eine Verletzung der durch das Gesetz vom 9. Oct. 1860 im § 7 anerkannten Selbstständigkeit der Kirche in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, daß bei der Verwaltung des Kirchenvermögens eine Zuziehung der politischen Behörden, der politischen Gemeindevertretung noch neben der kirchlichen Organisation verlangt wird.

[1] Das Urtheil des Oberhofgerichts ist abgedruckt im Archiv, Bd. 21 S. 439 ff. Das vollständige Aktenmaterial zur sachlichen Beurtheilung enthält die Schrift: „Der Criminalproceß gegen Erzbisthumsverweser und Weihbischof Dr. Lothar Kübel und Pfarrverweser Michael Burger. Aktenmäßig. Freiburg 1869." Weitere Literatur von liberaler Seite ist im Archiv, Bd. 23 S. 132 verzeichnet.

kündigt und sich dadurch von ihren Satzungen und ihrer Gemeinschaft losgesagt. Gegen die über ihn verhängte Excommunication ergriff er keinen Recurs bei der zuständigen kirchlichen Behörde. Er empfing für seine hartnäckige Opposition gegen die Vorschriften der Kirche von vielen seiner Gesinnungsgenossen Zustimmungsadressen, die er mit Freude und Dank entgegennahm. Auch läßt er seine Kinder, obgleich seine Frau sich katholisch nennt, in der protestantischen Confession erziehen. Er constatirte also auf eclatante Weise öffentlich seinen Abfall von der katholischen Kirche. Auf eine Anfrage der kathol. Stiftungscommission zu Konstanz entschied der Oberstiftungsrath unter dem 23. Febr. 1869, daß Stromeyer nicht mehr Mitglied der katholischen Stiftungscommission sein könne, welche nur noch kirchliches Vermögen zu verwalten habe [1]. Der provisorische Vorsitzende des Oberstiftungsraths, Herr Manz, hatte dieses Erkenntniß mit unterschrieben und in einem Gutachten hiezu ausführlich nachgewiesen, daß gemäß dem Gesetz vom 9. Oct. 1860 und der Vereinbarung von 1861 der Oberstiftungsrath zuständig sei, einen aus der Kirche ausgeschlossenen Bürgermeister als Mitglied der Stiftungscommission zu entlassen. Oberstiftungsrath Manz fügte sich aber der Weisung des Ministeriums, das betreffende Erkenntniß des Oberstiftungsraths nicht zu publiciren. Aber das erzbisch. Capitelsvicariat ließ sich die Akten vorlegen und verkündete das Erkenntniß desselben am 24. Febr. 1869 der kathol. Stiftungscommission in Konstanz. Zugleich erklärte das Cap.-Vicariat dem Oberstiftungsrath Manz sein Mißfallen über dessen Verhalten [2]. Manz legte die eben berührten Aktenstücke des erzbisch. Capitelsvicariats am 19. Juni 1869 dem Ministerium des Innern vor. Dieses erklärte bereits am 21. Juni das bezeichnete Urtheil des Oberstiftungsraths für nichtig und drohte den Mitgliedern dieser Stelle mit persönlichem Einschreiten, wenn dieselben sich den einseitigen Anordnungen des Ministeriums nicht fügten oder das in Frage stehende Erkenntniß vollzögen. Von dieser Drohung machte das Ministerium dem erzbisch. Capitelsvicariat keine Mittheilung.

Die katholische Stiftungscommission in Konstanz zog nun in Folge jenes Erkenntnisses vom 24. Febr. 1869 den Bürgermeister Stromeyer zu ihren Sitzungen nicht mehr bei. Durch Ministerialerlaß vom 1. Sept. 1869 wurde hierauf der Vorstand des Bezirksamts zu Konstanz zum Vorsitzenden der dortigen Stiftungscommissionen ernannt, die dortigen Ortsgeistlichen des im § 4 der Verordnung vom 20. Nov. 1861 vorgeschriebenen Vorsitzes der Stiftungscommissionen enthoben und Stromeyer als Mitglied dieser octroyirten Stiftungscommission erklärt. Die Pfarrämter in Konstanz, sowie fast alle Laienmitglieder der dortigen Stiftungscommission protestirten gegen diesen der Vereinbarung und Verordnung von 1861 schnurstracks zuwiderlaufende Ministerialverfügung. Mit Genehmigung des Ministeriums wurden hierauf vom Bezirksamt Konstanz die Mitglieder der dortigen Stiftungscommission, welche mit der staatlichen octroyirten, unter dem Vorsitze des Oberamtmanns fun-

[1] Man vgl. darüber Archiv, Bd. 23 S. 132 ff. und insbesondere die cit. Officiellen Aktenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden Heft 6. Freiburg 1869 S. 3 ff. und die 41 über diese Angelegenheit handelnden Aktenstücke ebds. S. 1—80.

[2] Dasselbe ist näher dargestellt im cit. Heft 6 der Offic. Aktenstücke S. 4 f.

girenden sog. Stiftungscommission sich nicht einverstanden erklärten, aus den Stiftungscommissionen entlassen und den katholischen Pfarrämtern die Stiftungs-Akten-Kisten und Werthpapiere vom Bezirksamte mit Polizeigewalt weggenommen. Gegen diese Gewaltshandlung und Verletzung der Vereinbarung von 1861 protestirte der Oberstiftungsrath, und das erzbisch. Capitelsvicariat erklärte durch Erlasse vom 10. und 16. Sept. und 9. Oct. 1869 diese Akte der Gewalt, sowie alle Handlungen der octroyirten Stiftungscommission für rechtlich ungültig.

38. Nur beiläufig erwähnen wir die Schwierigkeiten, die es hatte, für die Stelle eines juristischen Mitglieds des Oberstiftungsraths nach mehrjähriger Erledigung endlich einen sowohl dem Ministerium wie dem Ordinariate genehmen Juristen zu finden. Das Ministerium versagte (1869) seine Zustimmung zu der vom Capitelsvicariat gewünschten Ernennung eines Referendärs, welcher zur allseitigen Zufriedenheit provisorisch die Stelle versehen hatte und gegen dessen Würdigkeit und Tüchtigkeit das Ministerium nichts erinnern konnte. Die von der Staatsregierung präsentirten Beamten waren hinwiederum solche, deren Tendenz als der Kirche abgeneigt bekannt war. Gleiche Schwierigkeiten traten natürlich bei der Wiederbesetzung der Stelle eines Präsidenten des Oberstiftungsraths ein [1]. Erst im Dec. 1871 wurde über diese Aemterfragen ein Einverständniß zwischen dem Erzbischofe und dem Ministerium erzielt und zugleich eine hier folgende ähnliche Streitigkeit erledigt [2].

39. Während den Mitgliedern des Oberstiftungsraths nur im Einverständniß zwischen Kirche und Staat, also durch das Zusammenwirken Beider, ihr Dienstauftrag ertheilt wird, und dieser deßhalb dem Beauftragten auch nur von diesen beiden zusammenwirkenden Auftraggebern, d. h. im Einverständniß Beider entzogen werden kann, außerdem auch durch § 10 der vereinbarten Verordnung von 1861 ausdrücklich und genau bestimmt wurde: „wenn ein mit Staatsdienereigenschaft angestelltes Mitglied oder ein Beamter des Oberstiftungsrathes dem erzbisch. Ordinariate oder wenn ein geistliches Mitglied dieser Stelle der großh. Regierung gegründeten Anlaß zur Unzufriedenheit geben sollte, so wird der betreffende Staatsdiener durch die großh. Regierung, der betr. Geistliche durch das erzbisch. Ordinariat aus dem Oberstiftungsrathe entfernt werden;" also auch hier das Einverständniß Beider bei der Leitung des Kirchenvermögens concurrirender Theile ausdrücklich für nöthig erklärt und dadurch offenbar nach Sinn und Wortlaut fraglicher Bestimmung, wie auch nach Absicht der ganzen Vereinbarung von 1861, jede andere Art der Entfernung eines Oberstiftungsrathsmitgliedes aus diesem Collegium absolut ausgeschlossen ist: — so wurde im J. 1871 trotz alledem einseitig ohne irgend welche vorherige Verhandlung oder Verständigung plötzlich durch eine Ministerialverfügung ein durch unermüdlichen Fleiß und als anerkannt sehr tüchtige Arbeitskraft ausgezeichneter, dabei aber durch eine entschieden kirchliche Gesinnung bekannter Assessor des Oberstiftungsraths, Hr. Edelmann, zum großh. Verwaltungshof, einer reinen Rechnungsbehörde versetzt, bei der sich allerdings

[1] Vgl. die in den cit. Offic. Aktenstücken Heft 6 S. 77—90 abgedruckten Aktenstücke aus dem Jahrg. 1869.

[2] Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 25 vom 20. Dec. 1871.

keine Gelegenheit darbietet, katholische Gesinnung zu bethätigen. Ja, Assessor Edelmann wurde sogar, während noch die wegen seiner Versetzung von der Kirchenbehörde erhobene Remonstration schwebte und ehe seine an den Landesherrn gerichtete Bitte um Aufhebung der Versetzung erledigt war, auf Befehl des Ministeriums thatsächlich dadurch an Fortsetzung seines Dienstes beim Oberstiftungsrath verhindert, daß er beim Eintritt in das Dienstgebäude von Polizeimannschaft verhaftet und auf das Bezirksamt abgeführt wurde. Die Regierung behauptete, Hr. Edelmann sei lediglich Staatsdiener, müsse als solcher seiner Versetzung unbedingt Folge leisten und ging demgemäß mit den Strafen des Staatsdienereedictes gegen ihn vor. Hr. Edelmann behauptete dagegen, er sei lediglich von der Kirchenbehörde angestellt unter einfacher Zustimmung der Staatsgewalt, wies darauf hin, daß die Staatsdienereigenschaft der Beamten der Markgräfl. Badischen Standesherrschaft, sowie der großh. Prinzen keine Aenderung in deren Dienstverhältniß begründe. Hr. Edelmann verzichtete sogar auf seine Staatsdienereigenschaft, um auch ferner Mitglied des Oberstiftungsraths zu bleiben, da jene Eigenschaft für die Mitglieder des Collegiums nach der Vereinbarung vom 20. Nov. 1861 nicht erforderlich ist.

Dieser Streit wurde schließlich durch eine Art Vergleich erledigt, daß Hr. Edelmann weder Assessor beim Oberstiftungsrath blieb, noch solcher beim Verwaltungshof wurde, dagegen im Dec. 1871 vom erzbisch. Capitelsvicariat eine Stelle als Stiftungsverwalter der katholisch-kirchlichen Stiftungen in Constanz erhielt.

40. Ein Eingriff der badischen Staatsregierung in die kirchliche Verordnungsfreiheit fand seit der Gesetzgebung von 1860 schon in einer ganzen Reihe von Fällen und zum Theil bei schon erwähnten Anlässen statt.

So erklärte das Ministerium Lamey, als die erzbisch. Instruction über die religiöse Erziehung und Bildung vom 9. Dec. 1864 erschien, in einem veröffentlichten Erlaß vom 23. Dec. 1864, diese kirchliche Verordnung, welche das Staatsplacet nicht habe, für ungültig, und forderte es die Lehrer auf, den unmittelbar kirchlichen Anordnungen über den Religionsunterricht keine Folge zu geben, wenn sie nicht von der unkatholischen Schulbehörde genehmigt seien [1].

Ebenso erklärte das Ministerium Jolly unter dem 9. Dec. 1868 [2], daß die Verordnung des erzbisch. Capitelsvicariats vom 29. Oct. 1868 [3], den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, welche an die Pfarrämter und katholischen Stiftungscommissionen gerichtet war (s. oben S. 178 Nr. 20), „soweit sie in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreife, beziehungsweise dem Gesetz vom 8. März 1868 und den Vollzugsverordnungen widerspreche, eine rechtliche Geltung nicht zu äußern vermöge."

41. Ein ähnlicher Conflict über einen anderen Gegenstand, bisher ohne praktische Folgen, war dieser. Im April 1869 zeigte das erzbisch. Capitels-

[1] Vgl. cit. Offic. Aktenstücke Heft 2 S. 21 ff.

[2] Der Ministerialerlaß nebst der Antwort des erzbisch. Capitelsvicariats vom 17. Dec. 1868 ist abgedruckt in den Offic. Aktenstücken Heft 5 S. 107 ff.

[3] Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 17 vom 18. Nov. 1868; Offic. Aktenstücke Heft 6 S. 94 ff.

vicariat der Regierung an, es sei der Bisthumsverweser durch päpstliche Vollmacht ermächtigt, die Pfründen freier Collatur zu vergeben. Darauf erwiederte das Ministerium des Innern unter dem 22. April 1869: Von dem Wunsche geleitet, seinerseits zur Verhütung jeder irgend vermeidlichen Störung im Gange des Kirchenregiments beizutragen, werde es „bis auf Weiteres die Ausübung fraglicher Befugniß, obgleich dieselbe im gemeinen Rechte nicht begründet sei [1], gestatten;" dabei müsse das Ministerium aber die der Regierung bezüglich der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles zustehenden Rechte wahren und sich vorbehalten, die Vollmacht des Bisthumsverwesers zu beanstanden, sofern es zu seinem Bedauern sich überzeugen müßte, „daß durch dieselbe die rechtmäßige Wiederbesetzung des erzbisch. Stuhles umgangen werden solle." Daraufhin antwortete das erzbisch. Capitelsvicariat unter dem 20. Mai 1869: „Es stehe der Regierung in dieser Angelegenheit keine Verfügung zu, und die dem Capitelsvicariat ertheilte päpstliche Vollmacht, die Pfründen freier Collatur zu verleihen, könne rechtlich von Seiten der Regierung „weder bis auf Weiteres gestattet, noch unter gewissen Bedingungen beanstandet werden," deren Erfüllung nicht von dem Capitelsvicariat abhängig wären [2].

42. Als der erzbisch. Capitelsvicar die beiden dogmatischen Constitutionen des Vatican. Concils (über den kathol. Glauben und die Kirche Christi) verkündet hatte [3], erließ der Minister des Innern, Jolly, alsbald folgende Bekanntmachung vom 16. Sept. 1870 [4]: es werden da „mehrere dogmatische Constitutionen als verbindliche Kraft habend verkündet, ohne daß die Genehmigung des Staats vorher nachgesucht oder ertheilt worden wäre. Diese Constitutionen können deßhalb nach § 15 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen."

Eine indirecte Antwort auf diesen Ministerialerlaß gab der Erzbisthumsverweser dadurch, daß er unter dem 17. Sept. die Seelsorger der Erzdiöcese anwies [5], den gemeinsamen Hirtenbrief von 17 deutschen Oberhirten vom Ende August 1870 in Betreff des Vatican. Concils am nächsten Sonntag von der Kanzel zu verkünden, worin es heißt, daß des Vatican. Concils „Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogene Publication erhalten haben." [6]

43. Als das erzbisch. Capitelsvicariat im Nov. 1873 die päpstliche Constitution vom 28. Aug. 1873 „super vicariis capitularibus nec non electis et nominatis ad sedes episcopales vacantes" (d. h. über die Capitelsvicare

---

[1] Aber das Recht des Papstes, ein derartiges Privileg zu ertheilen, ist im gemeinen Kirchenrechte begründet.

[2] Vgl. Archiv, Bd. 23 S. 135 f.

[3] Im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 18 vom 14. Dec. 1870.

[4] Ges.- und Verordnungsblatt für das Großh. Baden Nr. 63 vom 16. Sept. 1870.

[5] Im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 19 vom 21. Sept. 1870.

[6] Vgl. Archiv, Bd. 24 pag. C.

und die zu erledigten Bischofssitzen Erwählten und Ernannten) verkündete [1], erschien unter dem 22. Nov. 1873 wieder eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern [2], welche betonte, die Constitution sei „verkündet, ohne Staatsgenehmigung erhalten zu haben," und beifügte: „die Constitution könne deßhalb nach Maßgabe der Bestimmung des § 15 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, weder rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, noch in Vollzug gesetzt werden." [3] Sehr treffend entgegnete darauf das erzbisch. Capitelsvicariat unter dem 4. Dec. 1873 in einer von demselben auch veröffentlichten Erklärung [4]: die in Frage stehende Constitution „enthält lediglich Bestimmungen über die Bestellung, resp. Jurisdiction der Capitelsvicare, welche bis zur canonischen Erledigung ihres kirchlichen Amtes, resp. bis zur päpstlichen Institution des Bischofs fortzudauern hat. Jeder von einem päpstlich nicht instituirten (bestätigten) Bischofe oder nicht von dem nach dieser Constitution bestellten Capitelsvicare oder seinem Delegirten ausgehende Akt der kirchlichen Regierung und Verwaltung ist hiernach canonisch strafbar und nichtig. Diese Constitution, deren Inhalt in unserer Erzdiöcese schon längst observanzmäßig geltendes Recht war, verfügt also nur über rein kirchliche Functionen, greift deßhalb nicht in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse ein. Sie ist mit ihrer in Rom geschehenen Promulgation geltendes, kirchliches Recht geworden. Deßhalb, sowie gemäß § 7 und 15 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit keiner Staatsgenehmigung ꝛc."

44. Bezüglich der Erzbischofswahl zu Freiburg hatte die bad. Regierung schon im J. 1827 aus dem vom päpstlichen Stuhle durch Vereinbarung und der darauf beruhenden Bulle Ad dominici gregis custodiam dem Großherzog von Baden, aber bloß diesem für seine Person zugestandenen Rechte der Ausschließung mißliebiger vom Metropolitancapitel aufgestellter Candidaten ein gemeinschaftliches Recht aller Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz machen wollen, indem die badische Regierung durch ein besonderes Abkommen sich verpflichtete, bei jeder Wahl eines neuen Erzbischofs von Freiburg den übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz die vom Freiburger Domcapitel ihr vorzulegende Candidatenliste zur Aeußerung ihrer etwaigen Bedenken mitzutheilen, ein Abkommen, welches wegen seines von dem mit Rom geschlossenen Vertrage abweichenden, eine Veränderung zu Ungunsten der Kirche enthaltenden Inhalts nicht bloß gegenüber Rom, sondern auch gegenüber den oberrheinischen Regierungen, da dieselben wußten, daß die badische Regierung damit eine ihr gar nicht zustehende Verfügung treffe — rechtlich ungültig ist [5].

Auch wurden schon damals in dem von den oberrheinischen Staaten vereinbarten und publicirten Fundationsinstrumente aus der „Kirchenpragmatik"

---

[1] Im cit. Anzeigeblatt Nr. 20 vom 12. Nov. 1873.

[2] Ges.- und Verordnungsblatt für das Großh. Baden Nr. 26 vom 29. Nov. 1873.

[3] Wahrscheinlich hatte sich der Minister Jolly durch einen Artikel der Köln. Ztg. aufregen lassen, der behauptete, jene Constitution bringe für die deutschen Regierungen gefährliche Neuerungen.

[4] Im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 23 vom 17. Dec. 1873.

[5] Vgl. Rosner im Archiv, Bd. 31 S. 72 ff.

(s. oben S. 146 Nr. II.) einzelne Bestimmungen aufgenommen, welche der mit Rom geschlossenen Vereinbarung in Betreff der Besitzung der Bisthümer widerstreiten [1].

Auf das seit dem J. 1868 nach dem Tode des Erzbischofs Hermann von Vicari hervorgetretene Bestreben der badischen wie der preußischen Regierung [2], aus dem vom päpstlichen Stuhle gewährten Rechte der Ausschließung mißliebiger Candidaten mit einer rein subjectiven Willkür eine Art Ernennungsrecht zu dem Erzbischofssitze zu machen, durch Behauptung des Rechtes alle Candidaten der vom Domcapitel aufgestellten Liste, oder alle bis auf einen streichen zu dürfen — auf diese ungelöste Streitfrage kommen wir unten im 2. Buche bei der Lehre von der Besetzung der Bischofssitze zurück [3].

45. Das Ministerium Lamey hatte schon im J. 1860 Geistliche, welche wegen Unsittlichkeit und unkirchlicher Lehren und Dienstnachlässigkeit durch rechtskräftiges kirchliches Urtheil ihrer Pfarrei enthoben waren, im Genusse der Pfarrei belassen oder ihnen eigenmächtig Einkünfte aus anderen kirchlichen Fonds überwiesen [4].

46. In den ersten Jahren nach der Vereinbarung von 1861 machte die Regierung nur selten von dem ihr dadurch eingeräumten Rechte Gebrauch, Einsprache gegen Bewerber um Pfründen zu erheben, welche dem Staate „aus erheblichen, auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig seien." Im December 1864, also zu der Zeit, wo der Schulconflict auf dem Höhepunkte war, fing das Ministerium an, eine Reihe von Pfründenbewerbern als der Regierung mißliebig zu erklären, und zwar wurden entgegen jener Vereinbarung dem Erzbischof und den Betheiligten nicht bloß keine Gründe angegeben, sondern die Regierung verlangte von dem Erzbischof sogar, daß er nicht einmal eine seiner freien Verleihung unterstehende Pfründe an einen solchen mißfällig gewordenen Geistlichen verleihe. Der Erzbischof hielt dem gegenüber pflichtgemäß daran fest, daß die Regierung nicht nach ihrem Belieben, ohne Urtheil und Recht entgegen der Selbstständigkeit der Kirche, der freien Religionsübung und der Rechte der Geistlichen die Entscheidung über die Besetzung der Kirchenämter treffe, weil dadurch das der Kirche garantirte Recht der freien Besetzung der Kirchenämter illusorisch gemacht würde. Der Erzbischof erklärte deßhalb, daß er sich die Entscheidung über die fragliche Einsprache der Regierung vorbehalte, daß diese in jedem Falle durch Thatsachen zu begründen sei, und daß *ihm* für die Seelsorge, für die canonische Verleihung der Pfründen die Verantwortung obliege. Wenn die Regierung die Ausübung dieser Pflicht und seines Rechtes durch die angedrohte Temporaliensperre fortgesetzt hindere, so erachte er sich an diese verletzte Vereinbarung von 1859 und 1861 und damit an die berührte im Wege der Vereinbarung von der Kirche gestattete Einsprache nicht gebunden. Die Kirchenbehörde hielt also in dieser Frage das kirchliche Recht aufrecht, aber

---

[1] Rosner a. a. O. S. 73 ff.

[2] Vgl. oben § 31 S. 84 Nr. 4.

[3] Vgl. Rosner a. a. O., Archiv, Bd. 20 S. 265 ff., 294 ff., 475 ff., Bd. 21 S. 177 ff., Bd. 24 S. 135 ff.

[4] Vgl. Archiv, Bd. 15 S. 87.

sowohl sie wie die Regierung ließ es nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen zum Conflicte kommen und es gelangte auch kein solcher zur Durchführung [1].

47. Der § 9 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen verlangte für die Zulassung zu einem Kirchenamte den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, deren Umfang und Art des Nachweises durch eine Verordnung bestimmt werden solle. Die Motive zu diesem Gesetzesparagraphen und ebenso der Commissionsbericht der 2. wie der 1. Kammer [2], erklärten, es handle sich nur um solche Erfordernisse wissenschaftlicher Vorbildung allgemeiner Natur, wie der Staat sie an alle diejenigen stelle, welche öffentliche Aemter bekleiden sollten und wie solche auch in Uebereinstimmung mit den Anforderungen der Kirche selbst stehe. Mit Recht hatte die gegen die Entwürfe der Gesetze vom 9. Oct. 1860 gerichtete erzbisch. Denkschrift vom 2. Nov. 1860 [3] dagegen bemerkt: wenn „von weltlichen Staatsbehörden die Entscheidung ausgehen solle, welche Art und welcher Grad von allgemein wissenschaftlicher Vorbildung für den geistlichen Beruf am besten und zweckmäßigsten sei," so sei „dieses in der That doch ohngefähr dasselbe, wie wenn geistliche Behörden über das Maaß und den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung im Militär- oder Civilstaatsdienst entscheiden sollten. Außerdem könne aber eine solche Einmischung der Staatsbehörden in die Leitung der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der künftigen Geistlichen von sehr nachtheiligem Einflusse auf die Kirche sein oder zu sehr großen Zerwürfnissen führen. Beweis davon gäben ähnliche Einrichtungen unter dem Kaiser Joseph II. und der vergeblich von der königl. holländischen Regierung zwangsweise eingeführte philosophische Cursus für die Theologen in Belgien." Der Erzbischof protestirte gegen jenen Eingriff in die Selbstständigkeit der Kirche um so mehr, als ein besonderer staatlicher Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung völlig unnöthig ist, weil die Kirche kraft ihrer Gesetze solchen schon ohnehin fordert. Zu einem praktischen Conflicte würde es deßwegen übrigens ebensowenig, wie es in Württemberg, wo das Staatskirchengesetz vom 30. Jan. 1862 im Art. 3 eine ähnliche Bestimmung traf [4], deßhalb dazu gekommen ist, auch in Baden nicht gekommen sein, wenn man sich in Baden, wie in Württemberg, in Wirklichkeit damit begnügt hätte, von den Theologen eine solche allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu fordern, wie sie auch von Juristen ꝛc. gefordert wird, und, wie der Commissionsbericht (Rob. v. Mohl's) in der 1. bad. Kammer über das betreffende Gesetz vom J. 1860 versprochen hatte, „nichts verlangt hätte, was mit der kirchlichen Bildung unvereinbar ist." Solches besondere Verlangen stellte die Regierung

[1] Maas im Archiv, Bd. 29 S. 132 ff.; Offic. Aktenstücke Heft 2 S. 7 f., und die betreffende Beschwerde der Vertreter des badischen kathol. Clerus vom 19. Dec. 1867 ebds. Heft 4 S. 34 ff. Bei Maas a. a. O. ist zugleich die unrichtige Darstellung von Friedberg (der Staat und die kathol. Kirche im Großh. Baden S. 26 ff.) berichtigt.

[2] Vgl. Maas im Archiv, Bd. 29 S. 407 f., in welcher Abhandlung auch wieder die Unrichtigkeiten, welche Friedberg's cit. Werk über die vorliegende Frage vorbringt, widerlegt sind.

[3] Vgl. Archiv, Bd. 6 S. 80.

[4] Vgl. oben S. 156.

erst in einer landesherrlichen Verordnung vom 6. Sept. 1867 [1]. Dadurch wurde verfügt, daß die Geistlichen nach Beendigung der Universitäts- (theologischen) Studien eine besondere Staatsprüfung vor einer Staatsbehörde bestehen sollten. Zur Zulassung dieser zweimal jährlich gemeinschaftlich für die evangelischen und katholischen Theologen abzuhaltenden Prüfung sollte nicht bloß, wie allgemein in Baden vorgeschrieben ist, ein Zeugniß über bestandene Abiturienten-, bezw. Maturitätsprüfung, und über den Besuch von drei frei zu wählenden Vorlesungen aus dem Bereiche der philosophischen Facultät, sondern von vier bestimmt vorgeschriebenen akademischen Vorlesungen und über mindestens dreijährige Universitätsstudien erforderlich sein. Die, bloß für die Geistlichen vorgeschriebene besondere Staatsprüfung sollte sich erstrecken auf die Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache, der Geschichte der Philosophie, Weltgeschichte, vorzüglich der Geschichte der europäischen Staaten und insbesondere Deutschlands seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, der deutschen Literaturgeschichte und des sog. Staatskirchenrechts. Von dieser Staatsprüfung sollte „die Zulassung zu einem Kirchenamte abhängen."

Das erzbisch. Ordinariat legte gegen diese staatliche Verordnung sofort entschiedene Verwahrung ein, als ihm im April 1867 deren Entwurf vom Ministerium mitgetheilt wurde, und untersagte durch Verordnung vom 14. Sept. 1867 „den Geistlichen und den Candidaten des geistlichen Standes in der Erzdiöcese, sich dieser Staatsprüfung zu unterziehen." [2] Der badische kathol. Clerus [3] unterzog sich auch der Staatsprüfung nicht, obgleich die Regierung jedes Jahr dieselbe ausschrieb und die Verleihung von Pfründen an die unter diese Verordnung fallenden Geistlichen durch Temporaliensperre factisch hinderte [4].

Ende 1871 und bis zum Sommer 1872 schien die badische Regierung geneigt zu sein, die zwischen ihr und der Kirche bestehenden Differenzen durch Vereinbarung mit dieser auszugleichen. Bei Besprechungen eines erzbischöfl. Commissärs mit dem Minister Jolly im Febr. 1872 [5] und auch noch in einem Erlasse vom 13. April 1872 [6] an das erzbisch. Capitelsvicariat erklärte sich der Minister zu solchen Aenderungen der Verordnung über die Staatsprüfung

---

[1] Bad. Regierungsblatt vom 12. Sept. 1867 Nr. 38. Abgedr. im Archiv, Bd. 19 S. 160 ff.

[2] Vgl. die betr. im Archiv, Bd. 19 S. 162 ff. abgedruckten Aktenstücke. Die Regierung erklärte in einer Verordnung vom 19. Sept. 1867, daß jene erzbisch. Verordnung vom 14. Sept. „als in staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifend und ohne Genehmigung des Staates erlassen nach der Bestimmung im § 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 keine rechtliche (!) Geltung in Anspruch nehmen könne." Das erzbisch. Ordinariat erließ darauf unter dem 3. Oct. 1867 eine öffentliche Erklärung: die Entscheidung über die Befähigung zu einem Kirchenamte sei kein staatsbürgerliches, sondern lediglich ein kirchliches Verhältniß und unterstehe also nur der kirchlichen Jurisdiction; das Placet existire rechtlich nicht ꝛc.

[3] Auch die protestantischen Theologen waren nur mit Widerstreben dahin zu bringen, sich der Staatsprüfung zu unterziehen, fügten sich aber allmälig.

[4] Einen motivirten Protest gegen die Staatsprüfung der Geistlichen enthält auch die Denkschrift der Vertreter des bad. kathol. Clerus vom Dec. 1867, in den cit. Offic. Aktenstücken Heft 4 S. 41 f.

[5] Wir haben die in jener Conferenz formulirten Punkte im Archiv, Bd. 29 S. 417 ff. mitgetheilt. Vgl. darüber auch Archiv, Bd. 31 S. 355.

[6] Vgl. Maas im Archiv, Bd. 29 S. 412 f.

der Geistlichen bereit, daß das Ordinariat glaubte, um des lieben Friedens willen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß es dadurch keine rechtliche Verpflichtung übernehme, dann den Studirenden der Theologie das modificirte Staatsexamen gestatten zu dürfen. Das Ministerium erklärte sich bereit, zuzugestehen, daß die Theologen ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung auch von Geistlichen, die der Bischof dazu bestelle, erwerben könnten; die Staatsprüfung solle für die kathol. Theologen besonders jeweils in Freiburg abgehalten werden unter Zulassung eines erzbisch. Commissärs bei derselben und die Candidaten sollten die Prüfung vor Abschluß des fünften Semesters machen können.

Das erzbisch. Capitelsvicariat erbat sich jedoch in Anbetracht der Wichtigkeit der Frage Instruction über dieselbe beim hl. Stuhle und verständigte die Regierung alsbald hiervon. Als die Antwort von Rom im Herbste 1872 endlich eingetroffen war und das Capitelsvicariat sich eben anschicken wollte, auf Grund derselben weiter zu unterhandeln: da erschien unerwartet und ohne vorherige Mittheilung an das Capitelsvicariat eine Ministerialverordnung vom 2. Nov. 1872 [1], in welcher zum Nachtheil der Kirche wieder von den früher angebotenen Zugeständnissen abgegangen und die Verordnung von 1867 nur in unwesentlicheren Punkten gemildert wurde; der Zwang zum Besuche der Universität, zum Besuche von Vorlesungen der Kirche fremder, ja gegenwärtig meistens den kirchlichen Grundsätzen geradezu feindlicher Professoren (der Philosophie und Geschichte), der Ausschluß der Kirche von der gemeinschaftlich für protestantische und katholische Theologen abzuhaltenden Staatsprüfung, die Beeinträchtigung des theologischen Studiums durch die Vorbereitung auf die Staatsexamensfächer wurde in der Verordnung vom 2. Nov. 1872 aufrecht erhalten.

Der erzbisch. Capitelsvicar erneuerte unter dem 7. Nov. 1872 den Protest gegen die Staatsprüfung der Theologen und das Verbot an die Geistlichen, sich derselben zu unterwerfen [2].

Daß die badische Regierung um so mehr versuchen werde, ihre einseitige Staatsprüfung für die Geistlichen durchzuführen, nachdem das preuß. Gesetz vom 11. Mai 1873 [3] zum angeblichen Zwecke einer „nationalen," von der Kirche getrennten Erziehung des Clerus gleichartige Bestimmungen aufgestellt hatte, war vorauszusehen.

48. Unter dem 22. Nov. 1873 erschien eine von dem Ministerium Jolly am 24. Nov. 1873 vorgelegter Gesetzentwurf, „die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oct. 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend," welcher im Wesentlichen alle die Bestimmungen der preußischen Maigesetze und zwar zum Theile noch in verschärftem Maße enthielt, welche in Preußen zur Zeit den inneren und religiösen Frieden in so hohem Maße trüben und bereits zu zahllosen Geldstrafen,

[1] Bad. Gesetzesblatt 1872 Nr. 39, abgedruckt im Archiv, Bd. 29 S. 415 f.

[2] Erzbisch. Anzeigeblatt 1872 Nr. 20; Archiv, Bd. 29 S. 416 ff. Minister Jolly erklärte wieder unter dem 14. Nov. 1872 (Archiv, Bd. 29 S. 422) diese Erlasse des Capitelsvicariats könnten als „in staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifend und ohne Genehmigung des Staates erlassen," „keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen."

[3] Vgl. oben S. 96 ff.

Temporaliensperre, Auspfändungen und Gefängnißstrafen von Geistlichen und Bischöfen, ja sogar zur Einleitung einer staatlichen Absetzungserklärung des Erzbischofs Miecislaus Grafen Ledochowski von Posen-Gnesen geführt haben, ohne daß die preußische Regierung die vom katholischen Standpunkte aus unmögliche Unterwerfung unter jene Gesetze hätte durchsetzen können. Dieselben heftigen inneren Kämpfe und Conflicte zwischen staatlichen Anforderungen und religiösen kirchlichen Pflichten stehen nun auch in Baden bevor.

Nach jenem Gesetze soll (Art. 1 zu § 9) nicht bloß die Zulassung zu einem Kirchenamte, sondern auch die „zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen" durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt sein, welche nicht durch das bloße Zeugniß der bestandenen Abiturienten-, bezw. Maturitätsprüfung dargethan werden kann, sondern für welche außerdem der dreijährige Besuch einer deutschen Universität und eine vor einer Staatsbehörde und zwar frühestens nach $2^1/_2$-jährigem Universitätsstudium bestandene öffentliche Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur verlangt wird. Ausdrücklich wird noch beigefügt, daß diese Bestimmungen auch auf den Capitularvicar, den Generalvicar, die außerordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars Anwendung finden sollen. Ferner, während in dem Gesetze von 1860 es den Kirchen freigestellt war, Bildungsanstalten für diejenigen zu errichten, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, ist (Art. 2 zu § 12) diese Befugniß jetzt auf die Errichtung von Priesterseminarien zur praktischen Vorbildung der Geistlichen eingeschränkt, und sind dagegen Knabenseminare und Convicte, sowie Internate für die Studenten der Universität verboten. Sodann folgt (Art. 3) eine Reihe von neuen Strafbestimmungen (§ 16a—e). Es sollen (§ 16a) Geistliche, welche eine kirchliche Function ausüben, ohne den obigen Nachweis allgemeiner wissenschaftlicher Vorbildung erbracht zu haben, und noch strenger die kirchlichen Oberen, welche solchen Geistlichen Aemter und Functionen übertragen, bei zweimaliger Uebertretung mit Geld, bei fortgesetzter Uebertretung aber mit Gefängniß bestraft werden. Geld- oder Gefängnißstrafen werden den kirchlichen Oberen angedroht, welche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen und ohne Staatsgenehmigung vollzögen. Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, oder geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden, um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichteten, oder um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen — sollen (§ 16b) mit Geld-, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, sollen (nach § 16c) mit Geldstrafe von 60 bis zu 600 Mark bestraft werden [1].

[1] In dem Regierungsentwurfe war hier bloß von betr. „öffentlichen Vorträgen in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte" die

Völlig neu ist endlich folgende Strafbestimmung (§ 16d): „Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§ 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung (!) unverträglich erscheint, auf Antrag des Minist. des Innern die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluß der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei Jahre durch landesherrliche Entschließung bezeichnet werden". Jede öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen ist (nach § 16e) dem Entlassenen untersagt und wird mit Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Das Gesetz wurde in den nach der Art ihrer Zusammensetzung überwiegend liberalen badischen Kammern mit großer Majorität angenommen [1], und erhielt unter dem 19. Febr. 1874 die großh. Sanction [2].

49. Alsbald, nachdem dasselbe in der 2. Kammer zuerst verhandelt und beschlossen war, unter dem 24. Jan. 1874 erschien eine „Denkschrift des erzbischöflichen Capitelsvicariats von Freiburg" [3], welche die Grundlagen und einzelnen Bestimmungen dieses und zugleich eines anderen in der 2. Kammer zu Gunsten der Ueberweisung kathol. Kirchengeräthschaften und Fonds an die „Altkatholiken am 12. Jan. 1874 von liberalen Kammermitgliedern eingebrachten Gesetzentwurfs eingehend beleuchtete, und zum Schlusse erklärte: „Die Kirche ist auf ihrem Lebensgebiete keiner weltlichen Gewalt unterworfen. Sie kann nicht Dienerin und die Priester Gottes können nicht Werkzeuge des Staates sein. Wenn die weltliche Gewalt der freien Erfüllung ihrer Mission die Strafgesetze entgegensetzt, beschreitet sie den Leidensweg ihres göttlichen Stifters. Der Weg des Martyriums, des Opfers für die höchsten Pflichten ist der Weg des Sieges für die höchsten Rechte. Wir können deßhalb unserer Ueberzeugung und der Pflicht unseres Amtes gemäß und es können die mit uns in dieser ernsten Zeit nur um so enger verbundenen Glieder der Kirche zum Vollzug der projectirten Gesetze nicht mitwirken. Sollten diese zum Gesetz erhoben werden, so müssen wir im Hinblick auf die Mission der Kirche, die Stellung und die Würde des Clerus den uns unterstehenden Geistlichen gegenüber das seitherige Verbot der Staatsprüfung aufrecht erhalten. Wir und die Geistlichen unserer Erzdiöcese müßten auch in diesem Falle die Pflichten unseres kirchlichen Amtes erfüllen. Kraft unserer Pflicht, im Namen des

---

Rede. Die verschärfte Fassung rührt von der 2. Kammer her und erlangte schließlich die Zustimmung der 1. Kammer, während eine Reihe weiterer Verschärfungen des Gesetzes am Widerstande der 1. Kammer scheiterten.

[1] Die betr. Verhandlungen und am 20. und 21. Januar 1874 in der 2. und am 12. Febr. 1874 in der 1. Kammer gehaltenen durchweg vortrefflichen Gegenreden der kath. Abgeordneten brachte nach stenogr. Aufzeichnung der Bad. Beobachter 1874 Nr. 18—46.

[2] Bad. Ges.- und Verordn.-Blatt Nr. 9 vom 27. Febr. 1874; abgedruckt im Archiv, Bd. 31 S. 377 ff.

[3] Freiburg bei Herder 1874. 40 S. 4° (von S. 30 an Abdruck der Gesetzentwürfe nebst „Motiven" und anderen betr. Aktenstücken).

Rechts und der freien Religionsübung protestiren wir andurch öffentlich gegen diese Gesetzentwürfe, welche die Mission und die Rechte der Kirche und die zwischen der Staats- und Kirchenautorität geschlossenen Verträge verletzen, die Existenz, den Rechts- und Besitzstand der Kirche und der Katholiken bedrohen. Diese wohl erworbenen Rechte der Kirche können durch kein Staatsgesetz beseitigt werden, und wir werden sie auf rechtlichem Wege vertheidigen und vindiciren.

50. Der erwähnte Gesetzentwurf zu Gunsten der sog. Altkatholiken wird ohne Zweifel zur Annahme gelangen. Die Folge davon wird sein, daß die Katholiken an manchen Orten durch den zufolge päpstlicher Entscheidung vom 12. März 1873 [1] sacrilegischen Gebrauch der Kirche durch eine wenn auch nur kleine Zahl sog. Altkatholiken ihre Kirche dem Interdict verfallen sehen, also derselben beraubt werden. Ein Vorbild dafür gibt das von bad. niederen Behörden und dem bad. Ministerium eingeschlagene Verfahren in Konstanz ab. Dort wurde am 10. Febr. 1873 auf öffentliche Einladung eines sog. Altkatholikencomités im Stadthause eine Abstimmung vor einem Notar vorgenommen, wodurch die dortigen in- und ausländischen Katholiken sich für den Anschluß an die sog. altkatholische Religionsgemeinschaft erklären sollten. An dieser Abfallserklärung von der katholischen Kirche, welche unter Mitleitung von Staatsdienern stattfand, betheiligte sich nicht bloß ein sehr erheblicher Theil der Staatsbeamten, insbesondere auch Professoren des dortigen Gymnasiums, der großh. Landescommissär, sondern nahmen auf Aufforderung, bezw. zwingende Beeinflussung, Post-, Eisenbahn- und städtische Bedienstete, sowie abhängige Arbeiter Theil, so daß unter den circa 650 Abstimmenden sich nur circa 130 selbstständige Konstanzer Bürger befanden. Obgleich also der Kern und die überwiegende Mehrheit der Konstanzer Katholiken der kath. Kirche treu blieb, bestätigte das Ministerium nichts desto weniger den Beschluß des Konstanzer Gemeinderaths (über den dortigen Bürgermeister Stromeyer vgl. oben S. 190 ff. Nr. 37), wodurch die Spitalkirche den sog. Altkatholiken zur Mitbenutzung überwiesen, dadurch in Wirklichkeit diese Kirche den Katholiken überhaupt entzogen wurde [2]. Ja, der Gemeinderath sistirte sogar dem kathol. Spitalpfarrer sein Pfründeeinkommen, weil derselbe keine kirchlichen Amtsfunctionen in der Spitalkirche mehr vornehme. Auf die Klage des Spitalpfarrers wurde der Gemeinderath von der Civilkammer des Kreis- und Hofgerichts zu Konstanz Anfangs Januar 1874 zwar zur Herausgabe des Gehaltes verurtheilt — aber ob in letzter Instanz das badische Oberhofgericht zu Mannheim ebenso natur- und sachgemäß urtheilen wird, ist nicht mit Gewißheit zu bejahen, nachdem dieser Gerichtshof unter dem 16. Juni 1873, nach dem Vorgange des Berliner Obertribunalsurtheils vom 24. Mai 1873, das begriffswidrige Urtheil gefällt hat, die sog. Altkatholiken, die sich vom Papst und den kathol. Bischöfen getrennt und eine von dieser kirchlichen Gemeinschaft losgelöste besondere Gesellschaft gebildet haben, seien noch Katholiken, und

[1] Vgl. Archiv, Bd. 29 S. 434, Bd. 30 S. 349 ff.

[2] Vgl. darüber den Protest des erzbisch. Capitelsvicariats vom 6. März 1873 nebst den mit diesem im erzbisch. Anzeigeblatt 1873 Nr. 6 mitgetheilten Akten und den Badischen Beobachter 1873 Nr. 44, 50, 52, 53.

ihren Gottesdienst anzugreifen, falle unter den § 166 des Reichsstrafgesetzbuches [1].

Das derzeitige badische Ministerium hat von Anfang an den sog. Altkatholicismus befördert. (Vgl. S. 194 Nr. 42.) Schon am 9. März 1872 erklärte Minister Jolly in der 2. Kammer auf die Interpellation Eckhardt's, daß er altkatholische Geistliche und Gemeinden schützen (beide gab es damals noch gar nicht in Baden und eine solche entstand vor dem J. 1874 auch nur in Konstanz) und daß er Eltern und Vormünder nicht zwingen werde, gegen ihren Willen Kinder in den Religionsunterricht infallibilistischer Geistlichen zu senden. (Dagegen genehmigte er 1873 die Pressung kathol. Waisenkinder für den altkatholischen Religionsunterricht zu Konstanz (s. oben S. 166 Note 1).

Auch erfolgte durch Staatsministeriumsentschließung vom 9. Nov. 1873 die staatliche Anerkennung des Dr. Reinkens als eines „kathol. Bischofs" und nachdem derselbe am 22. Nov. 1873 in die Hände des Ministerpräsidenten Jolly den Eid abgelegt hatte, wurde ihm die landesherrliche Anerkennungsurkunde übergeben [2].

XI. Zur Erzdiöcese Freiburg gehören auch die vormaligen Fürstenthümer Hohenzollern. Es war auch in diesen die von den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz octroyirte Verordnung vom 30. Jan. 1830 durch ein Statut vom 20. April 1838 eingeführt, und die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens war schon seit dem J. 1812 unter die Oberleitung des Staates gestellt, der Ordinarius erhielt nur selten Kenntniß von der Verwaltung und Verwendung desselben, konnte nie selbstständig in dieselbe eingreifen, sondern nur durch „Vorstellung" an die Regierung und mußte Alles deren Entscheidung überlassen [3].

Nachdem die beiden Fürstenthümer durch Staatsvertrag vom 7. Dec. 1849 dem preußischen Staatsverbande einverleibt waren, nahmen sie an den Segnungen der durch die preußische Verfassungsurkunde von 1848 und später durch die von 1850 gewährten kirchlichen Selbstständigkeit und des kirchlichen Friedens Theil, seit 1873 aber auch an den durch die preußischen Maigesetze ꝛc. herbeigeführten kirchlichen Bedrängnissen (vgl. oben S. 78 ff.).

Im Jahre 1857 kam eine den canonischen Grundsätzen entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem preußischen Staatsministerium über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Stande, welche von dem Erzbischof unter dem 5. Januar 1858 publicirt wurde [4], und auf Grund deren der Erzbischof unter dem 1. Juli 1858 im Einverständnisse mit dem Ministerium eine Instruction für die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens im Hohenzollern'schen Bisthumsantheil erließ [5], die seitdem in praktischer Geltung steht.

---

[1] Vgl. darüber Archiv, Bd. 30 S. 329 ff., 336 ff. und unten § 52.

[2] Ueber die betreffende Interpellation der kath. Abgeordneten der 2. Kammer und die Antwort des Ministers in der Sitzung vom 2. Dec. 1873 vgl. Archiv, Bd. 31 S. 375 f.

[3] Vgl. Maas im Archiv, Bd. 4 S. 602 ff.

[4] Abgedruckt im Archiv, Bd. 2 S. 495 f. und nochmals Bd. 3 S. 340 ff.

[5] Die erzbisch. Instruction erschien gedruckt bei Jos. Dilger zu Freiburg im Verlag der erzbisch. Ordinariatskanzlei 1858. 90 S. 8. Ohne die angehängten Formulare ist sie abgedruckt im Archiv, Bd. 3 S. 343—67. Eine eingehende Erläuterung derselben unter

XII. Im Herzogthum Nassau waren seit dem J. 1850 eine ganze Reihe von Conflicten zwischen dem Bischof von Limburg und der Regierung ausgebrochen [1], darunter namentlich auch wegen Besetzung der kirchlichen Pfründen. Endlich erfolgte einige Abhülfe durch eine nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bischofe erlassene herzogliche Cabinetsordre vom 25. Mai 1861 [2] und einige andere landesherrliche Entschließungen, in Folge deren namentlich auch die im J. 1859 vom Hofgericht zu Dillenburg entgegen dem in Nassau als zweite Quelle des gemeinen Rechts in bürgerlicher Geltung stehenden canonischen Rechte und entgegen den Verhandlungen und Akten über die Errichtung der Diöcese Limburg dieser letzteren aberkannte Vermögensfähigkeit, die in keinem nassauischen Specialgesetz begründet sei, zur Anerkennung gelangte [3]. Im J. 1862 wollte das Hofgericht zu Dillenburg die juristische Persönlichkeit (Vermögensfähigkeit) des Domcapitels zu Limburg nicht anerkennen, die aus denselben klaren Rechtsgründen nicht bestritten werden kann [4], aus denen sich auch die Vermögensfähigkeit des Bisthums ergibt. Ein Decret desselben Hofgerichts vom 30. Nov. 1866 gestand zwar die Vermögensfähigkeit des Bisthums Limburg zu, aber fügte die unsinnige Behauptung bei, jene Vermögensfähigkeit werde durch den Centralkirchenfond, welcher durch nassau'sches Edict vom 9. Oct. 1827 [5] aus den Einkünften erledigter Kirchenämter und jährlichen Abgaben von den einzelnen Kirchenämtern als Fond zur Stiftung und Aufbesserung von Pfarreien, Bestreitung von Pensionen, Stipendien und anderen kirchlichen Bedürfnissen gegründet wurde, vertreten, resp. absorbirt. Im J. 1867 wollten nassauische Gerichtsbehörden die Vermögensfähigkeit von Pfarrkirchen nicht anerkennen [6]. Erst nachdem die preuß. Verfassungsurkunde mit dem 1. Oct. 1867 für Nassau in Kraft getreten war, wurden diese und eine Reihe anderer kirchlicher Beschwerden, namentlich auch bezüglich der Besetzung kirchlicher Stellen [7] erledigt.

Durch ein zwischen der preuß. Staatsregierung und dem Bischof von

---

Darstellung fast des ganzen kirchlichen Vermögensrechtes erschien von dem kirchlicher Seits hauptsächlich an ihrer Abfassung betheiligten erzbisch. Kanzleidirector Dr. Maas im Archiv, Bd. 4 S. 583 ff., 644 ff., Bd. 5 S. 3 ff.

[1] Ueber die Menge von Vexationen der kleinen und kleinlichen Nassauer Regierung gegen den Bischof vgl. Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz S. 370 ff., 425 ff.

[2] Abgedruckt mit Erläuterungen im Archiv, Bd. 6 S. 375 ff., auch bei *Walter*, fontes pag. 440 sqq. Auf dem nassauischen Landtage fand die provisorische Verfügung vom 25. Mai 1861 eine ungünstige Aufnahme; jedoch kam es nicht zu der von der kirchenfeindlichen Majorität des Landtags erstrebten gesetzlichen Neuregelung der kathol. und protest. Kirchenverhältnisse im Herzogthum Nassau. Vgl. Archiv, Bd. 7 S. 142 f.

[3] Man vgl. darüber Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kathol. Bisthümer und des Bisthums Limburg insbesondere. Prag 1861 und dazu Archiv, Bd. 6 S. 337 ff., Bd. 20 S. 311 ff.

[4] Man vgl. darüber insbesondere Dr. Roßhirt jun. im Archiv, Bd. 9 S. 131 ff.

[5] Abgedruckt bei Schulte a. a. O. S. 112 ff. Vgl. auch Walter, Kirchenr., § 197 Note 18a, § 262 Note 17, § 265 Note 11.

[6] Vgl. Archiv, Bd. 20 S. 128 ff., 311 ff., Bd. 21 S. 98 ff.

[7] Vgl. darüber die Mittheilung der königl. Regierung zu Wiesbaden vom 20. April 1868 an den Bischof von Limburg im Archiv, Bd. 20 S. 312 f. und die dort beigefügten weiteren Notizen, und über den Vertrag vom J. 1873 in Betreff der landesherrlichen Patronatsrechte s. Gerlach im Archiv, Bd. 30 S. 306 ff.

Limburg abgeschlossenes Uebereinkommen vom 20. Oct. 1868 wurde der Centralkirchenfond der bischöflichen Verwaltung unterstellt und überhaupt die dem Artikel 15 der preuß. Verfassungsurkunde entsprechende selbstständige kirchliche Vermögensverwaltung näher festgestellt [1].

Auch nahm der Bischof von Limburg mit Genehmigung des Papstes und des Königs von Preußen durch ein Statut vom 31. Oct. 1868 [2] eine Neuordnung der Verhältnisse seines Domcapitels vor, so daß dasselbe seitdem wirklich, wie es die Bulle Provida solersque (s. oben S. 146) will, neben dem Domdecan noch fünf am Bischofssitze residirende Domherrn hat.

Die Umwandelung der Communalschulen in Confessionsschulen, eine Forderung, die im Völkerrecht und auch in der preuß. Verfassungsurkunde begründet ist und auch nicht mit dem nassauischen Schuledicte von 1817 in Widerspruch stände — erreichte die Kirche in Nassau nicht, und wird sie unter der liberalen Aera Bismarck-Falk um so weniger erlangen.

XIII. Zur Diöceſe Limburg gehört auch die im J. 1866 ebenfalls der preußischen Krone einverleibte bis dahin freie Reichsstadt Frankfurt a. M. Zu erwähnen ist hier ein langjähriger Patronatsstreit [3] zwischen der Stadt Frankfurt und dem Bischof, welcher Streit endlich durch eine Vereinbarung beigelegt wurde. Die Vereinbarung wurde von den Commissarien des Magistrats der Stadt Frankfurt und des Bischofs von Limburg am 4. Jan. 1872 zu Limburg abgeschlossen. Die Ratification durch Magistrat und Bischof erfolgte am 1. März 1872, die päpstliche Bestätigung am 20. Januar 1873. Hiernach verzichtet der Magistrat auf die von ihm beanspruchten und vom Bischofe bestrittenen Patronats- und Präsentationsrechte zu den drei Frankfurter Kirchen, sowie zu den Pfarrkirchen zu Oberursel und Schwanheim gänzlich. Bei Erledigung der Pfarrei ad St. Bartholomaeum und der Directorenstellen an der Liebfrauen- und Leonhardskirche soll folgendes Verfahren eintreten:

Der Bischof bezeichnet dem Magistrat die von ihm ausersehene Persönlichkeit und gibt demselben hiedurch Gelegenheit, nach Vernehmung des Vorstands der kath. Kirchengemeinde Einwendungen wider Würdigkeit und Tüchtigkeit jener Persönlichkeit geltend zu machen. Macht der Magistrat dem Bischof die Anzeige, daß er keine Einwendung erhebe, so stellt letzterer die Collationsurkunde für jenen Geistlichen aus und benachrichtigt hiervon den Magistrat, welcher sodann denselben als Pfarrer, resp. Director anerkennt.

---

[1] Vgl. darüber den Circularerlaß der königl. preuß. Regierung zu Wiesbaden vom 28. Dec. 1868 im Archiv, Bd. 24 S. 198 ff. und den ebds. S. 200 abgedruckten Cultusminist.-Erlaß vom 22. Juni 1870 „über die executorische Beitreibung von Kirchen- und Pfarrabgaben im Administrativwege."

[2] Mitgetheilt und erläutert im Archiv, Bd. 21 S. 342 ff.

[3] Die Stadt Frankfurt stützte ihre Patronatsrechtsansprüche auf die Nachfolge in die Rechte des säcularisirten Bartholomäusstiftes, dem die Kirchen incorporirt waren. Ein in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 4 S. 46—105, enthaltenes Rechtsgutachten von Geh.-Rath Prof. Bluhme zu Bonn suchte „die Rechtsnachfolge des säcularisirten Bartholomäusstiftes über die Kirchen zu Oberursel und Schwanheim" zu rechtfertigen. Bluhme wurde aber sehr gründlich widerlegt von Schulte im Archiv, Bd. 16 S. 147 ff. Man s. außerdem die Schrift (von Domcapitular Dr. Gerlach): „Die Dompfarrei zu Frankfurt." Mainz 1870.

Es wurde also hier dem Frankfurter Magistrate etwas gewährt, was die Bischöfe in dem gegenwärtigen Streite in Preußen dem Staate verweigern. Jedoch ist der große Unterschied, daß es sich hier um vertragsmäßige Festsetzungen handelt, nicht um willkürliche Bestimmungen einseitiger Staatsgesetze, und ferner sollte auf diese Weise eine Art Vergleich zur Lösung eines langjährigen Patronatsstreits geschlossen werden.

§ 39. Frankreich[1], Elsaß-Lothringen, Großherz. Luxemburg, und Herzogthum Limburg (nebst Holland und Belgien).

I. In der französischen Revolution wurden (1789) die Kirchengüter für Nationaleigenthum erklärt, die Geistlichen, welche den Bürgereid nicht leisten wollten, vertrieben, ja endlich (1793) die christliche Religion selbst abgeschafft. Durch das Concordat (17 Artikel) vom 15. Juli 1801 (26 Messidor IX.)[2] zwischen Pius VII. und dem ersten Consul Bonaparte wurde der Cultus wieder hergestellt. Erst beinahe ein Jahr nachher, am 8. April 1802 (18 Germinal X) publicirte der Consul das Concordat, mit dem Concordate aber zugleich 77 sog. Organische Artikel[3], gegen welche einseitig, aber wie wenn sie ein Theil des Concordates wären, erlassenen und dem Concordate und der kirchlichen Freiheit durchaus widersprechenden Artikel der Papst sogleich am 24. Mai desselben Jahres in einem öffentlichen Consistorium protestirte. Im Aug. 1803 legte der Cardinal-Legat Caprara im Namen des hl. Stuhles ebenfalls Protest[4] ein und bezeichnete die zu verändernden Artikel.

---

[1] Vgl. die oben S. 17, 21 f. cit. Literatur.

[2] Abgedruckt lateinisch bei *Nussi*, conventiones Mogunt. 1870 pag. 139—42; französisch bei Münch, Vollständige Sammlung aller Concordate. Thl. 2 S. 11 ff.; *Walter*, fontes pag. 187—90. Vgl. Card. Pacca, Histor. Denkwürdigkeiten über Se. Heiligk. Papst Pius VII. vor und während seiner Gefangenschaft. Aus dem Italien. Augsburg 1831 2 Bde., und über die Unredlichkeiten, deren Napoleon sich schon beim Abschlusse dieses Concordates schuldig machte, namentlich über seinen Versuch, den päpstlichen Bevollmächtigten, den Cardinalstaatssecretär Consalvi, ein ganz anderes, schon ein Jahr vorher vom apostolischen Stuhle verworfenes Document anstatt des vereinbarten Concordates unterzeichnen zu lassen ꝛc., vgl. *Crétineau-Joly*, L'église Rom. en face de la révolution. Paris 1859 und den Auszug aus den von Crétineau-Joly mitgetheilten handschriftlichen Memoiren des Cardinals Consalvi im Archiv, Bd. 4 S. 319 ff., und Le *Comte d'Haussonville*, L'église Romaine et le premier empire 1800—14. Paris 1870. Ueber den unter Mitwirkung Napoleons III. vom Oberbibliothekar der Vatican. Bibliothek, Augustin Theiner, gemachten Versuch einer Rechtfertigung Napoleon's I. in der Schrift: histoire des deux concordats de la république française et de la république cisalpine, conclus en 1801 et 1803 entre Napoléon Bonaparte et le Saint Siége (Paris 1869) und die Gegenschrift von *Crétineau-Joly*, Bonaparte, le Concordat de 1801 et le Cardinal Consalvi. Paris 1870, vgl. Archiv, Bd. 22 S. 478.

[3] Abgedruckt bei Münch a. a. O. S. 13—21; *Walter*, fontes pag. 190 sqq. Vgl. darüber die Erläuterung von Dr. Schilling im Archiv, Bd. 28 S. 201—73. Zur Ausführung des Art. 76 der Organ. Artikel erging das Fabrikdecret vom 30. Dec. 1809 (s. unten Buch IV.).

[4] Dieser von Cardinal Caprara eingelegte Protest ist abgedruckt bei *Roskovány*, monumenta t. 2 pag. 9—22. Ebds. S. 27—52 finden sich mehrere Aktenstücke über die 1809 erfolgte Einverleibung des Kirchenstaates in das französische Reich, und ebenda S. 64—80 die Retractation des Papstes in Betreff des neuen Vertrags, den Kaiser Napoleon I. 1813 von dem gefangenen Papste erzwungen und auch der getroffenen Abrede zuwider alsbald als Concordat publicirt hatte.

Dessen ungeachtet suchte Bonaparte die Organischen Artikel durchzuführen, trotz fortwährender Rechtsverwahrung sowohl von Seiten des hl. Stuhles wie der Bischöfe. Am 28. Febr. 1810 erschien freilich ein Decret, welches die betreffenden Artikel in etwa modificirte. Durch das am 11. Juni 1817 unterzeichnete Concordat [1] zwischen Pius VII. und Ludwig XVIII. sollte das Concordat von 1801 beseitigt und das im J. 1516 zwischen Leo X. und Franz I. geschlossene alte Concordat [2] wieder hergestellt werden. Auch bestimmte das Concordat vom J. 1817 im Art. 3 ausdrücklich, „daß die sog. Organischen Artikel, welche ohne Wissen Sr. Heiligkeit erlassen und am 8. April 1802 zugleich mit dem Concordate vom 15. Juli 1801 ohne die Zustimmung Sr. Heiligkeit veröffentlicht wurden, in allen der Lehre der Kirche entgegenstehenden Punkten außer Kraft gesetzt sind." Das Concordat vom J. 1817 kam freilich in Folge des Widerspruchs der vom Gallikanischen Geiste beherrschten Kammern nicht zur Ausführung [3]. Jedoch ist das System der Organischen Artikel in Frankreich von den nachfolgenden Regierungen in vielen wichtigen Punkten durch die Praxis stillschweigend beseitigt worden [4].

II. Das französische Concordat vom J. 1801, mit demselben aber zugleich die Organischen Artikel erhielten auch auf dem deutschen linken Rheinufer (in Preußen, Hessen und Rheinbayern) Geltung und hat dieselbe stillschweigend behalten, soweit nicht neuere Bestimmungen eine Aenderung herbeigeführt haben. Für das rheinpreußische Gebiet traten die „Organischen Artikel" seit Erlaß der preußischen Verfassungsurkunde insoweit außer Kraft, als sie, wie dieß meistens der Fall ist, der durch die Verfassungsurkunde garantirten kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit widerstreiten [5].

---

[1] Abgedruckt bei *Nussi*, conventiones pag. 153—55.

[2] Abgedruckt ebds. S. 20—35.

[3] Darüber beschwerte sich der Papst Pius VII. in seiner Allocution (d. h. Anrede an das Cardinalscollegium) vom 23. August 1819.

[4] So z. B. bestimmt Art. 3 der Organ.-Artikel: „Kein Decret einer auswärtigen Synode, selbst nicht eines allgemeinen Concils darf ohne die Erlaubniß der Regierung veröffentlicht werden." Die Vatican. Decrete sind aber publicirt worden, ohne daß es irgend einem französischen Bischofe eingefallen wäre, dazu die Genehmigung der französischen Regierung einzuholen. Art. 4 verordnet: „Kein National- oder Provincialconcil und keine Diöcesansynode darf ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Regierung abgehalten werden." Es ist aber bekannt, daß seit 1848 in Frankreich zahlreiche Provincialconcilien abgehalten wurden, ohne daß dazu irgendwelche Erlaubniß der Regierung nachgesucht oder ertheilt worden wäre. Art. 20 verbietet den Bischöfen ihre Diöcesen ohne die Erlaubniß der Regierung zu verlassen, ein Artikel, der gar keine Beachtung gefunden hat. Art. 24 will, daß Niemand als Professor an einem Seminar angestellt werde, er hätte denn zuvor die vier gallikanischen Artikel von 1682 (s. oben S. 64 Note 4) unterschrieben. Trotzdem werden in den französischen Seminarien seit vielen Jahren die diesen Artikeln geradezu entgegengesetzten Lehren vorgetragen. Durch den Art. 26 hatte die Regierung sich das Recht vorbehalten, „die Zahl der Ordinanden bei jeder Priesterweihe festzusetzen." Auch dieser Artikel ist unbeachtet geblieben u. s. w. Vgl. Köln. Volksztg. 1873 Nr. 331: „das Kirchenrecht in Elsaß-Lothringen." Auch in Betreff der durch Art. 10 des Concordats der Regierung zugestandenen Bestätigung der vom Bischof ernannten Cantonspfarrer haben die aufeinander folgenden französischen Staatsregierungen immer die darauf bezüglichen Artikel 19 und 27 der Organischen Artikel ignorirt. Vgl. Köln. Volksztg. 1873 Nr. 119 2. Bl.

[5] Dieses ist auch vom preuß. Cult.-Min. wiederholt anerkannt worden. So namentlich in einem Erlasse v. 16. Sept. 1862 im Archiv, Bd. 9 S. 153 f., Bd. 10 S. 295 ff., Bd. 11 S. 18 ff.

III. 1. Elsaß und Lothringen kamen durch den Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 als wiedergewonnene Reichsländer an Deutschland zurück. Im Art. 6 dieses Vertrages und in der Zusatzconvention vom 11. Dec. 1871 wurde bestimmt, daß die Diöcesangrenzen der an das deutsche Reich abgetretenen Territorien mit der neuen Grenze zusammenfallen müßten, und daß unverzüglich nach Ratification des Vertrages gemeinsame Maßregeln getroffen werden sollten, um zum erwähnten Ziele zu gelangen, sodann, daß bis zum Abschluß der hier in Aussicht genommenen Verhandlungen, die Bischöfe der von den neuen Landesgrenzen durchschnittenen Diöcesen in ihrem ganzen Umfange ihre bisherigen geistlichen Befugnisse behalten und ermächtigt bleiben sollten, für die religiösen Bedürfnisse der ihrer Obhut anvertrauten Bevölkerung zu sorgen. Jene Bestimmungen des Frankfurter Friedensvertrages sind in Betreff der Anhänger der reformirten, lutherischen und israelitischen Kirche alsbald zur Ausführung gebracht worden. Dagegen hat von der Anknüpfung von Verhandlungen mit Rom zur Circumscription des Diöcesanverbandes der noch zu französischen Diöcesen gehörenden Theile von Elsaß und Lothringen [1] noch nichts verlautet, und erst im März 1874 meldeten die Zeitungen von bevorstehenden Verhandlungen darüber zwischen der französischen Regierung und den betreffenden französischen Bischöfen.

2. Von Seiten der römischen Curie wurde in einem Schreiben des Cardinalstaatssecretärs Antonelli vom 10. Febr. 1872 [2] an den Herrn Bischof von Straßburg ausdrücklich erklärt, daß „in Bezug auf die Provinzen, welche Frankreich nicht mehr angehören," „zur Regelung der religiösen Angelegenheiten dieser Landestheile nothwendiger Weise mit der kaiserlichen Regierung Deutschlands eine neue Uebereinkunft getroffen werden müßte. So lange besagtes Einvernehmen nicht geschehe, müßten selbstverständlich die Verfügungen des Concordats [vom J. 1801] in allen Dingen, für welche nach dem Sinne des Art. 17 desselben Concordats keine besonderen Uebereinkünfte mit dem hl. Stuhle nothwendig seien, fortwährend beobachtet werden."

Nachdem nämlich im Art. 16 des Concordates von 1801 „dem ersten Consul der französischen Republik dieselben Rechte und Privilegien zuerkannt sind, deren sich beim hl. Stuhle die alte Regierung erfreute," wird im (Schluß)-Art. 17 beigefügt, „man sei von beiden Seiten dahin übereingekommen, daß im Falle, wo einer der Nachfolger des gegenwärtigen ersten Consuls nicht die katholische Religion bekenne, mit Rücksicht auf ihn über die im vorigen Artikel erwähnten Rechte und Privilegien, sowie über die Ernennung zu den Erzbisthümern und Bisthümern, eine neue Vereinbarung geschlossen werde."

Da nun der gegenwärtige Nachfolger des ersten Consuls in Elsaß-Lothringen, der neue deutsche Kaiser, nicht Katholik ist, so ist damit der im

---

[1] Zur französischen Diöcese Saint-Dié gehören nämlich die Cantone Schirmeck und Sales, und zur Diöcese Nanzig die Bezirke Saarburg und Salzburg. Dagegen stehen die französischen Bezirke Belfort und Briey unter den nunmehr deutsch gewordenen Bisthümern von Straßburg und Metz. Und die beiden letzteren wie die zwei zuerst genannten Diöcesen stehen unter dem Erzbisthum Besançon.

[2] Abgedruckt in der Germania 1872 Nr. 49 und im italien. Original in einer Abhandlung über die rechtliche Natur der Concordate im Archiv, Bd. 32 (1874).

Art. 17 vorgesehene Fall eingetreten. Es ergibt sich daraus, warum der Cardinalstaatssecretär Antonelli in einem Schreiben vom 3. Januar 1872 [1] an den Bischof von Straßburg mit Rücksicht auf Elsaß sagen konnte, daß „das Concordat von 1801 dort von dem Augenblicke an keine Kraft mehr hat, in welchem Elsaß ein Theil des deutschen Reiches geworden ist." Dasselbe würde man aber mit dem Cardinal Antonelli selbst dann sagen müssen [2], wenn das französische Concordat dem Staatsoberhaupte keine Rechte einräumte, welche nur von einem Katholiken ausgeübt werden können und wenn deßhalb auch die besondere Bestimmung des Art. 17 nicht darin enthalten wäre. Denn das Concordat von 1801 war mit dem Herrscher von Frankreich, nicht mit dem Regenten von Deutschland geschlossen. Mit dem Augenblicke, wo die Herrschaft der französischen Regierung über Elsaß-Lothringen aufgehoben wurde, trat damit auch das mit dieser geschlossene Concordat dort außer Kraft. Man kann nicht bei einem Vertrage ohne Einwilligung des andern Contrahenten an die Stelle des einen von ihnen ein neues, anderes Subject setzen; es ist dazu ein neuer Vertrag zwischen den beiden Subjecten nöthig, die sich künftig mit gegenseitigen vertragsmäßigen Rechten und Pflichten gegenüberstehen sollen. Um so weniger kann der eine Vertragscontrahent einseitig einen anderen an seine Stelle setzen, wenn der Inhalt des Vertrages, wie dieses bei Concordaten der Fall ist, gerade nur mit Rücksicht auf den besonderen anderen Contrahenten und dessen Gesammtverhältnisse abgeschlossen ist. (Vgl. unten § 50 über die rechtliche Natur der Concordate.)

Bezüglich der Concordate und hier insbesondere bezüglich der Elsaß-Lothringischen Concordatsfrage kommt aber noch ein weiterer Punkt in Betracht. Der Inhalt der Concordate soll kirchlicher Seits als Kirchengesetz und von Seiten der Staatsgewalt als bürgerliches Gesetz oder als Verordnung publicirt werden. Ein Gesetz hört aber darum noch nicht auf, als Gesetz zu gelten oder eine Verordnung als Verordnung zu gelten, wenn der Grund und Anlaß zum Erlasse des Gesetzes oder der Verordnung wegfällt (cessante ratione legis non cessat lex ipsa), also in unserem vorliegenden Falle fallen die Gesetze und Verordnungen, welche, und soweit sie zur Ausführung des Concordates erlassen waren, kirchlicher wie bürgerlicher Seits dadurch noch nicht für Elsaß-Lothringen zusammen, daß für diese Länder das französische Concordat zusammenfiel, durch welches sie veranlaßt worden waren. Nach einem allgemein anerkannten Grundsatze des öffentlichen Rechts, durch dessen Anerkennung allein auch eine sonst eintretende vollständige Rechtsverwirrung vermieden werden kann, sollen für den Theil eines größeren Staatsganzen, der von dem letzteren abgetrennt wird, um nun mit einem anderen Staate verbunden zu werden oder die künftig für sich einen neuen Staat bilden sollen, die bisherigen Gesetze, Rechte und Verbindlichkeiten fortdauern, soweit dieselben nicht ausdrücklich oder als mit den neuen Staatsverhältnissen unverträglich selbstverständlich auch stillschweigend aufgehoben werden [3]. Wird ein Theil eines

[1] Abgedr. in der Germ. 1872 Nr. 33 u. 38 und in der in vor. Note cit. Abhdl. im Archiv.

[2] Es ist das jedoch unsere Privatmeinung, für die wir oben im Texte auch sogleich die Gründe folgen lassen. Es ist möglich, daß der Cardinalstaatssecretär seine Erklärung, daß das Concordat für Elsaß kraftlos geworden sei, bloß auf den Art. 17 stützt.

[3] Vgl. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. § 72.

Landes durch Occupation von demselben abgetrennt, so wird er occupirt mit den an ihm haftenden Gesetzen, Rechten und Pflichten.

Wollte man, im Falle, daß ein Landestheil durch kriegerische Occupation von dem bisherigen Staatsverbande abgetrennt und mit dem siegreichen anderen Staate vereinigt wird, wie es hier mit Elsaß-Lothringen der Fall ist, etwas Anderes, die Aufhebung des ganzen bisherigen Rechtszustandes annehmen, so würde man damit den Grundsätzen des civilisirteren heutigen Völkerrechts entgegentreten, wornach der Krieg nicht gegen die Unterthanen, nicht gegen die inneren friedlichen Staatseinrichtungen, gegen die Rechtszustände, sondern nur gegen die feindliche Staatsgewalt und deren Kriegsmacht geführt wird. Und wollte man den Krieg und Sieg gegenüber der feindlichen Staatsgewalt auch zugleich zu einem Kriege und Siege über die beim Kriege neutrale Kirche stempeln, so wäre dieses wieder eine ungerechte offenbare Verletzung alles Völkerrechtes.

Also der deutsch-französische Krieg, der deutsche Sieg, der Wiedererwerb der alten deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen änderte nichts an den dort in Geltung stehenden Gesetzen und Verordnungen, außer daß diese Lande nun nicht mehr zu Frankreich gehören. Auch die Staatsgesetze und Verordnungen bezüglich der Kirche wurden dadurch dort nicht geändert, außer soweit schon in den französischen Gesetzen selbst für solchen Fall eine Aenderung vorgesehen war.

Das Concordat vom J. 1801, d. h. sein Inhalt ist in Frankreich auch als bürgerliches Gesetz publicirt und hatte damit auch für Elsaß-Lothringen gesetzliche Geltung erhalten und hat dieselbe auch nach der Wiedervereinigung dieser Länder mit Deutschland für dieselben behalten. Nur ist eben zufolge des Concordates und somit auf Grund des Gesetzes, wodurch der Inhalt des Concordates zur Geltung gebracht wurde, mit dem Uebergange von Elsaß-Lothringen an das deutsche Reich die ausdrücklich vorgesehene Einschränkung eingetreten, daß der neue, protestantische Nachfolger des katholischen Trägers der Regierung von Frankreich nicht mehr die kirchlichen Rechte und Privilegien der alten französischen Regierung und die Ernennung zu den Bischofssitzen hat, sondern daß es für die Regelung dieser Verhältnisse schon kraft der ausdrücklichen Bestimmung des Concordates und des Gesetzes, wodurch dasselbe in Frankreich eingeführt wurde, einer neuen Vereinbarung bedarf. Im Uebrigen bleibt der Inhalt des Concordates vom J. 1801 als Gesetz in Kraft, obschon das Concordat selbst, d. h. die Vereinbarung, der Vertrag, wodurch die betreffenden Gesetze herbeigeführt sind, für Elsaß-Lothringen mit Eintritt der neuen deutschen Reichsregierung und Wegfall seiner französischen Regierung, d. i. des anderen Vertragssubjectes kraftlos wurde.

Ein Concordat zwischen dem päpstlichen Stuhle und der deutschen Reichsregierung bezüglich der kirchlichen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen besteht also nicht. Es hat auch der hl. Stuhl deßhalb ein solches, wie Cardin. Antonelli in dem erwähnten Schreiben vom 10. Febr. 1872 an den Bischof von Straßburg hervorhob, weder *kündigen* können, noch wollen. Dagegen die Bereitwilligkeit zur Abschließung der bezüglich Elsaß-Lothringens nöthigen Uebereinkunft mit der kaiserlich-deutschen Regierung hat der Cardinalstaatssecretär in den beiden, freilich nicht an die kaiserlich-deutsche Regierung, son-

ern an den Bischof von Straßburg anläßlich einer Anfrage desselben (s. folgende Nr.) gerichteten Schreiben vom 3. Jan. und 10. Febr. 1872 erklärt. Keineswegs hat der hl. Stuhl erklärt, er wolle sich einer neuen Vereinbarung entschlagen und die Neuregelung der Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat für Elsaß-Lothringen allein vornehmen oder er wolle die zur Durchführung des französischen Concordates erlassenen Gesetze und geschaffenen Einrichtungen, den Inhalt des Concordates kirchlicher Seits nunmehr ohne Weiteres außer Anwendung bringen, sondern im Gegentheile, er hat erklärt, daß bis zu einem neuen Einvernehmen die Verfügungen des Concordates mit Ausschluß der im Art. 17 desselben und somit auch in den darauf basirenden Gesetzesbestimmungen enthaltenen Einschränkung fortwährend beobachtet werden müßten. Der hl. Stuhl trägt also der Lage der Verhältnisse und der Achtung und einem freundlichen Entgegenkommen gegen die neue Regierung von Elsaß-Lothringen vollkommene Rechnung.

Wenn dagegen die neue deutsche Reichsregierung glauben sollte, sich der Rücksichtsnahme auf den päpstlichen Stuhl bezüglich der Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen entschlagen zu können, und unter dem Vorgeben eines Bruches oder einer Kündigung des Concordates von Seiten des päpstlichen Stuhles — während in Wirklichkeit, wie wir gezeigt haben, kein Concordat für Elsaß-Lothringen mehr besteht — eine einseitige Regelung auf dem Wege der Staatsgesetzgebung bewirken zu dürfen, so wäre das eine Verletzung der Kirche, ein Eingriff in ein fremdes, in das vom Staate unabhängige Gebiet der Kirche, der durch keinerlei Rechts- oder Billigkeitsgründe zu rechtfertigen wäre. Dieselben Gründe, aus denen der päpstliche Stuhl den Inhalt des Concordates mit der auf dem Art. 17 desselben, also auf dem Concordate selbst beruhenden Einschränkung bis zu einer neuen Vereinbarung für Elsaß-Lothringen kirchlicher Seits zur Anwendung bringen läßt und sich zum Abschluß einer neuen Vereinbarung bereit erklärt, dieselben Gründe verlangen, daß die neue Reichsregierung auch abgesehen von der Verpflichtung des Friedensvertrages dasselbe thue.

Derselbe Fall, der jetzt in den neuen Reichslanden vorliegt, war im J. 1815 vorhanden, als die Rheinprovinz an Preußen kam. Dort bestand ebenfalls das Concordat von 1801, aber kein Theil dachte daran, die kirchlichen Verhältnisse eigenmächtig zu ordnen. Durch neue Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle wurden die Rechte des Landesherrn auf die Besetzung der geistlichen Stellen festgestellt, andere Theile des Concordates, namentlich die Dotirung von Pfarreien durch den Staat, als Entschädigung für das weggenommene Kirchengut, blieben bestehen [1].

[1] Unrichtig ist die bisweilen aufgestellte Behauptung, die Einkünfte der Pfarrer seien ihnen durch die „Organischen Artikel" gewährt worden; dieselben sind im Concordate vorgesehen, eine formelle Bedingung desselben. Seitdem sind sie schon von der französischen Regierung selbstständig den veränderten Geldverhältnissen entsprechend erhöht worden. In den „Organischen Artikeln" hatte Napoleon dagegen die Zahl der Pfarreien und damit die Staatsdotationen möglichst eingeschränkt. Vgl. darüber und über die in Folge davon aufgekommene Unterscheidung von Cantonal- und Succursalpfarreien oben S. 110, und über die durch das Etatsgesetz vom 10. Juni 1872 wiederum durchschnittlich um 5% erhöhten Bezüge der geistl. Behörden und der Geistlichen Archiv, Bd. 28 S. 46. Diese Gehaltserhö-

Ohne Zweifel wird, wenn es auch für Elsaß-Lothringen zu einer neuen Vereinbarung kommen sollte, vieles, vielleicht das Meiste von den aus der Verbindung dieser Länder mit Frankreich herrührenden Verhältnissen von Staat und Kirche ausdrücklich oder stillschweigend bestehen gelassen. Besser würde die Kirche im Elsaß allerdings gestellt werden, wenn man, falls es möglich wäre, die Verhältnisse vor der ersten französischen Revolution wieder herstellte, bis wohin dort als das alte deutsche Reichsrecht auch in Hinsicht auf die Kirche fast unversehrt bestand. Wir erwähnen Letzteres übrigens nur, weil eine officiöse preußische Stimme einmal die absonderliche Behauptung aufstellte, mit Wegfall des französischen Concordates müsse für Elsaß-Lothringen das altfranzösische Recht bezüglich der kirchlichen Verhältnisse maßgebend werden [1].

3. Im Namen der „an Stelle der früheren Staatsgewalt von Sr. Majestät dem König von Preußen, als Oberbefehlshaber der deutschen Armee, für die drei Departements des Elsaß niedergesetzten Regierung" verkündete „der Civilcommissär im Elsaß (v. Kühlwetter, Regierungspräsident)" von Hagenau aus unter dem 12. Sept. 1870 [2] „in der vollsten Anerkennung des Rechtes der Kirchen auf die ihnen in den Gesetzen des Landes verbriefte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit": „die Verfassung der katholischen und protestantischen Kirche bleibt ohne jegliche Antastung bestehen. Insbesondere bleibt maßgebend das Concordat vom 15. Juli 1801, die Organischen Artikel vom 8. April 1802 und das Gesetz vom 23. März 1852 [d. h. das Decret über Organisation der protestantischen Culte] [3], nebst den in Ausführung derselben ergangenen Anordnungen und Instructionen. Im Gleichen bleiben dem israelitischen Cultus alle gesetzlichen Rechte und Einrichtungen ungeschmälert ꝛc."

Die „Organischen Artikel" haben in Frankreich und hatten auch in Elsaß-Lothringen größtentheils durch Gewohnheit ihre Anwendung verloren (s. oben Nr. 1 gegen Ende S. 207). Jetzt, mit der Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen sollen die Napoleonischen Organischen Artikel trotz ihres unehrlichen Ursprungs auf einmal von der deutschen Reichsregierung wieder vollständig

---

hung war schon früher als dringlich betrachtet, in der neueren Zeit aber durch die gesteigerten Preisverhältnisse unaufschiebbar geworden. (Vgl. den Verwaltungsbericht des Bezirkspräsidenten für den Bezirkstag des Unterelsaß. Straßburg 1873 unter Nr. XIII.: Cultusangelegenheiten S. 154.) Die aus dem Landeshaushalt des zu $^4/_5$ der Einwohner kathol. Landes erfolgenden Besoldungen der evangel. Geistlichen sind bedeutend höher als die der katholischen. Im Ganzen wurde im Landeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen als Ausgabe für den Cultus ausgeworfen:

für den kath. Cultus im J. 1872:	2,439,475	Frcs.,		1873:	2,450,700	Frcs.	
„ „ prot. „ „ „ „	675,550	„	97 Cent.,	„	677,204	„	55 Cent
„ „ israelit. „ „ „ „	174,850	„		„	180,450	„	

[1] Vgl. darüber den Leitartikel der Germania 1872 Nr. 38.

[2] Vgl. Archiv, Bd. 24 S. 306 f.; Verordnungen und amtliche Nachrichten für Elsaß-Lothringen aus der Zeit vom Beginne der deutschen Occupation bis Ende März 1872 herausgegeben vom Oberpräsid. Bureau. Straßburg 1872. Nr. 15.

[3] Abgedruckt im Bulletin des lois, 10e série No. 4039 pag. 1209. Es enthält dieses Décret sur l'organisation des cultes protestants du 26 mars 1852 vier Capitel 1. Dispositions communes aux deux cultes protestants (art. 1—4); 2. Dispositions spéciales à l'église réformée (art. 5—7); 3. Dispositions spéciales à l'église de la confession d'Augsbourg (art. 8—13); 4. Dispositions générales (art. 14—16).

zur Geltung gebracht werden. So namentlich auch in Betreff der Verleihung der Pfarreien.

Der Art. 19 der Organischen Artikel bestimmt nämlich, daß die Bischöfe die Pfarrer ernennen und einsetzen, daß sie aber diese Ernennung nicht bekannt machen und die canonische Einsetzung nicht gewähren dürfen, als bis diese Ernennung durch den ersten Consul bestätigt sei. Nach Art. 27 der Organischen Artikel können die Pfarrer nicht in Function treten, als bis sie in die Hände des Präfecten den durch das Concordat vorgeschriebenen Eid abgelegt haben, in welchem Gehorsam gegen die Regierung und das Fernhalten von jeder Verbindung, welche die öffentliche Ruhe zu stören geneigt ist, beschworen wird.

Es räumt übrigens der Art. 10 des Concordats vom J. 1801 der französischen Regierung das Recht der Bestätigung der vom Bischof ernannten Cantonspfarrer ein. Mit Rücksicht auf die (oben S. 208 mitgetheilte) Bestimmung des Art. 17 des Concordates konnte es aber bezweifelt werden, ob die neue Regierung des protestantischen deutschen Kaisers in Elsaß-Lothringen noch dieses Bestätigungsrecht besitze. Der Bischof von Straßburg wandte sich deßhalb mit einer Anfrage darüber nach Rom und der Cardinalstaatssecretär Antonelli gab dem Bischof in dem (oben S. 209 erwähnten) Schreiben vom 3. Jan. 1872 zu verstehen, er könne ohne Weiteres die Staatsgenehmigung einstweilen begehren; das Concordat vom J. 1801 sei jetzt für Elsaß kraftlos geworden, aber der hl. Stuhl werde nicht ermangeln im geeigneten Augenblicke eine angemessene Verständigung mit der preußischen Regierung in Betracht zu ziehen." [1] Der Cardinal wiederholte nochmals in dem Schreiben vom 10. Febr. 1872, die der Regierung im Concordate zugestandene Bestätigung der vom Bischof zu ernennenden Pfarrer werde nicht von dem Inhalt des Art. 17 betroffen, es liege daher keine Schwierigkeit vor, auch diese einstweilen bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung mit der kaiserlichen Regierung Deutschlands fortbestehen zu lassen. Der Cardinal fügte den Rath an den Bischof bei, „sich vorläufig privatim über diese Ernennungen zu verständigen, um sie keiner Verweigerung auszusetzen, was übrigens in Deutschland selbst zu geschehen pflege."

Der Bischof von Straßburg suchte also, wie früher bei der französischen, so nun bei der kaiserlich deutschen Regierung die Genehmigung der zu den erledigten Cantonal-Pfarreien zu Ernennenden nach, während die Regierung bereits die Einkünfte dieser Pfarrstellen zurückgehalten hatte. Als im April 1872 die ersten Staatsgenehmigungen, um die der Bischof sogleich im Jan. 1872 nach dem ersten Schreiben des Cardinalstaatssecretärs nachgesucht

[1] Der Bischof von Straßburg glaubte offen zu Werke gehen zu sollen und theilte das römische Schreiben dem Herrn Civilgouverneur mit. Dieser ließ es dem Reichskanzler zugehen. Der Reichskanzler ließ es ohne Wissen und Erlaubniß der Betheiligten in der Norddeutschen Allgem. Ztg. veröffentlichen und in den officiösen preußischen Preßorganen wurden die willkürlichsten und ungerechtfertigsten Interpretationen hinzugefügt, namentlich, als ob Rom nun das Concordat gekündigt und Preußen daher die Kirchenverhältnisse von Elsaß-Lothringen im Wege der einseitigen Civilgesetzgebung zu regeln habe. (Vgl. oben S. 212.) Um jenen verkehrten Deutungen entgegenzutreten, erklärte der Cardinalstaatssecretär den Sinn des ersten Briefes des Näheren in dem Schreiben vom 10. Febr. 1872.

hatte, an das Ordinariat gelangten, da sah sich der Bischof genöthigt, gegen die Art der Abfassung der kaiserlichen Genehmigung förmlichen Protest zu erheben, weil die betreffenden Decrete lauteten: „Wir u. s. w. verordnen .... auf Grund der Bestimmungen im Art. 19 der Organischen Artikel vom 18. Germinal des J. X." Die französische Regierung hatte sich bei jenen Staatsgenehmigungen niemals auf die Organischen Artikel berufen, und dieser Versuch, die alles Rechtsbodens entbehrenden, theilweise tyrannischen und die geistliche Gewalt entehrenden, in Preußen selbst von der Regierung für aufgehoben erklärten (s. oben S. 207) Organischen Artikel im Elsaß auch in diesem Punkte zur Geltung zu bringen, mußte um so mehr befremden, weil auf Begehren der Civilbehörde dieser ein Schema oder eine Abschrift der französischen Bestätigungsurkunde, worin von den Organischen Artikeln kein Wort vorkommt, mitgetheilt worden war, mithin die Bestätigungsformel, deren sich die französische Regierung bedient hatte, auch im Reichskanzleramte nicht unbekannt sein konnte [1].

4. Ferner, ohne sich durch die Erfolglosigkeit der vereinzelten Appellationen, die noch in Frankreich wegen angeblichen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt an den Staatsrath gemacht wurden [2], abhalten zu lassen, bestimmte das deutsche Reichsgesetz vom 30. Dec. 1871, betreffend die Verwaltung in Elsaß-Lothringen, im § 9 Alin. 1: „Ueber Recurse wegen Mißbrauchs in kirchlichen Angelegenheiten — recours comme d'abus [3], welche durch das die Organisation der Culte betreffende Gesetz vom 18. Germinal des J. X. (8. April 1802) und die dasselbe ergänzenden Gesetze dem Staatsrathe übertragen sind, entscheidet an Stelle des Staatsrathes der Bundesrath nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen."

5. Durch Gesetz vom 8. Juli 1872 [4] wurde das deutsche Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 [5] über die Austreibung der Jesuiten und der denselben verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen aus dem deutschen Reiche ausdrücklich auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt [6].

6. Ebenso wurde auch die lex Lutziana (s. oben S. 96) im Elsaß wiederholt in Ausübung gebracht [7].

---

[1] Vgl. den Leitartikel in der Köln. Volksztg. 1872 Nr. 119 2. Bl.

[2] Vgl. Archiv, Bd. 1 S. 311, 410.

[3] Vgl. oben S. 97.

[4] Deutscher Reichsanzeiger 1872 Nr. 167.

[5] Vgl. oben S. 90 ff.

[6] Gegen die Jesuiten lag in deren Austreibung aus Elsaß-Lothringen von Seiten des deutschen Reiches eine besondere Undankbarkeit, da sich dieselben dort, namentlich in Metz, wo sie auch ein großes von vielen hundert Zöglingen besuchtes Institut besaßen, unter französischer Herrschaft ganz besonders um die Sammlung, Erhaltung und Hebung des deutschen Elementes verdient gemacht hatten. „150,000 Elsäßer haben umsonst durch öffentliche Unterschrift gegen die Ausweisung [der Jesuiten, der Redemtoristen, der Damen vom sacré coeur] Protest eingelegt," heißt es in der Rede des elsäßischen Pfarrers Winterer in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 3. März 1874. (Vgl. Germania 1874 Beilage zu Nr. 52.)

[7] Vgl. die Zusammenstellung der staatskirchlichen Beschwerden von Elsaß-Lothringen aus den J. 1871—73 in der Germania 1873 Nr. 252; die Reichstagsverhandlungen vom 16. und 17. Mai 1873 in der Germania 1873 Nr. 116; ferner die vom 18. Juni 1873

7. Es wurden im Ganzen alle die kirchenfeindlichen Maßnahmen, welche die preußische Regierung seit dem J. 1871 traf, auch in Elsaß-Lothringen in's Werk gesetzt, obschon die preuß. Kirchengesetze vom Mai 1873 (s. oben S. 96 ff.) in Elsaß-Lothringen nicht verkündigt wurden. Wo man sich für Beschränkungen der Kirche auf französische Gesetze berufen konnte, that man es; wo dieselben entgegenstanden, übertrat man dieselben [1].

Schon bevor man in Preußen (s. oben S. 93 f.) die Mitglieder von geistlichen Orden und Congregationen als Lehrer und Lehrerinnen von öffentlichen Volksschulen ausschloß, fing die Verwaltung in Elsaß-Lothringen an, ungeachtet vielfach wiederholten Verlangens und kräftiger Einsprache seitens vieler Gemeinden, den Orden keine neuen Schulen mehr zu übergeben, dagegen wo es thunlich schien, abgehende Ordenslehrer durch Laien zu ersetzen [2]; ja, man zog es vor, den Schuldienst eher einzustellen, als ihn von Schulbrüdern versehen zu lassen.

Die Schullehrerseminare wurden anfangs confessionell erklärt und organisirt [3], aber seit dem Herbst 1871 [4] wurden sie zu gemischten Anstalten mit protestantischen Vorständen gemacht [5].

Ebenso wurden die katholischen Lyceen in gemischte Anstalten umgewandelt, dagegen die protestantischen als rein protestantische bestehen gelassen [6].

Auch die Schulbehörden wurden seit dem 4. August 1871 für confessionslos erklärt [7] und so auch die katholischen Schulen meistens protestantischen Schulinspectoren unterstellt.

Die ganze obere Schulbehörde wurde aus Protestanten gebildet [8],

---

in der Germania 1873 Nr. 137 Beil. 140 und die vom 3. März 1874 in der Germania 1874 Beil. zu Nr. 51 und 52.

[1] Vgl. Köln. Volksztg. 1872 Nr. 121 2. Bl., 123 1. Bl., Germania 1873 Nr. 252. Als Ludwig XIV. mit Hülfe der deutschen Reichsfürsten protestantischer Confession, welche schon lange vorher in Frankreichs Solde standen, das Elsaß an sich brachte, war die Art, wie er das Land geschickt zu behandeln und zu heben und zu gewinnen wußte, das gerade Gegentheil von dem Verfahren, welches jetzt die Bismarck'sche Dictatur in Elsaß-Lothringen eingeschlagen hat. Vgl. darüber die eingehenden „Briefe über die allgemeinen Zustände in Elsaß-Lothringen" in der Köln. Volksztg. 1871 Nr. 336 2. Bl., 340 2. Bl. Der elsäßische Gesammtclerus richtete im Herbst 1871 eine Adresse an den Kaiser Wilhelm (abgedruckt im Archiv, Bd. 27 S. 117 ff.), um demselben die religiösen und kirchlichen Anliegen des Landes darzulegen, erhielt aber vom Oberpräsidenten unter dem 25. März 1872 eine durchweg abweisende Antwort (abgedruckt mit kritischen Bemerkungen im Archiv, Bd. 28 S. 44 ff.).

[2] Eine große Anzahl von Belegen enthält die Germania 1872 Nr. 97. Vgl. auch Köln. Volksztg. 1872 Nr. 118, 121, 123 1. Bl., 1874 Nr. 18, sowie die Reden bei den Reichstagsdebatten am 16. und 17. Mai 1873 (in der Germania 1873 Nr. 116) und die der elsäßischen Abgeordneten Dr. Guerber und Pfarrer Winterer in der Berliner Reichstagssitzung vom 5. März 1874 (abgedr. in der Germania 1874 Beil. zu Nr. 52).

[3] Vgl. Archiv, Bd. 25 S. 205 ff.

[4] Nach der Entfernung des milden und versöhnlichen Grafen v. Bismarck-Bohlen, der als Oberpräsident den anfänglichen Civilgouverneur v. Kühlwetter abgelöst hatte.

[5] Vgl. Germania 1873 Nr. 252; Köln. Volksztg. 1871 Nr. 338 2. Bl., 1872 Nr. 118 2. Bl.

[6] Vgl. die Detailangaben in der Köln. Volksztg. 1872 Nr. 119 1. Bl.

[7] Auch dieses bildete eine der Beschwerden in der Adresse des elsäßischen Gesammtclerus an den Kaiser Wilhelm, vgl. Archiv, Bd. 27 S. 118.

[8] Vgl. Germania 1873 Nr. 252.

trotzdem die katholische Bevölkerung die fünf- bis sechsfache Mehrheit ausmacht.

Die Unterrichtsfreiheit, dieses kostbarste und wesentlichste aller Freiheitsrechte, welches mit Ausnahme Preußens und Deutschlands in allen civilisirten Staaten gilt, und welches auch in Elsaß-Lothringen unter französischer Herrschaft bestand, wurde endlich vollständig aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Febr. 1873, betreffend das Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen [1]. Es

---

[1] Wir lassen hier eine Uebersicht und Mittheilung des Textes der hauptsächlichsten das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen für Elsaß-Lothringen folgen:

I. Die französischen Gesetze aus der Zeit der französischen Herrschaft waren folgende: 1. Loi sur l'enseignement, du 15 mars 1850, Bulletin des Lois, 10e série no 2029 (enthält 85 Artikel). Dazu Decrete vom 20. April 1850 (relatif au traitement des instituteurs communaux), vom 29. Juli 1850 (Reglement in 54 Artikeln), vom 9. März 1852 (Décret sur l'instruction publique in 11 Artikeln), vom 10. April 1852 (über Studienplan), 31. Dec. 1853 (über Primärschulen). 2. Loi sur l'instruction publique du 14 juin 1854, Bullet. des Lois 11. sér. no. 1588. 3. Loi portant l'organisation de l'enseignement secondaire spécial, du 21 juin 1865. 4. Loi sur l'enseignement primaire du 10 avril 1867.

II. Eine Bekanntmachung des Civilcommissärs im Elsaß, v. Kühlwetter, d. d. Hagenau, 21. Sept. 1870 (abgedruckt im Archiv, Bd. 24 S. 307) bestimmte, welche Behörden in den bereits occupirten Theilen von Elsaß-Lothringen die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens führen sollten. Ueber die anfängliche Regulirung des Schulwesens im Einzelnen vgl. Archiv, Bd. 25 S. 205 ff.

III. Die Schulverordnung des Generalgouverneurs im Elsaß (Graf v. Bismarck-Bohlen) vom 18. April 1871 (publicirt durch die Straßburger Zeitung und die Amtsblätter und abgedr. im Archiv, Bd. 26 S. 122 ff.) führte den Schulzwang vom 6.—14., für Mädchen bis zum 13. Lebensjahr ein. Die Bestimmungen der §§ 8—11, betr. Schulversäumnisse bestätigend, verfügte Art. 14 des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuch vom 30. Aug. 1871: „Hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse bleibt es bei dem bestehenden Verfahren."

IV. Gesetz, betr. die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dec. 1871, (Ges.-Bl. f. E.-L. 1872 Nr. 2 S. 49):

§ 15. „In der Unterrichtsverwaltung übt der Oberpräsident diejenigen Befugnisse aus, welche nach den bestehenden Gesetzen in Betreff der Anstellung und Disciplin der Lehrer und Angestellten an allen Staats-Unterrichtsanstalten und höheren Unterrichtsanstalten dem Unterrichtsminister, und welche in Betreff der Disciplin und Aufsicht den Akademie-Rektoren und Inspectoren und dem akademischen Rathe zustehen. In Betreff des Elementarschulwesens gehen die Befugnisse der Departements-Inspectoren auf die Bezirkspräsidenten über. Zur Wahrnehmung der Aufsicht über das Schulwesen werden dem Oberpräsidenten und dem Bezirkspräsidenten sachverständige Räthe beigegeben; die Beaufsichtigung des Elementarschulwesens in den Kreisen wird durch Kreis-Schulinspectoren ausgeübt."

V. Ueber Militärdienstzeit der Schulamtscandidaten und ihre event. Zurückstellung bis zur absolvirten Prüfung vgl. §§ 8 und 44 und 46 der Militärersatz-Instruction vom 26. März 1868, für Elsaß-Lothringen publicirt im Ges.-Bl. für E.-L. 1872 Nr. 22 S. 573.

VI. Verordnung, betr. Einsetzung einer wissenschaftlichen Prüfungscommission in Straßburg, vom 23. Oct. 1872 (Ges.-Bl. f. E.-L. Nr. 26 S. 767):

„Zur Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts wird in Straßburg eine wissenschaftliche Prüfungscommission eingesetzt, welche unter der Aufsicht des Oberpräsidenten steht. Ihre ordentlichen Mitglieder werden vom Oberpräsidenten jedesmal auf ein Jahr ernannt; außerordentliche Mitglieder werden, soweit nöthig, durch den Oberpräsidenten berufen. Die Vorschriften über die Einrichtung und die Aufgaben der wissenschaftlichen Prüfungscommission werden von Unserem Reichskanzler erlassen."

wird dadurch das gesammte niedere und höhere Unterrichtswesen (enseignement primaire et secondaire), und nicht bloß die öffentlichen, sondern auch

---

VII. Gesetz, betr. die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen, vom 4. Juni 1872 (Ges.-Bl. f. E.-L. Nr. 12 S. 169):

§ 1. „Vom 1. Januar 1872 ab erhalten die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen an Jahresbesoldung mindestens die folgenden Beträge:

1. die Hauptlehrer:	
a. bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren . . .	900 Fr.
b. bei einer Dienstzeit über 5 bis zu 10 Jahren	1000 Fr.
c. bei einer Dienstzeit über 10 bis zu 15 Jahren . . .	1100 Fr.
d. bei einer Dienstzeit über 15 bis zu 20 Jahren . . .	1200 Fr.
e. bei einer Dienstzeit über 20 bis zu 25 Jahren . . .	1300 Fr.
f. bei einer Dienstzeit über 25 bis zu 30 Jahren . . .	1400 Fr.
g. bei einer Dienstzeit über 30 und mehr Jahre	1500 Fr.
2. die Hülfslehrer:	
a. erster Klasse	600 Fr.
b. zweiter Klasse	500 Fr.
3. die Hauptlehrerinnen:	
a. erster Klasse	800 Fr.
b. zweiter Klasse	700 Fr.
4. Hülfslehrerinnen	450 Fr.

§ 2. Der Ertrag des Schulgeldes kommt auf die im § 1 festgestellten Besoldungen in Anrechnung.

In Gemeinden, welche von der im Art. 38 Alin. 3 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 15. März 1850 erwähnten Befugniß, Freischulen zu unterhalten, Gebrauch machen, ist nach den Bestimmungen im Art. 8 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 10. April 1867 zu verfahren.

Im Uebrigen sind die aus den Bestimmungen in § 1 sich ergebenden Kosten nach Maßgabe des Art. 14 des erwähnten Gesetzes vom 10. April 1867 aufzubringen."

VIII. Gesetz, betr. das Unterrichtswesen, vom 12. Febr. 1873 (Ges.-Bl. f. E.-L. Nr. 5 S. 37):

§ 1. „Das gesammte niedere und höhere Unterrichtswesen (enseignement primaire et secondaire) wird unter die Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden gestellt.

Die bestehenden Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung des niederen Unterrichtswesens bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Staatliche Genehmigung ist erforderlich:

1. zur berufs- oder gewerbsmäßigen Ertheilung von Unterricht,
2. zur Eröffnung einer Schule,
3. zur Anstellung eines Lehrers an einer Schule.

Jede Schule kann durch die Verwaltungsbehörden geschlossen werden, wenn sie den staatlichen Anordnungen über Einrichtung und Lehrplan nicht entspricht.

§ 2. Wer ohne die im § 1 vorgesehene Genehmigung berufs- oder gewerbsmäßig Unterricht ertheilt, oder eine Schule eröffnet, oder an einer von ihm gehaltenen oder geleiteten Schule einen Lehrer anstellt, desgleichen wer an einer wegen Nichtbefolgung der staatlichen Anordnung geschlossenen Schule den Unterricht fortsetzt oder fortsetzen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§ 3. Diejenigen Personen, welche auf Grund eines der im Art. 25 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 15. März 1850 aufgeführten Befähigungstitel mit der berufs- oder gewerbsmäßigen Ertheilung von Unterricht bereits begonnen haben, desgleichen diejenigen, welche den bisherigen Gesetzen gemäß eine Schule eröffnet haben, bedürfen zur Fortsetzung dieses Berufes oder Gewerbes einer staatlichen Genehmigung nicht.

Lehrer an bestehenden Schulen, welche keinen der Befähigungstitel des angeführten Art. 25 besitzen, haben binnen einer von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Frist die durch § 1 des gegenwärtigen Gesetzes erforderte Genehmigung nachzusuchen.

die Privatschulen, auch die Knabenseminarien und Priesterseminarien unter die Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden gestellt. Staatliche Genehmigung ist erforderlich zur berufs- und gewerbsmäßigen Ertheilung von Unterricht, zur Eröffnung einer Schule, zur Anstellung eines Lehrers an einer Schule. Jede Schule kann durch die Verwaltungsbehörde geschlossen werden, wenn sie den staatlichen Anordnungen über Einrichtung und Lehrplan nicht entspricht [1]. Den bis dahin im Elsaß unbekannten staatlichen Schulzwang hatte die Schulverordnung vom 18. April 1871 (s. in der Note S. 216 Nr. III.) eingeführt [2].

---

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Prüfung und Qualification der Lehrer, über die Organisation und den Lehrplan der Schulen, insbesondere die Unterrichtssprache und die obligatorischen Lehrgegenstände bei einer jeden derselben, endlich über die Prüfungen der Schüler Regulative zu erlassen, und deren Befolgung durch Inspectoren zu sichern. Er ist ferner ermächtigt, über das bei Schließung von Schulen zu beobachtende Verfahren Anordnung zu treffen. Er kann diese Befugnisse auf den Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen übertragen."

IX. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Febr., betr. das Unterrichtswesen, vom 10. Juli 1873, Ges.-Bl. f. E.-L. Nr. 18 S. 166 (Nr. 163):

(Diese Verordnung behandelt in 17 §§ Eintheilung der Schulen, Unternehmen von Schulen, Vorsteher der Schulen öffentlicher Behörden, Corporationen oder Stiftungen, Eröffnung von Schulen, Anstellung von Lehrern, Schließung von Schulen §§ 11, 12, Ertheilung von Privatunterricht §§ 13, 14, Recurs § 15, Uebergangsbestimmungen § 16, Fachschulen § 17.)

X. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dec. 1873, Ges.-Bl. f. E.-L. Nr. 36 S. 479 (Nr. 204 des Gesetzes):

„Art. 1. Das anliegende Reichsgesetz vom 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend, wird in Elsaß-Lothringen eingeführt.

Dasselbe findet auf die Rechtsverhältnisse der elsaß-lothringischen Landesbeamten, welche ein Diensteinkommen aus der Landeskasse beziehen, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Wo in jenen Gesetzen von dem Reiche, dem Reichsdienste, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind Elsaß-Lothringen oder dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen.

Art. 2. Außer dem in § 24 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Fall können die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden, und zwar

1. durch kaiserliche Verfügung: der Oberpräsident, der Vicepräsident beim Oberpräsidium, der Director der Zölle und indirecten Steuern, die Bezirkspräsidenten, die Oberregierungsräthe, der Landforstmeister und die Oberforstmeister, die Polizeidirectoren, die Kreisdirectoren, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Kreis- und Schulinspectoren;

2. durch Verfügung des Oberpräsidenten: die Directoren der öffentlichen höheren Schulen und die Lehrer an öffentlichen niederen Schulen."

[1] Ein von einer beispiellosen Menge von Familienvätern im Jan. 1873 an den Kaiser gerichtetes Bittgesuch um Abwendung des Schulgesetzes (vom 12. Febr. 1873) blieb ohne Antwort und ohne Erfolg.

[2] Obschon vorher der Schulzwang dort nicht bestand, war es doch die seltenere Ausnahme, daß man die Kinder nicht in die Schule sandte. Der elsäß. Abg., Pfarrer Winterer, bemerkte in seiner Rede in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 3. März 1874: „Ohne daß wir den Schulzwang hatten, waren unter 95,000 Kindern im Niederrhein nur 300, welche sich von jeder Schule fern hielten. Die ersten deutschen Inspectoren, als sie in unsere Schulen kamen, konnten die gute Haltung der Lehrer [damals meistens Schulbrüder] und der Schüler, sowie auch ihre Leistungen nicht genug loben. Dessen ungeachtet, m. H., hat die Dictatur die Hand auf Alles gelegt, von der Kleinkinderschule angefangen bis zu den höheren Bildungsschulen. Sie hat Alles umgeändert, Programm kam auf Pro-

Der obligatorische Religionsunterricht wurde nun in Elsaß-Lothringen geregelt, ohne die religiöse Behörde zu befragen [1].

Confessionslose Schulen stehen für Elsaß-Lothringen in Aussicht. Eine große Zahl von katholischen Schulen in gemischten Gemeinden wurden aufgehoben und den Eltern befohlen, die Kinder in die protestantische Schule zu schicken. Die Eltern weigerten sich, wurden gerichtlich belangt und bestraft. Die Seelsorger thaten ihre Pflicht und wurden dafür empfindlich gemaßregelt. Der Generalvicar Rapp zu Straßburg setzte sich mit ein paar Dutzend Männern in's Einvernehmen, um einen Verein zur Wahrung der religiösen Interessen der Katholiken zu bilden. Der Verein wurde beim Oberpräsidenten angemeldet, aber als derselbe armen katholischen Eltern, die ihre Kinder nicht

---

gramm, den besten Lehrkräften im Elsaß wurde die Stelle unmöglich gemacht. Es kamen fremde Lehrer aus allen Gauen Deutschlands und auch aus der Schweiz. Etliche derselben mußten das Land bald wieder verlassen, weil sie unfähig waren oder in üblen Ruf kamen. Unter dem Vorwande, daß „die Schulbrüder" keine staatliche Prüfung bestanden hätten, wurde zwölf Gemeinden verweigert, Schulbrüder anzustellen, und man stellte Leute an, welche gar keine Prüfung, weder eine sachliche noch eine moralische bestanden hatten, sogar Frauen wurden in Knabenschulen angestellt. M. H.! Sie erinnern sich an den großen Kampf um die Lehrfreiheit in Frankreich. Elsaß-Lothringen hat den Kampf mitgekämpft und hat die größten Opfer gebracht, um sich freie Schulen zu gründen. Die Freischulen bestanden neben den Staatsschulen und sie sicherten eine erwünschte Concurrenz und die Freiheit des Unterrichts. M. H.! Unsere Freischulen sind nicht mehr, einige davon sind bereits aufgehoben, wie das blühende collége libre von Colmar, das collége St. Clément, die Handelsschule in Mühlhausen, das Pensionat von Giensheim und noch andere. Die anderen Freischulen sind in eine Art von Staatsschulen verwandelt worden. Man nennt sie zwar noch „Freischulen, aber sie sind nicht mehr so frei, wie die Staatsschulen selber." Als ein Beispiel unter vielen ähnlichen erzählte der Redner weiter, wie man in Mühlhausen die blühende dortige freie Brüderschule durch eine Reihe von Ausnahmeverfügungen indirect zu unterdrücken suchte. Unter den vielen charakteristischen Thatsachen, die der Abg. Winterer erzählte, erwähnen wir hier noch folgende: „Ein Kreisdirector verhängte Temporalienſperre auf die Capläne einer Stadt, weil es ihm gefallen hatte, eine staatliche Anerkennung zu fordern, um den Unterricht, den gewöhnlichen Unterricht in der Schule zu ertheilen [was der früheren gesetzlichen Unterrichtsfreiheit im Elsaß allerdings vollständig widersprach]. In derselben Stadt betrat derselbe Kreisdirector eine freie katholische Schule. Er erklärte, daß die Räumlichkeiten der großen Zahl der Schüler nicht angemessen seien und verordnete bald, daß binnen 8 Tagen 260 Kinder die Schule verlassen sollten. Der Befehl des Gebieters wurde in der besagten Frist vollbracht. Da aber die Gemeindeschule ganz angefüllt war, so mußten die armen Kinder lange Wochen warten, ohne in einer Schule nur Aufnahme zu finden. Eben derselbe Kreisdirector verordnete eben so barsch, daß die Kinder, die Waisenkinder, die auf die öffentliche Unterstützung angewiesenen Waisenkinder aus dem kathol. Waisenhause der Stadt Mühlhausen auf das Land sollten gebracht werden. Das sollte in 14 Tagen vollzogen werden. Es wurde ausgeschrieben, daß Leute, welche die Kinder um den gewöhnlichen Preis annehmen wollten, sich einzufinden hätten im städtischen Spital. Es kamen Leute vom Lande und dem Vorstande des Waisenhauses wurde sofort geboten, die Kinder auszuliefern. Im Waisenhause kamen nun Trauerscenen eine nach der anderen. Man hatte nicht einmal immer die Vorsicht ein Zeugniß der Ortsbehörde von den Leuten zu fordern, und so kam es einige Tage nachher, daß man vernehmen mußte, daß etliche der armen Kinder in die verkommensten Familien gerathen waren u. s. w." Vgl. Germania 1874 Beil. zu Nr. 52.

[1] So bemerkte der elsäß. Abg. Pfarrer Winterer in der Rede, von der in der vorigen Note ein größeres Bruchstück mitgetheilt ist. Er fügte zugleich die Thatsache bei: „Ein Schulinspector wies eigenmächtig den Religionsunterricht des Priesters von der Schule."

in protestantische Schulen senden wollten, die Geldstrafen, welche sie deßhalb zahlen mußten und nicht erschwingen konnten, bezahlte und Beiträge zur Unterhaltung katholischer Schullehrer gewähren wollte, schritt die Polizei ein, ja Generalvicar Rapp wurde, als ob „die öffentliche Sicherheit in Gefahr" sei, ohne irgend welches gerichtliche Verfahren, durch einen bloßen Akt der Verwaltungsbehörde aus dem Lande verwiesen [1].

8. Das Unterrichtsgesetz vom 12. Febr. 1873 (s. oben S. 217 Nr. VIII.) hat auch die geistlichen Seminarien und damit die Vorbildung der Geistlichen der Regierung in die Hand gegeben, während unter französischer Herrschaft das unveräußerliche Recht der Kirche auf die Erziehung und Bildung ihrer Priester gesetzlich anerkannt war. Dem Bischof von Straßburg ist schon ein Seminar geschlossen worden und die anderen sind in Folge der dictatorischen Eingriffe schon halb verödet und haben dasselbe Schicksal in Aussicht [2].

9. Auch die Militärgesetze, deren Anwendung auf die Schulbrüder zur Folge hatte, daß die jüngeren von ihnen in Masse das Reichsland verließen und nach Frankreich und sonstwohin zogen — wurden bald ebenfalls auf die Seminaristen angewandt und trugen so bei, die Seminarien zu entvölkern und einen empfindlichen Priestermangel in nahe Aussicht zu stellen [3].

10. Gegen Mitte Februar ließ man durch Gensdarmen den Bürgermeistern in den einzelnen Orten im Elsaß auftragen, die Pfarrer zu benach-

---

[1] Vgl. darüber die eingehende Darlegung in der Rede des elsäß. Abg. Dr. Guerber in der Reichstagssitzung vom 3. März 1874 in der Germania 1874 Beil. zu Nr. 52. Nicht einmal der § 10 des Gesetzes vom 30. Dec. 1871, betr. die Einrichtung der Verwaltung von Elsaß-Lothringen (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothr. 1872 S. 49, Germania 1874 Nr. 44 unter Parlamentarischem), welcher den Oberpräsidenten „bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ermächtigt, alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet," und wornach er insbesondere befugt ist, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirkes diejenigen Gewalten auszuüben, welche der § 9 des Gesetzes vom 9. Aug. 1849 (bulletin des lois No. 1511) der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist — kann zur wirklichen Rechtfertigung jener Ausweisung gesetzlich angerufen werden. Denn es lag doch hier „gewiß keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit" vor, und ebenso wenig trafen bei dem Generalvicar Rapp die Voraussetzungen der in dem französischen Gesetze von 1849 § 9 gewährten Befugniß zu: „die gerichtlich Bestraften und diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz in dem dem Belagerungszustande unterworfenen Orte nicht haben, zu entfernen." Generalvicar Rapp war niemals gerichtlich bestraft, am wenigsten wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und hatte in Straßburg, von wo er ausgewiesen wurde, sein Domicil. Vgl. die Reichstagsverhandlungen vom 16. und 17. Mai 1873 über die Ausweisung Rapp's in der Germania 1873 Nr. 116 und vom 3. März 1874 über den Antrag Dr. Guerber's auf Aufhebung der im erwähnten § 10 des Gesetzes vom 30. Dec. 1871 dem Oberpräsidenten gewährten dictatorischen Vollmachten, durch welchen § 10 man nicht bloß die Ausweisung Rapp's und andere Ausweisungen, sondern auch die Ausschließung katholischer Zeitungen vom Erscheinen und Postvertrieb in Elsaß-Lothringen gesetzlich als zulässig von Seiten der Regierung hinzustellen sich bemüht. Der erwähnte Antrag Dr. Guerber's (abgedr. in der Germania 1874 Nr. 44), welchen mit ihm die beim Reichstag anwesenden Elsäßer Deputirten und einige andere kathol. Abgeordneten stellten, wurde von der nationalliberalen Mehrheit des Reichstags mit 196 gegen 138 Stimmen abgelehnt, nachdem der Reichskanzler, Fürst Bismarck, erklärt hatte, er könne jene Gewalt noch nicht beschränken lassen, wolle auch nicht einmal in Commissionsberathungen genauer debattiren lassen, verlange vielmehr für seine Verwaltung ein „Vertrauensvotum".

[2] Vgl. die in der vorigen Note erwähnte Rede des Abg. Guerber.

[3] Vgl. Germania 1873 Nr. 253.

richtigen, sie dürften keinem fremden Geistlichen mehr die Erlaubniß geben, Messe zu lesen [1]. Die Spitze dieses seltsamen Verbotes soll hauptsächlich gegen die glaubenstreuen kathol. Geistlichen im Berner Jura gerichtet sein, wenn diese, von ihrer Regierung gegen alles Recht gewaltthätig aus ihren Gemeinden vertrieben, nach dem Elsaß kommen sollten. (Vgl. darüber unten § 41.)

11. Unter den Beschwerden der Katholiken im neuen Reichslande Elsaß-Lothringen ist hier ferner zu erwähnen eine Klage, die in den Provinzen Preußens schon lange vergeblich immer und immer wiederholt wurde: die Zurücksetzung der Katholiken und ihre offenbar ungerechtfertigte Fernhaltung von öffentlichen Aemtern [2].

12. Außerdem insbesondere die, daß die gesammte Presse in Elsaß-Lothringen sich in kirchenfeindlichen Händen befindet, ohne daß es den Katholiken trotz wiederholter Gesuche [3] gestattet wäre, eine katholische Zeitung zu ihrer Vertheidigung erscheinen zu lassen, und während zugleich auch eine ganze Reihe auswärtiger katholischer Blätter von dem Postvertriebe in Elsaß-Lothringen ausgeschlossen wurden [4].

13. Endlich sind, um unser Bild der gegenwärtigen kirchlich-politischen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen zu vollenden, noch mehrere das bürgerliche Eherecht betr. neue deutsche Reichsgesetze erlassen worden. In Elsaß-Lothringen gilt wie in Frankreich nach dem Rechte der Revolution die obligatorische Civilehe, jedoch war dort, wie überhaupt in Frankreich die Trennung vom Ehebande durch ein späteres Gesetz für alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Bekenntnisses bürgerlich untersagt und ausgeschlossen. Die von Seiten der deutschen Reichsregierung hinzugekommenen Ehegesetze für Elsaß-Lothringen sind 1) ein Gesetz vom 25. Febr. 1872 [5], wodurch die dem Kaiser durch das fran-

---

[1] Vgl. die Corr. aus dem Elsaß in der Germania 1874 Nr. 43.

[2] „Wie anders handelte Frankreich an den Protestanten!" heißt es in den cit. Briefen über die allgemeinen Zustände in Elsaß-Lothringen in der Köln. Volksztg. 1871 Nr. 338 2. Bl. „Da herrschte nicht bloß Parität, sondern es war die Million Protestanten unter 38 Millionen Katholiken bei den öffentlichen Aemtern so günstig bedacht, daß ein Zehntel der Präfecturstellen an Protestanten vergeben war, obgleich sie doch nur den 38. Theil der Gesammtbevölkerung bildeten. Ich sage nicht zuviel, wenn ich behaupte, daß von sechs Beamtenstellen im Elsaß kaum eine einem Katholiken zugefallen ist." Auch die reich dotirte Universität Straßburg ist ohne kathol. theologische Facultät und durchweg nur mit protestantischen Professoren besetzt.

[3] Auch das oben S. 215 Note 1 erwähnte Bittgesuch des elsäß. Gesammtclerus an den Kaiser betraf insbesondere diesen Punkt mit.

[4] So namentlich die Germania, die Rheinpfalz, die Bonner Reichszeitung und andere mehr. Vgl. Köln. Volksztg. 1871 Nr. 338 2. Bl., 340 1. Bl., 1872 Nr. 120 2. Bl., Germania 1872 Nr. 97.

[5] Gesetz, betreffend die Dispensation von Ehehindernissen, sowie die Gültigkeit gewisser Ehen, vom 25. Febr. 1872 (Ges.-Blatt für Elsaß-Lothringen Nr. 9 S. 149):

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die in den Artikeln 145 und 164 des code civil dem Kaiser vorbehaltenen Dispensationen in Unserem Namen zu ertheilen und die Kosten dieser Dispensationen nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1832 (bulletin des lois 75 No. 166) ganz oder theilweise zu erlassen.

§ 2. Den durch Unsern Generalgouverneur und den durch Unsern Oberpräsidenten

zösische Civilrecht vorbehaltenen Dispensationen dem Reichskanzler übertragen und die bis dahin von den zu den deutschen Truppen gehörigen Militärpersonen durch priesterliche Einsegnung ohne bürgerliche Trauung geschlossenen Ehen gegen alle Anfechtung gesichert wurden, 2) ein Gesetz vom 21. Oct. 1873 [1], betreffend die Verschollenheit von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben; 3) ein Gesetz vom 27. Nov. 1873 [2], wodurch die Ehescheidung wieder hergestellt ist und wodurch mit der Civilehe verbunden, bald wie es schon geschehen [3], die bedenklichsten Schwierigkeiten geschaffen werden.

IV. Das Concordat von 1801 zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem ersten französischen Consul war bis zum Jahre 1830, dem Ausbruch der belgischen Revolution, auch die kirchenpolitische Gesetzgebung des Luxemburger Landes.

---

von Elsaß-Lothringen vor Erlaß dieses Gesetzes ertheilten Dispensationen von Eheverboten wird die Bestätigung mit rückwirkender Kraft ertheilt.

§ 3. Die Gültigkeit der in Elsaß-Lothringen bisher durch priesterliche Einsegnung vollzogenen Ehen der zu den deutschen Truppen gehörigen Militärpersonen kann aus dem Grunde nicht angefochten werden, daß die bürgerliche Trauung nicht stattgefunden hat oder andere durch die französischen Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet sind.

§ 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft. (Ausgegeben in Berlin 5. März 1872.)

[1] Gesetz, betr. die Erklärung der Verschollenheit von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben vom 21. Oct. 1873 (Ges.-Bl. f. E.-L. S. 281):

§ 7 Absatz 2. „Dem Ehegatten des für verschollen Erklärten ist die Eingehung einer ferneren Ehe gestattet; im Falle einer solchen Eheschließung ist die frühere Ehe von Rechtswegen aufgelöst." (Vgl. Preuß. Allg. Landrecht II. 1 §§ 666, 667.)

[2] Gesetz, betr. die Wiedereinführung der Ehescheidung, vom 27. Nov. 1873 (Ges.-Bl. f. E.-L. S. 297 Nr. 30):

§ 1. Das Gesetz vom 8. Mai 1816 über die Abschaffung der Ehescheidung (bulletin des lois 7. série No. 645) ist aufgehoben. Die in Folge desselben unwirksam gewordenen gesetzlichen Bestimmungen treten wieder in Kraft, insoweit sie nicht mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, welche seit der Vereinigung des Landes mit dem deutschen Reiche erlassen sind.

§ 2. Die Thatsachen, welche nach den Vorschriften des code civil die Ehescheidung begründen, haben diese Wirkung auch dann, wenn sie vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes eingetreten sind.

§ 3. Wer unter der Herrschaft des Gesetzes vom 8. Mai 1816 die Trennung von Tisch und Bett erwirkt hat, kann auf Grund des ergangenen Urtheils die Ehescheidung im ordentlichen Proceßverfahren beantragen, sofern keine Aussöhnung stattgefunden hat.

In schwebenden Processen kann der Antrag auf Trennung von Tisch und Bett in den Antrag auf Ehescheidung abgeändert werden; das Verfahren wird hierdurch nicht geändert.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

(Ausgegeben zu Berlin am 5. Dec. 1873.)

Was den Anfangstermin für neue Gesetze in Elsaß-Lothringen betrifft, so bestimmte das Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze und Verordnungen, vom 3. Juli 1871 (Ges.-Bl. f. E.-L. S. 2):

§ 2. „Sofern nicht in dem verkündeten Gesetze ein anderer Anfangstermin für verbindliche Kraft bestimmt ist, beginnt diese mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist."

[3] So versicherte der elsäß. Abgeordnete, Pfarrer Winterer, in der Reichstagssitzung vom 3. März 1874, vgl. Germania 1874 Beil. zu Nr. 52.

Das niederländische Concordat vom 18. Juni 1827 zwischen Leo XII. und Wilhelm I. [1] kam weder in Holland noch in dem mit Holland durch eine Personal-Union verbundenen Luxemburg zur Ausführung [2].

Mit der belgischen Revolution 1830 kam für Belgien das Concordat von 1801 zum Falle und wurde die Freiheit der Kirche proclamirt [3]. Das platte Land des Großherzogthums Luxemburg wurde in die belgische Revolution mit hineingerissen, während die Stadt Luxemburg durch eine deutsche Bundesgarnison besetzt, unter der Oberhoheit des Königs von Holland blieb.

Der politischen Gestaltung folgte auch die kirchliche Lage; das platte Land erhielt in kirchlicher Hinsicht die belgische Verfassung, während die Stadt unter der Herrschaft des Concordates von 1801 verblieb.

Bis zur belgischen Revolution gehörte Luxemburg zur Diöcese Namür; nach Ausbruch derselben wurde die Stadt Luxemburg zufolge einer Verständigung zwischen Rom und dem Haag, von Namür getrennt und durch Breve Gregor's XVI. vom 2. Juni 1840 zu einem apostolischen Vicariat gemacht. Das platte Land aber blieb bei Namür. Bedeutende Juristen in Luxemburg behaupten und zwar mit Recht, daß, weil für die Stadt ein apostolisches Vicariat errichtet wurde, damit auch für sie das Concordat von 1801 gefallen sei [4].

Im J. 1839 kam der Londoner Vertrag zu Stande, wodurch Belgien definitiv von Holland getrennt wurde. In Folge dieses Vertrages kam der größte Theil des deutsch redenden Luxemburgs wieder unter das Scepter des Königs von Holland, und wurde mit der Stadt Luxemburg von Neuem durch den deutschen Bund als unabhängiges Großherzogthum Luxemburg proclamirt, das mit Holland nur durch eine Personal-Union verbunden sei. So ist es noch bis heute.

Als der König von Holland 1839 bis 1840 wieder vom platten Lande Besitz ergriff, erklärte er, daß Alles auf Clerus und Cultus Bezügliche zu verbleiben habe, wie es die belgische Revolution geschaffen, resp. umgeändert hatte, so daß also die Herrschaft der belgischen Verfassung für das platte Land geltend blieb. Jedoch wurde das platte Land von der Diöcese Namür getrennt und mit der Stadt Luxemburg durch Breve Gregor's XVI. vom 2. Juni 1840 zu einem apostolischen Vicariate vereinigt. So war das Großherzogthum kirchlich und politisch unabhängig und bildete eine eigene Verwaltung für sich.

---

[1] Abgedruckt bei *Nussi*, conventiones pag. 232 sqq.; bei Münch, Vollständige Sammlung aller Concordate Bd. 2 S. 457 ff. Ueber die Geschichte dieses Concordates sehe man außer der trüben Darstellung bei Münch a. a. O. S. 421 ff. namentlich auch die bei O. Mejer, Die Propaganda Bd. 2 S. 80 ff.

[2] Es wurde im J. 1853 zum Theil durch beiderseitiges Uebereinkommen fallen gelassen. Es war durch das Grundgesetz vom 14. Oct. 1848 Art. 170 für alle Kirchengenossenschaften die völlige Freiheit des Verkehrs und Befreiung vom Placet gewährt worden. Jedoch machte ein Gesetz vom 10. Sept. 1853 (abgedruckt bei Schletter, Jahrbücher der juris. Literatur Bd. 2 S. 94) in anderen Richtungen einige Beschränkungen. Auf Grund der der Kirche gewährten Freiheit stellte der Papst 1853 die regelmäßige Kirchenverfassung durch Einrichtung von Bisthümern ohne staatliche Mitwirkung her.

[3] Belgische Verfassung vom 25. Febr. 1831 Art. 14—16.

[4] Auch hier lassen sich wieder alle die Gründe in Betracht ziehen, welche wir oben S. 208 ff. bezüglich der Elsaß-Lothringischen Concordatsfrage darlegten.

Die kirchlich-politische Gesetzgebung blieb aber unklar. Einerseits behauptete die wissentlich oder unwissentlich vom Febronianismus und der Loge inspirirte Regierung, das Concordat von 1801, worunter sie aber vorzugsweise die demselben von Bonaparte einseitig angehängten Organischen Artikel (s. oben S. 206 ff.) verstand, sei auch auf das neue apostol. Vicariat anzuwenden; andrerseits forderte die Kirche ihre wohlverbrieften und vom Souverän anerkannten Rechte. Das Opfer dieses Kampfes wurde 1848 der 1842 zum apostolischen Vicar ernannte Herr Bischof Laurent.

Im J. 1848 erhielt das Großherzogthum eine neue Verfassung. Diese Verfassung ist zumeist eine Abschrift der belgischen; nur was die Kirche betrifft, ließ sie das Bestehende gelten, bis ein neues Concordat mit dem hl. Stuhle vereinbart sei [1].

Dieses Concordat hatten die Landstände von 1842 bis 1848 verlangt; es kam aber nicht zu Stande wegen der Unklarheit und des mangelnden guten Willens, welche auf Seiten der Regierung maßgebend waren. Was aber die bestehende Gesetzgebung betraf, so hatte sich Herr Bischof Laurent die Freiheit für die Kirche erkämpft: bis auf Weniges war es dieselbe Freiheit wie in Belgien.

Auf Bischof Laurent folgte der Hochw. Herr Adames als apostolischer Provicar, der vom hl. Vater ernannt wurde, ohne daß die Regierung vorher befragt worden war. Ebenso erhob der hl. Vater Herrn Adames im Jahre 1863 zum Bischof von Halikarnaß i. p. i. (d. h. Weihbischof) und zum apostolischen Vicar, und erst einige Monate später erfolgte die Anerkennung dieses Aktes durch die Regierung. Diese Genehmigung änderte aber nichts an dem Akte des hl. Vaters: vor wie nach erkannte die Regierung den Oberhirten des Landes an und beließ es bei dem bestehenden modus vivendi, der zum

---

[1] Die Luxemburger Verfassung vom 9. Juli 1848 enthält folgende auch bei der in Folge Beschluß des Bundestags erfolgten Revision in der großh. Verordnung vom 27. Nov. 1856 nicht geänderten Bestimmungen:

Art. 20. Die Freiheit der Culte und ihrer öffentlichen Ausübung, sowie die Freiheit, seine religiösen Meinungen zu bekunden, sind gewährleistet, vorbehaltlich der Strafmaßregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 21. Keiner kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Cultus Theil zu nehmen, oder die Feiertage desselben zu halten.

Art. 22. Die bürgerliche Ehe muß stets der kirchlichen Einsegnung derselben vorangehen.

Art. 23. Die Intervention des Staates bei der Ernennung und Einsetzung der Vorstände der Culte im Großherzogthum, die Weise der Ernennung und Absetzung der übrigen Cultusdiener, die Befugniß der einen wie der anderen, mit ihren Obern schriftlich zu verkehren und deren Erlasse zu veröffentlichen, sowie das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, sind Gegenstand von Verträgen, die der Kammer in Betreff derjenigen Verfügungen vorzulegen sind, welche die Mitwirkung derselben erforderlich machen.

Art. 24. Der Staat trägt Sorge dafür, daß jeder Luxemburger den Primär-Unterricht erhalte.

Er errichtet Anstalten behufs des mittleren Unterrichts und der erforderlichen höheren Lehrcurse.

Das Gesetz bestimmt die zum öffentlichen Unterricht erforderlichen Mittel, sowie die Bedingungen der Aufsicht von Seiten der Regierung und der Gemeinden; es trifft übrigens alle, auf den Unterricht bezüglichen Anordnungen.

großen Theil auf dem Concordat von 1801 beruht, während die meisten der Organischen Artikel abgeschafft waren und blieben.

Indessen verlangte der Clerus des Landes den Abschluß eines Concordates, nicht sowohl wegen des bestehenden modus vivendi, als vielmehr um ein Bisthum zu erhalten; die Regierung trat von 1856 bis 1864 mit Rom in Unterhandlungen; dieselben führten jedoch zu keinem Resultat.

Der hl. Vater erfüllte aber endlich die Wünsche des Clerus und der Bevölkerung. Auf eine neue Bitte des Clerus erhob Pius IX. im Consistorium vom 27. Juni 1870 das apostolische Vicariat zu einem Bisthum [1] und Msgr. Adames, Bischof von Halikarnaß und apostolischer Vicar von Luxemburg, wurde zum ersten Bischof von Luxemburg ernannt [2]. Am 23. Juni hatte Msgr. Adames von Rom aus der Regierung die Absicht des hl. Vaters notificirt mit dem Zusatze, daß die Umgestaltung des provisorischen, des Missionszustandes in einen definitiven, normalen, nichts an den bestehenden Beziehungen zwischen Staat und Kirche ändern würde.

Die Regierung ließ die Sache gehen; für sie gab es noch ein apostolisches Vicariat und der neue Bischof von Luxemburg war für sie der chef du culte catholique. Officiell wurde das Geschehene vom päpstlichen Internuntius im Haag am 27. Sept. 1872 der Regierung mitgetheilt, welche ihrerseits der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegte, wodurch sie sich ermächtigen ließ, das Bisthum anzuerkennen [3]. Diese Ermächtigung wurde am 3. April 1873 mit 21 gegen 7 Stimmen von der Kammer ertheilt und darauf wurde das betr. Gesetz vom 30. April 1873 veröffentlicht [4]. Die Ermächtigung erfolgte unter folgenden Bestimmungen:

1. Daß keine Aenderungen an den bestehenden Beziehungen zwischen Kirche und Staat vorgenommen werden und daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch die in Kraft stehenden Bestimmungen geregelt bleiben.

2. Daß der Bischof folgenden Eid leiste: „Ich schwöre und verspreche „auf Gottes hl. Evangelium, so wie es einem Bischofe geziemt, Gehorsam und „Treue Sr. Maj. dem König-Großherzog, meinem rechtmäßigen Souverän, „und dessen Nachfolgern zu halten. Ich schwöre und verspreche kein Einver-

---

[1] Die Bestimmungen des betreffenden Consistorialdecrets vom 20. Juni 1870 wiederholte und erläuterte Papst Pius IX. in einem Breve In hac Beati Petri vom 27. Sept. 1870 und dieses Breve wurde durch den mit dem Vollzug desselben beauftragten päpstlichen Internuntius und Delegaten Angel. Bianchi im Haag durch einen zugleich die Einrichtung der neuen Diöcese näher feststellenden Erlaß (Quod iamdiu in votis vestris etc.) vom 7. Nov. 1870 dem Clerus und Volk verkündet. Beide Aktenstücke verkündete im lateinischen Original der Kirchl. Anzeiger für die Diöcese Luxemburg 1. Jahrg. 1871 Nr. 1 und in deutscher Uebersetzung, die aus Auftrag des Bischofs von den Kanzeln verlesen wurde, ders. Kirchl. Anzeiger Nr. 2.

[2] Das betreffende Breve (Apostolatus officium etc.) vom 30. Sept. 1870 publicirte der cit. Kirchl. Anzeiger 1871 Nr. 1 S. 3 f.

[3] Die betreffenden Akten: Staatsminister.-Bericht an den Staatsrath, Staatsrathsgutachten, Kammerausschußbericht und Notiz über das Votum der Kammern theilte der cit. Kirchl. Anzeiger 1873 Nr. 7—10 mit.

[4] Das im „Memorial" vom 6. Mai 1873 publicirte Gesetz ist mitgetheilt im cit. Kirchl. Anzeiger 1873 Nr. 10 und der königl. großh. Beschluß vom 23. Juni, wodurch das Bisthum Luxemburg anerkannt wurde, ebds. Nr. 13.

„ständniß zu pflegen und keiner Berathschlagung beizuwohnen, welche der „öffentlichen Ruhe zuwider wäre, sowie auch keine verdächtigen Beziehungen, „sei es inner- oder außerhalb des Großherzogthums zu unterhalten und im „Falle ich erfahre, daß etwas zum Nachtheile des Staates angestiftet wird, „nichts zu unterlassen, um eine solche Gefahr zu entfernen."

3. Der Bischofssitz kann nur mit einem Luxemburger besetzt werden. Die Ernennung eines Bischofs wird gegenüber der Civilgewalt nur dann eine Wirkung haben, nachdem sie von dem Souverän genehmigt worden ist.

So lautet das Gesetz, zu dem Rom stillschweigend seine Genehmigung ertheilt hat.

Die Ernennung der Bischöfe Luxemburgs steht also dem hl. Vater zu. Allerdings hat der Bischof ein Domcapitel, bestehend aus neun Capitularen, allein dieses ist noch nicht von der Regierung anerkannt; es hat die Rechte und Befugnisse der holländischen Domcapitel [1]. Was die unter 1. erwähnten in Kraft stehenden Bestimmungen betrifft, so geht aus den Kammerdebatten und aus den von der Kammer verworfenen Verbesserungsanträgen hervor, daß das Concordat von 1801 und die Organischen Artikel nicht mehr rechtskräftig sind, außer in gewissen Theilen, welche zugleich das bürgerliche Recht wie z. B. Kirchenfabriken berühren. Demnach ist das placetum regium, die appellatio ab abusu vollständig abgeschafft, der Bischof ernennt frei und unabhängig zu Seminarsprofessuren und kirchlichen Aemtern; er hat bis auf die Unterrichtsfreiheit dieselben Freiheiten wie die Bischöfe Belgiens [2].

V. Das Herzogthum Limburg war wie Luxemburg bis 1866 ein deutscher Bundesstaat. Als holländische Provinz fällt es ganz unter die (in vor. Nr. bereits beiläufig erwähnten) Bestimmungen, durch welche die holländ. Bisthümer und Kirchenverhältnisse geregelt sind. Es gehört zum Bisthum Ruremonde.

§ 40. Oesterreich und Ungarn [3].

I. 1. In Oesterreich wurde durch kaiserliche Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 [4] das josephinische Kirchenrecht (s. oben S. 65) aufgehoben; aber der Geist des Josephinismus hatte sich in der österreichischen

---

[1] Was die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Versammlungen des Capitels betrifft, sowie die geistliche und zeitliche Verwaltung der Kathedralkirche, die Bezeichnung des Theologen und Pönitentiars des Capitels, so sollen, nach dem oben (S. 225 Note 1) erwähnten Erlasse des päpstlichen Internuntius vom 7. Nov. 1870 hierüber dieselben vom Bischof genauer zu bestimmenden Regeln gelten, welche für die Capitel der Niederlande durch Decret der Propaganda vom 17. Juli 1858 erlassen und vom hl. Vater bestätigt und in Kraft gesetzt worden sind. Ebenso sollen die Kanoniker dieselben Abzeichen tragen, welche durch Rescript derselben Congregation vom 1. Juni 1862 einigen Capiteln Hollands gestattet worden. — Jene näheren Bestimmungen und die Constituirung des Domcapitels und die Ernennungen der ersten Domherrn nahm der Hr. Bischof Nic. Adames in einem Erlaß vom 19. März 1871 (Kirchl. Anzeig. 1871 Nr. 7 und 8 S. 52 ff.) vor.

[2] So z. B. verbot Bischof Adames mit vielem Erfolg durch Hirtenbrief vom 2. Dec. 1862 das Lesen und Halten des liberalen Lux. Courier. Die Klage des Zeitungsherausgebers auf Vermögensentschädigung wurde vom Gerichte abgewiesen. Vgl. Archiv, Bd. 10 S. 422 ff., Bd. 11 S. 178, Bd. 12 S. 172.

[3] Vgl. die oben § 10 S. 20 f. verzeichnete Literatur.

[4] Abgedruckt im Archiv, Bd. 1 S. 1 f.; *Walter*, fontes pag. 276 sqq.

Staats- und Kirchenverwaltung so festgesetzt [1], daß man doch noch immer alle möglichen josephinischen Hof- und anderen Decrete von Neuem zur Anwendung brachte, ja sogar in kirchlichen Organen als noch geltendes Recht publicirte, selbst nachdem durch das kaiserliche Patent (Gesetz) vom 5. Nov. 1855 [2] „die zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. und Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkunft (Concordat) [3] kundgemacht und ange-

[1] Vgl. das oben S. 21 cit. Werk von Beidtel und die ebds. cit. Sammlungen der älteren Verordnungen, sowie die S. 67 Note 2 cit. Denkschriften der österr. Bischöfe vom J. 1848 und 1849 u. s. w. in den dort cit. Acta eccl. von Brühl.

[2] Archiv, Bd. 1 S. 2 f.; Oesterr. Reichsgesetzblatt CLII., 195 vom J. 1853.

[3] Das österr. Concordat nebst den Beilagen und anderen darauf bezüglichen Aktenstücken ist abgedruckt im Archiv, Bd. 1 S. 4 ff. Die geheimen Beilagen sind vom Verfasser ebds. Bd. 14 S. 93 ff., Bd. 18 S. 449 ff. und die zu Art. 14 auf den Wunsch der Regierung beigefügte Vereinbarung bezüglich eines etwa des Hochverraths oder der Majestätsbeleidigung schuldigen Bischofs ebds. Bd. 22 S. 324 Note 1 mitgetheilt. Das Archiv für kath. Kirchenrecht wurde ursprünglich vom sel. Prof. Frhrn. von Moy zu Innsbruck hauptsächlich zu dem Zwecke gegründet, die richtige Auffassung und Anwendung des Concordates vom 18. Aug. 1855 zu erleichtern. Die ersten Bände enthalten vorzüglich Abhandlungen und Mittheilungen von päpstlichen, bischöflichen, Ministerial-, Statthalterei-Verordnungen u. s. w., welche die Ausführung des Concordates betreffen. Eine Sammlung der betr. Cultusministerialerlasse zum amtlichen Gebrauch, die aber nicht in den Buchhandel gelangte, erschien unter d. T.: „Normalien in Angelegenheiten des kathol. Clerus aus den Jahren 1856—60. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1861. Die meisten derselben sind auch im Archiv abgedruckt, wie das Generalregister (zu Bd. 1—27) S. 64 ff. ausweist. Viele Verordnungen aus den ersten Jahren nach Abschluß des Concordates enthält auch noch das oben S. 21 cit. Handb. der k. k. Verordnungen von Rieder (1848—59). Die zahlreiche Literatur über das österr. Concordat ist am vollständigsten im Archiv, Bd. 1 S. 180 ff., 218 ff., 365 ff., Bd. 6 S. 176 ff., 190 ff., Bd. 8 S. 292 ff. verzeichnet und kritisirt. Hervorzuheben sind namentlich (J. Feßler) Studien über das österr. Concordat 2. Aufl. Wien 1856; Card. Wiseman, Vier Vorträge über Concordate, insbes. das österr. Concordat. Aus dem Englischen. Köln 1858; Hirtenbriefe, Predigten, Anreden von Jos. Othmar, Cardin. Rauscher, Fürsterzbischof von Wien. Das. 1858 (Card. Rauscher hat als kaiserlicher Bevollmächtigter mit den päpstlichen Bevollmächtigten, dem Cardinal Santucci zu Rom und dem päpstlichen Nuntius zu Wien, Viale-Prela, über das Concordat verhandelt und in mehreren Hirtenbriefen den Standpunkt, von welchem man bei den Unterhandlungen ausging, näher dargelegt); Oesterreich, der Concordatenstaat [vom Cardinal-Erzb. Haulik von Agram] Wien 1859; [Ginzel], Kirchliche Zustände Oesterreichs unter der Herrschaft des Concordats. Leipzig 1859 (vgl. über diese Schrift, welche gut und gemeinverständlich die Nothwendigkeit und Heilsamkeit des österr. Concordates darlegte, Archiv, Bd. 11 S. 291 ff.) In späterer Zeit hat Ginzel (namentlich in der ihm zugeschriebenen Schrift: „Zum Frieden zwischen Kirche und Staat in Oesterreich. Leipzig 1868) auch in diesem Punkte andere Meinungen geäußert; Buß, Oesterreichs Umbau im Verhältniß des Reiches zur Kirche 1. (einzige) Abtheilung: das Concordat. Wien 1862; Analisi del Concordato Austriaco del 18 agosto 1855 di *Nicolo Vergottini*. Venezia 1856—58, deutsche Uebersetzung von Bürgeler. Leipzig 1861 Lief. 1—5 (die 6. Lieferung ist nicht erschienen). Eine kurze Apologie des österr. Concordats enthält auch Schulte's Kath. Kirchenrecht Bd. 1 Gießen 1860 S. 495—500. (Derselbe Schulte vertrat nach seinem Abfall zum Neuprotestantismus auch öffentlich eine dem Inhalte des Concordates durchaus feindliche Richtung. Vgl. darüber besonders mit Rücksicht auf Schulte's Artikel in der Wiener „Neuen Freien Presse" 1874 Nr. 3882 ff. [anläßlich der weiter unten zu besprechenden confessionellen Gesetzesvorlagen vom Jan. 1874]. Laurin, Schulte's Kirchenrechtswissenschaft einst und jetzt. Wien 1874 (Sonderabdruck aus dem Wiener „Vaterland").

ordnet wurde, daß die Bestimmungen derselben" (mit vorläufiger Ausnahme des auf Grund des Art. 6 des Concordats noch erst neu zu regelnden kath. Schulwesens und der auf Grund des Art. 10 des Concordats noch erst neu zu organisirenden bischöflichen Ehegerichtsbarkeit) „im ganzen Umfange des Reiches von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patentes an in volle Gesetzeskraft zu treten haben."

2. Nachdem das Concordat am 23. Sept. 1855 vom Kaiser ratificirt worden, war es vom Papste mit der Bulle Deus humanae salutis auctor schon am 3. Nov. 1855 ratificirt worden.

3. Ein Theil der Vereinbarungen fand nicht in dem Hauptinstrumente seine Stelle, sondern der Bevollmächtigte des Kaisers, Cardinal Fürsterzbischof von Rauscher stellte in einem Schreiben vom 18. Aug. 1855, welches mit den Worten Ecclesia catholica beginnt [1], in 20 Artikeln besondere Zusicherungen des Kaisers und Erläuterungen zusammen und ebenso der Papst von seiner Seite in dem an alle Ordinarien erlassenen Breve Optime noscitis vom 5. Nov. 1855 [2].

4. Ein Schreiben des damaligen Cultusministers Grafen Leo Thun vom 25. Jan. 1855 an sämmtliche Länderchefs [3] theilte diesen Separatabdrücke des Concordats und der beiden vorgenannten einen Bestandtheil desselben bildenden Documente mit näheren Erläuterungen mit, und ein Schreiben desselben Ministers vom gleichen Datum an sämmtliche kathol. Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches [4] lud dieselben zu einer Versammlung nach Wien ein, um ihre Anträge in Betreff der Durchführung des Concordates zu berathen. Der Papst erließ zu demselben Zwecke ein Schreiben vom 17. März 1856 an den Nuntius zu Wien, Card. Viale-Prela [5], worin er diesem den Vorsitz bei jener bischöflichen Versammlung übertrug, so oft er als Mandatar des Papstes daran Theil nehme [6]. Die Akten der vom 7. April bis 16. Juni 1856 abgehaltenen Versammlung der österreichischen Bischöfe [7] stellten in 80 kurzen Artikeln die Grundsätze und Wünsche der Bischöfe dar; daran schlossen sich ausführlichere Zuschriften an das Cultusministerium und Gesetzesvorschläge über die theologischen Studien und die Verwaltung des Kirchenvermögens [8].

---

[1] Abgedruckt im Archiv, Bd. 1 pag. XX ff.

[2] Ebdf. pag. XXV ff.

[3] Ebdf. pag. XXXV ff.

[4] Ebdf. pag. XXIX ff.

[5] Vgl. Schulte, Kath. Kirchenrecht Bd. 1 Gießen 1860 S. 499.

[6] Ein Stück aus dem an die zu Wien versammelten Bischöfe gerichteten päpstlichen Schreiben Singulari quidem vom 17. März 1856 ist im Archiv, Bd. 10 S. 406 f. mitgetheilt. Der Papst ermahnt darin zur häufigen Abhaltung von Visitationen, Diöcesansynoden und Pastoralconferenzen.

[7] „Acta in Imperii Austriaci Cardinalium, Archiepiscoporum et Episcoporum comitiis a sexta Aprilis die ad decimum Iunii usque Viennae celebratis anno salutis 1856." Dieselben sind nicht veröffentlicht.

[8] Ein Stück aus der Zuschrift der Bischöfe vom 16. Juni 1856 mit dem Gesuch um Erhöhung der Congrua der Seelsorger haben wir im Archiv, Bd. 11 S. 302 ff. mitgetheilt, und die durch Cultusminist.-Erlaß vom 15. Oct. 1858 den Bischöfen kund gemachte kaiserl. Entscheidung vom 30. Oct., wodurch die Anliegen der Bischöfe in Betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung erledigt werden sollten, ebdf. Bd. 7 S. 290 f. Die von den Bischöfen in den J. 1857—60 je für ihre Diöcese erlassenen Instructionen über die Verwaltung des Kirchenvermögens haben wir im Archiv, Bd. 7 S. 299 f. verzeichnet. Die

5. Unter dem 8. Oct. 1856 erschien ein kaiserliches Patent, welches zur Ausführung des Art. 10 des Concordates für die Eheangelegenheiten der Katholiken die bürgerliche Gerichtsbarkeit mit dem 1. Jan. 1857 außer Kraft und die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit setzte, und welches als Anhang I. ein besonderes Gesetz über die Ehen der Katholiken (in 77 §§) und als Anhang II. die Instructio pro iudiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad causas matrimoniales, d. h. Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs bezüglich der Ehesachen publicirte [1]. Diese Instruction ist vom Card. Fürsterzbischof von Rauscher von Wien verfaßt, und stellt (in 251 §§) klar und faßlich die Grundsätze des heutigen katholischen Eherechts und Eheprocesses zusammen [2], wurde von einer römischen Commission von Theologen und Canonisten approbirt und bildet auch einen integrirenden Bestandtheil des Concordats, indem auf die Forderung der Regierung, die Bischöfe sollten dieselbe als Norm ihren Ehegerichten vorschreiben, von Seite Roms versprochen wurde, dafür Sorge zu tragen, daß dieses geschehe [3].

6. Durch Verordnung des Cultusministeriums vom 29. März 1858 [4] wurde der theologische Lehrplan zur Durchführung der Art. 6 und 17 des Concordates und entsprechend den Anträgen der erwähnten Versammlung der österreichischen Bischöfe publicirt. Der Uebergang der Verwaltung des Pfarrkirchengutes an die Kirche erfolgte seit 1860 vor und nach in den einzelnen Diöcesen [5] mit Ausnahme von Böhmen, wo die Patrone Schwierigkeiten machten und die Bischöfe seit 1866 keine weiteren Schritte in dieser Angelegenheit mehr thaten, so daß dort noch jetzt die Verwaltung des Kirchenvermögens sich in der Hand der Patrone befindet [6] und die von den böhmischen Bischöfen im

---

weiteren Verhandlungen, welche durch die Fassung des zweiten Theiles des Art. 30 des Concordates bezüglich der Veräußerung und beträchtlichen Belastung des kirchlichen Vermögens nöthig wurden, fanden mit dem apostolischen Breve vom 3. April 1860 (im Archiv, Bd. 6 S. 164 f.) und mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. Juni 1860 (Reichsges.-Bl. Nr. 162, im Archiv, Bd. 5 S. 465 ff.) ihren Abschluß. Ein Staatsministerialerlaß vom 31. Aug. 1862 (abgedr. im Archiv, Bd. 9 S. 450 f.) wollte, daß den Landesbehörden jährlich von den Vorstehern sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen ein vollständiges Rechnungsduplicat mitgetheilt würde, um daraus die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Pfründen- und Gotteshausvermögens zu ersehen. Auf die dagegen gerichtete Vorstellung der Bischöfe d. d. Wien, 18. Dec. 1862 (abgedr. im Archiv, Bd. 10 S. 160 ff.) begnügte sich das Ministerium in einem Erlaß vom 10. Febr. 1863 (im Archiv, Bd. 10 S. 166 ff.) mit den für jenen Zweck ausreichenden einfachen Rechnungsauszügen, wie sie auch die erwähnte kaiserliche Entschließung vom 3. Oct. 1858 auf Grund des Concordates verlangt hatte.

[1] Abgedruckt ist das Ehepatent mit seinen beiden Anhängen im Archiv, Bd. 1 pag. XLII ff., die Instructio latein. und deutsch pag. XLVIII ff.

[2] Vgl. über die rechtliche Natur der Instructio, abgesehen von ihrer Eigenschaft als integrirendem Theile des Concordates, Vering im Archiv, Bd. 1 S. 560 f.

[3] Vgl. die betr. Aktenstücke im Archiv, Bd. 14 S. 96 f., 98.

[4] Reichsges.-Bl. 1858 Stück XIV.; Archiv, Bd. 2 S. 756 ff.

[5] Vgl. oben S. 228 Note 7.

[6] Vgl. über die verwickelten und schwierigen Patronatsverhältnisse in Böhmen überhaupt und die vorliegende Frage insbesondere Archiv, Bd. 7 S. 296 ff., Bd. 8 S. 245 ff., Borovy ebds., Bd. 16 S. 139 ff. Wenn die öffentlichen Blätter recht berichteten, hätten sich manche böhmische Patrone (adeliche Großgrundbesitzer) in der faktischen Unmöglichkeit befunden, die in sonstigen Speculationen angelegten Kirchenfonds plötzlich herauszugeben

J. 1862 erlassene Instruction über die Verwaltung desselben von den Behörden von Anfang an vollständig ignorirt wurde.

7. Das österreichische Concordat erfuhr von liberaler und protestantischer Seite sofort und immer wieder von Neuem heftige Anfeindungen. Der eigentliche Grund dieser Anfeindungen war nur der, weil das Concordat die Existenz der katholischen Kirche mit ihren besonderen Grundsätzen und Gesetzen und ihrer besonderen päpstlichen und bischöflichen Jurisdiction für die kirchlichen Angelegenheiten in Oesterreich von Neuem anerkannte und deren Fortbestand und Handhabung von Staatswegen sicherte und unterstützte [1].

8. Ob es übrigens im Interesse der Kirche gewesen sei, das Concordat abzuschließen, darüber läßt sich streiten. Die österr. Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 hatte nämlich im Art. 2 bestimmt, daß jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten habe, und dieser Artikel wurde bei den am 30. Dec. 1851 verfügten Aenderungen der Verfassung seinem vollen Inhalte nach wiederholt. Das Concordat sprach zwar auch den Grundsatz der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit aus [2], aber es knüpfte zugleich an die früheren staatskirchlichen Verhältnisse Oesterreichs an, ließ in vielfacher Hinsicht die früher vom Staate thatsächlich geübte Einwirkung und Herrschaft auf kirchlichem Gebiete bestehen und bekleidete dieselbe nur mit einem kirchlichen Rechtstitel. Der Papst gestand im Concordate nicht bloß die Unterwerfung des Clerus in bürgerlichen und Strafsachen unter die weltliche Jurisdiction ausdrücklich zu [3], sondern ebenso auch, daß die weltlichen Gerichte über die Succession bei dem Laienpatronate erkennen [4]. Ferner wird im Concordate aus-

---

und die eigentliche Tragung der Patronatskosten sollen die Patrone in Böhmen vielfach dadurch umgangen haben, daß sie anstatt die ihnen obliegende Kirchenbaulast aus ihrem eigenen Vermögen zu tragen, dazu die Ueberschüsse einer ihrer anderen Patronatskirchen verwandten. Andererseits hat man übrigens darauf hingewiesen, wie in vielen böhmischen Dorfgemeinden das Pfarrhaus kein zur Aufbewahrung der kirchlichen Fonds genügend vor Raub und Diebstahl gesicherter Ort sein würde und überhaupt außer den herrschaftlichen Gebäuden des Patrons sich auf manchen Dörfern gar kein anderer einiger Maßen gesicherter Ort finden lasse. — Auch in der Kirchenprovinz Lemberg trat die kirchliche Verwaltung des Gotteshausvermögens nicht sofort in's Leben, weil dort „vorerst die Scheidung des Pfründen- und Gotteshausvermögens in's Werk gesetzt werden mußte." (Diesen Grund finden wir in der Vorstellung der Bischöfe vom 18. Dec. 1862 an das Ministerium im Archiv, Bd. 10 S. 162, erwähnt. Wir meinen dagegen, nach der durch die österr. Verfassung, wie durch das Concordat der Kirche garantirten Selbstverwaltung der Kirche, wäre die Vornahme jener Ausscheidung lediglich ein Recht und eine Pflicht der kirchlichen Organe, also keineswegs ein Hinderniß für den Eintritt der kirchlichen Vermögensverwaltung gewesen).

[1] Eine ohne Zweifel aus der Feder des Cardinals Rauscher geflossene Darlegung der Entstehung und Vertheidigung des Inhalts des Concordates gegen die verschiedenen dagegen erhobenen Angriffe enthält die „Adresse der zu Wien versammelten Erzbischöfe und Bischöfe an Se. k. k. apostolische Majestät vom 28. Sept. 1867," abgedruckt nebst dem dasselbe Thema kurz behandelnden Hirtenschreiben des Card. Fürstbischof von Rauscher von Wien vom 8. Oct. 1867 im Archiv, Bd. 18 S. 456—83, 483—85. Weitere Literatur, in welcher diese und jene einzelnen Angriffe gegen das Concordat ausführlich widerlegt sind, ist in den Noten zu den Nummern 10—21 des Textes angegeben.

[2] Oesterr. Concordat Art. 1 ff.

[3] Oesterr. Concordat Art. 13, 14.

[4] Oesterr. Concordat Art. 12.

drücklich bestimmt, daß der Bischof zur Gründung, Theilung oder Vereinigung von Pfarreien [1], der Papst zur Errichtung neuer Diöcesen oder zu neuen Grenzbeschreibungen derselben [2] das Einvernehmen der kaiserlichen Regierung einholen solle. Dem Kaiser wurde das schon seinen Vorfahren verliehene „apostolische", kirchliche Vorrecht bestätigt, zu den Bischofssitzen, dem hl. Stuhle unter Beirath von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinzen Candidaten zur canonischen Einsetzung vorzuschlagen oder zu benennen [3], und ebenso das Ernennungsrecht zu den Domherrnstellen, mit Ausnahme der dem Papste zur Vergebung vorbehaltenen ersten Capitelsdignität oder der zweiten, falls die erste einem weltlichen Privatpatronate unterliegt [4]. Insbesondere wurde dem Kaiser und dessen katholischen Nachfolgern durch das Concordat [5] die Ermächtigung verliehen, für alle Canonicate und Pfarreien, welche einem auf dem (von Joseph II. aus säcularisirten Kirchengütern gebildeten) Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, Einen aus den dreien zu präsentiren, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachte. Zur Einführung geistlicher Orden und Congregationen sollen die Bischöfe eines Einvernehmens mit der kaiserlichen Regierung bedürfen [6]. Auch gestand der hl. Stuhl zu, daß zur Ablegung der feierlichen Gelübde in den österreichischen Männer- und Frauenklöstern, wie nach den Bestimmungen der früheren österr. bürgerlichen Gesetze, nur jene zugelassen werden sollten, welche entweder das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt oder zwar erst das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, jedoch bereits drei Jahre in einem Kloster des Ordens, für welchen sie Profeß ablegen wollen, zugebracht haben [7].

Auch sollen „in Anbetracht der Unterstützung, welche Se. Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldvoll leistet und leisten wird [was aber, wie wir sehen werden, nicht geschehen ist], die Kirchengüter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der hl. Stuhl, als auch Se. Majestät der Kaiser, oder Jene, welche dieselben hiermit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben [8]. Ueber die Kraft ihres Ursprungs im Eigen-

---

[1] Oesterr. Concordat Art. 4 c.
[2] Oesterr. Concordat Art. 18.
[3] Oesterr. Concordat Art. 19.
[4] Oesterr. Concordat Art. 22.
[5] Oesterr. Concordat Art. 25. Vgl. auch unten S. 231 Note 8.
[6] Oesterr. Concordat Art. 28.
[7] So sicherte die im Archiv, Bd. 18 S. 456 mitgetheilte Zusatzverabredung zum Art. 28 des Conc. zu, und darauf, daß eine desbezügliche Anordnung des hl. Stuhles ergehen werde, war im Art. 28 durch die Worte „in Gemäßheit der Vorschriften des hl. Stuhles" hingedeutet. Diese betreffende Anordnung des hl. Stuhles erfolgte durch Decretum s. Congr. Episcoporum et Regularium vom 19. März 1857. Vgl. darüber Archiv, Bd. 17 S. 62 ff.
[8] Oesterr. Concordat Art. 30. Vgl. dazu die oben S. 228 Note 8 gemachten Bemerkungen. Für die bei den Kirchen des landesfürstlichen und des Religions- und Studienfonds-Patronats bestellten Patronatscommissäre ergingen für deren verschiedene Functionen, namentlich in Betreff der Aufsicht derselben über die kirchliche Vermögensverwaltung sehr umständliche Instructionen von Seiten der Statthaltereien. Man vgl.

thum der Kirche stehenden und im Namen der Kirche zu verwaltenden Religionsfondsgüter sollen die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen führen, welche der hl. Stuhl mit seiner kaiserlichen Majestät vereinbaren werde, und ebenso wurde einer nicht mehr erfolgten Vereinbarung zwischen Papst und Kaiser die Eintheilung des Religionsfonds in bleibende und kirchliche Ausstattungen vorbehalten [1]. „Das Erträgniß der erledigten Pfründen", so bestimmte weiter das Concordat [2], „wird, insoweit es bisher üblich war, dem Religionsfond zufallen, und Se. Majestät überweist denselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze allerhöchst ihre Vorgänger im Königreiche Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfond besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine geistliche Commission bestellt werden, und die Güter des Bisthums, sowie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten, über welche der hl. Vater und Se. Majestät sich einzuverstehen gedenken." Auch verlangte der Papst im Concordate [3] nicht, daß der zur Zeit der Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes durch ein Staatsgesetz aufgehobene Zehent, auf welchem viele kirchliche Einkünfte beruhten, wieder hergestellt werde, sondern begnügte sich mit den von der kaiserlichen Regierung aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld anzuweisenden Zehntentschädigungen [4]. Endlich versicherten beide Theile im Concordate [5], wie dieses gewöhnlich in den Concordaten geschieht: „woferne sich in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Se. Heiligkeit und Se. kaiserliche Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen."

9. Viele Verhältnisse sollten also hiernach im Einvernehmen zwischen Kirche und Staat behandelt werden. Das Concordat und seine Durchführung setzte ein freundschaftliches Hand-in-Hand-Gehen von Kirche und Staat, von Kirchenbehörden und Staatsbehörden voraus, und ein solches mußte bei der kirchenfeindlichen, josephinischen und ungläubigen Richtung im großen, um nicht zu sagen, größeren Theile des österreichischen Beamtenstandes seine großen Schwierigkeiten haben.

10. Während aber das österreichische Concordat dem Staate eine vielfache und große Einwirkung und Herrschaft auf kirchlichem Gebiete gewährte, gab

---

z. B. die mit Erläuterungen der betreffenden bischöflichen Ordinariate im Archiv abgedruckten Instructionen für Niederösterreich vom 30. Mai 1863 (Archiv, Bd. 10 S. 304 ff.), für Kärnthen vom 1. Juli 1863 (Archiv, Bd. 10 S. 315 ff.), für Tirol und Vorarlberg vom 25. Nov. 1867 (Archiv, Bd. 24 S. 48 ff.). Die österr. Gesetze, Verordnungen Ministerialerlasse ꝛc. aus den J. 1856—70, welche die vermögensrechtliche Stellung, Einkünfte, Besteuerung der Kirche, des Clerus und der religiösen Orden betreffen, haben wir im Archiv, Bd. 14—20, 23 und 24 nach amtlichen Quellen in chronologischer Folge mitgetheilt.

[1] Oesterr. Concordat Art. 31.

[2] Oesterr. Concordat Art. 32.

[3] Oesterr. Concordat Art. 33.

[4] Vgl. über diese Zehntentschädigungen, namentlich für Ungarn, Archiv, Bd. 3 S. 58, Bd. 14 S. 93 ff., 108 ff., 423 ff., Bd. 15 S. 58, Bd. 23 S. 111.

[5] Oesterr. Concordat Art. 35.

der Staat darin nirgends seine Souveränetät (Unabhängigkeit) auf seinem Gebiete auf [1], es sei denn, daß man das staatliche Gebiet für das alleinige Rechtsgebiet und die Kirche nicht als ein für sich selbstständiges Gebiet, sondern als einen bloßen Theil und Zweig der Staatseinrichtungen ansehen wollte, eine Anschauung, die mit dem christlichen, kirchlichen Standpunkte unvereinbar ist.

11. Auf das Unbegründete des Vorwurfs, daß das österr. Concordat die alten Privilegien des „apostolischen Königs von Ungarn verletzt habe, die Stellung des Primas von Ungarn und die Personalimmunität der ungarischen Geistlichkeit beeinträchtigt habe, — werden wir weiter unten (in diesem § No. II.) zurückkommen [2].

12. Ein Hauptvorwurf gegen das Concordat war weiter der, daß dadurch die Rechte der übrigen Confessionen, namentlich der Protestanten beeinträchtigt seien. Die Grundlosigkeit dieser Behauptung ergibt sich schon daraus, daß den nicht unirten Orientalen die Autonomie, welche sie bereits besaßen, in keiner Hinsicht durch das Concordat geschmälert wurde, daß unter der Herrschaft des Concordates und ohne daß dieses irgendwie ein Hinderniß dafür gebildet hätte, durch das kaiserliche Diplom vom 20. Oct. 1860 allen Unterthanen, wie die Gleichheit vor dem Gesetze, so auch die freie Religionsübung gewährt wurde, und daß insbesondere den Protestanten der augsburger und helvetischen Convention eine durchaus freie kirchliche Selbstverwaltung zu Theil wurde [3], ja daß ihnen in allen ihre Religion berührenden Angelegen-

---

[1] So urtheilte auch Schulte, Das kathol. Kirchenrecht Bd. 1. Gießen 1860 S. 500.

[2] Man vgl. darüber auch Jeßler, Die Revision des Concordats, Wien 1861, und von Moy im Archiv, Bd. 6 S. 176 ff.; Vering, ebdf. Bd. 21 S. 470 ff.

[3] In Ungarn und Siebenbürgen besaßen die Protestanten schon vor dem Concordate ihre gesetzlich gesicherte vollständige Kirchenfreiheit und Selbstständigkeit und dieselbe wurde ihnen durch das Concordat in keiner Hinsicht geschmälert. Diese Autonomie der Protestanten bekräftigte das kaiserliche Patent vom 1. Sept. 1859 über die Verhältnisse der evangel. Kirche in Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banat und in der Militärgrenze. Ebenso für Siebenbürgen die Verordnung des k. k. Cultusministeriums vom 4. Dec. 1860, betr. provisorische Bestimmungen für die Vertretung und Verwaltung der evangel. Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen (allg. Kirchenblatt Bd. 10 S. 292 ff.), welche die Landeskirchenversammlung im Sinne der in Siebenbürgen seit drei Jahrhunderten den Lutheranern, Calvinisten und Socinianern, wie den Katholiken in Siebenbürgen gesetzlich gesicherten Glaubensfreiheit und des verfassungsmäßigen Selbstbestimmungsrechtes revidirt hat. (Vgl. Richter, Kirchenrecht 7. Aufl. von Dove § 161 S. 459 und die dort Citirten.) Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 gewährte den Protestanten in ganz Oesterreich eine freie kirchliche Selbstregierung. (Nur in Dalmatien und in dem damals österreichischen lombardisch-venetianischen Königreich blieb es bei den früheren Bestimmungen des Toleranzpatents Josephs II. vom 13. Oct. 1781, durch welches den Augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten und den nicht unirten Griechen die Privatausübung ihrer Religion gestattet wurde, und dessen Inhalt durch kaiserliche Entschließung vom 20. Juni 1817 im Wesentlichen auch für das lombardisch-venetianische Königreich zur Geltung gebracht wurde). Schon unter dem 30. Januar 1849 (Reichsgesetzblatt Nr. 107) waren durch einige provisorische Verfügungen die hauptsächlichsten früheren Beschränkungen der Protestanten aufgehoben und auch bei und nach Erlaß des Concordates war niemals von Zurücknahme dieser Bestimmungen die Rede. (Vgl. Kutschker, Die österreichische Gesetzgebung über die kirchlichen und staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse der Protestanten und nicht unirten Orientalen während der Herrschaft des Concordates, im Archiv, Bd. 21 S. 466 ff.; Porubszky, Die Rechte der Protestanten in Oesterreich, Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen über

heiten einschließlich der Schule eine solche Selbstständigkeit zuerkannt wurde, wie sie sich deren unter der Herrschaft ihrer Glaubensgenossen nirgends erfreuen [1]. Die ihnen eingeräumte Freiheit der Bewegung reicht viel weiter, als die durch das Concordat der katholischen Kirche zugestandene. Außerdem wurden die Protestanten und ebenso die nicht unirten Orientalen vom Staate mit einer im Verhältniß zu ihrer Kopfzahl viel reichlicheren Unterstützung für ihre Cultuszwecke bedacht als die Katholiken [2].

Auch der österreichische Episcopat erklärte — unter der Herrschaft des Concordates — in seiner Adresse vom 6. Mai 1861 [3] an den Kaiser ausdrücklich, er habe „nicht das Geringste dagegen einzuwenden, daß die Christen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses ihre religiösen Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Religion ungehindert ordnen und dieselben staatsbürgerlichen Rechte wie die Katholiken genießen," und wenn sich bezüglich solcher die Religion betreffenden Angelegenheiten, bei welchen Katholiken und Protestanten nothwendig miteinander in Berührung kommen, eine Richtschnur finden lasse, durch welche beide Theile zufrieden gestellt würden, so entspreche es dem Geiste der Milde und des Wohlwollens, welchen auch die Bischöfe gewahrt wünschten, daß dieselbe in Anwendung gebracht werde. Nur verwahrten sich die Bischöfe dagegen, daß bei jedem Widerstreite der auf die Religion gegründeten Forderungen die katholische Ueberzeugung aufgeopfert werde. Sie wiesen dabei auf England und Preußen hin, wo neben einer Mehrzahl von Protestanten eine ungleich größere Zahl von Katholiken sich befindet als in Oesterreich, und wo man doch niemals daran dachte, die Interessen der protestantischen Mehrheit gegenüber denen der katholischen Minderheit unbeachtet zu lassen.

---

protestantische Kirchen- und Schulangelegenheiten in den deutsch-slavischen Kronländern Oesterreichs, Wien 1867). Zur Ausübung der landesherrlichen oberbischöflichen Rechte wurde 1860 für die deutsch-slavischen Länder eine selbstständige, besondere Ministerialabtheilung für die Kirchen- und Schulangelegenheiten der evangel. Glaubensgenossen errichtet, wie solche schon früher für Ungarn und Siebenbürgen bestand (vgl. oben S. 88 Note 4). Für Ungarn hatte das kaiserliche Manifest vom 20. Oct. 1860 die kirchliche Selbstbestimmung der protestantischen Gemeinden und Synoden von Neuem sanctionirt. Im J. 1867 wurde jedoch dieses kaiserliche Manifest, aber nicht wegen des Concordates und auch nicht seinem Inhalte nach, sondern nur formell, weil es von der Regierung einseitig erlassen sei, zurückgenommen und die autonome Stellung der Protestanten in Kirchen- und Schulangelegenheiten in Ungarn einfach wieder auf die früheren Gesetze von 1791 gegründet. Für die deutsch-slavischen Länder Oesterreichs erhielt auf Grund der Beschlüsse einer evangelischen Generalsynode augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses vom Jahre 1864 eine definitive freie evangelische Kirchenverfassung unter dem 6. Januar 1866 die kaiserliche Sanction und wurde dieselbe durch Ministerialbekanntmachung vom 23. Januar 1866 in sofortige Wirksamkeit gesetzt (abgedruckt im Reichsgesetzblatt 1866 Stück 5 Nr. 15, Archiv, Bd. 16 S. 61 ff.).

[1] J. Friedr. Schulte, Betrachtungen über die Stellung der kathol. Kirche und der protestantischen Confessionen in Oesterreich vor dem Concordate vom 18. Aug. 1855 und dem Patente vom 8. April 1861, sowie auf Grundlage beider. Prag 1861. (Archiv, Bd. 6 S. 425 ff.); [J. Feßler], Ansprüche der Protestanten in Oesterreich. Freib. i. Br. 1859. Vgl. darüber Vering im Archiv, Bd. 6 S. 190—214.

[2] Dieses erwähnten auch die österreichischen Bischöfe in ihrer gemeinsamen Adresse vom 28. Sept. 1867 an den Kaiser (im Archiv, Bd. 18 S. 465).

[3] Archiv, Bd. 6 S. 389 ff.

13. Von diesem eben genannten Gesichtspunkte aus begehrten die österreichischen Bischöfe in ihrer erwähnten Adresse vom 6. Mai 1861, daß bei Ausführung des den Protestanten die freie kirchliche Selbstregierung gewährenden kaiserlichen Patents vom 8. April 1861 den eigenthümlichen Verhältnissen Tirols und dem allgemeinen Wunsche des dortigen Volkes Rücksicht getragen werde. Der Kaiser hatte nämlich unter dem 7. Sept. 1859 durch eine allerhöchste Entschließung die Regelung der Stellung der Protestanten in Tirol dem Tiroler Landtage vorbehalten, und der Tiroler Landtag suchte die katholische Glaubenseinheit Tirols zu wahren und das Land gegen die Gründung solcher evangelischer Gemeinden zu schützen, die zu klein wären, um als wirkliche eigentliche Gemeinden gelten zu können und die nur dazu dienen sollten, einer protestantischen Propaganda die Thüre zu öffnen, die von Außen in das Land getragen werden sollte. Die Statthalterei von Tirol schlug unter dem 16. Jan. 1864 die Gründung einer evangelischen Kirchengemeinde zu Meran ab, und die Cultabtheilung des Staatsministerinms bestätigte unter dem 1. Nov. 1865 diesen abschlägigen Bescheid wegen der zu geringen Zahl der mit ordentlichem Wohnsitze in Meran lebenden Mitglieder des evangelischen Glaubensbekenntnisses [1]. Dagegen legte weder die Regierung noch der Landtag der Abhaltung des Gottesdienstes und Uebung der Seelsorge für die in Meran als Curgäste sich vorübergehend aufhaltenden und die dort ansässigen wenigen (8) Protestanten durch einen vom evangel. Oberkirchenrath dazu berufenen protestantischen Geistlichen irgend ein Hinderniß in den Weg. Unter dem 7. April 1866 erlangte endlich folgendes vom Tiroler Landtag mit erheblicher Stimmenmehrheit beschlossene Gesetz die kaiserliche Sanction: „Die Bildung einer selbstständigen Gemeinde oder Filiale der Evangelischen des augsburgischen oder helvetischen Bekenntnisses, von welcher Bildung das Recht der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes abhängt, kann innerhalb der Landesgrenze der gefürsteten Grafschaft Tirol von den competenten Behörden nur über Einverständniß des Landtags bewilligt werden." Dagegen wurde das vom Tiroler Landtage im J. 1861 und 1863 wiederholt verlangte Begehren, wornach Nichtkatholiken zum Erwerbe unbeweglichen Eigenthums in Tirol ebenfalls der Zustimmung des Tiroler Landtags und des Kaisers bedürfen sollten, vom Kaiser nicht sanctionirt, weil diese Bestimmung dem § 17 des kaiserlichen Patents vom 8. April 1861 widersprechen würde [2].

14. Einige weitere einzelne Beschwerden, welche protestantischer Seits gegen das Concordat erhoben wurden, lauteten zusammen dahin, es sollten die Protestanten in Folge des Concordates in Oesterreich unter das canonische Recht gestellt und ihre eigenen Rechte ihnen vorenthalten werden. In Wirk-

[1] Solcher gab es nämlich in Meran selbst nur 3 Männer und 5 Frauenzimmer, in Bozen 6 Männer und 2 Frauen, in Sterzing 3 Männer und 1 Frau, also in ganz Tirol nur 20 dort domicilirte Protestanten.

[2] Vgl. unsere eingehendere Darstellung im Archiv, Bd. 6 S. 199, Bd. 15 S. 449 ff., Bd. 8 S. 236, S. 231 Note 1; *Aichner*, ius ecclesiasticum § 52 am Ende pag. 158 not. 9 edit. 2dae; Buß, Rechtfertigung des Anspruchs Tirols auf seine Glaubenseinheit. Innsbruck 1863; Stenographischer Bericht über die 17. und 18. Sitzung des Tirolischen Landtags vom 25. Febr. 1863. Innsbruck 1863; Tirol und der Protestantismus. Freib. i. Br. 1860.

lichkeit hatte man aber nur die Katholiken gegenüber den Protestanten vor den etwaigen Folgen einer gewissen Rechtsungleichheit zu sichern gesucht, ohne darum irgendwie in die Gewissensfreiheit der Protestanten einzugreifen. So namentlich bei den Ehen zwischen einem Katholiken und einem Protestanten. Nach der katholischen Lehre ist nämlich die vollzogene Ehe unauflöslich, so lange der andere Ehegatte lebt, während nach protestantischer Anschauung das Eheband aus vielen Gründen wieder aufgelöst werden kann und der protestantische Ehegatte dann wieder zu einer neuen Ehe schreiten darf. Der Katholik kann aber auch eine gemischte Ehe schließen, ohne daß sie dem Gesetze der Unauflöslichkeit unterworfen wird, und gestattet hier das Staatsgesetz, daß der protestantische Theil sich der Erlaubniß bediene, welche ihm das protestantische Eherecht gewährt und die Trennung der Ehe verlange, so waltet zwischen den in gemischter Ehe lebenden Gatten eine grelle Rechtsungleichheit ob. Während aber dem Katholiken seine Religion die Ehescheidung unmöglich macht, ist sie dem Protestanten durch die Vorschriften seines Bekenntnisses nicht geboten, sondern nur erlaubt. Wenn daher das in Folge des Concordates auch bürgerlich hergestellte katholische Eherecht zugleich von den Protestanten verlangte, bei Eingehung einer gemischten Ehe auf die Erlaubniß einer etwaigen Ehescheidung zu verzichten, oder sonst seine Wahl auf eine protestantische Person zu lenken, so wurde hier nur der katholische Theil gegen eine ihn sonst treffende Rechtsungleichheit geschützt und ihm seine Gewissensfreiheit gewahrt, ohne jene der Protestanten zu verletzen [1].

15. Auch daß in Folge der Anwendung des kathol. Eherechtes ein zum Protestantismus übergetretener kathol. Ehegatte sich nun nicht scheiden und anderweitig verheirathen, und daß ein kathol. Priester oder Mönch durch seinen Abfall zum Protestantismus sich nicht von der Pflicht der Ehelosigkeit befreien konnte, auch dieses sollte eine Verletzung der Protestanten und ein bloße Nöthigung derselben zu kathol. Grundsätzen sein, während es sich in Wirklichkeit hier nur um die Fortdauer freiwillig übernommener Verpflichtungen handelte, von denen der Betreffende sich nicht einseitig frei machen konnte, und darum, daß nicht durch solche Freiheit der Uebertritt zum Protestantismus sollte begünstigt werden [2].

16. In einer der Beilagen zum Concordate war aber die Festhaltung der damaligen österreichischen Gesetzgebung bezüglich des Uebertritts zu einer anderen christlichen Confession und der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen von der kaiserlichen Regierung noch ausdrücklich zugesichert worden [3]. In Folge einer (als Manuscript gedruckten) Eingabe der Wiener

---

[1] Vgl. Feßler's cit. Schrift: Ansprüche der Protestanten, ferner desselben weitere Schrift: Zur Orientirung über die gemischten Ehen in Oesterreich und andere damit verwandte Fragen (religiöse Erziehung der Kinder, Uebertritt zu einer anderen christlichen Confession), Wien 1861 und die Adresse der österr. Bischöfe an den Kaiser vom 6. Mai 1861 im Archiv, Bd. 6 S. 389 ff. und die vom 28. Sept. 1867 im Archiv, Bd. 18 S. 469 ff.; Schulte, über gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität, Prag 1862 (vgl. darüber auch Archiv, Bd. 7 S. 475 f.).

[2] M. s. auch hierüber die zur vorigen Note cit. Schriften.

[3] Vgl. den Wortlaut der betreffenden Bestimmungen des Concordats im Archiv, Bd. 18 S. 450 ff.

augsburgischen und helvetischen Gemeinde fanden in der zweiten Hälfte des October 1861 unter dem Vorsitze des Staatsministers v. Schmerling Berathungen einer gemischten Commission über das gegenseitige Verhältniß der christlichen Confessionen in Oesterreich, namentlich über die Frage des Uebertritts der Angehörigen eines christlichen Religionsbekenntnisses zu einer andern christlichen Religionsgesellschaft, die religiöse Erziehung der unehelichen, der Pflegekinder und Findlinge, den Uebertritt von Geistlichen, welche die höheren Weihen empfangen oder feierliche Ordensgelübde abgelegt haben und die gemischten Ehen statt [1]. Auch wurde sodann ein später noch mehrfach ergänzter und abgeänderter Gesetzentwurf „zur Regelung der confessionellen Rechtsverhältnisse zwischen den Katholiken und den Angehörigen der übrigen christlichen Confessionen bezüglich der Eingehung gemischter Ehen, der religiösen Erziehung der Kinder und des Uebertritts von einem christlichen Bekenntnisse zum andern" ausgearbeitet [2]. Die österreichische Regierung wollte einerseits den weiteren Wünschen der Protestanten entgegenkommen, andererseits aber damals auch den im Concordate vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten nachkommen und die betreffenden Gesetze nur im Einverständniß mit Rom beantragen. Im J. 1863 ging Bischof Feßler als Vertreter der Regierung nach Rom, um die betr. Verhandlungen zu führen [3].

Bezüglich der beabsichtigten Aenderung der Bestimmungen in Betreff des Confessionswechsels machte Rom keine Einwendungen. Es war nämlich bald nach dem Westfälischen Frieden (s. oben § 29 S. 63) durch das sog. Religionspatent unter Bezugnahme auf zahlreiche ältere Verordnungen gleichen Inhalts der Uebertritt zum Protestantismus in den deutsch-österreichischen Erbländern strengstens verboten worden. Es hatte sich der Kaiser ja im Westfälischen Frieden für seine Erblande bezüglich der rechtlichen Anerkennung der Protestanten volle Freiheit vorbehalten und nur versprochen, Niemanden des Augsburger Bekenntnisses wegen zur Auswanderung zu nöthigen. Jenes Religionspatent, welches auf Ungarn keinen Bezug hatte, und später sehr milde gehandhabt worden und allmälig fast ganz außer Uebung gekommen war, wurde von Kaiser Joseph II. ausdrücklich aufgehoben. Dieser setzte an dessen Stelle das sog. Toleranzpatent vom 13. Oct. 1871, wodurch der Uebertritt von der katholischen Religion zur augsburgischen und helvetischen Confession gesetzlich gestattet, jedoch die katholische Religion ausdrücklich auch ferner als die herrschende erklärt wurde. Jedoch ordnete derselbe Kaiser Joseph II. durch ein besonderes Gesetz vom J. 1783 an, daß der Katholik, welcher zur protestantischen Confession übertreten wolle, bevor er wirklich übertreten dürfe, vorher sechs Wochen hindurch einen gründlichen Unterricht von dem katholischen Pfarrer in der katholischen Religion empfangen müsse und während dieser Zeit keinerlei Umgang mit den Prote-

[1] Wir besitzen eine Abschrift der Protocolle dieser Verhandlungen und wollen womöglich noch im Jahrg. 1874 des Archivs für Kirchenrecht das sachlich Wichtige daraus nachträglich mittheilen.

[2] Eine in der Augsburger Postzeitung 1861 Nr. 306 abgedruckte Wiener Correspondenz des Frkf. Journals vom 28. Dec. 1861 theilte den Entwurf in seiner ersten Fassung mit.

[3] Vgl. „Die jüngsten Verhandlungen zwischen der österr. Regierung und dem hl. Stuhle. Geprüft und beleuchtet von einem deutschen Staatsmann. Mainz 1863."

stanten pflegen dürfe [1]. Diese Bestimmung Joseph's II. wurde erst durch einen Erlaß des Ministers des Innern vom 30. Jan. 1849 [2] aufgehoben, und dadurch der Uebertritt von der kathol. Religion zu einer anderen christlichen Confession von den gleichen Bedingungen abhängig gemacht, wie der umgekehrte von irgend einer anderen Confession zur katholischen Religion. Der Art. 2 des erwähnten Min.-Erlasses bestimmte also: „Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntniß zum andern steht Jedermann frei, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat; nur ist Folgendes zu beobachten: Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählten Zeugen zu eröffnen und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde, in Gegenwart derselben oder zweier anderen, ebenfalls selbstgewählten Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen. Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Akt des Uebertritts vollkommen abgeschlossen ist." Dieses war der Standpunkt der österreichischen Gesetzgebung, dessen Festhaltung im Concordate der römischen Curie versprochen wurde. Aber die zur Verhütung leichtsinnigen Religionswechsels allein noch festgehaltene, und zwar für den Uebertritt von der katholischen Religion zu einer anderen christlichen Confession gleichmäßig, wie für den Uebertritt von einer anderen christlichen Confession zur katholischen Religion festgehaltene Schranke der zweimaligen Anmeldung bei dem eigenen Seelsorger am Anfange und am Ende des Zeitraums von vier Wochen, erwies sich durch die Erfahrung als zwecklos, ja in manchen Fällen als gehässig. Der hl. Stuhl willigte daher in den Antrag der österr. Regierung ein, daß durch ein neues Gesetz auch diese Schranke beseitigt, künftig also der Uebertritt von einer christlichen Confession zur anderen in Oesterreich als ganz frei erklärt werde (welches Gesetz aber erst 1868 erging).

17. Auf die übrigen Vorschläge der österr. Regierung ging aber der hl. Stuhl nicht ein. Die Regierung wünschte, bei Eingehung gemischter Ehen solle, wie es für Ungarn schon im J. 1841 vom Papste zugelassen ist, so auch in allen anderen Kronländern nicht nur die passive Assistenz (d. h. das bloße Entgegennehmen der Eheerklärung ohne eigentliche Trauung) von Seiten des kathol. Pfarrers, sondern auch sogar die Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger des nicht kathol. Theiles zur Giltigkeit der Ehe hinreichen [3]. Ferner wollte die Regierung die bisherige Gesetzgebung [4] bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen dahin ändern, daß Erzie-

[1] Vgl. Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken im österr. Kaiserstaat. 3. Aufl. Prag 1843 § 4—13.

[2] Reichs-Ges.-Bl. 1849 Nr. 107; Reichsgesetze für das Kaiserthum Oesterreich Bd. 15 S. 170.

[3] Die österr. und ungarische Gesetzgebung bezüglich der Schließung gemischter Ehen haben wir ausführlich dargestellt im Archiv, Bd. 10 S. 118 ff.

[4] Dieselben haben wir ausführlich dargestellt ebds. S. 138 ff.

hungsreverse den Brautleuten zwar gestattet seien, aber dieselben bloß eine moralische, nicht mehr eine rechtlich erzwingbare Verbindlichkeit begründen sollten, daß vielmehr, wenn der eine Theil sich weigere, sein gegebenes Versprechen zu erfüllen, ebenso wie in dem Falle, wo keine Reverse ausgestellt seien, kraft Gesetzes die Knaben in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollten.

Was die Aufhebung des Ehehindernisses der Heimlichkeit, d. h. den Erlaß der Nothwendigkeit, den zuständigen kathol. Pfarrer zur Eheerklärung zuzuziehen, in Ungarn betrifft, so war der Grund davon hauptsächlich der, weil zur Zeit des Concils von Trient und noch lange nachher Siebenbürgen unter protestantischer Herrschaft stand und ein großer Theil von Ungarn den Türken unterworfen war, und deßhalb nicht nur in Siebenbürgen, sondern auch in vielen Gegenden von Ungarn die in diesem Falle nöthige ausdrückliche Verkündigung der bezüglichen Tridentinischen Vorschrift in den einzelnen Pfarreien nicht stattgefunden hat. Dagegen für die übrigen österr. Kronländer unterliegt es keinem Zweifel, daß dort das Tridentinum ordnungsmäßig verkündigt wurde, und sind dort die Protestanten auch nicht wie in Ungarn sehr zahlreich, sondern nur eine kleine Minderzahl. Ueberdieß wurde um dieselbe Zeit auch den bayerischen und hannöverischen Bischöfen ein gleiches Gesuch um Aufhebung der Tridentinischen Eheschließungsform für gemischte Ehen von Seiten Roms abgeschlagen. Ein Widerspruch oder Conflict, auf dessen Lösung der Staat bedacht sein müßte, wäre übrigens auch nur dann vorhanden, wenn ein gleiches Gesetz, wie das Tridentinische für den Katholiken, auch für den Protestanten vorhanden wäre, und den Protestanten im Gewissen verpflichten würde, seine Ehe, wenn sie gültig sein soll, vor dem protestantischen Pfarrer abzuschließen. Es steht demnach in diesem Falle dem Gesetze der katholischen Kirche weder ein religiöses Gesetz der Protestanten, noch eine unvereinbare Gewissenspflicht derselben, sondern bloß die Abneigung gegen den kath. Pfarrer entgegen, weßhalb sie vor diesem die Erklärung ihrer Einwilligung nicht gerne abgeben wollen, sondern sie lieber vor einem anderen Zeugen abgeben möchten [1].

18. An den Gesetzen über die Kindererziehung bei gemischten Ehen war durch das Concordat und die mit demselben zusammenhängenden Verträge nicht das Geringste geändert worden; nur hatte der hl. Stuhl die bindende Zusage erhalten, daß dieselben nicht ohne seine Zustimmung geändert werden sollten und gab derselbe zu dem erwähnten Abänderungsvorschlag seine Zustimmung nicht. Was nämlich die Reverse über die Kindererziehung betrifft, so war deren Geltung in Ungarn bis zu dem liberalen Gesetze vom J. 1868 über die Gegenseitigkeit unter den gesetzmäßig eingeführten christlichen Confessionen

[1] Diese letztere treffende Bemerkung entnehmen wir ziemlich wörtlich den cit. Ausführungen „eines deutschen Staatsmannes" über „die jüngsten Verhandlungen zwischen der österr. Regierung und dem hl. Stuhle," Mainz 1863 S. 40. Der Verfasser der genannten Schrift irrt sich nur darin, daß er meint, es sei dem Katholiken bei Eingehung einer gemischten Ehe kirchlich nicht verboten, sich außer der Eheschließung vor seinem zuständigen kathol. Pfarrer auch noch von dem protestantischen Geistlichen trauen zu lassen. Letzteres ist nur dann gestattet, wenn davon die bürgerliche Anerkennung der Gültigkeit der Ehe abhängt (s. unten Buch V. im Eherecht).

niemals beanstandet [1]. Nur in Siebenbürgen hatten die Protestanten auf Grund des Schlusses des Gesetzartikels 57 vom J. 1791 die Nichterzwingbarkeit solcher Versprechen durch die weltlichen Behörden durchgesetzt [2]. In den deutsch-österreichischen Erblanden war durch ein Hofdecret vom 9. Juni 1842 von Neuem eingeschärft worden, daß solche Reverse von den politischen Behörden zwangsweise aufrecht erhalten werden sollten, wenn der entsprechende Theil sich weigere, sein Versprechen zu erfüllen [3]. In dem Vorschlage der österr. Regierung, daß Verträge über die religiöse Erziehung gestattet, aber nicht rechtlich erzwingbar sein sollten, lag ein innerer Widerspruch. Wenn der katholische und protestantische Cultus gesetzlich anerkannt und es rechtlich erlaubt ist, die Kinder in der katholischen oder protestantischen Lehre zu erziehen, so muß auch ein Vertrag über eine solche bürgerlich erlaubte Handlung rechtliche Anerkennung haben. Alle anderen Ehepacten sollen rechtsgültig und nur die Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder ausgenommen sein, während doch gerade in Bezug auf diese nicht nur der gewissenhafte Ehegatte, sondern auch dessen Eltern und Angehörige in so hohem Grade interessirt sind. Wird die Erfüllung oder Nichterfüllung eines solchen Vertrages der bloßen Willkür des einen Theiles preisgegeben, so ist der andere Theil, der sich auf die Zusicherungen des anderen Theiles verlassen hat, im Falle des Vertragsbruches betrogen und oft gerade in dem Punkte betrogen, der für ihn der alleinige Grund war, sich von der Eingehung der gemischten Ehe nicht abhalten zu lassen. (Das interconf. Gesetz vom 25. Mai 1868 erklärte wirklich die Reverse für wirkungslos.)

19. Für den Fall, daß ein freies Uebereinkommen zwischen den Eltern, die in gemischter Ehe leben, nicht besteht, sollen nach den bis zum J. 1868 bestandenen Anordnungen Joseph's II., wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder katholisch erzogen werden, und wenn der Vater nicht katholisch ist, müssen die Töchter, können jedoch auch die Söhne in der Religion der katholischen Mutter erzogen werden. Nur für Siebenbürgen und einen kleinen Theil von Schlesien (die Fürstenthümer Teschen und Bielitz und die Herrschaft Gotschdorf) war und blieb die religiöse Kindererziehung bei gemischten Ehen nach dem Geschlechte bestimmt [4]. Die Theilung der Kinder in der religiösen Erziehung nach dem Geschlechte, die schon nach dem damaligen Vorschlage der österr. Regierung überhaupt gesetzlich festgestellt werden sollte, falls nicht das gemischte Elternpaar über die religiöse Erziehung seiner Kinder einig wäre, wird aber „nur dazu dienen, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben." So erklärte treffend schon vor mehr als 70 Jahren der König Friedrich Wilhelm III. von Preußen in seiner Declaration vom 21. Nov. 1803, wodurch er die vom

---

[1] Vgl. Vering im Archiv, Bd. 10 S. 142 ff., 150 und den § 12 des Gesetzartikels 53 vom J. 1868 ebds. Bd. 24 S. 106.

[2] Vgl. Vering a. a. O.

[3] Vering im Archiv, Bd. 10 S. 142, S. 150 f.

[4] Ebds. S. 138 ff. Vgl. darüber auch die historisch-kritischen Bemerkungen in der cit. Adresse der österr. Bischöfe vom 28. Sept. 1867 im Archiv, Bd. 18 S. 466 f.

preuß. Landrecht vorgeschriebene Theilung der Kinder aus gemischten Ehen nach Geschlechtern aufhob und die Kinder alle der Confession des Vaters zuwies [1]. Daß der päpstliche Stuhl jener vorgeschlagenen Aenderung der zum Schutze der kathol. Kindererziehung erlassenen Gesetze, deren Aufrechthaltung ihm zugesichert war, nicht zustimmen werde, war vorauszusehen, da er ja überhaupt von dem Eheverbote des gemischten Bekenntnisses nur dann dispensirt, wenn die kathol. Erziehung sämmtlicher Kinder garantirt ist [2].

Am Besten würde man nach unserer Meinung [3] größere Uebelstände vermeiden, wenn das Gesetz ausnahmslos bei allen gemischten Ehen einen Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder forderte und gar keine Bestimmungen für den Fall träfe, daß keiner abgeschlossen sei.

20. Noch eine weitere Beschwerde, die oftmals von protestantischer und liberaler Seite erhoben wurde, betraf das Verfahren, welches die Kirche bei Begräbnissen [4] beobachtet, während doch die kathol. Kirche niemals irgendwelche Religionsgemeinde gehindert hat, über ihre eigenen Friedhöfe nach ihren eigenen Grundsätzen zu verfügen und nur beansprucht, daß man auch sie über ihre Gottesäcker nach ihren Grundsätzen verfügen und über die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen auf der geweihten Stätte des kathol. Friedhofs entscheiden lasse. Wollte man, wie früher die Gesetze Joseph's II. es angeordnet hatten, die Gebeine protestantischer Verstorbenen dort, wo diese keinen eigenen Kirchhof hatten, durch den kathol. Geistlichen auf dem kathol. Kirchhof mit Weihwasser, Weihrauch und den Gebeten für Verstorbene empfangen lassen, so thäte man einerseits dem katholischen Bewußtsein Gewalt an, und nöthigte man andererseits die verstorbenen Protestanten zu Dingen, vor welchen sie im Leben Abscheu hatten [5]. Von der Regierung Joseph's II., die sich herausnahm, wie über die Gottesdienstordnung, so über die Feierlichkeiten der Begräbnisse Ge-

---

[1] Vgl. den Abdruck dieser Declaration bei Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangel. in den k. preuß. Staaten. Thl. 1 S. 81.

[2] Daß gewiß auch der Bevollmächtigte der österr. Regierung, Bischof Feßler, in Betreff der vorgeschlagenen Aenderungen der Gesetzgebung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine andere als eine ablehnende Antwort Roms erwartete, beweisen zur Genüge seine Darlegungen in seinen erwähnten über diese Frage handelnden Schriften.

[3] Wir haben uns bei Besprechung der Schrift von Schulte „über gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität" im Archiv, Bd. 7 S. 475 f. des Näheren darüber ausgesprochen.

[4] Eine eingehende Abwehr auch dieser ungerechten Klagen enthält die Adresse der österr. Bischöfe vom 28. Sept. 1867, im Archiv, Bd. 18 S. 422 f. Man vgl. auch die Flugschrift: „Begräbnißfrage. Wien (Mechitaristendruckerei) 1862," von welcher im Archiv, Bd. 7 S. 476 ff. ein ausführlicher Auszug gegeben wurde. Veranlaßt wurde letztere Schrift durch einen im Wiener Gemeinderathe gestellten und fast einstimmig angenommenen Antrag des (späteren Selbstmörders) Prof. Stubenrauch, eine Petition an das Abgeordnetenhaus zu richten, es möge den Katholiken die Verpflichtung auferlegt werden, auf ihren Kirchhöfen die Bestattungen von Nichtkatholiken zuzulassen. (Der Wiener Gemeinderath ist überhaupt durch sein über alles Maß liberales kirchenfeindliches Auftreten bekannt. Man vgl. zur Charakteristik desselben die „Blumenlese religiöser Reden zur Erbauung kathol. Christen, zusammengestellt aus den Sitzungsberichten des Wiener Gemeinderathes und des ersten österr. Lehrertags. Wien 1868".)

[5] Calvin sagt in seinem libell. de vitandis superstitionibus: „Nemo nostrum est, qui non fateatur solemnes exequias mortuorum, quales fiunt in Papatu adiunctis missis et aliis accessionibus, item anniversaria, meras esse abominationes."

setze zu geben, wurde übrigens strenge darauf gehalten, daß der protestantische Geistliche auf dem kathol. Kirchhofe keine kirchlichen Functionen vornehme, namentlich keine Leichenrede halte und auch nicht etwa in die Form eines Gebetes kleide, was nicht als Rede vorgetragen werden durfte und daß dort keine protestantischen Lieder gesungen würden. Auch seitdem in Folge des Concordates die Grundsätze des kathol. Kirchenrechts in Oesterreich auch bezüglich der Friedhöfe und Begräbnisse wieder zur Geltung gelangten, wurde keineswegs einem Protestanten dort, wo seine Confession keinen eigenen Kirchhof oder besondere Abtheilung eines solchen hat, ein anständiges Begräbniß innerhalb der Einfriedigung des kathol. Gottesackers verweigert, wenn auch natürlich nicht an den für die Gräber von Katholiken kirchlich geweihten Plätzen und ohne die kirchlichen Begräbnißceremonien, die die kathol. Kirche bei ihren verstorbenen Angehörigen vornimmt. Auch wurde dem protestantischen Seelsorger nicht gestattet, protestantische kirchliche Functionen auf dem kathol. Gottesacker vorzunehmen, sondern er wurde darauf hingewiesen, er möge im Sterbehause seines Amtes walten. Umgekehrt ist die kathol. Kirche aber auch „weit entfernt, zu verlangen, daß den kathol. Geistlichen gestattet werde, auf nicht katholischen Friedhöfen eine gottesdienstliche Handlung vorzunehmen. In katholischen Familiengrüften oder Erbbegräbnissen können einzelne nicht katholische Mitglieder auf Verlangen ihrer Verwandten beigesetzt werden; doch vermag die Kirche nicht zu erlauben, daß Katholiken, welche in der Gemeinschaft ihrer Kirche gestorben sind, auf nicht katholischen Friedhöfen begraben werden. Scheint es den Vorstehern nicht katholischer Religionsgemeinden unzulässig, daß der Leib eines ihrer Glaubensgenossen in einer katholischen Familiengruft bestattet werde, so bleibt es ihnen unbenommen, dagegen Einsprache zu erheben. Dieses betrifft ihr Verhältniß zu ihren eigenen Gemeindegliedern und berührt die kathol. Kirche in keiner Weise." [1]

21. Wir wollen endlich noch kurz einen ebenfalls gegen das österr. Concordat erhobenen grundlosen Vorwurf berühren [2]. Er betrifft den Art. 9 desselben, welcher also lautet: „Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthum verbreitet werden." Als eine Religion betrachtet die kathol. Kirche auch das protestantische Bekenntniß, so daß es hier keineswegs auf ein Verbot der protestantischen Bücher abgesehen wurde. Ferner wenn es heißt: die Gläubigen sollen von der Lesung religions- und sittenverderblicher Bücher abgehalten werden, so sind unter diesen „Gläubigen" doch augenscheinlich nur die Katholiken, nicht die Protestanten, gemeint. Auch ist das kirchliche Verbot solcher Bücher ein uraltes, stets geübtes, nicht

[1] So heißt es am Schlusse des betr. Abschnittes in der erwähnten Adresse der österr. Bischöfe vom 28. Sept. 1867.

[2] Derselbe ist gut zurückgewiesen von Feßler, Studien über das österr. Concordat S. 87 ff. Vgl. auch desselben Schrift: „Das kirchl. Bücherverbot. Wien 1858." (Archiv, Bd. 3 S. 674—84.)

erst durch das Concordat eingeführtes Recht der Bischöfe. Uebrigens hat die Regierung die im Concordate verheißene Unterstützung des kirchlichen Bücherverbotes in Wirklichkeit niemals geleistet, nicht einmal den buchhändlerischen Vertrieb der gewiß religions- und sittenverderblichen Romane eines Renan über das Leben Jesu ꝛc. irgendwie zu verhindern gesucht.

22. Immer von Neuem wiederkehrende Angriffe erfuhr das Concordat, indirect zugleich aber überhaupt die kathol. Kirche, deren historisch begründete Rechte, und die Freiheit und Selbstständigkeit derselben im österreichischen Reichsrathe, Abgeordneten- und auch Herrenhause. Die verschiedensten Dinge gaben den äußeren Anlaß dazu ab [1]. Man kann fast sagen, das Drängen nach einer constitutionellen Verfassung in Oesterreich hatte seinen Hauptgrund mit darin, daß die größtentheils antireligiösen Elemente aus dem Stande der Beamten, Advocaten, Aerzte und Industriellen bessere Gelegenheit fänden, ihre kirchenfeindlichen Bestrebungen zu fördern. Ueberwiegend wurde diese Richtung im Jahre 1867 durch den Einfluß des damaligen Reichskanzlers, Grafen v. Beust. Ein hervorragender katholischer Publicist [2] nannte ihn den „Todtengräber Oesterreichs". Durch ihn wurde auch in dem Herrenhause durch einen sog. Pairsschub eine liberale Mehrheit geschaffen.

23. Am 1. Juni 1861 beantragte der Abg. Advocat v. Mühlfeld aus Wien die Niedersetzung von Ausschüssen zur Entwerfung von Grundrechten. Die Ausschüsse wurden zusammengesetzt, darunter einer für confessionelle Angelegenheiten. Dieser legte im Jahre 1862 den Entwurf eines Gesetzes von 71 §§ vor, „womit die Grundsätze und Vorschriften in Betreff der Religionsverhältnisse überhaupt und der Kirchen und Religionsgenossenschaften insbesondere für die durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder festgestellt werden" sollten [3]. Dieses Mühlfeld'sche Religionsedict (so wurde es vom Publikum genannt, weil es von dem auf den Antrag Mühlfeld's niedergesetzten Ausschusse ausgearbeitet worden war) bezweckte eine gleiche Unterordnung aller kirchlichen Gemeinschaften unter die Staatsgewalt und die Beseitigung des Concordates, kam aber nicht zur weiteren Verhandlung und Erledigung.

24. Die österreichische Regierung hatte noch im Jahre 1867 die Absicht, mit Rom über eine Abänderung einer Anzahl von Bestimmungen des Concordats wiederum zu verhandeln. Im August 1867 wurde Prof. Joh. Friedr. Schulte von Prag von dem damaligen provisorischen Cultusminister v. Hye nach Wien berufen, um eine Reihe von Gesetzentwürfen zur Abänderung einer Anzahl von Bestimmungen des Concordates auszuarbeiten, über welche dann

---

[1] Vgl. Archiv, Bd. 6 S. 176 ff., Die Verhandlungen vom J. 1860, ferner unsere Zusammenstellung: Der österr. Reichsrath und das Concordat (1861—62), Archiv, Bd. 8 S. 234 ff.

[2] Edmund Jörg, der Herausgeber der Histor. polit. Blätter.

[3] Dieser Gesetzentwurf ist u. A. abgedruckt in der Wiener Zeitung 1862 Nr. 47 S. 423, Nr. 48 S. 437 ff. Vgl. darüber Archiv, Bd. 7 S. 287 f., Bd. 8 S. 234 f., S. 291 f.; *J. F. Buss*, l'édit de Religion du Reichsrath Autrichien. Strasbourg 1862 (Sonderabdruck aus der Revue catholique d'Alsace); Salzburger Kirchenblatt 1862 Nr. 17, 18, 27, 29, 34, wo sehr eingehende Kritiken aus den Tiroler Stimmen wiedergegeben sind.

Prof. Schulte an der Seite des österreichischen Gesandten, Frhrn. v. Hübner, in Rom unterhandeln sollte. Nach einer uns nicht lange nachher gewordenen Mittheilung aus authentischer Quelle wollte man das im Jahre 1863 von Rom zurückgewiesene Ansinnen wiederholen, daß auch für die deutsch-slavischen Länder des Kaiserstaates, wie für Ungarn und Siebenbürgen, von der Tridentinischen Form der Eheschließung bei gemischten und protestantischen Ehen (soweit die Gültigkeit der letzteren nachher vor dem katholisch-kirchlichen Forum in Frage komme) Abstand genommen und in eine Aenderung der bisherigen Gesetzgebung über die religiöse Erziehung der Kinder eingewilligt werde. Ferner sollten die gemischten wie auch die später durch Trennung von der kathol. Kirche gemischt werdenden Ehen für auflösbar erklärt und dem protestantischen Theile die Wiederheirath gestattet werden; die gemischten Ehen sollten unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit gestellt [1], und in der Begräbnißfrage sollten gegenüber Nichtkatholiken theils ausdrückliche, theils stillschweigende Zugeständnisse erstrebt werden.

25. Während aber der Minister v. Hye noch fleißig an der Instruction für die Gesandten nach Rom arbeiten ließ und ebenso Professor Schulte an den Gesetzentwürfen arbeitete, über die er im Verein mit Hrn. v. Hübner in Rom hätte verhandeln sollen, setzte der Reichskanzler v. Beust beim Kaiser dessen Einwilligung zur Verhandlung der Anträge durch, die Professor Herbst von Prag am 13. Juli 1867 im Abgeordnetenhause gestellt hatte und mit deren Annahme das Concordat in zwei Hauptpunkten, nämlich die bürgerliche Geltung des kirchlichen Eherechts und die kirchliche Ehegerichtsbarkeit, sowie die Herrschaft der Kirche über die Schule beseitigt wurde [2].

Sehr unbequem kam nun zwar noch die schon mehrfach erwähnte Adresse der österreichischen Bischöfe vom 28. Sept. 1867 an den Kaiser, auf welche der Letztere eine kurze ungnädige Antwort [3] erließ, indem er sich auf seine Pflichten „als constitutioneller Regent" berief. Beust vermochte sodann den Kaiser, daß derselbe zum neuen Jahr 1868 ein neues Ministerium berief, welches im Wesentlichen aus den Wortführern der liberalen Majorität des Abgeordnetenhauses gebildet wurde und alsbald in seiner Weise in verschiedenen Erlassen in Betreff der kirchlichen Verhältnisse vorging, während gleich-

---

[1] Wir unsererseits glauben dagegen, daß es der Parität und Gerechtigkeit entspricht, wenn man bei gemischten Ehen den Katholiken sich mit seinen Beschwerden an sein katholisches Ehegericht wenden läßt, damit dieses entscheide, wie derselbe sich nach seinen katholischen Grundsätzen zu verhalten habe, und daß der Protestant sich an sein protestantisches, bezw. Staatsgericht halte, damit dieses nach den protestantischen Grundsätzen entscheide, was er thun solle. Auf diese Weise muß sich jeder Theil nur gefallen lassen, daß der andere Theil für sich seinen eigenen religiösen Grundsätzen gemäß verfahre. Vgl. darüber unsere ausführlicheren zum Theil gegen Schulte's Schrift „über gemischte Ehen" gerichteten Bemerkungen im Archiv, Bd. 7 S. 311 f. in den Noten.

[2] Wir haben eine authentische etwas ausführlichere Darstellung der betreffenden Vorgänge im Archiv, Bd. 19 S. 188 ff. gegeben, womit die ergänzende Mittheilung ebds. S. 322 und Bd. 26 S. 336 zu verbinden ist. Ueber die Mittel, deren sich Beust beim Kaiser bediente ꝛc., sehe man die Andeutungen aus dem Processe Greuter (1869) im Archiv, Bd. 23 S. 183 f.

[3] Dieses kaiserliche Handschreiben vom 12. Oct. 1867 an den Cardinal Fürsterzbischof v. Rauscher ist mitgetheilt im Archiv, Bd. 19 S. 188.

zeitig noch nach dem Wunsche des Kaisers in Rom Unterhandlungen gepflogen wurden [1].

26. Bevor aber die Herbst'schen Anträge zum Gesetz erhoben wurden, war unter dem 21. Dec. 1867 das „Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" ergangen, gegen welches die dem österr. Herrenhause angehörenden Bischöfe schon unter dem 27. Nov. 1867, am Tage vor der Berathung dieses Gesetzes im Herrenhause, in einer Zuschrift an das Cultusministerium [2] eine Reihe von Bedenken vorbrachten, durch die sie zugleich ihr Fernbleiben von der Berathung darüber im Herrenhause rechtfertigten.

Die Bischöfe beschwerten sich unter ausführlicher Begründung namentlich über den 2. Absatz des 6. Artikels des Staatsgrundgesetzes, der bestimmt: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig."

Ferner, der Art. 15 bestimmte: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen." Dieser Artikel wiederholt allerdings jene Bestimmungen der Verfassung vom 4. März 1849, welche durch die kaiserl. Verordnung vom 31. Dec. 1851 in Kraft erhalten wurde, jedoch mit zwei Aenderungen. Statt „der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten" ist gesetzt: „ihrer für Cultus" u. s. w. Von größerer Bedeutung ist aber die zweite Aenderung, daß statt wie früher „Angelegenheiten" nun gesetzt ist „innere Angelegenheiten". Es mußte sich hier die, wie sich auch herausgestellt hat, begründete Besorgniß regen, man wolle die zugesicherte Selbstständigkeit von dem Ermessen der Regierung abhängig machen. Noch mehr als bei diesem Zusatze, bemerkten die Bischöfe, liege die Möglichkeit eines Mißbrauches bei den Schlußworten: „ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen." Sie seien allerdings aus der Verfassung vom Jahre 1849 unverändert herübergenommen; allein eben deßwegen hätten die Bischöfe sich damals verpflichtet gefühlt, am 30. Mai 1849 eine Verwahrung einzulegen, welche sie jetzt in Abschrift beilegten[3].

Keine Bemerkung machten die Bischöfe zu dem Art. 16: „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist."

Art. 17 lautet: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher

---

[1] Vgl. unsere Angaben im Archiv, Bd. 19 S. 191 f., S. 322 ff., namentlich das dort mitgetheilte Rundschreiben des Ministers des Innern, Dr. Giskra, vom Febr. 1868 S. und Nr. 42.

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 19 S. 457 ff.

[3] Abgedruckt im Archiv, Bd. 19 S. 459.

Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu."

„Im letzten Absatze des 17. Artikels, erklärten die Bischöfe, „wird für den Staat in Betreff des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht in Anspruch genommen. In soweit der Staat den Unterricht zu leiten berechtigt ist, hat er das Recht, demselben eine von seinen eigenen Zwecken abhängige Richtschnur vorzuzeichnen. Will er aber der Kirche nicht einmal gestatten, über die Heranbildung ihrer Geistlichkeit nach eigenem Urtheile zu verfügen, so ist von einer Selbstständigkeit in Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten keine Rede mehr. Da man nicht voraussetzen kann, das Gesetz wolle den 15. Artikel durch den 17. theilweise aufheben, so muß man annehmen, die oberste Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens werde nur vorbehaltlich der den Kirchen und Religionsgesellschaften zugesicherten Rechte in Anspruch genommen. Hieraus erhellt, daß das Verhältniß des Gesetzentwurfs (seit dem 21. Dec. 1867 Gesetzes) zu den wohlerworbenen Rechten der Kirche von dem Sinne abhängt, in welchem die erwähnten Festsetzungen verstanden und ausgeführt werden. Je allgemeiner und unbestimmter die Umrisse sind, desto größer ist der Spielraum, der für die Anwendung und Ausführung offen bleibt. Daß die kaiserl. Regierung gesonnen sei, hierbei die Rechte der Kirche und die vertragsmäßigen Grundlagen derselben unbeachtet zu lassen, dürfen die Unterzeichneten nicht annehmen. Die Bischöfe haben also keinen Grund, das Gesetz über die allgemeinen Rechte für eine Verletzung des Concordates zu erklären und von diesem Standpunkte aus wider dasselbe Einsprache zu thun." So die Bischöfe.

Wir erwähnen noch den Art. 18 des Staatsgrundgesetzes, auf den man auch für den geistlichen Beruf Bezug nehmen kann. Derselbe lautet: „Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will."

27. Ueber den Art. 1 des besprochenen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 hatten die österr. Bischöfe in ihrer Zuschrift vom 27. Nov. 1867 an das Cultusministerium sich zu keinen Bemerkungen veranlaßt gesehen. Dieser Art. 1 lautet: „Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt." Nun erklärte aber der neue Justizminister, der schon erwähnte Antragsteller des kirchenfeindlichen Ehe- und Schulgesetzes, Dr. Herbst, in der Ehegesetzdebatte des Herrenhauses durch jenen Art. 1 des Staatsgrundgesetzes sei die kirchliche Gerichtsbarkeit pro foro externo (s. oben § 1) in Oesterreich aufgehoben. Diese Auslegung veranlaßte die österreichischen Bischöfe zu einem gemeinsamen Proteste in einer Zuschrift an den Ministerpräsidenten, Fürsten v. Auersperg, vom 30. März 1868 [1], worauf der Letztere unter dem 5. April 1868 im Namen des Ministerrathes eine mehr ausweichende als

[1] Abgedruckt im Archiv, Bd. 19 S. 461 ff. Eine gute Zurückweisung der justizwidrigen Behauptungen des damaligen Justizministers brachte auch Prof. Pachmann's „exegetischer Versuch als bloßes Privatissimum" im Oesterr. Volksfreund 1868 Nr. 83.

eigentlich die Aeußerung des Justizministers förmlich zurücknehmende Antwort [1] ertheilte, in der es heißt: „Keines der in diesen Landen bestehenden Gesetze weiset die Gerichte an oder ermächtigt sie, Fragen der Glaubenslehre oder der Gewissenspflicht, oder die Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Kirche an sich zu ziehen. Dafür, daß dieses auch künftig nicht geschehen werde, gewähren die Art. 14 und 15 des Grundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger volle Bürgschaft. Wenn nun die Regierung zu Gunsten des im Reichsrathe verhandelten Entwurfes eines Gesetzes über die Ehe der Katholiken auch den § 1 des Gesetzes über die richterliche Gewalt anführte, so geschah dieses eben, weil sie der Ueberzeugung war, daß sie damit für die im Namen des Kaisers auszuübende Gerichtsbarkeit nichts in Anspruch nehme [?!], was jenseits der rechtmäßigen [?!] Grenzen der Staatsgewalt liegt."

Daß der mit Neujahr 1868 Cultusminister gewordene frühere Prager Professor v. Hasner die vom Justizminister Herbst ausgesprochene Ansicht theilte und an derselben festhielt, beweist des Ersteren Rundschreiben vom 1. Juni 1868 an die Bischöfe [2], welches diesen noch besonders verkündete, daß das von Herbst beantragte bürgerliche, dem Concordate und der kirchlichen Rechtsordnung widerstreitende Ehe- und Schulgesetz unter dem 25. Mai 1868 die kaiserliche Sanction erhalten hätten, dabei zwar versicherte, „die Freiheit der Kirche zu schützen, die ihr gebührende Achtung mit allen berechtigten Mitteln der Staatsgewalt aufrecht zu erhalten, sei die ernste Absicht der Regierung, und jede Einmischung der Staatsgewalt in das eigenthümliche Gebiet der Kirche werde ihr stets ferne liegen" — zugleich aber auch, „um jedem möglichen Zweifel im Vorhinein zu begegnen," erklärte: „daß, was namentlich die Angelegenheit der Ehen von Katholiken anbelange, zwar die durch das Patent vom 8. Dec. 1856 anerkannten geistlichen Ehegerichte als solche in Hinkunft nicht mehr fortbestehen könnten, daß aber andererseits ebenso unzweifelhaft das verfassungsmäßige Recht der Kirche, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, daher die für den Gewissensbereich erforderlichen und lediglich [?!] pro foro interno gültigen Verfügungen auch in Ehesachen zu treffen, hiedurch vollkommen unberührt bleibe."

Es scheint, daß die Minister Herbst und Hasner sich selbst des Unterschiedes und der Bedeutung vom kirchlichen forum externum und internum gar nicht bewußt waren, nicht daran dachten, daß die Kirche als äußere sichtbare Gesellschaft ihre besondere eigene Geschäftsordnung, d. i. das kirchliche Recht auch schon aus sich und durch sich durch Gewährung oder Versagung kirchlicher Rechte und Ehren geltend macht, sondern meinten, das forum externum bestehe in der äußeren Erzwingbarkeit der kirchlichen Urtheile durch bürgerliche Zwangsmittel, und wenn diese vom Staate versagt würden, habe die Kirche auch kein forum externum. (Vgl. oben § 1, § 8 u. unten Nr. 40.)

28. Unter dem 25. Mai 1868 erlangten die (mit Hülfe der vom Reichskanzler v. Beust creirten 21 neuen Pairs auch im Herrenhause durchgebrachten) drei Gesetze die kaiserliche Sanction, durch welche in Ehe- und Schulsachen

[1] Abgedruckt im Archiv, Bd. 19 S. 466 f.
[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 20 S. 168 f.

und zum Theil auch bezüglich der interconfessionellen Verhältnisse das Concordat und die Rechte der glaubenstreuen Katholiken in Oesterreich schwer verletzt wurden [1]. Es sind diese

a) das Gesetz, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstücks des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht der Katholiken wiederhergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen [2] (d. h. auch sog. Nothcivilehen, aber ohne die Unauflöslichkeit der Civilehe in Frankreich) gestattet wurden. (Eine Vollzugsverordnung der Minister der Justiz, des Cultus und des Innern erschien unter dem 1. Juli 1868, und unter dem 28. Aug. 1868 erschien ein Justizmin.-Erlaß, wornach die geistlichen Ehegerichtsacten, wo deren Herausgabe verweigert würde, durch Zwangsmittel wegzunehmen seien [3]. — Ueber den nun auch entstandenen Matrikenstreit s. unten Nr. 41.)

b) Das „Gesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen wurden" [4] (s. unten Nr. 30).

c) Das „Gesetz, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt wurden" [5] (s. unten Nr. 31).

Der Papst protestirte alsbald in einer Allocution vom 22. Juni 1868 [6] gegen den Concordatsbruch, und erklärte diejenigen Bestimmungen der drei

---

[1] Die Reden, welche bei den Verhandlungen über diese Gesetze im Herrenhause von den Rednern der kathol. Minorität gehalten wurden, sind nebst den nach Erlaß jener Gesetze ergangenen darauf bezüglichen Hirtenschreiben einer Anzahl hervorragender Bischöfe und einigen verwandten Flugschriften gesammelt in den „Katholischen Stimmen aus Oesterreich." Wien bei Sartori 1868—69. 2 Bde. zu je 10 Heften. Die Gründe des Rechts und der Politik, die da vom Card. Rauscher, Reg.-Rath Prof. Arndts, den Grafen Blome und Leo Thun u. A. gegen die Außerkraftsetzung der betreffenden Bestimmungen des Concordates, gegen die Wiederherstellung des bürgerlichen Ehegesetzes, gegen die Aufhebung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit, gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc. vorgebracht wurden, sind von keinem der Redner der Majorität und in keiner Schrift widerlegt worden. Auch von Prof. Pachmann erschien eine Reihe trefflicher Flugschriften: „Freimüthige Worte gegen die Concordatsverlästerung" (Wien 1867), „der Beschluß des Abgeordnetenhauses für die Nothcivilehe" (Wien 1868), „eine katholische Stimme vor dem hohen Herrenhause" (Wien 1868), „über politischen Predigtstoff" (Wien 1868, d. h. wie weit der Clerus auf der Kanzel in seinen Belehrungen über den Inhalt des Concordates gehen dürfe, ohne mit den vom Minister Giskra noch durch besonderes Rundschreiben zum Einschreiten aufgeforderten Staatsanwälten in Conflict zu kommen). Weitere literarische Angaben über jene Fragen s. im Archiv, Bd. 19 S. 189 f., 467 f., Bd. 20 S. 173. Eine Mischung von Wahrem und Falschem enthält die Schrift (Ginzel's?) „Zum Frieden zwischen Kirche und Staat in Oesterreich." Leipzig 1868.)

[2] Oesterr. Reichs-Ges.-Blatt 1868 Nr. 47, im Archiv, Bd. 20 S. 157 ff. — Card. Rauscher hatte, ohne die Annahme und Sanction jenes Gesetzes dadurch hindern zu können, in einer eigenen Schrift von bleibendem wissenschaftlichem Interesse: „die Ehe und das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuchs" (2. Aufl. Wien 1868), die geschichtliche Entwickelung des Eherechtes und der Ehegerichtsbarkeit mit näherem Eingehen auf den Gallicanismus und Josephinismus und die Widersprüche des Eherechts des österr. bürgerlichen Gesetzbuchs mit den kirchlichen Ehegrundsätzen dargelegt.

[3] Beide Erlasse sind im Archiv, Bd. 20 S. 329 ff. abgedruckt.

[4] Reichs-Ges.-Blatt 1868 Nr. 48, im Archiv, Bd. 20 S. 162 ff.

[5] Reichs-Ges.-Blatt 1868 Nr. 49, im Archiv, Bd. 20 S. 164 ff.

[6] Abgedr. im Archiv, Bd. 20 S. 170 ff.

neuen Gesetze und der sogen. Staatsgrundgesetze [1] Oesterreichs für nichtig und unverbindlich, welche der Lehre und den Rechten der kathol. Kirche widersprechen und somit insbesondere auch die gegen das Concordat gerichteten Bestimmungen. Soweit die neuen österr. Staatsgesetze in Bezug auf kirchliche Gegenstände dem Kirchengesetze, namentlich auch dem Concordate in Bezug auf die Ehe, Schule u. s. w. widersprechen, gilt darnach also auf dem kirchlichen Gebiete für die Katholiken das kirchliche Recht und nicht das davon abweichende Staatsgesetz. So erklärte der hl. Vater und in diesem Sinne sprachen sich auch die österr. Bischöfe in Erlassen an ihren Clerus und in Hirtenschreiben aus [2].

29. An das Ehegesetz vom 25. Mai 1868 reihten sich unter dem 31. Dec. 1868 noch zwei weitere. Das eine betrifft die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen [3]. Es hob die vom Allgem. bürgerl. Ges.-Buch auferlegte Verpflichtung, sich einem Sühneversuch vor dem ordentlichen Seelsorger zu unterziehen, auf, und bestimmte, falls nicht durch Zeugniß des Seelsorgers die vergeblich vorgenommenen Sühneversuche bezeugt seien, solle das Gericht vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im § 104 des Allgem. b. G.-B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je 8 Tagen richten.

Das zweite betrifft die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen [4]. Beide Theile sollen sich in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes ihrer Religionsgenossenschaft aufbieten lassen, und es soll „die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe" „in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abgegeben" werden, jedoch auch eine Nachtrauung durch den Seelsorger des anderen Theiles zulässig sein. Im Falle der Weigerung eines Seelsorgers soll die politische Behörde das Aufgebot vornehmen.

30. Zur Charakteristik des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 diene in vergleichender Gegenüberstellung mit dem Concordate folgende Inhaltsangabe: „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen" wird wie im Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 (s. oben Nr. 27 S. 246) dem Staate zugesprochen (§ 1); jedoch „die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft" (§ 2). Die vom Staate von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich."

---

[1] Ueber die Frage des Eides auf die Staatsgrundgesetze ꝛc. vgl. unten § 49.

[2] Vgl. auch Archiv, Bd. 20 S. 173 und die dort cit. Schriften.

[3] Oesterr. Reichs-Ges.-Blatt 1869 III. Stück Nr. 3, im Archiv, Bd. 21 S. 169 f.

[4] Oesterr. Reichs-Ges.-Blatt 1869 III. Stück Nr. 4, im Archiv, Bd. 21 S. 170. Vgl. auch die Instruction des Card. Fürsterzb. von Prag in Betreff dieses Gesetzes, im Archiv, Bd. 21 S. 351 ff.

Dagegen hatte der Art. 5 des Concordates zugesichert: „der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen, sowohl öffentlichen, als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der kathol. Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem kathol. Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft." Nach Art. 6 des Concordates sollte „Niemand die hl. Theologie, Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen habe, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig halte, zu widerrufen berechtigt sei."

Nach dem Schulgesetz vom 25. Mai 1868 „steht es jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten. Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird" (§ 4). „Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt" (§ 5). „Die Lehrämter an den in § 3 bezeichneten Schulen (d. h. an den vom Staate oder einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen) Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat. Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (s. § 4) ist dießfalls das Errichtungsstatut maßgebend. Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt" (§ 6). „Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe. Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind."

Im Concordate hatte dagegen der Art. 7 bestimmt: „In den für die kathol. Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erflossenen Verordnungen in Kraft verbleiben" (Art. 8). „Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Die Schuloberaufseher des

Kirchensprengels wird Se. Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden."

Die §§ 9—14 des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 setzten die Staatsbehörden fest, auf welche der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden übertragen wurde. Die oberste Instanz bildet hiernach das Unterrichtsministerium. Für jedes Königreich und Land wurde ein Landesschulrath bestellt, in welchen unter dem Vorsitz des Statthalters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche der verschiedenen Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen berufen sind. Jedes Land zerfällt in Schulbezirke, deren Abgrenzung ebenso wie auch die Zusammensetzung der denselben vorstehenden Bezirksschulräthe der Landesgesetzgebung überlassen wurde. Für jede Schulgemeinde wurde ein Ortsschulrath bestellt, dessen Zusammensetzung ebenfalls den Landtagen überlassen wurde.

31. Die Frage, ob und inwiefern die Kirche den Eintritt von Geistlichen in die Landes-, Bezirks- und Ortsschulräthe gestatten könne, wurde schon im J. 1868 von den österr. Bischöfen in Erwägung gezogen und dem hl. Stuhle vorgelegt, welcher von den Bischöfen der Länder, für die das Schulgesetz erlassen war, ein Gutachten verlangte [1], in Folge dessen der hl. Stuhl es dem Urtheile der Bischöfe überließ [2], ob sie den Geistlichen ihrer Diöcesen den Eintritt in die Schulräthe gestatten wollten oder nicht. Jedoch machte es der hl. Stuhl den Bischöfen zugleich zur Pflicht, in dieser Sache möglichst einheitlich zu verfahren und den Einfluß der Kirche auf die Schulen und deren Einrichtung nach Kräften zu wahren.

Ein einheitliches, gleichförmiges Vorgehen der österr. Bischöfe in der Schulfrage wurde nicht erzielt, wenigstens äußerlich nicht, indem einige Bischöfe mit Rücksicht auf die Verhältnisse ihrer Diöcese den Eintritt der Geistlichen in den Schulrath erlaubten, andere ihn verboten. Der Card. Fürsterzbischof v. Rauscher von Wien z. B. rieth den Pfarrern, wenn sie in den Ortsschulrath gewählt würden, die Theilnahme an demselben an, jedoch mit der Aufforderung, falls die Stimmenmehrheit Glauben und Sittlichkeit mißachte und eine Abhülfe nicht zu erreichen sei, die betreffenden Thatsachen dem Ordinariate zur Kenntniß zu bringen, damit dieses Gelegenheit erlange, die Beseitigung dieser Uebelstände an competenter Stelle anzustreben. Ebenso hielt das Capitelsvicariat von Brünn [3] den Eintritt geistlicher Mitglieder in die Schul-

[1] Die in Folge dessen vom Card. Fürsterzbischof v. Rauscher von Wien unter dem 22. Oct. 1868 an den päpstlichen Nuntius zu Wien gerichtete, sich für den Eintritt der Geistlichen in die Schulräthe aussprechende Meinungsäußerung ist abgedruckt im Archiv, Bd. 25 S. 308 ff.

[2] Dieses theilte der päpstliche Nuntius zu Wien unter dem 24. Febr. 1869 den Bischöfen mit. Vgl. Archiv, Bd. 25 S. 307 ff.

[3] Vgl. den Erlaß desselben vom 23. Juni 1870 im Archiv, Bd. 25 S. 312 ff.

räthe für gerathener als deren Fernbleiben, nachdem das Ministerium [1] erklärt hatte: „es liege der Regierung ferne, einem Mitgliede der Schulräthe, sei es was immer für eines Glaubensbekenntnisses, die Verbindlichkeit aufzulegen, zur Schwächung des Glaubens und religiösen Pflichtgefühls der Schuljugend mitzuwirken, oder von Katholiken zu fordern, daß sie Maßnahmen fördern, durch welche die religiöse und sittliche Erziehung der kathol. Jugend gefährdet und verletzt würde; jedem Mitgliede der neuen Schulbehörden bleibe auch das volle Recht gewahrt, bei den Berathungen und Abstimmungen, an denen es theilnimmt, seiner Ueberzeugung zu folgen und seine Stimmung offen und unumwunden auszusprechen; sollte der Eine oder der Andere es mit seiner Ueberzeugung nicht vereinbar finden, die Pflichten des übernommenen Amtes so zu erfüllen, wie die Gesetze und die zur Auslegung desselben allein berechtigten Behörden es fordern, und sollte er namentlich glauben, sich einem Majoritätsbeschlusse nicht so fügen zu dürfen, wie es für die Existenz und Wirksamkeit jedes Collegiums unerläßlich nothwendig ist, dann stehe es ihm vollkommen frei, sich durch Ausscheiden aus dem Amte jeder Collision zu entziehen." Auf Grund der vorstehenden Ministerialerklärung gestattete das Capitelsvicariat von Brünn sogar den Eintritt geistlicher Mitglieder in den Schulrath, ohne daß der Vorbehalt: „salvis Dei et ecclesiae iuribus", d. h. ohne Verletzung der Gesetze Gottes und der Kirche, ausdrücklich in das Amtsgelöbniß der Schulräthe aufgenommen werde; weil durch jene Erklärung der Regierung jener Vorbehalt im Voraus als selbstverständlich gelte. Dagegen untersagte der Linzer Bischof, Franz Joseph Rudigier, seinem Clerus den Eintritt in die Schulaufsichtsbehörden, obschon der Cultusminister in einer Zuschrift vom 18. März 1870 den Bischof aufforderte, jene Erlaubniß zu ertheilen, indem sonst die Verantwortung für Dasjenige, was aus der Nichtausübung der der Kirche angeblich eingeräumten Rechte bezüglich der Schule entstehen möge, den Bischof treffen würde [2]. Auch der verewigte Bischof von St. Pölten verbot seinem Clerus den Eintritt in den Ortsschulrath; „weil der Geistliche das Gute, welches er etwa als Mitglied des Ortsschulraths thun könnte, auch außer demselben durch eifriges seelsorgliches Wirken für die religiös-sittliche Erziehung der Jugend durch guten Rath an Jene, die ihn hören wollen und durch geeignete Hülfeleistung zur Förderung eines guten Unterrichtes leisten können und pflichtgemäß auch leisten werden;" weil ferner mehrere dem Ortsschulrath obliegende Functionen (Betreibung der Bestrafung von Schulversäumnissen, Sorge für die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude und Lehrerwohnungen, für die Schuleinrichtung und für die Unterrichtserfordernisse, Feststellung der jährlichen Voranschläge dafür, Gewährung oder Versagung von Schulgeldbefreiungen) „sehr leicht und häufig den Geistlichen als Mitglied des Ortsschulraths in Conflict einerseits mit der Gemeinde, welche nicht soviel zahlen wolle ꝛc., andererseits mit dem Bezirksschulrath bringen könnten"; auch schon an sich der Geistliche, wenn er sich als Mitglied des Ortsschulraths zum Werkzeug der Ausführung der neuen Schulgesetze hergeben müßte, dadurch mit seinen geistlichen kirchlichen Pflichten in

[1] Erlaß des Cultusministeriums vom 9. Juni 1870, im Archiv, Bd. 25 S. 373.
[2] Vgl. das betr. Min.-Schreiben im Archiv, Bd. 23 S. 449.

Conflict kommen könnte; und endlich, weil man die Geistlichen „lange und ungerecht mit Schmähungen überhäuft habe, als ob der Zustand der Schulen in Oesterreich, welcher viel schlechter geschildert worden, als er in Wirklichkeit sei, durch die Schuld des Clerus so schlecht sei", und es deßhalb besser sei, wenn die Geistlichen sich „nicht ohne Noth in die neuen Versuche, das ganze Schulwesen umzugestalten, einmischten", indem sonst, „wenn die Sache etwa nicht gehe, es wieder heißen werde, daran seien nur die Geistlichen Schuld, welche sich wieder eingemengt hätten"; und erst die Erfahrung einiger Jahre zeigen werde, „ob die Ausführung der neuen Schulgesetzgebung so beschaffen sei, daß der Geistliche in Zukunft mit ruhigem Gewissen und ohne Gefahr für seine Hauptaufgabe als Seelsorger sich daran betheiligen könne." [1]

32. An das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 über das Verhältniß der Schule zur Kirche reihte sich ein weiteres vom 26. März 1869, betreffend die Systematisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen [2] und eines vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgesetzt werden [3], in der amtlichen Sprache „das Reichsschulgesetz" genannt. Wir heben aus demselben folgende Bestimmungen hervor. Der § 1 beginnt mit dem Satze: „Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen." Dabei ist aber wohl in Betracht zu ziehen, daß über Sittlichkeit und Religion die Ansichten auseinander gehen, ja sich zum Theil geradezu widersprechen. Und da nach § 2 des in Rede stehenden Reichsvolksschulgesetzes, wie auch schon im § 2 des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 bestimmt war, jede Volksschule, d. h. zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, als öffentliche Anstalt der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich ist, und ebenso nach § 6 des letzterwähnten Gesetzes auf das Glaubens- (oder Unglaubens-) bekenntniß der Lehrer nichts ankommt [4] — so kann auch von keiner wirklichen religiösen Erziehung, die immer ein bestimmtes Glaubensbekenntniß voraussetzt, die Rede sein und

---

[1] Die im Text angegebenen Gründe für den Nichteintritt der Geistlichen in den Ortsschulrath sind die in einem Erlasse des Bischofs Joseph Feßler von St. Pölten vom 10. Nov. 1870 (Currenda Nr. 13) hervorgehobenen.

[2] Reichs-Ges.-Blatt 1869 Nr. 40 S. 163 (6 §§). Einige Aenderungen daran erfolgten durch Gesetz vom 6. April 1872 (R.-G.-Bl.).

[3] Reichs-Ges.-Blatt 1869 Nr. 62 S. 277 ff. (78 §§). Eine Aenderung bezüglich der Bezüge des Lehrerpersonals an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten (§ 36 des Gesetzes) machte ein Gesetz vom 19. März 1872.

[4] So wurden in Wien und anderwärts — wie auch im Großh. Baden — alsbald auch jüdische Lehrer an den Volksschulen angestellt, und der Wiener Gemeinderath gründete alsbald ein confessionsloses Schullehrer-Seminar, indem § 68 des Reichsvolksschulgesetzes auch die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gestattet und nach § 69 desselben Gesetzes der Cultusminister solchen Privatbildungsanstalten auch das Oeffentlichkeitsrecht gestatten kann. Man vgl. über die österr. Schulzustände seit 1868 auch den Hirtenbrief des Card. Fürsterzbischofs v. Rauscher von Wien vom 15. Jan. 1871 (im Oesterr. Volksfreund 1871 Beilage zu Nr. 13 und im Wiener Diöc.-Blatt 1874 Nr. 2), sowie desselben Rede vom 18. Mai 1873 im Wiener Severinusverein, im Archiv, Bd. 30 S. 174 f.

ebensowenig von der Einprägung der auf die Religion gegründeten sittlichen Grundsätze.

Von dem Reichsschulgesetze setzen wir weiter folgende §§ her: § 4: „Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie Alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landesschulbehörden fest." § 5: „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden besorgt und zunächst von ihnen überwacht. Die dem Religionsunterricht zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan. Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt. Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen. Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule durch die Bezirksaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündung versagt. An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterricht für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken. Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen." § 8: „Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Bezirksschulaufsicht."

33. An die genannten Schulgesetze schlossen sich noch einige unwichtigere, hauptsächlich die Bezüge des Lehrerpersonals betreffende Reichsgesetze, eine große Zahl von Verordnungen und Erlassen des Cultusministeriums und Landesgesetze für die einzelnen Kronländer [1], sowie bischöfliche Erlasse und

[1] Alles Betreffende ist gesammelt in dem Werke: „Die Volksschulgesetze. Vollständige Ausgabe der Reichs- und Landesgesetze nebst allen einschlägigen Ministerialverordnungen und einem alphabetischen Nachschlageregister. Wien 1874." (Es sind davon 8 Ausgaben erschienen und zwar für Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnthen und jeder dieser Ausgaben sind die Landesschulgesetze des betreffenden Landes beigefügt.) Eine größere Zahl wichtiger bürgerlicher und kirchlicher Erlasse über die neue österr. Schulgesetzgebung enthält auch das Archiv. So außer dem Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 (s. oben Nr. 28b S. 248) und einem Rundschreiben des Cultusministers vom 1. Juni 1868 an die Bischöfe und der Inhaltsangabe eines anderen vom J. 1868 an die Statthalter (Archiv, Bd. 20 S. 168 ff.) und mehreren anderen schon erwähnten ministeriellen und bischöflichen Schreiben namentlich folgende:

1. Der Cultusminist.-Erlaß vom 10. Febr. 1869, „womit provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht getroffen wurden (Archiv, Bd. 23 S. 123 ff.), bis daß in den einzelnen Ländern an deren Stelle besondere Landesgesetze über die Schulaufsicht traten, wie z. B. in Niederösterreich das Schulaufsichtsgesetz vom 12. Oct. 1870 (vgl. Archiv, Bd. 27 S. 292 ff.).

2. Der Cultusminist.-Erlaß vom 28. Juni 1869, betreffend die Religionsprüfungen an den Volksschulen (im Archiv, Bd. 22 S. 34 f.).

Verhandlungen der Bischöfe mit den Staatsbehörden. Diese Erlasse und Verhandlungen betrafen außer den von den Bischöfen reclamirten rein kirchlichen Einkünften der Schullehrer für den in einer Reihe von Kronländern den

---

3. Das Schreiben des Bischofs von Linz an die österr. Statthalter, betreffend die Religionsprüfungen an den Volksschulen (im Archiv, Bd. 23 S. 124).

4. Der Erlaß des Bischofs von Leitmeritz vom 26. Juli 1869, betreffend den Religionsunterricht an den Volksschulen (im Archiv, Bd. 25 S. 285).

5. Der Erlaß des bischöflichen Ordinariats zu Leitmeritz vom 5. Sept. 1869, betreffend die kirchliche Sendung für die katholischen Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrrichtes (erwähnt im Archiv, Bd. 15 S. 285 ff.).

6. Erlaß des bischöflichen Consistorium zu St. Pölten vom 6. Oct. 1869, betreffend die Verwendung der Lehrer als Meßner und Organisten [nicht] während der Schulzeit (im Archiv, Bd. 24 S. 82).

7. Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Oberösterreich vom 23. Jan. 1870 (die §§ über Trennung des Meßnerdienstes vom Lehrerdienste, abgedr. im Archiv, Bd. 24 S. 287) und die Weisung des Bischofs von Linz vom 11. April 1870 über die künftige Besorgung des Meßnerdienstes (ebdf. S. 99 ff.).

8. Erlaß des bischöfl. Ordinariats von Seckau und Schlußprotokoll über die Pastoralconferenzen der Diöcese Lavant vom J. 1870 über Trennung des Meßner- und Organistendienstes vom Schuldienste (im Archiv, Bd. 25 S. 287 ff.).

9. Cultusminist.-Erlaß vom 5. April 1870, wonach „in Fällen, wo sich über das Maß der gottesdienstlichen Uebungen für kathol. Schulen zwischen dem Lehrkörper einer Mittelschule und der kirchlichen Behörde Differenzen ergeben, die Landesschulbehörde selbstständig zu entscheiden, sich jedoch hiebei den Grundsatz gegenwärtig zu halten hat, daß an dem Schulgottesdienste zu Anfang und Ende des Schuljahres, dann an Sonn- und Festtagen, endlich an dem Empfange des hl. Sacramentes der Buße und des Altars zu Anfang und Ende des Schuljahres und zur österlichen Zeit festzuhalten sei." (Archiv, Bd. 24 S. 25). An diesen Bestimmungen hielt das Cultusministerium in einem Erlasse vom 28. Oct. 1870 (Archiv, Bd. 25 S. 217 ff.) fest, als der Lehrkörper des academischen Gymnasiums in Wien und der Landesrealschulen zu Krems und Wiener-Neustadt beantragten, „es möge das Ministerium veranlassen, daß die kathol. Andachtsübungen außerhalb des Gymnasiums abgehalten würden oder für den Fall der Abhaltung derselben am Gymnasium verfügen, daß die Anstalt mit ihrer Disciplinargewalt die Theilnahme der Schüler an den Andachtsübungen nicht zu erzwingen habe und daß die Andachtsübungen an Sonn- und Feiertagen und die „Osterexercitien" [soll wohl heißen österliche Beicht und Communion] beschränkt würden; und als jene Lehrkörper ferner beantragten, daß die Religionsnote keinen Einfluß auf die allgemeine Fortgangsklasse und die Location nehme, sowie daß die kathol. Religion aufhöre, Gegenstand der Maturitätsprüfung zu sein und die in's Maturitätsprüfungszeugniß einzutragende Note des 2. Semesters keinen Einfluß auf Bestimmung des Grades der Reife zu nehmen habe ꝛc." (Vgl. auch unten Nr. 14 dieser Note.) „Uebrigens," bemerkte der Cultusminist.-Erlaß vom 28. Oct. 1870 zum Schlusse, „es bildeten die gedachten religiösen Uebungen ihrer Natur nach keinen integrirenden Theil des Religionsunterrichtes und es übe daher auch die Theilnahme, sowie eine berechtigte [d. h. in Vorhinein in der Regel beim Beginne des Semesters angemeldete] Nichttheilnahme an denselben auf die Zeugnißnote aus dem Religionsgegenstande keinen Einfluß."

10. Nicht bloß die Lehrkörper an österr. Staatsgymnasien, voran in der Kaiserstadt Wien, sondern auch die Schulmeister an Volks- und Bürgerschulen in Wien suchten den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen der Schüler abzuschaffen oder möglichst zu beschränken und dazu kamen die Schwierigkeiten der „confessionslosen" Schüler, indem nach dem sogenannten interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1869 auch die Confessionslosigkeit der Staatsbürger gestattet ist. Man vergleiche über diese Fragen die Cultusminist.-Erlasse vom 28. Oct. 1870 an den Statthalter von Niederösterreich, betreffend die Behandlung von confessionslosen Schülern an Mittelschulen bezüglich der Prüfung und Classification

Lehrern ganz untersagten oder nur mit Beschränkung noch erlaubten Meßner- und Organistendienst (s. in der Note 6—8, 18) und für das Wetterläuten (in der Note Nr. 19) hauptsächlich die schwierige Frage des Religionsunter-

---

der Religionslehren (Archiv, Bd. 25 S. 219 ff.), vom 11. Nov. 1870, betreffend die religiösen Uebungen an den Communal-Oberrealschulen in Wien (Archiv, Bd. 25 S. 225 ff.), vom 8. Oct. 1872, betreffend die Religionsübung der kathol. Jugend an den Bürgerschulen in Wien (Archiv, Bd. 29 S. 283 f.), wodurch den Beschwerden des fürsterzbischöfl. Ordinariates gegen den Bezirksschulrath von Wien einigermaßen abgeholfen wurde; endlich die Erklärung des Cultusministeriums vom 11. Juni 1873 an sämmtliche Länderchefs, worin erklärt wurde, daß es der wohlerwogene Beschluß der Gesetzgebung war, sich nicht für confessionslose Schulen zu entscheiden, die religiöse Erziehung der Jugend nicht als einen der Schule fremden, lediglich als innere Angelegenheit der Kirche zu behandelnden Gegenstand zu erklären, sondern Einrichtungen zu treffen, welche dafür Bürgschaft geben, daß zwar die Schule nicht mehr unter der Oberleitung kirchlicher Behörden stehe und der Unterricht in den weltlichen Gegenständen jedem kirchlichen Einflusse entrückt werde, daß aber der Religionsunterricht und die religösen Uebungen unter der unmittelbaren Leitung der confessionellen Organe und unter der obersten Aufsicht des Staates einen integrirenden Theil des Unterrichts- und Erziehungswesens an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen bilden." Die angeordnete Ueberwachung der Schuljugend bei den Religionsübungen durch die Lehrer stellt sich für diese nicht als eine Religionsübung, sondern nur als die Erfüllung der Pflicht dar, die Disciplin wie bei anderen Versammlungen der Jugend aufrecht zu erhalten." (Durch diesen Minist.-Erlaß sollte zugleich den Agitationen und Demonstrationen im Lehrerstande entgegengetreten werden, welche anläßlich der Enthebung des antichristlichen Agitators Bobics von dem Posten eines Bezirksschulinspectors zu Wien begonnen hatte. Durch eine Note der Wiener Polizeidirection vom 4. Juli 1872 (im Archiv, Bd. 30 S. 469 f.), wurde dann auch der ständige Ausschuß der österr. Lehrertage, dessen Präsident derselbe Bobics war, aufgelöst, indem sich dieser Ausschuß von Jahresversammlungen radicaler confessionsloser Schullehrer förmlich zu einem Control-Organe über die Regierungsmaßregeln aufgeworfen hatte.)

11. Erlaß des österr. Cultusministeriums vom 31. Juni 1871 an die Landesschulräthe in Salzburg, Troppau und Prag (im Archiv, Bd. 27 S. 172 ff.), wodurch die Auffassung des § 5 des Reichsvolksschulgesetzes, als ob darnach die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen von der Seelsorge-Geistlichkeit durchaus unentgeldlich zu geschehen habe, zurückgewiesen werde ꝛc. Dieser Minist.-Erlaß wurde unter dem 11. Sept. 1871 auch den übrigen Landesschulbehörden als Richtschnur für alle bezüglichen Entscheidungen bis zu einer allfälligen Regelung dieses Gegenstandes durch die Gesetzgebung vorgezeichnet. Eine solche erfolgte z. B. für Mähren durch Gesetz vom 28. Juni 1872 (Verordn.-Blatt des Cultusministeriums 1872 Nr. 45) und Vollzugsverordnung dazu unter dem 28. Jan. 1872 (ebds. 1874 Nr. 13).

12. Ein Minist.-Erlaß, dessen Inhalt die Wiener Zeitung vom 9. Jan. 1872 (Archiv, Bd. 27 S. 192 f.) berichtete, erklärte, als der niederösterreichische Landschulrath vom 4. Oct. 1872 im Disciplinarwege die Entlassung eines Religionslehrers an einer Knabenvolksschule beschlossen und der Statthalter diesen Beschluß sistirt hatte, diese Sistirung sei zu bestätigen, „weil diese Lehrer sich nicht in einer staatlichen Anstellung befinden und deßhalb nicht einer eigentlichen Disciplinargewalt, sondern nur in soweit der Aufsicht der Schulbehörden unterstehen, als dieß zur Einhaltung der Schul- und Unterrichtsordnung nothwendig erscheine." Jedoch könne es den staatlichen Schulaufsichtsorganen nicht verwehrt sein, derartigen mit dem Religionsunterrichte an einer Volksschule betrauten Seelsorge-Geistlichen Weisungen zu ertheilen, die Thätigkeit derselben zu beaufsichtigen, ja wenn es nothwendig erscheinen sollte, ihre Entlassung vom Schuldienste vom betreffenden Ordinariate zu verlangen oder nöthigenfalls selbst zu verfügen. Dagegen folge aus der besonderen, nicht auf einem Staatsamte beruhenden Stellung dieser geistlichen Functionäre, daß die bezeichneten Maßnahmen in keinem Falle den Charakter von Disciplinarnoten annehmen können, wie sich weiter auch aus dem Umstande ergebe,

richtes und der religiösen Uebungen und Religions-Prüfungen der Schüler und Lehrer an den mittleren Schulen und Volks- und Bürgerschulen (in der Note Nr. 2—5, 9—17). Confessionslose und kirchenfeindliche Lehrer und

---

daß bei jedem Einschreiten gegen die genannten Geistlichen zunächst im Einvernehmen mit den Ordinariaten, als den kirchlichen Disciplinarbehörden dieser Geistlichen, vorzugehen sei.

13. Cultusmin.-Erlaß vom 1. August 1870 an alle Länderchefs bezüglich des Oeffentlichkeitsrechtes der geistlichen Gymnasien, namentlich derjenigen, deren Lehrstellen von geistlichen Ordenscongregationen besetzt werden: das Oeffentlichkeitsrecht soll denselben entzogen werden, wenn die Professoren der nicht aus den öffentlichen Fonden unterhaltenen nicht die für die Staatslehranstalten vorgeschriebenen Lehramtsprüfungen abgelegt haben (Archiv, Bd. 14 S. 271).

14. Der Cultusmin.-Erlaß vom 20. August 1870, wodurch eine provisorische Schul- und Unterrichtsordnung für alle im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme von Galizien und Istrien, für die allgemeinen Volksschulen bis zum Zustandekommen der einzelnen bezüglichen Landesgesetze erlassen wurde (Reichsgesetzblatt 1870 Nr. 105, Wiener Diöcesanblatt Nr. 24 f., auszüglich mitgetheilt im Archiv, Bd. 24 S. 317 f.). Darnach beginnt die Schulpflichtigkeit mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Kinder, welche kein Erlassungszeugniß über die vorgeschriebenen Kenntnisse erworben haben, sind über das schulpflichtige Alter hinaus zum Schulbesuche verpflichtet. Kinder, welche Privatunterricht genießen, müssen sich am Ende ihres schulpflichtigen Alters einer Prüfung unterziehen, für welche eine Taxe von 5 fl. zu erlegen ist. Die körperliche Züchtigung ist unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen. An Schulen mit mehreren Lehrkräften findet monatlich eine Lehrerconferenz statt. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden betragen in den ersten vier Schuljahren 18—24, in den folgenden vier Schuljahren 24—28 Stunden. Die Feststellung der Lehraufgabe für den Religionsunterricht ist der Kirchenbehörde unter Festhaltung der darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten. Die Verfügungen der Kirchenbehörden über die religiösen Uebungen hat die Bezirksschulbehörde dem Leiter der Schule durch die Ortsschulbehörde zu verkünden. Es ist Pflicht der Schule, für die disciplinäre Ueberwachung der Schüler bei diesen Uebungen zu sorgen ꝛc.

15. Cultusmin.-Erlaß vom 1. Sept. 1870, wodurch anläßlich eines speciellen Falles erklärt wurde, daß es im Sinne des § 3 der Verordnung des Cultusministeriums vom 19. Juli 1856 und bis § 12 vom 9. April 1870 liege, daß von den an den Mittelschulen anzustellenden Religionslehrern der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Maturitätsprüfung erfordert werde.

16. Cultusmin.-Erlaß vom 3. Sept. 1870 an den Statthalter von Niederösterreich, wodurch die Verminderung der Relig.-Lehrstunden an der achten Klasse am k. k. academischen Gymnasium zu Wien von drei auf zwei Stunden per Woche und die Verwendung der dadurch gewonnenen einen Stunde per Woche für Mathematik entsprechend dem von dem Lehrkörper jenes Gymnasiums wiederholt und einstimmig gestellten Antrage gemäß genehmigt wurde (Archiv, Bd. 25 S. 215) — und Cultusmin.-Erlaß vom 21. Sept. 1870, wodurch allen Landesschulbehörden gestattet wurde, eine gleiche Genehmigung an allen jenen Staatsgymnasien zu ertheilen, an denen in dieser Richtung vom Lehrkörper ein solcher Antrag gestellt werde (Archiv, Bd. 25 S. 222).

17. Cultusmin.-Erlaß vom 28. Febr. 1871 an sämmtliche Landesschulbehörden (Archiv, Bd. 26 S. 195), wornach „die Bestimmungen der Minist.-Verordnung vom 15. Nov. 1869 (Reg.-Blatt Nr. 168) angesichts der grundsätzlichen Anordnungen, welche die Besorgung, Leitung und unmittelbare Besorgung des Religionsunterrichtes unbeschadet des staatlichen Schulaufsichtsrechtes den betreffenden Kirchen- oder Religionsgesellschaften überläßt, nicht auch auf die gedachte Prüfung angewendet werden können, welche Folgerung sich auch unzweifelhaft aus der ganzen Fassung dieser Verordnung selbst ergibt. Die Candidaten und Candidatinnen des Lehramts werden vielmehr aus der Religionslehre ihres Bekenntnisses durch jene Religionsdiener, welche eigens hiefür bestellt sind, abgesondert im Beisein des Directors der Prüfungscommission und der von den Kirchenbehörden dazu abgeordneten

Schulbehörden machten in diesen letzteren Richtungen viele Schwierigkeiten. Die Abwege, welche das Schulwesen unter der Herrschaft der liberalen Schulgesetze in den meisten österreichischen Kronländern beschritten hat, schildert eingehend die Zuschrift, welche der österreichische Episcopat unter dem 2. Mai 1872 an den Cultus- und Unterrichtsminister Stremayer richtete [1]. Die Bischöfe sagen darin: „Wenn es unter dem früheren Gesetze mit der Volksschule so schlecht wäre bestellt gewesen, wie fälschlich behauptet wird, so würde die Schuld lediglich auf die Regierung fallen. Die Kirche hat die Entscheidung über die weltlichen Lehrgegenstände nie als ein ihr eigenes Recht in Anspruch genommen und es ist ihr dieselbe durch die österr. Gesetzgebung niemals übertragen worden. Die Regierung verfügte darüber vor wie nach dem Concordate selbstständig und bis in das Kleinste hinein; in Betreff dieser Lehrfächer waren die geistlichen Leiter und Aufseher der Schule nach wie vor dem Concordate von den Weisungen der weltlichen Gewalt gänzlich abhängig; und daß sie die Mühewaltung auf sich nahmen, geschah, weil sie dadurch dem Staate und der Gemeinde einen Dienst erzeigten. Wenn also der Wirkungskreis der weltlichen Schulaufseher, nämlich der den Statthaltereien zugetheilten Schulräthe, erneuert oder auf andere Organe übertragen wurde, so war vom Standpunkte des Rechts nichts dagegen einzuwenden. Aber die religiöse und sittliche Erziehung der Schuljugend mußte der Kirche gewahrt bleiben und deßhalb durfte in den diese Beziehung betreffenden Fragen der Einfluß auf die Lehrer und die Schulbücher nicht geschmälert werden ... Sollten die Schwierigkeiten des Augenblickes nicht gestatten, daß eine wesentliche Aenderung des Schulgesetzes [d. h. die Wiederherstellung der confessionellen Schulen] ohne Verzug vorgenommen werde, so liegt es doch immer inner den Grenzen der ausübenden Gewalt, vor der Hand den schreiendsten Uebelständen abzuhelfen und nicht zu dulden, daß jene Verfügungen des Schulgesetzes, welche die Rechte der Kirche betreffen, von den Schulbehörden willkürlich umgedeutet oder auch geradezu übertreten werden." Die Hauptbeschwerden faßten die Bischöfe in ihrer Zuschrift an den Minister in folgenden Punkten zusammen:

I. Das Schulgesetz räumt dem Lehrer nicht das Recht ein, seine Stellung

---

Commissäre zu prüfen sein, und es ist der Prüfungscalcul aus der Religionslehre für dieselben lediglich durch das Urtheil der Vertreter der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft zu bestimmen. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß der anwesende Director auch hinsichtlich der Religionslehre der methodischen Behandlung seine volle Aufmerksamkeit zuwende und sein Urtheil hierüber den kirchlichen Vertretern vor Feststellung des Prüfungscalculs mittheile." (Dasselbe bestimmte § 10 der Cultusm.Verordn. v. 5. April 1872, „womit eine neue Vorschrift für die Prüfungen der Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen erlassen wurde".)

18. Erlaß des erzbischöfl. Consistoriums zu Prag vom 12. Juli 1870, und 25. Januar 1871, betreffend die Reclamation der aus kirchlichen Quellen fließenden Schullehrereinkünfte (Archiv, Bd. 28 S. 293 f.).

19. Die Gebühren für das in Oesterreich von Alters her gebräuchliche Wetterläuten hatte der niederösterreichische Landesschulrath schlechtweg nicht mehr dem Meßnereinkommen, sondern dem des Schullehrers zugewiesen, weßhalb es Sache der Kirchenvorsteher war, diese kirchliche Wetterläutgebühr wieder für die Kirche zu reclamiren, indem ihre Entziehung eine Verletzung des der Kirche im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Sept. 1867 garantirten Vermögens war. (Vgl. Archiv, Bd. 25 S. 302—305.)

[1] Abgedruckt im Archiv, Bd. 32 S. 164 ff.

zu mißbrauchen, um für Unglauben und Verachtung der Religion Propaganda zu machen. Dennoch mehrt sich die Zahl der Lehrer, welche diesen Frevel an der Jugend und der Gesellschaft mit steigender Frechheit begehen . . . . Zu Wien hat ein Schulvorsteher in einem von ihm unterzeichneten und an die Schüler vertheilten Schulberichte die Religion für Priestertrug erklärt, den größten Materialismus als die rechte Weisheit gepriesen und von den Volksschullehrern behauptet, sie seien verpflichtet: „„mit den Waffen der großen, ewigen, aus den Naturwissenschaften geschöpften Wahrheiten die unhaltbaren Mythen, Legenden und Wundersagen der Dogmen, Traditionen und des Anhanges von kostspieligen Ceremonien in das Reich der Finsterniß, aus welcher sie unheilbringend entstanden sind, mit der Kraft und Macht der Ueberzeugung zu drängen."" Ein Anderer hat in einem öffentlichen Blatte erklärt, daß er in Betreff der Abstammung des Menschen auf dem Standpunkte Darwin's stehe, d. h. daß er Gott und den erschaffenen Geist leugne, und wirkt in diesem Sinne auf die ihm preisgegebene Jugend ein. So groben und verderblichen Pflichtverletzungen mit Nachdruck zu steuern, ist doch gewiß eine unerläßliche Pflicht der Gerechtigkeit. Unter den Ländern, für welche das Schulgesetz erlassen ward, gibt es solche, wo die Schule von dem Kriege wider die Religion noch unberührt ist[1], und in jenen, wo er bereits begonnen hat, schreitet er nicht überall mit gleicher Verwegenheit und Schnelligkeit vorwärts. Wenn aber mit einem Gesetze, das die confessionslose Schule verkündet, eine Presse, wie Oesterreich sie hat, zusammenwirkt und die schlimmsten Pflichtverletzungen der Lehrer, wofern sie der ewigen Wahrheit gelten, ungestraft bleiben, so kann es nicht anders geschehen, als daß die Propaganda des Unglaubens schließlich so weit vordringt, als das Schulgesetz reicht; es ist dieses nur eine Frage der Zeit."

II. „Es hat sich schon mehrmals ereignet, daß in katholischen Schulen Protestanten oder Juden als Lehrer angestellt wurden," während doch bei den Verhandlungen im Herrenhause (über § 6 des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868, s. oben Nr. 30 S. 250) der damalige Minister für Cultus und Unterricht erklärte: in jenen Schulen, in welchen der Lehrer die Aufgabe habe, zugleich als Erzieher zu wirken, könne das Religionsbekenntniß desselben nicht als gleichgültig betrachtet werden, Nichtkatholiken oder Nichtchristen seien also

[1] So läßt sich namentlich in Tirol die katholische Landtagsmajorität von der Ueberzeugung leiten, daß der § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 (s. oben Nr. 30 S. 249), welcher die Besorgung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen der Kirche zuweist, den Unterricht in den übrigen Gegenständen dagegen von dem Einflusse der Kirche emancipirt, dem Wohle und den Bedürfnissen des Landes nicht entspreche, es müsse vielmehr der ganze Unterricht auf katholische Grundlage gestellt und das Reichsgesetz in diesem Sinne abgeändert werden. So lange diese Abänderung nicht erfolge, könne der Landtag in eine Berathung der Regierungsvorlagen über die Schulaufsicht, Errichtung der Volksschulen und über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes nicht eingehen. So steht die Tiroler Schulfrage noch im Jahre 1874 auf demselben Punkte, auf dem sie sich schon seit fünf Jahren befand. Freilich hatte schon Minister v. Hasner im Verordnungswege Schulregulative für Tirol im Geiste des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 erlassen, um die sogleich damals und später wiederholt vom Landtage abgelehnten erwähnten drei Regierungsvorlagen zu ersetzen, bis die Einigung mit dem Landtage erzielt sei. Vgl. den Leitartikel des Oesterr. Volksfreund 1874 Nr. 16.

nicht als befähigt anzusehen, in katholischen Elementarschulen als Lehrer verwendet zu werden. Daß für die Erfüllung der dem Erzieher obliegenden Pflichten die Religion, zu der er sich bekennt, nicht gleichgültig sei, ist eine selbstverständliche Sache . . . Daß aber in der Volksschule der Lehrer nicht nur zu unterrichten, sondern auch als Erzieher zu wirken habe und dieß einen wesentlichen, sehr wichtigen Theil seiner Obliegenheit ausmache, hat bis jetzt Niemand in Abrede gestellt . . . Eine Erläuterung (des Schulgesetzes), welche den nichtkatholischen und jüdischen Lehrern die katholischen Schulen verschließt, scheint einer Schwierigkeit nicht zu unterliegen. Nach denselben Grundsätzen einer gesunden Erziehungslehre ist es durchaus unzulässig, in ganz oder vorwiegend kathol. Schulen Lehr- und Lesebücher einzuführen, aus welchen jede Erinnerung an die Lehren und Einrichtungen der kathol. Kirche und selbst an das Christenthum sorgfältig ausgemerzt ist."

III. „Wenn die Staatsgewalt (in dem Gesetze vom 25. Mai 1868) den Bischöfen das Recht zuerkennt, selbst oder durch ihre Bevollmächtigten den Religionsunterricht zu beaufsichtigen, so kann sie denselben unmöglich das Recht absprechen, sich selbst oder durch ihre Bevollmächtigten von den Fortschritten zu überzeugen, welche die Schüler in der Religion gemacht haben. Ebenso unbestreitbar ist es, daß die Vornahme dieser Prüfung eine Handlung ist, welche inner den Bereich eines vom Staate anerkannten Rechtes fällt . . . Gewöhnlich wird eine solche Prüfung nur Einmal im Jahre vorgenommen, meistens bei Gelegenheit der dem Dechanten obliegenden Kirchenvisitation. Es handelt sich also in der Regel um jährlich einen halben Schultag, in seltenen Ausnahmsfällen um zwei halbe Tage. Dennoch wird an nicht wenigen Orten der Kirchengewalt die Ausübung ihres selbst in dem Maigesetze anerkannten Rechtes verkümmert oder ganz unmöglich gemacht. Die Schulkinder werden nicht nur nicht verhalten, zum Zwecke der Prüfung zu erscheinen, sondern sogar daran gehindert, meistens durch die Schuld des Lehrers oder des Ortsschulraths oder auch beider zugleich; manchmal durch eine willkürliche Einmischung des Bürgermeisters, der als solcher mit der Schule gar nichts zu schaffen hat. Dem weltlichen Schulinspector steht es nicht zu, bei dem Religionsunterrichte zum Zwecke der Beaufsichtigung desselben anwesend zu sein. Glaubt er sich über den Religionslehrer beschweren zu können, so wende er sich an den Bischof, und bringt es die Art der Beschwerde mit sich, daß vor dem Bevollmächtigten des Bischofs eine Religionsprüfung gehalten werde, so bleibt es dem weltlichen Schulinspector unbenommen, derselben beizuwohnen. Wenn die Regierung es für nothwendig erachtet, den Religionslehrer einer Staatsanstalt zu entfernen [1], so möge sie sich gegenwärtig halten, daß er die Ermächtigung zum Vortrage der Glaubens- und Sittenlehre nicht von der Staatsgewalt, sondern von seinem Bischofe empfangen hat, und setze mit diesem sich in's Einvernehmen. Indessen ist die zuständige Behörde allerdings berechtigt, ihm das, was er von ihr hat, nämlich seine Stelle im Lehrkörper und seinen Gehalt nach den für die Lehranstalt geltenden Vorschriften zu entziehen. Was aber jene Priester betrifft, die kraft ihres Seelsorgeramtes die Religion an der Volksschule lehren, so steht es der Schulbehörde in keiner Weise zu, sie

[1] Vgl. oben S. 256 Note 1 Nr. 12.

von der Wirksamkeit als Religionslehrer auszuschließen, denn sie üben dieselbe vermöge eines Amtes, worüber die Schulbehörde nicht die geringste Verfügung zu treffen hat. Glaubt sie, es sei zu einer Veränderung in der Person des Religionslehrers hinreichender Grund vorhanden, so wende sie sich deßhalb an den Bischof."

IV. „Laut dem Gesetze vom 14. Mai 1869 sind die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden, und Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt. Diese Bestimmung wird von den Schulbehörden nicht selten zum Vorwande genommen, um das Recht der Kirche, die Religionsübungen zu leiten, von den Ansichten einer weltlichen Körperschaft abhängig zu machen. Unter den Bischöfen aller Länder, wo das neue Schulgesetz in Uebung ist, hat wohl kein einziger Religionsübungen vorgeschrieben, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar waren. Allein viele Schulbehörden nehmen sich heraus, über die Zweckmäßigkeit der Religionsübungen zu urtheilen. So z. B. weigern mehrere sich, zu verkünden, daß die Schuljugend die hl. Sacramente der Buße und des Altars jährlich viermal zu empfangen hätte . . . .[1] Einige Schulbehörden verkennen ihre Stellung so sehr, daß sie über den Inhalt der Gebete, welche vor und nach dem Unterrichte verrichtet werden, Verfügungen treffen. Haben sie das Recht, Gebete anzuordnen, warum sollten sie nicht auch ein Religionslehrbuch vorschreiben, wie die Regierung des Cantons Aargau vor Kurzem gethan hat? Da die Anordnungen des Bischofs ohne Anstand durchgeführt werden, wenn der Bezirksschulrath sie verkündet, so finden sich Diöcesen, wo in einigen Bezirken die religiösen Uebungen ganz nach Vorschrift des Bischofs geordnet sind, während sie in anderen auf die mannigfachsten Hemmnisse stoßen. Nach Verschiedenheit der Ansicht, welche sich die Stimmenmehrheit zu verschaffen weiß, besucht manchmal in einer von zwei aneinander grenzenden Ortschaften die Schuljugend täglich die Kirche, in der anderen nur Einmal in der Woche. Um diesen Uebelständen und Uebergriffen abzuhelfen, wolle die Regierung Sr. Majestät sich mit den Bischöfen verständigen und die Durchführung Dessen, was sie einmüthig für das geringste Maß der in der Volksschule festzuhaltenden Religionsübungen erklären, von der Verkündigung durch die Bezirksschulräthe unabhängig machen; dem Gesetze von 1868 ist diese Beschränkung ohnehin unbekannt . . . ."

V. „Der Volksschullehrer ist kraft seines Amtes verbunden, für die Erziehung seiner Schüler thätig zu sein, und somit die Heranbildung derselben zur Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit nicht nur nicht zu stören, sondern zu fördern. Ueberdieß legt ihm das Schulgesetz die Verbindlichkeit auf, an Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, mit Zustimmung der Kirchenbehörde bei diesem Unterrichte mitzuwirken. Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten werden daher nicht nur in der Religion unterrichtet, sondern sie haben sich auch über ihre Befähigung, Religionsunterricht zu ertheilen, durch eine mündliche Prüfung aus-

[1] Vgl. oben S. 255 in der Note Nr. 9.

zuweisen, und erst vor Kurzem haben Ew. Excellenz darüber durch ihre Verordnung vom 5. April (s. oben S. 258 in der Note Nr. 9 a. E.) zweckmäßige Anordnungen getroffen. Die Regierung will also, daß der Schullehrer Religion habe, sie will, daß er die Religion zu lehren fähig sei: um so mehr muß sie wollen, daß er durch seine sonstige Thätigkeit den Religionsunterricht unterstütze, nicht aber demselben entgegenwirke. Allein die Zustände von mehreren und eben den größten und wichtigsten Lehrerbildungsanstalten stehen mit diesen Absichten der Regierung in grellem Widerspruche; denn sie sind so beschaffen, als wäre es darauf angelegt, den Lehramtscandidaten den katholischen Glauben, welchen sie in die Bildungsanstalt mitbringen, zu rauben, statt sie in demselben zu befestigen und zur Mittheilung ihrer religiösen Ueberzeugung zu befähigen. Sie werden nach Lehrbüchern unterrichtet, welche die Geschichte zu Gunsten des Protestantismus und der Aufklärerei verfälschen, die kathol. Kirche zu einem Zerrbilde entstellen und die göttliche Offenbarung in das Gebiet der Mythe verweisen. Allerdings wird die Erziehungslehre bis jetzt nirgends vom Standpunkte des Materialismus vorgetragen. Doch ein verschwommener Deismus ist jetzt weniger als jemals geeignet, einen thatkräftigen Glauben an Gott und die Unsterblichkeit zu begründen. Ueberdieß wird in den erwähnten Lehrerbildungsanstalten die Wichtigkeit der Naturwissenschaften mit der nun für liberal geltenden Uebertreibung angepriesen, und dabei den Zöglingen ganz deutlich gesagt: Das Räumliche sei Alles in Allem und Gott wie die menschliche Seele gehöre dem Bereiche der Dichtung an, oder es wird ihnen doch sehr nahe gelegt, in diesen Wahn zu verfallen .... Ebenso steht es im Widerspruche mit der Bestimmung, für welche die Lehramtscandidaten sich vorbereiten, wenn sie, wie dieses an mehreren Orten geschieht, in der Bildungsanstalt zu keinen Religionsübungen angehalten werden. Um dagegen einzuwenden, daß nach den Grundrechten Niemand zu religiösen Uebungen könne gezwungen werden, müßte man die Stellung des Zöglings gänzlich verkennen. Nicht gezwungen, sondern freiwillig ist er in die Lehrerbildungsanstalt eingetreten, und hat sich dadurch einem Berufe gewidmet, für welchen es nothwendig ist, daß er Religion habe und die Religion aushülfsweise zu lehren befähigt sei. Wer Religion hat, der übt sie auch: deßwegen bringt der Zweck der Anstalt mit sich, daß die Zöglinge zu Religionsübungen angeleitet werden. Jedem, der sich zum Volkslehrer nicht geeignet fühlt, steht es frei, die Anstalt zu verlassen. Es verdient bemerkt zu werden, daß hie und da sogar von der mit der Lehrerbildungsanstalt verbundenen Uebungsschule die Religionsübungen ausgeschlossen sind. Daß dieses dem Gesetze geradezu widerstreite, wird wohl Niemand in Abrede stellen. Ist die sogen. Uebungsschule nicht auch eine Volksschule? Wie läßt es sich also rechtfertigen, wenn in derselben die für alle Volksschulen geltenden Vorschriften über die Religionsübungen vernachlässigt werden? Um so mehr kennzeichnet die Sache den Geist, in welchem eine solche Anstalt geleitet wird. Ist der Zögling zum Lehrer geworden, so rufen Lehrertage, die von Diesterweg's Epigonen beherrscht werden, ihn in ihre Mitte. Hier geschieht Alles, was der Mißbrauch des Wortes vermag, um ihn der Religion und seinem Berufe zu entfremden. Er hört verkünden, daß der Lehrerstand die Sendung habe, durch die rechte Jugendbildung dem Christenthum ein Ende zu machen und allen Forderungen der von Gott abgefallenen Vernunft die

Bahn zu ebnen [1]. Um solche Versammlungen besuchen zu können, erhalten die Lehrer Urlaub, manchmal auch Geldunterstützung.

„So stehen die Dinge," heißt es am Schlusse der bischöfl. Zuschrift vom 2. Mai 1872 an den Minister, „und wenn wir Abhülfe verlangen, so sind es nicht die Interessen der Kirche allein, für die wir die Stimmen erheben."

Obschon der Cultusminister v. Stremayer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1872 von der vorstehenden, ihrem Hauptinhalt nach wörtlich mitgetheilten Eingabe der Bischöfe „mit Befriedigung constatirte," [2] daß dieselbe „durch versöhnliche Haltung sich auszeichne und dieselbe, wenngleich unter Wahrung des bekannten kirchlichen Standpunktes, nicht auf die Abänderung der bestehenden Gesetze gerichtet sei, sondern vielmehr den Bestand dieser Gesetze zum Ausgangspunkte der geäußerten Wünsche nehme," so wurde doch den wohlmotivirten Anträgen der Bischöfe nur in Betreff der religiösen Uebungen an den Volks- und Bürgerschulen theilweise, im Uebrigen gar nicht Rechnung getragen [3].

34. Das schon (oben Nr. 28) erwähnte dritte Gesetz vom 25. Mai 1868, „wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden," enthält I. Bestimmungen über das Religionsbekenntniß der Kinder. Nach Art. 1 folgen nun überhaupt (im Widerspruch mit den im Concordat gegebenen Zusicherungen, siehe oben Nr. 18 f. S. 239 ff.) bei gemischten Ehen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter." „Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters folgen sollen;" aber „Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgesellschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen oder unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos." Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter [4]. Nach Art. 2 „können Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, bezw. der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, bezw. der unehelichen Mutter geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt [5], so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln." Nach Art. 3 steht „für den Fall der Verletzung der

[1] Vgl. die oben S. 241 Note 4 cit. Schrift: „Blumenlese ꝛc."

[2] Vgl. Oesterr. Volksfreund 1872 Nr. 146 den Leitartikel.

[3] Vgl. oben S. 255 in der Note Nr. 10.

[4] Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Sept. 1868 (im Archiv, Bd. 20 S. 441 ff.) erließ im Einverständnisse mit dem Cultusministerium eingehende Bestimmungen in Betreff der Berichtigung der Geburtsbücher anläßlich der durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimation unehelicher Kinder.

[5] Vgl. auch den Rechtsfall aus Steiermark im Archiv, Bd. 22 S. 20 ff.

vorstehenden Vorschriften den nächsten Verwandten, ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hülfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben."

35. Das interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 enthält II. Bestimmungen *über den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur andern* (Art. 4—7). Es wurden aber nicht bloß die bisherigen lästigen Formen des Uebertritts von einer christl. Confession aufgehoben, worin ja der päpstliche Stuhl eingewilligt hatte (s. oben Nr. 16 S. 236 ff.), sondern es wurde auch zugleich der Abfall vom Christenthum erleichtert. Nach Art. 4 hat „nach vollendetem 14. Lebensjahre Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen." Nach Art. 5 „gehen durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jenen verloren." „Damit jedoch," sagt Art. 6, „der *Austritt aus einer Kirche* oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der *Austretende* denselben der *politischen Behörde melden*, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären."

Eine Vollzugsverordnung der Minister des Innern und des Cultus vom 18. Jan. 1869 [1] zu den vorstehenden Art. 4—6 des interconf. Gesetzes bestimmte namentlich noch (im § 2): „die Competenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung sei durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt," und (im § 4) „die Identität der Person des Anmeldenden und ob derselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande befinde, habe die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die gegründete Zweifel zu erregen geeignet sind."

Durch Art. 7 des interconf. Gesetzes sind „die Bestimmungen des § 768 lit. a allg. bürgerl. Gesetzbuches, vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des § 122 lit. e und d des Strafgesetzes, womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, aufgehoben. Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergang zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten."

36. Weiter bestimmte das interconf. Gesetz III. in Beziehung auf *Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge*: Art. 8: „Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Func-

[1] Abgedruckt im *Archiv*, Bd. 21 S. 347.

tionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten. Außer diesen Fällen ist der bezügliche Act als rechtlich unwirksam anzusehen, und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhülfe zu gewähren."

37. Ferner IV. in Beziehung auf Beiträge und Leistungen erklärte das interconf. Gesetz: Art. 9: „Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbürgerlich sicher gestellt ist. Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Confession Taxen, Stolgebühren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Functionen, und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaß."

Art. 10: „Die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung Eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinsamen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht der einer andern Confession Angehörigen zu tragen haben. Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Confession findet nicht statt."

Art. 11: „Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Art. 9 und 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Meßner, Organisten und Schullehrer, dann der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgenossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten."

38. Sodann V. in Beziehung auf Begräbnisse: Art. 12: „Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern: 1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet."

39. Endlich VI. in Ansehung der Feier- und Festtage[1] Art. 13:

[1] Ein Erlaß des Ministers des Innern, Dr. Giskra, vom 20. Aug. 1869 (Archiv, Bd. 23 S. 121 ff.) an sämmtliche Länderchefs verminderte die Feiertage, d. h. die bürgerliche Feier derselben. Vgl. auch die Minist.-Verordnung vom 1. Juli 1868 (Archiv, a. a. O.), wodurch die Verbote des bürgerlichen Gesetzes bezüglich der Theatervorstellungen, öffentlicher Bälle und andern öffentlichen Belustigungen an bestimmten Tagen eingeschränkt wurden.

„Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgenossenschaft der Arbeit zu enthalten. An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen. Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt."

Art. 14: „Keine Religionsgenossenschaft kann genöthigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu unterbleiben hat."

Art. 15: „In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgenossenschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterrichte eine solche Eintheilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird."

40. An die neue, bezw. wieder hergestellte, dem kirchlichen Rechte widersprechende Ehegesetzgebung schlossen sich weitere Conflicte an, indem die Bischöfe seit dem Jahre 1869 wegen Fortführung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit von dem liberalen Ministerium sogar mit Strafen bedroht wurden, was den österr. Bischöfen Veranlassung gab, in einer Zuschrift vom 9. März 1869 [1] an den damaligen Ministerpräsidenten, Grafen Taaffe, nochmals (s. oben Nr. 27) das Recht der selbstständigen kirchlichen Gerichtsbarkeit als zum Wesen der kathol. Kirche gehörig zu wahren.

41. Ein weiterer Conflict entstand um dieselbe Zeit bezüglich der pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher. Ein Rundschreiben des damaligen Ministers des Innern, Dr. Giskra [2], vom 25. Sept. 1868 erklärte nämlich die sogen. Matrikenbücher für rein staatliche Bücher und die Führung derselben durch die Geistlichen als ein bloßes Staatsamt [3]. Dieses bewog den Bischof Joseph Feßler von St. Pölten, in einer ruhig gehaltenen, klaren und bündigen Schrift [4] darzulegen, wie diese Bücher durchaus kirchlichen Ursprungs und ihre Führung später durch die kirchliche Gesetzgebung, das Tridentinum, und spätere päpstliche Anordnungen zur allgemeinen kirchlichen Amtspflicht gemacht wurden, und erst später auch bürgerliche Gesetze von dieser Einrichtung Notiz nahmen und sich erst Joseph II. auch hier wie in anderen Dingen ganz willkürliche Bestimmungen erlaubte, worin Giskra diesen noch zu übertreffen

[1] Abgedruckt im Archiv, Bd. 32 S. 161 ff. Die vorausgegangenen betr. Erklärungen der Minist. der Justiz und des Cultus im Abgeordnetenhause am 28. Jan. und das gleichartige Rundschreiben des Minist. des Innern v. 19. Febr. 1869 s. ebds. Bd. 21 S. 348 ff.

[2] Ueber die verwirrten und kirchenfeindlichen Bestrebungen dieses Mannes, mit denen derselbe schon im Frankfurter Parlament im Jahre 1849 und in neuerer Zeit im österr. Reichstage ꝛc. hervortrat, vgl. Archiv, Bd. 8 S. 254 f., 264 ff.

[3] Vgl. Archiv, Bd. 20 S. 329 f.; Oesterr. Volksfreund 1868 Nr. 19. Stenogr. Bericht der Frankfurter Parlamentsverhandlungen 1848 S. 1794. Gerlach, Das Verhältniß des preuß. Staates zur kath. Kirche. 2. Aufl. Abthl. 1 S. 49.

[4] Feßler, Stand der Frage wegen der pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher in Oesterreich. Wien und Gran 1869. 23 S. 8°. Vgl. auch Schulte, System S. 718; Hinschius, Kirchenr. Bd. 2 S. 308 ff.; Bahlhof im Archiv, Bd. 33 Heft 1.

suchte, indem er die Matrikenbücher als im Eigenthum des Staates stehend erklärte und der Staatsgewalt das Verfügungsrecht über dieselben beilegte und demgemäß verlangte, daß die Geistlichkeit sowohl bloße (Noth-)Civilehen in dieselben eintrügen, als auch eine von den bürgerlichen Gerichten ausgesprochene Nichtigkeit einer Ehe oder Todeserklärung eines verschollenen Gatten darin vermerkten. Auch die späteren österreichischen Ministerien bis zur Gegenwart hielten in allen auf diesen Gegenstand bezüglichen Erlassen an diesem Standpunkte fest, während die Organe der Kirchengewalt das Eigenthums- und folglich auch das freie Verfügungsrecht über die Matriken für die Kirche beanspruchen und daher jene Eintragungen im Hinblick auf den vom Concil von Trient [1] festgesetzten Glaubenssatz, wornach die Ehesachen vor die kirchlichen Richter gehören, verweigern. Thatsächlich ist der Streit zur Zeit insofern gelöst, als vorkommenden Falls die Seelsorger unter Protest der Gewalt weichen [2].

42. Der Minister des Innern, Dr. Giskra, erließ schon im Febr. 1868 ein Rundschreiben an die Statthalter [3], worin er dem Clerus mit strafgerichtlicher Verfolgung drohte, wenn derselbe gegen die „bevorstehende verfassungsmäßige Gesetzgebung in Betreff der Ehe, der Schule und anderer bisher als ausschließlich kirchlich betrachteter Angelegenheiten" agitire und „besonders die ländliche Bevölkerung wider die Tendenzen der Gesetzgebung und gegen die Regierung aufrege." [4]

Ein Erlaß des Cultusministeriums vom 10. April 1872 [5] erklärte: „in

---

[1] Concil. Trident. sess. 24 canon 12.

[2] Leider besteht in den einzelnen österreichischen Diöcesen kein gleichförmiges Verfahren. Am Schärfsten scheint sich der Conflict thatsächlich in der Olmützer Diöcese gestaltet zu haben. Dort wurde so verfahren: Ereignete sich der Fall einer, Gott Lob, übrigens äußerst seltenen (Noth-)Civilehe, so wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft an den Pfarrer die Aufforderung erlassen, er solle diesen Eheabschluß in seiner Trauungsmatrik der Reihe nach eintragen. Der Pfarrer verweigerte dieses. Dann kam der k. k. Bezirkshauptmann in Person in das betreffende Pfarrhaus, forderte dem Pfarrer die Trauungsmatrik ab und trug selbst die Civilehe ein. Der Pfarrer aber mußte ihm die Diäten und allenfalls noch ein Strafgeld bezahlen. Armen Pfarrern vergütete der Fürsterzbischof von Olmütz diese Strafkosten. Jetzt ist durch f.-e. Erlaß vom 27. Juli 1874 (Archiv, Bd. 33 Heft 1) in der Erzdiöcese Olmütz eine doppelte Matrikenführung eingeführt, wo dann der Geistliche in die für den Staat besonders zu führende Trauungsmatrik alles das eintragen kann, was die Regierung von ihm verlangt [eine moraltheologische Frage wäre es aber noch, ob sich der Geistliche dazu hergeben darf?], während dagegen in die kirchliche Trauungsmatrik nur solche Acte und in solcher Form eingetragen werden, wie es das Kirchengesetz vorschreibt.

[3] Abgedruckt im Archiv, Bd. 19 S. 323 f.

[4] Giskra's politische Laufbahn beweist dagegen, daß er selbst die Agitation gegen bestehende Gesetze für eine erlaubte hielt. Vgl. z. B. Archiv, Bd. 8 S. 264 ff.

[5] Abgedruckt im Archiv, Bd. 28 S. 54. Es handelt sich hier in Wirklichkeit nur um den berechtigten und pflichtgemäßen Widerstand des Clerus gegen die kirchenfeindlichen Maßnahmen des österreichischen Liberalismus. Einen wirklichen Mißbrauch der Kirchen und gottesdienstlichen Handlungen zu politischen Demonstrationen verbieten die Kirchengesetze selbst völlig und wo es irgendwie nöthig erschien, haben Papst und Bischöfe in dieser Hinsicht auch noch in neuerer Zeit die kirchlichen Verbote neu eingeschärft. Vgl. die Erlasse der galizischen Bischöfe und das päpstliche Breve vom 17. März 1862 im Archiv, Bd. 8 S. 152 ff., S. 266, Bd. 9 S. 199 ff.

einer Reihe von Eingaben und Petitionen [1], welche der Regierung zugekommen seien, werde dem lebhaften Wunsche der Bevölkerung Ausdruck gegeben, daß die Staatsgewalt jenen Ausschreitungen mit Nachdruck begegne, welche sich ein Theil des Clerus insbesondere durch den Mißbrauch der Kanzel zu politischen Invectiven in oft maßloser, das Ansehen der Gesetze verletzender, ja mitunter sogar die öffentliche Ruhe gefährdender Weise beigehen läßt." Das Cultusministerium forderte sodann die Behörden auf, „die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen der Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Strafgerichts zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden."

Uebrigens schon bei seinem Amtsantritte hatte der Cultusminister v. Stremayr in einem Rundschreiben vom 8. Juli 1870 an die Statthalter [2] sich in demselben Sinne über die „clericale Opposition" beklagt, welche die Existenzbedingungen der Monarchie, die „kaiserlichen Gesetze und die weltliche Macht des Staates" bekämpfe. Allerdings dürfen glaubenstreue Katholiken nur dasjenige und auch nur mit den gesetzlich erlaubten Mitteln bekämpfen, was sie als der Kirche und der Religion und darum auch dem wahren Staatswohle selbst feindlich erkennen.

43. Wie den niederen Clerus, so bedrohte man auch die Bischöfe mit den Strafgerichten, weil sie bezüglich der kirchenfeindlichen österreichischen Ehe- und Schulgesetze vom 25. Mai 1868 den kirchlichen Standpunkt wahrten. Der Episcopat von Böhmen erließ in Betreff des genannten Gesetzes unter dem 24. Juni 1866 einen gemeinsamen Hirtenbrief und unter dem 3. Juni eine gemeinsame Instruction an den Clerus. Einige Monate darauf veranstaltete eine in Prag erscheinende böhmische Wochenschrift [3] eine private Uebersetzung dieser beiden bischöflichen Erlasse. Hierauf wurde von den k. k. Gerichtsbehörden auf Antrag des Staatsanwalts in allen drei Instanzen erklärt, der Inhalt des Hirtenbriefes und der Instruction begründe das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a und b des Strafgesetzbuches, und es wurde zugleich die Verbreitung dieser Druckstücke nach § 36 des Straf-

---

[1] Wie solche Petitionen in's Werk gesetzt werden, beweist die von einem bekannten Logen- und Protestantenvereins-Agitator im Jahre 1870 durch vertrauliches, alsbald übrigens durch die katholische Berliner Zeitung Germania bekannt gewordenes Rundschreiben mit Erfolg betriebene Agitation gegen die Jesuiten im Neuen Deutschen Reiche, und gerade bezüglich des angeblichen Mißbrauchs der Kanzel ein in der Freimaurer-Zeitschrift „Bauhütte" 1873 Nr. 11 und im Freiburger Kirchenblatt 1874 Nr. 28 mitgetheiltes Schreiben der Loge Orient von Lahr (in Baden) vom Dec. 1873 an die Chemnitzer Loge, worin mit vielen heuchlerischen Phrasen als „nachahmungswürdiges Beispiel" das Gesetz hingestellt wird, welches eben damals der Große Rath von St. Gallen angenommen habe, „wornach die Geistlichen, welche confessionellen Unfrieden stiften und ihr Amt zu politischen Zwecken mißbrauchen, mit Geldbußen bis zu 1000 Franken oder Gefängniß bis zu einem Jahr, im Rückfalle mit zeitlicher Amtsenthebung bestraft werden." Der Lahrer Meister vom Stuhle ersuchte nun die Chemnitzer Loge um Rückäußerung, „welche Auffassung diese brennendste aller Aufgaben in ihrem maurerischen Kreise finde."

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 24 S. 268 ff.

[3] Der Blahovest Katoliké Hlasy.

gesetzbuches verboten [1]. Die böhmischen Bischöfe richteten in Folge dessen an den Ministerpräsidenten, Grafen Taaffe, eine Denkschrift [2], worin sie in sehr klarer Darstellung hervorhoben, daß von Seiten der österreichischen Gerichte in den eben bemerkten Entscheidungen namentlich drei Vorwürfe gegen die Haltung des Episcopats gemacht wurden, worin man nicht sowohl diesen selbst oder seine subjective Anschauung, als vielmehr die anerkannten Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Kirche bekämpfte. Die österreichischen Gerichte machten es nämlich den Bischöfen zum schweren Vorwurf, daß sie lehrten: 1. die kirchlichen Ehegesetze besäßen ihre Gültigkeit in sich selbst, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staate anerkannt seien oder nicht; 2. die Gläubigen seien verpflichtet, sich auch in Ehesachen an das Gesetz der Kirche und das Urtheil der geistlichen Behörden zu halten, und 3. die bloße Civilehe sei sündhaft und vor Gott und dem Gewissen eine ungültige, auch wenn sie staatlich als gültig anerkannt werde.

44. Eine Anklage auf Störung der öffentlichen Ruhe wurde auch gegen den Herrn Bischof Franz Rudigier von Linz wegen eines Hirtenbriefes vom 7. Sept. 1868 erhoben. In diesem Hirtenbriefe hatte sich der Bischof über den Inhalt der Gesetze vom 25. Mai 1868 verbreitet und dargelegt, wie katholische Christen in Bezug auf dieselben zu denken und zu handeln haben. In dem Hirtenbriefe hieß es: „vorzüglich sind es seit Monaten die österr. Staatsgesetze vom 25. Mai, an welchen die Lüge ihre ganze Kraft erprobt. Es ist nicht auszusprechen, wie viel Irriges in dieser Hinsicht bereits von Einzelnen und von Versammlungen in Wort und Schrift, namentlich in den Tagesblättern behauptet, und wie vieler Menschen Sinn durch solche Behauptungen jämmerlich verderbt wurde." Aus diesen Worten hatte die Staatsanwaltschaft die Folgerung gezogen, der Bischof erhebe gegen die Maigesetze selbst den Vorwurf der Lüge und stelle die Gesetze vom 25. Mai als „Ausfluß der Lüge" hin. Das Landesgericht von Linz einigte sich in der Begründung des Beschlusses, die Beschlagnahme des Hirtenbriefes wegen des angeblich darin enthaltenen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe zu bestätigen, jene vom Staatsanwalt aufgestellte Auslegung der Worte des Bischofs an [3]. Die gegen den Bischof wegen seines Hirtenbriefes erhobene Anklage lautete weiter dahin, daß derselbe sich mißbilligend über die Verletzungen des Concordats, die Trennung der Schule von der Kirche und die Civilehe ausgesprochen hatte. Die ganze Auflage des Hirtenbriefes wurde

---

[1] Die sämmtlichen darauf bezüglichen Actenstücke sind zusammen mitgetheilt in der sehr lesenswerthen Schrift: „Der Episcopat in Böhmen und Oesterreichs Justiz. Regensburg 1869." Vgl. auch Archiv, Bd. 22 S. 161 ff.

[2] Die Denkschrift trägt die Unterschrift des Cardinal-Fürsterzbischofs von Prag vom 2. April und der Bischöfe von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis vom 10., 18. und 21. April 1869. Sie ist in ausführlichem Auszuge mitgetheilt im Archiv, Bd. 22 S. 162 ff. Das von den Bischöfen der Denkschrift beigegebene Begleitschreiben an den Ministerpräsidenten, Grafen Taaffe, ist im Salzburger Kirchenblatt 1869 Nr. 26 S. 202 abgedruckt.

[3] Ueber diese und andere Mißverständnisse des Inhalts des Hirtenbriefes vgl. Archiv, Bd. 22 S. 170 ff. 324 ff.

vor der Ausgabe mit Beschlag belegt [1] und der Bischof vor das Schwurgericht verwiesen [2]. Der Bischof von Linz protestirte vergeblich gegen die Competenz der bürgerlichen Gerichte, indem er sich auf den Absatz 2 des Artikels 14 des Concordates [3] berief, wornach zur Behandlung etwaiger Criminalanklagen gegen Bischöfe der heilige Vater und der Kaiser Vorsorge zu treffen haben. Das Landesgericht erklärte sich dagegen für zuständig, indem jene Bestimmung des Concordates durch die Staatsgrundgesetze vom 21. Dec. 1867 außer Kraft gesetzt sei [4], und das Wiener Oberlandesgericht und der oberste Gerichtshof bestätigten in ihren Urtheilen die Meinung des Linzer Landesgerichts. Der oberste Gerichtshof eignete sich dabei die Motivirung des Wiener Oberlandesgerichtes an [5], die dahin ging, daß die im Artikel 14 des Concordates vorbehaltene Vorsorge und Vereinbarung in Betreff der Strafgerichtsbarkeit über Bischöfe während der absoluten Herrschaft Sr. Majestät nicht getroffen und als Gesetz kundgemacht worden sei, und seit dem Bestande der österreichischen Verfassung nicht mehr ohne Mitwirkung des Reichsrathes getroffen werden könne, weil diese Angelegenheit nach § 11 k und m des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung in den Wirkungskreis des Reichsrathes gehöre. Auch sei mit den Staatsgrundgesetzen eine ausnahmsweise Stellung einzelner Staatsangehörigen, wie sie durch Artikel 14 des Concordates den Bischöfen gegeben worden sei, so daß sie in Bezug auf strafbare Handlungen, die sie in den Ländern, für welche diese Gesetze kundgemacht worden, begingen, der Jurisdiction einer auswärtigen Macht zu unterstehen hätten, ganz unvereinbar, und zur Aufhebung einer solchen Ausnahmestellung bedürfe es keiner besonderen Bestimmung, sondern dazu genüge das Gesetz in seiner allgemeinen, auf alle künftigen Fälle sich erstreckenden Fassung, da nicht angenommen werden könne, daß die Gesetzgebung einen Ausnahmezustand zur selben Zeit habe fortbestehen lassen wollen, als es demselben geradezu widerstreitende Normen als allgemeine Staatsgrundgesetze proclamirt habe. Endlich „könne auch die in der Beschwerde des Bischofs erhobene Einwendung,

---

[1] Bis auf ein Exemplar, welches, wie sich aus der Gerichtsverhandlung ergab, wahrscheinlich durch einen Beamten der „Neuen Freien Presse" zugesandt war, welche Stellen aus dem Hirtenbrief mittheilte.

[2] Vgl. die ausführliche, unter Mittheilung der Acten und Verhandlungen von uns gegebene Darstellung im Archiv, Bd. 22 S. 166 ff., 323 ff.

[3] Vgl. den Wortlaut im Archiv, Bd. 1 S. 10 und die betreffende Erklärung des Bischofs im Archiv, Bd. 22 S. 385 ff.

[4] Das Landesgericht Linz berief sich in seinem bezüglichen Erkenntniß vom 25. Sept. 1868 darauf, daß nach den Staatsgrundgesetzen „alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich seien" (Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 Nr. 142 des Reichsgesetzblattes), „jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft, wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sei" (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 Nr. 142) und „alle Gerichtsbarkeit im Staate im Namen des Staates geübt werde" (Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 Nr. 144 des Reichsgesetzblattes), und daß diese neuen Staatsgesetze keine Ausnahme der Bischöfe von den allgemeinen österreichischen Staatsgesetzen kännten. Vgl. Archiv, Bd. 22 S. 170.

[5] Vgl. Archiv, Bd. 22 S. 172 f. Das Urtheil des Oberlandesgerichts trägt die Unterschrift v. Schmerling's und Hein's, das des obersten Gerichtshofes die v. Schmerling's.

daß durch die Staatsgrundgesetze das Concordat als Vertrag nicht einseitig abgeändert werden konnte, nicht berücksichtigt werden, weil nach Art. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze den Gerichten nicht zustehe." Mit dieser Schlußbemerkung des Urtheils des Oberlandesgerichtes warf dasselbe seine ganze Motivirung um; denn das Concordat war ja doch damals auch noch ein gehörig kundgemachtes Gesetz, und wenn die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze den Gerichten überhaupt nicht zusteht, wie kam dann das Wiener Oberlandesgericht dazu, die Gültigkeit des Art. 14 des Concordates zu prüfen und ein Urtheil darüber abzugeben? [1] Wäre der Art. 14 des Concordates wirklich durch ein Gesetz aufgehoben gewesen, so hätte sich allerdings vom Standpunkte des formellen bürgerlichen Rechtes behaupten lassen, der österreichische Staatsbürger, und als solcher auch der Bischof von Linz, habe sich einfach dem Gesetze zu unterwerfen; gegen die Nichtbeachtung der Bestimmung des Art. 14 des Concordates zu reclamiren, sei Sache des anderen vertragschließenden Theiles, d. i. des apostolischen Stuhles. Aber schließlich war und blieb der Art. 14 des österreichischen Concordates eine lex specialis, ein Ausnahmegesetz, welches durch die neue lex generalis, die neue Rechtsregel, d. i. durch den Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen nicht kraftlos wird.

Vor der Schwurgerichtsverhandlung gegen den Bischof von Linz richtete dessen Metropolit, der Cardinal-Erzbischof von Wien, Joseph Othmar Ritter v. Rauscher, unter dem 2. Juli 1869 an den Ministerpräsidenten, Grafen Taaffe, eine längere Zuschrift [2], worin er den Nachweis führte, daß der Hirtenbrief nichts enthalte, wodurch die Staatsgesetze verletzt würden. Der Ministerpräsident ließ, unter Zustimmung des Ministerraths, das Schreiben des Cardinals unbeantwortet [3], ebenso wie auch früher das (oben Nr. 40 S. 266 erwähnte) Schreiben des Cardinals vom 9. März 1869 an denselben Ministerpräsidenten und einen unter dem 1. März 1869 von dem österreichischen Episcopate gegen das Volksschulgesetz gerichteten Protest.

Das Linzer Schwurgericht [4] bejahte die ihm vorgelegten Schuldfragen, und der Gerichtshof erklärte den Bischof des „versuchten Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig" und verurtheilte ihn zu 14 Tagen Kerkerstrafe und Tragung der Kosten, und erkannte auf Vernichtung des

---

[1] Ueber die weiteren juristischen Bedenken, die sich gegen die Argumentationen des in Rede stehenden Urtheils erheben lassen, vgl. die Abhandlung im Archiv a. a. O. am Ende.

[2] Abgedruckt im Archiv, Bd. 22 S. 323 ff.

[3] Vgl. Archiv, Bd. 22 S. 328. Auch der Kaiser versagte die Intervention, die eine Deputation von Linzer Katholiken, an der Spitze Graf Brandis, zu erlangen suchte. Vgl. Archiv, Bd. 22 S. 174.

[4] Nur ein Geschworener, Herr Franz Schopper, Zeugfabrikant in Linz, hatte sich geweigert, als Geschworener zu fungiren, „weil er nicht wage, über seinen eigenen Bischof und dessen Hirtenschreiben vor Gericht ein Urtheil abzugeben, insbesondere bei einem Gerichte, welches sein Bischof für sich als nicht zuständig erklärt habe." Der Mann wurde wegen Ausbleibens als Geschworener zu 50 Gulden verurtheilt.

Hirtenbriefes [1]. Am Tage nach der Verurtheilung erfolgte aber bereits ein kaiserliches Handschreiben, durch welches die über den Bischof verhängte Strafe und deren Rechtsfolgen allergnädigst aufgehoben wurden.

45. Im 1. Absatz des Art. 14 des österreichischen Concordates war vereinbart und als Gesetz publicirt, „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse hindere der hl. Stuhl nicht," „daß die Geistlichen (mit Ausnahme der Bischöfe) wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet seien, vor das weltliche Gericht gestellt würden; doch liege es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen werde man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheische. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren laute, so werde man jeder Zeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe werde auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden sei. Geistliche würden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert seien. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehungen oder Uebertretungen würden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden."

Auch diese vorstehenden Bestimmungen des Concordates, soweit sie bezüglich des Strafverfahrens gegen Geistliche und des Vollzugs von Freiheitsstrafen gegen dieselben Besonderheiten enthalten, wurden von den österr. Gerichten als durch die in den Staatsgrundgesetzen proclamirte Gleichstellung der Staatsbürger [2] aufgehoben erklärt, und so wiederholt Geistliche, die wegen Preßvergehens oder Kanzelvergehens verurtheilt wurden, in die gewöhnlichen Gefängnisse zur Verbüßung von Freiheitsstrafen verbracht. Auch ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1869 [3], der im Einverständnisse mit den Ministern des Cultus und der Justiz an sämmtliche Länderchefs erging, erklärte unter Hinweis auf wiederholte Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofs, das den kathol. Geistlichen nach Art. 14 des Concordats im Falle ihrer Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen rücksichtlich der ihnen anzuweisenden Strafort eingeräumte Vorrecht bestehe zu Folge des § 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Reichs-Ges.-Blatt Nr. 142, nicht mehr und es entfalle damit auch „jeder Anlaß für die politische Landesstelle zu Aeußerungen [an die Gerichte] über geistliche Detentionshäuser, welche in der irri-

[1] Vgl. den stenographischen Bericht über die betreffenden Schwurgerichtsverhandlungen vom 12. Juli 1869, der im Separatabdruck aus dem Linzer Volksblatt als Beilage zu den Linzer Kathol. Blättern 1869 Nr. 29 (110 S. in 12°) erschien. Einen Auszug daraus gaben wir im Archiv, Bd. 22 S. 328 ff.

[2] Siehe oben Nr. 44 S. 270 Note 4.

[3] Abgedr. im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht 1869 S. 151 f. Nr. 45; Archiv, Bd. 22 S. 159 f.

gen Ansicht über den Fortbestand jenes früheren Vorrechtes der kathol. Geistlichen als Straforte allenfalls namhaft gemacht würden."

46. Ein Cultusministerialerlaß vom 7. Juni und ein Erlaß der Minister des Cultus, des Innern und der Justiz vom 7. August 1869 [1] erklärten, daß die politischen Behörden nicht mehr die in Art. 11 und 16 des Concordats zugesicherte Executivgewalt zur Vollstreckung solcher Erkenntnisse von Bischöfen oder Ordensoberen zu leihen hätten, welche auf Einschließung eines Priesters oder Regularen in eine geistliche Correctionsanstalt lauteten. Die von den Bischöfen oder Ordensoberen in Anordnung ihrer Disciplinargewalt verfügte Verweisung in eine geistliche Correctionsanstalt sei mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. Oct. 1862, Reichs-Ges.-Blatt Nr. 87, nur insoweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters oder Regularen in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet werde, woraus folge, daß eine derartige Anordnung des Bischofs oder Ordensoberen nur insofern und so lange wirksam sein könne, als der durch dieselbe Betroffene sich freiwillig füge. Hiernach seien die Organe der öffentlichen Gewalt bei dem derzeitigen Stande der bürgerlichen Gesetzgebung nicht befugt, einen von seinem Bischofe oder Ordensoberen in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Priester oder Regularen anzuhalten und dahin abzuliefern. Also auch hier sollten die Specialbestimmungen des Concordates ohne Weiteres durch eine neuere bürgerliche lex generalis aufgehoben sein.

47. Auch in Betreff des kirchlichen Vermögens und der Verwaltung desselben entstanden mehrfache Differenzen zwischen den Bischöfen und den Regierungsbehörden. Schon im Jahre 1862 suchte die Regierung, wie bereits (oben S. 228 f. Note 8) bemerkt wurde, in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens eine fast noch weitläufigere und lästigere Controle einzuführen, wie vor dem Concordate, während die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 Art. 2 und ebenso die vom 31. Dec. 1851 der Kirche die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, auch die ihres Vermögens zusagte [2]. Freilich begnügte sich damals die Regierung auf die Vorstellung der Bischöfe mit der ihr durch das Concordat zugestandenen Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens [3].

48. Die aus kirchlichen Gütern und Einkünften einseitig und willkürlich durch Joseph II. für die einzelnen Kronländer gebildeten Religionsfonds (siehe oben Nr. 8 S. 232) [4] blieb in der Verwaltung des Staates, unter welcher er gerade so wie die österreichischen Staatsfinanzen immer größere Deficite

---

[1] Publicirt im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht 1869 S. 163 f. unter Nr. 52; abgedruckt im Archiv, Bd. 22 S. 160 f. 348. Der letztgenannte Erlaß verlangte von den Bischöfen Verzeichnisse über Art und Dauer der Strafhaft, um diese zu controliren. Vgl. dagegen den betreffenden Erlaß des Bischofs von Brünn vom 25. Aug. 1869 im Archiv, Bd. 23 S. 129 f.

[2] Vgl. Archiv, Bd. 10 S. 161, 163, 165.

[3] Siehe Staatsminist. vom 10. Febr. 1863 im Archiv, Bd. 10 S. 166 ff. Man sehe auch das Hirtenschreiben des Cardinal-Fürsterzbischofs von Wien an die Pfarrgeistlichkeit vom 8. Mai 1864 im Wiener Diöcesan-Blatt.

[4] Unter dem kurzen Cultusministerium Zirecek (1871) erschien eine vom Weihbischof

erlitt [1]. Das Deficit der Religionsfonde wird durch Vorschüsse aus der Staatskasse gedeckt, aber die Vorschüsse zehren über nicht lange Zeit den ganzen Bestand der Religionsfonde auf. Ohnehin wurde schon früher ein Theil der Güter der Religionsfonds, der wegen schlechter Verwaltung wenig eintrug, unter dem Werthe veräußert, und wurden die Kaufgelder zu Staatszwecken verwendet und später durch Staatspapiere schlechtester Kategorie gedeckt. Die Rückgabe der Religionsfonds an die Kirche als eine bleibende kirchliche Ausstattung (Art. 31 des Conc.) erfolgte auch schon um deßwillen nicht, weil die Finanzlage Oesterreichs dieses nicht ermöglichte, obschon es in der ersten Zeit nach dem Abschlusse des Concordates an der Absicht, den Religionsfond herauszuheben, wohl nicht fehlen mochte. Nur die Aufsicht und Einsicht der Verwaltung der Religionsfonds wurde den Bischöfen zugestanden und die erforderliche Aushülfe (Dotation) des Fehlenden in jährlichen Beiträgen, wie sie schon vorher geschehen war, zugesichert.

49. Die Bischöfe hatten schon auf ihrer im Jahre 1849 gehaltenen Versammlung die ungenügenden Einkünfte vieler Seelsorger der Beachtung des Ministeriums anempfohlen und hervorgehoben, wie wenig die als Congrua angesetzte Summe von 300 und 200 fl. für den anständigen Unterhalt des Pfarrers und Hülfspriesters genügen könne. Im österr. Concordate Art. 26 wurde bestimmt: „Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt, und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dieses keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patrone stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden." In ihrer Zuschrift vom 16. Juni 1856 [2] legten die österr. Bischöfe der Regierung nochmals das Schicksal der Pfarrgeistlichkeit dringend an's Herz, und stellten in's Einzelne gehende An-

---

und Sectionschef Dr. Kutschker verfaßte Zusammenstellung der „gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" (Wien 1871, Commissions-Verlag von C. Gerold's Söhne. 66 S. in kl. Fol.). Vgl. darüber Archiv, Bd. 26 S. 340. Man sehe auch Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich. Mainz 1869 S. 359 ff. Archiv, Bd. 22 S. 351 f., Bd. 25 S. 228. Man sehe auch Pachmann, Zur Frage um den legitimen Fortbestand des Kirchenvermögens in Oesterreich, im Archiv, Bd. 19 S. 286 ff.

[1] Den Stand des Kirchenvermögens in Oesterreich im Jahr 1856 haben wir im Archiv, Bd. 19 S. 286 f. Anm. mitgetheilt. Gegenwärtig sind in allen westlichen Reichsländern mit Ausnahme von Ober- und Niederösterreich, Mähren und Schlesien, die Religionsfonde passiv.

[2] Vgl. Archiv, Bd. 11 S. 302 ff., über die materielle Noth und dürftige, zeitliche Lage eines so großen Theiles der niederen Geistlichkeit in Oesterreich; vgl. auch die lesenswerthe Schrift (Ginzel's), „Kirchliche Zustände in Oesterreich unter der Herrschaft des Concordats." Leipzig 1859 S. 94 ff. (Archiv, Bd. 11 S. 295 ff.).

träge zur Ausführung des Art. 26 des Concordates, indem sie außerdem betonten, daß die Pfarrer auch mit Rücksicht darauf ein Anrecht auf die Unterstützung des Staates hätten, weil dieselben so zahlreiche für den geordneten Gang der Staatsverwaltung unentbehrliche Schreiberdienste zu verrichten hätten. Aber nur der die Pfarrprovisoren betreffende Antrag der Bischöfe, denselben aus den Intercalarfrüchten, oder dort, wo diese an den Religionsfond fallen, aus diesen, und aus den Meßstipendien und Meßstiftungen einen angemessenen Unterhalt zuweisen zu lassen, wurde durch kaiserliche Entschließung vom 3. Oct. 1858 berücksichtigt [1], soweit dieses geschehen konnte, ohne irgendwie dazu Staatsbeiträge zu geben. Freilich hinderten auch die Ereignisse des Jahres 1859, größere Gewährungen folgen zu lassen.

In der Sitzung des österr. Herrenhauses vom 18. Jan. 1864 [2] überreichte der Cardinalfürsterzbischof v. Rauscher von Wien eine Petition des Clerus der Brünner Diöcese, worin die Bitte gestellt war, daß bei der Besteuerung der Nothstand, in dem sich der Clerus befinde, berücksichtigt werde. Als Redner für die gerechten Ansprüche der Seelsorgegeistlichkeit sprach der Cardinal die Hoffnung aus, die Regierung werde die wohlbegründeten Wünsche der Pfarrgeistlichkeit der Diöcese Brünn den Seelsorgern aller österr. Diöcesen gegenüber in Erwägung ziehen, und alle Priester, deren Pfründeeinkommen 600 fl. nicht überschreite, von der darauf entfallenden Einkommensteuer völlig befreien. In demselben Sinne sprachen der Fürsterzbischof v. Tarnoczy von Salzburg und Cardinalfürsterzbischof v. Schwarzenberg von Prag unter Anführung weiterer thatsächlicher Belege über die unbillige Besteuerung von geringem Pfründeeinkommen [3]. Das österr. Herrenhaus beschloß einstimmig, die Petition des Clerus der Diöcese Brünn der besonderen Berücksichtigung der Regierung zu empfehlen.

Es erging hierauf ein Staatsministerialerlaß vom 12. Mai 1864 [4], welcher im Einvernehmen mit dem Finanzministerium anordnete, „daß in

---

[1] Vgl. Archiv, Bd. 16 S. 223, 236. Vgl. ebds. Bd. 11 S. 315, Bd. 14 S. 102, Bd. 15 S. 36, 38, 51, 55, 57, 62, Bd. 18 S. 132, Bd. 23 S. 273, 291.

[2] Vgl. Archiv, Bd. 16 S. 304 ff., Bd. 23 S. 116 ff. Auf dem Mährischen Landtage zu Brünn hatte schon Dr. Giskra (der 1868 Minister des Innern wurde), im Jahr 1863 beantragt, einen Ausschuß von neun Mitgliedern zu wählen, der Anträge an den Landtag stellen solle, wie aus den Mitteln des Mährischen Religionsfonds die Bezüge des niederen kathol. Clerus in Mähren aufgebessert werden könnten. Der Bischof von Brünn, Graf Schaffgotsch, stellte darauf unter Hinweis auf die desfalls schon seit 1848 von den Mährischen Bischöfen gethanen Schritte, einen von 21 Mitgliedern unterstützten Verbesserungsantrag: es habe der Landtag in dieser Beziehung nur Wünsche auszusprechen, da der Religionsfond nach Staats- und Kirchengesetz [Concordat] Eigenthum der Kirche und die Landesvertretung daher incompetent sei, entscheidende Beschlüsse darüber zu fassen. Vgl. Archiv, Bd. 23 S. 105 f.

[3] So erzählte z. B. der Fürsterzbischof von Salzburg einen Fall, wo ein Caplan von seinem Einkommen von 315 fl. beiläufig $^1/_{12}$ als Steuer abgeben mußte. Man sehe auch das im Archiv Bd. 24 S. 60 f. berichtetete Ausschreiben der Religionsfondpfarre Dörnbäch mit einem Einkommen von 315 fl., (wovon 23 fl. 40 kr. Religionsfondsbeitrag), worauf noch die Verpflichtung zur Persolvirung von 257 gestifteten Messen haftete.

[4] Abgedruckt im Archiv, Bd. 23 S. 119 f. Ebds. auch ein Erlaß des fürstbischöfl. Ordinariats von Brixen vom 3. Juni 1864 über das in dieser Beziehung vom Clerus einzuschlagende Verfahren.

jenen Fällen, wo kirchliche Pfründen, die auf eine bestimmte Congrua Anspruch haben, in Folge der Entrichtung der an ihrer Dotation haftenden Einkommensteuer an dem Genusse der vollständigen gesetzlichen Congrua verkürzt erscheinen und darüber den gehörigen Beweis herstellen, der aus diesem Anlasse herrührende Abgang werde aus dem zur Ergänzung der unzureichenden Congrua berufenen Fonde oder von jenen gedeckt, denen die Sicherstellung der in Rede stehenden Congrua obliegt." Ein Cultusminist.-Erlaß vom 26. Oct. 1868 [1] erklärte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, daß „der Erlaß des Staatsministeriums vom 12. Mai 1864 auch auf jene Fälle anzuwenden sei, wo in Folge des Gesetzes vom 20. Juni 1868, betreffend die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der allgemeinen Staatsschuld eine Schmälerung der gesetzlichen Congrua der geistlichen Pfründennutznießer eintreten werde." [2]

50. Daß übrigens die österr. Regierung ihrerseits in Wirklichkeit den bedrängten Verhältnissen so vieler Pfarrer abzuhelfen nicht in der Lage war [3],

---

[1] Abgedruckt im Archiv, Bd. 24 S. 57 f.

[2] Auch den Pfarren älterer Stiftung, d. h. solchen, deren Seelsorgämter zur Zeit der Josephinischen Pfarrregulirung bereits bestanden, ließ man jene Steuervergütung zukommen; nur hatte dieselbe bei diesen nicht die Natur einer Congruaergänzung, sondern sie stellte sich als eine Entschädigung für die durch ein Staatsgesetz herbeigeführte Verkümmerung eines fassionsmäßigen Bezuges dar, indem den kirchlichen Pfründeinhabern alter Stiftung der Ersatz dessen aus dem Religionsfond gebühre, was ihnen von ihrer Congrua durch staatliche Verfügungen entgehe. — Von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes wurden die Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl. Oe. W. nicht übersteige, schon durch das betreffende Gesetz vom 13. Dec. 1862 (Reg.-Blatt Nr. 189) persönlich befreit. Vgl. auch Archiv, Bd. 28 S. 187. — In Niederösterreich (ob ähnlich auch in anderen Kronländern, ist uns unbekannt) erging auch ein Landesgesetz vom 31. März 1864, nach dessen § 75 die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden darf. Vgl. Archiv, Bd. 23 S. 58.

[3] Man sehe auch die Angaben im Archiv, Bd. 24 S. 102 f. aus den Jahren 1869 und 1870. Vgl. ebds. Bd. 24 S. 267. Im Jahre 1869 wurde durch Beschluß des Reichsraths vom 8. März auch die Dotation des Bischofs Franz Joseph Rudigier von Linz durch Entziehung der Religionsfondsgüter Garsten und Gleink geschmälert. Die Einkünfte dieser Güter (welche seit ihrer Rücknahme in die Religionsfondsverwaltung des Staates laut Angaben öffentlicher Blätter nichts eintrugen), hatte der Bischof zur Unterstützung seines Curatclerus verwandt. Vergeblich richtete der oberösterreichische Clerus im Jahre 1872 eine Petition an den Reichsrath, man möge den Herrn Bischof von Linz und seine Amtsnachfolger wieder in den Genuß der Realdotation der genannten beiden Güter setzen und zugleich Maßregeln vereinbaren, damit für alle Zukunft der Genuß dieser Realdotation außer Frage gestellt bleibe. — In der Ausschußsitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Febr. 1870 erklärte sich auch der Cultusminister v. Stremayr für den Antrag des Dr. Kaiser, der als Referent über das Cultusbudget sich für die Streichung des Religionsfondsbeitrags an die Mendicantenklöster aussprach. Der Minister sagte, alle Geldbewilligungen, die nicht auf rechtlichen Titeln beruhten, seien zu eliminiren, für die Mendicanten bestehe aber eine rechtliche Verpflichtung nicht. Die Religionsfondsbeiträge an die Mendicanten sind aber ein wirklicher Rechtsanspruch derselben gegenüber der Regierung, indem ihnen Kaiser Joseph II. das Sammeln verbot und anstatt dieses Unterhaltsmittels durch kaiserliche Verordnung einen Beitrag aus den Gütern des aus aufgehobenen Klöstern gegründeten Religionsfonds als Ersatz anwies und zwar nach dem Maßstabe jener Beträge, welche die Klöster selbst als jährliches Erträgniß ihrer Sammlungen angegeben und nachgewiesen hatten. Vgl. darüber Archiv, Bd. 24 S. 89—92. — Anläßlich der Aufregung, welche durch die theils erfundene, theils übertriebene Schauergeschichte der irrsinnigen Nonne Barbara Ubryk durch die öffentlichen Blätter hervorgerufen war,

geht daraus hervor, daß im Jahre 1869 das Grazer Ordinariat [1] (d. h. das der Diöcese Seckau) eindringliche Vorstellungen an die Regierung machen mußte, um doch die Congrua von 300 fl. c. M. für den Pfarrer und von 200 fl. für den Caplan wenigstens zu wahren, indem für letzteren damals ein Cultusministerialerlaß nur 150 fl. c. M. ansetzte. Das Ordinariat bemerkte in seiner ausführlichen Zuschrift (von deren Erfolg uns übrigens nichts bekannt geworden ist) am Schlusse mit Recht: „daß der steiermärkische Religionsfond sich in passivem Zustande befinde, sei nicht der Kirchenbehörde zuzuschreiben, da derselbe bisher stets von den landesfürstlichen Behörden verwaltet worden."

51. Am 14. März 1871 stellte Domkapitular Dr. Ginzel von Leitmeritz im österr. Abgeordnetenhause einen Antrag auf Erhöhung der Congrua der Seelsorger, freilich so, daß er bei der Begründung dieses Antrages sich selbst ganz als einen liberalisirenden Geistlichen hinstellte [2]. Herr v. Stremayr, der damals eben als Cultusminister abgetreten war und es später (Nov. 1871) wieder wurde, erstattete über den Antrag Ginzel's im Ausschusse des Abgeordnetenhauses Bericht. Die Ausschußanträge waren sehr charakteristisch für die Stellung der liberalen Majorität zur Kirche und zum Clerus. Die Congrua der Seelsorgs- und Deficienten-Priester sollte erhöht werden, aber zunächst keineswegs aus Staatsmitteln [3], sondern durch Erhöhung der Stolarordnung und durch eine erhöhte Besteuerung der Pfründen und Klöster, also mit dem Gelde der Kirche, und erst, wenn dieses nicht ausreiche, solle der Staat zur Aushülfe das Fehlende aus seinen Mitteln ergänzen. Für diese subsidiäre Staatshülfe wollte aber der Ausschuß von Staatswegen die Erfordernisse der theologischen Bildung und praktischen Vorbereitung der Seelsorger bestimmen und die theologischen Facultäten „den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend" reformiren. Wer Seelsorger werden wolle, müsse

---

entzog ein Minist.-Rescript vom 1. Jan. 1870 den Karmeliterinnen zu Krakau die ihnen seit 1867 geleistete rückzahlbare Vorschußleistung, die ihren Grund darin hatte, daß die in Rußland liegenden Güter, von welchen das Kloster seinen Unterhalt bezog, von der Petersburger Regierung mit Beschlag belegt waren. Vgl. Archiv, Bd. 24 S. 76 f.

[1] Vgl. das Kirchl. Verordnungsblatt der Diöcese Seckau 1869 Nr. 9, Archiv, Bd. 24 S. 86.

[2] Im Widerspruch mit seinen früheren sachgemäßen Ausführungen in seiner oben S. 274 Nr. 49 Note 2) erwähnten Schrift: „Kirchl. Zustände in Oesterreich unter der Herrschaft des Concordats." Ginzel brachte jetzt Klagen und Beschwerden über die mangelhafte Bildung des Clerus, welche auf einem Provincial-Concil oder auf einer Diöcesan-Synode, wie seiner Zeit der Oesterr. Volksfreund 1871 Nr. 155 treffend bemerkte, die vollste Beachtung und Würdigung verdient und gewiß auch gefunden hätten, vor ein Forum, vor welches sie entschieden nicht gehörten, und wo sie nur zu Mißdeutungen und zur Rechtfertigung unberechtigter Ansprüche von Laien und Körperschaften auf eine Einmischung in die Erziehung des Clerus und in die Besetzung der Seelsorgestellen führen können.

[3] Hr. v. Stremayr hielt sich gewissermaßen an den Grundgedanken Kaiser Josephs II., wie derselbe in der (oben S. 273 Nr. 48 Note 4) citirten Schrift: „Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung ꝛc. der Religionsfonde," dargelegt ist. Der Staat sollte darnach den Stand des geistlichen Vermögens erheben und sehen, wie weit er damit für die Cultusbedürfnisse ausreiche, den Abgang in dem einen Lande zunächst durch den Ueberfluß anderer Länder decken, und wenn nirgends mehr ein Ueberschuß vorhanden wäre, den Bedarf aus den Staatseinkünften decken, wie aus diesen ja auch die Bedürfnisse für Militär, Justiz und Verwaltung des Staates gedeckt würden.

auch staatsbürgerlich unbescholten sein. Dem Staate solle das Recht zustehen, gegen die zur Pfründenbesetzung vorgeschlagenen Personen Einsprache zu erheben und das Ernennungsrecht des Staates solle durch facultative Uebertragung des Privatpatronates auf den Staat, beziehungsweise die Religionsfonds, größere Ausdehnung erhalten. Am 7. Juli 1871 kam die Sache im Abgeordnetenhause zur Sprache. Aber das Abgeordnetenhaus vertagte die weitere Berathung des Gegenstandes auf unbestimmte Zeit.

52. Wie jene der Kirche zugedachten Beschränkungen großentheils schon durch die Maigesetze des Jahres 1874 in's Werk gesetzt wurden, werden wir weiter unten sehen. Eine gewisse provisorische Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger durch einen Staatsvorschuß an die Religionsfonde bis zum Gesammtbetrage von 500,000 fl. erfolgte seit dem Jahre 1872 [1] im Wege der Reichsgesetzgebung, jedoch so, daß es in das Ermessen der Regierung gestellt wurde, einem Geistlichen die Verbesserung seiner Bezüge zu gewähren oder zu versagen, also gewisser Maßen die Gewährung einer Aufbesserung von dem politischen Wohlverhalten abhängig zu machen, während es einem katholischen Geistlichen oft schwer, wenn nicht unmöglich sein muß, bei einer liberalen Regierung sich das Lob des politischen Wohlverhaltens zu verdienen [2]. Da die Staatsunterstützung zur Abhülfe der bedrängten Lage der Seelsorgegeistlichkeit eine so ungenügende wie eigenthümliche ist, so waren und blieben die österr. Bischöfe und Geistlichen im Wesentlichen nach wie vor darauf angewiesen, sich durch kirchliche Wohlthäter und gemeinsam zu schaffende Hülfskassen vor Noth und Entbehrung, namentlich im Falle der Krankheit und des Alters zu schützen; in den verschiedenen österr. Diöcesen sind auf Pastoralconferenzen, in bischöflichen Erlassen und Diöcesanconferenzen in dieser Hinsicht eine Reihe von Anordnungen berathen, beschlossen und theilweise schon durchgeführt [3] und insbesondere haben auch mehrere österr. Kirchenfürsten größere Fonds zur Unterstützung des Clerus gestiftet [4]. Zwischen den Bischöfen und dem Cultusminister

[1] Man sehe den Wortlaut des betreffenden Gesetzes vom 3. April 1872 nebst einer Erläuterung desselben im Archiv, Bd. 28 S. 86 ff. Vgl. ebds. Bd. 27 S. 205. In den beiden folgenden Jahren ist der ausdrücklich immer nur auf je ein Jahr „und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit" zur Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger gewährte, besondere Staatsvorschuß an den Religionsfond von Neuem zugesichert worden.

[2] So wurden im Jahre 1872 neunzehn dürftige Geistliche der Erzdiöcese Wien mit ihren Gesuchen abgewiesen, weil ihre staatsbürgerliche Haltung nach polizeilichen Nachforschungen nicht correkt erschien, indem sie sämmtlich eifrige Casinomänner waren. Vgl. Salzb. Kirchenblatt 1872 Nr. 28 S. 227. Archiv, Bd. 28 S. 114.

[3] Man sehe die Vorschläge der im Jahre 1871 in der Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoralconferenzen im Archiv, Bd. 27 S. 195 ff. Das Hirtenschreiben des Bischofs von Brünn vom 18. April 1872, betreffend die Beschaffung eines Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Priester der Diöcese, im Archiv, Bd. 28 S. 29 ff.; den Salzburger fürsterzbischöflichen Ordinariatserlaß vom 15. April 1872 bezüglich der Frage über die Dotation des Curatclerus, ebendaselbst S. 98 ff. und die betreffenden Erlasse der Bischöfe von Budweis und Leitmeritz, des Cardinalerzbischofs von Prag ꝛc. ꝛc., die Beschlüsse der Dechanten der Diöcese Linz ebendaselbst S. 119 ff.

[4] Solche bedeutendere Zuwendungen erfolgten z. B. 1872 von Seiten des Fürsterzbischofs von Breslau für die hülfsbedürftigen Geistlichen im österreichischen Bisthumsantheil und von Seite des Cardinal-Fürsterzbischofs v. Rauscher von Wien im Jahre 1872, von Seite des Fürsterzbischofs Landgrafen von Fürstenberg in Olmütz im Jahre 1874; vgl. Archiv, Bd. 28 S. 114. Salzb. Kirchenblatt 1874 Nr. 30 S. 244.

v. Stremayr drohten sogar Conflicte in Betreff der Regulirung der Congrua der Geistlichen, welche die Regierung selbstständig mit kirchlichen Mitteln ausführen wollte, auszubrechen [1].

53. Wenn schon die traurige materielle Lage, die dem Seelsorger in Oesterreich winkt, von der Wahl des geistlichen Berufes abzuschrecken geeignet ist, so wurde der Mangel an Candidaten des geistlichen Standes noch vermehrt in Folge des Wehrgesetzes vom 5. Dec. 1868 [2]. Es erging zu demselben unter dem 4. Juli 1869 eine Instruction des Ministeriums für Landesvertheidigung [3], welche im § 41 die Bedingungen festsetzte, unter denen die Candidaten des geistlichen Standes auf die Enthebung von der Militärpräsenzpflicht Anspruch machen könnten. Auch erging ein Erlaß des österr. Cultusministers am 2. Juli 1869 [4] zur näheren Erläuterung des § 25 des Wehrgesetzes, bezw. der Begünstigungen des geistlichen Standes. Der § 41 der erwähnten Instruction erhielt durch Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Dec. 1870 [5] eine theilweise Abänderung. Es wurde die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nur den Candidaten des geistlichen Standes zugestanden, „welche a) von dem Diöcesanvorstande in dessen Priesterseminar aufgenommen sind und die Theologie studiren, oder b) in einem von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind und entweder bereits Theologie studiren oder in dem Jahre, in welchem sie assentirt werden, die theologischen Studien beginnen oder fortsetzen [6], oder c) den theologischen Studien an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, dann d) jene Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Ritus, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben."

Unter dem 3. Mai 1873 richteten die österr. Bischöfe, welche im April desselben Jahres in Wien versammelt waren, eine Eingabe an den Cultusminister [7], worin sie bemerkten: „Die in der Zeitströmung liegenden Schwierigkeiten („eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl befähigter Jünglinge für die Seelsorge und das kirchliche Lehramt zu gewinnen") werden durch das Wehrgesetz so sehr gesteigert, daß man in den meisten Diöcesen sich auf den

---

[1] Vgl. Germania 1874 Nr. 169 Beil., Corr. aus Wien vom 27. Juli.

[2] Reg.-Blatt 1868 Nr. 151.

[3] Abgedruckt ist der hierher gehörige Paragraph 41 dieser Instruction im Archiv, Bd. 23 S. 409.

[4] Abgedruckt im Archiv, Bd. 23 S. 410 ff. In der St. Pöltener Cons. Curr. Nr. 2 vom Jahr 1871 S. 6 ist als Datum des Erlasses der 20. Juli 1869 angegeben. Bei Symersky, Die Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militärpersonen ꝛc. Olmütz 1874 S. 23 trägt der Erlaß wie im Archiv das Datum vom 2. Juli 1869.

[5] St. Pöltener Consistorial-Currente Nr. 2 vom Jahre 1871 S. 6.

[6] Die Absätze a und b erhielten durch den Ministerialerlaß vom 10. Dec. 1870 die im Texte angegebene Fassung, wodurch auch der Ministerialerlaß vom 20. Juli 1869 die entsprechende Abänderung erhielt. Der ursprüngliche Wortlaut der Absätze a und b in der Instruction vom 4. Juli 1869 war folgender: welche a) von dem Diöcesanvorstande in sein Priesterseminar aufgenommen, oder b) in einem von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie die Theologie studiren.

[7] Abgedruckt bei Symersky a. a. O. S. 26 ff., sowie im Salzburger Kirchenblatt 1874 Nr. 19 S. 151 nach dem Grazer Volksblatt.

empfindlichsten Priestermangel gefaßt machen müßte, wenn die Bestimmungen über die Wehrpflicht nicht eine Aenderung erführen oder doch bei Ausführung derselben den dringendsten Erfordernissen der Seelsorge Beachtung geschenkt würde. Die meisten Candidaten des Priesterstandes sind Söhne der Landleute, aus welchen die große Mehrzahl der Bevölkerung besteht. Diese treten gewöhnlich in das Gymnasium erst dann ein, wenn sie die Volksschule durch sechs Jahre besucht haben, also nach Vollendung des zwölften Lebensjahres, in vielen Gegenden, vorzüglich in Gebirgsländern, auch noch später, so daß sie der Mehrzahl nach das wehrpflichtige Alter erreichen, bevor sie befähigt sind, die theologischen Studien zu beginnen. Nicht nur der Krieger, auch der Priester dient dem Vaterlande, und zwar in einem Wirkungskreise, der für die Rechtsordnung und alles, was auf ihrem festen Grunde ruht, von höchster Wichtigkeit ist. Ueberdieß bilden die Jünglinge, die für den Dienst der Kirche unentbehrlich sind, einen verschwindend kleinen Theil der Wehrpflichtigen, und daß durch die Berücksichtigung derselben Oesterreich's Streitkräfte geschwächt würden, ist wahrlich nicht zu besorgen. Bei dieser Sachlage erfüllen die ergebenst Unterzeichneten eine unabweisliche Pflicht, indem sie zu dem Gesuche um Abhülfe, das bereits von den Bischöfen zweier Kirchenprovinzen gestellt wurde, sich vereinigen und an die Regierung Sr. Majestät folgende Bitte richten: „Die Zahl der Candidaten des geistlichen Standes, deren es bedarf, damit die Besetzung der unentbehrlichen geistlichen Aemter und Stellen gesichert sei, ist bereits für jede Diöcese festgesetzt. Inner der Grenzen dieser Zahl werde den Bischöfen gestattet, assentirte und auch einem Wehrkörper bereits eingereihte Jünglinge unter die Zöglinge ihres Seminars aufzunehmen. Da sie dort durch das Studium der Theologie sich zum Empfange der Priesterweihe vorzubereiten haben, so würde es mit dem Zwecke, zu welchem der Eintritt ihnen gestattet wurde, nicht im Einklange stehen, wenn sie zur Theilnahme an den jährlichen Waffenübungen verhalten würden; man wolle sie also von denselben loszählen. Damit ist ihnen nicht mehr gewährt als den Mennoniten, auf deren Pflichtenlehre in der Instruction zum Wehrgesetze sorgfältig Rücksicht genommen wird [1]. 2. Es wolle die Zusicherung ertheilt werden, daß die in das Seminar aufgenommenen Wehrpflichtigen nach Empfang der höheren Weihen nicht anders als ihrem Berufe gemäß, somit in der Militärseelsorge verwendet werden. Laut Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. April 1872 sind Stellungspflichtige, welche Mitglieder des Ordens der Barmherzigen Brüder sind, insofern sie Theologie nicht studiren und dafür auf die Begünstigung des § 25 des Wehrgesetzes [d. h. Begünstigung der Beurlaubung] keinen Anspruch haben, zur Sanitätstruppe einzutheilen, woselbst sie eine ihrem Lebensberufe möglichst zusagende Verwendung finden. Es kann daher keinen Anstand haben, daß auch bei den zu Priestern geweihten Wehrpflichtigen ihr Lebensberuf berücksichtigt werde. Allerdings muß aber vorgesorgt werden, daß kein Wehrpflichtiger das Vorgeben,

[1] Sie sind, wie die cit. Instruction besagt, zum Dienste mit der Waffe nicht zu verwenden, sondern nach den speciellen Weisungen des Generalcommandos zu einem Garnisonsspitale einzutheilen. Wird ein solcher Mann in die Landwehr eingereiht, so ist er in der Handhabung der Waffen nicht auszubilden.

sich dem geistlichen Stande widmen zu wollen, zur Umgehung der Wehrpflicht mißbrauche. Wenn also ein Jüngling, dem seiner Wehrpflicht ungeachtet der Eintritt in das Seminar gestattet wurde, aus demselben entlassen wird oder es verläßt, um sich einem anderen Lebensberuf zuzuwenden, so wird der k. k. Militärbehörde hiervon sogleich Anzeige gemacht werden. Eine günstige Erledigung dieser Angelegenheit ist für die österreichische Kirche von sehr hoher Bedeutung, für nicht wenige Diöcesen ist sie geradezu eine Lebensfrage."

So die Eingabe der österr. Bischöfe vom 3. Mai 1873 an den Cultusminister. Die Antwort des Ministers vom 28. Aug. 1873 [1] lautete: „Die über diese Angelegenheit eingeleiteten Verhandlungen seien bis nun nicht zum Abschlusse gediehen, „jedoch zufolge kaiserl. Entschließung sollten „auf jene Priesterstandscandidaten, welche während des Jahres ihrer Einreihung in das Heer oder in die Landwehr die theologischen Studien begonnen und diese Studien im Studienjahre 1872/73 vollendet hätten, die Bestimmungen des § 25 des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 Anwendung finden."

Am 20. März 1874 erneuerten die österr. Bischöfe ihre obige Eingabe in Betreff der Wehrpflicht der Candidaten des geistlichen Standes, wie es heißt, mit verstärkter Motivirung [2], und Minister v. Stremayr erwiederte unter dem 21. Mai 1874 [3]: „nachdem eine Einigung der zur Ausführung des Wehrgesetzes berufenen Centralstellen über eine mit den Wünschen der Bischöfe im Einklange stehende Deutung der erwähnten Bestimmungen des § 25 dieses Gesetzes bis nun nicht erzielt werden konnte, habe Se. k. und k. apost. Majestät mit Allerh. Entschließung vom 3. Mai 1874 Sich vorbehalten, für einzelne Candidaten des geistlichen Standes in der angedeuteten Angelegenheit eine Begünstigung dort eintreten zu lassen, wo die Verhältnisse besonders berücksichtigungswerth erscheinen."

Angeblich soll der Widerstand der ungarischen Delegationen die Schuld tragen, daß die Frage in Betreff der Befreiung der Theologen von der Wehrpflicht noch nicht principiell zu Gunsten der Kirche entschieden ist. Der Abg. Dr. Razlag beantragte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. Febr. 1874 „die Regierung zu ersuchen auf verfassungsmäßigem Wege eine Erweiterung der Begünstigung des § 25 des Wehrgesetzes auch auf jene Candidaten des geistlichen Standes zu erwirken, welche vor Beginn ihrer theologischen Studien assentirt wurden und die Eignung zu Einjährig-Freiwilligen nach § 21 desselben Gesetzes haben." Der Antrag wurde dem für die Vorberathung des Recrutengesetzes gewählten Ausschusse überwiesen.

Einstweilen bleibt den Bischöfen, wenn sie, um dem zunehmenden Prie-

---

[1] Abgedr. bei Symersky a. a. O. S. 28.

[2] Das Wiener „Vaterland" Nr. 122 vom 4. Mai 1874 und das Salzb. Kirchenblatt a. a. O. berichten nach dem „Grazer Volksblatt," es sei eine verstärkte Motivirung beigefügt, theilen aber die als Eingabe des Jahres 1874 die vom Jahr 1873 mit. Vgl. Symersky a. a. O. S. 182.

[3] Vgl. den Wortlaut seiner Antwort im Salzb. Kirchenblatt 1874 Nr. 23 S. 182, Germania Nr. 130 unter Wien, nach dem Wiener Vaterland vom 11. Juni 1874.

stermangel zu steuern, auch solche, die ihre Gymnasialstudien vollendet haben, aber vor deren Vollendung wehrpflichtig geworden und auch assentirt worden sind, ordiniren wollen, nichts Anderes übrig, als sich von Fall zu Fall an die Gnade des Kaisers, als des obersten Kriegsherrn, zu wenden [1].

54. Der ungenügenden Dotation der österr. Seelsorgegeistlichkeit entsprach auch die ungenügende Dotation der Professoren der Theologie. Es erfolgte endlich freilich durch Gesetz vom 19. März 1872 [2] eine, wenn auch noch immer nicht genügende Aufbesserung der Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten, aber bezüglich der Professoren an den bischöflichen theologischen Lehranstalten blieb es beim Alten, während auch an diesen eine bessere Dotation der Professoren und eine Vermehrung und bessere Dotation der Seminarbibliotheken dringendes Bedürfniß bleibt. Daß die Professoren an letzteren häufig nach einigen Jahren mit Domherrnstellen belohnt werden, ist denselben gewiß zu gönnen; aber es wäre zu wünschen, daß sie dadurch ferner nicht mehr ihrem theologischen Lehramte entzogen würden und demselben dadurch zu einer Zeit entzogen würden, wo sie nach ihren bisherigen Studien und Arbeiten erst recht in der Lage wären, für die theologische und kirchliche Wissenschaft wirken zu können. Obschon auch die bischöflichen theologischen Lehranstalten trotz ihrer mißlichen äußeren Verhältnisse vieles Anerkennenswerthe leisten, hat man auf liberaler Seite doch nichts als Tadel für dieselben, und statt auf die allein mögliche Weise durch eine materielle Aufbesserung die Beseitigung etwaiger Mißstände zu erstreben, suchen die österr. Liberalen, wie die der anderen Länder, nur die Aufhebung der bischöflichen Seminarien und Lehranstalten und eine „zeitgemäße" Umgestaltung der theologischen Facultäten, d. h. möglichste Losreißung derselben von den Bischöfen und der Kirche zu erzielen [3]. In

---

[1] Vgl. Symersky a. a. O. S. 28 f., Germania 1874 Nr. 40 Beil.

[2] R.-G.-Bl. 1872 Nr. 30; abgedruckt im Archiv, Bd. 28 S. 82 f. Vgl. auch Bd. 24 S. 96 ff.

[3] Domkapitular Dr. Ginzel von Leitmeritz, der in seinem „Handbuche des Kirchenrechts" Bd. 1 S. 283 die ganze Sorge für den Unterricht und die Erziehung des Clerus, wie es der Kirche Noth thut, als eine innere kirchliche Angelegenheit den Bischöfen zuwies, hatte schon im J. 1871 (s. oben Nr. 51 S. 277) im Abgeordnetenhause gegen die theologischen kirchlichen Lehranstalten geeifert und die Bildung des Clerus den Bischöfen aus den Händen nehmen und in die des Staates legen wollen. In dieser Richtung ließ er sodann im Jahre 1873 (zu Wien bei Gerold) eine anonyme Schrift erscheinen unter dem Titel: „Die theologischen Studien in Oesterreich und ihre Reform. Eine theologisch-historisch-politische Monographie." Und um dieselbe Zeit erschien in der Wiener (alten) „Presse" ein „Votum eines katholischen Theologen" ähnlichen Inhalts, welches dem Herausgeber der (seitdem eingegangenen) Wiener Allgemeinen (ehemals katholischen) Literatur-Zeitung Dr. Theodor Wiedemann zugeschrieben wurde, der dabei übrigens wahrscheinlich nur der Briefträger Ginzel's gewesen war. Eine entschiedene, eingehende Zurückweisung dieser Angriffe auf die bischöflichen Diöcesan-Seminarien und theolog. Lehranstalten, ein Nachweis der Berechtigung der Diöcesan-Seminarien nach dem positiven Rechte der Kirche und dem österr. bürgerlichen Rechte nicht bloß auf Grund der vertragsmäßigen Zusicherungen im Concordate (Art. 6), sondern auch auf Grund der der Kirche durch die österr. Verfassung garantirten Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, ein Nachweis der Zweckmäßigkeit und der bisherigen Leistungen der österr. geistlichen Seminarien und ihrer Lehrer wurde darauf in folgenden Schriften erbracht: 1) Würdigung der bischöflichen Clericalseminarien als Erziehungs- und Lehranstalten. Denkschrift an eine hohe Regierung und an einen hohen

diesem Sinne war schon im Jahre 1870 außer anderen weiter unten zu erwähnenden und theilweise schon im Mai 1874 zu Gesetzen erhobenen Entwürfen auch ein Gesetzentwurf in Betreff der theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes ausgearbeitet, welcher fast Alles in die Hände der jeweiligen Staatsgewalt legen wollte, ähnlich wie die neuere badische (s. oben § 38 S. 197 ff.) und preußische (s. oben § 33 S. 96) Gesetzgebung es zu thun versucht hat. Der betreffende Gesetzentwurf, welcher seitdem wie die anderen staatskirchlichen und größtentheils im Mai 1874 zu Gesetzen erhobenen Entwürfe noch wiederholt durchberathen wurde, ward vom Cultusminister v. Stremayr bei Vorlage der Mehrzahl der neuen Kirchengesetzentwürfe in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Jan. 1874 bereits angekündigt. Glücklicher Weise aber hat man seither von diesem Vorhaben Abstand genommen: dasselbe würde nur geeignet sein, eine Reihe von Mißständen herbeizuführen und die Staatsgewalt in Verlegenheit zu bringen, ohne sie zum Ziele kommen zu lassen, weil die Kirche auf diesem Gebiete nicht bloß das Recht, sondern auch die zu dessen Durchführung erforderlichen Machtmittel zur Seite hat.

55. Durch ein Gesetz vom 27. April 1873 [1] über die Organisation der Universitätsbehörden wurden die Universitäten in Oesterreich auch formell ihres nach ihrer Stiftung ihnen ursprünglich innewohnenden, thatsächlich freilich schon längst beseitigten kathol. Charakters entkleidet [2]. Die sämmtlichen Universitäten Oesterreichs sind von katholischen Regenten durch die päpstliche Autorität errichtet worden, wie das die noch vorhandenen Gründungsbullen darthun. In Wien und Prag sollte ein im Namen des Papstes als Kanzler aufgestellter kirchlicher Würdenträger die Reinheit der kathol. Lehre an der Universität vom kirchlichen Standpunkte aus wahren. In einer der Beilagen

---

Reichsrath der diesseitigen Reichshälfte, sowie an alle Diejenigen, welche sich für diesen Gegenstand interessiren. Von Dr. Ferd. Michl, Prof. der Kirchengesch. und Fundamentaltheologie in Leitmeritz. Wien 1873." 2) [Prof. Franz Stanonic zu Graz] „Zur Reform der theolog. Studien in Oesterreich. Mit Rücksicht auf die über diesen Gegenstand bei Gerold in Wien erschienene Schrift„„ Monographie"" und auf das „„Votum"" eines kathol. Theologen in der „„Presse"". Graz 1873." 3) Gegen das „Votum" der „Presse" richtete sich noch insbesondere das vortreffliche „Grazer Volksblatt" in 29 Artikeln (Prof. Stanonic's), welche vom 3. Oct. bis 4. Dec. 1872 und auch im Sonderabdruck („Zur Reform der kathol. theolog. Facultäten" 84 dreispaltige S. gr. 4) erschienen, sowie 4) Prof. Sprinzl in der Theol.-prakt. Quartalschrift 1872. 2. Heft S. 129—183; und gegen den zornigen, an Unwahrheiten überreichen, Rechtfertigungsversuch Ginzel's oder Wiedemann's in der „Allgem. Lit.-Ztg." 1873 Nr. 13—16 erfolgte (von Seiten Prof. Stanonic's) noch 5) eine treffende „Entgegnung auf vier Artikel der „„Wiener Allgem. Ztg."" betreffend die Schrift zur Reform der theol. Studien in Oesterr. Graz 1873." Endlich 6) wandte sich gegen Ginzel und Wiedemann Dr. Anton Stára, Pfarrer zu Kleintajax, emerit. Prof. der Theologie u. d. T.: „Zur Reform der kathol. theol. Lehranstalten in Oesterreich. Eine Streitschrift. Graz 1873." Vgl. über alle diese Schriften Archiv, Bd. 29 S. 193 f. 471 f., Bd. 30 S. 183 f., 363 f., Bd. 31 S. 218 f.

[1] Oesterr. R.-Ges.-Blatt 1873 Stück XXII. Nr. 63 S. 242 ff. Vgl. Archiv, Bd. 29 S. 269 f.

[2] Vgl. A. v. Dumreicher. Die Verwaltung der Universitäten seit dem letzten politischen Systemwechsel in Oesterreich. Wien 1873.

zum Concordate [1] wurde nun als Wunsch der Regierung festgestellt, es sollten die Bischöfe an den Universitäten des Kaiserthums die Erzkanzler- oder Kanzlerstelle bekleiden. Daß der stiftungsgemäße katholische Charakter der österreichischen Universitäten zur Geltung gebracht werden sollte, wurde aber schon gleich nach Abschluß des Concordates als eine Verletzung der Protestanten erklärt, obschon diese im Verhältniß zu den Katholiken doch nur einen sehr kleinen Theil der Bevölkerung ausmachen und in Deutschland die Katholiken nicht bloß an den protestantischen, sondern auch an den paritätischen Universitäten von den Professuren möglichst ausschließen [2]. Ueberdieß hatte man in Oesterreich nach dem Abschlusse des Concordates wie vorher auch nicht-katholische Professoren angestellt und nur von gewissen kirchlichen Rechten und Pflichten ausgeschlossen [3].

Schon im Jahre 1862 fochten die liberalen damaligen Prager Professoren Brinz und Herbst unter Mitwirkung des Dr. Giskra den Rechtsbestand des Concordates insbesondere bezüglich der Bestimmungen des Art. 31 desselben an. Sie bestritten das in jenem Artikel der Kirche neuerdings garantirte Eigenthum am Religions- und Studienfonde und daß das „Einkommen des Studienfondes einzig allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden" sollte; Herbst erklärte die Universität Prag für eine weltliche Stiftung ꝛc. [4]. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses stimmte im Ganzen diesen Ansichten bei. Staatsminister v. Schmerling erklärte, die Regierung sei im Besitze des Studienfondes und werde denselben nicht ohne Weiteres abliefern, wie er ihr überhaupt nicht abgefordert sei [5].

---

[1] Literae: Ecclesiae Catholicae Nr. 1 (im Archiv, Bd. 1 S. 20). Vgl. auch [Feßler] Ansprüche der Protestanten in Oesterreich. Freiburg i. Br. 1859 S. 18 f.

[2] Vgl. oben § 31 S. 70 Note 7, § 37 S. 133, § 38 S. 183 f. Mit Recht sagte Prof. Joh. Friedr. Schulte (der selbst erst nach seinem Abfall zum Neuprotestantismus zum preußischen Geh. Justizrath in Bonn gemacht wurde) in seiner Schrift: „Betrachtungen über die Stellung der Katholiken und der protest. Confession. Prag 1861" S. 18: „Warum fordert man von Oesterreich, daß es den stiftungsgemäßen Charakter seiner katholischen Universitäten aufgebe, während man im Auslande sorgfältig den protestantischen Charakter der Universitäten u. s. w. aufrecht hält, von den paritätischen aber die Katholiken, soweit nur immer möglich fern hält? Ist das gleiches Maaß? Darauf, daß diese Universitäten großentheils nicht aus dem Staatsschatz, sondern aus katholischem Kirchengute unterhalten werden, soll nicht einmal Gewicht gelegt werden."

[3] Gegen den Eintritt von Nichtkatholiken in den Senat protestirte dieser an der Wiener Universität im J. 1851 und das Ministerium erkannte damals den corporativen Charakter und gewisse Rechte und Functionen der Universität, an denen ein Nichtkatholik keinen Antheil haben könnte, ausdrücklich an. Vgl. Archiv, Bd. 10 S. 169 f.

[4] Vgl. dagegen Archiv, Bd. 8 S. 272 f., Bd. 11 S. 313 Note. Im J. 1869 suchte der damalige Rector magnificus der Universität Prag, Prof. Dr. Joh. Friedr. Schulte, nachdem er kurz vorher eine Glückwunschadresse im Namen der Universität zu der Secundizfeier Papst Pius' IX. veranstaltet hatte, auf den Charakter der Universität Prag als einer katholisch-kirchlichen Corporation auch den Anspruch zu gründen, die Universität habe das Recht, einen Gesandten zum Vaticanischen Concil abzusenden, ohne Zweifel in der Hoffnung, man werde ihn als Gesandten schicken. Aber weder wollte die Mehrheit der Prager Professoren etwas vom Concil und dem kirchlichen Charakter der Universität wissen, noch lud der Papst einen Gesandten derselben zum Concil ein.

[5] Vgl. den ausführlichen Bericht über die betr. Verhandlungen des österr. Abgeordnetenhauses vom 28. Mai bis 3. Juni 1862 im Archiv, Bd. 8 S. 259—285.

Die Protestanten besitzen seit dem Jahre 1821 eine eigene theologische Lehranstalt in Wien mit allen Facultätsrechten. Die Candidaten der protestantischen Theologie können an ihr alle ihre Studien absolviren und zugleich an der Universität historische, philosophische und philologische Vorlesungen besuchen; unter dem jetzigen Kaiser wurde der protestantischen theologischen Facultät auch das Promotionsrecht übertragen. Seit 1863 erfolgten nun wiederholt Gesuche des protestantischen theologischen Lehrkörpers um Aufnahme in den Universitätsverband und gingen damit Angriffe auf den stiftungsgemäß katholischen Charakter der Wiener Universität Hand in Hand, die damals sogleich von der kathol. theologischen Facultät und dem Kanzler der Wiener Universität, Weihbischof Dr. Kutschker, an der Hand der Geschichte und Stiftungsurkunde der Universität und mit vielen anderen rechtlichen und politischen Gründen zurückgewiesen wurden [1]. Die Aufhebung des kathol. Charakters der Universität Wien wurde damals von der Majorität der Universitätscollegien abgelehnt [2].

Als im österr. Herrenhause am 27. und 28. Jan. 1873 über den Organisationsentwurf der Universitätsbehörden verhandelt wurde, trat der Cardinalfürsterzbischof v. Rauscher von Wien der vom Ausschusse ebenfalls befürworteten Einverleibung der evangelischen theologischen Facultät in den Universitätsverband mit Erfolg entgegen, dagegen kämpfte er vergeblich im Verein mit dem letzten Kanzler der weiland katholischen Universität Prag, dem Cardinalfürsterzbischof Fürst Schwarzenberg, für die Aufrechthaltung des rechtlich kathol. Charakters der österr. Universitäten [3]. Fast einstimmig beschloß auch das Herrenhaus und sanctionirte der Kaiser in dem Gesetze vom 27. April 1873 die Beschränkung des an den Universitäten Wien und Prag bestehenden Kanzleramtes auf die kathol. theologische Facultät [4], ferner, daß die Doctorencollegien an den genannten beiden Universitäten, in welche bei jeder Facultät alle an derselben promovirten Doctoren als dauernde Glieder der Universitätscorporation eintraten, aus dem Universitätsverbande auszuscheiden [5] und die Fähigkeit, zu akademischen Würden gewählt zu werden, von dem Glaubensbekenntniß unabhängig sei [6].

56. Wie durch dieses Gesetz katholische Unterrichtsstiftungen ihrem Zwecke förmlich entzogen wurden, so geschah schon seit 1869 in mehreren Kronländern

---

[1] Vgl. die „Veräußerung des Doctorcollegiums der theol. Facultät an der k. k. Universität zu Wien über das Gesuch des protest. theol. Lehrkörpers um Aufnahme in den Universitäts-Verband. Als Mscpt. gedruckt. Wien 1863". (Vgl. darüber Archiv Bd. 10 S. 178 f.) „Der kathol. Charakter der Wiener Universität. Eine Denkschrift der theolog. Facultät Wien 1863". (Vgl. darüber Archiv Bd. 11 S. 468 f. und ebendas. S. 314). Die Gutachten des Professoren- und Doctorencollegiums der kath.-theol. Facultät der Wiener Universität erschienen in neuem Abdruck. Wien 1872.

[2] Vgl. Archiv Bd. 10 S. 178 und die dort citirten Abhandlungen.

[3] Vgl. den „Oesterr. Volksf." 1873 Nr. 23 f. Die Reden des Kardin. Rauscher enthält auch das Wiener Diöces.-Bl. 1873 Nr. 3.

[4] Vgl. das cit. Ges. v. 27. April 1873 § 26.

[5] Vgl. ebendas. § 23. Die Doctorencollegien bestehen jedoch nach § 24 als selbstständige Corporationen mit dem von ihnen bisher besessenen und verwalteten Vermögen und Stiftungen fort.

[6] Vgl. § 11 des cit. Ges.

dasselbe mit kirchlichen Wohlthätigkeitsfonds. So wurden in Oberösterreich durch Landesgesetz vom 20. Dec. 1869 [1] und in Niederösterreich [2] und Kärnthen [3] durch Gesetze vom 21. Febr. 1870 die Pfarr-Armen-Institute, welche Joseph II. aus dem Vermögen der von ihm aufgehobenen Bruderschaften, also aus kirchlichem Vermögen errichtet hatte, der politischen Gemeinde zugewiesen und der kirchlichen Verwaltung entzogen [4]. Es stützen sich diese Gesetze auf die Gemeindeordnung vom 28. April 1864 § 258, wornach das Armenwesen und die Sorge für Gemeindewohlthätigkeitsanstalten zum Wirkungskreise der Gemeindebehörden gehören soll [5].

57. Seit dem Jahre 1863 wurde vor und nach durch besondere Landesgesetze für die einzelnen Kronländer auch die Kirchen- und Pfarrhausbaulast und die Schulbaulast ꝛc. neu geregelt [6]. Es läßt sich darüber

---

[1] Verordn.-Bl. für den Dienstbereich des Min. des Cultus 1870 Stück 2.

[2] Niederösterr. Landesgesetz-Bl. 1870 Nr. 21; Wiener Diöces.-Bl. 1870 Nr. 9, 10. Ein Erlaß des Bischofs Feßler von St. Pölten in der Consist. Curr. Nr. 12 v. J. 1870 (Archiv Bd. 25 S. 120) ordnete an, daß in dem Falle, wo die Ortsgemeinde es wünsche, daß der Seelsorger auch nach vollzogener Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute an die Ortsgemeinde die Armenbetheilung vornehme, der Geistliche darauf eingehen solle, insofern seine geistlichen Berufspflichten dadurch nicht beeinträchtigt würden und keine anderen in speciellen Verhältnissen liegenden Gründe dieses nicht rathsam erscheinen ließen.

[3] Vgl. über das Kärnthener Gesetz den Erlaß des fürstbisch. Ordinar. der Diöcese Gurk vom 17. Aug. 1870, im Archiv Bd. 25 S. 117 ff.

[4] Vgl. Archiv Bd. 24 S. 103; Roßhirt im Archiv Bd. 25 S. 88 ff. — M. s. über die verwandten Bad. Gesetze v. J. 1870 oben S. 181 f.

[5] Die österr. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 21 v. J. 1874 und darnach das Wiener Diöces.-Bl. 1874 Nr. 14 S. 163 f. berichtet uns ausführlich folgende Minist.-Entscheid. über die Handhabung der Armenpflege in Niederösterreich auf Grund des Landesgesetzes vom 21. Febr. 1870: Ein Gutsbesitzer hatte im J. 1866 testamentarisch bestimmt: „Mein Universalerbe ist die Kirche zu K. und das Pfarrarmeninstitut zu K. mit dem Bemerken, daß der jeweilige Herr Pfarrer nach bestem Wissen und Gewissen mit den etwaigen Interessen oder Früchten verfügen kann, ohne Jemand Anderem als dem Herrn Bischof verantwortlich zu sein; so steht ihm auch das Recht zu, Alles verkaufen zu können." Das Ministerium des Innern entschied unter dem 14. Dec. 1872, die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft, daß die Hälfte des obigen Nachlaßvermögens an die bürgerliche Gemeinde als nunmehrige Vertreterin des Pfarrarmeninstituts-Vermögens übergehe, sei zu bestätigen, jedoch sei die Gemeinde gebunden, rücksichtlich der Früchte oder Interessen dieses Vermögens die Anträge des jeweiligen Pfarrers anzuhören, weil der Letztere dem ausdrücklichen Willen des Testators gemäß von der Ingerenz auf die Verwendung dieser Früchte oder Interessen nicht ganz ausgeschlossen werden könne.

[6] Die frühere österr. Landesgesetzgebung über die Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der kathol. Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Pfründegebäude ist nach der zu amtlichen Zwecken verfaßten Darstellung des Weihbischofs Dr. Kutschker im Archiv Bd. 9 S. 70—97, 212—252, 370—394 mitgetheilt. Ebendas. S. 389 ff. Die Erklärungen der im J. 1849 zu Wien versammelten Bischöfe der deutsch-slavischen Provinzen über die Nothwendigkeit der Umgestaltung des Concurrenzsystems bei Kirchen- und Pfarrhofbauten und des damit im Zusammenhange stehenden Patronatsverhältnisses. Die Vorarbeiten und Motivirung der von der Regierung in den einzelnen Kronländern gemachten Gesetzesvorlagen über die Kirchenconcurrenz, ebenfalls aus der Feder des Weihbischofs Dr. Kutschker, findet man im Archiv Bd. 12 S. 98—146. Anfangs war ein gemeinsames Reichsgesetz darüber beabsichtigt, dessen Entwurf in den einzelnen Kronländern durch Minist.-Erl. vom 15. Aug. 1853 zur Begutachtung hinausgegeben wurde (s. den Entwurf im Archiv Bd. 12 S. 99 ff.). Die einzelnen seit 1863 ergangenen neuen Landesgesetze über die Kirchen- und

streiten, ob diese innere Angelegenheit der Kirche durch bloße einseitige Staatsgesetze, oder vielmehr überall durch ausdrückliches Einvernehmen mit der Kirche zu ordnen gewesen wäre. Jedoch wenn man in Betracht zieht, wie sehr diese Frage durch frühere österr. Gesetze, Hofkanzleidecrete ꝛc., und durch den Einfluß neuerer Gesetze über die Verhältnisse der Gemeinden und der Grundherrn verwirrt war, läßt es sich vom praktischen Standpunkte aus entschuldigen, daß man den Weg der bloßen Landesgesetzgebung einschlug, dabei jedoch vielfach das Einvernehmen der Bischöfe einholte. (Vgl. auch unten Nr. 59 Absatz 1 am Ende.)

58. Wir gedachten schon (oben S. 229 Note 6) der Unregelmäßigkeiten und Eingriffe, die sich die Patrone in Böhmen bezüglich der kirchlichen Ver-

---

über die Schulconcurrenzpflicht sind nach amtlichen Quellen mitgetheilt und erläutert von Vering im Archiv Bd. 12—16, 19, und zwar die Kirchenconcurrenzgesetze für Kärnthen von 1863 und 1864 Bd. 12 S. 308 ff., 455 ff.; für Vorarlberg von 1863 und 1864 Bd. 12 S. 315 ff., Bd. 16 S. 278 ff.; für Istrien v. J. 1863 Bd. 12 S. 456 ff. (und Nachtrag v. 18. Oct. 1868 in der Sammlung der Reichs- und Landesgesetze über das Gemeindewesen 5. Theil, Wien 1869 S. 178 ff.); für Krain v. J. 1863 Archiv Bd. 12 S. 460 ff.; für Schlesien v. J. 1863 ebendas. Bd. 13 S. 156 ff. und Nachtrag v. J. 1866 ebendas. Bd. 16 S. 264 f., v. J. 1867 ebendas. Bd. 19 S. 281 ff. (und Nachtrag vom 27. Sept. 1868 in der cit. Samml. der Reichs- und Landesges. Th. 5 S. 287 ff.; für Görz und Gradiska v. J. 1863 Archiv Bd. 13 S. 160 ff.; für Mähren v. J. 1864 Bd. 13 S. 163 ff.; für Steiermark v. J. 1864 Bd. 16 S. 112 ff., Nachtrag v. J. 1866 Bd. 19 S. 429 ff.; für Böhmen Gesetzentwürfe und Landtagsverhandlungen v. J. 1863—1866 Bd. 16 S. 118—139, nebst weiterer orientirender Darlegung von Prof. Dr. Borovy ebendas. S. 139—146; für Fürstenth. Salzburg (ohne neue Gesetzvorlage) eine Art kirchlicher Selbsthülfe auf Grund f.-erzb. Cons.-Erl. v. 27. April 1861, im Archiv Bd. 16 S. 266 ff.; für Tyrol Ges.-Entw. v. J. 1863—1866 nebst den vom Kaiser nicht sanctionirten Landtagsbeschlüssen im Archiv Bd. 13 S. 137 ff., Bd. 16 S. 271 ff.; für Galizien v. J. 1866 Bd. 19 S. 260 ff. (und Gesetz v. Febr. 1867 betr. die Bildung eines Reservefonds in jeder Pfarre zur Bestreitung der Kirchen- und Pfarrhausbaulast in der cit. Samml. der Reichs- und Landesgesetze Th. 5 S. 413 ff.); für Oesterreich ob der Enns, Versuche der Neuregelung der Kirchenconcurrenzgesetzgebung v. J. 1864—66 im Archiv Bd. 19 S. 431 ff. — Die neuen Schulconcurrenzgesetze sind ebenfalls von Vering nach amtlichen Quellen mitgetheilt und erläutert, und zwar die Motive der in den Hauptgrundsätzen für alle Kronländer gleich gehaltenen Regierungsvorlagen v. J. 1863 im Archiv Bd. 13 S. 113 ff., das Ges. für Kärnthen v. J. 1863 ebendas. S. 119 ff.; für Istrien v. J. 1863—64 ebendas. S. 122 ff. und Nachtrag v. J. 1868 in der cit. Samml. der Reichs- und Landesgesetze Th. 5 S. 178 ff., für Schlesien v. J. 1863 im Archiv Bd. 13 S. 127 ff., Nachtrag v. J. 1866 ebendas. Bd. 16 S. 265 f. und desgl. v. J. 1867 im Archiv Bd. 19 S. 283 ff. und v. 27. Sept. 1868 in der cit. Samml. der Reichs- und Landesges. Th. 5 S. 287 ff.; für Salzburg v. J. 1863 im Archiv Bd. 13 S. 131 ff.; für Tyrol Entwurf v. J. 1863 ebendas. S. 137 ff.; für Mähren v. J. 1864 Bd. 13 S. 139 ff.; für Oesterreich unter der Enns v. J. 1864 Bd. 13 S. 141 ff., nebst nachträglichem Staatsmin.-Erl. v. 20. März 1865 im Archiv Bd. 14 S. 121 ff.; für Görz und Gradiska v. J. 1864 Bd. 13 S. 149 ff.; für Steiermark v. J. 1864 Bd. 13 S. 279 ff. und Nachtrag v. J. 1866 ebendas. Bd. 19 S. 429 ff.; für Böhmen v. J. 1864 Bd. 13 S. 285 ff., nebst Statthaltereierlaß v. 21. Febr. 1865 im Archiv Bd. 14 S. 129 f.; für Tyrol v. J. 1866 im Archiv Bd. 16 S. 447 ff.; für Galizien v. J. 1866 im Archiv Bd. 19 S. 425 ff. — Der Text aller genannten Kirchen- und Schulconcurrenzgesetze ist auch abgedruckt in der citirten Sammlung der Reichs- und Landesges. Theil 1—5. Wien 1863—69.

mögensverwaltung zu Schulden kommen ließen. Die verwickelten Patronatsverhältnisse trugen auch die Schuld, daß dort kein neues Gesetz über die Regelung der Kirchen- und Pfarrhaus- 2c. Baulast zu Stande kam. (S. oben Nr. 57 Note 6 S. 287.) Ein großer Mißstand herrscht in Böhmen auch bezüglich der Präsentationen von Seiten der Patrone, indem die an den Patronatskirchen eines Großgrundbesitzers angestellten Pfarrer und Capläne so zu sagen eine Diöcese in der Diöcese bilden, ein abgeschlossenes Ganze, innerhalb dessen sich die Beförderung von einem geringeren Beneficium auf ein größeres, von einer Caplanstelle auf eine Pfarre in so ausschließlicher Weise bewegt, daß jeder als ein Eindringling betrachtet und behandelt wird, der es wagt, um ein Beneficium einzukommen, ohne bei einer Kirche desselben Patronates angestellt gewesen zu sein. Hieraus erklärt und entschuldigt sich denn auch theilweise das Bestreben der Curatgeistlichen, mit dem Patron und seinen Beamten um jeden Preis ein gutes Einvernehmen zu bewahren, um bei vorkommenden Erledigungsfällen nicht etwa lebenslänglich als minder genehme Person übergangen zu werden, ein Haschen nach Gunst, welches oft mit den kirchlichen Amtspflichten des Seelsorgers in Widerspruch geräth [1]. Der geeignetste Weg, solche Mißstände zu beseitigen, würde gewiß eine schon im Jahre 1866 vom Grafen Leo Thun vorgeschlagene, aber seither noch nicht zu Stande gekommene Vereinbarung zwischen den Patronen und Bischöfen sein, wornach ähnlich, wie es bei den kaiserlichen und Religions- und Studienfondspatronaten gehalten wird, ein jeder Priester um jedes erledigte Kirchenamt in der Diöcese, der er angehört, sich bewerben dürfte, der Bischof aus allen Candidaten die drei würdigsten auszuwählen hätte, ohne Rücksicht darauf, ob sie bis jetzt auf einer Stelle desselben oder eines anderen Patronates in Verwendung standen, und der Patron dann Einen von den ihm in Vorschlag gebrachten würdigsten drei Candidaten als Pfarrer präsentiren müßte [2]. Noch bedenklichere Mißstände aber würden eintreten, wenn, wie es die Majorität des böhmischen Landtags vom Jahre 1866 begehrte, das Präsentationsrecht den Gemeinden eingeräumt werden sollte, weil man auf diese den größeren Theil der bisher von den Patronen getragenen kirchlichen Baulast übertragen wollte. Schon in der Landtagssession vom Jahre 1864 erklärte der Cardinalfürsterzbischof Fürst Schwarzenberg in seinem und der übrigen böhmischen Bischöfe Namen, er würde gegen einen solchen Landtagsbeschluß Protest erheben und den Beistand des apostolischen Stuhles gegen die Durchführung eines derartigen Gesetzes anrufen. Gewiß würden auch die Patronatsherrn gegen eine solche Verletzung ihrer Rechte, und würde nicht minder der Clerus gegen solches Gesetz protestiren. Der Letztere würde aus dem Regen in die Traufe kommen, wie dieses das Loos der meisten Schullehrer und Schulen als warnendes Beispiel darthut, seit in Folge des neuen Schulpatronatsgesetzes vom Jahre 1864 die früheren Patronatsherrn ihre freiwilligen Zuwendungen der Schule entzogen und die Gemeinden, denen nun hauptsächlich die Schullasten aufgebürdet sind, jede größere Ausgabe zu Schulzwecken scheuen, selbst an den laufenden Schul-

[1] Vgl. Borovy im Archiv Bd. 16 S. 141 ff.
[2] Vgl. ebendas. S. 145.

ausgaben und den Einkünften des Lehrers noch zu sparen suchen, anderer mißlicher und zum Nachtheile der Schule dienender Einwirkungen auf die Besetzung der Schulstellen nicht zu erwähnen, die, auf das rein kirchliche Gebiet bei Besetzung der Seelsorgerstellen übertragen, eine förmliche Simonie mit sich bringen würden [1].

59. Auch bei den Verhandlungen des niederösterreichischen Landtages vom Jahre 1863—64 über die Kirchen- und Pfarrhausbaulast wurden für die Patrone und Pfarrgemeinden mit Rücksicht auf die Beitragspflicht derselben größere Ansprüche bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens erhoben, als denselben nach canonischem Rechte zustehen. Der Cardinalfürsterzbischof v. Rauscher von Wien trat damals [2] namentlich dem Mißverständniß entgegen, als ob die Bestimmungen über die Beiträge zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen und Pfründengebäude irgendwie durch das Concordat (Art. 12 und 34) abgeändert seien; er zeigte, daß überhaupt in dem Concordate gar nichts enthalten sei, wodurch eine Aenderung der österr. Gesetze über die Leistungen der Patrone gefordert werde; die Verhältnisse, welche eine Neuregelung nothwendig machten, seien eine Folge der Grundentlastung, welche dem Concordate um sieben Jahre voranging. Die meisten Besitzer von Gütern, an welchen dingliche Patronate hafteten, hätten einen beträchtlichen Theil ihres Einkommens verloren. In Ländern, wo weitaus der größte Theil der Patronate aus dinglichen bestehe, sei es also eine Forderung der Gerechtigkeit, daß für die Leistungen der Patrone eine entsprechende Ermäßigung eintrete und der Ausfall von denjenigen gedeckt werde, welche durch die vorgegangene Veränderung gewonnen hätten. „Die Ausgleichung zwischen Gewinnenden und Verlierenden," bemerkte der Cardinal zum Schlusse, „gebühre der Staatsgewalt, welche sie durch ihre Verfügungen nothwendig gemacht habe und die Kirche hege keinen Wunsch, als daß die Regelung, geleitet von Billigkeit und richtiger Würdigung der Thatsachen, dem Ganzen wie dem Einzelnen zum Heile gereiche." Den bloßen bescheidenen „Wunsch," den hier der Cardinal am Ende aussprach, halten wir vielmehr für einen förmlichen Rechtsanspruch, über den auch die kirchlichen Organe mit zu hören sind, denn wenn einem Gläubiger ganz oder theilweise ein neuer Schuldner statt des bisherigen gesetzt werden soll, so hat auch der Gläubiger (in unserem Falle also die Kirche) zu entscheiden, ob und inwiefern er sich dieses gefallen lassen will und dieses hier um so mehr, als die Kirche durch Gewährung oder Versagung der Patronatsrechte schon an und für sich dem einzelnen Patron gegenüber besser gestellt ist, als gegenüber der Ge-

[1] So hebt Borovy a. a. O. S. 143 hervor, wie in Böhmen — und dasselbe gilt auch in andern österr. Kronländern, wo den Gemeinden in Folge ihrer erhöhten Beitragspflicht zu den Schulausgaben eine Präsentation zu den Schulstellen gewährt ist — gar mancher Schuldienst von der Gemeindevertretung um ein nettes Sümmchen verkauft, oder mit des Dorfschulzens Tochter oder einer von der Gemeinde zu versorgenden Lehrerswittwe dem neuen Schullehrer angeheirathet werde. Ja, wir erinnern uns, gelesen zu haben, daß man in österreichischen Dorfgemeinden bei Auswahl des neuen Schullehrers namentlich auch darauf sah, daß derselbe des Kartenspiels kundig sei, um dabei den vierten Mann abgeben zu können.

[2] In einer Rede in der Sitzung des niederösterr. Landtags vom 6. Mai 1864.

meinde, wenn und soweit dieser die Baulast aufgelegt ist, ohne daß ihr kirchliche Patronsrechte obliegen. (Vgl. auch oben Nr. 57 S. 286 f.)

Sodann in einem Hirtenschreiben vom 8. Mai 1864 an die Pfarrgeistlichkeit über die Verwaltung des Gotteshausvermögens betonte der Cardinalfürsterzbischof v. Rauscher, daß man die Frage über die Beitragspflicht und über die Verwaltung des vorhandenen Kirchenvermögens im Grundsatze auseinanderhalten müsse. Bei der Durchführung der kirchlichen Vermögensverwaltung auf Grund der Bestimmungen des Concordates sei der Einfluß des Patrons in jeder Beziehung aufrecht gehalten. Wenn der Patron einen der drei Schlüssel der Kirchenkasse zu haben wünsche und er oder sein Stellvertreter von dem Pfarrorte nicht so weit entfernt sei, daß dadurch die Geschäftsordnung gestört würde, so werde auf sein Ersuchen ihm einer der Schlüssel ohne Anstand übergeben werden. Zwischen den früheren und den dermaligen Vorschriften ergebe sich nur ein einziger wesentlicher Unterschied, welcher zwar für den Grundsatz der kirchlichen Vermögensverwaltung entscheidend, aber für die Ausübung selten von einiger Wichtigkeit sei: Am 8. Dec. 1759 habe die Kaiserin Maria Theresia für Niederösterreich eine Verordnung erlassen, in welcher sie den Patronen und deren Beamten in ziemlich harten Ausdrücken vorwarf, daß das Vermögen der Patronatskirchen gar oft nachlässig verwaltet, ja auch zu eigennützigen Zwecken mißbraucht werde und mit Berufung auf die Rechte als oberster Schutzherrin der Gotteshäuser mehrere Anordnungen traf, unter Anderem den Zechpropsten verbot, Ausgaben von mehr als 30 Gulden ohne Bewilligung des Patrons oder seines Bevollmächtigten und des Pfarrers, kleinere aber ohne Vorwissen und Gutheißung des Pfarrers zu machen. Hieraus habe sich die Uebung entwickelt, daß, wenn der Patron zu irgend einer größeren Ausgabe seine Bewilligung nicht ertheilte, man aber auf derselben bestehen zu müssen glaubte, die Sache der Regierung zur Entscheidung vorgelegt wurde. Damit die kirchliche Vermögensverwaltung zur Wahrheit werde, habe die Regierung darauf verzichtet in der früheren Weise einzuschreiten und die Entscheidung dem Bischof überlassen. Dieses sei aber von keiner so großen Tragweite. Wenn der Patron mit irgend einer Ausgabe nicht einverstanden sei und es in Folge derselben unmöglich werde die laufenden Kirchenbedürfnisse, zu welchen die kleineren Reparaturen gehören, zu bestreiten, so sei er natürlich auch nicht verpflichtet, den Ausfall zu decken. Wenn aber die Kirche vollkommen im Stande sei, ihre laufenden Bedürfnisse zu bestreiten, und also dem Patrone in dieser Beziehung keine Lasten verursache, so habe derselbe auch kein Recht zu verlangen, daß, um das Stammvermögen zu vermehren, die Erfordernisse des Gottesdienstes auf das Nothdürftigste beschränkt würden. Allein Gotteshäuser, aus deren Jahreseinkommen sich beträchtliche Ersparnisse erzielen ließen, seien selten zu finden und wohlhabenden Kirchen habe die Regierung niemals die Erlaubniß versagt, bei Verwendung ihrer Ueberschüsse auf eine würdige Feier des Gottesdienstes Bedacht zu nehmen. Mehr aber werde der Bischof auch nicht thun. Dadurch also, daß die Regierung es aufgegeben habe, über die Verwendung der Jahreseinkünfte endgültig zu entscheiden, sei den Patronen kein Schaden zugefügt worden. Ueberdieß liege es im Geiste der kirchlichen Verwaltung, allen billigen Wünschen gerecht zu werden und ein freundliches Einvernehmen nach Möglichkeit zu fördern. Finde sich irgendwo

ein Vermögen, welches nach dem Willen des Stifters der Erhaltung des guten Baustandes gewidmet sei, so verstehe es sich von selbst, daß, so lange eine Bauherstellung nicht nöthig sei, die Interessen zum Capitale geschlagen werden müßten.

Was die Pfarrgemeinde betreffe, so seien die erhöhten Beiträge, welche sie nach endgültiger Regelung der Sache ohne Zweifel werde zu leisten haben, ihren eigenen kirchlichen Bedürfnissen gewidmet. Ferner habe durch die Grundentlastung des früheren unterthänigen Besitzes sich dessen Werth bedeutend gesteigert und durch den Umstand, daß nun auch die vormals herrschaftlichen Grundstücke zu den Gemeindelasten beizusteuern hätten, sei den Gemeinden ein großer Vortheil geworden. Indessen sei es billig, daß die Pfarrgenossen in die Verwaltung des Vermögens ihres Gotteshauses Einsicht hätten, am Meisten dann, wenn das Jahreseinkommen desselben zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und der kleineren Reparaturen nicht hinreiche; allein auch hierfür sei bereits gesorgt. Im Einklange mit den Bestimmungen, über welche die versammelten Bischöfe sowohl 1849 als 1856 sich geeinigt hätten, sei für die Kirchenprovinz und die Erzdiöcese Wien verfügt worden, daß bei Bestellung der Kirchenväter auf die billigen Wünsche der Pfarrgemeinde Rücksicht genommen werden sollte. Die Kirchenväter, oder wie sie nach Maßgabe der Ortsgewohnheit heißen möchten, bildeten aber mit dem Pfarrer, und wenn der Patron sich dabei betheilige, mit diesem oder dessen Stellvertreter die Kirchenvermögensverwaltung und ein gültiger Beschluß derselben könne ohne ihre Mitwirkung nicht zu Stande kommen. Auch bringe es ihre Stellung mit sich, daß sie in ununterbrochener Kenntniß aller Einnahmen und Ausgaben blieben. Wenn daher ohne Noth Ausgaben beantragt würden, bei welchen das Jahreseinkommen die laufenden Bedürfnisse zu bestreiten nicht vermöchte, so wäre der Vertrauensmann der Gemeinde in der Lage, zu rechter Zeit Einsprache dagegen zu erheben. Dadurch sei allen Forderungen der Billigkeit Rechnung getragen und für jenes Zusammenwirken aller berechtigten Interessen, welches die beste Bürgschaft einer guten Verwaltung ist, nach Möglichkeit gesorgt. Uebrigens sei es, von der Rechtsfrage abgesehen, auch schlechthin unmöglich, für die Verwaltung Formen zu finden, in Folge derer die Wünsche und Ansichten jedes zu Beiträgen verpflichteten Theiles über die Verwendung der Jahreseinkünfte entscheidend wären. Um allen Wünschen und Rücksichten Rechnung zu tragen, sei das Concilium von Wien (vom J. 1858 tit. 7 Kap. 6) [1] bei seinen Bestimmungen über die Mitwirkung des Patrons bis an die äußerste Grenze des mit den Kirchengesetzen Vereinbaren gegangen. Unter allen kirchlichen Anordnungen, welche dem Einflusse des Patrones Grenzen zögen, sei keine mit solchem Nachdruck ausgesprochen und so oft wiederholt worden, als jene, welche den Patron von der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens ausschließe. Auch das Concil von Trient habe diese Bestimmung mit aller Entschiedenheit erneuert. Eine Ausnahme würde dann eintreten, wenn der Patron dem Gotteshause oder der Pfründe ein Grundstück, ein Kapital unter der Bedingung anböte, daß ihm auf die Verwaltung des Jahreserträgnisses

[1] Abgedruckt im Archiv Bd. 4 S. 740 ff.

seiner Schenkung ein gewisser Einfluß gestattet würde. Die Kirche könne eine solche Stiftung ablehnen; nehme sie dieselbe aber an, so müßten deren Bedingungen erfüllt werden. Dieses gelte aber auch dann, wenn die Schenkung von Jemand Anderem als dem Patrone gemacht werde, und habe also mit den Rechten des Patrons als Solchen, Nichts zu schaffen. Daher habe der hl. Stuhl Anstand genommen, die dießfälligen Anordnungen des Wiener Provinzialconciliums als mit dem allgemeinen Kirchengesetze übereinstimmend, anzuerkennen, und nur durch die Hinweisung auf die besonderen in Oesterreich obwaltenden Verhältnisse und auf den Umstand, daß ja das Recht der kirchl. Vermögensverwaltung im Grundsatze gewahrt sei, sei die Schwierigkeit gehoben worden. Aber noch weiter zu gehen sei unmöglich, ohne mit dem allgemeinen Kirchengesetze und eben darum mit dem Art. 30 des Concordates in Widerspruch zu gerathen.

Das Endurtheil über die Zulässigkeit einer Ausgabe hätten die Patrone selbst nach den früheren Vorschriften nicht gehabt und es würde ihnen Nichts frommen, wenn die Staatsgewalt dasselbe im Widerspruche mit den geschlossenen Verträgen und erlassenen Gesetzen von Neuem in Anspruch nehme. Wofern der Pfarrer mit Billigung der bischöflichen Behörde und Beistimmung der Kirchenväter sich für die Zweckmäßigkeit des Aufwandes ausspräche und das Einkommen des Gotteshauses dadurch nicht unfähig würde, die laufenden Bedürfnisse vollständig zu decken, so könnte die Statthalterei nicht umhin, ihre Zustimmung zu geben. Doch eine Ausgabe, wider welche Patron und Kirchenväter sich vereinigten, sei vom bischöflichen Generalvicariat noch kein einziges Mal bewilligt worden, und es müßten denn ganz besondere Umstände zusammentreffen, wenn eine solche Bewilligung sich als rathsam oder nothwendig herausstellen sollte. Scheine es den Patronen wünschenswerth, so möchten sie sich an derselben durch einen verständigen und wohlwollenden Patronatscommissär betheiligen; sie würden dann keine Ursache haben, über Mangel an Berücksichtigung sich zu beschweren [1].

60. Nirgendwo mehr als in Oesterreich hat auch das Staatsgesetz über die Patronate Verfügungen getroffen. Soweit dadurch die Staatsgewalt es übernahm, die Erfüllung der den Patronen obliegenden Pflichten durchzusetzen, ist gewiß gegen solche Gesetze nichts einzuwenden. Die meisten auf das Kirchenpatronat bezüglichen Gesetze rühren von Joseph II. her. Neben zweckmäßigen und billigen Bestimmungen gibt sich darin aber in manchen Beziehungen eine Willkür kund, welche sich mit den kirchlichen Rechtsgrundsätzen geradezu in Widerspruch setzt. So namentlich, wenn die Gesetze Josephs II. verlangten, jede Pfarrei müsse einen Patron haben. Wenn daher ein Bischof eine Pfarrei ohne Präsentation, nämlich kraft seines freien Verleihungsrechtes besetzte, so behauptete man, der Bischof sei der Patron dieser Pfarre und die

[1] Auch Prof. Pachmann: „Zur Pfarrpatronatsfrage" (in Haimerl's Oesterr. Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft Bd. 15, Wien 1865 Heft 1 S. 69 bis 84) kritisirte die Verhandlungen des niederösterreichischen Landtags vom Jahre 1863—64 über die Kirchen- und Pfarrhausbaulast, indem er zugleich die Grundsätze des canonischen Rechts über diese Frage entwickelte.

Patronatslasten zu tragen verbunden [1]. Obgleich diese Bestimmung nicht so streng durchgeführt wurde, so gab sie doch zu vielen Schwierigkeiten und Verhandlungen Veranlassung, namentlich in Tirol. „Als im Jahre 1856 die Bischöfe des ganzen Kaiserthums in seinem damaligen Umfang zu Wien versammelt waren, haben sie [2] diese Verkennung des richtigen Verhältnisses nicht unberührt gelassen. Ist ein Bisthum mit liegenden Gütern ausgestattet, so versteht es sich von selbst, daß der Bischof die Lasten der dinglichen, auf seinen Tafelgütern haftenden Patronate wie jeder Andere zu tragen hat. Doch er erlangt dadurch nicht das Recht, sich selbst einen Geistlichen zu präsentiren, sondern sein Verleihungsrecht wird von den Schranken befreit, denen es, wenn ein Anderer diese Güter besäße, unterworfen wäre." Ferner, „das österr. Gesetz versagt dem Patrone schlechthin das Recht auf sein Patronat mit der Wirkung zu verzichten, daß er von den damit verbundenen Leistungen befreit werde; allein nur in Betreff der dinglichen Patronate ist dieß dem Kirchengesetze entsprechend. Die Zahl der persönlichen Patronate ist freilich in den meisten österr. Ländern eine verschwindend kleine; doch um so weniger war zu besorgen, daß die Anerkennung des ihren Inhabern gebührenden Rechtes redenswerthe Verlegenheiten hervorrufen könnte."

Einen weiteren Eingriff der österr. josephinischen Gesetze in die kirchlichen Rechtsverhältnisse bildete Dieses: „Die den Patronen als Solchen zustehenden Befugniße sind sämmtlich und ausschließlich kirchliche; daher ist es offenbar, daß die Verleihung derselben keineswegs dem Staate zukommt. Natürlich gilt dieß auch von dem Präsentationsrechte, bei welchem die Kirchengesetze um so sorgsamer zu wahren sind, da es durch den Einfluß auf die Besetzung der Kirchenämter in die kirchliche Verwaltung eingreift. Dadurch, daß die Regierung mit Hülfe des Religionsfonds Seelsorgerstellen gründete, ging in den Bedingungen, an welche die Erwerbung des Präsentationsrechts geknüpft ist, keine Aenderung vor. Dennoch wurde bei Errichtung neuer Pfarren das Patronatsrecht den Gutsbesitzern zugesprochen, wofern sie sich anheischig machten, die Leistungen des Patrones in Betreff der Kirche und des Pfarrgebäudes zu erfüllen; den Gehalt der Pfarrgeistlichkeit hatte der Religionsfond zu bestreiten. Aber kraft einer billigen und folgerechten Forderung des Kirchenrechtes ist der Patron der Pfarrkirche nicht schon Patron der Pfarrpfründe und wo für den Unterhalt des Pfarrers oder Localcaplanes und auch des Hülfspriesters, wenn ein solcher nothwendig ist, der Religionsfond Sorge trägt, dort hat dieser auf das Patronat der Pfarre oder Localcaplanei weit mehr Anspruch als der Gutsherr, der nur zu den Bauherstellungen des Pfarrhofes beisteuert. Zum Mindesten hätte man die Präsentation für Pfründen, deren Bezüge aus dem

[1] Als der spätere Papst Benedict XIV. noch Erzbischof von Bologna war, hatten einzelne Pfarrer seiner Diöcese für die in der freien Verleihung des Erzbischofs stehenden Pfründen behauptet, der Erzbischof müsse bei diesen die Baulast tragen. Der Erzbischof wies diese Zumuthung in einer ausführlichen Belehrung über die Kirchenbaulast zurück. Vgl. das betr. Actenstück im Archiv Bd. 8 S. 461 ff.

[2] Wir entnehmen das Folgende einer im Wiener Diöces.-Bl. 1873 Nr. 1 und darnach im Archiv Bd. 29 S. 271 ff. abgedruckten Erklärung, welche der Cardinal Fürst-Erzbischof v. Rauscher von Wien unter dem 12. Nov. 1872 über mehrere das Patronat betreffende Fragen an den Herrn Statthalter in Niederösterreich abgegeben hat.

Religionsfonde fließen, auf jene drei Bewerber, die der Bischof als die geeignetsten bezeichnete, einschränken sollen."

„Das Kirchengesetz legt keinem Patrone die Pflicht auf, für die Vergrößerung des Gotteshauses zu sorgen, nur muß er sich gefallen lassen, daß, wenn ein Wohlthäter die durch das Bedürfniß geforderte Vergrößerung bestreitet, sein Patronatsrecht zu Gunsten desselben beschränkt werde. Das österr. Gesetz dehnte aber die dem Patrone obliegenden Verbindlichkeiten auf die Vergrößerung der Kirche aus und konnte sich dafür auf ein Gebot der Billigkeit berufen. Der Inhaber des dinglichen Patronates war in der Regel zugleich auch Gutsherr und stieg die Bevölkerung des Pfarrbezirkes, so nahmen auch seine Einkünfte zu. So steht die Sache nicht mehr: denn die bei der Grundentlastung festgesetzte Entschädigungsrente wird durch das Steigen der Bevölkerung ebenso wenig vermehrt, als durch das Sinken derselben vermindert. Wenn also die Kirche einer Bauherstellung bedarf und man diesen Anlaß benützen will, um sie zu vergrößern, so kann der Patron nicht verhalten werden mehr beizutragen, als wozu er verpflichtet wäre, wenn das Gotteshaus in seinem bisherigen Umfange wiederhergestellt würde. Ist aber die Kirche noch in gutem Baustande und hat der Neubau bloß die Vergrößerung zum Zwecke, so liegt dem Patrone keine Rechtsverbindlichkeit ob, hierzu einen Beitrag zu leisten. In diesem Sinn hat bereits die bischöfliche Versammlung des Jahres 1856 sich ausgesprochen."

Daß ein entsprechender Theil der beim dinglichen Patronate dem Patron obliegenden Leistungen auf jene, die durch die Grundentlastung gewonnen haben, zu übertragen sei, wurde schon oben dargelegt. „Die den Letzteren aufzulegenden Verbindlichkeiten haben nur den Zweck, zu bewirken, daß weder den Kirchen und Pfründen ein ungerechtfertigter Nachtheil zugefügt, noch dem Patrone Etwas Unbilliges zugemuthet werde, und beruhen deßhalb auf einem Rechtsgrund, der nur gegen die Besitzer der entlasteten Grundstücke, nicht aber den vormalig herrschaftlichen Grundbesitz und die Gemeindeglieder, die gar keinen Grundbesitz haben, geltend gemacht werden kann: daher dürfen sie mit den der Gemeinde als solcher obliegenden Leistungen nicht vermischt werden. Der Gemeinde (als solcher) größerer als bisher, mithin mehr als Hand- und Zugrobot aufzulegen, ist eine Ursache nicht vorhanden.

„Aus den Briefen des hl. Paulus geht deutlich hervor, daß schon zur Apostelzeit die christlichen Gemeinden verpflichtet wurden, den Unterhalt ihrer Seelsorger zu bestreiten. Nicht minder galt es von Anbeginn als eine Obliegenheit der Gemeinde für die Bedürfnisse des Gottesdienstes zu sorgen. Werden ihr diese Ausgaben durch Stiftungen oder Leistungen des Patrones erspart, so ist es ihr herzlich zu gönnen. Entgeht ihr aber diese Hülfe, und kommt sie in die Lage, die ihr obliegende Pflicht selbst zu erfüllen, so thut sie dadurch nur ihre Schuldigkeit und kann also daraus einen Anspruch auf Verleihung neuer Rechte nicht ableiten. Wenn man bei den Verfügungen zu Gunsten der Patrone die Rechtsverhältnisse scharf in's Auge faßt, so ergibt sich keine Nothwendigkeit, das von der Gemeinde schon von 1848 Geleistete zu erhöhen. Findet der Staat dem ungeachtet es gerathen, jenen Beitrag zu den Patronatslasten, zu dem genau genommen nur die Besitzer der entlasteten Grundstücke verpflichtet sind, auf die ganze Gemeinde zu übertragen, so ist es

nicht Sache der Bischöfe, dagegen Einsprache zu erheben; nur müssen sie die Zumuthung ablehnen, etwa die Gemeinden dafür durch kirchliche Rechte zu entschädigen."

„Im Laufe der Jahrhunderte trifft Manches zusammen, wodurch ausnahmsweise Zustände begründet werden. So kam es, daß einige Gemeinden zu Pfarrpatronen wurden. Bei den Stadtgemeinden geschah dieß namentlich dadurch, daß sie Güter, auf denen Patronate hafteten, an sich brachten. Die Gemeindepatronate haben aber große Uebelstände in ihrem Gefolge. Sie verleiten manche Geistliche, sich um die Gunst von Gemeindegliedern zu bewerben. Im Falle der Erledigung entstehen häufig Parteiungen. Der Geistliche, dessen Wagschale sinkt, steht zwischen seinen Freunden, die von ihm Dankbarkeit für die erlangte Pfründe heischen, und seinen Gegnern, die ihn als einen ihnen Aufgedrungenen ansehen, und nicht selten erschweren die Ersteren ihm seine Amtsführung noch mehr als die Letzteren. In der Wiener Kirchenprovinz und im größten Theil des Kaiserthums sind die Gemeindepatronate so selten, daß sie nicht schwer in's Gewicht fallen; sollte sich aber jemals ein Bestreben nach Vermehrung derselben kundgeben, so fände sich schwerlich ein Bischof, der es nicht für Pflicht hielte, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten."

„Die Gemeindepatronate zählen ihre meisten Gönner unter denen, die sich die Aufgabe des Seelsorgers nicht klar machen oder Pläne verfolgen, denen die Wirksamkeit eines eifrigen vom Vertrauen den Pfarrkinder getragenen Priesters nicht günstig ist," welche „von der Religion fordern, sie solle sich dem Zeitgeiste anbequemen," „die geoffenbarte Wahrheit läugnen und den Glauben an die überirdische Welt für ein Erzeugniß der Phantasie erklären." Dazu paßt es dann vortrefflich, daß die Gemeinde unter Führung der Fortschrittsmänner ihren Pfarrer selbst wähle. Nebenbei weiß Jedermann, wie selten in unserer fieberhaft bewegten Zeit das Ergebniß der Wahlen den wirklichen Wünschen der Mehrzahl Geltung verschafft. Wollte sich Jemand auf die ersten christlichen Jahrhunderte berufen, so würde er nur beweisen, daß er in der Kirchengeschichte ein Fremdling sei. Die Pfarrer sind niemals von der Gemeinde gewählt worden, ja, es verfloß eine Reihe von Jahrhunderten, ohne daß es Pfarrer im gegenwärtigen Sinne des Wortes gab, weil es dem Bischof freistand, die Seelsorger, denen er die Leitung einer Gemeinde anvertraute, nach seinem Ermessen und ohne alles Rechtsverfahren abzuberufen. Dagegen ist es wahr, daß man in den Zeiten der Martyrer bei Erwählung des Bischofs den Wünschen der Gemeinde viele Rücksicht zollte; die Gemeinden waren aber auch darnach. Indessen ward ihnen ein gesetzlich bestimmter Antheil an der Wahl niemals eingeräumt. Als Glaubenskraft und Begeisterung abnahm, oder sich doch in engere Kreise zurückzog, begann das Volk, es nicht bei bescheidenen Wünschen zu lassen: deßwegen wurde jede Einmischung desselben gesetzlich ausgeschlossen."

Theils um die verschiedenen Mißstände im österr. Patronatswesen, welche durch die Einmischung der österr. Staatsgesetzgebung herbeigeführt waren, gründlich beseitigen zu helfen, theils wohl auch, wie sich aus den gesetzgeberischen Vorgängen des Jahres 1874 deutlich ergibt, in der Absicht, durch Beseitigung der Patrone sich ein Hinderniß für die allgemeine directe Einflußnahme bei Besetzung der kirchlichen Pfründen aus dem Wege zu räumen, legte die

österr. Regierung im October 1872 durch die Statthalter den österr. Ordinariaten eine Reihe auf die Aufhebung der Kirchenpatronate bezügliche Fragen zur Begutachtung vor[1]. Es ist uns nur die Antwort des Cardinalfürsterzbischofs von Wien vom 12. Dec. 1872 bekannt geworden, aus welcher wir die vorstehenden allgemeinen Bemerkungen über die Eingriffe der bürgerlichen Gesetzgebung in das Patronatswesen und die Schilderung der dadurch entstandenen Verwirrung entnommen haben.

Die Fragen der österr. Regierung waren:

I. Ob die Aufhebung der bestehenden Kirchen- und Pfründenpatronate, bezw. der bestehenden Privatpatronate wünschenswerth und durchführbar erscheine?

Der Cardinal antwortete, die Aufhebung der Privatpatronate über Kirchen zu wünschen, sei kein Grund vorhanden; anders verhalte es sich mit Patronaten über Pfarren, indem diese nicht ohne große Schattenseiten wären.

II. Auf die Frage, ob jene Aufhebung in obligatorischer oder facultativer Weise erfolgen solle, erwiederte der Cardinal: kein wohlerworbenes Patronat könne dem Inhaber ohne seine Einwilligung entzogen werden, so lange er die mit demselben verbundenen Pflichten erfülle. Eine Verzichtleistung habe bei persönlichen Patronaten zur Folge, daß der Patron von allen mit dem Patronat verbundenen Leistungen frei werde. Bei den dinglichen Patronaten könne sich der Inhaber durch die Verzichtleistung von den Patronatslasten nicht befreien; denn da diese am Grundbesitz hafteten, seien die Lasten, welche sie mit sich brächten, von jedem Besitzer zu tragen, wenn er selbst, wie z. B. ein Jude, die Patronatsrechte zu üben unfähig sei.

III. Weiter bemerkt der Cardinal auf die Frage der Regierung, sobald ein Patronatsrecht erlösche und damit die Beschränkung bezüglich der Auswahl des Candidaten wegfalle, träte nach dem geltenden Gesetze das freie bischöfliche Verleihungsrecht wieder in Kraft.

IV. Ferner führte der Cardinal aus: „Wenn eine Ablösung der Patronatslasten einträte, so wäre das Entschädigungscapital von den Verpflichteten, nämlich von den Patronen und den Besitzern der entlasteten Grundstücke zu erlegen, und zwar zu Gunsten der Berechtigten, nämlich der Kirchen und Pfründen, für welche die Beiträge bestimmt sind. Bevor also an die Ablösung könnte gegangen werden, müßte die Vertheilung der Patronatslasten zwischen den Patronen und den Besitzern der entlasteten Grundstücke festgesetzt sein; denn nur dadurch bekäme man den Maßstab, nach welchem die zu entrichtende Summe zwischen den Verpflichteten zu vertheilen wäre. Für die Vereinbarung der Berechtigten mit den Verpflichteten würden die Grundsätze über die Veräußerung des Kirchengutes maßgebend sein. Allein dem Ausmaße des Entschädigungscapitales dürften sich Schwierigkeiten in den Weg stellen, welche schwer oder gar nicht zu beseitigen wären. Die wichtigsten Leistungen des Patrones und eben jene, für welche die Rechtsvermuthung streitet, so daß die Freiheit von denselben muß bewiesen werden, beziehen sich auf die Bauher-

[1] Ueber die Denkschrift des preuß. Cultusministeriums vom April 1870, welche aus Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründen sich gegen die Aufhebung des Kirchenpatronats ausspricht, vgl. oben § 33 S. 80.

stellungen. Sind Kirche und Pfarrhaus in gutem Bauzustande, so kann es geschehen, daß die Baulichkeiten dem Patrone ein halbes Jahrhundert hindurch ganz unbedeutende Ausgaben verursachen. Aber auch Kirchen und Pfarrhöfe werden ja von Feuersbrünsten heimgesucht oder haben von Ueberschwemmungen zu leiden. Sollte das Ergebniß der Ablösungssumme hinreichen, um bei solchen Unglücksfällen den Berechtigten die Hülfe zu sichern, welche der Patron ihnen zu leisten schuldig ist, so ergäbe sich ein Betrag, auf welchen die Verpflichteten gewiß nicht eingehen würden. Im entgegengesetzten Falle müßten die Berechtigten die Unterstützung, auf welche sie Anspruch haben, gerade dann entbehren, wenn sie ihnen am nöthigsten wäre.

V. Endlich die letzte Frage lautete: inwieweit die Behandlung dieser Frage im Wege der Reichsgesetzgebung angemessen erscheine, bezw. ob und bis zu welchem Punkte die Modalitäten der Aufhebung den Ländern überlassen werden müßten. Die Antwort des Cardinalfürsterzbischofes erklärt es für zweckmäßig, daß die Vorlagen über die Vertheilung des früher von den Patronen allein zu bestreitenden Aufwandes an die Landtage geleitet seien, weil dabei Manches den einzelnen Ländern Eigenthümliches in Anschlag komme, und er wiederholte, wie in seinen früheren bereits erwähnten Meinungsäußerungen, die Vertheilung der bisherigen auch ferner für die Gotteshäuser und Pfründen zu sichernden Bauherstellungen zwischen den Patronen und Besitzern der entlasteten Grundstücke habe die Staatsgewalt zu bestimmen, weil es sich lediglich um die Ausgleichung von Vermögensansprüchen handle, welche die vom Staate verfügte Grundentlastung nöthig gemacht habe. Dagegen betonte er zum Schluß, die übrigen die Patronate betreffenden Fragen gehörten sowohl ihrer Natur nach, als kraft des 15. Artikels der allgemeinen Staatsbürgerrechte fast durchgängig in den Bereich der Kirchengewalt.

Die Confiscation des Patronatsrechtes ist seitdem noch nicht erfolgt; jedoch im Gesetz vom 7. Mai 1874, die äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche betreffend, wovon wir weiter unten näher zu handeln haben, ist in § 32 das „Patronatswesen" einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

61. Als einen besonderen äußeren Anlaß zu Differenzen mit dem Papste und den Bischöfen bezeichnete die österreichische Regierung eine Zeit lang auch das Vaticanische Concil. Der damalige Reichskanzler, Graf v. Beust, trat gleich zu Anfang des Jahres 1870 im Verein mit Napoleon III. und Bismarck gegen die Feststellung des Dogmas von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes und gegen Entwürfe von Concilsbestimmungen über das Verhältniß von Kirche und Staat auf [1]. Auch begünstigte die österreichische Regierung eine Zeit lang die neuprotestantische Agitation [2],

---

[1] Vgl. oben § 33 Nr. VIII., 1 geg. E. und unten § 49.

[2] Eine gewisse Unterstützung der neuprotestantischen Agitation schien darin zu liegen, daß man durch das Unfehlbarkeitsdogma die Aufhebung des Concordates zu begründen suchte. Vgl. Archiv Bd. 24 S. 274 ff. u. unten Nr. 63. Der Cultusminister Zirecek, welcher vom 4. Febr. 1871 bis Nov. 1871 den Hrn. v. Stremayr abgelöst hatte, erklärte laut der Reichsrathscorrespondenz vom 3. Mai 1871 bezüglich des Unfehlbarkeitsdogmas: „er stehe auf demselben Standpunkt, den die Regierung einnahm, als sie die Kündigung des Concordates veranlaßte. Das Unfehlbarkeitsdogma sei als solches eine Angelegenheit

bis sie, nachdem so große Scandale in Betreff der Apostel der neuen

---

der Kirche, aber der Staat müsse und werde bezüglich ihrer praktischen Folgen sein volles Recht wahren." Vgl. Archiv Bd. 26 S. 31. Derselbe Minister, den man sonst zu den Trägern einer conservativen Richtung zu zählen geneigt ist, wagte es auch nicht, dem Eindringen der angeblichen Altkatholiken in die denselben durch Beschluß des Wiener löbl. Gemeinderathes vom 10. Oct. 1871 eingeräumte Rathhauskapelle zu St. Salvator entgegen zu treten. Wie man uns versichert hat, wäre zwar Jirecek's College, der Minister des Innern, Graf Hohenwart, es gewesen, der es für zweckmäßig gefunden hätte, dem liberalen Gemeinderath hier nicht entgegen zu treten und den Cultusminister Jirecek bewogen hätte, das Ersuchen des Cardinal-Fürsterzbischofs, dem Mißbrauch der St. Salvatorkirche als einer offenbaren Rechtsverletzung durch geeignete Verfügungen zuvorzukommen, abzuweisen. Vgl. die betreffenden Actenstücke im Archiv Bd. 20 S. 29 ff. — Ein Rundschreiben des Cultusministers Stremayr vom 20. Febr. 1872 (Archiv Bd. 27 p. CXXXV) erklärte: „Die Regierung müsse die sogenannten Altkatholiken in so lange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesammtorganismus stehend [? siehe unten § 51] betrachten, als dieselben nicht in Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 49 (s. o. Nr. 34 ff.) ihrem Austritt aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben. Würde ein solcher Schritt seitens der „Altkatholiken" rechtsförmlich vorgenommen, da ständen denselben allerdings jene Rechte offen, welche Art. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 einräumt, während bezüglich ihrer Eheschließungen, Eheaufgebote, überhaupt bezüglich aller ihrer Civilstandsacten das Gesetz vom 9. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 51 (s. auch Archiv, Bd. 28 S. 318) maßgebend sein würde. In so lange aber ein solcher Schritt nicht geschehen sei, könne die Regierung zu Ausübung jener staatlichen Functionen, welche der Seelsorgegeistlichkeit der gesetzlich anerkannten Kirchen anvertraut sei, nur diejenigen Priester als legitimirt ansehen, welche nach den bestehenden Gesetzen und kirchlich-staatlichen Einrichtungen als die ordentlichen Seelsorger jener Bekenntnisse erschienen. Es entbehrten daher insbesondere Alle von sogenannten altkatholischen Geistlichen geführten Civilstandsregister (Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln) der öffentlichen Eigenschaft und Glaubwürdigkeit und sei diesen Geistlichen die Führung derartiger quasiamtlicher Register und die Ausstellung von Zeugnissen über die daselbst eingetragenen Acte unter Androhung der gesetzlichen Folgen (kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 R.-G.-Bl. Nr. 96) zu untersagen. Es stehe ferner mit Rücksicht auf die §§ 74 und 75 a, b G.-O. zu gewärtigen, daß von solchen Geistlichen geschlossene Ehen von den zuständigen Gerichten für ungiltig erklärt würden." Der oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 20. Januar 1874 unter Bestätigung der Erkenntnisse des Wiener Landesgerichtes vom 13. Mai 1873 und des Wiener Oberlandesgerichtes vom 22. Dec. 1873 auch wirklich die vor dem Seelsorger der sogen. Altkatholiken geschlossene Ehe für ungiltig erklärt. Vgl. darüber die aus der Gerichtszeitung entnommene Mittheilung des Wiener Diöcesanblattes 1874 Nr. 13 S. 152 ff., Archiv Bd. 32 S. 447 ff. — Der Wiener Polizeidirector untersagte durch Erlaß vom 15. April 1872 auf Grund des mitgetheilten Erlasses des Cultusministers vom 20. Febr. 1872 den Geistlichen der sogen. altkatholischen Gemeinde zu Wien die Ausübung der den ordentlichen katholischen Seelsorgern überlassenen staatlichen Functionen. (Archiv, Bd. 28 S. 87 f.) — Das Ministerium des Innern ordnete unter dem 15. Oct. 1872 im Einvernehmen mit dem Cultusministerium an: daß das Todtenbeschreibamt des Wiener Magistrates (dasselbe gelte auch von Anderen mit der Hinausgabe der Grabstellenanweisungen betrauten Organen) von jeder Grabstellenanweisung, welche dasselbe für verstorbene Altkatholiken ausgäbe, sofort ein Duplicat dem zur Matrikulirung des Todesfalles verpflichteten [?] katholischen Pfarrer behufs der Eintragung in die Matrik übermittele. Ueberdieß solle von Amtswegen das Geeignete vorgekehrt werden, damit die bisher vorgekommenen Todesfälle von sogen. Altkatholiken, wenn es bisher nicht geschehen sein sollte, nachträglich in die Matriken der competenten katholischen Pfarrer eingetragen würden." (Archiv Bd. 29 S. 176.) — Ein Erlaß des Ministers des Innern vom 27. Dec. 1872 (im Archiv Bd. 29 S. 281 ff.) ordnete auch die Mittheilung von Geburts- und Tauf-

Secte in Oesterreich aufgedeckt waren [1], mehr ihre Hand von denselben zurückzog.

Das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit hatte auch die Veranlassung zur Kündigung des Concordates abgeben müssen. Jedoch ehe wir darauf eingehen, sei noch

62. auf die Haltung v. Beust's in Betreff der Occupation Roms durch die Piemontesen hingewiesen. Als die österr. Bischöfe und Monstre-Adressen von 400,000 Katholiken unterzeichnet, eine Mißbilligung dieses Vorganges auf diplomatischem Wege und die Unterlassung jedes Schrittes, wodurch die Rechtsbeständigkeit dieses Gewaltactes anerkannt würde, von der Regierung verlangte, erklärte v. Beust, daß er Alles aufgeboten habe, um den schweren Schlag vom Papste abzuwenden, daß aber Oesterreich doch nicht in der Lage sei, deßhalb einen Krieg anzufangen. Drei Monate vor dem Einbruche der Piemontesen in Rom, am 20. Juni 1870, hatte aber derselbe Beust, wie im Jahre 1874 bekannt wurde, in einer Depesche an den Fürsten Metternich nach Paris wörtlich also geschrieben: „Den Tag, an dem die Franzosen die päpstlichen Staaten verlassen, müssen die Italiener mit vollem Rechte und unter Zustimmung Oesterreichs und Frankreichs in dieselben einrücken. Niemals werden wir die Italiener mit Herz und Seele für uns haben, wenn wir ihnen nicht ihren römischen Dorn ausziehen [2].

63. Unter dem 2. August 1870 schrieb die amtliche Wiener Zeitung: „Aus Anlaß der Infallibilitätserklärung des päpstlichen Stuhles haben in den

---

fällen an den zur Matrikenführung berufenen ordentlichen katholischen Seelsorger an. — Im österreichischen Abgeordnetenhause waren schon im Jahre 1872 Anträge zu Gunsten der Altkatholiken gestellt (vgl. Archiv Bd. 28 S. 88 ff.), und im Jahre 1874 beantragte Dr. Kopp ein Altkatholikengesetz, welches dem Subcomité des confessionellen Ausschusses zur Vorberathung überwiesen wurde. Jedoch, wollen sie sich als besondere Religionsgesellschaft constituiren, so erleichterte das Gesetz vom 20. Mai 1874 (Archiv Bd. 32 S. 227 ff.) die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Die auch schon am 14. Juni 1872 im Abgeordnetenhause in dem Ausschußberichte zur Vorberathung des Antrages von Waldert und Gen. betr. die Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken an die Regierung gerichtete Aufforderung zur Unterstützung altkatholischer Kirchen oder Pfründen (die aber in Oesterreich noch nicht existiren) aus den zur Dotation katholischer Kirchen und Pfründen bestimmten Fonds wurde seither nicht berücksichtigt. Kurz vor jenem Antrage, als die beiden Wiener übrigens ohnehin sehr gut honorirten sogen. altkatholischen Geistlichen Alois Anton und J. Kürzinger um Bewilligung einer Unterstützung aus dem mit dem Gesetz vom 3. April zur Unterstützung katholischer Seelsorger für das Jahr 1872 bewilligten Nachtragscredit eingekommen waren, wurde dieses Gesuch durch Ministerialerlaß vom 10. Juni 1872 abschlägig beschieden. — Eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 29. April 1873 (Archiv Bd. 30 S. 168 ff.) erkannte auch in Sachen einer Ehrbeleidigung, daß die sogen. altkatholischen Seelsorger nicht als Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten Kirche anzusehen seien. Vgl. auch unten § 52.

[1] Man vergleiche namentlich über das Leben und Treiben und „das gefälschte Christenthum" des seitdem entlassenen Wiener altkatholischen Geistlichen Alois Anton die im Archiv Bd. 28 S. 89 f., 95, Bd. 27 S. 174, Bd. 29 S. 192 gegebenen Notizen und besonders die Schrift von A. Scherner: „Der neue Reformator Alois Anton und sein Altkatholicismus" Wien 1872.

[2] Vgl. Historisch-politische Blätter 1874 Heft 10 S. 772, deren Darstellung sich namentlich auch auf die Enthüllungen stützt, die in neuester Zeit durch das Buch Latour's de Moulin „Autorité et liberté" gemacht wurden.

bezüglichen Ministerien eingehende Berathungen stattgefunden. Dieselben haben zu dem Ergebniß geführt, daß das mit dem kaiserlichen Patent vom 5. Nov. 1855 Z. 195 Reg.-Bl. kundgemachte, mit Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. abgeschlossene, Uebereinkommen (Concordat) in Folge der neuesten Erklärung des hl. Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der kathol. Kirche nicht länger aufrecht zu halten und daher außer Wirksamkeit zu setzen sei. Demzufolge hat der Herr Reichskanzler die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die formelle Aufhebung des Uebereinkommens dem päpstlichen Stuhle zu notificiren und haben Se. k. und k. apostolische Majestät den Herrn Minister für Unterricht und Cultus beauftragt, diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des k. Patentes vom 5. Nov. 1855 zur Regelung der kathol. Kirche in Oesterreich nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern." Das betr. kurze kaiserliche Handschreiben vom 30. Juli 1870 an den Cultusminister Stremayr wurde in der Wiener Zeitung vom 10. August mitgetheilt, ebenso ein Auszug aus dem Vortrag desselben Cultusministers vom 25. Juli an Se. Majestät, die Aufhebung des Concordates betreffend, und eine französische Depesche des Grafen v. Beust vom 30. Juli 1870 an den k. k. Botschaftssecretär, Ritter v. Palomba, in Rom über die Kündigung des Concordates [1]. Ohne darauf einzugehen, ob und inwiefern der Inhalt des Concordates im Einzelnen durch die Feststellung des Dogmas der Unfehlbarkeit des obersten päpstlichen Lehramtes abgeändert worden sei, wird sowohl in dem Vortrage des Cultusministers, wie in der Depesche des damaligen Reichskanzlers als Argument hervorgehoben: der Compaciscent bei dem Concordate, der Papst, sei jetzt ein anderer geworden, ein zweischneidiges, auch für die Staatsgewalt gefährliches Argument.

64. Der Kaiser von Oesterreich fuhr auch, nachdem er das Concordat in Rom als aufgehoben hatte erklären lassen, fort, das Recht der Ernennung der Bischöfe auszuüben und Rom erhob auch hierwegen nicht den geringsten Anstand. Der Kaiser übt nämlich dieses Recht auf Grund der Bullen über die Errichtung der betreffenden Bisthümer, weßhalb auch im Concordate in dieser Beziehung der Ausdruck gewählt war: (Sua Caesarea Majestas) nominare perget." Die Kündigung des Concordates hatte also auf dieses Recht keinen Einfluß geübt. Es war auch das Concordat seit dem Abschluß desselben in den Präsentationsschreiben des Kaisers für bischöfliche Sitze in jener Beziehung nicht als Rechtstitel bezeichnet worden. Anders ist es mit den ersten Dignitäten in den Kapiteln; diese verleiht der Papst, aber noch gegenwärtig auf Empfehlung des Kaisers, obschon dieser Besetzungsmodus nur in dem Concordate (Art. 22) seinen Rechtstitel hat. Rom fuhr auch, nachdem die österr. Regierung das Concordat gekündigt hatte, fort, die vom Kaiser auf Grund des Concordates empfohlenen Candidaten zu bestätigen. Ueberhaupt blieben aber die Bestimmungen des Concordates, insoweit sie nicht durch die Gesetzgebung bereits geändert waren, noch immer Gesetz, weil sie als

[1] Die beiden letzteren Actenstücke sind mitgetheilt im Archiv Bd. 24 S. 271 ff.

solches durch das Patent vom 5. Nov. 1855 im Reg.-Bl. verkündet worden waren.

Der Cultusminister v. Stremayr hatte schon im Jahre 1870 durch einen zu gesetzgeberischen Arbeiten besonders befähigten Ministerialrath, Hrn. Dr. Lehmayer, Entwürfe von Gesetzen ausarbeiten lassen [1], die an die Stelle des Concordates treten sollten. Diese Gesetzentwürfe betrafen das Verhältniß von Staat und Kirche, die Erziehung der Geistlichen, die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften und die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfond behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus. Ueber diese Gesetzentwürfe wurde dann wiederholt und viel in den Ministerien verhandelt [2].

65. Am 21. Januar 1874 legte der Cultusminister Stremayr im Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes vor, „womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche erlassen werden" und dessen erster Artikel lautete: „Das Patent vom 5. Nov. 1855, (d. h.) das Concordat, ist seinem vollen Umfang nach aufgehoben." Ferner legte der Minister zwei besondere Gesetzentwürfe „über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften" und „behufs Bedeckung der Bedürfnisse des kathol. Cultus aus Beiträgen des Pfründenvermögens zum Religionsfonde" vor und einen Gesetzentwurf, „betreffend die gesetzliche Anerkennung der Religionsgesellschaften." Zugleich wurden weitere besondere Gesetzentwürfe „in Ansehung der theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes," sowie auch „in Ansehung des kirchlichen Patronates" in Aussicht gestellt.

Unter dem 7. Mai 1874 erhielt bereits das Gesetz über die „äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche," [3] sowie dasjenige, „mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des kathol. Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden" [4], die kaiserliche Sanction, und unter dem 20. Mai 1874 auch das Gesetz, „betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften" [5]. Der Gesetzentwurf über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften wurde vom Abgeordnetenhause angenommen, dagegen im Herrenhause nicht mehr vor der am 7. Mai 1874 erfolgten Vertagung des Reichsrathes erledigt, jedoch steht es dahin, ob sich die Nach-

---

[1] Vgl. Archiv Bd. 26 S. 339 ff. und 31 S. 470.

[2] Vgl. Archiv Bd. 31 S. 470. Auch sollen Prof. v. Döllinger, mit welchem Minister v. Stremayr im Frankfurter Parlament im J. 1848 beisammen war, und auch Prof. Dr. Gneist von Berlin ihr Gutachten abgegeben haben. Im Jahre 1872 wurde auch Prof. v. Schulte zur Begutachtung der Gesetzesvorlage über das Verhältniß von Kirche und Staat zugezogen. Auch schickte man die in Wien ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen nach Berlin an's Cultusministerium und ließ sich von diesem die preußischen geben.

[3] Oesterreich. R.-G.-Bl. XVI. Stück vom 13. Mai 1874 Nr. 50; Archiv Bd. 32 S. 211 ff.

[4] Oesterreich. R.-G.-Bl. XVI. Stück vom 13. Mai 1874 Nr. 51; Archiv Bd. 32 S. 222 ff.

[5] Oesterreich. R.-G.-Bl. XXI. Stück vom 27. Mai 1874 Nr. 68; Archiv Bd. 32 S. 227 ff.

richt bestätigen wird, daß nach dem Wunsche des Kaisers einstweilen die Reihe der neuen österr. Staatskirchengesetze geschlossen bleiben solle[1]. Es ist nicht anders zu erwarten, als daß die liberalen Elemente im Reichsrath bei dem Wiederbeginn der Session des Reichsrathes auch diesen Gesetzentwurf wieder aufnehmen und durchzusetzen suchen. Ebenso sind auch noch eine Anzahl weiterer von liberaler Seite beantragter Gesetzentwürfe in der Schwebe geblieben. So der Antrag des Dr. Kopp und Genossen betreffend die Regelung der confessionellen Verhältnisse (durch ein zu erlassendes neues Ehegesetz), ein Gesetz über die Führung der Civilstandsregister, Gesetz gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, ein solches zur Regelung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die Religionsgesellschaften, ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse der „altkathol. Kirchengemeinden" und ein solches über die Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes[2]. Ferner der Antrag des Abg. Fux auf Austreibung der Jesuiten[3], dem seit Jahren wiederholte, bisher jedoch erfolglose Angriffe gegen die von Jesuiten besetzte theologische Facultät der Universität Innsbruck vorausgingen[4]. Außerdem ein An-

---

[1] Graf Andrassy, der Nachfolger des Reichskanzlers Beust, hat dagegen laut Zeitungsberichten am 9. Mai 1874 im Budgetausschusse der Reichsrathsdelegation in Pest sich dahin erklärt, es sei nicht zu besorgen, daß der Kaiser die Sanction weiterer Staatskirchengesetze verweigern werde.

[2] In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Jan. 1874 wurde über den Antrag des Dr. Kopp verhandelt (vgl. Germania 1874 Nr. 22 Beil., Oesterreich. Volksfreund Nr. 21 f.) und derselbe dem Ausschuß für confessionelle Fragen überwiesen. Werde sein Antrag abgelehnt, erklärte der Antragsteller, so gewinne es den Anschein, daß nicht nur die Regierung, sondern auch die Majorität des Hauses im Widerspruche mit dessen früheren Beschlüssen nicht die zeitgemäße Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat, sondern nur die Ausfüllung der durch die Aufhebung des Concordates entstandenen Lücken anstrebe.

[3] Der Fux'sche Antrag wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. April 1874 mit 148 gegen 21 Stimmen an den confessionellen Ausschuß überwiesen. Vgl. Germania 1874 Nr. 87 Beil. II.

[4] Ueber die Angriffe im österreichischen Abgeordnetenhause gegen die Verwaltung der theologischen Facultät zu Innsbruck durch die Jesuiten vgl. österr. Volksfreund 1870 Nr. 71. Im Jahre 1843 wurde vom Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses beschlossen, das Vertragsverhältniß mit den Jesuiten aufzuheben und die theologischen Professoren zu Innsbruck dem gemeinen Rechte zu unterwerfen. Mit diesem Beschlusse hatte man gehofft, die Jesuiten zu beseitigen; jedoch statt dessen wurden die seither als theologische Professoren zu Innsbruck wirkenden Jesuiten als wirkliche Professoren der Universität auch von Staatswegen anerkannt und waren sie damit, wie alle Universitätsprofessoren, bleibend angestellt. Die Schwierigkeiten, welche sich kirchlicherseits der Ableistung des Eides auf die österreichische Verfassung entgegenstellten (vgl. Archiv Bd. 23 S. 447 ff. und unten § 49), waren dadurch gelöst, daß die Regierung unter dem 5. April 1871 erklärte und die Erklärung auf diplomatischem Wege nach Rom gelangen ließ: Durch die Ablegung des Diensteides und die damit verbundene Angelobung der Beobachtung der Staatsgrundgesetze „beabsichtige die Regierung keineswegs den Betreffenden zu irgend einer, seinem Gewissen widerstreitenden Handlung zu verhalten, da sie es ihm in keiner Weise verwehre oder erschwere in einem, übrigens bei Theologieprofessoren kaum zu besorgenden Falle des Eintretens einer derartigen Gewissenscollision aus dem Verhältnisse zum Staate sofort auszutreten." Seit jener Zeit wurde kirchlicherseits kein Anstand gegen die Abnahme des allgemeinen Eides erhoben und es leisteten auch die Jesuiten zu Innsbruck als theologische Professoren diesen Eid. Bei der Jesuitendebatte im Abgeordnetenhause am 24. März 1874 wiederholte der Cultusminister Stremayr jene Erklärung seines Vorgän-

trag von Seidl auf Regelung der Stolgebühren [1], eine Angelegenheit, welche noch in den Motiven zu dem späteren Gesetz vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche, als innere kirchliche Angelegenheit, deren Festsetzung den Kirchenbehörden zustehe, erklärt wurde [2]. Bei der Berathung von § 8 des genannten Gesetzes wurde auch ein Antrag von Kowalski von der überwiegenden Mehrheit des Abgeordnetenhauses unterstützt, der dahin ging, es sei die Competenz des obersten Gerichtshofes in administrativen und strafrechtlichen geistlichen Angelegenheiten durch ein besonderes Gesetz zu regeln [3]. Ferner beschäftigte sich Dr. Sturm seit dem Februar 1874 als Berichterstatter des confessionellen Ausschusses mit der Ausarbeitung, bezw. Umarbeitung eines früheren Rechbauer'schen Gesetzentwurfes über die Einführung der obligatorischen Civilehe, um deren Einführung namentlich die Gemeinderäthe von Wien und Graz einkamen [4].

66. Wir wenden uns jetzt zu dem Inhalt der vier von der Regierung eingebrachten Gesetzentwürfe [5], von denen drei, wie schon bemerkt, bereits zum Gesetz erhoben wurden. Die Gesetzentwürfe, bezw. Gesetze, möchten schwer vereinbar sein mit den Artikeln 14, 15, 18 der Staatsgrundgesetze, welche

---

gers Jirecek über die Bedeutung des Staatsdienereides. (Vgl. Germania 1874 Nr. 73 Beil. 1.) Nach dem Antrage des früheren Ministers Giskra, den die Mehrheit des Budgetausschusses angenommen hatte, sollte nämlich die Auflösung der theologischen Facultät zu Innsbruck gefordert und sollten demgemäß auch die Mittel zur Erhaltung dieser Facultät nur bis Ende Juli 1864 bewilligt werden, trotzdem die ganze Innsbrucker Universität nur der theologischen Facultät und den an derselben wirkenden Jesuiten ein anständiges Dasein verdankt. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1874 wurde jedoch der Beschluß des Budgetausschusses, sowie auch ein anderer, einstweilen die Gehälter für die Jesuitenprofessoren zu bewilligen und dabei den Beschluß der gänzlichen Entfernung der Jesuiten von der theologischen Facultät zu Innsbruck zu erneuern, mit ziemlicher Majorität abgelehnt, nachdem sogar die Minister Stremayr und Unger es für zweckmäßig gehalten hatten, gegen die Anträge zu sprechen. (Vgl. Germania Nr. 29 Beil. u. Nr. 69.)

[1] In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. März bei der Berathung des § 24 des späteren Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

[2] Vgl. S. 55 der Motive; Germania 1874 Nr. 39.

[3] In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. März 1874. Vgl. Germania Nr. 60 Beilage.

[4] Vgl. Germania 1874 Nr. 30. 1. Beil., 32, 18, 35.

[5] Die beiden Professoren Friedberg und v. Schulte zollten den Gesetzentwürfen und deren Tendenz alsbald ihren Beifall, Ersterer in der Berliner Wochenschrift „Im neuen Reich" 1874 Nr. 10 S. 385 ff., Letzterer in der Wiener „Neuen freien Presse" 1874 Nr. 3387 ff. Wie vollständig Schulte mit den Grundsätzen in Widerspruch trat, welche er früher als katholischer Canonist zur Vertheidigung des österreichischen Concordates in einer Reihe von Schriften dargelegt hatte, wurde ihm von Prof. Laurin eingehend in 15 Artikeln im Wiener „Vaterland" Nr. 36—80, 93 ff. nachgewiesen, deren Sonderabdruck (s. S. 227 Note 3 a. E.) in 2. Aufl. zu Wien 1875 erschien. Das Wiener „Vaterland" brachte überhaupt Nr. 23 eine große Anzahl Artikel gegen die Gesetzentwürfe. Auch die guten Wiener Corresp. der Ztg. „Germania" 1874 Nr. 20 ff. brachten eine übersichtliche vergleichende Gegenüberstellung der Bestimmungen des Concordates und der neuen Gesetzentwürfe und berichteten die Verhandlungen des österreichischen Abgeordnetenhauses. Von den österreichischen Bischöfen war der Fürstbischof von Seckau (Graz), Dr. Johannes Zwerger, der Erste, welcher in einer Schrift „Für seine Diöcesanen" „die confessionellen Gesetzentwürfe" (Graz, Selbstverlag der katholischen Preßvereinsbuchdruckerei 1874. 40 S. 8°)

bestimmen: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Jede gesetzlich anerkannte Kirche hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds .... Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen, „wie und wo er will." Als man in Preußen durch die Maigesetze vom Jahre 1873, deren verschämter Abklatsch die neuen österr. Kirchengesetze sind, mit der preußischen Verfassungsurkunde brechen wollte, änderte man zunächst den Wortlaut der Verfassungsurkunde selbst (s. oben § 33 Nr. VIII. 26 S. 96). In Oesterreich hielt man es von Seite der Gesetzgebungsfactoren nicht einmal für nöthig, wenigstens auch diese äußere Consequenz zu ziehen.

Der „Motivenbericht" [1] zu den Gesetzesvorlagen stellt sich auf den Standpunkt einer so vollendeten Staatsallmacht, daß die oberste Gewalt des Staates sich auch auf die Kirche des Staatsgebietes erstrecken soll [2]. Der confes-

---

beleuchtete und denselben entgegen trat. Eine gedrängte Kritik der Gesetzentwürfe enthält die „Adresse und Promemoria an S. k. und k. apost. Majestät, aus Anlaß der confessionellen Gesetzvorlagen überreicht vom kathol.-polit. Verein für das Königreich Böhmen" (verfaßt von Prof. Dr. Clemens Borovy und Prof. Dr. Bauer zu Prag. Daselbst 1874. Selbstverlag der Cyrillo-Methodʼschen Buchdruckerei. 20 S. kl. 8°). Eine sehr eingehende Kritik der Gesetzentwürfe enthält endlich die von Cardinal Rauscher verfaßte und auf einer von denselben veranlaßten Versammlung der österreichischen Bischöfe, die am 12. März 1874 zusammentrat, durchberathene Erklärung der Bischöfe vom 20. März 1874 (Archiv, Bd. 32 S. 175 f.), auf deren Inhalt wir im Verlauf der Darstellung näher eingehen. Ueber die zwei österreichischen Gesetzesvorlagen in Betreff der geistlichen Genossenschaften enthält das Archiv, Bd. 32 S. 197 ff. eine ausführliche Kritik aus der Feder eines hervorragenden österreichischen Ordensmannes. Die österreichischen Ordensvorstände richteten eine kürzere Vorstellung an den Reichsrath, aber die Vorstellung nebst ausführlicher Denkschrift derselben an den Kaiser blieb aus Wiener Gründen, die am besten nicht öffentlich besprochen werden, im Vorbereitungsstadium und wurde schließlich durch die kaiserliche Sanction des einen der beiden Gesetze am 7. Mai 1874 überholt. (Den Adreßentwurf und einen Auszug aus der Denkschrift enthält aber nach der Wiener „Presse" die „Germania" 1874 Nr. 76.) Wir erwähnen außerdem noch: „Die confessionellen Gesetzesvorlagen. Drei Reden darüber, gehalten von Aloys Fürst Lichtenstein, A. Graf Pergen und Alfred Fürst Lichtenstein in der Vereinsversammlung des kathol. conserv. Volksvereins in Graz am 3. Febr. 1874." Graz, Vereinsdruckerei. Zu weit gegenüber den Gesetzentwürfen geht die Schrift: „Ein Wort über die confessionelle Gesetzesvorlage in Oesterreich. Von einem Theologen. Mainz 1874." Vgl. insbesondere: „Die preußischen und österreichischen Maigesetze in Bezug auf Glauben und Gewissen. Amberg 1875."

[1] Derselbe wurde theilweise und zwar zuerst veröffentlicht in der durch ihre bismarckischen Sympathieen besonders bekannten „Neuen freien Presse", 1874 Nr. 3382 Morgen- und Abendblatt. Vgl. über denselben auch „Germania" Nr. 24 Corr. aus Wien.

[2] Vgl. darüber die cit. Erklärung der Bischöfe vom 20. März 1874, Archiv, Bd. 32 S. 176 ff. Die Zeitungen berichteten, der Kaiser habe sich vor der Einbringung der in Rede stehenden Gesetzentwürfe ein Gutachten über dieselben vom Weihbischof Dr. Kutschker abgeben lassen. Ob und wie viel nun noch in Folge der Bemerkungen dieses milden und ausgezeichneten gründlichen Canonisten an den Entwürfen geändert wurde, vermögen wir nicht zu sagen. Daß noch in letzter Stunde Einiges geändert wurde, scheint daraus hervorzugehen, daß der Text der Gesetzentwürfe und der beigegebene Motivenbericht nicht immer ganz miteinander übereinstimmen. Man vgl. über den Motivenbericht das Wiener „Vaterland" 1874 Nr. 32, 35, 37; „Oesterr. Volksfr." Nr. 22 ff. und den Abdruck derselben mit den Commissionsberichten beider Häuser und den Reden des Cultusministers bei Gautsch v. Frankenthurm. Die confessionellen Gesetze. Wien 1874.

sionelle Ausschuß, dem die Gesetzentwürfe zur Vorberathung überwiesen wurden, hat dieselben noch vielfach verschärft[1], und dasselbe geschah durch eine Reihe von Amendements, welche bei den Berathungen im Abgeordnetenhause beschlossen und größtentheils auch vom Herrenhause angenommen wurden. Jedoch enthalten die österreichischen Maigesetze trotzdem nicht die Verletzung des Glaubens und Gewissens, welche die preußischen festsetzen, namentlich enthalten die ersteren kein Kapitel über die „Absetzung" von Bischöfen durch die Staatsgewalt[2] und keine Beseitigung der kirchlichen Jurisdiction durch einen Staatsgerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten.

Der Papst erklärte sich über die Gesetzentwürfe in einem nicht an die Oeffentlichkeit gelangten Schreiben an den Kaiser und in einem solchen vom 7. März 1874 an die österr. Bischöfe, welches dieselben in Wien vorfanden, als sie dort zu einer gemeinsamen Conferenz am 12. März zusammentraten[3]. Der Papst protestirte gegen den in den Motiven geradezu ausgesprochenen und durch die betreffenden Gesetze zur Anwendung zu bringenden Grundsatz, daß die Staatsregierung kraft ihrer höchsten Macht, wie über weltliche, so auch über kirchliche Dinge Gesetze geben und die Kirche ebenso überwachen und beherrschen könne wie andere Gesellschaften. Auch gegen die Aufhebung des Concordates protestirte der Papst von Neuem, und über die als Vorwand angeführte angebliche Aenderung der Kirche durch das Unfehlbarkeitsdogma bemerkte er: „Wenn es aber Einige in Oesterreich gibt, die unter solchen unseligen Vorwänden den katholischen Glauben von sich werfen, so beharrt bei demselben mit Seinen glorreichen Ahnen und Seinem ganzen kaiserlichen Hause der erlauchte Herrscher und beharrt dabei der bei weitem größte Theil der Bevölkerung, dem auf solche Vorwände gestützte Gesetze gegeben werden."

Die österr. Bischöfe erklärten am Schlusse der vom Cardinal Rauscher verfaßten, auf einer längeren Versammlung gemeinsam durchberathenen und am 20. März 1874 gemeinsam unterzeichneten Denkschrift[4], sie sähen das

---

[1] Den Text der vier von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe enthielt die „Neue freie Presse" 1874 Nr. 3381, der „Oesterr. Volksfreund" Nr. 20. Eine Nebeneinanderstellung des Regierungsentwurfs und der von der Unterabtheilung des confessionellen Ausschusses gemachten Aenderungen desselben bezüglich des Gesetzes über „die äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche" brachte die „Neue freie Presse" Nr. 3410 vom 22. Febr. 1874 und der „Oesterr. Volksfreund" Nr. 50 (vgl. darüber auch „Germania" Nr. 50 Beilage). Die Abänderungsvorschläge des Subcomité's des confessionellen Ausschusses theilte der Oesterr. Volksfreund Nr. 58 mit. Ebenso Gautsch v. Frankenthurm a. a. O.

[2] Vgl. die oben S. 304 Note 5 zu Seite 303 am Ende citirte Schrift über die preußischen und österreichischen Maigesetze und dazu Archiv Bd. 34 S. 228 f.

[3] Den lateinischen Wortlaut des letzteren Schreibens enthält das Archiv Bd. 31 S. 472 ff.

[4] Vgl. oben S. 304 Note 5 zu Seite 303. Der Erzbischof von Görz, welcher wie sein Suffragan, der Bischof von Laibach, nicht an der Wiener Märzconferenz 1874 der österreichischen Bischöfe Theil nahm, trat in einem Schreiben an den Cardinal Rauscher der Erklärung bei.

Concordat nicht als erloschen[1] an und sie würden den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche stelle, nur insoweit entsprechen, als sie mit dem Concordate der Sache nach im Einklange ständen. Die Bischöfe machten unter dem 26. März 1874 durch die drei unter ihnen befindlichen Cardinalfürsterzbischöfe dem Papste von dieser Erklärung Mittheilung[2] und der Papst gab unter dem 29. April 1874 eine zustimmende Antwort[3].

67. In dem Gesetze vom 7. Mai 1874, „wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Verhältnisse der kathol. Kirche erlassen werden," wurde, wie schon bemerkt, im Art. 1 das Concordat als „seinem vollen Inhalt nach aufgehoben" erklärt. Die für „die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" an Stelle des Concordates gesetzten Bestimmungen beziehen sich 1. auf die kirchlichen Aemter und Pfründen (§§ 1—13 des cit. Gesetzes vom 7. Mai 1874). Der § 1[4] lautete nach der Regierungsvorlage: „Bei der Bewerbung um kirchliche Aemter und Pfründen dürfen nur solche Erfordernisse in Anspruch genommen werden, die in den allgemeinen Staats- oder Kirchengesetzen oder besonderen stiftungsmäßigen Anordnungen begründet sind. In dem Gesetze selbst lautet § 1, den Anträgen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses entsprechend, also: „Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maßgebend." Die Kirchengesetze sollen also, wie die Bischöfe in ihrer Erklärung hervorhoben, nach diesem § 1 „innerhalb des Staatsgebietes eine Verbindlichkeit denselben nachzukommen nur insofern begründen, als sie durch das Staatsgesetz gutgeheißen sind, also gleichsam innerhalb der Grenzen desselben liegen. Dadurch wird der Staatsgewalt offenbar das Recht zugeschrieben, ihr mißfällige Kirchengesetze außer Kraft zu setzen, d. h. die Verbindlichkeit, denselben Folge zu leisten, aufzuheben; sie vermag aber nichts als zur Anwendung und Ausführung solcher Kirchengesetze ihre Hülfe zu versagen."

68. Nach § 2 „wird von Staatswegen zur Erlangung kirchlicher Aemter und Würden erfordert: der Besitz der österr. Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist." Nach dem Vorschlage des Hauses der Abgeordneten wurde noch der Zusatz beigefügt: „Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hülfeleistung bei denselben berufen werden."

Die Motive der Ges.-Vorlage motivirten das Erforderniß der österr. Staatsbürgerschaft für Welt- und Ordenspriester mit dem bisherigen auch durch die

---

[1] In diesem Sinne hatte der Bischof von Linz, Franz Jos. Rudigier, schon am 25. Dec. 1873 eine energische Erklärung an die Staatsregierung abgegeben. Vgl. Germania 1874 Nr. 23; Oesterr. Volksfreund Nr. 21.

[2] Vgl. Archiv, Bd. 32 S. 194 f.

[3] Ebds. S. 196.

[4] Vgl. damit den Art. 24 des Concordates.

Concordatsgesetzgebung nicht geänderten Usus und fügten bei das zweite Erforderniß („in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten") sei zwar nicht ausdrücklich im bisherigen Rechte begründet, liege aber gewiß auch im Geiste desselben.

Die Ernennung der Hülfspriester hatten die Motive zu dem Maßregelungsgesetz vom 7. Mai 1874 noch als „innere kirchliche Angelegenheit" ausdrücklich anerkannt, indem sie sagten [1]: Die Ernennung aller Hülfspriester, Capläne, Cooperatoren, Vicare oder wie sie sonst heißen mögen, *steht den Ordinarien zu*. Dieser Grundsatz entspricht nicht nur dem *bisherigen Rechte* (Hofdecret vom 17. März 1791) [2], sondern auch den allgemeinen Gesichtspunkten, die für die neue Gesetzgebung maßgebend waren. Der Staat hat sich mit der kirchlichen Amtsführung nur insoweit zu befassen, als diese nach Außen auftritt. Dieß ist aber nur bei den selbstständigen Seelsorgern der Fall, welche allein das von ihnen bekleidete Amt repräsentiren. Die Thätigkeit der Hülfspriester wird nach Außen durch den kirchlichen Functionär, dem sie beigegeben sind, vollständig gedeckt, sie ist daher auch — abgesehen von einer stets das Individuum treffenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit — durch diesen Functionär zu vertreten. Hiernach erscheint die Anstellung und das amtliche Verhältniß der Hülfspriester als eine innere kirchliche Angelegenheit, deren Regelung den Kirchenbehörden überlassen bleiben muß."

69. § 3 des Gesetzes über die „äußeren Rechtsverhältnisse" der kathol. Kirche lautet:

„Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise."

„In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlichbestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen."

„Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§ 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden."

Zu diesem § 3 gestanden die Motive, „daß die durch das Concordat stipulirten päpstlichen Verleihungsrechte bei Besetzung der Canonicate ohnehin auf das Minimum dessen reducirt seien, was in anderen kathol. Ländern dem Papste zugestanden wäre," und fügten dann bei: „die Ernennung der bischöflichen Generalvicare war bisher nach Art. 4 lit. a des Concordates vollständig den Bischöfen überlassen; in Zukunft wird dießfalls staatlicher Einfluß insoweit Platz greifen, als die im zweiten und dritten Absatz des § 3 normirten Befugnisse der Regierung ihr Einspruchsrecht auch für die Ernennung der erwähnten kirchlichen Functionäre gelten werden, d. h. die Regierung nimmt das staatliche Veto auch für die Ernennung der Generalvicare in Anspruch." Die Motive geben zu, daß der Anspruch auf das Vorrecht neu ist, berufen sich aber auf „ähnliche bisweilen noch weiter gehende Bestimmungen"

[1] Vgl. S. 48 der Motive.

[2] In Wirklichkeit, so meinen wir, war aber nicht jenes Hofdecret, sondern das Concordat Art. 4 hier das „bisherige Recht."

in der Gesetzgebung anderer Staaten, „welche ihr Verhältniß zur Kirche in der letzten Zeit neu geordnet haben." Diese Berufung auf die Gesetzgebung anderer Länder (Preußen, Baden), weil Andere es so gemacht haben, machen wir es auch so, anstatt wirklicher Gründe, kehrt in den Lehmaier'schen Motiven noch öfters wieder.

70. Zum § 3 hatte der Abg. Eduard Süß bei der Berathung im Abgeordnetenhause [1] den Zusatz beantragt: Jeder Erzbischof, Bischof oder bischöfliche Vicar hat vor seinem Amtsantritt einen Eid abzuleisten, in welchem dem Kaiser Treue und den Gesetzen Gehorsam zu geloben ist. Der Wortlaut der Eidesformel wird im Verordnungswege festgestellt. Süß berief sich zur Begründung seines Antrages auf die Bestimmungen des Art. 13 der Staatsgrundgesetze, wornach alle Organe der Staatsverwaltung den Eid auf die Staatsgrundgesetze zu leisten haben. Die im Concordate festgesetzte Eidesformel [2] genügte dem Antragsteller nicht, weil dieselbe nach den Worten: „Ich schwöre," den Zusatz enthält: „wie es einem Bischof geziemt," während die Hinweisung auf die Landesfürstlichen und auf die Staatsgesetze, sowie die in der Josephinischen Eidesformel vom Jahre 1782 enthaltene Verpflichtung zur Anzeige staatsgefährlicher Umtriebe fehle. Es sollten also die Bischöfe gezwungen werden, noch die gegen ihre eigenen Rechte geschmiedeten Gesetze zu beschwören und einen politischen Eid zu leisten, durch welchen sie sich im Sinne der Eidesabnehmer zum Bruche ihres kirchlichen Eides verpflichten würden. Bei der längeren Debatte für und wider erklärte Baron Hakelberg, der Ausschuß habe mit bewußter Absicht den politischen Eid der Bischöfe, welchen das Concordat noch habe, mit dem Concordate selbst ganz aufheben wollen. Der politische Eid stamme vom Feudalstaate her und passe nicht mehr für den modernen Rechtsstaat; man solle auch Niemanden zu einem Eide zwingen, der ihn in eine Gewissensnoth bringe und einen Stachel in sein Herz pflanze. Man verlange im Civilverfahren nicht die Beeidigung eines Zeugen, von dem man voraussetze, daß er, wenn auch nicht einen falschen, so doch keinen aufrichtigen Eid leisten werde, und nun wolle man von den Bischöfen einen Eid verlangen, von dem man wisse, daß sie ihn nur mit einem Vorbehalte leisten könnten? — Auch der Minister Stremayr ersuchte im Namen der Regierung das Haus, im Interesse des baldigen Zustandekommens des Gesetzes den Antrag des Abg. Süß abzulehnen, was denn auch geschah. Wahrscheinlich wird aber die Regierung den Eid, welchen die Bischöfe bisher dem Kaiser leisteten und die im Concordate festgesetzte Formel dieses Eides festhalten.

---

[1] Vgl. Germania 1874 Nr. 58, 59, 60 Beil.; Oesterr. Volksfreund Nr. 59 f.

[2] Oesterr. Concordat Art. 20: „Die Metropoliten und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Sr. kaiserl. Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes hl. Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer k. k. apostolischen Majestät und Allerhöchstihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. In gleichem schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner noch außer den Grenzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben nichts zu unterlassen."

71. Die §§ 4—6 des Gesetzes über „die äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche" lauten wie folgt:

§ 4. Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemanden zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Alle derartigen nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§ 5. Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§ 6. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 2) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden."

Der Papst hatte in diesen Beziehungen im Concordate der österr. Regierung die größten Zugeständnisse gemacht, indem er in seinem apostol. Schreiben vom 5. Nov. 1855 den österr. Episcopat anwies, sowohl bei Besetzung von Pfarreien, wie anderer kirchlicher Pfründen, dieselben keinem Geistlichen zu verleihen, welcher dem Kaiser minder genehm wäre. Die obigen neuen Gesetzesparagraphen verfügen aber zu diesem Zwecke besondere Maßnahmen, zu deren Einhaltung die Kirche bei einer solchen inneren kirchlichen Angelegenheit, wie es die Besetzung der Pfründen ist, weder an und für sich, noch auch auf Grund des Concordates verpflichtet ist. Zudem werden diese Maßnahmen, wie die Bischöfe in ihrer Erklärung vom 20. März 1874 über den Gesetzentwurf hervorhoben, „auch auf die Verweser incorporirter Pfründen ausgedehnt, von welchen in dem apostol. Schreiben vom 5. Nov. 1855 nicht die Rede ist, und zwar aus gutem Grunde. Ihre rechtliche Stellung, auf welche hier Alles ankömmt, ist nämlich von der eines wirklichen Pfarrers wesentlich verschieden. Sie sind und bleiben Pfarrverweser und können daher zu jeder Zeit entfernt werden, ohne daß sie sich über die Verletzung eines ihnen zuständigen Rechtes zu beklagen haben. Ferner ist durch gedachtes apostol.

Schreiben eine Anfrage bei der Staatsregierung zwar nicht ausgeschlossen, allein auch nicht vorgeschrieben. Gänzlich unbekannt ist demselben die auf 30 Tage angesetzte Frist, bis zu deren Ablauf auf die Aeußerung der Regierung zu warten ist." Die Bischöfe fügten bei, sie „glaubten nicht, daß die Besorgnisse, welche in dieser Verfügung sich kundgeben, durch das von der Pfarrgeistlichkeit bisher eingehaltene Benehmen gerechtfertigt seien. Ueberdieß würde eine genauere Bestimmung der für den Einspruch anzuführenden Gründe durch die gegenwärtige Sachlage zu einer Forderung der Gerechtigkeit gemacht. Das päpstliche Schreiben erwähne der stattgehabten traurigen Ereignisse und deute dadurch an, daß der hl. Stuhl Geistliche im Auge habe, welche Sr. Majestät aus politischen Gründen mißfällig seien. Allein näher werde nicht darauf eingegangen, weil es im Jahre 1855 ganz undenkbar geschienen habe, daß der Eifer, womit ein Priester die Pflichten eines Seelsorgers erfülle, zu einer Einwendung gegen ihn Anlaß geben könne. Wie aber die Dinge nun ständen, könne es geschehen, daß ein Mann, welcher seine Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit auf das Treueste erfülle, als Feind der Regierung verdächtigt werde, weil er in der Schule Glauben und Sitte zu wahren suche, von der Lesung wühlerischer Tagesblätter abmahne oder über die Civilehe Dasjenige sage, was die Kirche seit den Zeiten der Martyrer lehrte und die österr. Bischöfe sammt denen der ganzen Welt bezeugten und verkündeten [1]. Dieß wäre eine Ungerechtigkeit, welche zu beabsichtigen der Regierung Sr. Majestät wohl ferne liege. Daher sei es unerläßlich, zu verordnen, daß die Landesbehörde nur aus Gründen, die auf Thatsachen beruhten und sich auf rein bürgerliche und politische Dinge bezögen, eine Einwendung machen könne. Diese höchst billige Beschränkung enthalte das päpstliche Breve vom 22. Juni 1857, welches der württembergischen Regierung das Recht zugestehe, ihr mißfällige Geistliche von Erlangung eines Beneficiums auszuschließen, und sogar das badische Gesetz fordere die Angabe des Grundes, aus welchem ein Geistlicher als in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig bezeichnet werde. Könnten die Unterzeichneten darauf zählen, daß die Regierung Sr. Majestät keine anderen Einwendungen erheben werde als solche, die thatsächlich begründet seien und rein politische und bürgerliche Dinge beträfen, so würden sie, so lange das apostol. Schreiben vom 5. Nov. 1855 in Kraft verbleibe, sich ganz im Sinne desselben die Gewißheit verschaffen, daß der zum Pfarramte Ausersehene Sr. Majestät nicht mißfällig sei. Sich bei Bestellung der Pfarrer einer weiteren Beschränkung zu unterwerfen, fühlten sie sich nicht ermächtigt. [Auf Ansuchen des Kaisers erlaubte der hl. Vater im Jahre 1875 den Bischöfen, auch die zu

[1] Wenn es genügen soll, daß die Regierung dem Bischof erklärt, das Verhalten des Priesters, der sich aus was immer für einem Grunde ihr Mißfallen zugezogen hat, sei in staatsbürgerlicher Hinsicht „nicht vorwurfsfrei," so kann es bei den eigenthümlichen politischen Gegensätzen in Oesterreich auch dahin kommen, daß eine centralistische Regierung einem Priester von föderalistischer politischer Richtung eine Pfarrei verwehrt und umgekehrt. Und abgesehen davon, daß voraussichtlich jede liberale Regierung keinen Priester eine Pfarrei erlangen lassen würde, welcher in oder außer seiner seelsorglichen Wirksamkeit die Principien des Liberalismus bekämpft, so könnte der Clerus durch die Drohung einer Verweigerung der ihm von seinem Bischof zugedachten Pfründen oder durch das Versprechen der Beförderung geradezu corrumpirt werden.

Verwaltern incorporirter Pfründen Auserſehenen der Regierung anzuzeigen [1].] Da auch von Einwendungen wegen Unſittlichkeit die Rede ſei, ſo bemerkten die Biſchöfe, daß ſie ihrer Pflicht, den Gemeinden nur würdige Seelſorger zu geben, ſich vollkommen bewußt ſeien. Ohne Zweifel ſei es nicht unmöglich, daß ſittliche Gebrechen des Anzuſtellenden ihnen verborgen blieben, und ſei die Landesbehörde in der Lage, ſie darüber aufzuklären, ſo würden ſie derſelben zum Dank verpflichtet ſein."

72. Der Art. 27 des Concordates hatte beſtimmt: „Da das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einſetzung entſpringt, ſo werden Alle, welche für eine wie immer beſchaffene größere oder kleinere Pfründe benannt oder präſentirt worden ſind, die Verwaltung der zeitlichen zu ſelber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einſetzung übernehmen können."

Dagegen beſtimmte der § 7 des Geſetzes über „die äußeren Rechtsverhältniſſe der kathol. Kirche": „Die Einſetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Perſonen in die mit dieſen Aemtern und Pfründen verbundenen ſpirituellen Befugniſſe ſteht den competenten kirchlichen Oberen zu. Die Einführung in die mit dieſen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die ſtaatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Biſchöfe und der Pfarrgemeinden und inſofern dieſe Aemter und Pfründen einem Privatpatronate unterſtehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone. Die Art und Weiſe dieſer Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Biſchöfe im Verordnungswege geregelt."

So wurde der Paragraph nach der ihm vom Ausſchuſſe des Abgeordnetenhauſes gegebenen Faſſung angenommen. In dem urſprünglichen Regierungsentwurfe hieß es, es „komme hinſichtlich aller ſelbſtändigen, weltlichen Seelſorgerämter, dann hinſichtlich aller auf einen öffentlichen Fond gewieſenen oder der landesfürſtl. Ernennung (Präſentation) vorbehaltenen Kirchenämter der ſtaatlichen Cultusverwaltung das Recht zu, bei der Einſetzung in die mit dieſen Aemtern verbundenen Einkünfte mitzuwirken. Die Art und Weiſe dieſer Mitwirkung werde im Einvernehmen mit den Biſchöfen geregelt."

Die Biſchöfe erklärten in ihrer Erklärung vom 20. März 1874: „Durch die Inveſtitur erwirbt der mit dem Beneficium Beliehene das Recht, die Einkünfte desſelben zu beziehen. Da in Oeſterreich die Einkünfte der ledig ſtehenden Beneficien dem Religionsfonde gehören, ſo geht von der Verwaltung desſelben die Uebergabe aus. Iſt der Landesfürſt oder der Religionsfond Patron, ſo vertritt dabei die Staatsbehörde auch den Patron. Was die Regierungsvorlage § 7 über die Einführung in den Pfründenbeſitz vorſchrieb, entſprach dem zu Recht Beſtehenden; doch das Haus der Abgeordneten hat Aenderungen vorgenommen, die eine Erklärung nothwendig machen. Der kirchliche Obere verleiht wie das Kirchenamt ſo auch die mit demſelben verbundenen Rechte in Betreff des Kirchengutes. Die Förmlichkeiten, mit welchen die Einführung in den Pfründenbeſitz vollzogen wird, laſſen gar manche Verſchiedenheit zu; nur dürfen ſie nichts enthalten, wodurch der Schein entſtünde, als ginge die Verleihung der das Kirchengut betreffenden Rechte von der Staats-

[1] Vgl. die Mittheilung des Biſch. von Linz v. Febr. 1875 im Archiv Bd. 33 Heft 3.

gewalt aus. Sonst müßten die Bischöfe dawider als gegen einen Eingriff in das kirchliche Vermögensrecht Einsprache thun."

73. Wir haben schon früher an mehreren Stellen unserer Darstellung angegeben, was der Art. 14 des österr. Concordates über die Bestrafung von Verbrechen der Geistlichen, bestimmte. (Vgl. oben Nr. 8 Seite 230 zu Note 3, Nr. 45 S. 272 f.) Das Maßregelungsgesetz vom 7. Mai 1874 bestimmte aber, obschon die Regierung hier, wie der Cardinal Rauscher in seiner Rede über das Gesetz im Herrenhause am 10. April 1874 ausführte, Alles mit der Gerechtigkeit Vereinbare schon auf Grund des Concordates hätte erlangen können [1], dennoch Folgendes:

§ 8. „Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österr. Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung und provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hülfeleistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgültiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden."

---

[1] Treffend bemerkt die (oben S. 304 in der Note erwähnte) Schrift: „Adresse und Promemoria" S. 22 f.: „Wenn aber die Regierung glaubt, es hierbei nicht bewenden lassen zu können, weil in dem Zeitraume von 1855 bis 1871 im Ganzen 124 Fälle von strafgerichtlichen Verfolgungen kath. Geistlicher wegen politischer Delicte vorgekommen, wovon 112 mit einer Verurtheilung endigten, ohne daß ein einziger Fall sich constatiren ließe, in welchem von den Ordinariaten in Folge dessen der Pfründenverlust ausgesprochen worden wäre, so entzieht sich diese Angabe einer eingehenden Prüfung schon darum, weil nicht ersichtlich ist, ob jene strafgerichtlichen Verfolgungen den kath. Clerus des gesammten Kaiserstaates oder nur der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betreffen, und namentlich, in welche Regierungsperiode die meisten derselben fallen, und ob auch die Pfründenentsetzung von den Ordinariaten verlangt worden ist; immer aber bleibt es bemerkenswerth, daß alle Incriminirten Pfründenbesitzer gewesen sein sollten. Wer es übrigens erfahren, wie unter dem Ministerium Giskra die „Pfaffenhetze" gefördert worden (siehe oben S. 267 Nr. 42) und wer den Verlauf der einzelnen Processe eingehender kennen gelernt hat, dem wird auch das Benehmen der Ordinariate verständlich."

Die im vorstehenden Paragraphen des Gesetzes gesperrt gedruckten Bestimmungen standen nicht in dem Entwurfe der Regierung, sondern wurden vom Subcomité des confessionellen Ausschusses des Abgeordnetenhauses hinzugefügt.

Die Bischöfe bemerkten in ihrer Erklärung vom 20. März 1874 über diesen Paragraphen: „Durch § 8 wird von der Regierung das Recht in Anspruch genommen, die Entfernung eines Seelsorgers zu verlangen, wenn er sich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, das sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lasse. Allein die Geistlichen unterstehen in Betreff von Handlungen, wider welche die Strafgesetze des Staates gerichtet sind, dem weltlichen Gerichte und das österr. Strafgesetzbuch ist ja nicht so unvollständig, daß in demselben wider Jemanden, welcher durch sein Benehmen der öffentlichen Ordnung Gefahr brächte, keine Bestimmung könnte gefunden werden. Scheint es also der politischen Behörde, daß irgend ein Pfarrer durch sein Benehmen die öffentliche Ordnung gefährde, so steht es ihr frei, zu veranstalten, daß er vor das Strafgericht gestellt werde. Die Maßregelung wird auch auf alle zeitweilig angestellten Geistlichen ausgedehnt, und zwar mit Einschluß der Hülfspriester, bei welchen das angedrohte Einschreiten keine andere Folge hätte, als daß der Pfarrer sich derselben bei den vom Staate ihm anvertrauten Verrichtungen nicht mehr bedienen könnte. Uebrigens hängt die Versetzung zeitweilig angestellter Geistlicher von dem Ermessen des Bischofes ab und wenn Schwierigkeiten entstehen, welche auf die seelsorgerliche Thätigkeit des Priesters störend einwirken, so kann dieß ein Grund sein, denselben anderswo zu verwenden. Doch einer rechtmäßig erworbenen Pfründe darf kein Geistlicher ohne das durch das Kirchenrecht vorgeschriebene Verfahren entsetzt werden. Die Gegenseite erhebt, so oft es ihr zweckdienlich scheint, einen Jammerschrei über die Willkür, unter deren tyrannischem Joche die niedere Geistlichkeit schmachte. Die halbamtliche Begründung des Antrages findet das Vorgehen der Bischöfe vielmehr zu gelinde. Allein die Regierung Sr. Majestät kann den Vorstehern der Kirche doch nicht zumuthen, die wider sie geschleuderten Verleumdungen wahr zu machen, indem sie ohne hinreichenden Grund ein Urtheil der Absetzung aussprechen! Der Heiland, dessen Diener wir sind, hat selbst und durch seine Apostel die Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit deutlich verkündet. Wir wissen sehr wohl, daß der Seelsorger auch in dieser Hinsicht der christlichen Gemeinde durch Wort und Beispiel vorleuchten soll und in aufgeregten Zeiten doppelt verpflichtet ist, nicht zur Gefährdung, sondern zur Sicherung der öffentlichen Ordnung beizutragen. Allein zu solcher Zeit ist es nicht immer leicht, jeder ungerechten Verdächtigung auszuweichen. Wir werden, wenn solche Fälle vorkommen, Eines und das Andere in die gewissenhafteste Erwägung ziehen." (Man vgl. auch das oben S. 309 f. Nr. 71 Bemerkte.)

Der § 8 des in Rede stehenden Gesetzes geht zwar nicht so weit wie die preußische und nunmehr auch die badische Gesetzgebung, welche den gesperrten Priestern sogar rein geistliche Functionen untersagen. Auch ist im § 8 von einer Sperrung des Gehaltes und von Strafbestimmungen keine Rede [1].

[1] Vgl. auch oben S. 303 Nr. 65 über den bei der Specialdebatte über den § 8 von Kowalski im Abgeordnetenhause gestellten Antrag.

Ueberhaupt vermeidet es das Gesetz, im Einzelnen Strafandrohungen auszusprechen, ausgenommen im § 26 für Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnung. Das Gesetz begnügt sich mit einer allgemeinen Strafandrohung am Schlusse im § 60, einerseits um sich nicht ein zu gehässiges Aussehen zu geben, andererseits, wie auch der Motivenbericht (S. 68) andeutet, weil zur Zeit schon die administrativen Gewalten, namentlich zu Folge der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 Reg.-Bl. Nr. 96 so ungeheuere Straf- und Zwangsmittel in der Hand haben, daß diese kaum einer Steigerung noch fähig zu sein scheinen [1]. Der cit. § 60 lautet mit den durch die Commissionen des Abgeordneten- und Herrenhauses bewirkten Verschärfungen also:

§ 60. „Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen."

Mit dieser Bestimmung wurde der Regierung ein weiter Spielraum zur Verhängung von Temporaliensperrung und zu anderen Vexationen „renitenter" Bischöfe und Priester gegeben.

In Bezug auf Vergehen von Geistlichen enthält der § 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 noch folgende zum Theil den Bestimmungen des Concordates [2] nachgebildete Verfügung:

§ 29: „Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen.

Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Bei Verhaftung und Festhaltung kathol. Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt."

74. Um noch kurz die weiteren staatsobervormundschaftlichen Bestimmungen des 1. Abschnittes des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über „die äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche hervorzuheben, erwähnen wir, daß nach § 9 „in dem Falle eintretender Dienstuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen ist, ob ein Provisor (Administrator) oder Hülfspriester zu bestellen oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist. In Fällen sonstiger „Verhinderung eines geistlichen Funktionärs, sein Amt zu ver-

[1] Vgl. die cit. Schrift des Fürstbischofs Zwerger S. 38; Germania 1874 Nr. 23 Beilage. (Corr. aus Wien.)

[2] Vgl. Archiv, Bd. 18 S. 452, oben S. 272 Nr. 45.

sehen," hat nach § 10 „der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen," aber „zu der betreffenden Verfügung die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt." Nach § 11 ist „jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe der Landesbehörde sofort anzuzeigen"; nach § 12 „muß die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen in der Regel innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden; ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden." Endlich enthält § 13 die völlig überflüssige Bestimmung: „Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungültig."

75. Der II. Abschnitt des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die „äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche" trifft Bestimmungen „in Anschauung und Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorger (§ 14 bis 29).

Sogleich im § 14 macht sich wieder das Princip, wonach die Kirche auch auf ihrem eigenen Gebiete der Staatshoheit unterworfen sein soll, ausdrücklich geltend. § 14 lautet: „Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen." In dem Regierungsentwurfe fehlte der letztere Beisatz, den der Abg. Süß beantragt hatte. Der Ausschußantrag im Abgeordnetenhause hatte eine noch größere Schärfung, indem es danach heißen sollte: die Bischöfe verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten nach den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften. Also nicht die Kirchengesetze als Gesetze der Kirche, als Ausfluß ihrer eigenen gesetzgebenden Gewalt sollen die Norm für die „inneren kirchlichen Angelegenheiten" bilden, sondern nur die Kirchengesetze, welche vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend sanctionirt sind; nach dem Wortlaut des Gesetzes kann die Staatsgewalt die Kirchengesetze über innere kirchliche Angelegenheiten abändern und aufheben, also damit auf Grund des Gesetzes über die „äußeren kirchlichen Angelegenheiten" über die „inneren kirchlichen Angelegenheiten" Gesetze geben. In den „Motiven" des Regierungsentwurfes heißt es zu § 14: zu der Regel, daß die Bischöfe die inneren Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den Kirchengesetzen verwalten sollten, enthielten die folgenden Paragraphen die Ausnahmen, insoweit nämlich durch dieselben das dem bischöflichen Regiment anheimgegebene innere kirchliche Gebiet näher bestimmt oder eine besondere staatliche Evidenz über dasselbe angeordnet werde. § 15 bestimmt: „Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§ 2)." Nach § 16 sind „die Bischöfe verpflichtet, ihre Erlasse zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen." In den „Motiven" des Regierungsentwurfes heißt es zu diesem § 16, nachdem sie die Geschichte des Placet und seiner Aufhebung im Jahre 1850 in Oesterreich kurz berührt, die rechtliche Unzulässigkeit einer Wiedereinführung des dem Geiste der heutigen Staatsauffassung und den

Staatsgrundgesetzen" widersprechenden Placet [1] und die Werthlosigkeit desselben bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen hervorgehoben haben: „eben weil der Standpunkt der Prävention aufgegeben werde, müsse der Regierung Gelegenheit verschafft werden, jede ihr erforderlich scheinende Repression zu üben." Auf demselben Gesichtspunkte der Repression, heißt es in den Motiven zu § 17, beruht die Bestimmung des § 17, welche aus der Unterordnung der kirchlichen unter die staatliche Ordnung folge. § 17 lautet: „Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen." Nach dem Antrage des Ausschusses sollte dieser Paragraph also geändert werden: „Findet die Regierung, daß eine kirchliche Anordnung das Gebiet der inneren Angelegenheit überschreitet, so kann sie dieselbe untersagen; dieß hat sie auch dann zu thun, wenn einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen." Auf Befürwortung des Cultusministers Stremayr wurde jedoch die Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Der Minister bemerkte, die Fassung des Ausschusses wiederhole nur die Bestimmung des § 14, enthalte also praktisch nichts Neues; außerdem aber werde die Fassung des Ausschusses in kirchlichen Kreisen eine gewisse Beunruhigung hervorrufen, als sollte die kirchliche Gewalt stetiger Controle staatlicher Unterbehörden unterworfen sein.

76. Der § 18 des Gesetzes über die äußeren Angelegenheiten der kathol. Kirche lautet:

§ 18. „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern."

Im Regierungsentwurfe hatte es nur geheißen: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder Befolgung der Gesetze zu hindern." Die Fassung des Gesetzes bei diesem Paragraphen rührt vom Ausschuß des Abgeordnetenhauses her, nur hatte dieser am Schlusse noch die Worte: „oder zu ahnden" beigefügt und das Abgeordnetenhaus anfangs auch diese Schlußworte stehen lassen, trotzdem sogar Minister Stremayr die Streichung derselben verlangt hatte, weil mit jenen Worten in das Gewissensgebiet eingegriffen werde, welches vom Gesetze unberührt bleiben solle. Ob Letzteres auch nicht bei der jetzigen Fassung des Gesetzes geschieht, ist eine andere Frage. Die „Motive" der Regierung zu diesem Paragraphen lauten: „Auch die Anordnung des § 18 ergebe sich aus der Superiorität der staatlichen über die kirchliche Ordnung ..... Der Staat verlange von der Kirche, daß sie die staatliche Ordnung nicht beirre oder störe .... In diesem Sinne bestimme Art. 14 der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, daß den staatsbürgerlichen Rechten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen dürfe; in demselben Sinne bestimme Art. 15 ebenda, daß

[1] Bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause am 12. März 1874 hatte übrigens der Abg. Ganahl die Wiedereinführung des Placet gefordert.

die anerkannten Religionsgesellschaften den Staatsgesetzen unterworfen blieben. Die oberste staatsbürgerliche Pflicht aber sei die Befolgung der Gesetze und ebenso erscheine die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nur als eine Consequenz, denen die Kirche, bezw. die kirchliche Gewalt unterworfen sei; es sei daher unzulässig, daß z. B. eine kirchliche Censur angedroht werde, um Organe der Regierung von der Ausübung einer Amtspflicht, einen Geschworenen von der Fällung eines gewissen Wahrspruches, einen Wahlberechtigten von einer gewissen Ausübung seines Wahlrechtes, einen Abgeordneten von einer solchen seines Stimmrechtes, überhaupt Jemanden von einer öffentlichen Handlung abzuhalten, zu der ihn die Gesetze verpflichten. Der gleiche Mißbrauch liege vor, wenn die kirchliche Amtsgewalt, besonders die kirchliche Disciplinargewalt angewendet werde, „um eine bestimmte Art der Ausübung solcher öffentlichen Rechte oder Pflichten, eine bestimmte Wahl oder Abstimmung, einen bestimmten Wahrspruch herbeizuführen." Diese Furcht vor dem Einflusse von Kanzel und Beichtstuhl u. dgl. ist aber doch, wenn man auf das praktische Leben und namentlich auf die praktische Gestaltung der religiös-kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich sieht, gewiß unbegründet.

Von einer wirklichen „Beirrung der öffentlichen Ordnung durch die kirchliche Gewalt" wird um so weniger die Rede sein können, als eine solche Beirrung auch der kirchlichen Ordnung, den kirchlichen Vorschriften und Lehren zuwider wäre. Die Bischöfe betonten in ihrer Erklärung vom 20. März 1874 in Betreff des dem Art. 3 und des Concordates widersprechenden § 18 bloß folgenden Punkt: „Wenn ein Katholik die Kirche verläßt, um zu anderen Religionsgesellschaften überzugehen, so hat er zwar aus der Gemeinschaft der Gläubigen sich bereits selbst ausgeschlossen; doch kann es vorzüglich bei einem Priester nothwendig sein, dem Aergernisse dadurch ein Gegengewicht zu geben, daß der Bann über ihn verhängt und so die Verwerflichkeit seiner Handlung der christlichen Gemeinde vor Augen gestellt wird. In Folge eines von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zusatzes soll aber nach § 18 von der kirchlichen Amtsgewalt nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden. Der Zweck ist offenbar, zu verhindern, daß wider Katholiken, die ihrer Kirche untreu geworden, der Bann ausgesprochen werde. Allein dadurch, daß man erklärt, eine rechtmäßig übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen zu wollen, ist man von derselben nicht befreit. Dieß in Abrede stellen, hieße so viel als das Vertragsrecht läugnen und die Bande der Gesellschaft lösen. Die Staatsgewalt mag erklären, daß sie die Pflichten, die man durch den Eintritt in die Kirche und den Empfang der Weihen übernehme, als bloße Gewissenspflichten betrachte, in deren Beurtheilung sie sich nicht mische; aber daß dadurch gar keine Verbindlichkeit begründet werde, kann sie nicht behaupten. Selbst wenn man den Katholiken nichts als eine nothdürftige Duldung gewährt, muß man ihnen doch das Recht zugestehen, von der Wahrheit ihrer Religion überzeugt zu sein und daher den Abfall von derselben als eine verwerfliche Handlung anzusehen. Diese Ueberzeugung durch einen Spruch zu bethätigen, der im Staate nicht die mindesten Folgen hervorbringt, sollte selbst von protestantischen Regierungen ohne Anstand gestattet werden: wie kann die Regierung eines Landes, dessen Herrscherhaus sammt

einer so großen Mehrzahl des Volkes katholisch ist, dawider ein Verbot erlassen!"

77. Der § 19 des Gesetzes über die „äußeren Rechtsverhältnisse" der kathol. Kirche lautet: „Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang geübt werden." Auch dieser Paragraph beruht auf einer völligen Verkennung der Mittel, welche die Kirche aus sich und durch sich zum Zwecke der Durchführung ihrer Anordnungen hat. (Vgl. oben § 8. Nr. III. S. 8 f.)

78. Die §§ 20 und 21 des Gesetzes über die „äußeren Angelegenheiten" der kathol. Kirche handeln von der Errichtung und Veränderung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke[1], wozu staatliche Genehmigung gefordert wird, was wohl allerdings dasselbe ist, wie das im Art. 4 des Concordates hier geforderte Einvernehmen mit der Regierung. Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, sollen nach § 22 sogar von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden können. Es heißt hier und wiederholt in dem Gesetze „nach Einvernehmung des Ordinariates". Es ist das keineswegs gleichbedeutend mit dem Ausdrucke: „im Einvernehmen mit dem betreffenden Ordinariat". Man kann die Bischöfe einvernehmen und doch thun, was man will.

79. Der § 23 „gewährt die politische Execution" „zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt sind", und dasselbe gilt auch von „den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen, Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausführungen".

Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht nach § 24 der Regierung „nach Einvernehmen der Bischöfe" (siehe oben Nr. 78) zu.

Die §§ 25 und 26 des Gesetzes machen sich mit etwaigen Ausschreitungen der Seelsorger betreffs der Stolgebühren zu thun; eine Vorausbezahlung der Stolgebühren soll in der Regel nicht gefordert werden können, was übrigens kirchenrechtlich nach dem Wesen und Charakter der Stolgebühren, soweit es sich dabei um religiös-kirchliche Acte handelt, sich von selbst versteht.

Nach § 26 sind „Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden."

„Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig."

„Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde." (§ 8.)

---

[1] Vgl. dazu den Cultusministerialerlaß vom 25. Sept. 1874 zur Ausführung künftiger Umpfarrungen im Archiv, Bd. 33 S. 357 f.

80. Nach § 27 wird für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen ein staatlicher Beistand außer dem Fall des § 23 (s. oben Nr. 79) in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt:

a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, so weit es erforderlich scheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht;

b) deßgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtsmäßig und begründet ist.

Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen."

Zur Handhabung der kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen oder Patronatssachen, wenn es sich um zwangsweise Vorführung der anderen Partei oder nicht erscheinenden Zeugen handelt, wird hiernach also die Hülfe des weltlichen Armes nicht gewährt (Vgl. oben Nr. 27 S. 246 f., Nr. 40 S. 266 und u. Nr. 84.)

81. Der § 28 lautet: „Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhülfe zu schaffen hat, soferne die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen."

Ueber diesen Recurs an den Staat sagten die „Motive" der Regierung: „Dieses Rechtsmittel wird in § 28" auf den einzig zulässigen Fall: nämlich Verletzung eines Staatsgesetzes beschränkt. Jede weitere Ausdehnung desselben, wie sie in anderen Gesetzgebungen vorkommt (hier werden die verschiedenen Gesetze, darunter auch das preußische vom 13. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt aufgezählt), ist ungerechtfertigt." „Es versteht sich übrigens von selbst," fügen die „Motive" bei, „daß unter den Staatsgesetzen wegen deren Verletzung nach § 28 Berufung an die Staatsgewalt ergriffen werden kann, auch das vorliegende Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche begriffen ist, so daß das Rechtsmittel für alle jene Verhältnisse gesichert erscheint, an deren Aufrechthaltung oder Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht." Damit stellen sich aber die „Motive" zum § 28 des nunmehrigen österreichischen Gesetzes wieder ganz auf den Standpunkt der Falk'schen preuß. Gesetze, den die Motive unmittelbar vorher selbst als verwerflich erscheinen lassen. — Ueber den § 29 des cit. Gesetzes vgl. oben Nr. 73.)

82. Der III. Abschnitt des Gesetzes über die „äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche" (§ 30 desselben) stellt ein besonderes Staatsgesetz „in Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes" in Aussicht (vgl. oben Nr. 54 S. 283), obschon diese Dinge, wie die Bischöfe in ihrer

Erklärung vom 20. März 1874 mit Recht hervorhoben, „zu den innersten Angelegenheiten der Kirche gehören." Die Bischöfe erklärten darüber weiter: „Wenn die Staatsgewalt wünsche, der Priester möge die erforderliche Bildung besitzen, so seien sie damit vollständig einverstanden und hätten sie sich deßhalb in den Versammlungen von 1849 und 1856 bereit erklärt, in die theologischen Studien nur solche aufzunehmen, welche das Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt hätten. Doch für die Einrichtung der theologischen Studien müsse stets die Natur und der Zweck derselben entscheidend bleiben. Das Christenthum beruhe auf der göttlichen Offenbarung. Der Lehrer der Theologie würde somit seiner Aufgabe untreu, wenn er von der durch die Kirche bezeugten Wahrheit abweiche." Doch es gebe eine Partei, welche von der wissenschaftlichen Theologie verlange, daß sie eine unkirchliche sei und dieser dürften die Bischöfe auf den Unterricht derer, welche sie zu Priestern des neuen Bundes weihen würden, nicht den geringsten Einfluß gestatten.

Wir unterlassen es, die weiteren treffenden Bemerkungen der Bischöfe zu diesem Abschnitt (§ 30) des Gesetzes hier zu wiederholen. Wir entnehmen nur noch den Motiven zu diesem Gesetzesparagraphen das Zugeständniß, daß der in allen Diöcesen herrschende außerordentliche Priestermangel es ganz unmöglich erscheinen lasse, in dem gegenwärtigen Augenblicke mit neuen Anforderungen hervorzutreten. In manchen Diöcesen sei die sogen. feste Zahl des weltgeistlichen Standes nicht zu einem Drittel erreicht, in einigen müßten geringer dotirte Pfründen Jahre lang aus Mangel an Bewerbern unbesetzt bleiben u. s. w. Solchen Verhältnissen gegenüber müsse abgewartet werden, welche Folgen die neue Gesetzgebung, insbesondere die Aufbesserung der materiellen Stellung des Clerus nach sich ziehen werde [1].

83. Der IV. Abschnitt (§ 31) des Gesetzes über die „äußeren Rechtsverhältnisse" der kathol. Kirche verweist auf das von der Regierung vorgelegte, aber im Herrenhause noch nicht erledigte Gesetz „in Ansehung der klösterlichen Genossenschaften" (s. oben Nr. 65 S. 301), auf welches wir weiter unten zurückkommen.

84. Der V. Abschnitt des cit. Gesetzes (§ 32—34) behält „in Ansehung des kirchlichen Patronates" eine besondere gesetzliche Regelung vor, hebt jedoch bereits hervor, „es habe bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende Kirche oder Pfründe beziehen, und daß sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können (§ 32).

Ferner (§ 33 des Gesetzes): „Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege, oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete (eine gewiß rein innere kirchliche Frage), sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge

[1] Der Curiosität halber sei noch erwähnt, daß bei den Debatten über den § 30 des cit. Gesetzes am 13. März 1874 der Abg. Sigl verlangte, es solle an den theologischen Facultäten je ein weltlicher Lehrer angestellt werden, der die confessionellen Gesetze und das Staatsrecht zu dociren hätte. Vgl. Germania 1874 Nr. 61 Beilage.

zu entscheiden. Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein. Endlich (§ 34 des Gesetzes): „Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates ausgesprochen werden, gehören in die instanzliche Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden. Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu." (Vgl. auch § 56 des in Rede stehenden Gesetzes.)

Also anstatt des kirchlichen Gerichtes, wie es der Art. 12 des Concordates anerkannte, soll die staatliche Cultusverwaltung oder das bürgerliche Gericht entscheiden. Die bischöfliche Erklärung vom 20. März 1874 gibt nur zu, daß die beim dinglichen Patronate am Grundbesitze haftenden Lasten durch die Staatsgewalt zu sichern und zu regeln seien.

85. Der VI. Abschnitt handelt von den Pfarrgemeinden (§ 35 bis 37) und bestimmt:

§ 35. „Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde."

„Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen."

§ 36. „Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben."

§ 37. „Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen." (Im Regierungsentwurf hieß es hier: „werden der Landesgesetzgebung überlassen.")

Mit diesen Bestimmungen wird das protestantische Gemeindeprincip, welches dasselbe ist, wie bei den bürgerlichen Gemeinden, in die kath. Kirche hineingetragen, während nach kathol. Kirchenrecht die Pfarrgemeinde als solche gar keine selbstständigen Rechtsbefugnisse hat, sondern lediglich insoferne eine Vereinigung bildet, als die Gesammtheit der der seelsorgerlichen Leitung desselben Pfarrers unterworfenen Gläubigen so genannt wird, deren rechtliche Vertretung, soweit es sich um Vermögensrechte und vermögensrechtliche Verpflichtungen handelt, lediglich dem Pfarrer als Organ des Bischofs und den sonst von letzterem bestellten Organen, und zwar als den Vertretern von Stiftungen und Fonds und Ansprüchen zu kirchlichen Zwecken, nicht als den Vertretern einer solchen juristischen Person, deren Subject die Gemeinde als gesellschaftlicher Körper wäre, zusteht. Im Concordate findet sich keinerlei correspondirende Bestimmung. Man scheint bei diesem Abschnitte und dem in Aussicht gestellten Gesetze über die Constituirung, Vertretung und Besorgung der Angelegenheiten der Pfarrgemeinden den schon im Jahre 1872 durch das Archiv für Kirchenrecht bekannt gewordenen preußischen, vorläufigen Entwurf

eines Gesetzes über die Errichtung von Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen für die kathol. Gemeinden vor Augen gehabt zu haben [1].

Die „Motive" sagen über den in Rede stehenden Abschnitt: „Mit der im Abschnitt VI. angeordneten Constituirung kathol. Pfarrgemeinden geschieht einer der wichtigsten Schritte zur praktischen Verwirklichung der Grundsätze unseres interconfessionellen Rechts. Während nämlich unsere confessionellen Minderheiten, Protestanten und Juden, längst in eigene Cultusgemeinden vereinigt sind, hat die Thatsache, daß in der weitaus größten Zahl der Ortsgemeinden die Katholiken nahezu die gesammte Bevölkerung bilden, bisher von der Constituirung katholischer Pfarrgemeinden abgehalten, so daß es bei der herkömmlichen Vertretung der katholischen Cultusinteressen durch die Ortsgemeinderepräsentanz verblieb. Allein dieses Verhältniß ging wohl zu einer Zeit an, wo es neben dem katholischen keinen anderen gleichberechtigten Cultusverband gab, vielmehr auch die Akatholiken de iure dem katholischen Pfarrverbande angehörten und der Jurisdiction des kathol. Pfarrers unterstanden; dagegen erscheint es bei der jetzigen gesetzlichen Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen als eine Anomalie, daß die Repräsentanz der Ortsgemeinde mit den Cultusangelegenheiten einer einzelnen Confession, wenn auch der allerzahlreichsten, befaßt wird. Ueberdieß hat dieser Zustand auch ungehörige praktische Inconvenienzen. Insbesondere kann, so lange derselbe fortdauert, die im Art. 9 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 normirte Freiheit von Leistungen zu Cultuszwecken Andersgläubiger nicht zur Geltung kommen [?]. So lange nämlich in Folge der cumulirten [überflüssigen] Vertretung die Vorsorge für den katholischen Cultus als eine Angelegenheit des Gemeindehaushaltes behandelt wird, werden die nichtkatholischen Insassen des Gemeindegebietes stets — sei es direct oder indirect — zur Beisteuer für die katholischen Cultusinteressen herbeigezogen werden können [?].

Die nach diesem Gesetze zu bildenden Pfarrgemeinden sollen augenscheinlich eine Art Laienregiment begründen, welches der katholisch-kirchlichen, hierarchischen Verfassung widerspricht. Und auch abgesehen davon, wenn man den so häufig in den modernen Gemeindevertretungen herrschenden Geist betrachtet, so wird man solchen die Angelegenheiten der „Pfarrgemeinde" gewiß keineswegs ohne Besorgniß anvertrauen können.

86. Der VII. Abschnitt (§ 38—59) trifft Anordnungen „in Ansehung des kirchlichen Vermögensrechts." Während das Concordat (Art. 29—32) der Kirche die freie Verwaltung ihres Vermögens wieder zusicherte, stellt der § 38 des in Rede stehenden Gesetzes sie hier wieder unter die Obervormundschaft des Staates, dessen Cultusverwaltung die Befugniß zugesprochen wird, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jeder Zeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten. Diese Befugniß wird unter dem Titel des „für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutzes" in Anspruch genommen.

Der § 39 fordert die Trennung und abgesonderte Verwaltung und Ver-

[1] Vgl. oben § 33 Nr. VIII. 46. S. 113.

rechnung des eigenen Vermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten von dem Pfründenvermögen, weil nicht nur die vom Staate zu schätzende Widmung beiderseits eine andere sei, sondern weil auch hinsichtlich beider Substanzen verschiedene Interessen der Patrone und Gemeinden bestünden.

Der § 40 nimmt für die rechtlichen Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- und Pfründenvermögen haften, zunächst das Erträgniß, und wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens insoweit in Anspruch, als nicht außer dem Kirchen- und Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind. In diesem Falle hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird. Unter den subsidiär Verpflichteten sind nach den Motiven vorzüglich die Kirchenpatrone und Kirchengemeinden verstanden.

Die §§ 41, 42 stellen den Grundsatz auf, daß das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich vom Pfarrvorsteher der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatron zu verwalten ist. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes behielt § 43 in dem Regierungsentwurfe der Landesgesetzgebung vor, in § 43 des Gesetzes heißt es dagegen schlechtweg: die nähere Regelung jener Grundsätze „erfolgt durch ein besonderes Gesetz."

§ 44 hält für die Verwaltung des Bisthums-, Kapitels- und Klostervermögens die bestehenden statutarischen Bestimmungen aufrecht. § 45 wahrt den Bischöfen und ihren Stellvertretern den ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommenden Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, „insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten."

Nach § 46 wird „das Pfründenvermögen von den geistlichen Nutznießern der Pfründen unter Aufsicht der Patrone und Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§ 38) verwaltet." Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht erhalten.

Rein kirchliche Stiftungen läßt der § 47 zwar in der Verwaltung der kirchlichen Organe, aber er ändert das bestehende Recht gründlich durch die Bestimmung, daß dem Cultusminister die Entscheidung über Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung *in letzter Instanz* zustehe. „Es ist von selbst klar," meinen die „Motive" des Regierungsentwurfes, „daß in Uebereinstimmung mit der grundsätzlich festgehaltenen *Superiorität der staatlichen Ordnung* die Entscheidung von Streitigkeiten über die kirchliche Natur einer Stiftung der Regierung, resp. dem Cultusminister vorbehalten bleiben muß."

§ 48 verlangt zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der in § 41 bezeichneten Vertretung.

Die §§ 49, 50 entsprechen in der Hauptsache dem bisherigen Rechte, indem sie bestimmen:

§ 49. „Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden."

§ 50. „Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen u. dgl.) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen." „Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden."

Dagegen beseitigt § 51 die im Concordat stipulirte, auch nach dem allgemeinen Kirchenrecht erforderliche Zustimmung des heiligen Stuhles zur Veräußerung und Belastung des Kirchenvermögens, weil, wie die „Motive" des Regierungsentwurfes erklären, „die Staatsgewalt es stets nur mit der Kirche in ihrem territorialen Bestande innerhalb des Staatsgebietes zu thun habe" [1]. Ueber diesen „Ausdruck einer der katholischen Kirche feindlichen Richtung" bemerkten die Bischöfe in ihrer Erklärung vom 20. März 1874: „dieß habe ganz das Ansehen, als wollte man dem Oberhaupte der katholischen Kirche keinen Einfluß auf Oesterreichs kirchliche Angelegenheiten zugestehen. Darin läge aber eine Läugnung der Kirchenverfassung, die in allem Wesentlichen auf göttlicher Einsetzung beruht."

Nach § 52 sollen bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§ 37, 43) die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nöthigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen werden.

§ 53 behauptet wieder ein oberstes Verfügungsrecht des Staates über das Vermögen der Kirche, indem er bestimmt, wenn eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig ein Vermögen besessen habe, zu bestehen aufhöre, so sei dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfond zuzuweisen. In dem Regierungsentwurfe war noch beigefügt: „ausnahmsweise kann die staatliche Cultusverwaltung im Einverständnisse mit dem betheiligten Ordinariate verfügen, daß ein solches Vermögen einer anderen kirchlichen Gemeinschaft oder

---

[1] Im Uebrigen sollen nach § 51 des in Rede stehenden Gesetzes die Bestimmungen der Cultusministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (Reg.-Blatt Nr. 162; im Archiv, Bd. 19 S. 448 ff.) und des Justizministeriums und Armeeobercommandos vom 13. Juli 1860 (Reg.-Blatt Nr. 175; im Archiv, Bd. 6 S. 166 f.) fortgelten, welche den Bestimmungen im Akt. 30 des Concordates entsprachen. Jedoch hatte der päpstliche Stuhl durch Breve vom 3. April 1860 (im Archiv, Bd. 6 S. 164 ff.) dem apostolischen Nuntius zu Wien oder dessen Stellvertreter, ferner den Erzbischöfen und Bischöfen zunächst für die Dauer von zehn Jahren die Berechtigung ertheilt, innerhalb der ihnen vorgezeichneten Grenzen für die Veräußerung oder beträchtliche Belastung der Kirchengüter die kirchliche Erlaubniß im Namen des Papstes zu ertheilen, wobei es aber den Bischöfen unbenommen blieb, diese Erlaubniß unmittelbar bei dem hl. Stuhle zu erwirken. Eine gleiche Vollmacht war durch apostolisches Breve vom 16. April 1861 den österr. Bischöfen zur Bewilligung der Veräußerung und Belastung der Güter regulärer Communitäten, für Veräußerungen bis zu 2000 und Belastungen bis zu 12,000 fl., ertheilt worden. Die letztere Facultät wurde durch Breve vom 23. Sept. 1871 erneuert. (Vgl. Archiv, Bd. 27 S. 188 ff.) Schon durch Breve vom 6. Mai 1870 wurde die erstgenannte Vollmacht in Bezug auf das übrige Kirchenvermögen erneuert.

Anstalt zugewendet werde, wenn diese mit der vorbestandenen in näherer Verbindung gewesen ist oder doch einen verwandten Zweck verfolgt." Nach dem Antrage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses wurde dieser ganze Satz gestrichen. Bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses erklärte der Berichterstatter Weeber, daß eine ganze katholische Gemeinde, die zum Altkatholicismus oder anderen verwandten Religionsgesellschaften übertrete, in Folge dieses Abfalles nicht aufhöre, als kirchliche Gemeinschaft fortzubestehen, folglich ihr Vermögen nicht an den Religionsfond abzutreten habe, sondern selbst behalten dürfe [1].

Nach § 54 des Gesetzes kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates (in dem Regierungsentwurfe hieß es: „im Einvernehmen mit dem betheiligten Ordinariat") verfügen, daß der im Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse aus den Renten eines kirchlichen Vermögens entsprechende Theil desselben anderen kirchlichen Zwecken zugewendet werde, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist. Zur Begründung dieses Paragraphen sagten die „Motive": es komme nicht selten vor, daß einzelne kleine Kirchen oder Kapellen, die nicht einmal Pfarrkirchen sind, Gnadenorte, Wallfahrtskirchen u. dgl., ein nicht unbedeutendes, durch Schenkungen und Sammlungen entstandenes Vermögen besäßen, dessen Interessen, da die Bedürfnisse einer solchen kirchlichen Anstalt selbstverständlich (??) sehr geringe seien (?), zum größten Theil ohne Verwendung blieben und daher fortwährend aufgesammelt und capitalisirt worden seien, so daß das Vermögen dieser Anstalten beständig anwachse, während mitunter die Pfarre, in welcher sie gelegen seien, nicht ihre nothwendigsten Bedürfnisse decken könne. Solche Verhältnisse sollten durch die Bestimmung des § 54, die im Uebrigen mit allen gegen Willkür schützenden Vorbehalten ausgestattet sei (indem das von einem kirchlichen Individuum bereits erworbene Bezugsrecht und stiftbriefmäßige Festsetzungen nicht verletzt werden sollen), abgestellt werden."

Die Bischöfe bemerkten dazu in ihrer Erklärung vom 20. März 1874: „Das Kirchengut soll nach den Kirchengesetzen verwaltet werden. So will es die Gerechtigkeit, so will es die mit dem hl. Stuhle geschlossene Vereinbarung, so will es die der Kirche zugesicherte Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Daß dadurch der Staat an dem für ihn wünschenswerthen Einflusse nichts verliert, hat die Erfahrung von achtzehn Jahren hinlänglich bewiesen, und Alles, was in dieser Beziehung dem Staate und nicht bloß den Kirchenstürmern zum Vortheile gereicht, kann inner dem Rahmen des Kirchenrechtes ohne Schwierigkeit erreicht werden . . . . Kann die Staatsgewalt, nachdem sie den Bischof gehört hat, jedes kirchliche Einkommen, das sie für überflüssig hält, jedem Zwecke widmen, der kirchlich ist oder von ihr für kirchlich erklärt wird, so ist der Willkür ein weiter Spielraum geöffnet. Ganz im Einklange mit Billigkeit und Zweckmäßigkeit verfügt das Kirchengesetz: eine Verminderung kirchlicher Einkünfte könne nur aus dringenden Gründen durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Ist aber das Vorhandensein des Ueberflüssigen so unbestreitbar, wie § 54 vor-

[1] Vgl. Germania 1874 Beil. zu Nr. 62.

aussetzt, und stehen die Bedingungen der Stiftung nicht im Wege, so wird es wohl nicht schwer sein, in der durch das Kirchengesetz vorgezeichneten Weise zu erwirken, daß darüber zu Gunsten eines anderen der Unterstützung bedürftigen kirchlichen Zweckes verfügt werde."

Die §§ 55—57 regeln das Verfahren und die Competenz in Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken im Allgemeinen nach der gegenwärtigen Praxis.

In § 58 werden die bestehenden Bestimmungen über das Intestaterbrecht der Weltgeistlichen aufrecht erhalten, dagegen hebt § 59 die Vorschriften auf, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von der Regel ausgenommen waren, daß die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen in den Religionsfond fließen.

87. Der Inhalt des Schlußabschnittes VIII., „in Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung" (§ 60), wurde bereits oben (S. 314 Nr. 73) abgehandelt.

Die Bischöfe sagten in ihrer Erklärung vom 20. März 1874 zum Schluß ihrer Betrachtung der leitenden Principien und einiger Einzelheiten des Entwurfes dieses nunmehrigen Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die „äußeren Rechtsverhältnisse" der kathol. Kirche: „Das durch das Concordat begründete Verhältniß wurde mit der sorgfältigsten Schonung aller dem Staate gebührenden Rechte festgesetzt. Wenn man die Veränderungen, welche das Gesetz herbeiführen soll, genauer in's Auge faßt, so zeigt sich, daß fast alle dem Staate entweder gar keinen redenswerthen Vortheil oder doch keinen solchen verschaffen, der sich nicht auch im Einklange mit Gerechtigkeit und Billigkeit hätte erzielen lassen. Aber selbst das minder Bedeutende wird bedeutend, weil es, wie man glauben muß, von einem Grundsatze ausgeht, dessen Sieg der Untergang der Kirche wäre. Und nicht der Kirche allein: die Menschheit verlöre alles Hohe und Heilige, wenn über dem wechselvollen Staatsgesetze nicht Höheres stände."

88. Das oben (S. 301 Nr. 65) schon erwähnte zweite Gesetz vom 7. Mai 1874, „mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfond geregelt werden" [1], beseitigt den im Art. 31 des Concordates anerkannten Grundsatz, nach welchem die Güter, aus denen der Religions- und Studienfond besteht, kraft ihres Ursprungs Eigenthum der Kirche sind, behandelt den Religionsfond als einen für die Dotation des katholischen Cultus ausgeschiedenen bestimmten Theil des öffentlichen Vermögens, und die Bestreitung des Aufwandes für diesen Cultus, insoweit er nicht durch die eigenen Mittel der kirchlichen Institute gedeckt werde, als einen Theil des öffentlichen Finanzwesens, des Staatshaushaltes. Das Gesetz kehrt damit ganz zu den Grundsätzen Kaiser Josephs II. zurück [2]. Es bezweckt die Vermehrung des Einkommens des Religionsfonds zur Aufbesserung der Congrua der Seelsorgepfründen und sucht diesen Zweck nicht durch eine allgemeine Steuer, sondern bloß durch eine besondere Besteuerung der Pfründen-

[1] M. s. auch die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung des Cultus- und Finanzministeriums vom 25. März 1875 im Archiv, Bd. 34 (1875. 4. Heft).

[2] Vgl. oben S. 273 Note 4.

besitzer und „regulären Communitäten" zu erreichen, welche von dem Vermögen ihrer Pfründen oder religiösen Genossenschaft, also von dem Kirchengute, einen gewissen Theil abgeben müssen, um die Religionsfonds besser zu dotiren. Der Religionsfondsbeitrag wird für einen Zeitraum von je zehn Jahren zum Vorhinein bemessen und beträgt bei einem Vermögen bis zu 10,000 fl. ½ pCt., von mehr als 10,000 fl. 1½ pCt., von mehr als 20,000 fl. 3 pCt., bei Beträgen zwischen 30,000 und 40,000 fl. 4 pCt. und steigt so verhältnißmäßig fort bis zu 10 pCt. bei jedem Mehrbetrage über 90,000 fl. (§ 9 des Ges.) [1]. Dazu kommt, daß dieser Religionsfondsbeitrag nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Vermögen der Pfründen und regulären Communitäten bemessen wird, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Vermögen einen Ertrag gewährt oder nicht [2], und während namentlich das größtentheils in Grundstücken bestehende Vermögen selten die der Besteuerung zu Grunde gelegten 5 pCt. trägt. Allerdings versichert der § 4 des in Rede

---

[1] In dem Regierungsentwurfe waren die Procentansätze etwas anders angesetzt, z. B. von mehr als 80,000 fl. 6½ pCt., von mehr als 100,000 fl. 8 pCt., von mehr als 200,000 fl. 10 pCt., von mehr als 400,000 fl. 12½ pCt. Außerdem hatte der Regierungsentwurf noch eine höhere Besteuerung der regulären Communitäten (§ 10 des Gesetzentwurfs) beantragt. Dieselben sollten nämlich bei einem 100,000 fl. übersteigenden Vermögen 10 pCt., bei einem 200,000 fl. übersteigenden Vermögen 12½ pCt. und bei einem 400,000 fl. übersteigenden Vermögen 15 pCt. abzugeben haben, weil, wie die „Motive" meinten, „der Regularclerus für die kirchlichen Aufgaben nicht dieselbe Bedeutung habe, wie der weltgeistliche Stand," und weil „die gemeinsame Lebensweise der Regularen das Auskommen mit geringeren Einkünften gestatte." Diese nur auf den materiellen und ökonomischen Ruin der Ordenshäuser abzielende Höherbesteuerung der regulären Communitäten wurde schon im Abgeordnetenhause abgelehnt. (Man vgl. gegen dieselbe auch die sachlichen Einwendungen im Archiv, Bd. 32 S. 201 ff.) Die übrigen kleinen Ermäßigungen gingen vom Ausschusse des Herrenhauses aus.

[2] Eine detaillirte Berechnung der Einnahmen und Ausgaben eines Klosters in Mähren in der Germania 1874 Nr. 64 zeigt, daß dieses Kloster an bisherigen Steuern 12,810 fl. 47 kr. zahlt und unter Hinzurechnung der künftig hinzukommenden Religionsfondssteuer, wenn diese, wie anfangs vorgeschlagen war, 15 pCt. (statt nunmehr 10 pCt.) beträgt, weitere 12,000 fl., demnach im Ganzen jährlich 4,810 fl. 47 kr. mehr, als die Einnahmen betragen, und selbst bei den nunmehrigen 10 pCt. des Religionsfondsbeitrags ungefähr 1000 Gulden jährlich mehr an Steuern zahlt, als seine Einnahmen betragen. Der Cardinalfürsterzbischof Fürst Schwarzenberg von Prag (welcher laut Zeitungsnachrichten auch wirklich in Folge dieses Gesetzes seinen Haushalt an Equipagen und Dienerschaft einschränkte) bemerkte bei der Berathung des betreffenden Gesetzes im Herrenhause am 23. April 1874 beispielsweise über die Folgen des Gesetzes bezüglich des Erzbisthums Prag, daß das Vermögen des Letzteren mit vier Millionen berechnet werde, aber, da es aus ausgedehnten Grundcomplexen bestehe, keineswegs, wie man annehme, 5 pCt. oder 200,000 fl. trage; die neue Steuer belaste es mit jährlich 40,000 fl. „Wie ich zu allen den Steuern, die meine todte Hand Euch zahlt, noch diese 40,000 fl. aufbringen soll, weiß ich nicht. Meine todte Hand hat in den 24 Jahren, seit ich Erzbischof von Prag bin, sich nichts ersparen können. Das Einkommen eines auf Grundbesitz beruhenden Vermögens ist veränderlich, zudem lasten allerlei Verpflichtungen für Kirchen, Schulen, Arme u. s. w. auf geistlichem Vermögen. Ich werde zahlen, so lange ich kann; kann ich nicht mehr zahlen, so werde ich mich pfänden lassen und das für keine Schande halten; ich fürchte nur, daß man aus meinem Hausrath nicht so viel erlösen wird, um einen Steuerrückstand von 10,000 bis 20,000 fl. zu decken. Was ich von mir sage, gilt auch von vielen andern Bisthümern, und ich spreche nicht bloß für mich, sondern auch für meine abwesenden Amtsbrüder und für die Klostervorstände."

stehenden Gesetzes: „die Cultusverwaltung werde nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen sei. Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken bestehe, sei ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet werde. Das Gleiche finde auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfond bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichts verwende, die von der Regierung als nothwendig erkannt würden“ [1]. Man beachte wohl, welche Verklausulirungen bezüglich dieser Milderungen gemacht werden, und wie man keineswegs schlechtweg dasjenige Vermögen von dieser Extrasteuer ausnimmt, welches die Klöster auf die Schulen und die Armen- und Krankenpflege verwenden [2], alles hängt hier schließlich von der Gnade der staatlichen „Cultusverwaltung“ und in oberster Instanz des Cultusministers (§ 17 des Gesetzes) ab.

Der Staat nimmt also aus dem Vermögen der Kirche die Mittel zur Aufbesserung der Seelsorgpfründen, betrachtet aber nichtsdestoweniger die aus dem Kirchenvermögen dem Seelsorgerclerus zu gewährende Aufbesserung als eine Wohlthat, die dem Clerus aus Staatsmitteln für politisches Wohlverhalten gewährt werde, und leitet daraus auch einen Rechtstitel dafür ab, daß der Staat die Art und Weise der Ausbildung des Clerus zu bestimmen habe.

Die Aufbesserung des Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit hätte sich erreichen lassen, ohne darum sich weitere Eingriffe in die kirchlichen Eigenthumsrechte und in die besonderen stiftungsmäßigen Zwecke des Kirchenvermögens zu erlauben und dasselbe mehr zu schädigen, als den Seelsorgpriestern genützt wird.

Schon Joseph II. hatte den Inhabern kirchlicher Pfründen und den klösterlichen Genossenschaften gewisse Beiträge zum Religionsfond auferlegt [3],

---

[1] Nach § 2 des Gesetzes wird auch das in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehende Vermögen von der Religionsfondssteuer ausgenommen.

[2] Wir erinnern hier auch an die Schrift: „Die Stifte der alten Orden in Oesterreich, ihre Aufgabe, Stellung und Wirksamkeit, beleuchtet von Dr. Joh. Friedr. Ritter v. Schulte, Prof. der Rechte zu Prag. Gießen 1869.“ Diese Schrift enthält ein ausführliches Plaidoyer für den Werth und Fortbestand und gegen eine etwaige Säcularisation der 45 österreichischen Abteien und Priorate der Prämonstratenser (7), Benedictiner (19), Cistercienser (11), lateranensischen Chorherrn (7) und Kreuzherrn (1). Schulte gibt dabei statistische Nachweise der Mitgliederzahl, Thätigkeit der Stifte in der Seelsorge und in Lehrämtern aller Art (sie besorgen z. B. außer mehreren Real- und vielen Elementarschulen 12 Ober- und Untergymnasien), ihr Vermögen und ihre nicht unbedeutenden Staatsabgaben.

[3] Diese bisherigen Beiträge, ebenso wie die bisherige auch von Staatswegen aufrecht gehaltene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums oder Seminaristicums, d. h. eines Beitrages der Inhaber kirchlicher Pfründen und religiöser Genossenschaften zur Bestreitung der Kosten der bischöflichen Seminarien, fallen nach § 25 des Gesetzes mit dem 1. Jan. 1875, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, weg.

und die Bischöfe bemerkten in ihrer Erklärung vom 20. März 1874 und ähnlich auch noch besonders der Cardinalfürsterzbischof v. Rauscher in seiner Rede in der Sitzung des Herrenhauses am 23. April 1874 über den Entwurf des vorliegenden Gesetzes, die Bischöfe erachteten sich selbst und ihre Geistlichkeit verpflichtet, diese Beiträge zu geben, „so lange der Religionsfond als das, was er sei, nämlich als Kirchengut anerkannt bleibe." Diese Beiträge „seien zwar von der Gewalt, die den Religionsfond aus eingezogenem Kirchengut schuf, eigenmächtig festgesetzt worden; doch in Anbetracht der kirchlichen Eigenschaft des Fonds sähen sie in derselben eine [was sich juristisch aber schwerlich zugeben läßt] verjährte Leistung für kirchliche Zwecke. Nach dem Gesetze, in welchem die Verjährung für sie streite, sei sie sehr mäßig und die Bischöfe würden zu einer angemessenen Erhöhung derselben bereitwillig die Hand geboten haben."

Treffend führte auch der Cardinalfürsterzbischof v. Schwarzenberg von Prag bei der Berathung des Gesetzentwurfes in der Sitzung des Herrenhauses am 23. April 1874 aus[1], daß die Bischöfe alles Mögliche gethan und eine Reihe von Eingaben an die Regierung gerichtet haben (s. oben Nr. 49 S. 274 ff.), um eine Erhöhung der Congrua für die darbende Geistlichkeit herbeizuführen. Am 24. April 1872 richteten die Bischöfe Böhmens abermals eine Eingabe an die Regierung, worin sie sich zu bedeutenden Beiträgen aus kirchlichen Mitteln bereit erklärten. Aber diese Eingabe blieb, wie alle anderen, unbeantwortet. Die Bischöfe haben durch eigene Opfer ihre Bereitwilligkeit zur Aufbesserung der Congrua bewiesen. Viele Gaben kamen nicht in die Oeffentlichkeit, theils um dem guten Werke das Verdienst nicht zu nehmen, theils um die Gabe vor der Incamerirung zu schützen. Der hl. Stuhl hätte gewiß eine Alterirung des Kirchenvermögens zu Gunsten des ärmeren Clerus gestattet, wenn man sich an ihn gewendet hätte; denn so unerbittlich er ist, wo es sich um Dogmen handelt, so nachgiebig hat er sich immer in Bezug auf das Kirchenvermögen gezeigt. Hätte man die Bischöfe gefragt, so wären sie auch bereit gewesen, zur Ordnung der Angelegenheit beizutragen. Die Bischöfe Böhmens hätten z. B. geantwortet, man möge ihnen den böhmischen Religionsfond, welcher 14,000 fl. Deficit hatte, zur Verwaltung übergeben und sie hätten durch eine gute Verwaltung und durch eigene Beiträge sein Einkommen so vermehrt, daß es zu einer genügenden Aufbesserung der Congrua hingereicht hätte. Der Clerus hätte eine solche Erhöhung lieber angenommen als aus der Hand des Staates. Im Widerspruch mit den Staatsgrundgesetzen, welche die Gleichheit aller Staatsbürger und das Eigenthumsrecht garantiren, will man eine Ausnahmesteuer einführen, welche das Vermögen der Kirche bedroht und eigentlich der Confiscation zuführt. Man legt dem Clerus eine neue Steuer auf, ohne ihn zu fragen; denn das, daß einige Bischöfe Mitglieder des Herrenhauses sind, kann man doch nicht als allgemeine Befragung annehmen. Auch ist durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und der Commission den hart besteuerten Interessenten jeder Einfluß auf die Verwendung der Steuern entzogen u. s. w. Der Cardinal wies weiter dar-

[1] Vgl. Germania 1874 Nr. 95 Beil., Corr. aus Wien.

auf hin, daß gar keine Controle darüber bestehe, wozu die zu dem Religionsfond des einzelnen Kronlandes fließenden Beiträge verwendet würden, zumal in mehreren Ländern die Religionsfonds Ueberschüsse, in anderen freilich [durch die Schuld der schlechten Staatsverwaltung] Schulden hätten und in Tirol und Salzburg der Staat als Rechtsnachfolger der früheren reichsunmittelbaren Fürstbischöfe für die Bedürfnisse des Cultus sorgen müsse. Cardinal Rauscher hatte auch darauf hingewiesen, daß der Staat auch zu den Kosten des nichtkatholischen Gottesdienstes Beiträge gebe und zwar nach Maßgabe der Seelenzahl größere als für den katholischen.

Die Regierung hielt aber daran fest, daß sie den Religionsfond nicht herausgeben und sich ihr selbstständiges Gesetzgebungsrecht in dieser Beziehung wahren wolle und deßhalb von Unterhandlungen mit Rom abgesehen habe. Als das Abgeordnetenhaus am 17. März 1874 über dieses Religionsfondssteuergesetz verhandelte, schob der Minister die Schuld auf die Bischöfe, welche unter der Herrschaft des Concordates lange genug Zeit gehabt hätten, die materielle Lage des Seelsorgeclerus zu verbessern, und doch nichts Genügendes gethan hätten. Welche Verhältnisse aber die Bischöfe daran hinderten, verschwieg der Minister. Doch gab er durch seine Erklärung im Herrenhause zu, die Regierung wolle nicht, daß die Bischöfe die Sache in die Hand nähmen. Der Staat, respective die staatliche „Cultusverwaltung", sollten diese Frage lösen, welche aber doch ihrer Natur nach nur durch die Kirche oder wenigstens unter deren activer Betheiligung gelöst werden kann.

Um die Erhöhung der Congrua selbst eintreten zu lassen, forderte die Regierung im Juli die Ordinariate auf, Decanatsconferenzen des Clerus zusammentreten zu lassen, um Vorschläge in jener Richtung zu machen. Da die Regierung schon auf Grund des Concordates wie der historischen Entwickelung der Verhältnisse zur angemessenen Erhöhung der Congrua verpflichtet ist, so liegt im Ausschreiben und Zusammentreten von Decanatsconferenzen und Anträgen von Seiten des Ordinariats in jener Richtung noch keine Anerkennung des Religionsfondssteuergesetzes vom 7. Mai 1874. Die betreffende Aufforderung des fürstbischöflichen Ordinariats von Seckau (Graz) an die Decanate erwähnte auch der Kirchengesetze gar nicht, und von manchen Diöcesen verlautete, man wolle sogar in das Conferenzprotokoll eine Verwahrung aufnehmen, daß durch die Theilnahme an der Berathung kein Präjudiz für die Anerkennung der Kirchengesetze geschaffen werde. Die in Graz am 23. Juli 1874 auf Einberufung des Fürstbischofs zusammengetretene Decanatsconferenz verwarf auch den Reformplan, wornach die Regierung die Gehalte des Clerus erhöhen und die Rangverhältnisse ordnen sollte, unbedingt [1].

89. Während das eben besprochene Gesetz mit der ausgesprochenen Absicht einer Unterstützung des zu gering dotirten Seelsorgeclerus in Wirklich-

[1] Vgl. Allgemeine Zeitung 1874 Nr. 204 S. 3184, Correspondenz aus Wien, und 205 Beilage S. 3213, telegraphische Depesche aus Graz. Man sehe auch die von der Regierung abgewiesenen Anträge des Bischofs von Linz (1875) im Archiv Bd. 33 S. 469 f.

keit leicht die Ruinirung des Kirchenvermögens und namentlich den materiellen und ökonomischen Ruin der Ordenshäuser zur Folge haben kann, würde das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes „über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften", welchen das Abgeordnetenhaus auch bereits mit Verschärfungen zum Beschluß erhob, möglicher Weise den geistlichen Ruin der Ordenshäuser[1] nach sich ziehen. Bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause sprachen die Redner der Linken es offen aus, daß sie zwar einem Gesetze, welches einfach die bestehenden Klöster unterdrücken und die Errichtung neuer Klöster verbieten würde, den Vorzug gäben, daß sie aber auch diesem Gesetze gerne zustimmen, in der Voraussetzung, wie der Abg. Fux aus Mähren sich ausdrückte, „daß es auf diesem Wege gelinge, den Klöstern mit einer minder schmerzlichen Operation ein seliges und herbeigewünschtes Ende zu bereiten"[2].

Der Art. 28 des Concordates bestimmte: „Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordensgeneraloberen, die bei dem hl. Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Concils von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generaloberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniß die Regel des Ordens, des Instituts, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemäßheit der Vorschriften des hl. Stuhles (s. darüber oben Nr. 8 S. 231 Note 7) die darum Ansuchenden in's Noviciat und zur Gelübdeablegung zugelassen. Dieß Alles hat auch von den weiblichen Orden insoweit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet. Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es frei stehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen setzen." Dieser Artikel soll durch das im Entwurfe vorliegende Klostergesetz ganz umgestoßen werden, ebenso wie der Art. 29 des Concordates, welcher die Vermögenserwerbsfähigkeit und die Unverletzlichkeit des Eigenthums der Kirche garantirte und beifügte, es sollten „weder ältere noch neuere" kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seiten des hl. Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das hl. Concil von Trient den Bischöfen verliehen habe.

Der Klostergesetzentwurf lautet im § 1 nach der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung: „Zur Errichtung eines Ordens, einer Congregation oder einer anderen kirchlichen Genossenschaft, deren Mitglieder sich zu einem gemeinsamen Leben verpflichten, dann zu neuen Ansiedelungen solcher Genossen-

[1] Vgl. oben Nr. 65 S. 301 f. und insbesondere die cit. Abhandlung im Archiv, Bd. 32 S. 197 ff.

[2] Vgl. den Bericht der Wiener Correspondenz der Germania 1874 Nr. 96 Beil. 1 über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 25. April 1874.

schaften oder eines ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung durch ein Reichsgesetz erforderlich." Der Zusatz: „durch ein Reichsgesetz" [1], wodurch die Errichtung neuer Klöster überhaupt factisch unmöglich gemacht werden soll, wurde auf Antrag des erwähnten Fux beschlossen, obschon sich der Cultusminister Stremayr gegen diesen Zusatz ausgesprochen hatte, weil er die Grenzen der Administration zu Gunsten der Legislative verrücke. Schon seit dem Jahre 1872 verlangt man übrigens in Oesterreich für jede nach einer Ordensregel lebende Gesammtheit, weil für jedes irgendwie organisirte Zusammenleben, die Staatsgenehmigung, und Corporationsrechte kann ja auch eine geistliche wie jede andere Genossenschaft nur von der Staatsgewalt erhalten.

Ferner wurde vom Abgeordnetenhause zu § 6 des Regierungsentwurfes, dem nunmehrigen § 4 des vom Abgeordnetenhause angenommenen Entwurfes, auf den Antrag Dr. Kopp's beschlossen: In eine inländische Klostergenossenschaft, sowie in eine inländische Niederlassung einer Klostergenossenschaft dürfen nur österreichische Staatsbürger eintreten; auch dürfen solche Klostergenossenschaften oder Niederlassungen nur solchen Oberen oder Vorgesetzten (Localoberen, Provincialen, Generalen u. s. w.) unterstehen, welche österreichische Staatsbürger sind und in Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und weiter (zu § 9 oder nunmehr § 7) auf den Antrag von Dr. Ruß: „Eine klösterliche Genossenschaft ist aufzuheben, wenn dieselbe nach ihren Zwecken oder nach dem Inhalte ihrer Satzungen der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten [2], den staatswirthschaftlichen Rücksichten widerstreitet oder den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht." Während aber zur Errichtung neuer Orden oder Klöster ein Reichsgesetz nöthig sein, und nicht, wie es noch der Regierungsentwurf (im § 2) vorgeschlagen hatte, die Genehmigung des Cultusministers und zugleich des Ministers des Innern, wenn es sich um Ansiedelung in Oesterreich noch nicht ansäßiger Orden handelt, genügen soll — so soll (nach § 9 oder nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses § 7) die Aufhebung einer klösterlichen Genossenschaft nicht bloß im Wege der Gesetzgebung, sondern auch vom Cultusminister im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz und des Innern ausgesprochen werden.

---

[1] Durch die Annahme dieses Fux'schen Antrages fielen die §§ 2 und 5 des Gesetzentwurfs weg, welche die näheren Modalitäten der Staatsgenehmigung bestimmten und wovon § 5 besagte: „Die Genehmigung wird nicht ertheilt, wenn der Zweck der Genossenschaft oder der Inhalt der vorgelegten Satzungen der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder staatswirthschaftlichen Rücksichten widerstreitet." Den Versuch einer Motivirung dieser dehnbaren angeblichen Gründe der staatlichen Nichtgenehmigung eines Ordens oder Klosters machten die „Motive" der Regierungsvorlage gar nicht. — Wir erwähnen noch, daß der Wiener gemeinderäthliche Pädagogiumsdirector Dr. Dittes im § 1 des Gesetzes die Errichtung neuer Orden und Klöster einfach verbieten wollte, und daß Dr. Kronawetter beantragt hatte, „kirchliche Genossenschaften, deren Mitglieder nicht zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichtet seien, seien den allgemeinen Vereinsgesetzen unterworfen" (d. h. sollten „zu ihren Conventikeln einen Polizeicommissär einladen, wie die demokratischen Vereine").

[2] Gegen solche Verletzungen würde ja auch der römische Stuhl wie der Episcopat einschreiten.

Der Eintritt in die religiösen Orden soll durch den Gesetzentwurf sehr erschwert, dagegen die Apostasie der Ordensprofessen sehr erleichtert und möglichst geschützt werden. Zur Ablegung feierlicher Gelübde soll jetzt allgemein das 24. Lebensjahr [1] nöthig sein (§ 11), während man Knaben und Mädchen von 15 und 16 Jahren heirathen läßt. Auch soll der Eintritt in einen Orden oder kirchliche Congregation nur mit Einwilligung der Eltern und Vormünder geschehen, während „das kirchliche Recht, wie für die Eheschließung, so auch für den Eintritt in ein Ordenshaus, zwar auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder fordert, aber dieselbe nicht als ausnahmslose Bedingung aufstellt, und die katholische Kirche merkwürdigerweise eine Anzahl großer und berühmter Kirchenlehrer und Heiligen besitzt, z. B. S. Bernard, S. Thomas ab Aquino, S. Franz v. Assisi, die gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Stammfamilien den Ordensberuf wählten und dennoch der allgemeinen Kirche zur größten Zierde gereichten, und in trüben Zeiten nicht wenig beitrugen zur praktischen Lösung der Frage über Volksbeglückung. Bei dem heut zu Tage herrschenden Unglauben dürfte so mancher Jüngling, der wahren Beruf zum Ordensstande hat, durch religionslose Eltern oder Vormünder in der Wahl seines Berufes gehindert werden" [2].

Wenn ein Mitglied einer klösterlichen Genossenschaft aus derselben austritt, so erlöschen alle in seiner Zugehörigkeit zu seiner Genossenschaft begründeten Rechte und Pflichten, sowie alle aus dem Grunde dieser Zugehörigkeit bestandenen Beschränkungen der persönlichen Fähigkeit und in der Verwaltung seines Vermögens. Die förmliche Erklärung vor der politischen Behörde, der Genossenschaft nicht länger angehören zu wollen, genügt, um staatlicherseits den Austritt als geschehen anzusehen (§ 12). Diese Bestimmung wird in den „Motiven" mit der Erwägung begründet, „daß die Rechte, auf welche man mit Ablegung der Ordensgelübde verzichte, angeborene, unveräußerliche Menschenrechte seien, und daß der Staat daher Niemanden verhindern dürfe, diese Rechte jeder Zeit wieder an sich zu nehmen." Wenn dem so wäre, so müßte der Staat aber so weit gehen, daß er überhaupt die Ablegung von Ordensgelübden verböte.

Wer aus dem Orden ausscheidet oder ausgeschlossen wird, kann (nach § 13) von der Genossenschaft alles Dasjenige zurückfordern, was er aus Veranlassung seines Eintritts in deren Vermögen eingebracht hat, insoweit die Genossenschaft durch diese Zuwendung noch zur Zeit seines Ausscheidens bereichert erscheint. Hinsichtlich der Erträgnisse des eingebrachten Vermögens soll das ausscheidende Mitglied kein Rückforderungsrecht haben, dagegen die Genossenschaft auch nicht den Ersatz der von dem ausscheidenden Mitgliede bis dahin genossenen Verpflegung ansprechen können. Die „Motive" rühmen die besondere Billigkeit dieser Bestimmung gegenüber den Ordensgenossenschaften, übersehen aber, welche besondere Kosten oftmals für den Unterricht und die Ausbildung, die die Genossenschaft dem Betreffenden gewährte, von diesem eigentlich zu tragen wären, und wie die „Erträgnisse" des Eingebrachten auch oft

[1] Vgl. oben S. 231 zu Note 7.
[2] Vgl. Archiv, Bd. 32 S. 198.

kaum die Hälfte oder nur den vierten Theil der Verpflegungskosten decken. Nur eine den allgemeinen Preisverhältnissen entsprechende jährliche Durchschnittssumme der Verpflegungskosten und soweit das jährliche Erträgniß des eingebrachten Vermögens diese Summe nicht erreicht, die Ergänzung des Fehlenden aus dem Kapital selbst hätte hier als billiger vermögensrechtlicher Ersatz an den Orden angenommen werden können. Der Gesetzentwurf fügt aber sogar noch ausdrücklich (im § 14) hinzu: Vereinbarungen und Satzungen zur Beschränkung des gedachten (im vorigen Paragraphen stipulirten) Rückforderungsrechtes ausscheidender Genossenschaftsmitglieder seien ungültig.

Eine besondere Polizeiaufsicht über die Orden bedeutet die weitere Bestimmung (des § 15), wornach die Genossenschaftsvorstände alljährlich der politischen Bezirksbehörde Verzeichnisse der sämmtlichen Genossenschaftsmitglieder überreichen und hierbei die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen in dem Personalstande bekannt zu geben haben.

Die Ordensdisciplin selbst soll ganz gehemmt oder aufgehoben werden durch die Bestimmung (des § 16): „Bei Handhabung der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Disciplinargewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden. Zur Ausübung dieser Disciplinargewalt wird kein staatlicher Beistand gewährt." Der Ordensobere wird also fast bloß auf Bitten und Ermahnen zur Besserung beschränkt; es bleibt lediglich dem freien Willen des Schuldigen überlassen, ob er sich der verdienten Strafe unterziehen will oder nicht." Jede andere Gesellschaft kann sich eines unbotmäßigen Mitgliedes durch die Ausschließung entledigen. Die alten Orden haben aber nach dem bestehenden Kirchenrecht keine Gewalt, die durch feierliche Gelübde Gebundenen zu entlassen. Der § 13 des Gesetzentwurfes spricht zwar von Solchen, die aus einer Ordensgemeinde *ausgeschlossen* worden sind, doch das kann sich nur auf Jene beziehen, welche etwa bloß die einfachen Gelübde abgelegt haben. Was soll nun mit einem unwürdigen Ordensprofessen geschehen, der die ihm von seinem Oberen auferlegte Strafe freiwillig nicht annehmen will? An die Staatsbehörde kann sich der Obere nicht wenden, da ja der Staat keine zwangsweise Unterstützung gewährt. Soll er an den Diöcesanbischof appelliren und um dessen Hülfe ansuchen? Dieses würde ebenfalls nutzlos sein, weil auch der Bischof *nach dem § 19 des Gesetzentwurfes zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche* bei Ausübung seiner bischöflichen Amtsgewalt keinen äußeren Zwang ausüben darf. In einem für eine geistliche Genossenschaft so traurigen Fall, den Gott verhüten wolle, bliebe der klösterlichen Familie nichts übrig, als das pflichtvergessene Mitglied geduldig zu ertragen, zu dessen ferneren Vergehen still zu schweigen und bei öffentlichen Aergernissen desselben ruhig abzuwarten, bis die Staatsbehörde etwa endlich ihre Hülfe gewährt, oder wohl gar, statt Abhülfe zu bringen, die Aufhebung des Klosters auszusprechen für gut findet." [1]

Es wurde im Abgeordnetenhause auch noch folgender vom Abg. Fux beantragter Zusatz beschlossen: „Auch darf von der Disciplinargewalt niemals Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen An-

[1] So bemerkt treffend die Denkschrift des Mährischen Ordensmannes im *Archiv*, Bd. 32 S. 198 f.

ordnungen und die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern." Zur Begründung dieser Bestimmung hatte Fux unter Anderem bemerkt, daß er damit auch die Bestrafung eines in's Parlament gewählten Ordensgeistlichen wegen seiner Abstimmung im Abgeordnetenhause verhindern wolle [1].

Zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften für eine klösterliche Genossenschaft wird (nach § 17) gefordert, daß dieselben von der gesetzlichen oder statutenmäßigen Vertretung der Genossenschaft (den Localoberen, und bei allen den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb überschreitenden Rechtsgeschäften auch unter Zustimmung des etwaigen Provincialoberen) vorgenommen werden. Andere als die angegebenen Beschränkungen sollen aber (nach § 18) unzulässig sein und „in keinem Falle darf die bürgerliche Rechtsgültigkeit der für eine inländische klösterliche Genossenschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte von der Zustimmung eines auswärtigen Oberen abhängig gemacht werden." Es kehrt also auch hier der eingebildete Standpunkt einer k. k. österreichisch-katholischen Kirche wieder, welcher auch in dem Gesetze vom 7. Mai 1874 über die „äußeren Rechtsverhältnisse" der kathol. Kirche die im Concordate festgehaltene Zustimmung des Papstes zur Veräußerung und Belastung des Kirchenvermögens beseitigt (vgl. oben Nr. 86 S. 324).

Stiftungen, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen beweglicher Sachen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften sind (nach § 19) an staatliche Genehmigung geknüpft, wenn die an den zugewendeten Vermögensvortheil geknüpften Bedingungen dem staatlich genehmigten Zwecke der Genossenschaft fremd sind oder wenn der zugewendete Vermögensvortheil den Betrag von 1000 fl. (in der Regierungsvorlage hieß es: 3000 fl.) übersteigt. Die staatliche Genehmigung soll (wie nach dem Antrage des Ausschusses zu § 21 beigefügt wurde) an die Bedingung der Anlage der Stiftungen, Schenkungen u. s. w. in österr. Staatspapieren geknüpft werden. Zum Erwerbe unbeweglicher Güter durch klösterliche Genossenschaften bedarf es eines Reichsgesetzes (§ 22).

Die Genossenschaftsvorstände sollen (nach § 23) verpflichtet sein, der staatlichen Cultusverwaltung von Jahr zu Jahr Ausweise über den Stand des Genossenschaftsvermögens vorzulegen. Das Vermögen klösterlicher Genossenschaften, welche zu bestehen aufhören, hat (nach § 24) dem Cultusfond

---

[1] Ruthenische Domherren hatten als Abgeordnete für die sogen. confessionellen (Mai-)Gesetze (vom Jahr 1874) gestimmt und wurden deßhalb vom Erzbischof Sembratovics zu Lemberg ihrer geistlichen Functionen enthoben. Dieses und einen ähnlichen Fall aus der 1874er Session mit einem geistlichen Deputirten aus der Diöcese Triest hatte der Abg. Fux wohl bei jener Bemerkung im Auge. Wegen des Lemberger Falles wurde der Cultusminister in der Sitzung vom 23. April 1874 im Abgeordnetenhause von Dr. Hoffer und 123 Genossen interpellirt, und erwiederte der Minister in der Sitzung vom 7. Mai 1874: Der Erzbischof Sembratovics habe die betreffenden geistlichen Deputirten derjenigen Functionen enthoben, welche er ihnen aus eigener Machtvollkommenheit übertragen habe und welche er ihnen daher zu jeder Zeit zu entziehen befugt sei. Der Regierung fehle daher jede Handhabe zum Einschreiten; jedoch habe dieselbe Vorsorge getroffen, daß die gemaßregelten geistlichen Deputirten an ihren Einnahmen keine Einbuße erleiden würden. Sie habe in diesem Falle alles gesetzlich Zulässige gethan und würde auch künftighin jedem ähnlichen Vorgehen mit allen gesetzlichen Mitteln entgegen treten. (Vgl. Germania 1874 Nr. 103.)

des betreffenden Bekenntnisses zuzufallen, jedoch unter Aufrechthaltung besonderer Widmungen (diesen Zusatz hatte Dr. Hoffer beantragt), damit nicht ein Vermögen, welches nach dem Willen des Stifters der Krankenpflege, dem Unterricht u. s. w. gewidmet wurde, Cultus- und rituellen Zwecken zugewendet werde. Ergibt sich der „Verdacht gesetzwidriger Vorgänge" im Inneren einer klösterlichen Genossenschaft, so kann (nach § 25 des vom Abgeordnetenhause beschlossenen, § 24 des von der Regierung vorgelegten Entwurfes) eine Visitation durch die politische Landesbehörde veranlaßt werden, zu welcher das Ordinariat einzuladen ist. Auf den Antrag des Dr. Kopp beschloß das Abgeordnetenhaus noch den Zusatz: „Außerdem hat die politische Landesbehörde periodische Visitationen in allen Klöstern vorzunehmen und sich volle Ueberzeugung von der Befolgung der Gesetze zu verschaffen."

Wenn der Vorstand einer klösterlichen Genossenschaft eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, verliert er dadurch die Befähigung, die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, und wenn die kirchliche Behörde dann nicht binnen angemessener Frist für die Bestellung eines anderen Vorstandes sorgt, ist der Genossenschaft die staatliche Genehmigung zu versagen (§ 26).

Endlich soll die staatliche Cultusverwaltung (nach § 28, im Regierungsentwurfe § 27), ähnlich wie bei der Staatsaufsicht nach dem Schlußparagraphen 60 des Gesetzes über die „äußeren Rechtsverhältnisse" der kathol. Kirche (s. oben Nr. 73 S. 314), auch in Betreff der klösterlichen Genossenschaften darüber wachen, daß dieselben ihren statutengemäßen Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen dieses Gesetzes (Entwurfes) nachkommen, und können die Behörden zu diesem Zwecke Geldbußen und sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel anwenden.

Dieser ganze Klosterruinirungs-Gesetzentwurf sollte sich nicht bloß auf kathol. Klöster und Orden, sondern auch auf die der Orientalen und anderer Confessionen beziehen. Als der Entwurf in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 2. Mai 1874 in dritter Lesung angenommen wurde, stimmten die Minister dagegen.

90. Das (ebenfalls schon oben Nr. 65 S. 301 erwähnte) Gesetz vom 20. Mai 1874, „betr. die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften", fand weder in der Erklärung der Bischöfe, noch auch von Seiten der kathol. Abgeordneten eine Anfechtung [1]. Es soll danach (§ 1) „den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die Anerkennung als Religionsgesellschaft ertheilt (und zwar nach § 2 durch den Cultusminister zugesprochen werden), wenn 1) „ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält" [2], und 2) „die Errichtung und der Bestand wenigstens

[1] Vgl. auch die Rede des Abg. Dr. Lienbacher in der Sitzung vom 16. April 1874, in der Germania 1874 Nr. 88 Beil., Oesterr. Volksfreund Nr. 38.

[2] In der kurzen „Motivirung" des Entwurfes dieses Gesetzes heißt es: „Es folgt aus der Rücksicht auf die Rechte der anderen anerkannten Confessionen, daß eine Religionsgesellschaft nicht anerkannt werden kann, welche eine Benennung führt, in deren Zulassung eine Verletzung Andersgläubiger gefunden werden kann. Wenn sich z. B. eine Secte, wie etwa die Swedenborgianer, als die wahre Kirche Christi bezeichnet, oder wenn Dissidenten des Mosaischen Bekenntnisses auf den Namen der Rechtgläubigen (Orthodoxen)

einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist." Wir erwähnen noch folgende Bestimmungen: Zur Errichtung von Cultusgemeinden und Bezirken ist staatliche Genehmigung erforderlich (§ 4) und ist (nach § 5) durch den Nachweis bedingt, daß für die erforderlichen Mittel zur Beschaffung der nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes gesorgt ist. Der Gemeindevorstand hat für die Evidenzhaltung der Gemeindeglieder zu sorgen (§ 8 a. E.). „In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österr. Staatsbürger sind, und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden. Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen. Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister." (§ 9.) „Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österr. Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung der Gymnasialbildung erprobt ist." (§ 10. Vgl. damit § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die „äußeren Rechtsverhältnisse" der kathol. Kirche, oben Nr. 68 S. 306 f.). Die zum Seelsorger ausersehene Person ist der Landesbehörde mitzutheilen, welche binnen 30 Tagen Einwendungen unter Angabe der Gründe machen kann. Gegen die Einwände der Landesbehörde steht die Berufung an den Cultusminister offen. Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich auf mehr als eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister (§ 11). Wie die Bestimmungen über Anstellung, so sind auch hier (im § 12) die über Absetzung von Geistlichen mit denen des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die „äußeren Rechtsverhältnisse" der kathol. Kirche analog (s. oben Nr. 73 S. 312 ff.). „Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Genehmigung des Cultusministers" (§ 13). „Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt" (§ 14). Beigefügt ist auch (§ 15) über die Staatsaufsicht in Betreff der Einhaltung dieses Gesetzes, und der Bevollmächtigung der Behörden, zu diesem Zwecke „Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwen-

---

Anspruch erheben, so würde die Zulassung solcher Benennungen gewiß eine Verletzung der übrigen Anhänger des christlichen oder mosaischen Bekenntnisses in sich schließen. Ueberdieß würde damit dem Staate eine Entscheidung über Glaubensstreitigkeiten zugeschoben, an welcher er kein Interesse und zu welcher er keinen Beruf hat... Bestimmungen über das Eherecht wurden nicht aufgenommen, da für die christlichen und jüdischen Religionsgemeinschaften das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuchs besteht und doch nicht anzunehmen ist, daß es zur Anerkennung von Religionsgesellschaften kommen wird, welche weder dem Christenthum, noch dem Judenthum angehören."

dung zu bringen." (Vgl. den § 60 des Gesetzes über die „äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche oben Nr. 73 S. 314.)

II. 1. In Ungarn galt von alten Zeiten her das volle canonische Recht auch als bürgerliches Recht der Katholiken und zwar als ein Theil der Verfassung des Landes. Der König beschwört und auch der jetzige König Franz Joseph beschwor bei seiner Krönung, die Kirche und das Evangelium zu schützen.

Andererseits besitzt der König von Ungarn umfassende kirchliche Privilegien, die Papst Sylvester II. dem Könige Stephan dem Heiligen und dessen Nachfolgern verliehen hat. Diese Verleihung von Privilegien durch den Papst Sylvester geschah in allgemein gehaltenen Ausdrücken: der Papst übertrug dem Könige, der selbst das Evangelium gepredigt hatte, und den er deßhalb als apostolus bezeichnete, die Gewalt nach dem, was die göttliche Gnade ihn lehren werde, an Stelle des Papstes in Betreff der gegenwärtigen und zukünftigen Kirchen zu verfügen und Anordnungen zu treffen (disponere atque ordinare), und dieses Privilegium des Königs von Ungarn hat noch Clemens XIII. in der Person Maria Theresia's anerkannt [1].

Es lassen sich aus dieser so allgemein gehaltenen Gewährung, zumal Privilegien schon an sich immer stricte (d. h. im engsten Umfange) zu interpretiren sind, nicht alle die einzelnen kirchlichen Privilegien herleiten, die man schon als solche des „apostolischen" Königs von Ungarn behauptet hat. Keineswegs lassen sich aus den kirchlichen Privilegien, welche der Papst einem Könige, der selbst das Evangelium predigte, und dessen Nachfolgern, die noch immer bei der Krönung auf das Evangelium vereidet werden, verlieh, und die die Könige, „wie die göttliche Gnade es ihnen lehre, ausüben sollen — keineswegs lassen sich aus diesen kirchlichen apostolischen Privilegien geradezu kirchenfeindliche, mit der kirchlichen Verfassung und dem päpstlichen Primate unvereinbare Rechte herleiten. Wenn die Könige von Ungarn das Recht erhielten, ohne Weiteres kraft päpstlicher Generalvollmacht Maßnahmen im Interesse der Kirche zu treffen, so können sie daraus nicht die Vollmacht ableiten, gegen die Kirche, gegen den Geist und Zweck der kirchlichen Verfassung und der kirchlichen Gesetze gerichtete Anordnungen treffen zu dürfen. Jedes Privileg ist übrigens eines Mißbrauchs fähig, und eine solche Anwendung und Auslegung, wie sie liberale Staatsmänner, Minister, Abgeordnete und Schriftsteller mit den dem apostolischen Könige von Ungarn verliehenen kirchlichen Privilegien vornehmen wollten und wollen, wäre ein Mißbrauch, der, wie jeder Mißbrauch, einen Widerruf der Privilegien von Seiten Desjenigen, der sie verlieh, also hier von Seiten des Papstes vollkommen rechtfertigen, ja ebenso nothwendig machen würde, wie die mißbrauchten und größtentheils ebenfalls nicht genügend begründet gewesenen vom Könige von Sicilien geübten Rechte eines päpstlichen Legaten widerrufen werden mußten, und auch von Pius IX. wirklich aufgehoben wurden [2].

---

[1] Man findet den ganzen Text und weitere Literatur darüber verzeichnet bei Phillips Kirchenrecht, Bd. 6 § 339 S. 744.

[2] Vgl. Archiv, Bd. 29 S. 266 f. und über die früheren Legatenrechte des Königs von Sicilien und deren Aufhebung ebds. Bd. 19 S. 92 f. Bd. 22 S. 477 ff.; Sentis, Die Monarchia Sicula. Freiburg 1869.

2. In vielen Fällen, wo man ein selbstständiges Recht des Königs von Ungarn in kirchlichen Dingen behauptet hat, weil die Könige früher dergleichen Acte vorgenommen haben, haben die Könige übrigens mit ausdrücklicher Zustimmung der Päpste gehandelt, wie z. B. bei Errichtung von Diöcesen [1], Verminderung der Feiertage, Unterdrückung der Jesuiten.

3. Ebensowenig läßt sich daraus, daß im Einverständniß mit den ungarischen Reichsständen und unter Mitwirkung der gesetzlichen Landesbehörden die königlichen Maßnahmen zur Durchführung kirchlicher Vorschriften und Anordnungen ergingen und daß der König sein Placet zur Bekräftigung der bürgerlichen Wirksamkeit kirchlicher Acte gewährte — der Schluß ziehen, auch die kirchliche Gültigkeit und Verbindlichkeit kirchlicher Acte und Anordnungen hänge von einer königlichen oder ministeriellen oder landständischen Zustimmung und Genehmigung ab.

In Zeiten, wo man sich im Uebrigen der vollen Zusammengehörigkeit von Staat und Kirche bewußt war, brachten die Verhältnisse es allerdings mit sich, nicht so streng zwischen bloßer kirchlicher und zugleich politischer Geltung kirchlicher Acte zu scheiden, eben weil man sich die eine ohne die andere nicht zu denken vermochte. Soweit aber seit dem 17. Jahrhundert auch in Oesterreich und Ungarn ein staatliches Placet [2] für kirchliche Disciplinaracte und Erlasse und sogar über die Gewährung oder Versagung der bürgerlichen Wirkungen hinaus als eine Art staatlicher Oberaufsicht und sogar in Bezug auf päpstliche Erlasse und den Verkehr der Bischöfe mit Rom aufgestellt wurde, war dieses in Oesterreich und Ungarn, wie auch damals in anderen Ländern ein staatlicher Uebergriff, der sich für Ungarn gewiß nicht auf die päpstlichen Legationsrechte des hl. Stephan und seiner „apostolischen" Nachfolger gründen läßt, ja mit diesen in geradem Widerspruch steht.

Praktisch hatte übrigens dieses Placet in Ungarn, wenn es jemals eine eigentliche Bedeutung gehabt haben mag, seine Bedeutung verloren [3], schon bevor die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850 § 1, 2, die damals auch für Ungarn erlassen war, dasselbe ausdrücklich abschaffte und sodann das Concordat vom 18. Aug. 1855 im Artikel 2 bestimmte, daß der Verkehr sowohl des Clerus und des Volkes mit dem Papste in geistlichen Dingen, als auch der Bischöfe mit ihren Diöcesanen dem Placet nicht unterliegen solle

---

[1] Daß der König von Ungarn nicht berechtigt war, ohne Anfrage in Rom und ohne dessen Zustimmung Bisthümer zu errichten oder zu zertheilen, zeigt die Geschichte Ungarns augenscheinlich an dem Beispiele der Zertheilung der Diöcese Gran, aus der im Jahre 1776 die Diöcesen Neusohl, Zips und Rosenau hervorgingen, an der Bildung des griechisch-unirten Bisthums Großwardein im Jahre 1780, an der Errichtung der Diöcesen Kaschau und Szathmar im Jahre 1854, indem diese Bisthumszertheilungen und Errichtungen sämmtlich durch den Papst auf Antrag der Regierung erfolgten.

[2] Die betreffenden Gesetze und Verordnungen sehe man bei Papius im Archiv, Bd. 18 S. 204 ff., 219, 224 f. Insbesondere vgl. man über und gegen das Placet in Ungarn J. Porubszky, A Királyi Tetszvény (Placetum regium). Eger 1868. (55 S. 8°.) S. auch unten S. 341 Note 2.

[3] Beim ungarischen Katholikencongreß im Jahre 1871 bemerkte Baron Sennyey in einer Rede gegen das Placet, zu der Zeit, wo er bei der ungarischen Hofkanzlei amtirt habe, sei das Exequatur auf die päpstlichen Erlasse durch einen sonst unverwendbaren Beamten ertheilt worden.

(nulli placitum regium obtinendi necessitati). Eine Ungereimtheit war es, wenn man sagte, die Rechte des Königs von Ungarn seien durch das Concordat verletzt worden, weil es demselben das Placet aberkenne. In Wirklichkeit ist das Placet, selbst wenn man es handhaben wollte, durch die heutigen Preß- und Verkehrsverhältnisse thatsächlich eine Unmöglichkeit geworden, und staatliche Maßregeln zur Beseitigung der kirchlichen Wirkungen kirchlicher Erlasse und Acte würden, wie dieß in der Gegenwart wieder recht deutlich die Erfolglosigkeit der preußischen Regierungsmaßregeln und Staatsgerichtshofsurtheile bezeugen [1], wirkungslos bleiben. Und wenn man das Placet als etwas im ungarischen Staatsrechte historisch Begründetes ansehen will, so übersieht man dabei die Wandelung, welche die ungarische Verfassung durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 erfahren hat, indem dadurch die seit Jahrhunderten bestandene Ständeverfassung des Landes in eine moderne parlamentarische Verfassung verwandelt, an die Stelle des ehedem bloß dem Könige verantwortlichen Ministeriums ein solches, welches auch dem Reichstag verantwortlich sein soll, gesetzt wurde, bei dem in Folge der Gleichberechtigung der Confessionen, die durch den Gesetzartikel 20 desselben Jahres ausgesprochen wurde, das kathol. Glaubensbekenntniß kein Erforderniß mehr bildet. Zu diesen 1848er Gesetzen ist man jetzt in Ungarn seit dem Jahre 1867 zurückgekehrt, nachdem es durch den Reichskanzler Beust wieder von dem übrigen Oesterreich getrennt wurde. Ein Placet solcher confessionsloser ungarischer Minister und eine Verwarnung derselben gegen Bischöfe wegen kirchlicher Acte hat in der ungarischen Geschichte keinerlei Vorbild. Früher hatten die Minister als Mandatare des kathol. „apostolischen" Königs die kathol. Interessen des kathol. Staates zu wahren und konnten und sollten sie im Namen des apostolischen Königs auch bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten die diesem vom Papste gewährten Vollmachten üben. Jetzt sollen die Minister als die Mandatare eines confessionslosen Staates ihres bloßen politischen Amtes walten, während in Folge der staatsgesetzlichen Gleichstellung der Confessionen das kirchliche Gebiet ihrer Einflußnahme nicht mehr zu unterliegen haben sollte. Eine um so größere Monstrosität würde es aber sein, wenn man den Staatsministern und zumal nicht katholischen, sogen. liberalen oder freimaurerischen Ministern sogar ein Placet in kirchlichen Glaubensfragen zugestehen wollte. Durch königl. Entschließung vom 9., resp. Ministerialerlaß vom 10. Aug. 1870 sollte wirklich das Placet in Ungarn wieder eingeführt werden [2]. Der

---

[1] Vgl. oben S. 85 zu Note 1 über das Verfahren gegen den Bischof von Ermland und die Abhandlung eines preußischen Juristen im Archiv, Bd. 32 S. 83 ff., S. 280 ff. über das Verfahren gegen den kathol. Feldpropst Bischof Namszanowski, und ebds. S. 349 ff. die Abhandlung von Dr. Reuter über das Erkenntniß des k. preuß. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten vom 7. Jan. 1874 in Sachen des suspendirten Vicars Mönnikes gegen den Hrn. Bischof von Paderborn.

[2] Während im cisleithanischen Oesterreich der Cultusminister v. Stremayr im Jahre 1870 in einer an den Kaiser gerichteten Eingabe angerathen hatte, das Placetum als ein odioses Privilegium, das mit der constitutionellen Freiheit und der Natur des Rechtsstandes sich nicht vertrage und nur als eine ungerechte und polizeiliche Maßregelung anzusehen sei, nicht wieder einzuführen, und dieser Vorschlag von demselben Regenten angenommen wurde, dessen ungarische Minister wieder das Placet handhaben möchten.

damalige Cultusminister Eötvös suchte dieses vorzüglich damit zu motiviren, daß der Episcopat von Rom nicht gezwungen werde, das Dogma der Unfehlbarkeit zu verkünden. Der ungarische Episcopat erklärte darauf in einem dem Monarchen unterbreiteten gemeinsamen Recurse, daß es ganz zwecklos sei, den Episcopat gegen Rom und die Verkündigung der Infallibilität mittelst des Placetums zu vertheidigen, weil der ungarische Episcopat nie die sündhafte Absicht gehabt habe, von Rom und dem Glauben des apostolischen Königs abzufallen, und was das Dogma anbelange, dasselbe durch seine Annahme und gesetzliche Verkündigung im Vatican auch ohne eine Verkündigung des ungarischen Episcopates ein heiliges, gültiges Glaubensdogma und die Anwendung des Placetums nicht im Stande sei, dasselbe ungültig zu machen[1]. Auch protestirte der ungarische Episcopat überhaupt gegen die Wiedereinführung des Placet[2] und ließ sich nicht an der Verkündigung des Dogmas des unfehlbaren Lehramtes des Papstes hindern[3], auch nachdem der ungarische Ministerpräsident Graf Andrassy am 11. Sept. 1871 dem (1874 verstorbenen) Bischof Jekelfalusy von Stuhlweißenburg, der das Dogma in den einzelnen Pfarrkirchen von der Kanzel hatte verkünden lassen, deßhalb vor versammeltem Ministerrathe eine „königliche Rüge" ertheilt und der Bischof diese unter Protest zur Kenntniß genommen hatte[4]. Jedoch entstand wegen der Promulgation der Vaticanischen Decrete im Jahre 1873 wieder ein Conflict der Regierung mit dem Bischof von Rosenau[5].

---

[1] Vgl. den der ungar. kathol. Zeitung „Magyar Allam" entnommenen Bericht im Salzburger Kirchenblatt 1871 Nr. 38 S. 307.

[2] Es geschah dieses namentlich durch eine von dem Primas und Fürsterzbischof von Gran (seit 1874 Cardinal), Joh. Simor, dem Kaiser überreichte Denkschrift vom 19. Nov. 1870, bei *Roskovanyi*, Romanus Pontif. tom. 8 pag. 270 sqq., dgl. ebendaselbst pag. XXXV., sowie in einer ebendaselbst pag. 316 obgedruckten Erklärung des Clerus von Colocza.

[3] Am 8. Sept. 1871 erschien ein Diöcesancircular des Fürstprimas Dr. Joh. Simor, welches durch eine lange Reihe von Zeugnissen bewies, daß das unfehlbare Lehramt des Papstes in Ungarn stets geglaubt und vertheidigt wurde. Ein Anhang theilt das Votum des Corn. Jansen (des Patriarchen der heutigen holländischen Jansenisten und deutschen Neuprotestanten) vom 9. October 1617 mit, worin die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes durchaus bejaht wurde. Auf diese Schrift Simor's („Traditionis de infallibili Rom. pontificis magisterio apud nos testimonia." Strigonii 62 pp. in 4) folgte dann unter dem 18. December 1871 ein Hirtenbrief, worin die päpstliche Unfehlbarkeit durch die einschlägigen Beweisstücke aus den Vätern und den kirchlichen Schriftstellern nachgewiesen wurde („Epistola pastoralis, in qua monumenta traditionis catholicae de infallibili magisterio Rom. pontificis recensentur, illustrantur et vindicantur", wovon schon eine zweite Auflage: Strigonii 1872. Editio in usum Seminarii Archiepiscopalis repetita 88 pp. in 40 vorliegt). Unter dem 15. März 1872 ließ der Fürstprimas ein drittes vortreffliches Hirtenschreiben erscheinen, worin er die Constitutionen des Vaticanischen Concils publicirte und eingehend commentirte („Observationes in ambas constitutiones dogmaticas s. Concilii Vaticani." 96 pp. in 4). Das ungarische Ministerium hütete sich wohl, gegenüber dem Fürstprimas, dessen betreffende Abhandlungen bei *Roskovanyi* l. c. t. 7. pag. 1128 sqq. abgedruckt sind, ein Placet oder dergleichen zu versuchen.

[4] Vgl. darüber Archiv Bd. 26 pag. 144.

[5] Die Acten des Stuhlweißenburger und des Rosenauer Falles sind mitgetheilt bei *Roskovanyi* l. c. t. 8 pag. 295 sqq., 317 sqq.

4. Wenn man weiter behauptet hat, der König von Ungarn könne aus eigener Machtvollkommenheit zu den Bischofssitzen und Domherrnstellen ernennen, so ist diese Behauptung nicht nur im unvereinbaren Widerspruch mit der kirchlichen Verfassung, sondern auch angesichts der Errichtungsbullen der Bisthümer Neusohl, Zips, Rosenau, Szathmar, Kaschau, in welchen das Ernennungsrecht zu jenen Bisthümern dem Könige von Ungarn und seinen Nachfolgern vom Papste verliehen wurde, offenbar irrig [1]. Das Concordat vom Jahre 1855 that diesen Rechten des Königs keinen Abbruch; im Art. 19 verpflichtete sich derselbe allerdings, „auch in Zukunft" sich bei Ernennung von Bischöfen des Beirathes von Bischöfen, besonders derselben Kirchenprovinz, zu bedienen; er hörte dadurch aber nicht auf, bei jenen Ernennungen frei zu sein, weil er ja nicht verpflichtet wurde, jenem Rathe zu folgen. Die päpstliche Bestätigungsbulle ist aber natürlich auch in Ungarn stets nöthig gewesen, bevor der vom Könige kraft päpstlichen Privileges zum Bischof Ernannte die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben konnte [2], und wenn sich Se. Majestät beim Abschluß des Concordats bei sorgsamer Prüfung seiner Rechte deßhalb veranlaßt sahen, in den Ernennungsurkunden zu ungarischen Bisthümern den der Natur der Sache und der canonischen Ausdrucksweise nicht entsprechenden Ausdruck: verleihen (conferre) künftig nicht mehr zu gebrauchen, so gaben Höchstdieselbe damit keinerlei Recht auf [3].

5. In einem Punkte trat allerdings das Concordat in einen scheinbaren Widerspruch zu den vom Könige Franz Joseph bei seiner Krönung beschworenen 1848er Gesetzen. Es sind in diesen nämlich die Rechte des Königs von Ungarn aufgezählt, und es ist dabei auch gesagt, daß der König das Ernennungsrecht zu allen kirchlichen Dignitäten habe. Dagegen nach dem Concordate (Art. 22) verleiht der Papst an allen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen die erste Capitels-Dignität, die Großprobstei, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privatpatronate unterliegt, in welchem Falle die zweite Dignität an deren Stelle treten soll. Ein materieller Widerspruch mit den 1848er Gesetzen wird hier aber dennoch durch das Concordat nicht herbeigeführt, weil in einer der geheimen, d. h. nicht zur förmlichen Publication bestimmten Beilagen des Concordates [4] festgestellt wurde, daß der Papst nur einer solchen Person die erste Capitelsdignität verleihen werde, von der er sich vorher vergewissert habe, daß sie dem Kaiser genehm sei. In Wirklichkeit hat also hier der König von Ungarn

---

[1] Vgl. darüber die oben S. 233 Note 2 Citirten.

[2] Daß der vom Könige zum Bischof Ernannte sofort gewisse weltliche Rechte und bischöfliche Einkünfte nach der ungarischen Reichsverfassung erlange, blieb im Concordate ganz unberührt.

[3] Vgl. die im Archiv, Bd. 14 S. 95 Nr. [2], vgl. S. 98 Nr. [2], mitgetheilte Bestimmung einer der geheimen Beilagen des Concordats: „Ex antiquissimis temporibus in Hungaria consuetum fuit, ut Reges in Episcopis nominandis praeter alias expressiones, quibus nihil plane obstat, etiam vocem *conferre* adhiberent; quae cum stricte interpretata genuinis iuris canonici principiis haud consentiant, Maiestas sua iussit, ut ex nominationis instrumento deleatur."

[4] Vgl. den Wortlaut der betreff. Bestimmung im Archiv, Bd. 18 S. 456.

wiederum kein früheres Recht aufgegeben. Und wenn er es wirklich gethan hätte, warum sollte der König ein Recht, was er vom Papste hat, nicht auch, wenn er es für angemessen erachtet, wieder dem Papste überlassen können?[1]

6. Was das österr. Concordat (Art. 27, 29, 30 und 31) in Betreff der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens bestimmte, entspricht ganz dem Gesetze Stephans des Heiligen, welches lautet: „Wir wollen, daß die Bischöfe Gewalt haben, die kirchlichen Sachen (res ecclesiasticas) zu besorgen, zu leiten, zu verwalten und zu verwenden (dispensare) gemäß den kirchlichen Gesetzen[2]. Und wenn sich die ungarischen Könige in verschiedenen Gesetzen auf Grund ihrer apostolischen Stellung ein Aufsichtsrecht wahrten, ohne aber die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu beanspruchen[3], so hat ja auch das Concordat, wie wir (oben S. 228 f., 230 ff., 273 ff.) gesehen haben, die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens nicht vollständig unabhängig von der Staatsgewalt gemacht und nicht jeder Controle derselben entzogen. Daß die kathol. Stiftungen stets für die Katholiken (und ebenso die der Evangelischen für diese) unversehrt erhalten werden sollen, ist ebenfalls schon durch die alte ungarische Gesetzgebung garantirt[4]. Das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen der Diöcese wird von dem Domcapitel verwaltet. An der Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen hatten von jeher auch die Kirchengemeinden durch einige aus ihrer Mitte erwählte Mitglieder, sowie der Patron Antheil.

Es besteht überdieß ein der ganzen kathol. Kirche Ungarns angehöriger Religions- und Studienfond, welcher aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der durch Joseph II. aufgehobenen Klöster und Bruderschaften gebildet wurde[5]. Diese Fonds sind groß und reich, befinden sich aber zur Zeit

---

[1] Auf den Wunsch Sr. Majestät unterließ man es, nachdem im Jahre 1867 die 1848er Gesetze wieder hergestellt waren, eine Zeit lang, überhaupt an dieser Frage zu rühren. Jeder Anlaß zu einem äußeren Conflicte wurde Anfangs der 1870er Jahre durch Triennal- (d. h. auf je drei Jahre verliehene Vollmachten) Facultäten, zu Folge deren der König wieder das Ernennungsrecht zu den Großpropsteien erhielt, beseitigt.

[2] Vgl. den latein. Wortlaut dieses Gesetzes Stephan's des Hl. (Lib. 2. c. 2. Decret. s. Steph. regis) im Archiv, Bd. 23 S. 264.

[3] Vgl. die vom Fürstprimas Joh. Simor mitgetheilten Gesetze: Nr. 74 vom J. 1715, Nr. 23 vom J. 1790/91, im Archiv, Bd. 23 S. 264.

[4] Vgl. die Paragraphen 10 und 12 des zuletzt erwähnten Gesetzes ebendaselbst S. 264 f.

[5] Der Religions- und Studienfond zusammen betragen gegen 22 Millionen Capital und 136,000 Morgen Grundstücke. Nach einem vom Cultusminister Eötvös im Jahre 1869 veröffentlichten Ausweise belief sich der Studienfond auf 6,360,404 fl. 31 kr., theils in Staats-, theils in Privatpapieren, und auf einen Grundbesitz von 58,722½ Joch, wovon 14,989 Joch Baufeld, 7427 Joch Weide, 3373 Rohrschlag, 25,878 Joch Waldung und nur 1841 Joch unbrauchbares Land. Die liegenden Güter werden aber um 6—8 fl. für das Joch an Pächter abgegeben, welche sie wieder um 12—15 fl. für das Joch an Unterpächter abgeben, und häufig kommen die Pächter noch für sich um Pachtnachlaß ein, während sie den Pacht bei ihren Unterpächtern unbarmherzig eintreiben. So berichtet ein Correspondent aus Ungarn im Oesterr. Volksfreund 1874 Nr. 114. Die Ausgaben des Studienfonds betrugen, wie wir eben daher entnehmen, im Jahre 1868: 467,992 fl. und

noch in der Verwaltung des Staates, und zwar werden sie so schlecht verwaltet und es werden aus dem Studienfonde so zweckwidrige und willkürliche außerordentliche Ausgaben daraus bestritten, daß trotz der Größe und Ertragsfähigkeit dieses Fonds derselbe nicht ausreicht und daher der Cultusminister Trefort im Jahre 1874 die Bischöfe und Capitel ersuchte, den Unterrichtsfond während drei Jahren mit je 50,000 fl. zu unterstützen. Die Bischöfe, in Anbetracht, daß der Fond seinem Ursprunge und seinen Bestimmungen nach katholisches Kirchengut ist, sagten die Unterstützung zu, und zwar für 1874 mit 40,000 und für die beiden folgenden Jahre mit 50,000 Gulden. Die Bischöfe handelten hier um so großmüthiger, als kurz vorher das Ministerium und das Abgeordnetenhaus durch einen dafür bestellten Ausschuß den kathol. Charakter des Unterrichtsfonds großentheils oder womöglich ganz zu bestreiten und als Eigenthum des Staates in Anspruch zu nehmen suchte [1].

7. In einer der Beilagen zum Concordate [2] ist hervorgehoben, daß die Universität zu Pesth ihren Ursprung einer kirchlichen Stiftung verdankt, welche unter der Regierung Maria Theresia's aus Kirchengütern vermehrt wurde. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts waren bisweilen Nichtkatholiken als Professoren an derselben für weltliche Fächer angestellt. Se. Majestät erkannte es nun als billig an, daß in Zukunft an derselben nur katholische Professoren angestellt würden [3]. Das Concordat hielt mit dieser Zusicherung nur an dem

die regelmäßigen Ausgaben werden auch gegenwärtig kaum 500,000 fl. übersteigen, und werden größtentheils für die Professoren der k. Rechtsakademien, k. Gymnasien u. s. w. verwendet, jedoch sind viele dieser Anstalten zur Zeit kaum noch dem Namen nach katholische. Wie willkürliche außerordentliche Ausgaben sich aber in neuerer Zeit die Cultusminister aus diesem kathol. Fond erlauben, beweist z. B., daß der Cultusminister Eötvös eine antikatholische „Volksschullehrerzeitung" gründete, in mehreren Sprachen auflegen und allen Lehrern Ungarns unentgeltlich zusenden ließ, dieser Zeitung aber jährlich 26,000 fl. aus dem kathol. Unterrichtsfond zuwies. Auch wurden auf Kosten des Fonds viele zu großartige, palastähnliche Schulbauten aufgeführt. Auf dem kathol. Autonomiecongreß für Siebenbürgen beschloß im Jahre 1873 eine zur Untersuchung der seit 1868 begangenen Eingriffe in das kathol. Kirchenvermögen und kathol. Stiftungen niedergesetzte Commission einen energischen Protest an das Ministerium, insbesondere gegen die zu confessionslosen Zwecken erfolgte Einziehung des Vermögens des Herrmannstädter katholischen Waisenhauses, und die Landesversammlung nahm den Protest unter stürmischem Beifall an. Auch in Arad wurde im Jahre 1873 eine für ein katholisches Erziehungsinstitut bestimmte Stiftung vom Unterrichtsminister Trefort für ein confessionsloses Lyceum in Arad confiscirt. Vgl. darüber die Wiener Correspondenz der Germania 1873 Beil. 1 zu Nr. 118. Im Jahre 1875 wurde auch ein Canonicat (stallum litterarium) zu Großwardein für confessionslose Unterrichtszwecke in Beschlag genommen.

[1] Vgl. Oesterr. Volksfreund 1874 Nr. 114.

[2] Literae *Ecclesia catholica* Nr. VI., im Archiv, Bd. 1 S. 21.

[3] Die Universität zu Pesth hatte auch gleich anderen kathol. Universitäten seit ihrer Errichtung das Recht gehabt und ausgeübt, Doctores iuris canonici zu promoviren und zwar wurden mit dieser academischen Würde sowohl Geistliche als Laien nach bestandener strenger Prüfung bekleidet. Im Jahre 1856 hatte das damalige Ministerium für Cultus und Unterricht die Verleihung des Doctorates des canonischen Rechtes an der Universität Pesth bis auf Weiteres eingestellt. Im Jahre 1866 wurde auf das Gesuch des Pesther Universitätssenats das canonische Doctorexamen an der Universität Pesth wieder hergestellt und überhaupt neu geregelt und zwar so, daß als Gegenstände der mündlichen Prüfung römisches Recht (statt Naturrecht) und Kirchenrecht und Kirchenrechtsgeschichte aufgestellt

bestehenden Rechte fest. Mitte November 1868 fand aber im ungarischen Unterhause eine heftige Discussion über die Frage statt, ob die Pesther Universität eine katholische Anstalt sei, oder ein confessionsloses Staatsinstitut. Der Cultus- und Unterrichtsminister Eötvös vermied es, sich über diese heikle Angelegenheit auszusprechen. Franz Deak, der Führer der gemäßigten Liberalen, erklärte aber, die Pesther Universität sei nicht eine kirchliche, sondern eine Staatsanstalt, und die Majorität genehmigte schließlich unter dieser Voraussetzung die von dem Unterrichtsministerium beantragte Subvention von 50,000 fl.

Im Jahre 1872—73 fungirte als Rector der stiftungsgemäß katholischen Universität zu Pesth der neuprotestantische Professor der Theologie, Peter Hatala. Derselbe nahm die Stelle eines kathol. Professors der Theologie ein, bis zum Jahre 1874, wo man ihn nach seinem Uebertritt zu den Unitariern in die philosophische Facultät der Universität herübernahm.

8. Während so die kathol. Studienfonds entgegen den früher gegebenen gesetzlichen Garantien ihren stiftungsmäßigen Zwecken entzogen werden, sind in neuerer Zeit im ungarischen Landtage Stimmen laut geworden, daß der Staat auch den kathol. Religionsfond als sein Eigenthum behandeln und confisciren solle. So beantragte im Jahre 1873 im ungarischen Oberhause Gr. Ivan Somssich, das Ministerium möge im Falle der Noth mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses als Hypothek des selbständigen ungarischen Bankfonds die Kirchengüter vinculiren und auf diese Deckung hin Geldnoten drucken lassen [1], und in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 2. Mai 1874 sprach der Abg. Solymossy für eine Petition um Säcularisation der Kirchengüter und Verwendung des Ertrages zur Dotirung einer ungarischen Nationalbank [2]. Die äußerste Linke unterstützte diesen Antrag, der allerdings von den Abg. Pechy und Tisza unter lebhafter Zustimmung der Majorität zurückgewiesen wurde.

9. In den Bewegungen des Jahres 1848 war an sehr vielen Orten des österr. Gebietes und namentlich auch in Ungarn der kirchliche Zehnt durch ein Staatsgesetz aufgehoben. In Ungarn verzichteten damals die Bischöfe auf die Zehnten und zwar für sich ohne alle Entschädigung, während sie dagegen für den niederen Clerus eine solche vorbehielten. Das Concordat sanctionirte im Art. 33 auch von Seiten des Papstes die Aufhebung der Zehnten für diejenigen Orte, wo dieselbe bereits erfolgt war, und begnügte sich mit der von der k. Regierung zugesicherten Entschädigung, welche in Bezügen aus liegenden

---

und im Kirchenrecht auch eine Dissertation verlangt wurde. Es wurde auch der Bestimmung des Art. 6 des Concordates Rechnung getragen, daß der Diöcesanbischof die Hälfte der Examinatoren bestellen solle. Sämmtliche beim Examen betheiligte Professoren müßten Katholiken sein. Nur Cleriker der höheren Weihen sollten zu dem Examen zugelassen werden. Die sämmtlichen näheren Bestimmungen und betreffenden Verhandlungen sind von uns mitgetheilt im Archiv, Bd. 15 S. 452 ff. Auch für die übrigen österr. Universitäten wurden im Jahre 1866 dieselben Bestimmungen in Betreff des Doctorats des canonischen Rechts aufgestellt, jedoch so, daß bezüglich der Universität in Wien und Prag einige aus der (mit der Ausschließung der Doctorencollegien vom Universitätsverbande seitdem beseitigten s. oben Nr. 55 S. 285) Eigenthümlichkeit der Verfassung dieser Universitäten hervorgehende Verhältnisse nach Thunlichkeit berücksichtigt werden sollten.

[1] Vgl. Oesterr. Volksfr. 1873 Nr. 81.

[2] Vgl. Oesterr. Volksfr. 1874 Nr. 102.

Gütern oder auf die Staatsschuld versichert angewiesen werden sollte. In einer der geheimen Beilagen [1] zum Concordate sicherte Se. Majestät denjenigen ungarischen Bischöfen, welche in Folge der Aufhebung der Zehnten keine genügende Dotation behalten hatten, anstatt der Zehntentschädigung eine jährliche Summe von 25,000 fl. zu. Der päpstliche Nuntius, Cardinal Viale Prela, acceptirte diese jährlichen Summen von je 25,000 fl. unter dem Titel einer Zehententschädigung, indem er aber nicht unterließ zu bemerken, daß die Verzichtleistung der Bischöfe auf die Zehententschädigung für deren Nachfolger selbstverständlich keine Verbindlichkeit habe [2].

10. Einen Einwurf erhob man seit dem Jahre 1860 von ungarischer Seite gegen das Concordat auch deßhalb, weil nach Art. 21 desselben es den Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen freisteht, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den hl. Kirchengesetzen frei zu verfügen, während nach ungarischem Rechte ein Bischof *nur mit des Königs ausdrücklicher Erlaubniß* über sein *erworbenes* Vermögen letztwillig nach seinem Belieben verfügen, ohne diese Erlaubniß sein letzter Wille nur auf ein Drittel beschränkt, ein Drittel dem Pfarr- und Seminarfond vermacht werden, ein Drittel, und wenn kein Testament vorhanden, das *ganze* Vermögen sich der Kronfiscal zueignen sollte. Wenn aber hiernach das freie Testiren der Bischöfe von des Königs Erlaubniß (die ursprünglich gewiß nur eine besondere königliche Garantie für die Aufrechthaltung des letzten Willens war), abhängig sein sollte, warum sollte der König nicht auch diese Erlaubniß ausdrücklich ein für allemal geben können, wie er es im Concordate that, um so auch den Bischöfen in diesem Punkte das gleiche Recht zu geben, wie es alle Andern haben? [3]

11. Das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und dessen Nebenländern, in dessen ruhigem Besitze sich die Könige während einer langen Reihe von Jahrhunderten befanden, überwies Se. Majestät im Art. 32 des Concordates dem Religionsfond. Daß der König aber hier ein Recht der Krone vergebe, wenn er der Kirche eine Zuwendung macht,

---

[1] Vgl. *Archiv*, Bd. 14 S. 93 f., 97. Vgl. ebdf. S. 423 f.

[2] Die Ausführung der betreffenden Zehntentschädigungen hatte ihre großen Schwierigkeiten, namentlich in Folge der ungarischen Verfassungswirren während der letzten Jahre. Durch kaiserl. Patent vom 11. März 1862, dessen Durchführung, wenn wir nicht irren, erst im Jahre 1864 begann, wurden 150,000 fl. jährlich = 3 Millionen Capital Staatsschuld für 1759 Pfarreien nach der Conscription von 1802 zur Entschädigung für die 1848 verlorene Zehntquote (die gewöhnlich $^1/_{16}$, bisweilen $^1/_8$, $^1/_4$ betrug), zugewiesen. (Mehrere hierauf bezügliche Ministerialerlasse folgen weiter unten.) Als Entschädigung für den Zehnt der Prälaten, der wohl eine Million Gulden werth war, war ein Capital von 500,000 fl. oder jährlich 25,000 Gulden ausgeworfen, aber der letztere Betrag wurde nur fünf Jahre lang gezahlt und seit dem Jahre 1861 nicht mehr verabfolgt. Für die Urbarialleistungen wurde der höhere Clerus nach dem kaiserl. Patent vom 2. März 1852 entschädigt, und es wurde diese Entschädigung bis zum Jahre 1859 durchgeführt durch Grundentlastungspapiere in derselben Weise wie für andere Privatgrundbesitzer.

[3] Vgl. auch das Statut des Fürsterzbischofs von Gran vom 24. Juni 1857, worin das freie Testiren der Geistlichen anerkannt und nur je nach der Art der Pfründe das Vermächtniß einer sehr mäßigen Summe zu frommem Zwecke vorgeschrieben wurde (*Archiv*, Bd. 2 S. 380 ff.). M. s. auch Conc. prov. Strigoniens. a. 1858 tit. 6 c. 4 (*Archiv*, Bd. 9 S. 400).

zumal eine so sehr in der Billigkeit begründete, wie die vorliegende, wird schwerlich Jemand behaupten.

12. Gegen das österr. Concordat brachte man von ungarischer Seite auch vor, dasselbe sei nichts Anderes als ein Zurückgehen auf die Beschlüsse des Concils von Trient und diese hätten in Ungarn weder durch ein förmliches Reichsgesetz, noch durch eine gesetzmäßige Nationalsynode oder durch feierliche Sanction eines ungarischen Königs jemals allgemein verbindliche Kraft erlangt. Es ist nun aber eine völlige Verkennung des Inhaltes des Concordates, wenn man sagt, dasselbe sei im Grunde nichts Anderes als ein Zurückgehen auf die Beschlüsse des Tridentinischen Concils. Und selbst wenn dieses wahr wäre und soweit in Wirklichkeit das Concordat den Tridentinischen Vorschriften Rechnung trägt, so sind zur Geltung derselben nirgends erst noch Nationalsynoden oder besondere königliche Bestätigungen nöthig. Wenn ein allgemeines Concil (wie es auch beim Tridentinum der Fall war) den kirchlichen Vorschriften entsprechend abgehalten ist und seine Beschlüsse vom Papste sanctionirt sind, so haben dieselben in der ganzen Kirche kirchliche Verbindlichkeit und erlangen sie damit folgerichtig auch ohne Weiteres in allen Ländern bürgerliche Anerkennung, wo die kirchliche Verfassung und der Rechtsbestand der Kirche überhaupt staatsgesetzlich anerkannt ist. Endlich ist es aber sogar völlig unrichtig, daß die Disciplinargesetze des Tridentinischen Concils in Ungarn nicht verkündet seien; sie sind dort im Allgemeinen wirklich verkündet [1].

13. Das österr. Concordat stand, wie wir gesehen haben, nirgends mit den historischen Rechten des Königs von Ungarn, am wenigsten des apostolischen Königs, des Nachfolgers des hl. Stephan, im Widerspruch [2]. Es ist aber auch behauptet worden, die alten Rechte der Kirche in Ungarn seien durch das Concordat beeinträchtigt worden. Also der Papst soll die Rechte der Kirche in Ungarn im Concordate preisgegeben haben, und der ungarische Episcopat, welcher bei den Berathungen über die Grundlagen des Concordates (1849) in der besten Weise vertreten war und insbesondere auch die Metro-

[1] Dieses bezeugen nicht nur die katholischen Kirchenrechtslehrer Ungarns, sondern es geht auch aus den Beschlüssen der im Jahre 1611 zu Tyrnau unter dem Erzbischof Forgach von Gran gehaltenen Synode hervor, die an mehr als dreißig Stellen ausdrücklich die Befolgung der Tridentinischen Decrete einschärft, ja sogar einmal Se. Majestät und deren Räthe erinnert, hinsichtlich der Kirchengüter das betreffende Decret des Tridentinum (Sess. 22 cap. 11 de ref.), sowie die Decrete des Kaisers Ferdinand I. und anderer frommer Regenten stets vor Augen zu haben (vgl. Feßler, Die Revision des Concordats, Wien 1861. Moy im Archiv, Bd. 6 S. 179 f.). Auf einer Raaber Synode (synodus Iaurinensis, die auch nach Stein am Anger, welches bis 1777 zum Raaber Bisthum gehörte, Sabariensis genannt wird), die zu Prag 1579 herausgegeben wurde, und von der *Mich. Svorényi* in seiner Synopsis critico-histor. Decretor. synodal. pro eccl. Hungarior. cath. Veszprimii 1807 pag. 213—31 einen Auszug gab, wurden bloß die dogmatischen Entscheidungen des Tridentinum von dem bei demselben anwesend gewesenen Bischof Georg Drascovich oder Drascowicz publicirt.

[2] Gegen die auch von einem damals sehr jungen liberalen Deutschen, Dr. Wenzel Lustkandl (Das ungarisch-österreichische Staatsrecht, Wien 1863 S. 363 ff.), aufgestellte Behauptung, das Concordat stehe mit dem ungarischen Staatsrecht in Widerspruch und sei für Ungarn stillschweigend durch das Diplom vom 20. Oct. 1860 aufgehoben worden, vgl. auch Vering im Archiv, Bd. 11 S. 333 ff.

politen von Ungarn, welche nochmals vor Abschluß des Concordates (1853) zu Sr. Majestät berufen wurden, um ihre Wünsche und Erklärungen abzugeben, die zu Protocoll gebracht und von den Betreffenden eigenhändig unterzeichnet, dem Papste vorgelegt und auch beim Abschluß des Concordates gehörig berücksichtigt wurden, und wiederum die ungarischen Bischöfe, als sie sich nach dem Abschluß des Concordates (1856) an den Berathungen über die Ausführung desselben betheiligten — sie haben die Rechte ihrer Kirche preisgegeben. Von kirchlicher Seite ist keine solche Klage laut geworden und kann eine solche auch keinen Bestand haben, da sich das Concordat ja ganz auf dem canonischen Rechtsboden bewegt, also mit dem in Ungarn auch als bürgerliches Recht anerkannten canonischen Rechte übereinstimmt. Allerdings hatte man in Ungarn bis dahin ganz am alten Decretalenrechte festgehalten, und so bestand dort noch die persönliche Immunität des Clerus[1], die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch auf manche bürgerliche Rechtssachen, Testamentssachen, eheliche Vermögensfragen, Antheil der Prälaten an der Strafrechtspflege. Diese bloßen politischen Ansprüche gab das Concordat auf, weil sie ohnehin nicht mehr haltbar waren, wie ja auch, nachdem die 1848er Verfassung in Ungarn (1867) wieder hergestellt worden, bald nachher auch die bürgerliche Gesetzgebung dieselben beseitigte. Andererseits gab aber vielmehr das Concordat dem Clerus in Ungarn die Rechte wieder, welche die im Sinne der Debrescziner Superintendenzialpetition beschlossenen Gesetze des Jahres 1848 ihm genommen hatte[2]. Darüber, daß das Concordat die ehelichen Vermögensfragen ganz der Entscheidung der bürgerlichen Gerichte überließ, beschwerte sich allerdings der damalige Fürstprimas Cardinal Scitovsky von Gran bei der kaiserlichen Regierung. Diese erklärte dann, sie habe nichts dagegen, wenn die Parteien, über deren Ehesachen das kirchliche Gericht entscheide, freiwillig auch die Entscheidung über die vermögensrechtlichen Fragen dem kirchlichen Gerichte anheimstellten.

14. Auf den Provincialconcilien zu Gran im Jahre 1858 und zu Calocza im Jahre 1863 wurde das Concordat übrigens feierlich anerkannt. Jedoch war es eine gewisse Politik der ungarischen Bischöfe, sich namentlich seit den 1860er Jahren nicht auf das Concordat zu berufen, sondern sich einfach auf die althergebrachte Geltung des canonischen Rechtes in Ungarn zu stützen. Der ungarische Episcopat suchte jeden Anlaß zu vermeiden, daß die antikatholische Agitation, die auch in den liberalen Kreisen Ungarns mehr und mehr hervortrat, sich noch, wie im cisleithanischen Oesterreich, unter der Form einer angeblichen bloßen Agitation gegen das Concordat verstärke. Sachlich hielt sich aber der Primas, wie der übrige Episcopat Ungarns an die Vorschriften des Concordates, betonte jedoch möglichst die volle Autonomie der Kirche.

15. Seit dem Jahre 1868 ergingen aber bereits eine ganze Reihe von Gesetzen, wodurch in einer mehr oder weniger feindlichen Richtung in das kirchliche Gebiet eingegriffen wurde[3]. Dahin gehören aus dem Jahre 1868 die Gesetze

---

[1] Vgl. über die alten Vorrechte des Clerus in Ungarn und deren gegenwärtige Einschränkung Czibulka im Archiv, Bd. 23 S. 431 f.

[2] Vgl. Feßler's cit. Schrift und Moy im Archiv, Bd. 6 S. 180.

[3] Um sich eine Vorstellung von der Begriffsverwirrung zu machen, die sogar bei den

über den Uebertritt von einer Confession zur andern, die Eingehung der gemischten Ehen und die Erziehung der Kinder aus solchen, über die Feier der kirchlichen Festtage, über die Scheidung gemischter Ehen, und aus dem Jahre 1869 das Volksschulgesetz[1].

Das Gesetz über den Uebertritt von einer Confession zur andern bestimmte, daß beim Rücktritt eines Protestanten zur katholischen Kirche, wofür bis dahin volle Freiheit bestanden hatte, künftig gerade so wie schon nach der bisherigen Gesetzgebung[2] es beim Uebertritt eines Katholiken zu einem der protestantischen Bekenntnisse gehalten werden sollte: der Betreffende die Absicht des Confessionswechsels vor zwei selbstgewählten Zeugen seinem bisherigen Pfarrer anzeigen und nach 14 oder höchstens nach Verlauf von 30 Tagen abermals vor zwei Zeugen dem Pfarrer seines bisherigen Bekenntnisses erklären solle, daß er auf seinem Vorhaben bestehen bleibe; über jede der beiden Anzeigen soll der bisherige Pfarrer eine Bescheinigung ausstellen oder wenn dieser dieselbe verweigere, sollten die Zeugen die schriftliche Bestätigung ausfertigen. Der Pfarrer der Confession, zu welcher der Uebertritt erfolge, dürfe denselben nicht eher annehmen, als bis ihm jene beiden Bescheinigungen ausgehändigt seien.

In Betreff der Eingehung der gemischten Ehen verlangte das neue Gesetz vom Jahre 1868 vorherige Aufgebote sowohl in der Kirche des katholischen als des akatholischen Theiles; jedoch wenn der Pfarrer des einen Theiles das Aufgebot oder den Entlaßschein verweigere, sollte es zur Erlaubniß der Schließung der gemischten Ehe genügen, wenn durch zwei Zeugen diese Weigerung bezeugt werde.

Nach dem neuen Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen sollen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter folgen, und Verträge und Festsetzungen jeder Art oder Reverse, welche etwas Anderes bestimmen, sollen keine Rechtskraft haben. Dagegen sollten nach den früheren Gesetzen, wenn der Vater katholisch war, alle Kinder katholisch werden, und wenn nur die Mutter katholisch war, die Theilung nach dem Geschlechte eintreten[3].

Während nach dem Ges.-Art. 26 vom Jahre 1790 § 17 die Protestanten an Festtagen der Katholiken sich der öffentlichen Arbeiten enthalten und alles vermeiden mußten, wodurch etwa in der Nähe einer Kirche oder bei einer Procession eine Störung des religiösen Ritus herbeigeführt werden könnte, wurde diese Verbindlichkeit der Protestanten durch das neue Gesetz aufgehoben.

---

gemäßigtsten ungarischen Liberalen in Betreff der Stellung der Kirche zum Staate und über die Grenzen des Gebietes beider herrscht, sehe man die im Archiv Bd. 21 S. 472 ff. von uns kritisirte Rede des greisen Deak, des Führers der Majorität des Landtags in der Sitzung vom 20. Oct. 1868. Vgl. über diese Gesetze und das Verhalten der Seelsorger in Betreff derselben den Erlaß des Fürstprimas Joh. Simor vom 30. Dec. 1868 im Archiv, Bd. 22 S. 149 ff.

[1] Vgl. darüber den Erlaß des Fürstprimas Joh. Simor vom 2. Febr. 1869 im Archiv, Bd. 22 S. 316 ff.

[2] Art. 3 vom Jahre 1844. Nach dem Gesetzes-Art. 26 vom Jahr 1790. § 13 konnte ein noch nicht vollzogener Uebertritt von der katholischen zur protestantischen Religion durch Einschreiten der Behörden gehindert werden.

[3] Gesetzartikel 26 vom Jahr 1790 § 15 und Art. 3 vom 1844.

In Betreff der Begräbnißplätze bestimmte das neue Gesetz, es sollten die Angehörigen der verschiedenen Confessionen gemeinsam auf den Friedhöfen beerdigt und es dürfe daran nicht gehindert werden. Es hat diese Bestimmung zwar keine Bedeutung für diejenigen Orte, an denen jede Confession ihren eigenen Friedhof besitzt.

Nach dem Ges.-Art. 26 vom Jahre 1790 § 17 gehörten die Ehescheidungs- und Nichtigkeitsklagen, wenn die Ehe, sei es von Anfang an, sei es in Folge späteren Uebertritts eines Theiles eine gemischte war, vor das kirchliche Ehegericht. Nach den neuen Gesetzen soll sich der katholische Theil an das kirchliche Gericht, welches nach katholischem Kirchenrecht zu entscheiden hat, wenden, und der protestantische Theil an das bürgerliche Gericht, welches nach protestantischem Eherecht zu entscheiden hat.

Das neue Schulgesetz vom Jahre 1869 erlaubt zwar die bisherigen und künftig zu errichtenden confessionellen Pfarrschulen, wenn dieselben in jeder Beziehung den von dem Gesetze gestellten Erfordernissen entsprechen, gestattet aber sonst der Regierung die denselben nicht entsprechenden Confessionsschulen in Communalschulen umzuwandeln.

Im Jahre 1867 empfahl bereits der Minister Eötvös, wenngleich als Privatmann, die Bildung von *Volkserziehungsvereinen ohne Unterschied der Confession*. Darauf erklärten die Bischöfe in Erlassen an den Clerus, derselbe habe sich an derartigen Vereinen nur dann und dort zu betheiligen, wann und wo sie nicht gemischt, sondern rein katholisch sein würden [1].

16. Im Herbst 1868 beschloß der ungarische Landtag die zeitweilige Beibehaltung der geistlichen Gerichte in Ehesachen für die Katholiken. Jedoch erklärte sich schon damals der Abgeordnete Deak für die Einführung der Civilehe [2]. Im Mai 1874 erklärten sich sämmtliche Mitglieder des Subcomités des kirchenpolitischen Ausschusses in Uebereinstimmung mit dem Cultusminister im Principe für die Einführung der *obligatorischen Civilehe*. An den Justizminister wurde deßhalb der Antrag gerichtet, den auf das bürgerliche Eherecht bezüglichen Theil des bürgerlichen Gesetzbuches noch in diesem Jahre vorzulegen.

17. Seit dem Jahre 1870, und wiederum besonders lebhaft 1874 trat auch im ungarischen Landtag eine lebhafte Agitation gegen die *Jesuiten* hervor.

18. Das ungarische Wehrgesetz vom Jahre 1868, Ges.-Art. 40 § 25, bestimmte, es sollten die Candidaten des geistlichen Standes behufs der Möglichkeit der Fortsetzung ihrer geistlichen Studien beurlaubt, und nachdem sie zu Priestern geweiht, könnten sie im Kriegsfalle als Feld- oder Spitalgeistliche verwandt werden. Da erschien plötzlich, während die Bischöfe beim Concil in Rom weilten, eine Ministerialverordnung vom 1. Jan. 1870, welche mit dem Inhalte des Wehrgesetzes nicht im Einklang steht, indem sie unter Nr. 11 besagt: „Die dem geistlichen Berufe angehörigen Individuen sind, mögen sie erst noch ihre theologischen Studien fortsetzen, oder bereits eine höhere Weihe erhalten

---

[1] Vgl. *Archiv*, Bd. 19 S. 317, Bd. 20 S. 149 ff.

[2] Vgl. *Archiv*, Bd. 21 S. 472 ff.

haben, gleichfalls einzureihen, und bei gleichzeitiger, nach Ablegung des Fahneneides erfolgender Befreiung vom wirklichen Dienst auf Friedenszeit zu beurlauben [1].

19. An Kämpfen fehlt es, wie sich aus Vorstehendem ergibt, auch dem kathol. Clerus und Volke in Ungarn nicht. Manche kathol. Ungarn glauben, es werde besser werden, wenn die schon im Jahre 1848 und neuerdings seit 1867 hervorgetretenen, seit 1871 aber in's Stocken gerathenen kathol. Autonomiebestrebungen Erfolg haben würden; an eben diese kathol. Autonomie knüpfen aber auch die kirchenfeindlichen Elemente ihre weitgehendsten Hoffnungen [2]. Die Protestanten, die nicht unirten Griechen und auch die Juden in Ungarn erfreuen sich in ihren Religionsangelegenheiten einer besonders autonomen Stellung. Die Autonomie der Protestanten geht nach den Gesetzen von 1790 so weit, daß jeder Einfluß der Regierung und der politischen Gesetzgebung in Bezug auf ihre Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten ausgeschlossen ist. Auf Grund der durch Art. 20 der 1848er Gesetze gewährten Gleichberechtigung sollte nun auch die katholische Kirche in Ungarn eine solche Autonomie haben, wie sie die Protestanten und Orientalen dort schon seit 1790 besitzen. Die Idee geht dahin, eine kathol. Notabelnversammlung zu gründen, welche aus den Bischöfen und Pröpsten und gewählten geistlichen und weltlichen Abgeordneten besteht. Unter dem Landescongreß, der dem Directorium des Fürstprimas unterstehen würde, sollen Diöcesanversammlungen mit einem Diöcesansenat, unter diesen Decanats- oder Bezirkssenate stehen, und endlich unter diesen Kirchengemeindeversammlungen und Kirchengemeindesenate. Diese Autonomiekörperschaften sollen den Staatsbehörden und anderen Confessionen gegenüber die kirchlichen Erziehungs- und Vermögensinteressen der Katholiken vertreten; sie sollen das Kirchenvermögen verwalten und unter ihrem Beirath soll der apostolische König, anstatt sich von den Staatsministern, die auch Protestanten, Juden ꝛc. sein können, berathen zu lassen, seine kirchlichen Ernennungsrechte ꝛc. ausüben. Ein Organisationsentwurf, der auf einem zu $^1/_3$ aus geistlichen, zu $^2/_3$ aus weltlichen eigens dazu gewählten Mitgliedern bestandenen Katholikencongreß am 29. März 1871 unter Vorsitz des Fürstprimas von der Majorität angenommen worden, liegt seitdem da, ohne Aussicht zu haben, je praktisch zu werden. Es bedürfte diese wichtige kirchliche Angelegenheit einerseits der Bestätigung des Papstes, andererseits des Königs und, wie der Congreß — wohl ohne Grund — beschloß, auch des Landtags. Auf dem Katholikencongresse im Jahre 1871 und schon bei den früheren Berathungen und Verhandlungen zeigten sich auch solche kirchenfeindliche Ansichten und Bestrebungen, nicht bloß auf Seiten der völlig unkatholischen Minorität, die auch die ganze kirchliche Disciplin und Liturgie und Dogmen einem von Papst und Bischöfen unabhängigen Laienelemente zuweisen und auch das oberste Patronatsrecht des apostolischen Königs bei Seite

[1] Vgl. Czibulka im Archiv, Bd. 23 S. 417 ff.

[2] Vgl. darüber die eingehenden Darstellungen von Vering im Archiv, Bd. 19 S. 303 ff., Bd. 21 S. 475, Bd. 23 S. 265, Bd. 24 S. 290 f., Bd. 29 S. 254 ff., und Bozoky ebds. S. 218 ff.; Schwicker, Die Kirchenautonomie in Ungarn. Pesth 1870. (Ueberarbeitung von Artikeln der Wiener „Presse.")

setzen wollte, sondern auch bei Manchen der im Ganzen wohlgesinnten Majorität, daß bei einer solchen parlamentarischen und an Zahl der Laien überwiegenden Autonomieorganisation der kathol. Kirche in Ungarn mehr Schaden als Nutzen erwachsen würde [1]. Nur in Siebenbürgen [2], wo die kathol. Minderheit schon seit der Glaubenstrennung eine Art von Sonderlandtag unter Vorsitz des Bischofs gegründet hatte und bis zum Jahre 1767 diese kathol. Sonderconferenzen Sr. Majestät wegen Besetzung des Bischofsstuhles einen Ternavorschlag machten, und die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungs- und Versorgungshäuser, sowie die Verwaltung der Schul- und Kirchenstiftungen führten, freilich im Jahre 1775 alle kathol. Kirchen- und Schulangelegenheiten einer bureaukratischen sogen. kathol. Commission übertragen waren und wo schon 1848 die Wiederherstellung der kathol. Autonomie verbreitet und neuerdings in einer Petition der kathol. Abgeordneten im Jahre 1869 erstrebt war — ist dieselbe im Jahre 1873 formell in's Leben getreten [3], allerdings in kleinerem Maßstabe, als wenn sie für das Königreich Ungarn eingeführt würde; aber immerhin wäre dieses doch geeignet, einigermaßen ein solches Institut in gegenwärtiger Zeit allmählich zu erproben, wenn nicht die Regierung gegenüber den Anträgen dieses Autonomiecongresses sich bisher völlig ablehnend verhalten hätte.

---

[1] Den Organisationsentwurf der Mehrheit des Katholikencongresses vom Jahre 1871 nebst den Abweichungen des Minoritätsentwurfes brachte in deutscher Uebersetzung Bozoky a. a. O.

[2] Vgl. Archiv, Bd. 29 S. 252 ff.

[3] Die Wiener Corresp. vom 22. Mai 1873 in der Germania, Beil. 1 zu Nr. 118 berichtete darüber: Der katholische Autonomiecongreß in Siebenbürgen hat seine Aufgabe gelöst (vgl. auch oben S. 344 Note 5 zu S. 343) und ist nach der Wahl des aus 24 Mitgliedern bestehenden Directionsausschusses am 15. d. M. geschlossen worden. Der Ausschuß besteht aus acht Geistlichen und sechszehn weltlichen Mitgliedern mit einem geistlichen und einem weltlichen Präsidenten. Das Amt des ersteren bekleidet der Bischof M. Fogarasy, zum weltlichen Präsidenten wurde Baron Josika einstimmig und mit Acclamation gewählt. Eine aus 28 Paragraphen bestehende Instruction bestimmt und regelt den Wirkungskreis des Directionsausschusses, dessen Functionsdauer auf drei Jahre festgesetzt wurde. Alljährlich tritt ein Drittel der Mitglieder aus; dieselben können aber wiedergewählt werden. Der Sitz des Directionsraths ist Klausenburg. Sein Wirkungskreis dehnt sich auf Alles aus, was außer dem Bereich der Angelegenheiten des Glaubens, der Liturgie, des Kirchenregiments und der kirchlichen Disciplin stehend, die geistlichen und weltlichen Gläubigen gemeinsam interessirt, insbesondere auf Personalernennungen auf dem Gebiete des Unterrichts, auf die katholischen Kirchen- und Schulfonds und Stiftungen, sowie auf alle, die siebenbürgische katholische Kirchenprovinz betreffenden, mit weltlichen Dingen im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten. Der Ausschuß übt seine Wirksamkeit unter Anordnung und Controle der Generalversammlung, er übt die Rechte derselben in ihrem Namen und Auftrag aus, hat ihre Beschlüsse auszuführen, verwaltet das Gemeinvermögen des römisch-katholischen Status der siebenbürgischen Kirchenprovinz, ordnet die Schul- und Erziehungsangelegenheiten und greift überhaupt in alle jene Angelegenheiten ein, welche sich auf die Selbstverwaltung des römisch-katholischen Status der Kirchenprovinz beziehen. Jedes Mitglied des Directionsausschusses ist für alle jene Beschlüsse, an deren Fassung es Theil nahm, persönlich verantwortlich. Zu einer gültigen Beschlußfassung ist für gewöhnlich die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich; bei wichtigeren, namentlich materielle Fragen betreffenden Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern ohne Einrechnung des Präsidenten nothwendig.

§. 41. Die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in der Schweiz.

I. 1. Die kathol. Kirche in der Schweiz ist gegenwärtig [1] in sieben oder eigentlich acht Bisthümer und theilweise apostolische Vicariate eingetheilt: 1) das Bisthum Basel mit dem bischöflichen Sitze in Solothurn, und die Cantone Luzern, Zug, Solothurn, Aargau, Thurgau, Basel, Zürich, Bern-Jura und Schaffhausen umfassend; 2) Lausanne mit dem Bischofssitz in Freiburg, und die Cantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Bern bis zur Aar umfassend; 3) das apostolische Vicariat Genf; 4) Sion (Sitten) im Canton Wallis; 5) Chur, die Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Bündten; 6) St. Gallen, den gleichnamigen Canton und den Appenzeller (Außer- und Inner-Rhoden) umfassend; 7) den Canton Tessin, welcher kirchlich dem Bischof von Como und dem Erzbischof von Mailand untersteht.

2. Die Abtei St. Gallen war von Pius VII. unter dem 8. Juli 1823 zu einer bischöflichen Kirche Chur-St. Gallen erhoben [2]. Bei der Erledigung dieses Doppelbisthums im Jahre 1833 wurde dasselbe staatlicherseits einseitig und gewaltthätig aufgehoben. Im Jahre 1836 wurde St. Gallen neben Chur ein eigenes Bisthum, aber erst am 21. Nov. 1845 gab der große Rath seine Einwilligung zu der von seinem Präsidenten unter dem 7. Nov. 1845 mit dem päpstlichen Nuntius zu Luzern geschlossenen betreffenden Vereinbarung [3]. Dem Bisthum St. Gallen wurden nach Verhandlungen, die im Jahre 1865 vom Bischofe geführt wurden, durch Decret der Cardinalcongregation über Consistorialangelegenheiten vom 5. Jan. 1866 provisorisch die beiden Theile des Cantons Appenzell (Außer- und Inner-Rhoden) zugetheilt, die bis dahin provisorisch zur Diöcese Chur gehörten [4], wie dieß noch jetzt provisorisch mit Uri, Unterwalden, Glarus und Zürich der Fall ist.

3. Die Genfer Pfarreien hatten zum Erzbisthum Chambery gehört, bis sie durch das apostolische Breve Inter multiplices vom 20. Sept. 1819 auf Bitten der Genfer Cantonal- und der Schweizer Bundesbehörden dem Bischof von Lausanne unterstellt wurden [5]. Am 22. Sept. 1864 wurde der Pfarrer der Kirche zu Unserer lieben Frau zu Genf, Caspar Mermillod,

---

[1] Ueber den früheren kirchlichen Verband der Schweiz theils mit Besançon, theils mit Mainz und Konstanz, theils mit Mailand, und die Störung dieser Verhältnisse in Folge der französischen Revolution vgl. Alzog, Universalgeschichte der christlichen Kirche, 9. Aufl. § 405; Hurter, Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz. Schaffhausen 1842 Bd. 1 S. 1 ff.

[2] Vgl. den Inhalt der betr. päpstl. Bulle, nach dem unter dem 1. Mai 1823 der Nuntiatur übergebenen Entwurfe des kathol. Administrationsrathes in St. Gallen. M. s. auch v. Mont und Plattner, Das Hochstift Chur und der Staat. Geschichtliche Darstellung der wechselseitigen Rechtsverhältnisse von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart. Mit einer Sammlung der bezüglichen Urkunden. Chur 1860.

[3] Vgl. den Text der Convention bei *Nussi*, p. 269 sqq.

[4] Vgl. darüber unten Nr. III. 8 gegen Ende, und die Schrift des Bischofs Dr. Greith von St. Gallen: Licht und Recht zur Vertheidigung seiner bischöfl. Pflichtstellung. Einsiedeln 1874.

[5] Vgl. darüber Rohner im Archiv, Bd. 29 S. 79 ff. und das cit. Breve ebds. S. 89 ff.; *Revue* catholique. Louvain 1874. Janvier, pag. 92 sqq.

zum Weihbischof des Bischofs von Lausanne-Genf ernannt, und von letzterem als Generalvicar mit der Verwaltung der Genfer Pfarreien betraut. Ein päpstliches Breve vom 16. Jan. 1873 [1] machte denselben zum apostolischen Vicar von Genf, nachdem Bischof Stephan Marilley von Lausanne mit Genehmigung des apostolischen Stuhles unter dem 23. Oct. 1872 auf die Verwaltung und den Titel eines Bischofs von Genf verzichtet hatte [2]. Das apostolische Vicariat wurde aber vom Genfer Staatsrath und vom Schweizer Bundesrath nicht anerkannt, ja der apostolische Vicar selbst durch Decret des Bundesraths vom 17. Febr. 1873 so lange aus der Schweiz verbannt, als er nicht ausdrücklich auf die Ausübung der ihm vom hl. Stuhl übertragenen Functionen verzichte [3].

Ein Bundesbeschluß vom 15/22. Juli 1859 erklärte jede auswärtige bischöfliche Jurisdiction auf Schweizergebiet für aufgehoben, und hinderte dadurch den kirchlichen Verband des Cantons Tessin mit den Bisthümern Mailand und Como und der Graubündtnerischen Pfarrgemeinden Puschlav und Brüs mit dem Bisthum Como [4], welche letzteren Gemeinden jedoch durch Uebereinkommen vom 29. Aug. 1874 zwischen dem hl. Stuhle und dem Bundesrath dem Bisthum Chur einverleibt wurden [5].

4. Das jetzige Bisthum Basel wurde durch die Convention vom 26. März 1828 [6] gegründet, großentheils aus dem früheren schweizerischen Antheil des Bisthums Constanz. Es kam anfangs nur für das Berner Jura und Luzern, Solothurn und Zug zu Stande; Aargau trat 1828, Thurgau und Basel traten 1829 dem neuen Bisthum bei [7], Schaffhausen 1850, während es bis dahin zur Diöcese Chur gehörte.

5. Der Bischof Eugen Lachat von Basel wurde wegen seines Einschreitens gegen den sogen. Altkatholicismus von den sogen. Diöcesanständen, d. h. (großentheils sogar protestantischen) Abgeordneten der zur Diöcese gehörenden

---

[1] Abgedr. im Archiv, Bd. 30 S. 46 ff. Vgl. auch Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 33 S. 460 f. und die Note des päpstl. Geschäftsträgers vom 11. Febr. 1873 ebds. Nr. 35.

[2] Abgedr. ist diese dem Genfer Staatsrathe übersandte Verzichtleistung im Archiv Bd. 29 S. 112 f.

[3] Vgl. Rohner a. a. O. und ebds. Bd. 30 S. 41 ff. — Schweiz. Bundesblatt 1873 Jahrg. 25 Bd. 3 S. 409 ff., S. 620 ff.; Germania 1873 Nr. 73. Ueber die weiteren kirchenfeindlichen Genfer Maßnahmen und Gesetze seit dem Jahre 1873 siehe weiter unten unter Nr. III. Nr. 20.

[4] Vgl. „Die Lage der kathol. Kirche und das öffentliche Recht in der Schweiz. Denkschrift der schweizerischen Bischöfe." St. Gallen 1871 S. 24 ff.; Historisch-politische Blätter Bd. 37 S. 785 ff., Bd. 38 S. 168 ff.; Archiv Bd. 17 S. 197 f., 352. Man sehe auch: „Tessin, Puschlav und Brüs im Verband mit den Diöcesen Mailand und Como, die Bestrebungen um Lostrennung von denselben und deren Anschluß an ein schweizerisches Bisthum." St. Gallen 1861. Vgl. auch unten Nr. III.

[5] Vgl. Archiv Bd. 25 S. 168.

[6] Die Vereinbarung, sowie die zur Ausführung derselben ergangene Bulle Leo's XII. Inter praecipua Nostri apostolatus munia vom 5. Mai 1828 sehe man bei *Nussi*, Conventiones p. 242; Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel. Aarau 1847; Kothing, Die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-constanzischen Diöcesanstände von 1803—1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt. Schwyz 1863 (vgl. Vering im Archiv Bd. 17 S. 196 ff.).

[7] Die päpstliche Bestätigung des Beitritts dieser drei Cantone vom 23. März 1830 sehe man bei *Nussi*, p. 253 sqq. (im Archiv Bd. 20 S. 50 ff.)

Cantone Solothurn, Bern, Baselland, Aargau und Thurgau am 29. Jan. 1873 für abgesetzt erklärt und am 17. April desselben Jahres aus Solothurn ausgewiesen; nur die Cantone Luzern und Zug lehnten die Betheiligung an diesen Maßnahmen ab [1]. Am 21. Dec. 1874 beschloß eine von den vorgenannten fünf Cantonen beschickte Diöcesanconferenz zu Bern Folgendes:

„Die Diöcesanconferenz des Bisthums Basel, in ihrer Mehrheit bestehend aus den Abordnungen der Cantone Solothurn, Aarau, Bern, Thurgau und Basellandschaft;

„da der Bischof seines Amtes entsetzt wurde, und das Domcapitel trotz zweimaliger Einladung sich beharrlich weigerte, einen Bisthumsverweser zu erwählen, ungeachtet es auf die möglichen Folgen der Weigerung mit Schreiben vom 20. Febr. 1873 aufmerksam gemacht wurde;"

„da bei dieser Erledigung des bischöflichen Stuhles eine Hauptbestimmung des Domcapitels, nämlich den geistlichen Rath des Bischofs zu bilden und dem Bischof bei seinen kirchlichen Verrichtungen Aushülfe zu leisten (Art. 2 und 4 des Bisthumsvertrages vom 26. März und Art. 8 und 10 der Uebereinkunft der Diöcesanstände unter sich vom 28. März 1828), gegenstandslos geworden;"

„da der Stand Solothurn durch Volksabstimmung vom 4. Oct., abhin das Chorherrnstift St. Urs und Victor, das in Folge des Bisthumsvertrages den Hauptbestandtheil des Domcapitels bildet, [im Jahre 1874] aufgehoben;"

„da die Stände Aargau und Bern ihre Domherrn mit dem 1. Januar nächsthin ihrer Stellen entheben,"

---

[1] Vgl. Archiv, Bd. 29 S. 73 ff.; Historisch-politische Blätter Bd. 71 f.; Keiser, Die neuesten Versuche die katholische Kirche in der Schweiz zu knechten. Luzern 1871. Schweizer Bundesblatt 1873 Jahrgang 25 Bd. 3 S. 613 ff., 1874 Jahrg. 26 Bd. 1 S. 369 ff., Bd. 3 S. 323 ff. Einen umfassenden Auszug aus der „Beschwerdeschrift an die hohe Bundesbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft gegen die Beschlüsse der Diöcesanconferenz und der Bundesbehörden der Diöcesancantone in Sachen des hochw. Bischofs von Basel Eugen Lachat" enthält (ohne Datum) die Schweizerische Kirchenzeitung 1873 Nr. 22—24. Ueber die Abweisung der verschiedenen wegen der „Amtsentsetzung" des Bischofs von Basel an die Bundesversammlung gelangten Recurse vgl. die Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Beibl. Nr. 3, Nr. 6 ff. M. s. auch ebds. 1873 Nr. 43. Eine Blüthenlese aus dem Aargauischen Bericht über die Amtsentsetzung Lachats findet man ebds. 1873 Nr. 24. Die weitere Beschwerdeschrift des Bischofs von Basel gegen die „Amtsentsetzung" an die Räthe der schweiz. Bundesversammlung vom 20. Oct. 1874 enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 43 bis 45. Vgl. auch J. Amiet, Die Politik und Rechtsanschauung des schweiz. Bundesraths in den staatskirchlichen Fragen der Diöcese Basel, Appell an die Bundesversammlung. Solothurn 1874. (M. s. darüber Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 22 ff. Ueber die Abweisung der bischöflichen Beschwerde durch den Bundesrath vgl. Schweiz. Bundesblatt 26. Jahrg. Bd. 3 S. 323 ff., und über die Abweisung beim Nationalrath vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1875 Nr. 15—18. Die Recurse des Domcapitels vom 16. Nov. 1874 und der Aarauer Domherrn insbesondere vom 23. Nov. 1874 gegen die Aufhebung des Domcapitels und die Gehaltssperrung enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 50. Einen weiteren Recurs des Domherrn P. Girardin vom 28. Dec. 1874 in derselben Sache an die Regierungen von Solothurn und Bern enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1875 Nr. 2—4. Eine Adresse einer kathol. Notabelnversammlung aus den verschiedenen Cantonen der Diöcese Basel, die am 1. Dec. 1874 in Luzern tagte, gerichtet an den hohen Nationalrath und an den hohen Ständerath der schweiz. Bundesversammlung gegen die Absetzung des hochw. Bischofs von Basel und die Vergewaltigung des kathol. Jura, enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 50.

„erklärt — unter Vorbehalt der Ratification durch die betreffenden Regierungen — das Domcapitel des Bisthums Basel als aufgelöst."

Ferner wurde beschlossen, „der Vorort Solothurn habe zur Einleitung der erforderlichen Anordnungen behufs Liquidation des Bisthumsvermögens und zur Ausscheidung des Bisthumsarchivs an die betreffenden Cantone eine fernere Conferenz anzusetzen, wozu auch die Stände Luzern und Zug einzuladen seien."

Dieser Beschluß wurde, wie die Schweiz. Kirchenzeitung [1] bei Mittheilung desselben beifügte, 1) von einer Behörde gefaßt, die keine Behörde ist und dazu kein Mandat hat; 2) ohne Einladung von Luzern und Zug, und ohne Mitwirkung derselben, obgleich diese zwei Stände gleichberechtigte Contrahenten sind und $^3/_8$ der Diöcese bilden; 3) gegen den entschiedenen Willen der ungeheueren Mehrheit der kathol. Bevölkerung der Diöcese (von Solothurn sind wenigstens $^3/_4$, von Bern $^9/_{10}$, von Aargau $^4/_5$, von Thurgau und Baselland $^{19}/_{20}$ gegen die Absetzung des Bischofs und gegen die Auflösung des Domcapitels); 4) gegen die Vorschrift des Rechts, welches ein Vorgehen bei eingelegten und angenommenen Recursen verbietet — (noch hatte sich die Bundesversammlung über die Recurse des hochw. Bischofs und der kathol. Jurassier nicht ausgesprochen und eine Pseudobehörde aus fünf Cantonen wagte es schon, einen wesentlich damit verbundenen Punkt durch vorgängigen Entscheid entzwei zu hauen) — freilich vertrauend auf pflichtwidrige und feige Connivenz von Oben und die nicht fehlende Unterstützung von denen „zur Linken" (die Bestätigung der fünf Regierungen ließ auch nicht lange auf sich warten).

6. In Ermangelung eines einheimischen Erzbischofs stehen alle Bischöfe der Schweiz unmittelbar unter dem Papste, der durch seinen Nuntius zu Luzern den Verkehr vermittelte. Im Januar 1874 ließ aber der Schweizer Bundesrath den päpstlichen Nuntius ausweisen [2], nachdem der Papst in seiner Encyclica vom 21. Nov. 1873 [3] wiederholt die Handlungsweise der Mehrzahl der Schweizer Cantonsregierungen und des Bundesrathes gegen die kathol. Kirche verurtheilt hatte.

II. 1. Politisch gelten die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz als Sache der Cantone. Nach den älteren seit den letzten 30 Jahren wiederholt überall geänderten Cantonsverfassungen [4] sind neun katholisch, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Tessin und Wallis; sechs reformirt, nämlich: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Waadt und Genf; sechs paritätisch, nämlich: Glarus, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau und Neuenburg, denen sich noch der Halbcanton Basel-Landschaft zuge-

---

[1] Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 52 S. 592.

[2] Die betreffenden Akten enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1873 Nr. 2 Beibl., 33 45, 47, 51 und Beil., 1874 Nr. 3, 4.

[3] Abgedr. im Archiv, Bd. 31 S. 186 ff., Germania 1873 Beil. zu Nr. 280. Man verbinde damit die Encyclica an die katholischen Geistlichen und Laien der Schweiz vom 23. März 1875 im Archiv Bd. 34 Heft 4; Schweiz. Kirchenztg. Nr. 14 f.

[4] Diese jetzt in den einzelnen Cantonen längst und meistens wiederholt geänderten alten Verfassungen sind aufgezählt bei Walter, Kirchenrecht § 54 a der 14. Aufl., Phillips, Kirchenr. Bd. 3 S. 514 ff., Lehrb. § 305 Nr. 4, und abgedruckt bei Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf unsere Zeit, Bd. 3.

sellt hat; endlich der Canton Appenzell ist in den Inner-Rhoden katholisch, in den Außer-Rhoden reformirt.

Ursprüngliche Bekenner einer andern Confession [1] als der des Cantons oder solche, welche mit ihrem Gebiete zum Canton kamen [2], hatten die Zusicherung gleicher bürgerlicher Rechte mit den anderen Cantonsbürgern und des freien Cultus. In der kathol. Stadt Luzern wurde am 22. Dec. 1826 auch die Zulassung des reformirten Cultus beschlossen und am 29. Sept. 1826 auch vom Großen Rathe genehmigt. Durch ein Concordat der Cantone vom 8. Juli 1819, dem aber Uri, Schwyz, Unterwalden und Bern nicht beitraten, wurde festgesetzt, daß Glaubensänderung weder das Erb- noch das Gemeinde- und Cantonsbürgerrecht mehr verwirken solle.

2. Nach der Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848 wurde allen Schweizern „das Recht der freien Niederlassung" (Art. 41) und „die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannten Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet" (Art. 44), jedoch den Jesuiten und deren Affiliirten (Art. 58) die Aufnahme verweigert.

Die revidirte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erklärte sich ausdrücklich fast nur in der kirchenfeindlichsten Richtung in folgenden Artikeln [3]:

Art. 49: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten."

Art. 50: „Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Den Cantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

---

[1] Solche hatten die Cantone Freiburg, Solothurn, Basel, Waadt, Neuenburg, Zürich, Schaffhausen. Vgl. Winkler, Lehrb. des Kirchenr. S. 57 Note 2.

[2] So verband der Wiener Congreß im Jahre 1815 den kathol. Jura und 20 kathol. Savoyer Pfarreien mit Genf.

[3] Vgl. „Die röm. kathol. Kirche in der Schweiz, Beleuchtung eines Vorschlags zu Handen der Bundesrevisionscommissäre. Luzern 1871;" „Schweizer Broschüren für Volk und Gelehrte. 7. Heft. Possumus." Einige Briefe von Hrn. Rothpletz zum alten Thurm in Aarau über dessen Programm zur Bundesrevision, verfaßt von J. A. Rohn. Klingnau 1873. Vgl. die S. 354 Note 2 cit. Denkschrift der schweiz. Bischöfe. Man sehe auch Archiv, Bd. 15 S. 85 ff.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden. Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes."

Art. 51: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Confessionen stört."

Art. 52: „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig."

Art. 53: „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen[1]. Die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann."

Art. 54: „Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder öconomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. Die in einem Cantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimathsrecht des Mannes. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt. Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder anderen ähnlichen Abgaben ist unzulässig."

Art. 55 sagt: „Die Preßfreiheit ist gewährleistet," — ohne das in vielen Cantonen beanspruchte Placet gegenüber päpstlichen und bischöflichen Erlassen aufzuheben.

Art. 56 sagt: „Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind," und doch verbietet Art. 51 die Jesuiten und Art. 52 die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster und Orden.

Art. 58 der revidirten Bundesverfassung lautet: „Niemand darf seinem

---

[1] Vgl. die betreffende „Botschaft des Bundesraths" vom 2. Oct. 1874 im Schweizer Bundesblatt 1874 26. Jahrg. Bd. 3 Nr. 45. Gegen Ende Decembers 1874 beendigte der Nationalrath die Berathung über ein neues schweizerisches Ehegesetz. Er legte sich die Competenz bei, Ehescheidungen auszusprechen, und stellte die Ehehindernisse und die Gründe der Ehescheidung fest. Unter den Uebergangsbestimmungen wurde auch der Beschluß gefaßt, daß die Geistlichen alle zum Civilstand gehörigen Register, d. h. mit andern Worten die Kirchenbücher den Staatsbehörden herausgegeben werden sollten. Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 52 S. 591. Gegen die Civilehe erschien schon früher eine „Ansprache der schweiz. Bischöfe an die Geistlichen und Gläubigen ihrer Diöcesen" unter dem Titel: „Die christliche Ehe und die Civilehe." Zürich (bei Wörl). 26 S. 8°. Im Jahre 1875 wurde über resp. gegen das neue bürgerliche Ehegesetz die Volksabstimmung angerufen.

verfassungsmäßigen Richter entzogen und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden [1]. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft."

3. Schon unter dem 3. Febr. 1862 erging ein Schweizer Bundesgesetz über die Scheidung gemischter Ehen [2], wonach (Art. 1) die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe vor den bürgerlichen Richter gehört. Als zuständig sind jene cantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiction in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist. (Art. 2): „Wenn Eheleute verschiedener Confession unter einer von Art. 1 abweichenden Gerichtsbarkeit oder unter einer die gänzliche Ehescheidung ausschließenden Gesetzgebung stehen, so ist die Klage beim Bundesgericht anzuheben," welches (Art. 3) „nach bestem Ermessen", „in allen Fällen die gänzliche Scheidung aussprechen wird, in welchen es sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist. Jedoch (nach Art. 5) „bleibt es der cantonalen Gesetzgebung vorbehalten, dem katholischen Ehegatten aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen anderen Ehegatten die Wiederverheirathung zu untersagen."

III. 1. In den meisten Cantonen begann seit dem Jahre 1830 ein Kampf der Radicalen gegen die kathol. Kirche und hinderten und beengten die Cantonsregierungen die Bischöfe in der Ausübung ihrer Rechte. Besonders geschah dieses im Bisthum Basel [3]. Im Jahre 1834 traten Abgeordnete verschiedener Cantone zu Baden zusammen und entwarfen die 14 sogen. Badener Conferenz-Artikel, nach welchen ganz ohne Rücksicht auf die historisch begründeten Rechtsverhältnisse und Garantien die Kirche vollständig der Staatsgewalt unterstellt werden sollte [4]. Gregor XVI. erließ unter dem 17. Mai 1835 ein Rundschreiben [5] an die gesammte Schweizer Geistlichkeit, worin er jene Artikel verwarf. Sie wurden aber dennoch in mehreren Cantonen eingeführt [6].

2. Nach einer Reihe von Gewaltstreichen gegen die kathol. Kirche hob der große Rath des Cantons Aargau am 21. Jan. 1841 sämmtliche Klöster des Cantons auf, trotzdem im § 12 des Schweiz. Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 der Fortbestand der Klöster ausdrücklich garantirt worden war [7].

---

[1] So lautete im Wesentlichen übereinstimmend auch Art. 53 der Bundesverfassung vom Jahre 1848, die „Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit" wurde 1874 beigefügt.

[2] Vgl. Vering im Archiv Bd. 7 S. 308 ff.

[3] Vgl. K. Attenhofer, Das Staatskirchenthum im Canton Luzern. Sursee 1864; Derselbe, Die rechtliche Stellung der kathol. Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel. 3 Hefte. Luzern 1867. 69. 71 (1. H.: Kirchenvermögen, placetum regium und hoheitliches Visum; 2. H.: Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Domkapitularstellen und der Pfarreien; 3. H.: Die geistlichen Orden. Dieses Werk ist ein Sonderabdruck von Abhandlungen im Archiv Bd. 14—26). M. s. auch Alzog a. a. O., Brück, Lehrbuch der Kirchengeschichte § 225.

[4] Vgl. Hurter a. a. O. I. 257 ff., 273 ff.; (Mainzer) Katholik 1834 Mai, Beil.; *Roskovanyi*, Monumenta vol. II. p. 378, Romanus pontifex vol. IV. p. 128 sqq.

[5] Katholik 1836 Jan., Beil.; *Roskovanyi* l. c.

[6] Vgl. Katholik, Bd. 61. 62.

[7] Jener schon in die Bundesverfassung von 1848 nicht mehr aufgenommene § 12 lautete: „Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums,

Wegen der allgemeinen Mißbilligung, der Protestation des Nuntius und des österr. Gesandten sah sich die Tagsatzung vom 15. März 1841 bewogen, die verfügte Aufhebung wieder zu annulliren [1].

3. In Luzern wurde im März 1842 eine neue Verfassung angenommen, welche ganz auf kathol. Grundsätzen beruhte. Am 24. Oct. 1844 wurden die Jesuiten, welche schon seit 1818 in Freiburg und seit 1836 auch in Schwyz blühende Collegien besaßen, auch nach Luzern berufen [2]. Nunmehr organisirten die Radicalen einen Freischaarenzug gegen die „Jesuitenregierung" von Luzern, wurden aber von den Luzernern und den benachbarten kathol. Cantonen zurückgeschlagen. Jedoch eröffneten die Radicalen mit Hülfe der reformirten Cantone im November 1847 einen neuen Krieg gegen den kathol. „Sonderbund" und es unterlagen zuerst Freiburg und Luzern und darauf die übrigen kathol. Cantone der Uebermacht ihrer intoleranten Brüder [3]. Schwere Kriegsentschädigungen, die Aufhebung von 40 Klöstern und die Unterdrückung ihrer religiösen Freiheit traf jetzt die Katholiken in der Schweiz [4]. Der Bischof Marilley von Lausanne und Genf wurde im October 1848 durch die radicale Regierung von Freiburg gefangen gesetzt und bald darauf verbannt [5] und konnte erst 1856 zurückkehren.

4. Ueberblicken wir die gegenwärtigen staatskirchlichen Verhältnisse der einzelnen Cantone, so finden wir fast überall nur rohe Gewaltthätigkeiten, mit welchen man die kathol. Kirche hemmt und unterdrückt, ja förmlich auszurotten und jeden Lebensnerv derselben zu ertödten sucht [6]. Nur in den Diöcesen Sitten [7] und Freiburg [8] und dem größten Theile der Diöcese Chur bestehen

---

soweit es von den Cantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgute den Steuern und Abgaben unterworfen." — Vgl. „Die Katholiken des Aargaus und der Radicalismus. Eine Denkschrift 1843." M. s. Augsburger Allg. Ztg. 1843 Nr. 173; Histor.-politische Blätter Bd. 2 S. 179 ff., S. 214 ff., S. 295 ff., S. 492 ff., Bd. 4 S. 204 ff., S. 281 ff., Bd. 7 S. 216 ff., S. 422 ff., S. 539 ff., Bd. 8 S. 224 ff., S. 337 ff., S. 440 ff.

[1] Hurter a. a. O. Bd. 1 S. 597 ff.

[2] Es geschah dieses auf Betreiben des Rathsherrn Joseph Leu von Ebersol, den die Radicalen am 19. Juli 1845 durch einen gedungenen Meuchelmörder erschießen ließen. Vgl. Siegwart-Müller, Rathsherr J. Leu von Ebersol. Altdorf 1863. M. s. auch „Erlebnisse des Bernhard Ritter v. Meyer". Wien 1874 Bd. 1 S. 99 ff.

[3] Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Altdorf 1864; *Crétineau-Joly*, Histoire du Sonderbund. Paris 1850. 2 vol.; Bluntschli, Der Sieg des Radicalismus über die kathol. Schweiz. Schaffhausen 1850; B. v. Meyer, Erlebnisse Bd. 1 S. 63 ff., Bd. 2 S. 106 ff.

[4] Katholik, Jahrg. 1847—48; Histor.-politische Blätter, Bd. 20 S. 700 ff., Bd. 21 S. 50 ff.

[5] Histor.-politische Blättter Bd. 31 S. 744 ff.; „Der hohe Gefangene von Chillon und die Freiburger Zustände." (Aus dem Katholik besonders abgedruckt.) Mainz 1849.

[6] Vgl. „Die Lage der kathol. Kirche und das öffentliche Recht in der Schweiz." Denkschrift der schweiz. Bischöfe an die hohe Bundesversammlung anläßlich der Revision der Bundesverfassung. St. Gallen 1871. 96 S. 8.

[7] Eine Verminderung der Feiertage erfolgte dort im Jahre 1871, nicht wie in andern Cantonen durch einseitiges Regierungsdecret, sondern durch den Bischof im Einverständnisse mit der Cantonsregierung und mit Zustimmung des apostolischen Stuhles. Vgl. Archiv Bd. 25 S. 169 f.

[8] Auch die Protestanten erfreuen sich dort, obschon sie die Minderheit bilden, einer

zur Zeit die geordneten regelrechten kirchlichen Verhältnisse, soweit nicht Schweizer Bundesverfassung und Bundesrath [1] daran hindern, und dasselbe dürfte man etwa von dem kleinen Canton Zug sagen, wenn derselbe nicht unter dem Gebahren der übrigen zur Baseler Diöcese gehörigen Cantonsregierungen mit zu leiden hätte.

5. In Tessin steht in der Verfassung des Cantons: „Die kathol. und apostolische Religion ist die Religion des Staates." Aber die kirchliche Jurisdiction der Bischöfe von Mailand und Como ist seit 1859 von Bundes- und Cantonswegen aufgehoben (s. oben Nr. I. 3 S. 354), jeder Verkehr mit den Bischöfen ist von Staatswegen abgebrochen. Es dürfen keine Hirtenbriefe oder andere Schreiben des Bischofs mehr verkündet werden; überhaupt werden keinerlei bischöfliche Functionen in Tessin mehr gestattet. Alle kirchlichen Unterrichtsanstalten (zu Ascona, Lugano, Mendrisio, Bellinzona), sowie das Priesterseminar zu Pollegio sind aufgehoben, so daß es unmöglich ist, für einen gehörigen Nachwuchs im Kirchendienst zu sorgen. Die Pfarrer werden von den Parochianen und die Capläne von den Gemeindebürgern gewählt und dem Placet der Regierung unterworfen. Die Wahl kann zu jeder Zeit widerrufen werden, wenn $^3/_4$ der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen. Daher sind auch die Beneficien weggefallen. Streitigkeiten zwischen Kirche und Gemeinde ꝛc. werden von den Civilgerichten abgeurtheilt. Die Güter der Beneficien und Pfarreien wurden für Gemeindegüter erklärt. Die Güter der Bisthümer wurden zwischen Italien und dem Canton Tessin vertheilt, und die Güter, welche bei Theilung dem Canton zufielen, wurden im Jahre 1867 verkauft und nur ein Kapital für kirchliche Zwecke zurückbehalten, um daraus künftig einen Bischof zu besolden und ein Priesterseminar zu unterhalten [2]. Wegen „Gelegenheit eines günstigen Verkaufs der Klostergebäulichkeiten" wurde durch Decret des Staatsraths vom 14. Oct. 1874 auch noch ein Kapuzinerkloster zu Faido aufgehoben [3]. Für alle kirchlichen Erlasse, für die innersten gottesdienstlichen Angelegenheiten besteht unter schweren Strafen das Placet und die Willkür der herrschenden staatspolizeilichen Gewalt [4]. — Die bei den

---

freien Verfassung, was dieselben im Jahre 1874 auf ihrer Synode dankbar anerkannten (Germania 1874 Nr. 276 Beil.).

[1] Registrirt zu werden verdient die Thatsache, daß im Bundespalast (zu Bern) sich unter 164 Beamten nur 18 Katholiken befinden, und auch diese nur Namen-Katholiken sind, während die Katholiken zwei Fünftel der Gesammtbevölkerung der Schweiz bilden. Vgl. Salzb. Kirchenbl. 1875 Nr. 2 S. 15.

[2] Vgl. A. Battaglini im Archiv Bd. 17 S. 352.

[3] Zuerst entfernte man die Mönche aus dem Kloster gelegentlich eines Truppenzusammenzugs. Sodann decretirte der Staatsrath unter dem 14. Oct. 1874: „Das Kloster Faido ist als geschlossen zu betrachten und die Mönche haben binnen acht Tagen in das Kloster zu Lugano überzusiedeln." Als Motive zu diesem Beschluß wurden angegeben: „Während der Zeit der Räumung des Klosters wegen des Truppenzusammenzugs habe sich herausgestellt, daß das Kloster keinen Zweck mehr habe und gut entbehrlich sei; ferner die Weigerung des Paters Marcellino, eine Pfarrei zu übernehmen und sein beßfallsiger Recurs an Bundesrath und Bundesversammlung, und endlich die Gelegenheit eines günstigen Verkaufs der Klostergebäulichkeiten, während letztere durch den Aufenthalt der Mönche verwahrlost werden." Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 47 Beibl.; Köln. Volkszeitung 1874 Nr. 330 I. Bl.

[4] Pfarrgemeinden wurden im Canton Tessin mit Strafen gebüßt, weil sie ihrem Bi-

Tessiner Großrathswahlen am 22. Febr. 1875 von den Katholiken errungene Majorität wird hoffentlich der staatskirchlichen Tyrannei ein Ende machen.

6. Im Canton Glarus wurde im Mai 1873 ein Gesetz angenommen, welches die periodische Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden bestimmt und auch den kathol. Pfarrgemeinden ein eventuelles Abberufungsrecht ihrer Seelsorger zuerkennt [1]. Gleichzeitig wurde ein neues Schulgesetz mit confessionslosem Religionsunterricht angenommen [2]. Im Jahre 1874 untersagte die Verfassungscommission den religiösen Orden und ihren Mitgliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule, sowie auch das Zusammenleben nach ihren Ordensregeln auf dem Gebiete des Cantons Glarus. Die Katholiken des Cantons besaßen ein armes Franziskanerklösterchen zu Näfels: über dieses werde, so beschloß die Verfassungscommission, der Staat für einen gemeinnützigen Zweck verfügen [3].

7. In Zürich wird durch Art. 63 der Verfassung vom 18. April 1869 [4]

---

schofe einen allzu feierlichen Empfang bereitet hatten, Priester bestraft, weil sie demselben versiegelte Briefe überbrachten, Gemeinderäthe werden bestraft, wenn sie die Abhaltung einer kirchlichen Feier nicht mit Polizeigewalt verhinderten. Die Maiandachten in Privathäusern werden am Eigenthümer mit 100 Franken, am Theilnehmer mit 4 Franken gebüßt. (Eine Wittfrau, die überführt war, in ihrer Stube Marienlieder gesungen zu haben, wurde dafür mit 4 Franken gebüßt.) Die Veröffentlichung kirchlicher Erlasse ohne vorherige Placeteinholung kostet 3—5000 Franken. Der Verkehr des kathol. Volkes mit seinem rechtmäßigen Bischofe ist unmöglich gemacht. Seine Mittheilungen für Gewissensfälle, seine Weisungen für Gottesdienste ꝛc. können nur mittelst geheimer vertrauter Boten an den Mann gelangen. (Vgl. Archiv Bd. 26 S. 150.) Im Jahre 1874 ordnete die Regierung, wie radicale Zeitungen berichteten, eine Untersuchung gegen die Einmischung des Bischofs von Como in die Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit des Cantons an, wobei sich, wie es natürlich nicht anders sein konnte, ergab, daß der Bischof sich ungeachtet des Gesetzes, betreffend die Abtrennung vom Bisthum und die Abschaffung der Gerichtsbarkeit eines fremden Bischofs, noch immer als Schirmherr der vom päpstlichen Stuhle ihm überwiesenen Pfarrgemeinden betrachtete und demgemäß auch handelte. Und der Tessiner Staatsrath übermachte die Acten seiner Untersuchung dem Schweizer Bundesrathe. (Vgl. Schweiz. Kirchenzeit. 1874 Nr. 32 Beil.) Im Jahre 1874 entzog der Staatsrath dem Pfarrer David Rossin in Giornico nicht nur das Staatsplacet, sondern zeigte auch dem Gemeinderathe jenes Ortes an, daß dem genannten Pfarrer auch das Lesen einer Privatmesse in der Gemeinde untersagt sei, bei Strafe von 500 Frcs. für jede Zuwiderhandlung (vgl. Schweiz. Kirchenzeit. 1874 Nr. 26 Beibl.). Bald nachher im Jahre 1874 verurtheilte der Staatsrath den Priester Johann Riva zu einer Geldstrafe von 200 Frcs., weil derselbe am staatlich nicht mehr anerkannten Feiertage des hl. Abundius Gottesdienst gehalten und die Katholiken zur Beobachtung dieses Feiertages im Gewissen für verpflichtet erklärte. Der Staatsrath untersagte dem Priester Riva überdieß jede Function in der Kirche, mit Ausnahme der Lesung einer stillen Messe (Schweiz. Kirchenzeit. 1874 Nr. 41 Beibl.). Im selben Jahre 1874 wurde der „Credente catholico“ wegen Abdrucks eines kirchlichen Erlasses, nämlich wegen Veröffentlichung der Excommunication des Canonicus Giringhelli, von der Tessiner Regierung zur Zahlung einer Strafe von 1000 Frcs. verurtheilt. Der „Credente“ recurrirte an den Schweizer Bundesrath, der ihn von der auferlegten Strafe freisprach. Hiergegen recurrirte die Tessiner Regierung unter dem 15. Sept. 1874 an die Bundesversammlung (vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 38 Beibl., 48 Beibl.).

[1] Vgl. die gegen den betreffenden Gesetzentwurf gerichtete Protestation des Bischofs von Chur in der Schweiz. Kirchenztg. 1873 Nr. 18 und die alle Grundsätze der kathol. Kirchenverfassung verneinende Antwort der Glarner Standescommission ebds. Nr. 20 Beibl.

[2] Vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1873 Nr. 20 Beibl.

[3] Vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 39 S. 436 f.

[4] Vgl. Archiv Bd. 33 S. 54 f., 61, 63, 77.

„die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit gewährleistet", zugleich aber auch „jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ausgeschlossen", und im Uebrigen bestimmt, daß „die evangelische Landeskirche und die kirchlichen Genossenschaften ihre Cultusverhältnisse selbstständig unter Aufsicht des Staates zu ordnen" haben. Beigefügt wird noch: „Die Organisation der ersteren (d. h. der evangelischen Landeskirche) mit Ausschluß jedes Gewissenszwanges bestimmt das Gesetz." Damit ist anerkannt, daß der Staat bezüglich der kathol. Kirche sich jeder Einmischung begebe. Der Art. 64 der Züricher Verfassung besagt: „Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl," und fügt dann unter Anderem wörtlich bei: „Die zur Zeit definitiv angestellten Lehrer und Geistlichen werden nach Annahme der Verfassung für eine neue Amtsdauer als gewählt betrachtet." Am Schlusse des Art. 64 der Verfassung wird die Autonomie der kathol. Gemeinden mit derjenigen der protestantischen Gemeinden auf eine Linie gestellt.

Die Bestimmungen der Züricher Verfassung widersprechen sich durchaus, indem sie einerseits auch der kathol. Kirche Glaubens- und Gewissensfreiheit zusichern, und zugleich den protestantischen Gemeindebegriff der kathol. Kirche aufoctroyiren, mit periodisch wiederkehrenden Pfarrerswahlen und solchen autonomen Befugnissen, wie sie nach kathol. Glauben und Gewissen nicht ausgeübt werden dürfen. Dazu kommt noch, daß Art. 40 der Verfassungsurkunde den protestantischen Regierungsrath als Oberaufsichtsbehörde über das gesammte Kirchenwesen aufstellt.

Der Art. 51 der Staatsverfassung, und der § 10 des Gesetzes vom 27. Oct. 1863, betreffend das kathol. Kirchenwesen, und die §§ 9, 10 und 82 des Gesetzes vom 25. April 1866, betreffend das Gemeindewesen, zählen die Befugnisse der Kirchengemeinde speciell auf. Diese beiden genannten Specialgesetze tragen dieselben Widersprüche in sich, wie die Verfassung. Der § 2 des Gesetzes über das kathol. Kirchenwesen schreibt vor: „Der Regierungsrath wird dem Großen Rathe seiner Zeit über den definitiven Anschluß der kathol. Einwohner des Cantons Zürich an ein schweizerisches Bisthum die geeigneten Anträge überbringen." Damit wird die Hierarchie, wie sie in der kathol. Kirche besteht, ausdrücklich anerkannt. Der § 19 des genannten Gesetzes gibt dem (protestantischen) Regierungsrath das Recht zur provisorischen Bestellung von kathol. Pfarrverwesern. Der § 20 desselben Gesetzes bestimmt: „Die Pfarrer und Helfer haben die sämmtlichen geistlichen Verrichtungen an der Gemeinde in Predigt, Verwaltung der Sacramente, Religionsunterricht, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach kirchlicher Uebung und gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorgen." Der § 24 desselben Gesetzes ermächtigt den Regierungsrath: „einen kathol. Geistlichen, welcher wegen Alters- oder Gesundheitsrücksichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr gehörig versehen kann, von sich aus oder auf dessen Verlangen in den Ruhestand zu versetzen und demselben einen den Verhältnissen angemessenen Ruhegehalt auszusetzen." Derselbe Gesetzartikel enthält aber noch die weitere Bestimmung: „Ebenso stehen dem Regierungsrathe gegenüber fehlbaren Geistlichen

die in § 76 des Gesetzes, betreffend das reformirte Kirchenwesen, enthaltenen Disciplinarbefugnisse zu." Jedoch gibt dieser § 76 der Regierung nicht die Befugniß, einen Geistlichen seines Amtes zu entsetzen, vielmehr soll gemäß Ziff. 4 der Geistliche nur „durch richterlichen Spruch [d. h. bürgerlichen Richterspruch] seines [geistlichen] Amtes entsetzt werden." Das Gesetz über das reformirte Kirchenwesen spricht im § 2 den Gliedern der Kirche das Recht zu, in kirchlichen Versammlungen zu rathen, zu stimmen, zu wählen; der § 166 desselben reformirten Kirchengesetzes gibt der Kirchengemeinde das Recht, innerhalb der Schranken der [Staats-]Verfassung und des [Staats-] Gesetzes ihre kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie örtlicher Natur seien, zu ordnen. Die Kirchengemeindeversammlungen haben nach § 167 Alinea 3 desselben Gesetzes die Befugniß zur Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen. Die Kirchenpflege hat gemäß § 183 desselben Gesetzes auch das Recht, Anfragen, Wünsche und Anträge, die sich auf das Kirchenwesen im Allgemeinen und auf die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde beziehen, zu behandeln; sie hat die Aufsicht über die Jugend und Kinderlehre, Unterweisung und Confirmandenunterricht. Diese Bestimmungen des reformirten Kirchengesetzes, namentlich §§ 173—205, erklärt der § 10 des kathol. Kirchengesetzes ebenfalls für anwendbar auf die kathol. Verhältnisse. In jeder kathol. Kirchengemeinde soll also eine Gemeindeversammlung, nicht die nach den kathol. Glaubenssätzen dazu berufene Hierarchie, die einschlagenden kirchlichen Angelegenheiten unter Oberaufsicht und Genehmigung des protestantischen Regierungsraths zu ordnen befugt sein. Die §§ 1 und 9 des erwähnten Gemeindegesetzes bestimmen den Wirkungskreis der Kirchengemeinden und der § 17 desselben Gesetzes constituirt eine Kirchenpflege zur Besorgung der kirchlichen und Armensachen. Der § 85 regelt das Stimmrecht bei Berathung kirchlicher Gegenstände. Bei Abstimmungen in Kirchengemeinden sind nach Schweizer Gesetzen nur Schweizer Bürger stimmfähig. In der Stadt Zürich bestand die kathol. Pfarrei zum großen Theil, vielleicht der Mehrheit nach aus Nichtschweizern. Wenn man dieses, sowie das falsche von Staatswegen in kathol. Angelegenheiten zur Geltung gebrachte protestantische Gemeindeprincip und das kirchenfeindliche Eingreifen einer protestantischen Regierungsgewalt in Betracht zieht, so erklärt es sich, wie im Jahre 1873 in Zürich „Kirchenpflege" und „Kirchengemeinde" der Katholiken nach dem Vorschlage des „Vereins freisinniger Katholiken" die Ueberweisung des kathol. Gotteshauses an die „Altkatholiken", die „Absetzung" des kathol. Pfarrers und Pfarrhelfers und an deren Stelle die Einsetzung eines altkatholischen Geistlichen (zuerst des Dr. Michelis aus Braunsberg) beschließen und unter Genehmigung der Regierungsbehörden, trotz aller Proteste der kathol. Geistlichkeit und kirchentreuen Katholiken, in's Werk setzen konnte [1]. Die kathol. Geistlichen verloren ihren Staatsgehalt und mußten den kathol. Gottesdienst anfangs im Pfarrhause, später in der Friedhofskapelle und sodann in gemiethetem Theater-Foyer abhalten, bis aus größtentheils in Frankreich collectirten Geldern eine Nothkirche herzustellen ermöglicht wurde.

[1] Vgl. die actenmäßige Darlegung von Mayer im Archiv Bd. 33 S. 49 ff. und dazu den Protest des Bischofs von Chur in der Schweiz. Kirchenztg. 1873 Nr. 30 Beibl.

Weil der Bischof von Chur diejenigen, welche einen „altkatholischen" Pfarrer gewählt hatten, excommunicirte, wurde beim Cantonsrath im Sommer 1874 auch der Antrag eingebracht und an eine Commission verwiesen, die bisherige factische Verbindung der kathol. Einwohner des Cantons Zürich für aufgehoben zu erklären [1], ein Beschluß, der, wenn er erfolgte, keine weitere Bedeutung haben würde, als eine bloße nochmalige Bekräftigung des Geschehenen, es sei denn, daß man künftig auch die Kirchentreuen, wie im Canton Tessin, unter Strafen hindern wollte, sich freiwillig ferner der kirchlichen Jurisdiction des Bischofs von Chur zu unterwerfen.

Ihre Feindschaft gegen die kathol. Kirche bethätigte die protestantische Zürcher Regierung schon früher in besonders greller Weise durch die im Jahre 1862 unter Betheiligung der badischen Regierung in's Werk gesetzte Aufhebung des großen uralten Benedictinerstiftes Reichenau [2].

Das Neueste aus Zürich ist ein Ende November 1874 vom Volke angenommenes Gesetz über die Rechtspflege. Darin sind sämmtliche Eide, sowohl im Civil- als im Criminalprocesse, abgeschafft; es gibt keine Zeugen-, Parteien- und Amtseide mehr, also auch keine Meineide. Statt der Pfarrer soll künftig der Friedensrichter in Ehescheidungs- und Vaterschaftsprocessen als Sühnebeamter fungiren [3].

8. α. In St. Gallen war, als der jetzige Canton im Jahre 1803 durch Machtspruch Napoleon's I. auf den Trümmern des alten Stifts St. Gallen begründet wurde, ein einheitlicher Staat nach französischem Zuschnitt hergestellt, dessen Ressort auch die Kirchen- und Schulangelegenheiten der Katholiken und Protestanten zugewiesen wurden [4]. Bei der Aenderung der Verfassung im Jahre 1814 kam man auf den alten Rechtsgrundsatz zurück, wornach den Katholiken die gesonderte Besorgung ihrer Kirchen-, Schul-, Ehe-, Klosterangelegenheiten und die selbstständige Verwaltung der bezüglichen Fonds, den Protestanten aber ebenfalls dieselbe Autonomie zustehen soll. Jedoch behielt sich der Staat (Regierung und Großer Rath) ein Oberaufsichts- und Sanctionsrecht vor. Während nun die Protestanten frei und unangefochten ihre confessionellen Angelegenheiten für sich in gesonderten Großrathscollegien, Kirchen- und Erziehungsräthen besorgten, wurde auch ein Großrathscollegium von 93 Mitgliedern kathol. Confession, theils von ganz katholischen, theils von confessionell gemischten Bezirksbevölkerungen zur Leitung der kathol. Kirchenangelegenheiten gewählt, und aus diesem Großrathscollegium ging ein kathol. Administrationsrath und ein Erziehungsrath zur Leitung des kathol. Unterrichtswesens hervor. Staatsbehörden und staatskirchliche Behörden erstreckten die „Staatshoheit" und die angeblichen „unveräußerlichen Rechte" des Staates auf alle kirchlichen Verhältnisse der Katholiken, das „rein Geistliche" allein sollte der Kirche verbleiben, aber selbst in dieses griffen die Staatsbehörden ein.

---

[1] Vgl. Archiv Bd. 33 S. 85 ff.

[2] Vgl. Scherer im Archiv Bd. 8 S. 223 ff.; Histor.-politische Blätter Bd. 40 S. 473 ff.

[3] Vgl. Frankfurter Zeitung 1874 Nr. 340.

[4] Vgl. [Greith] im Archiv Bd. 8 S. 97 ff.

β. Seit dem Jahre 1831, und noch mehr nach dem Sonderbundskriege, diesem „Religionskriege zu Gunsten der Protestanten", wie ihn General Dufour in der Bundesversammlung offen nannte, stand der Canton St. Gallen an der Spitze in dem Vorgehen gegen die Rechte der Kirche. Die Ausschreitungen eines kirchenfeindlichen Staatskirchenrechts erreichten ihren Gipfel, aber sodann auch zeitweilig einen Wendepunkt durch das sogen. confessionelle Gesetz oder das Gesetz der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen vom 16. Juni 1855 [1]. Alle, auch die innersten kirchlichen Angelegenheiten waren durch dieses Gesetz der hoheitlichen Genehmigung einer aus Protestanten und Katholiken gemischten Regierung unterworfen; daß die kirchlichen Erlasse von der Regierung geprüft und genehmigt seien, mußten die Pfarrer bei Verlesung derselben von der Kanzel mitverkünden; die Staatsoberaufsicht über die Geistlichen ging so weit, daß der Regierungsrath dieselben auf die Staatsgesetze beeidigte, die Bestätigung der den Gemeinden überlassenen Wahlen der Geistlichen und die Genehmigung einer etwaigen Zurückweisung durch die bischöfliche Behörde sich vorbehielt, und über das ganze amtliche Wirken und Leben der Pfarrer und Capläne ein Oberaufsichtsrecht und eine oberste Cabinetsjustiz ausübte, ja, wenn ein Geistlicher durch „Mißbrauch seines Amtes den confessionellen oder politischen Frieden störe", Entfernung desselben anordnete. Im Widerspruch mit der Staatsverfassung selbst, welche das Schul- und Erziehungswesen zu gesonderter Leitung den Behörden der Confession überlassen hatte, erklärte das citirte confessionelle Gesetz auch die Einführung gemischter Schulen für zulässig und wurde dann sofort die kathol. Cantonsschule aufgehoben und trotz der lautesten Klagen der Katholiken in eine neue Mischschule eingeschmolzen, an welcher die Protestanten bei weit geringeren Geldleistungen und Opfern den überwiegenden Einfluß in der Schulbehörde und bei der Leitung der Gesammtanstalt erhielten. Auch die Verschmelzung kathol. Elementarschulen in größere protestantische war bereits eingeleitet.

γ. Ohne sofortigen Erfolg war die gegen das confessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855 gerichtete ausführliche Denkschrift des Bischofs von St. Gallen an den Cantonsrath [2]; aber während die Denkschrift im radicalen Lager hef-

---

[1] Im Archiv a. a. O. S. 100 ff. steht verdruckt Gesetz vom 16. Januar statt Juli 1855.

[2] Die Lage der kathol. Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenrechts im Canton St. Gallen. Denkschrift des hochw. Hrn. Bischofs von St. Gallen gegen das confessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855 an den Großen Rath des Cantons. St. Gallen 1858. IV und 95 S. 8. (Diese Denkschrift erschien auch in französischer Uebersetzung im Druck.) Einen Widerlegungsversuch machte Prof. A. Schweizer von Zürich in der Berliner „Protest. Kirchenztg." 1858 Nr. 14 S. 313—28, Nr. 15 S. 337—51. Vgl. darüber Vering im Archiv Bd. 3 S. 578 ff. Einen womöglich noch ungründlicheren Versuch, das St. Galler Staatskirchenrecht gegen die bischöfliche Denkschrift zu vertheidigen, enthielt die (in öffentlichen Blättern dem Landammann Hungerbühler zugeschriebene) Schrift: Das St. Gallische Staatskirchenrecht. Zur Beleuchtung der Denkschrift „„Die Lage der kathol. Kirche ꝛc."" St. Gallen 1858 (vgl. Archiv Bd. 3 S. 583). Das „Neue Tagblatt für die östliche Schweiz" zu St. Gallen 1858 Nr. 94—104 brachte unter dem Titel: „Die Extravaganten zum Staatskirchenrecht des Hrn. Hungerbühler", eine treffende (dem damaligen Domdecan Dr. Greith zugeschriebene) Abfertigung Hungerbühlers und den Nachweis, wie derselbe falsche Thatsachen berichtet, erfunden, den klaren Sinn der bischöflichen Denkschrift entstellt

tige Opposition hervorrief, bewirkte sie, daß die Katholiken sich endlich unter der Fahne ihrer lange mißhandelten Kirche sammelten.

δ. Ebenso große Eingriffe, wie sie das Gesetz vom 16. Juni 1855 in die kathol. kirchliche Verfassung machte, hatten sich übrigens auch die confessionellen Staatsbehörden von Laien erlaubt, das kathol. Großrathscollegium, der Administrations- und der Erziehungsrath, besonders in den confessionellen Verordnungen aus den Jahren 1833 und 1834. „Nach diesen Verordnungen[1] wurde einer weltlichen Behörde, — dem Administrationsrathe — die Befugniß zugetheilt, eine von der bischöflichen Behörde unabhängige Prüfungscommission für die Priesteramtscandidaten aufzustellen, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme derselben in das Priesterseminar — selbst gegen die Einsprache des Bischofs endgültig zu entscheiden, bei Klagen von Privaten oder Gemeinden den Wandel und die Amtsverrichtungen der Pfarrgeistlichen zu untersuchen und je nach dem Ergebniß solcher Untersuchung gegen sie auf Entlassung oder Amtsentsetzung zu erkennen. Die gleiche Behörde hatte über die Aufnahme der Candidatinnen in die Klöster ausschließlich zu entscheiden, und das Kirchen-, Bisthums- und Pfründenvermögen ausschließlich zu verwalten. Selbst die Beschlüsse der Hülfsvereinscommission, an deren Spitze der Bischof oder sein Stellvertreter steht, über die jährlichen Unterstützungssummen an hülfsbedürftige Priester aus einem Fonde, der theils durch gesetzlich stipulirte Dotation, theils durch die eigenen jährlichen Geldbeiträge der Vereinsglieder sich bildete, bedurften der Genehmigung der genannten Behörde. Im Bereiche des Schulwesens beschränkte sich der ganze Einfluß der Kirche auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Real- und Primarschulen durch die Ortsgeistlichen. Längst erkannten zwar die kathol. Behörden das Unrecht, das in all' diesen Bestimmungen der eigenen, confessionellen Verordnungen lag, und suchten es in revidirten Verordnungen gut zu machen. Kamen diese jedoch vor den allgemeinen Cantonsrath, um der Staatssanction unterbreitet zu werden, so wußte die vereinte Alliance der Protestanten und radicalen Katholiken jede derartige Sanction zu hintertreiben."

ε. Nach außerordentlichen Anstrengungen erlangten die Katholiken in den Maiwahlen 1861 eine kleine Mehrheit in dem Großen Rathe und sodann auch im Verfassungsrathe, wodurch bei der protestantischen Bevölkerung und den Radicalen eine solche Aufregung entstand, daß ein heftiger Bürgerkrieg auszubrechen drohte. Es fanden sich aber damals hochgesinnte Männer aus beiden Parteien, um auf dem Wege der Ausgleichung den Sturm zu beschwören und den Frieden wieder herzustellen. Auch der greise Bischof Johann Petrus richtete durch seinen Official, Domdecan Dr. Greith, in einer an den Verfassungsrath gerichteten neuen Denkschrift vom 14. Sept. 1861 an

---

hatte, und wie die verschiedenen französischen und deutschen Bischöfe und Schriftsteller, welche Hungerbühler als Auctoritäten für seine staatskirchlichen Ideen citirte, das gerade Gegentheil davon lehrten. Von der bischöflichen Denkschrift erschien noch eine zweite Auflage, welche von ihrem Herausgeber (Domdecan Greith) noch um eine Vorrede von 29 Seiten vermehrt war, worin die von Protestanten und Pseudokatholiken gegen die Denkschrift erhobenen Einwendungen in gemessener, beredter, treffender Weise zurückgewiesen wurden.

[1] Wir entnehmen die nachfolgenden Sätze wörtlich der Darstellung des damaligen Domdecans, jetzigen Bischofs Greith von St. Gallen, im Archiv Bd. 8 S. 106 f.

die erhitzten Parteien ein Wort des Friedens und der Versöhnung, ohne damit die wohlbegründeten Rechtsansprüche der Kirche irgendwie zu schwächen [1].

δ. Es kam nunmehr eine Vereinbarung der beiden politisch-kirchlichen Parteien zu Stande, aus welcher die Cantonsverfassung vom 11. Oct. 1861, das Erziehungsgesetz vom 19. März 1862 und die Organisation für den kathol. Confessionstheil des Cantons St. Gallen vom 17. März 1862 hervorging [2].

Die neue Verfassung gewährleistete im Art. 4 Ziff. 4 der kathol. Kirchenbehörde die Freiheit, „die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten zu besorgen," ohne daran irgend einen *Vorbehalt* der Oberaufsicht oder der *Sanction des Staates* zu knüpfen. Im Art. 4 Ziff. 5 übertrug die neue Verfassung dem kathol. Confessionstheil, d. i. der kathol. Laienschaft, „die Besorgung der katholischen, confessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche nicht rein kirchlicher Natur sind, sowie die Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der kathol. Confession." Die Leitung des Schul- und Erziehungswesens, welche in der früheren Verfassung den beiden Confessionen überlassen war, ging in Folge der neuen Verfassung an die paritätische Staatsbehörde über, die frühere kathol. Cantonsschule blieb aufgehoben und eine gemischte Cantonsschule trat an ihre Stelle. Jedoch gewährte die neue Verfassung andererseits wieder den Vortheil, daß sie die Freiheit des Unterrichtes gewährleistete und hierdurch es dem Bischof ermöglichte, zur Ausbildung eines tüchtigen Clerus im Sinne und Geiste der Kirche an einer eigenen Gymnasialanstalt zu sorgen und hierfür das Knabenseminar einzurichten, welches gegen Ende der 40er Jahre in kleinen Anfängen aus freiwilligen Beiträgen gegründet war [3]. Auch gestattete weder die Verfassung, noch das Erziehungsgesetz außer der Cantonsschule weitere gemischte Real- und Primarschulen; jede Vermischung confessionell getrennter Schulen wurde untersagt.

Das neue Statut der kathol. Organisation vom 19. März 1862 bestimmte die künftigen Rechtsverhältnisse der kathol. Laienschaft in gemischten Dingen gegenüber dem Staate, dem Bischofe und den kathol. Pfarrgemeinden. Es sollten künftig nicht mehr alle kathol. getauften Mitglieder des allgemeinen Großen Rathes das kathol. Großrathscollegium bilden, sondern letzteres sollte aus 112 Mitgliedern bestehen, welche von den *kathol. Kirchengemeinden* auf je drei Jahre gewählt werden, und das kathol. Großrathscollegium sollte einen Administrationsrath von 7 Mitgliedern wählen. Das kathol. Volk sollte gegenüber den Beschlüssen des Administrationsraths und kathol. Großenrathscollegiums das Recht des Veto haben. Um künftig Beraubungen und Verschleuderungen des kathol. Kirchengutes, wie sie früher durch Säcula-

---

[1] „Was uns zum Frieden dient. Vorstellungsschrift des hochw. Bischofs der Diöcese St. Gallen an den hohen Verfassungsrath des Cantons St. Gallen." (Daselbst 1861. 22 S. 8.) Angefügt war dieser Denkschrift die Zustimmungserklärung des Vorstandes und der Mitglieder des geistlichen Rathes der Diöcese St. Gallen. Wieder abgedruckt ist die bischöfliche Vorstellungsschrift im *Archiv* Bd. 8 S. 109 ff.

[2] Vgl. darüber die eingehende Darstellung [*Greith's*] im *Archiv* Bd. 8 S. 337 ff.

[3] Vgl. „Der St. Gallus-Verein. Sein Zweck und seine Statuten." (St. Gallen 1851. 12 S. 8.); „Einladung des hochw. Hrn. Bischofs von St. Gallen zur Unterstützung des Knabenseminars für Heranbildung junger Geistlicher" (Erlaß vom 10. Jan. 1860. 6 S. 8).

risation des uralten Benedictinerstiftes Pfäfers, massenhafte Vertheilung des kathol. Centralfonds an die Landesschulen, Aufhebung der kathol. Cantonsschule u. s. w., vorzubeugen, bestimmte der Art. 21 der neuen Organisation ausdrücklich: „Das Collegium darf niemals über das Kapitalvermögen, die Fonde, Stiftungsgüter und Institute (Klöster, Schulen) des kathol. Confessionstheils in der Weise verfügen, daß dieselben veräußert, vertheilt oder ihren Stiftungszwecken und ihrer Bestimmung ganz oder theilweise entzogen würden." Art. 33 wies den Administrationsrath an: „die kirchliche Oberbehörde je nach Bedarf in Allem, was sie vermöge ihrer zuständigen Competenzen zur segensreichen Wirksamkeit der Kirche verordnet und verfügt, zu unterstützen; ebenso soll er den angestellten Priestern in ihren Amtsverrichtungen den nöthigen Schutz gewähren." In dem Schlußartikel des Statutes der neuen Organisation wurde die wichtige Bestimmung getroffen: daß „sämmtliche Verordnungen des kathol. Großrathscollegiums (von 1831—1860) aufgehoben und außer Kraft erklärt seien, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Organisation des Bisthums beziehen." Zur Unterstützung der kirchlichen Ordnung in den einzelnen Pfarreien bestimmte der Art. 45 des neuen Statuts: „Der Administrationsrath erläßt kirchenpolizeiliche Verordnungen über Handhabung von Ruhe und Ordnung bei den gottesdienstlichen Verrichtungen im Allgemeinen und insbesondere über Beaufsichtigung der Schulkinder in der Kirche, sowie über den pflichtigen Besuch der Christenlehre von Seiten der erwachsenen Jugend bis zum angetretenen 20. Altersjahre. Uebertretungen und Widersetzlichkeiten gegen diese Bestimmung können an den Kindern oder ihren Eltern und Vormündern mit Geldbußen geahndet werden." Zur Ausführung dieses Artikels erging unter dem 29. Nov. 1866 eine (wie das erwähnte Statut von dem vortrefflichen inzwischen verstorbenen Präsidenten des Administrationsraths, Bernh. Gmür, unterzeichnete und wie jenes wohl auch von demselben redigirte) „Kirchenordnung des kathol. Administrationsraths des Cantons St. Gallen" [1].

Das Vermögen der Kirchen, Pfründen und frommen Stiftungen wurde in der neuen Rechtsordnung den laicalen Kirchenverwaltungen belassen, jedoch soll in Zukunft nach Art. 71 „zur Abnahme aller kirchlichen Amtsrechnungen der Ortspfarrer beigezogen werden. Auch ist jeder andere Pfründeninhaber dazu einzuladen, wenn Rechnung über die betreffende Pfründe abgelegt wird. Der Pfarrer und beziehungsweise die andern Pfründgeistlichen haben sich hiebei gesetzlicher Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu versichern und erforderlichen Falles von allfälligen Uebelständen und Ungesetzlichkeiten Anzeige an die Oberbehörden zu machen." Daß die Pfarrer das Localkirchenvermögen selbst verwalten, wäre für diese namentlich auch deßhalb nicht wünschenswerth gewesen, weil in 94 Pfarreien, d. h. in allen Pfarreien mit Ausnahme von 18, die kirchlichen Bedürfnisse durch jährliche Erhebung von Kirchensteuern gedeckt werden

[1] Das. 1866 14 S. kl. 8. Der neue im Jahre 1862 gewählte Bischof Dr. Karl Johann Greith (der frühere Domdecan) hatte unter dem 8. April 1866 auch eine vortreffliche bündige: „Regula Cleri Sangallensis, Pastoralinstruction für die Pfarrgeistlichkeit des Bisthums St. Gallen" erlassen (St. Gallen 1866 24 S. gr. 8).

müssen. Jedoch hatten die Pfarrer nunmehr die ihnen früher vorenthaltene Einsicht und Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, und traten sie nun darüber mit dem bischöflichen Ordinariate in einen geregelten Geschäftsverkehr, was früher nicht der Fall gewesen war. Nach Art. 48 war es auch dem bischöflichen Ordinariate selbst wie andererseits dem Administrationsrathe „unbenommen, sich über den Bestand und die Verwaltung der Kirchen- und Pfründgüter Kenntniß zu verschaffen." Endlich erkannte die neue Organisation seit der Aufhebung des Stiftes St. Gallen zum ersten Male das Recht der Kirche auf freien Erwerb und Selbstverwaltung frommer Zuwendungen im Art. 49 durch die Bestimmung wieder an: „Stiftungen und Vergebungen für fromme Zwecke zu Handen der kirchlichen Oberbehörden werden vom bischöflichen Ordinariate frei verwaltet. Ebenso können die geistlichen Landcapitel ihre Fonde unter Aufsicht des Bischofs frei verwalten."

1. Die neue Rechtsordnung, welche in Folge der neuen Verfassung für die Kirche gewährt worden, ließ gar Manches im Sinne der Kirchenfreiheit zu wünschen übrig, jedoch beseitigte sie eine Menge von Rechtsverletzungen, trug zugleich möglichst den vorgefundenen schwierigen Verhältnissen Rechnung und bahnte den Weg zur allmäligen Wiederherstellung der Freiheit und Rechtsstellung der Kirche. Für St. Gallen schien eine Zeit kirchlich-politischen Friedens heranbrechen zu wollen. Im versöhnlichsten Sinne trat auch stets, soweit dieses ohne die Rechte der Kirche preiszugeben möglich war, der neue Bischof auf, der bisherige Domdecan Dr. Greith, der schon bei Lebzeiten seines greisen Vorgängers dessen Hauptstütze und Vertreter gewesen und nun im Jahre 1862 zum Bischof gewählt war. Aber der Radicalismus und ein gegen die kathol. Kirche feindseliger Protestantismus ruhte nicht. Zunächst brachten Landammann und Regierungsrath des Cantons in der Form von Verordnungen im Schulwesen Grundsätze zur Geltung, welche vorher im Lande nie bestanden hatten und die mit den Bestimmungen der Verfassung nicht zu vereinbaren waren. Wir meinen die Zuziehung protestantischer Bürger zu Stimm- und Wahlberechtigung in kathol. Schulgenossenschaften und die Ausschließung der Ordensschwestern von der Unterrichtsertheilung in kathol. Mädchenprimarschulen. Vergeblich richtete der Bischof unter dem 8. Juni 1864 eine Vorstellungsschrift gegen diese neuen Rechtsverletzungen. Die Schulordnung vom 29. Dec. 1865 hielt der Sache nach an den der Ziff. 4 des Art. 7 der St. Gallischen Cantonsverfassung vom 17. Nov. 1861 und dem Art. 36 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862 widersprechenden betreffenden Bestimmungen der unter dem 6. Oct. 1862 ergangenen Vollzugsverordnung zum Erziehungsgesetze fest. Ohne Erfolg war die wohlbegründete Vorstellung, welche unter dem 16. März 1866 von dem Landcapitel Großnau-Wyl an Landammann und Regierungsrath um Abhülfe dieser Beschwerden gerichtet wurde [1]. Die übrigen Landcapitel sprachen sich einmüthig gegenüber ihrem Bischofe in gleichem Sinne gegen jene

[1] „Vorstellungsschrift des Capitels Großnau-Wyl gegen Beeinträchtigung der Rechte der kathol. Schulgemeinden nebst Rechtsverwahrung." (Druck von J. J. Sonderegger in St. Gallen. 8. S. 9.)

Maßnahmen aus, und der Bischof richtete unter dem 31. Mai 1866 eine neue Vorstellungsschrift an den Großen Rath, die in möglichst versöhnlichem Tone wie die früheren gehalten war, aber keinen Erfolg hatte [1].

x. Im Dec. 1867 legten Landammann und Regierungsrath dem Großen Rath einen Gesetzentwurf, betreffend „die Beerdigung von todtgefundenen Menschen und Selbstmördern" zur Berathung vor, dessen Art. 2 die Bestimmung enthielt: „Der Leichnam eines todtgefundenen Menschen oder Selbstmörders soll wie derjenige eines natürlich Verstorbenen beerdigt werden. Der Gemeinderath hat die erforderliche Vorsorge zu treffen, daß die Beerdigung solcher Leichname auf dem Gottesacker zur gewohnten Zeit, in der üblichen Reihenfolge anderer Verstorbenen und unter Glockengeläute stattfindet." Der Hr. Bischof Dr. Karl Johann Greith richtete deßhalb unter dem 16. Dec. 1867 eine vergebliche Vorstellungsschrift an den Großen Rath, die er sodann in einer besonderen Schrift [2] noch näher ausführte, indem er darin die bisherige Praxis in diesem Punkte zeigte, die eine übereinstimmende zwischen der Kirche und dem Staate war und, einige Widersprechende ausgenommen, das ganze Volk befriedigte. Der Bischof wies ferner nach, daß die Staatsgewalt nicht die Befugniß hat, eine kirchliche Begräbnißfeier für wen immer im Widerspruche mit der Kirche zu befehlen, und daß sie insbesondere nicht das Recht hat, für vorsätzliche Selbstmörder in jener Weise ein öffentliches Begräbniß auf dem Kirchhof anzuordnen.

λ. Bei den Wahlen im April 1873 erlangten die Radicalen im Canton St. Gallen wieder die entschiedene Majorität und nun ging es rasch vorwärts mit den kirchenfeindlichsten Maßnahmen in jeder Richtung [3].

Schon der 5. Juli 1873 brachte in Vollziehung des bezüglichen Großrathsbeschlusses vom 11. Juni 1873 die Wiedereinführung des längst überwunden geglaubten hoheitlichen Placets bei Pfründbesetzungen. Das betreffende Gesetz [4] lautet: „Art. 1. Für Geistliche, deren Wahl auf eine Pfründe im Canton das erste Mal zur hoheitlichen Anerkennung an den Regierungsrath geleitet wird, sollen jeweilen die Zeugnisse der Gewählten über ihre Sitten und ihre Studien, sowie die Bezeichnung der Lehranstalten, an welchen dieselben studirt haben, den Wahlanzeigen beigelegt werden. Art. 2. Der Regierungsrath behält sich vor, die Beibringung der erforderlichen Zeugnisse auch beim späteren Wechsel der Pfründen zu verlangen. Art. 3. Auf St. Gallische Pfründen

---

[1] Ueber die Integrität der kathol. Primarschulen und die Lehrfreiheit der Ordensschwestern in denselben. Vorstellungsschrift ꝛc. (St. Gallen. Druck von J. J. Sonderegger 1866. 17 S. 8.)

[2] „Die Begräbnißfrage nach der Satzung und Ordnung der kathol. Kirche gegenüber den unberechtigten Ansprüchen in der gegenwärtigen Zeit. Von Karl Johann Greith Bischof von St. Gallen. Zürich 1868 27 S. 8. (Vgl. auch Archiv Bd. 20. S. 471 f.)

[3] Man vgl. die treffende Rede des abtretenden Präsidenten des kathol. Administrationsrathes, Reg.-Rath Keel bei Eröffnung der Jahressitzung vom 30. Juni 1874, in der Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 28 Beibl.

[4] Den ganzen Text desselben enthält die Schweiz. Kirchenztg. 1873 Nr. 31 Beibl. (aber wie bei den meisten Mittheilungen dieses Blattes, ohne die nöthige Beifügung des Datum.)

gewählten Geistlichen, welche vom October 1873 an ihre theologischen Studien oder die Curse des Clericalseminars in Anstalten der Jesuiten oder in Anstalten der den Jesuiten affiliirten Orden und Congregationen machen werden, ist das Wahlplacet zu verweigern."

Sodann wurde das durch die Friedensverfassung des Jahres 1861 beseitigte Gesetz über die besonderen Angelegenheiten beider Confessionen revalidirt und in theilweise veränderter Fassung wieder der Gesetzsammlung einverleibt.

Eine Verordnung des Regierungsrathes vom 19. Aug. 1873 [1] verbot jedem Geistlichen der Diöcese St. Gallen die Theilnahme an den Priesterexercitien, welche in einer auswärtigen Diöcese und unter auswärtiger Episcopaljurisdiction angeordnet und geleitet werden, unter Androhung strafgerichtlicher Verfolgung in Uebertretungsfällen [2].

μ. Am 10. Juni 1874 wurde ein Gesetz über das bürgerliche Begräbnißwesen nach hartem Kampfe vom Volke angenommen, welches unter dem 24. Aug. 1874 in Kraft trat und zu welchem am 22. Oct. 1874 die Vollzugsverordnung erschien. Darnach ist „die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbnißwesens Sache der politischen Gemeinden" (Art. 1 des Gesetzes). „Der Regierungsrath erläßt die allgemeinen Vorschriften über das Begräbnißwesen. Die von den Gemeinderäthen zu erlassenden örtlichen Begräbnißordnungen unterliegen der Sanction des Regierungsrathes" (Art. 3). „Die Erstellung neuer Kirchhöfe ist Sache der politischen Gemeinden. Für die Erstellung und den Unterhalt derselben sind die Kirchengemeinden verpflichtet, der politischen Gemeinde eine angemessene Abkürungssumme zu leisten; im streitigen Falle entscheidet der Regierungsrath abschließlich über die Größe derselben" (Art. 5). „Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt" (Art. 8).

Aus der Vollzugsverordnung des Regierungsrathes heben wir hervor: „Art. 4: Wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, soll in einer politischen Gemeinde nur ein Friedhof gestattet sein."

ν. Unter dem 26. Nov. 1873 wurde eine Novelle zum Strafgesetzbuch erlassen, welche am 3. Febr. 1874 nach hochgehendem Sturm in Kraft trat. Das Gesetz betrifft die „Vergehen gegen den confessionellen Frieden und gegen die Achtung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften." Darnach haben jetzt die Artikel 181 und 182 des Strafgesetzbuchs folgende Fassung:

„Art. 181. Der Verletzung der Glaubensfreiheit und des confessionellen Friedens und der Beschimpfung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften macht sich schuldig, wer vorsätzlich

a) Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören, oder überhaupt Glaubenshaß oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten und Bekenntnisse zu stiften, oder durch welche Jemand wegen seines Glaubens beschimpft wird;

---

[1] Mitgetheilt in der Schweiz. Kirchenztg. 1873 Nr. 35 S. 482.

[2] Einem Vicar, der gegen dieses Verbot schriftliche Verwahrung einlegte, verweigerte die Regierung später die Anerkennung seiner Wahl in einem Dörfchen als Pfarrer. Vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 17 Beibl. S. 208.

b) in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise die Gegenstände der Verehrung einer solchen Religionsgesellschaft lästert oder aushöhnt; oder

c) die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen oder Verrichtungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft widerrechtlich verhindert oder stört.

In solchen Fällen ist Geldstrafe bis auf 500 Franken, ohne oder mit Gefängniß bis auf sechs Monate auszusprechen." [1]

„Art. 182. Wenn Geistliche sich einer unter den vorgenannten Artikel fallenden Handlung schuldig machen, oder wenn solche in kirchlichen Erlassen, in Kanzelvorträgen, überhaupt in Ausübung ihrer amtlichen oder seelsorglichen Verrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Lästerung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen, oder in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbrauchen, so kann die Strafe, je nach der Schwere der unterlaufenen Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden, unvorgegriffen der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte."

ξ. An mehreren Orten in der Diöcese St. Gallen, in St. Gallen selbst, in Wallenstatt und Lichtensteig, wurde 1873 die Lehre des Unfehlbarkeitsdogmas untersagt. Die Recursbeschwerden des bischöflichen Ordinariates vom 2. Mai 1873 und von fünfzig Genossen der katholischen Schulgemeinde St. Gallen vom 12. gleichen Monats gegen die Beschlüsse des katholischen Schulrathes der Stadt St. Gallen vom April und Mai 1873, betreffend die Ertheilung des religiösen Unterrichtes und die Ausschließung der geistlichen Religionslehrer aus den katholischen Schulen daselbst wurden vom Regierungsrathe abgewiesen.

Im April 1874 erklärte der Regierungsrath in einer Antwort an den katholischen Administrationsrath, der Bischof von St. Gallen habe durch die Uebernahme der (ihm durch Decret der Cardinalcongregation über Consistorialangelegenheiten vom 5. Jan. 1866 provisorisch zugewiesenen) kirchlichen Administration der Katholiken von Appenzell das St. Gallische Bisthumsconcordat verletzt. Der St. Galler Regierungsrath erklärte jetzt, nachdem vorher die radicalen Zeitungen den Bischof angegriffen hatten [2], diese kirchliche

---

[1] Die Schweiz. Kirchenztg. 1873 Nr. 23 berichtete schon vom Ende Mai aus dem Canton St. Gallen: „Vom Bezirksgericht Unterrheinthal wurde Hr. Pfarrer Thürlemann in Berneck des Vergehens der Störung des religiösen Friedens schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 300 Frcs. und zur Zahlung der rechtlichen und außerrechtlichen Kosten verurtheilt. Warum? Er hatte bei Anlaß des Religionsunterrichtes in der Schule zu Berneck unter den Schulkindern Exemplare von der Schrift Alban Stolz's („Mahnruf an die Schweizer") ausgetheilt, damit sie dieselben ihren Eltern heimbrächten." Diese Probe St. Gallischer Justiz aus der Zeit vor Erlaß der verschärften Strafnovelle möge zur Illustration dessen dienen, was man dort unter „Störung des religiösen Friedens" versteht. Dagegen, als die St. Galler Ztg. in der Nr. 269 vom 14. Nov. 1868 gegen die kathol. Kirche sich die Schmähung erlaubt hatte, von ihr zu behaupten: „daß sie mit dem Räuberwesen unter einer Decke stecke, und der Bischof Dr. Greith deßhalb eine Klage einleitete, wurde der Verfasser jenes Artikels durch Urtheil des Bezirksgerichts St. Gallen vom 27. Sept. 1869 (abgedruckt im Archiv Bd. 23 S. 84 f.) „von Schuld und Strafe freigesprochen."

[2] Der Bischof verbreitete sich näher über diese Appenzeller Verhältnisse und vertheidigte

Verwaltung als jeder rechtlichen Wirksamkeit baar und behielt weitere Maßnahmen der Staatsbehörde ausdrücklich vor.

Am 3. Juni 1874 erhob der Große Rath den Vorschlag des Regierungsrathes, „betreffend das Recht der Zurückziehung des für Verleihung geistlicher Aemter ertheilten Placets und die Placetirung von Vicariatswahlen“ [1], sowie den Antrag des Regierungsrathes, betreffend die Aufhebung des Knabenseminars in St. Georgen vom 1. gleichen Monats zum Beschlusse. Vergeblich hatte der Bischof in einer vortrefflichen Denkschrift [2] vom 9. Dec. 1873 den Rechtsbestand und die Einrichtung des bischöflichen Knabenseminars dargelegt. Die Aufhebung desselben, welches das Schicksal der katholischen Cantonsschule und des (im Jahre 1850 vom späteren Bischof Dr. Greith gegründeten, im Jahre 1856 von den radicalen Gewalthabern unterdrückten) philosophischen Lehrcurses theilen sollte, „geschah unter Umgehung der im Art. 73 des Erziehungsgesetzes vorgeschriebenen Form in einer Sitzung des Großen Rathes, welche in Bezug auf Haß ihres Gleichen nur in den heißesten Kämpfen des Cantons finden dürfte; sie geschah, nachdem man der Schule vom öconomischen, sowie vom schultechnischen Standpunkte aus nicht beizukommen vermocht hatte; nachdem in der ganzen Discussion — wir constatiren dieß — auch nicht ein Vorwurf in Bezug auf den sittlichen Zustand derselben gemacht worden war; sie geschah, indem man erklärte, das Seminar müsse fallen, weil es als öffentlich kirchliche Schule nicht anerkannt

---

sich gegen den weiteren Vorwürf, er habe durch seine beiden Concilseingaben vom Jahre 1870 gegen die gemischten Ehen und die gemischten Schulen seinem bürgerlichen Amtseide zuwider gehandelt, in einer besonderen Schrift: „Licht und Recht zur Vertheidigung seiner bischöflichen Amtsstellung von Dr. Karl Joh. Greith, Bischof von St. Gallen. Einsiedeln 1874 56 S. 8. (Die erwähnten Concilseingaben sehe man bei *Martin*, collect. edit. 2. p. 96 sqq., 203 sqq. Vgl. auch Martin, Die Arbeiten des Vatican. Concils. Paderborn 1873 S. 76, S. 105.) Der Eid des St. Galler Bischofs auf die Verfassung und Gesetze ist übrigens auch nur ein bedingter, wie dieses aus dem Wortlaute der Eidesformel hervorgeht, die also lautet: „Dieses verspreche ich vor Gott treu zu halten in der Ueberzeugung, daß in der durch die Cantonsverfassung selbst gewährleisteten freien uneingeschränkten Ausübung der kathol. Religion mir die volle Befugniß gesichert ist, alle meine Pflichten gegen Gott und die Kirche gewissenhaft zu erfüllen.“ Man vgl. auch die Vertheidigung des Hrn. Bischofs gegen die genannten Angriffe durch die HH. Decan Ruggle und Präsident Gmür in der Sitzung des Großen Rathes zu St. Gallen am 16. Nov. 1874, welche das St. Galler Volksblatt zu Uznach vom 20. Nov. 1874 Nr. 47 ausführlich mittheilt.

[1] Die betreffenden Gesetzes-Artikel lauten: „Art. 1. Einem Geistlichen, welcher durch Mißbrauch seines Amtes den confessionellen oder politischen Frieden stört, in seiner amtlichen Stellung zum Hasse und zur Verfolgung politischer Gegner und Andersgesinnter aufstachelt oder den Vorschriften der eidgenössischen oder cantonalen Verfassung und Gesetze beharrlich entgegentritt, oder wenn er durch seinen Wandel die Würde seines Amtes schwer verletzt, kann durch den Regierungsrath das hoheitliche Placet entzogen werden.“ Art. 2. Die Wahl von Geistlichen auf Pfründen, welche nur vicariatsweise besetzt werden, sofern das Vicariat länger als acht Wochen dauert, unterliegt ebenfalls dem Placet, sowie den Bestimmungen des vorangehenden Art. 1.“ Vgl. auch Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 24 Beibl. S. 294 f.

[2] „Das bischöfliche Knabenseminar der Diöcese St. Gallen. Zuschrift des hochw. Bischofs von St. Gallen an den Tit. katholischen Administrationsrath des Cantons St. Gallen.“ (Das. Druck von G. Moosberger 1874. 39 S. 8.) Einen Auszug daraus enthält die Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 12. Vgl. auch Archiv, Bd. 32 S. 232.

werden könne, und als man für dasselbe den Charakter einer gesetzlichen Privatschule vindicirte, mit der Antwort, dasselbe sei dem Tode verfallen, weil es „staatsgefährlich" sei; — sie geschah, weil es katholisch war." [1]

o. Im Nov. 1874 wurde bestimmt [2], daß der Erziehungsrath von St. Gallen den Zöglingen der Cantonsschule (Gymnasium und Oberrealschule) und des Lehrerseminars den Besuch des Gottesdienstes freistellte.

Endlich am 25. Nov. 1874 begann der Große Rath von St. Gallen eine abermalige Verfassungsrevision zu berathen und nahm in den Sitzungen bis zum 2. Dec. in erster Lesung folgende Verfassungsbestimmungen über Kirchen- und Schulsachen an [3]:

Art. 6: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich (Art. 49 der Bundesverfassung). Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet" (Art. 50 der Bundesverfassung).

„Die von Religionsgesellschaften erlassenen kirchlichen Organisationen unterliegen der Genehmigung des Großen Rathes [d. h. also ein neues großräthlich St. Galler ius reformandi s. oben § 30 S. 65].

„Behufs Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgesellschaften, sowie zur Verhütung von Eingriffen kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger oder des Staates (Art. 50 der Bundesverfassung) übt der Staat unter Vorbehalt der Competenzen der Bundesbehörden das Aufsichtsrecht über die Religionsgenossenschaften, und erläßt die hierfür erforderlichen Gesetze und Verordnungen.

Der Staat organisirt und beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchen- und Pfründgüter und trifft in allen Angelegenheiten gemischter Natur die erforderlichen Verfügungen unter Vorbehalt der Competenzen der Bundesbehörden."

„Die Verwaltung der confessionellen Centralfonde wird von den durch die Angehörigen der betreffenden Religionsgenossenschaften hierfür aufgestellten Behörden unter Aufsicht des Staates besorgt."

„Den Gemeinden ist das Recht der Wahl und Entlassung ihrer Geistlichen gewährleistet."

„Anstände aus dem öffentlichen Rechte, welche über die Bildung und Trennung von Kirchengemeinden oder Religionsgenossenschaften entstehen, werden, letztere unter Vorbehalt des Recurses an den Bundesrath (Art. 50 der Bundesverfassung) durch die oberste Administrativbehörde erledigt. Anstände aus dem Privatrechte unterliegen richterlichem Entscheid."

Art. 7: „Die Beaufsichtigung, Leitung und Förderung des gesammten öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates. Dasselbe begreift in sich a) das Primarschulwesen mit Inbegriff der Fortbildungsschulen [4], b) die Secundarschulen, c) die höheren cantonalen Lehranstalten.

---

[1] Den mit Anführungszeichen versehenen Abschnitt entnehmen wir wörtlich der oben S. 371 Note 2 citirten Rede des Präsidenten des katholischen Administrationsraths, Reg.-Rath Keel.

[2] Vgl. Salzb. Kirchenblatt 1874 Nr. 47 S. 377.

[3] Vgl. das zu Uznach erscheinende St. Galler Volksblatt 1874 Nr. 49 f.

[4] Der Antrag, die Fortbildungsschulen obligatorisch zu machen, wurde verworfen.

„Die betreffenden Religionsgenossenschaften sorgen für Ertheilung des Religionsunterrichtes im Einverständnisse mit den Schulbehörden."

„Die unmittelbare Besorgung und Verwaltung des Primarschulwesens mit Inbegriff der Fortbildungsschule ist Sache der politischen Gemeinden [1]. Wo besondere Gründe obwalten, können durch die Gesetzgebung einzelne Ortschaften, Weiler, Höfe oder Häuser den Schulen benachbarter Gemeinden unter Vorbehalt entsprechender Abkürung zugetheilt werden. Den politischen Gemeinden ist im Uebrigen freigestellt, das Schulwesen an besondere Schulgemeinden zu übertragen und mittelst Aufstellung besonderer Schulbehörden zu besorgen.

„Das Eigenthum der bisherigen Schulgemeinden geht an die entsprechenden politischen Gemeinden über. Dasselbe ist gesondert zu verwalten und darf unter keinen Umständen seiner Bestimmung für die Schule entfremdet werden." [2]

Art. 17. Die Hauptbestimmung dieses Artikels lautet: „Den Gemeinden und allen öffentlichen Genossenschaften ist ihr Eigenthum, die gesetzliche Verwaltung desselben und die rechtmäßige, beziehungsweise stiftungsgemäße Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet." Der katholischerseits im Interesse der Klöster gestellte Antrag, nach dem Worte: „Genossenschaften" beizufügen: „und Corporationen" wurde abgelehnt.

Art. 33: „Stimmfähig in Kirchengemeinden sind alle in den politischen Gemeinden stimmfähigen Schweizerbürger der betreffenden Religionsgenossenschaft nebst den dieser angehörenden niedergelassenen Ausländern."

Es hat noch eine zweite Berathung der Verfassungsrevision stattzufinden, und dann wird sie dem Volke vorgelegt. Die größten und einschneidendsten kirchlich-politischen Streitigkeiten haben also in St. Gallen wieder begonnen.

π. In der Sitzung des Großen Rathes vom 3. Dec. 1874 [3] wurde auch, weil die geistliche Ehegerichtsbarkeit durch Art. 58 der Bundesverfassung für abgeschafft erklärt worden, eine „provisorische Regulirung des Verfahrens in Ehesachen" beschlossen" [4], und sofort in Kraft gesetzt [5]. Die Regierung wurde zugleich beauftragt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, in welchem das Verfahren in Ehestreitsachen definitiv geregelt werden soll.

9. In der Schweizerischen Diöcese Basel [6] hat der Staat allein die

---

[1] An die Stelle der durch die bisherige Verfassung garantirten besonderen katholischen und evangelischen Schulgenossenschaften sollen also die politischen Gemeinden treten.

[2] Eine vollständige Entfremdung des katholischen und des evangelischen Schulvermögens liegt aber schon in der vorausgehenden Bestimmung und der künftigen Verwendung des confessionellen Schulvermögens für politische, gemischte oder heidnische Schulen.

[3] Eine Vordebatte hatte schon in der Sitzung vom 19. Nov. 1874 mit vielen feindseligen Aeußerungen gegen die kirchliche Ehegerichtsbarkeit stattgefunden. Vgl. St. Galler Volksblatt 1874 Nr. 48.

[4] Vgl. den Text dieses 8 Paragraphen enthaltenden Großrathsbeschlusses im S. Galler Volksblatt 1874 Nr. 50.

[5] Die Luzerner Zeitung „Vaterland" berichtete, drei Tage nach jenem Großrathsbeschlusse seien auf einmal dreizehn Ehescheidungsklagen beim Cantonsgericht anhängig gemacht worden.

[6] Vgl. die oben S. 354 Note 4 cit. Denkschrift: „Die Lage der katholischen Kirche" ꝛc.;

Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens in Händen [1]. Die Verwaltung des Ortskirchengutes haben die von den Kirchengemeinden bestellten Kirchenräthe unter Oberaufsicht des Staates, jedoch sind bei einzelnen ortskirchlichen Fonds für die Kirchengemeinden die politischen Gemeinden oder der Staat substituirt [2]. Ja, in den Cantonen Baselland, Solothurn und Bern wird sogar die bloße Einsichtsnahme in die Kirchenrechnungen der Kirche verweigert [3].

Die Gesetzgebung der einzelnen Cantone enthält auch durchweg Beschränkungen bezüglich des Erwerbes von Kirchenvermögen, indem entweder überhaupt Zuwendung an die Kirche oder wenigstens der Erwerb gewisser Objecte an die Staatsgenehmigung geknüpft ist [4].

10. Fast in allen Cantonen der Diöcese Basel verlangt man ein staatliches Placet für die kirchlichen Erlasse und Urtheile, in Luzern wenigstens noch ein hoheitliches Visum [5]. Auf Nichteinholung des Placets sind schwere Geldbußen, im Aargau (nach Decret vom 7. Juni 1834) [6] Kriminalstrafe gesetzt. Die Regierung von Thurgau verbot z. B. auch die Publication der päpstlichen Encyclica vom 8. Dec. 1864 [7]. Dieselbe Regierung verbot unter Hinweisung auf § 20 des Polizeigesetzes, betreffend Bettler und Vagabunden, den Peterspfennig und 1869 wurde die bischöfliche Anordnung für die Priester in der hl. Messe die Collecta pro Papa einzufügen, unplacetirt zurückgeschickt, weil der Regierungsrath von Thurgau darin die Anordnung einer Geldcollecte für den Papst erkannte.

Aargau und Solothurn haben die Dauer der sonntäglichen Predigten auf zwei oder drei Viertelstunden festgesetzt und zwangen 1870 die Geistlichen, einen Regierungserlaß von der Kanzel zu verkünden, der die lehramtliche Infallibilität des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten „eine Kriegserklärung gegen die Geister, an die Vernunft und Wissenschaft des Jahrhunderts, an die Weltordnung der Zukunft" nennt.

Aargau verbot schon im Jahre 1859 „aus sittlichen, religiösen und pädagogischen Gründen und aus Toleranzrücksichten" den Diöcesancatechismus und ließ den auf Geheiß neu gearbeiteten Katechismus durch Staatsbehörden prüfen und begutachten. Ja, im Jahre 1870 wurde im Canton Aargau der katholische Religionslehrer mit scharfem Verweise angefahren, daß er in seinem Religionsunterrichte ein katholisches Religionsbuch benützte. Dasselbe wurde wegdecretirt und ein „allgemein-christliches" dafür an die Stelle gesetzt [8].

11. In den meisten paritätischen Cantonen haben die Katholiken fast alle

---

„Die Verfolgung der katholischen Kirche im Bisthum Basel. Zustimmungsadresse der schweizerischen Bischöfe an den hochw. Herrn Eugen Lachat, Bischof von Basel. Solothurn 1872. 43 S. 8.

[1] Attenhofer im Archiv Bd. 14 S. 372 ff. Derf., Die rechtliche Stellung ꝛc. Heft 1 S. 31—54.

[2] Attenhofer im Archiv Bd. 15 S. 371 ff. Derf. a. a. O. S. 54—101.

[3] Vgl. Archiv Bd. 26 S. 151.

[4] Attenhofer in der angeführten Schrift Heft 1 S. 149 ff.

[5] Vgl. Attenhofer im Archiv Bd. 17 S. 241 ff. Derf. a. a. O. S. 143 ff.

[6] Archiv Bd. 17 S. 242.

[7] Vgl. Archiv Bd. 17. S. 254 ff.

[8] Vgl. Archiv Bd. 26 S. 151.

ihre Schulen alter Stiftung verloren, denn wo die Mehrheit der Großen Räthe protestantisch war, wurden die katholischen Schulen in Mischschulen umgewandelt. Im Thurgau sind sämmtliche katholische Schulen unterdrückt; der Erziehungsrath wurde nämlich ermächtigt, „kleinere Schulen aufzuheben und sie solchen zuzutheilen, die bequemer gelegen sind“: und der Erziehungsrath machte diese katholischen Schulen zunächst zu Zwangsschulen, und nachdem sie das waren, gaben sie „gesetzlichen“ Anlaß, sie vollends aufzuheben und reformirten Schulen einzuverleiben [1].

12. Die Cantonsverfassungen machten die religiösen Orden entweder von einer Staatsgenehmigung abhängig oder verboten sie ganz, wie die Cantone Aargau und (1869) Thurgau, oder verboten wenigstens die Stiftung neuer Klöster, wie der Canton Solothurn (und vor 1869 Thurgau) schon lange bevor die neue Bundesverfassung von 1874 überhaupt die neue Errichtung oder Wiedererrichtung von Klöstern und Orden verbot [2]. Die noch bestehenden religiösen Orden sind theils in der Novizenaufnahme beschränkt, theils von der Verwendung im Unterricht ausgeschlossen [3].

Die Verwaltung des Vermögens der geistlichen Stifte und Klöster steht unter der Bevormundung des Staates oder direct unter der Verwaltung desselben [4].

Vor und nach wurden jedoch in den einzelnen Cantonen die Klöster vollständig oder wenigstens die reicheren nach und nach aufgehoben und ihr Vermögen dem Staatssäckel einverleibt [5]. Bei den Klostersäcularisationen bemächtigten sich die Cantonsregierungen durchweg auch der den Klöstern zugestandenen Patronatsrechte [6].

13. Dreißig Jahre hindurch bestand in der Diöcese Basel kein Priesterseminar; der Staat duldete es nicht. Nach unsäglichen Mühen, Bitten und Vorstellungen wurde die Errichtung eines solchen 1858 beschlossen und dasselbe 1860 eröffnet, dem Bischof die „freie Wahl“ der Vorstände gewährt, aber der Bischof sollte in allen Dingen erst die sogen. Diöcesanstände, d. h.

---

[1] Archiv Bd. 26 S. 151.

[2] Vgl. Attenhofer im Archiv Bd. 23 S. 73 ff., Bd. 24 S. 145 ff., Bd. 26 S. 1 ff. Derſ., Die rechtliche Stellung ꝛc. Heft 3. Luzern 1871.

[3] Vgl. Attenhofer a. a. O. Heft 3 S. 93 ff. Archiv Bd. 19 S. 342 ff.

[4] Vgl. Attenhofer im Archiv Bd. 16 S. 388 ff. Derſ. a. a. O. S. 101 ff.

[5] Ueber die Klostersäcularisationsdecrete im Aargau seit dem Anfange der 1840er Jahre vgl. Attenhofer's citirte Schrift Bd. 1 S. 18 ff., über die dortigen Klosteraufhebungen seit 1867 Attenhofer Heft 3 S. 10 ff. Gegen Ende des Jahres 1874 ging man eben damit um, die drei letzten dort noch bestehenden (Frauen-)Klöster aufzuheben. Vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 47 S. 527 ff. Ueber die Thurgauer Klösteraufhebungsdecrete seit den 1840er Jahren vgl. Attenhofer Heft 1 S. 20 ff., im Archiv Bd. 16 S. 403. Bei der Thurgauer Verfassungsrevision 1869 wurde auch das letzte dort noch bestandene Kloster, das altehrwürdige Dominikanerinnenstift St. Katharinathal aufgehoben. Vgl. Kathol. Stimmen aus der Schweiz. 3. Heft. Die Klöster in der neuen Verfassung des Cantons Thurgau. Zürich, Waldshut, Stuttgart, Würzburg 1868. Ueber die Klösteraufhebungen in Luzern 1848 vgl. Attenhofer Heft 1 S. 23 ff. Im Canton Solothurn wurden durch Beschluß des Cantonsraths vom 18. Sept. 1874 die uralten Benedictinerklöster Mariastein, St. Urs und Victor, und Schönenwerd aufgehoben. Vgl. darüber Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 23, 31, 38 Beilage, 39—42.

[6] Vgl. Attenhofer Heft 2 S. 138 ff.

weltliche und größtentheils protestantische Abgeordnete der sieben Cantonsregierungen befragen, welche sich in Wirklichkeit nicht bloß die eigentliche Leitung des Priesterseminars, sondern so zu sagen die Obervormundschaft über die ganze kirchliche Diöcesanregierung beilegten [1].

Am 2. April 1870 beschloß die Diöcesanconferenz die Aufhebung des Priesterseminars; nur der Abgeordnete von Zug protestirte gegen diese Verletzung des Concordates vom 26. März 1828. Der Bischof Eugen Lachat wollte nun ohne Unterstützung der Bisthumscantone ein Seminar auf eigene Kosten errichten, wogegen aber wiederum die Diöcesanstände mit Ausnahme desjenigen von Zug ein Veto einlegten [2].

Unter dem 19. Nov. 1872 decretirten die sogen. Diöcesanstände — jedoch ohne Betheiligung von Luzern und Zug — wiederum eine ganze Reihe von Eingriffen in die kirchliche Jurisdiction, verboten die Lehre von der Unfehlbarkeit, die Censurirung abgefallener Priester, die von jeher üblichen Dispenstaxen, forderten die Entlassung des bischöflichen Kanzlers Duret ꝛc. [3]

Den Hauptschlag, welchen die sogen. Diöcesanconferenz im Nov. 1872

---

[1] Nur der Abgeordnete von Zug nahm durchweg eine correcte Stellung bei den verschiedenen Handlungen ein und größtentheils auch der des Cantons Luzern. Vgl. den „Bericht des Abgeordneten des hohen Standes Zug, Herrn Reg.-Rath G. Bossard, über die Diöcesanconferenz des Bisthums Basel den 7. und 8. Jan. 1867" (Buchdruckerei Elsener in Zug [1867]. 31 S. 8. Inhalt: Rechnung über die Oeconomieverwaltung des Priesterseminars von 1864 und 1865; Bericht über den Seminarcurs von 1865 und 1866; Anträge zur Abhülfe einer mangelhaften Vorbildung u. s. w.; Feiertagsfrage; Ehedispensen; Diöcesankatechismus; Eindruck der Diöcesanconferenzen. „Meine Stellung als Abgeordneter des hohen Standes Zug an der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel. Ein Wort an Freunde und Katholiken des Cantons Zug von Osw. Dossenbach, Reg.-Rath. Verlag der Buchdruckerei Elsener in Zug 1870" 77 S. 8. — Ueber die Eingriffe der Diöcesanconferenz vom Jahre 1869 in die Leitung und den Unterricht des bischöflichen Priesterseminars vgl. Rohner im Archiv Bd. 23 S. 85 f. Unter Anderem verlangte die Diöcesanconferenz auch einstimmig vom Bischof die sofortige Abschaffung des Lehrbuches der Moral von Gury, gegen welches der Aargauer Abgeordnete und Präsident des dortigen katholischen Kirchenrathes, A. Keller, in einer besonderen Schrift auftrat: „Die Moraltheologie des Jesuitenpaters Gury als Lehrbuch am Priesterseminar des Bisthums Basel." Aarau 1870. 380 S. 8. Derselbe erhielt aber eine würdige und tüchtige „Antwort" von Prof. Keiser, dem gewesenen Regens des Seminars. Luzern, Räber 1870. Um dieselbe Zeit machte sich der bekannte inzwischen verstorbene Abgeordnete Metz in der 2. Hessen-Darmstädtischen Kammer und vieler Orten die liberale Presse schwere Verleumdungen und Entstellungen des Inhalts des auch am Mainzer Seminar gebrauchten ausgezeichneten Lehrbuchs von Gury schuldig. Dieses gab Veranlassung zu der vortrefflichen Zurechtweisung in der Schrift: „Die Angriffe gegen Gury's Moraltheologie in der Mainzeitung und der 2. Kammer zu Darmstadt. Zur Beleuchtung der neuesten Kampfesweise gegen die katholische Kirche, für alle redlichen und unparteiischen Männer, von Wilhelm Emmanuel Frhr. v. Ketteler, Bischof von Mainz, 2. Aufl. 1869.

[2] Vgl. die „actenmäßige Beleuchtung der Bisthum Basel'schen Seminarfrage, besonders an die Cantonalbehörden, die Geistlichkeit und das Volk des Cantons Luzern und Solothurn gerichtet. Solothurn, Druck von B. Schwendimann 1870. 55 S. 8; Rohner im Archiv Bd. 24 S. 186 ff.; Attenhofer ebds. Bd. 29 S. 34 ff.

[3] Vgl. die treffende Zurückweisung der Forderungen der sogen. Diöcesanstände in dem bischöflichen Schreiben vom 16. Dec. 1872 (im Archiv Bd. 29 S. 73 ff.). und die eingehendere Vertheidigung in der ausgezeichneten Denkschrift: „Die Verfolgung der katholischen Kirche im Bisthum Basel. Zustimmungsadresse der Schweizer Bischöfe." Solothurn (Dec.) 1872. B. Schwendimann. 43 S. 8.

unter Protest von Zug und Luzern beschloß: die Absetzungserklärung des Bischofs Eugen Lachat, die Austreibung desselben aus seiner bischöflichen Residenz zu Solothurn und den Beschluß der Diöcesanconferenz vom 23. Dec. 1874, wodurch auch das Domcapitel zu Solothurn als aufgehoben erklärt und die Liquidation des Bisthumsvermögens angeordnet wurde, haben wir schon (oben Nr. I. 4 S. 355) verzeichnet.

Wir haben aber noch eine Reihe von Gewaltthätigkeiten einzelner Cantone der Diöcese Basel gegen die Einrichtungen und die Verfassung der katholischen Kirche anzumerken.

14. Im Canton Luzern kam im Jahre 1871 wieder eine Regierung an's Ruder, welche von den Conservativen gewählt war, aber seither ihre Aufgabe, die von den Radicalen seit dem Jahre 1848 gegenüber der katholischen Kirche aufgestellten feindseligen Maßnahmen und Bestimmungen [1] radical zu beseitigen nicht vollständig erfüllte. Die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche wird im Canton Luzern fortwährend durch Eingriffe in die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, durch ein sogen. hoheitliches Visum in Betreff der kirchlichen Erlasse, und durch Eingriffe in die Besetzung der kirchlichen Pfründen, insbesondere durch unbefugte Staatspatronate auf das Widerrechtlichste verletzt.

Indirect betheiligte sich die von manchen für wirklich conservativ oder sogar für katholisch gehaltene Luzerner Regierung sogar an einem Vollzuge der von fünf andern Cantonsregierungen decretirten Absetzung des katholischen Bischofs, indem sie demselben zwar den Aufenthalt im Canton Luzern gestattete, aber „Sr. bischöfl. Gnaden" [d. h. dem Bischofe von Gottes Gnaden und des apostolischen Stuhles, nicht von irgend einer Cantonsregierung Gnaden] zumuthete, „während des schwebenden Conflicts mit den Regierungen der fünf Mehrheitscantone sich aller directen Jurisdictions-" und sonstigen Amtshandlungen auf das Gebiet der Cantone, in welchen zur Zeit Ihre bischöfliche Auctorität von den constitutionellen Gewalten nicht anerkannt werde, zur Vermeidung aller neuen Anstände gefälligst enthalten, überhaupt die factische Unterbrechung Ihrer bischöflichen Wirksamkeit innerhalb des Gebietes der fünf Cantone als eine durch höhere Gewalt herbeigeführte und vor der Hand unabweisbare Thatsache betrachten zu wollen [2].

15. „Die Unterdrückung der katholischen Religion und Kirche durch die Staatsbehörden im schweizerischen Aargau." So lautet der Titel einer „Denkschrift der Bischöfe der Schweiz an den hohen Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft [3] vom Jan. 1872, welche sich an eine Verwahrung des Bischofs von Basel anschloß [4], welche dieser unter dem 27. Nov. 1871 an den Großen Rath des Cantons Aargau übersandte. Beide Schriften bewirkten

---

[1] Vgl. Attenhofer, Das Staatskirchenrecht im Canton Luzern. Ein Beitrag zum schweizer'schen Kirchenrecht. Sursee, Druck und Verlag von Alois Huber 1864. 33 S. 8.

[2] Vgl. die betreffenden Actenstücke (ohne Mittheilung des Datum) in der Schweizer Kirchenztg. 1873 Nr. 18 S. 261 ff., 263, Nr. 19 S. 269, Nr. 51 S. 690.

[3] Einsiedeln 1872. 108 S. 8. (Vgl. Archiv Bd. 27 S. 217 f.) Der Aargauer Clerus richtete wegen dieser Denkschrift eine Dankadresse an die Bischöfe unter dem Titel: „Bangen und Hoffen der aargauischen Katholiken. Dankadresse der cantonalen Priesterconferenz Aargaus." Einsiedeln 1872. 14 S. 8. (Vgl. Archiv Bd. 28 S. 200.)

[4] Abgedruckt als Anhang der citirten Denkschrift der Bischöfe S. 101 ff.

keine Abhülfe der Beschwerden [1], von denen wir hier die schon im Jahre 1870 bestandenen und die seitdem hinzugekommenen hervorheben wollen: 1) Nach altem Brauch feiert die gesammte Bevölkerung der Eidgenossenschaft alljährlich am dritten Sonntag des Herbstmonats einen gemeinsamen Bitt-, Buß- und Bettag. Die Feierlichkeit wird durch eine Proclamation des Regierungsrathes jedes Cantons inaugurirt, welche von der Pfarrgeistlichkeit von der Kanzel zu verlesen ist. In der Einladung des Aargauer Regierungsrathes zur Begehung dieser Feier am 18. Oct. 1870 wurde die Feststellung des Unfehlbarkeitsdogmas auf's Gröblichste geschmäht. Die Beschwerdeschrift des Bischofs wurde demselben zurückgeschickt. Die Bettagsproclamation vom 5. Oct. 1871 enthielt wieder die abgeschmacktesten Verdächtigungen gegen die ihrer Kirche treuen Katholiken, welche als die „Schwarzen" mit den „Rothen" als Feinde des Vaterlandes zusammengestellt wurden. Eine Anzahl Pfarrer wurden wegen Nichtverlesung oder Beifügung von Gegenbemerkungen zu diesen Stellen mit Geldstrafen und Pfarrverweser aus gleichem Grunde von der Regierung mit Absetzung bestraft. 2) Pfarrhelfer Christen in Muri und Pfarrer Fuchs in Hinderwyl wurden von der Regierung abgesetzt und ihnen die Pfründcompetenzfähigkeit für den Canton Aargau entzogen, weil sie das Dogma der Unfehlbarkeit lehrten. 3) Das Collegiatstift St. Martin in Rheinfelden wurde durch Decret des Großen Raths vom 25. Nov. 1870 aufgehoben. 4) Dem Hirtenbriefe, welchen der Bischof von Basel, mit Rücksicht auf die gewaltsame Einnahme von Rom unter dem 16. Nov. 1870 erließ, und wodurch derselbe besondere Andachten für das bedrängte Oberhaupt der Kirche anordnete, wurde vom Regierungsrath des Cantons Aargau das Placet verweigert. Ebenso dem Fastenhirtenbrief des Bischofs vom 16. Febr. 1871, weil derselbe das Unfehlbarkeitsdogma publicirte. 5) Nach der Verfassung vom Jahre 1863 Art. 12 und durch Beschluß des Großen Rathes vom 31. Aug. 1864 sollten die Kirchengemeinden ihre Seelsorger wählen [2]. In der Versammlung des Großen Rathes vom 24. Mai 1871 wurde mit 107 gegen 18 Stimmen ein Gesetz beschlossen, wornach die katholischen wie die protestantischen Geistlichen sämmtlich auf je sechs Jahre von den Gemeinden gewählt werden sollen und die derzeit im Amte befindlichen als auf sechs Jahre gewählt gelten sollen, und wornach provisorisch angestellte Geistliche, sowie nach grober Pflichtverletzung auch die definitiv gewählten jederzeit durch den Regierungsrath entlassen werden können. Die Eingaben der protestantischen wie der katholischen Geistlichkeit gegen dieses Gesetz fruchteten nichts. Bei der Volksabstimmung am 30. Juli 1871 wurde das Gesetz mit 20,137 gegen 17,521 Stimmen angenommen. Von den katholischen Stimmberechtigten stimmten 11,825 gegen und nur 5828 für das Gesetz, ein Beweis, wie die aargauischen Katholiken unter der Gewalt der protestantischen Mehrheit des Cantons leiden. 6) In ganz eigenmächtiger

---

[1] Man vgl. über diese auch die actenmäßige Darlegung von Rohner im Archiv Bd. 27 S. 219 ff., wo die Belege für das im Texte Folgende im Einzelnen gegeben sind. M. s. auch „Der neue Goliath. Ein Wort zur Bewegung im Aargau. Stans 1871. Druck und Verlag von Caspar von Matt. 23 S. 8.

[2] Attenhofer Heft 2 S. 122 ff. Vgl. auch Huber, Die Collaturpfarreien und Gotteshäuser des Stiftes Zurzach. Klingnau 1868.

Weise erließ der sogen. katholische Kirchenrath des Cantons Aargau mit Genehmigung des Regierungsraths unter dem 10. Febr. 1870 ein Regulativ für Hülfspriester der katholischen Landcapitel des Cantons. Der politische sogen. Kirchenrath nahm hier alle Functionen des bischöflichen Ordinariates in Anspruch: er regelte die Stationskreise und Stationsorte, und behielt sich und dem Regierungsrathe die Besetzung der Hülfspriesterstellen vor. 7) Schon nach einer Verordnung vom 28. Febr. 1839, sowie nach der revidirten Verordnung vom 25. Febr. 1870 stehen die wissenschaftlichen Berufsstudien der Candidaten der katholischen Theologie unter der Leitung und Aufsicht des sogen. katholischen Kirchenrathes, müssen die Candidaten der Theologie sich einer Staatsprüfung unterziehen und entscheidet der Regierungsrath, ob ein junger Theologiecandidat den geistlichen Stand antreten dürfe oder davon für immer ausgeschlossen bleiben solle, ob derselbe die staatliche Erlaubniß zum Empfang der Weihen zu erhalten würdig sei, ob bereits ordinirte Geistliche nach einer nachträglichen Staatsprüfung in den Clerus des Cantons aufzunehmen seien. Auch wurde bereits durch Gesetz vom 6. Nov. 1835 den katholischen Geistlichen ein politischer Amtseid aufgezwungen [1]. 8) Seit dem Jahre 1870 leiteten Großrath und Regierungsrath des Cantons Aargau die Trennung des Cantons vom Bisthumsverbande ein [2], und arbeiteten sie auf die von den sogen. Diöcesanständen der fünf Cantone im Nov. 1872 beschlossene Aufhebung des ganzen Bisthums Basel hin. 9) Am 27. Nov. 1871 wurde eine neuheidnische Staatskirchenordnung beschlossen, welche für Katholiken und Protestanten gemeinsam sein soll, Trennung des Staates von der Kirche aufstellt, angeblich Gewissensfreiheit zusichert, alle kirchlichen Angelegenheiten aber in die Hände der Gemeinden und die oberste Entscheidung der Cantonsregierung legt. Auch wurde zugleich die Einführung einer für die gesammte Jugend, ohne Rücksicht auf die Confession, passenden Religionsunterrichtes in sämmtlichen Schulen" beschlossen und an den Regierungsrath die Aufforderung gerichtet, für Lehrmittel zur Ertheilung eines solchen „freien und allgemeinen" Religionsunterrichtes in den Schulen besorgt zu sein. 10) Die Schweizer Bischöfe führten im Jahre 1871 beim Bundesrathe vergeblich auch darüber Klage [3], daß im Canton Aargau die Pfarrer gezwungen werden, Verbindungen, welche von der katholischen Kirche als unerlaubte Concubinate oder als ehebrecherisches Zusammenleben verworfen werden, von der Kanzel herab feierlich zu verkünden, und daß im Weigerungsfalle der betreffende Geistliche mit einer Strafe von 10—200 Frcs. oder mit 2—8 Monat Gefangenschaft gebüßt werde. 11) Im Herbst 1874 erklärte der Regierungsrath von Aargau die Stolgebühren für abgeschafft. Uebertretung dieser Verordnung zieht eine Geldbuße nach sich. Für einen Ersatz dieser Einkünfte der Geistlichkeit sorgte der Regierungsrath nicht [4].

16. Ueber den Canton Solothurn tragen wir zu dem bereits Bemerkten noch folgende Einzelheiten nach: Schon unter dem 19. Dec. 1834

---

[1] Attenhofer Heft 2 S. 129 ff.

[2] Vgl. die Acten im Archiv Bd. 27 S. 268 ff. und Schweiz. Kirchenztg. 1873 Nr. 44 Beibl.

[3] In der citirten Denkschrift über die Lage der katholischen Kirche S. 60.

[4] Vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 51 Beil. S. 583.

erging ein Gesetz, welches die Prüfung der Candidaten der Theologie in die Leitung der Regierung legte. Daran schloß sich ein Gesetz vom 19. Dec. 1834 und Regierungsverordnung vom 27. April 1835, welches ebenso die Prüfung der Geistlichen und Zulassung derselben zur Befähigung von Pfründen der Leitung des Kleinen Rathes zuwies. Ein Gesetz vom 23. Febr. 1855 machte einige Aenderungen, durch welche aber von der Staatscontrole nichts aufgehoben wurde. Die Verfassung vom Jahre 1856 gewährleistete im § 160 die Bestimmung eines Doppelvorschlags aus den Bewerbern für die Pfarreien durch die Pfarrgemeinde, und dieser Verfassungsartikel wurde durch ein Gesetz vom 9. Juni 1860 näher bestimmt [1]. Eine Staatsgarantie für das Kirchenvermögen enthielt die erwähnte Verfassung nicht [2]. Die Verfassung vom 10. Oct. 1869 untersagte auch die Errichtung von Klöstern [3]. Unter dem 28. Nov. 1872 erließ auf Antrag des Regierungsrathes der Cantonsrath von Solothurn ein am 22. Dec. 1872 in der Volksabstimmung mit einer Mehrheit von 1502 Stimmen angenommenes Gesetz über Wiederwahl der Pfarrgeistlichen, welches in §§ 1 und 2 den Pfarrgemeinden (d. h. den zur betreffenden Confession sich bekennenden Gemeindebürgern, Niedergelassenen und Aufenthaltern) das Recht eines doppelten Vorschlages, und in §§ 3, 4, 5 und 6 der Wahlbehörde (oder dem Regierungsrath unter Zuzug von zehn vom Cantonsrath gewählten Wahlmännern) das Recht der Wahl der Pfarrgeistlichen, welche bloß auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt werden sollen, einräumte. Dasselbe Gesetz beschränkte in § 5 auch die Amtsdauer der bereits definitiv angestellten, lebenslänglich gewählten Geistlichen auf eine Amtsdauer von nur sechs Jahren, vom Tage des in Rechtskraft getretenen Gesetzes an, ja, es gab sogar den Pfarrgemeinden das Recht, die Vornahme einer Neuwahl beim Regierungsrathe, dem das Entscheidungsrecht zustehe, jetzt schon zu beantragen. Es wurde ferner in § 6 desselben Gesetzes bestimmt, daß die Besetzung einer Pfarrstelle durch Verweser nur mit Genehmigung des Regierungsrathes stattfinden dürfe, der auch die Dauer des Provisoriums feststellen solle. Auch sollen nach § 7 selbst bei solchen Pfarreien, bei welchen der Staat nicht Collator war, ebenfalls die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten und soll dem Regierungsrath die Bestätigung einer solchen, durch den Collator vorgenommenen Wahl zustehen. Endlich nach § 8 sollen Abberufungen nur durch den Cantonsrath nach Maßgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes stattfinden können. Eine von dem Advokaten Jos. Amiet verfaßte „Beschwerdeschrift der Pfarrgeistlichkeit des Cantons Solothurn an die hohe schweizerische Bundesbehörde gegen das Wiederwahlgesetz vom 28. Nov. 1872“ [4] wurde unter dem 10. April 1873 abgewiesen [5].

Im Herbst 1874 hatte der Regierungsrath von Solothurn 17000 Frcs. aus dem Diöcesanfond, „der für seine Bedürfnisse zu groß sei,“ zu Deckung

---

[1] Man sehe die citirten Gesetze und Verordnungen bei Attenhofer Heft 2 S. 102 ff.

[2] Attenhofer Heft 1 S. 9.

[3] Attenhofer Heft 3. S. 2.

[4] Solothurn 1873. 31 S. 8 nebst angehängtem Text des Gesetzes und Nachweis des Ergebnisses der Volksabstimmung.

[5] Schweiz. Kirchenztg. 1873 Nr. 15.

der Schulden des Irrenhauses verwandt. Der Cantonsrath genehmigte diese Verfügung, zwar mit dem Zusatz: in Zukunft solle die Regierung keine Kapitalien aus andern Fonds zu andern als zum Stiftungszwecke verwenden; hingegen verwarf er den Antrag des Hrn. v. Sury, die genannte Summe später wieder in den Bisthumsfond zurückzuzahlen. Hr. v. Sury rügte ebenfalls, daß aus dem gleichen Fond einige tausend Franken an drei altkatholische Theologie-Studirende bewilligt wurden [1].

Durch Circular vom 14. Dec. 1874 theilte der Regierungsrath von Solothurn den Regierungen von Bern, Aargau, Thurgau, Baselland und Baselstadt, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Genf und Tessin die „Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz mit" und fügte bei, daß er zur Besprechung dieser Angelegenheit eine Conferenz in Bern auf den 22. Dec. angeordnet habe [2]. Welcher Art diese „christkatholische Kirchenverfassung" sein soll, läßt sich unschwer errathen. Die Conferenz hat dem mittheilnehmenden Centralcomité des Vereins freisinniger Katholiken angerathen, vorzugehen, und bei den Regierungen der betreffenden Cantone die Anerkennung der christkatholischen Kirche der Schweiz, wie sie in der Verfassung vom 18. Juni und 24. Sept. 1874 aufgestellt wurde, als Religionsgesellschaft nachzusuchen und dieselben einzuladen, sich auszusprechen, in welcher Weise sie bei einer allenfallsigen Bischofswahl mitzuwirken wünschten; ferner sollten die Regierungen eingeladen werden, für Studirende der katholischen Theologie eine gemeinsame Prüfungscommission aufzustellen. Zur Entgegennahme der Aeußerungen der Cantone und zur Antragstellung für eine künftige neue Conferenz wurde Solothurn bestimmt.

17. Im Canton Thurgau stellte die Cantonsverfassung vom Februar 1869 [3], und eine sich daran anschließende „katholische Kirchenorganisation" [4], welche am 23. Oct. 1870 bei der Abstimmung der katholischen Bevölkerung mit einer schwachen Mehrheit von 40 Stimmen angenommen wurde, eine Kirchenverfassung für die Katholiken auf, welche von der eigentlichen und einzigen Autorität in kirchlichen Dingen, von dem Bischofe der Diöcese, ganz absieht.

„Die Ehe ist," nach der Verfassung vom Jahre 1869 „in Bezug auf alle Cantonsbürger den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes unterworfen, und kann für deren gültigen Abschluß die bürgerliche Form (Civilehe) oder die kirchliche Trauung gewählt werden." Bei den Ehescheidungsklagen ignorirt Verfassung und Gesetz im Thurgau jede kirchliche Mitwirkung und werden die weltlichen Gerichte als die allein competenten aufgestellt, um über zeitweise Trennung oder auch über gänzliche Scheidung zu entscheiden [5].

Der § 21 der Verfassung bestimmt: „Die definitive Anstellung der [nach

---

[1] So berichtete (ohne Datum) die Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 49 S. 554.

[2] Vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 51 Beil. Salzb. Kirchenblatt 1875 Nr. 2 S. 14 f.

[3] Archiv Bd. 25 S. 170 ff.

[4] Ebds. S. 172 ff.

[5] Vgl. die citirte Denkschrift der Schweiz. Bischöfe: „Die Lage der katholischen Kirche ꝛc. S. 60.

§ 21 der „Kirchenorganisation" von der Kirchengemeinde zu wählenden und abzuberufenden] Geistlichen und der Lehrer geschieht in der Regel auf Lebenszeit. Die Wahlgemeinden sind jedoch berechtigt, dieselben jederzeit und ohne Rücksicht auf das Alter abzuberufen. Zu diesem Zwecke soll nach Umfluß von drei Monaten vom Zeitpunkte des Abberufungsbegehrens an, welches von einem Viertheil der Stimmberechtigten gestellt sein muß, die Gemeindeversammlung angeordnet werden." § 23: „Die Stiftung geistlicher Körperschaften ist untersagt. Das Kloster St. Katharinenthal wird aufgehoben und es soll das Vermögen desselben nach vorausgegangener Aushingabe eines Viertheils an die katholische Confession und Bildung des erforderlichen Pensionsfondes hauptsächlich für Armen- und Erziehungszwecke Verwendung finden." § 24: „Der Staat hat für die Vervollkommnung des Schulunterrichts in allen seinen Beziehungen zu sorgen, den niedern und höhern Schulanstalten seine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen und die Benützung desselben den Unbemittelten möglichst zu erleichtern. Auf die Vermehrung der Klassen- und Fortbildungsschulen soll ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden, in der Meinung, daß dabei die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses keinen Hinderungsgrund bilde." § 39: „Der Regierungsrath übt folgende amtliche Verrichtungen ..... 3) Er verwaltet das Staatsvermögen und hat die Oberaufsicht über die Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegüter, 4) Er beaufsichtigt und leitet das Schulwesen. 5) Er führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts-, Kirchen und Armenwesen, über die cantonalen Anstalten, über die Amtsthätigkeit aller untergeordneten Verwaltungsbehörden und Beamten, und beurtheilt in letzter Instanz die Streitigkeiten im Verwaltungsfache gemäß der durch das Gesetz zu treffenden Competenzausmittlung." § 56: „Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Cultusverhältnisse selbstständig, in gemischt staatlichkirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates. Beide Confessionstheile wählen in den Kirchgemeinden Räthe (Synoden), welche aus Geistlichen und Laien gemischt sind, und deren bezügliche Ausgaben durch die betreffende Confession zu decken sind. Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur unterliegen der confessionellen Volksabstimmung. Die confessionellen Räthe ernennen ihre besonderen Aufsichts-, Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden. Das Gesetz bestimmt, inwiefern die Beschlüsse der letzteren der Zustimmung des Regierungsrathes unterliegen oder über dieselben der Recurs zulässig ist. Gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen einzelner Geistlicher, welche die öffentliche Ordnung oder die Rechte der Bürger oder den Frieden unter den Confessionen beeinträchtigen, können die Staatsbehörden einschreiten und die geeigneten Maßnahmen zur Abhülfe treffen." § 57: „Der Staat gewährleistet beiden Confessionen die Unverletzlichkeit der für fromme Zwecke gewidmeten Güter und Stiftungen und es kann deren Zweckbestimmung ohne die Genehmigung des Regierungsrathes nicht abgeändert werden." § 58: „Die Obsorge für den kirchlichen Gemeindehaushalt, insbesondere die Fondsverwaltung und die Herbeischaffung der für die Besoldung der Geistlichen, für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und für kirchliche Bauzwecke erforderlichen Hülfsmittel beruht nach den näheren Vorschriften der vom Staate zu genehmigenden Kirchen-

ordnungen auf den confessionellen Kircheinwohnergemeinden, beziehungsweise den Kirchenvorsteherschaften als Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden derselben."

Durch die „Kirchenorganisation vom 23. Oct. 1870 wurde die Heranbildung der jungen Geistlichen, die Anstellung von Vicarien, das Recht einer wenigstens provisorischen Suspension, das Recht, Kirchengesetze vorzuschlagen und zu vollziehen, die Aufsicht über die Kirchengüter, die Personalaufsicht über die Kirchenvorstände und Pfleger und über die Amtsthätigkeit der Geistlichen, insofern dieselbe nicht rein kirchlicher Natur ist, das Entscheidungsrecht in kirchlichen Verwaltungssachen einem Kirchenrath übertragen, welcher aus zwei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern mit einem geistlichen und einem weltlichen Suppleaten übertragen, der von einer Synode gewählt wird. Diese Synode selbst, eine Nachbildung der protestantischen Synode, soll aus eilf geistlichen und zweiundzwanzig weltlichen Mitgliedern bestehen und die Mitglieder der Synode sollen nach Maßgabe der Bevölkerung von den Kirchgemeinden resp. von den aus denselben gebildeten Wahlkreisen gewählt werden. Die Kirchgemeinden sollen folgende Rechte haben (§ 24 der „Kirchenorganisation"): „a) Wahl und Abberufung der Geistlichen, sowie die Bestimmung über Einkünfte; b) Wahl der Kirchenvorsteherschaft und Pfleger der kirchlichen Fonds; c) Wahl des Meßners und Bestimmung seines Gehalts; d) Verfügung über die Verwendung der Zinsen ihrer kirchlichen Fonds inner der Grenzen ihrer Zweckbestimmung; e) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen über die kirchlichen Fondationen; f) Erhebung von Steuern zur Deckung von kirchlichen Bedürfnissen; g) Veräußerung oder Verpfändung des unbeweglichen Vermögens; h) Verwendung des Grundstockvermögens und Aufnahme von Kapitalien für laufende Bedürfnisse; i) Entscheid über die Führung von Processen im Namen der Gemeinde; k) Vollziehung des § 56 der Verfassung bezüglich der Wahl der Synode und Abstimmung über Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur." Für die unter a. b. c. g. h. bezeichneten Schlußnahmen ist (nach § 25) die Genehmigung des Kirchenraths einzuholen und binnen 14 Tagen vom Datum des Beschlusses einer Kirchgemeinde kann (nach § 26) gegen denselben bei dem Kirchenrathe Recurs eingelegt werden.

Eine Verordnung, welche im Jahre 1871 von der „katholischen Synode" des Cantons Thurgau beschlossen worden, traf in 181 Paragraphen die Ausführungsbestimmungen zu der „katholischen Kirchenorganisation." [1]

Am 31. Jan. 1873 richtete der Regierungsrath des Cantons Thurgau an den „katholischen Kirchenrath" die Aufforderung, der thurgauischen Geistlichkeit den amtlichen Verkehr mit ihrem hochwürdigen Bischof Eugen Lachat zu untersagen, sowie selbst sich dieses Verkehrs mit demselben zu enthalten. Die „katholische Synode" beschloß darauf auf Antrag des Kirchenrathes: weil jene Schlußnahme des Regierungsraths die verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Confession, sowie die Gewissensfreiheit verletze, und die Wichtigkeit der Sache die Vorlage eines bezüglichen Specialerlasses zur Abstimmung durch

[1] „Verordnung, betreffend die katholische Kirchenorganisation des Cantons Thurgau. Frauenfeld, Druck von J. Gromann 1871. 38 S. 8.

das katholische Volk im Sinne der §§ 1 und 16 der katholischen Kirchenorganisation rechtfertige — so sei auf das Begehren des Regierungsrathes nicht einzutreten und sofern diese Schlußnahme die Genehmigung des Volkes erhalte, sei eventuell gegen die Schlußnahme des Regierungsrathes das Rechtsmittel des Recurses bei den Bundesbehörden ꝛc. in Anwendung zu bringen und seien damit auch die früheren Beschwerden wegen verfassungswidriger Beschlüsse des Regierungsrathes und Großen Rathes zu verbinden; endlich sei diese Schlußnahme dem Referendum des katholischen Volkes zu unterstellen und hätten sich daher sämmtliche Kirchgemeinden Sonntags den 16. Febr. 1873 zu versammeln und in geheimer Abstimmung mit Ja oder Nein sich auszusprechen. Die Thurgauer Regierung verweigerte aber den vorstehenden Beschlüssen der katholischen Synode die Anerkennung und verbot unter Strafandrohung, daß jene Beschlüsse der Volksabstimmung unterstellt würden [1].

Dieselbe „demokratische" Regierung verbot dem katholischen Kirchenrath, an solche arme Studirende Stipendien hinauszugeben, welche nicht ihre Studien an der Frauenfelder Cantonsschule gemacht haben. Bei den Großrathsverhandlungen am 1. und 2. Dec. 1874 wurde der Zustand dieser aus dem Klosterraub gegründeten Anstalt öffentlich aufgedeckt, deren Rector u. A. bei einer Schulprüfung an der Cantonsschule das Christenthum einen „galvanisirten Leichnam" nannte, und die Jungen von 14 bis 17 Jahren förmlich zu dessen Bestattung aufforderte. Der Recurs gegen die willkürliche Maßnahme der Regierung wurde aber im Großen Rath mit 61 gegen 20 Stimmen verworfen.

18. In dem Halbcanton Baselland wurde unter dem 18. Dec. 1871 von dem Landrath und am 26. Mai 1871 durch die Volksabstimmung ein Gesetz über die Wahl der Geistlichen beschlossen, wornach künftig die katholischen Geistlichen, wie schon früher die protestantischen, von den Cantonsbürgern der Kirchgemeinde und den in derselben angesessenen Schweizerbürgern auf je fünf Jahre gewählt werden und die bisherigen katholischen Geistlichen von Inkrafttreten dieses Gesetzes an, als auf weitere fünf Jahre gewählt werden sollen. Wunderbar war die Motivirung, welche der Regierungsrath von Baselland diesem Gesetze vorausschickte. Nach § 42 der Verfassung sollten nämlich alle Bezirks- und Gemeindebeamten direct durch das Volk gewählt werden. Unter die Letzteren seien aber offenbar auch die Pfarrer zu zählen. Bisher sei aber die Betheiligung des katholischen Volkes bei den Wahlen seiner Geistlichen nur eine indirecte gewesen, indem eine Behörde, welche ihren Sitz außerhalb des Cantons habe [d. h. den damals noch zu Solothurn, gegenwärtig im Canton Luzern residirenden Bischof der Diöcese Basel], und ihre Befehle von außerhalb der Schweiz [d. h. vom Papst zu Rom] empfangen, diese Wahlen endgültig vorgenommen habe. Ferner der § 40 der Verfassung verbiete jedwede lebenslängliche Amtsanstellung; derselbe bestimme ausdrücklich, daß jede Beamtung auf eine gewisse Zeitdauer ertheilt werden solle. Mit dieser Bestimmung stehe die lebenslängliche Amtsdauer der katholischen Geistlichen im vollen Widerspruche. Auch erscheine es billig und gerecht, daß alle aus den öffent-

[1] So berichtete die Augsburger Postztg. vom 15. Febr. 1873 S. 317.

lichen Staatskassen besoldeten Geistlichen in Bezug auf ihre Wahl und Anstellungsart gleichgehalten würden [1].

19. Die roheste und grausamste Gewaltthätigkeit übte die Berner Regierung gegen die Katholiken des katholischen Jura, welches Gebiet den katholischen Glauben standhaft bewahrt hatte und noch gegenwärtig unter allen Verfolgungen und Leiden bewahrt. Der Jura wurde im Jahr 1815 dem Canton Bern unter der vertragsmäßigen Bedingung einverleibt, „daß er eine freie und ungehinderte Religionsausübung genieße. Am 15. Sept. 1873 wurden aber 69 katholische Pfarrer durch Urtheil des Berner Obergerichtes für abgesetzt erklärt, nachdem ihnen schon vorher die Berner Kirchendirection die Amtsverrichtung untersagt hatte, aus dem einzigen Grunde, weil sie öffentlich erklärt hatten, daß sie ihren rechtmäßigen Bischof und Oberhirten Eugen Lachat auch nach der Absetzungserklärung, durch die Mehrheit der sogen. Diöcesanstände und betreffenden Cantonsregierungen, an welcher sich auch die Berner Regierung betheiligt hatte, nach wie vor anerkannten und nicht schmählich von der katholischen Einheit abfallen wollten. Bis zum Anfang des Jahres 1875 stieg die Zahl der gemaßregelten Priester des Jura auf 101, keiner von ihnen wurde abtrünnig.

Die katholische Bevölkerung des Jura (60,000 Seelen) wurde nun der Kirchen, der Pfarrpredigten, der Feier der Taufe, Ehen und Begräbnisse, überhaupt der Seelsorge und des Gottesdienstes beraubt [2], obgleich sie in Massen vergeblich klagte und Vorstellungen machte, welche aber weder bei den Berner Behörden, noch bei dem Bundesrathe Gehör fanden [3]. Die katholischen kirchlichen Pfründen wurden abgefallenen und anrüchigen aus aller Herren Ländern angeworbenen Priestern von der Berner Kirchendirection übertragen. Und als man auch deren nicht genug auftreiben konnte, decretirte der Regierungsrath von Bern eine Reduction der katholischen Pfarreien im Jura [4].

Vom 1. Jan. 1875 an [5] weigerte sich die Berner Regierung auch ihre

---

[1] Vgl. „Vorlagen an die Volksabstimmung am 26. Mai 1872, Mittags 12 Uhr. Buchdruckerei A. Brodbeck in Liestal" S. VIII. ff. und den Text des Gesetzes ebds. S. 28 ff.

[2] Selbst der Privatgottesdienst wurde den Römisch-Katholischen im Jura untersagt und der Bundesrath hielt diese Maßregel „im Interesse der Erhaltung der Ruhe und Ordnung" aufrecht. In einer Correspondenz aus Rom vom 7. Oct. 1873 im Oesterr. Volksfreund Nr. 238 wurde von einem Breve Pius' IX. gemeldet, welches ähnlich, wie es einstens Pius VI. in der Schreckenszeit für Frankreich gethan, für die Gläubigen in der Schweiz bestimme, daß Diejenigen, welche wegen Mangel an einem Priester keinem Meßopfer mehr beiwohnen können, doch das Verdienst des hl. Opfers genießen, wenn sie für sich allein und in dem Willen, einer hl. Messe beizuwohnen, beten. Vgl. auch für solche Zustände die Volksschrift: „Gemeinden ohne Seelsorger. Der Tod ohne Priester ꝛc." Paderborn, Bonifacius-Druckerei 1874. 80 S. 8.

[3] Vgl. die Bundesrathsbeschlüsse vom 26. und 27. März 1875 im Schweiz. Bundesblatt 1875 Jahrg. 27. Bd. 1 S. 515 ff., Bd. 2 S. 33 ff.

[4] Vgl. die oben S. 356 Note 3 citirte päpstliche Encyclica vom 21. Nov. 1873; Histor.-politische Blätter Bd. 73 S. 82 ff., 241 ff.; Schweiz. Kirchenztg. 1873 Nr. 11, 20, 29, 35, 40 f., 42, 47, 50. Jahrgang 1874 Nr. 1, 3, 6—9, 13, 14, 17, 18, 25—27; Revue catholique Louvain 1874 Nov. p. 501 sqq.; Germania 1874 Beilage zu Nr. 74; Schweiz. Kirchenztg. Jahrg. 1875 Nr. 1 (dort ist ein Verzeichniß der 101 gemaßregelten jurassischen Priester gegeben). Man sehe ferner Schweiz. Kirchenztg. 1875 Nr. 7 ff.

[5] In der Schweiz. Kirchenztg. 1875 Nr. 2 ff. ist eine längere Denkschrift und Pro-

Verpflichtung zur Auszahlung der Besoldung eines Domherrn und ihren Beitrag an die Besoldung des Bisthums Basel zu leisten.

Am 18. Jan. 1874 wurde vom Berner Volk mit großer Majorität (von den Katholiken stimmten jedoch mehr als $^3/_4$, 9000 dagegen, kaum 3000 dafür) ein neues Kirchenverfassungsgesetz für Katholiken und Protestanten gemeinsam beschlossen, wodurch nicht nur die katholische, sondern auch die orthodoxprotestantische Kirche abgeschafft werden sollte. Das Gesetz bestimmt nicht nur, daß die Pfarrer von den Gemeinden gewählt und von denselben abberufen werden können, sondern sogar, daß durch Majoritätsbeschluß über Annahme oder Verwerfung von Sitten und Glaubenswahrheiten entschieden werden soll. Der Bundesrath wies den dagegen gerichteten Recurs der Katholiken ab [1].

Am 2. Dec. 1874 nahm der Große Rath des Cantons Bern außer einem Gesetzentwurfe über die Besoldung der katholischen Geistlichkeit auch einen solchen über die Organisation einer katholischen Synode „analog der protestantischen Synode" an, damit, wie der Kirchendirector Teuscher erklärte, diese katholische Synode auch über innere kirchliche Angelegenheiten freie Entschließung fassen könne, wie über Vereinfachung des Cultus, Abschaffung des Cölibates, Beseitigung der Ohrenbeichte und Sonstiges [2]. Da keine Aussicht war, daß eine katholische Synode durch Wahl des katholischen Volkes zu Stande kam, so wurde bald nachher von der Kirchendirection eine Commission zur einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse einer katholischen Synode eingesetzt.

Im November 1874 wurde zu Bern auch eine altkatholische theologische Facultät mit vier fremden und einem schweizerischen Lehrer und neun Studenten, meistens angeworbenen Schullehrern, eröffnet [3]. Die katholische Kirche in Bern, ebenso die in Biel wurde den „Altkatholiken" zum „Mitgebrauche" überwiesen und damit der großen katholischen Mehrheit entrissen [4].

20. Ueber die Verbannung des apostolischen Vicars, Weihbischofs Mermillod von Genf (17. Dec. 1873) haben wir uns schon oben (S. 354) verbreitet. Schon durch Gesetze vom 3. Febr. und 29. Juni 1872 wurden die religiösen Lehrcongregationen aus Genf vertrieben [5]. Ein Gesetz vom 23. März 1873 [6], betreffend die Organisation des kathol. Cultus, bestimmte in Art. 1: „Die Pfarrer und Vicare werden gewählt von den der

testation von P. J. Girardin, Domherrn am Domstifte Basel, an die Regierung von Solothurn als Diöcesanvorort, zu Handen der Regierung von Bern, eventuell dem Großen Rath von Bern, dd. 28. Dec. 1874.

[1] Vgl. Salzb. Kirchenblatt 1874 Nr. 7 S. 53, Schweizer Bundesblatt Jahrg. 27 Bd. 2 S. 45 ff.

[2] Vgl. Germania 1874 Beilage 1 zu Nr. 281.

[3] Vgl. Salzb. Kirchenblatt 1874 Nr. 47 S. 377. Schweiz. Kirchenztg. Nr. 51.

[4] Vgl. die betreffenden Actenstücke und Berichte in der Schweizer. Kirchenztg. 1875 Nr. 8 ff.

[5] Vgl. Rohner im Archiv Bd. 29 S. 86 f.

[6] Archiv Bd. 29 S. 59—63; Schweiz. Kirchenztg. 1873 Nr. 30 S. 415. In der Schweizer. Kirchenztg. a. a. O. S. 414 f. ist auch der Recurs des katholischen Clerus von Genf gegen das Gesetz abgedruckt, dem aber vom Bundesrath keine Folge gegeben wurde.

katholischen Confession angehörigen Bürgern, die in den cantonalen Wählerlisten eingetragen sind. Die Gewählten können abberufen werden." Art. 2: „Nur der vom Staate anerkannte Diöcesanbischof kann, inner den Grenzen des Gesetzes, Handlungen der bischöflichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung vornehmen. Wenn er seine Gewalt einem Bevollmächtigten überträgt, so bleibt immerhin der Diöcesanbischof selbst verantwortlich und diese Delegation bedarf der Genehmigung des Staatsraths. Die einem solchen Bevollmächtigten ertheilte Genehmigung des Staatsraths kann immer wieder zurückgezogen werden. Die katholischen Pfarreien im Cantone sollen im Verbande eines schweizerischen Bisthums sein. Der Sitz des Bisthums darf nicht im Canton Genf errichtet werden." Art. 3: „Das Gesetz wird die Anzahl und die Umgrenzung der Pfarreien, die Formen und Bedingungen bezüglich der Wahl der Pfarrer und Vicare, sowie den Eid, welchen diese bei ihrem Amtsantritte zu leisten haben, und die Fälle, sowie die Art ihrer Abberufung bestimmen, ebenso die Organisation der Kirchenräthe, welche mit der Verwaltung der Temporalien beauftragt sind, sowie die Sanction der den Cultus betreffenden gesetzlichen Bestimmungen durch das Volk." Art. 4: „Hiermit sind aufgehoben die Artikel 130 und 133 der Verfassung von 1847 und überhaupt alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen." Beigefügt wurde dem Gesetze noch die Uebergangsbestimmung: „Die gegenwärtig im Amte stehenden Pfarrer und Vicare, welche nach den bis dahin geltenden Formen ernannt wurden, sind der Wahl nicht unterworfen. Dagegen finden alle anderen Vorschriften dieses Gesetzes mit Einschluß derjenigen, betreffend den Eid, auf sie Anwendung."

Die katholischen Stimmberechtigten enthielten sich sämmtlich der Abstimmung über vorstehendes Gesetz: sie wußten zum Voraus, daß eine protestantische Mehrheit die Unterdrückung der Katholiken beschließen werde [1].

Sämmtliche katholische Seelsorger im Canton Genf verweigerten den ihnen angesonnenen, wie der Papst in seiner Encyclica vom 21. Nov. 1873 erklärte, „eine wahre Apostasie enthaltenden" Staatseid [2]. Die Genfer Regierung erklärte die eidverweigernden Geistlichen für abgesetzt, nahm ihnen ihre Einkünfte und Stellen, nahm den Katholiken vor und nach ihre Kirchen und

[1] Die stimmberechtigten Bürger des Cantons Genf enthielten sich dagegen aber auch stets der Abstimmungen über protestantische Kirchengesetze, und der apostolische Vicar von Genf, Bischof Mermillod, empfahl in einem offenen Briefe an einen katholischen Wähler (im April 1874) von der Verbannung aus dieses Verfahren auch für die Zukunft. Vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 18 Beil. S. 221.

[2] Vgl. Archiv Bd. 31 S. 188. Den französischen Originaltext der Erklärung der katholischen Pfarrer an das Volk von Genf, warum sie den neuen Staatseid verweigerten, sehe man in der Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 39 Beibl. S. 437 f. Vgl. ebds. 1873 Nr. 49 Beil., Kölner Volksztg. 1874 Nr. 256 I. Blatt. Der Papst erklärte in der angeführten Encyclica den Genfer Staatseid für unerlaubt und völlig sacrilegisch, weßhalb „alle diejenigen, welche im Canton Genf oder anderswo nach den Beschlüssen jener Gesetze oder in ähnlicher Weise mit Zustimmung des Volkes und Bestätigung der Civilgewalt erwählt, es wagen sollten, sich Verrichtungen des kirchlichen Amtes zu unterziehen, durch die That selbst der größeren vom hl. Stuhle sich besonders vorbehaltenen Excommunication und allen canonischen Strafen verfallen."

überwies sie apostasirten, von anderen Ländern bezogenen Priestern [1], während das katholische Volk standhaft und treu an seinen rechtmäßigen Seelsorgern und seinem rechtmäßigen, wenn auch in der Verbannung weilenden Oberhirten festhielt. Die Katholiken des Cantons Genf müssen nun für den Unterhalt ihres Clerus selbst sorgen und überdieß für die Besoldungen der Staatspastoren die Steuern bezahlen. Der hochw. Bischof Mermillod traf daher unter dem 21. Nov. 1874 Anordnungen, um in allen Pfarreien des Cantons unter den Römisch-Katholischen die milden Gaben für den Unterhalt des Clerus und des Cultus in Empfang nehmen zu lassen [2].

21. Eine generelle Verwerfung und kirchliche Nichtigkeitserklärung aller der neueren schweizerischen mit der Verfassung und den Dogmen der katholischen Kirche unvereinbaren schweizerischen Staatsgesetze und Verordnungen, namentlich auch der Bestimmungen, wornach die Gemeinden mit der Regierung die Pfarrer und Vicare sollen wählen und abberufen können, enthält die mehrfach erwähnte päpstliche Encyclica vom 21. Nov. 1873 [3], und auf die Ausübung einer solchen usurpirten Wahl der Seelsorger durch die Gemeinden wurden noch insbesondere durch ein Decret der s. Congregatio Concilii vom 23. Mai 1874 schwere kirchliche Strafen gesetzt [4].

---

[1] Vgl. den Schluß der vorigen Note und die Actenstücke im Schweizer Bundesblatt 1875 Jahrg. 27 Bd. 2 S. 94 ff.; Revue cathol. de Louvain. 1875 Flor. pag. 163 sqq. Der apostolische Vicar, Weihbischof Mermillod, verhängte auch ausdrücklich die Excommunication gegen eingedrungene Genfer Staatsgeistliche. Vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1874 Nr. 16. Vgl. ebds. Nr. 2 Beil., 1873 Nr. 42 Beil. Nr. 44, 1875 Nr. 21. — Ueber die neue Eintheilung in 23 Staatsparochien von Seiten der Genfer Regierung vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1873 Nr. 23 S. 333. — Den Protest des päpstlichen Geschäftsträgers vom 24. Oct. 1873 gegen die Besitzergreifung der katholischen Kirche St. Germain zu Genf von Seiten apostasirter Geistlichen vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1873 Nr. 44. — Der katholische Pfarrer von Hermance wurde im Dec. 1874 vom Genfer Staatsrath durch eine Ordonnanz aus dem Canton ausgewiesen, ohne Untersuchung, ohne Verhör, ohne gerichtliches Urtheil, unter der Angabe, daß der Pfarrer durch seine Predigten den Frieden störe, und seine Anwesenheit die Interessen des Cantons gefährde. In Wirklichkeit handelte es sich nur um eine Annectirung der katholischen Kirche in Hermance zu Gunsten von etwa 10 Staatskatholiken, während die ganze übrige Gemeinde treu zu ihrem Pfarrer hielt. Vgl. Schweiz. Kirchenztg. 1875 Nr. 1 S. 7 f. Man vgl. über die Genfer Zustände auch noch *Richecour*, La liberté religieuse et les événements de Genève. Paris (chez Douniol) 1874 und über die weiteren Vorgänge siehe Schweiz. Kirchenztg. 1875 Nr. 7 ff.

[2] Den französischen Text dieser bischöflichen Anordnung enthält die Schweiz. Kirchenzeitung 1874 Nr. 49 Beil. S. 558.

[3] Vgl. Archiv Bd. 31 S. 186 ff.

[4] Abgedruckt im Archiv Bd. 32 S. 246 ff.

B. Die Quellen des heutigen Kirchenrechts insbesondere.

I. Des katholischen Kirchenrechts.

a. Im Allgemeinen.

§ 42. Uebersicht und Verhältniß der Kirchenrechtsquellen zu einander.

I. Die Quellen des heutigen Kirchenrechts sind 1) die Tradition und als Theil desselben die hl. Schrift (§ 44), 2) die päpstlichen Constitutionen und Erlasse der Curialbehörden (§ 45), 3) die Beschlüsse der allgemeinen Concilien (§ 46), 4) die Particular-Synoden und Statuten der Bischöfe, Orden und Capitel (§ 47), 5) das Gewohnheitsrecht (§ 48), 6) die bürgerlichen Gesetze (§ 49), 7) die Concordate (§ 50).

II. Die Tradition und die hl. Schrift enthalten das ius divinum (§ 2). Und es kann der Papst mit oder ohne Mitwirkung eines allgemeinen Concils kraft des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes feststellen (definire), ob dieser oder jener Rechtssatz zum ius divinum und damit zugleich zu den Glaubenssätzen (Dogmen) der Kirche gehöre oder nicht.

III. Das auf dem ius divinum beruhende Recht ist nicht bloß ius commune (§ 6), sondern es gehören dahin auch manche Sätze des ius singulare (§ 6), z. B. gewisse besondere Rechte des Clerus beruhen auf dem ius divinum. Das ius universale (§ 6 Nr. III.) zerfällt aber auch, soweit es nicht auf dem ius divinum, sondern auf dem ius humanum beruht, in ius commune und singulare.

IV. Auch soweit ein ius universale nicht schon auf dem ius divinum, sondern nur auf positiver menschlicher Satzung beruht (§ 2), kann es für die Kirche nur vom Papste, mit oder ohne Mitwirkung eines allgemeinen Concils festgestellt werden. Dasselbe gilt vom kirchlichen ius commune (§ 6 Nr. III.), indem dieses gesammte ius commune auch zugleich an sich den Anspruch hat, ius universale zu sein, weßhalb von den Canonisten oft ius commune für ius universale gesetzt wird.

V. Die Bestimmungen des ius singulare können dem ius universale oder particulare (§ 6) angehören. Das ius particulare enthält nur ein ius singulare. Soweit das ius particulare aber ein ius singulare enthält, welches nicht bloß neben (praeter) dem ius universale steht, zu dessen Ergänzung dient, sondern geradezu oder mittelbar Sätze des ius commune außer Kraft setzen oder abändern soll, so bedarf es für solche singuläre, wenngleich particuläre Bestimmungen, wie auch für alle vom ius universale ausnehmenden Privilegien der päpstlichen Genehmigung oder Anordnung. Solche singuläre Sätze des ius particulare und solche Privilegien aber, welche bloß neben das ius universale treten, für den betreffenden Bezirk bloß Lücken des ius universale ergänzen, oder zur Unterstützung und besseren den Verhält-

nissen der Gegend entsprechenden Durchführung desselben dienen, können, ohne daß es dazu der Mitwirkung des Papstes oder eines allgemeinen Concils bedürfte, durch bloße Particularconcilien und Statuten der Bischöfe, Orden und Capitel, durch Gewohnheitsrecht oder bürgerliche Gesetze festgestellt werden. Möglich, aber selten sind allgemeine Gewohnheiten.

VI. Singuläre und specielle Rechtsbestimmungen (Privilegien und Dispensen) sind stricte zu interpretiren, d. h. in dem Sinne zu verstehen, wie sie am wenigsten von dem ius commune und generale abweichen, indem dieses die ihm an sich verliehene Kraft behält, so lange und soweit seine Aufhebung nicht feststeht. Dasselbe gilt auch von correctorischen Gesetzen, d. h. die eine theilweise Aenderung des bestehenden Rechts enthalten [1].

§ 43. Von der Publication der Kirchengesetze, insbesondere der päpstlichen Erlasse.

I. Ueber die Form der Publication der päpstlichen, wie überhaupt der kirchlichen Erlasse gibt es keine bestimmten Regeln; jedoch pflegen die päpstlichen Erlasse zu Rom an bestimmten Orten angeschlagen zu werden, z. B. in facie campi Florae (d. h. am Eingange des Blumen-, jetzt Gemüsegartens), ad valvas Vaticani (d. h. an den Flügelthüren des päpstlichen Palastes Vatican).

II. Die Bischöfe haben die nöthigen Verbindungen mit Rom zu unterhalten, um über neue Gesetze Kenntniß zu erhalten. Man pflegt daher zu sagen: publicatio urbi facta, orbi facta, d. h. die für die Stadt Rom geschehene Publication gilt als für den ganzen Erdkreis geschehen [2]. Jeder Katholik, der auf glaubwürdige Weise Kenntniß von einem Kirchengesetze erhält, ist daran gebunden.

III. Eine specielle Publication eines Kirchengesetzes an den einzelnen Orten ist nur dann nothwendig, wenn dieses in dem betreffenden Gesetze selbst ausdrücklich vorgeschrieben ist, was unter allen geltenden Gesetzen nur bei der Tridentinischen Vorschrift über die Form der Eheschließung der Fall ist.

IV. Es bedarf zur Geltung eines päpstlichen Gesetzes für die einzelne

---

[1] Ueber die Auslegung der Gesetze, Anwendung der Gesetze in Ansehung der Zeit und die Aufhebung derselben gelten überhaupt die allgemein rechtswissenschaftlichen Sätze, welche namentlich im Anschlusse an das römische Recht in den Pandektenlehrbüchern näher entwickelt sind. Vgl. z. B. Vering, Römisches Privatrecht 4. Aufl. § 24—26; Savigny, System Bd. 8 § 383 ff.; Vangerow, Lehrbuch der Pandekten § 23 ff. Ueber die Rechtsgrundsätze in Betreff der Privilegien vgl. tit. x. V. 33, in Clement. V. 7; Vering a. a. O. § 35; Savigny, System § 10 Bd. 1 S. 62 ff.; Schulte, Kirchenrecht Thl. 1 S. 140 ff. — Ueber die Dispensen im Allgemeinen vgl. *Vering*, De principiis dispensationum im Archiv Bd. 1 S. 577 ff.

[2] Vgl. E. Seitz, Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze (in der Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft Bd. 1 Heft 1 S. 91—130; *Bouix*, de principiis iur. can. Monast. 1863 pag. 166 sqq.; *Benedict.* XIV. De synodo dioecesana lib. 9 cap. 8 n. 1. 3; Walter, Lehrbuch § 179; Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 S. 54 ff.; Schulte, Kirchenrecht Thl. 1 S. 81 ff.; Vering im Archiv Bd. 1 S. 549 f.

Diöceſe auch nicht erſt der Annahme durch den Biſchof derſelben. Glaubt ein Biſchof, daß die päpſtliche Vorſchrift für ſeine Diöceſe nicht paſſe, ſo darf und ſoll er deßhalb Vorſtellungen bei der päpſtlichen Curie machen, und bis zu deren weiteren Entſcheidung die Anwendung des Geſetzes ſiſtiren. Kein Remonſtrationsrecht iſt aber zuläſſig bei dogmatiſchen Conſtitutionen, bei Erlaſſen über den Ritus oder die Sacramente oder in Betreff des Lebenswandels des Clerus und bei Conſtitutionen, welche ausdrücklich unbedingte Geltung beanſpruchen, — endlich auch nicht bei authentiſchen Interpretationen.

b. Im Einzelnen.

§ 44. Von der hl. Schrift und Tradition insbeſondere.

I. Die göttliche Offenbarung und damit auch die Grundlagen des Kirchenrechts werden uns überliefert durch den Mund des kirchlichen Lehramtes [1], die kirchliche Tradition und die hl. Schriften, welche letzteren, da Chriſtus ſelbſt nichts geſchrieben hat, eigentlich nur ein Theil der Tradition ſind. Jedoch enthalten die hl. Schriften nicht bloß die Offenbarung ohne Irrthum, und kann man auch von ihnen nicht ſagen, ſie ſeien lediglich durch menſchliche Thätigkeit zu Stande gekommen und durch das Anſehen der Kirche gutgeheißen, ſondern wie das Vaticaniſche Concil in ſeiner dogmatiſchen Conſtitution vom katholiſchen Glauben im Capitel 2 im Anſchluß an die Erklärungen in der vierten Sitzung des Concils von Trient entſchied, die hl. Schriften haben, weil ſie aus Eingebung des hl. Geiſtes geſchrieben ſind, Gott zu ihrem Urheber, aber in Sachen des Glaubens und der Sitten, welche die chriſtliche Auferbauung betreffen, iſt als der wahre Sinn der hl. Schrift derjenige zu erachten, welchen die Kirche feſtgehalten hat und feſthält [2].

II. Das Concil von Trient hat in ſeiner 4. Sitzung ein Verzeichniß der ächten Stücke der hl. Schriften des alten, wie des neuen Teſtamentes feſtgeſtellt (Decretum de canonicis scripturis), und in einem weiteren Decrete (de editione et usu sacrorum librorum), aus Zweckmäßigkeitsgründen, von den damals verbreiteten lateiniſchen Ueberſetzungen eine, nämlich die ſogen. Vulgata, der hauptſächlich die vom hl. Hieronymus beſorgte lateiniſche Ueberſetzung zu Grunde liegt, als authentiſche erklärt [3].

III. Für die die hl. Schrift erklärende und ergänzende Tradition ſind insbeſondere wichtig die allgemeinen und übereinſtimmenden Zeugniſſe der Kirchenväter [4], d. h. der durch Gelehrſamkeit und hl. Wandel beſonders hervorragenden Schriftſteller früherer Zeit, unter denen neun aus den erſten Jahrhunderten [5]

---

[1] Vgl. Joh. 20, 30; 21, 25; 2 Theſſalon., 2, 14; 2 Joh. 12.

[2] Vgl. Concil. Vatican. sess. 3. cap. 2 und canon 4.

[3] Vgl. Kaulen, Geſchichte der Vulgata. Mainz 1868.

[4] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 3 § 149; Alzog, Patrolog. 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1875. Unter der Preſſe.

[5] St. Athanaſius † 373, Baſilius † 379, Gregor von Nazianz † 391, Joh. Chryſoſtomus † 407, Ambroſius 397, Hieronymus † 420, Auguſtinus 430, Gregor der Große † 604, Leo der Große † 461. Vgl. Benedict. XIV. de beatific. et canonizatione sanctorum Lib. II. P. II. c. 11.

und später noch sieben [1], meistens aus dem Mittelalter durch den Titel *Doctores Ecclesiae* (Kirchenlehrer) ausgezeichnet wurden. Beachtenswerth sind aber auch die Kirchenschriftsteller der älteren Zeit, welche ohne als Heilige anerkannt zu sein, zur Förderung der kirchlichen Wissenschaft beigetragen haben [2].

§ 45. Die Erlasse des Papstes [3] und der päpstlichen Behörden.

I. Die päpstlichen Erlasse kommen in verschiedenen Formen und zwar größtentheils als Rescripte [4] und Decrete vor. Nach der Form der Ausfertigung unterscheidet man hauptsächlich Bullen und Breven.

II. Für besonders wichtige Angelegenheiten wird die feierlichere Form der Bullen gewählt. Die Bullen werden in der Cancellaria apostolica, meistens auf dunkelfarbigem Pergamente, in alter gothischer Schrift ausgefertigt, mit einem Siegel (bulla) von Blei, selten von Gold, welches an einem seidenen oder hänfenen Faden hängt und worauf die Häupter der Apostel Petrus und Paulus abgedruckt sind. Die Bullen beginnen mit dem Namen des Papstes, welchem das Prädicat servus servorum Dei (d. h. Knecht der Knechte Gottes) beigefügt wird. Die Bullen heißen bullae consistoriales, wenn sie nicht bloß vom Papste, sondern auch von den Cardinälen unterzeichnet sind [5]. Sonst heißen sie non consistoriales. Bullae dimidiae sind diejenigen, welche ein neu gewählter Papst vor seiner Krönung erläßt.

III. Literae breves, Breven heißen die minder feierlichen päpstlichen Erlasse. Sie werden in gewöhnlicher Schrift auf weißem Pergament oder Papier und bloß vom Cardinalstaatssecretär in der Secretaria brevium ausgefertigt und mit dem sogen. Fischerring (annulus piscatorius) untersiegelt, d. h. mit einem Ring, worauf Petrus im Kahn abgebildet ist, wie er das Fischernetz auswirft. Inwiefern der Inhalt eines Breves ein Gesetz sei oder nicht, läßt sich nur aus dem Breve selbst entnehmen.

IV. Außer den Bullen und Breven unterscheidet man die auf Grund päpstlicher General- oder Specialvollmacht verfaßten literae apostolicae (der päpstlichen Behörden und Secretäre) und die eigenhändigen Schreiben des Papstes (chirographa) [6].

---

[1] Der hl. Bernard von Clairvaux † 1153, Thomas von Aquin † 1274, Bonaventura † 1274, Hilarius † 369 (Decret Pius' IX. vom Jahr 1852), und endlich Alphons Maria von Liguori † 1787 (Decret Pius' IX. vom 11. März 1871, vgl. Archiv Bd. 26 pag. 3 sqq.).

[2] Man sehe auch Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academ. liter. Caes. Vindobon. vol. 1—3 part. 1. 1866—68.

[3] Vgl. oben § 14.

[4] Solche haben nur Geltung, wenn und soweit das Bittgesuch der Wahrheit entspricht, „si preces veritate nitantur," oder „si ita est." Vgl. c. 2. 5. 12. 20. x. de rescriptis I. 3.

[5] Wie die Bulle Aeterni Patris Unigenitus vom 29. Juni 1868, womit das Vaticanische Concil zusammenberufen wurde.

[6] Vgl. Bangen, Die römische Curie S. 431 ff. Ueber die Anwendung der verschiedenen Formen der päpstlichen Erlasse sehe man auch die Const. Bened. XIV. Gravissimum vom 26. Nov. 1745.

V. Die päpstlichen Erlasse sind seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in besonderen Werken, Bullarien, gesammelt [1].

---

[1] Ueber die Sammlungen der älteren päpstlichen Erlasse vgl. oben § 14 S. 29 Note 1, § 21—25. Ueber mehrere Sammlungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts berichtete Sentis im Bonner theologischen Literaturblatt 1870 S. 503—9. Es erschien nämlich zu Rom im Jahre 1550 eine Sammlung von 68 Decretalen von Johann XXII. bis Paul III., 1559 eine Sammlung von Bullen von Bonifacius VIII. bis Paul IV. in zwei Theilen, deren Inder 163 Nummern verzeichnet, 1579 eine Sammlung von *Mazutelli* mit 723 Constitutionen von Gregor VII. bis Gregor XIII. Das erste *Bullarium Romanum* gab heraus *Laertius Cherubini*, vol. I. 1586 (mit 922 Constitutionen von Gregor VII. bis Sixtus V.), vol. II. in zwei Theilen 1588, 1590 (im ersten Theil mit 75 Constitutionen aus den ersten drei Jahren Sixtus' V.; im zweiten Theil mit 40 weiteren Constitutionen bis zum Jahre 1588). Die zweite Ausgabe dieses Bullariums erschien um 732 päpstliche Erlasse vermehrt im Jahre 1617 in drei Bänden, und *Angelo Maria Cherubini*, der Sohn des Laertius Cherubini, gab als opus posthumum seines Vaters im Jahre 1632 noch einen vierten Band mit Bullen Pauls V., Gregors XV. und Urbans VIII. heraus. Eine neue (3.) Ausgabe der vier Bände veröffentlichte Ang. Mar. Cherubini 1634—38 mit einem Appendix zum vierten Bande, welcher Bullen Urbans VIII. bis zum Jahre 1637 enthielt. Hierzu schrieb der Cardinal *Vinc. Petra:* Commentaria ad Roman. Pontific. Constitutiones Rom. 1726. 5 voll. fol. Zu dem Bullarium Cherubini's erschienen dann noch als Band 5 und 6 Fortsetzungen (1672, 1699) von *Angelus a Latusca* und *Johannes Paulus a Roma*, welche Constitutionen von Urban VIII., Innocenz X., Alexander VII., Clemens IX. und X. bis zum Jahre 1672 und in einem Anhang noch 42 weitere Constitutionen bis zum Jahre 1673 umfaßten. Von dem so herangewachsenen Bullarium erschien 1673 zu Lyon eine Ausgabe in fünf Bänden, jedoch ohne den eben erwähnten Anhang. Eine wegen ihres Mangels an Ordnung und Genauigkeit weniger werthe angeblich zu Luxemburg 1726—58 erschienene Ausgabe in 19 Bänden reicht bis zum Jahre 1757. Besser und vollständiger ist die von *Carol. Cocquelines* zu Rom 1733—56 auf Grund der Cherubinischen Sammlung und mit Benützung von Archiven und Quellen besorgte Bullarum, privilegiorum ac diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio in 14 Bänden oder 28 Theilen.

Die Bullen Benedict's XIV. sind besonders gesammelt in: Benedicti XIV. Bullarium Rom. 1754, 1758. 4 tom. fol., und in vermehrter Ausgabe in 13 Bänden 8° Mechlin. 1826 sqq.

Die Bullen der Päpste aus der neueren Zeit finden sich in der zu Rom seit 1835 erscheinenden: Bullarii Romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones, literas in forma brevis epistolas ad principes et alios viros atque allocutiones complectens, quas collegit Andreas advocatus *Barberi*, additis summariis, adnotationibus, indicibus tom. 1—5 opera et studio Alexandri *Spetia*, Rom. 1835—42; tom. VI—XIX opera et studio Rainaldi *Segreti*. Rom. 1843—57. (Band 19 reicht bis zum vierten Regierungsjahre des Papstes Gregor's XVI., dessen Name von Band 12 an auch auf dem Titelblatt den Namen der Päpste beigefügt ist.)

Die Erlasse des Papstes Pius' IX. sind besonders gesammelt in den Acta Pii IX. Rom. 1848—65. 3 voll. Im Band 3 sind die sämmtlichen Erlasse Pius' IX. vollständig abgedruckt, aus denen der *syllabus* geschöpft ist, d. h. das mit dem päpstlichen Rundschreiben *Quanta* cura vom 8. Dec. 1864 allen Bischöfen mitgetheilte Verzeichniß der hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit über den Pantheismus, Naturalismus und absoluten Rationalismus, den gemäßigten Rationalismus, Indifferentismus, Latitudinarismus, Socialismus, Communismus, die geheimen Gesellschaften, Bibelgesellschaften, Gesellschaften liberaler Geistlichen, über die Kirche und deren Rechte, über die bürgerliche Gesellschaft an sich und in ihren Beziehungen zur Kirche, über die natürliche und die christliche Moral, über die christliche Ehe, über die weltliche Herrschaft des Papstes und der mit dem modernen Liberalismus zusammenhängenden Irrthümer. Man sehe den

VI. Eine besondere Art von päpstlichen Constitutionen bilden die jedesmal auf Lebenszeit des Papstes erlassenen, aber seit Nicolaus V. († 1455), wie ein edictum tralaticium [1] mit wenigen Veränderungen wiederholten 72 *Regulae Cancellariae Apostolicae* [2]. Dieselben haben, soweit sie die Ausfertigung der päpstlichen Erlasse betreffen, nur für die römische Curie, im Uebrigen aber allgemeine Geltung, wofern sie nicht für das einzelne Land dem anderweitigen Inhalte eines Concordates widersprechen [3]. Ihr Hauptinhalt

---

syllabus im Archiv Bd. 13 S. 294 ff.; Acta et Decreta ss. et oecum. Conc. Vaticani edit. Friburg. 1871 pag. 3 sqq. Zur Erläuterung desselben vgl. man insbesondere „die Encyclica Papst Pius' IX. vom 8. Dec. 1864, Stimmen aus Maria-Laach 12 Hefte. Freiburg im Br. 1865—69;" „die päpstliche Encyclica u. s. w. nebst erläuternden Anmerkungen" 6. Aufl. Regensburg. Pustet 1865. „Der Papst und die modernen Ideen" 5 Hefte. Wien 1865—67; „Die Encyclica Sr. Heil. des Papstes Pius IX. vom 8. Dec. 1864, der Syllabus und die wichtigsten darin angeführten Actenstücke. Nebst einer ausführlichen Einleitung, vorzüglich zur Erläuterung der kirchlich-politischen Thesen 3. Auflage. Köln 1874.

Eine verbesserte und vermehrte Ausgabe des Cocquelins'schen Bullariums ist: Bullarium Diplomatum et Privilegiorum sanctorum Roman. Pontific. cur *Al. Tomasetti*, Aug. Taurin. 1857 sqq., bis jetzt 22 Bände 4°. (Band 22 geht bis zum Jahre 1730.) Ein Ergänzungsband *(Appendix)*, welcher dazu erschien 1867 f., ist wegen des Mitabdrucks unächter Stücke ohne das oben S. 29 Note 1 citirte Werk von Thiel nicht zu gebrauchen.

Eine Inhaltsübersicht der Bullarien gibt: *Guerra*, Pontificiarum Constitutionum in Bullario Magno et Romano contentarum et aliunde sumtarum Epitome. Venet. 1772. 4 voll. fol. — Ein deutscher Auszug aus dem Bullarium ist: Eisenschmidt, Römisches Bullarium. Neustadt an der Orla 1831. 2 Bände.

Außer den genannten Ausgaben des Bullariums gibt es auch noch besondere Sammlungen der Bullen für einzelne Orden. Vgl. deren Angabe bei Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 § 198 Note 25.

[1] So nannte man nämlich bei den alten Römern diejenigen Bestimmungen, welche die mit der Rechtspflege betrauten Magistrate (Prätoren, Aedilen u. s. w.) in den Justizprogrammen (edicta perpetua), in welchen sie beim Antritt ihres Amtes für das ganze Amtsjahr die von ihnen zu handhabenden Rechtsgrundsätze zusammenstellten, aus den Edicten der früheren Magistrate wiederholten, weil sie sich als gut und brauchbar bewährt hatten. Vgl. Bering, Römisches Privatrecht § 17 S. 29 f. der 4. Aufl.

[2] Einen großen guten Commentar besitzen wir von *Riganti*, Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae apostolicae. Opus posthumum. 4 tom. fol. Rom. 1744—47, Colon. Allobrog. 1751. Vorzüglich auseinandergesetzt sind die Kanzleiregeln auch von *Reiffenstuel* in den Titel De praebendis et dignitatibus. Man sehe auch Bangen, Die römische Curie S. 443 ff.; Bering im Archiv Bd. 1 S. 552 f.; Roßhirt ebds. Bd. 3 S. 373—95. Abgedruckt sind sie auch am Schlusse des Corp. iur. can. glossatum, sowie in *Ferraris*, Prompta biblioth. canon. s. v. beneficium.

[3] Besonders wichtig und allgemein zur Anwendung gelangt sind die Reg. 19, 20, 35, 36. Reg. 19 (De viginti) verlangt, daß der resignirende Beneficiat von dem Tage der Entsagung an noch zwanzig Tage am Leben sei, wenn nicht die Verzichtleistung als wirkungslos und das Kirchenamt als erst durch seinen Tod erledigt gelten soll. Die Reg. 20 (De idiomate) fordert, daß der Beneficiat der Sprache des Landes, wo er eine Pfründe erhalten soll, kundig sei. Nach der Reg. 35 (De annali possessore) muß, wenn einem Beneficiaten eine Pfründe, die er bereits ein Jahr lang ungestört besessen hat, bestritten werden soll, die Klage mit allen Beweismitteln binnen sechs Monaten bei dem zuständigen Gerichte eingebracht und der ganze Rechtsstreit binnen einem Jahre entschieden sein. Die mit concil. Basil. sess. 21 „Quicunque non violatus" übereinstimmende Reg. 36 (De triennali possessore) bestimmt, es solle einem Beneficiaten das Kirchenamt, welches er unter recht-

bezieht sich auf die Besetzung der dem Papste zur Verleihung vorbehaltenen Kirchenämter (regulae reservatoriae), welche schon seit Johann XXII. aufkamen, und Appellationen, Dispensen u. s. w. (regulae iudiciales).

VII. Auch die Entscheidungen und Declarationen der Cardinalscongregationen [1] haben allgemeine Verbindlichkeit, müssen aber vom Präfecten und Secretär der betreffenden Congregation unterschrieben und mit deren Siegel versehen sein [2]. Zu einer ausdehnenden Auslegung (interpretatio extensiva) ist jedoch specielle Zustimmung des Papstes nöthig und eine Publication in der gewöhnlichen Weise.

Die Entscheidungen der *Rota Romana* [3], unter päpstlicher Herrschaft des bürgerlichen Appellhofs des Kirchenstaates, welcher bisweilen kirchliche Sachen zur Entscheidung besonders überwiesen wurden, begründen nur ein ius inter partes, d. h. ein Recht unter den Parteien des betreffenden Processes und deren Rechtsnachfolgern.

§ 46. 3. Die Beschlüsse der 22 allgemeinen Concilien und vom Vaticanischen Concil insbesondere.

I. Allgemeine oder ökumenische Concilien sind die vom Papste berufenen oder nachher als ökumenisch anerkannten Concilien [4]. Ihre Beschlüsse bedürfen der päpstlichen Sanction und Publication. Die Geschichtserzählung des Hergangs der Verhandlungen, sowie die Aeußerungen (vota) einzelner Bischöfe auf den Synoden haben, soweit sie nicht selbst zum Concilsbeschluß erhoben sind, keine Gesetzeskraft (s. oben § 42 Nr. V. S. 393).

II. Die Zahl der ökumenischen Concilien wird verschieden angegeben, nämlich zwischen 19 und 23. Es herrscht Uebereinstimmung in den ersten 15. (Vgl. über die 10 ersten oben § 13 S. 27, über das 11. und 12. oben § 22 Nr. I. S. 51, über das 13. und 14. oben § 23 Nr. II. S. 53, über das 15. oben § 22 Nr. IV. S. 54). Mit Unrecht zählen Einige die Versammlung zu Pisa vom Jahre 1409 zu den ökumenischen Concilien (siehe oben § 26 Nr. II. S. 58), während das Concil von Constanz (vom Jahre 1414—18), wenn auch nicht in allen seinen Beschlüssen als ökumenisches anzuerkennen ist (s. oben § 26 Nr. IV. S. 58). Das im Jahre 1431 nach Basel berufene wurde, nachdem der Papst 1437 nach der 25. Sitzung es aufgelöst hatte, in seiner Fortsetzung durch den dort zurückgebliebenen Theil von Bischöfen schismatisch, fand aber seine legitime Fort-

---

mäßigem Titel erworben und drei Jahre lang unangefochten innegehabt habe, nicht mehr bestritten werden können. — Auch in Frankreich werden nur jene vier früher recipirten Kanzleiregeln gehandhabt, obschon sich die Nichtanwendung der übrigen nicht aus dem Concordate vom Jahre 1801 ergibt, sondern nur auf Gerichtsgebrauch stützt. Vgl. darüber *Bouix*, de princip. iur. canon. part. 2 sec. 3 cap. 4 (pag. 247 sqq. edit. Monasteriens.)

[1] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 § 200.

[2] Bangen, Die römische Curie S. 15.

[3] *Nicollis*, Praxis canonica tom. 1. p. 811.

[4] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 § 84 f.; *Bouix*, tractatus de papa, ubi et de concilio oecumenico 3 vol. Paris 1869 sq., und unten den letzten Abschnitt des II. Buches.

setzung (1438) zu Ferrara und Beendigung (1439) zu Florenz (s. oben § 26 Nr. IV., V.; § 15 Nr. V. S. 31) [1]. Einige wollen das V. Lateranensische Concil vom Jahre 1512 nicht als ökumenisches gelten lassen. Das Concil von Trient (von 1545—63, s. oben § 27 S. 59 f.) verwarfen die Protestanten (welche überhaupt eigentlich nur die vier ältesten allgemeinen Concilien anerkennen). Endlich das Vaticanische Concil wollen mit den alten Protestanten auch die Neuprotestanten nicht anerkennen.

III. Unter den zahlreichen Conciliensammlungen [2] erwähnen wir hier nur als die älteste gedruckte die von Merlin [3] (zuerst Paris 1524), als die am weitesten, nämlich bis zum Jahre 1714 reichende Sammlung allgemeiner und particulärer Concilien die von Hardouin [4], und als die bisher reichhaltigste, wenngleich nur bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts reichende Sammlung allgemeiner und particulärer Concilien die von Mansi [5]. Neue und bezüglich der Particularconcilien vollständigere Sammlungen sind schon vor geraumer Zeit angekündigt von Migne und Nolte, beide in Paris.

IV. Ueber das Vaticanische Concil [6] Folgendes:

[1] Außer der S. 58 citirten Literatur, insbesondere Hefele's Conciliengeschichte Bd. 7 Abth. 1 und 2 (welches Werk mit den Synoden von Basel, Ferrara, Florenz abschließt), sehe man auch: Monumenta Conciliorum generalium saeculi decimi quinti, ediderunt caesareae Academiae scientiarum socii delegati. Concilium Basileense. Scriptorum tom. 1 Vindob. 1857 fol., tom. 2 vol. 1. 1874.

[2] Vgl. deren Aufzählung bei Phillips, Lehrbuch zu § 14, Walter § 58 Note 5, Gerlach, Lehrbuch § 17.

[3] *Merlin*, Concilia graeca et latina. Paris 1523 fol.; Colon. 1530. Paris 1536 2 vol. 8.

[4] *Hardouin*, conciliorum generalium et provincialium collectio regia maxima ad Labbaei et Cossartii labores haud modica accessione facta. Paris 1715 11 tom. in 12 vol. fol.

[5] Mansi, sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, in qua praeter ea, quae Labbaeus et Cossartius et novissime Coleti in lucem edidere, ea omnia insuper suis in locis optime disposita exhibentur, quae Mansi Lucensis evulgavit. Flor. et Venet. 1759—1798. 31 vol. fol.

[6] Eine authentische Geschichte des Vaticanischen Concils begann im Auftrage des hl. Vaters unter Benützung aller Acten der Florentiner Canonicus Dr. Eugen Cecconi (Storia del Concilio Vaticano, scritta sui documenti originali Parte I. Antecedenti del Concilio vol. 1. Roma 1872 (autorisirte deutsche Uebersetzung von Dr. W. Molitor, Domcapitular zu Speyer. Regensburg 1873). — Aus authentischen Quellen schöpften auch: „Die Arbeiten des Vaticanischen Concils von Dr. Conrad Martin, Bischof von Paderborn" 2. Aufl. Paderborn 1873 und desselben: „Omnium concilii Vaticani quae ad doctrinam et disciplinam pertinent documentorum collectio per *Conradum Martin*, episc. Paderborn. ed. 2. Paderborn 1873. — Alle bemerkenswerthere wichtigere Literatur und die meisten Actenstücke in Betreff des Vaticanischen Concils, sowie die Angriffe der verschiedenen Staatsregierungen und der Neuprotestanten gegen das Concil haben wir zusammengestellt im Archiv Bd. 22—33. (Mit Hülfe des Generalregisters zu Bd. 1 bis 27, wo auch S. 19 ff. eine alphabetische Uebersicht der auf das Vaticanum bezüglichen Literatur und S. 156 ff. ein chronologisches Verzeichniß der das Vaticanische Concil betreffenden Actenstücke gegeben ist, läßt sich das Einzelne leicht auffinden.) — Eine ähnliche Sammlung erschien später von dem protestantischen Kirchenrechtsschriftsteller E. Friedberg (Sammlung der Actenstücke zum ersten Vaticanischen Concil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben. 2 Thle. Tübingen 1872 ff.). Zu erwähnen ist auch das Werk eines protestantischen Licentiat. der Theologie: Th. Frommann, Geschichte und Kritik des Vaticanischen Concils. Gotha 1873. — Viele Concilsactenstücke sind auch von Prof. Friedrich,

Der große Pius IX. war schon lange mit sich darüber zu Rathe gegangen, ein ökumenisches Concil zusammenzuberufen, um durch dieses außerordentliche Heilmittel den außerordentlichen Uebelständen in der Christenheit abzuhelfen. Am 6. Dec. 1864, zwei Tage bevor der hl. Vater mit der Encyclica Quanta cura am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä den Syllabus (s. oben § 45 S. 396 Note 3 zu S. 395) verkündete, theilte er den zu einer Sitzung der h. Congregation der Riten versammelten Cardinälen im tiefsten Geheimniß seine Absicht ein ökumenisches Concil zu versammeln mit, und forderte sie auf, ihm ihre Meinung darüber schriftlich und gesondert mitzutheilen [1].

Nachdem die Gutachten der größeren Zahl nach vorlagen, ließ der Papst einen Auszug davon anfertigen und einer Congregation von Cardinälen mittheilen, welche von ihm zur Vereifung der Frage über die Berufung des Concils bestellt wurde [2]. Darauf ließ Pius IX. in vertraulicher Weise 36 europäischen Bischöfen durch Schreiben des Präfecten der Congregatio Concilii vom 20. April 1865 die Einladung zugehen, die Gegenstände zu bezeichnen, welche nach ihrer Meinung auf einem allgemeinen Concil zu verhandeln seien [3]. Sodann wurden durch die päpstlichen Nuntien verschiedene Bischöfe ersucht, Theologen und Canonisten zu bezeichnen, welche im Verein mit römischen Theologen und Canonisten die dem Concil vorzulegenden Entwürfe (schemata) vorbereiten sollten [4]. Auch den zur Feier des achtzehnten Centenariums des

---

dem Amanuensis Döllingers und theologischen Beiraths des Cardinals Hohenlohe auf dem Concil veröffentlicht worden. (Dr. *Joh. Friedrich*, Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum. II. partes. Nordling. 1871—72.) — Die genannten Werke von Cecconi und Martin enthalten viele vorher nicht veröffentlichte Actenstücke und Mittheilungen, jedoch sind einige Anträge (postulata) von Bischöfen und schemata und Bemerkungen, welche zu denselben von den Concilscongregationen gemacht waren, und Unterschriften von Bischöfen (darunter aber auch falsche) von Friedrich mitgetheilt worden, die von Cecconi und Martin nicht aufgenommen waren. Was aber Friedrich selbst („Tagebuch während des Vaticanischen Concils", Nördlingen 1872 und in seinen erwähnten Documenta) über das Vaticanische Concil berichtet hat, ist von vielen Seiten in vielen Punkten für wahrheitswidrig erklärt worden, ebenso wie derselbe Vorwurf mit Recht den (wohl von Döllinger redigirten) Concilsbriefen der Allgem. Ztg., die auch unter dem Titel „Quirinus" gesammelt erschienen (1871), gemacht wurde. — Als eine gute sorgfältige Sammlung bezeichnen wir hier noch die: „Acta et decreta ss. et oecum. Conc. Vatic. die 8 Dec. 1869 a ss. D. N. Pio IX. inchoati. Cum permiss. superiorum. Friburgi Brisig. 1871. (Angehängt ist dieser Ausgabe ein geographisches Lexicon der bestehenden Diöcesen und exemten Abteien nebst alphabetischem Verzeichniß der Prälaten, welche auf dem Vaticanischen Concil Stimmrecht hatten, und wobei die in Rom anwesend Gewesenen mit einem Sternchen bezeichnet sind.) Außer dem Archiv widmeten sich insbesondere noch folgende zwei katholische Zeitschriften der Mittheilung und Besprechung des auf das Vaticanische Concil Bezüglichen: „Stimmen aus Maria-Laach. Freiburg 1869 ff." und „Periodische Blätter von Dr. Scheeben. Regensburg 1869 ff. Die vollständigste Sammlung von Allem auf das Vaticanische Concil Bezüglichen verspricht übrigens zu werden: *Roskovanyi*, Romanus Pontifex. tom. 7—11. Schon die bereits erschienenen Bände 7—9 enthalten viele sonst nirgends abgedruckte Documente.

[1] Vgl. Cecconi a. a. O. Buch I. Cap. 1.

[2] Vgl. ebds. Cap. 2.

[3] Vgl. Cecconi a. a. O. Bd. 1 Thl. 1 im Anhang S. [5] f. der cit. deutschen Ausgabe.

[4] Ebds. S. [6] f.

Märtyrer-Todes der Apostel Petrus und Paulus und der Canonisation der japanesischen Märtyrer zu Rom versammelten Bischöfen, über 500 an der Zahl, theilte der Präfect der Congregatio Concilii durch Schreiben vom 6. Juni 1867 siebenzehn Fragen über die kirchliche Disciplin mit, über welche der hl. Vater die Meinung derselben zu hören wünschte, so jedoch, daß sie auch über andere zur kirchlichen Disciplin gehörende Dinge, bei welchen ihnen etwa Mißbräuche eingeschlichen zu sein schienen, ihre Meinung vorbringen möchten [1]. In der Allocution vom 26. Juni 1867 verkündete Pius IX. den zu jener Feier in Rom vereinigten Bischöfen seine Absicht, „sobald sich der gewünschte günstige Zeitpunkt darbieten werde, ein heiliges ökumenisches und allgemeines Concil aller Bischöfe des katholischen Erdkreises zu halten." [2] Die fünfhundert in Rom zur Centenariumsfeier anwesenden Bischöfe bezeugten in einer Adresse vom 1. Juli 1868 dem Papst ihre Freude über die Ankündigung des Concils [3].

Unter dem 29. Juni 1868 erschien schon die Einberufungsbulle Aeterni Patris Unigenitus, wodurch angesagt wurde, das ökumenische Concil solle zu Rom in der Vaticanischen Basilika gehalten werden und am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä im Jahre 1869 seinen Anfang nehmen [4]. Durch ein anderes apostolisches Schreiben Pius' IX. Arcana divina providentia vom 8. Sept. 1868 wurden die nicht unirten orientalischen Bischöfe zum Concil eingeladen [5]. Auch wurden durch das apostolische Schreiben Jam vos omnes vom 13. Sept. 1868 die Protestanten und anderen Nichtkatholiken zur Vereinigung mit der katholischen Kirche eingeladen [6].

Da es heutzutage keine katholischen Staatsgewalten gibt, so wurde keine weltliche Macht besonders und ausdrücklich eingeladen, Gesandte zum Concil zu senden, jedoch wurde die Einberufungsbulle allen Regierungen, welche Gesandte beim hl. Stuhle hatten, mitgetheilt, und die Bulle selbst war so gefaßt, daß durch dieselbe kein katholischer Fürst gehindert worden wäre, wenn er gewollt hätte, Gesandte zum Concil zu senden [7]. Es war aber kein katho-

[1] Ebds. S. [12] ff.; Freiburger citirte Ausgabe der Acta et Decreta conc. Vatican. pag. 22 sqq.; Archiv, Bd. 19 S. 332 ff., wo auch die Antworten der Bischöfe von Rottenburg, Würzburg, Speyer und Breslau vollständig mitgetheilt sind. Die Antwort des Bischofs *Roskovany* von Neutra s. in dessen Rom. Pontif. t. 7 p. 3 sqq.

[2] Vgl. Cecconi a. a. O. S. 15 ff.; Freiburger Ausgabe der Acta et Decr. conc. Vatic. pag. 26 sqq.

[3] Diese Adresse mit der Antwort Pius' IX. sehe man bei Cecconi a. a. O. S. [20] ff., und in der Freiburger Ausgabe der Acta etc. pag. 31 sqq.

[4] Archiv Bd. 20 S. 236 ff.; Cecconi a. a. O. S. [40] ff.; cit. Freiburger Ausgabe der Acta etc. pag. 48 sqq.

[5] Archiv Bd. 20 S. 457 ff.; Cecconi a. a. O. S. [46] ff.; cit. Freiburger Ausgabe Acta etc. pag. 54 sqq.

[6] Archiv Bd. 20 S. 459 ff.; Cecconi a. a. O. S. [48] ff.; cit. Freiburger Ausgabe Acta etc. pag. 56 sqq. — Daß übrigens auf dem Vaticanischen Concil nicht von Neuem die von der Kirche schon früher als häretisch verurtheilten Meinungen verhandelt werden sollten, erklärten die Breven Pius' IX. vom 4. Sept. und 30. Oct. 1869 an den Erzbischof von Westminster (im Archiv Bd. 23 S. 155 ff., 337 ff.; cit. Freiburger Ausgabe Acta etc. pag. 75 sqq.).

[7] Vgl. Cecconi a. a. O. S. 132 ff., S. [40]; Vering, im Archiv Bd. 23 S. 159 und die ebds. Bd. 24 S. 35 ff. und Bd. 33 Heft 2 mitgetheilten diplomatischen Actenstücke,

lischer Fürst, welcher einen Gesandten zum Concil abordnen wollte, ja im Gegentheile, die Gesandten mehrerer Regierungen, namentlich der bayerische und preußische, welche beim hl. Stuhle beglaubigt waren, vereinigten sich, um Bischöfe und Volk gegen das Concil aufzureizen und dessen Beschlüsse zu hintertreiben.

Durch apostolisches Schreiben Multiplices inter vom 27. Nov. 1869 [1] setzte Papst Pius IX. die allgemeine Ordnung des Vaticanischen Concils fest, an welcher Geschäftsordnung durch ein Decret der dem Concil präsidirenden fünf Cardinäle vom 20. Febr. 1870 auf Befehl des Papstes mehrere von einer Anzahl von Bischöfen begehrte Verbesserungen gemacht wurden [2].

Unter dem 14. Dec. 1869 erging eine Constitution Pius' IX. Cum Romanis pontificibus [3] über die Wahl eines neuen Papstes, falls der hl. Stuhl während der Dauer des Concils erledigt werden sollte.

Das Concil selbst begann zur festgesetzten Zeit in der Vaticanischen Basilica in Anwesenheit von 747 aus der Zahl von 1044 Vätern, welche Sitz und Stimmrecht beim Concil beanspruchen konnten [4]. Zur Vorbereitung der dem Concil vorzulegenden Entwürfe (schemata) waren ungefähr ein Jahr vorher aus römischen und von den Bischöfen verschiedener Nationen auf Aufforderung des Papstes benannten Theologen und Canonisten, sechs Commissionen gebildet, denen eine leitende Congregation vorgesetzt war [5]. Von jenen Commissionen hatte sich eine mit dem Ceremoniell des Concils zu befassen; die Arbeiten einer zweiten, welche die Beziehungen der Kirche zu den weltlichen Mächten in Betracht ziehen sollte, wurde durch den Tod ihres Präsidenten, des Cardinals Grafen Reisach gestört und an der Vollendung ihrer Arbeiten gehindert. Die übrigen Commissionen entwarfen drei längere schemata von Constitutionen über Glaubensfragen, eines über die vielfachen aus dem Rationalismus entspringenden Irrthümer, ein zweites über die Kirche Christi, ein drittes über die christliche Ehe, sodann nicht weniger als 28 schemata in Betreff der kirchlichen Disciplin, 18 in Betreff der religiösen Orden, zwei endlich über Angelegenheiten des orientalischen Ritus und in Betreff der apostolischen Missionen [6]. Nicht bloß diese, sondern auch die

---

aus denen der feindliche Sinn der Regierungen Frankreichs (Napoleon's III.), Oesterreichs (des damaligen Reichskanzlers Beust, s. oben § 40 S. 297), Preußens (s. oben § 33 S. 83 ff.) und Bayerns gegen das Vaticanische Concil offenkundig hervorging. Man sehe auch Acton, Zur Geschichte des Vaticanischen Concils. München 1871 S. 18—22. (Znr Berichtigung der übrigen Darstellung Acton's sehe man die aus authentischen Quellen geschöpfte Darstellung von Vering im Archiv Bd. 23 S. 153 ff.) Vgl. auch über die Umtriebe der Diplomaten Histor.-politische Blätter Bd. 73 S. 861 ff.; Scheeben, Periodische Blätter Bd. 3. Regensburg 1874 S. 222 ff.

[1] Cecconi a. a. O. S. 163 ff., [62] ff.; cit. Freiburger Acta etc. pag. 66 sqq.; in deutscher Uebersetzung im Archiv Bd. 23 S. 34 ff.

[2] Archiv Bd. 23 S. 471 ff.; Cecconi a. a. O. S. [78] ff.

[3] Archiv Bd. 23 S. 344 ff.; Cecconi a. a. O. S. [78] ff.; Acta etc. in der Freiburger Ausgabe pag. 95 sqq.

[4] Vgl. den Bericht im Archiv Bd. 23 S. 332 ff.

[5] Vgl. Cecconi a. a. O. S. 273 ff., S. [28] ff., [110] ff.

[6] Vgl. die Inhaltsangabe aller jener schemata im Archiv Bd. 23 S. 478 ff. Mehreres aus dem schema der Constitution de fide und aus jenen de ecclesia Christi findet man ebds. Bd. 24 p. XXVI. sqq., LXXXV. sqq. Fast alle schemata sind aber in der erwähnten collectio des Bischofs Martin mitgetheilt. Manches war schon vorher ohne

nur Wenigen bekannten schemata und vota der diplomatisch-kirchlichen Commission werden in unserem Lehrbuche an einschlägiger Stelle berücksichtigt.

Obgleich viele Berathungen und Verhandlungen des Concils in gesonderten und allgemeinen Congregationen stattfanden, wurden doch nur erst zwei Constitutionen und zwar dogmatische Constitutionen auf demselben publicirt, nämlich in der dritten, am 24. April 1870 gehaltenen Sitzung die dogmatische Constitution de fide catholica, d. h. über den katholischen Glauben [1], und in der vierten, am 18. Juli 1870 gehaltenen Sitzung die erste dogmatische Constitution de ecclesia Christi, d. h. über die Kirche Christi. Diese letztere Constitution handelt von dem Primate des römischen Papstes und stellt das unfehlbare Lehramt des Papstes fest [2]. Schon vor der Annahme jener Constitution über den Primat des Papstes wurde vom Concil ein kurzes schema über die Anfertigung eines kleinen Katechismus, der gleichförmig in der ganzen Kirche für den ersten Unterricht der Jugend dienen sollte, vom Concil angenommen; jedoch ist das betreffende Decret noch nicht in einer öffentlichen Sitzung des Concils feierlich verkündet worden [3]. Während des Concils am 30. Dec. 1869 verkündete der Papst übrigens auch eine Constitution Apostolicae sedis vom 12. Oct. 1869, wodurch die Zahl der censurae latae sententiae, d. h. der ohne Weiteres als Folge gewisser Verbrechen eintretenden kirchlichen Censuren gemindert wurde [4].

Am 20. Sept. 1870 machte der König Victor Emmanuel von Sardinien einen seit lange vorbereiteten feindlichen Einfall in Rom, eroberte dasselbe und

---

Autorisation und theilweise ungenau in Zeitungen und in der Sammlung Friedrich's und darnach auch Friedberg's veröffentlicht. Friedrich publicirte auch mehrere Bemerkungen und Erinnerungen und Verbesserungsvorschläge, welche Bischof Martin in seine Sammlung nicht aufnahm.

[1] Acta et Decreta Conc. Vatic. edit. Friburg. pag. 170 sqq., *Martin*, omnium Conc. Vatic. docum. coll. ed. 2 pag. 9 sqq.; Archiv Bd. 24 p. II. sqq. mit den Berichtigungen dazu ebds. pag. XCVII. Man sehe auch ebds. Bd. 23 p. 480, Bd. 24 pag. XXVI.

[2] Acta et Decreta Conc. Vatic. edit. Friburg. p. 181 sqq., *Martin*, l. c. p. 20 sqq.; Archiv Bd. 24 S. 4 ff. mit der Berichtigung dazu ebds. S. 96 ff. Die schemata und postulata (Anträge der Bischöfe) in Betreff dieses Decretes sehe man ebds. Bd. 23 S. 477, Bd. 24 S. 75 ff. — Ueber und gegen die schon vor Definition des Infallibilitätsdogma's begonnenen und nach der Definition fortgesetzten neuprotestantischen Angriffe gegen dasselbe, als deren Urheber der vordem um die Kirche so verdiente theologische Schriftsteller Ignaz Döllinger zu München (besonders auch in den Schriften: „der Papst und das Concil von Janus. Leipzig 1869" und in dem erwähnten „Quirinus") anzusehen ist, der auch den bayerischen Minister Hohenlohe und die preußischen protestantischen Minister und Gesandten zu der Feindschaft gegen den Papst und die Concilsbeschlüsse theils angeregt, theils bestärkt zu haben scheint — über diese Dinge und die hier in Betracht kommenden Schriften und Vorgänge verweisen wir auf das Archiv Bd. 23 S. 159 ff., 162 ff., 333 ff., Bd. 24 S. 54 ff. und überhaupt auf die daselbst im Bd. 24—33 mitgetheilten Ereignisse und Actenstücke; insbesondere verweisen wir auf den über die Anfänge des Neuprotestantismus sehr belehrenden Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg vom 28. Oct. 1870 im Archiv Bd. 25 S. 6 ff. Gegen Döllinger's Janus sehe man namentlich J. Hergenröther's Antijanus. Freiburg i. Br. 1870. Vgl. auch die oben S. 57 Note 2—3 cit. Schriften.

[3] Vgl. Archiv Bd. 24 S. 39 f.

[4] Vgl. Archiv Bd. 23 S. 326 ff. Man sehe ebds. Bd. 25 S. 168, Bd. 26 S. 153 ff.; Acta et decr. conc. Vatic. edit. Friburg. pag. 77 sqq.

erklärte es zur Residenzstadt seines neuen Reiches Italien [1]. Darauf wurde durch das apostolische Schreiben Postquam Dei munere vom 20. Oct. 1870 das Vaticanische Concil vom Papste Pius IX. vertagt [2].

§ 47. 4. Die Particular-Synoden und die Statuten der Bischöfe, Orden und Capitel ꝛc.

I. Bloßes Particularrecht und keine gültigen Bestimmungen entgegen (contra), sondern nur zur Ergänzung (praeter) und zur Durchführung (secundum) des ius commune [3] begründen die National- und Provincial-Concilien [4].

---

[1] Vgl. die Darstellung dieser Ereignisse und die betreffenden Actenstücke im Archiv Bd. 24 S. S. 149 ff.; Der italienische Raubzug wider Rom im Sept. 1870. Münster 1870; *Roskovany*, Rom. Pontif. t. 9 und unten § 99.

[2] Archiv Bd. 24 S. 170 ff.; Acta et decr. conc. Vatic. edit. Friburg. pag. 190 sqq.

[3] Vgl. c. 4 Dist. 10; c. 9 x. de M. et O. I. 33.

[4] Vgl. über diese das Ende des II. Buches. Als Sammlungen sind hier außer den schon zum vorigen § 46 S. 399 Note 4 f. erwähnten von *Hardouin* und *Mansi* namentlich zu erwähnen die: Concilia Germaniae, quae *Schannat* collegit, dein continuav. et notis illustrav. *Hartzheim*, *Scholl*, *Neissen*, indic. dig. *Hesselmann* Colon. 1749—90. 11 vol. fol. Dazu ein Conspectus für ein (noch nicht erschienenes) Supplementum conciliorum Germaniae op. et studio *Binterim* et *Floss*. Colon. 1851 und Additamentum supplementi conciliorum Germaniae ed. Binterim et Floss. Colon. 1852. Man sehe auch Binterim, Pragm. Geschichte der deutschen National-, Provincial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien. Mainz 1835—48. Acta et Decreta conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis, auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. sine labe conc. ad Lacum. Friburgi Brisg. 1870 sqq. Von dieser werthvollen Sammlung erschien Bd. 1. 1870, enthaltend die von 1682—1789 von Bischöfen des lateinischen Ritus celebrirten Concilien; Bd. 4. 1873, enthaltend die in Frankreich von 1789—1869 abgehaltenen Concilien; Bd. 3. 1875, die seit 1789 in Nordamerika, Großbritannien und Irland abgehaltenen Synoden. Bd. 2 soll die von 1682—1789 von Bischöfen des orientalischen Ritus gehaltenen Concilien, Bd. 5 die seit 1789 in Deutschland, Ungarn, Holland, und Bd. 6 die seit 1789 in Italien und die in jener Eintheilung nicht enthaltenen neueren Concilien enthalten. Die seit 1858 in Ungarn und Deutschland abgehaltenen Provincial- und Diöcesansynoden sammelte auch das Archiv für Kirchenrecht. — Dalham. Concil. Salisburg. 2 vol. fol. — *Car. Peterffy*, Concilia eccl. Roman. cath. in regno Hungariae celebrata. Pars I. Viennae 1742, Pars II. Poson. 1742 fol., *Michael Svorényi*, Histor. Decr. synodal. pro eccl. Hungaro-cathol. edit. Veszprimii 1867. — *Jac. Sirmond*, Concilia antiqua Galliae. Paris 1629 3 vol. fol. Dazu ein Ergänzungsband von *P. de la Lande*. Paris 1866 fol. — *Lud. Odespun*, Concilia novissima Galliae. Paris 1646 fol. — Conciliorum Galliae tam editorum, quam ineditorum collectio stud. Congr. S. Mauri. Tom. I. fol. Paris 1689. — *Th. M. J. Gousset*, les actes de la province de Reims. Paris 1842 4. vol. 4. — Acta et Decreta conc. prov. Remensis in Suessionensi civitate an. Dom. 1849 celebrati Paris 1850. 8. — Decreta conc. provincial. Parisiis habiti a M. D. A. *Sibour*. Paris 1850. 8. — *De Ram*, Synodicon Belgicum. Mechlin. 1828. 3 vol. 4. (noch unvollendet). — *Jos. Saenz de Aguirre*, collectio maxima Concil. omnium Hispaniae et novi orbis. Rom. 1753. 4 tom. fol. — *Sylv. Puey*, collectio maxima concil. Hispaniae epistolarumque decretalium celebriorum a Jos. Card. de Aguirre edita, nunc vero ad iuris canonici exemplum nova methodo digesta. Matriti 1784. tom. prim. 4. — *Dav. Wilkins*, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae. London 1787. 4 vol. fol. — Statuta synodalia veteris ecclesiae sueo-gothicae. Post celeb. *M. a Celse* edid. *St. Reuterdahl*, Lundae 1851. — Concilia provincialia Baltimorae ab anno 1829—

II. Dasselbe gilt von den Diöcesan-Statuten [1], welche der die Diöcese leitende Bischof [2] entweder allein oder bei allen wichtigeren Angelegenheiten regelmäßig mit Zuziehung seines Capitels, welchem während der Erledigung des bischöflichen Stuhles selbst die Befugniß zur Gesetzgebung zusteht [3], oder unter Beirath seines auf der Diöcesansynode versammelten Clerus (Synodalstatuten im letzteren Falle genannt), erläßt [4]. Ist das Capitel nicht gehört, so wird dadurch der bischöfliche Erlaß nicht von selbst hinfällig; das Capitel hat nur das Recht der Beschwerde beim Papste.

III. Dieselben gesetzgeberischen Befugnisse, wie den Bischöfen, stehen den *Praelati nullius diœceseos*, d. h. den ohne Bischöfe zu sein, doch mit bischöflicher Jurisdiction für einen gewissen (exemten) Bezirk bekleideten Prälaten zu, sowie den Ordensoberen für ihre Ordensuntergebenen [5] und den

---

1840. Baltim. 1851. — Conc. plenar. Baltimor. habit. a. 1852; Conc. plenar. II. a. 1866. Baltim. 1868. Vgl. Schneemann im Archiv Bd. 22 S. 96 ff., 194 ff. Man sehe denselben im Literarischen Handweiser 1867 Nr. 60, 61, 72.

[1] Ueber das Verhältniß der bischöflichen Gesetzgebung zum gemeinen Rechte vgl. Vering im Archiv Bd. 1 S. 555 ff., Bd. 20 S. 476.

[2] c. 2 x. de Met. O. I. 33. Vgl. c. 2 de constit. in VI to. I. 2.

[3] c. 4 x. de M. et O. I. 33.; c. un. eod. in VI to. I. 17.

[4] Die S. 404 Note 3 angegebenen Sammlungen enthalten auch viele Diöcesanstatuten. — Die deutschen und österreich-ungarischen Bischöfe pflegen seit 25 Jahren ihre Verordnungen durchweg in kirchlichen Diöcesan-, Verordnungs- oder Amtsblättern mitzutheilen. Die allgemein wichtigeren sind meistens auch im Archiv abgedruckt. Eine Anzahl älterer Sammlungen für einige Diöcesen verzeichnet Phillips, Lehrbuch § 15 Note 5. Wir heben hier hervor die Zusammenstellung älterer Quellen und Literatur des particularen katholischen Kirchenrechts von Preußen bei v. Kamptz, die Provincial- und statutarischen Rechte der preußischen Monarchie. Berlin 1826 ff. 3 Bde., woraus ein nach Diöcesen geordneter Auszug von Scheill in seiner Ausgabe von *M. Schenkl* Instit. iur. eccl. tom. II. pag. 813—22 gegeben wurde. Man sehe auch H. F. Jacobson, Geschichte und Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staates mit Urkunden und Regesten. Königsberg 1873. 5 Bde. (unvollendet). H. Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht und Diöcesanverwaltung 2. Aufl. Paderborn 1864. — Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiöcese Köln. Das. 1874. — *Blattau*, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioec. Trevirensis. Aug. Trev. 1844 3 tom. 4. — *C. G. Krabbe*, Statuta synod. dioec. Monaster. anno 1729 in XXXIV tit. digesta. Monast. 1848. — *M. de Montbach*, Statuta Eccles. Wratislav. 1855. *Himmelstein*, Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Diöcesansynoden. Würzburg 1855. — Sammlung der während der 25. jährigen Oberhirtenamtsführung des Hrn. Erzbischofs Lothar Anselm (1821—46) in der Erzdiöcese München-Freising erschienenen erzbischöflichen Verordnungen und allgemeinen Erlasse Bd. 1. München 1870. Seit 1860 erscheint wöchentlich in München ein „Pastoralblatt." — L. C. Schmitt, Die Bamberger Synoden. Bamberg 1851. — A. Vogt, Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Daselbst 1853. Neue Folge 1870. — Fr. A. Ortmann, Summarischer Inhalt und praktische Anwendung der Wiener fürsterzbischöflichen Consistorialverordnungen vom Jahre 1721—1820. Wien 1821. Seit 1867 erscheint unter Redaction von Weihbischof Dr. Kutschker ein vortreffliches „Wiener Diöcesanblatt." — Ueber die neuere Literatur der Diöcesansynoden sehe man Literarischer Handweiser 1868 Nr. 68. — Statuta dioecesis *Mechlinensis*, promulgata in synodo dioec. quam 1872 habuit *Victor Aug. Isidor Dechamps*, archiep. Mechlin. 1872. — Ueber die Diöcesansynoden im Allgemeinen sehe man das Ende des II. Buches.

[5] Besonders zur Reformation der Sitten. Vgl. c. 7 x. ne clerici vel monachi. III. 50.

General- und Provincialcapiteln solcher Orden, nach deren Verfassung die Leitung ihrer Angelegenheiten einem solchen Capitel zusteht.

IV. Ebenso können die Capitel der Kathedral-, sowie der Collegiat-(Stifts)-Kirchen ihre eigenen Rechtsverhältnisse durch von ihnen selbst aufgestellte (autonome) Rechtsnormen regeln [1]. Auch sie können natürlich keine dem kirchlichen ius commune widerstreitenden Sätze gültig festsetzen, es sei denn mit Genehmigung des Papstes, und außerdem soll kein Statut ohne hinreichenden Grund eine Verminderung der einmal eingeführten gottesdienstlichen Functionen bestimmen dürfen [2]. Die bischöfliche Bestätigung der Capitelsstatuten ist, soweit es sich um bloße Angelegenheiten des Capitels handelt, nach gemeinem Rechte nicht nothwendig, dagegen wohl nach den neueren Concordaten und Circumscriptionsbullen (§ 50). Auch sonstige kirchliche Corporationen (Universitäten, Collegien [3], männliche Ordensconvente und Sodalitäten) können für ihre Angelegenheiten autonome Rechtssätze (praeter und secundum ius commune) aufstellen.

§ 48. 5. Das Gewohnheitsrecht, der Gerichtsgebrauch, das Herkommen und die canonische Wissenschaft.

I. Das Gewohnheitsrecht (ius non scriptum) ist in der Kirche dasjenige Recht, welches, ohne von der gesetzgebenden kirchlichen Gewalt ausdrücklich als Norm aufgestellt zu sein, sich durch seine Anwendung im kirchlichen Rechtsleben kundgegeben hat und den Voraussetzungen und Bedingungen entspricht, unter welchen die kirchliche Gesetzgebung solchen Normen eine rechtlich verpflichtende Kraft und Geltung zugestanden hat. Nicht schon dadurch, daß es aufgeschrieben oder gar in Büchern schriftlich verzeichnet wird, wird das Gewohnheitsrecht hinterher zum „geschriebenen" oder „Gesetzesrecht" (ius scriptum), sondern nur dadurch, daß es von der gesetzgebenden Gewalt hinterher als ausdrückliche Norm verkündet wird. Viele der ältesten kirchlichen Einrichtungen sind übrigens zuerst durch Gewohnheitsrecht zur Geltung gekommen und erst später auch Gegenstand ausdrücklicher Gesetze geworden [4].

---

[1] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 3 § 157; Schulte, Kirchenrecht Thl. 1 S. 127 ff., 138 ff., 435 ff. Derselbe, Katholisches Kirchenrecht 2. Aufl. § 115. — *C. Gaertner*, de iure capitulorum Germaniae condendi statuta commentarius specialis. Salzb. 1794; *J. Ph. Gregel*, de re statutaria capitulorum Germaniae. Wirceb. 1796. — Eine unvollendete Sammlung erschien von *Andr. Mayer*, Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania. Ratisbonae 1791—94. 4 voll. 4. — Die Statuten des Kölner Domcapitels nebst historischer Einleitung sehe man bei Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts nebst geschichtlichen Nachrichten über das Bisthum Aachen und das Domcapitel zu Köln. Münster 1863 S. 244 ff.

[2] c. 12 x. de constit. in VI to. I. 2.

[3] Weibliche Orden haben nicht das Recht, Statuten zu errichten. *Bouix*, de iure regularium. tom. II. Part. VI. sect. 1. cap. 4.

[4] Z. B. das Institut der Metropoliten, der Cölibat der Geistlichen, das Ordensleben, die Beneficien, das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Nichtgetauften sind älter als die Gesetze, welche über sie gegeben wurden. Gerlach, Lehrbuch § 5 Note 4.

II. Von der Tradition (§ 44) unterscheidet sich das Gewohnheitsrecht durchaus. Die Tradition schafft nichts Neues, sondern sie überliefert nur durch den dazu autorisirten Mund des kirchlichen Lehramts die christlichen Glaubenslehren, unter denen manche freilich auch zugleich als Rechtssätze in Betracht kommen; aber diese Rechtssätze, die zugleich kirchliche Glaubenssätze sind, gehören zum ius divinum und dieses ist, da es auf ausdrücklicher Anordnung Christi beruht, ius scriptum, Gesetzesrecht. Das Gewohnheitsrecht wird dagegen überhaupt nicht eigentlich verkündet, sondern es wird durch seine unmittelbare praktische Anwendung ursprünglich mitgeschaffen und zugleich durch seine Uebung Anderen erkennbar gemacht und mitgetheilt. Den ganzen Inhalt des Gewohnheitsrechtes bildet immer nur ius humanum. Auch kann Jeder in der Kirche innerhalb der kirchengesetzlichen Grenzen an der Bildung und Ueberlieferung von Gewohnheitsrecht mitthätig sein, ohne wie für die Ausübung des kirchlichen Lehramtes einer besonderen kirchlichen Vollmacht zu bedürfen.

III. Für das Gewohnheitsrecht stellt das canonische Recht im Allgemeinen dieselben Erfordernisse auf, wie das römische Recht [1]. Die Gewohnheit (consuetudo) muß

1) rationabilis sein [2], d. h. hier, sie darf nicht wider die Wahrheit und das göttliche Recht [3], nicht wider den katholischen Glauben [4] und die Verfassung der Kirche, und nicht wider den Geist der kirchlichen Disciplin verstoßen [5];

2) sie muß opinione iuris sive necessitatis servata sein, d. h. die Handlungen und Geschäfte, aus denen man die Ueberzeugung gewinnen will, daß dabei der betreffende Gewohnheitsrechtssatz beobachtet worden sei, müssen in der Meinung einer rechtlichen Nothwendigkeit, daß man so und nicht anders habe handeln dürfen, und nicht etwa aus Zweckmäßigkeit, Gefälligkeit, Höflichkeit oder sonstiger freier Willkür vorgenommen sein [6];

3) die consuetudo muß tenaciter servata sein [7], d. h. in den aufeinander folgenden Handlungen muß regelmäßig derselbe Rechtssatz als zur Geltung gebracht scheinen.

---

[1] Vgl. Puchta, Das Gewohnheitsrecht 2 Bände. Erlangen 1828. 37. Vgl. besonders Bd. 2 S. 264 ff., Vering, Römisches Privatrecht § 20 f., Phillips, Kirchenrecht Bd. 3 S. 681 ff., Schulte, Kirchenrecht Bd. 1 S. 199 ff. — Aus den Quellen des canonischen Rechts gehört hierher: Decretum Gratiani: Dist. VIII., XI., XII.; Libr. x. de consuetudine I. 4., in VI to. I. 4; Extravag. comm. I. 1. Aus dem darin Enthaltenen läßt sich jedoch keine vollständige Theorie des kirchlichen Gewohnheitsrechtes ableiten. c. 6 D. 12 ist aus Justinian's Instit. I. 2. § 9 und c. 7 eod. aus l. 1 Cod. Justini. VIII. 53 genommen. c. 4. Dist. XI. wiederholt die l. 3. Cod. eod. von Constantin.

[2] Cap. 11 x. h. t. (s. unten Note 9); c. 1 de constit. in VI to. I. 2.

[3] c. 4—9. Dist. VIII.

[4] c. 8. Dist. XII.

[5] c. 3—7. 10 x. tit.; c. 1. 2. h. t. in VI to.

[6] Das Wesen des Gewohnheitsrechtes als eines verpflichtenden Rechtssatzes bringt es mit sich, daß das Rechtsbewußtsein bei Vornahme von Handlungen erforderlich ist, aus welchen die Rechtsübung gefolgert werden soll.

[7] Vgl. l. 3 Cod. Just. h. t. VIII. 53.

4) Wie oft ein Rechtssatz angewandt sein muß, um aus den fraglichen Handlungen auf ein Gewohnheitsrecht schließen zu dürfen, hängt wie im römischen Rechte von der Ueberzeugung des Richters ab. Von Einfluß ist hierbei namentlich auch die Stellung der Personen, welche die betreffenden den Bestand des Gewohnheitsrechtes darthuenden Rechtsgeschäfte vornahmen, ob diese der Bischof, ein mit der Handhabung des kirchlichen Rechtes Beauftragter, Geistliche oder Laien waren.

IV. In mehreren Decretalen, namentlich im cap. ult. (11) x. de consuetudine wird noch verlangt, daß die consuetudo legitime praescripta sei, d. h. daß die Anwendung des betreffenden Rechtssatzes eine canonische Verjährungszeit von vierzig Jahren hindurch gedauert habe, wenn die consuetudo contra legem ecclesiasticam Kraft haben, also ein kirchliches Gesetz dadurch aufgehoben werden solle [1]. Dagegen bei der consuetudo praeter oder secundum legem ecclesiasticam wird dieses Erforderniß nicht verlangt, hängt

---

[1] Gregor. IX. c. 11 h. t.: „Cum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit, naturali iuri (cuius transgressio periculum salutis inducit), quacunque consuetudine (quae dicenda est verius in hac parte corruptela) posse aliquatenus derogari. Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura: ut vel iuri positivo debeat praeiudicium generare, *nisi fuerit rationabilis et legitime praescripta.*“ (Zu deutsch: „Da die Sünden um so schwerer sind, je länger sie die unglückliche Seele gefesselt halten, so sieht Jeder, der bei gesundem Verstande ist, ein, daß dem Naturrechte, dessen Ueberschreitung die Gefahr der Seele mit sich führt, durch keinerlei Gewohnheit, die in diesem Stücke richtiger eine Verderbniß zu nennen ist, in irgend einer Weise derogirt werden könne. Denn obschon die althergebrachte Gewohnheit kein geringes Ansehen hat, so soll sie doch nicht soweit gelten, daß sie auch nur dem positiven Rechte ein Präjudiz erzeugen dürfte, außer wenn sie vernünftig und gesetzmäßig verjährt ist“). Manche haben gemeint, jener Ausspruch der Quellen bedeute bloß, die consuetudo müsse rationabilis sein, welches Erforderniß übrigens schon ohnehin feststeht und ebenfalls in der in Rede stehenden Stelle betont wird. In neuerer Zeit hat Schulte (Kirchenrecht Thl. 1 S. 223 ff.) an die Ansicht einiger älteren Canonisten anknüpfend behauptet, jene Decretalen Gregor's IX., sowie die zahlreichen anderen Decretalen, welche als Bedingung der Gültigkeit einer consuetudo verlangen, daß sie „legitime praescripta sei (c. 3 x. de causa possess. II. 12, c. 8 x. h. t., c. 25 de V. S. V. 40, c. 50 x. de elect. 1. 6, c. 3 h. t. in VI to., c. 9 de off. eod. in VI to. I. 17), handelten nicht von der consuetudo als Anwendung eines Rechtssatzes, sondern consuetudo bedeute in allen jenen Stellen die Ausübung eines öffentlichen Rechts im subjectiven Sinne, und daß ein solches durch die Ausübung während der canonischen Verjährungszeit von 40 Jahren ersessen werden könne. Die Annahme einer solchen einseitigen Bedeutung vom consuetudo in allen jenen Stellen ist aber eine durchaus willkürliche. Auch handelt der Titel de consuetudine, unter welchem sich mehrere jener Decretalen, namentlich die abgedruckte c. 11 x. h. t. finden, in den Decretalensammlungen ganz augenscheinlich von der Gewohnheit als Rechtsquelle, und das von Raimund, dem Verfasser der Decretalensammlung Gregor's IX. eigens dem Titel beigefügte Schlußcapitel (c. 11 cit.) will ganz offenbar einen allgemeinen Rechtssatz aufstellen, und es auf eine bloße Erwerbart von Rechten und nicht auf das Gewohnheitsrecht zu beziehen, dem steht der ganze vorausgegangene vom Gewohnheitsrecht handelnde Inhalt des Titels entgegen, zu welchem die Schlußstelle nicht passen würde, wenn Schulte's Ansicht richtig wäre. Eine eingehende Widerlegung der Ansicht Schulte's, Auslegung aller betreffenden Decretalen und Vertheidigung des im Texte Vorgetragenen enthält die gründliche Inaug. Dissertation von Dr. *Kreutzwald*, de legitima i. e. canonica iuris consuetudinarii praescriptione. Friburgi Brisg. 1873. Man sehe auch gegen Schulte, Phillips, Lehrbuch § 21 Note 8; Richter, Kirchenrecht § 84 Note 12 der 7. Aufl.

es also wie im römischen Rechte lediglich von der Ueberzeugung des Richters ab, ob er die vorhandene Zeitdauer zur Begründung eines Gewohnheitsrechtes für genügend ansieht.

V. Das kirchliche Gewohnheitsrecht kommt hauptsächlich secundum legem und praeter legem vor. Consuetudines contra legem sind nicht gegenüber dem ius divinum, sondern nur gegenüber dem ius humanum zulässig. Auch sind allgemeine Gewohnheiten nicht leicht nachweisbar und trägt das Gewohnheitsrecht daher meistens nur einen particulären Charakter.

VI. Die rechtliche Geltung des kirchlichen Gewohnheitsrechts beruht auf der Einwilligung und zwar ausdrücklichen Einwilligung der kirchlichen Gesetzgebung, daß sich unter den und den Voraussetzungen (die wir oben unter Nr. III. und IV. angegeben haben), kirchliches Gewohnheitsrecht bilden dürfe [1]. Deßhalb kann auch bei Erlaß eines Gesetzes (durch die Clausel non obstante quacunque consuetudine u. dgl.) eine sich gegen dieses Gesetz etwa bildende Gewohnheit im Voraus für ungültig erklärt werden. So sind z. B. alle Gewohnheiten gegen das Tridentinum im Voraus für ungültig erklärt worden [2]. Auch kann ein bloßes Stillschweigen der Kirchengewalt zu einer Uebung nicht immer als eine Billigung angesehen werden, indem dieses Stillschweigen oft nur aus politischen Gründen, mit Rücksicht auf die bestehenden Zeitverhältnisse beobachtet wird, um nicht durch ein gegenwärtiges Einschreiten etwa mehr zu schaden als zu nützen (conticentia mere oeconomica) [3].

VII. In den kirchlichen Corporationen bildet auch die der Autonomie derselben (s. oben § 47 Nr. IV.) entsprechende gewohnheitsrechtliche Bildung, die Observanz, das Herkommen [4] eine Rechtsquelle, indem sie nämlich durch stillschweigendes Statut, durch sofortige Uebung das festsetzen können, was sie auch durch ausdrückliches Statut festsetzen können. Zu einer solchen Uebung genügt ohne Weiteres schon ein einziger Act.

VIII. 1. Ferner ist der Gerichtsgebrauch (usus fori), d. h. die Rechtsnorm, welche sich in der gleichförmigen, längere Zeit hindurch fortgesetzten Handlungsweise eines Gerichtes ausprägt, auch im Kirchenrechte eine Rechtsquelle. In der Kirche ist dieses um so mehr der Fall, als hier die Gesetzgeber und die ordentlichen Richter dieselben sind. Bezieht sich der Gerichtsgebrauch auf den Gang des Verfahrens, die proceßähnlichen Formen bei einem und demselben Gerichte, so nennt man ihn formellen Gerichtsgebrauch (mos iudiciorum, stilus curiae); dagegen, wenn der Inhalt der Erkenntnisse desselben Gerichtes in der Anwendung eines Rechtssatzes längere Zeit hindurch gleichförmig war, so nennt man dieses materiellen Gerichtsgebrauch (auctoritas rerum perpetuo similiter iudicatarum).

---

[1] Vgl. *Kreutzwald*, l. c. pag. 5 sqq.

[2] So im Concil von Trient in den meisten Decreten Man sehe auch Pius' IV. dazugehörige Bullen Benedictus Deus und In principis. Vgl. darüber auch Schulte, Kirchenrecht Thl. 1 S. 250; *Bouix*, tract. de principiis iur. canon. part. 2 sect. 6. c. 4 punct. 2 (S. 319 ff. des zu Münster erschienenen Nachdrucks).

[3] Vgl. darüber *Bouix*, l. c. part. 2 sect. 6 cap. 2 punct. V. (S. 293 ff. der cit. Ausgabe).

[4] Vgl. Schulte, Kirchenrecht Thl. 1 § 42 Nr. II.

2. Der Gerichtsgebrauch hat nur insoweit eine zwingende rechtsverbindliche Kraft, als er zur Auslegung und zur Ausfüllung von Lücken eines Gesetzes dient [1]. Ein Gerichtsgebrauch contra legem hat nicht an sich, sondern nur, wenn und insofern sich in ihm ein Gewohnheitsrecht ausprägt, zwingende Auctorität.

3. Ein Gerichtsgebrauch hat auch nur für dasjenige Gericht eine zwingende Auctorität, bei dem er erweislich vorkommt, nicht auch für andere Gerichte. Nur sind an die Entscheidungen der päpstlichen Congregationen (siehe oben § 45 Nr. VII.) auch alle unter ihnen stehenden Gerichte gebunden, weil jene zugleich eine Art gesetzgebender Gewalt im Namen des Papstes üben und bei wichtigeren Fragen auch die besondere Sanction des Papstes einholen.

IX. Keine rechtsverbindliche, zwingende, sondern nur eine moralische Kraft, insoweit sie auf die Ueberzeugung des Richters einwirken, haben die übereinstimmenden oder die überwiegende Mehrzahl der Meinungen der juristischen, also hier insbesondere der kirchlichen canonischen Schriftsteller (communis doctorum opinio) [2].

X. Zur Ergänzung von Lücken im kirchlichen wie in jedem anderen Rechte muß der Richter nach der juristischen Consequenz, nach dem Geiste der Gesetze, nach der Rechtsanalogie, d. h. in der Weise entscheiden, daß er ein solches Gesetz oder Gewohnheitsrecht auf den vorliegenden Fall anwendet, welches zwar für andere Fälle erlassen ist, wo aber bei der Regelung dieser anderen Fälle derselbe Rechtsgrund maßgebend ist, wie bei demjenigen, der jetzt zu entscheiden ist. Wäre die Frage aber eine wichtigere, so müßte der päpstliche Stuhl, beziehungsweise die betreffende päpstliche Congregation, um die Entscheidung angegangen werden.

§ 49. 6. Die bürgerlichen Gesetze als Quellen des Kirchenrechts.

I. Staat und Kirche sind nach ihrem Ursprunge, ihren Zwecken und den Mitteln ihrer Wirksamkeit (s. oben § 1 und 8) verschiedene und selbstständige Organismen [3].

---

[1] Vgl. l. 38 Dig. de legibus I. 3; l. 13 Cod. Just. de sent. et interloc. VII. 45.

[2] Bei den römischen Behörden genießen ein besonderes Ansehen Benedict XIV., Giraldi, Cardinal de Luca und Cardinal Vincentius Petra, Prosper Fagnani, Monacelli, Lucius Ferraris, Riganti, Devoti, sämmtlich aus Italien, ferner aus Spanien und Portugal Gonzalez Tellez, Barbosa, Suarez, und in der Ehe Sanchez; von den Deutschen P. Anaclet Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Pirhing, Engel, Zallinger, Wiestner, Leuren, Schmier. Vgl. Feßler im Archiv Bd. 3 S. 37.

[3] Vgl. über die Ansichten Anderer und deren Widerlegung oben § 30 S. 64 ff. und die dort citirten Schriftsteller. Man sehe auch Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 § 103 ff.; *Pey*, De l'autorité des deux puissances. Strassbourg 1782. 3 vol. Bruxelles 1782. 2 vol. Liège 1790. 4 vol. 8.; Reinerding, Das Verhältniß der Staatsgewalt zu anderen Staaten und zu den Corporationen im Staate, im Archiv Bd. 13 S. 378 ff., Bd. 14 S. 19 ff., 188 ff.; Clemens August Frhr. v. Droste-Vischering, Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten; Münster 1838; (v. Radowitz) Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche. Erfurt 1846. Neue Gespräche. Erfurt 1851; Döllinger, Kirche und Staat, Betrachtungen über den Art. 3 der Grundrechte des

II. Die bürgerlichen Gesetze sind demnach die Rechtsquelle, nach welcher die bürgerlichen Riten der kirchlichen Institute, die bürgerlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kirche zu beurtheilen sind.

III. Umgekehrt ist aber auch die Staatsgewalt da, wo es sich um die Ausübung kirchlicher Rechte handelt, ebenso den Kirchengesetzen unterworfen, wie die Kirche bei Ausübung bürgerlicher Rechte den bürgerlichen Gesetzen untersteht.

IV. Jenes natürliche Verhältniß von Kirche und Staat (Nr. I.), sowie die Anerkennung der Kirche als solcher, auf welche die Kirche ein historisch wohlerworbenes Recht gegenüber den einzelnen Staaten hat (§ 3) bringt es übrigens schon mit sich, daß der Staat keine Gesetze für die Kirche aufstellen darf, welche mit der natürlichen Selbstständigkeit der Kirche auf dem eigenen Gebiete und der durch die göttliche Stiftung vorgezeichneten Aufgabe der Kirche unverträglich sind; die Kirche kann ohne die christlichen Glaubensgrundsätze aufzugeben solche Staatsgesetze, welche einseitig über das innere Gebiet der Kirche Bestimmungen treffen, nicht als verbindlich anerkennen und befolgen und nicht zu ihrer Ausführung mitwirken (vgl. oben § 30 Nr. IV. S. 68, § 33 Nr. VIII. 27. S. 100, § 38 Nr. IX. 5. S. 154), wenngleich es dem Christen nach den Geboten und dem Vorbilde Christi, wie auch nach dem wunderbaren Beispiele der Christen der ersten Jahrhunderte und der beständigen Lehre und Uebung der Kirche auch anläßlich solcher Gesetze und wenn auch noch so kirchenfeindlicher Maßnahmen der Staatsgewalt doch niemals gestattet ist, der öffentlichen Gewalt einen activen Widerstand entgegenzustellen [1].

---

deutschen Volkes. Frankfurt a. M. 1848; Schulte, Kirchenrecht Thl. 1 § 79, 80, Bd. 2 §. 85. Cardinal Fürsterzbischof v. Rauscher von Wien, Der Staat ohne Gott. Hirtenschreiben. Wien 1865; Keller, Kirche, Staat und Freiheit oder die Encyclica vom 8. Dec. 1864 und die Principien von 1789. Autorisirte Uebersetzung nach der zweiten Auflage aus dem Französischen. Mainz 1866; G. Schneemann, Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche 2. Aufl., (Stimmen aus Maria-Laach) Freiburg i. Br. 1867. — Th. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes. Nach Maßgabe der im Syllabus § VII. verzeichneten Irrthümer beleuchtet (Stimmen aus Maria-Laach) Freiburg i. Br. 1868; Flor. Rieß, Staat und Kirche (Stimmen aus Maria-Laach) Freiburg i. Br. 1869; [Heuser], Die Encyclica Sr. Heil., der Syllabus nebst einer ausführlichen Einleitung 3. Aufl. Köln 1874; Kirche, Staat, Gesellschaft im Lichte des Christenthums. Von Heinrich Eduard Manning, Erzbischof von Westminster. Autorisirte Uebersetzung. Köln 1873; Die Religion vom politisch-juristischen Gesichtspunkte von Dr. Joan Bohl, Advocat zu Amsterdam. Deutsch bearbeitet von Ferd. Grimmelt. Paderborn 1874. Man sehe auch über den „gegenwärtigen Stand der Staatstheorie" (d. h. den modernen Staatsabsolutismus) Stöckl, Lehrbuch der Philosophie 2. Aufl. 2. Theil § 203.

[1] Vgl. Wilhelm Emmanuel Frhr. v. Ketteler, Bischof von Mainz, Freiheit, Autorität und Kirche. Mainz 1862. Derselbe, Soll die Kirche allein rechtlos sein? 2. Aufl. Mainz 1861; Derselbe, Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen? (Frankfurter Broschürenverein 2. Jahrg. Nr. 3). Frankfurt a. M. 1866; Derselbe, Die Verhandlungen der 1. Kammer der Stände zu Karlsruhe am 17. März 1866 über das Gewissen. Mainz 1866; Derselbe, Die wahren Grundlagen des religiösen Friedens. Mainz 1868; Derselbe, Die Centrumsfraction auf dem ersten deutschen Reichstage. Mainz 1872; Derselbe, Die Anschauungen des preußischen Cultusministers Hrn. Dr. Falk über die katholische Kirche. Mainz 1874; Maas, Die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams der Kirchendiener im Archiv Bd. 10 S. 352 ff.; [Bischof Dr. Conr. Martin] Drei Gewissensfragen über die [preußischen] Maigesetze. Zweite veränderte Ausgabe. Mainz 1874. (Eine

V. Im Folgenden zählen wir kurz die Gegenstände auf, welche die Kirche als rein kirchliche (causae mere ecclesiasticae), und welche sie als in den Bereich des Staates fallende ansieht, und damit geben wir zugleich die Grenzscheidung zwischen Staat und Kirche an, wie sie im Wesentlichen in Preußen seit die Verfassung vom Jahre 1848 und ebenso die vom Jahre 1850 (siehe oben § 33 S. 78 ff.) die kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit sanctionirte, praktisch bestand, bis dieses Verhältniß durch die gesetzgeberischen Versuche und Ministerialerlasse der letzten Jahre getrübt wurde. Wir entnehmen unsere betreffende Darstellung (die folgenden Nr. VI.—VII.) wörtlich dem Werke eines katholischen Canonisten, der seitdem freilich wie die gegenwärtige preußische Regierung seine Auffassung geändert und sich der neuprotestantischen Richtung angeschlossen hat [1].

VI. „Als causae mere ecclesiasticae sieht die Kirche an [2]: 1) das ganze Gebiet des Glaubens, der Lehre (Moral); 2) die Sacramente und sonstigen Gnadenmittel (Ablaß) [3]; 3) den Cultus; 4) die gesammte Verwaltung (administratio) der verschiedenen Organe: Papst, Bischöfe u. s. w. nach den Sätzen ihres Rechts; 5) Die Disciplin über Clerus und Laien hinsichtlich ihrer kirchlichen Pflichten; 6) die Gerichtsbarkeit bezüglich aller in ihr Gebiet fallenden Punkte; 7) die Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens."

VII. „Dem Staate fällt allein anheim: 1) die bürgerliche und politische Stellung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihren geistlichen Charakter; 2) der Erwerb von Vermögen (Bedingungen des Eigenthumserwerbs, Obligationen, Klagbarkeit u. s. w.), die civilrechtliche Durchführbarkeit und Durchführung von Privatrechten, die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Individuen und Gesellschaften; 3) die bürgerlichen und politischen Wirkungen und Folgen

---

ausführliche Uebersicht des Inhalts dieser Schrift gaben wir im Archiv Bd. 31 S. 220 ff. Bei Erörterung der Frage, ob ein Beamter zur Ausführung der Maigesetze mitwirken dürfe, ging der Verfasser in der ersten Ausgabe in Betreff der Entschuldigung von Beamten zu weit, und wurde die Schrift deßhalb „bis zu ihrer Verbesserung" auf den Index gesetzt. In der zweiten Ausgabe S. 90 ff. ist der betreffende Punkt Nr. 8 (im Archiv Bd. 31 S. 223) verbessert und damit den Anforderungen der Indexcongregation genügt.

[1] Wörtlich findet sich der von uns als Nr. VI.—VIII. abgedruckte Text bei Prof. Joh. Friedr. Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Gießen 1863 § 22 Nr. VI.—VIII. S. 129 f., und in der zweiten Ausgabe desselben Werkes vom Jahre 1868 § 24 Nr. VI.—VIII. S. 134 f. Die Veränderungen, welche Prof. Joh. Friedr. Ritter v. Schulte in der dritten vom Neuprotestantismus durchsäuerten, wenngleich noch nicht vollständig im Geiste desselben umgeformten Auflage desselben Werkes an seiner ursprünglichen Darstellung gemacht hat, deuten wir in den folgenden Noten an. Etwas ausführlicher behandelte Schulte auf seinem früheren Standpunkte die „Abgrenzung des ausschließlichen Gebietes für die Gesetzgebung der Kirche und des Staates und des gemeinsamen Beider" in seinem „Kirchenrecht" Thl. 1 § 80 S. 395 ff.

[2] Zum Belege verweist Schulte auf die oben § 38 Nr. 1 S. 145 zu Note 5 erwähnte Esposizione dei sentimenti, die oben § 30 Nr. 3 S. 67 Note 2 angeführten Denkschriften der deutschen und österreichischen Bischöfe, die neueren Concordate, das Concil von Trient und den Syllabus Nr. 26, 30—32, 35—56, 65 ff.

[3] In der dritten Auflage heißt es hier: 1) den Glauben, die Moral, 2) die Sacramente u. dgl.

kirchlicher Acte; 4) die Ahndung der Verletzungen von Staatsgesetzen." [1]

VIII. „Gemischte Angelegenheiten gibt es vom rein abstrakten Gesichtspunkte aus nicht [2]. Denn dieser ist eben der, daß jede Gewalt auf ihrem Gebiete gänzlich unabhängig ist, somit keine Berührung eintritt, wenigstens keine der beiden Gewalten die social nothwendige Berührung anzuerkennen braucht. Es zeigt sich aber sogleich die große Schwierigkeit. Die Kirche will keine Trennung [3], will Hand in Hand gehen mit dem Staate, aber verlangt, daß dieser ihr Recht anerkenne und sie bei dessen Durchführung schütze. Ganz anders ist der Standpunkt neuerer Theoretiker und auch einzelner Gesetze. Diese fordern von der Kirche, daß sie ihrerseits beitrage, die Staatsgesetze zu stützen, für den Staat zu beten u. s. w., zugleich aber keine andern Rechte habe, als die sie ihr zuweisen; sie wollen vom Staate mit kirchlichen Principien, vom katholischen oder christlichen Staate nichts wissen, ignoriren die historische Entwicklung, nehmen jedoch gleichzeitig alle oder doch einzelne Rechte für den Staat in Anspruch, welche dieser nur als Folge des gegenseitigen historischen Verhältnisses erlangt hat und beanspruchen kann. Das muß zu Ereignissen führen, deren Tragweite den Wunsch rechtfertigt, Gott möge die Völker vor den Produkten solcher Gesellschaftsreformatoren bewahren." — Soweit die Bemerkungen eines damals katholischen Canonisten.

IX. Schwierigkeiten und Gewissensbedenken hat mitunter die Eidesleistung auf die Landesverfassung oder auf die Landesgesetze hervorgerufen, welche durchweg in den modernen Staaten bei der Zulassung zu Staatsämtern und zum Landtage, in solchen Fällen also auch von den Geistlichen, mitunter aber auch von den letzteren überhaupt oder wenigstens von den Bischöfen verlangt wird. Die Kirche verbietet selbstverständlich den Eid auf solche Verfassungen und Gesetze, deren Inhalt zu etwas den Gesetzen Gottes und der Kirche Widersprechendem verpflichten will. Man muß aber wohl unterscheiden, ob es sich gerade um die bloße Eidesleistung auf solche Staatsgesetze handelt, welche den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen sind, oder ob ein Complex von Gesetzen beschworen werden soll, unter welchem sich auch solche Bestimmungen finden, oder endlich, ob es sich um solche Verfassungs- oder andere Gesetze handelt, welche eine kirchenfeindliche Auslegung zulassen, ebensowohl aber auch eine solche, wobei die Gesetze Gottes und der Kirche unangetastet bleiben. Im ersten Falle ist vom kirchlich-religiösen Standpunkte aus der Eid durchaus unzulässig. Im zweiten und dritten Falle gestattet die Kirche die Eidesleistung, wenn die Regierung des betreffenden Staates eine allgemeine Erklärung des Inhaltes abgibt, durch die eidliche Angelobung der Beobachtung der Verfassung, Staatsgrundgesetze u. dgl. beabsichtige die Regierung keineswegs den Betreffenden zu irgend einer seinem Ge-

---

[1] Hiezu machte Schulte folgende Anmerkung (12 in der 1., 14 in der 2. Aufl.): „Auf diesem Gebiete werden in Zukunft leicht die größten Conflicte entstehen, wenn der Staat die wirkliche innere Autonomie durch seine Gesetze verletzt, kein vertragsmäßiger Zustand vorliegt und jede der beiden Gewalten an ihrem Rechte festhält."

[2] Das weiter Folgende hat Schulte in der dritten Auflage weggelassen.

[3] Vgl. Syllabus Nr. 55. Allocutio *Acerbissimae* vom 27. Sept. 1872.

wissen widerstreitenden Handlung zu verhalten [1], oder wenn der Eidesleistung die Clausel eingefügt wird: unbeschadet der Gesetze Gottes und der Kirche [2], oder eine ähnliche Clausel [3], oder wenn auch nur die Eidesformel dahin lautet, daß man die Verfassung, die Gesetze gewissenhaft halten werde [4]. Auch

[1] Eine solche Erklärung gab die französische Regierung durch ihren Gesandten Blacas am 15. Juli 1817 und eine diesen nachgebildete Erklärung ist das (oben § 32 Nr. III. S. 72 f. mitgetheilte königlich bayerische Edict von Tegernsee vom 15. Sept. 1821). Eine ähnliche Erklärung gab im Jahre 1862 die Sachsen-Weimarische Regierung (s. oben § 37 Nr. II. 4 S. 137) und im Jahre 1870 die spanische Regierung (vgl. Mainzer Journal vom 13. April 1870) und (sowie oben § 40 S. 302 Note 4 bereits erwähnt wurde), die österreichische Regierung unter dem 5. April 1871 (vgl. auch Germania 1874 Nr. 73 1. Beil., Correspondenz aus Wien). Ueber die bis zu jener Erklärung der österreichischen Regierung beanstandete Eidesleistung auf die österreichischen Staatsgrundgesetze vgl. die Entscheide der Poenitentiaria Romana vom 13. Aug. 1869 und des hl. Vaters, welch' letzterer Entscheid von dem Secretär der Congregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten unter dem 1. Sept. 1869 mitgetheilt wurde u. s. w. im Archiv Bd. 23 S. 447 ff. — Ueber den vom päpstlichen Stuhl verbotenen und von der Genfer katholischen Geistlichen verweigerten Staatseid vgl. oben S. 390 Note 2. Ueber den politischen Eid des Bischofs von St. Gallen vgl. oben S. 373 Note 1.

[2] Der eben erwähnte päpstliche Entscheid in Betreff des Eides auf die österreichischen Staatsgrundgesetze, bevor die Regierung die in der vorigen Note bezeichnete Erklärung abgegeben hatte, ging dahin: „mehrerwähntes Gelöbniß resp. Eid könne geleistet werden, wenn im gleichen Contexte die angegebene Clausel hinzugefügt werde: unbeschadet der Gesetze Gottes und der Kirche. Der hl. Vater ist jedoch der Ansicht, daß wer immer einen solchen Eid resp. Gelöbniß in dieser Form leisten wird, zugleich, um Aergerniß zu vermeiden, so gut es geht, offenkundig machen müsse: er sei vom hl. Stuhl gebührend autorisirt, den Eid resp. Gelöbniß unter mehrerwähnter Clausel zu leisten." — Im Jahre 1870 hatten viele der päpstlichen Beamten bei der s. Poenitentiaria angefragt, unter welchen Bedingungen es ihnen gestattet sei, den von der piemontesischen (Occupations-) Regierung geforderten Eid zu leisten, welcher folgendermaßen lautete: „Ich gelobe Treue und Gehorsam dem Könige Victor Emmanuel, König von Italien und seinen Nachfolgern. Ich gelobe, die Verfassung und alle übrigen Staatsgesetze zum Wohle des geeinigten Vaterlandes zu beobachten." Die s. Poenitentiaria fällte den Ausspruch: „der Eid, so wie er aufgestellt werde, sei nicht gestattet, geduldet könne aber werden ein Eid des rein passiven Gehorsams in allem demjenigen, was den göttlichen und kirchlichen Gesetzen nicht widerspreche, nach der von Pius VII. gebilligten und in folgenden Worten ausgedrückten Form, nämlich: ich verspreche und beschwöre, daß ich an keiner Verschwörung, an keinem Complotte, an keinem aufrührerischen Acte gegen die gegenwärtige Regierung Theil nehmen, sondern derselben untergeben und gehorsam sein werde, in Allem, was nicht den Geboten Gottes oder der Kirche widerstreitet. Diese Eidesformel wurde von der italienischen Regierung nicht zugelassen, sie bestand auf der ausdrücklichen Anerkennung der Usurpation und der den Geboten Gottes und der Kirche widersprechenden Staatsgesetze. Mit Ausnahme einer verschwindenden Minderzahl verweigerten daher die päpstlichen Staatsbeamten die Eidesleistung, obschon sie dadurch ihr bisheriges Amt und das damit verbundene Einkommen verloren, und viele dadurch mit ihren Familien dem größten Mangel Preis gegeben wurden.

[3] Vgl. den Vorbehalt der kirchlichen Freiheiten und Rechte bei dem politischen „Diensteid" der katholischen Geistlichen im Großherzogthum Sachsen-Weimar (oben S. 137 f.), und die Verwahrung der Rechte der Kirche bei der früheren Vereidigung des katholischen Pfarrers zu Coburg auf die Verfassung und das Regulativ von 1813 (oben S. 141).

[4] So wird in Preußen der im Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene, von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten geforderte Eid dahin geleistet: „daß sie Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen." Vgl. die Actenstücke aus dem Jahre 1850 über diese Frage im Archiv Bd. 26 S. 318 ff. — Durch eine königliche Verordnung vom 6. Dec. 1873

könnte derjenige, welcher den Eid ableisten soll, so verfahren, daß er zwar nicht die Aufnahme eines Vorbehaltes in die Eidesformel selbst verlangt, aber vor der Eidesleistung der Staatsbehörde (und zwar am Besten schriftlich) anzeigt, und die Staatsgewalt sich mit seiner Erklärung beruhigt, daß er bereit sei, den von ihm verlangten Eid auf die Verfassung zu leisten, daß er sich aber für verpflichtet halte, sich zuvor, was hiermit geschehe, über die Willensmeinung auszusprechen, in welcher er diese hl. Handlung vornehme: diese Willensmeinung bestehe darin, daß der neue Eid die Rechte der Kirche und seine Verpflichtungen gegen dieselbe nicht beeinträchtigen, folglich auch seine kirchliche Stellung in Nichts ändern könne [1]. Ebenso könnte auch vom Papste oder den Bischöfen des betreffenden Landes ein für alle Mal öffentlich erklärt werden, die Unterthanen seien allerdings den Anordnungen der bürgerlichen Gewalt und den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig, soweit dieselben nicht offenbar den Geboten Gottes und der göttlichen Verfassung der Kirche widersprächen, und wenn die Unterthanen daher zum Eide auf die Verfassung und Gesetze des Landes verhalten würden, so hätten sie diesen Eid zu leisten, aber diese Eidesleistung habe den Sinn, daß daraus nicht gefolgert werden könne und dürfe, der Schwörende solle dadurch auch irgendwie zur Befolgung von Anordnungen verpflichtet werden, die dem Gesetze Gottes und der Kirche entgegen seien.

§ 50. Die Concordate [2].

I. Da sowohl der Staat wie die Kirche ein selbstständiges Gebiet hat (§ 49 Nr. I.), so erscheinen die Concordate als beiderseits bindende Willenseini-

---

ist eine neue Formel für den von den preußischen Bischöfen verlangten Staatseid aufgestellt. (Die neue Formel mit der bisherigen ist abgedruckt im Archiv Bd. 31 S. 345 ff.). In der neuen Formel ist die Erwähnung des von dem Bischof dem Papste geleisteten Eides weggelassen und ebenso sind die Worte: „erwählter und bestätigter Bischof" und der Name der Diöcese ausgelassen, beigefügt ist dagegen das ausdrückliche Versprechen: „die Gesetze des Staates gewissenhaft zu beobachten." Die Auslassungen in der neuen Formel sind aber darum unwesentlich, weil es in derselben noch immer heißt: katholischer (nicht etwa preußischer oder deutscher) Bischof, womit das ganze Verhältniß des Bischofs zur römisch-katholischen, allein in den jetzt (1875) aufgehobenen betreffenden Artikeln der preußischen Verfassungsurkunde anerkannten Kirche und damit auch zum Papste einbegriffen ist; außerdem wäre die Ableistung des neuen Eides wohl an sich kirchlich zulässig, wenngleich sie bei den gegenwärtigen staatskirchlichen Wirren in Preußen kaum erfolgen dürfte, weil der Eid der gewissenhaften Beobachtung der Staatsgesetze den Schwörenden nothwendig nach seinem Gewissen nur zu dem verbindet, was er vor Gott, den er beim Eide anruft, für erlaubt hält. (Vgl. auch Germania 1874 Nr. 23).

[1] So schrieben die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz unter dem 18. April 1850 allen Geistlichen vor, die den Eid auf die Verfassung abzulegen hätten, und der Cultusminister v. Ladenberg gestattete laut eines Schreibens vom 25. April 1850 an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz die Annahme einer solchen Erklärung, jedoch mit dem Bemerken, daß die Staatsregierung derselben „auf die Pflichten des Schwörenden als Staatsbeamten und gegenüber dem Staate keinen Einfluß zuerkenne, für diese vielmehr lediglich die bestehenden Staatsgesetze maßgebend erachte und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die Verfassung ohne Rücksicht auf die abgegebene Erklärung beurtheilen werde." Vgl. Archiv Bd. 26 S. 321—26. Aehnlich ging es im Jahre 1850 mit der Vereidigung der Breslauer katholischen Theologieprofessoren. Vgl. die Actenstücke im Archiv Bd. 26 S. 326 ff.

[2] Vgl. insbesondere Schulte, Kirchenrecht Thl. 1 S. 435 ff. § 81—92; Balve,

gungen, als Verträge zweier für ihr besonderes Gebiet selbstständig berechtigter Mächte nach Analogie der Völkerverträge.

Der Papst schließt die Concordate nicht als Souverän des Kirchenstaates ab, sondern in seiner Eigenschaft als unabhängiges kirchliches Oberhaupt.

Die ganze Art der Verhandlung selbst, sowie der Inhalt und die ausdrückliche Bezeichnung derselben als conventio (Uebereinkunft) geben den Charakter der Concordate als zweiseitiger beiderseits rechtsverbindlicher Verträge kund. Als wirkliche Verträge, welche beide Theile verpflichteten, und von denen kein Theil einseitig, ohne Einwilligung des anderen zurücktreten dürfe, sind die Concordate auch wiederholt von der römischen Curie, in älterer wie in neuerer Zeit, erklärt worden [1].

Das Concordat. München 1863; Robert v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik 2 Bde. Tübingen 1862. S. 170 ff. (Vgl. Archiv Bd. 7 S. 442 ff.); Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg i. Br. 1872 S. 793 ff., 538 ff.; Vering in *Phillips*, compend. iur. eccl. § 17 besonders Note 1 und 2; Derselbe im Archiv Bd. 10 S. 6, Bd. 11 S. 452 ff.; (gegen Sarwey's und Hübler's Abhandlungen in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 2—4 Bd. 24 S. 132 f.), (gegen Bornagius, über die rechtliche Natur der Concordate. Leipzig 1870). Maas im Archiv Bd. 5 S. 226 ff. *Roskovany*, de primatu Rom. pontif. § 78, 84. Eine keineswegs vollständige Sammlung der Concordate ist die, wie ihr Titel verspricht, „Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate, nebst einer [tendenziösen, vielfach entstellten] Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale von Dr. Ernst Münch, zwei Theile. Leipzig 1830 f. Vollständig sind die Concordate vom pactum Calixtinum vom Jahre 1122 an (s. oben § 26 Nr. I.) bis zum jüngsten im Jahre 1862 mit der Republik San Salvador geschlossenen gesammelt in den „Conventiones de rebus ecclesiasticis inter s. Sedem et civilem potestatem variis formis initae ex collectione Romana a *Vincentio Nussi*, praesule domestico, protonotario apostolico, canonico Liberiano digesta, excerptae. Moguntiae 1870." Diese letztere Sammlung enthält jedoch nur die Hauptурkunden, nicht auch die oft sehr wichtigen Beilagen der Concordate.

[1] Aus dem officiellen Wortlaute fast aller Concordate, vom Calixtinischen des Jahres 1122 bis zum jüngsten mit der Republik San Salvador im Jahre 1862 geschlossenen ergibt sich, daß die Concordate als beide Theile bindende Verträge eingegangen werden. (Vgl. die dem Münchener Pastoralblatt entnommene Zusammenstellung im Archiv Bd. 27 S. 52 ff.) Es erklärte dieses namentlich Leo X. in der Bulle: Primitiva illa ecclesia, womit er das mit Franz I. von Frankreich im Jahre 1516 geschlossene Concordat verkündete (bei *Nussi*, a. a. O. pag. 34 nr. 27) mit den Worten: illamque [concordiam] inviolabiliter observari desideramus: illam veri contractus et obligationis inter nos et Sedem Apostolicam praedictam ex una et praefatum Regem et Regnum suum ex altera partibus, legitime initi, vim et robur obtinere" (d. h. „Wir verlangen, daß jene Uebereinkunft unverletzlich beobachtet werde, daß sie die Kraft und Stärke eines wirklichen Vertrages und einer wirklichen Obligation [Verpflichtung] habe, die zwischen uns und dem vorgenannten apostolischen Stuhle von der einen und dem vorgenannten Könige und seinem Reiche von der anderen Seite eingegangen worden). Ebenso erklärte auch in unseren Tagen die päpstliche Curie durch den Mund des jetzigen Cardinalstaatssecretärs Antonelli in der Note vom 26. Juli 1860 an die badische Regierung (siehe oben S. 163 Nr. 7) und in der Note vom 3. Aug. 1861 an die württembergische Regierung (s. oben S. 155 Nr. 7) ausdrücklich, daß die Concordate zweiseitige, beide Theile verpflichtende wirkliche Verträge seien. Und von demselben Standpunkte aus beschwerte sich Papst Pius IX. nach dem Bruche des badischen Concordates in der Allocution vom 17. Dec. 1860 (Archiv Bd. 6 S. 322) darüber, daß „der feierliche Vertrag gegen alle Regeln der Gerechtigkeit ohne die Zustimmung des anderen Theiles aufgehoben sei." Ein Beispiel eines Concordatsbruches von Seiten des päpstlichen Stuhles ist noch niemals vorgekommen, während von Seiten der weltlichen Regierungen die Concordate, namentlich im

II. Nachdem ein Concordat von Seiten des Papstes publicirt ist, bindet

---

gegenwärtigen Jahrhundert, regelmäßig entweder nur sehr unvollständig erfüllt oder ganz gebrochen wurden. Wenn Pius IX. im Syllabus Nr. 43 (Archiv Bd. 13 S. 318) die Behauptung als eine irrige verwarf, daß die weltliche Gewalt die Macht habe, die Concordate ohne die Einwilligung, ja sogar gegen den Widerspruch des hl. Stuhles aufzuheben, für nichtig zu erklären und außer Kraft zu setzen — so wurde er zu diesem Ausspruche, wie die demselben beigefügte Verweisung auf die Allocutionen vom 1. Nov. 1850 und 17. Dec. 1860 darthut, durch den Concordatsbruch der sardinischen Regierung vom Jahre 1850 und der badischen Regierung vom Jahre 1860 veranlaßt, und brauchte er deßhalb nicht erst noch beizufügen, daß dagegen der hl. Stuhl treu und gewissenhaft diese Verträge, diese „feierlichen Verträge", wie sie der Syllabus a. a. O. nennt, halte und dieselben nicht einseitig außer Kraft setze. Uebrigens erklärte Pius IX. in der bezogenen Allocution vom 17. Dec. 1860, wie aus den oben mitgetheilten Worten derselben hervorgeht, auch ganz generell den Concordatsbruch des einen Theils ohne Zustimmung des anderen für verwerflich. (Dieses nebenbei gegen die Bemerkungen von Dove zu Richter's Kirchenrecht § 88 Note 7 der 7. Auflage, der ebendaselbst zur Note 2 die oftmaligen Aeußerungen der Päpste: „nec suam unquam mentem fuisse derogare concordatis," d. h. „und es sei auch niemals ihre Absicht gewesen, die Concordate aufzuheben," für eine „zweideutige" Redensart zu erklären sich erlaubt.) Trotzdem die römische Curie sich stets ausdrücklich, wie thatsächlich für die zweiseitige, beide Theile rechtlich verbindende Vertragsnatur der Concordate erklärt hat, haben dennoch ehemals die Febronianer (vgl. Just. Febronii Icti de statu Ecclesiae etc. Bullioni 1763 p. 567, 690, 809) und in der Gegenwart eine Anzahl protestantischer Schriftsteller behauptet, die römische Curie, die Curialisten, die Vertheidiger des kirchlichen Standpunktes sähen die Concordate nicht als wirkliche gegenseitige Verträge, sondern als bloße Bewilligungen, Zugeständnisse des Papstes, Privilegien an, deren Fortdauer von dem Gutdünken des Letzteren abhänge. (So behaupten z. B. Sarwey in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 2 S. 437 ff., Bd. 3 S. 267 ff., 469 ff.; Hübler ebds. Bd. 3 S. 404 ff., Bd. 4 S. 105 ff., Bornagius a. a. O., Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten 2. Aufl. Nördlingen 1872 § 443, Richter's Kirchenrecht 7. Aufl. von Dove § 88 Nr. 1 S. 239.) Man hat (z. B. Richter a. a. O.) als Stütze dieser Behauptung namentlich auf eine Entscheidung der Rota Romana vom 15. März 1610 in der Sache eines Lütticher Canonicates verwiesen (Rotae Decis. 266 part. 3), worin unter den Entscheidungsgründen auch der Satz vorkommt, die von anderer Seite aufgestellte Meinung, die Concordate Deutschlands hätten die Kraft eines Vertrages (vim contractus), sei nicht wahr, weil geistliche Dinge nicht in das Gebiet des Vermögensaustausches fielen (spiritualia non cadunt in commercium), sondern durch die Kraft einer Gnadenbezeugung verliehen würden (sed expediuntur per vim gratiae), und der Papst durch solche Concordate Nichts von Neuem erworben (et Papa per eiusmodi concordata nihil de novo acquisivit), sondern Vieles von seinem Rechtsanspruche nachgelassen habe (sed multum de iure suo remisit); deßhalb bleibe ein bloßes Privileg übrig (unde remanet merum privilegium). Eine ähnliche Entscheidung der Rota war auch schon früher ergangen (Dec. 114 n. 2 sq. part. 6. Recent. n. 166). Die bloßen Entscheidungsgründe eines Gerichtshofs begründen aber niemals einen Rechtssatz und die Urtheile eines Gerichtes, auch die der Rota (s. oben § 45 Nr. VII. S. 398) entscheiden auch überhaupt nur den einzelnen vorliegenden Rechtsstreit und haben darüber hinaus keine Rechtskraft. (Vgl. auch Schulte, Kirchenrecht Bd. 1 S. 457 f. Anmerkung. Selbst *Ditterich*, Primae lineae iuris publici ecclesiae. Argentor. 1778 p. 126, dem Richter jene Entscheidung der Rota entnahm, fühlt sich dadurch keineswegs bewogen, von seiner durch Berufung auf die betreffenden ausdrücklichen Aussprüche der Päpste vertheidigten Ansicht, daß die Concordate wirkliche Verträge seien, abzugehen.) Daß die Ansicht aufkam, die Concordate, und zwar insbesondere die Deutschlands, seien bloße päpstliche Privilegien, hatte seinen historischen Grund darin, daß die Päpste in dem Concordate des 15. Jahrhunderts der deutschen Nation in Beziehung auf die päpstlichen Vorbehalte und Annaten (gewisse Geldbezüge von den Einkünften der Kirchenämter) vieles zugestanden hatten, was sie sonst damals noch allgemein für sich in

es als Kirchengesetz die Angehörigen der katholischen Kirche; durch die Publi-

---

Anspruch nahmen. Bei der Streitfrage, ob die Concordate Deutschlands ein vom Papste gewährtes Privileg seien, handelte es sich übrigens vornehmlich gerade um Beneficialsachen, in Bezug auf welche der Papst sich im Concordate vom Jahre 1448 selbst eine nothwendige Einschränkung vorbehalten hatte (indem er nur dann die Bestätigung der zu Bischofssitzen oder Abteien Gewählten ertheilen werde, „nisi ex rationabili et evidenti causa .. de digniori et utiliori persona duxerimus providendum," d. h. wenn Wir nicht aus einem vernünftigen und einleuchtenden Grunde uns bewogen gefunden haben, eine würdigere und passendere Person zu beleihen). Jene Privilegientheorie wurde auch von den tüchtigsten älteren deutschen Canonisten vertreten, z. B. von *Schmalzgrueber*, iur. canon. lib. III. lit. 5 nr. 271 sq., ohne daß darüber jemals Klage geführt wurde oder die Concordate der deutschen Nation dadurch einen Nachtheil erlitten hätten (vgl. Hergenröther a. a. O. S. 795 f.). Schmalzgrueber behauptet gerade mit Bezug auf das Verfügungsrecht des Papstes auf die Kirchenämter, der Papst könne dieses rein geistliche Recht nicht ganz veräußern und könne daher, falls ein gerechter Grund es fordere, nach der Fülle seiner Gewalt den Concordaten mit der deutschen Nation zuwiderhandeln, bezeugt aber zugleich, daß der Papst dieses nicht thun werde. Was hier Schmalzgrueber von der Möglichkeit eines Abgehens von den Bestimmungen eines Concordates sagt, kann und muß man ebenso gut auch zugeben, wenn man die Vertragsnatur der Concordate anerkennt; denn bei jedem Vertrage sind Gründe denkbar, aus welchen man mit Recht von dem Vertrage abgehen kann; man denke nur an den nächstliegenden Grund, daß der andere Theil sich nicht an den Vertrag hält. (Man sehe auch den oben § 39 Nr. III. 2 und 3 dargelegten Fall.) Uebrigens selbst diejenigen römischen Canonisten, die in den Concordaten Privilegien sehen, behaupten deßhalb noch nicht, daß ihre Fortdauer vom Gutdünken des Papstes abhänge; sie rechnen sie zu den Privilegien ex causa onerosa (d. h. die auf einer Gegenleistung beruhen), die nicht einseitig aufgehoben werden können (vgl. die bei Hergenröther a. a. O. mitgetheilte Ausführung von *Pignatelli* t. IX. Cons. 58 p. 109 n. 3); und da sich der Inhalt der Concordate in der Regel nicht auf rein geistliche, sondern meistens auf gemischte Sachen bezieht, was manche Autoren sogar in den Begriff der Concordate aufgenommen haben (vgl. z. B. die bei Hergenröther a. a. O. S. 796 Note 14 mitgetheilte Stelle aus *Moroni*, Dizionario v. Concordato t. XVI. p. 35), so werden die Concordate meistens überhaupt von jenem alten Streite über die Privilegiennatur derselben gar nicht berührt.

Man hat aber behauptet, Benedict XIV. habe in einem Breve vom 16. Dec. 1740 an das Lütticher Capitel und schon früher habe Calixtus III. erklärt, daß der Papst nicht an die Concordate gebunden sei. So behauptet der bayerische Minister v. Lutz in der (oben § 32 S. 76 Note Nr. 11 erwähnten) Antwort vom 17. Oct. 1871 auf eine Interpellation des Abg. Herz. Hr. v. Lutz verlegte das Breve Benedicts in das Jahr 1741, aber es ist wohl ohne Zweifel das schon von Febronius citirte angebliche Breve Benedicts XIV. vom 16. Dec. 1740 gemeint, in welchem der genannte Papst erklärt haben soll, er werde durch die Concordate Deutschlands nicht gebunden („se Concordatis Germaniae non ligari"). Angenommen, aber nicht zugegeben, ein Breve Benedicts XIV. mit einer solchen Aeußerung gegenüber dem Lütticher Capitel liege wirklich vor, so kann sie nach unseren obigen Bemerkungen über die Bestimmungen des deutschen Concordates vom Jahre 1447 recht wohl nur die Bedeutung haben, in dem betreffenden gerade vorliegenden Punkte sei der Papst auf Grund des Concordates nicht verpflichtet, anders zu entscheiden, als wie er die Entscheidung getroffen habe, und möglich wäre auch eine solche Aeußerung Calixtus' III. Aber die wirkliche Existenz dieser angeblichen päpstlichen Erklärungen ist nirgends nachgewiesen; das mit Datum citirte Breve Benedicts XIV. hat sich nirgends gefunden, namentlich auch in Lüttich nicht. (Vgl. Schulte, Kirchenrecht Bd. 1 S. 454 Anm. 4, die Schrift über „die ministerielle Antwort auf die Herz'sche Interpellation ꝛc." Regensburg 1872 S. 217.) Dagegen liegen sowohl von Benedict XIV. wie Calixtus III. förmliche und feierliche Erklärungen des Inhalts vor, daß sie die Concordate für beide Theile, auch für den Papst, als verbindlich ansähen. (Vgl. die Abhandlung aus dem Münchener Pastoralblatt im Archiv Bd. 27 S. 53 f., 55 f.) Nach

cation von Seiten der Landesregierung erlangt es in einem absoluten Staate

dem von Febronius citirten, unnachweisbaren angeblichen Breve Benedicts XIV. vom 16. Dec. 1740 an das Lütticher Capitel hat man auch zu Rom auf der Secretaria Brevium vergeblich gesucht; man fand bei dieser Nachforschung aber wohl ein Breve Benedicts XIV. vom 22. Jan. 1746 an das Lütticher Capitel, in welchem von den alten Concordaten Deutschlands und den darin zugestandenen apostolischen Privilegien die Rede ist, aber keineswegs behauptet wird, der Papst sei an diese Concordate nicht gebunden, sondern umgekehrt dieselben zweimal ausdrücklich als in Geltung stehend erwähnt werden und bestätigt wird, daß auf Grund dieser Concordate und päpstlichen Privilegien („iuxta concordata dudum inter sedem Apostolicam et inclytam Nationem Germanicam inita vel privilegia apostolica") das Lütticher Capitel das Recht habe, den Bischof zu wählen unter Gewährung des weiteren vom Cardinal und Bischof Joh. Theodor nachgesuchten Indultes, daß das Wahlrecht dem Capitel sogar dann verbleiben solle, wenn der Bischofssitz, wie in dem damals vorliegenden Falle, durch Berufung des Bischofs nach Rom in's Cardinalcollegium erledigt und damit nach den Concordaten eigentlich die Besetzung dem päpstlichen Stuhle reservirt sein würde. (Dieses Breve Benedicts XIV. vom 22. Jan. 1746, welches uns durch einen Freund, der die betreffenden Nachforschungen zu Rom veranlaßte, in beglaubigter Abschrift mitgetheilt wurde, soll im Jahrgang 1876 des Archivs für Kirchenrecht vollständig abgedruckt werden.)

Für die Behauptung, die „Curialisten" lehrten, daß die Concordate von Seiten des Papstes einseitig widerrufliche Privilegien seien, hat man sich ferner auf eine anonyme von Dr. M. Brühl aus dem Italienischen übersetzte Schrift: „Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate" (Schaffhausen 1853) berufen. (Hr. Dr. Brühl, den wir einmal auf der Reise trafen und nach dem Verfasser dieser Schrift befragten, erwiderte, er wisse denselben selbst nicht; die Schrift sei ihm von der Hurter'schen Verlagsbuchhandlung zugesandt mit dem Auftrage, sie in's Deutsche zu übersetzen.) Diese Schrift führt aus, die Concordate seien ihrem Gegenstande und Inhalte nach weder internationale Verträge, noch Verträge im Sinne des Privatrechts, deren Gegenstände in irgend einer Beziehung zum Handel ständen; den Inhalt bildeten kirchlicherseits Privilegien; aber der Ausdruck Vertrag werde von beiden Mächten selber in den Urkunden gebraucht, die das Concordat enthielten, weil sich beide Gewalten wie durch einen Vertrag verbindlich machten; jedoch jedwedes Bündniß und Uebereinkommen und so auch ein Concordat unterliege der Auflösung durch alle jene Ursachen, vermöge deren alle Verträge und Pacten aufhörten; namentlich sei eine solche Ursache die Treulosigkeit des anderen Contrahenten. (Vgl. besonders S. 64—66, S. 77 f. der citirten Schrift.) Ganz in derselben Weise wie die vorgenannte Schrift faßte der im Jahre 1874 kurz nach seiner Erhebung zum Cardinal verstorbene Jesuit Professor *Cam. Tarquini* die Concordate auf. (Vgl. *Tarquini*, Instit. iur. eccl. publ. Romae 1862, ed. 2. 1868 pag. 80 und desselben Schreiben vom 30. Nov. 1871 an Hrn. v. Bonald, worauf wir sogleich noch zurückkommen, und welches im italienischen Text in der Zeitschrift „La scienza e la fede" Ser. III. vol. XVII. Napoli 20. Febr. 1872 pag. 232—38 und in lateinischer Uebersetzung in den „Acta s. Sedis" Romae 1872 vol. VI. pag. 537 sqq. abgedruckt ist; ferner Tarquini's Entgegnung gegen de Angelis in der Genter Zeitung „Bien public" vom 30. Juli 1872 nebst Tarquini's Abhandlung zur weiteren Vertheidigung gegen de Angelis in der *Civiltà cattolica* vom 19. Oct. 1872, vol. 8, quadern. 536. Die Ausführungen Tarquini's und die gegen denselben gerichteten Ausführungen von Labis und de Angelis sollen im Jahrgang 1876 im Archiv in deutscher Uebersetzung mitgetheilt werden.) Tarquini sagt, den Inhalt von Verträgen könnten nur Gegenstände bilden, die veräußert werden könnten, und hat darin nach der Ueberzeugung des Verfassers Recht, wenn man den Contract im Sinne der alten römischen Juristen nimmt, welche nur diejenigen gegenseitigen Willenseinigungen als Contract bezeichneten, durch welche eine (privatrechtliche) Obligation begründet, geändert oder aufgehoben werden soll (vgl. Bering, Römisches Privatrecht 4. Aufl. § 77 Nr. III.), und welche als den Inhalt von Obligationen nur Leistungen kennen, die ein Vermögensinteresse gewähren (vgl. ebds. § 178 Nr. I.). Aber im modernen Sinne versteht man unter Vertrag jede gegenseitige Willenseinigung mehrerer Personen zur Begründung, Verände-

sogleich die Kraft eines bürgerlichen Gesetzes; in einem constitutionellen Staate

---

rung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses, und viele angesehene neuere römisch-rechtliche Schriftsteller (z. B. Savigny, System Bd. 3 S. 307 ff.; Arndts, Pandekten § 63; Windscheid, Pandekten § 69) nehmen an, schon die Römer hätten den Begriff des Vertrages in diesem weiteren Umfang angewandt. In diesem weiteren und heutigen Sinne von Verträgen denselben die Concordate zuzuzählen, die selbst von den sie abschließenden Theilen ausdrücklich als Verträge (conventiones) bezeichnet werden, stehen auch die von Tarquini angeführten Gründe nicht entgegen. Man dürfte sonst auch die Völkerverträge nicht als wirkliche beiderseits rechtsverbindliche Verträge bezeichnen, denn Contracte im Sinne des römischen Privatrechts sind sie nicht. Auch Tarquini selbst scheint aber den Begriff des Vertrages in weiterem Umfange, als dem des privatrechtlichen Contractes der Römer zur Begründung einer Obligation zu nehmen. Soweit rein weltliche Gegenstände den Inhalt eines Concordates bildeten, könne, das gibt er zu, keine der beiden Mächte einseitig das Concordat auslegen oder davon zurücktreten, denn bei solchen Gegenständen fehle für die Kirche das Fundament zu einem Vorrange. Weiter sagt er, die weltliche Auctorität könne ihre Zusagen nie einseitig zurücknehmen, denn was der Staat der Kirche einräume, habe er einer dem Range nach höheren Macht und Lebensordnung gegeben, also könne er es nicht mehr einseitig an sich ziehen; er habe es ferner zu einem heiligen Zwecke hingegeben, was aber zu solchem Zwecke gegeben sei, unterstehe ausschließlich der kirchlichen Auctorität. Tarquini bemüht sich aber darzuthun, daß die Concordate, soweit es sich darin um geistliche Gegenstände handle, keine bilateralen Verträge seien, weil, wenn die Beobachtung solcher Bestimmungen eines Concordates nicht mehr in der Macht des Papstes stehe, wenn das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen ihre Aufhebung fordere, wenn somit Gewissenspflicht und der Befehl Christi, für seine Heerde Sorge zu tragen, es verlangten, der Papst befugt sei, das Concordat außer Kraft zu setzen; denn es sei seine Absicht nicht gewesen, durch das Concordat etwas festzusetzen, was seiner Natur nach unerlaubt und nichtig wäre. Tarquini betont, daß katholische Fürsten diese Grundsätze um so mehr anerkennen müßten, als sie ebenfalls die katholischen Interessen zu vertreten und als Katholiken in kirchlichen Fragen die oberste Entscheidung des Papstes anerkennen müßten, und als dieses principielle Verhältniß des Papstes zu den katholischen Staaten durch kein Concordat aufgehoben werde. Mit nicht katholischen oder ungläubigen Nationen, welche die höhere Auctorität der Kirche in Betreff der kirchlichen Gegenstände nicht anerkennen, meint er, sollten gar keine Concordate geschlossen werden, aber wenn sie geschlossen würden, seien sie nach der Art der völkerrechtlichen Verträge im vollen Sinne des Wortes zu behandeln. Man sollte hiernach glauben, Tarquini mache einen wirklichen Unterschied in Betreff der beiderseitigen rechtlichen Verbindlichkeit von Verträgen und Concordaten, wenigstens bei den letzteren, wenn sie mit katholischen Fürsten geschlossen seien. Und doch thut er dieses in Wirklichkeit nicht. Denn er gesteht zu, die Päpste hätten den Concordaten den Charakter eines wechselseitigen Vertrages beigelegt, um damit ihren entschiedenen Willen auszudrücken, dieselben zu halten, so lange es in ihrer Macht stünde, gerade so wie es bei synalagmatischen Verträgen geschehe, und an dieser redlichen Gesinnung hätten sie so treu festgehalten, daß sie manchmal bis an die äußerste Grenze gingen, wie man das aus der Mißbilligung jener hätte entnehmen können, die sich in diesem Punkte für die Macht des Papstes ereiferten. Indem Tarquini zugibt, daß die Päpste die Concordate so treu halten und zu halten gedenken wie Verträge, verlieren damit alle seine Ausführungen, daß die Päpste an die Concordate eigentlich nicht wie an Verträge gebunden seien, jede rechtliche Bedeutung. Es ist gewiß richtig, daß es Eigenthümlichkeiten bei den Concordaten gibt, die dieselben von anderen Verträgen unterscheiden, aber dieselben bewirken, was die rechtliche Verbindlichkeit der Concordate betrifft, keinen Unterschied von anderen Verträgen. Tarquini übersieht den allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, daß auch bei wahren, wirklichen Verträgen Auflösungsgründe eintreten können, und namentlich übersieht er den insbesondere von Verträgen geltenden allgemeinen Rechtssatz: impossibilium nulla est obligatio (l. 35 pr., l. 97 pr., l. 141 § 1 Dig. de Verb. Obl. XLVI.), d. h. Niemand kann zu etwas physisch oder moralisch Unmöglichem gezwungen werden.

Aehnlich wie Tarquini sprach sich, und zwar mit Rücksicht auf das französische Con-

die Geltung einer Verordnung. Soweit für die Ausführung von Bestim-

---

cordat vom Jahre 1801, Moritz v. Bonald, Richter am bürgerlichen Gerichtshof zu Rodez aus, in einer kleinen Schrift: „Deux questions sur le concordat de 1801. Genève 1871." Es handelte sich bei Bonald speciell um die ihm zur Zeit „der Regierung der nationalen Vertheidigung" [Gambetta's] von einem Theologen vorgelegten zwei Fragen, ob die damalige Regierung in das durch das Concordat gewährte Privilegium, Bischöfe für die erledigten Sitze zu ernennen, nachgefolgt sei [eine Frage, die zufolge Art. 17 des französischen Concordates selbst zu verneinen ist, vgl. oben S. 208 ff.] und im Falle, daß jene Frage zu bejahen sei, ob der Papst das Recht habe, dieses Privileg angesichts des von den Regierungen seit 70 Jahren damit getriebenen Mißbrauchs zu widerrufen? Bonald führte nun in seinem genannten Schriftchen aus: 1. Das Concordat sei eine reine Concession, die der Papst der französischen Regierung machte, und der Papst allein sei Herr und Richter über diese Concession; 2. der Act von 1801 könne nicht einem Vertrage gleichgeachtet werden, weil es schlechterdings unmöglich sei, daß die betheiligten Personen einen Vertrag schlössen, nämlich die geistliche und die weltliche Auctorität, deren eine die Macht sei, die andere die Untergebene, deren eine der anderen befehle, wie die Seele dem Leibe, und weil es überdieß unmöglich sei, daß bezüglich der geistlichen Jurisdiction ein Vertrag zu Stande komme, indem diese nicht den Gegenstand einer vertragsmäßigen Obligation bilden könne. Hr. v. Bonald übersandte seine Schrift dem hl. Vater, und erhielt von diesem ein seinen Eifer und seine Gelehrsamkeit belobendes Schreiben. (Dieses Breve vom 19. Juni 1871 ist in deutscher Uebersetzung mitgetheilt im Archiv Bd. 27 S. 169 f.) In dem genannten Breve nennt Pius IX. die Concordate Verträge oder Indulte (pacta seu indulta), Verträge, welche eine eigenthümliche Natur (peculiarem indolem) haben, welche in einem gewissen Sinne auch Indulte genannt werden können, weil die Kirche durch diese Conventionen, welche bezüglich der ihr zugehörigen Dinge geschlossen werden, nicht fremde Rechte anstrebt, sondern die eigenen verschenkt (Ecclesiam per haec conventa de rebus ad se spectantibus, non aliena appetere iura, sed propria largiri). Schon Minister Lutz in seiner oben erwähnten Antwort auf die Interpellation von Herz und Gen. und später auch öffentliche Blätter, z. B. die „Augsburger Allgem. Zeitung" (vgl. dagegen die ausführliche Darlegung des Verfassers in der „Germania" 1872 Nr. 256 2. Seite) suchten auf das Breve von Hrn. v. Bonald die Behauptung zu stützen, nach der in Rom geltenden Theorie seien die Concordate keine wirklichen gegenseitigen Verträge, sondern vom Papste gewährte Privilegien, deren Fortdauer vom Gutdünken des letzteren abhänge. Dagegen wurde in den unter der Auctorität des Hrn. Bischofs von Regensburg, Ignaz v. Senestrey, erschienenen „Bemerkungen" zu jener ministeriellen Antwort (Regensburg 1872 S. 227 ff.), ebenso in der „Genfer Correspondenz" 1871 Beil. zu Nr. 293, im Münchener Pastoralblatt 1871 Nr. 49, im Archiv a. a. O., im Eichstätter Pastoralblatt 1872 Nr. 25, von Prof. Jos. Hergenröther (Kirche und Staat. Freiburg 1872 S. 793 ff.) mit Recht darauf hingewiesen, wie das päpstliche Breve an Hrn. v. Bonald trotz seiner schmeichelhaften Form für denselben durchaus keine Billigung aller Ansichten und Meinungen desselben enthält. Von Pius IX. liegen zudem wiederholte andere feierliche Erklärungen vor, daß er die Concordate als Verträge ansieht, von denen ohne die Zustimmung des anderen Theiles zurückzutreten gegen alle Forderungen der Gerechtigkeit sei. (Vgl. oben zu Anfang dieser Note S. 416.)

Hr. v. Bonald hatte seine Schrift auch dem erwähnten Tarquini zu Rom übersandt, und in einem langen Antwortschreiben an Hrn. v. Bonald erklärte nun Tarquini seine volle Zustimmung zu dessen Ausführungen. Gegen die Ansichten Bonald's und Tarquini's richtete sich darauf eine längere gründliche Abhandlung von Professor Labis in der Löwener Revue catholique (1872. Januarheft S. 5—30), worin gezeigt wurde, daß die Concordate ihrer Form nach Verträge seien, vom Inhalte (quoad materiam) derselben aber zugegeben wurde, daß sie Privilegien seien, womit, wie schon oben bemerkt wurde, zu viel zugegeben wird, indem wohl einzelne Artikel von Concordaten Privilegien enthalten oder solche in Aussicht stellen, dieß aber bei Weitem nicht vom ganzen Inhalt, von allen Artikeln der Concordate gilt, ebenso wie auch nicht wesentlich kirchliche Rechte

mungen eines Concordates neue Gesetze oder neue Steuerbelastungen nöthig

---

den eigentlichen Inhalt der Concordate bilden, ebensowenig wie wesentliche Rechte des Staates oder wesentliche Rechte des Souveräns, sondern regelmäßig nur gemischte Dinge.

Die Abhandlung von Labis fand volle Zustimmung in einem Schreiben des in Rom hoch angesehenen Canonisten Phil. de Angelis, Professors des canonischen Rechts an der Sapienza und am römischen Seminar. Dieses Schreiben von de Angelis wurde in dem oben genannten Hefte der Civiltà cattolica abgedruckt unter Hinzufügung der Entgegnung Tarquini's, welche bereits in der Genter katholischen Zeitung „Bien public" vom 30. Juli 1872 erschienen war, und worin der letztere seine früheren Ansichten wiederholte. In dem Genter „Bien public" vom 1. Oct. 1872 folgte sodann eine Antwort von de Angelis nebst einer kürzeren solchen von Labis gegen das früher in derselben Zeitung und darauf in der Civiltà aufgenommene Schreiben Tarquini's. (Alle diese erwähnten Schriftstücke von Tarquini und de Angelis werden, wie schon bemerkt, im Jahrgang 1876 des Archivs mitgetheilt.)

Anderer Meinung wie der nunmehr verstorbene römische Jesuit, Professor und Cardinal Tarquini ist bezüglich der Concordate auch ein anderer bedeutender römischer Jesuit, Liberatore, insofern er dieselben als eine besondere eigenthümliche Art von Verträgen, aber als beide Contrahenten verhältnißmäßig verpflichtende synalagmatische oder zweiseitige Verträge bezeichnet (vgl. die nähere Darlegung der Ansichten Liberatore's bei Hergenröther a. a. O. S. 798 ff. und in den citirten [zu Regensburg erschienenen] „Bemerkungen" zu der Antwort des Ministers Lutz auf die Interpellation Herz' S. 220 ff.).

Sehr entschieden erklärte sich auch gegen die Auffassung, die Concordate seien Privilegien, und dafür, daß sie wahre wirkliche dauernde heilig zu haltende Verträge seien — der Cardinal Soglia in seinen besonders von Gregor XVI. und Pius IX. belobten und hochgeschätzten Institutiones iuris eccl. publici (edit. 5. Paris pag. 129 sqq., ed. 8. Taurini 1867 pag. 239). Auch in dem Entwurfe einer Constitution des Vaticanischen Concils, welcher von der vorberathenden kirchlich-politischen Commission aufgestellt wurde, sowie in dem Votum eines Mitgliedes derselben Commission, Franz Chesnel, über die Concordate sind dieselben als solennes conventiones, conventiones internationales bezeichnet, von denen der Papst nur zurücktreten könne, wenn es von der betreffenden Regierung gebrochen sei oder das offenkundige Gemeinwohl der Kirche es verlange, d. h. also im Falle der moralischen Unmöglichkeit, das Concordat ferner auszuführen.

Das Resultat ist also: die überwiegende Mehrzahl der römischen Canonisten erklärt die Concordate, wie dieß auch die Päpste stets in der feierlichsten Weise gethan und gehalten haben, für wirkliche zweiseitige, beide Theile rechtlich bindende Verträge, und die vereinzelten römischen Canonisten, die sie nicht als eigentliche Verträge gelten lassen wollen, erklären sie doch für ebenso verbindlich wie Verträge. Unter den katholischen Canonisten überhaupt, sowohl aus früherer Zeit wie in der Gegenwart, ist die Vertragsnatur der Concordate von der so überwiegenden Mehrheit anerkannt, daß man diese den Erklärungen der Päpste selbst allein entsprechende Auffassung auch als die in der katholischen Wissenschaft herrschende Meinung ansehen muß. Vgl. von den Aelteren außer dem oben citirten Ditterich namentlich die römischen Canonisten *Rigantius*, Commentar. ad Reg. Conc. Apost. in Reg. IX. P. 1. § 3. n. 165 tom. 2 p. 198 (die betreffende Stelle ist bei Hergenröther a. a. O. S. 794 f. Note 7 abgedruckt), *Ferraris*, Prompta bibl. canon. Rom. 1844 v. Beneficium t. I. pag. 639 sq.; von deutschen auch in Rom bei den päpstlichen Congregationen oft bezogenen älteren Canonisten *Reiffenstuel* in lib. III. Decret. tit. 5 § 17—19, besonders Nr. 534 sq.; *Engel*, Colleg. iur. canon. lib. III. tit. 5 Nr. 54; von Neueren unter den schon oben Genannten namentlich Hergenröther a. a. O., die Regensburger „Bemerkungen" a. a. O., ferner Schulte, Balve a. a. O., Walter, Kirchenrecht § 48 a, Phillips, Kirchenrecht Bd. 3 § 158, Lehrbuch § 17. (Auch der berühmte Löwener Canonist und Consultor bei der Vorberathung des Vaticanischen Concils im Jahre 1869, Prof. Feye, ließ am 5. Juli 1872 unter seiner Auctorität einen Baccalaureus in öffentlicher Disputation das Wesen der Concordate als beide Theile verbindender, wenngleich ihrem Inhalte nach von den Völkerverträgen verschiedener Verträge vertheidigen.

sind, bedarf es in constitutionellen Staaten der verfassungsmäßigen Zustimmung der Landstände und sodann der Publication des betreffenden Staats-

---

Auch die Vertreter des katholischen Rechtes im österreichischen Reichstage, welche für den Fortbestand des österreichischen Concordates eintraten, hielten an der Behauptung fest, die Concordate seien zweiseitige Verträge, von denen weder der Staat noch die Kirche einseitig zurücktreten können. Vgl. Stimmen aus Oesterreich. Heft 2. Wien 1870.)

Umgekehrt behauptete schon im Jahre 1770 der churfürstlich bayerische Minister, die Concordate seien bloß fürstliche Privilegien und könnten von den Fürsten einseitig widerrufen werden, eine Behauptung, welche in einer Denkschrift der vereinigten Deputirten eingehend zurückgewiesen wurde mit dem Nachweise, daß die Concordate wirkliche zweiseitige Verträge seien. (Vgl. Eichstätter Pastoralblatt 1872 Nr. 25 f.)

Daß auch in diesem Jahrhundert Regierungen und Landstände eine solche Ansicht über die Concordate hatten, beweist die Geschichte des französischen, bayerischen, preußischen, der oberrheinischen, des österreichischen Concordates. Daß die Concordate keine den Staat wirklich bindende Verträge seien, namentlich weil sie nicht rein privatrechtliche Zusicherungen der Staatsgewalt enthielten und die Staatsgewalt sich in Betreff ihrer Souveränetätsrechte nicht binden könne, eine Ansicht, welche in den Kammern Badens und Württembergs 1860—61 bei dem Concordatsbruche von Seiten des Staates zum Scheine den Ausschlag gab, suchte insbesondere auszuführen Sarwey, über die rechtliche Natur der Concordate, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 2 S. 437 ff., Bd. 3 S. 267 ff., 469.

Hübler (in derselben Zeitschrift Bd. 4 S. 118 ff.) meint, den Concordaten aus der Zeit der kirchlichen Suprematie, aus der Zeit mittelalterlicher Machtstellung der Kirche, hafte in gewissem Sinne der Privilegiencharakter an, dagegen vom Standpunkte der Coordination von Staat und Kirche seien die Concordate wirkliche völkerrechtliche Verträge, weil ihre Contrahenten ein gemeinsames Rechtsgebiet niemals über sich anerkännten, und als unabhängig von einander aufträten. Vom Standpunkte des modernen Staates aus, der sich allein als die Quelle alles Rechtes betrachtet und der sich in Betreff seiner Souveränetätsrechte nicht binden könne, seien die Concordate bloß ein Ausdruck von Uebereinstimmung der Ansichten, der nur so lange Bedeutung haben solle, als der Staat den betreffenden Bestimmungen durch einseitig widerrufliche legislative oder Administrativacte Geltung gewährt. Aber die katholische Kirche kann kraft ihrer Glaubenssätze, ohne ihre Existenz aufzugeben, niemals in kirchlichen Dingen sich der Staatsgewalt unterordnen, und deßhalb schließt die Anerkennung der katholischen Kirche nothwendig die Anerkennung eines solchen modernen Staates aus, der allein die Quelle alles Rechtes, also auch des Rechtes für das innerkirchliche Gebiet sein sollte. (Diesen schon früher von uns im Archiv Bd. 11 S. 453 gegen Hübler hervorgehobenen Satz erkennt auch Dove in Richter's Kirchenrecht 7. Aufl. § 88 a. E. S. 245 Anm. als richtig an.) Von diesem dritten Standpunkte aus gäbe es gar keine katholische Kirche und daher auch keine Concordate mit derselben. Allerdings hat es eine Zeit gegeben, wo die Träger der obersten Kirchengewalt daneben zugleich eine politische Suprematie über die Staaten der Erde besaßen, aber selbst da blieb doch immer der ein für allemal unverrückbare Grundsatz der Verschiedenheit von Staat und Kirche und der Verschiedenheit von Kirchengewalt und Staatsgewalt bestehen, und insofern galt principiell selbst in diesen Zeiten der Standpunkt von Coordination von Staat und Kirche. Wir halten daher die Theorie über die rechtliche Natur der Concordate nicht, wie Hübler meint, für eine nach den wechselnden Standpunkten und Anschauungen verschiedener Zeiten verschiedene, sondern im Gegentheile für eine absolut feststehende. Auch wenn Hübler (S. 122) glaubt, die Gesetze als Ausdruck des Gesammtwillens seien nicht unveränderlich und ebenso seien auch die Verträge nicht unveränderlich, so können wir dieß nur insofern gelten lassen, als die Veränderung in natur- und rechtgemäßer Weise geschehen soll. Sowenig nämlich ein Gesetz durch die Willkür Einzelner aufgehoben werden kann, ebensowenig ist ein Vertrag durch die Willkür eines Contrahenten einseitig aufhebbar, denn darin läge zugleich die Aufhebung der Anerkennung der berechtigten Existenz des anderen Contrahenten. Und insofern ist der Kampf um die Geltung der Concordate als Verträge von Seiten der Kirche naturgemäß ein Kampf um ihre Existenz selbst, die sie nicht von der Staatsgewalt,

gesetzes als solchen [1]. Nur wenn eine Staatsverfassung ausdrücklich alle Staatsverträge oder ausdrücklich die Concordate von der Zustimmung der Kammern abhängig machte, bedürfte es einer solchen für das Concordat. Soweit zur Durchführung von Bestimmungen eines Concordates die Zustimmung der Landstände nöthig ist, übernimmt die Regierung durch den Abschluß des Concordates nur die Verpflichtung, das Ihrige zu thun, damit die stipulirten Veränderungen der Gesetze zu Stande kommen.

III. Mit katholischen Fürsten pflegen die Concordate so abgeschlossen zu werden, daß man sie unmittelbar von beiden Seiten als abgeschlossene Verträge, wobei der Papst den Ehrenvorrang in der Urkunde behauptet, publicirt und die nöthigen Bekräftigungsformeln für ihre Darnachachtung als Gesetze oder Ver-

---

sondern von ihrer Stiftung durch Christus und die von diesem ihr gewordenen Sendung für alle Völker aller Zeiten empfangen hat.

Zum Schlusse setzen wir noch die aus Wahrem und Falschem gemischte Meinungsäußerung her, die ein bekannter liberaler protestantischer Schriftsteller, Prof. Caspar Bluntschli, in seinem „modernen Völkerrecht der civilisirten Staaten" 2. Aufl. Nördlingen 1872 § 443 im Anschlusse an die des dermaligen preußischen evangelischen Oberkirchenrathspräsidenten Herrmann (Art. Concordate, in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. 5 S. 737 ff.) vorbringt. Bluntschli sagt, „die kirchlichen Concordate zwischen einzelnen Staaten und dem römischen Papstthum als Haupt und Repräsentanten der römisch-katholischen Kirche seien keine völkerrechtlichen Verträge im eigentlichen Sinne, weil der Papst nicht als Landesfürst, sondern als Kirchenhaupt dieselben eingehe, also nur auf der einen Seite ein Staat Vertragsperson sei, auf der anderen die Kirche. Aber die Analogie der Völkerverträge komme insofern zur Anwendung, als zwei wesentlich selbstständige Mächte als öffentliche Personen mit einander über öffentlich rechtliche Dinge sich vereinbaren". Im Uebrigen drückt sich Bluntschli aber sehr verclausulirt und unbestimmt aus, um schließlich den Bruch der Concordate von dem subjectiven Belieben der Staatsmänner abhängig zu machen. Er sagt, „die Grundsätze der völkerrechtlichen Verträge seien nur mit Vorsicht auf die Concordate zu übertragen, weil die Kirche keine völkerrechtlichen Mittel besitze und die von ihr zu benützenden Mittel der religiösen Auctorität nicht durch das Völkerrecht geordnet würden. [Ist denn das von den Staaten aufgestellte Völkerrecht nicht oft sehr wesentlich von einander verschieden?] Die Concordate seien zwar beiderseits als rechtsverbindlich zu betrachten, aber diese Verbindlichkeit sei noch mehr beschränkt, als die der eigentlichen Staatsverträge, sowohl durch das Wesen und die Entwickelung des Staates als durch die Natur der Kirche. In der Regel [?] seien sie nur einstweilige gemeinsame Festsetzungen. Der Staat gebe durch ein Concordat seine selbstständige Befugniß, das Recht zu ordnen, ebensowenig auf, wie die Kirche ihre Befugniß, religiöse Vorschriften zu geben. Von den Vertheidigern des kirchlichen [?] Standpunktes werde der Kirche das Recht vindicirt, aus religiösen Gründen kraft ihrer Gewissenspflicht von früheren Verträgen sich loszusagen — und dem [d. h. wie wir oben gesehen haben, einem solchen kirchlich gar nicht existirenden Standpunkte] entspreche ein einseitiges Rücktritts- und Kündigungsrecht des Staates aus politischen Gründen und kraft seiner Pflicht, für das Volkswohl zu sorgen". Im § 26 Note seines Völkerrechts bemerkt Bluntschli, „auch eine Landeskirche könne vertragsmäßige Rechte haben gegenüber dem Staate, mit dem sie verbunden sei; nur werde dann das Verhältniß eher einen staats- oder privatrechtlichen, selten einen völkerrechtlichen Charakter haben". Es scheint, daß Bluntschli unter solchen Verträgen auch die von Bischöfen mit ihrer Landesregierung versteht. Dann ist aber im Auge zu behalten, daß auch die Bischöfe als solche, als Vertreter der Kirche, als Vertreter einer vom Staate unabhängigen Macht die Contrahenten sind, also nach den vorher mitgetheilten Ausführungen Bluntschli's (im § 443 seines Völkerrechts) die Analogie der völkerrechtlichen Verträge Platz greifen muß.

[1] Vgl. die oben § 38 Nr. X. 2 S. 160 in der Note 7 cit. Schriften.

ordnungen beifügt. Da nun aber die protestantischen Fürsten dem Papste den Ehrenvorrang in der Regel nicht zugestehen wollen, so pflegen die Concordate mit ihnen in eine Bulle zusammengefaßt zu werden, deren Wortlaut die Bevollmächtigten des Staates vereinbaren; der Papst publicirt die Bulle dann als Kirchengesetz und die Regierung publicirt dieselbe ihrerseits als Gesetz oder Verordnung, worin der Inhalt der Vereinbarung enthalten ist. Manche neueren Vereinbarungen mit protestantischen Fürsten betreffen in der Hauptsache bloß die Umschreibung der neuen Diöcesen, welche an die Stelle der bei den Säcularisationen zu Anfang dieses Jahrhunderts untergegangenen errichtet wurden, und werden daher Circumscriptions-Bullen genannt.

IV. Auch die Bischöfe schlossen und schließen oft Concordate mit ihren Landesregierungen ab [1]. Wenn dadurch aber das kirchliche ius commune geändert werden soll, so ist diese Veränderung ungültig, bis der Papst dieselbe genehmigt. (Vgl. oben § 47.)

Was die hauptsächlichsten einzelnen vom römischen Stuhle geschlossenen Concordate betrifft, so sehe man über das *pactum Calixtinum* vom Jahre 1122 oben § 26 Nr. I. S. 58, über die Constanzer Concordate vom Jahre 1418 oben § 26 Nr. III. S. 58, über die Fürstenconcordate vom Jahre 1447 und das Wiener Concordat vom Jahre 1448 oben § 26 Nr. V. S. 59, über die französischen vom Jahre 1516 und 1817 oben § 39 S. 207, über das französische vom Jahre 1801 oben § 39 S. 206 ff., das bayerische vom Jahre 1817 oben § 32 S. 71 ff., das preußische vom Jahre 1821 oben § 33 S. 77 ff., das hannöverische vom Jahre 1824 oben § 34 S. 118, die der oberrheinischen Staaten vom Jahre 1821 und 1827 oben § 38 Nr. I. II. S. 146 ff., über das württembergische vom Jahre 1857 oben § 38 Nr. IX. 2 ff. S. 153 ff., das badische vom Jahre 1859 oben § 38 Nr. X. 1 ff. S. 160 ff., über das österreichische vom Jahre 1855 oben § 40 Nr. I. ff. S. 227 ff., über das niederländische vom Jahre 1827 oben § 39 Nr. IV. S. 223 ff., über die Schweizer Concordate vom Jahre 1828, 1845 oben § 41 Nr. I. S. 353 ff. — Wir erwähnen hier von neueren Concordaten noch die (auch in *Nussi's* cit. Sammlung abgedruckten) mit Spanien vom 16. März 1851 und 25. Nov. 1859 (vgl. Text und Erläuterung bei Hüffer im Archiv Bd. 7 S. 364 ff., und über Spanien's Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle in früheren Jahrhunderten vgl. Hergenröther im Archiv Bd. 10 ff.), das mit Rußland vom Jahre 1847 bei *Nussi* l. c. pag. 273 sqq. Vgl. Archiv Bd. 4 S. 650 ff., Bd. 6 S. 172, Bd. 7 S. 363, Bd. 17 S. 271, 281, 392, 397, Bd. 18 S. 238. Ueber die Concordate vom Jahre 1861 und 1862 mit den Republiken von Centralamerica vgl. Sentis im Archiv Bd. 12 S. 225 ff. und den Text derselben auch bei *Nussi* l. c. pag. 346 sqq.

§ 51. II. Die Quellen des heutigen evangelischen Kirchenrechts.

I. Gemeinsame Quellen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts sind:

1. Die hl. Schrift.

2. Das *Corpus Iuris canonici*, soweit die veränderten Dogmen und die Aenderungen in der Verfassung bei den Protestanten dessen Anwendung zulassen [2].

---

[1] Beispiele s. oben § 33 Nr. V. S. 80 Note 3, § 35, § 38 Nr. VIII. S. 149 f., Nr. X. 9. S. 167 ff., § 38 Nr. XI. S. 203, Nr. XII. S. 204 f., Nr. LXIII. S. 205.

[2] Vgl. *J. H. Böhmer*, Ius. eccl. Prot. T. I. pag. 121 sqq.; *Schott*, De auctoritate iuris canonici inter evangelicos recepti eiusque usu apte moderando. Erlang. 1781.

3. Deutsche Reichsgesetze und Religionsverträge [1].

4. Manche particuläre Landesgesetze.

II. Besondere Rechtsquellen der evangelischen Kirche sind:

1. Die symbolischen Bücher oder Bekenntnißschriften (siehe oben § 28), als welche in Deutschland bei den Lutheranern die Augsburger Confession von 1530, die Apologie derselben von 1531, die Schmalkaldischen Artikel von 1537, die Katechismen Luthers von 1528 und 1529 allgemein anerkannt wurden, während die Concordienformel von 1580 keine allgemeine Anerkennung erlangte, und bei den deutschen Reformirten der Heidelberger Katechismus von 1582, die Märkische Confession von 1614 in größerem, und die *Confessio Gallicana* in geringerem Umfange, und in einigen Ländern, namentlich in Hessen die lateinische Ausgabe der Augsburger Confession von 1540 in ihrer den Reformirten angenäherten Fassung zur Geltung kamen [2].

2. Protestantische Gewohnheitsrechte [3].

3. Die Conclusa corporis Evangelicorum (s. oben § 29) auf den Reichstagen, insofern diese auf die Landesgesetzgebungen in den einzelnen Ländern einwirkten.

4. Particuläre Landesgesetze.

Die allgemeinen Umrisse der neuen Kirchenverfassung hatte man zuerst in den Bekenntnißschriften niedergelegt. Eine weitere Ausarbeitung erhalten diese erst durch die im 16. und zum Theil auch noch im 17. Jahrhundert unter Auctorität der Landesherrn erlassenen Kirchenordnungen [4]. Neben diesen wurden gewöhnlich auch besondere Consistorial-, bisweilen auch Ehegerichtsordnungen erlassen.

Die meisten evangelischen Landeskirchen haben aber in den letzten Jahrzehnten, zum Theil auch schon früher, neue Verfassungsgesetze und Synodalordnungen erhalten [5], von denen wir am Schlusse dieses Paragraphen eine Uebersicht folgen lassen.

---

[1] Dahin gehörte der Passauer Vertrag von 1552, der Augsburger Religionsfriede von 1555 (s. oben § 28 Nr. III. f.), der westphälische Frieden von 1648 (s. oben § 29), der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (s. oben § 31 Nr. III.), die Rheinbundesacte von 1806 (s. oben § 31 Nr. III.), die deutsche Bundesacte (§ 31 Nr. III.), das norddeutsche Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 resp. deutsche Reichsgesetz vom Jahre 1870 und 1871 (§ 31 Nr. III.).

[2] Vgl. Richter, Kirchenrecht § 80 Nr. I. der 7. Aufl.

[3] Vgl. oben § 48. Ueber das Gewohnheitsrecht in der evangelischen Kirche vgl. man insbesondere Puchta (cit. oben § 48 Note 1); Ernst Meier, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche. Berlin 1861; v. Scheurl in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 2 S. 184 ff., Bd. 3 S. 30 ff. und in seinen Vermischten Schriften Bd. 1; Jacobson, Geltung der evangelischen Kirchenordnung in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 19 S. 65 ff.

[4] Eine Sammlung derselben ist die von Aem. Richter, Die evangelische Kirchenordnung des sechzehnten Jahrhunderts. Weimar 1846. 4. — Von den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts sind als Vorbilder für eine Anzahl anderer besonders hervorzuheben das Sächsische Visitationsbuch von 1528, die Stadtbraunschweigische Kirchenordnung von 1528, die Brandenburg-Ansbach-Nürnbergische von 1533, die Mecklenburgische von 1552 und die Württembergische von 1559. Vgl. Richter, Kirchenrecht § 80 Nr. II.

[5] Vgl. Dove, Sammlung der wichtigeren neuen Kirchenordnungen, Kirchenver-

III. Durch die Bemühungen der landesherrlichen Gewalt wurde in unserem Jahrhundert, zuerst in Preußen (1817) [1] und sodann in anderen deutschen Ländern (in Nassau, Hanau, Isenburg, Fulda, Großherzogthum Hessen, Rheinbayern, Baden, Württemberg, Waldeck und Pyrmont, den Anhaltinischen Ländern, Sachsen-Weimar und Hildburghausen) [2] eine Union zwischen Lutherischen und Reformirten unter dem Namen der Evangelischen Kirche zu Stande gebracht, indem man die Unterscheidungslehren aus der Kirche hinaus in das Gewissen der Einzelnen schob. Dadurch wurden in den Unionsstaaten die lutherischen Gemeinden, welche an der Bestimmtheit ihres Bekenntnisses festhielten und nicht der Union beitraten, trotzdem der westphälische Friede auf ihren Namen lautete, zu einer bloß geduldeten Secte herabgesetzt. In Preußen wurde diesen Altlutheranern erst durch eine Generalconcession vom 23. Juni 1845 Duldung gewährt [3].

Im Nachfolgenden die hauptsächlichsten neueren Particulargesetze und Einrichtungen der protestantischen Landeskirchen:

In Preußen hatte man bereits 1794 das corpus iuris canonici durch das preußische Landrecht verdrängt, worin das ganze protestantische Kirchenrecht wie ein Stück der Landesgesetzgebung aufgenommen wurde. (Vgl. die oben S. 19 citirten Werke von Vogt, Jacobson, Th. Meier.) Am 5. März 1835 erschien die Rheinisch-Westphälische Kirchenordnung (mit den späteren Ergänzungen und Abänderungen von 1847, 53, 55, 67 herausgegeben von Bluhme, Codex des Rheinischen evangelischen Kirchenrechts. Elberfeld 1870 S. 140 ff. Zur Geschichte derselben vgl. Jacobson, Preußisches Kirchenrecht § 51 f.). Ein k. Erlaß vom 29. Juni 1850 bestimmte die Grundzüge einer Gemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen, im Zusammenhange mit der gleichzeitigen Errichtung eines evangelischen Oberkirchenrathes an Stelle des durch Erlaß vom 26. Jan. 1849 errichteten Oberconsistoriums, Einrichtungen, die zur Ausführung der durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 und 1850 garantirten kirchlichen Freiheit und Selbstverwaltung (s. oben § 33 Nr. IV. S. 78, Nr. VIII. 25. S. 96) dienen sollten, aber zu diesem Zwecke nicht genügten, weil der Oberkirchenrath nur die inneren kirchlichen Angelegenheiten, nicht aber auch die zur Kirchengewalt gehörenden äußeren Angelegenheiten zu verwalten hat. (Vgl. O. Mejer, Kirchenrecht § 94 Note 4 der 3. Aufl.) Erst unter dem 27. Febr. 1860 folgte ein k. Erlaß, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in Betreff der Gemeindekirchenräthe zur Durchführung der Anordnung von 1850. (Abgedruckt sind diese Verordnungen bei Dove a. a. O. S. 49 ff.) Durch k. Erlasse vom Jahre 1861 und 1862 wurde für die einzelnen sechs östlichen Provinzen nach einander das Institut der Kreissynoden eingeführt (die Kreissynodalordnung ist abgedruckt bei Dove a. a. O. S. 57 ff.). Dazu erging am

---

fassungsgesetze, Synodal- und kirchlichen Gemeindeordnungen des evangelischen Deutschlands. Tübingen 1865. Eine Art Repertorium bildet auch das seit 1852 in Stuttgart erscheinende „Allgemeine Kirchenblatt für das evangelische Deutschland".

[1] Vgl. die k. Erlasse vom 27. Sept. 1817, 28. Febr. 1834, 6. März 1852, 12. Juli 1853 und 11. Oct. 1853 (Vogt, Kirchenrecht Bd. 2 S. 297 ff.).

[2] Man sehe auch die bei Richter, Kirchenrecht § 73 Note 14 f., § 251 und bei O. Mejer, Kirchenrecht § 92 angegebenen Notizen und Literatur, namentlich Nitzsch, Urkundenbuch der evangelischen Union. Bonn 1853 (unvollständig); Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation. Leipzig 1836, 38. 2 Bde.; Semisch, Ueber die Unionsversuche zwischen den protestantischen Kirchen, besonders in Preußen. Greifswalde 1851; Richter, König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche. Berlin 1861 S. 75 ff.; Beiträge zum preußischen Kirchenrecht. Leipzig 1865 S. 23 ff.

[3] Vgl. Huschke, Ueber den Sinn der Generalconcession. Breslau 1846; Boche, Der preußische legale Pfarrer 4. Aufl. von A. Altmann. Braunschweig 1869. § 17.

10. Sept. 1873 eine gemeinsame Gemeinde- und auch Provincial-Synodalordnung für die sechs östlichen preußischen Provinzen. Zugleich wurde für die acht alten preußischen Provinzen eine Generalsynode angekündigt. (Dove in Richter's Kirchenrecht 7. Auflage S. 119 f.) Eine Nachtragsinstruction erging vom Oberkirchenrath unter dem 20. Juni 1874 (abgedruckt Germania 1874 Nr. 142 Beil.). — In den im Jahre 1866 erworbenen preußischen Provinzen (vgl. darüber Friedberg, Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder. Halle 1867; Hinschius, Die evangelische Landeskirche in Preußen und die Einverleibung der neuen Provinzen. Berlin 1867; Fabri, Kirchenpolitisches Credo. Abwehr gegen die modernen Kirchenbaupläne [des Oberkirchenrathspräsidenten Herrmann?]. Gotha 1872, und dazu Archiv Bd. 29 S. 184 ff.) sind die evangelischen Kirchen nicht dem evangelischen Oberkirchenrath, sondern „bis auf Weiteres" dem Cultusministerium untergeordnet worden. Von diesen annectirten Ländern hat Kurhessen (über dessen Kirchenrecht im Uebrigen das oben S. 20 citirte Werk von Büff zu vergleichen ist) eine Presbyterialordnung vom Jahre 1657 nach reformirtem Vorbilde. Das durch königl. Erlaß vom 13. Juni 1868 (der nicht sogleich zur Ausführung kam), und vom 24. April 1873 an Stelle der bisherigen Consistorien zu Kassel, Marburg und Hanau eingesetzte neue unirte Gesammtconsistorium zu Kassel hat bei zahlreichen protestantischen Geistlichen und Gemeinden Opposition gefunden (vgl. darüber Archiv Bd. 32 S. 234 f., Salzburger Kirchenblatt 1853 Nr. 52). Der von einer 1869—70 in Kassel versammelten außerordentlichen Synode berathene Entwurf einer Presbyterial- und Synodalordnung für den Regierungsbezirk Kassel wurde dem preußischen Landtage in der Session von 1870—71 vorgelegt, aber dort nicht angenommen. Vgl. darüber O. Mejer in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 10 S. 408 ff. — Ferner Nassau (über dessen Kirchenrecht das oben S. 20 citirte Handbuch von Otto handelt) erhielt durch ein Edict vom 1. April 1818 Gemeindevorstände (Kirchenvorstände). Durch Verordnung vom 9. Aug. 1871 wurde eine Kreissynodalordnung für den Consistorialbezirk Wiesbaden erlassen und durch Verordnung vom 22. Sept. 1867 wurde ein evangelisches Consistorium für den Regierungsbezirk Wiesbaden eingesetzt. Dabei wurden jedoch für Frankfurt a. M. die beiden bisherigen Consistorien, das der Reformirten und das der Evangelischen in Wirksamkeit und damit für die letzteren die dortige auf den Gesetzen vom 5. Febr. 1857 (bei Dove a. a. O. S. 303 ff.) beruhende, in mancher Hinsicht eigenthümliche presbyteriale Kirchenverfassung bestehen gelassen. Für Schulangelegenheiten besteht ein besonderes Curatorium. — Für Schleswig-Holstein (vgl. über dessen besonderes Kirchenrecht die oben S. 19 citirten Werke) wurde durch k. Verordnung vom 24. Sept. 1867 ein evangelisch-lutherisches Consistorium zu Kiel eingesetzt, und die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein erhielten unter dem 16. Aug. 1869 eine Gemeindeordnung mit Kirchenvorständen, welche aus den Pfarrern und Aeltesten bestehen, und mit Gemeindevertretungen, die durch Wahl der Gemeinde bestellt werden und die Aeltesten wählen. (Vgl. Dove in Richter's Kirchenrecht, 7. Aufl. § 153 Note 6, § 161 Note 8.) — In Hannover (vgl. über dessen Kirchenrecht auch die oben S. 19 a. E. citirten Schriften) waren durch Gesetz vom 14. Oct. 1848 Kirchen- und Schulvorstände an jeder Kirchengemeinde für die Vermögensverwaltung eingeführt (vgl. oben § 34 Nr. I. 5. S. 121, abgedruckt auch im erwähnten Stuttgarter Allgemeinen Kirchenblatt 1852 S. 65 ff.), sodann unter dem 9. Oct. 1864 eine vollständige Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die lutherische Kirche des Königreichs (bei Dove a. a. O. S. 63 ff.). Die Hannover'schen Provincialconsistorien zu Hannover, Stade, Otterndorf, Osnabrück und Aurich sind als kirchliche Administrationsbehörden bestehen gelassen; sie standen bis zur Verordnung vom 17. April 1866 unter dem Cultusministerium, seitdem in inneren kirchlichen Angelegenheiten unter einem Landesconsistorium, und nur in äußeren kirchlichen Angelegenheiten unter dem Cultusministerium, was nun auch unter preußischer Herrschaft so gehalten wird. — In Elsaß-Lothringen beruht die Kirchenverfassung der Reformirten, wie der Lutheraner, noch auf dem Decret vom 18. Germinal X. (8. April 1802) und dessen Abänderungen durch das Decret vom 26. März 1852, nach welchem letzteren die einzelnen Gemeinden Presbyterialräthe haben, aus denen die Kirchenräthe (Consistoires) hervorgehen. (Dove in Richter's Kirchenrecht, 7. Aufl. § 161 Note 11 a. E.) Ueber je fünf reformirten Consistoires (Presbyterialausschüssen) sollte nach dem Decret von 1802 die Pro-

vincialsynode stehen, und 1852 wurde eine ständige Centralbehörde der reformirten Kirche Frankreichs in Paris errichtet. Seitdem Elsaß-Lothringen deutsches Reichsland geworden ist, fehlt es an einer besonderen Oberbehörde für die Reformirten. Ihre (7) Consistoires und Synode werden befragt und das lutherische Directorium besorgt factisch das Weitere. Für die Bekenner der Augsburger Confession entspricht der Provincialsynode die Inspectionsversammlung, und eine Art Generalsynode bildet das sogen. Oberconsistorium zu Straßburg, welches aus den lebenslänglich von der Regierung ernannten Inspectoren und weltlichen Deputirten besteht. Ein von dem Oberconsistorium und der Regierung ernanntes von der Staatsgewalt sehr abhängiges Directorium bestellt die Pfarrer und führt eine nach unten ziemlich unumschränkte Kirchenleitung. (Vgl. Dove in Richter's Kirchenrecht, 7. Aufl. § 163 Note 6 a. E. und dessen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 11 Heft 1.) —

Im Königreich Sachsen (vgl. die oben S. 20 Nr. 7 cit. Literatur) beruht die neueste Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche auf der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 9 S. 347 ff., 450 ff.) und dem Kirchengesetze vom 15. April 1873 (Dove, Zeitschrift Bd. 12 S. 99 ff.) und dem dazu gehörigen Staatsgesetze vom 16. April 1873 (ebds. S. 98 f.), durch welche letzteren Gesetze das Landesconsistorium neu organisirt wurde und auf dieses neue, freilich unter Oberaufsicht der Staatsminister gestellte Landesconsistorium größtentheils die Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments übertragen wurden, welche bis dahin dem Cultusministerium zugestanden hatten.

Was die sächsischen Herzogthümer betrifft (vgl. über deren Kirchenrecht das oben S. 20 citirte Werk von Hoffmann), so erging für Sachsen-Coburg eine Verordnung vom 29. Juni 1852 (Allg. Kirchenblatt I. S. 303 f.), wodurch das Consistorium vollständig mit der Landesregierung vereinigt wurde, während in Gotha das Oberconsistorium noch die kirchliche Verwaltungsbehörde ist. In Sachsen-Altenburg erging ein Gesetz vom 4. Juni 1869, welches das Consistorium aufhob und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten einer Ministerialabtheilung, und die schon durch das Gesetz vom 25. Febr. 1854 auf Ehe- und Verlöbnißsachen eingeschränkte Gerichtsbarkeit des Consistoriums nunmehr ganz den bürgerlichen Gerichten überwies. In Sachsen-Meiningen wurde im Jahre 1848 eine collegialisch berathende Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen eingerichtet.

In Sachsen-Weimar (vgl. über dessen Kirchenrecht die oben S. 20 citirte Literatur) besteht seit 1850 für die inneren kirchlichen Angelegenheiten ein collegialisch organisirter Kirchenrath unter dem Vorsitze des Vorstandes des Cultdepartements, für die äußeren und gemischten Angelegenheiten der evangelischen Kirche eine Ministerialabtheilung (vgl. Dove in Richter's Kirchenrecht, 7. Aufl. § 152 Note 4 S. 421). Unter dem 24. Juni 1851 erging dort eine Gemeindeordnung, wodurch Gemeindevorstände oder Presbyterien eingeführt wurden (Dove, Sammlung S. 264 ff., vgl. dazu Allg. Kirchenblatt VI. S. 25 ff.), und unter dem 29. März 1873 erging eine Synodalordnung für die Landeskirche (Dove, Zeitschrift Bd. 12 S. 91 ff.).

In Schwarzburg-Rudolstadt wurde unter dem 17. März 1874 (Allg. Kirchenblatt III. S. 194 ff.) eine Gemeindeordnung, und 1858 wieder ein Consistorium für Interna und Externa, in Sondershausen 1859 ein solches für die Interna eingerichtet. Für Anhalt bildet nach der Verordnung vom 1. März 1865 das Consistorium zu Dessau die kirchliche Verwaltungsbehörde (vgl. auch das oben S. 20 citirte Werk von Arndt).

In Braunschweig (vgl. die oben S. 20 angegebene Literatur und verbinde damit die Darstellung oben § 34 Nr. II. S. 122 ff.) gilt die Kirchenordnung von 1569 und wird die evangelische Kirchenregierung von einem der obersten Staatsbehörde untergeordneten Consistorium zu Wolfenbüttel geführt. Ein Gesetz vom 30. Nov. 1851 (vgl. Dove, Sammlung S. 276 ff.) führte Kirchenvorstände ein; unter dem 31. Mai 1871 erging ein Gesetz, die Errichtung einer Landessynode und eines Synodalausschusses betreffend (Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 11 S. 351 ff., und in Richter's Kirchenrecht 7. Aufl. § 164 Note 3 S. 473), und am 6. Jan. 1873 ein Gesetz, die Einrichtung von Inspectionssynoden für die evangelisch-lutherische Kirche und die Kirchenconvente betreffend (Dove, Zeitschrift Bd. 12 S. 108 ff.).

Eine besondere Synodalverfassung haben die niedersächsischen conföderirten Ge-

meinden reformirter Confession zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg nach der Kirchenordnung vom 14. Sept. 1839 (in Dove's Sammlung S. 312 ff. Man sehe auch Hugues, Die Conföderation der reformirten Kirchen in Niedersachsen. Geschichte und Urkunden. Celle 1873).

In Waldeck wurde ein Consistorium zur Verwaltung der äußeren und inneren kirchlichen Angelegenheiten durch Verordnung vom 2. März 1853 geschaffen (Allg. Kirchenblatt III. 43 ff., V. 311 ff.). Unter dem 1. Aug. 1857 erschien eine Gemeindeordnung (ebds. VI. 409 ff.), welche durch Verordnung vom 31. Oct. 1863 modificirt wurde (ebds. XIII. 165 f.). Durch die Synodalordnung vom 29. Aug. 1872 und das dazu gehörige Gesetz vom 31. Jan. 1873 (Dove, Zeitschrift Bd. 11 S. 474 ff.) wurden für die vereinigte evangelische Kirche von Waldek und Pyrmont Kreissynoden und eine Landessynode eingeführt.

In Lippe-Detmold besteht ein Landesconsistorium als kirchliche Verwaltungsbehörde, und nach dem Gesetz vom 12. April 1859 (Allg. Kirchenblatt IX. S. 148) bildet dasselbe auch die erste Instanz für die Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten und haben vor ihm Prediger und Candidaten in bürgerlichen Proceßsachen einen befreiten Gerichtsstand. Eine Verordnung vom 3. Febr. 1851 (Allg. Kirchenblatt I. S. 418 ff.), welche eine größere Repräsentation neben den Presbyterien geschaffen hatte, wurde wieder aufgehoben durch Verordnung vom 9. März 1854 (ebds. III. S. 415 ff., Richter, Kirchenrecht § 161 Note 11 S. 462 der 7. Aufl.).

In Bremen wird die ganze Kirchenverwaltung durch eine „Commission des Senats für die Ausübung des protestantischen Episcopalrechts" geführt, unter welcher das geistliche Ministerium mit bloß berathender Stimme steht. (Vgl. Thumsener, Ansichten von Kirchengewalt. Bremen 1837; Richter, Kirchenrecht § 153 Note 7 S. 434 der 7. Aufl.)

In Hamburg beruht die jetzige Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche auf dem Gesetze vom 9. Dec. 1870 (Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 12 S. 78 ff.). Ueber die früheren Verhältnisse vgl. Rheinwald, Repertorium Bd. 6 S. 121 f., Dove in Richter's Kirchenrecht § 153 Note 7 S. 434 der 7. Aufl.

In Lübeck wird die Kirchenregierung von der obersten Staatsbehörde selbst geführt, für die Stadt selbst bezüglich der Interna unter Berathung mit dem geistlichen Ministerium. (Richter, Kirchenrecht § 152 Note 4.) Für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz wurde unter dem 8. Dec. 1860 eine kirchliche Gemeindeordnung erlassen (Dove, Sammlung S. 293 ff.), für Travemünde eine solche unter dem 24. Mai 1862 (Allg. Kirchenblatt XII. S. 63 ff.). Für das Fürstenthum Lübeck erfolgte die Organisation der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eutin u. s. w. durch Gesetz vom 9. Sept. 1864 (ebds. XIV. S. 156 ff.).

In Mecklenburg-Schwerin besteht ein Consistorium als geistliches Disciplinargericht, als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde fungirt nach der Verordnung vom 19. Dec. 1849 ein Oberkirchenrath, während früher die Landesregierung das Kirchenregiment führte. (Ueber die älteren Verhältnisse vgl. das oben S. 20 citirte Werk von Siggelkow.)

In Mecklenburg-Strelitz wurden durch Verordnung vom 16. Dec. 1848 dem Consistorium, welches bis dahin hauptsächlich ein geistliches Gericht war, die von der Landesregierung ausgeübten Befugnisse des Kirchenregiments übertragen. Man vgl. darüber jetzt die Verordnung vom 31. Oct. 1868 (Allg. Kirchenblatt XVII. S. 496 f. Vgl. Richter, Kirchenrecht § 153 Note 7 S. 434 der 7. Aufl.). Die Synodalordnung vom 14. Aug. 1839 (Allg. Kirchenblatt II. S. 12 ff.) geht nicht auf die Einrichtung eigentlicher Synoden, sondern bezweckt nur die Vereinigung der Geistlichen zur Berathung über geistliche Angelegenheiten und zur gegenseitigen Anregung (vgl. Richter, Kirchenrecht § 164 Note 2).

In Oldenburg (vgl. das oben S. 20 citirte Werk von Folte) hat die Kirchenverfassung vom 3./15. Aug. 1849 als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde für äußere wie innere kirchliche Angelegenheiten einen Oberkirchenrath eingeführt, der jedoch keine Gerichtsbarkeit haben soll. Nach der genannten Kirchenverfassung war der Oberkirchenrath Organ der Synode und wurde er von dieser gewählt. Die revidirte Kirchenverfassung vom 11. April 1853 bestimmte aber, der Oberkirchenrath solle Organ des landesherrlichen Kirchenregiments sein und von dem Landesherrn bestellt werden (Dove, Sammlung

S. 235 ff.). Die Oldenburger Kirchenverfassung hat Gemeindevertretungen, jährliche Kreissynoden und eine alle drei Jahre zusammentretende Landessynode; die Gemeindevertretungen sind 1. allgemeine Gemeindeversammlungen der 25 Jahre alten, selbstständigen und kirchlich unbescholtenen Männer der Pfarrgemeinde, welche die Aeltesten und nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Nov. 1859 (Dove, Sammlung S. 260 ff.) den Pfarrer wählen; 2. engere Gemeindeversammlungen der zu den Kirchenumlagen Verpflichteten; 3. die Kirchenräthe; 4. die Kirchenausschüsse (über letztere sehe man auch das Kirchengesetz vom 20. Jan. 1871, Allg. Kirchenblatt XX. S. 257 f.). Ueber die Verfassung der evangelischen Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld (Presbyterien und größere Gemeindevertretungen) vgl. das Gesetz vom 5. Sept. 1855 (Allg. Kirchenblatt V. S. 261 ff., 589 ff.) und das Gesetz vom 27. April 1861 (ebds. XIV. S. 172 f.).

In Baden (vgl. die oben S. 20 citirte Literatur und über die auch für die evangelische Kirche erlassenen Gesetze vom 9. Oct. 1860 oben S. 164 ff., und über das Gesetz vom 19. Febr. 1874, betreffend die Vorbildung und das Staatsexamen der Geistlichen oben S. 199 ff., über die jetzige Schulgesetzgebung oben S. 173 ff., über das Gesetz vom 5. Mai 1870, betreffend die öffentliche Armenpflege und die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen, oben S. 181 ff.) wurden bei Einführung der Union im Jahre 1821 Diöcesansynoden und eine Generalsynode und Kirchengemeinderäthe eingeführt. (Vgl. Rinck, Erläuterungen der Kirchenvereinigungsurkunde. Heidelberg 1827.) Die jetzige Kirchenverfassung vom 5. Sept. 1861 (Dove, Sammlung S. 148 ff.) ist der revidirten Oldenburgischen vom Jahre 1853 nachgebildet. Dem Oberkirchenrath (s. über diesen die Verordnung vom 28. Dec. 1860 § 1, 2 und die Kirchenverfassung von 1861 § 108 ff.) wurde durch Verordnung vom 28. Febr. 1862 (Dove, Sammlung S. 182 ff.) auch die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens überwiesen. Ueber die Diöcesansynoden sehe man außer der Kirchenverfassung § 46 ff. auch das provisorische Gesetz vom 24. Febr. 1873 (bei Dove a. a. O. S. 108 f., und das Kirchengesetz vom 14. Juni 1867, Allg. Kirchenblatt XVI. S. 174 f.). Ueber die Generalsynode vgl. Kirchenverfassung § 60 ff. und über die badische Kirchenverfassung überhaupt sehe man die bei Dove zu Richter's Kirchenrecht § 164 Note 3 S. 471 cit. Literatur.

In Hessen-Darmstadt wurde die evangelische Kirchenverfassung neu geregelt durch landesherrliches Edict vom 6. Jan. 1874 (Regier.-Blatt 1874 Nr. 2, ausgegeben am 26. Jan. 1874; Darmst. Zeitung 1874 Nr. 28 II. Bl.). Im Anschlusse daran eine Verordnung vom 23. März 1874, die Einführung der Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend (Reg.-Blatt Nr. 19, ausgegeben am 31. März 1874), und eine Verordnung vom 21. April 1874, die Wahlen der evangelischen Kirchengemeindevertretungen und evangelischen Kirchenvorstände betreffend (Reg.-Blatt Nr. 25 vom 8. Mai 1874). Die Kirchenregierung übt nach der neuen Kirchenverfassung, wie nach dem Edicte vom 6. Juni 1852 (Allg. Kirchenblatt II. S. 405 ff.), der Landesherr durch das Oberconsistorium aus (§ 129 ff. des Edicts vom 6. Jan. 1874); die Kirchengemeinden (§ 5) haben eine Vertretung (§ 12 ff.), einen Kirchenvorstand (§ 32 ff.) und können vom Oberconsistorium zu außerordentlichen Versammlungen berufen werden (§ 55); es sollen jährlich Decanatssynoden stattfinden (§ 56 ff.), alle fünf Jahre eine Landessynode; die Besetzung der Pfarrstellen (§ 123) geschieht durch den evangelischen Landesherrn auf Vorschlag des Oberconsistoriums, jedoch sollen die Patronatsrechte und das in einigen Gemeinden herkömmliche Wahlrecht bestehen bleiben und durch ein künftiges Gesetz überhaupt den Gemeinden eine weitergehende Mitwirkung gewährt werden. (Man vgl. auch Thudichum, Die Kirchenfrage vor der hessischen Volksvertretung 1863 und 1873. Darmstadt (1873); Haupt, Die grundstürzenden Irrthümer unserer Zeit in Bezug auf die Kirche und ihre Verfassung. Frankfurt 1870.) Auch auf die protestantische Kirche beziehen sich übrigens die hauptsächlich gegen die katholische Kirche gerichteten (im hess. Reg.-Bl. vom 1. Mai 1875, Darmst. Ztg. Nro. 123, I. Bl. publicirten), der neuen preußischen und badischen Staatskirchengesetzgebung nachgebildeten Hessischen Gesetze vom 23. April 1875, betreffend: 1. die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate, 2. den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 3. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, 4. das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften.

In Württemberg (vgl. die oben S. 18 angegebene Literatur) führte eine Verord-

nung vom 25. Jan. 1851 Pfarrgemeinderäthe ein (Dove, Sammlung S. 137 ff.; über die älteren Kirchenconvente vgl. die bei Richter § 161 Note 5 a. E. S. 452 der 7. Aufl. angeführte Literatur). Eine Verordnung vom 18. Nov. 1854 führte Diöcesansynoden ein (Dove, Sammlung S. 144 ff.), eine Verordnung vom 20. Dec. 1867 eine Landessynode (Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 9 S. 339 ff.). Die kirchliche Verwaltungsbehörde ist das Consistorium. Nach der Verordnung vom 20. Dec. 1867 (Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 9 S. 346 f.) bildet das Cultusministerium nur noch insoweit eine selbstständige Instanz über dem Consistorium, als es sich um die Dienstaufsicht über die landesherrlichen Kirchenregimentsbehörden oder um gemischte kirchlich-staatliche Sachen handelt. (Vgl. Richter's Kirchenrecht § 164 Note 3 S. 470 f. der 7. Aufl.)

In Bayern (vgl. die oben S. 18 citirten Werke von Gründler, Döllinger, Silbernagl) muß man bezüglich der Organisation der evangelischen Kirche Rheinbayern und das rechtsrheinische Bayern unterscheiden. Das (oben § 32 Nr. II. S. 72 erwähnte) Religionsedict vom 26. Mai 1818, welches die 2. Verfassungsbeilage bildet, bezieht sich wie auf die katholische, so auch auf die protestantische Kirche. Es ist ihm noch als Anhang ein Edict vom gleichen Tage „über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtkirche in dem Königreich Bayern" beigefügt. (*Walter*, fontes iur. eccl. S. 227 ff.) Nach dem § 1 dieses letzteren Edictes soll „das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten künftig durch ein selbstständiges Oberconsistorium ausgeübt werden" — aber im Widerspruche mit dieser Selbstständigkeit war sogleich beigefügt, das Oberconsistorium sei „dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet", habe an dieses gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dasselbe die königliche Entschließung einzuholen. Um diesen Widerspruch zu heben, erging durch königl. Erklärungen vom 28. Nov. 1824 und 2. Juli 1831 eine Erläuterung dahin, daß die landesherrliche Entscheidung sich nur auf die Prüfung und Sanctionirung vom bürgerlichen Standpunkte aus, nicht auf das Recht materieller Abänderungen beziehen solle. Durch k. Entschließung vom 11. Mai 1849 wurde, einer durch Art. 3 eines Gesetzes vom 4. Juni 1848 bereits ausgesprochenen eventuellen Gutheißung entsprechend, der Consistorialbezirk Speyer auf den Antrag einer außerordentlichen Generalsynode für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz von dem Wirkungskreise des Oberconsistoriums zu München abgetrennt und für die bayerische Rheinpfalz das Consistorium zu Speyer mit den Functionen des Oberconsistoriums betraut. (Beide Actenstücke in Dove's Sammlung S. 94 f.) In Rheinbayern bestehen schon nach der Vereinigungsurkunde der Lutheraner und Reformirten vom Jahre 1818 (abgedruckt bei Dove's Sammlung S. 92 ff.) Kirchenvorstände oder Presbyterien je für die einzelne Pfarrgemeinde, um eine gewisse Kirchenzucht in Betreff der Pfarrgenossen (bis zur zeitweiligen Ausschließung von der Kirchengemeinschaft) auszuüben und das Kirchenvermögen zu verwalten. (Vgl. auch Silbernagl, Verfassung und Verwaltung S. 165 ff., 371 f.) Ebenso erhielt Rheinbayern durch die Unionsurkunde vom 10. Oct. 1818 Diöcesansynoden und eine Generalsynode. Die jetzige Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und Generalsynoden in der protestantischen Kirche der Pfalz ist vom April 1863 (abgedruckt in Dove's Sammlung S. 85 ff.). Gewisse Acte der Gesetzgebung bedürfen in Rheinbayern der Zustimmung der Generalsynode.

Für das rechtsrheinische Bayern waren Diöcesansynoden und eine Generalsynode ebenfalls bereits im Jahre 1818 vorgesehen, aber die Synoden in dem rechtsrheinischen Bayern haben nur berathende Stimme. Die Generalsynode wird, nachdem das Gesetz vom 4. Juni 1848 die Vereinigung der früher getrennten Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth gestattet hat, seit 1849 regelmäßig für ganz Bayern diesseits des Rheins gehalten. Durch Gesetz vom 1. Juni waren „Kirchenverwaltungen" für das Stiftungsvermögen geschaffen. Presbyteriale Gemeindevorstände wurden aber im rechtsrheinischen Bayern erst nach der Abtrennung der pfälzischen Kirche durch Verordnung vom 7. Oct. 1850 (Dove, Sammlung S. 102 ff.), sodann gemischte Diöcesansynoden durch Verordnung vom 30. Aug. 1851 nebst Verordnung vom 26. Aug. 1851 über die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den Diöcesansynoden eingeführt (beide Actenstücke nebst einer nachträglichen Ministerialverordnung vom 10. Mai 1862 bei Dove a. a. O. S. 109 ff., 136); darauf wurde auch eine entsprechende Generalsynodalordnung

unter dem 31. Juli nebst Geschäftsordnung vom 31. Aug. 1853 festgestellt (Dove a. a. O. S. 114 ff.). Die reformirten Gemeinden im rechtsrheinischen Bayern bilden eine besondere Synode, worüber eine königliche Entschließung vom 26. Febr. 1853 mit Modificationen vom 12. Juli 1855 erging (Dove, Sammlung S. 134 ff.).

Für Oesterreich und Ungarn vgl. über die dortige Stellung der Protestanten oben S. 233 ff. und die dort und S. 20 gegebenen Quellen und Literaturbelege. Wir tragen hier noch nach: W. Hornyansky, Die evangelische Kirche in Oesterreich, ihre Geschichte, Verfassung und Statistik. Pesth 1859; Aem. L. Richter, Denkschrift, die Verfassung, Verhältnisse der evangelischen Kirche in Ungarn betreffend (Juni 1859), in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 1 S. 138 ff.; G. D. Teutsch, Die Rechtslage der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 3 S. 1 ff.; Actenstücke, betreffend die Stellung der evangelischen Kirche in Oesterreich ebds. Bd. 5 S. 338 ff., 470 ff.; Szeberinyi, Der Pseudoprotestantismus auf kirchlichem Gebiete. Wien 1865. (Eine Vertheidigung der Gerechtigkeit Oesterreichs gegen die Protestanten.)

In der Schweiz gilt die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten ganz als Cantonalsache und sind in den letzten Jahrzehnten in den meisten Cantonen neue Kirchenverfassungsgesetze und Synodalordnungen aufgestellt und auch wieder abgeändert worden. (Eine Reihe solcher sind ihrem Inhalte nach mitgetheilt von Burkart in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 6 (1866) S. 319 ff. In diesen protestantischen Verfassungs- und Synodalgesetzen herrscht durchweg die radicale Richtung vor, wogegen sich die conservativen Protestanten in einigen Cantonen, z. B. im Jahre 1873 die des Cantons Neufchatel anläßlich des dort beschlossenen neuen Kirchengesetzes, vergeblich wehrten. Ueber das Berner Kirchengesetz vom 18. Jan. 1874 vgl. man oben § 41 Nr. III. 19. — Gemeinsam für die Cantone Zürich, Appenzell a. Rh., Aargau, Thurgau, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen besteht seit dem 19. Febr. 1862 eine vom Schweizer Bundesrathe unter dem 24. Febr. 1862 bestätigte Vereinigung über Freizügigkeit und Wahlfähigkeit der von einer einheitlichen Prüfungscommission geprüften geistlichen Candidaten. Diesem „Concordat" traten im Jahre 1863 auch Schaffhausen und St. Gallen, 1871 Baselstadt, 1872 auch Baselland bei. (Vgl. „Vorlagen an die Volksabstimmung vom 26. Mai 1872, Mittags 12 Uhr." Buchdruckerei A. Brodbeck in Liestal S. 1 ff.)

Zweites Buch.

Die Verfassung der Kirche.

Erste Abtheilung.

Die kirchliche Verfassung im Allgemeinen.

A. Der katholischen Kirche.

§ 52. 1. Die wesentlichen Eigenschaften der katholischen Kirche.

I. Nach katholischer Lehre ist (vgl. oben § 1) die Kirche die Gesammtheit aller derjenigen, welche durch denselben gemeinschaftlichen christlichen Glauben und dieselben gemeinschaftlichen sieben Sacramente zu einer Gesellschaft verbunden sind, die auf dieser Welt durch die Bischöfe, d. h. die unter Auctorität des päpstlichen Stuhles bestellten Nachfolger der Apostel und in oberster Instanz durch den Papst, den sichtbaren Stellvertreter Christi, regiert wird [1].

[1] Vgl. Catechismus Roman. part. I. cap. 10 qu. 10 sqq.; Concil. Vatic. sess. IV. constitutio de ecclesia Christi. Man sehe auch das Schema constitutionis dogmaticae de eccl. Christi cap. 1 sqq. bei *Martin*, Omnium conc. Vatic. documentor. collect. edit. 2. pag. 38 sqq. — Weitere Belege zu der im Texte gegebenen (übrigens unbestrittenen, auch von protestantischen Canonisten, z. B. Richter, Kirchenrecht § 91, Hinschius, Kirchenrecht in v. Holtzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft 2. Aufl. Leipzig 1873 § 3 S. 611 anerkannten) Begriffsbestimmung der katholischen Kirche findet man im Archiv Bd. 30 S. 343 ff. Aus jener Begriffsbestimmung der Kirche ergibt sich auch, daß die sogen. Altkatholiken keine Katholiken mehr sind. Denn dieselben verwerfen nicht bloß den vom Vaticanischen Concil in kirchenverfassungsmäßiger Weise festgestellten Glaubenssatz vom unfehlbaren Lehramte des Papstes, sondern auch andere katholische Dogmen; sie verwerfen auch das Dogma von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes überhaupt und daher auch die Unfehlbarkeit der ökumenischen Concilien; sie verwerfen den Primat des Papstes und das Dogma von der unbefleckten Empfängniß. Sie verschmähen auch ihrerseits die Sacramentsgemeinschaft mit den Katholiken; der gültigen Spendung des Bußsacramentes entbehren sie geradezu, weil sie keine Bischöfe und Priester mit Jurisdiction besitzen, obendrein auch sogar die ganze Bußdisciplin durch Abschaffung der Ohrenbeichte eigenmächtig geändert haben. Sie haben endlich eine eigene von der katholischen abweichende Kirchenverfassung begründet, für diese Kirchenverfassung nur aus ihrer Mitte hervorgehende Organe: Synode, Bischof, Priester, Gemeindevertretung aufgestellt. In der Lehre, Disciplin und Verfassung bilden die „Altkatholiken" also eine selbstständige, eigene, von der katholischen Kirche verschiedene Religionsgesellschaft. Ueberdieß sind die sogen. Altkatholiken von der zuständigen katholisch-kirchlichen Obrigkeit durch Verhängung des Kirchenbannes auch ausdrücklich von der katholischen Kirche ausgeschlossen. (Vgl. die

II. Christus selbst erschien in sichtbarer Menschengestalt auf Erden, um die Kirche für die Menschen auf dieser Welt als ein sichtbares Reich zu be-

---

constit. dogm. *Pastor aeternus*, conc. Vatic. sess. IV. cap. 4 a. E.: „Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit." Ein vom Papste bestätigter Erlaß der s. Congr. Inquisitionis vom 17. Sept. 1871, im Archiv Bd. 27 S. 171, erklärte, daß die „Altkatholiken" als Häretiker vom Pathenamte ausgeschlossen und bei Ehen derselben mit Katholiken alle Vorschriften in Betreff der gemischten Ehen zu gelten hätten und in Betreff der Eheschließung unter zwei Altkatholiken die Vorschriften der s. Poenitentiaria vom 10. Dec. 1860 über die Ehen mit öffentlichen Censuren Behafteten. Ein päpstliches Breve vom 12. März 1873 verbot, weil jede Gleichgültigkeit hier gegenwärtig nicht an der Stelle sei und zur Verhütung jedweden Scandals einen Simultangebrauch der Kirchen von Seiten der Katholiken mit den sogen. „Altkatholiken," den „neuen Häretikern," und befahl, die von der bürgerlichen Gewalt den „Altkatholiken" zugewiesenen katholischen Kirchen zu interdiciren, was später noch authentisch dahin erläutert wurde: „die einfache Unterlassung des Gottesdienstes habe sogleich einzutreten, sobald die Neuhäretiker ihre sacrilegischen Functionen ausübten" (vgl. Archiv Bd. 30 S. 349). Man sehe auch noch den Erlaß des Speyerer Capitelsvicars vom 16. Nov. 1871 über das kirchliche Verhältniß zu den „Altkatholiken". (Archiv Bd. 27 S. 47) und die gegen eine Schrift Reusch's gerichtete Abhandlung im Katholik, Mainz 1875, Aprilheft S. 362 ff. über „das kirchliche Verbot des Simultaneums mit Altkatholiken".

Die Frage, ob Jemand Mitglied einer bestimmten Gesellschaft, also im vorliegenden Falle speciell Mitglied der katholischen Kirchengemeinschaft sei, ist nach der Natur der Sache, auch vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes, nach den Statuten dieser Gesellschaft, also hier in unserem Falle nach dem katholischen Kirchenrechte zu beantworten. Um so weniger kann und darf das bürgerliche Recht und dürfen die bürgerlichen Gerichte sich bei Beurtheilung der Frage nach der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche auf einen anderen Standpunkt als den des katholischen Kirchenrechtes stellen, wenn, wie dieses in den deutschen Staaten der Fall ist, durch die Landesverfassung und durch die bürgerliche Gesetzgebung überhaupt, wie insbesondere auch durch besondere Verträge (Concordate) die katholische Kirche und deren Verfassung und die Geltung des Kirchenrechtes für die kirchlichen Angelegenheiten und grundsätzlich auch die kirchliche Selbstverwaltung durch die kirchenverfassungsmäßigen Organe, also auch die kirchenverfassungsmäßigen Entscheidungen der letzteren, generell anerkannt sind. (Man vgl. die weiteren Ausführungen von Peter Reichensperger, Dr. Maas, Vering im Archiv Bd. 30 S. 329—357; Joh. Ulp. Laicus, ebds. Bd. 31 S. 240—59: „Beitrag zur Beurtheilung der Frage: Sind die Fallibilisten, auch Altkatholiken genannt, nach den preußischen Gesetzen noch als Mitglieder der katholischen Kirche zu betrachten?" „Sind die sogen. Altkatholiken noch Katholiken und wenn nicht, was folgt daraus?" Hirtenschreiben des hochw. Herrn Lothar v. Kübel, Bischof von Leuca i. p. i. und Erzbisthumsverwesers der Erzdiöcese Freiburg. Freiburg i. Br. 1874; Germania 1874 Nr. 264—71: „Widersprechende Urtheile oberster deutscher Gerichtshöfe — als Folge falscher Verhaltungsmaßregeln der Regierungen." — Im Widerspruch mit diesen thatsächlichen Verhältnissen und Rechtsgrundsätzen haben aber die Regierungen und die obersten Gerichte verschiedener Staaten mehr oder weniger durchgreifend die Altkatholiken für Mitglieder der katholischen Kirche erklärt. Dabei stehen nicht bloß die Entscheidungen der verschiedenen Regierungen und Gerichtshöfe, sondern auch vielseitig die Entscheidungen und Maßnahmen einer und derselben Regierung bei der Anwendung dieses Satzes im größten Widerspruch miteinander. Ueber das Verhalten der preußischen und neuen deutschen Reichsregierung und die Begünstigung der sogen. Altkatholiken durch dieselbe vgl. oben § 38 Nr. VIII. 1—16 S. 82 ff., Archiv Bd. 31 S. 374. Man sehe auch die Abhandlung über das Verfahren der preußischen Regierung gegen Bischof Namszanowski ebds. Bd. 32 S. 83 ff., 380 ff. Ueber das gleiche Verhalten der badischen Regierung vgl. oben § 38 Nr. X. 42., 49. S. 194 ff., 201 f., Archiv Bd. 31 S. 375 f. Dazu kam das badische Gesetz vom 15. Juni nebst Vollzugsverordnung vom 27. Juni 1874, „die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend," (Badisches Ges.-

gründen. Er verkündete auf Erden die göttlichen Heilslehren und setzte die Sacramente ein, d. h. die sichtbaren Zeichen, an welche er die göttlichen

---

und Verordnungsblatt 1874 Nr. XXIII. vom 24. Juni und Nr. XXVI. vom 2. Juli 1874, Archiv Bd. 32 S. 451 ff.), wodurch die sogen. Altkatholiken ausdrücklich für Katholiken erklärt und in Folge dessen ihnen viele katholische Kirchen, Pfründen, katholisch-kirchliche Geräthschaften und Einkünfte durch die Staatsgewalt überwiesen wurden. Man sehe darüber jetzt insbesondere die „Officiellen Aktenstücke über die Kirchenfrage in Baden", Heft 7. Freiburg i. Br. 1875. In Preußen wurde unter dem 4. Juli 1875 ein gleichartiges Gesetz erlassen (abgedruckt im Archiv Bd. 34 Heft 5). Auch die hessische Regierung erkannte den von den Altkatholiken gewählten Bischof als „katholischen Bischof" an und verfügte Nichterhebung des Competenzconflictes, falls die Altkatholiken wegen Mitgebrauches der katholischen Pfarrkirchen und des katholischen Kirchenvermögens gerichtliche Klage erheben würden und entband die Altkatholiken von der Verpflichtung, zu den Kirchenumlagen der Katholiken beizutragen. (Vgl. oben § 38 Nr. VIII. a. E. S. 152, Archiv Bd. 31 S. 374 ff.) Auch die bayerische Regierung begünstigte die Altkatholiken, schützte die abgefallenen Priester Döllinger, Friedrich, Renftle u. s. w. im Genuß ihrer katholisch-kirchlichen Pfründen und kirchlichen Lehr- und Pfarrämter, überwies den Altkatholiken verschiedene katholische Kirchen, gestattete eine Firmungsreise des jansenistischen holländischen Bischofs ꝛc., vgl. oben S. 75 ff., während eine vom Ministerium niedergesetzte Commission von bayerischen Juristen (Edel, Held, Kleinschrod, Neumayr, Pözl) in einem unter dem 10. März 1874 erstatteten Rechtsgutachten darlegte, daß die Verfassung und die Gesetze Bayerns und das Concordat die Anerkennung des sogen. altkatholischen Bischofs ausschlössen. Vgl. „Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Reinkens in Bayern. Bekannt gemacht vom königl. bayerischen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten." München 1874. Einen längeren Auszug aus diesem Rechtsgutachten enthält das Archiv Bd. 32 S. 258 ff. Auch das österreichische Ministerium vermochte es nicht sogleich, sich von einer gewissen Anerkennung der Altkatholiken frei zu machen (vgl. oben § 40 Nr. I. 61. S. 296 ff.). Das österr. Abgeordnetenhaus nahm am 17. März 1875 einen Antrag an, wornach die sogen. Altkatholiken von der Staatsgewalt als vollberechtigte Katholiken sollten anerkannt werden. Man sehe die treffende Beleuchtung dieses Beschlusses in dem Hirtenschreiben des Cardinalfürsterzbischofs Rauscher vom 7. April 1875 (im Archiv Bd. 34 S. 185 ff.). Ueber die gewaltthätige Beförderung des sogen. Altkatholicismus auf Kosten der katholischen Kirche durch die protestantischen Schweizer Cantonsregierungen vgl. oben § 41 S. 354, 364, 373, 379, 381, 384, 389, 390.

Um den in den Urtheilen der Gerichtshöfe herrschenden vollständigen Wirrwarr in Betreff der kirchlichen Rechtsstellung der sogen. Altkatholiken zu kennzeichnen, möge folgende Zusammenstellung dienen. Ein Urtheil des Appellhofes zu Köln vom 21. März 1873 (vollständig mitgetheilt im Archiv Bd. 30 S. 329 f., Germania 1874 Nr. 265) erkannte, daß die so sich nennenden Altkatholiken „sich im Lehrbegriff sowohl wie in der Disciplin von der römisch-katholischen Kirche trennen und diese nicht weiter zu repräsentiren vermögen, vielmehr im Sinne des Patents (vom 30. März 1847, betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften) eine neue Religionsgesellschaft bilden, welcher der Schutz des § 166 des R.-Str.-G.-B. erst nach staatlicher Anerkennung durch Ertheilung der Corporationsrechte zusteht." Entgegengesetzt urtheilte das preußische Obertribunal unter dem 24. Mai 1873 (vgl. den Abdruck dieses Urtheils nebst einer treffenden Kritik im Archiv Bd. 30 S. 330 ff.), daß, weil die sogen. Altkatholiken „ihre völlige Angehörigkeit zur katholischen Kirche behaupteten," und „die Staatsgesetze Bedingungen, von deren Vorhandensein die Zugehörigkeit zu der katholischen Kirche insoweit abhängig sei, als es sich um die Anerkennung dieser Kirche durch den Staat handle, nicht aufgestellt hätten," und da „auch die desfallsigen Aussprüche kirchlicher Behörden, selbst abgesehen von dem über ihre kirchliche Gültigkeit bestehenden Streite auf dem staatlichen Gebiete nicht maßgebend sein könnten, alle diejenigen, welche sich als Angehörige der katholischen Kirche bekännten, rücksichtslos ihres dem Ritus ihrer Kirche entsprechenden Gottesdienstes auf den Schutz, welchen das Gesetz der katholischen Kirche gegen Be-

Gnadenmittel knüpfte. Er selbst brachte vor den Augen der Welt am Kreuze

---

schimpfung ihrer Einrichtungen oder Gebräuche gewährt, so lange Anspruch hätten, als nicht im gesetzlichen Wege festgestellt sei, daß auf sie die staatliche Anerkennung der katholischen Kirche keine Anwendung finde." Eine andere Entscheidung des preußischen Obertribunals vom 11. Sept. 1874 (vgl. Germania 1874 Nr. 265) betraf die Frage der Verpflichtung seitens der „Altkatholiken," in einer katholischen Gemeinde Kirchensteuer zu zahlen. Ein bisher zur katholischen St. Gertrudspfarrei zu Essen Eingepfarrter hatte sich geweigert, die Kirchensteuer zu zahlen, weil er das neue Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht anerkenne und sich somit aus dem Verbande der Pfarrei begeben habe. Das den Betreffenden zur Zahlung der Kirchensteuer für schuldig erklärende Erkenntniß der ersten Instanz wurde vom Appellationsgerichte zu Hamm abgeändert und das Verlangen der Kirchengemeinde abgewiesen und zwar unter Anderm aus dem Grunde: weil ein Schisma in der katholischen Kirche bestehe, beide Theile vom Staat anerkannt und mit gleichen Privilegien ausgestattet seien, und es sich von selbst verstehe, daß Abgaben, die erst entrichtet werden sollen und nur einer Partei zu gut kommen, von dieser nur von ihren eigenen Parteigenossen, aber nicht von allen gefordert werden könnte. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Kirchengemeinde vernichtete das Obertribunal das Erkenntniß des Appellationsgerichts und bestätigte das der ersten Instanz. In Beziehung auf das erwähnte Motiv der zweiten Instanz bemerkte das Obertribunal in seinem Erkenntniß vom 11. Sept. 1874: daß ein Schisma in der katholischen Kirche entstanden sei, und daß beide Theile (Parteien) vom Staate anerkannt resp. daß statt der bisherigen Einen ungetheilten privilegirten Corporation nunmehr deren zwei vom Staate gleichermaßen anerkannte und mit gleichen Privilegien ausgestattete vorhanden seien, daraus folge allein noch nicht, daß der zur Partei der sogen. „Altkatholiken" gehörende Verklagte ohne Weiteres von den Lasten freigesprochen worden sei, welche aus der Parochialverbindung flössen, der er bisher angehört habe. Der Umstand, daß der Staat nach dem eingetretenen Schisma den bisherigen Organen des einen Theiles (Katholiken), der zu dieser einen Kirche gehörigen Christen die Ausübung ihrer Wirksamkeit und den Genuß ihrer Privilegien nicht entzogen, dem andern Theile aber („Altkatholiken") die Bildung einer besondern Corporation unter einem eigenen Organe durch die Anerkennung und Vereidigung des von ihnen neu erwählten „Bischofs" zugelassen, und beiden Theilen zuerkannt habe, womit früher nur die bisherige ungetheilte eine Corporation, nämlich die römisch-katholische Kirche, im Staate ausgestattet gewesen wäre ohne sich in den, dem kirchlichen Gebiete angehörenden Streit der durch das Schisma getrennter Glieder dieser einen Kirche irgend einzumischen; dieser Umstand schließe die Annahme aus, daß der Staat die beiden sich von einander zur Zeit getrennt haltenden Theile dieser Kirche als besondere Kirchengesellschaften resp. verschiedene Religionsparteien betrachtet wissen wolle. Der Staat sehe die sogen. „Altkatholiken" nicht als eine besonders erlaubte Religionspartei, sondern als der staatlich unter dem Namen der römisch-katholischen Kirche anerkannten Religionspartei zugehörig geblieben an. Durch die Concession, welche vom Staate den „Altkatholiken" gewährt worden, besondere kirchliche Gemeindeverbindungen zu bilden, werde der einzelne sogen. „Altkatholik" nicht von selbst und ohne Weiteres von dem bisherigen Parochialverbande frei. Dazu sei vielmehr erforderlich, daß mit Genehmigung des Staates die Bildung einer neuen Kirchengemeindeverbindung für die in dem betreffenden Bezirk wohnenden sogen. „Altkatholiken" wirklich stattgefunden habe. Ein Urtheil des preußischen Obertribunals vom 20. Oct. 1874 (Germania 1874 Nr. 263 I. Beil., Westfälische Volkszeitung Nr. 271 vom 26. Nov. 1874) entschied, daß „die Gemeinschaft der Altkatholiken, obgleich sie die Gesammtheit der Katholiken nicht umfaßt, dennoch bei Anwendung des § 166 des R.-Str.-G.-B. als Repräsentantin der katholischen Kirche anzusehen" sei und daß demgemäß auch Beschimpfungen der „altkatholischen" Religionsgesellschaft als Beschimpfungen der katholischen Kirche zu bestrafen seien. Im Resultat direct entgegengesetzt urtheilte der bayerische oberste Gerichtshof am 15. Sept. 1873 (abgedruckt in Nr. 116 S. 366 der „Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes

das Erlösungsopfer dar, erstand von den Todten, wandelte noch vierzig Tage

---

für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprocesses. Unter Aufsicht und Leitung des k. Justizministeriums herausgegeben, 3. Bd. 4. Heft. Verlag von Palm und Enke 1874; Archiv Bd. 32 S. 159 f.). Der bayerische oberste Gerichtshof entschied, „daß vom staatlichen Gesichtspunkte aus die katholische Kirche zur Zeit aus den Anhängern und Bekennern theils der sogen. infallibilistischen, theils der sogen. altkatholischen Richtung besteht" und daß deßhalb ein Angriff gegen den sogen. Altkatholicismus „nur als der Angriff seitens eines Vertreters der einen Richtung gegen die Anhänger der andern Richtung als solche erscheint, nicht als ein Angriff gegen die Kirche selbst, noch gegen deren Einrichtungen oder Gebräuche." In Baden hatte das Constanzer Hof- und Kreisgericht unter dem 19. April 1873 in den Entscheidungsgründen erkannt, daß aus der Bekanntmachung des großh. Ministeriums des Innern vom 16. Sept. 1870, wornach die dogmatischen Constitutionen des Vaticanischen Concils, soweit sie in bürgerliche und staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen würden, keine rechtliche Geltung haben sollten, und aus dem Erlasse desselben Ministeriums vom 15. Febr. 1873, womit den Altkatholiken zu Constanz der Mitgebrauch der Spitalkirche daselbst zu ihrem Gottesdienst eingeräumt worden sei — keine Verleihung der Corporationsrechte an die Altkatholiken als eine besondere Religionsgesellschaft hervorgehe, sondern daß aus der ersteren Bekanntmachung nichts Weiteres abgeleitet werden könne, als daß denjenigen, welche die fraglichen Constitutionen nicht anerkännten, hieraus in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht kein Nachtheil erwachse, und daß durch den zweiten Ministerialerlaß nur ausgesprochen werde, die Altkatholiken zu Constanz seien zu Folge ihrer Erklärung, der katholischen Kirche auch fortan angehören zu wollen, rechtlich als Katholiken anzuerkennen und hätten die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren [also bloße Ministerialentscheidungen sollen als authentische Interpretation der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gelten!]. Daran fügte das Constanzer Hofgericht die folgende Erklärung: daß die Altkatholiken, insofern sie der katholischen Kirche noch angehören, auch den in dieser Kirche im § 166 des R.-Str.-G.-B. verliehenen Schutz mitzugenießen hätten, daß aber Ausfälle gegen eine größere oder kleinere Anzahl von Mitgliedern der Kirche nur dann unter den § 166 des R.-Str.-G.-B. fielen, wenn sie als eine Beschimpfung der Kirche, ihrer Einrichtungen oder Gebräuche anzusehen seien, und daß diese Voraussetzung in dem vorliegenden Falle [wo in der katholischen Zeitung „Freie Stimme" der Gottesdienst der Altkatholiken ein sacrilegischer und gottesräuberischer genannt und behauptet wurde, daß dadurch die Spitalkirche in Constanz entweiht und als Schauspielhaus für die Freimaurer benützt werde u. dgl.] nicht vorhanden sei, indem im Gegentheil die erwähnten Ausfälle gegen die Altkatholiken insofern und nur insofern, als diese der verfassungsmäßig von dem Papste und von den Bischöfen regierten katholischen Kirche gegenüberständen, von dem Standpunkte dieser Kirche und in ihrem Sinne gemacht seien, folglich eine Beschimpfung eben dieser Kirche nicht enthalten könnten. Dagegen erkannte das badische Oberhofgericht zu Mannheim, unter dem 16. Juni 1873 unter Aufhebung des eben angegebenen Constanzer hofgerichtlichen Erkenntnisses, in den erwähnten Aeußerungen der „Freien Stimme" liege eine Beschimpfung einer der christlichen Kirchen und ihrer Einrichtungen und Gebräuche, weil, so lange die das Dogma der Unfehlbarkeit bestreitenden Katholiken nicht förmlich ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben würden, vom staatlichen Gesichtspunkte aus auch jetzt noch nur eine einzige katholische Kirche als bestehend angesehen werden könne, welche von den Altkatholiken und von den Anhängern der denselben entgegengesetzten Richtung gebildet werde, und weil deshalb jede öffentliche Beschimpfung dieser gesammten Kirche oder des einen oder andern Bestandtheiles und der Einrichtungen und Gebräuche derselben eintretenden Falls gleichmäßig als der katholischen Kirche zugefügt angesehen werden müsse, indem der Rechtsschutz, welcher den sämmtlichen die Kirche bildenden Personen durch das Gesetz zugestanden werde, auch einem Theile der Kirchenangehörigen nicht vorenthalten werden dürfe (den vollständigen Wortlaut beider erwähnten badischen gerichtlichen Urtheile nebst eingehender Kritik derselben enthält das Archiv Bd. 30 S. 336 ff.). In Oesterreich entschied das Cultusministerium in einem Erlasse vom

unter den Menschen und stieg dann gegen Himmel empor. Vorher bestellte er

---

20. Febr. 1872: „Die Regierung müsse die sogen. Altkatholiken insolange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesammtorganismus stehend betrachten, als dieselben nicht in Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 ihrem Austritte aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben hätten (vgl. das vollständige Rundschreiben im Archiv Bd. 27 S. 135). Die österreichische Regierung betrachtet also die „Altkatholiken" auch als Katholiken, aber in Oesterreich werden auch alle Consequenzen dieses Standpunktes gezogen. Deßhalb genießen z. B. die „altkatholischen" Geistlichen bei ihren Functionen nicht den den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gewährten besonderen Schutz des — dem § 166 des deutschen R.-Str.-G.-B. entsprechenden — § 303 des österreichischen Str.-G.-B., weil der „altkatholische" Geistliche sich selbst nicht als Religionsdiener der katholischen Kirche, sondern als Seelsorger einer sogen. altkatholischen Gemeinde qualificirt. So entschied der oberste Gerichtshof zu Wien am 29. April 1873 (Archiv Bd. 30 S. 168 ff.). Ebenso entschied der österreichische Minister des Innern durch Erlaß vom 27. Dec. 1872 (Archiv Bd. 29 S. 289 ff.), daß die mit der Matrikelführung von Seiten der Staatsgewalt betrauten Seelsorger nicht verpflichtet werden könnten, die von „altkatholischen" Priestern vorgenommenen und zur Anzeige gebrachten Trauungen in die von ihnen geführten Register einzutragen, während die Geburts-, Tauf- und Sterbfälle von „Altkatholiken" nur von den zur Führung der betreffenden Matrikel legitimirten ordentlichen [katholischen] Seelsorgern des Sprengels, in welchem die betreffenden Fälle sich ergeben hätten, einzutragen seien. In gleicher Weise wurde von dem Wiener obersten Gerichtshof durch Erkenntniß vom 20. Jan. 1874 (Archiv Bd. 32 S. 447 ff.) entschieden, daß eine vor dem Seelsorger der sogen. Altkatholiken geschlossene Ehe ungültig sei. Der oberste Gerichtshof Oesterreichs betrachtet also, wie am Schlusse des oben angeführten Leitartikels der „Germania" treffend resumirt wurde, vom staatlichen Gesichtspunkte aus die „Altkatholiken" allerdings als Katholiken, als Angehörige der in Oesterreich anerkannten einen katholischen Kirche; aber eben wegen dieser Auffassung gibt es für den österreichischen obersten Gerichtshof consequenter Weise außerhalb des gesetzlich anerkannten Organismus der katholischen Kirche keine selbstständige „altkatholische" Gemeinde, die in staatlicher Beziehung als katholische Gemeinde zu gelten hätte; es erkennt ebenso der österreichische oberste Gerichtshof keinen „altkatholischen" Seelsorger an, der im Sinne des österreichischen Staatsrechtes „ordentlicher Seelsorger" und als solcher zur Vornahme einer bürgerlich gültigen Eheschließung befugt wäre, oder auf den besonderen den anerkannten Religionsgesellschaften gewährten Schutz ein Anrecht hätte. Von demselben Standpunkte aus hat das oben erwähnte Rechtsgutachten bayerischer Juristen die Anerkennung eines „altkatholischen" Bischofs als eines katholischen Bischofs für unzulässig erklärt und von demselben Standpunkte aus der bayerische oberste Gerichtshof, wie wir oben sahen, erkannt, daß eine Beleidigung der „Altkatholiken" als solcher nicht als Beleidigung der katholischen Kirche selbst, sondern nur als eine Beleidigung einer Richtung innerhalb dieser Kirche erscheine und daß, weil die „Altkatholiken" als zugehörig zur katholischen Kirche auch gewiß nicht eine im deutschen Reiche mit Corporationsrechten bestehende besondere Religionsgesellschaft ausmachten, so sei eben die altkatholische Gemeinschaft als solche durch den § 166 des R.-Str.-G.-B. nicht geschützt. Dagegen nehmen die obersten Gerichte Preußens und Badens diesen Schutz für die „Altkatholiken" in Anspruch, und zwar nicht bloß für Einrichtungen und Gebräuche, welche die „Altkatholiken," wie z. B. die Messe von den Katholiken beibehalten haben, sondern auch für die „altkatholische Gemeinschaft" als solche. Gerade so wie die Verwaltungsbehörden in Preußen und Baden die „Altkatholiken," je nachdem es den „altkatholischen" Interessen förderlich ist, meistens als Bestandtheil der einen staatlich anerkannten katholischen Kirche behandeln, daneben aber z. B. für die „Altkatholiken" wieder als besondere selbstständige Religionsgesellschaft gegen die klarsten Staatsgesetze einen eigenen „katholischen" Bischof anerkennen und besolden, so betrachten die von uns mitgetheilten oberstgerichtlichen Entscheidungen und solche der Ministerien in Preußen und Baden die „Altkatholiken" bald als Glieder der einen katholischen Kirche [wie auch das cit. badische Gesetz vom 15. Juni

für diese Welt zuerst in Petrus ein sichtbares Oberhaupt [1], und darauf in den Aposteln überhaupt eine sichtbare Regierung in der Kirche [2]. Die Apostel, sichtbare und vernehmbare Menschen, die er als Zeugen seiner Worte und Thaten um sich gehabt hatte, sollten weiter dem Menschengeschlechte verkünden und verkünden lassen, was sie von Christus gesehen und gehört hatten, die Taufe spenden als sichtbares Zeichen der Aufnahme der Menschen in die Kirche und die Gläubigen lehren, Alles zu beobachten, was Christus den Aposteln aufgetragen hat [3].

Somit stellt die Kirche durch die Art und Weise ihrer Gründung von Anfang an auf dieser Welt einen sichtbaren Organismus [4] dar.

Vor Gott und im Jenseits gehören freilich alle aufrichtig nach Wahrheit Strebenden zur Kirche, wenn sie auch aus unverschuldetem Irrthum hier auf dieser Welt nicht zur sichtbaren Gemeinschaft derselben halten [5], während die

---

1874], bald reichen ihnen die „Altkatholiken" allein aus, die katholische Kirche als solche zu „repräsentiren." Die „Altkatholiken" sind also bald Theil einer staatlich anerkannten Corporation, bald stehen sie und der andere Theil dieser selben Corporation sich als selbstständige Corporation und zwar Corporation derselben Art, nämlich als Religionsgesellschaften gegenüber.

[1] Matth. 16, 18: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will Ich bauen Meine Kirche und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen." 19: „Und ich will Dir die Schlüssel des Himmelreichs geben. Alles, was du auf Erden binden wirst, wird auch in den Himmeln gebunden sein, und Alles, was du auf Erden lösen wirst, wird auch in den Himmeln gelöset sein. — Joh. 21, 15: „Weide Meine Lämmer." 16: „Weide Meine Lämmer." 17: Weide Meine Schafe." Luc. 22, 32: „Ich aber habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht abnehme. Und dereinst, wenn du dich bekehrt hast, befestige deine Brüder." Vgl. *Cyprian*, Epist. 70 ad Januar. „Una Ecclesia a Christo Domino super Petrum origine unitatis et ratione fundata." *Hieron.* ad Jovinian. Lib. I. cap. 14: „Propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tolleretur occasio."

[2] Joh. 20, 21: „Wie Mich der Vater gesandt hat, so sende Ich euch." — Apostelgeschichte 20, 28: „Habt Acht auf euch und auf die ganze Heerde, in welcher euch der hl. Geist zu Bischöfen bestellt hat, zu führen die Gemeinde Gottes, die Er durch Sein Blut Sich erworben hat. — Matth. 23, 18: „Wahrlich, Ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch gebunden sein im Himmel, und was ihr auf Erden lösen werdet, wird auch gelöset sein im Himmel." (Vgl. auch den folgenden Paragraphen.)

[3] Matth. 28, 19. 20. Vgl. auch Ephes. 4, 3. 5. 11. 13; 1 Cor. 10, 17; 12, 13.

[4] In der hl. Schrift wird deßhalb die Kirche auch so oft mit anderen sichtbaren Dingen verglichen. Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 § 30 Note 25.

[5] Vgl. (*S. Augustin* † 430) can. 29. C. 24 qu. 3: „Dixit Apostolus: haereticum hominem post primam et secundam correptionem devita: sciens, quia subversus est huiusmodi et peccat, et est a semetipso damnatus. Sed qui sententiam suam, quamvis falsam et perversam, nulla pertinaci animositate defendunt, praesertim quam non audacia suae praesumptionis pepererunt, sed a seductis atque in errorem lapsis parentibus acceperunt, quaerunt autem cauta sollicitudine veritatem, corrigi parati, cum invenerint, nequaquam sunt inter haereticos deputandi." *(S. Augustin)* c. 34. 149 Dist. IV. de consecr.; *Clemens Alexandr.* (c. a. 210) Stromat. VI. 15; *Origenes* († 254) Comment. in epist. ad Rom. II. 7; *Catechism. Roman.* part. 1 cap. 10 quaest. 1 nr. 1; *Pii PP. IX. Allocut.* dd. 9 Dec. 1854 (im Katholik. Mainz 1855. Erste Hälfte S. 1 ff. mit Erläuterungen). Die betreffende Stelle lautet: „Tenendum quippe ex fide est extra Apostolicam Romanam Ecclesiam salvum fieri neminem posse, hanc esse unicam salutis arcam, hanc qui non fuerit ingressus, diluvio periturum; sed tamen pro certo pariter habendum est, qui

Ungerechten vor Gott im Jenseits nicht zur Kirche gehören, wenn sie auch auf dieser Welt sich sichtbar zu dem äußeren Organismus derselben halten. Es liegt daher auch keine Verdammung der aus Irrthum Andersgläubigen darin, daß die Kirche behauptet:

1) sie sei um des Heiles willen nothwendig [1].

2) Die Kirche ist ferner nur Eine [2].

3) Sie ist heilig durch ihren göttlichen Stifter [3], ihren Zweck und durch die Gegenwart Christi im hl. Altarssacrament [4] und den Beistand des hl. Geistes [5], welches beides Christus seiner Kirche bis an das Ende der Zeiten verheißen hat.

4) Die Kirche ist katholisch [6], d. h. allgemein, indem sie alle Völker aller Zeiten in sich aufnehmen soll.

5) Die Kirche ist apostolisch [7], d. h. ihre Legitimität beruht darauf, daß Christus die Kirchengewalt den Aposteln und in oberster Instanz dem Petrus übertrug, und daß sie von diesem durch Händeauflegung ununterbrochen auf ihre Nachfolger, die Bischöfe und den Papst übergegangen ist.

§ 53. Charakter und Stufenleiter der katholischen Kirchengewalt.

I. Die katholische Kirche bildet eine societas inaequalis, d. h. es gibt darin einen eigenen Stand, dem principiell die kirchliche Gewalt beiwohnt: die Hierarchie. Christus übertrug nämlich die Kirchengewalt nicht der ganzen Gemeinde [8], sondern den Aposteln und in oberster Instanz dem Petrus. Demgemäß hat der Papst die Fülle der kirchlichen Gewalt. In einheitlicher Verbindung mit ihm regieren die Bischöfe die Kirche, und jede kirchliche Gewalt leitet sich vom Papste oder vom Bischofe her.

II. In der katholischen Kirchengewalt hat man zwei qualitativ verschiedene Bestandtheile zu unterscheiden, die aber meistens bei denselben Organen zusammentreffen:

---

verae religionis ignorantia laborent, si ea sit invincibilis, nulla ipsos obstringi culpa ante oculos Domini. Nunc vero quis tantum sibi arroget, ut huiusmodi ignorantiae designare limites queat iuxta populorum, regionum, ingeniorum aliarumquae rerum tam multarum rationem et varietatem? etc." Denselben Gedanken wiederholte Pius IX. in der Allocution vom 18. März 1861 (im Archiv Bd. 6 S. 330 f.).

[1] *Ignat.* († 107) ad Ephes. 5; *Origenes* († 254) homil. 3 in Josuam c. 5; *Cyprian.* († 258) de unit. eccles.; *Augustin* de unit. eccl. c. 2.

[2] *Ignat.* († 107) ad Philadelph. c. 4., ad Magnes. c. 7; *Cyprian* († 258) epist. 70: „Et baptisma unum sit, et spiritus sanctus unus, et ecclesia una, a Christo Domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata." Vgl. auch s. *Cyprian* epist. 72 und de unitate eccles. bei Gratian. c. 18 C. XXIV. qu. 1.

[3] Hebr. 13, 12.

[4] Conc. Trid. sess. 13 de eucharistia.

[5] Johannes 14, 16. 17.

[6] Der Ausdruck καθολικὴ ἐκκλησία findet sich schon bei *Ignat.* († 107) ad Smyrn. 8; Vgl. auch *Irenaeus* († 202) contra haeres. I. 10. III. 11. IV. 36. V. 20.

[7] *Tertullian* († 240) de praescript. haereticor. c. 32; Epheſ. 2, 20.

[8] Vgl. Kober im Archiv Bd. 5 S. 70 ff.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 § 25 S. 219; Schenz, Das Laien- und das hierarchische Priesterthum. Freiburg i. Br. 1874.

1. Die *potestas ordinis*, d. h. die Befähigung zur Vornahme gewisser heiliger Handlungen, welche durch die Ordination, d. h. einen gewissen kirchlichen Weiheact erworben wird, und den Betreffenden unter den Clerus erhebt, ein Charakter, der demselben Zeitlebens als ein unvertilgbarer (character indelebilis) verbleibt [1].

2. die *potestas iurisdictionis*, d. h. die Befugniß gewisse kirchliche Befähigungen, welche man hat, auszuüben. Eine solche Befugniß wird durch kirchengesetzmäßigen Auftrag (legitima missio) von Seiten der zuständigen Kirchengewalt erlangt, kann aber unter den kirchengesetzlich bestimmten Voraussetzungen auch wieder entzogen werden.

Diese altkirchliche, namentlich auch vom hl. Thomas von Aquin [2] aufgestellte Zweitheilung der Kirchengewalt bestätigte auch das Vaticanische Concil in seiner dogmatischen Entscheidung über den Primat [3]. Das magisterium oder kirchliche Lehramt ist ein bloßer Zweig der *potestas iurisdictionis*. Jedes Lehramt, dessen Gegenstand die Religion oder Theologie ist, erfordert eine bischöfliche Mission und diese kirchliche Sendung kann jederzeit vom Bischofe entzogen werden, ohne daß dazu ein bestimmtes Verfahren erforderlich oder gegen diese Entziehung ein eigentliches Rechtsmittel, außer einer bloßen Vorstellung an den Papst zulässig wäre [4]. Sogar schon die Bevollmächtigung der Volksschullehrer zum Religionsunterrichte ist eine vom Bischof ertheilte iurisdictio [5], ohne daß darum der Schullehrer irgend einen ordo, d. h.

---

[1] *L. Thiele*, de charactere indelebili, qui ex Romano-Cathol. ecclesiae doctrina in ordinis sacramento imprimitur. Regimont. 1861.

[2] Summa theologiae II. 2 qu. 39 art. 3. Cf. Catech. Roman. part. II. c. 7; Vering im Archiv Bd. 7 S. 335 f. und in seiner Ausgabe von Phillips Compend. iur. eccl. § 48 Note 9; Schneemann, Die kirchliche Gewalt und ihre Träger (Stimmen aus Maria-Laach). Freiburg i. Br. 1867.

[3] Concil. Vatic. constitutio dogmat. *de Romano pontifice*, initio: „ipso Apostolico *Primatu (iurisdictionis)*, quem Romanus Pontifex tanquam Petri Principis Apostolorum successor in universam ecclesiam obtinet, *supremam quoque magisterii potestatem comprehendi etc.*," d. h. das Vaticanische Concil definirte in seiner dogmatischen Constitution „vom römischen Papste" im Eingang des Capitels 4: „daß in dem apostolischen Primat [und dieser ist, wie der Eingang des ersten Capitels derselben dogmatischen Constitution erklärte, der Primat der Jurisdiction über die gesammte Kirche], welchen der römische Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze Kirche inne hat, auch die höchste Lehrgewalt eingeschlossen sei, hat dieser hl. Stuhl stets festgehalten, die stete Uebung der Kirche beweist es und die ökumenischen Concilien, insbesondere diejenigen, bei welchen der Orient mit dem Occident in der Einheit des Glaubens und der Liebe zusammentrat, haben es erklärt." Vgl. auch Alphonsi Salmeronis, doctoris Toletani atque in concilio Tridentino theologi doctrinam de iurisdictionis episcopalis origine ac ratione ex variis eiusdem commentariis conscriptam ad comprobandum concilii Vaticani de iurisdictione episcopali oraculum. Apto ordine disposuit notisque illustravit *J. A. Andries*. Moguntiae 1871 pag. 275 sqq.

[4] Joh. Friedr. Schulte, Das Recht zur Ertheilung der Befugniß zum Lehramte der Theologie nach der Geschichte und nach dem geltenden Rechte der katholischen Kirche im Archiv Bd. 19 S. 1—57. 477 (eine vortreffliche Abhandlung des jetzt „altkatholischen" Gelehrten).

[5] Die Nothwendigkeit einer vom Bischof zu ertheilenden canonischen Mission der Lehrer und Lehrerinnen zur Ertheilung des Religionsunterrichtes, und der Schulinspectoren zur Beaufsichtigung des sittlich religiösen und kirchlichen Wandels der Lehrer und zur Beaufsichtigung der Schule in Bezug auf die Religionskenntnisse und die religiös-kirchlichen Verhältnisse der Schüler war in sachgemäßer Weise anerkannt und die Ertheilung

eine Weihestufe zu haben brauchte. Ja, bis zum zwölften Jahrhunderte predigten auch öfters Laien mit bischöflicher Genehmigung [1], d. h. indem sie die dazu nöthige iurisdictio verliehen erhielten. Endlich, wenn der Papst eine Lehrentscheidung trifft, so ist dieses Lehramt in oberster Instanz augenscheinlich ein Act der Jurisdiction [2].

Es gibt übrigens nicht für jeden Jurisdictionsact oder Zweig eine besondere Ordination. Die höheren Stufen der iurisdictio werden freilich regelmäßig nur an solche verliehen, welche auch im ordo eine entsprechende höhere Stufe einnehmen, jedoch ist dieses nicht immer der Fall [3].

III. Im ordo und in der iurisdictio gibt es eine gewisse Stufenleiter (hierarchia).

A. Im ordo stehen alle Bischöfe sich untereinander und stehen sie auch dem Papste gleich. Die oberste Weihestufe (ordo) ist die des Bischofs (episcopus) [4], die zweite die des Aeltesten oder Priesters (presbyter), die dritte die des *diaconus*. Diese drei ordines sind ursprüngliche oder iuris divini. Es haben sich aber vom Diaconate abwärts historisch entwickelt der Subdiaconat und die vier niederen Weihen (quatuor minores ordines). Obschon diese letzteren fünf Stufen im Einzelnen nur iuris ecclesiastici sind,

---

dieser canonischen in Verbindung mit der politischen Mission der Lehrer und Schulinspectoren war näher geregelt in einer Vereinbarung zwischen Kirchen- und Staatsbehörden für die preußische Provinz Westfalen, welche Vereinbarung unter dem 9. Aug. 1858 die königl. Genehmigung erhalten hatte. Diese Vereinbarung haben wir mitgetheilt im Archiv Bd. 4 S. 358 ff.

[1] Vgl. Kober, Die Suspension S. 98 ff. Man sehe auch die Unterscheidung des Predigtamtes vom divinum officium bei Innocenz III. in c. 43 x. de sent. excomm. V. 39.

[2] Vgl. oben S. 442 Note 3.

[3] So z. B. kann der zum Bischof Gewählte oder Nominirte, nachdem er vom Papste confirmirt ist, bereits die bischöfliche Jurisdiction ausüben, bevor er den bischöflichen ordo empfangen hat.

[4] Es ist eine dogmatisch nicht entschiedene Frage, ob der Episcopat ein bloßer höherer Grad, eine Vervollständigung des priesterlichen ordo oder eine eigene höhere Weihestufe sei. Die letztere Meinung ist jetzt unter den Theologen und Canonisten die herrschende. Für dieselbe spricht die nicht undeutliche Hinweisung der hl. Schrift auf die Ordination des Bischofs wie auf ein Sacrament (1 Timoth. 4, 14; 2 Timoth. 1, 6); ferner die Auctorität der älteren Kirchenväter bis zu den scholastischen Theologen (welche, wie St. Thomas von Aquin und St. Bonaventura der anderen Ansicht waren). Die bischöfliche Consecration verleiht einen besonderen unvertilgbaren bischöflichen Charakter. Auch setzt das Tridentinum in seinen dogmatischen Entscheidungen den Bischof nicht bloß über alle Priester (sess. 23 can. 7; cap. 4. vgl. sess. 24. c. 1 de ref.), sondern gibt ihnen auch bezüglich des ordo den Vorzug vor den Priestern (sess. 23 can. 7; cap. 4). Der bischöfliche ordo befähigt zur Ertheilung der hl. Firmung und der Ordination, bei welcher letzteren die Bischöfe nicht umsonst die sacramentalen Worte sprechen: Empfanget den hl. Geist (Accipite spiritum sanctum. Vgl. Conc. Trid. sess. 23 can. 3. 4.) Hieraus ergibt sich, wie die bischöfliche Consecration nach Form und Inhalt einen besonderen ordo begründet, der die Quelle der übrigen ordines ist, wie sie alle Eigenschaften eines Sacramentes hat und durch die von ihr gewährten höheren Gnaden und Befähigungen die Fülle des Sacramentes des ordo enthält. Vgl. insbesondere Furtner, Das Verhältniß der Bischofsweihe zum hl. Sacramente des ordo. München 1861; Phillips, Lehrbuch § 57; *Aichner*, Compend. iuris eccles. edit. 4 § 58 Nr. 3. (Daß in dem Tridentinum die Ueberschrift zu c. 2 der sess. 23 nicht de *octo*, sondern „de septem ordinibus" lautet, ist unerheblich, weil diese Capitelsüberschrift erst später hinzugekommen ist.)

so nehmen sie doch mittelbar an der sacramentalen Bedeutung der höheren Weihen Theil, insofern als die mit dem Subdiaconate und den vier niederen Weihen verbundenen Functionen ursprünglich sämmtlich in dem Diaconate enthalten sind [1].

Die Bischöfe waren vorzugsweise die Spender der Sacramente; sie erhalten dafür aber an den Priestern Gehülfen, namentlich für die Darbringung des Meßopfers; jedoch die Ordination und Firmung wurden den Bischöfen vorbehalten. Die Diaconen sollten theils bei den hl. Handlungen, theils bei der Vermögensverwaltung und Almosenspendung die Presbyteri unterstützen. Die Subdiaconen wurden beauftragt, die Gaben der Gläubigen und die heiligen Gefäße zum Altare zu tragen. Seit dem 12. Jahrhundert rechnete man sie zu den ordines maiores, weil man seit dieser Zeit auch bei ihnen die Cölibatspflicht strenge durchführte.

Die quatuor minores werden trotz der entgegengesetzten Mahnung des Tridentinum [2] außer Rom in der Praxis nicht mehr für die niederen Kirchendienste verlangt, sondern pflegen nur noch an diejenigen ertheilt zu werden, die zu den höheren Weihen aufsteigen wollen. Die vier niederen Weihen sind vom Subdiaconate abwärts betrachtet:

1. die *acoluthae* zur Begleitung des Bischofs zum Altare;
2. die *exorcistae* zur Aufsicht über die Besessenen (ἐνεργούμενοι);
3. die *lectores*, welche die hl. Schrift (Evangelium und Epistel) in der Kirche vorlesen sollen;
4. die *ostiarii* für die Bewachung und Reinigung der Kirche.

Kein wirklicher ordo, sondern nur eine äußere Vorbereitung für den geistlichen Stand ist die Tonsur [3], ein Abschneiden von Haaren des Ordinandus, zum Zeichen, daß er der Eitelkeit der Welt zu entsagen habe.

B. In der *iurisdictio* beruhen folgende Stufen auf dem ius divinum:

1. der päpstliche Primat;
2. der Episcopat;
3. der Presbyterat;
4. der Diaconat.

Aus dem Episcopate hoben sich in Folge historischer Entwicklung empor zunächst dem Papste die Patriarchen (s. unten § 109), sodann die Exarchen (s. unten § 109), nächst diesen die Primaten (s. unten § 110) und endlich die Metropoliten im engeren Sinne oder die Erzbischöfe (siehe § 111).

Aus dem Presbyterat hoben sich empor die *archipresbyteri* (s. unten § 118) und die Prälaten (s. § 66 f.).

Aus dem Diaconat hoben sich empor die *archidiaconi* (s. § 125).

---

[1] Eine Uebersicht der verschiedenen Weihestufen und ihren Functionen geben c. 1. Dist. 21; c. 1 Dist. 25; c. 9—23 Dist. 23.

[2] Conc. Trid. sess. 23 de ref. cap. 17.

[3] Vgl. die deutliche Unterscheidung zwischen der Tonsur und den niederen Weihen im Conc. Trid. sess. 23 de reform. c. 6 c. 10, Catechism. Roman. de sacram. ord. n. 13. Nur sehr uneigentlich kann man die Tonsur als einen ordo clericalis bezeichnen, wie dieses im c. 11 x. de aetat. et qualit. ordin. I. 14 geschieht. Vgl. auch Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 § 34. Kober im Freiburger Kirchenlexicon Bd. 11 S. 83 ff.

Von den meisten dieser historisch entwickelten Stufen [1] ist nur noch der Name als bloßer Ehrentitel übrig geblieben.

B. Die Verfassung der protestantischen Kirche im Allgemeinen.

§ 54. 1. Ursprung und Charakter der protestantischen Kirche [2].

I. Diese stützte die Rechtfertigung ihrer Trennung von der katholischen Kirche darauf, daß die letztere sich so weit von der ursprünglichen Lehre Christi entfernt und dieselbe durch angenommene menschliche Zuthaten entstellt habe, daß sie nicht mehr die Kirche Christi sei. Man stützte also die Legalität der neuen Kirche auf die Behauptung, daß sie die zur wahren Kirche Christi restaurirte sein sollte. Von dieser Kirche stellte man in den symbolischen Büchern folgende wesentliche Eigenschaften auf [3]:

1. sie müsse eine sichtbare Kirche und an sichtbaren Zeichen, nämlich an der ächten Lehre und den ächten Sacramenten erkennbar sein [4]. Menschlicher Weise gehörten daher auch die Bösen zur Kirche, so lange sie sich zur äußeren Gemeinschaft derselben hielten [5], vor Gott würden aber nur die wahrhaft Frommen zur Kirche gerechnet und insofern sei die wahre Kirche unsichtbar und nur Gott bekannt [6]; jedoch sei die wahre Kirche denjenigen, die sie suchten, in der sichtbaren Kirche genügend dargestellt, da das Wort Gottes und die Sacramente auch von Bösen wirksam verwaltet werden könnten [7].

2. Es müsse die Kirche im Wesentlichen, namentlich in der Lehre und in den Sacramenten eine einheitliche sein [8]. Da man aber kein sichtbares

---

[1] Vgl. über dieselben auch c. 1 Dist. 21; *Daude*, Maiestas hierarchiae ecclesiasticae. Bamberg. 1760. 4. Freiburger Kirchenlexicon Bd. 5 S. 161 ff.

[2] Jacobson, Grundlage der Verfassung der evangelischen Kirche in der Zeitschrift für christliche Wissenschaft 1852 Nr. 10—13; Richter, Grundlagen der Kirchenverfassung in der Zeitschrift für deutsches Recht IV. 1; Derselbe, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung. Leipzig 1851; Höfling, Grundsätze der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung. 3. Aufl. Erlangen 1853. Gegen Höfling, dem Richter sich ganz anschließt, vgl. Mumemeyer, Das Amt des neuen Testamentes. Osterode 1853; Stahl, Die Kirchenverfassung der Protestanten. 2. Ausg. Erlangen 1862; O. Mejer, Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments. Rostock 1864; A. v. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment. Erlangen 1862 und derselbe in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht VI. 28, VII. 151.

[3] Vgl. Walter, Lehrbuch § 34, wo die Belege zum Folgenden abgedruckt sind. Man sehe auch Richter, Lehrbuch § 61—64, 94—97.

[4] August. Conf. Art. VII.; Belg. Conf. Art. XXIX.; Angl. Conf. Art. XIX.; Helvet. Conf. II. Art. XIV.; Helv. Conf. I. Cap. XVII.; Gallic. Conf. Art. XXVII.; Scotic. Conf. Art. XVIII.

[5] Helv. Conf. I. Cap. XVII.; Belg. Conf. Art. XXIX.; Gallic. Conf. Art. XXVII.; Angl. Conf. Art. XXVI.; August. Conf. Art. VIII.; Apolog. Conf. IV. de ecclesia.

[6] Helv. Conf. II. Art. XIV.; Helv. Conf. I. Cap. XVII.; Belg. Conf. Art. XXVII.; Scotic. Conf. Art. XVI.

[7] August. Conf. Art. VIII.; Apolog. Conf. IV. de ecclesia; Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.; Angl. Conf. Art. XXVI.

[8] Aug. Conf. Art. VII.; Helvetic. Conf. I. Cap. XVII.; Art. Smalc. Part. II. Art. IX. de papatu.

Organ dieser Einheit aufstellte [1], so sind im Laufe der Zeit in den verschiedenen evangelischen Landeskirchen mannigfache Abweichungen auch in der Lehre selbst eingetreten [2].

3. die symbolischen Bücher erklärten ebenfalls die wahre Kirche als zum wahren Heile nothwendig und forderten um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit der wahren Kirche auf [3].

II. Im Fortgange der Zeit ist jedoch der Begriff der unsichtbaren Kirche immer mehr erweitert und auf die Verhältnisse in dieser Welt übertragen worden, und auf diese unsichtbare Kirche wurde nun dasjenige angewandt, was die alten Bekenntnißschriften von der sichtbaren Kirche verstanden. Die Idee von der unsichtbaren Kirche liegt auch bei der Union (§ 51 S. 426 f.) zu Grunde. Man denkt sich unter unsichtbarer Kirche in diesem erweiterten Sinne die Einheit der wahren Gottesverehrung aller Confessionen. In ihr sind alle sichtbaren Zeichen der Gemeinschaft, Evangelium und Sacramente, in das Gewissen der Einzelnen gelegt [4].

§ 55. 2. Die Organisation der protestantischen Kirchengewalt [5].

I. Die protestantische Kirche ist eine societas aequalis, d. h. die göttlichen Vollmachten sind nach protestantischer Auffassung nicht einem bestimmten Stande, sondern der ganzen Kirche übertragen. Darnach gibt es keine Hierarchie und auch keinen qualitativen Unterschied zwischen ordo und iurisdictio. Die Protestanten nehmen ein allgemeines Priesterthum an, wornach an und für sich jeder als befähigt gilt, die hl. Handlungen zu verwalten. Eine Ordination behielt man nur bei als ein bloßes feierliches öffentliches Zeugniß im Namen der Kirche, daß der Betreffende zur Ausübung des geistlichen Amtes, nämlich ad docendum evangelium et ad sacramenta porrigenda populo, d. h. zur Lehre des Evangeliums und zur Spendung der Sacramente an das Volk befähigt sei [6]. Mit der Ordination erfolgt auch gewöhnlich zugleich die legitima missio, d. h. die Berufung zu einem geistlichen Amte.

---

[1] Apolog. Conf. Art. IV. de ecclesia; Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu; Helv. Conf. II. Art. XVII.; Helv. Conf. I. Cap. XVII.; Gallic. Conf Art. XXX.

[2] Die symbolischen Bücher erklärten mit einem gewissen Seitenblick auf die katholische Kirche nur die Uebereinstimmung in den Gebräuchen und zufälligen Theilen für unwesentlich. August. Conf. Art. VII.; Apolog. Conf. IV. de ecclesia; Helv. Conf. I. Cap. XVII. XXVII.; Angl. Conf. Art. XXXIV.

[3] Apolog. Conf. IV. de eccl.; Helv. Conf. I. Cap. XVII.; Belg. Conf. Art. XXVIII.; Gallic. Conf. Art. XXVI.; Scotic. Conf. Art. XVI.

[4] Man vgl. dagegen auch Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche und ihre Verfassung Bd. 4. Wittenberg 1837 S. 99—138.

[5] Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung (zum vorigen Paragraphen citirt); derselbe, Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar 1846; Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte. Wiesbaden 1864 Bd. 1; Stälin, Das landesherrliche Kirchenregiment. Leipzig 1871.

[6] August. Conf. Art. V., VII., XIV.; Apolog. Confess. Tit. VII.; Helvet. Confess. II. Art. XV., XVII.; Helv. Conf. I. Cap. XVIII.; Gallic. Confess. Art. XXV., XXXI.; Anglic. Confess. Art. XXIII.; Scotica Confess. Art. XII.

II. Die Auctorität eines besonderen kirchlichen Lehramtes wurde von den Protestanten verworfen. Ihre Bekenntnißschriften erklärten die hl. Schriften des alten und neuen Bundes für die alleinigen und völlig ausreichenden Erkenntnißquellen der göttlichen Offenbarung [1].

III. Das Kirchenregiment wurde sowohl in der Augsburger Confession [2], wie in den symbolischen Büchern der Reformation [3] der Kirche selbst vindicirt. Aber weil die Durchführung der Reformation in den einzelnen Territorien hauptsächlich durch die Gewalt der Landesherrn geschah (§ 28), und weil bei Verwerfung der bischöflichen und päpstlichen Gewalt den Protestanten ein besonderes Organ der Kirchengewalt fehlte, so kam diese fast überall der Hauptsache nach an die Landesherrn [4]. Nur bei den Reformirten entwickelte sich in Frankreich eine selbstständige Synodal- and Presbyterialverfassung (s. unten § 134), weil sie dort im Kampfe mit der ihnen feindlichen Staatsgewalt selbstständig ihre Verfassung ausbilden mußten, was namentlich durch die von ihrer ersten französischen Nationalsynode zu Paris im Jahre 1559 entworfenen discipline ecclésiastique des églises réformées de France (d. h. kirchlichen Disciplin der reformirten Kirchen Frankreichs) geschah. Eine ähnliche Verfassung begründeten sich auch die Reformirten in Ungarn, in Ostfriesland, zu London, und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts am Niederrhein (Jülich, Cleve, Berg und Mark), und ein landesherrliches Kirchenregiment mit einer synodalen Beigabe fand dann auch bei den Cleve-Märkischen Lutheranern Eingang [5].

IV. Nachdem aber als Regel bei den Protestanten sich das landesherrliche Kirchenregiment festgestellt hatte, wurden vor und nach verschiedene Lehrsysteme erfunden, um diesen Zustand wissenschaftlich zu rechtfertigen [6]. Man stellte in der lutherischen Dogmatik die Lehre auf, es gebe in der Kirche drei Stände. Der erste, der Regierstand (status politicus), d. h. der Landesfürst habe die äußere Leitung; der zweite, der Lehrstand (status ecclesiasticus) solle vermöge seiner Kenntniß der Lehre die Schlüsselgewalt verwalten; der dritte, der Hausstand (status oeconomicus), d. h. der Stand der Hausväter solle die Familienseelsorge üben. Die landesherrliche Kirchengewalt suchte man nun zunächst durch die Behauptung zu rechtfertigen, daß nachdem durch den

---

[1] Helvet. Confess. II. Art. I.—III.; Helvet. Confess. I. Cap. I. II.; Gallic. Art. IV., V.; Belg. Confess. Art. II., V., VII.; Angl. Confess. Art. VI., XX., XXI.; Scotic. Confess. Art. XVIII., XIX. Vgl. August. Conf. Tit. VII. — Man sehe dazu die Bemerkungen von Walter, Kirchenrecht § 35 S. 78 f. der 14. Aufl.

[2] August. Confess. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum. Nur verwahrten sich die Reformatoren hier gegen die damaligen mit äußeren bürgerlichen Zwangsmitteln unterstützte bischöfliche Jurisdiction.

[3] Helv. Conf. II. Art. XVI., XIX.; Helv. Conf. I. Cap. XVIII.

[4] Vgl. darüber auch die Bemerkungen von Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. München 1861 S. 52 ff.

[5] Vgl. Richter, Kirchenrecht § 65 und die dort im Einzelnen gegebenen Nachweise.

[6] Vgl. *Nettelbladt*, De tribus systematibus doctrinae de iure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii, in *Eiusd.* Observ. iur. eccl. Halae 1783; Richter, Lehrbuch § 64 und die dort citirten, Phillips, Kirchenrecht Bd. 3 S. 450 ff.

Reichsschluß von 1555 die geistliche Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Augsburgischen Confessionsverwandten suspendirt worden sei (s. oben § 28 S. 62), die bischöfliche Gewalt an die Landesherrn übergegangen [1], oder wie wieder Andere sich ausdrückten, zurückgefallen sei [2]. Dieses System nennt man das Episcopalsystem. Ein anderes System, das sogen. Territorialsystem beruht auf der Meinung, daß schon im Wesen der landesherrlichen Gewalt als solcher, in der Landeshoheit, die oberste Kirchengewalt mit enthalten sei [3]. Dem Territorialsystem setzte man zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts das Collegialsystem entgegen. Darnach soll die Kirche an und für sich eine durch Vertrag gebildete, vom Staate verschiedene und selbstständige Gesellschaft gleichberechtigter Mitglieder sein und ihr das Recht zustehen, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen (sog. iura collegialia in sacra), ihr Bekenntniß, ihren Gottesdienst, ihre Disciplin u. s. w. zu bestimmen, während der weltlichen Gewalt an und für sich ein bloßes ius circa sacra, d. h. ein Aufsichtsrecht beigelegt wird; aber um die thatsächlich bestehende vollständige landesherrliche Kirchengewalt zu vertheidigen, nahm man weiter an, daß die Ausübung der iura in sacra durch stillschweigende Uebertragung ebenfalls an den Landesherrn gekommen sei [4].

V. Da jene Systeme aus bloßen Behauptungen bestehen, welche unbeweisbar und unhaltbar sind, und theils der im Wesen der christlichen Religion liegenden Verschiedenheit von Kirche und Staat, theils der Art und Weise,

---

[1] So lehrten z. B. *Stephani* († 1646), de iurisdictione. Francofurt. ad Moen. 1611. 4; *Reinkingk* († 1664) tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico. Giess. 1669. 4. Basil. 1623; *B. Carpzov*, der Jurist († 1666) iurisprud. consistorialis. Lips. 1645 fol.; *Joh. B. Carpzov* († 1699, Theologe) de iure decidendi controversias theologicas. Lips. 1695; Fr. C. v. Moser, Vertraute Briefe über das protestantische geistliche Recht. Frankfurt a. M. 1761. Elfter Brief; Nettelbladt, Anerkennung über die Kirchengewalt der evangelischen Landesherrn, in dessen Abhandlungen. Halle 1783; Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin 1828 (Jahrbücher der preußischen Gesetzgebung, Heft 61).

[2] So lehrte namentlich Reinkingk a. a. O.

[3] So lehrte *Hugo Grotius* in dem erst nach seinem Tode erschienenen Werke: De imperio summarum potestatum circa sacra. Paris 1646—1647, und sodann völlig die Kirche dem Staate unterwerfend die Philosophen Hobbes und Spinoza, und darauf in Deutschland *Thomasius*. (Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen. Halle 1695, gegen welche Schrift die oben Note 1 erwähnte Disputat. von *Jo. Bened. Carpzov* de iure decidendi controversias gerichtet war), worauf Thomasius antwortete unter dem Titel: Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten. Halle 1696, 1713; Vindiciae iur. maiest. circa sacra. ibid. 1699; *J. H. Böhmer*, de iure episcopali principum evangelicorum. Halae 1712. 4 (und in desselben Ius eccl. Protestant. lib. I. lit. XXXI. § 19—64); J. J. Moser, Abhandlungen aus dem deutschen Kirchenrecht Nr. 1. — Vgl. auch darüber den Artikel Territorialsystem von Jakobson in Herzog's Realencyclopädie Bd. 15 S. 532 ff.

[4] Diesem System huldigten schon die französischen Reformirten und englischen Presbyterianer, sodann in Holland Gisb. Voetius († 1676). In Deutschland entwickelte es hauptsächlich der Tübinger Kanzler Pfaff (Origines iuris eccl. Tubing. 1719. 4; De iure sacr. absoluto et collegiali und De vera eccl. ratione im Anhange der Ausgabe der Origin. von 1756; Academische Reden über das Kirchenrecht. Tübingen 1742. Frankfurt 1753). Weitere Vertreter dieses Systems sehe man bei Walter, Lehrbuch § 40 S. 86 Note 1 der 14. Aufl. Eine ausführliche Widerlegung desselben erschien von O. Mejer in seiner und Kliefoth's Kirchlichen Zeitschrift Bd. 6. 1859 S. 3—99.

wie die Kirche ursprünglich gegründet wurde, geradezu widersprechen [1], so hat man in neuerer Zeit auch verschiedene andere Vorschläge für die künftige Gestaltung der evangelischen Kirchenverfassung gemacht [2], dabei freilich im Allgemeinen das landesherrliche Episcopalrecht festgehalten [3], zugleich aber überall auf evangelischer Seite eine größere Selbstständigkeit der Gemeinden und Mitwirkung der Synoden, namentlich in Betreff der Gesetzgebung erstrebt, und auch mehr oder weniger bereits in den neueren evangelischen Landeskirchenverfassungen (s. oben § 51 am Ende) erreicht.

VI. Unter der Einwirkung des oben geschilderten Territorialsystems kam es dahin, daß man auch den katholischen Landesherrn die oberbischöflichen Rechte über die protestantische Kirche ihres Landes beilegte [4]. Wie der Regent aber alle seine landesherrlichen Rechte durch befähigte Organe ausüben muß und es nichts schadet, wenn er auch persönlich zur Ausübung des einen oder anderen derselben nicht befähigt ist, so sind dann auch hier die landesherrlichen Rechte gegenüber der protestantischen Landeskirche durch dazu geeignete Organe, also durch Behörden, die aus Protestanten gebildet sind, auszuüben. In den Staatsgrundgesetzen verschiedener deutscher Staaten finden sich in dieser Beziehung sogar ausdrückliche Garantien für die Protestanten [5], namentlich für

---

[1] Vgl. Walter, Kirchenrecht § 38—40.

[2] Puchta (Einleitung in das Recht der Kirche. Leipzig 1840) hielt an den Grundlagen des Collegialsystems fest, Krauß old (Das landesherrliche Summepiscopat. Erlangen 1860) an dem landesherrlichen Episcopat mit Consistorialverfassung. Stahl (die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1849, 2. Aufl. 1862) verlangte, daß die Auctorität des Lehrstandes den Hauptfactor für die Kirchengewalt bilde und dabei die Gemeinden eine untergeordnete Mitwirkung und der Landesherr eine gemäßigte Obergewalt habe. Richter (in der citirten Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, seiner Beiträge zum preußischen Kirchenrecht S. 38 ff., in der Schrift: König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche. Berlin 1861; Denkschrift, die Verfassung der evangelischen Kirche in Ungarn betreffend [Juni 1859] in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 1 S. 138 ff.) hält an dem landesherrlichen Episcopalrecht fest, forderte aber daneben eine Repräsentation der Gemeinde durch Synoden. Aehnlich Herrmann (die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung. Berlin 1862). Rothe (Anfänge der christlichen Kirche S. 1—18) sah als das zu erstrebende Ziel die Auflösung der Kirche in den absoluten Staat an, und nach Berichten seiner Zuhörer erklärte er als Heidelberger Professor in seinen letzten Lebensjahren, der jetzige badische Staat erscheine als ein so vollkommener Staat, wie er menschlicher Weise es sein könne, und dürfe sich deßhalb die Kirche demselben unbedenklich hingeben.

[3] Ueber die Frage, ob der Landesherr die Episcopalrechte nicht durch abgesonderte Kirchenorgane ausüben lassen solle, vgl. Kliefoth, Ueber das Verhältniß der Landesherrn als Inhaber der Kirchengewalt zu ihren Kirchenbehörden. Schwerin 1861.

[4] Vgl. Richter, Lehrbuch § 66.

[5] So in der Württemberger Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 § 76, in der des Königreichs Sachsen vom 4. Sept. 1831 § 57, Landschaftsordnung von Braunschweig vom 12. Oct. 1832 § 214; Sachsen-Altenburger Verfassungsurkunde § 67; in Sachsen-Gotha erfolgte eine solche Zusicherung 1822; ebenso bestand sie in der Hessen-Casseler Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 § 134. In Bayern erfolgte eine solche Garantie in dem Edicte vom 26. Mai 1818. In Oesterreich hat sich der Kaiser in dem Patente vom 8. April 1861 § 16 (Archiv Bd. 6 S. 216 ff.) nur das Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die protestantische Kirche, die Bestätigung der Superintendenten und das Ernennungsrecht der Mitglieder des evangelischen

den Fall, daß ein protestantischer Landesfürst zur katholischen Kirche zurückkehren würde.

Zweite Abtheilung.

Der geistliche Stand und die Kirchenämter im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Die Ordination.

A. Die Erfordernisse derselben.

I. Nach katholischem Kirchenrecht.

§ 56. 1. Die persönlichen Eigenschaften des zu Ordinirenden.

I. Absolut unfähig, gültig ordinirt zu werden (incapaces), sind die Ungetauften [1] und die Weiber [2].

Ungültig ist auch die Jemandem trotz seines widerstrebenden Willens ertheilte Weihe [3].

II. Ein persönliches auf dem allgemeinen Kirchengesetze beruhendes Hinderniß des erlaubten Empfanges eines ordo oder der erlaubten Ausübung eines empfangenen ordo, heißt irregularitas [4].

Die Irregularität schließt aber die Gültigkeit einer Ordination nicht aus [5] und hebt auch keine in gehöriger Weise bereits erlangten kirchlichen Jurisdictionsrechte und keine solchen kirchlichen Rechte auf, welche sogar den katholischen Laien zustehen.

III. Die Irregularität entsteht theils *ex defectu*, d. h. aus dem Mangel gewisser Erfordernisse, theils *ex delicto*, d. h. aus Vergehen [6].

Oberkirchenraths vorbehalten, also keineswegs ein vollständiges protestantisches Episcopalrecht (vgl. Richter, Lehrbuch § 66 Note 8). Ueberhaupt genießen die Protestanten unter katholischen Landesherrn und in den überwiegend katholischen Ländern, wie in Oesterreich und Bayern, viel größere kirchliche Freiheiten, als unter den protestantischen Landesherrn.

[1] I. Cor. 14, 34; I. Timoth. 2, 11—14.

[2] X. III. 43 de presbytero non baptizato.

[3] Innoc. III. c. 3. X. in f. de baptismo III. 42.

[4] *Boenninghausen*, De irregularitatibus. Monast. 1863 sq. 3 fasc.; *Lingen* et *Reuss*, Causae select. in s. Congr. Conc. per summ. prec. prop. p. 17—116.

[5] Die Irregularität kann übrigens auch eine bloß theilweise sein, d. h. bloß ein Hinderniß für den Empfang einzelner Weihen oder bloß für die Ausübung einzelner Functionen einer Weihe sein. So ist dem Priester, dem der Daumen und Mittelfinger abgehauen sind, bloß das Messelesen verboten, aber keine sonstige priesterliche Function. (c. 2. X. de clerico aegrot. vel debil. III. 6.) Auch kann, wie schon aus unserer Definition mit hervorgeht, eine Irregularität noch nach empfangener Weihe erst eintreten (irregularitas subsequens). Andererseits kann ein hinterher eintretendes körperliches oder geistiges Gebrechen ein solches sein, daß es den Empfang der Weihen ganz verboten hätte, ohne jedoch von der erlaubten Ausübung des einmal empfangenen ordo ganz auszuschließen (wie namentlich z. B. wenn bloß temporärer Wahnsinn oder Epilepsie erst nach empfangener Weihe eintreten).

[6] Diese Eintheilung findet sich schon bei Innocenz III. in c. 14 X. de purgat. canon. V. 34.

A. Die *irregularitas ex defectu* trifft

1. die unehelichen Kinder (defectus natalium) [1].

2. Ein defectus libertatis, d. h. Mangel der nöthigen Freiheit haftet an den Sclaven und Leibeigenen, wenn ihr Herr nicht einwilligt [2], ferner an den aus einer vormundschaftlichen Verwaltung oder der Verwaltung öffentlicher Kassen vermögensrechtlich Verpflichteten, so lange sie nicht vollständige Rechnung abgelegt haben [3]; endlich an dem Ehemanne, wenn nicht die Frau einwilligt und das Gelübde der Keuschheit ablegt, oder wegen Ehebruchs der Frau eine lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen ist [4].

3. Defectus aetatis. Die Tonsur, ein Vorbereitungsact für den Empfang der Weihen, kann nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahre erlangt werden und setzt außerdem den Empfang der Firmung voraus. Die niederen Weihen können schon vor dem vierzehnten Lebensjahr empfangen werden; die Diöcesangesetze setzen hier das Alter näher fest und verlangen gewöhnlich das vierzehnte Lebensjahr. Für das Subdiaconat wird vom Tridentinum das angetretene zweiundzwanzigste, für den Diaconus das angetretene dreiundzwanzigste, für den Presbyter das angetretene fünfundzwanzigste, für den Bischof noch immer, wie vor dem Tridentinum auch für den Presbyter, das vollendete dreißigste Lebensjahr gefordert [5].

4. Defectus corporis [6] liegt vor, wenn ein körperliches Gebrechen der Person an der Vornahme wichtiger Amtsfunctionen hindern oder der nothwenwendigen Würde in der äußeren Erscheinung Eintrag thun würde.

5. Defectus animi ist der Mangel des freien Vernunftgebrauches [7].

6. Defectus scientiae liegt vor, wenn nicht die für die einzelnen Weihegrade nach dem Kirchengesetze erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind [8].

---

[1] X. I. 17. De filiis presbyterorum non ordinandis; in VI°. eod. tit. I. 11.

[2] Dist. 54; X. I. 18. De servis non ordinandis.

[3] X. I. 19. De obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non.

[4] c. 19—26. CXXVII. qu. 2. — Bei den unirten wie nicht unirten Griechen ist der Empfang einer höheren Weihe dem Verheiratheten gestattet und ebenso die Fortsetzung des ehelichen Umgangs, nur muß die Frau frei, bei der Heirath Jungfrau gewesen und die erste Frau sein. Conc. Trull. can. 6. 13; *Benedict. XIV.* Constit. Etsi pastoralis § 26.

[5] Conc. Trid. sess. 23 cap. 13 de ref. Früher wurde schon für den Diacon das 25. Lebensjahr, wie für den Leviten des alten Bundes (c. 5. 7. D. 77), und bereits für den Presbyter das 30. Lebensjahr mit Rücksicht auf die in diesem Lebensalter von Christus empfangene Taufe gefordert (c. 4 D. 78; vgl. c. 6 § 2. D. 77).

[6] X. I. 20 de corpore vitiatis ordinandis vel non. Irregulär sind darnach namentlich die Blinden und Halbblinden, die Tauben, die Stummen, die Buckeligen, die Lahmen, Fallsüchtigen oder Epileptischen, die Aussätzigen; solche, die eines Armes, einer Hand, eines Daumens oder Zeigefingers oder wenigstens des Gebrauches derselben beraubt sind, weil sie die hl. Messe nicht in der vorgeschriebenen Weise halten können. Von dem Mangel des rechten Auges wird leichter abgesehen als von dem des linken (oder canonischen Auges), weil das letztere zum Lesen des canon in der hl. Messe nothwendiger ist. Im Zweifel entscheidet das Ermessen des Bischofs. Auch wenn Jemand den Genuß des Weines nicht erträgt oder am Erbrechen leidet, ist dieses ein Irregularitätsgrund. c. 1. 2. C. VII. qu. 7.

[7] c. 2. D. 33.

[8] Für den Empfang der den niederen Weihen vorausgehenden Tonsur (§ 53) verlangt das Concil von Trient bloß Lesen- und Schreiben-Können und Unterrichtetsein in den Anfangsgründen des Glaubens, für die niederen Weihen ein gutes Pfarr- und Schulzeugniß, Kenntniß der lateinischen Sprache und die Fähigkeit, die für die höheren

7. Defectus sacramenti, d. h. der Mangel der Reinheit des Herzens liegt bei denjenigen vor, welche zweimal geheirathet haben oder eine Wittwe, deren frühere Ehe schon vollzogen war, geheirathet haben (bigamia similitudinaria). Der Grund ist, weil die Ehe als Sacrament die einheitliche Verbindung Christi mit der Kirche darstellt, wodurch die zweifache Theilung des Fleisches ausgeschlossen wird [1].

8. Defectus perfectae lenitatis liegt bei allen vor, welche zu einem vollstreckten Todes- oder Verstümmelungsurtheil als Richter, Zeugen u. s. w. beitrugen; bei Soldaten, die als freiwillige Söldner Menschen tödteten; bei Aerzten, die durch ihre Schuld bei Operationen einen Menschen tödteten oder verstümmelten [2].

9. Defectus fidei, d. h. der Mangel der nöthigen Glaubensstärke wird angenommen bei Neophyten und deren Kindern [3], sowie bei denjenigen, welche sich erst in einer schweren Krankheit taufen ließen (clinici) [4].

10. Defectus famae, d. h. der Mangel an gutem Rufe gilt aus dem nämlichen Grunde, wie der der ehelichen Geburt als Weihehinderniß, und zwar sollen nicht bloß die vom canonischen Rechte ausdrücklich als infam Erklärten, sondern alle diejenigen als infam gelten, welche nach den weltlichen Gesetzen als solche bezeichnet werden [5] und auch schon die bloße Infamation dieselbe Wirkung haben [6].

B. Die irregularitas ex delicto trat in der älteren Zeit überhaupt für den ein, welcher sich der öffentlichen Buße hatte unterwerfen müssen, indem auch nach der Abbüßung ein defectus famae zurückblieb [7].

Nach dem heutigen Rechte liegt eine irregularitas ex delicto vor

1. wenn Jemand ein öffentlich bekanntes schweres Vergehen beging, wel-

---

Weihen verlangten Kenntnisse zu erwerben (sess. 23 cap. 5 und 11 de ref.); für den Empfang der Subdiaconats- und Diaconatsweihe ein gutes Zeugniß, Erprobung in den Functionen der niederen Weihen und wissenschaftliche und praktische Kenntniß des zur Ausübung der Subdiaconats- und Diaconatsfunctionen Nöthigen (sess. 23 cap. 13 de ref.); für den Empfang der Priesterweihe ein gutes Zeugniß und die Tüchtigkeit, dem Volk das zum Heile Nothwendige zu lehren und die Sacramente zu spenden (sess. 23 cap. 14 de ref.).

[1] c. 3. X. h. t.; *Müller*, De bigamia irregularitatis fonte et causa. Vratislav. 1868.

[2] c. 1. 4. 5. D. 51.

[3] I. Timoth. 3, 6.

[4] c. 1. D. 57. (Concil. Neocaesar.)

[5] R. 87. de regul. iur. in VI°.: „infamibus portae non pateant dignitatum;“ c. 2. C. 6. Qu. 1: „omnes vero infames esse dicuntur, quos leges saeculi infames appellant.“ Das canonische Recht stellte ausdrücklich folgende Fälle von Infamie auf, von denen aber nur der erste eine irregularitas ex defectu, die übrigen eine irregularitas ex delicto begründen. 1. Ehe mit einer öffentlichen Dirne oder Seiltänzerin, es sei denn, daß die Ehe ein Act reiner christlicher Liebe wäre (c. 5 Dist. 34, verbunden mit c. 20 X. de sponsal. IV. 1). 2. Angriff auf die Person eines Cardinals (c. 5 de poen. in VI°. V. 9). 3. Abfall zur Häresie (c. 2. 15 de haeret. in VI°. V. 2), in welchen Fällen die Infamie sogar auf die Kinder übergehen soll. 4. Entführung (Concil. Trid. sess. 24 de reform. matrim. c. 6). 5. Duell, sowohl für die Duellanten als für die Secundanten (Conc. Trident. sess. 25 de reform. c. 19).

[6] c. 6. Dist. 33; c. 11 X. de excess. praelat. V. 31.

[7] c. 4. Dist. 81; c. 56. Dist. 50; c. 60. Dist. 50; c. 18. C. 1. Q. 1.

ches nach dem bürgerlichen oder kirchlichen Rechte eine Ehrenschmälerung nach sich zieht [1].

2. Ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlich bekannt geworden sind oder nicht, ziehen stets eine Irregularität nach sich die freiwillige Tödtung (homicidium voluntarium) [2], Wiederholung der Taufe [3], Empfang der Taufe von Seiten eines Erwachsenen durch einen Häretiker [4], Schisma, Häresie, Apostasie vom Glauben oder von dem feierlichen Ordensgelübde [5], Simonie [6], Erschleichung eines ordo (obreptio ordinis) [7], Empfang eines höheren ordo vor Empfang des vorhergehenden (promotio per saltum) [8], Ausübung eines nicht empfangenen ordo [9] oder Ausübung des ordo an einem interdicirten Orte [10], widerrechtliche Ausübung von Cultushandlungen durch einen censurirten Cleriker [11], Verletzung des Cölibats durch einen Cleriker einer höheren Weihe [12].

III. Die Irregularität fällt in manchen Fällen von selbst mit ihrem Grunde hinweg, wie durch Erreichung des nöthigen Alters, Erlangung der nöthigen Kenntnisse oder der nothwendigen Freiheit. Der Mangel der ehelichen Geburt wird durch nachfolgende Ehe der Eltern oder päpstliches Rescript (legitimatio per subsequens matrimonium oder per rescriptum) gehoben [13], und theilweise, nämlich nur zum Empfang der Priesterweihe, nicht auch zur Erlangung von Würden, durch Ablegung der feierlichen Ordensgelübde [14]. Ferner kann die Irregularität, soweit sie ex defectu hervorgeht, durch Dispensation, und soweit sie ex delicto hervorgeht, durch Absolution gehoben werden. Die Dispens und Absolution zu ertheilen steht hier an und für sich, da es sich um ein allgemeines Kirchengesetz handelt, nur dem Papste zu [15]. Jedoch dürfen die Bischöfe schon nach früherem canonischem Rechte von dem Mangel der ehelichen Geburt zum Empfange der niederen Weihen und zum Empfang eines beneficium simplex (§ 63) [16], sowie auch von der Irregularität in Folge der bigamia similitudinaria [17] dispensiren; ferner nach

---

[1] Vgl. oben Note 5; c. 4. X. de temp. ordinat. et qual. ordinand. I. 11; c. 17 eod.

[2] c. 4, 6—8. Dist. 50; c. 7—18. 24. X. de homic. vol. v. casual. V. 2; c. unic. de homic. in Clem. V. 4; Conc. Trid. sess. 14. c. 7. de reformat.

[3] c. 65. Dist. 50; c. 6. X. de bapt. III. 42; c. 2. X. de apostatis et reiter. bapt. V. 9.

[4] c. 5. Dist. 51; c. 3. 4. C. 1. Qu. 4.

[5] c. 69. Dist. 50; c. 21. C. 1. Qu. 7; c. 2. § 2. c. 13 in VI°. de haeret. V. 2.

[6] c. 21 X. de accusat. V. 1. (Innoc. III.).

[7] X. V. 30. de eo qui furtive ordin. susc.

[8] c. 5. Dist. 51; c. 1. Dist. 52; c. unic. X. de clerico per salt. prom. V. 29.

[9] c. 1. 2. X. de clerico non ordinato ministrante V. 28.

[10] c. 18 in VI°. de sententia excomm. V. 11.

[11] c. 7. C. 11. Qu. 3; c. 1—6 X. de clerico excommun. V. 27; c. 32 X. de sententia excommun. V. 39.

[12] c. 32. C. 27. Qu. 1; c. 4. 7. X. de bigamis non ordinand. I. 21.

[13] Vgl. *Devoti*, Instit. tom. 1. lib. I. tit. 7 § 13 (Gandae 1846 p. 315); Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 S. 533 ff.

[14] c. 1. X. de fil. presb. I. 17.

[15] Die päpstlichen Dispensen werden je nach der Beschaffenheit des Falles bald von der Dataria, bald von der Poenitentiaria, bald von der Congreg. Concilii ertheilt.

[16] c. 1. in VI°. de filiis presbyteror. I. 11.

[17] c. 4. X. de clericis coniugatis III. 3.

dem Tridentinum von allen Irregularitäten, die aus geheimen Vergehen hervorgingen [1] (außer von freiwilligem Todtschlag oder vor Gericht gezogenen Vergehen, sowie auch von der Häresie nur pro foro interno und ohne daß von dieser letzteren die bischöflichen Vicare dispensiren dürfen); endlich nach den Quinquennalien (§ 91), wenigstens denen der deutschen Bischöfe, dürfen die Bischöfe auch von dem Mangel eines Jahres zum Empfang der Priesterweihe dispensiren, falls es an Priestern fehlt [2].

IV. Der Diöcesanobere ist übrigens berechtigt, nicht bloß auf Grund gerichtlicher Kenntniß, sondern auch ex informata conscientia, d. h. auf Grund zuverlässiger außergerichtlicher Kenntniß, die Ordination überhaupt oder das Aufsteigen zu höheren Graden des ordo zu verweigern. In einem solchen Falle ist gegen ein solches gerichtliches Erkenntniß eine Appellation an die höhere Instanz, gegen ein solches Verbot des Bischofs ex informata conscientia ein Recurs an den Papst gestattet [3].

V. Weitere Erfordernisse für den zu Ordinirenden können möglicher Weise durch Concordate festgestellt werden.

§ 57. 2. Die vermögensrechtlichen Erfordernisse der Ordination.

I. Es soll für den Unterhalt des künftigen Clerikers genügend gesorgt sein. Bis zum 12. Jahrhundert ordinirte man nur

1. auf den *titulus beneficii* [4], d. h. darauf hin, daß der Ordinirte sogleich ein Kirchenamt und damit den Unterhalt aus den kirchlichen Einkünften erhalten solle. Seit man aber nun das Kirchenvermögen, das bis dahin von der ganzen Diöcese in einer Masse vereinigt war, in besondere Vermögensmassen für die einzelnen Kirchen und Beneficien zerlegte und das gemeinsame Zusammenleben des Clerus aufhörte (§ 118), bedurfte man noch anderer Titel [5]. Man ordinirte daher nun und auch das Tridentinum [6] läßt ausnahmsweise dieses zu

2. auf den *titulus patrimonii*, d. h. wenn der Ordinandus genügendes Vermögen in Grundstücken besitzt, — oder

3. auf den *titulus pensionis*, d. h. wenn der zu Ordinirende von einem Anderen eine genügend gesicherte Rente bezieht.

Das als Ordinationstitel dienende Vermögen wird in beiden Fällen wie anderes Kirchengut unveräußerlich [7].

---

[1] Conc. Trid. sess. 24. c. 6. de reform., cf. sess. 14. c. 7. de reform.

[2] Vgl. *Walter* fontes iur. eccl. p. 507 sqq.

[3] Conc. Trid. sess. 14. c. 1 de reform.

[4] Nach dem Conc. Trid. sess. 21 cap. 2 de ref. soll dieser Titel möglichst die Regel bilden.

[5] Vgl. *Benedict.* XIV. de synodo dioec. lib. XI. cap. 2 nr. 14.

[6] Conc. Trid. sess. 21 de ref. cap. 2.

[7] Ein nicht zur conciliarischen Verhandlung gekommenes Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils „von den Ordinationstiteln" (abgedruckt bei *Martin*, Collectio ed. 2 p. 144), welches überhaupt die kirchlichen Bestimmungen in Betreff der Ordinationstitel zu mildern und den heutigen Zeitverhältnissen mehr anzupassen sucht,

4. Bei Ordensleuten ließ man den *titulus paupertatis* zu [1], indem die Sorge für ihren Unterhalt dem Orden anheimfällt.

5. Auf den *titulus missionis* [2] weiht man die für das Missionswesen bestimmten Geistlichen. Dafür bestehen Stiftungen in Rom und auch ein Theil der Dispensausfertigungsgelder dient dafür.

6. Im Nothfalle begnügt sich die Kirche, seit bei der Glaubenstrennung so vieles Kirchengut verloren ging, mit einem bloßen Tischtitel (titulus mensae) [3], d. h. damit, daß Jemand (z. B. der Regent, ein Gutsbesitzer, eine Anstalt oder ein Freund) bloß für die Zeit, wo der Ordinandus noch kein Amt hat oder dienstuntauglich wird, den Unterhalt zusichert.

II. Ordinirt ein Bischof Jemanden ohne einen Titel, so haftet er selbst für den Tischtitel, eine Verpflichtung, die auch auf seine Amtsnachfolger übergeht [4]. Außerdem verfallen die Bischöfe ohne Weiteres in eine dem Papste zur Absolution vorbehaltene dreijährige Suspension von der Spendung der Weihen, wenn sie Jemanden ohne den titulus beneficii oder patrimonii mit dem Vertrage ordiniren, daß der Ordinirte von ihnen keinen Lebensunterhalt fordern dürfe, und in eine einjährige Suspension von der Spendung der Weihen, wenn sie ausgenommen im Falle eines gesetzmäßigen Privilegs ohne den Titel des Kirchenamts oder eigenen Vermögens einem in einer Congregation, in welcher keine feierlichen Gelübde abgelegt werden, lebenden Cleriker oder einem Ordenscandidaten, der noch keine Profeß abgelegt hat, die Weihen ertheilen [5].

---

schlägt namentlich Folgendes vor: Weil die Kirche fast überall ihres Vermögens mehr oder weniger beraubt ist und die Beneficien für die Bestellung der Ordinationstitel fehlen und auch die meisten Ordinanden zu unvermögend sind, um einen titulus patrimonii in der Weise, wie die canonischen Bestimmungen ihn fordern, stellen zu können, so solle es den Bischöfen ein für allemal gestattet werden, in Ermangelung eines titulus beneficii und des strengen canonischen titulus patrimonii auf einen wie sonst immer beschaffenen, aber von ihnen als genügend befundenen und möglichst sicher zu stellenden titulus patrimonii, oder wenn auch ein solcher nicht gestellt werden könne, auf den titulus servitii (d. h. den Titel des Kirchendienstes) ihrer Diöcese überhaupt diejenigen Candidaten zu weihen, deren sie für den Kirchendienst bedürften und die ihnen dafür geeignet erschienen. — Abgeschlagen wurde im Jahre 1845 von Rom das Gesuch eines Bischofs ihm zu erlauben ohne Titel zu ordiniren und 200 Fr. von Jedem bei der Ordination zur Bildung einer Kasse zu erheben, aus welcher nöthigenfalls der Unterhalt bestritten werden könne. (Vgl. die ausführliche Denkschrift darüber in der Correspondance de Rome 1850 Nr. 39 und darnach im Archiv Bd. 2 S. 502—12, 711—718.)

[1] Pii V. Constit. Romanus pontifex vom Jahre 1568 (Bullar. Roman. tom. 4 part. 3 p. 46). Vgl. dazu noch die Bestimmung der Constit. Apostol. Sedis vom Jahre 1869 am Ende dieses Paragraphen.

[2] *Mejer*, De titulo missionis. Regiom. 1848; Derselbe, Die Propaganda. Bd. 1 S. 225 ff.

[3] Vgl. darüber Meyer im Archiv Bd. 3 S. 257 ff.; Nacke, Der Tischtitel. Paderborn 1869.

[4] c. 2 X. de praebendis. III. 5; c. 16 eod. Vgl. c. 4. 23 eod.; c. 37 h. t. in VI°. III. 4.

[5] Pii IX. constit. Apostol. Sedis vom 12. Oct. 1869.

§ 58. 3. Die Competenz zur Ertheilung der Weihen.

I. Befähigt zur Ertheilung der Weihen sind alle Bischöfe [1], auch die schismatischen und häretischen [2]; jedoch sind die anglikanischen, dänischen, schwedischen und deutschen protestantischen sogen. Bischöfe nicht befähigt [3], weil sie selbst nicht in der gehörigen Weise ordinirt sind und bei ihnen die bischöfliche Reihenfolge bis zu den Aposteln hinauf unterbrochen ist.

II. Die Cardinalpriester haben das Privileg, die niederen Weihen den an ihren Titelkirchen fungirenden Personen zu ertheilen [4] und ebenso dürfen die Aebte, wenn sie Priester und benedicirt sind, den Mönchen ihres Klosters die niederen Weihen spenden [5].

III. Competent, d. h. befugt zur erlaubten Ordination ist nur der Papst für die ganze Kirche [6]. Die übrigen Bischöfe sind nur competent, wenn sie auf einen der vier folgenden Gründe die eigenen Bischöfe (episcopi proprii) sind [7]:

1. *ratione originis* der Bischof des Ortes, wo bei Geburt des Ordinandus dessen Eltern ihr Domicil hatten [8];

2. *ratione domicilii* der Bischof der Diöcese, in welcher der Ordinandus sein Domicil hat [9];

3. *ratione familiaritatis* oder *commensalitii* der Bischof, unter dessen Dienst der Candidat drei Jahre lang stand. Wenn auf diesen Grund hin der Bischof ordinirt (episcopus patronus), so muß er binnen Monatsfrist dem Ordinirten ein ausreichendes Kirchenamt verleihen [10];

---

[1] Vgl. 1 Timoth. 4, 14; 5, 22; 2 Tim. 1, 6; Apostelgeschichte 14, 22. 23; 6, 1—6; can. 4 D. 68; can. 24 § 1 D. 93. (Hieron.): „Quid enim facit excepta ordinatione episcopus, quod presbyter non facit?"; Conc. Trident. sess. 23 de sacram. ordin. cap. 4.

[2] Die von einem als censurirt, häretisch oder schismatisch bekannten Bischof Ordinirten fallen aber ohne Weiteres in Suspension von der Ausübung der Weihe. Const. Apostol. Sedis vom 12. Oct. 1869.

[3] Vgl. *E. E. Estcourt*, The Question of the Anglican Ordinations. London 1873 (siehe die ausführliche Anzeige von Bellesheim im Archiv Bd. 31 S. 3 ff.); *Collet*, Continuatio praelect. Honorat. Tournely. tom. 13 part. 1 pag. 512 sqq., part. 2 pag. 334 sqq.; *de Warrimont*, Mémoire historique sur la prétendue succession apostolique de la Scandinavie. 2 édit. Louvain 1854; Phillips, Lehrbuch § 58.

[4] Vgl. Bened. XIV. constit. Ad audientiam vom Jahre 1753.

[5] Conc. Trid. sess. 23 cap. 10 de ref. Vgl. *Benedict.* XIV. de synodo dioec. lib. II. c. 11 nr. 9 sqq.

[6] c. 20 C. 9 qu. 3. Vgl. auch c. 10 de privileg. in VI°. V. 7, und unten Note 8.

[7] Conc. Trid. sess. 6 cap. 5 de ref.; sess. 14 cap. 2. 3 de ref.; sess. 23 cap. 8—10 de ref.; const. Innocent. XII. Speculatores pr. Non. Nov. 1694; Bened. XIV. const. Impositi Nobis. 3 Kalend. Mart. 1747.

[8] c. 1 de temp. ord. in VI°. I. 9. Bei Findelkindern müßte man zu dem ältesten auch jetzt noch in Betreff der sich bekehrenden Heiden und Türken (Paul. III. const. Cupientes a. 1543, bullar. Rom. tom. IV. part. 1 p. 204) geltenden Competenzgrunde der Taufe zurückkehren. Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 § 41 S. 379, § 42 S. 394.

[9] c. 3 de temp. ord. in VI°. 1. 9.

[10] Conc. Trid. sess. 23 cap. 9 de ref.

4. *ratione beneficii* der Bischof, in dessen Diöcese der zu Ordinirende ein zum Lebensunterhalte genügendes Beneficium besitzt.

IV. Unter den mehreren Bischöfen, die auf den einen oder anderen jener Titel zuständig sind, hat der Ordinandus die Wahl, von welchem er sich weihen lassen will, ja unter Umständen darf er sogar von dem einen episcopus die eine, von dem anderen nachher die andere Weihe empfangen. Jedoch wenn der Papst einen ordo ertheilt hat, so bedarf auch der episcopus proprius zur Ertheilung eines weiteren ordo der päpstlichen Erlaubniß [1].

V. Ein Bischof, welcher, ohne zuständig zu sein, Jemanden ordinirt, ist auf ein Jahr von seinem Ordinationsrechte suspendirt, und der ohne Erlaubniß des eigenen Bischofs Ordinirte ist von der Ausübung der Weihen auf so lange suspendirt, als es dem eigenen Bischofe gut scheint [2].

Soll ein Bischof, der nicht competent ist, erlaubter Weise ordiniren, so bedarf er dazu einer schriftlichen Vollmacht durch den episcopus proprius [3]. Verschieden von diesen litterae dimissoriae [4] sind die litterae testimoniales, d. h. Zeugnisse über die Tauglichkeit des Candidaten. Solche muß auch der eigene Bischof verlangen, wenn der Candidat sich nicht schon seit seinem siebenten Lebensjahre in der Diöcese aufhielt.

§ 59. 4. Die Prüfung der Ordinanden [5].

Vor den Weihen soll überhaupt die Tauglichkeit des zu Ordinirenden festgestellt werden und zwar durch ein dreifaches Scrutinium. Das erste ist

---

[1] c. 12 X. de tempor. ordin. I. 11. Vgl. auch Const. Bened. XIV. In postremo vom 20. Oct. 1756.

[2] c. 1—4 D. 71; c. 2 D. 72; c. 6. 9. 10. C. IX. qu. 2; c. 1. 2. in VI°. de temporibus ordinationum I. 8; Conc. Trid. sess. 23 cap. 8 de ref. — Vgl. folgende Note.

[3] Const. Apostol. Sedis vom 12. Oct. 1869: „suspensionem per annum ab ordinum administratione ipso iure incurrunt ordinantes alienum subditum etiam sub praetextu beneficii statim conferendi, aut iam collati, sed minime sufficientis absque eius Episcopi literis dimissorialibus vel etiam subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere possit absque Ordinarii eius loci litteris testimonialibus." (Archiv Bd. 23 S. 330.) Insbesondere bestimmte dieselbe Constitution Pius' IX. noch weiter: „Clerici saeculares exteri ultra quatuor menses in Urbe [Roma] commorantes ordinati ab alio, quam ab ipso suo Ordinario absque licentia Card. Urbis Vicarii, vel absque praevio examine coram eodem peracto vel etiam a proprio Ordinario posteaquam in praedicto examine reiecti fuerint, nec non clerici pertinentes ad aliquem e sex Episcopatibus suburbicariis si ordinentur extra suam dioecesim, dimissorialibus sui Ordinarii ad alium directis quam ad Card. Urbis Vicarium; vel non praemissis ante ordinem sacrum exercitiis spiritualibus per decem dies in domo urbana Sacerdotum a Missione nuncupatorum, suspensionem ab ordinibus sic acceptis ad beneplacitum S. Sedis ipso iure incurrunt: Episcopi vero ordinantes ab usu Pontificalium per annum."

[4] Solche dürfen bei Erledigung des bischöflichen Stuhles nur ertheilt werden, wenn die Erledigung über ein Jahr gedauert hat, oder Jemand sein Kirchenamt verlöre, wenn er nicht ordinirt würde (si quis arctatur de beneficio). Auf die Uebertretung dieser Vorschrift steht Suspension von Amt und Einkünften. Conc. Trid. sess. 7 cap. 10 de ref., sess. 23 cap. 10 de ref.

[5] Conc. Trid. sess. 23 cap. 5. 7 de ref. Die späteren Constitutionen der Päpste

ein Pfarrzeugniß derjenigen, die die niederen Weihen, und ein Aufgebot derjenigen, die eine höhere Weihe empfangen sollen, in der Pfarrkirche des Domicils oder Geburtsortes, um etwaige Hindernisse zu entdecken, worauf das Pfarrzeugniß folgt. Das zweite Scrutinium, etwa vier Tage vor der Ordination, besteht darin, daß der Bischof oder von diesem bestellte des göttlichen und kirchlichen Gesetzes kundige Männer des Ordinanden Herkunft, Alter, sonstigen persönlichen Verhältnisse, Lebensunterhalt, Sitten, Glauben und wissenschaftliche Bildung untersuchen. Das dritte Scrutinium endlich bildet die feierliche bejahende Antwort des Archidiaconen oder jetzt des Domherrn, der dessen Function bei der Ordination versieht, wenn unmittelbar vor der Ordination der Bischof diesen nochmals nach der Tüchtigkeit des zu Ordinirenden befragt. Vor der Ordination sollen die Candidaten auch geistliche Exercitien halten.

§ 60. 5. Zeit und Reihenfolge der Weihen [1].

I. Den Weihen geht voraus die Tonsur (s. oben § 53 Nr. III. A. S. 444, § 56 Nr. III. A. 3. S. 451).

II. Die Weihen müssen von unten an aufsteigend der Reihe nach empfangen werden; eine promotio per saltum (s. oben § 56 Nr. III. B. 2. S. 453) macht irregulär.

III. Auch sollen die Weihen in gewissen Zwischenräumen (interstitia) ertheilt werden. Diese Zwischenräume sind bezüglich der niederen Weihen dem bischöflichen Ermessen überlassen [2], und nach Gewohnheitsrecht pflegen die Tonsur und die niederen Weihen unmittelbar nach einander ertheilt zu werden; zwischen der letzten niederen Weihestufe und dem Subdiaconate soll ein Jahr liegen, wenn nicht nach dem Urtheil des Bischofs Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirche ein anderes erfordert [3]; jedoch die Ertheilung der niederen Weihen und des Subdiaconates an Einem Tage ist bei Strafe der Suspension verboten. Zwischen dem Subdiaconat und dem Diaconat, sowie zwischen diesem und dem Presbyterat soll ein Zwischenraum von einem Jahre liegen; jedoch haben die Bischöfe auf Grund der Quinquennalien (d. h. der auf fünf Jahre vom Papste ihnen verliehenen besonderen Vollmachten) die Befugniß, die Fristen abzukürzen, nur dürfen niemals zwei höhere Weihen an einem und demselben Tage ertheilt werden [4]. Zulässig ist es aber, daß die Bischofsweihe am nämlichen Tage mit dem Presbyterat empfangen werde [5].

---

sehe man bei *Giraldi*, Expos. iur. pontif. p. 942; Bened. XIV. Epist. common. ad univ. episc. (Constit. Ubi primum vom Jahre 1740). Vgl. auch die Bestimmungen der const. Apost. Sedis vom Jahre 1869 in der vorletzten Note des vorigen Paragraphen. Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 § 44.

[1] X. I. 11. De temporibus ordinationum; Conc. Trid. sess. 6 c. 5 de ref., sess. 23 cap. 8. 11. 13. 14 de ref. Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 § 59.

[2] Conc. Trid. sess. 23 cap. 11 de ref.

[3] Conc. Trid. l. c.

[4] c. 13. 15. X. de temp. ord. I. 11; c. 3. X. de eo qui furtive V. 30; Conc. Trid. sess. 23 c. 13. 14 de ref. In den Quinquennalien geht die facultas XII. pro foro externo dahin: „Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis, usque ad sacerdotium inclusive."

[5] Vgl. die Glossa ad can. 7 D. 75 und ad c. 13 X. de temp. ordin. I. 11.

IV. Für die vier niederen Weihen sind die Sonntage als die geeignetste Zeit ihrer Ertheilung bestimmt. Die höheren Weihen mit Ausnahme des Episcopats sollen an einem der vier Quatembersamstage oder am Samstag Sitientes, d. h. vor Judica (dem fünften Fastensonntag) oder am Charsamstag ertheilt werden. Jedoch haben die Bischöfe nach den Quinquennalien jetzt die Erlaubniß, auch zu anderen Zeiten (extra statuta tempora) die höheren Weihen zu ertheilen [1]. Die Ordination der Bischöfe soll an einem Sonntage oder Apostelfeiertage geschehen [2], wenn nicht der Papst dafür einen anderen Tag erlaubt.

§ 61. 6. Die Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung des Clerus [3].

I. Schon seit frühen Zeiten hat die Kirche in besonderen Anstalten sich die Erziehung von Knaben und Jünglingen [4] für den geistlichen Beruf angelegen sein lassen. So geschah es besonders nach den Anordnungen des hl. Augustinus an der bischöflichen Kirche zu Hippo, so in Spanien nach den Bestimmungen der beiden Toletanischen Concilien vom Jahre 531 und 633, so in Rom, wo in dem päpstlichen Palaste Lateran junge Cleriker, namentlich aus den adeligen Familien herangebildet wurden, während außerdem in ganz Italien die Uebung bestand, den Pfarrern auf dem Lande jüngere Cleriker zuzuweisen, um sie theoretisch und praktisch in dem für den Kirchendienst Nothwendigen zu unterrichten und zu üben, ein Gebrauch, der von dem Concil zu Vaison im Jahre 529 auch für die Kirchenprovinz Arles eingeführt wurde. Auch in England richtete der von Papst Gregor d. Gr. 596 dorthin gesandte Benedictinerabt St. Augustinus eine geistliche Bildungsanstalt ein, in welcher der jüngere Clerus unter seiner Aufsicht ein den Canones entsprechendes Leben führte. Ueberall aber entstanden Klosterschulen, welche einerseits für diejenigen bestimmt waren, die sich dem Ordensstande widmeten, andererseits zugleich für zahlreiche Externe dienten und damit auch insbesondere für die Ausbildung jüngerer Cleriker Gelegenheit boten [5]. Als im fränkischen Reiche im achten und neunten Jahrhundert das gemeinsame Zusammenleben des Bischofs mit seinem Cathedralclerus nach der Regel des hl. Chrodegang (§ 18 Nr. I. S. 40) eingeführt wurde, sorgte man zugleich für die Erziehung der mit in dieser Gemeinschaft lebenden jüngeren Cleriker. Außerdem wurde es Sitte, daß auch die übrigen Diöcesangeistlichen nach bestimmten Abtheilungen (per

---

[1] c. 7. D. 75; c. 3 X. de temp. ord. I. 11.

[2] c. 5. D. 75.

[3] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 362 f. und die dort. Cit.; Freiburger Kirchenlexicon Bd. 10 S. 46 ff. Bened. XIV. de syn. dioec. lib. 5 cap. 11.

[4] Mit dem Umstande, daß Eltern oft ihre Kinder dem geistlichen Stande widmeten und der Kirche darbrachten, hängt wohl auch der Ursprung der niederen Weihegrade zusammen, die man dann nach der späteren Entwickelung Jeden, wenn er auch reiferen Alters war, als Vorbereitungsstufen durchmachen ließ. Vgl. Phillips a. a. O. S. 91.

[5] Eine besondere Berühmtheit erlangte die Klosterschule von St. Gallen. Vgl. Ildef. v. Arx, Geschichte von St. Gallen. Bd. 1.

turmas) je auf einige Zeit am Bischofssitze sich zusammenfanden, um neue Belehrungen zu empfangen und über ihre Wirksamkeit Rechenschaft zu geben. Als aber später das gemeinsame Zusammenleben des Clerus in der bischöflichen Stadt in Verfall gerieth, fiel nun die Erziehung und der Unterricht des jüngeren Clerus hauptsächlich den Klosterschulen und sodann den unter kirchlicher Auctorität entstehenden Universitäten zu [1].

II. Um aber nicht bloß die wissenschaftliche, sondern dem Sittenverderbniß auf den Universitäten gegenüber auch die religiöse und sittliche Ausbildung der künftigen Cleriker zu fördern, bestimmte das Concil von Trient [2], es solle in jeder Diöcese ein Seminar gegründet werden, worin Knaben ehelicher Geburt, die einige Vorkenntnisse besäßen und Hoffnung gäben, daß sie sich dem geistlichen Stande widmen würden, von ihrem zwölften Lebensjahre an ihrem künftigen Berufe entsprechend unterrichtet und erzogen werden sollten. Zum Beirath für die Einrichtung der Seminare sollen sich die Bischöfe zwei ihrer geeignetsten Canoniker an die Seite stellen. Durch eine besondere Besteuerung des Clerus, sowie auch durch etwaige Union einfacher Beneficien (§ 65, 67) sollte sich der Bischof die Mittel zur Gründung und Unterhaltung des Seminars beschaffen, und für die Verwaltung der Einkünfte des Seminars sollte sich der Bischof vier Geistlicher bedienen, von denen er einen aus dem Capitel und einen aus dem Stadtclerus zu wählen habe, während das Capitel und der Stadtclerus die beiden anderen bestelle. Spätere päpstliche Gesetze [3] vervollständigten noch die Tridentinischen Bestimmungen in Betreff der Seminarien [4].

III. In Deutschland hatte die Errichtung der Seminarien unter der Fortdauer der Religionskriege und Glaubensstreitigkeiten keinen genügenden Fortgang genommen [5]. Es entstanden zwar in den meisten Diöcesen Seminarien, meistens aber bloße sogen. Priesterseminarien, in welchen die Cleriker

---

[1] Vgl. über den kirchlichen Ursprung der höheren und niederen Lehranstalten Phillips, Lehrbuch § 294.

[2] Conc. Trid. sess. 23 cap. 18 de ref. Die betreffenden Bestimmungen wiederholen im Wesentlichen das, was eine zu London 1556 unter dem Cardinallegaten Reginald Polus gehaltene Synode zuerst bestimmt hatte.

[3] Benedict XIII. (const. Creditae nobis vom Jahre 1725) errichtete eine eigene Congregation von Cardinälen, welche die Errichtung der Seminarien nach Möglichkeit betreiben sollte. Benedict XIV. (const. Ubi primum vom Jahre 1740) schärfte den Bischöfen von Neuem die öftere Visitation der Seminarien ein.

[4] Darüber, und über die zweckmäßigen Ausführungsbestimmungen in Betreff der Seminarien, welche auf der vom hl. Carl Borromäus zu Mailand im Jahre 1579 gehaltenen Synode, ferner auf Synoden zu Rouen 1583, zu Rheims 1584, zu Bordeaux und Aix ebenfalls 1585, zu Aquileja 1596, zu Cambrai 1586 getroffen wurden, sowie über eine Anzahl von Entscheidungen der s. Congr. Concilii in Betreff der Seminarien vgl. Phillips a. a. O. S. 102 ff. Das Bedürfniß der kirchlichen Seminarien wurde in neuerer Zeit namentlich auch wieder betont auf der Wiener Provincialsynode vom Jahre 1858 und auf der zu Köln im Jahre 1860.

[5] Dieses veranlaßte den hl. Ignatius, eine besondere Anstalt für die Erziehung und Ausbildung deutscher Cleriker in Rom zu gründen. Dieses Collegium Germanicum wurde von Papst Julius III. im Jahre 1552 bestätigt und später von Gregor XIII. bedeutend erweitert. Gregor XIII. fügte auch 1580 noch eine für ungarische Cleriker bestimmte Anstalt hinzu, so daß das ganze unter Leitung der Jesuiten stehende Institut seitdem den Namen Collegium Germano-Hungaricum führt. (Vgl. *Jul. Cordara*, Col-

während ein oder zwei Jahren ihre Vorbereitung zur Priesterweihe vollenden. Von diesen getrennt wurden dann hin und wieder, namentlich in den letzten drei Jahrzehnten, besondere Knabenseminare angelegt. Der Werth und die Bedeutung dieser geistlichen Bildungsanstalten geht insbesondere daraus hervor, daß im vorigen Jahrhundert die febronianisch-josephinische Richtung [1] und ebenso in der Gegenwart wieder die herrschende liberale Strömung sich vorzugsweise auch gegen die Seminarien richtete [2].

IV. Beim Vaticanischen Concil beantragten eine Anzahl französischer Bischöfe [3], daß die Tridentinische Vorschrift hinsichtlich der Errichtung von Seminarien von Neuem eingeschärft und durch eine Reihe weiterer Bestimmungen ergänzt werden möchte; namentlich, daß darauf hingewirkt werden möge, daß außer den gewöhnlichen Diöcesan-Bildungs- und Erziehungsanstalten in jeder kirchlichen Provinz oder in jedem Lande höhere gelehrte theologische Anstalten nach Art der in der Stadt Rom oder der für Belgien bestehenden errichtet würden für solche Priester oder Candidaten des Priesterstandes, die sich den höheren theologischen Studien und der Pflege der theologischen Wissenschaften widmen wollten, und daß auch an diesen höheren theologischen Lehranstalten solchen, deren wissenschaftliche Tüchtigkeit gehörig erprobt worden sei, academische Grade zur ehrenden Auszeichnung verliehen werden

---

legii Germanici et Hungarici historia libris quatuor comprehensa. Rom. 1770; Histor.-politische Blätter Bd. 9 S. 216 ff.) Von dem der Gesellschaft Jesu angehörenden Cardinal Pazmany wurde im Jahre 1623 ein ähnliches Seminar für ungarische Cleriker zu Wien gegründet. Vgl. *Rimely*, Historia Collegii Pazmaniani (ex tabulariis conscripta). Viennae 1865.

[1] Kaiser Joseph II. hob im Jahre 1783 sogar die sämmtlichen bischöflichen Seminarien in Oesterreich auf und gründete dafür mehrere ganz unter dem Einflusse des Staates stehende sogen. Generalseminarien, die jedoch bald nach Joseph's II. Tode wieder aufgehoben wurden. Ein ähnliches Staatsseminarium mit kirchenfeindlichen und sittenlosen Lehrern hatte die bayerische Regierung im Jahre 1806 zu Landshut gegründet. (Vgl. auch die folgende Note.)

[2] Die in den Concordaten, durch welche die neuen Diöcesen an Stelle der in Folge der Säcularisation zu Anfang des Jahrhunderts untergegangenen errichtet wurden, von den Regierungen Deutschlands und der Schweiz übernommene Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Seminarien, wie sie das Tridentinum anordnete, wurde theils gar nicht, theils nur durch unvollkommene Dotation bloßer Priesterseminarien erfüllt, und sogar, wo Knabenseminarien aus kirchlichen Privatmitteln gestiftet wurden, mischten sich die Regierungen in deren innere Einrichtung und Leitung. Ueber die Eingriffe der bayerischen Regierung vgl. oben § 32 S. 74 f., 77; über die Unterdrückung und Schließung der Seminarien in Preußen in Folge des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vgl. oben § 33 S. 101 f.; die Aufhebung der Knabenseminarien und des theologischen Convictes in Baden durch Gesetz vom 19. Febr. 1874 vgl. oben S. 200, Archiv Bd. 31 S. 378; über die von den Cantonsregierungen ausgeführte Aufhebung des Priesterseminars zu Solothurn und des Knabenseminars zu St. Gallen vgl. oben § 41 S. 379, S. 374. Ueber die Angriffe auf die österreichischen theologischen Diöcesanlehranstalten und Seminarien vgl. oben § 40 Nr. I. 54 S. 282. Man sehe auch die am letzteren Orte angemerkten Schriften für und wider in Betreff der Frage, ob und inwiefern die Theologie Studirenden sich durch Universitätsstudien oder andererseits in kirchlichen Seminarien auf den geistlichen Beruf vorbereiten sollen? Vgl. auch die oben § 53 S. 442 Note 4 cit. Abhandlung von Joh. Friedr. v. Schulte.

[3] Man sehe den Wortlaut der betreffenden Anträge bei *Martin*, collect. edit. 2 pag. 146 sqq., 196 sq. und vgl. desselben Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 97 f.

möchten. An diese Anträge schloß sich der weitere, es möge vom Concil verordnet werden, daß sich die jüngeren Priester sechs bis sieben Jahre nach der Ordination alljährlich der bischöflichen Prüfungscommission stellen, und sich einem Examen in den theologischen Fächern unterziehen, und dieses Examen solle so eingerichtet werden, daß in jenen sechs oder sieben Jahren das ganze Gebiet der Theologie in Behandlung komme. Endlich sollten, wie dieses in Deutschland übrigens mehr oder weniger auf den Decanatsconferenzen (siehe unten § 128) bereits geschieht, in allen Diöcesen jährlich sechs- oder siebenmal in den einzelnen Bezirken, in welche die Diöcese zu diesem Behufe eingetheilt sei, theologische Conferenzen stattfinden, an welchen sämmtliche Priester durch Anfertigung schriftlicher Arbeiten, wie durch gemeinsame mündliche Erörterung der vom Bischof aufgestellten theologischen oder pastorellen Fragen sich betheiligen sollten. — Mehrere von der kirchlich-politischen Vorbereitungscommission entworfene Decrete betonten namentlich die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche gegenüber der Staatsgewalt bezüglich der Erziehung des Clerus und Leitung der Seminarien.

§ 62. II. Die Ordination in der protestantischen Kirche[1].

I. Die Ordination gilt hier nicht als Sacrament und gewährt auch nicht einen besonderen oder gar indelebilen Charakter, sondern ist lediglich ein feierliches Zeugniß über die vorzügliche Fähigkeit zum geistlichen Amte (§ 55). Die Ordination ist hier nur eine: nämlich die des Pastors oder Priesters (s. auch § 83). Meistens geht derselben allerdings schon ein früheres, aber unfeierliches Zeugniß, nämlich die Aufnahme unter die Candidaten des geistlichen Amtes voraus (s. Nr. II.). Die eigentliche Ordination pflegt erst bei Bestellung derselben zum Diener des göttlichen Wortes, d. h. bei der ersten Berufung zu einem bestimmten Kirchenamte zu geschehen. Nur in Württemberg kommen auch überhaupt sogen. absolute Ordinationen vor, anderwärts nur für die Missionsgeistlichen. Regelmäßig liegt also bei den Protestanten in der Ordination zugleich die legitima missio.

II. Der zu Ordinirende soll 25 Jahre alt (oder mindestens großjährig) sein, ausreichende Gesundheit besitzen und von störenden Leibesgebrechen frei, und bisher untadeligen Betragens sein, genügende wissenschaftliche, gewöhnlich durch zwei Examina (examen pro candidatura, pro licentia concionandi und pro munere oder ministerio) festzustellende Befähigung und regelmäßig auch das Indigenat haben. Meistens muß sich derselbe auch auf bestimmte Bekenntnißschriften verpflichten, wenn er dieses nicht schon bei der Aufnahme unter die Candidaten des geistlichen Standes gethan hat.

III. Die Ordination geschieht meistens von einem höheren Geistlichen (Superintendenten) auf Anordnung der Kirchenbehörde; im Nothfalle kann aber auch die berufende Gemeinde aus eigenem Antriebe die missio ertheilen[2].

---

[1] Vgl. Jakobson, Ueber den Begriff der Vocation und Ordination, in den Theologischen Studien und Kritiken 1867 S. 244 ff.; Richter, Kirchenrecht § 158 der 7. Aufl. Mejer, Kirchenrecht § 63 ff., 175 ff.; Bluhme, System des in Deutschland geltenden Kirchenrechts. 2. Aufl. § 59 f.

[2] Man beruft sich dafür auch auf das Instrum. pac. Osnabr. Art. VII. § 1 a. e.

IV. Bei Uebertragung eines neuen Kirchenamtes wird die Ordination nicht wiederholt; sie verliert jedoch alle Wirkungen, wenn der Geistliche im Namen der Kirche seines Amtes entsetzt wird.

B. Die Standesrechte und Standespflichten der Geistlichen.

§ 63. 1. Die allgemeinen Standesrechte der katholischen Geistlichen [1].

Das canonische Recht sprach den Geistlichen, ja schon den bloß Tonsurirten und ebenso den Mönchen folgende besondere Standesrechte zu, auf die der Einzelne für sich nicht gültig verzichten kann:

1. Das privilegium canonis [2], wornach die thätliche Verletzung eines Geistlichen oder Mönches ohne Weiteres eine, bei besonders schweren Beleidigungen dem Papste zur Absolution vorbehaltene, Excommunication nach sich zieht.

2. Das privilegium fori [3], d. h. daß Geistliche auch in weltlichen (streitigen wie Straf-) Sachen nicht von weltlichen Richtern, sondern vor ihren kirchlichen Oberen den ausschließlichen Gerichtsstand haben sollten. Dieses ist in Deutschland nirgends mehr praktisch [4]; jedoch läßt sich in gewissem

---

[1] De foro competenti X. II. 2; in VI°. II. 2; Clem. II. 2. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium. X. III. 49; De immunitate ecclesiarum, coemeteriorum et aliorum locorum religiosorum, in VI°. III. 23; De immunitate ecclesiarum, in Clem. III. 17; Extrav. comm. III. 13.

[2] H. Hüffer, Das privilegium canonis im Archiv Bd. 3 S. 155—170. Dieses vorzüglich durch die dem Clerus feindliche Lehre des Arnold von Brescia veranlaßte Privileg ist nach dem dasselbe enthaltenden Canon des II. Lateranischen Concils benannt. — Dieser Canon, im Decret Gratian's der c. 29 C. XXVII. qu. 4, lautet: „*Si quis suadente* diabolo huius sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus iniecerit, anathematis vinculo subiaceat et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et eius mandatum suscipiat." Abgesehen von besonders schweren Beleidigungen gewährten bereits die Decretalen dem Bischof ein Absolutionsrecht. c. 17 X. de sent. excomm. V. 39., vgl. c. 6 eod. Und so bezeichnet auch die Constitution *Apostol. Sedis* vom 12. Oct. 1869 als der dem Papste reservirten Excommunication verfallen: „violentas manus suadente diabolo inicientes in clericos vel utriusque sexus monachos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus iure vel privilegio permittitur, ut episcopus aut alius absolvat."

[3] Siehe unten Buch III.; X. de foro competenti II. 2; Conc. Trid. sess. 23 cap. 6 de ref.; Syllabus Nr. XXXI.

[4] Auch das bayerische Concordat Art. 12 lit. c. und das österreichische Concordat Art. 13 erklärt in bürgerlichen Rechtssachen der Geistlichen das bürgerliche Gericht für das zuständige, und das österreichische Concordat Art. 14 bestimmt dasselbe ausdrücklich auch für bürgerliche Vergehen der Geistlichen. (Vgl. übrigens oben § 40 Nr. I. 45 f. S. 272 f.) Jedoch ist in Oesterreich, Bayern, Preußen vorgeschrieben, daß von Untersuchungen gegen Geistliche dem Bischof Anzeige gemacht resp. die Acten demselben mitgetheilt werden sollen. (Vgl. auch die Citate bei Schulte, Lehrbuch § 40 Note 11—14; Richter § 223.) Auch bedarf in Preußen eine Criminaluntersuchung gegen einen Geistlichen der vorherigen Erlaubniß des Cultusministers. Verfügungen des preußischen Justizministeriums vom 12. Juni und 5. Dec. 1873 (Archiv Bd. 31 S. 340 f.) weisen die Staatsanwälte auch an, von den gegen Geistliche oder Candidaten des geistlichen Standes eingeleiteten Untersuchungen,

Umfange kirchlicherseits der geistliche Gerichtsstand des Clerus noch immer festhalten [1].

3. Das privilegium immunitatis [2], d. h. Geistliche sollen vom Militärdienste, von Einquartierung, von Gemeindeämtern, Vormundschaften, Hand- und Spanndiensten und Steuern befreit sein. Heutzutage sind die Geistlichen

---

sowie von Verurtheilungen zu Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte oder Verlust öffentlicher Aemter oder Unfähigkeit zur Bekleidung solcher sogleich dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen — eine Anordnung, die mit den preußischen Maigesetzen vom Jahre 1873 (s. oben § 33 Nr. VIII. S. 96 ff.) zusammenhängt. — Ueber die besonderen badischen und deutschreichsgesetzlichen Strafbestimmungen gegen „Amtsmißbräuche" der Geistlichen vgl. oben § 38 S. 166 f., § 33 S. 96.

[1] Vgl. Hirschel, Die heutige Anwendbarkeit des privilegium fori im Archiv Bd. 7 S. 200—207. Treffend heißt es dort zum Schlusse: „In Civilsachen haben es die Betreffenden in den meisten Fällen in der Hand, das bürgerliche Forum zu vermeiden. Wenn es sich namentlich um persönliche Ansprüche oder Injurien handelt, sollen Geistliche untereinander ihre derartigen Angelegenheiten vor die geistliche Oberbehörde bringen. Denn sie handeln alsdann nach den ausdrücklichen Vorschriften des canonischen Rechtes (c. 43. 46. C. 11, q. 1; c. 1. X. de foro compet. II. 2.), nach dem Geiste und Sinne der Kirche und tragen wesentlich dazu bei, die Anschauungen derselben im Leben zu erhalten. In gleicher Weise können auch Laien ihre Forderungen gegen Cleriker vor die kirchliche Behörde bringen, da auch sie hierdurch die Ehre und Würde des geistlichen Standes, das Ansehen und die Kraft der Religion wahren helfen und den Vorschriften der Kirche sich gehorsam erweisen. (c. 3, 8, 45. C. 11. q. 1). Die kirchlichen Oberbehörden sollen ihrerseits solche Civilklagen gegen Geistliche annehmen. In der Regel sind die Angelegenheiten durchaus nicht verwickelt und bedürfen auch nicht eines weitläufigen und schwierigen Beweises. Ist dieses der Fall und eignet sich überhaupt die Sache mehr für das besondere processualische Verfahren der bürgerlichen Gerichte, so kann die geistliche Oberbehörde sie dahin verweisen und auf diese Art doch die Bestimmungen des canonischen Rechtes, welches die Einwilligung des Bischofes zur Verhandlung von Klagen gegen Geistliche vor dem bürgerlichen Forum fordert, aufrecht erhalten. Zwangsmittel, um die Befolgung der etwaigen Anordnungen der kirchlichen Obrigkeit und insbesondere die Leistung der der klägerischen Partei zugesprochenen Anforderungen zu bewerkstelligen, stehen in ausreichendem Maße zu Gebote. Geldstrafen können angesetzt, einzelne Einkommenstheile da, wo die geistliche Behörde einen mehr oder weniger großen Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens besitzt, mit Beschlag belegt, und im äußersten Falle kann immer die Suspension nach verschiedenen Graden verhängt werden. Selten wird es aber zur Anwendung eines solchen Zwangsverfahrens kommen, da der Geistliche, um nicht bei seinen Vorgesetzten im schlimmsten Lichte zu erscheinen, bei Zeiten sich herbeilassen wird, die gegen ihn erhobenen Anforderungen in irgend einer Weise zu erfüllen." — Ein sehr zweckmäßiger Erlaß erging auch vom bischöflichen Ordinariat zu Mainz unter dem 13. Febr. 1868 (Kirchl. Amtsblatt für die Diöcese Mainz 1863 Nr. 3), betreffend das Erscheinen vor Gericht: „Es ist immer mißlich, wenn ein Priester, sei es als Kläger oder als Beklagter, vor den weltlichen Gerichten erscheinen muß, indem gar leicht sich daraus nicht allein für seine Person, sondern auch für den Clerus im Allgemeinen und selbst für die Religion unangenehme Folgen ergeben. Um diesen nach Möglichkeit vorbeugen zu können, und um jedenfalls in Kenntniß zu sein, ob und in welchen Proceß ein Geistlicher verwickelt ist, verordnen wir andurch, daß jeder Priester des Bisthums, bevor er selbst eine Klage bei Gericht anhängig macht, oder wenn er selbst von anderer Seite angeklagt wird, die Anzeige hiervon mit kurzer Angabe des Streitgegenstandes und der wesentlichen, darauf bezüglichen Umstände anher zu machen hat."

[2] Schon die römischen christlichen Kaiser erkannten wie das privileg. fori, so auch das der Immunität des Clerus an. Vgl. Cod. Theodos. XVI. 2. Iustin. Cod. I. 3. de episcopis et clericis. — X. III. 49; in VI°. III. 23; in Clem. III. 13 de immunit. eccles.

regelmäßig allen öffentlichen Abgaben, ja in einigen Ländern sogar noch besonderen Staatssteuern unterworfen [1], ebenso der Einquartierungslast [2], und ist nicht einmal ihre Befreiung vom Militärdienst principiell und genügend in den heutigen bürgerlichen Gesetzen anerkannt [3].

4. Das beneficium competentiae [4] oder die Rechtswohlthat des Noth-

---

[1] So müssen die Geistlichen in Bayern eine Pfründenverleihungstaxe entrichten, nämlich 10% des Jahreseinkommens bei Pfründen königl. Patronats, 5% bei solchen bischöflicher Collation oder Privatpatronats, außerdem eine Kriegssteuer für Befreiung vom Militärdienste; über das österreichische Religionsfondssteuergesetz vom 7. Mai 1874 vgl. oben § 41 Nr. I. 88. S. 326 ff.

[2] Nur in Oesterreich sind die geistlichen Dienstwohnungen sammt Zubehör frei von der Einquartierungslast, jedoch so, daß Militärgeistliche derselben Confession bei dem Geistlichen einquartirt werden dürfen.

[3] In Oesterreich sind die Geistlichen, sobald sie eine höhere Weihe empfangen hab en und die Seelsorger anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften vom Militärdienst befreit, jedoch können sie, so lange sie sich im militärpflichtigen Alter befinden, zum Militärseelsorgedienste verwendet werden. Wehrgesetz vom 5. Dec. 1868 § 25. Archiv Bd. 23 S. 409. Ueber die Beurlaubung der Studirenden der Theologie in Oesterreich vgl. oben § 40 Nr. I. 53. S. 279 f.; über Ungarn vgl. § 40 Nr. II. 18. S. 350. Das norddeutsche Bundesgesetz vom 9. Nov. 1867, jetzige deutsche Reichsgesetz, betr. die Verpflichtung zum Militärdienste, und die deutsche Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 57 enthält keine principielle Befreiung der Cleriker von der allgemeinen Wehrpflicht. Vgl. Archiv Bd. 23 S. 406 ff. Das deutsche Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 65 bestimmt, daß Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen, sondern nur als Krankenwärter in die Ersatzreserve eingereiht werden sollen, und daß sie im Falle der Mobilmachung, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist, hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden dürfen. Als Inhaber eines geistlichen Amtes sollen aber nach dem preußischen Kriegsministerialerlasse vom 7. Juli 1873 (Archiv Bd. 31 S. 339 f.) nur die mit Beobachtung des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873, d. h. mit eingeholter Oberpräsidialgenehmigung ꝛc. Angestellten gelten. Vgl. auch oben § 33 Nr. VIII. 29. S. 102. Befreiungen der Candidaten des geistlichen Standes vom Militärdienste sollen nach § 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 nur noch in der Ministerialinstanz ausnahmsweise bewilligt werden, und es soll nach einer Verfügung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1874 (Archiv Bd. 32 S. 459) in der Regel nur solchen Theologen geeigneten Falls die Befreiung gewährt werden, welche bei dem Inkrafttreten des Reichsmilitärgesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatten, „da alle diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte im Lebensalter noch nicht soweit vorgeschritten waren, der einjährig-freiwilligen Dienstpflicht ohne erheblichen Nachtheil [?] für ihr Studium genügen können." [Wir fragen: ist der geistliche Beruf ein bloßes Studium? Und ferner: wer gibt ärmeren Theologie Studirenden die Mittel zur Bestreitung der Kosten des sogen. einjährig-freiwilligen Dienstes? Vergeblich hatte das Centrum bei Berathung des Reichsmilitärgesetzes im Reichstag am 16. April 1874 die Befreiung der Candidaten des geistlichen Standes vom Militärdienste beantragt.] Auch im Königreich Italien zwingt man die Geistlichen zum Militärdienst.

[4] Die Herleitung dieser durch die canonische Praxis eingeführten Rechtswohlthat aus dem Cap. Odoardus 3 X. de solut. III. 23 ist unrichtig. Vgl. *J. H. Böhmer*, Ius eccles. Protest. lib. III. tit. 23 § 20 tom. 2. pag. 938; *Jac. Eck (J. H. Böhmer)*. Dissert. de clerico debitore. Halae 1725 cap. 4 § 5 p. 95. Schon die Glossatoren haben in dem cap. Odoardus das benef. competentiae für die Geistlichen gesucht und dasselbe außerdem darauf gestützt, daß die Geistlichen die Soldaten Gottes (milites

bedarfs, d. h. ein Geistlicher soll nicht auf mehr verurtheilt werden und nicht auf mehr die Execution gegen ihn stattfinden, als er von seinem Lebensunterhalt entbehren kann. Auch die heutigen Staatsgesetze beschränken durchweg die Execution in das Einkommen der Geistlichen dahin, daß ihnen der standesgemäße Unterhalt belassen werden muß [1].

5. Endlich haben die Geistlichen auch noch gewisse rein kirchliche Ehrenrechte, wie den Vortritt vor den Laien und einen vom Volke geschiedenen Platz im Chor der Kirche nahe dem Altare [2]. Auch die bürgerlichen Gesetze sichern durchweg dem geistlichen Stande eine besondere Standesehre und äußere Achtung zu [3].

§ 64. 2. Die Standespflichten der kathol. Geistlichen [4].

I. Der Clerus soll vorzugsweise die christlichen Tugenden üben [5]. Namentlich fordern die Kirchengesetze ihn auf, die Pflicht der Keuschheit [6] selbst bis zur Meidung des äußeren Scheines des Gegentheils zu üben [7], Mäßigkeit in Trank [8] und Speise [9] zu wahren, den Besuch von Wirthshäusern möglichst zu meiden [10], dagegen Gastfreundschaft [11] und Wohlthätigkeit [12] zu pflegen.

Dei) seien und deßhalb auch jenes den Soldaten im römischen Rechte zuerkannte beneficium haben müßten.

[1] Vgl. die Aufzählung der betreffenden Particulargesetze bei Schulte, Lehrbuch § 40 Note 22.

[2] c. 1 X. de vita et honestate clericorum III. 1.

[3] Solches geschieht ausdrücklich im Bayerischen Concordat Art. 14 und im Oesterreichischen Concordat Art. 16 (in beiden mit denselben Worten). — Verletzungen von Geistlichen im Amte werden strenge geahndet. Vgl. Deutsches Strafgesetzbuch § 167, 196; Oesterr. Strafgesetzbuch § 153 vgl. mit § 122.

[4] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 § 61, 62, Lehrbuch § 69 f.

[5] Conc. Trid. sess. 14 prooem. de ref.; Schema constit. *conc. Vatic.* de vita et honestate clericorum, ap. *Martin*, collect. ed. 2. pag. 136.

[6] Vgl. Grat. Decret. D. 34; X. De cohabitatione clericorum et mulierum III. 2; vgl. auch *Prosp. Lambertini* Inst. LXXIII.

[7] Can. 16. D. 32. (Conc. Nic.); can. 27. 31. D. 81; cap. 9 X. h. t.; cap. 13 X. de vita et honestate clericorum III. 1. Besonders strenge Vorschriften hat das Conc. Trid. sess. 25 cap. 6, 14 de reform. gegen clerici concubinarii getroffen. Clerikern, die sich diesem Verbot nicht fügen wollen, können nach und nach die Einkünfte ihrer Beneficien, sowie deren Verwaltung und auch die Kirchenämter selbst entzogen werden. In einem beim Vaticanischen Concil bereits in mehreren Generalcongregationen discutirten und dann an die Deputation für Disciplinargesetze zur Umarbeitung überwiesenen Schema einer Constitution „von dem Wandel und den Standespflichten der Geistlichen" werden im dritten Kapitel die tridentinischen Bestimmungen über das Strafverfahren gegen unwürdige Geistliche erneuert. (Vgl. *Martin*, collect. docum. Conc. Vatic. ed. 2 pag. 138 sqq.) Außer nahen Verwandtinnen soll der Geistliche womöglich nur weibliche Personen im Hause haben, welche sich in einem jeden Verdacht fern haltenden Alter befinden, also mindestens 40 Jahre alt sind. Ueber dieses sogen. canonische Alter der Haushälterinnen ꝛc. ꝛc. der Geistlichen vgl. *Schmalzgrueber*, Ius eccles. tom. III. t. 2. §. 1 nr. 1.

[8] Decret. Grat. Dist. 35, 36. Vgl. besonders can. 4. Dist. 36; cap. 4 X. de vita et honestate clericorum III. 1.

[9] can. 1. Dist. 44.

[10] Cap. 15 X. de vita et honestat. clericorum III. 1. Conc. Trid. sess. 24 de reform. cap. 12.

[11] Decret. Grat. Dist. 42.

[12] can. 12, 13 Dist. 45.

II. Ferner sollen die Geistlichen weltliche Geschäfte vermeiden [1], namentlich sollen sie keinen Handel und Gewerbe [2], keine Medicin und Chirurgie [3], keine bürgerliche Jurisprudenz, Procuratur und Advocatur betreiben [4], keine Kriegsdienste leisten [5] und nicht die Verwaltung des Vermögens von Laien übernehmen [6], auch keine Laiengüter pachten. Was die Betheiligung des Clerus an politischen Fragen [7], die Theilnahme desselben an der Gemeinde- und der Volksvertretung, sowie die Thätigkeit als Redacteure und Mitarbeiter von Zeitungen betrifft, so wird dieselbe gewiß auch nicht als die regelmäßige Beschäftigung und namentlich nicht als die Hauptbeschäftigung des Seelsorgeclerus angesehen werden können. Aber auch der Clerus soll sich seiner staatsbürgerlichen Rechte innerhalb der gesetzlichen Schranken zum Wohl der Kirche und des Staates bedienen und sich daher nicht principiell von jeder Theilnahme am öffentlichen Leben ausschließen; ja, es kann Verhältnisse und Zeiten geben, wie sie namentlich die Gegenwart bietet, wo die religiösen und kirchlichen Fragen so sehr in den Vordergrund treten, daß es dadurch dem Clerus um so mehr geboten wird, auch in politischer Hinsicht thätig zu sein, soweit seine besondere geistliche Amtsstellung und die besonderen Pflichten seines geistlichen Amtes ihm noch irgend Zeit dazu übrig lassen. Ja, unter solchen Verhältnissen erscheint auch ein Geistlicher, welcher eine besondere Befähigung zur Redaction eines öffentlichen Blattes zu haben glaubt, im Interesse der höchsten Güter der Religion und Sittlichkeit sowohl berechtigt wie berufen, wenn er dabei nur seine hierarchische Unterordnung und den canonischen Gehorsam im Auge behält, sogar seine Hauptthätigkeit dauernd der Redaction eines öffentlichen Blattes zuzuwenden.

III. Die Geistlichen sollen sich von lärmenden weltlichen Vergnü-

---

[1] X. III. 50. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant; in VI°. III. 28.

[2] can. 2, 9, 13. Dist. 88. can. 3. C. 14, 9. 4; cap. 1 in Clement. de vita et honestate clericorum III. 1.

[3] Vgl. § 56 III. A. 8 S. 452.

[4] cap. 1 X. de postul. I. 37. Von Alexander III. cap. 3 X. ne clerici vel monachi III. 50 und Honorius III. cap. 10 eod. wurde sogar das Betreiben des römischen Rechtsstudiums den Clerikern verboten, natürlich nur in dem Sinne, um zu verhindern, daß die Cleriker, wie dies damals einzutreten drohte, so sehr sich dem römischen Rechte widmeten, daß sie dadurch ihrem eigentlichen Berufe geradezu entfremdet wurden. Vgl. Savigny, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 8 S. 225 ff. Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. 9 cap. 10; lib. 13 cap. 10 nr. 12.

[5] Vgl. die vorletzte Note.

[6] can. 26. Dist. 86.

[7] Vgl. darüber G. Clericus, Die Theilnahme des Clerus an der Gemeinde- und Volksvertretung im Archiv Bd. 10 S. 75—93; Hergenröther, Ueber die Betheiligung des Clerus an politischen Fragen im Archiv Bd. 15 S. 67—84. Treffende Bestimmungen in dieser Beziehung traf auch die Budweiser Diöcesansynode vom Jahre 1863 cap. 23, im Archiv Bd. 14 S. 301 f. — Zu weit geht der Antrag des Bischofs von Concord. beim Vaticanischen Concil (bei *Martin*, collect. ed. 2 pag. 192), daß ein Geistlicher bei schweren Strafen nicht bloß zur Veröffentlichung von Büchern und Broschüren, sondern sogar von Zeitungsartikeln vorherige schriftliche Erlaubniß des Bischofs einholen müsse. Zeitungsartikel würden, bis die Erlaubniß eingeholt wäre, oft ganz veraltet sein.

gungen enthalten, namentlich von Tanzbelustigungen [1], Maskeraden [2], ebenso auch im Allgemeinen der Jagd [3]; auch die Theilnahme an allen Glücksspielen [4] ist ihnen untersagt.

IV. Um die Cleriker überall als solche hervortreten zu lassen und damit um so besser über die Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten wachen zu können, ist ihnen beständiges Tragen der Tonsur [5], einfaches Haar (keine Perrücke und keinen Bart zu tragen) [6] und eine anständige einfache Kleidung [7], welche regelmäßig durch Diöcesangesetz näher bestimmt ist, vorgeschrieben.

V. Die Geistlichen der höheren Weihen sind zum Cölibat verpflichtet [8]; sie können keine (kirchlich) gültige Ehe mehr schließen. Diese Vorschrift beruht auf dem in der hl. Schrift wiederholt bezeugten Vorzug des jungfräulichen Standes vor dem Ehestande [9] und vielen Zweckmäßigkeitsgründen, namentlich

---

[1] can. 3. Dist. 23; cap. 12 X. de vita et honestate III. 1; can. 19. Dist. 34.

[2] cap. 12 cit.

[3] X. de clerico venatore V. 24. Conc. Trident. sess. 23 cap. 12 de reformatione: ab *illicitis venationibus*, aucupiis, choreis, tabernis lusibusque abstineant. Als für die Cleriker unerlaubte Jagd hat man in der Praxis nur die venatio clamosa, d. h. die Treib- und Koppeljagd angesehen.

[4] can. 1. Dist. 35; cap. 12 X. de vita et honestate III. 1.

[5] Clement. 2 de vita et honestate III. 1; *Conc. Trident.* sess. 14 cap. 6 de reformatione. Auch das erwähnte Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils schärft in cap. 1 die Tridentinischen Bestimmungen über die Tracht der Geistlichen von Neuem ein.

[6] can. 22, 23, 32. Dist. 23; cap. 4 X. de vita et honestate III. 1; can. 1 sqq. C. 21, 9. 4. Ueber das Verbot des Barttragens der Geistlichen vgl. Thalhofer im Archiv Bd. 10 S. 93 ff. und das dort S. 108 abgedruckte Schreiben des Münchener Nuntius vom 4. Mai 1863 an den dortigen Erzbischof, worin der Letztere aufgefordert wurde, der in Bayern unter dem Clerus auftauchenden Sitte des Barttragens entgegen zu treten, damit durch diese Neuerung nicht noch weitere andere Neuerungen herbeigeführt würden und „ut disciplinae unitas et *perfecta cum ecclesia Romana* omnium magistra *conformitas* in omnibus ac proinde etiam in *habitu* et tonsura clericorum servetur." Vgl. auch das Prager Provincialconcil von 1860 tit. 1 cap. 8.

[7] Das *Tridentinum* sess. 14 cap. 6 de reform. überläßt es ausdrücklich den Bischöfen, die Kleidung vorzuschreiben. Vgl. z. B. die Zusammenstellung der Vorschriften der Provinzialconcilien von Wien vom Jahre 1858 tit. 5 cap. 8; Prag vom Jahre 1860 tit. 1 cap. 8; Köln vom Jahre 1860; P. II. tit. 3 cap. 37; Gran vom Jahre 1858 tit. 6 cap. 1; Colocsa vom Jahre 1863 tit. 4 cap. 5, bei Schulte, Lehrbuch § 41 Note 4.

[8] X. III. 8. De clericis coniugatis; in VI°. III. 2. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt. — Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 § 63—65; Lehrbuch § 70; *F. A. Zaccaria*, Storia polemica del celibato sacro. Rom. 1775 und Nuova giustificazione del celibato sacro. Folign. 1785; Möhler, Beleuchtung der Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats in seinen von Döllinger herausgegebenen gesammelten Schriften. Regensburg 1839 Bd. 1 S. 177—267; Der Cölibat. Regensburg 1841; *Roskovany*, coelibatus et breviarium, duo gravissima clericorum officia, e monumentis omnium saeculorum demonstrata. 5 tom. Pestini 1861. Vgl. auch Walter, Lehrbuch § 214; Mittermüller, Zum Verständnisse einiger alten, den Cölibat und die Priesterehe betreffenden Kirchengesetze, im Archiv, Bd. 16 S. 209 ff.; derselbe, Ueber den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehinderniß der Weihe in ein trennendes überging, im Archiv Bd. 16 S. 3 ff. Vgl. auch denselben im Katholik, Maiheft 1866 S. 528 ff.

[9] Vgl. Matth. 19, 11 f.; 1 Cor. 7, 27 ff. — Daß die hl. Schrift dem Geistlichen

dem, daß der Geistliche mit um so größerer Aufopferung und Unabhängigkeit sich ungetheilt dem Dienste Gottes in der Kirche widmen könne, daß die Ehrfurcht und das Zutrauen des Volkes, namentlich im Beichtstuhle, zu dem unbeweibten Priester größer ist, und daß die Priesterehe, wie dieses die Zustände in der griechischen und anglikanischen Kirche beweisen, leicht einen gefährlichen Nepotismus in die Kirche hineinträgt. In der Zeit, wo das Christenthum in's Leben trat, herrschte eine solche Unsittlichkeit im damaligen römischen Weltreiche, daß sogar die Gesetzgebung nur diejenigen für ordentliche Menschen ansah, welche verheirathet waren und in der Ehe Kinder zeugten. Von diesem Standpunkte aus machte das Julische und Papisch-Poppäische Gesetz das Heirathen und die Erzeugung von Kindern Allen zur Pflicht [1]. Und so erklärt es sich, wenn man in den ersten Zeiten der Kirche Verheirathete ordinirte. Uebrigens läßt sich, was die Apostel betrifft, aus der hl. Schrift [2] nur von Petrus nachweisen, daß er verheirathet war und von ihm, wie von allen Aposteln, ist es gewiß, daß sie nach ihrer Berufung von allen ehelichen Banden frei waren, ebenso wie Christus selbst auf Erden ein jungfräuliches Leben führte. Man sah daher auch den Cölibat von den ältesten Zeiten her als etwas für das Priesterthum sich von selbst Verstehendes an und erst, als der Eifer der Christen wie in anderer, so auch in dieser Hinsicht nachzulassen begann, mußte durch geschriebene Gesetze auch auf die fernere Uebung des Cölibats der Geistlichen gedrungen werden [3], wie dieses die Concilien seit dem vierten Jahrhundert thun [4]. Die Kirche sah sich zwar noch mehrmals genöthigt, eine gewisse Nachsicht eintreten zu lassen, aber seit dem sechsten Jahrhundert blieb es wenigstens im Abendlande Grundsatz der kirchlichen Gesetzgebung, daß die Cleriker vom Subdiaconate an zur Ehelosigkeit verpflichtet seien [5]. Durch die Ausbildung des gemeinsamen Zusammenlebens (vita ca-

---

vorschreibe, er müsse eine Frau nehmen, ist eine Verdrehung des Satzes: die Kirche solle keinen zu ihrem Diener annehmen, der zweimal verheirathet war. Vgl. oben § 56 Nr. III. A. 7 S. 452.

[1] Vgl. Bering, Römisches Privatrecht § 220 S. 554 f. der 4. Aufl.

[2] Matth. 8, 14.

[3] Jedoch ließ die griechische Kirche nach dem Concil von Ancyra c. 10 (c. 8. Dist. 28) zu, daß ein Diacon sich verheirathe, wenn er sich dieses vor der Weihe beim Bischof vorbehalten hatte. Auch forderte die griechische Kirche von den bereits Verheiratheten, wenn sie eine höhere Weihe empfingen, nicht wie die lateinische Kirche das Aufgeben des ehelichen Umgangs, sondern ließ die Fortsetzung der Ehe zu, ohne aber beim Tode der Frau die Wiederheirath zu gestatten. Und durch die Trullanische Synode vom Jahre 692 wurde auch, wie es schon vorher in der griechischen Kirche Brauch war, bestimmt, daß Bischöfe die vor Empfang der höheren Weihen geschlossene Ehe nicht fortsetzen dürfen, weßhalb in der orientalischen Kirche die Bischöfe gewöhnlich aus den Mönchen genommen werden. Von dem Streben der Kirche, auch bei den Orientalen überhaupt die Cölibatspflicht der Geistlichen zur Geltung zu bringen, geben aber auch die Gesetze der Kaiser Theodosius II. vom Jahre 420 (l. 19 C. De episcopis et clericis I. 3) und Justinian im sechsten Jahrhundert (l. 45 C. eod.; Nov. 6 c. 1; Nov. 123 c. 9. 12) Zeugniß. Vgl. über die weitere Entwicklung in der griechischen Kirche Walter, Lehrbuch § 212.

[4] Conc. Eliber. can. 33 (bei Hardouin, Concilia. Tom. I. col. 253). — Conc. Ancyr. ann. 314 (Can. 8. D. 28). — Conc. Neocaes. anno 314 (Can. 9 D. cit.). — Can. 1. D. 32 (Leo M.) Vgl. auch Conc. Nicaen. c. 3.

[5] C. 1 Dist. 31 (Greg. Magn.) Vgl. c. 1 Dist. 32 cit.; c. 4 D. 32 (Nicol. I.) a. 865.

nonica) der Geistlichen wurde die Erfüllung der Cölibatspflicht unterstützt, während dagegen auch in diesem Punkte die Disciplin durch die spätere Auflösung jener Lebensweise, durch Laieninvestituren und überhandnehmende Simonie in Verfall gerieth. Deßhalb schärften die Päpste des elften Jahrhunderts die älteren Cölibatsgesetze von Neuem ein [1]. Nicolaus II. [2], Alexander II. [3], sodann durchgreifender Gregor VII. [4] und später Urban II. [5] verboten bei Strafe der Excommunication, bei einem verheiratheten Priester Messe zu hören.

Das erste lateranensische Concil vom Jahre 1122 [6] unter Calixtus II., sowie das zweite vom Jahre 1139 [7] unter Innocenz II. erklärten (wie dieses auch schon deutlich genug im sechsten Jahrhundert im justinianischen Rechte bestimmt worden war) [8], die Ehen der Cleriker der höheren Weihen für völlig ungültig. Alexander III. dehnte das Eheverbot auch auf die niederen Cleriker aus [9]; jedoch wurde diesen später eine Ehe gestattet: nur sollen sie dann durch Richterspruch ihr Kirchenamt verlieren und nur im Nothfalle ein ministerium führen können [10]. Aber die Ehen der Cleriker der höheren Grade sind auch vom Tridentinum wiederum für völlig ungültig erklärt [11], und soll durch dieses Delict ohne weiteres Verlust des Kirchenamtes eintreten.

VI. Aehnlich wie die Mitglieder der religiösen Orden zu bestimmten Tageszeiten das Chorgebet verrichten sollen, ist auch dem Weltclerus vom Subdiaconate an, um ihn dadurch in der Erfüllung seiner besonderen Standespflichten zu stärken und anzueifern, die tägliche Verrichtung des Breviergebetes [12], welche je auf sieben Tageszeiten (horae canonicae) vertheilt ist, bei Strafe des Verlustes der Früchte des Kirchenamtes, zuletzt sogar des Amtes selbst vorgeschrieben [13]. Das Brevier besteht aus Psalmen, Hymnen, Abschnitten aus der hl. Schrift, Homilien der Kirchenväter, Legenden der Hei-

---

[1] C. 14. Dist. 32 (von Leo IX. oder dessen Legaten Humbert); c. 14. Dist. 31 (Stephan IX.).

[2] C. 5. Dist. 32.

[3] C. 6. Dist. 32.

[4] C. 15. Dist. 81.

[5] C. 10. Dist. 32; c. 12 eod.

[6] C. 8. Dist. 27. Ebenso auch das conc. Remens. vom Jahre 1119.

[7] C. 2. Dist. 28; c. 40. C. 27. 9. 1. Vgl. c. 4. X. de clericis coniugatis. III. 3. (Alexander III.).

[8] Vgl. oben S. 469 Note 3.

[9] C. 3. X. de clericis coniugatis III. 3. Vgl. c. 1. 2. eod.; c. 13 X. de vita et honest. III. 1.

[10] C. unic. in VI°. de clericis coniugatis. III. 2. Vgl. Clem. 1. de vita et honest. III. 1. Conc. Trid. sess. 23 cap. 6 de ref.

[11] Conc. Trid. sess. 24 de sacramento matrimonii can. 9. Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 S. 743.

[12] Vgl. den fünften Band des oben S. 468 Note 8 citirten Werkes von *Roskovany*; Probst, Brevier und Breviergebet, 2. Aufl. Tübingen 1868. Man sehe insbesondere c. 17 Conc. Lateran. IV. a. 1216; Conc. Basil. 1435. sess. XXI.; Const. Leonis X. Supernae dispositionis a. 1514 (sess. IX. d. 3. Mai. 1514. Conc. Lateran. V.), Const. Pii V. 20. Sept. 1572. Vgl. auch die Entscheidung der Congr. Rit. im Archiv Bd. 2 S. 384, Bd. 14 S. 473 f.

[13] Vgl. Moy im Archiv Bd. 2 S. 86 ff.

ligen und Gebeten. In den letzten Jahrzehnten ist mehr und mehr auch dort, wo einzelne Diöcesen ein besonderes Brevier besaßen, das römische Brevier ausschließlich eingeführt. Beim Vaticanischen Concil sind verschiedene Anträge auf Reform des Breviers und der Vorschriften bezüglich der Recitation desselben eingereicht worden [1].

In dem Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils von dem Wandel und den Standespflichten der Geistlichen [2] wird aber auch das Breviergebet auf's Neue allen Geistlichen der höheren Weihen, auch wenn sie kein Kirchenamt besitzen, eingeschärft, außerdem aber auch allen Geistlichen, namentlich den Seelsorgern und Beichtvätern empfohlen, sich wenigstens alle drei Jahre geistlichen Exercitien zu unterziehen.

VII. Beim Vaticanischen Concil wurde auch beantragt [3], es möge verordnet werden, daß in den einzelnen Diöcesen gemeinsame Priesterhäuser errichtet würden, worin diejenigen Priester, die nicht in der Seelsorge angestellt seien oder sonst kein Amt zu verwalten hätten, gemeinsam lebten, gemeinsam beteten und den Studien oblägen; wo aber dieses nicht ausführbar sei, solle den nicht in der Seelsorge oder im Kirchendienste beschäftigten Priestern zur strengen Pflicht gemacht werden, täglich außer dem Breviergebet noch eine bestimmte Zeit der geistlichen Lesung oder Betrachtung zu widmen.

§ 65. 3. Die Standesrechte und Standespflichten der protestantischen Geistlichen [4].

I. Die Standesrechte der protestantischen Geistlichen sind, soweit sie sich nach den bürgerlichen Gesetzen richten, durchweg dieselben wie die der katholischen Geistlichen (§ 63). Sie werden aber regelmäßig erst mit der Erlangung eines geistlichen Amtes, nicht schon durch die Ablegung der Examina erworben, und gehen der protestantischen Auffassung der Ordination entsprechend durch die Amtsentsetzung wieder verloren.

II. Hinsichtlich der besonderen Standespflichten der protestantischen Geistlichen enthalten die evangelischen Kirchenordnungen dieselben Grundsätze wie das canonische Recht. Sie verlangen von ihnen besonders sittliches Verhalten, Zurückgezogenheit von bürgerlichen Geschäften, Vorsicht bei der Theilnahme auch an erlaubten öffentlichen Vergnügungen, besonderen Anstand in ihrer äußeren Erscheinung ꝛc. ꝛc. Die Cölibatspflicht und das Breviergebet der Geistlichen haben aber die Protestanten von Anfang an verworfen.

Die hauptsächlichsten Standesrechte und Pflichten der protestantischen Geistlichen fallen übrigens mit ihren Amtsrechten und Amtspflichten zusammen.

---

[1] Vgl. *Martin* l. c. pag. 165 sqq., 178, 188 sqq., 190, 195. 202 sqq. Derselbe, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 109 f.

[2] Vgl. Cap. 2 des Entwurfes dieser Constitution bei *Martin*, coll. cit. pag. 137 sq.

[3] Vgl. *Martin*, collect. ed. 2. pag. 1 sqq. (postul. episc. Albinganen.); Derſ., Die Arbeiten ꝛc. S. 109.

[4] Vgl. Richter, Lehrbuch § 162 der 7. Aufl.

Zweiter Abschnitt.

Die Kirchenämter [1].

A. Von den katholischen Kirchenämtern im Allgemeinen.

§ 66. I. Begriff und Arten derselben [2].

I. *Officium* oder *beneficium ecclesiasticum*, Kirchenamt, ist die Berechtigung und Verpflichtung, in einem von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit angewiesenen Kreise gewisse kirchliche Befugnisse auszuüben, verbunden mit dem Rechte aus bestimmten Kirchengütern oder aus Staatskassen gewisse, zum Unterhalte ausreichende jährliche Einkünfte zu beziehen. Unter Beneficium verstand man ursprünglich nur das zum Unterhalt des Kirchenbeamten bestimmte Vermögen, welches auch *praebenda*, Pfründe, genannt wird.

II. *Beneficia regularia* sind die für Ordensgeistliche, *beneficia saecularia* die für Weltgeistliche bestimmten Pfründen.

III. Die kirchlichen beneficia im eigentlichen Sinne sollen auf Lebenszeit verliehen werden *(beneficia titulata)*, und bei allen Säcularpfründen, sowie bei denjenigen Regularpfründen, mit welchen Seelsorge, d. h. Verwaltung der Sacramente, namentlich des Bußsacramentes verbunden ist, wird im Zweifel angenommen, daß es ein beneficium titulatum sei [3]. Uneigentliche Beneficien sind die *beneficia manualia* oder Commenden, welche auch ohne besondere Gründe dem Inhaber wieder entzogen werden können, wenngleich sie immer wieder einem Anderen verliehen werden müssen.

In Frankreich und den linksrheinischen Ländern gibt es seit der Restauration des Cultus nur eine kleine Anzahl von fest dotirten mit Beneficien bekleideten sogen. Cantonalpfarrer an den bedeutenderen Orten; die übrigen sind sogen. Succursalpfarrer (parochi amovibiles, curés desservants) [4]. Aehnlich verhält es sich in England, Schottland, Irland und Nordamerika mit vielen ungenügend dotirten, keine eigentlichen beneficia bildenden Pfarreien. Dem Vaticanischen Concil wurde die Entscheidung der Streitfrage vorbehalten [5], ob jene parochi amovibiles ad nutum episcopi, d. h. nach dem Gutdünken

---

[1] *Thomassin.* Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Paris 1868. (Vgl. oben § 10 Nr. III. S. 13); *Rebuffi*, praxis beneficiariorum Lugduni 1579. Paris. 1664; *Garcias*, de beneficiis. Moguntiae 1614. Colon. 1636; *Pyrrhi Corradi*, praxis beneficiaria. Neap. 1656; *Lotter*, De re beneficiaria. Lugduni 1659; *Leuren*, forum beneficiale. Coloniae 1704; *Squanin*, tractatus beneficiarius. Romae 1752; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 379.

[2] Ueber die Eintheilung der Kirchenämter vgl. auch *Schmalzgrueber*, ius eccl. univ. lib. III. tit. 5 § 2.

[3] Die Kirche verlangt namentlich deshalb die Verleihung der Kirchenämter, insbesondere der Seelsorgeämter, möglichst auf Lebenszeit, weil sich nur so ein wahres Band zwischen dem Vorsteher und der Gemeinde bilden kann. Vgl. Conc. Trid. sess. 7 cap. 7 de ref.; sess. 23 cap. 16, sess. 24 cap. 13 de ref.

[4] Vgl. oben § 33 Nr. VIII. 43. S. 110; *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in Congr. Conc. prop. pag. 826 sqq.

[5] Vgl. oben § 33 S. 110 Note 3. Man sehe auch Archiv Bd. 3 S. 408 ff.

des Bischofs oder nur ex gravi causa, d. h. nur aus einem wichtigen Grunde entfernt werden könnten.

Im Mittelalter heißt übrigens auch Commenda die Verleihung von Einkünften eines Kirchenamtes ohne die entsprechenden Amtspflichten [1]. Solche Commenden erhielten öfters die advocati, d. h. Schutzherrn der Kirche oder auch vertriebene Bischöfe.

IV. *Beneficia maiora*, Prälaturen, d. h. höhere Kirchenämter sind diejenigen, deren Inhaber eine episcopalis oder quasi episcopalis iurisdictio hat. Alle anderen sind *beneficia minora*, niedere Kirchenämter.

V. *Beneficia simplicia*, d. h. einfache Kirchenämter, sind diejenigen, welche bloß zum Chordienste und unmittelbaren Dienste am Altare verpflichten, z. B. einfache Canonicate in Capiteln und Stiftern. *Beneficia duplicia*, doppelte Kirchenämter sind dagegen alle, bei welchen zu jenen beiden Verpflichtungen noch irgend eine andere hinzukommt. Dahin gehören:

1. die *beneficia curata*, Seelsorgeämter, d. h. mit denen die Verwaltung der Sacramente, namentlich der Buße verbunden ist, insbesondere die Pfarrämter;

2. *officia*, d. h. denen die Verwaltung kirchlicher Güter obliegt;

3. *personatus*, d. h. zu denen gewisse Vorzüge, z. B. Präcedenz, gehören [2];

4. *dignitates*, d. h. mit denen eine Jurisdiction und Administration verbunden ist. Dahin gehören außer den beneficia maiora, welche ursprünglich allein dignitates hießen, auch die mit Jurisdiction versehenen Aemter in den Capiteln und Stiftern, z. B. Propsteien, Decanate [3].

VI. Man unterscheidet beneficia liberae collationis (d. h. für die der Kirchenobere, ohne an Wahl- oder Vorschlagsrechte Anderer gebunden zu sein, die Stelle verleiht), patronatus (für die ein Patron ein Vorschlagsrecht hat) und mixta (d. h. die das eine Mal vom Kirchenoberen frei verliehen werden, bei denen aber das andere Mal ein Vorschlagsrecht eines Patrons stattfindet.

§ 67. II. Die canonische *maioritas* und *obedientia* [4].

I. Die maioritas ist der Vorrang des einen Kirchenamtes oder Geistlichen vor dem anderen, und ihr entspricht der Gehorsam (obedientia) der

---

[1] Mißbräuchen in dieser Richtung trat namentlich Bonifac. VIII. in c. 15 in VI°. de rescriptis. I. 3 entgegen.

[2] Beim Vaticanischen Concil wurde auch der beachtenswerthe Antrag eingebracht (vgl. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 156), ehrende Auszeichnungen, Verleihungen von Titeln und Privilegien, wie von Ehrenkämmerern, Protonotaren, apostolischen Missionären, möge der hl. Stuhl an Geistliche, die außerhalb Rom leben, nicht ohne vorgängige Einholung eines Gutachtens ihrer Ordinarien verleihen, und ebenso möchte verordnet werden, daß die Bischöfe nicht Geistliche anderer Diöcesen, ohne daß sie die Ordinarien der letzteren gehört hätten, zu Ehrendomherrn ihrer Domkapitel ernennen dürften.

[3] In diesem weiteren Sinne sind die dignitates den praebendis gegenübergestellt in der Titelüberschrift: X. de praebendis et dignitatibus III. 5; in VI°. III. 4; in Clem. III. 2.

[4] Titul. De maior. et obedientia. X. 1. 33; in VI°. I. 17. Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 § 78—81.

untergeordneten Geistlichen und weltlichen Kirchenbediensteten [1] und der Laien überhaupt in kirchlichen Dingen.

II. Die Bischöfe müssen dem Papste die obedientia sogar eidlich geloben. Die jetzige Eidesformel rührt von Clemens VIII. her [2]. (Der in diesem Eide vorkommende Satz, haereticos pro posse persequar et impugnabo, bedeutet nach wiederholter authentischer Interpretation [3] nur, daß die Bischöfe nach Kräften über die Reinerhaltung des Glaubens in ihren Diöcesen wachen sollen.)

III. Jeder Geistliche muß dem Bischof bei der Ordination Gehorsam geloben und unterwirft sich dem ordinirenden Bischofe in der Art, daß er ohne dessen Erlaubniß den Diöcesanverband nicht verlassen darf und auf dessen Aufforderung wieder in die Diöcese zurückkehren muß.

Zur Lösung dieses Obedienzverhältnisses bedarf der Geistliche einer schriftlichen Entlassung (litterae dimissoriales) von seinem Bischof.

IV. Wenn ein Cleriker ein beneficium duplex erlangt [4], oder sich schon einmal gegen seinen kirchlichen Gehorsam verfehlt hat [5], muß er dem Bischof den canonischen, d. h. den nach Maßgabe der Kirchengesetze geschuldeten Gehorsam eidlich geloben.

V. Von der Obedienz gegen den Diöcesanbischof kommen Exemtionen [6] vor, indem die Vorstände kirchlicher Corporationen bisweilen ohne den bischöflichen ordo zu besitzen, für das Gebiet ihrer Corporation selbst eine quasi episcopalis iurisdictio haben (s. § 112). Solche exemte Prälaten, Aebte heißen praelati nullius (scilicet dioeceseos).

VI. Bisweilen sind auch Bischöfe von dem Metropolitanverbande eximirt, indem sie direct unter dem Papste als ihrem Erzbischofe stehen.

VII. Unter den Clerikern gleichen Grades entscheidet über den Vorrang der ihrer Diöcese oder sonst das Alter in der Erlangung der speciellen Würde

---

[1] Vgl. über die kirchliche Stellung der weltlichen Kirchenbediensteten insbesondere [Rohden], Die katholische Kirche in Preußen und deren höchster Gerichtshof. Danzig 1851; Roßhirt iun. im Archiv Bd. 8 S. 1 ff.

[2] Clemens VIII. modificirte die in den Decretalen (c. 4 X. de iureiur. II. 24) vorkommende durch die im Pontificale Romanum, edit. Urbin. 1818 pag. 55 enthaltene (abgedruckt auch bei Phillips, Lehrbuch § 74 Note 10, und nebst historischen und erläuternden Bemerkungen bei Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 § 81; Schulte, System S. 290 f.). Für Aufrechthaltung der Exemtionen schrieb dagegen der beim Concil anwesende Jesuitenpater *Vict. de Buck*, de exemtione Regularium conservanda et confirmanda. Bruxellis, typ. Franc. Vromant. 1869.

[3] So namentlich, als der Kurfürst Erzbischof v. Dalberg vor der Eidesleistung eine Aufklärung über jene Ausdrücke begehrte. Vgl. Kopp, Die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert S. 31 Note; Histor.-politische Blätter Bd. 6 S. 52.

[4] Conc. Trid. sess. 24 cap. 12 de ref.

[5] c. 10 vgl. mit 3. X. h. t.

[6] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 206 S. 98. — Beim Vaticanischen Concil wurde ein zweifacher Antrag eingebracht, daß, da die verschiedenen den Prälaten des Welt- und Ordensclerus bewilligten Privilegien und Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiction zu vielfachen Störungen der kirchlichen Ordnung, zu ärgerlichen Reibungen, Mißhelligkeiten und Verwirrungen Anlaß gäben, entweder durch weise Beschränkung oder gänzliche Aufhebung solcher Exemtionen und Privilegien gegen die daraus hervorgehenden Unzukömmlichkeiten und gegen die Gefahr der Schmälerung der Wirksamkeit der bischöflichen Jurisdiction Vorsorge getroffen werden. Vgl. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 194 sqq.

oder in dem erlangten ordo. Der Säcularclerus geht dem Regularclerus vor, unter welchem letzteren die Mendicanten (Bettelorden) die letzte Stelle einnehmen. Die Entscheidung hierauf bezüglicher Streitfragen steht dem Bischof zu [1].

§ 68. III. Die Errichtung der katholischen Kirchenämter [2].

I. Zur Errichtung und Veränderung von beneficia maiora ist nur der Papst competent [3]; für beneficia minora immer der betreffende Diöcesanbischof [4]. Die Landesregierung hat nur mitzuwirken, soweit es sich um Erlangung der juristischen Persönlichkeit und der bürgerlichen Glaubwürdigkeit der Pfarrbücher handelt, oder wenn die Staatsregierung einen Zuschuß leisten soll, oder wenn ein Concordat wie in Bayern und Oesterreich [5] die Mitwirkung der Regierung verlangt.

II. Zur Errichtung von Beneficien bedarf es:

1. einer gerechten Ursache *(iusta causa)*, nämlich einer drängenden Nothwendigkeit (urgens necessitas) oder eines einleuchtenden Nutzens (evidens utilitas) oder einer Vermehrung des Gottesdienstes (incrementum cultus divini). Darüber, ob ein solcher Grund genügend vorliege, hat das Ermessen des Bischofs zu entscheiden [6];

2. eines passenden Ortes (locus congruus);

3. einer hinlänglichen Ausstattung (dos) [7];

4. die Rechte Dritter dürfen nicht verletzt werden [8]; sonst können diese eine Einsprache (operis novi nunciatio) gegen den Eingriff erheben;

5. alle rechtlichen Interessenten müssen gehört werden, namentlich der etwaige Stifter des Kirchenamtes. Letzterem ist es auch gestattet, die Errichtung des Kirchenamtes an gewisse Bedingungen zu knüpfen [9].

§ 69. IV. Die Veränderung und Aufhebung katholischer Kirchenämter [10].

I. Eine Veränderung (innovatio) der Beneficien soll auch nur ge-

---

[1] Conc. Trid. sess. 25 cap. 13 de regular.

[2] Vgl. *Berardi* Comment. ad ius canon. univ. tom. II. diss. 3 cap. 1 pag. 80 sqq.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 318; *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in s. Congr. Conc. pag. 749 sqq.

[3] c. 1. Dist. 22. Vgl. über die Errichtung der Bisthümer auch Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 219 S. 211 ff.

[4] Jedoch zur Errichtung von Collegialkirchen bedürfen die Bischöfe einer päpstlichen Erlaubniß, welche aber beim Vorhandensein der erforderlichen Bedingungen nicht verweigert zu werden pflegt. Vgl. darüber *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. Collegiata n. 21; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 S. 285.

[5] Bayer. Concordat Art. 12 f.; Oesterr. Concordat Art. 4 c.

[6] c. 3 X. de eccles. aedif. III. 48. Vgl. Conc. Trid. sess. 24 cap. 13 i. f. de ref.

[7] can. 9 D. 1 de cons. (Iulian. Epit. Nov. c. 61, c. 1); c. 8 X. de cons. eccl. III. 40.

[8] c. 44. C. 16. q. 1; c. 36 X. de praeb. III. 5.

[9] c. 11 X. de praeb. III. 5; c. 16 X. de censib. III. 39.

[10] *Schmalzgrueber*, Ius canon. univ. lib. III. tit. 5 § 5; *Berardi*, Comment. ad ius canon. univ. tom. 2 diss. 3 c. 3 p. 95 sqq.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 221, Bd. 7 § 381 ff.; *Lingen* et *Reuss*, Caus. select. in s. Congr. Conc. pag. 749 sqq.

schehen bei dringender Nothwendigkeit oder einleuchtendem Nutzen [1] und auch hier ist eine vorgängige Vernehmung aller Betheiligten nothwendig [2].

Die Veränderung kann

A. bloß das Amt selbst betreffen, namentlich was am Bedenklichsten ist, die Amtsobliegenheiten vermindern. Das Tridentinum untersagte überhaupt die Aufhebung der mit Beneficien verknüpften Verbindlichkeiten [3] und insbesondere die Umwandelung von Seelsorgebeneficien in einfache [4].

B. Die Veränderungen, welche bloß die Pfründe betreffen, können sein

1. eine Schmälerung (deminutio) durch Erhöhung der bei Errichtung einer Pfründe vorbehaltenen Abgabe (census) oder Auflegung eines an den früheren Inhaber auf Lebenszeit zu zahlenden Jahrgeldes;

2. eine *sectio, dismembratio*, d. h. Zertheilung eines Kirchenamtes in mehrere [5]. Eine solche Zerlegung einer Pfarrei in mehrere wird vom Tridentinum namentlich dann empfohlen, wenn die Eingepfarrten wegen weiter Entfernung oder wegen natürlicher Hindernisse nicht ohne große Beschwerden zur Pfarrkirche kommen können [6].

C. Das Amt und die Pfründe betreffende Aenderungen sind:

1. die *suppressio*, d. h. Aufhebung eines Beneficiums ohne Vereinigung mit einem anderen oder auch das Aufgehen eines Kirchenamtes in ein anderes. So können nach dem Tridentinum bei Cathedral- und ansehnlichen Collegiatkirchen einzelne Präbenden, die zur Feier des Gottesdienstes und für die Würde der Kirche nicht nothwendig sind, zu Gunsten der übrigen aufgehoben werden, wenn diese zu gering dotirt sind und sich nicht durch Vereinigung einfacher Beneficien verbessern lassen. Es muß aber das Capitel und bei Laienpatronatsstellen auch der Patron in eine solche Aufhebung einwilligen [7];

2. die Verlegung einfacher Beneficien aus Kirchen, welche vor Alter oder aus sonstigen Gründen verfallen, in die Mutterkirche oder eine andere benachbarte Kirche [8].

3. die *unio* [9], d. h. Vereinigung mehrerer Kirchenämter, und zwar entweder

---

[1] c. 8. 33. X. de praeb. et dignit. III. 5 (Alex. III.). Darauf deutet auch die Titelüberschrift: X. III. 9. Ut beneficia sine deminutione conferantur.

[2] Arg. c. 6 Conc. Trid. sess. 7; c. 15 sess. 24 de ref.; *Berardi*, Comment. tom. II. pag. 81; *Michels*, Quaest. controv. de iure patronatus. Berolini 1857 pag. 15 sqq.

[3] Conc. Trid. sess. 25 cap. 5 de ref.

[4] Conc. Trid. sess. 24 cap. 13 de ref.; sess. 25 cap. 16 de ref.

[5] c. 4 X. de eccl. aedif. III. 48 (Alex. III.); Conc. Trid. sess. 21 cap. 4 de ref. Vgl. Analecta iuris pontificii. Juli 1853 pag. 487 sqq. und danach Moy im Archiv Bd. 2 S. 17—44, 129—153; Molitor im Archiv Bd. 7 S. 400 ff.; Heuser, Drei Urtheile holländischer Gerichtshöfe, betreffend die Frage, ob bei einer Pfarrdismembration die neue Pfarre einen entsprechenden Theil von den Pfarrgütern der alten Pfarrei beanspruchen kann, im Archiv Bd. 10 S. 67 ff.

[6] Conc. Trid. l. c.

[7] Conc. Trid. sess. 24 cap. 15 de ref.

[8] Conc. Trid. sess. 21 cap. 7 de ref.

[9] Vgl. *Fösser*, de unione, speciatim de incorporatione beneficiorum, im Archiv Bd. 21 S. 353—416; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 383 ff.

a) *per confusionem*, d. h. zwei oder mehrere Kirchenämter werden so miteinander verschmolzen, daß sie nun ein neues drittes bilden;

oder b) *per suppressionem, accessoria, successiva, plenaria*, d. h. wenn eine Kirche zur Tochterkirche (ecclesia filia) einer andern gemacht wird und so der letzteren, als der Mutterkirche (ecclesia matrix) unterworfen wird; jedoch die erstere, abgesehen von einzelnen Folgen, selbstständig bleibt. Dasselbe Verhältniß entsteht auch in Folge einer *dismembratio*. Es wird der Pfarrer (rector) der Mutterkirche in beiden Fällen der Patron der Tochterkirche.

c) *aeque principalis*, d. h. es entsteht eine dauernde Personalunion, wobei beide Kirchenämter selbstständig und an sich unverändert bleiben, nur daß sie jetzt stets von einer und derselben Person verwaltet werden.

Jede Union setzt noch insbesondere voraus Consens des Capitels, ferner des etwaigen Laienpatrons, wenn die Kirche mit einer Collegiatkirche (Stiftskirche) vereinigt oder in eine solche verwandelt werden soll. Auch müssen die zu unirenden Beneficien gleichartig sein. Das Concil von Trient ordnete eine sorgfältige Prüfung aller bestehenden Vereinigungen von Beneficien und die Aufhebung der unrechtmäßigen an [1]; ferner bestimmte das Tridentinum, es dürften mit Präbenden an Cathedral- und ansehnlichen Stiftskirchen, welche zum Unterhalt der Canoniker nicht ausreichten, keine Pfarrbeneficien [2], wohl aber einfache Beneficien [3] vereinigt worden. Ebenso erlaubte das Tridentinum wegen Armuth oder sonstiger rechtmäßiger Gründe die beständige Union von einfachen und Curatbeneficien [4]; überhaupt betrachtet es die Union von Beneficien als Hauptmittel für die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen [5] und Canonikate [6]; ja, es läßt sogar die Vereinigung von Cathedralkirchen zu, wenn deren Einkünfte so gering sind, daß damit der bischöflichen Würde und den Bedürfnissen der Kirche nicht gedient ist [7]. Dagegen verlangt das Tridentinum, daß die niederen Kirchenämter, welche unirt werden sollen, in derselben Diöcese liegen [8]. Auch sollen beneficia liberae collationis nicht mit Patronatsbeneficien unirt werden, falls dadurch die ersteren ihre Freiheit verlieren würden [9].

4. Unter dem Namen Union und Subjection begreifen die Quellen des Mittelalters auch die schon seit dem neunten Jahrhundert [10] vorkommende Verbindung von Kirchen und Kirchenämtern mit Klöstern oder anderen kirchlichen Anstalten, welche seit dem 14. Jahrhundert den Namen Incorporation

---

[1] Conc. Trid. sess. 7 cap. 6 de reform.
[2] Conc. Trid. sess. 24 cap. 13 de reform.
[3] Conc. Trid. sess. 24 cap. 15 de reform.
[4] Conc. Trid. sess. 21 cap. 5 de reform.
[5] Conc. Trid. sess. 24 cap. 13 de reform.
[6] Conc. Trid. sess. 24 cap. 15 de reform.
[7] Conc. Trid. sess. 24 cap. 13 de reform.
[8] Conc. Trid. sess. 14 cap. 9 de reform.
[9] Conc. Trid. sess. 25 cap. 9 de reform.
[10] Vgl. Hinschius, Zur Geschichte der Incorporation und des Patronatsrechts in den „Festgaben für A. W. Heffter." Berlin 1873 S. 1—28. Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 S. 336 verlegt den Anfang der Incorporationen erst in das elfte Jahrhundert.

erhielt, und sich mehrfach von der bloßen Union unterscheidet. Bei der Union wie bei der Incorporation tritt freilich das Kloster oder die Anstalt, mit welcher eine Kirche oder ein Kirchenamt vereinigt wird, wie ein Erbe (durch Universalsuccession) in die gesammten Vermögensvortheile und Lasten der unirten oder incorporirten Kirche oder des Kirchenamtes ein [1], so daß deßhalb auch die Baulast in Betreff der unirten oder incorporirten Kirche vollständig auf das Kloster oder die Anstalt (und in Folge der Säcularisation auf den Fiscus) übergegangen ist [2]. Aber bei der Union von Beneficien kann keines der unirten Beneficien für sich erledigt werden, und können die Spiritualien, d. h. die geistlichen Amtsrechte nicht von den Temporalien, d. h. den Vermögensrechten getrennt werden, während dieses beides bei der Incorporation öfters vorkam.

Die Incorporation geschah entweder

a) plenissimo iure, d. h. sowohl die Temporalien wie Spiritualien wurden einem exemten Kloster oder sonstigen exemten kirchlichen Institute oder Kirchenamte incorporirt. Es wurde dann dieses exemte Institut der Pfarrer oder Inhaber des sonstigen incorporirten und aus dem Diöcesanverbande ausscheidenden Kirchenamtes und sandte als Stellvertreter einen Vicar, der nur der bischöflichen Approbation für die Seelsorge bedurfte;

oder b) pleno iure, d. h. es wurden Temporalien und Spiritualien einer nicht exemten kirchlichen Anstalt incorporirt; diese hatte dann ein Präsentationsrecht auf die incorporirte Pfründe, mußte aber den Vicar unterhalten;

oder c) *non pleno iure* oder *minus plena incorporatio*. Hierbei sind einer nicht exemten kirchlichen Anstalt bloß die Temporalien incorporirt. Diese Anstalt hat dann ebenfalls ein Präsentationsrecht und der Beneficiat muß ihr über den Verbrauch der Einkünfte Rechnung ablegen.

Das Tridentinum hat fernere Incorporationen verboten [3].

II. Wenn der Grund der Veränderung des Beneficiums wegfällt oder

---

[1] Vgl. *Fösser* im Archiv Bd. 21 pag. 393 sqq.

[2] Nur würde natürlich wie bei der Erbfolge ähnlich auch hier das beneficium inventarii angewendet werden können, d. h. auch die Anstalt, an welche die Union oder Incorporation geschah bezw. jetzt der Fiscus als Rechtsnachfolger der säcularisirten Klöster ꝛc. haftet, soweit ein bei der Union oder Incorporation gehörig errichtetes Inventar den Vermögensbestand der unirten oder incorporirten Kirche, und ein bei der Säcularisation errichtetes Inventar des Vermögens des säcularisirten Klosters ꝛc. vorliegt, auch nur bis zum Belauf des Inventars für die Baulast ꝛc. Vgl. auch die königl. preußische Cabinetsordre vom 25. Sept. 1834, betreffend die Verpflichtung des Staates zur Dotation von Pfarrkirchen in Folge der Aufhebung von Klöstern und Stiftern am rechten Rheinufer, im Archiv Bd. 19 S. 340 ff.; das Urtheil des preußischen Obertribunals über die Haftbarkeit des Fiscus als Rechtsnachfolger aufgehobener Stifter und Klöster im Archiv Bd. 22 S. 138 ff.; die Kirchenbaulast des Fiscus in Folge der Säcularisation mit besonderer Rücksicht auf Preußen im Archiv Bd. 24 S. 112 ff.; ein Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom 19. Sept. 1871, betreffend die Verpflichtung des Landesherrn zur Unterhaltung von Kirchengebäuden auf Grund der Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 §§ 35, 36 im Archiv Bd. 31 S. 335 ff.; Sommer, Die Zulässigkeit des Rechtsweges in Betreff des Umfanges der vom Fiscus in Folge der Säcularisation zu gewährenden Dotation einer kirchlichen Stelle im Archiv Bd. 23 S. 402 ff. (Urtheil des preußischen Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 8. Jan. 1870).

[3] Conc. Trid. sess. 24 cap. 13 de ref.

ein genügender Grund zur Wiedererrichtung des Beneficiums vorliegt, kann eine in integrum restitutio (Wiederherstellung des früheren Zustandes) stattfinden.

III. Streitigkeiten über Errichtung und Veränderung von geistlichen Beneficien gehören als rein innere kirchliche Angelegenheit vor das geistliche Gericht.

§ 70. V. Die Verleihung der katholischen Kirchenämter.

1. Im Allgemeinen [1].

I. *Collatio, provisio* (Verleihung) ist die unter Auctorität der zuständigen kirchlichen Obrigkeit erfolgende Besetzung eines erledigten Kirchenamtes.

II. Beneficia maiora verleiht der Papst, minora der Diöcesanbischof [2], obschon der Papst an sich ein allgemeines Verleihungsrecht hat (s. unten § 96). Geistliche Personen können aber, wenn sie auch nicht die Diöcesanoberen sind, vom Papste ein Collationsrecht erhalten, wie z. B. die Cardinäle an ihren Titelkirchen ein solches Recht haben. Auch hatten früher öfters Domcapitel ein solches außerordentliches Verleihungsrecht; Laien können aber ein Collationsrecht nur etwa durch ein päpstliches Privileg erhalten [3]. Auf die Anmaßung eines solchen Rechtes steht dem Papste speciell zur Absolution vorbehaltene ohne Weiteres eintretende Excommunication [4].

---

[1] X. De institutionibus III. 7; in VI°. III. 6; X. De concess. praeb. III. 8; in VI°. III. 7; in Clem. III. 3; vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 397; Lehrbuch § 77 ff.

[2] c. 2 h. t. in VI°. III. 7; c. 1 Ut lite pendente in Clem. II. 5. — c. 4 C. 10 q. 1; c. 11 C. 16 q. 7; c. 12 X. de haeret. V. 7 i. f.; c. 3 X. de instit. III. 7.

[3] Wie ein solches der apostolische König von Ungarn als päpstlicher Legat hat.

[4] Ueber die in der Schweiz (s. oben § 41 Nr. III. 5, 6, 7, 8 lit. 10, 15, 16, 17, 18, 19, 20) in verschiedenen Cantonen eingeführte und auch in Italien in den letzten Jahren ein paar Mal vorgekommene und in Preußen durch die Gesetzgebung des Jahres 1874 den kath. Pfarrkindern zugemuthete eigenmächtige Pfarrwahl durch die Gemeinde sprach die congr. Concilii (nach dem Vorgange der Encyclica vom 21. Nov. 1873, s. oben § 41 Nr. 21 S. 391) in einem Decrete vom 23. Mai 1874 von Neuem die schwersten kirchlichen Strafen aus. (Vgl. Archiv Bd. 32 S. 246 ff.) Es heißt dort: Gregorius VII. (can. Si quis deinceps 12. Can. *Quoniam* 13. Can. *Si quis Episcopus* 14. Caus. 16 q. 7.) Paschalis II. (Can. *Si quis Clericus* 16. Can. *Constitutiones* 17. Can. *Nullus* 18. Can. *Sicut* 19. Caus. 16. q. 7.), Alexander II. (Can. *Per laicos* 20. Caus. 17. q. 7.) et Concilium Lateranense sub Alexandro III. celebratum (Cap. *Praeterea* 4. de iurepatr.) solemniter decreverunt, investituram Ecclesiae per manus laicorum susceptam irritam esse, et Clericos Ecclesias taliter recipientes ab introitu Ecclesiae interdici, excommunicatione mulctari, et si in scelere perstiterint, a ministerio ecclesiastico deponi debere. Quin imo scelus huiusmodi eam praeterea redolet nequissimam iurisdictionis, bonorum ac iurium Ecclesiae usurpationem, quam Concilium Tridentinum (Sess. 22 cap. 11 de reform.) anathemati tamdiu subiecit, quamdiu usurpatio cessaret, ac Constitutio *Apostolicae Sedis* IV. Id. Octobris 1869 (Part. I. § 11) *obnoxiam declaravit excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae.* Cum tamen tot saluberrimae SS. Canonum sanctiones haud fregerint audaciam ac nequitiam novatorum, ne in superioribus Italiae regionibus illud ipsum patraretur nefas, quod in proxima Helvetia nuper fuerat Apostolica Auctoritate disiectum, Sanctissimus D. N. Pius Papa IX., prae maxima qua flagrat erga

III. Eine außerordentliche Besetzung (provisio extraordinaria) kann dadurch vor sich gehen, daß der Papst ein Kirchenamt concurrirend mit dem Bischofe oder vermöge Reservation besetzt (s. unten § 96), ferner in Folge von Devolution [1]. Um nämlich die Besetzung der Beneficien zu beschleunigen, soll die Verleihung jeweils dem höheren Kirchenoberen zustehen, wenn die gesetzliche Frist (s. unten Nr. VII.) zur Besetzung von dem zunächst Betheiligten nicht eingehalten wird. Ist der Patron säumig, so conferirt für dieses Mal der Bischof frei; ebenso thut letzterer dieses, wenn das etwa collationsberechtigte Capitel säumig ist. Wenn der Bischof säumig ist, devolvirt das Besetzungsrecht an den Metropoliten [2] und wenn dieser oder ein exemter Bischof säumig ist, so devolvirt es an den Papst. Auch wenn ein Capitel die Bischofswahl über drei Monate verzögert, soll seit Bonifacius VIII. [3] unmittelbar freies päpstliches Besetzungsrecht eintreten. Ebenso verhält es sich, wenn das Capitel einen untauglichen Candidaten gewählt hat. In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist jedoch durch das Concordat von 1821 den Capiteln ganz allgemein eine zweite Wahl gestattet.

IV. Collatio libera, provisio plena ist diejenige, wo der Kirchenobere nicht bloß das Amt selbst verleiht, sondern auch den Candidaten dafür selbstständig auswählt (also die designatio personae und die collatio in Einer Hand vereint sind). Im Zweifel ist immer eine collatio libera anzunehmen.

Collatio non libera, necessaria, provisio minus plena ist diejenige, wo die Benennung des Candidaten entweder durch die Wahl eines Collegiums (z. B. eine Bischofswahl durch das Capitel) oder durch die Präsentation eines Patrons oder durch die Nomination (Benennung), die mitunter einem Landes-

---

omnes oves sollicitudine et charitate, mandavit huic Sac. Congregationi Concilii, eidem malo eadem occurrendum esse medela: ideoque iussit Ecclesiasticis Provinciis Venetae ac Mediolanensi, singulisque Dioecesibus Patriarchali ac Metropolitanae iurisdictioni subiectis applicari atque inculcari, prout praesenti Decreto reapse applicantur atque inculcantur, ea omnia, quae pro Helvetia foederatione, quoad popularem Parochorum electionem, sapientissime constituta sunt in nuperrimis Literis Encyclicis diei 21. Novembris 1873; adeo ut quicumque in praememoratis Dioecesibus, suffragante populo, ad Parochi sive Vicarii officium electi audeant sive Ecclesiae, sive iurium ac bonorum praetensam possessionem arripere, atque obire munia ecclesiastici ministerii, „ipso facto incurrant in excommunicationem maiorem peculiariter reservatam S. Sedi, aliasque poenas canonicas, iidemque omnes fugiendi sint a fidelibus iuxta divinum monitum, tamquam alieni aut fures, qui non veniunt, nisi ut furentur, mactent et perdant.“ Ita porro eadem Sac. Congregatio Concilii statuit ac decrevit, et ab omnibus servari mandavit, sublatis exemtionibus ac privilegiis quibuscumque, etiam speciali mentione dignis.“ — Daß auch in den ersten Zeiten der Kirche den Gemeinden kein freies Wahlrecht ihrer kirchlichen Vorsteher zustand, sondern daß nur in einer beschränkten, völlig der Leitung und Entscheidung der Apostel oder Bischöfe unterstellten Weise ein gewisses Wahlrecht den christlichen Gemeinden gewährt wurde, zeigte namentlich Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. Regensburg 1860, Buch 3 Nr. 39 ff. S. 329 ff. und an anderen Stellen.

[1] *G. L. Böhmer*, de iure conferendi beneficia ex iure devolutionis. Gotting. 1748; *Kremski*, de iure devolutionis in providendis beneficiis. Berolini 1853; Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 223, 229.

[2] c. 2 i. f. X. de conc. praeb. III. 8.

[3] c. 1 de election. in VI°. I. 6.

herrn ohne die übrigen Rechte eines Patrons eingeräumt ist, geschieht. Es erwirbt dann der Gewählte, Präsentirte, Nominirte durch die Erklärung, das Beneficium annehmen zu wollen, ein *ius ad rem*, d. h. einen auf dem kirchlichen Instanzenzug zu verfolgenden obligatorischen Anspruch (eine actio in personam) gegen den Kirchenoberen, daß dieser ihm das betreffende Kirchenamt oder ein anderes gleich gutes verleihe, falls ihm nicht canonische Hindernisse entgegenstehen. Fehlt dem zu Wählenden eine der canonischen Eigenschaften, so kann nur eine sogen. Postulation, d. h. eine Bitte um Zulassung *(admissio)*, zu welcher letzteren der Kirchenobere aber nicht verpflichtet ist, an diesen gerichtet werden. Durch die Bestätigung, d. h. auf die Wahl erfolgende *confirmatio* oder auf die Postulation folgende *admissio* oder auf eine Präsentation oder Nomination erfolgende *institutio canonica* von Seiten des Kirchenoberen erwirbt der Betreffende, gerade so wie durch unmittelbare provisio plena, das Kirchenamt selbst, ein *ius in re* [1].

V. Es muß dann noch folgen eine *investitura* oder *institutio corporalis, realis*, oder bei den Bischöfen *inthronisatio*, bei den Canonikern *installatio*, d. h. Einweisung in den Besitz des Beneficiums. Es geschieht dieselbe für den Pfarrer durch den Landdecan, bei den Canonikern durch andere Mitglieder des Capitels. Zum Empfange der Investitur kann auch ein procurator specialis bestellt werden. Wenn sogleich bei der Verleihung oder bei der institutio canonica der Kirchenobere die betreffenden Amtssymbole überreicht hat, so darf der Instituirte selbst Besitz ergreifen, ohne daß es einer weiteren Investitur bedürfte, während sonst auf eigenmächtige Investitur arbiträre Strafe, die bis zur privatio beneficii gehen kann, gesetzt ist.

Wenn die Einführung in den Besitz des Kirchenamtes in gehöriger Weise erfolgte, jedoch die Verleihung selbst aus irgend einem Grunde, der nur nicht Simonie sein darf, der Rechtskraft entbehrte, so kann nun das Beneficium von dem Eingewiesenen durch dreijährigen ungestörten Besitz ersessen werden [2].

VI. Von der Verleihung der Kirchenämter verschieden ist die bei allen Curatbeneficien nothwendige, gewöhnlich anfangs nur zeitweilig verliehene und allmälig erst auf längere Zeit und zuletzt erst auf Lebenszeit gewährte approbatio pro cura (animarum) [3], d. h. die auf Grund eines jedesmaligen Examens dem Geistlichen von seinem Bischofe bezeugte Befähigung zur Vornahme von Seelsorgefunctionen. Auch dann, wenn ein dritter das volle Provisionsrecht hat, bedarf der betreffende Candidat doch der approbatio pro cura.

VII. Die Verleihung der Beneficien soll binnen sechs Monaten [4], nach-

---

[1] Reg. 1 de Reg. Iur. in VI⁰ V. 12: „Beneficium ecclesiasticum non potest licite sine institutione canonica obtineri."

[2] Zufolge der auch in Deutschland recipirten 36. Kanzleiregel (s. oben S. 397 Note 3).

[3] cap. 5. X. de clericis non residentibus III. 4; c. 14 in VI⁰ de electione I. 6; c. 29. X. de praebendis. III. 5; Conc. Trid. sess. 7 cap. 13 de ref.

[4] c. 2. X. de concessione praebendae III. 8 (conc. Lateran. III. a. 1179): . . „Cum vero Praebendas ecclesiasticas, seu quaelibet officia in aliqua Ecclesia vacare contigerit, non diu maneant in suspenso, sed intra sex menses personis quae digne administrare valeant, conferantur." Ueber das sonst eintretende Devolutionsrecht siehe oben Nr. III. S. 480.

dem der Collator die eingetretene Erledigung erfährt [1], unentgeltlich, ohne Simonie), bei Strafe unmittelbar eintretender Excommunication für den Verleiher, der Irregularität des Beliehenen und der Nichtigkeit der Verleihung), ferner ohne Bedingung und Nebenvertrag, ohne Schmälerung des Einkommens [2], frei von Zwang und Furcht des Verleihers und zu dauernder Berechtigung des Beliehenen (in titulum) [3], und an geeignete Personen [4] geschehen. Der Mangel einer der vom gemeinen Rechte geforderten oder durch Stiftungsurkunde des betreffenden Kirchenamtes oder durch sonstige kirchliche Rechtsbestimmung geforderten Eigenschaften schließt vom Kirchenamte aus und macht die dennoch geschehene Uebertragung nichtig [5].

VIII. Bei dem Cardinalate [6], Episcopate [7], allen Seelsorgebeneficien [8] und bei allen Präsentationen durch einen geistlichen Patron muß immer die persona dignior, d. h. die sich vor den übrigen auszeichnende genommen werden.

IX. Durch das Tridentinum [9] ist noch vorgeschrieben, daß für Verleihung von Pfarrämtern freier bischöflicher Collation und geistlichen Patronats bei jeder Erledigung ein Pfarrconcurs, d. h. eine Bewerbung ausgeschrieben und daß dann von den auf der Diöcesansynode bestimmten Examinatoren (iudices synodales) oder in Ermangelung einer Synode vom Bischof bestellten Examinatoren (examinatores prosynodales) [10] unter Vorsitz des Bischofs das Alter, die Sitten, die Kenntnisse, die Pastoralklugheit und die sonstigen Eigenschaften der Bewerber geprüft und darnach die Tauglichkeit derselben beurtheilt werden und daß der Bischof aus den tauglich Befundenen den Geeignetsten auswählen soll. Dieser Specialconcurs, wie ihn das Tridentinum fordert, ist wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten in sehr vielen Diöcesen noch nie zur Ausführung gebracht, sondern an die Stelle desselben in neuerer Zeit mit ausdrücklicher Genehmigung des päpstlichen Stuhles in den meisten Diöcesen ein sogen. Generalconcurs, ein alljährlich abzuhaltendes allgemeines Pfarrbefähigungsexamen gesetzt worden. Beim Vaticanischen Concil [11] wurde von verschiedenen Seiten der Antrag eingebracht, es möge das betreffende Tridentinische Decret den Zeit- und Ortsverhältnissen der

---

[1] Innoc. III. c. 5 X. eod.

[2] X. III. 12. „Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur." (Innocent. III.)

[3] Vgl. Bened. XIV. De synodo dioec. lib. 4 cap. 4 nr. 1; c. 19. C. 7 qu. 1 und zu diesem can. 15 des Concils von Nicäa vom Jahre 325; vgl. Hefele, Conciliengeschichte Bd. 1 S. 403 f.; can. Apostol. 13, 14; c. 2 D. 70. Man sehe auch Conc. Trid. sess. 23 cap. 16 de ref.

[4] Vgl. unten Nr. VIII. ff.; Conc. Trid. sess. 24 cap. 18 de ref.

[5] Conc. Trid. sess. 25 cap. 5 de ref.

[6] Conc. Trid. sess. 24 cap. 1 de ref.

[7] c. 12 D. 61; can. 13 eod.; c. 19 D. 63; c. 15 C. 8 q. 1; vgl. Trid. l. c. c.: Pii V. Constit. In conferendis § 7. Man sehe auch Nov. 5 cap. 9.

[8] Conc. Trid. sess. 24 cap. 18 de ref.

[9] Conc. Trid. l. c.

[10] Ueber den ungerechtfertigten Einfluß der bayerischen Regierung bei Pfarrconcursprüfungen vgl. oben § 32 S. 74.

[11] Vgl. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 178, 180 sqq.

meisten Diöcesen entsprechend abgeändert oder da die Verhältnisse in den verschiedenen Diöcesen so verschieden gestaltet seien, möge es den einzelnen Bischöfen überlassen werden, nach gewissenhafter Erwägung zu bestimmen, auf welche Weise in ihrer Diöcese am geeignetsten die Prüfung der Würdigkeit und Tauglichkeit der Bewerber um Pfarrstellen zu erfolgen habe.

X. Für Pfarrämter verlangte das Tridentinum [1] ferner das angetretene 25. Lebensjahr, für jedes Beneficium aber zum Mindesten das angetretene 14. Lebensjahr.

XI. Neuere Concordate enthalten auch noch die Bestimmung, daß bei der Verleihung eines Kirchenamtes darauf Rücksicht zu nehmen, daß der zu Beleihende eine dem Landesherrn genehme Person (persona grata) sei [2]. Dabei kann es sich natürlich nur um eine aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen hervorgehende Mißfälligkeit in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht handeln [3]. (Man sehe auch unten § 115 über die Bischofswahlen.)

2. Das Patronatsrecht insbesondere [4].

§ 71. Begriff und Wesen des Patronatsrechts.

I. Das Patronatsrecht ist im Wesentlichen ein Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche an Personen, die nicht schon vermöge ihrer Stellung in der

---

[1] Conc. Trid. sess. 23 cap. 6 de ref.

[2] Vgl. das zur Ausführung des Oesterreichischen Concordates erlassene Breve Optime noscitis vom 5. Nov. 1856 (im Archiv Bd. 1 pag. XXXV., bei *Walter* fontes pag. 300, vgl. auch oben § 40 S. 337); Bayerisches Concordat Art. 11 a. E. 12. (bei *Walter* fontes pag. 209); man sehe auch den Bayerischen Erlaß vom 8. April 1852 § 9, (vgl. dens. § 4 im Archiv Bd. 8 S. 395 ff., bei *Walter* l. c. pag. 225, vgl. oben § 32 S. 74); Beilage zum Württembergischen Concordat) im Archiv Bd. 6 S. 476 ff., bei *Walter* l. c. pag. 319, vgl. auch oben § 38 Nr. IX. 10. S. 156); Badisches Concordat vom Jahre 1859 (im Archiv Bd. 5 S. 87 f., bei *Walter* l. c. pag. 385, vgl. dazu oben § 38 Nr. X. 9. S. 168). Ein Bestätigungsrecht der Cantonspfarrer hat die Regierung nach Art. 10 des französischen Concordats, siehe oben § 39 S. 213. — Man sehe auch Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 406 und die Aufzählungen von Staatsgesetzen bei Richter, Lehrbuch § 181 Note 27 f.

[3] Dieses ist in den sich an das württembergische und badische Concordat anschließenden Instructionen auch ausdrücklich erklärt worden.

[4] De iure patronatus. X. III. 38; in VI° III. sq., in Clem. III. 12; Conc. Trid. sess. 14 cap. 12, 13; sess. 25 cap. 9 de ref. nebst den zahlreichen Entscheidungen der Congr. Conc. dazu in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinum; *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in s. Congr. Conc. per summaria precum proposit. p. 463 sqq.

Tractatus de iure patronatus de *Curte*, de *Citadinis*, *Nicolai de Butrio*, de *Anania*, *Boich*, *Lambertini*. Francof. 1609; *Finkelthaus*, tractatus de iure patronatus ecclesiastico. Lips. 1639; *Florens*, tractatus de iure patronatus und tractatus ad lib. III. tit. 38 Decretalium (in seinen Opp. ed. *Doujat*. Paris 1679. Norimb. 1756. vol. 2); *Viviani*, praxis iuris patronatus. Venetiis 1670; de *Roye*, ad titulum de iure patronatus lib. III. Decretalium. Andeg. 1661; de *Fargna*, commentarius in singulos canones de iure patronatus. 3 vol. fol. Rom. 1717 sqq.; Mayer, Das Patronatsrecht. Wien 1824; *Oesterley*, Dissert. de iuris patronatus notione ex Decretal. Greg. IX. hausta. Gotting. 1824; Lippert, Versuch einer historisch-dogma-

Hierarchie dazu berufen sind, in Beziehung auf ein Kirchenamt, insbesondere in Bezug auf die Besetzung desselben, als ein ius singulare von der Kirche verliehen sind.

II. Das Patronatsrecht ist kein Vermögensrecht, nicht in Geld und Geldeswerth taxirbar; es ist vielmehr ein *ius spirituali annexum* (ein Ausdruck, den zuerst Papst Lucius III. im 12. Jahrhundert gebrauchte) [1], d. h. sein wesentlicher Inhalt richtet sich so sehr auf ganz geistliche kirchliche Functionen, daß das ganze Recht als ein wesentlich kirchliches, als ein in seinen wesentlichen Beziehungen spirituelles Recht der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterliegt. Nur die Frage, zu welchen vermögensrechtlichen Leistungen der Patron mit bürgerlichem Zwange angehalten werden kann, fällt naturgemäß unter das bürgerliche Recht und die bürgerliche Gerichtsbarkeit.

§ 72. Historische Entwickelung des Patronatsrechtes [2].

I. Schon in alter Zeit finden wir die kirchliche Fürbitte für den Wohlthäter einer Kirche erwähnt [3], und in zwei Novellen Justinian's [4] das Recht desjenigen, der eine Kirche erbaue und den Geistlichen an derselben unterhalte, sowie auch seiner Erben, dem Bischofe für diese Kirche würdige Cleriker zu benennen. Auch zeigt eine Constitution von Kaiser Zeno und eine solche von Justinian, daß diejenigen, welche an eine Kirche oder überhaupt zu einem frommen Zwecke etwas gaben, sowie deren Erben, Verwalter dieses Vermögens bestellen konnten, die aber unter Aufsicht des Bischofs standen und von diesem im Falle schlechter Amtsführung abgesetzt werden konnten [5]. So hatte sich im Orient im sechsten Jahrhundert eine Art von Patronatsrecht zu entwickeln begonnen. Aber diese Entwickelung steht in keinem Zusammenhang mit der Ausbildung des Patronatsrechtes im Abendlande.

II. Unser jetziges Patronatsrecht ist im Abendlande durch die kirchliche Gesetzgebung hauptsächlich im zwölften Jahrhundert

---

tischen Entwickelung der Lehre vom Patronatsrecht. Gießen 1829; Branowitzer, Abhandlung über den Begriff und die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronatsrechts. Olmütz 1839; Kaim, Das Kirchenpatronatsrecht, Th. 1, Rechtsgeschichte. Leipzig 1845, Th. 2, Das Recht. Leipzig 1866; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 Abth. 2 § 412 ff.; Schilling, Das kirchliche Patronat nach canonischem Rechte und mit besonderer Rücksicht auf Controversen dogmatisch dargestellt. Leipzig 1854; Schlayer, Beiträge zur Lehre vom Patronatsrechte. Gießen 1865. — Die Patronatsverhältnisse im Bergischen behandeln speciell: (*Knapp*, praeside) *J. J. Dewies*, Dissert. iuris publici ecclesiastici de iure patronatus et singularibus eiusdem iuribus in ducatibus Iuliae et Montium. Dusseldorpii 1779. 4; Ennen, Ueber das Patronat in der Kirche. Mit besonderer Rücksicht auf das Bergische Land. Köln 1850.

[1] c. 16 X. h. t. III. 38. Vgl. c. 3 X. de iudic. II. 1. Dazu Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 451 S. 666. 668.

[2] Vgl. *Thomassin.*, vetus et nova eccl. disciplina. P. II. lib. 1 c. 29 sqq.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 412 ff.

[3] *Thomassin.* l. c. c. 29 nr. 6.

[4] Nov. 57 c. 2 (a. 537); Nov. 123 c. 18 (a. 546).

[5] Zeno c. 15 Cod. de ss. eccles. I. 2; Iustinianus a. 530 c. 45 (bei Anderen c. 46) Cod. de episcop. et cler. I. 3.

ausgebildet, vornehmlich um die unberechtigten Ansprüche zurückzuweisen, welche

1. die Grundherren, die auf ihrem Grund und Boden eine Kirche erbaut und einen ihrer Hörigen als Geistlichen dafür hatten ausbilden und ordiniren lassen, und welche

2. die advocati, d. h. die Schutzherren der einzelnen Kirche an dieser erhoben.

Die Kirche wollte die Wohlthaten, welche die Gründer und Beschützer von Kirchen ihr erwiesen, belohnen; aber andererseits den Charakter des Patronatsrechtes als eines zum kirchlichen Gebiete gehörigen besonderen Rechts, welches keineswegs Ausfluß eines Eigenthumsrechtes oder dergleichen weltlicher Rechte sei, aufrecht erhalten.

§. 73. Arten des Patronatsrechtes.

I. Man unterscheidet das persönliche und das dingliche Patronatsrecht[1]. Ersteres ist dasjenige, welches unmittelbar einer bestimmten physischen oder juristischen Person zusteht. Das dingliche Patronatsrecht ist dasjenige, welches dem jedesmaligen des Patronates fähigen Besitzer eines bestimmten Gutes zusteht, wenn derselbe das Gut auf einen vom Kirchengesetze anerkannten Erwerbstitel hin besitzt. Das dingliche Patronatsrecht ist nicht Ausfluß des Eigenthums, kann auch niemals eigentliches Accessorium des Gutes sein, so daß beim dinglichen Patronatsrechte auf die Qualität des Besitzers des Gutes und den Erwerbstitel des Gutes nichts ankäme; dieses widerspräche dem kirchlichen ius publicum, der ganzen kirchlichen Grundverfassung. Im Begriffe des Eigenthums an einer Sache liegen nur Vermögensrechte, und zu diesen gehört das Patronatsrecht nicht.

Im Zweifel wird, wenn einmal ein Patronatsrecht feststeht, nach dem kirchlichen Rechte und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als das am wenigsten Belastende angenommen, daß das Patronatsrecht ein persönliches sei. In Deutschland sind jedoch die dinglichen Patronatsrechte häufiger, als die persönlichen.

II. Sowohl das dingliche, wie das persönliche Patronatsrecht ist entweder ein geistliches, oder ein Laienpatronat oder ein gemischtes[2]. Ersteres (ius patronatus ecclesiasticum) ist dasjenige, welches dem Inhaber eines bestimmten geistlichen Amtes als solchem, z. B. dem jedesmaligen Pfarrer eines bestimmten Ortes oder einem Kloster oder einem sonstigen kirchlichen Institute zusteht; ferner dasjenige, welches durch Gründung der Kirche oder des Kirchenamtes aus einem geistlichen Amtseinkommen oder durch Gründung

---

[1] Vgl. *Mittelstaedt*, De iuris patronatus quod reale dicitur, origine. Vratislav. 1856. Gegen die Ansicht von Richter, Lehrbuch § 188 S. 529 der 7. Auflage und Hinschius (in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 2 S. 419 ff.), daß das dingliche Patronatsrecht nicht den Charakter des kirchlichen Patronatsrechts habe, sondern Ausfluß des Eigenthumsrechtes der Grundherrn sei, vgl. Vering im Archiv Bd. 9 S. 170 ff., Bd. 24 S. 222.

[2] Vgl. c. 28 X. h. t.; cap. un. § 1 in VI°. h. t.; *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. Lib. III. tit. 38 § 7.

aus dem Vermögen einer kirchlichen Genossenschaft entstand [1]. Ein geistliches Patronatsrecht kann nur mit bischöflicher Genehmigung in Laienhände übergehen; es ist daher ein in dem Besitz (der iuris quasi possessio) eines Geistlichen befindliches Patronat im Zweifel als ein geistliches, und das im Besitze eines Laien befindliche im Zweifel als ein Laienpatronat anzusehen.

Das Laienpatronat *(ius patronatus laicale)* ist dasjenige, welches dadurch entstand, daß ein Laie aus seinem Vermögen oder ein Geistlicher aus seinem Patrimonialvermögen, oder zwar aus seinen kirchlichen Einkünften, jedoch nach erlangter päpstlicher Genehmigung, über solche Güter frei verfügen zu können, die Kirche oder das Kirchenamt gestiftet hat.

Das gemischte Patronat *(ius patronatus mixtum)* ist dasjenige, wobei der Titel, auf welchem es beruht, selbst ein gemischter oder zusammengesetzter ist, nämlich wenn das Kirchenamt zum Theil aus geistlichen, zum Theil aus weltlichen Mitteln gegründet ist, oder wenn ein geistlicher Würdenträger oder eine kirchliche Corporation und ein Laie das Patronat gemeinsam haben. Wenn man im letzteren Falle zufolge Uebereinkunft das Recht alternirend ausübt [2], so wird es das eine Mal als geistliches und das andere Mal als Laienpatronat behandelt. Ueben dagegen die verschiedenen Patrone das Patronatsrecht gemeinsam aus, was bei dem zusammengesetzten Patronatsrechte, d. h. wenn das Patronat durch Stiftung aus verschiedenen Mitteln entstand, stets der Fall ist, so wird es regelmäßig wie ein Laienpatronat behandelt.

Der geistliche Patron hat im Allgemeinen größere Rechte, aber auch größere Pflichten: Er muß binnen sechs Monaten [3], nachdem er die Erledigung des Kirchenamtes erfahren hat, die persona dignior präsentiren, d. h. nicht bloß einen tauglichen Candidaten, sondern den tauglichsten, welchen er finden konnte, und namentlich muß der vom geistlichen Patron zu einer Pfarrstelle präsentirte den Pfarrconcurs bestanden haben [4], ja wenn ein Anderer als der Bischof die Einsetzung hat (s. oben § 70 S. 479), so muß der geistliche Patron denjenigen präsentiren, welchen der Bischof als den tüchtigsten bezeichnet.

Der Laienpatron [5] dagegen muß binnen vier Monaten präsentiren, aber es genügt, wenn er nur überhaupt eine würdige Person, wenn auch nicht gerade den Tüchtigsten, der zu finden wäre, präsentirt. Wenn er zu einem Pfarrbeneficium präsentirt, so genügt es, wenn der Candidat in einem bloßen Privatexamen von den Synodalexaminatoren als tüchtig befunden ist [6]. Auch ein Synodalstatut, wodurch bestimmt würde, daß kein neugeweihter Priester, sondern nur ein solcher, der zum Wenigsten bereits zwei Jahre in der Seelsorge gewirkt hätte, mit einem Seelsorgebeneficium beliehen werden solle —

---

[1] c. un. h. t. in VI⁰.

[2] Vgl. c. 2 § Ut facilius in Clem. h. t.; *Rigantius*, Comm. ad Reg. Canc. Apost. ad Reg. 9 P. I. § 2 nr. 144.

[3] c. 3. 22. 27 X. h. t. III. 38; c. un. in VI⁰. h. t. III. 19.

[4] Conc. Trid. sess. 24 cap. 18 de ref.

[5] Siehe die vorletzte Note.

[6] Vgl. die Dec. s. Congr. Conc. zu sess. 25 cap. 9 in der Richter'schen Ausgabe, in causa Eichstetten, 10. Maii 1681.

ein solches Synodalstatut würde den Laienpatron nicht binden[1]. Ferner darf der Laienpatron bis zum Ablauf seiner Präsentationsfrist, wenn der erste Candidat verworfen ist, sowie auch dann, wenn die bischöfliche Entscheidung über den zuerst Präsentirten noch schwebt, noch einen oder mehrere Candidaten hinzupräsentiren (sogen. cumulatives Variationsrecht), wo dann der Bischof unter den mehreren Präsentirten, die tauglich sind, die Wahl hat[2]. Der geistliche Patron hat kein solches ius variandi cumulative[3]. Ein ius variandi privative, d. h. ein Recht, den einmal benannten Candidaten ganz wieder zurück zu nehmen, hat aber auch der Laienpatron nicht.

III. Sogleich bei der Stiftung oder durch den späteren Eintritt eines Dritten kann ein Compatronatsrecht Mehrerer eintreten. Das Patronatsrecht ist aber nicht reell theilbar[4], deßhalb müssen die mehreren Compatrone das Präsentationsrecht entweder gemeinsam oder nach einem Turnus ausüben. Bei gemeinsamer Ausübung hat jeder der ursprünglichen Compatrone gleiche Stimme, auch wenn die ursprünglichen Stiftungsbeiträge ungleich waren, und die mehreren Erben eines Patrons haben unter sich zusammen gleiche Stimme, wenn auch ihre Erbtheile ungleich sind; sie haben zusammen die Stimme ihres Erblassers[5].

IV. Im Zweifel ist ein Patronatsrecht sowohl ex testamento, wie ab intestato vererblich; es kann jedoch zufolge der Stiftungsurkunde bloß in einer bestimmten Familie vererblich (ius patronatus familiare) oder auch höchst persönlich sein.

V. Ein sogen. passives Patronatsrecht[6] liegt vor, wenn zufolge der Stiftungsurkunde ein beneficium zunächst mit einem Candidaten aus einer bestimmten Familie oder aus einem bestimmten Orte besetzt werden soll.

VI. Ein landesherrliches Patronatsrecht (ius patronatus regium ecclesiasticum)[7] kommt im Kirchenrecht namentlich oft auf Grund von Concordaten so vor, daß dem Landesherrn solche Patronatsrechte als bloße Gunstbezeugung verliehen sind, ohne daß ein gemeinrechtlicher Titel dafür zu Grunde liegt. Es muß dabei namentlich die persona dignior präsentirt werden und zu diesem Zwecke ist oft noch bestimmt, z. B. in Baden,

---

[1] Vgl. die vorige Note und die bei Richter a. a. O. mitgetheilte Dec. s. Congr. Conc. in causa Olomuc. 6. Maii 1741.

[2] Beim Vaticanischen Concil wurde mit Rücksicht darauf, daß das Laienpatronat, wie die tägliche Erfahrung lehre, oft zum Schaden der Gemeinden und der unsterblichen Seelen mißbraucht werde, beantragt, das Concil möge zur Beseitigung dieser schweren Mißbräuche und Uebelstände weise Vorsorge treffen. Eine nicht unwesentliche Besserung würde schon dadurch sich erreichen lassen, wenn bestimmt würde, daß der Laienpatron künftig gehalten sein solle, aus dreien ihm vom Ordinarius bezeichneten Candidaten einen auszuwählen. Vgl. das betreffende Postulatum bei *Martin*, collect. ed. 2 p. 178.

[3] c. 24 X. de iure patronatus. Vgl. Schlayer a. a. O. S. 1 ff., 69 ff.; Gerlach, Das Präsentationsrecht S. 52 ff.; Kaiser im Archiv Bd. 2 S. 417 ff.

[4] c. 3 X. h. t.

[5] Vgl. über alle diese Fragen insbesondere Schlayer a. a. O. S. 53 ff.

[6] Vgl. darüber *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 16; *Ferraris*, promta bibliotheca v. Ius patronatus Art. I. nr. 10.

[7] Vgl. darüber Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 417, Lehrbuch § 140 Nr. IV. und die dort Citirten.

daß der Bischof drei Candidaten bezeichnen soll, aus denen der Landesherr den von ihm zu Präsentirenden wähle. Aber der Landesherr als solcher ist an keine Präsentationsfrist gebunden [1].

Es gibt jedoch kein landesherrliches Patronatsrecht auf Grund der Landeshoheit [2] oder landesherrlichen Aemterhoheit, denn diese bezieht sich nur auf Staatsämter, nicht auf Kirchenämter; es gibt auch kein landesherrliches Patronatsrecht auf Grund der Säcularisationen [3], wie manche Regierungen es namentlich im Anfang dieses Jahrhunderts in Anspruch nahmen; denn

1. die persönlichen Patronatsrechte der aufgehobenen Klöster, Stifter und geistlichen Würden mußten mit diesen juristischen Personen selbst untergehen.

2. Alle Patronatsrechte, auch die dinglichen der Klöster, Stifter und geistlicher Würden waren zugleich geistliche Patronatsrechte, die nicht ohne bischöfliche Genehmigung in Laienhände übergehen konnten.

3. Die Säcularisation bildet keinen kirchenrechtlichen Erwerbstitel, zumal auf Beraubung der Kirche sogar die Strafe des Verlustes des Patronates steht.

4. Die außerordentliche Reichsdeputation von 1803 wollte, wie aus ihren Protokollen hervorgeht, den Fürsten nur Länder und Vermögensrechte zur Entschädigung übertragen und zu diesen gehört das Patronatsrecht nicht. Das Reichskammergericht hat kurz vor seiner Aufhebung noch mehrere Urtheile in diesem Sinne erlassen [4].

§ 74. Die Fähigkeit zum Patronatsrecht [5].

Um zum Erwerbe und zur Ausübung eines Patronates fähig zu sein, bedarf man der kirchlichen Rechtsfähigkeit, ungeschmälerter kirchlicher und bürgerlicher Ehre. Namentlich sind unfähig mit kirchlichen Censuren Bestrafte. Nichtchristen

---

[1] *Rigantius*, Comm. ad Reg. Canc. Apost. ad Reg. 42 nr. 42.

[2] Ein solches behauptete Ph. Gregel, Das landesherrliche Patronatsrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet. Würzburg und Bamberg 1805; Reibel, Diöcesanverhältnisse katholischer Bischöfe. Ulm 1806. Gegen diese Ansicht traten anonym auf: der Bamberger Professor Frey in zwei Schriften (Das landesherrliche Patronat eine neue Erfindung, Bamberg 1804, und Bemerkungen über Gregel's Schrift: Das landesherrliche Patronat von einem Unparteiischen, Bamberg 1805), ferner der Abt von Ebrach, Eugen Montag (Abhandlungen über das alte und neulandesherrliche Patronatsrecht. Bamberg und Würzburg 1810); man sehe auch die oben § 38 S. 145 cit. Esposizione dei sentimenti, sowie die Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz in Bezug auf die königl. württembergische Verordnung vom 28. Juni 1853.

[3] Ein solches behauptet auch Hinschius, Das landesherrliche Patronatsrecht, Berlin 1856 und in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 2 S. 42 ff., und Schulte im Archiv Bd. 7 S. 215 ff. (vgl. auch dess. oben § 38 a. E. S. 205 Note 3 cit. Abhandlung gegen Bluhme) gesteht wenigstens den Uebergang der dinglichen Patronate der säcularisirten Klöster ꝛc. auf den Staat zu. Vgl. dagegen jedoch H. Rhenanus [† Dr. Kirch] Der Kölner Patronatsstreit im Archiv Bd. 9 S. 299 ff.; Vering im Archiv Bd. 9 S. 171 ff., 399 ff., Bd. 24 S. 222, Bd. 7 S. 216 Anm. 1, S. 225 Anm. 1, S. 227 ff.; Schilling, Das kirchliche Patronat S. 123 f.; Gerlach, Lehrbuch § 179 Anm.; Walter, Lehrbuch S. 285; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 417 S. 686 ff.

[4] Vgl. Archiv Bd. 7 S. 216 Note 2.

[5] Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 419 f.

sind überhaupt unfähig [1]. Ein dingliches Patronatsrecht ruht bezüglich der Ausübung der Befugnisse, so lange sich das Gut in den Händen einer des Patronatsrechtes unfähigen Person befindet, während die Lasten fortdauern. In Frankreich — wo aber die Revolution alle Patronatsrechte aufhob — ruhte die dingliche Patronatsberechtigung auch, so lange sich das Gut in den Händen eines Protestanten befand. Thatsächlich pflegt man in Deutschland dagegen katholischerseits Protestanten und protestantischerseits Katholiken zur Ausübung eines dinglichen Patronats zuzulassen, obwohl nach kirchlichem Rechte keine Verpflichtung dazu besteht, und auch nicht im Westphälischen Frieden [2] eine solche gefunden werden kann, da dieser als bürgerliches Gesetz nur bürgerliche Verhältnisse reguliren kann.

Bei dem ius patronatus regium ecclesiasticum genügt es, wenn die Landesverfassung der katholischen Kirche die bürgerliche Anerkennung gewährt, wenn dann auch der Landesherr in Person Protestant ist.

§ 75. Die Entstehung eines Patronatsrechtes [3].

I. (Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.) [4] Wenn Jemand mit bischöflicher Genehmigung den Grund und Boden für eine Kirche anweist (fundatio) [5], dieselbe erbaut (aedificatio) [6] und das zum Unterhalt der Kirche, des Gottesdienstes und der Beneficiaten nöthige Vermögen hergibt (dotatio) [7], so erwirbt er ein Patronatsrecht, ohne daß es eines ausdrücklichen Vorbehaltes desselben bedürfte. Auch schon derjenige, der einen jener Acte mit bischöflicher Genehmigung vornimmt, wird Patron. Wenn dann aber wegen sonstigen sehr einleuchtenden Nutzens für die Kirche oder das Beneficium ein Anderer einen der anderen Acte oder eine bloße Vermehrung der dos vornimmt, so wird auch dieser Patron, bezw. Mitpatron [8]. Die Stiftung ꝛc. muß aber stets unentgeltlich geschehen. Ferner die Geber von Collectengelder werden keine Patrone.

II. Bei Dismembration eines Beneficiums wird der Rector der Mutterkirche Patron der Tochterkirche (s. oben § 69 S. 476).

III. Ein Patronatsrecht kann auch durch unvordenkliche Ausübung erworben werden [9] und bis zum Concil von Trient auch

---

[1] Dieses erkennen auch die österreichischen Verordnungen vom 18. Febr. 1860 (Archiv Bd. 12 S. 129) und die bayerischen Ministerialentschließungen vom 29. Aug. 1849 und 14. Febr. 1851 an.

[2] I. P. O. V. § 31.

[3] Conc. Trid. sess. 25 cap. 9. 12 de ref. — Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 422 ff.; *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. ad h. t. § 2.

[4] So sagt die Glosse zu c. 26 C. 16 q. 7.

[5] c. 26. 32 C. 16 q. 7.

[6] c. 31. 33 l. cit.

[7] c. 31 l. cit.

[8] Das Conc. Trid. sess. 25 cap. 9 de ref. bestimmte aber, die Bischöfe sollten als Delegaten des apostolischen Stuhles untersuchen, ob ein ganz offenbares Bedürfniß der Kirche oder des Beneficiums vorliege, um auf bloße Vermehrung der dos, oder auf bloßen Aufbau oder auf eine ähnliche Ursache hin das Patronat zu verleihen; liege kein solches Bedürfniß vor, so sollten die Bischöfe dem Patron das Geleistete zurückgeben, die Patronatsverleihung widerrufen und das Beneficium in den Stand der Freiheit zurückversetzen.

[9] Bei Personen und Körperschaften, bei denen eine gewaltthätige Aneignung des Pa-

IV. durch vierzigjährige Ersitzung (quasi possessio iusto titulo und bona fide) [1].

V. Das Tridentinum [2] hob aber die bis dahin durch päpstliches Privileg entstandenen Patronate auf; jedoch sind seitdem besonders für Landesherren manche Patronate durch päpstliches Privileg wieder begründet worden.

§ 76. Die Uebertragung eines bestehenden Patronatsrechtes [3].

I. Ein Patronatsrecht geht ohne Weiteres auf den testamentarischen oder Intestaterben über [4]. Auch zur Schenkung oder zum Vermächtnisse eines Laienpatronates bedarf es der Einwilligung des Bischofs nicht. Durch Schenkung oder Vermächtniß eines Laienpatronates an eine kirchliche Corporation oder den jeweiligen Träger eines bestimmten Kirchenamtes wird aus dem Laienpatronate ein geistliches Patronatsrecht. Zur Schenkung oder zum Vermächtniß eines geistlichen Patronatsrechts bedarf es immer der Zustimmung des Bischofs [5]. Der Tausch eines persönlichen Patronatsrechts kann nur gegen eine andere res spiritualis [6], z. B. gegen ein anderes Patronatsrecht stattfinden, und nur mit bischöflicher Genehmigung. Ein dingliches Patronat geht durch Kauf oder Tausch des Gutes auf den neuen Erwerber über. Wenn jedoch eine größere vermögensrechtliche Gegenleistung oder ein besonderes pretium wegen des Patronates geleistet würde, so wäre dieses gerade so wie auch der Kauf eines persönlichen Patronates Simonie; das Patronat ginge zur Strafe unter und der Kaufpreis würde an die bisherige Patronatskirche fallen [7]. Ein dingliches Patronatsrecht kann nicht von dem Gute abgetrennt werden, außer wenn es durch Schenkung oder Vermächtniß an ein kirchliches Institut zum geistlichen Patronatsrecht gemacht werden soll [8]. Ein dingliches Patronats-

---

tronats vermuthet werden kann, verlangt das Tridentinum einen noch vollständigeren Beweistitel; es soll um die seit unvordenklicher Zeit geschehene Ausübung zu beweisen, der authentische Nachweis erbracht werden über die ununterbrochenen Präsentationen während 50 Jahren und zwar so, daß alle diese Präsentationen zur Geltung gelangt seien. Conc. Trid. sess. 25 cap. 9 de ref. Vgl. *De Lucca*, Annot. ad Conc. Trid. disc. 11.

[1] Cap. 11 X. h. t.; c. 1 in VI°. de praescr. II. 13. Daß das Tridentinum für die Zukunft die vierzigjährige Ersitzung als Entstehungsgrund des Patronatsrechts aufhob, ergibt sich aus einer Vergleichung von c. 12 de ref. sess. 14 mit c. 9 eod. Jedoch ist diese Meinung bestritten. Unserer Ansicht sind u. A. Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 424 S. 751 f., Lehrbuch § 141 Note 23, Schulte, Lehrbuch § 75 Note 8 der zweiten Auflage, welcher letztere Schriftsteller früher in seinem System S. 685 ff. die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt hatte, wogegen dann namentlich Ginzel im Archiv Bd. 3 S. 295 ff. aufgetreten war.

[2] Conc. Trid. l. c.

[3] Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 425 ff.

[4] Vgl. aber oben § 73 III.

[5] c. 23 X. h. t. III. 38. c. un. in VI°. h. t. III. sq.

[6] c. 9 X. de rerum permutatione III. 19.

[7] c. 13 X. h. t. Conc. Trid. sess. 25 cap. 9 de ref.

[8] Vgl. Gerlach, Das Präsentationsrecht S. 83 ff.; Hinschius, Das Patronatsrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigenthums in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 7 S. 332. Man sehe auch Archiv Bd. 9 S. 303 Note, Bd. 24 S. 223 f. (In diesem Sinne wurde auch in dem Vertrage des preußischen Fiscus mit dem Erzbischof von Posen im Jahre 1854 entschieden. Vgl. Archiv a. a. O.)

recht wird mit dem Gute in der gewöhnlichen Verjährungszeit ersessen. Ein persönliches Laienpatronat kann in dreißig Jahren [1], ein persönliches geistliches in vierzig Jahren [2] gegenüber dem bisherigen Inhaber ersessen werden. Ein dingliches Laienpatronat geht bei Confiscation des Gutes auf den Fiscus über [3]. Die Säcularisation bildet aber keinen kirchlichen Erwerbstitel (s. oben § 74 a. E. S. 488).

II. Der Ehemann kann das dem Dotalgut annexe Patronat ausüben; auch der Erbpächter, Emphyteuta, Superficiar, Vasall, der Usufructuarius omnium bonorum und der Sequester darf das dingliche Patronatsrecht ausüben [4]. Die von einem gutgläubigen Besitzer geschehene Präsentation bleibt in Kraft [5].

§ 77. Der Inhalt des Patronatsrechtes.

Der Patron hat:

1. Ehrenrechte (iura honorifica), z. B. einen Sitz im Chor, ein ius listrae, d. h. Recht, seine Wappentafel in der Kirche anzubringen, Trauergeläute, Einschluß in das Kirchengebet, Vortritt bei Processionen ꝛc. [6]

2. Lasten (iura onerosa), nämlich:

a) eine Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes und eine Einsichtnahme darin, um dem Bischofe Pflichtwidrigkeiten anzeigen zu können. Zu einem Mitverwaltungsrechte des Kirchenvermögens bedürfte der Patron eines päpstlichen Privilegs [7].

b) Beschützung der Kirche gegen gewaltsame Unterdrückung und Beraubung.

c) Eine eventuelle Baulast (vgl. unten § 172).

Der Patron kann nicht sich selbst [8], wohl aber jeden Anderen, der die vom gemeinen Rechte und durch etwaige besondere Bestimmungen der Stiftungsurkunde geforderte Eigenschaften hat, selbst seinen eigenen Sohn [9], präsentiren. Im Uebrigen ist schon oben (§ 73, Nr. II. S. 486) bei Darlegung der Verschiedenheiten vom geistlichen, Laien-, und gemischten Patronat und bei Erörterung des Compatronates das Meiste über die Präsentation abgehandelt.

---

[1] Anderer Meinung ist unter den Neueren Schulte, Lehrbuch § 76 Nr. II., der nach Analogie der Servitutenersitzung die zehnjährige Ausübung inter praesentes, und die zwanzigjährige inter absentes für genügend hält. So auch das preußische Landrecht II., 11 § 574, 576.

[2] c. 8 X. de praescr. II. 26.

[3] *Schmalzgrueber* l. c. nr. 262. Ein persönliches Patronat geht in diesem Falle nicht mit über, weil das Patronatsrecht kein Vermögensrecht ist.

[4] c. 7 X. h. t. Vgl. Decr. s. Congr. Episc. et Regul. vom 15. Juni 1850 im Archiv Bd. 10 S. 370 ff., über das Recht des Sequesters; Walch, Der Uebergang des Patronatsrechts auf den Firmar (Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 6 S. 243 ff.).

[5] c. 19 X. h. t.

[6] c. 25 X. h. t. III. 38. Man sehe namentlich die ausführliche Darstellung bei Schilling a. a. O. S. 94—103.

[7] Conc. Trid. sess. 24 cap. 3 de ref.

[8] c. 26 X. h. t.

[9] c. 15 X. h. t.

Steht das Patronatsrecht einer Corporation zu, so entscheidet, wenn nichts Anderes vorgeschrieben ist, absolute Stimmenmehrheit in Betreff der Präsentation[1]. Wenn einem bürgerlichen Verein oder einer bürgerlichen Corporation z. B. einer Stadtgemeinde ein Patronatsrecht zusteht, so richtet sich die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl des von dem Vorstande (Magistrat) zu Präsentirenden, namentlich die Frage, ob die Wahl durch alle Corporationsmitglieder (Gemeindebürger) oder bloß durch den Vorstand oder einen engeren Ausschuß (Gemeinderath) zu geschehen hat, einerseits nach der Verfassung (Statuten) der betreffenden Körperschaft (Stadtgemeinde), andererseits kommen aber auch die kirchlichen Bedingungen zur Ausübung dieses kirchlichen Rechtes in Betracht, so daß deshalb doch nur die katholischen Mitglieder (kathol. Gemeindebürger) und nur auf Grund thatsächlicher Zulassung von kirchlicher Seite (nicht zufolge kirchlichen Rechtsanspruchs, s. oben § 74) auch die nichtkatholischen Mitglieder (protestantische Gemeindebürger) bei der Ausübung dieses Patronatsrechts mitwirken können[2].

Die Präsentation erfolgt mündlich oder gewöhnlich schriftlich an den Kirchenobern, welcher das Kirchenamt überträgt, und diesem steht die Prüfung der erforderlichen Eigenschaften des Präsentirten zu. Das Tridentinum bestimmte ausdrücklich, daß die Präsentirten (wie auch die Gewählten und Nominirten) sich durch keinerlei Appellation dagegen schützen könnten, daß sie einem Examen unterzogen würden; nur die von einer Universität oder höheren Lehranstalt Präsentirten brauchen sich dem Examen nicht zu unterziehen[3]. Ein von dem berechtigten Patrone in der gehörigen Weise rechtzeitig Präsentirter muß, wenn er die erforderlichen Eigenschaften hat, das betreffende Patronatsbeneficium erhalten; eine andere Besetzung ist nichtig (s. oben § 70 Nr. IV. S. 481).

Ein Patronatsrecht kann auch ein unvollkommenes (ius patronatus minus plenum) in der Weise sein, daß ihm das Präsentationsrecht fehlt. So auch, wenn das Präsentationsrecht durch Verjährung erloschen ist (s. unten § 78 I. Nr. 3).

3. Nützliche Rechte (iura utilia), nämlich:

a) ein Präsentationsrecht bei Vacanz der Pfründe[4] (s. oben § 73 Nr. II. S. 486 f.).

b) Einen Alimentationsanspruch[5] hat der Patron, falls er vom Stifter abstammt, für sich und seine Familie bei unverschuldeter Armuth, wenn keine civilrechtlich zur Alimentation Verpflichteten vorhanden sind und die Kirche noch Ueberschüsse aus ihren Einkünften hat. Niemals hat eine juristische Person als Patron diesen Anspruch.

---

[1] c. 6 X. de his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli III. 10.

[2] Einen Fall, wo auf Grund eines (übrigens nicht einmal mit Gewißheit als rechtlich begründet dastehenden) Patronatsrechts in dem Jahre 1872/73 eine katholische Pfarrwahl durch die gesammte christliche Bürgerschaft der Stadt Hirschberg in Schlesien, aber mit vielen Unregelmäßigkeiten sich abspielte, stellt eingehend dar Bahlhof im Archiv Bd. 31 S. 35 ff.

[3] Conc. Trid. sess. 7 cap. 13 de ref.

[4] Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. München 1854 (Regensburg 1855); Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 428 ff.; Schmitz, Natur und Subject der Präsentation. Regensburg 1868. Friedle im Archiv Bd. 23 S. 1—50.

[5] c. 30 C. 16 q. 7; c. 25 X. h. t. III. 38.

§ 78. Das Erlöschen des Patronatsrechts[1].

I. Das Patronatsrecht geht unter:

1. durch Verzicht[2]. Damit aber die Lasten aufhören, muß auch der Bischof einwilligen.

2. Durch Einwilligung des Patrons in eine unio per suppressionem oder per subiectionem des Patronatsbeneficiums mit einer nicht unter einem Patronate stehenden (ecclesia libera), sowie durch Einwilligung in die Umwandlung der Patronatskirche in eine Collegiatkirche[3].

3. Durch Ersitzung der Freiheit (usucapio libertatis) von Seiten des Bischofs, indem dieser die beabsichtigte Ausübung eines Präsentationsrechtes nicht zuläßt, geht in dreißig Jahren beim Laienpatronat und in vierzig Jahren beim geistlichen Patronat das Präsentationsrecht unter.

4. Ebenso geht durch Consolidation[4], d. h. wenn der Bischof alleiniger Patron wird, das persönliche Patronat unter.

5. Durch gänzliche Zerstörung der Kirche[5] oder völligen Untergang der dos, falls der Patron die Kirche nicht renovirt oder redotirt, obschon er die Mittel dazu hat.

6. Durch Untergang des berechtigten Subjectes, also erbloſen Tod des Patrons, Aufhören der patronatsberechtigten juristischen Person, und das dingliche Patronat auch durch Parcellirung des Gutes[6].

7. Durch gewisse Verbrechen des Patrons, namentlich Tödtung oder Verstümmelung von Geistlichen, Simonie, Eingriff in die Vermögensrechte der Kirche[7], Häresie oder Schisma[8].

In allen diesen Fällen tritt dann wieder collatio libera des Bischofs ein.

II. Die Ausübung des Patronatsrechts fällt weg:

1. wenn der Patron nicht binnen der gesetzlichen Frist[9] oder

2. bei dem geistlichen Patron auch, wenn derselbe einen Unfähigen präsentirt,

3. so lange, als der Patron excommunicirt ist.

§ 79. VI. Die Rechte und Pflichten der Beneficiaten.

I. Diese sind theils durch die besondere Stiftungsurkunde des einzelnen Amts festgestellt, theils fließen sie aus dem allgemeinen Rechte oder aus dem Particulargesetze.

---

[1] Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 434.

[2] c. 41 X. de testibus et attestationibus II. 20.

[3] Vgl. oben § 69 S. 477; *Michels*, Quaestiones controv. de iure patr. p. 19. 31.

[4] Vgl. Schlayer a. a. O. S. 77 ff.

[5] Conc. Trid. sess. 21 cap. 7 de ref. Vgl. oben § 75 S. 489.

[6] Vgl. jedoch auch *Michels* l. c. p. 41 sqq.; Hinschius in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 7 S. 1 ff.; Erlaß des preußischen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 21. Aug. 1860 im Archiv Bd. 6 S. 467 f.

[7] c. 6 X. h. t. III. 38; Conc. Trid. sess. 25 cap. 9 de ref.

[8] Conc. Trid. sess. 21 cap. 11 de ref.

[9] Vgl. oben § 73 Nr. II. S. 486.

Das allgemeine Kirchenrecht verpflichtet den katholischen Beneficiaten

1. zum Gehorsam gegen die hierarchischen Oberen (§ 67);

2. zum Breviergebet (s. oben § 64), wenn er auch noch nicht die Subdiaconatsweihe hat;

3. zum Bekenntnisse des Glaubens der Kirche. Diejenigen, welche ein höheres Kirchenamt (beneficium maius, s. §. 66) oder ein Seelsorgeamt oder ein kirchliches Lehramt erhalten, müssen das Bekenntniß auf die Tridentinischen Glaubensdecrete ablegen, und das Concil hatte dieses zugleich für alle Theilnehmer der nächsten Provincial- und Diöcesansynoden vorgeschrieben [1]. Pius IV. formulirte deßhalb das Glaubensbekenntniß neu [2], indem er die Tridentinischen Glaubensdecrete in zwölf Artikeln mit dem Nicänischen-Constantinopolitanischen Symbol [3] in Verbindung brachte. — Die Beneficiaten sind ferner verpflichtet

4. zur persönlichen Ausübung ihres Amtes und zur Residenz am Sitze ihres Beneficiums (§ 80), und endlich ist ihnen

5. die Annahme mehrerer Beneficien verboten (§ 81).

§ 80. Die Residenzpflicht insbesondere [4].

Die Kirche hat nicht unmittelbar und allgemein festgestellt, ob die für alle wirklichen Beneficiaten gemeinsame Residenzpflicht auf dem göttlichen oder bloß auf dem menschlichen Rechte beruhe [5], doch dürfte sie für die Bischöfe und Seelsorger wohl aus dem göttlichen Rechte entspringen [6].

Bischöfe [7] und exempte Prälaten dürfen, wenn sie genügende Gründe dazu haben, jährlich höchstens drei Monate im Ganzen außerhalb ihres Bezirkes sich aufhalten, doch sollen sie zur Advents- und Fastenzeit, sowie an den großen Festen Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam in ihren Diözesen sein. Nur aus vier Gründen gestattet das Tridentinum eine längere Abwesenheit, vorausgesetzt, daß dieselbe die schriftliche Billigung des Papstes erhält, sowie die des Metropoliten oder ältesten Suffraganbischofs. Diese vier Gründe, aus welchen auch bei anderen Kirchenämtern von dem betreffenden Kirchenoberen eine längere Abwesenheit gestattet wird, sind: 1. christliche Liebe (christiana

---

[1] Conc. Trid. sess. 25 cap. 2 de ref.

[2] Pii IV. Constit. In sacrosancta a. 1564 (Bullar. Rom. tom. IV. part. II. pag. 201); Constit. Iniunctum nobis vom selben Jahre (Bullar. Rom. l. c. pag. 204; letztere Constitution regelmäßig auch als Anhang in den Ausgaben des Tridentinum).

[3] Vgl. über dieses und die anderen Vortridentinischen Glaubenssymbole Phillips, Lehrbuch § 229 f.; *H. Denzinger*, Enchiridion Symbolorum et Definitionum quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumenicis et summis Pontificibus emanarunt. ed. 5. Wirceburg. 1874; *Devoti*, ius can. univers. lib. I. tit. 1 (tom. II. pag. 1 sqq).

[4] c. 21 C. 7 q. 1. (Conc. Carthag. ann. 401); X. III. 4. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda; in VI⁰. III. 3; Conc. Trid. sess. 6 cap. 1. 2; sess. 7 cap. 1; sess. 21 cap. 3; sess. 22 cap. 3, sess. 23 cap. 1; sess. 24 cap. 12 de ref.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 361, 387 ff., Lehrbuch § 82 f.

[5] Auf dem Tridentinischen Concil wurde über diese Frage weitläufig verhandelt. Vgl. Bened. XIV. de synodo dioec. lib. VII. c. 1.

[6] So nimmt auch der hl. Alphons von Liguori an, Homo apostol. tract. VII. c. 4 nr. 14. Vgl. auch Phillips a. a. O., Lehrbuch § 82.

[7] Conc. Trid. sess. 23 cap. 1 de ref. v. Quoniam autem. Urban VIII. setzte eine besondere Abtheilung der Congr. Concilii super residentia episcoporum ein.

charitas), z. B. Bekehrung von Häretikern, Beilegung von Streitigkeiten, namentlich unter Fürsten. 2. Dringende Nothwendigkeit (urgens necessitas); dahin gehört eine dem Bischof drohende Todesgefahr, außer wenn sie eine mit der Heerde gemeinsame wäre. Ferner Gebrechlichkeit, lebensgefährliche Ungesundheit der Luft, nicht aber Einbruch von Feinden oder ansteckende Krankheit. Aus solchen Gründen wird eine sechsmonatliche Abwesenheit erlaubt, wenn durch die Bestellung eines Vicars für geeignete Vertretung gesorgt ist. Nach Ablauf dieser Frist kann dieselbe noch einmal erneuert werden; darauf könnte aber nur durch Verzicht auf das Kirchenamt geholfen werden. 3. Schuldiger Gehorsam (debita obedientia) gegen den hierarchischen Oberen[1]. 4. Augenscheinlicher Nutzen (evidens utilitas) der Kirche oder des Staates, z. B. Berufung zum Concil oder Reichstag, Proceßführung zur Vertheidigung des Beneficiums[2], nicht aber der Dienst bei einem weltlichen Fürsten[3]. Die Ueberwachung der Residenzpflicht der Bischöfe liegt dem Metropoliten und dem Provincialconcil ob. Ist ein Bischof sechs Monate ohne genügenden Grund aus seiner Diöcese abwesend, so verfällt ohne Weiteres ein Viertel seiner Jahreseinkünfte zur Vertheilung des Metropoliten an die Kirchenfabrik und die Ortsarmen, und dasselbe tritt ein, wenn er noch sechs weitere Monate abwesend bleibt; bei noch längerer Abwesenheit soll der Metropolit oder in Betreff dieses der älteste Suffraganbischof, der seine Residenzpflicht einhält, bei Strafe des Interdicts binnen drei Monaten dem Papste Anzeige machen, der dann bis zur Absetzung schreiten darf.

Regularäbte sind, da bei ihnen von Entziehung der Früchte nicht die Rede sein kann[4], wegen Nichtresidenz nach ihrer Ordensverfassung zu bestrafen.

Die Beneficiaten an Cathedralen und Collegiatkirchen[5] dürfen ebenfalls, außer wenn sie aus einem der genannten vier Gründe Urlaub erhalten, aus sonstigen wichtigen Gründen höchstens drei Monate im Jahre abwesend sein, sonst verlieren sie für das erste Jahr die Hälfte der Früchte und für das zweite alle, und im dritten Jahre kann dann eine rechtsgültige Sentenz auf Absetzung folgen, nachdem, wenn der Aufenthaltsort des Abwesenden unbekannt ist, derselbe nach Ablauf der drei Jahre citirt worden und darauf noch sechs Monate verstrichen sind. Jedoch darf der Bischof statt dessen und selbst nachdem er jene Maßnahme schon eingeleitet hatte, den Abwesenden und Ausbleibenden suspendiren oder excommuniciren.. Um die Canoniker zur besseren Einhaltung der Residenzpflicht und des Chordienstes anzuhalten, soll in jedem Capitel der dritte Theil der gesammten Einkünfte zu

[1] Z. B. Auftrag des Papstes oder Diöcesanbischofs, wozu vorzugsweise Canoniker verwandt werden sollen. Vgl. cap. 14. 15. X. h. t.; Conc. Trid. sess. 24 cap. 12 de ref.

[2] c. 13 X. h. t. Zum Studium der Theologie oder des canonischen Rechtes sollen Scholaren fünf Jahre, und zum Lehren die Doctoren für die ganze Dauer ihres Lehramtes Urlaub erhalten. c. 4. 12 X. h. t. c. 5 X. de magistr. V. 5. Conc. Trid. sess. 23 cap. 1 de ref. Auf Curatgeistliche leidet dieses jedoch keine Anwendung mehr. Vgl. auch über das frühere Recht c. 34 in VI°. de elect. I. 6.

[3] Conc. Trid. sess. 6 cap. 2 de ref.

[4] Reg. 76 de Reg. Iur. in VI°. Vgl. c. 3. C. 16 q. 6.

[5] c. 11 X. h. t. Conc. Trid. sess. 24 cap. 12 de ref. Vgl. auch *Lingen* et *Reuss*, Causae sel. in s. Congr. Conc. per summar. prec. prop. pag. 597 sqq.

einer Masse für tägliche Vertheilungen (distributiones quotidianae, victualia praesentiae) an die beim Chordienste anwesenden (interessentes) Canoniker verwandt werden [1]. Zufolge allgemeiner Gewohnheit sollen übrigens die Canoniker, nachdem sie vierzig Dienstjahre an einer Capitelskirche zurückgelegt haben (iubilatio), von der Residenzpflicht und Dienstleistung entschuldigt sein [2].

Nicht exempte Prälaten und Pfarrer [3] dürfen ohne einen der vier erwähnten Gründe aus sonstigen triftigen Gründen mit schriftlichem bischöflichen Urlaub höchstens zwei Monate im Jahre vom Sitze ihres Beneficiums entfernt sein. Dasselbe gilt von sonstigen Kirchenämtern, die stiftungsgemäß die Residenz fordern. Die Strafe ist hier die Entziehung der Früchte ihres Kirchenamtes zum Besten der Kirchenfabrik und der Ortsarmen durch den Bischof, und wenn sie nach einer persönlichen Ladung, oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist, nach drei Edictalladungen sich nicht wieder einfinden, kann der Bischof nach seinem Ermessen mit kirchlichen Censuren oder sogleich mit Privation des Beneficiums vorgehen.

§ 81. Verbot der Annahme mehrerer Kirchenämter.

Es ist nur dann gestattet, ein zweites beneficium anzunehmen, wenn das erste zum Unterhalte nicht ausreicht und das zweite keine Residenzpflicht fordert [4]. Man unterscheidet aber:

1. beneficia incompatibilia primi generis, bei welchen die Besitznahme des zweiten ipso iure den Verlust des ersten nach sich zieht: zwei Bisthümer, zwei Dignitäten, zwei Personate, zwei Curatbeneficien, zwei beneficia uniformia sub eodem dato, d. h. zwei Beneficien an derselben Kirche mit denselben Pflichten, endlich ein beneficium curatum, zu dem noch eine Dignität hinzukommt.

2. beneficia incompatibilia secundi generis oder ratione retentionis, bei denen die Besitznahme des zweiten ein richterliches Urtheil nöthig macht, durch welches der Verlust eines der Beneficien ausgesprochen wird. Dahin gehören zwei Canonicate und alle übrigen beneficia residentialia, die nicht unter die erste Classe fallen.

§ 82. VII. Die Erledigung der Kirchenämter.

I. Diese tritt ein ipso iure, d. h. ohne Weiteres, ohne daß erst ein richterliches Urtheil es auszusprechen braucht:

---

[1] cap. un. in VI°. h. t.; Conc. Trid. sess. 21 cap. 3 de ref. Man sehe dazu Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 389.

[2] Vgl. die Entscheidungen der Congr. Conc. nr. 92—115 zu sess. 24 cap. 12 de ref. in der Ausgabe des Tridentinum von Richter und Schulte; Bened. XIV. De synod. dioec. lib. 13 cap. 9 nr. 15.

[3] Conc. Trid. sess. 23 cap. 1 de ref. Vgl. auch *Lingen* et *Reuss*, l. c. pag. 779 sqq. Decr. Congr. Conc. per summaria prec. propos. de residentia parochorum.

[4] c. 1 D. 89; c. 3 § 1. C. 3 q. 3; c. 1. 2 C. 21 q. 1; c. 3 C. 10 q. 5; c. 3. 7. 12—15 X. de praeb. III. 5; c. 28 eod.; c. 3 X. de cler. non resid. III. 4; Conc. Trid. sess. 24 cap. 17 de ref. Ueber das Verbot der Pluralität der Beneficien in seiner geschichtlichen Entwickelung vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 396 ff.

1. durch Eingehung einer Ehe von Seiten eines clericus minor [1];
2. durch Eintritt in einen Orden [2], oder
3. in den Soldatenstand [3];
4. durch Annahme eines beneficium in compatibile primi generis (s. vorig. §);
5. durch Nichterwerb des für das Kirchenamt nöthigen ordo binnen Jahresfrist [4], oder bei bischöflichen Würden durch Nichtempfang der bischöflichen Consecration in sechs Monaten [5];
6. durch Begehen gewisser Verbrechen, wie Häresie, Schisma.

II. Ein Kirchenamt geht ferner für den bisherigen Inhaber verloren durch Verzichtleistung (Renunciation). Diese muß ausdrücklich, freiwillig [6], aus genügenden Gründen [7], z. B. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, und an den rechtmäßigen Kirchen-Obern geschehen und von diesem angenommen sein. Bischöfe und exemte Prälaten resigniren in die Hände des Papstes, diejenigen, welche ihr Amt vom Bischofe empfingen, an den Bischof [8]. Ein bedingter Verzicht muß stets an den Papst geschehen, z. B. zu Gunsten eines Dritten. Bei Patronatsbeneficien muß auch der Patron einwilligen, wenn der Verzicht zu Gunsten eines Dritten geschieht. Der Verzicht auf dasjenige Kirchenamt, welches den Ordinationstitel bildet, muß unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Umstandes geschehen und soll erst dann genehmigt werden, wenn feststeht, daß anderswoher der Lebensunterhalt genügend beschafft sei; sonst ist dieser Verzicht ungültig [9]. Ebenso ist auch bei den unirten Beneficien der Verzicht nur dann gültig, wenn diese Qualität dabei ausdrücklich hervorgehoben und zugleich bewiesen ist, daß der Beneficiat auch ohne dieses seinen genügenden Lebensunterhalt besitzt [10]. Ein Kirchenamt, wegen dessen ein Rechtsstreit anhängig ist, kann nur an den Streitgenossen abgetreten werden [11]. Im Falle, daß der zu Gunsten eines Dritten verzichtende Cleriker zur Zeit seiner Resignation bereits krank war und binnen zwanzig Tagen nach geschehenem Verzicht stirbt, ist zufolge der Kanzleiregel De viginti (s. oben § 45 S. 397 Note 3) die Verzichtleistung immer ungültig [12].

---

[1] c. 1. 3. 5 X. de cler. coniug. III. 3; Decl. Congr. Conc. Trid. ad c. 5 sess. 25 de ref.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 § 65.

[2] c. 4 in VI°. de regular. III. 14.

[3] Vgl. Gloss. *redierint* ad c. ult. de cler. non resid. III. 4.

[4] Das c. 14. 35 X. de elect. in VI°. I. 6 bestimmte dieses für Pfarrstellen, das Conc. Trid. sess. 24 cap. 4 de ref. für Canonicate.

[5] Conc. Trid. sess. 23 cap. 2 de ref.

[6] c. 2. 4 X. de his, quae vi metusve causa fiunt. I. 40.

[7] „Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit;" c. 10 X. de renunc. I. 9.

[8] Gegen die Behauptung des bayerischen Ministers v. Lutz (Schreiben vom 28. Jan. 1875 an den Bischof von Eichstätt), die dem Landesherrn verliehenen Nominationsrechte auf Canonicate seien eine Gewährung des vollen päpstlichen Verleihungsrechtes und es werde daher die Resignation eines vom Könige Nominirten erst nach erfolgter königl. Genehmigung perfect — dagegen vgl. Wolfgang im Archiv Bd. 34 (1875) Heft 5.

[9] Conc. Trid. sess. 21 cap. 2 de ref.

[10] Conc. Trid. sess. 25 cap. 2 de ref.

[11] c. 2. Ut lite pendente in VI°. II. 8.

[12] Reg. Canc. Apost. 19. Vgl. *Riganti*, Comm. ad Reg. Canc. Tom. II. p. 232.

III. Auch zum Tausch[1] von Beneficien bedarf es eines triftigen Grundes (iusta causa) und der Zustimmung des Kirchenobern, sowie des etwaigen Patrons. Für den Verzicht auf ein Kirchenamt, wie für den Tausch eines solchen bedarf es eines notariellen Instrumentes und einer öffentlichen Bekanntmachung.

IV. Eine Versetzung[2] gegen den Willen des Beneficiaten oder Amtsabsetzung von dem in titulum, d. h. auf Lebenszeit verliehenen Beneficium, kann regelmäßig nur geschehen durch kirchliches Strafurtheil[3], es liege denn eine Art kirchlichen Nothstandes vor, weshalb dann aus zwingenden Gründen ein Beneficiat ohne eigentliches Vergehen versetzt oder abgesetzt werden kann[4]. Gegen eine derartige Administrativmaßregel eines Bischofs stände aber ein Recurs an den Papst offen. (Ueber die Absetzung von sog. parochi amovibiles s. oben § 66 Nr. III. S. 472.)

B. Die Kirchenämter in der protestantischen Kirche.

§ 83. 1. Begriff und Arten und Verhältniß derselben zu einander[5].

I. Der Begriff des Kirchenamtes entspricht dem des canonischen Rechts, aber die verschiedenen canonischen Eintheilungen der Beneficien (s. § 66) fallen

---

[1] c. 5 X. de rerum permutatione III. 19.

[2] Vgl. auch *Lingen* et *Reuss*, Caus. sel. in Congr. Conc. pag. 826 sqq. de amovibilitate et remotione parochorum; Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 225 f.

[3] Beim Vaticanischen Concil wurde beantragt: da das förmliche canonische Proceßverfahren gegen inamovibele Beneficiaten und Pfarrer, zumal in den gegenwärtigen Zeiten mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden sei und selten ohne großes Aergerniß stattfinden könne, in der Regel auch Zögerungen zur Folge habe, die für das geistliche Wohl der betreffenden Gemeinde schwere Nachtheile mit sich brächten: so möge das Concil verordnen, es sollten die Ordinarien die Befugniß haben, auch ohne Einleitung eines förmlichen canonischen Processes einem Pfarrer sein Beneficium zu entziehen, sobald es unzweifelhaft festgestellt sei, daß er sich so schwerer Vergehen schuldig gemacht, daß er nach dem wohlerwogenen Urtheile des Bischofs und der von ihm zuzuziehenden Prüfungscommission für Pfarrbefähigungen ohne Aergerniß und ohne Nachtheil für die geistliche Wohlfahrt seiner Gemeinde sein Amt nicht fortverwalten könne. Die gesetzlichen Gründe der privatio beneficii wünschte ein Antrag noch insbesondere um folgende vermehrt zu sehen: einfache öffentlich bekannte Unzucht, offenkundiges Leben im Concubinat, Trunksucht und unverbesserliche und scandalöse Verschwendung. Ein weiterer Antrag ging dahin, es möge dem Ordinarius erlaubt sein, eine unfreiwillige Versetzung oder auch Pensionirung eines Pfarrers vorzunehmen, wenn es unzweifelhaft feststehe, daß er zur ersprießlichen Verwaltung einer bestimmten Pfarrstelle nicht geeignet sei. Vgl. die betreffenden Anträge bei *Martin*, collect. ed. 2 pag. 178 sq., 191 sq.

[4] Ueber den Nothstand, vermöge dessen der Papst, um die Wiederherstellung des Cultus in Frankreich nicht noch länger hinauszuschieben, auf den einstimmigen Rath des Cardinalcollegiums eine Anzahl Bischöfe, die als Emigrirte der vertriebenen Dynastie gefolgt waren und die Napoleon I. durchaus nicht wieder zulassen wollte, nachdem er sie vergeblich um Resignation gebeten hatte — absetzte, vgl. Archiv Bd. 4 S. 331 f., und über die aus Halsstarrigkeit einiger jener Bischöfe hervorgegangene kleine Secte, die sogen. la petite église, vgl. Martin, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 136 f. und die betreffenden Anträge beim Vaticanischen Concil in *Martin*, collect. ed. 2 pag. 259 sqq. Vgl. übrigens Bened. XIV. de synod. dioec. tit. 13 cap. 16 nr. 13 darüber, daß heutzutage keine Versetzungen von Bischöfen wider ihren Willen vorkommen.

[5] Vgl. Richter, Lehrbuch § 158 ff.

weg, bis auf die in beneficia titulata und manualia und liberae collationis, patronatus und mixta.

II. Die in der lutherischen Kirche vorkommenden Namen Pfarrer (Pastor, pastor primarius, Oberpfarrer), Archidiacon, Diacon, Subdiacon bezeichnen keinen Unterschied einer höheren oder niederen geistlichen Befähigung, sondern bloß den Unterschied des Ranges.

III. Man kann jedoch die protestantischen Kirchenämter materiell unterscheiden, je nachdem sie eine theologische Vorbildung und geistliche Qualification, also auch eine Ordination als feierliches Befähigungszeugniß voraussetzen, wie das eigentliche geistliche Amt der Protestanten das Pfarr- oder Seelsorgeamt und das des Superintendenten und Generalsuperintendenten, oder keine solche geistliche Befähigung voraussetzen, wie die Mitgliedschaft im Presbyterium und einzelne Consistorialrathstellen [1].

IV. Eine maioritas und obedientia (s. § 67) wird auch in dem Verhältniß der evangelischen Kirchenbeamten zu einander, sowie zwischen Pfarrer und Gemeindegliedern anerkannt.

§ 84. 2. Die Errichtung und Veränderung der protestantischen Kirchenämter [2].

I. Die Errichtung und Veränderung der Kirchenämter ist landesherrliches (mitunter aber durch die oberste leitende Behörde ausgeübtes) Reservatrecht; in Preußen ist sie seit 1850 dem Cultusministerium und Oberkirchenrath gemeinsam überwiesen.

II. Es gelten dabei im Ganzen die canonischen Grundsätze. Jedoch bei Veränderungen hat die Gemeinde, bezw. das Presbyterium und der Patron ein directes Mitwirkungsrecht zu beanspruchen; aber doch kein absolutes Recht, die Veränderung zu hindern, wenn diese von der Behörde für zweckmäßig oder nothwendig erkannt wird. Mitunter wird auch die Anhörung der Kreissynoden gefordert, wie in Rheinland, Westphalen, Hannover, oder sogar Zustimmung der Generalsynode, wie in Oldenburg und Baden.

III. Einen Streit über die Entschädigungsansprüche und Vermögensbeziehungen bei Errichtung oder Veränderung oder Aufhebung protestantischer Kirchenämter haben die weltlichen Gerichte zu entscheiden.

§ 85. 3. Die Verleihung der protestantischen Kirchenämter [3].

I. Die höheren zur Ausübung des Kirchenregiments bestimmten Aemter eines Oberconsistorialraths, Consistorialraths, Generalsuperintendenten, Superintendenten, Senioren oder Decans sind durchweg dem Landesherrn zur Verleihung, oder wo eine Wahl, wie z. B. der Kreissynode für die Superintendantur oder das Decanat vorkommt, wenigstens zur Bestätigung vorbehalten.

II. Die Verleihung der protestantischen Pfarrämter sollte nach den Grund-

[1] Vgl. Hinschius in v. Holtzendorff's Encyclopädie, 2. Aufl. S. 645 (Das Kirchenrecht § 64).

[2] Vgl. Richter, Lehrbuch § 178 ff.

[3] Richter, Lehrbuch § 199 ff.

sätzen der Reformatoren eigentlich der Gemeinde zustehen, jedoch hat sich dieses Wahlrecht nur hier und da, namentlich bei den Reformirten erhalten. Es kommt insbesondere noch vor nach der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung [1] in Frankfurt a. M., in der Niedersächsischen Conföderation, in Oesterreich. An manchen Orten Mecklenburgs und Preußens, in Oldenburg und Baden haben die Gemeinden ein beschränktes Wahlrecht in der Weise, daß sie unter drei (in Baden aus sechs und nicht bei Patronatspfarreien) von dem Consistorium, bezw. Oberkirchenrath oder dem Patron vorgeschlagenen Candidaten Einen auswählen. Meistens haben die protestantischen Gemeinden nur ein Recht der Einsprache gegen Lehre, Leben und Wandel des für sie bestimmten Geistlichen. Ja, in vielen Ländern ist den Gemeinden nicht einmal dieses Recusationsrecht gegen einen unerwünschten Bewerber geblieben. Die Regel bildet ein landesherrliches Besetzungsrecht, und wird dasselbe entweder von dem Landesherrn selbst auf Vorschlag der Consistorien (wie in Württemberg, Bayern, Mecklenburg) ausgeübt, oder den unmittelbar vortragenden Behörden überlassen (wie in Sachsen dem Cultusministerium, welches dabei durch einige Theologen verstärkt wird) oder den Consistorien (wie in Preußen). Außerdem kommt übrigens auch bei den Protestanten das Patronatsrecht vor (s. folg. §), nur in den österreichischen und oldenburgischen Gemeinden, und in Hessen-Homburg und dem Gebiete von Lübeck besteht gegenwärtig kein Patronatsrecht [2]. Aus dem Präsentationsrechte des Patrons ist bei den Protestanten aber ein Berufungs- oder Verleihungsrecht geworden, obgleich noch eine Bestätigung und die Investitur von Seiten des Kirchenregiments nöthig ist und auch das Einspruchsrecht der Gemeinde nicht ausgeschlossen ist.

III. Die Besetzung von Pfarrämtern soll binnen drei, bezw. sechs Monaten nach der Erledigung derselben erfolgen, es sei denn, daß Nachjahrsberechtigte die Wiederbesetzung länger hinausschieben.

IV. Bei der Anstellung selbst unterscheidet man:

1. Die Vocation, d. h. Berufung. Sie soll schriftlich unter Angabe der Einkünfte erfolgen und schriftlich angenommen werden.

2. Die Ordination, wenn sie nicht schon früher stattfand (§ 62).

3. Die Investitur oder Amtseinführung durch den speciell beauftragten Superintendenten (Decan) in Gegenwart der Gemeinde und des etwaigen Patrons. — Regelmäßig wird noch:

4. ein Amtseid oder wenigstens eine feierliche Versicherung gefordert.

V. Die Beisitzer des Presbyteriums werden regelmäßig durch Gemeindewahl, bisweilen durch Cooptation bestellt. Selten werden sie vom Superintendenten oder Patron ernannt. Es wird regelmäßig das Alter von dreißig Jahren, Unbescholtenheit, Leistung der kirchlichen Abgaben und gewöhnlich auch Bethätigung kirchlichen Sinnes verlangt.

VI. Die niederen und bezahlten Kirchendiener (Küster, Organisten ꝛc.)

---

[1] Vgl. Tophoff, Das freie Pfarrwahlrecht der evangelischen Gemeinden in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, in Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 12 S. 153 ff.

[2] Vgl. Allgem. Kirchenblatt Bd. 10 S. 454 ff.

ernennt regelmäßig der Pfarrer in Gemeinschaft mit dem Presbyterium, bisweilen der Superintendent oder der Patron.

§ 86. 4. Das Patronatsrecht in der protestantischen Kirche[1].

I. Es wurde das Patronatsrecht in den ältesten evangelischen Kirchenordnungen nicht erwähnt. Man hielt sich im Ganzen an das canonische Recht. Jedoch wurde allmälig das Patronat hier meistens wie eine res temporalis behandelt[2] und auch völlig der bürgerlichen Gesetzgebung und Jurisdiction unterstellt.

II. Es kommen bei den Protestanten zwar auch Patronatsrechte sogen. geistlicher Corporationen oder in Verbindung mit geistlichen Aemtern vor, z. B. im Königreich Sachsen, aber von der protestantischen Auffassung des geistlichen Amtes aus (§ 62) hat eine eigentliche Unterscheidung von geistlichem und Laienpatronate keinen Sinn[3] und hat sich auch in den Particulargesetzgebungen alsbald dieser Unterschied zu verwischen begonnen und sich das geistliche Patronatsrecht verloren.

III. Das Laienpatronat vermehrte sich mit manchen obrigkeitlichen Befugnissen, wie sie der Bischof hatte. Es wurde der Patron in einzelnen Gegenden die höchste kirchliche Obrigkeit, namentlich in Schlesien und der Oberlausitz.

IV. Aus dem Präsentationsrecht wurde eine völlige Verleihung (collatio plena), jedoch die Amtseinführung ist nicht Sache des Patrons als solchen (s. § 85).

V. Auch erlangte der Patron bei der Gemeinde- und Vermögensverwaltung ein Mitwirkungsrecht, theils durch unmittelbares Eingreifen, theils durch Ernennung des Presbyteriums und der mit der Vermögensverwaltung betrauten Kirchenvorsteher. Zum Mindesten hat der Patron die ständige Mitgliedschaft im Presbyterium. Auch wird der Patron mitunter als Ehrenmitglied auf der Kreissynode zugelassen. Zu liturgischen Vorschriften oder zu Wiederentlassung des Pfarrers ist der Patron als solcher nicht berechtigt.

VI. Für den Zuwachs an Rechten erhielt der Patron auch größere Pflichten. Er ist nämlich zu fortwährenden Leistungen zu den kirchlichen Bedürfnissen verpflichtet und muß namentlich auf dem Lande oft das Doppelte der Gemeindebeiträge zahlen. Insbesondere liegt ihm die Baulast in größerem Umfange als nach canonischem Rechte ob. Es kann daher der evangelische Patron noch weniger als der nach canonischem Rechte auf sein Patronatrecht verzichten.

---

[1] Kaim, Das Kirchenpatronatsrecht (s. oben § 71 S. 481) Thl. 2; *Stachow*, de iuris canonici, quod ad ius patronatus spectat in terris protestantium usu ac non usu. Berolini 1865; Richter, Lehrbuch § 201.

[2] *Stachow* l. c. pag. 37 sqq. vertheidigt wieder die Ansicht, daß auch bei den Protestanten das Patronatsrecht den Charakter eines ius spirituali annexum (s. § 71) habe, was wie Richter a. a. O. Note 2 beistimmend bemerkt, von praktischer Bedeutung ist für die Stellung des Kirchenregiments zu den Patronen, den Patronatsgemeinden und den Patronatsgeistlichen, wie dieses auch die Verhandlungen der Eisenacher Conferenz von 1861 über das Patronatsrecht im Allgem. Kirchenblatt Bd. 10 S. 559 ff. zeigen.

[3] Vgl. Hinschius in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 7 S. 37 f.

§ 87. Die Rechte und Pflichten der protestantischen Kirchenbeamten.

Bei den protestantischen Geistlichen gehen die Rechte und Pflichten derselben in denen der Kirchenbeamten auf und umgekehrt (s. oben § 65). In Betreff der Amtspflichten wendet man die canonischen Vorschriften namentlich in Betreff der Residenzpflicht [1] (§ 80) und der Cumulation von Beneficien (§ 81) analog an.

§ 88. Die Erledigung der protestantischen Kirchenämter.

Es gelten auch hier analog dieselben Grundsätze, wie nach canonischem Rechte. Die Verzichtleistung auf ein geistliches Amt bedarf auch nach protestantischem Kirchenrecht der Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde und hat, wenn sie bei voller Dienstfähigkeit geschieht, den Verlust der Rechte des geistlichen Beamtenstandes zur Folge [2]. Und abgesehen von der Versetzung als Mittel der Disciplin hat auch die protestantische Kirchenbehörde das Recht, unter außerordentlichen Umständen einen Geistlichen wider seinen Wunsch zu versetzen [3].

Dritte Abtheilung.

Die Organe der Kirchengewalt im Einzelnen.

A. In der katholischen Kirche.

I. Der päpstliche Primat [4].

§ 89.

1. Der päpstliche Primat im Allgemeinen.

I. Im ordo stehen alle Bischöfe dem Papste gleich (§ 53 S. 443), aber in der iurisdictio steht er über allen (§ 53 S. 444). „Die kirchliche Jurisdictionsgewalt

---

[1] Die Ertheilung von Urlaub auf kürzere Zeit steht gewöhnlich den Superintendenten (Decanen) zu, für längere Zeit ist er bald bei den Consistorien, bald bei den diesen vorgesetzten Behörden einzuholen. Vgl. die Detailangaben bei Richter, Lehrbuch § 162 Note 3.

[2] Vgl. Richter § 204 Nr. II., wo auch die betreffenden Particulargesetze angegeben sind.

[3] Vgl. die particulären Bestimmungen im Allgem. Kirchenblatt Bd. 2 S. 536 f., Bd. 5 S. 483; Richter, Lehrbuch § 206 Nr. II.; *J. H. Böhmer*, Ius Eccl. Prot. lib. I. tit. 7 § 23 sqq.

[4] Vgl. die zahlreichen Literaturangaben bei Phillips, Lehrbuch vor § 88, insbesondere *Roccaberti*, Bibliotheca maxima Pontificia, in qua autores melioris notae, qui hactenus pro sancta sede Rom. scripserunt, fere omnes continentur. Rom. 1689. 21 tom. fol.; *Roskovany*, De primatu Romani pontificis eiusque iuribus Aug. Vind. 1834 sqq. Derſ., Romanus pontifex tamquam primas ecclesiae et princeps civilis e monumentis omnium saeculorum demonstratus. Nitriae et Lomaromii 9 vol.

des Papstes ist eine oberste, ordentliche und unmittelbare, eine dem Papste von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, in der Person des hl. Petrus verliehene, auf die ganze Kirche, mithin auch auf jede einzelne Diöcese und alle Gläubigen sich direct erstreckende oberste Amtsgewalt zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Disciplin und der Regierung der Kirche, und keineswegs eine bloß aus einigen Reservatrechten bestehende Befugniß" [1].

II. Der Papst soll alle Rechte in der Kirche ausüben, welche zur Erhaltung der kirchlichen Einheit nöthig sind. Für die eine Zeit kann aber nach den Verhältnissen der Kirche die Ausübung dieses oder jenes Rechtes unnöthig sein, während dasselbe Recht zu einer anderen Zeit zur Erhaltung der Einheit der Kirche vom Papste ausgeübt werden muß. Man kann daher nicht, wie namentlich Febronius (s. oben § 30) gethan hat, zwischen wesentlichen und außerwesentlichen Rechten des Papstes ein für allemal unterscheiden und deßhalb auch nicht zwischen einem Episcopalsystem, wornach den Bischöfen principiell größere Rechte zukämen und einem Papalsystem, wornach dem Papst eine größere Gewalt an sich zukäme. In den Kirchenrechtsquellen findet sich eine solche Unterscheidung nirgends; auch ist von vielen Rechten, die der Papst angeblich erst in späterer Zeit ausgeübt haben soll, nachgewiesen, daß sie schon in viel früherer Zeit geübt wurden, namentlich schon vor den pseudoisidorischen Decretalen (vgl. oben § 17).

2. Die hauptsächlichsten Rechte des Papstes im Einzelnen.

§. 90. a. Das Oberaufsichtsrecht des Papstes.

I. Die Bischöfe müssen schriftlich dem Papste über den Zustand ihrer Diöcese Bericht erstatten (ius relationum) und binnen gewissen Fristen (z. B. die Bischöfe aus Deutschland, Ungarn, Frankreich, Belgien alle vier Jahre) [2] gemäß ihres Eides, wo möglich persönlich, in Rom bei einer besonders dafür bestimmten Abtheilung der congregatio Concilii (congregatio particularis

---

1867—74. (Leider sind in diesem sonst so gelehrten Werke die falschen isidorischen Decretalen wie ächte benützt worden.) *Bouix*, tractatus de papa, ubi et de concilio oecumenico 3 tom. Paris 1869 sq.

[1] Vgl. *Conc. Vatic.* const. dogmat. I. de ecclesia Christi, edita in sess. IV. (d. 18 Julii 1870), constit. *Pastor aeternus:* cap. 1. Von des apostolischen Primates Einsetzung im hl. Petrus cap. 2. Von der Fortdauer des Primates Petri in den römischen Päpsten cap. 3. Ueber Bedeutung und Wesen des Primates des römischen Papstes cap. 4. Von des römischen Papstes unfehlbarem Lehramte (s. unten § 93). Vgl. auch die Collectiverklärung des deutschen Episcopats vom Jan. und Febr. 1875 gegen die unwahren Behauptungen der Bismarck'schen Papstwahldepesche vom 14. Mai 1872 im Archiv Bd. 33 S. 344 ff.

[2] Eine Frist von vier Jahren besteht ferner für die Bischöfe Spaniens, Portugals, Englands, Schottlands und Irlands; eine Frist von drei Jahren für die Bischöfe Italiens, Dalmatiens und Griechenlands; eine fünfjährige Frist für die Bischöfe des übrigen Europa, Nordafrika's und der Inseln jenseits des nordamerikanischen Festlands; eine Frist von zehn Jahren für alle übrigen. Vgl. *Sixti* V. Const. Roman. Pontifex vom Jahre 1585 (Bullar. Rom. IV. pag. 173); Bangen, Die römische Curie S. 177 ff.

super examine episcoporum) genaue Auskunft (relationes status) geben [1]. Diese Romreisen nennt man Visitationes liminum (scil. sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, d. h. Besuch der Schwellen der Gräber der Apostel Peter und Paul) [2].

II. Seine Oberaufsicht übt der Papst ferner durch Nuntien, Legaten und apostolische Vicare (s. unten § 107).

§ 91. b. Die oberste Gesetzgebung. (Privilegien, Dispensen) [3].

Der Papst hat die oberste kirchliche Gesetzgebung [4]; ihm steht die Festsetzung und Aenderung des ius commune zu; er kann kirchliche Privilegien verleihen, d. h. besondere Rechtssätze für eine einzelne Person oder eine ganze Familie oder für den jedesmaligen Besitzer einer bestimmten Sache aufstellen [5], sowie auch, wenn das Wohl der Kirche es verlangt, dieselben wieder aufheben [6]. Auch in einzelnen Fällen wegen triftiger Gründe [7] die Anwendung einer Vorschrift des ius commune, falls sie nicht auf dem ius divinum, sondern auf dem ius humanum beruht, auszuschließen, d. h. Dispens davon zu ertheilen, ist im Allgemeinen bloß Sache des Papstes [8]. Die nie-

---

[1] Vgl. außer der cit. Constitution Sixtus' IV. vorzüglich Bened. XIV. Const. Quod sancta vom Jahre 1740 und denſ., de synodo dioeces. lib. 13 cap. 6, sowie auch die von Prospero Lambertini (d. i. dem späteren Papst Benedict XIV. in seiner früheren Stellung als Secretär der Congr. Concilii) ausgearbeitete „Instructio sacrae Congr. Concilii pro Episcopis Archiepiscopis Primatibus et Patriarchis, super modo conficiendi relationes statuum suarum, ecclesiarum, quas occasione visitationis sacrorum liminum eidem s. Congregationi exhibere tenentur." Einen weitläufigen, jedoch manches, was man sonst nirgends findet, enthaltenden Commentar zu jener Instruction verfaßte *Angel. Lucidi*, De visitatione liminum seu Instructio etc. 3 vol. Rom. 1866.

[2] Der Entwurf einer Constitution des Vaticanischen Concils „über die Bischöfe" (bei *Martin*, collect. edit. 2 pag. 131 sqq.), erneuert im Cap. 6 die Constitutionen Sixtus' V. und Benedict's XIV. über die Verpflichtung zur Romfahrt und der Berichterstattung über den Zustand der Diöcese, welche auch den Inhabern einer quasiepiscopalis iurisdictio (s. oben § 67 Nr. V. und unten § 112) für ihren Sprengel obliegt, und stellt als Strafe der ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassenen rechtzeitigen Visitatio liminum die Suspension vom Gebrauch der Pontificalien fest, wozu der apostolische Stuhl bei fortdauerndem Nichterscheinen noch andere Strafen hinzufügen solle.

[3] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 204 ff. Man sehe auch oben § 42, 43, 45.

[4] Dieß erkennt auch das Tridentinum an, indem es seinen Beschlüssen eine die oberste päpstliche Auctorität wahrende Clausel beifügte. Conc. Trid. sess. 25 cap. 21 de ref.: „Postremo sancta synodus omnia et singula sub quibuscumque clausulis et verbis, quae de morum reformatione atque ecclesiastica disciplina — in hoc sacro Concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas Sedis apostolicae et sit et esse intelligatur."

[5] Vgl. oben § 45 S. 395 f.

[6] Wegen zu großer Anhäufung von Privilegien hob auch das Tridentinum deren eine große Zahl auf und dasselbe thaten dann nach der Norm des Tridentinum mehrere Päpste.

[7] Vgl. c. 6 C. 1 qu. 7; c. 2 Dist. 29; c. 23 C. 1 qu. 7; Conc. Trid. sess. 25 cap. 18 de ref.; c. 2 X. de temp. ordin. I. 11; c. 14 C. 1 qu. 7.

[8] Vgl. über die päpstlichen Dispensbehörden unten § 106, über die Dispensen im Allgemeinen Vering im Archiv Bd. 1 S. 577 ff.; *Fiebach*, De indole ac virtute dispensationum. Vratislav. 1857. Ueber die Geschichte des Dispensrechtes vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. l. 3 c. 24—29. Ueber das päpstliche

deren Kirchenoberen können kein allgemeines Kirchengesetz erlassen und deßhalb an und für sich auch nicht davon dispensiren; sie können es nur für solche Fälle, für welche ihnen das gemeine Recht [1], ein allgemeines Concil [2] oder der Papst eine solche Befugniß zugesteht. Seit dem 17. Jahrhundert ist es gebräuchlich geworden, daß der Papst den Bischöfen auf ihre Bitten je für eine bestimmte Reihe von Jahren eine Anzahl von Vollmachten (Quinquennalfacultäten [3] auf fünf, Triennalien auf drei, Annalien auf ein Jahr, mitunter auch Decennalien auf zehn Jahre) ertheilt, um im Namen des Papstes gewisse Dispens- und Absolutionsrechte auszuüben [4].

§ 92. c. Die oberste Gerichtsbarkeit des Papstes.

I. Der Papst hat die oberste kirchliche Gerichtsbarkeit; es ist nicht gestattet von den Urtheilssprüchen der römischen Päpste an ein öcumenisches Concil als eine über dem Papste stehende Auctorität zu appelliren [5].

II. Alle causae maiores, d. h. bedeutenderen Sachen sollen sogleich in erster Instanz an den Papst gebracht werden [6]. Was dahin zu zählen ist, ist nicht im Einzelnen gesetzlich festgestellt [7], sondern causa maior ist Alles,

---

Dispensrecht sehe man auch Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 210 ff., über das der Bischöfe ebds. Bd. 7 S. 74 ff. Ueber die Ehedispensen vgl. unten Buch V. § 206.

[1] Ein Verzeichniß der bischöflichen Fälle nach dem canonischen Rechtsbuche und dem Tridentinum gibt *Gibert*, Corp. iur. tom. 2 pag. 103 sqq.

[2] Vgl. z. B. Conc. Trid. sess. 24 cap. 6 de ref.

[3] Vgl. über die Geschichte der Quinquennalien Mejer, Die Propaganda Bd. 2 S. 201 ff. Einen Abdruck der Quinquennalien, wie sie gewöhnlich ertheilt werden, gibt *Walter*, fontes pag. 507 sqq.

[4] Beim Vaticanischen Concil wurde von französischen und deutschen Bischöfen beantragt, es möchten die außerordentlichen Facultäten, die den Bischöfen für eine bestimmte Frist, als Quinquennalien auf fünf, als Triennalien auf drei oder als Annalien auf ein Jahr vom apostolischen Stuhle verliehen zu werden pflegen, künftig für die ganze Zeit der bischöflichen Amtsführung verliehen werden. Und ähnlich möge es auch mit allen jenen außerordentlichen Facultäten gehalten werden, die den Bischöfen nach der heutigen Praxis nur für eine Anzahl von Fällen verliehen würden. Ferner möge der Papst sich nur die wichtigsten Sachen zur Dispens vorbehalten und den Bischöfen die Befugniß ertheilt werden, in allen Fällen, die sich der apostolische Stuhl nicht ausdrücklich vorbehalten, ihre Diöcesanen auch von den allgemeinen kirchlichen Gesetzen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu dispensiren. Endlich möge die Tridentinische Bestimmung (sess. 24 cap. 6 de ref.), wornach die Bischöfe von allen Irregularitäten und Suspensionen, die aus einem verborgenen Vergehen (delictum occultum) herrühren (s. oben § 56 Nr. III.) dispensiren und ihre Diöcesanen auch in allen dem hl. Stuhl vorbehaltenen Fällen, wenn sie geheim sind, lossprechen können, wegen der Gleichheit der Gründe, die jenes Tridentinische Decret hervorriefen und die noch fortdauern, auch auf die nach dem Trienter Concil erfolgten Reservationen ausgedehnt werden. Vgl. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 154 sq., 163 sq., 177.

[5] Prima sedes a nemine iudicetur. Vgl. Conc. Vatic. const. dogm. I. de eccles. sess. 4 cap. 3.

[6] Innoc. I. Epist. 37 ad Felic. col. 910. Epist. 2 ad Victric. nr. 6 col. 749. Epist. 29 ad Conc. Carthag. nr. 1 col. 858. Epist. 30 ad Conc. Milev. nr. 2 col. 896. Man sehe auch Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 213, Bd. 4 § 174.

[7] Beim Vaticanischen Concil beantragten mehrere französische Bischöfe, daß die wichtigeren und bedeutenderen Sachen (causae maiores) gesetzlich festgestellt würden. Vgl. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 156.

was den betreffenden Personen im einzelnen Falle als solche erscheint und der Papst, wenn die Sache an ihn gebracht wird, als solche annimmt.

II. Auch hat sich der Papst die Absolution von besonders schweren Vergehen, bezw. von den darauf gesetzten Censuren vorbehalten (päpstliche Reservatfälle) [1].

III. Der Papst bildet für schwerere Criminalsachen der Bischöfe, wo es sich um Absetzung derselben handelt, sogleich die erste Instanz [2].

IV. In allen Straf- und Streitsachen der Geistlichen und Laien hat der Papst das Recht, aus allen Theilen der Kirche Appellationen anzunehmen [3]. Er bildet, wenn mit Umgehung des Erzbischofs an ihn appellirt ist, die zweite, sonst und regelmäßig die dritte Instanz [4]. Es ist übrigens sowohl durch das Tridentinum [5], als auch durch die Päpste vor [6] wie nach demselben [7] die Freiheit zu appelliren vielfach beschränkt und auf das Einhalten der ordnungsmäßigen Instanzen gedrungen.

V. Der Papst entscheidet entweder selbst durch seine römischen Behörden oder durch delegirte Richter in der betreffenden Gegend (iudices in partibus [8].)

---

[1] Vgl. auch unten § 146. Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle. Regensburg 1868. — Beim Vaticanischen Concil wurde von einer Anzahl französischer Bischöfe in Bezug auf die päpstlichen Reservate (die dem Papste zur Absolution reservirten Sünden und Censuren) der Wunsch ausgesprochen, es möchte, da die Zahl derselben im Laufe der Zeit allzusehr angewachsen sei, auch vielfach darüber Zweifel und Ungewißheit herrschten, ob und welche von ihnen noch in Kraft seien, der hl. Vater gebeten werden, eine genaue Revision und thunlichste Reduction derselben anzuordnen. Damit aber künftig nicht neue Zweifel und Scrupel entstehen könnten, möchte vom Concil die weitere Bitte ausgesprochen werden, daß jeder neuerwählte Papst bei Antritt seines Pontificates das Verzeichniß der Censuren und Sünden, die er sich vorbehalte, der ganzen Kirche bekannt machen möge, mit der Bestimmung, daß alle in diesem Verzeichnisse nicht enthaltenen Reservate der früheren Päpste eo ipso als abrogirt anzusehen seien. Vgl. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 159 sqq. Ueber die durch die Bulle Apostolicae Sedis vom 12. Oct. 1869 erfolgte Beschränkung der censurae latae sententiae s. unten § 146.

[2] Conc. Trid. sess. 24 cap. 5 de ref.

[3] Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 214 ff. Ueber die vom Concil von Sardica (s. oben § 13 S. 27), über die Appellationen an den Papst getroffenen Bestimmungen vgl. *Ballerini*, Opp. Leon. M. tom. 2 pag. 943—74.

[4] Beim Vaticanischen Concil wurde von mehreren französischen Bischöfen beantragt, es möge verordnet werden, daß die Appellationen an den hl. Stuhl nicht mit Uebergehung der zweiten richterlichen Instanz und nur in wichtigeren, gesetzlich genau festzustellenden Fällen stattfinden dürften. Aehnliche Anträge waren bereits beim Concil von Trient gestellt worden. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 155 sqq.

[5] Conc. Trid. sess. 13 cap. 1 de ref.; sess. 22 cap. 7 de ref.; sess. 24 cap. 20 de ref.

[6] Z. B. ist die Appellation ausgeschlossen bei notorischen Verbrechen, c. 5 § 1 c. 13. 14 X. h. t.; bei Verurtheilung eines Geständigen in eine gesetzlich bestimmte Strafe, c. 32 X. h. t. Vgl. auch c. 3 § 5 h. t. in VI°.; *Schmalzgrueber*, Ius eccles. univ. h. t. nr. 20 sqq.

[7] Z. B. Urban VIII. in der constit. Nuper pro parte vom Jahre 1631; Benedict. XIV. constit. Ad militantis vom Jahre 1742.

[8] Conc. Trid. sess. 25 cap. 10 de ref.

§ 93 d. Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes insbesondere [1].

Dem Papste persönlich vorbehalten ist die oberste Entscheidung in Fragen des Glaubens und der Sittlichkeit, und zwar hat das Vaticanische Concil [2] als katholisches Dogma Folgendes festgestellt:

---

[1] Aeltere Literatur über die Unfehlbarkeit des Papstes verzeichnet Heinrich, Dogmatik Bd. 1 S. 121 Note 1. Man sehe namentlich *Soardi* edid. *Buininck*, De suprema Romani pontificis authoritate. Heidelberg. 1793. 2 vol.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 § 89 f. und Lehrbuch § 226; *Bouix*, tract. de papa. tom. II. III. (Von demselben *Bouix* rührte die von der *Civilta cattolica* serie 7 vol. 5 pag. 345 sqq. unter dem 6. Febr. 1869 veröffentlichte Correspondenz aus Frankreich her, welche u. A. die Hoffnung aussprach, daß das Vaticanische Concil durch Acclamation die Verkündigung des Dogmas der Unfehlbarkeit des Papstes aussprechen werde, zu deren Verkündigung dieser die Initiative nicht ergreifen werde. Man hat diesen Artikel der von Jesuiten herausgegebenen Zeitschrift vielseitig zu der Behauptung benützt, die Definirung des Unfehlbarkeitsdogmas sei lediglich ein Werk der Jesuiten, während doch beim Vaticanischen Concil noch eine Schrift eines belgischen Jesuiten, P. *De Buck*, gegen die Definirung jenes Dogmas (quaestio de infallibilitate Romani pontificis), durch den Bischof Frhrn. v. Ketteler von Mainz überreicht [und deßhalb anfangs diesem allerdings auch zugeschrieben] wurde. Man sehe ferner Rump, Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Stellung der deutschen theologischen Lehrbücher hierzu. Münster 1870; Schätzler, Die päpstliche Unfehlbarkeit aus den Werken der Kirche bewiesen. Freiburg i. Br. 1870; Bischof Frhr. v. Ketteler, Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des Vaticanischen Concils. Mainz 1871; Kellner, Verfassung, Lehramt und Unfehlbarkeit der Kirche, 2. Aufl. Kempten 1874; *Andries* (†), Cathedra Romana. vol. 1. Mogunt. 1873; Pachmann, Ein ernstes Wort zum Verständniß der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wien 1871. Gegen die das Vaticanische Concil und insbesondere das Unfehlbarkeitsdogma schmähenden und entstellenden Schriften: Janus (Döllinger), Der Papst und das Concil. Leipzig 1869, J. F. Schulte, Die Macht des Papstes über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet, 1. und 2. Aufl. Prag 1871 ꝛc. vgl. Hergenröther, Antijanus, Der Papst und das Concil. Freiburg i. Br. 1870, derſ., Katholische Kirche und christlicher Staat ebds. 1872 S. 927 ff. und derſ., Abhandlungen im Archiv Bd. 25 S. 117 ff., 166 ff., Bd. 26 S. 414; Feßler († Bischof von St. Pölten und Secretär des Vaticanischen Concils), Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit, 3. Aufl. Wien 1871; Scheeben, Handbuch der Dogmatik Bd. 1 § 7 S. 38 ff.; derſ. Periodische Blätter Bd. 3. Regensburg 1871 S. 1—80. (Ueber die von Schulte erfundene kaiserliche Unfehlbarkeit vgl. Scheeben a. a. O. S. 184 ff.) Die Unwahrheiten und Entstellungen Döllinger's und Schulte's wurden von Neuem aufgewärmt von dem früheren englischen Minister *W. E. Gladstone* The Vatican Decrees in their bearing on civil allegiance: a political Expostulation. London 1874. Ihn widerlegten u. A. treffend: Der Oratorianer Dr. *John Newman*, A letter addressed to His Grace the Duke of Norfolk, on occasion of Mr. Gladstone's recent Expostulation. London 1874; der Bischof von Birmingham, Dr. *William Bernard Ullathorne*, Mr. Gladstone's Expostulation unravelled etc. London 1874; und der Erzbischof von Westminster, Dr. *H. E. Manning*, The Vatican Decrees in their bearing on civil allegiance. London 1875. — Wir verweisen noch auf die oben § 46 Nr. IV. S. 399 ff. angegebene Literatur über das Vaticanische Concil überhaupt. Auch sind namentlich von uns im Archiv Bd. 23—27 (vgl. das Generalregister S. 19—25) und in Friedberg's Sammlung der Actenstücke zum ersten Vaticanischen Concil die ausführlichsten Uebersichten über die anläßlich des Concils erschienenen Schriften für und wider die päpstliche Unfehlbarkeit gegeben.

[2] Conc. Vatic. sess. 4 cap. 4 (die constit. Pastor. Aeternus) vom 18. Juli 1870. Vgl. über diese Concilssitzung und die vorausgegangenen Verhandlungen Archiv Bd. 24 S. 43 ff., 96 f., 145, Bd. 25 S. 153 ff.

„Daß aber in dem apostolischen Primat, welchen der römische Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze Kirche inne hat, auch die höchste Lehrgewalt eingeschlossen sei, hat dieser hl. Stuhl stets festgehalten, die stete Uebung der Kirche beweist es, und die ökumenischen Concilien, insbesondere diejenigen, bei welchen der Orient mit dem Occident in der Einheit des Glaubens zusammentrat, haben es erklärt. So haben die Väter des IV. Constantinopolitanischen Concils, in die Fußstapfen der Vorfahren tretend, das feierliche Bekenntniß abgelegt: „Die erste Bedingung des Heiles ist, die Regel des rechten Glaubens zu bewahren." Und da nicht umgangen werden kann der Ausspruch unseres Herrn Jesu Christi, wo er sagt: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen," so wird das, was hier gesagt worden, durch die Wirkung der Dinge bestätigt, indem auf dem apostolischen Stuhle immer die katholische Religion unbefleckt bewahrt und die heilige Lehre hoch gehalten worden ist. Diesem apostolischen Stuhle sind die Christgläubigen in Allem zu folgen gehalten, damit sie so in einer Gemeinschaft mit demselben Stuhle zu sein verdienen, worin die vollkommene und wahre Festigkeit der katholischen Religion beruht [1]. Und unter Zustimmung des II. Concils von Lyon haben die Griechen bekannt: „Daß die heilige römische Kirche den höchsten und vollen Primat und Vorrang über die ganze katholische Kirche inne hat, den sie vom Herrn selbst im hl. Petrus, dem Fürsten oder Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt empfangen zu haben, wahrhaft und demüthig anerkennt; und wie sie vor den übrigen gehalten ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch die in Betreff des Glaubens sich erhebenden Fragen durch ihr Urtheil entschieden werden. Endlich hat das Concil von Florenz erklärt: „Daß der römische Papst der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen ist, und daß ihm im hl. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die Vollgewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren übertragen worden ist [2].

Um diesem ihrem Hirtenamte zu genügen, sind unsere Vorgänger unablässig bemüht gewesen, daß die Heilslehre Christi bei allen Völkern des Erdkreises verbreitet werde, und haben sie mit gleicher Sorge darüber gewacht, daß dieselbe da, wo sie angenommen worden war, auch rein und unverfälscht bewahrt werde. Darum haben die Bischöfe der ganzen Welt bald einzeln, bald auf den Synoden vereinigt, in Uebereinstimmung mit dem langen Brauche der Kirchen und der Form der alten Regel dem apostolischen Stuhle vornehmlich die in Glaubenssachen auftauchenden Schwierigkeiten unterbreitet, damit die Schäden des Glaubens dort am ersten geheilt würden, wo der Glaube niemals erschüttert werden kann [3]. Je nach der Lage der Zeiten und der Verhältnisse haben die römischen Päpste, indem sie bald ökumenische Concilien

---

[1] Aus der Formel des hl. Papstes Hormisdas, so wie sie von Hadrian II. den Vätern des achten allgemeinen Concils, des vierten Constantinopolitanischen, vorgelegt und von denselben unterschrieben ist.

[2] [Conc. Florentin. sess. 25 bei *Hardouin.* tom. 9 col. 424.]

[3] Vgl. St. Bernard. Epist. 115.

berufen oder die Meinung der über den Erdkreis verbreiteten Kirche einholten, bald durch Einzelsynoden, bald durch andere von der göttlichen Vorsehung gewährte Mittel, das zu glauben festgestellt, was sie mit Gottes Hülfe als mit der hl. Schrift und der apostolischen Tradition übereinstimmend erkannt hatten [1]; denn der hl. Geist ist nicht um deswillen den Nachfolgern Petri versprochen worden, daß sie unter seiner Eingebung eine neue Lehre verkündigen, sondern damit sie unter seinem Beistande die von den Aposteln überlieferte Offenbarung oder das Depositum des Glaubens heilig bewahren und treu auslegen sollen. Ihre apostolische Lehre aber ist von allen ehrwürdigen Kirchenvätern angenommen und von den heiligen rechtgläubigen Lehrern verehrt und befolgt worden, da sie vollkommen wußten, daß der hl. Stuhl Petri von jedem Irrthum stets frei bleibe, gemäß der göttlichen Verheißung, welche unser Herr und Heiland dem Fürsten seiner Jünger gegeben hat: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht schwach werde, und du bestärke hinwiederum dereinst deine Brüder" [2].

„Dieses Geschenk der Wahrheit und des nie wankenden Glaubens ist dem Petrus und seinen Nachfolgern auf dem heiligen Stuhle von Gott verliehen worden, damit sie ihr erhabenes Amt zum Heile Aller verwalten, damit die ganze Heerde Christi vor dem giftigen Köder des Irrthums behütet und mit der Speise der himmlischen Lehre genährt werde, damit unter Beseitigung des Anlasses zur Spaltung die ganze Kirche als eine einige dastehe und auf ihre Grundlage gestützt feststehe gegen die Pforten der Hölle."

---

[1] [So verkündete Papst Pius IX., nachdem er die brieflichen Meinungsäußerungen der Bischöfe eingeholt hatte, am 8. Dec. 1854 den Glaubenssatz der unbefleckten Empfängniß Maria's „Dei ac nostra auctoritate," d. h. durch Gottes und unsere Auctorität, wie er sich dabei ausdrückte, und er leitete diese seine Auctorität doch nur aus seiner Stellung als Nachfolger Petri her, indem er sie nicht auf das Zeugniß der übrigen Bischöfe gründete. Vgl. Phillips, Lehrbuch § 226 Note 2 a. E. Aeltere Beispiele von Fällen, in welchen die Päpste allein, ohne Zuziehung des übrigen Episcopates die letzte Entscheidung darüber abgegeben haben, welches die wahre Lehre sei, siehe ebds. § 225 Note 8 f.]

[2] Luc. 22, 32. [Die hier gegebene Verheißung Christi spricht schon an und für sich gegen die vermeintlichen historischen Beispiele, wo die Päpste sogar in solchen Fällen geirrt haben sollen, wo sie in ihrer Eigenschaft als oberster Lehrer und somit unter Anforderung des Gehorsams sich dieser Glaubensentscheidung zu unterwerfen, zu der Kirche selbst (ex cathedra) gesprochen hätten. Hauptsächlich hat man hierher den Brief Honorius' I. an den Patriarchen Sergius von Constantinopel gezählt, welcher ihm das Anathem seines Nachfolgers Leo's II. wegen nicht genügenden Widerstandes gegen die monotheletische Häresie zuzog. Aber es liegt auch in diesem allerdings schwierigsten Falle kein eigentlicher Ausspruch des Papstes ex cathedra vor. Vgl. *Soardi* l. c. lib. II. cap. 1 § 3 tom. II. pag. 8; Schneemann, Die Honoriusfrage. Lorch 1866; Moy im Archiv Bd. 18 S. 492; Die Honoriusfrage. Eine krit. Beleuchtung der Schrift des hochw. Bischofs von Rottenburg, Dr. J. v. Hefele. Regensburg 1871; Papst Honorius und Prof. Dr. Aem. Ruckgaber. Regensburg 1871. Die übrige Literatur über die Honoriusfrage sehe man im Archiv Bd. 24 S. 66 f., Bd. 26 S. 53 f. (Nach dem Zeugnisse des sel. Bischofs Feßler wäre das Beste über die Honoriusfrage eine vom Cardinal und Primas von Irland, Cullen, beim Vaticanischen Concil gehaltene Rede gewesen. Eine wiederholte Bitte des Herausgebers dieses Buches um Ueberlassung dieser Rede als einer im Archiv für Kirchenrecht zu veröffentlichenden bloßen Abhandlung über diesen wichtigen Gegenstand — wogegen kirchenrechtlich nichts im Wege gestanden hätte, wurde vom Cardinal keiner Antwort gewürdigt, obschon das erste Mal auch Bischof Feßler in einem besonderen beigelegten Schreiben unsere Bitte unterstützt hatte.)]

„Da nun aber in diesem Zeitalter, wo man der heilbringenden Wirksamkeit des apostolischen Amtes höchst bedürftig ist, nicht Wenige gefunden werden, die jener Auctorität Abbruch thun wollen, so erscheint es uns durchaus nothwendig, das Vorrecht, welches der eingeborene Sohn Gottes mit dem höchsten Hirtenamte zu verbinden die Gnade gehabt hat, feierlich zu betheuern."

„In treuem Anschlusse daher an die vom Beginn des christlichen Glaubens stammende Tradition zum Ruhme Gottes unseres Erlösers, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, lehren wir unter Zustimmung des heiligen Concils und erklären für ein göttlich geoffenbartes Dogma: daß der römische Papst, wenn er *ex cathedra* spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen gemäß seiner höchsten apostolischen Auctorität eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre über Glauben und Sitten definirt[1], durch den ihm im heiligen Petrus verheißenen göttlichen Beistand mit jener Unfehlbarkeit wirksam ausgestattet ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Feststellung der Lehre über Glauben und Sitten ausgestattet wissen wollte[2], und daß daher derartige Aussprüche des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind.

So aber Jemand, was Gott verhüten möge, dieser unserer Definition zu widersprechen wagen sollte — der sei im Banne."

So lautet in wörtlicher Uebersetzung die dogmatische Bestimmung des Vaticanischen Concils über die Unfehlbarkeit des Papstes[3]. Die Worte des Vaticanum sind deutlich genug. Von einer Unsündhaftigkeit oder einer persönlichen Irrthumslosigkeit des Papstes ist darin keine Rede: auch die Päpste können fehlen, und es hat leider schon Päpste gegeben, die durch ein geradezu lasterhaftes Leben bekannt sind; auch die Päpste können irren, sowohl in Betreff des Sittengesetzes, als auch der Lehre. Unfehlbar ist der Papst aber trotz alledem kraft des der Kirche für alle Zeiten gewährten Beistandes des heiligen Geistes und der dem hl. Petrus gegebenen Verheißung dann, wenn er sein oberstes Lehramt ausübt, d. h. eine Entscheidung über eine Frage des Glaubens oder der Sittlichkeit dahin trifft, daß diese Entscheidung als Lehre der ganzen Kirche zu gelten habe und daß alle verbunden seien, dieselbe anzunehmen.

---

[1] Damit eine dogmatische Entscheidung (decisio ex cathedra) vorliege, ist nothwendig, daß der Papst eine Frage des Glaubens oder der Moral mit dem Bedeuten entscheidet, es solle die ganze Kirche diese Lehre festhalten, wobei dann öfters noch das Anathem für den Fall des Ungehorsams ausdrücklich angedroht wird. So sind z. B. die in der Encyclica vom 8. Dec. 1864 nebst dem Syllabus *errorum*, d. h. in dem Verzeichnisse von Irrthümern unserer Zeit (s. oben § 45 S. 396 f.) enthaltenen Aussprüche nur insoweit dogmatische Entscheidungen, als sie dieses schon früher waren, ehe sie im Syllabus zusammengestellt wurden. Die Encyclica mit dem Syllabus trägt nicht den Charakter einer dogmatischen Entscheidung an sich.

[2] Alle Gründe, die für die Unfehlbarkeit der Kirche sprechen, sprechen auch für die des Papstes. Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 S. 325 ff., Lehrbuch § 226 Note 7.

[3] Nur die in eckigen Klammern zum betreffenden Texte hinzugefügten Noten stehen nicht zugleich in der Vaticanischen dogmatischen Constitution.

Wir setzen noch eine Erklärung her, welche Pius IX. selbst[1] in Betreff der päpstlichen Unfehlbarkeit gegenüber einer Deputation der Akademie der katholischen Religion, welche unter Führung des Cardinals Asquini vor ihm erschienen war, am 20. Juli 1871 gab, und welcher der Papst es als eine wichtige Aufgabe namentlich auch bezeichnete, die Behauptungen zu widerlegen, mit welchen man den Begriff der päpstlichen Unfehlbarkeit fälschen wolle. Unter den übrigen Irrthümern sei der maliciöseste (fragli altri errori, piu di tutti essere malicioso) jener, welcher behaupte, es sei in ihr das Recht eingeschlossen, Fürsten abzusetzen und die Völker vom Eide der Treue zu entbinden. Dieses Recht sei einige Mal in äußerster Noth von den Päpsten ausgeübt worden, habe aber mit der päpstlichen Unfehlbarkeit durchaus nichts zu thun. Es sei eine Folge des damals geltenden öffentlichen Rechtes und des Uebereinkommens der christlichen Nationen, welche im Papste den obersten Richter der Christenheit erkannten, gewesen, daß die Päpste auch in weltlichen Dingen über Fürsten und einzelne Völker richteten. Die gegenwärtigen Verhältnisse seien aber ganz und gar verschieden von den frühern, und nur Bosheit könne so verschiedene Dinge und Zeitverhältnisse mit einander vermengen, als hätte ein unfehlbares Urtheil über eine Offenbarungswahrheit irgend welche Beziehung zu einem Rechte, welches die Päpste nach dem Willen der Völker ausüben mußten, wenn es das gemeinsame Beste verlangte. Die Absicht, warum man eine so absurde Behauptung aufstelle, an welche Niemand und am wenigsten der Papst denke, liege klar zu Tage. Man suche nach Vorwänden, selbst den frivolsten und unwahrsten, um die Fürsten gegen die Kirche aufzureizen. „Einige wünschten," fuhr der heilige Vater fort, „daß ich die conciliarische Definition noch weiter und bestimmter erklärte. Ich will es nicht thun, sie ist deutlich genug und bedarf keiner weiteren Commentare und Erklärungen."

§ 94. e. Das oberste Verfügungsrecht über die Bisthümer und Bischöfe[2].

Dieses betrifft namentlich die Errichtung[3] und Veränderung[4] von Bisthümern, ferner die Einsetzung, Bestätigung, Ordination, Versetzung und Ab-

---

[1] Vgl. Archiv Bd. 26 S. 80. Die Entstellungen der Unfehlbarkeitslehre, auf die der hl. Vater in obiger Erklärung hinweist, finden sich namentlich in den oben S. 507 Note 1 citirten Schriften Schulte's und Gladstone's.

[2] Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 219 ff.

[3] Bei Errichtung von Bisthümern halten die Päpste möglichst den auch schon von Concilien des vierten Jahrhunderts aufgestellten Grundsatz ein, zu Bischofssitzen möglichst größere Orte zu wählen. Vgl. Conc. Sardic. can. 6; Conc. Laodic. can. 57 (c. 5 D. 80). Leo M. c. 4 D. 80; c. 1 X. de privileg. V. 33.

[4] Bei der Theilung, Vereinigung und Aufhebung von Bisthümern kommen die allgemeinen in Betreff der Kirchenämter geltenden Grundsätze zur Geltung (§ 69). Die Normen für die Theilung von Bisthümern hat Johann XXII. in der Bulle Salvator noster vom Jahre 1337 (cap. 5 X. de praeb. et dign. in Extrav. comm. III. 2 vgl. auch c. 6 eod.) vorgezeichnet. Die Gründe sind Größe und Einwohnerzahl der Diöcese, Ueberfluß der Einkünfte, wozu in neuerer Zeit noch als weiterer Grund die geographische Lage der Diöcese in zwei verschiedenen Landesgebieten hinzugekommen ist.

setzung und die Annahme von Verzichtleistungen der Bischöfe. Diese Rechte wurden in der älteren Zeit von den Patriarchen und von den Metropoliten auf den Provincialsynoden ausgeübt. Aber wegen der vielen Mißbräuche, die dabei stattfanden und Klagen nach Rom hervorriefen, haben die Päpste seit dem Mittelalter sich diese Rechte ausschließlich vorbehalten (vgl. auch oben § 17 S. 37).

§ 95. f. Die Bestätigung und Aufhebung religiöser Orden[1].

Auch diese ist ein ausschließliches Recht des Papstes[2].

§ 96. g. Das oberste Verleihungsrecht an sämmtlichen Beneficien[3].

Ein solches steht dem Papste principiell zu[4]; jedoch außerhalb der römischen Kirchenprovinz hat der Papst niemals alle Kirchenämter selbst besetzt. Durch die ganze Kirche hin entstand aber während des Mittelalters ein gewisses directes Besetzungsrecht des Papstes in vier verschiedenen Formen. Diese sind:

1. der Concurs oder die *collatio cumulativa*, d. h. der Papst oder der Bischof verleiht das Beneficium, je nachdem der Eine oder der Andere zuerst von der Erledigung Kenntniß erhielt. Den vielen hieraus entstehenden Prioritätsstreitigkeiten sollte abgeholfen werden durch

2. die Anticipation, d. h. indem der Papst eine Anwartschaft (exspectativa oder mandata) auf noch nicht erledigte Beneficien ertheilte. Weil aber in dem Warten auf den Tod eines Andern etwas Gehässiges liegt, wünschte das Tridentinum die Beschränkung dieser Form[5]; nur bei Prälaturen sollen im Falle dringender Noth oder offenbaren Nutzens Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge zugelassen werden[6].

3. Die Devolution, die schon oben § 70 Nr. III. S. 480 besprochen wurde.

4. Die Reservation. Clemens IV. reservirte sich unter Berufung auf eine alte Gewohnheit die Besetzung aller Beneficien, die durch den Tod des Beneficiaten zu Rom (per obitum in curia Romana oder apud sedem Apostolorum) erledigt würden[7]. Bonifacius VIII. dehnte dieß auf die Beneficien aller Curialbeamten und auf die Pfründen derjenigen aus, welche innerhalb zweier Tagereisen von der römischen Curie entfernt mit Tod abgingen[8]. Johannes XXII. in der Bulle Exsecrabilis[9] und Benedict XII.

---

[1] Vgl. unten § 216 f.

[2] c. 9 X. de relig. domibus III. 36 (Conc. Lateran. IV.). Vgl. auch c. un. in VI°. de religiosis domibus III. 17 (Conc. Lugdun. II. a. 1274).

[3] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 228—234.

[4] Vgl. cap. 2 de praebendis in VI°. III. 4; c. 1 Ut lite pendente, in Clem. II. 5.

[5] Conc. Trid. sess. 24 cap. 19 de ref. Ebenso schon das Conc. Lateran. III. in c. 2 X. de concess. praeb. III. 8.

[6] Conc. Trid. sess. 25 cap. 7 de ref.

[7] c. 2 de praebend. in VI°. III. 4.

[8] c. 35 de praeb. in VI°. III.

[9] c. 4 de praeb. in Extrav. comm. III. 2.

in der Bulle Ad regimen [1] fügten eine große Zahl von Reservationen hinzu, namentlich um so dem Unfug zu steuern, daß die Fürsten und Adelsfamilien die höheren geistlichen Stellen durchweg als bloße Versorgungsstellen für die nachgeborenen Söhne behandelten. Die Fürsten und die Bischöfe aus den adeligen Familien erhoben gegen diese Ausdehnung der Reservata großen Widerspruch. Martinus V. beschränkte dann die päpstlichen Reservate auf die in den beiden ersten Monaten jeden Quartals frei werdenden Beneficien (reservatio octo mensium) [2]. Das Baseler Concil [3] wollte nur noch die reservata gelten lassen, quae in corpore iuris clausa essent [4], d. h. die schon von Clemens IV. und Bonifacius VIII. festgestellten. Das Wiener Concordat von 1448 [5] dehnte aber die Reservate des Papstes wieder aus auf die durch Translation, Privation, Renunciation erledigten oder im Falle cassirter Wahl oder zurückgewiesener Postulation zu besetzenden beneficia maiora, ferner überhaupt auf die durch Promotion zu einer höheren Dignität, Annahme eines incompatiblen Beneficiums oder Resignation zu Gunsten eines Dritten erledigten Beneficien; sowie auf alle in den ungeraden Monaten Januar, März u. s. w. (menses papales) vacant werdenden Beneficien mit Ausnahme der ersten Capitelsdignität und der im Laienpatronate stehenden Beneficien.

Die neueren Concordate haben in Deutschland fast alle Reservate des Papstes abgeschafft. Es bestehen keine solche mehr in der oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannover. In Preußen (wie es vor 1866 an Umfang bestand) sind dem Papste alle Bisthümer beim Ableben in curia reservirt, außerdem die Propsteien und Canonicate in den Domcapiteln und dem Collegiatcapitel in Aachen, jedoch (wie zuerst Benedict XIV., als Breslau an Preußen kam, für dort dem Könige Friedrich II. das seither vom Kaiser geübte Nominationsrecht zugestand) hat nach der in der Bulle De salute animarum [6] enthaltenen Vereinbarung der König für die Propsteien und Canonicate ein Nominationsrecht. Nach dem bayerischen [7] und nach dem österreichischen [8] Concordate ist dem Papste nur die erste Capitelsdignität reservirt, oder in Oesterreich die zweite, wenn an der ersten ein Laienpatronat besteht. Im Jahre 1841 wurde dem Könige von Bayern auch für die Propsteien ein Nominationsrecht zugestanden.

---

[1] c. 13 de praeb. in Extrav. comm. III. 2.

[2] Diese Bestimmung ging dann in die Kanzleiregel 9 über. Vgl. *Rigantius*, Comm. in Reg. Canc. tom. II. pag. 1 sqq.

[3] Conc. Basil. sess. 12, sess. 23 cap. 6 (bei *Hardouin*, Concilia tom. 8 col. 1157. 1210.

[4] Vgl. oben § 24 Nr. IV. S. 54 f.

[5] Tabulae Conc. Vindob. bei *Koch*, Sanctio pragm. Germ. illustr. pag. 213, *Walter* fontes pag. 109 sqq. Vgl. darüber die bei Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 S. 525 Note 22 angegebene Literatur, besonders *Ditterich*, Primae lineae iuris public. eccl. Arg. 1776 pag. 119—238.

[6] § Futuro autem tempore.

[7] Bayerisches Concordat Art. 10.

[8] Oesterreichisches Concordat Art. 22. Vgl. dazu oben § 40 S. 231.

§ 97. h. Das Besteuerungsrecht des Papstes[1].

Ein solches war im Mittelalter unter vielerlei Formen praktisch. Der jetzige sogen. Peterspfennig ist nur eine freiwillige Gabe. Im Mittelalter war aber bis zur Glaubenstrennung in England, Schweden und Norwegen eine Abgabe von Einem Pfennig für den Papst auf jedes Haus gelegt. Noch jetzt kommen als Abgaben für den Papst praktisch vor:

1. *Annatae*, d. h. ursprünglich vornehmlich die Früchte des ersten Jahres des vom Papste verliehenen Kirchenamtes, jetzt nur noch eine sehr mäßige (für die in diesem Jahrhundert neu errichteten Diöcesen durch die betreffenden Concordate im Einzelnen neu fixirte)[2] Taxe für die Ausfertigung der Verleihung eines bischöflichen Stuhles.

2. Die Palliengelder, welche die Erzbischöfe bei Empfang des Pallium entrichten (s. u. § 108 und § 111).

3. Die Taxen für Ausfertigung von Dispensen, welche hauptsächlich verschiedenen kirchlichen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten zu Gute kommen (vgl. unten im Eherechte § 206).

§ 98. i. Die Ehrenrechte des Papstes[3].

I. Diese sind namentlich der Titel Papa, den im Occident seit dem 6. Jahrhundert nur noch der Papst führt, der Titel Apostolicus und Sedes Apostolica für den bischöflichen Stuhl von Rom[4], ferner die Bezeichnungen Summus Pontifex, Pontifex Maximus, Vicarius Christi, Vicarius Dei, Vicarius Petri. Er wird angeredet mit „Sanctissime Pater (heiliger Vater), Sanctitas Vestra, während er selbst sich vorzugsweise Papa oder auch schlechtweg Episcopus, und in seinen Bullen Servus Servorum Dei (Knecht der Knechte Gottes) nennt[5].

II. Der Papst trägt als Hoherpriester bei allen gottesdienstlichen Functionen die Mitra und bei gewissen feierlichen Gelegenheiten (coronae) eine mit dreifacher Krone geschmückte Mitra (tiara oder triregnum)[6]. Statt des bischöflichen Krummstabs trägt er ein pedum rectum[7], d. h. einen geraden Hirtenstab, wie ihn Petrus trug. Ferner bei allen gottesdienstlichen Hand-

---

[1] Phillips, Kirchenrecht § 235—38, Lehrbuch § 101; *Muratori*, De censibus ac reditibus olim ad Roman. Ecclesiam spectantibus (Antiquit. Ital. tom V.p. 797 sqq.).

[2] Für Fulda und Limburg je 332 Kammergulden (à 4 fl. 50 kr. rhein.), für Freiburg 698⅓, Hildesheim 756, Osnabrück, Münster, Paderborn, Trier, Culm und Ermland je 666⅔, Köln, Gnesen-Posen, München je 1000, Breslau 1166⅔ Kammergulden. Vgl. Mejer in Richter und Jakobson's Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, Heft 2 S. 209.

[3] Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 239 ff.

[4] Vgl. *M. Eberhard*, De tituli sedis apostolicae ad insigniendam sedem Romanam usu antiquo et vi singulari. Trevir. 1846 pag. 33 sqq.

[5] So schreibt sich der Papst seit dem griechischen Schisma, im Gegensatze zu den hochfahrenden Titeln, die sich der Patriarch Michael Cärularius beilegte (§ 15 Nr. IV.)

[6] Früher hatte diese Mitra für feierliche Gelegenheiten eine zweifache, seit Clemens V. hat sie die dreifache Krone.

[7] c. un. X. de sacr. unct. I. 15.

lungen trägt der Papst das Pallium, eine Nachbildung des Schulterkleides des Priesters im alten Bunde [1].

III. Als Ehrenbezeigung schulden alle Gläubigen dem Papste ihr Gebet. Ein alter frommer Brauch ist auch die Huldigung der Gläubigen durch den Fußkuß [2].

IV. Als Oberhaupt der christlichen Gesellschaft verlangt der Papst für sich und seine Gesandten den Ehrenvorrang [3], und ehemals wurde er als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen Fürsten und ihren Völkern angerufen [4].

§ 99. k. Der Papst als Souverän des Kirchenstaates [5].

I. Die Souveränetät des Papstes über den Kirchenstaat entwickelte sich seit Beginn des 8. Jahrhunderts, zuerst dadurch, daß die griechischen Kaiser das Gebiet von Rom preisgaben und die Päpste das Kirchengut und ihre Auctorität zum Schutze gegen die Einfälle der Longobarden verwandten. Dazu kamen dann die Schenkungen Pipins und Karls des Großen und anderer Kaiser.

II. Eine angebliche Schenkung Constantin's ist aber eine in's Decretum Gratiani übergegangene Fälschung des 9. Jahrhunderts, die ihren Ursprung in Frankreich hat [6].

III. Der Besitz und das Recht eines unabhängigen Kirchenstaates ist das allein genügende Garantiegesetz für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirchenregierung des Papstes [7].

---

[1] X. tit. de usu et auctoritate pallii I. 8. Vgl. die Literatur darüber bei Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 220 Note 25; Walter, Lehrbuch § 154 Note 2 ff. der 14. Auflage.

[2] Vgl. Phillips, Vermischte Schriften Bd. 2 S. 222; *Cenni*, Dissertazioni. Pistoi 1779. 4. Diss. 5 pag. 171 sqq.; Lupus Comment. ad Dist. Greg. VII. (Opp. tom. 5 pag. 195.)

[3] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 243; Hery, Krönung der Kaiser durch die Päpste. Aus dem Französischen. Schaffhausen 1857; *Ch. G. Buder*, De legationibus obedientiae Romam missis. Jen. 1737 und gegen die Irrthümer des Letzteren siehe *Benettis*, Vindiciae privilegiorum s. Petri tom. 6 pag. 401 sqq.

[4] Phillips, Kirchenrecht a. a. O. S. 685 ff.

[5] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 3 § 119, Bd. 5 § 244; *Maistre*, Du Pape. Lyon et Paris 1819. Liv. II. chap. 5 et suiv. tom. 1 § 230 et suiv.; *(Gosselin.)* Pouvoir du Pape au moyen âge. Paris 1845; *Dupanloup*, Sur la souveraineté temporelle du Pape. Paris 1849. 2 vol. (übersetzt von Karcher. Münster 1849; *Brasseur*, histoire du Patrimoine de S. Pierre. Paris 1853; Hergenröther, Der Kirchenstaat seit der französischen Revolution. Freiburg 1860; A. Theiner, Die zwei allgemeinen Concilien von Lyon 1245 und Constanz 1414 über die weltliche Herrschaft des hl. Stuhles. Freiburg 1862; Schrödl, Votum des Katholicismus und katholischer Weltconsens über die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft und Souveränetät des hl. Stuhles. Freiburg 1867; Rattinger, Der Papst und der Kirchenstaat (Stimmen aus Maria-Laach). Freiburg 1866. Weitere Literatur sehe man bei Walter, Lehrbuch § 130 der 14. Aufl.; La sovranità temporale dei Romani pontifici propugnata nella sua integrità dal' suffragio dell' orbe cattolico, regnante Pio IX, l'anno XIV. Roma. 1860—62. VI voll. 4°.

[6] Man sehe „Die Schenkung Constantin's. Ein Beitrag zur krit. Beleuchtung der Papstfabeln des Mittelalters von J. J. v. Döllinger. Aus der Civilta cattolica." Mainz 1866. Vgl. Archiv Bd. 18 S. 492.

[7] Man sehe auch die im Syllabus Nr. 75 ff. verurtheilten Irrthümer über die weltliche Herrschaft des Papstes. (Archiv Bd. 13 S. 325 ff.)

IV. Nachdem Napoleon I. den Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubt und in Gefangenschaft hinweggeführt hatte, garantirte der Wiener Congreß im Jahre 1815 Art. 103 von Neuem den Kirchenstaat. Gegenwärtig ist dem Papste wiederum thatsächlich die weltliche Hoheit über den Kirchenstaat genommen, indem die piemontesische Regierung seit 1860 den größeren Theil der päpstlichen Besitzungen, und seit 1870 auch den Rest derselben mit List und blutiger Gewalt occupirt hat [1].

§ 100. l. Die Metropolitanrechte des Papstes [2].

Der Papst hat auch besondere Metropolitanrechte für die Gebiete, wo es keine anderen Metropoliten gibt. So übt er die Rechte eines Patriarchen im Occident [3], ferner für Italien die Rechte eines Primas, und endlich die Rechte eines Erzbischofs über die suburbicarischen, d. h. um Rom gelegenen Bisthümer. Dieser sind gegenwärtig 95. Ursprünglich waren es nur die sieben Bisthümer Latiums, von denen zwei früh unirt wurden. Außerdem gehören zur römischen Kirchenprovinz auch die exempten Bischöfe (z. B. von Hildesheim und Osnabrück, Breslau) und diejenigen Erzbisthümer, welche keine Suffragane haben (wie z. B. Olmütz).

§ 101. m. Die Diöcesanrechte des Papstes [4].

Für die Stadt Rom und deren nächste Umgebung im Umkreise von 40 Miglien (comarca di Roma) fungirt der Papst zugleich als Diöcesanbischof. Ein Cardinalvicar vertritt ihn in dieser Eigenschaft und diesem steht ein Weihbischof (vice gerente) zur Seite.

3. Die Papstwahl [5].

§ 102. a. Historische Entwickelung.

I. Diese geschah ursprünglich, wie andere Bischofswahlen, durch die benachbarten Bischöfe, den Clerus und das Volk der Stadt. Seitdem die römischen

---

[1] Vgl. oben § 46 am Ende S. 403. Durch die Encyclica Respicientes ea omnia vom 1. Nov. 1870 (Archiv Bd. 25 S. 35 ff.) sind alle diejenigen, welche sich in irgend einer Weise an der Occupation des Kirchenstaates betheiligt haben, noch ausdrücklich als excommunicirt erklärt worden. Vgl. auch Dupanloup (Bischof von Orleans), Schreiben an den italienischen Minister Minghetti über die Beraubung der Kirche, 1874. Salzburger Kirchenblatt Nr. 47 ff. und Amberg 1875.

[2] Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 § 69, Bd. 5 § 245, Bd. 6 § 276.

[3] *Octaviani*, de veteribus finibus Romani patriarchatus. Neap. 1828; Maaßen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen S. 119.

[4] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 245 S. 711 ff.

[5] Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 246—260; Hinschius, Kirchenrecht Bd. 1 S. 217—289. Vgl. auch Bethmann, Die ältesten Streitschriften über die Papstwahl (Pertz, Archiv Bd. 11 Heft 5 und 6); Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen. Freiburg 1858 und Leon. VIII. Privilegium de investituris Ottoni I. Imperatori concessum. Friburgi Brisigav. 1858. Vgl. darüber A. Huber im Archiv Bd. 4 S. 73 ff.; Zöpfell, Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhang stehenden Ceremonien in ihrer Entwickelung vom 11. bis 14. Jahrhundert, nebst einer Beilage:

Kaiser christlich geworden waren, erlangten diese eine Einflußnahme als Schutzherrn und ähnlich nacheinander die politischen Beherrscher von Rom, die germanischen Könige, und darauf die griechischen Kaiser, nachdem diese Italien zurückerobert hatten. Später ging dieser Einfluß auf die römischen Kaiser deutscher Nation als die Schutzherrn der Kirche über. Verschiedene Machthaber und Parteiumtriebe bewirkten zu wiederholten Malen Eingriffe in die Freiheit der Papstwahl. Zu deren Beseitigung ordnete Papst Nicolaus II. 1059 das Wahlgeschäft näher[1] und legte es vorzugsweise in die Hände der Cardinäle, die allmählig ein ausschließliches Wahlrecht erlangten, indem zuerst der Antheil des Kaisers und dann auch der des römischen Clerus und Volkes wegfiel[2].

II. Alexander III. verordnete sodann auf dem III. Lateranensischen Concil v. Jahre 1179[3], daß zu einer gültigen Wahl eine Mehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der anwesenden Cardinäle erforderlich sei.

III. Gregor X. traf auf dem II. Concil von Lyon im Jahre 1274 weitere wichtige Bestimmungen[4], einerseits zur Beschleunigung der Wahl, andererseits um allen fremden Einfluß von derselben fern zu halten, namentlich führte er das Conclave ein, d. h. daß die Cardinäle zum Zwecke der Papstwahl in einem von der übrigen Welt abgeschlossenen Raum zusammen wohnen und wofern es nöthig sei, durch Beschränkung an Speise und Trank zur Beschleunigung der Wahl angehalten werden sollten.

IV. Clemens V. schärfte, wahrscheinlich auf dem Concil von Vienne vom Jahre 1311, die Vorschriften Gregor's X. mit einigen ergänzenden Bestimmungen ein[5], namentlich fügte er bei, es sollten auch diejenigen Cardinäle,

---

Die Doppelwahl des Jahres 1130. Göttingen 1872; O. Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum. Historische Studie. Berlin 1874. (Vgl. über diese Tendenzschrift, welche den Antheil weltlicher Gewalten an der Papstwahl, wo ein solcher vorhanden war, übertreibt, und wo er fehlte, construirt: Carbauns in der Aachener „Literarischen Rundschau" 1875 Nr. 2 S. 25 ff.); Weizsäcker, Die Papstwahl von 1059 bis 1130, in den Jahrbüch. für deutsche Theologie Bd. 17 S. 486 ff.; derf., Die Decretale Licet de vitanda, ebdf. Bd. 18 S. 1 ff.; Mor. Mejer, Die Wahl Alexander's III. und Vict. IV. Göttingen 1871; Mayer, Die Papstwahl Innocenz' III. nach Originalquellen. Wien 1874; *Bouix*, de curia Roman. pag. 126 sqq., de Papa tom. 3 pag. 341—44; Sammlung von Documenten aus den Acta Legationis Romanae Josephi Episcopi Gurcensis. München 1875.

[1] Nicol. II. in Conc. Lateran. a. 1059 (c. 1 D. 23. *Pertz*, Leg. II. App. pag. 176). Vgl. c. 1. 9 D. 79; Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 251; Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im elften Jahrhundert. Marburg 1864, 2. Abthl. S. 166 ff.; derf. in den Forschungen der deutschen Geschichte, Jahrg. 1864 S. 537 ff.; Waitz, ebdf. S. 103 ff., 1867 S. 401 ff.; Giesebrecht, Münchener historische Jahrbücher für 1866 S. 113, 156 ff.; *H. Saur*, De statuto Nicolai II. Bonn 1866; Will in Reusch's Theol. Literaturblatt 1868 S. 438 ff., Hinschius a. a. O. S. 248 ff. — Wegen der Fälschung dieses Decrets vgl. *Jaffé*, Bibl. rer. Germ. (Monum. Gregor.) tom. 2 pag. 601.

[2] Man vgl. über diese Entwickelung Gratian. ad c. 34 D. 63 mit der Bestimmung des II. Lateranensischen Concils von 1179 in c. 6 X. de elect. I. 6.

[3] c. 6 X. de elect. I. 6.

[4] c. 3 in VI°. de elect. I. 6.

[5] Clem. 2 de elect. I. 3. Die Päpste Hadrian V., Johann XXI. und Nicolaus IV. hatten die Constitution Gregor' X., weil sie zu hart schien, aufgehoben. Cölestin V. führte sie aber wieder ein.

welche mit dem kleinen oder großen Kirchenbann, der Suspension oder dem Interdict belegt sind, das Recht haben, an der Wahl Theil zu nehmen. Diese Bestimmung wurde getroffen, um jede Einrede gegen eine geschehene Wahl auszuschließen.

V. Clemens VI. [1] machte an den Härten des Conclave einige noch jetzt geltende Milderungen.

VI. Julius II., veranlaßt durch die Bestechungen, durch welche sein Vorgänger Alexander VI. Borgia (1492—1503) seine Wahl durchgesetzt hatte, erklärte die in Folge von Simonie geschehene Wahl für durchaus ungültig [2].

VII. Paul IV. (1555—1559) bestimmte [3], wie dieses schon Papst Symmachus im Jahre 499 gethan hatte, von Neuem strenge Strafen gegen diejenigen, welche sich schon bei Lebzeiten des Papstes um dessen Würde und Nachfolge bewürben.

VIII. Pius IV. (1559— 1564) [4] traf weitere Bestimmungen über die Papstwahl, über die Verwaltung des Kirchenstaates während der Sedisvacanz und über die sogen. Conclavisten, d. h. diejenigen Personen, welche mit den Cardinälen das Conclave beziehen. Ferner bestimmte er [5], wenn er etwa zu Trient oder sonst außerhalb Roms sterbe, sollte doch das Cardinalscollegium zu Rom, nicht die zu Trient versammelte Synode seinen Nachfolger wählen.

IX. Gregor XV. setzte dann auf Grund der älteren Bestimmungen das jetzige Verfahren bei der Papstwahl in allen Einzelheiten genau fest [6]. Das Wahlgesetz und Ceremoniale Gregor's XV. wurde von seinem Nachfolger Urban VIII. bestätigt (1625) [7] und erhielt noch einige Zusätze von Clemens XII. im Jahre 1732 [8].

---

[1] Clem. VI. constit. Licet in constitutione vom Jahre 1351. — Nach dem Tode Clemens' VI. entwarfen die im Conclave versammelten Cardinäle eine Wahlcapitulation und verpflichtete sich jeder von ihnen eidlich zur Beachtung derselben, wenn ihn die Wahl treffen sollte. Darnach sollte der Papst großen Beschränkungen zu Gunsten des Cardinalscollegiums unterworfen sein, namentlich bezüglich der Ernennung und Absetzung von Cardinälen, und hätte er auch gewisse Stellen bei Hofe und in der Verwaltung des Kirchenstaates auch nicht mehr mit seinen Verwandten besetzen dürfen. Der aus dem Conclave hervorgegangene Papst Innocenz VI. (1352—1362) widerrief aber bald nach seiner Thronbesteigung in der Bulle Sollicitudo vom Jahre 1353 jene wider die von Gott dem Petrus übertragenen Vollmachten verstoßende Wahlcapitulation.

[2] Jul. II. Constit. Cum tam divino vom 14. Jan. 1505 (Magn. Bullar. I. 466).

[3] Paul. IV. Constit. Cum secundum Apostolum vom Jahre 1558 (Magn. Bullar. I. 836).

[4] Pii IV. Constit. In eligendis vom 9. Oct. 1562 (Magn. Bullar. II. 97).

[5] Pii IV. Constit. Prudentiae Patrisfamilias vom Jahre 1561 (Magn. Bullar. tom. IV. P. II. pag. 90).

[6] Gregor. XV. Constit. Aeterni patris filius vom 15. Nov. 1621 (Magn. Bullar. III. 444). Durch die Constit. Decret. Romanum wurde auch ein unter dem 2. April 1622 publicirtes Ceremoniale approbirt. (Magn. Bullar. III. 454.)

[7] Urban. VIII. Constit. Ad Romanum pontificem vom 5. Febr. 1625, publicirt am 6. Juli 1626 (Magn. Bullar. IV. 95). — Bis hierher finden sich die betreffenden päpstlichen Constitutionen auch bei *Meuschen*, Caeremonialia electionis et coronat. pontificis Roman. Francof. 1737. 4.

[8] Clem. XII. Bull. Apostolatus officium vom 11. Oct. 1732 (Bullar. Rom. XIII. 302).

§ 103. b. Das geltende Recht[1].

I. Am elften Tage nach Erledigung des päpstlichen Stuhles sollen alle in Rom anwesenden Cardinäle das Conclave beziehen, außer insoweit sie durch Krankheit entschuldigt sind. Eine Einladung der Auswärtigen ist nicht nothwendig und die Stellvertretung verboten. Später Ankommende werden noch in das Conclave hineingelassen, aber keiner der Hineingegangenen wird mehr herausgelassen, außer wenn die Aerzte eidlich die Krankheit desjenigen, der austreten will, bestätigen. Die eintretenden Cardinäle müssen mindestens Diaconen sein, sonst bedürfen sie eines vorher schon erlangten, sie zum Eintritt befähigenden päpstlichen Privilegs. Im Uebrigen sind sogar Suspendirte und Excommunicirte nicht ausgeschlossen[2]. Auch ist jeder wählbar, wenn ihm auch sonst ein auf dem menschlichen Rechte beruhendes Hinderniß entgegenstände; nur wer sich der Simonie oder Häresie schuldig gemacht hat, kann nicht gültig gewählt werden[3]. Es kann auch ein nicht zum Cardinalscollegium Gehöriger gewählt werden, jedoch ist dieses seit Urban VI. nicht geschehen[4].

II. Die Wahl selbst geschieht entweder

1. quasi per inspirationem, d. h. Einer oder Mehrere schlagen Jemanden zum Papst vor und alle ohne Ausnahme stimmen sogleich durch Acclamation bei, — oder

2. per compromissum, d. h. es wird durch einen einstimmigen Beschluß eine kleine ungerade Zahl von drei, fünf, höchstens sieben Cardinälen gewählt, damit diese durch Mehrheitsbeschluß den Papst wählen — oder

3. gewöhnlich per scrutinium, d. h. es werden täglich zwei Mal geschlossene Wahlzettel abgegeben, bis Einer zwei Drittheile der Stimmen auf sich vereinigt.

III. Oesterreich, bezw. dem Kaiser des alten deutschen Reiches, Frankreich, Neapel und Spanien pflegte es, so lange sie als katholische Mächte galten, zugestanden zu werden, je einen Candidaten durch einen Candidaten als mißliebig bezeichnen zu lassen, wenn die Wahl noch nicht vollendet war. Die Berücksichtigung dieses Veto war aber bloß ein Act politischer Zweckmäßigkeit, kein Act rechtlicher Nothwendigkeit[5].

---

[1] Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 § 246; Hinschius, Kirchenrecht Bd. 1 § 29.

[2] Clem. 2 § 4 h. t. I. 3.

[3] Jul. II. Const. Cum tam divino.

[4] Wie Urban VI., so waren auch vor ihm Urban IV., Gregor X., Cölestin V., Urban V. nicht aus der Zahl der Cardinäle gewählt.

[5] Vgl. darüber auch unsere Zusammenstellungen im Archiv Bd. 28 S. 68 ff. Man vgl. auch oben S. 84 Note 2 und dazu die Collectiverklärung des deutschen Episcopats vom Jan. und Febr. 1875 gegen die Circulardepesche des preußischen Ministers des Auswärtigen, Fürsten Bismarck, vom 14. Mai 1872 im Archiv Bd. 33 S. 348. Man sehe auch Hinschius, Kirchenrecht Bd. 1 § 30 S. 294, welcher seine betreffenden Bemerkungen also schließt: „Eine Nichtbeachtung der erhobenen Exclusive, welche, soweit bekannt, noch nicht vorgekommen ist [?], könnte übrigens keinen Einfluß auf die sonst gültig erfolgte Wahl äußern, weil das ganze Institut nur auf Convenienz beruht und die Beachtung eines derartigen Protestes nirgends in den Constitutionen über die Papstwahl erwähnt, geschweige denn als Bedingung der Gültigkeit anerkannt ist." Vgl. auch *Bouix*, de papa vol. 3 pag. 341 sqq.; Granderath, in den Stimmen aus Maria-Laach 1875 1. Heft S. 36 ff.

IV. In dem Augenblicke, wo der zum Papst Gewählte die Wahl annimmt, erwirbt derselbe sogleich alle Rechte des päpstlichen Amtes und wird als Papst proclamirt. Jedoch folgt noch eine Consecration durch den Cardinaldecan, den Erzbischof von Ostia, woran sich der Empfang des Pallium und die Krönung und zuletzt die feierliche Besitznahme des Lateran, der alten Hauptkirche der Christenheit, anschließt.

V. Eine Ernennung des Nachfolgers durch den regierenden Papst ist niemals vorgekommen [1].

VI. Eine Erledigung des päpstlichen Stuhles kann außer durch Tod auch durch Resignation des Papstes erfolgen [2].

VII. Für die Zeit der Erledigung des päpstlichen Stuhles geht die Kirchenregierung nicht auf die Cardinäle über; sie dürfen bloß die nicht aufschiebbaren Handlungen vornehmen.

4. Die römische Curie [3].

§ 104. a. Im Allgemeinen.

Die römische Curie besteht aus allen den Papst umgebenden Behörden und Beamten für die Regierung der ganzen Kirche, des Kirchenstaates, der römischen Kirchenprovinz und der römischen Diöcese, einschließlich derjenigen, welche ein bloßes päpstliches Ehrenamt bekleiden [4]. Im engeren Sinne versteht man unter der römischen Curie nur die Behörden, deren sich der Papst in der Regel zur Regierung der allgemeinen Kirche bedient [5]. Diese Behörden bestehen

---

— Die Germania 1875 Nr. 42 theilt aus Rom vom 18. Febr. 1875 Folgendes mit: „Es ist gegenwärtig in den weitesten Kreisen auf die positivste Weise bekannt, daß der Modus der Papstwahl weder heimlich, noch öffentlich abgeändert wurde. Dagegen ist es ebenso positiv sicher, daß eine bisher nicht veröffentlichte Bulle Pius' IX. existirt, die in Betreff der nächsten Papstwahl den Cardinälen die Autorisation ertheilt, sich von gewissen Ceremonien während des Conclave in dem Falle als gesetzmäßig dispensirt anzusehen, wenn die Umstände und die ganze Sachlage dieses erfordern sollten. Das ist indessen durchaus keine Neuerung. Aehnliche Bullen sind von mehreren Päpsten hinterlassen worden, so auch von Pius VI. und Pius VIII. Will daraufhin eine Regierung sich anmaßen, die Wahl nicht anzuerkennen, so ist das gerade so absurd, als wenn es ihr einfiele, der Erlösung der Welt durch Jesus Christus ihre Zustimmung zu verweigern. Es gibt eben Dinge, die jeder weltlichen Gewalt absolut entrückt sind, und dazu gehört das Papstthum und dessen Fortpflanzung in der Kirche in der von der Kirche selbst als gültig anerkannten Weise."

[1] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 S. 729 ff.

[2] Vgl. Phillips a. a. O. S. 716 ff.

[3] Bangen, Die römische Curie. Münster 1854; *Bouix*, tractatus de curia Romana. Paris 1859 (enthält vieles ganz Veraltete); Phillips, Kirchenrecht Bd. 6. Regensburg 1864.

[4] Ueber den beim Vaticanischen Concil in Betreff der Verleihung von päpstlichen Ehrenprälaturen an außerhalb Rom lebende Geistliche vgl. oben § 66 S. 473 Note 2.

[5] Eine Reformation der Curie nahm Pius VI. in der constit. Diuturnus vom Jahre 1800 vor. (Continuat. Bull. Rom. tom. 11 pag. 48 sqq.) — Beim Vaticanischen Concil stellten eine Anzahl französischer Bischöfe das Begehren, das Concil möge die Bitte aussprechen, daß bei der Creation neuer Cardinäle theils auf vielseitige Erfahrung

1. aus Cardinälen (s. folg. §).

2. aus Prälaten, d. h. Geistlichen, welche nach den Cardinälen die nächste Stufe in der römischen Curie einnehmen und vor dem gesammten übrigen Clerus in Rom den Vorzug haben, daß sie in ordentlicher oder delegirter Gewalt die Stellvertreter des Papstes sein können [1]. Außer diesen eigentlichen Prälaten gibt es aber auch zahlreiche Ehrenprälaten.

3. aus Curialen, d. h. dem untergeordneten Beamtenpersonale bei den einzelnen Behörden der Curie und denjenigen Personen, welche bei jenen Behörden für die Parteien eine Thätigkeit übernehmen. Dahin gehören vor Allen die Advocaten, welche hauptsächlich Rechtsgutachten abfassen, welche den richterlichen Urtheilen zu Grunde gelegt werden, außerdem aber auch, wenn sie nicht die Prälatur besitzen, gegen Honorar die Vertretung von Parteien vor Gericht übernehmen, während es noch Titularadvocaten gibt, welche statt die ihnen nach der dafür bestandenen Prüfung verliehene Advocatur auszuüben, gewisse richterliche Hülfsämter ausüben. Ferner die Procuratoren, welche hauptsächlich und eigentlich die Vertretung von Parteien in Processen gegen Honorar übernehmen, die Notare, welche die Abfassung von Urkunden für Rechtsgeschäfte besorgen, die Expeditoren und Sollicitatoren; welche theils bei den einzelnen Behörden, theils als Hülfsarbeiter der Advocaten und Procuratoren fungiren. Endlich die Agenten, welche von den Bischöfen oder von den Parteien zur schnelleren Betreibung von Geschäften bei der Curie und zur Vermittelung von Mittheilungen von Curialerlassen u. dgl. bestellt werden [2].

---

in der kirchlichen Praxis und Thätigkeit in der kirchlichen Geschäftsverwaltung, theils auch darauf Rücksicht genommen werde, daß in das Collegium der Cardinäle und in die kirchlichen Congregationen möglichst Männer aus allen Nationen gewählt würden, damit die Bedürfnisse und die Interessen der verschiedenen christlichen Nationen in diesen Collegien eine Vertretung und zwar eine Vertretung durch solche Organe fänden, welche diese Bedürfnisse in der Stellung als Bischöfe, bischöfliche Generalvicare und Officiale, Pfarrer, Klostervorsteher oder als Missionäre bei den Ungläubigen durch eigene persönliche Erfahrung kennen gelernt hätten. Vgl. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 156 sqq. — Beizufügen wäre wohl noch der Wunsch, daß für die römischen Curialbehörden ein neues festes und zum Theil einfacheres Verfahren festgestellt und denselben damit zugleich mehr der Charakter eigentlicher Gerichtscollegien anstatt desjenigen mehr gesetzgeberischer Behörden gegeben würde.

[1] Vgl. über die päpstlichen Prälaten Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 293—319. — Mehrere Klassen von Prälaten bilden zugleich besondere Collegien, wie die Auditoren der Rota und die sieben apostolischen protonotarii participantes, d. h. die an den Einkünften des Collegiums Theil habenden Notarien der römischen Curie und somit der ganzen Kirche, außer welchen es noch Ehrenprotonotare gibt, welche wieder in protonotarii ad instar [sc. participantium], d. h. die unmittelbar vom Papste gewählt sind und die Rechte und Privilegien der Mitglieder des Collegiums, jedoch ohne Antheil an den Einkünften des letzteren haben, und in einfache Ehrenprotonotare, protonotarii titulares unterschieden werden. Vgl. Micke im Archiv Bd. 20 S. 177 ff. und über die protonotarii ad instar sehe man noch die die Privilegien derselben etwas einschränkende Constitution Pius' IX. Apostolicae sedis officium vom 29. Aug. 1872 im Archiv Bd. 29 S. 1 ff.

[2] Ueber den nicht zur Ausführung gelangten, auf der Conferenz der deutschen Bischöfe zu Würzburg am 9. Nov. 1848 verhandelten Plan der Anstellung eines gemeinsamen Agenten der deutschen Bischöfe in Rom vgl. Archiv Bd. 22 S. 438.

§ 105. b. Die Cardinäle insbesondere[1].

I. In Rom gab es in der altchristlichen Zeit fünfundzwanzig und sodann noch mehr Hauptkirchen (tituli) und an jeder war ein Priester zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente bestellt; außerdem gab es in jedem der sieben Hauptbezirke je einen Diacon, der die Aufsicht über die Armen- und Krankenanstalten und die mit diesen zusammenhängenden Bethäuser führte. Diese fest und dauernd angestellten Priester und Diaconen (presbyteri und diaconi intitulati, incardinati oder cardinales) machten nun, wie dieses ähnlich in allen bischöflichen Städten der Fall war, das Presbyterium des Bischofs und in Rom des Papstes aus. In Rom kamen seit dem 9. Jahrhundert noch die sieben, später sechs Bischöfe Latiums (s. §. 100) hinzu, weil diese sich wegen Verödung ihrer Sitze meistens in Rom aufhielten.

II. Aus diesem Presbyterium des Papstes entwickelte sich das jetzige Cardinalscollegium als ein Senat, welcher dem Papste bei der Regierung der Kirche zur Seite steht, den Papst wählt und nächst dem Papste die höchste Stufe in der Hierarchie einnimmt, einen hohen Rang, den die Cardinäle freilich erst seit dem 11. Jahrhundert erlangten.

III. Sixtus V. setzte die Zahl der Cardinäle auf 70 fest[2]: sechs Cardinalbischöfe, d. h. wie schon früher die sechs in Rom residirenden Bischöfe Latiums, fünfzig Cardinalpriester (bloß den Rang von Cardinalpriestern haben auch die auswärtigen Bischöfe, die der Papst zu Cardinälen erhoben hat), und vierzehn Cardinaldiaconen.

IV. Die Cardinäle werden vom Papste ernannt, wie das Tridentinum wünschte[3], möglichst aus allen Nationen der Christenheit; sie müssen alle vom Kirchengesetze für die Bischöfe geforderten Eigenschaften haben[4]; sie besitzen den Rang von Churfürsten, tragen als Ehrenabzeichen ein rothes Birett und einen rothen Hut[5] und einen Purpurmantel[6] und führen den Titel Eminenz[7].

V. Jeder Cardinal hat die Jurisdiction über eine bestimmte Kirche in Rom, nach der er seinen Titel führt. (Ueber das Ordinationsrecht der Cardinalpriester vgl. oben § 58.)

VI. Bei der Erledigung eines Cardinalatstitels hat der nächstfolgende in Rom anwesende Cardinal desselben ordo ein Optionsrecht[8], d. h. er darf

---

[1] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 284—292; Dess. Vermischte Schriften Bd. 2 S. 226 ff.; *Lupoli*, Instit. iur. eccl. tom. 2 pag. 177 sqq.; Bangen, Die römische Curie S. 26 ff. (Dort ist im Anhang auch das Caeremoniale Eminentissimorum Cardinalium abgedruckt.) Hinschius, Kirchenrecht Bd. 1 S. 309 ff. Ueber das Geschichtliche sehe man auch *Thomassin.* Vetus et nova eccl. discipl. P. I. L. II. c. 113—116.

[2] Sixti V. constit. Postquam verus ille vom Jahre 1586 und Religiosa sanctorum vom Jahre 1587.

[3] *Conc. Trid.* sess. 24 cap. 1 de ref. Vgl. auch das an das Vaticanische Concil gerichtete postulatum § 104 S. 520 f. Note 5.

[4] Conc. Trid. l. c.

[5] Diesen verlieh ihnen Innocenz IV. im Jahre 1245.

[6] Dieses Ehrenrecht geht auf Paul II. in das Jahr 1464 zurück.

[7] Diesen Titel erhielten sie durch Urban VIII. im Jahre 1630.

[8] Vgl. Card. *Laur. Brancatius*, Diss. de optione sex episcopatuum. Rom. 1672,

seinen Titel aufgeben und den erledigten dafür annehmen. Der älteste Cardinaldiacon hat aber auch die Option in Betreff des letzten Presbytertitels und der älteste Cardinalpriester in Betreff des letzten bischöflichen. Auch geht ein Diacon, welcher schon seit zehn Jahren Mitglied des Cardinalcollegiums ist, bei der Option den Presbytern vor, welche später eingetreten sind als er. In Folge dieser Option ist der Decan und Vorstand des Cardinalcollegiums, der Bischof von Ostia, regelmäßig der älteste Cardinal.

VII. Die Cardinäle unterliegen nur der Jurisdiction des Papstes. Allgemein verhängte Censuren treffen sie nicht.

VIII. Der Papst bedient sich der Cardinäle als Mitglieder und Vorsteher verschiedener Behörden (s. folg. §), und die Gesammtheit der in Rom anwesenden Cardinäle versammelt er in dem geheimen consistorium ordinarium[1] zur Berathung wichtiger Angelegenheiten (wobei dann auch vom Papste Allocutionen, d. h. Anreden über bedeutungsvolle Begebenheiten gehalten werden), und in dem öffentlichen consistorium extraordinarium zur Erhöhung von Feierlichkeiten, z. B. bei Uebergabe eines Cardinalshutes, feierlichen Empfang von Fürsten, Verkündigung von Heiligsprechungen oder Seligsprechungen nach Beendigung des betreffenden canonischen Processes[2] u. s. w.

§ 106. c. Die wichtigsten Curialbehörden[3].

I. Die wichtigsten Cardinalscongregationen sind:

1. Die von Sixtus V. geschaffene *congregatio consistorialis*, eine Commission von 8—12 Cardinälen unter Vorsitz des Papstes zur Vorbereitung der in dem Consistorium stattfindenden Verhandlungen.

2. Die *congregatio inquisitionis* oder *sancti officii*, welche von Sixtus V. an die Stelle des von Paul III. 1542 eingesetzten Inquisitions-Tribunals trat, entscheidet über qualificirte Häresie (s. u. § 151)[4].

---

und über die Privilegien der Cardinäle überhaupt sehe man bess. Epitome canonum Colon. Agripp. 1684 fol. s. v. Cardinales.

[1] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 292; *Gabr. Palaeoti*, De sacri consistorii consultationibus. Rom. 1592 fol.

[2] Vgl. Benedict. XIV. De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione Edit. 2. Patav. 1743. 4 vol. fol.; Bangen, Die römische Curie § 66—73; Walter, Lehrbuch § 291.

[3] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 319—332; Bangen a. a. O. S. 80 ff.; Analecta iuris pontif. II. 2230—82, 2364—2424; *Joan. Simor*, de sacris congregationibus Romanis et earum auctoritate, im Archiv Bd. 11 S. 410 ff., Bd. 15 S. 133 ff.

[4] Vgl. *Simor*, im Archiv Bd. 15 S. 133; Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 322 f.; Ueber den einst vor der römischen Inquisition geführten und so oft entstellten Proceß gegen Galilei vgl. die Proceßacten bei *Marini*, Galileo e l'Inquisizione. Roma 1850; Reusch in seinem theol. Literaturblatt 1867 S. 752 ff., 1869 S. 14 ff., 1870 S. 811 ff. Vgl. auch Archiv Bd. 25 S. 229 f. — Durchaus verschieden von dem römischen Inquisitions-Tribunale war das Institut der Inquisition in Spanien. Letztere war eine reine Staatsanstalt in der Hand des absoluten Königthums, welche durchaus nicht den Charakter trug, welchen ihr Sixtus IV. geben wollte, als er sie 1478 auf Bitten der spanischen Könige errichtete. Schon 1483 klagte Sixtus IV. bitter über die Härte dieses Tribunals

3. Die *congregatio indicis* librorum prohibitorum, welche von Pius V. 1571 eingesetzt wurde, um auf Grundlage der zehn Regeln, die das Tridentinum in Betreff der zu verbietenden Schriften entworfen hatte, zu entscheiden, welche Bücher gegen Glauben und Sittlichkeit verstoßen. Benedict XIV. faßte alle diese Congregation betreffenden früheren Bestimmungen in einer Constitution zusammen, wodurch er zugleich das Verfahren näher regelte [1].

4. Die *congregatio cardinalium concilii Tridentini interpretum*, von welcher schon oben § 27 Nr. 2 gehandelt wurde. Mit dieser für das Kirchenrecht wichtigsten Behörde sind später noch einige Special-Congregationen in Verbindung gebracht, nämlich die *congregatio particularis super statu ecclesiarum* zur Prüfung der Visitationsberichte der Bischöfe (§ 90) [2], die *congregatio particularis super revisione synodorum provincialium* (s. u. § 133) [3] und die *congregatio particularis super residentia episcoporum* (s. § 80) [4].

5. Die *congregatio rituum*, welche die Ordnung und Reinerhaltung des Cultus überwacht [5] und welcher auch, aber jedesmal durch besonderes

---

und dasselbe blieb eine Quelle beständiger Conflicte mit dem päpstlichen Stuhle, der sich wiederholt vergeblich bemühte, dasselbe zu beseitigen. Erst das neunzehnte Jahrhundert hat, wenn auch unter vielen revolutionären Gewaltacten, diesen Stein des Anstoßes beseitigt. Vgl. J. Hergenröther im Archiv Bd. 10 S. 7 f. und die dort. Citirten und dess. Katholische Kirche und christlicher Staat S. 598 ff.

[1] Benedict XIV. Constit. Sollicita ac provida. ann. 1753. (Bull. magn. tom. 19 pag. 59). Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 324 f.; Jos. Catalani, de secretario sacrae congregationis indicis libri duo. Romae 1751. IV.; Archiv Bd. 4 S. 509 ff. (Aus den Analecta iuris Pontificii 1859, 31. Lief. S. 1401 f.); Archiv Bd. 4 S. 304 f. (Abhandlung von Bischof Dr. Martin in Katholik 1859, Januarheft S. 93 ff.)! Archiv Bd. 5 S. 66 f.; Feßler, Das kirchliche Bücherverbot. Wien 1851; Simor im Archiv Bd. 21 S. 46 ff. — Beim Vaticanischen Concil wurden von mehreren Bischöfen Frankreichs, Deutschlands und Mittel-Italiens Anträge dahin gestellt, es möchten die Regeln des index ebenfalls einer neuen Revision unterzogen werden, indem die gegenwärtigen Regeln desselben nicht allein in gemischten Gegenden nicht mehr, sondern wegen der veränderten gesellschaftlichen und literarischen Verhältnisse überhaupt nirgends mehr im strengen Sinne gehandhabt werden könnten. Zugleich wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Censurirung neuer Bücher nicht promulgirt werden, bis man den Ordinarius ihres Verfassers in der Sache gehört, auf daß der Verfasser auf seine Irrthümer aufmerksam gemacht, sie, wenn er guten Willens sei, widerrufen könne und dann die Publication zur Schonung seiner Ehre ganz entbehrlich werde. Vgl. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 165, 177. 191.

[2] Begründet durch Benedict XIV. in der const. Decet. vom 15. Sept. 1740 (Bull. magn. tom. 16 pag. 16.

[3] Begründet durch Sixtus V. constit. Immensa aeterni § Deo autem patri VIII.

[4] Diese wurde von Urban VIII. begründet und von Benedict XIV. in der constit. Ad universae vom Jahre 1746 neu geregelt. (Bull. magn. tom. 17 pag. 79).

[5] Vgl. Decreta authentica Congr. Sacr. Rit. exactis eiusdem sacrae Congregationis collecta cura *Al. Gardellini*, Rom. 1824. 8 voll. 4 edit. 3 novissimis locupleta eiusdem S. Congregationis decretis usque ad ann. 1856. Rom. 1856—1858. Decretorum authent. Synopsis. Rom. 1853. Andere Auszüge daraus erschienen zu Lüttich 1850, Regensburg 1851; *W. Mühlbauer*, Decreta authent. s. Rit. Congr. cum notis Gardellini et instruct. Clementina cum commentariis . . ordine alphabet. concinnata 3 voll. 8 mai. Monachi. 1862—67. Supplem. eiusd. auctoris ad eand. coll. ibid. 1873 sqq.; *Hartmann*, Repertorium rituum. Uebersichtliche Zusammenstellung ꝛc. 2 voll. ed. 3. Paderborn 1873; *Bouix*, Tract. de iure liiurgico. Paris

päpstliches Mandat die Beatifications- und Canonisationsprocesse übertragen werden [1], ist durch Sixtus V. gegründet [2].

6. Die *congregatio super negotiis episcoporum et regularium*, zwei von Sixtus V. getrennt begründete Congregationen, die aber bald zu einer einzigen vereinigt wurden [3], hat die ganze Amtsthätigkeit der Bischöfe und exempten Prälaten und ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, sowie die Disciplin in den Orden zu überwachen und zu regeln. Pius IX. begründete im Jahre 1847 noch eine außerordentliche *congregatio super statu regularium* zu dem Zwecke, um den verschiedenen Mißbräuchen, die sich in die Ordensdisciplin eingeschlichen haben, abzuhelfen [4].

7. Die von Clemens IX. 1669 errichtete *congregatio indulgentiarum et sacrarum reliquiarum* hat die Ablässe zu ertheilen und Reliquien zu prüfen [5].

8. Die *congregatio de propaganda fide*, nächst der congregatio concilii die wichtigste unter den Cardinals-Congregationen, leitet das Missionswesen und hat für die Missionsbezirke (§ 107 Nr. II.) die sämmtlichen Geschäfte der übrigen Congregationen zu besorgen. Die ersten Fundamente zu derselben legte Gregor XIII. Dieselbe entwickelte weiter Clemens VIII. und vollendete Gregor XV. [6] Eine besondere Abtheilung errichtete Pius IX. 1869 für die orientalische Kirche [7].

II. Unter den Justizbehörden der römischen Curie hatte im Mittelalter die *Rota Romana* [8] die Bedeutung eines Appellationsgerichtes der ganzen Christenheit. Später, bis zur Occupation Roms durch die Piemontesen, war

---

1853 ed. 2. — Ueber die Liturgik sehe man auch *Phillips*, Compendium iur. eccl. ed. 3 § 235 und die dort Citirten.

[1] Vgl. oben § 105 a. E.

[2] In der citirten Constitution. Vgl. über die Congregatio rituum auch *Simor* im Archiv Bd. 19 S. 58 ff.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 329. Die Anträge beim Vaticanischen Concil bezüglich der Liturgie sehe man bei Martin, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 109 ff. und dess. collect. pag. 165, 188, 190, 195, 209 sqq.

[3] Sixtus' V. citirte Constitution Immensa; *Bizzarri*, Collectanea in usum secretariae sacrae congregationis episcoporum et regularium. Romae 1836; Phillips Kirchenrecht Bd. 6 § 328; vgl. auch unten § 216.

[4] Vgl. Bangen, Die römische Curie S. 276 f.

[5] Clement. IX. constit. In ipsis vom Jahre 1669 (Bull. magn. tom. 6 pag. 283); Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 329 II. S. 655 ff. Ueber den Ablaß vgl. auch Phillips, Lehrbuch § 246 und die dort Citirten. Man sehe auch oben § 19 XI. S. 47 f.

[6] Gregor XV. in der Constitution Inscrutabili vom 22. Juni 1622; vgl. das Bull. Pontificium sacrae Congregationis de prop. fide. 5 tom. 3. Rom. 1839—1841; vieles werthvolle Material unter Beigabe schroffer Vorurtheile gegen die katholische Kirche enthält O. Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihre Rechte. Göttingen 1872. — Ueber die Anträge beim Vaticanischen Concil auf Verstärkung und Reform der Propaganda vgl. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 226 und dess. Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 113 ff.

[7] Pii IX. litt. brev. Rom. pontif. vom 6. Jan. 1862 im Archiv Bd. 7 S. 268. Vgl. Hergenröther, Die Rechtsverhältnisse der orientalischen Riten Bd. 8 S. 198 ff. Dazu die Encyclica Pius' IX. an die orientalischen Bischöfe vom 8. April 1862 im Archiv Bd. 9 S. 200 ff.

[8] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 307—11; Bangen, Die römische Curie S. 292. Ueber die Verhandlungs- und Entscheidungsweise der Rota Romana vgl. auch Roßhirt im Archiv für civ. Praxis Bd. 48 S. 195 ff.

sie nur noch das bürgerliche Appellationsgericht des Kirchenstaates. Bisweilen werden jedoch der Rota Romana auch kirchliche Rechtssachen delegirt.

III. Unter den Gnaden-Behörden der Curie sind zu erwähnen die *Dataria Romana*, welche die Dispensen pro foro externo ertheilt und die dem Papste reservirten Beneficien verleiht [1], und die *Poenitentiaria*, welche die Absolution in den dem Papste reservirten Fällen und die Dispensen in geheimen Fällen pro foro interno ertheilt [2].

IV. Expeditionsbehörden sind:

1. Die *Cancellaria Apostolica* [3] zur Ausfertigung von Bullen (§ 45 S. 395), die älteste Behörde.

2. Die *Secretaria Brevium* zur Ausfertigung der Breven (§ 45 S. 395).

3. Die *Secretaria status* für die auswärtigen Angelegenheiten unter dem Cardinal Staatssecretär, welche von der vorgenannten Behörde ausgeschieden wurde.

5. Die päpstlichen Legaten und apostolischen Vicare [4].

§ 107.

I. Die gemeinsame Aufgabe aller päpstlichen Gesandten ist es, in der ihnen überwiesenen Provinz im Auftrag des Papstes eine ordentliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Sie vermögen in ihrer Provinz nicht bloß dasjenige zu thun, wozu der Bischof in seiner Diöcese berechtigt ist, sondern auch das, wozu der Papst befugt ist, so weit es sich nicht um eigentliche Reservatrechte, z. B. um Verleihung der dem Papste vorbehaltenen Beneficien handelt. Man unterscheidet [5]:

1. *Legati a latere*, d. h. die aus der Zahl der Cardinäle bei besonders wichtigen Angelegenheiten genommen werden [6].

2. *Legati missi* oder *nuncii apostolici* [7], welche eine dauernde Residenz

---

[1] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 301 IV., § 302 Nr. 11. Urban. VIII. Constitutio In supremo vom Jahre 1635. Benedict. XIV. Constitutio Gravissimum vom Jahre 1745. Das Hauptwerk über die Dataria ist *Th. Amydenus*, Tract. de officio et iurisdictione Datarii nec non de stylo Datariae. Colon. Agripp. 1701 fol. Nach Bangen a. a. O. S. 396 befindet sich dieses Werk aber auf dem Index.

[2] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 314 f.

[3] Ueber den festgeordneten Geschäftsstyl, der sich bei dieser Behörde bildete, die regulae Cancellariae apostolicae s. oben § 45 S. 397.

[4] Vgl. *Thomassin*, Vetus et nova ecclesiae disciplina. P. I. lib. II. cap. 117 — 119; Phillips, Vermischte Schriften Bd. 2 S. 238 ff., Kirchenrecht Bd. 6 § 334—40.

[5] c. 1. h. t. in VI°.

[6] c. 36. C. 2 Qu. 6 (Conc. Sard.).

[7] c. 1. 2. h. t. in VI°.; c. 36 § 1 de elect. in VI°. I. 6; *Schmalzgrueber*, ius eccl. univ. h. t. nr. 6. — Gegen die päpstlichen Nuntiaturen richtete sich vorzüglich in Deutschland die Febronianistische Richtung und rief den sogen. Nuntiaturstreit hervor, dessen nächste Veranlassung die auf Bitten des Kurfürsten Karl Theodor von Bayern im Jahre 1785 zu München errichtete Nuntiatur abgab. Es war dieß der Hauptgegenstand, worüber die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg im Jahre 1786 auf dem berüchtigten Emser Congresse verhandelten. Dieselben erhielten von Pius VI. ein meisterhaftes Antwortschreiben: Sanctissimi Domini Nostri Pii PP. VI. responsio ad metro-

bei den Regierungen einzelner Staaten angewiesen erhalten. Sie haben zwar im Allgemeinen eine iurisdictio ordinaria, aber ihre Befugnisse richten sich im Einzelnen nach ihren besonderen Vollmachten. Sie können keine Beneficien verleihen, auch haben sie keine Gewalt über die Bischöfe. Solche Nuntien gibt es z. B. in Wien, München, Paris, Brüssel. Eine niedere Stufe der Nuntien in der diplomatischen Rangordnung sind die Internuntien.

3. Es gab früher auch *legati nati*[1], d. h. geborene Legaten, indem mit gewissen Bischofssitzen ohne Weiteres ein dauerndes Legatenrecht verbunden war. Jetzt ist der Titel legatus natus, den noch die Erzbischöfe von Köln, Gnesen, Posen, Salzburg und Prag führen, ein bloßer Ehrentitel. Die legati nati entwickelten sich aus den apostolischen Vicaren der älteren Zeit, d. h. den Bischöfen, welche für einen gewissen Bezirk den Papst zu vertreten und die benachbarten Bischöfe zu beaufsichtigen hatten. Davon sind verschieden

II. Die apostolischen Vicare der neueren Zeit[2]. Diese sind die Vorsteher der sogen. Missionsbezirke. Man unterscheidet nämlich das kirchliche Gebiet in Provinzen des apostolischen Stuhles (provinciae sedis apostolicae) und Missionsländer (terrae missionis). Erstere sind solche, in welchen die kirchliche hierarchische Verfassung vollständig durchgeführt ist und im Ganzen das kirchliche ius commune gilt. Letztere sind 1. solche, in welchen beides nicht besteht und namentlich das bloße ius humanum der Kirche großentheils nicht angewandt wird, wie bei Völkern, die noch nicht lange vom Heidenthum zum Christenthum bekehrt wurden, und die durch eine zu große Menge ungewohnter kirchlicher Vorschriften leicht vom Christenthum abgeschreckt würden; 2. die durch Abfall der Kirche verloren gegangenen Länder, in welchen wegen geringer Zahl der Katholiken die Diöcesanverfassung noch nicht vollständig durchführbar ist, insofern also Abweichungen vom ius commune bestehen, in Bezug auf die kirchlichen Rechte und Pflichten der Einzelnen aber das kirchliche ius commune gilt[3]; 3. diejenigen Gebiete, in welchen durch

politanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super nuntiaturis apostolicis. Rom. 1789. Ueber die umfangreiche Literatur bezüglich des Emser Congresses vgl. *Schenkl*, Instit. iur. can. tom. 1 pag. 282 sq.; Card. *Pacca*, memorie storiche sul di lui suggiorno in Germania dal a. 1786 al 1794. Rom. 1832; Stigloher, Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congreß. Ratisb. 1867.

[1] Vgl. *Devoti*, Comm. in ius can. lib. I. tit. 30 § 3. So war z. B. seit dem hl. Bonifaz die Legation mit dem Stuhle von Mainz verbunden worden. — Eine Legation verlieh auch der Papst dem hl. König Stephan von Ungarn und dessen apostolischen Nachfolgern; vgl. oben § 40 Nr. II. S. 338. Auch hatten die katholischen Regenten von Sicilien theils durch Usurpation, theils später durch päpstliches Zugeständniß ein Legatenrecht erlangt, welche sogen. Monarchia Sicula aber von Pius IX. wegen der vielen Mißbräuche im Jahre 1867 aufgehoben wurde. Vgl. Archiv Bd. 19 S. 92 ff.; *Sentis*, Die Monarchia Sicula. Freiburg 1869. Vgl. Archiv Bd. 22 S. 477 f.

[2] Vgl. *Andreucci*, de vicario apostolico (Hierarch. eccl. tom. 1 pag. 233 sqq.); Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 340.

[3] Dahin gehört das Königreich Sachsen (s. § 37) und die Nordische Mission (siehe § 34). Vollständig unbegründet ist aber die Behauptung Mejer's in der citirten Schrift, auch die preußischen Bisthümer u. s. w. seien Missionsländer, die ganz unter der Leitung der Propaganda ständen, daß die deutschen, ebenso aber auch die anderen Bischöfe ihre päpstlichen Facultäten pro foro externo auf Vortrag der Propaganda erhalten, hat nur

politische Gewaltacte u. dgl. eine nicht sofort zu hebende Störung in der kirchlichen Regierung einer Diöcese eingetreten ist, für die Dauer dieser Störung [1].

Für alle diese unter sich wieder sehr verschiedenen Arten von Missionsländern werden apostolische Vicare vom Papste bevollmächtigt, eine quasiepiscopale Gewalt zu üben. Diese apostolischen Vicare sind bald einfache Priester, bald zugleich Weihbischöfe, bald auch wirkliche Bischöfe, welche in der Eigenschaft als apostolische Delegaten fungiren. Die Vollmachten, welche den apostolischen Vicaren ertheilt werden, sind je nach der Lage der Verhältnisse umfassendere oder weniger umfassende. Die Propaganda, welche vom Papste mit der Oberleitung der Missionsländer betraut ist und den apostolischen Vicaren ihre Vollmachten ausstellt, hat für diese Vollmachten zehn verschiedene Formeln.

II. Von den Metropoliten.

§ 108. 1. Im Allgemeinen [2].

I. Principiell stehen alle Bischöfe mit Ausnahme des Papstes sich auch in der Jurisdiction gleich (§ 53); jedoch erlangten die Bischöfe einzelner Kirchen aus verschiedenen Gründen und in verschiedenen Abstufungen höhere vom päpstlichen Primate abgeleitete Jurisdictionsrechte über eine größere oder kleinere Zahl von Bisthümern und Bischöfen, für deren Kreis sie in gewissen Richtungen als Einheitspunkt den Primat repräsentiren [3]. Alle diese Bischöfe, deren Sitz so den Mittelpunkt und die Hauptstadt (metropolis) für einen Kreis von Diöcesen bildet, heißen Metropoliten.

II. Nach ihrer höheren oder geringeren Stufe primatialer Rechte unterscheidet man sie in Patriarchen, Exarchen, Primaten und Erzbischöfe oder Metropoliten im engeren Sinne.

III. Als äußeres Zeichen der Mittheilung primatialer Rechte empfangen sie alle vom Papste, unmittelbar oder mittelbar, das Pallium (s. oben § 98 Nr. II. und unten § 111).

IV. Da die Metropolitangewalt nicht auf göttlicher Einsetzung beruht, sondern bloß auf geschichtlicher Entwickelung des positiven oder menschlichen Rechtes [4], so bedarf sie in allen nicht gesetzlich festgestellten Fällen des Beweises ihres Umfanges [5].

V. Im Occident entwickelte sich die Metropolitangewalt später als im

---

in der Vereinfachung des Geschäftsganges seinen Grund. Vgl. Schulte, Kirchenrecht Bd. 2 S. 238 Note 1.

[1] So also gegenwärtig in den preußischen Diöcesen Gnesen-Posen und Paderborn, wo ein staatlicher sogen. Kirchengerichtshof die rechtmäßigen kirchlichen Oberhirten für abgesetzt erklärt hat.

[2] *Thomassin*, Vetus et nova ecclesiae discipl. P. I. lib. I. cap. 3 sqq.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 § 66—68 S. 1 f., Bd. 5 S. 226, S. 315 ff., Bd. 6 § 261 III. § 348—51.

[3] Vgl. can. 1 D. 22 (Nicol. II.); Leo M. Epist. 14 cap. 11.

[4] *Thomassin.* l. c. cap. 7 nr. 11 tom. 1 pag. 58; cap. 54 nr. 1—4 pag. 412; cap. 55 nr. 1 pag. 418 nr. 6 pag. 422.

[5] c. 8 C. 9 q. 3 (Nicol. II.). Vgl. c. 9 X. de officio iudicis ordinarii I. 31; c. 1 de suppl. negl. prael. in VI°. I. 8; Phillips, Lehrbuch § 127.

Oriente[1]; es gab hier vor der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, ausgenommen in Afrika[2], keine Metropoliten, und blieben auch nachher manche Bischöfe als exempt in ihrem unmittelbaren Verhältnisse zum Papste. In einigen Gegenden des Abendlandes bestellte jedoch der Papst in den apostolischen Vicaren der älteren Zeit (s. o. § 107, Nr. I. a. E.) Träger von primatialen Rechten.

§ 109. 2. Von den Patriarchen und Exarchen insbesondere[3].

I. Schon im Anfange des vierten Jahrhunderts besaßen die Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien als von Petrus gegründet unter dem Namen Patriarchen eine höhere Jurisdiction[4]. Wie die beiden letzteren Patriarchen, standen aber auch die Bischöfe von Ephesus in Asien, Cäsarea in Pontus und Heraklea in Thracien unter dem Namen Exarchen in älterer Zeit einer Anzahl von Metropoliten vor, ohne unter einem andern Oberen als unmittelbar unter dem Papste zu stehen[5]. Es gelang aber dem Bischof von Constantinopel im vierten Jahrhundert, sich die drei Exarchen zu unterwerfen und dadurch sich zum Patriarchen, ja sogar an die erste Stelle nach dem Bischof von Rom emporzuschwingen, und bald darauf, ebenfalls noch im vierten Jahrhundert, gelang es dem Bischof von Jerusalem, ebenfalls als Patriarch und zwar für die drei Provinzen von Palästina anerkannt zu werden.

II. Das Concil von Nicäa bestimmte bezüglich der Patriarchalrechte der Bischöfe von Alexandrien und Antiochien, es sollten dieselben sein, welche der Bischof von Rom als Patriarch besitze[6]. Diese Rechte waren: die Bestellung von Erzbischöfen, die Berufung und Leitung von Patriarchalconcilien und daß sie eine Appellationsinstanz über die Metropoliten bildeten[7]. Ferner erlangten die Patriarchen das Recht, das Pallium (s. oben § 98 S. 515) an die ihnen untergeordneten Metropoliten zu verleihen und durch Aufpflanzung des ihnen vorzutragenden Kreuzes einzelne Orte von der unmittelbaren Gewalt der Bischöfe zu eximiren (ius stauropegii)[8]. Der Patriarch von Jerusalem sandte sogar auch legatos a latere (s. oben § 107 S. 526).

---

[1] Vgl. Maaßen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Primatialkirchen. Bonn 1853 S. 12.

[2] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 S. 70 ff.; *Schelstrate*, Ecclesia Africana sub primate Carthaginiensi. Paris 1679; *Thomassin* l. c. cap. 20 nr. 8 pag. 150.

[3] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 § 69—72 S. 31 ff.; Maaßen's zum vorigen Paragraphen Note 1 citirte Schrift; *Andreucci*, De patriarchatu in genere, et in specie de patriarchatu Antiocheno (Hierarch. eccl. tom. 2 pag. 1 sqq.); *Thomassin* l. c. P. I. lib. 1 cap. 7—16, 21—26.

[4] Innoc. I. Epist. 23 col. 850; Greg. M. Epist. lib. 7 cap. 40; Nicol. I. Resp. ad Bulgar. cons. cap. 92 (bei *Hardouin*, Concilia tom. 5 col. 381). — Alexandrien wurde zwar vom hl. Marcus, aber kraft Specialmandats des hl. Petrus gegründet.

[5] Dieser Exarchen wird neben den orientalischen Patriarchen gedacht im concil. Constantin. I. vom Jahre 381 can. 2.

[6] Vgl. Maaßen a. a. O. S. 133.

[7] Maaßen a. a. O. S. 121; *Thomassin* l. c. cap. 13 nr. 9 pag. 111.

[8] Diese Rechte erkannte das IV. Lateranische Concil an, als man während der Kreuzzüge die vier Patriarchate des Orients wieder erneuerte. c. 23 X. de privileg. V. 33.

III. Seitdem sich die vier orientalischen Patriarchen in Schisma und Häresie von der Kirche trennten, verlor das Patriarchat seine eigentliche Bedeutung. In Folge der Kreuzzüge wurden unter der Herrschaft der lateinischen Kaiser zu Constantinopel lateinische Bischöfe für die orientalischen Patriarchate bestellt[1]; aber sie gingen bald wieder verloren, und der Papst ernannte nun zu Rom residirende Titularpatriarchen (p. in partibus) für die vier alten orientalischen Patriarchate. Jedoch erlangten die meisten der später mit der katholischen Kirche wieder vereinigten Gruppen von orientalischen Riten wieder eigene Patriarchen, welche von ihren Bischöfen wieder, wie dieß auch früher geschah, auf einer Synode gewählt[2] und vom Papste bestätigt werden[3]. Auch sind diesen Patriarchen die alten Patriarchalrechte wieder zugestanden worden[4]. Pius IX. ernannte auch wieder einen Patriarchen und zwar des lateinischen Ritus zu Jerusalem.

IV. Der Papst verlieh auch einigen Bischöfen des Abendlandes als bloße Auszeichnung den Titel eines Patriarchen, so dem Bischof von Venedig, Aquileja, Lissabon. Man nennt diese Letzteren aber patriarchae minores.

§ 110. 3. Die Primaten insbesondere[5].

Es entwickelte sich im früheren Mittelalter auch ein Vorrang gewisser Bischöfe als erster Bischöfe eines Königreiches. Dieselben führten den Namen Primas. Der Primas hatte die Befugniß, die Bischöfe des Reiches auf einem Nationalconcil zu versammeln und dort den Vorsitz zu führen, und den König zu krönen. Mit dem Untergange der katholischen Staaten, in denen der Primas eine kirchlich-politische Stellung einnahm, hat auch diese Würde ihre Bedeutung verloren. Gegenwärtig gibt sie nur noch einen Ehrenvorrang vor den einfachen Erzbischöfen, ja, bei dem Feste der japanesischen Martyrer im Jahre 1867 (s. oben S. 401) hatte man in dem Ceremoniell sogar schon den Vortritt der Primaten vor den Erzbischöfen fallen gelassen und nur den energischen Gegenvorstellungen des Fürstprimas von Ungarn, der auch praktisch noch einigermaßen die alte Stellung des Primaten in seinem Lande behalten hat, gelang es, den Primaten ihren Ehrenvorzug beim Concil aufrecht zu

---

[1] c. 23 cit. Vgl. c. 8 X. de mai. et ob. I. 33; c. 40 X. de elect. I. 6.

[2] c. 3 de elect. in Extravag. comm. I. 3.

[3] So besitzen die Melchiten einen Patriarchen zu Antiochien, der zugleich die melchitischen Patriarchate zu Alexandrien und Jerusalem verwaltet; die Armenier in Cilicien haben einen Patriarchen auf dem Libanon seit 1868, dagegen zu Constantinopel den Sitz des Patriarchats, auf dem Libanon die Maroniten; ferner besitzen die Chaldäer einen Patriarchen, der zu Alkôsh oder auch zu Mosul residirt, und die katholischen Syrer einen Patriarchen zu Mardin. Vgl. Hergenröther über die unirten orientalischen Riten im Archiv Bd. 7 S. 337 ff. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand der Kirchen des Orients. Landshut 1865 S. 282 ff. — Ueber die neuesten armenischen Wirren vgl. die Encycl. Pii IX. vom 6. Febr. 1873 im Archiv Bd. 29 S. 288 ff., über die Bestätigung des neugewählten syrischen Patriarchen von Antiochien vgl. die Allocutio Pii IX. vom 21. Dec. 1874 im Archiv Bd. 33 S. 361 ff.

[4] Ausführliches darüber bei Hergenröther a. a. O.

[5] *Thomassin* l. c. P. I. lib. 1 cap. 17—21, 30—38; Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 S. 71 ff.

halten. Den Titel eines Primas Deutschlands führt der Fürstbischof von Salzburg. Der Papst gilt, wie schon oben (§ 100) bemerkt wurde, als Primas Italiens.

§ 111. 4. Von den Erzbischöfen insbesondere[1].

I. Diese oder die Metropoliten im engeren Sinne waren in ihrer ursprünglichen Entwickelung die Bischöfe der römischen Kreishauptstädte (Metropoles), in welchen zuerst Bischofssitze errichtet wurden, und dieselben erlangten einen Vorrang, eine Beaufsichtigung und eine gewisse höhere Jurisdiction über die von dort aus gegründeten Tochterdiöcesen, deren Bischöfe im Verhältniß zum Metropoliten Suffragane genannt werden. Die erzbischöfliche Diöcese mit den Suffraganbisthümern bilden zusammen eine Kirchenprovinz.

II. Die Erzbischöfe hatten ursprünglich umfassendere Jurisdictionsrechte, indem sie auf Provincialsynoden Bischöfe ein- und absetzten, Diöcesen errichteten u. s. w. Aber wegen der mannigfachen Uebergriffe, deren sich die Erzbischöfe schuldig machten, sind dieselben schon nach dem Decretalenrechte eingeschränkt, ebenso auch durch das Tridentinum und das Gewohnheitsrecht.

Sie haben nur noch:

1. einen Ehrenvorrang und gewisse Ehrenrechte[2]. Als Abzeichen der Metropolitangewalt erhalten die Erzbischöfe (wie überhaupt alle Metropoliten), wenn sie wirklich einer Erzdiöcese vorstehen (nicht bloße archiepiscopi oder metropolitae in partibus sc. infidelium, d. h. nicht bloße Titularmetropoliten auf den Namen eines factisch nicht mehr bestehenden Metropolitanbezirks sind) auf ihr pflichtmäßiges und inständiges Ansuchen[3] vom Papste das Pallium (§ 98) welches sie an gewissen Tagen bei gewissen Gelegenheiten zu tragen haben[4] und vor dessen Empfang sie sich aller Metropolitanhandlungen zu enthalten haben[5]. Das Pallium wird dem einzelnen Metropoliten nur je für seine Person und zugleich auch nur je für die bestimmte Erzdiöcese verliehen und nach seinem Tode ihm mit in's Grab gelegt[6]. Andere Bischöfe erhalten übrigens bisweilen das Pallium als bloße Ehrenauszeichnung ohne höhere Jurisdiction verliehen[7].

---

[1] *Thomassin* l. c. P. I. lib. 1 cap. 31—38; Mast, Ueber die rechtliche Stellung der Erzbischöfe. Freiburg 1847; Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 348—52, Bd. 5 § 240 f.

[2] Letztere sind, daß sie innerhalb ihrer Kirchenprovinz bei feierlicher Gelegenheit ein aufrecht gehaltenes Kreuz vor sich hertragen lassen (ius erectae crucis praeferendae) das sie auszeichnende Pallium (§ 98 II.), ferner der Vorsitz und Vortritt vor den Bischöfen.

[3] Das binnen drei Monaten nach der Consecration oder der Admission desjenigen, der schon Bischof war, von dem Metropoliten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu stellende Bittgesuch lautet: Ego N. Ecclesiae Electus N. instanter, instantius, instantissime peto, mihi tradi pallium de corpore beati Petri sumptum, in quo est plenitudo pontificalis officii. Vgl. c. 1. 2. D. 100; c. 1. 4. 5. 6. X. h. t.

[4] c. 1. 4. 5. 6 h. t.; c. 6. D. 100.

[5] c. 3 X. h. t. I. 8; c. 28 X. de elect. I. 6. — Vor Empfang des Pallium leistet der Metropolit dem Papste den Eid der Treue. c. 4 D. 100. — Ueber die Pallientaxe, welche früher nach den Einkünften der Erzdiöcese berechnet wurde, jetzt gewöhnlich fünf Procent von der Kammertaxe beträgt (Urban. VIII. const. Dudum felicis vom Jahre 1642. Bullar. Magn. VI. 2 pag. 312) vgl. oben § 97 S. 514.

[6] c. 2 X. h. t. I. 8; c. 4 X. de postul. prael. I. 5.

[7] Benedict. XIV. De synodo dioecesana lib. II. c. 6 nr. 1. 2. 4, lib. 8 cap. 15 nr. 6—16.

2. Die Erzbischöfe haben das Recht der Berufung und die Leitung der Provincialconcilien (s. unten § 133) [1].

3. Das Recht der Visitation [2] der Provinz, nachdem diese Visitation auf dem Provincialconcil beschlossen ist [3];

4. die Oberaufsicht über die Suffragane [4], namentlich bezüglich der Residenzpflicht [5] und der Handhabung der Gerechtigkeit [6], sowie bezüglich der Pflicht, Seminarien zu errichten [7].

5. Bei Versäumnissen der Suffragane haben die Erzbischöfe in einer Reihe von gesetzlich bestimmten Fällen an Stelle jener die nöthige Thätigkeit vorzunehmen (Devolutionsrecht). So, wenn sein Suffragan die Absolution eines Excommunicirten, wo er sie gewähren sollte, unterläßt [8], oder offenkundige Verbrechen der Diöcesanen nicht bestraft [9], oder dem von einem Patrone Präsentirten nicht binnen zwei Monaten nach der Präsentation die Verleihung zu gewähren verabsäumt [10], oder es unterläßt, die ihm aus besonderen Gründen zustehende Verleihung von Beneficien vorzunehmen oder gemeinsam mit seinem Capitel die Verleihung über die gesetzliche Zeit verzögert [11]. Nach dem Tridentinum fällt auch, wenn nach Erledigung des bischöflichen Stuhles das Capitel nicht binnen acht Tagen einen Capitelsvicar wählt, dessen Bestellung dem Erzbischof zu [12], und liegt es dem letzteren auch ob, die exemten Prälaten dazu anzuhalten, daß sie in den ihnen untergebenen Bezirken für die Bestellung ordentlicher Prediger sorgen [13].

6. Der Erzbischof bildet die Appellationsinstanz für die bischöflichen Gerichte seiner Provinz [14]; bei der Visitation darf er in Person oder durch

---

[1] c. 25 X. de accus. V. 1 (Conc. Lateran. IV. a. 1215 can. 6); *Conc. Trid.* sess. 24 cap. 2 de ref.

[2] c. 1 und ult. in VI°. de censibus III. 20. — Gegen dieses Recht kommt keine Verjährung zur Geltung. c. 16 X. de praescr. II. 26. — Visitirt der Erzbischof in Person, so kann er auch die Procurationen (§ 117) fordern. c. 14. 22 X. de cens. III. 39.

[3] Diese letztere Einschränkung machte das Conc. Trid. sess. 24 cap. 3 de ref.

[4] Er kann dieselben sogar mit kirchlichen Censuren zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten; jedoch wenn der Erzbischof in seiner Kirchenprovinz oder nicht fern von derselben weilt, steht diese Verhängung von Censuren nicht den Officialen des Erzbischofs zu. c. 1 in VI°. de off. ord. I. 16.

[5] Vgl. oben § 80.

[6] c. 6 C. 10 qu. 3 (conc. Tolet. III. a. 509).

[7] Conc. Trid. sess. 23 cap. 18 de ref. Vgl. oben § 60.

[8] c. 40 X. de sent. excomm. V. 39; c. 25 X. de appell. II. 28; c. 8 X. de offic. iudic. ordin. I. 31.

[9] c. 1 de censibus in VI°. III. 20.

[10] Vgl. Pii V. constit. In conferendis beneficiis vom 15. April 1567 § 4, in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinum S. 577.

[11] Wenn der Bischof in gewöhnlichen Fällen seiner Collation säumig ist, so devolvirt dieselbe an das Capitel, und wenn dieses bei ihm zustehenden Collationen säumig ist, devolvirt das Recht an den Bischof. Sind aber Bischof und Capitel beide nachlässig, so fällt die Collation an den Erzbischof. Vgl. oben § 70 S. 480, *Reiffenstuel*, ius canon. lib. 1 tit. 10 nr. 22.

[12] Conc. Trid. sess. 24 cap. 16 de ref.

[13] Conc. Trid. sess. 5 cap. 2 de ref.

[14] c. 1 X. de offic. leg. I. 30. Vgl. c. 9 X. de offic. iud. ordin. I. 31. Man sehe auch die Glosse zu cap. 1 de suppl. neglig. praelat. in VI°. I. 8; Phillips, Kirchenrecht Bd. 6 § 351.

Andere das Bußsacrament verwalten[1], aber in foro externo nur bei notorischen Verbrechen[2] und gegen diejenigen einschreiten, welche ihn in seiner Jurisdiction hindern[3], z. B. die Procurationen verweigern[4].

III. Von den Bischöfen[5].

§ 112. 1. Die bischöfliche Gewalt im Allgemeinen.

I. Episcopi, Bischöfe, sind die von Gott durch die Auctorität des päpstlichen Stuhles bestellten Nachfolger der Apostel. Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papstthum beruht, besteht auch der Episcopat; auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung[6]. Sie sind keine bloßen päpstlichen Beamten. Auch das Vaticanische Concil, indem es in der dogmatischen Constitution über den „römischen Papst" in seiner vierten Sitzung im vierten Hauptstück Bedeutung und Wesen des Primates des römischen Papstes in voller Uebereinstimmung mit der bisherigen kirchlichen Lehre feststellte, erklärte dabei ausdrücklich: „Diese Gewalt des obersten Papstes steht durchaus nicht entgegen jener ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der bischöflichen Jurisdiction, durch welche die Bischöfe, die, vom heiligen Geiste eingesetzt, an die Stelle der Apostel getreten sind, als wahre Hirten jeder die ihm zugewiesene Heerde weiden und leiten[7], letztere wird vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten behauptet, bestärkt und beschützt, indem der hl. Gregor der Große[8] sagt: Meine Ehre ist die Ehre der ganzen Kirche; meine Ehre ist meiner Brüder volle Kraft; dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn jedem Einzelnen die ihm gebührende Ehre nicht verweigert wird".

II. Die Bischöfe haben in ihrer Gesammtheit in Gemeinschaft mit dem Papste eine iurisdictio (episcopalis) universalis, d. h. Antheil[9] an der Gesammtleitung der Kirche und daher auf einem allgemeinen Concil berathende und entscheidende Stimme. Außerdem haben die Bischöfe aber auch eine

---

[1] cap. ult. in VI°. de censibus III. 20. Der Erzbischof kann dann auch in den dem Bischof vorbehaltenen Fällen absolviren.

[2] c. 1 § 4 de censibus in VI°. III. 20.

[3] c. 1 de poen. in VI°. V. 9.

[4] c. 16 X. de praescr. II. 26.

[5] *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. lib. 1 c. 50—60; *Barbosa*, De officio et potestate episcopi. Lugdun. 1698, Venet. 1707 fol.; *Andreucci*, De dignitate, officio et potestate episcopi (Hierarch. eccl. tom. 1 pag. 307 sqq.); *Bened. XIV.*, De synodo dioec. libr. 13; *Bouix*, tractat. de episcopo 2 vol. Paris 1859; Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehülfen und Stellvertreter. Prag 1832; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7, Bd. 2 § 74. — Man sehe auch das Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils „von den Bischöfen," in *Martin*, collect. ed. 2 pag. 127—35.

[6] Dieses hoben die deutschen Bischöfe gegenüber den falschen Behauptungen der Bismarck'schen Papstwahldepesche in ihrer oben § 103 S. 519 Note 5 erwähnten Erklärung vom Januar und Februar 1875 ausdrücklich hervor.

[7] Act. Apost. 20, 28.

[8] S. Gregor. M. ad Eulog. Alexandrin. cap. 30.

[9] c. 11 C. 2 q. 6; c. 4 X. de auct. et usu palli I. 8.

iurisdictio particularis, indem der einzelne Bischof nach einem in den ersten Zeiten der Kirche entstandenen Herkommen die Leitung eines bestimmten kleineren Gebietes hat[1], für welches er den Mittelpunkt der Einheit in derselben Weise bildet, wie der Papst für die gesammte Kirche. Dieser Sprengel des Bischofs heißt jetzt Diöcese, ehemals dagegen wurde er Parochie genannt[2], weil anfangs die ganze Diöcese nur Eine Pfarrei bildete.

III. Der Bischof hat in seiner Diöcese kraft unmittelbarer oder mittelbarer Verleihung des Papstes eine ordentliche und unmittelbare *iurisdictio*[3] und er heißt deßhalb als Vorstand seiner Diöcese deren Dioecesanus[4] oder Ordinarius[5], und die von ihm zur Wahrnehmung seiner bischöflichen Rechte eingesetzte Behörde heißt Ordinariat[6]. In seiner Diöcese hat der Bischof ausschließlich die Kirchengewalt auszuüben und nur kraft seines Auftrags werden Andere dazu berechtigt. Man kann jedoch nicht in voller Allgemeinheit sagen, der Bischof vermöge in seiner Diöcese alles, was der Papst in der ganzen Kirche[7]; denn die Gewalt des einzelnen Bischofs ist beschränkt durch die Rechte des Primates und der von diesem abgeleiteten Metropolitangewalt. Vielfach sind den Bischöfen übrigens zu ihren bischöflichen Rechten noch besondere weitere Rechte vom Papste besonders übertragen worden, bei deren Ausübung sie also eine delegirte Jurisdiction im Namen des Papstes üben (§ 92 I.). Immer ist aber die Jurisdiction des Bischofs auf seine Diöcese beschränkt[8]. Auch ist der Bischof verpflichtet, die Privilegien derjenigen nicht anzutasten, welche in irgend einer Beziehung von der bischöflichen Gewalt eximirt sind. (Vgl. oben (§ 67 Nr. V.) Jedoch sind die exempten Klöster, Capitel und sonstigen Institute mit einem praelatus nullius (scil. dioeceseos) als Vorstand, der für sie die quasiepiscopalis iurisdictio[9]

---

[1] Conc. Nic. can. 8 i. f.; c. 4 X. de maior. et obed. I. 33; Bened. XIV. de synod. dioec. lib. 13 cap. 10 nr. 23.

[2] c. 4 C. 10 q. 1. (Leo IV.); c. 10 C. 9 q. 2 (Urban. II.). Auch in dem titul. X. III. 29 de parochiis handelt der größte Theil der Capitel von den bischöflichen Diöcesen.

[3] Vgl. die im Texte unter Nr. I. dieses Paragraphen mitgetheilte Stelle aus der dogmatischen Constitution des Vaticanischen Concils sess. 4 cap. 4; *Alphons. Salmeronis*, doctrina de iurisdict. episc. origine ac ratione, disp. *Andries*. Mog. 1871.

[4] cap. 25 X. de iure patron. III. 38; cap. 1 de vita et honest. cler. in VI°. I. 6.

[5] cap. 11 X. de officio iudic. ordin. I. 31; cap. 7 eod. in VI°. I. 9.

[6] Vgl. unten § 126 und die vortreffliche Abhandlung von Hirschel im Archiv Bd. 27 S. 1 ff. Sind bischöfliche Ordinariate erbfähig? Man sehe darüber und dagegen aber auch Archiv Bd. 20 S. 119 ff.; Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit nach dem gemeinen, bayerischen, österreichischen, preußischen, badischen, württembergischen, hessischen, sächsischen, französischen Rechte. Gießen 1869.

[7] *Fagnani* in c. 1 X. de offic. iud. ordin. I. 31; in c. 15 X. de temporib. ordinat. I. 14. I. 11 nr. 16.

[8] c. 6 D. 65 (Conc. Nic.); c. 8 C. 9 q. 2.

[9] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 440 ff. Ueber die Geschichte der Exemptionen vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. I. lib. 3 cap. 29—35; Hurter, Innocenz III. Bd. 3 S. 488 ff. — Man unterscheidet übrigens drei Arten von Exemptionen: 1) die einfache oder passive Exemption einzelner Regular- und Säcularprälaten in Betreff ihrer Kirchen und der zu derselben gehörigen Cleriker und Laien, wobei

führt, jetzt selten, und das Tridentinum [1] beschränkte die Rechte der Exempten und gab dem Bischof die Rechte eines päpstlichen Delegaten zur Beaufsichtigung derselben.

IV. Der Inbegriff der bischöflichen Gewalt [2] heißt episcopalis iurisdictio [3], ius episcopale [4], auctoritas pontificalis [5] oder auch lex dioecesana [6]. Unter lex dioecesana versteht man aber oft auch bloß die Vermögensrechte des Bischofs im Gegensatz zur lex iurisdictionis, d. h. den sonstigen Jurisdictionsrechten [7]. Unhaltbar ist jedoch die Meinung, lex iurisdictionis hießen auch die Befugnisse der Bischöfe, welche alle Einwohner der Diöcese betreffen und im Gegensatz dazu habe man dann unter lex dioecesana die bloß die nicht exempten Einwohner der Diöcese betreffenden Befugnisse des Bischofs zu verstehen [8].

§ 113. 2. Die erforderlichen Eigenschaften für den Bischof [9].

Wer Bischof werden soll, muß 30 Jahre alt [10], mindestens seit sechs Mo-

---

diese Exempten nur einzelne Privilegien haben und im Uebrigen den Bischöfen unterstehen (Bened. XIV. Const. Apostolicae vom Jahre 1743 § 15. Vgl. cap. Constitutus. 6 X. de relig. domib. III. 36); 2) die Exemption von Prälaten, welche eine active Jurisdiction über Clerus und Volk eines innerhalb einer Diöcese sich befindlichen Bezirkes haben und wo diese Prälaten, wenn auch nur uneigentlich, als praelati nullius dioeceseos und ihre Gewalt als quasi episcopalis iurisdictio bezeichnet wird (cap. 6 de privil. in VI°. V. 7); 3) diejenige Exemption, wo ein eigentlicher praelatus nullius mit allen bischöflichen Rechten, ausgenommen denjenigen, zu welchen durchaus der bischöfliche Ordo nothwendig ist, einem von jedem Diöcesanverbande abgesonderten Bezirke vorsteht. (cap. 3 X. de in integrum rest. I. 41; cap. 15 X. de praescr. II. 26; cap. 17 X. de privil. V. 33. Vgl. Bened. XIV. const. Apostolicae cit. § 6; const. Inter multa vom Jahre 1747). Vgl. auch oben § 68 Nr. V.

[1] Conc. Trid. sess. 25 cap. 2 de ref.; sess. 6 cap. 3 de ref.; sess. 7 cap. 14 de ref.; sess. 14 cap. 4 de ref.; sess. 24 cap. 11 de ref.; sess. 25 cap. 11 de regular. Vgl. noch Clement. X. const. Superna vom Jahre 1670 (Bull. Rom. VII. 30); Innoc. XII. c. Speculatores vom Jahre 1692; Bened. XIV. constit. Apostolicae cit. und Inter multa cit., const. Firmandis vom Jahre 1744; Clement. XIII. const. Inter multiplices vom Jahre 1758.

[2] Eine Aufzählung der bischöflichen Rechte enthält c. 16 X. h. t. I. 31.

[3] cap. 3 X. de in integr. rest. I. 41.

[4] cap. 3 cit.; cap. 27 X. de iure iurand. II. 24; cap. 6 X. de except. II. 25; cap. 16 X. h. t. I. 31; cap. 1 X. Ne sede vac. aliq. innov. III. 9; cap. 19 X. de privil. V. 33.

[5] cap. 20 X. de iure patron. 3. 38.

[6] c. 1 C. 10 q. 1; c. 34 C. 16 q. 1; cap. 3 X. de in integr. rest. I. 41; cap. 15 X. de praescr. II. 26; cap. 11 X. de privil. V. 33.

[7] Der Glossator Huguccio hat zuerst bei Auslegung der in der vorigen Note angegebenen Stellen des Decrets aus Mißverständniß diese Unterscheidung aufgestellt, die dann auch seit Honorius III. in die spätere kirchliche Gesetzgebung überging. c. 18 X. de off. iud. ord. I. 31; c. 4 de capellis monach. III. 37; c. 1 de V. S. in VI°. V. 12. Vgl. Bened. de synodo dioec. lib. I. c. 4 nr. 3. 4; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 359.

[8] Vgl. Phillips a. a. O..

[9] Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 355 f. Vermischte Schriften Bd. 2 S. 285 ff.

[10] c. 7 X. de elect. I. 6 (Alex. III. conc. Later.) Conc. Trid. sess. 7 cap. 1 de ref.

naten Subdiacon sein[1], sich durch Reinheit des Lebens und guten Ruf[2], Klugheit und praktische Erfahrung auszeichnen; er soll Doctor oder Licentiat der Theologie oder des canonischen Rechtes sein oder genügende Zeugnisse über eine ähnliche Befähigung beibringen können[3]. Auch darf er nicht ehrgeizig nach der Würde gestrebt[4] oder Beweise von Habgier an den Tag gelegt, z. B. zwei incompatible Beneficien zu gleicher Zeit inne gehabt haben[5]. Wer selbst wissentlich einen Unwürdigen wählte, macht sich dadurch auf drei Jahre des Episcopates unwürdig[6].

§ 114. 2. Die Besetzung der Bisthümer[7].

a. Historische Entwickelung.

I. Der erste Bischof nach den zwölf Aposteln wurde durch's Loos gewählt[8], nämlich Matthias an Stelle des Judas. Die einzelnen Apostel setzten sich dann selbst Bischöfe zur Seite[9], meistens unter Mitwirkung des Clerus und der Gemeinde[10]. Später wurden die Bischöfe vom Clerus der bischöflichen Stadt unter Mitwirkung des Volkes gewählt und von dem Metropoliten und den Bischöfen der Kirchenprovinz bestätigt und consecrirt[11]. Allmälig trat der Einfluß des Clerus und des Volkes mehr zurück und blieb die Besetzung bloß in den Händen des Provincialconcils. Häufige Unordnungen bei den Bischofswahlen bewirkten aber, daß die Päpste die Besetzung der Bischofsstühle allmälig überhaupt an sich zogen.

II. In Spanien hatten seit dem sechsten, im fränkischen Reiche seit dem achten Jahrhundert die Könige einen großen Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer erlangt. Aehnlich gestaltete es sich im deutschen Reiche, in dem die Stellung der Bischöfe als Großer des Reiches und meistens allmälig zugleich als Landesherren den Anlaß dazu gab.

III. Vom neunten Jahrhundert an begann der Investiturstreit, indem der König die landesherrliche und bischöfliche Gewalt verleihen wollte, womit sich noch ein schändlicher Handel mit Bisthümern und Abteien verband, während umgekehrt der Papst beide Gewalten zu verleihen beanspruchte[12].

---

[1] Conc. Trid. sess. 22 cap. 2 de ref.

[2] Conc. Trid. sess. 6 cap. 1 de ref.

[3] Conc. Trid. sess. 22 cap. 2 de ref.

[4] Er soll sich daher auch nicht schon über seine Bereitwilligkeit zur Wahl erklärt haben, bevor er auf rechtmäßige Weise dazu ausersehen ist (c. 46 X. de elect. I. 6). Um so weniger darf ein Wähler sich selbst seine Stimme geben (c. 7 X. de instit. III. 7).

[5] c. 54 X. de elect. I. 6.

[6] c. 25. 26 X. de elect. I. 6.

[7] *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. P. II. lib. 2 cap. 1 sqq.; Staudenmaier, Die Bischofswahlen. Tübingen 1830; *Chr. Lupus*, Diss. de regia Antistitum nominatione (Opp. tom. 4 pag. 115 sqq. und De laica Antistitum investitura (ebds. pag. 153 sqq.); Phillips, Lehrbuch § 150.

[8] Apostelgeschichte 1, 23 ff.

[9] Clement. I. Ep. ad Corinth. cap. 44 (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 9).

[10] Apostelgeschichte 6, 1—6; 15, 22.

[11] Vgl. c. 13 D. 61; c. 2 D. 62; c. 6. 11. 19. 27. 36 D. 63; c. 1. 5 D. 64; c. 2 D. 74; c. 5 C. 7 q. 1.

[12] Vgl. die ausführliche Darstellung bei Phillips, Kirchenrecht Bd. 3 S. 134 ff.

Das pactum Calixtinum vom Jahre 1122 (s. oben § 26 Nr. I.) bestimmte endlich, die Capitel sollten den Bischof frei wählen, es solle dann der Papst den Stab und Ring als Zeichen der bischöflichen Gewalt und der König das Scepter als Zeichen der landesherrlichen Gewalt verleihen, — und dabei blieb es für die deutschen Reichsbisthümer bis zur Auflösung des Reiches. Durch das zweite Lateranensische Concil wurde das Wahlrecht der Capitel zum ius commune gemacht [1]; jedoch fielen die Landesbisthümer in katholischen Ländern allmälig der Nomination des katholischen Landesherrn anheim.

§ 115. b. Das geltende Recht.

I. Im heutigen Rechte bildet die Besetzung der Bischofssitze durch Wahl des Capitels [2] die vom ius commune vorgeschriebene Form. Dieselbe gilt in Oesterreich für Salzburg [3] und Olmütz [4], für alle preußischen [5], hannoverischen [6], oberrheinischen [7], schweizerischen [8], niederländischen [9] und belgischen [10] Diöcesen.

II. Die preußische, hannoverische, die oberrheinischen und schweizerischen Regierungen erhielten in den Circumscriptionsbullen über die in diesem Jahrhundert neu errichteten Diöcesen oder in sich daran anschließenden Verträgen das Recht, zu verlangen, daß keine der Regierung minder genehme Person (minus grata persona) gewählt werde [11].

Man sehe auch Meltzer, Papst Gregor's VII. Gesetzgebung und Bestrebungen bezüglich der Bischofswahlen. Leipzig 1869 (Archiv Bd. 23 S. 176 ff.).

[1] Conc. Lateran. II. a. 1139 can. 28 (c. 35 D. 63). Vgl. X. tit. De elect. I. 6.

[2] Tractatus de Electionibus novorum praelatorum utilis et necessarius, quondam per reverend. P. ac D. *Guilelmum Mandagotum* Archiepiscop. ac Cardinalem compositus una cum additionibus D. *Nicolai Boerij*, viri undequaque doctissimi. Accessit de permutatione beneficiorum Frederici de Senis tractatulus. Recenter purgatus et auctus per *Matthaeum Bogss* I. L. Colon. Agripp. 1573; *Passerini*, Tract. de electione canonica. Rom. 1693 fol.; *Franc. Hallier*, de sacr. electionibus 3 voll. fol. Romae 1739 sq.; *Neller*, Sacrae elect. process. (Opusc. vol. III. P. I. cap. 5 et 6 und bei *Schmidt*, thesaur. iur. eccl. tom. 2 pag. 696 sqq., tom. 4 pag. 1 sqq.; Phillips, Lehrbuch § 151 ff.

[3] Leon. XII. const. Ubi primum vom Jahre 1825 (Bullar. Rom. contin. tom. 16 pag. 304).

[4] Pii VI. const. Suprema vom Jahre 1777 § 5 (Bullar. Rom. contin. tom. 5 pag. 428.

[5] Bull. De salute animarum vom Jahre 1821 § Rem denique.

[6] Bull. Impensa vom Jahre 1824 § Quotiescunque.

[7] Bull. Ad dominici vom Jahre 1827 § Quotiescunque.

[8] Vgl. Münch, Concordate, Bd. 2 S. 688, 691. Attenhofer's oben § 41 S. 359 Note 3 citirte Abhandlung im Archiv und im Separatabdruck Heft 2.

[9] Vgl. oben S. 223 Note 2.

[10] Die königliche Ernennung zu den Bischofssitzen fiel auf Grund des Art. 16 der belgischen Verfassungs-Urkunde weg.

[11] Vgl. Hirschel, Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen. Mainz 1870; Rosner im Archiv Bd. 30 S. 425 ff., Bd. 31 S. 72 ff. (Zur Kritik von Sybel's Schrift: Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen, Bonn 1873.), im Archiv Bd. 32 S. 460 ff. (zur Kritik von O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 3. Thl. Rostock 1871—74.), im Archiv Bd. 33 S. 92 ff., 272 ff., Bd. 34 f. (Zur Kritik der Schrift: Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, von Emil Friedberg. 2 Theile. Leipzig 1874.) Vgl. auch die unten S. 538 Note 2 verzeichnete Literatur.

In Preußen hatte die Bulle De salute animarum bloß bestimmt, es müsse ein Preuße zum Bischof gewählt werden. In Folge einer besonderen Vereinbarung erging aber an die preußischen Domcapitel das Breve Quod de fidelium vom 16. Juli 1821 [1], welches der preußischen Regierung zwar kein Recht der directen Einwirkung auf die Capitelswahl verlieh, aber indem es erklärte, es dürfe auch ein deutscher Priester, der kein Preuße sei, gewählt werden, die Capitel zugleich verpflichtete, keine dem Könige minder genehme Person zu wählen und sich daher vor der Wahl zu vergewissern, daß der in Aussicht genommene Candidat keine dem Könige mißliebige Person sei. Die Art und Weise, sich diese Gewißheit zu verschaffen, blieb dem Ermessen der Capitel anheimgestellt. Die Eigenschaft der Mißliebigkeit ist aber von dem Capitel nach objectiven Thatsachen und nach dem Verhältnisse, in welchem der zu Wählende bisher zur Regierung stand, zu beurtheilen, sowie namentlich nach dem Umstande, ob er außer den andern erforderlichen Eigenschaften eine hervorragende Klugheit besitzt, welche mit Grund vermuthen läßt, daß er bei der Verwaltung der Diöcese mit Umsicht unnöthige Conflicte mit der Regierung vermeiden werde. Die Capitel können sich eine Gewißheit auch dadurch verschaffen, daß sie bei der Regierung anfragen oder eine Candidatenliste vorlegen, und seit 1841 hat man in Preußen meistens dieses letzte Verfahren angewandt. Eine Verpflichtung, eine solche Liste vorzulegen, besteht aber für die preußischen Capitel nur dann, wenn sie einen ausländischen Geistlichen wählen, für welchen Fall dem Könige die vorherige Genehmigung vorbehalten ist. Auch die Regierung ist zur Annahme einer Candidatenliste nicht verpflichtet, nimmt sie aber doch eine solche entgegen, so hat sie derselben die erforderliche Zahl von Personen zur Wahl übrig zu lassen und zwar drei Candidaten [2]. Wenn aber ein Capitel eine der Regierung aus gerechten Gründen

---

[1] Mitgetheilt im Archiv Bd. 6 S. 169 f.

[2] Otto Mejer, Das Veto deutscher protestantischer Regierungen gegen katholische Bischofswahlen, Rostock 1866, und in seiner oben in der vorletzten Note cit. Schrift; Friedberg, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz und das Recht der Domcapitel, Halle 1869, sowie in seinem größeren oben in der vorletzten Note cit. pseudohistorischen Werke; Schulte, Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen, mit Rücksicht auf die oberrheinische Kirchenprovinz, Gießen 1869, sowie in Reusch's theologischem Literaturblatt, 1868 Nr. 22; Herrmann, Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Heidelberg 1869; Sybel in der oben S. 537 in der letzten Note cit. Schrift — behaupten, bei dem Listenverfahren brauchten die Regierungen keine drei Candidaten auf der Liste stehen zu lassen, sondern dürften sogar alle auf derselben Stehenden streichen und Ergänzung der Liste oder Vorlegung einer neuen Liste fordern. Die preußische Regierung stellte sich bei der letzten Kölner, und die badische bei der noch schwebenden Freiburger Erzbisthumswahl auf denselben Standpunkt wie die eben genannten, im Sinne dieser Regierungen verfaßten Schriften. Dagegen hält der apostolische Stuhl an der im Texte von uns aufgestellten Behauptung fest, und deren Rechtsbestand vertheidigten namentlich Bischof v. Ketteler, Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz, Mainz 1868; Brück, Die Erzbischofswahl in Freiburg und die badische Regierung, Mainz 1869, und im Katholik, März 1869; *Card. Reisach*, Le gouvernement Badois et le chapitre de Fribourg, Liège 1868 (Deutsch, Mainz 1868); Maas im Archiv Bd. 20 S. 265 ff., Bd. 21 S. 177 ff. (und im Sonderabdruck: Die Erzbischofswahl zu Freiburg, von einem

mißliebige Person zum Bischof erwählt, so hat die Regierung das Recht, gegen die Präconisirung desselben beim Papste unter Darlegung der Gründe Einsprache zu erheben, und wenn diese Einsprache begründet ist, hat der Papst die Pflicht, dem Gewählten die Bestätigung zu verweigern.

Für die oberrheinische Kirchenprovinz und Hannover wurde ausdrücklich der sogenannte irische Wahlen-Modus vereinbart, d. h. die Aufstellung einer Candidatenliste durch das Capitel und Vorlegung derselben an die Regierung, wie dieses zuerst im Jahre 1806 für die Ernennung der irischen Bischöfe vorgeschlagen worden war[1], damit die Regierung die ihr minder genehmen Personen streichen könne, so jedoch, daß eine zur Wahl ausreichende Zahl übrig bleibt. Ebenso ist es für die Schweizer Bisthümer vereinbart[2]. Die oberrheinischen Regierungen verlangten aber, daß der päpstliche Stuhl in einem Breve den Capiteln ähnliche Weisung gebe, wie sie die preußischen Capitel in dem Breve: Quod de fidelium erhielten. Diese Anweisung erfolgte durch das Breve Re sacra vom 28. Mai 1827[3]. Auch dieses verleiht den Oberrheinischen Regierungen noch kein Recht der directen Einwirkung auf die Capitelswahl; es sollen nur die Capitel der oberrheinischen Kirchenprovinz keine Personen auf die Candidatenlisten bringen, gegen welche Gründe einer Mißliebigkeit vorhanden sind. Enthält aber die Liste, welche aufzustellen in der oberrheinischen Kirchenprovinz obligatorisch ist, dennoch so viele mißliebige Personen, daß nach Streichung dieser nicht die erforderliche Zahl zur Wahl übrig bliebe, so haben die Regierungen nicht durch das Breve das Recht erhalten, mehr als bis auf drei zu streichen oder die Liste zu verwerfen und eine neue zu fordern[4], sondern sie haben wie in Preußen nur das Recht, gegen die Bestätigung der gewählten mißliebigen Person beim apostolischen Stuhl unter Darlegung ihrer Gründe Einsprache zu erheben und dieser hat, so weit die Beschwerde der Regierung begründet ist, Abhülfe zu schaffen.

---

praktischen Juristen, Mainz 1869), Bd. 22 S. 477 ff.; Otto v. Wänker, Das Recht in Bezug auf die Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Freiburg i. Br. 1869, insbesondere aber Hirschel und sodann unter eingehender Betrachtung aller einschlägigen Verhandlungen und aller einzelnen Bischofswahlen seit den Circumscriptionsbullen der in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts neu errichteten deutschen Diöcesen Rosner, beide in den oben S. 538 Note 2 zu S. 537 Note 11 citirten Abhandlungen. Uebrigens hat diese ganze Streitfrage und das ganze Listenverfahren jetzt seine Bedeutung verloren, weil die Regierungen von Preußen, Baden und der Schweiz überhaupt den Boden verlassen haben, auf dem die betreffenden Verträge mit der Kirche beruhten. — Das für die kirchlich-politische Vorberathungscommission des Vaticanischen Concils ausgearbeitete Votum von *Vinc. Nussi* de potestatis civilis in nominatione et electione episcoporum interventu geht dahin, es seien nicht schlechtweg alle landesherrlichen Nominationen aufzuheben, sondern es sei hier Alles dem Ermessen des Papstes zu überlassen und nur darauf zu bringen, daß bessere Garantien für die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten getroffen würden, wobei auf die Bestimmungen des Concordates mit Ecuador hingewiesen wird, wornach die Bischöfe der Kirchenprovinz Candidaten vorschlagen sollen und binnen Jahresfrist die Nomination erfolgen soll.

[1] Vgl. Mejer, Propaganda Bd. S. 17 ff.

[2] Vgl. Literae Internuncii Apostolici Lucernensis d. 19. Ian. 1863, im Archiv Bd. 13 S. 367.

[3] Abgedruckt im Archiv Bd. 20 S. 287 f. Note 3.

[4] Vgl. auch c. 14. X. de elect. I. 6; c. 43 h. t. in VI°. I. 6.

In Frankreich [1], Portugal, Oesterreich [2] und in Bayern [3] haben die Landesherren für die Bisthümer ein Nominationsrecht; ebenso in den katholischen Staaten Südamerika's. Für Spanien und Neapel haben die Könige sogar ein Patronatsrecht. Für das Bisthum Gurk (in Oesterreich) hat bei je zwei Erledigungen der Kaiser ein Präsentationsrecht an den Bischof von Salzburg, der das Verleihungsrecht für dieses Bisthum und in jedem dritten Erledigungsfalle sogar eine collatio plena für dasselbe und für die Bisthümer Leoben, Lavant und Seckau sogar immer eine collatio plena hat [4].

Eine collatio libera hat der Papst für alle Diöcesen des Kirchenstaates, Englands, Irlands, Nordamerika's und für die Missionsländer. In Irland benennen alle Capitel und Pfarrer drei Candidaten, über welche der Erzbischof mit seinen Suffraganen ein Gutachten abgibt, damit der Papst wo möglich aus diesen dreien den Bischof auswählen könne. In Nordamerika bezeichnen die Provincialbischöfe drei Candidaten, aus denen der Papst nach Befund einen auswählt [5].

§ 116. c. Die Bischofswahl im Einzelnen, und die päpstliche Bestätigung des Gewählten, Postulirten, Nominirten.

I. Die Bischofswahl geschieht von den Capiteln wie die Papstwahl (§ 103) entweder quasi per inspirationem oder per compromissum oder per scrutinium [6]. Es müssen alle Capitularen zur Wahl berufen werden [7]. Wer rechtmäßig am Erscheinen verhindert ist, darf seine Stimme einem andern Mitglied des Capitels übertragen, und wenn nur Ein stimmfähiges Mitglied erscheint, darf dieses nicht sich selbst (s. oben § 114), wohl aber einen anderen wählen. Die Bischofswahl muß binnen drei Monaten geschehen. (Ueber das Devolutionsrecht s. oben § 70 Nr. III.)

Wenn das Capitel einen Candidaten, dem eine der canonischen Eigenschaften fehlt, vom Papste als Bischof erbittet (postulatio) [8], so ist der

---

[1] Vgl. darüber und über das gegenwärtige Verhältniß in Elsaß-Lothringen oben § 39 S. 208 f.

[2] Nach Art. 19 des Concordats soll sich der Kaiser bei der Nomination von Bischöfen vorzugsweise des Beiraths der Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz bedienen, woraus natürlich nicht hervorgeht, daß er gerade einen der von diesen Bischöfen Vorgeschlagenen nominiren müsse. Vgl. auch oben § 40 S. 231.

[3] Bayerisches Concordat Art 9.

[4] *Rigantii*, Commentaria in reg. Conc. Apost. Reg. 1 § 7 n. 12 sqq. Soweit in Oesterreich eine Wahl oder eine directe Besetzung vorkommt, muß nach dem zum Vollzug des Concordates erlassenen Breve Optime noscitis vom 5. Nov. 1855 (Archiv Bd. 1 S. 25 f.), wie bei allen Kirchenämtern so auch für bischöfliche Stühle das Augenmerk auf solche gerichtet werden, die dem Kaiser nicht minder genehm sind.

[5] Vgl. Schneemann im Archiv Bd. 22 S. 130 ff.

[6] Vgl. c. 42 X. de elect. I. 6. (Conc. *Lateran.* IV.) Vgl. c. 41. 18. 35. 36 X. eod.

[7] Ausgeschlossen von dem Wahlrechte sind Canoniker, die nicht die Subdiaconatsweihe erhalten haben (c. 2. in Clem. de act. et qual. I. 6; Conc. Trid. sess. 22 de ref. cap. 4), suspendirte (c. 16 X. lit. I. 6; c. 8 X. de consuet. I. 4), excommunicirte (vgl. glossa Excommunicationis ad c. 23 t. de appell. II. 28; glossa Maioris ad c. un. in VI°. Ne sede vac. III. 8. Man sehe auch c. 7 X. de cler. excom. V. 27; c. 10 eod.).

[8] Vgl. *Neller* in *Schmidt*, Thesaurus vol. 2 p. 733; *Koch*, ebds. vol. 7 p. 387 sqq.;

Papst zur Bestätigung des Postulirten (admissio) nicht verpflichtet[1]; jedoch pflegt diese einer sonst würdigen Person nicht versagt zu werden, wenn die absolute Mehrheit des Capitels postulirt[2]. Die Form der Wahl ist aber unzulässig, wenn dem Candidaten eine der canonischen Eigenschaften fehlt; eine solche Wahl wäre ganz ungültig. Für Preußen ist jedoch durch die Bulle De salute animarum der Unterschied zwischen Wahl (electio) und Postulation des Bischofs aufgehoben.

II. Auch die zur Präsentation oder Nomination Berechtigten sind verpflichtet, bezüglich der Eigenschaften der von ihnen zu bezeichnenden Person und des Termins die in den kirchlichen Gesetzen über die Wahl gegebenen Vorschriften zu beobachten[3]; sonst ist der Papst nicht zur Bestätigung, die hier institutio canonica heißt, verpflichtet. Fehlt dem Präsentirten oder Nominirten eine der canonischen Eigenschaften, so gilt der Vorschlag gleich einer Postulation.

III. Der noch erst nöthigen päpstlichen Confirmation des Gewählten oder admissio des Postulirten oder der institutio des Nominirten geht der sogen. Informativproceß voraus, um die Tauglichkeit und Würdigkeit des Candidaten festzustellen[4].

Lippert, Annalen des Kirchenrechts Bd. 10, Heft 2 S. 68 ff.; Phillips, Vermischte Schriften Bd. 2 S. 290 ff. — Libr. X. de postulatione praelatorum I. 5; in VI°. eod. tit. I. 5.

[1] c. 5 X. h. t.

[2] Wenn mit dem Postulirten ein Wahlberechtigter concurrirt, so bedarf der erstere sogar zwei Drittheile der Stimmen (c. 40 X. de elect. I. 6; c. 30 eod.; *Koch* l. c.). Im Allgemeinen haben die Mitglieder des Capitels auch bei der Postulation dieselben Pflichten wie bei der Wahl und sie büßen daher wie durch Wahl, so auch durch Postulation eines Unwürdigen (persona impostulabilis) ihr Wahlrecht für dieses Mal ein (c. 1 X. de postul. prael. 3. 5). Einer bloß postulabeln Person kann auch vom Papste im Voraus ein Breve eligibilitatis ertheilt werden, d. h. dieselbe kann durch päpstlichen Erlaß wählbar gemacht werden. Es kann z. B. ein Bischof nicht für eine andere Diöcese gewählt, sondern nur postulirt werden (c. 3 X. h. t. I. 5) und daher erhalten oft Weihbischöfe, welche zugleich Mitglieder von Capiteln sind, ein Breve genannter Art.

[3] Conc. Trident. sess. 24 de ref. c. 1 verb. Omnes vero. Vgl. *Gregor. XIV.* Const. Onus apostolicae vom Jahre 1591; Bayerisches Concordat Art. 9.

[4] Bei der Wahl hat diese Untersuchung sich auch darauf zu richten, ob die Wahl ordnungsmäßig geschehen sei. Die betreffenden Erhebungen läßt der Papst durch seinen Nuntius oder durch einen benachbarten Bischof vornehmen. Das Verfahren bei dem sogen. *processus informativus* oder *inquisitionis* ist durch das Tridentinum und mehrere päpstliche Constitutionen näher geregelt worden. (Vgl. Conc. Trid. sess. 22 de ref. c. 2, sess. 24 de ref. cap. 1; Gregor. XIV. Constit. Onus apostolicae vom Jahre 1591 (im Anhange zur Richter'schen Ausgabe des Trident. p. 489); Urban. VIII. Instructio de modo conficiendi processus super qualitatibus promovendorum et statu ecclesiarum vom Jahre 1627 (ebds. p. 494 und bei Bangen, Die röm. Curie S. 468); Bened. XIV. Const. Gravissimum Apostolicae vom Jahre 1757 (bei Bangen a. a. O. S. 475). Auf den Informativproceß folgt sodann noch zu Rom bei der congreg. consistorialis der sogen. Definitivproceß, d. h. die Prüfung und der Vorschlag zur Gewährung oder Verweigerung der Confirmation. (Vgl. auch Lutterbeck, Der Informativproceß. Gießen 1850; Der Informativproceß. Mainz 1850; Bangen a. a. O. S. 87 ff.) Die Verkündigung der päpstlichen Bestätigung folgt im Consistorium (§ 106. Nr. IV.) und heißt praeconisatio, oder wenn der Betreffende schon Bischof war, translatio. Darauf folgt die Ausfertigung der betreffenden Bullen.

IV. Eine päpstliche Constitution vom 28. August 1873 schärft von Neuem ein, daß der bloß Nominirte oder Gewählte noch nicht die Verwaltung der Diöcese übernehmen dürfe, sondern erst die päpstliche Bestätigung in Händen haben müsse [1].

V. Der vom Papste als Bischof Bestätigte bedarf, wenn er nicht schon Bischof ist, zur Ausübung der Weihegewalt, sowie zur Deposition oder Degradation von Geistlichen [2] noch erst der Consecration [3], die nach dem neueren Rechte ebenfalls nur vom Papste oder in dessen Auftrag ertheilt wird [4]. Sie soll innerhalb drei Monaten [5] nach der erlangten päpstlichen Bestätigung empfangen werden, widrigenfalls der Bischof zur Restitution der Früchte verpflichtet ist. Vor der Consecration ist in die Hände des Consecrators der Obedienzeid (§ 90) und das Glaubensbekenntniß (§ 79) abzulegen.

In den meisten Ländern wird auch von den Bischöfen ein bürgerlicher Eid an den Landesherrn verlangt [6], was in verschiedener Gestalt schon seit den Karolingischen Zeiten vorkam [7].

§ 117. 4. Die wichtigsten Rechte des Bischofs für seine Diöcesen im Einzelnen [8].

Als Nachfolger der Apostel haben die Bischöfe für ihre Diöcesen die Weihe und Regierungsgewalt, in Unterordnung unter den Papst als den Nachfolger des Apostelfürsten Petrus (vgl. oben § 112 und § 53).

I. Kraft seiner Weihegewalt ist der Bischof in seiner Diöcese der oberste Spender der Sacramente und Ordner des gesammten Cultus. Er soll für seine Heerde beten [9] und vorzugsweise für dieselbe das heilige Meßopfer darbringen; um daher überall die Messe lesen oder hören zu können, hat er das Privileg, einen tragbaren Altar mit sich zu führen [10]. Unter den Sacramenten ist ihm die Spendung der Ordination und Firmung vorbehalten, und bezüglich des Bußsacramentes hat er das Recht, sich für bestimmte Fälle die Absolution vorzubehalten, womit auch die Befugniß, Abläße für kleinere Zeiten

---

[1] Pii IX. constit. Romanus Pontif. d. de V. Cal. Sept. 1873, im Archiv Bd. 31 S. 181 ff. Die Strafe ist Verlust des aus der ꝛc. erworbenen Rechtes. C. 17 X. de elect. I. 6. c. 5 eod.; c. 1 Extr. comm. eod. I. 3. Die bei sehr Entfernten (valde remoti) gemachte Ausnahme (c. 44 § 2 X. de elect. I. 6) ist durch die heutigen Verkehrsmittel weggefallen.

[2] c. 5. 7 c. 16 q. 7; c. 15 X. de elect. I. 6.

[3] Durch die Consecration wird das Verhältniß des Bischofs zu seiner Kirche dem matrimonium consummatum (s. u. § 178) vergleichbar. c. 4 X. de transl. episc. I. 7.

[4] *Pontif. Rom.* de consecr. electi. tit. 13; const. Bened. XIV. In postremo vom 20. October 1756.

[5] Conc. Trid. sess. 23 cap. 2 de ref.

[6] Vgl. Bayerisches Concordat Art. 15; Oesterreichisches Concordat Art. 20. Ueber Preußen vgl. oben § 33 S. 84 Note 3, und überhaupt § 49 S. 413.

[7] Vgl. *Thomassin.* Vetus et nova eccl. discipl. Part. 2 lib. 2 cap. 47—49; *Buder*, de iurium princ. eccl. s. R. Germ. Imperii (Opuscula p. 97—166); Waitz, Ueber die Anfänge der Vasallität, Göttingen 1856. 4. S. 31 f., 58 f.

[8] Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 357 ff., Lehrbuch § 133 ff.

[9] c. 6 Dist. 88 (Conc. Carth. IV.).

[10] c. ult. in VI°. de privilegiis V. 7.

zu ertheilen, im Zusammenhange steht. Auch die Benediction von Aebten und Aebtissinnen, die feierliche Einkleidung von Klosterfrauen [1], die Krönung der Könige, die Consecration von Kirchen und Altären [2], Kelchen, Patenen, die Reconciliation entweihter Kirchen [3], die Anfertigung des Chrismas und des Krankenöls sind dem Bischofe vorbehaltene kirchliche Weihehandlungen, die theils gar nicht, theils nur in außerordentlichen Fällen [4] von einem Priester vorgenommen werden können [5].

II. Andere Geistliche können statt des Bischofs, als dessen Stellvertreter, nur dann in der Diöcese seelsorgerliche Verrichtungen wahrnehmen (predigen und Sacramente spenden), wenn sie von dem Bischof der Diöcese dafür eine besondere Sendung oder Bevollmächtigung besitzen [6].

III. Auch das Recht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes überhaupt und das Lehramt der Theologie hat nur derjenige, dem es der Bischof der Diöcese und so lange dieser es ihm übertragen hat [7].

IV. Der Bischof hat, wie schon sein Name Episcopus andeutet, die Aufsicht über das religiöse Leben und die ganze kirchliche Verwaltung seiner Diöcese und deßhalb ist ihm die Residenz in der Diöcese ganz besonders zur Pflicht gemacht [8]. Namentlich hat er auch über Reinheit der Lehre und der Sitte, über die religiöse Erziehung in den Schulen zu wachen und die Gläubigen von der Lesung religions- und sittenwidriger Schriften abzuhalten [9].

V. Jährlich soll der Bischof wenigstens einmal, oder wenn die Diöcese sehr groß ist, mindestens alle zwei Jahre in Person, oder wenn er gesetzlich verhindert ist, durch einen tauglichen Stellvertreter in jeder einzelnen Pfarrei visitiren [10]:

---

[1] c. 24 D. 23 (Conc. Carth. IV.); c. 1 § 9 D. 25.

[2] c. 1 § 9 D. 25.

[3] c. 9 X. de consecr. eccles. IV. 40.

[4] Vgl. darüber Bened. XIV. Epist. ad Engelb. Abb. Campid. ann. 1748 (Bullar. Magn. tom. 19 app. pag. 10).

[5] Man nannte die dem Bischofe vorbehaltenen Rechte iura propria im Gegensatze zu den iura communia, d. h. den ihm mit den Priestern gemeinsamen Rechten.

[6] Vgl. oben § 70 S. 481; c. 15 X. de offic. iud. ordin. I. 31 (Conc. Lateran. IV. can. 10); Conc. Trid. sess. 5 cap. 2 de ref., sess. 24 cap. 4 de ref., sess. 14 cap. 7 de poenit., sess. 23 cap. 15 de ref.; *Bened. XIV.*, de synodo dioeces. lib. 9 cap. 17 nr. 6.

[7] Vgl. § 53 S. 442, besonders die dort cit. Abhandlung von Joh. Friedr. Schulte; Oesterreichisches Concordat Art. 6—8; Badisches Concordat Art. 7—11; Württembergisches Concordat Art. 7—9.

[8] Vgl. oben § 61 S. 80; Bened. XIV. const. Ubi primum vom Jahre 1740 § 4 (Bullar. Magn. tom. 16 pag. 4). Man sehe auch das Schema const. *concil. Vatic.* de episcopis (c. 1 de officio episcoporum; c. 2 de Residentia) in *Martin*, collect. ed. 2 pag. 127 sqq.

[9] Vgl. Clem. XIII. const. Opinionem vom Jahre 1766 (Contin. Bullar. Rom. tom. 3 pag. 220) und const. Christianae vom Jahre 1766 (Contin. Bullar. Rom. tom. 3 pag. 225). — Ueber einen interessanten Rechtsfall, wo der Herausgeber einer kirchenfeindlichen Zeitung wegen des kirchlichen Verbotes seines Blattes gegen den Bischof von Luxemburg beim bürgerlichen Gerichte Klage erhob, von diesem aber abgewiesen wurde (1863) vgl. Archiv Bd. 10 S. 416 ff., Bd. 11 S. 178 ff., Bd. 12 S. 172 ff.

[10] Conc. Trid. sess. 24 cap. 3 de ref. Alle innerhalb der Diöcese belegenen Kirchen und kirchlichen Anstalten sind der bischöflichen Visitation unterworfen, auch die exempten,

1. loca, d. h. die kirchlichen Gebäude,
2. res, d. h. die kirchlichen Geräthschaften,
3. munera, d. h. die kirchlichen Amtsverrichtungen,
4. personas, d. h. den Lebenswandel des Clerus und der Laien.

Die Visitation darf wiederholt werden, so oft es der Bischof für gut befindet (vgl. aber unten Nr. X. b). Dieselbe kann Gerichtssitzungen veranlassen, jedoch sie selbst trägt bloß den Charakter einer väterlichen Untersuchung [1]. Im früheren Mittelalter und namentlich seit Karl dem Großen fanden die Visitationen in Verbindung mit den Sendgerichten [2] statt, d. h. in periodisch wiederkehrenden, in den einzelnen Gauen von Staats- und Kirchenwegen gemeinsam abgehaltenen Untersuchungen des sittlich-religiösen Zustandes; später geschahen sie durch die Archidiaconen (§ 125), seit deren Aufhebung wieder unmittelbar von den Bischöfen und zwar jetzt meistens in Verbindung mit den Firmungsreisen.

VI. Ueber die gesetzgebende Gewalt des Bischofs s. oben § 47 Nr. II. Derselbe kann seine Diöcesanen von bloßen bischöflichen Gesetzen dispensiren, von allgemeinen Kirchengesetzen jedoch nur da, wo es ihm die Kirchengesetze erlauben (vgl. oben § 56 Nr. III. und unten § 206).

VII. Ferner hat der Bischof die kirchliche Gerichtsbarkeit erster Instanz in kirchlichen Streit- und Strafsachen (s. folg. Buch III.)

VIII. Ihm steht die Errichtung, Veränderung und Verleihung der niederen Kirchenämter zu (§ 68—70).

IX. Ebenso die Verwaltung des Kirchenvermögens (s. Buch IV.).

X. Der Bischof kann auch kirchliche Steuern [3] erheben und zwar kommen namentlich vor:

1. Kanzleigebühren an den Bischof für die Ausstellung amtlicher Urkunden (ius sigilli) [4]. Die jetzige sehr mäßige Taxe ist von Innocenz XI. vom Jahre 1676 [5], wobei jedoch das damalige Geld nach seinem jetzigen Werth umgerechnet werden muß.

2. Der Clerus speciell leistet:

---

soweit es sich nicht um klösterliche Disciplin, sondern um die Seelsorge handelt. Conc. Trid. sess. 7 cap. 8 de ref.; sess. 21 cap. 8 de ref. — Vgl. auch das Schema const. *Conc. Vatic.* de episc. cap. 3 bei *Martin*, collect. edit. 2 pag. 130 sq.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 365 ff.; *J. Auerbach*, de visitationum ecclesiasticarum progressu a primis temporibus usque ad concil. Trid. Francof. 1872; Rampf im Archiv Bd. 31 S. 385 ff.

[1] c. 1 § 4 verbunden mit § 6 de censibus in VI°. III. 20; c. 13 X. de offic. und ord. I. 31; Conc. Trid. sess. 24 cap. 10 de ref. Vgl. Bened. XIV. const. Ad militantis vom Jahre 1742 § 21 (Bull. Magn. tom. 16 pag. 76; *Fagnani*, Comm. in cap. Dilectus 26 I. de resc. I. 3 nr. 26 sqq., 44 sqq.

[2] Vgl. Molitor, Canonisches Gerichtsverfahren S. 54 ff.; Dove, Untersuchung über die Sendgerichte in Zeitschrift für deutsche Rechtswissenschaft Bd. 19 S. 321 ff.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 366 III.

[3] Ueber das Geschichtliche vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. III. lib. 2 c. 32 sqq. Vgl. Walter, Kirchenrecht § 196 f.

[4] Vgl. Conc. Trid. sess. 21 cap. 1 de ref.

[5] Diese taxa Innocentiana ist u. A. abgedruckt bei *Ferraris*, prompta biblioth. v. Taxa.

a. beim Zusammentritt der Diöcesan-Synode die Cathedral- oder Synodalsteuer, eine durch Diöcesan-Gebrauch bestimmte Abgabe [1], die jetzt nur selten noch in einzelnen Diöcesen vorkommt [2].

b. Procurationen, d. h. Reisebeiträge in Geld oder Verpflegung, wenn der Bischof die visitatio abhält [3]. Kommt aber der Bischof ein zweites Mal in demselben Jahre zur Visitation, so brauchen nicht wieder Procurationen geleistet zu werden [4].

c. *Seminaristicum* oder *Alumnaticum* zum Unterhalte der bischöflichen Seminarien [5].

d. In außerordentlichen Nothfällen kann der Bischof beim Antritt seines Amtes alle Inhaber von beneficia saecularia einmal zu einer außerordentlichen Noth- oder Liebessteuer (subsidium charitativum) anhalten [6].

3. In einigen Ländern hat aber auch der Staat Steuern zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse aufgelegt, die eigentlich der Staat überhaupt in Folge der Säcularisation zu tragen hätte. Dahin gehört in Preußen die Cathedralsteuer, d. h. eine Abgabe von Taufen, Trauungen und Beerdigungen, welche die Geistlichen erheben sollen zur Bestreitung der Dombaulast [7]. Ebenso bestehen in den ehemals mit Frankreich vereinigten Ländern besondere politische Gemeindesteuern zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, weil in der Revolution alles Kirchenvermögen zu Nationaleigenthum erklärt und als solches daraufgegangen war.

XI. Ehrenrechte des Bischofs [8] sind der Vortritt vor allen Clerikern, die den bischöflichen ordo nicht empfangen haben, mit Ausnahme der Cardinäle, Vortritt vor den Bischöfen späterer Ordination, und in seiner Diöcese auch der Vortritt vor allen Erzbischöfen, außer dem eigenen Metropoliten; feierlicher Empfang von Seiten des Clerus beim Besuch einer ihm unterstehenden Kirche und bei gottesdienstlichen Handlungen ein erhabener Thronsitz unter einem Baldachin. Ferner der Krummstab (baculus pastoralis) als Zeichen des Hirtenamtes und der Ring als ein Symbol der Vermählung mit seiner Kirche, die Bischofsmütze (mitra, infula), sowie die sonstige Pontificalkleidung,

---

[1] c. 1 C. 10 q. 3 (Conc. Bracar. a. 572); c. 16 X. de offic. iud. ordin. I. 31.

[2] Bened. XIV. de syn. dioec. lib. 8 cap. 7.

[3] C. 10 q. 3; c. 6 (Conc. Later. III.), c. 23 (Later. IV.), X. de censibus III. 39; c. un. tit. in Extrav. comm. (Benedict. XII.); Conc. Trid. sess. 24 cap. 3 de ref.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 370 IV., § 376 V.

[4] Nach früherem Rechte konnte der Bischof auch in diesem Falle Procurationen fordern (c. 21 X. de censibus III. 39), aber die congregatio Concilii hat anknüpfend an die Bestimmungen des Trid. sess. 24 cap. 3 de ref., wornach die Pfarreien und Institute nicht zu sehr durch Kosten der Visitation überbürdet werden sollen, sich gegen die mehrmalige Leistung von Procurationen in demselben Jahre ausgesprochen. Vgl. *Fagnani*, Comm. in cap. 21 cit. (c. lum. venerabilis) nr. 3; Bened. XIV. de synod. dioec. lib. 10 cap. 10 nr. 6.

[5] Conc. Trid. sess. 23 cap. 18 de ref.

[6] cap. 6 X. de censibus III. 39 (Conc. Later. III.).

[7] Königl. preußische Cabinetsordre vom 3. April 1825.

[8] Vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. P. I. lib. 2 cap. 45 sqq., cap. 58; Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche, 2. Aufl. Mainz 1842 Bd. 1 Abthl. 2 S. 339 ff.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 § 358 III.

und das stets zu tragende goldene Brustkreuz (pectorale), der Titel Reverendissimus oder bischöfliche Gnaden, während der Papst die Bischöfe, sogar die schismatischen, mit Venerabilis Frater (ehrwürdiger Bruder) oder Fraternitas Tua anredet[1], und die Bischöfe selbst sich unter Weglassung ihres Familiennamens und Beifügung des Namens ihrer Diöcese als „Bischöfe von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden" zu bezeichnen pflegen[2].

IV. Die Gehülfen des Bischofs.

§ 118. 1. Die Domcapitel und Stifter[3].

a. Begriff und historische Entwickelung[4].

I. Das Domcapitel ist das Collegium von Geistlichen an der bischöflichen Kirche, welches als eine Art Senat des Bischofs fungirt, kirchlich und in den meisten Ländern wie auch bei uns zugleich in Deutschland politisch eine Corporation bildet, nach dem jus commune den Bischof zu wählen hat und von dem Bischof bei allen wichtigen Angelegenheiten um seinen Beirath, und in gewissen Fällen sogar um seinen Consens anzugehen ist.

II. Die Stifter sind Collegien von Geistlichen an einer Nicht-Cathedralkirche, welche aber ebenfalls eine Corporation mit bestimmten Vorständen bilden.

III. Von dem ursprünglichen gemeinsamen Zusammenleben der Capitularen und Stiftsgeistlichen ist jetzt nur noch der gemeinsame Chorgesang zu gewissen Tageszeiten übrig geblieben.

IV. Ursprünglich lebte der Bischof mit den Priestern und Diakonen und dem heranzubildenden Clerus seiner Diöcese zusammen und auch Tisch und Gebet waren gemeinsam. Alle diese zum bischöflichen Presbyterium gehören-

---

[1] Vgl. Bened. XIV. const. In postremo vom Jahre 1756 (Bullar. Magn. tom. 19 pag. 262) § 20.

[2] „Ego N. Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus" ... In Württemberg und Baden hatte man ehedem die Weglassung des Familiennamens und den Gebrauch des „Dei gratia" verboten, und in Bayern hat man von Staatswegen nur das „divina gratia" gestattet. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 48 Note 4.

[3] *Capetius*, de origine et officio canonicorum Antverpiae 1592. 8; *Miraeus*, de canonicorum collegiis per Germaniam col. 1615; *Barbosa*, de canonicis etc. Lugd. 1640; *van Espen*, de instituto et officiis canonicorum (in den Op. Colon. 1748, tom. 2); *ab Ickstadt*, de capitulorum metropolitanorum et cathedralium archiepiscopatuum Germaniae origine progressu et iuribus. Amstelod. 1746; Sub eodem titulo, auctore M. C. Ha. Amstelod. 1754; Schöttl, Der Antheil der Domcapitel an der Diöcesanregierung einst und jetzt. Eichstädt 1846; Gehring, Die katholischen Domcapitel Deutschlands als juristische Personen. Regensburg 1851; *Bouix*, tractatus de capitulis. Paris 1852; Huller, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domcapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860; *Mayer*, thesaurus novus iur. eccl. sive codex statutorum eccl. cathedr. 4 vol. Vindob. 1791. Vgl. auch *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in s. Congr. Conc. pag. 523 sqq. de erectione, collatione, privatione canonicatuum pag. 578 sqq., de missa conventuali pag. 613, de emolumentis pag. 648 sq., de dignitatibus et officiis capituli.

[4] Vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. lib. 3 cap. 7 sqq. (tom. 3 pag. 31).

den Personen waren in einer Matrikel, einem Canon aufgezeichnet [1] und wurden deßhalb Canonici genannt [2]. Eine der Benedictinerregel nachgebildete Norm für das gemeinsame Zusammenleben (vita communis) der Cleriker entwarf St. Chrodegang von Metz (715) und verbesserte dessen Schüler, der Diakon Amalarius. Eine Reichssynode zu Aachen schrieb diese Norm für alle Kirchen zur Beobachtung vor, an welchen mehrere Geistliche fungirten [3], so daß man nun die bischöflichen Cathedralcapitel und die einfachen Collegialcapitel oder Stifter unterschied. Der Name Capitel rührt daher, weil man in einem gemeinsamen Versammlungszimmer täglich ein Capitel aus der Regel vorlas. Aus der klösterlichen Lebensweise entlehnte man eine Reihe von Aemtern und Würden [4]. So den Praepositus, Propst (dieser war gewöhnlich der Archidiakon, d. h. der erste Diakon des Bischofs), den Decanus (der gewöhnlich der Archipresbyter, d. h. der der Weihe nach älteste Presbyter war), den Scholasticus oder caput scholae für den Unterricht und die Erziehung der künftigen Cleriker, den Cantor oder primicerius zur Leitung des Chorgesanges, den Custos oder Küster, Portarius oder Pförtner, Cellerarius oder Kellermeister.

V. Die Capitel erlangten für ihre Angelegenheiten eine Autonomie und deßhalb gestaltete sich ihre Verfassung im Einzelnen, namentlich hinsichtlich der Aemter und Würden, vielfach verschieden. Meistens aber wurde das Amt des Propstes und des Decans zu Dignitäten erhoben und die übrigen Canonicate zu Personaten. Zwei neue Aemter mit der Bedeutung von officia entstanden in den Capiteln seit dem 12. Jahrhundert, nämlich der Canonicus poenitentiarius zur Verwaltung des Bußsacramentes in den dem Bischof reservirten Fällen, und der Canonicus theologus, der theologische Vorträge für Clerus und Volk halten sollte [5]. Beide Aemter wurden vom Tridentinum als sehr zweckmäßig bestätigt [6].

VI. Im Laufe der Zeit hatten sich die Einkünfte der Capitel vermehrt und deßhalb fing man seit dem zehnten Jahrhundert an, das gemeinsame Zusammenleben wieder aufzuheben, und schied für den Bischof und die einzelnen Canonici besondere Einkünfte aus. Nur die jüngeren Cleriker (Domicellares) blieben unter der Aufsicht des Scholastikus in der gemeinsamen Lebensweise zurück. Man ging aber allmälig weiter und hob auch deren gemeinsames Zusammenleben auf, indem man für sie kleinere Pfründen (praebendae

[1] Conc. Nic. can. 16 (*Hardouin*, concil. tom. 1 col. 330) und concil. Antioch. can. 2 (ebds. col. 594).

[2] Conc. Arvern. ann. 535 can. 15 (*Hardouin* l. c. tom. 2 col. 1182; *Du Cange*, Glossar. v. Canonicus).

[3] Vgl. oben § 18 Nr. 1.

[4] Vgl. c. 1 D. 25; De officio archidiaconi X. I. 23; De officio archipresbyteri X. I. 24; De officio primicerii X. I. 25; De officio sacristae X. I. 26; De officio custodis. X. I. 27; und die Artikel über die einzelnen Aemter bei *Du Cange*, Glossar. med. et inf. latin.; *van Espen*, Ius eccl. univ. P. I. lit. 11.

[5] c. 15 X. de officio iud. ordin. I. 31 (Conc. Lateran. IV.); *Bouix* l. c. pag. 107 sqq., 124 sqq.; Scutis, Die praebenda theologalis und poenitentialis in den Capiteln. Mainz 1867.

[6] Conc. Trid. sess. 24 cap. 8 de ref.; sess. 5 cap. 1 de ref. Vgl. auch Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. 12 c. 9 nr. 17.

minores) errichtete. Trotz des Verbotes der Kirche wurden vielfach Anwartschaften auf noch nicht erledigte Canonicate ertheilt. Diese Expectatarii erhielten auch ihren Sitz im Chor und Stimme im Capitel. Aber sie hatten keinen Antheil an den Früchten und hießen deßhalb canonici in herbis im Gegensatz zu den schon im Besitz der Einkünfte befindlichen oder canonici in floribus et fructibus. Die Capitelsdisciplin gerieth vielfach in großen Verfall, und sogar für den Chorgesang, der allein von den gemeinsamen Verpflichtungen übrig geblieben war, bestellten sich die einzelnen Domherrn ihren Vicar, obschon man durch ausgesetzte Präsenzgelder die Canoniker zur persönlichen Leistung desselben anzuhalten suchte. Der Hauptmißstand war, daß die Capitel factisch Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne des Adels geworden waren [1].

Die Kirchengesetze schrieben wiederholt Rückkehr zur vita communis vor, aber nur in wenigen Stiftern erfolgte diese; hier hießen die canonici regulirte Chorherrn (canonici regulares). Das Tridentinum [2] erließ Anordnungen zur Reformation der Capitel, die aber in Deutschland größtentheils erst nach Wegnahme der Reichthümer durch die Säcularisation in Kraft getreten sind.

§ 119. b. Die heutige Verfassung der Capitel [3].

I. Auch in der Gegenwart ist die Verfassung der Capitel bezüglich der Zahl der Mitglieder und Dignitäten in denselben vielfach verschieden [4]. Für Deutschland beruht dieselbe auf den seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts abgeschlossenen Circumscriptionsbullen und Concordaten, ebenso in den Schweizer Diöcesen Basel und St. Gallen.

In Bayern und den schon vor dem Jahre 1866 preußischen Diöcesen [5] haben die Capitel zwei Dignitäten: den Propst und den Decan, in Gnesen jedoch bloß einen Propst, in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz bloß eine Dignität: den Decan; in Oesterreich ist bei den meisten Capiteln die Propstei ein Personat und nur das Amt des Decans Dignität, bei einigen aber sind Propstei und Decanei Dignitäten, oder kommen gar noch mehr Dignitäten vor, nämlich die des Archidiaconus und Scholasticus. In Ungarn gibt es regelmäßig vier Dignitäten, die als die columnae oder canonici columnares (d. h. Säulen des Capitels) bezeichnet werden. Von den Schweizer Bisthümern [6] hat Basel zwei Dignitäten: Propst und Decan, ebenso Chur, St. Gallen dagegen nur eine, den Decan. In Sitten gibt es vier Dignitäten: den decanus magnus, decanus Valesiae, sacristanus und cantor [7].

---

[1] Vgl. c. 37 X. de praeb. V. 3 (Honor. III.).

[2] Conc. Trid. sess. 24 cap. 8 de ref.

[3] Vgl. Phillips, Vermischte Schriften Bd. 2 S. 323 ff., 338 ff.

[4] Vgl. *Schulte*, status dioec. in Austria, Germ., Borussia, Bavaria, reliquis Germaniae terris sitarum. Gissae 1866.

[5] Auch ist durch die Bulle De salute animarum ausdrücklich vorgeschrieben, daß jedes Capitel einen canonicus theologus haben und durch ein taugliches Mitglied die Dompfarrei versehen lassen müsse.

[6] Vgl. Winkler, Lehrbuch des Kirchenrechts § 98 S. 168 f.

[7] Das Bisthum Lausanne hat kein Domcapitel. Auch haben mehrere französische

Neben den eigentlichen Mitgliedern der Domcapitel (canonici numerarii) kommen noch Ehrendomherrn (canonici honorarii) vor. Diese letzteren haben in Oesterreich, Frankreich, Belgien bloß einen Ehrentitel, in Preußen dagegen alle Rechte der Domcapitularen ohne die Residenzpflicht [1]. Auch finden sich in den meisten Capiteln jetzt eine Anzahl Domvicare, welche nicht mehr wie früher Stellvertreter der einzelnen Domcapitulare sind, sondern eigene Pfründen haben.

II. Die Besetzung der in den ungeraden Monaten vacant werdenden Canonicate ist im Allgemeinen dem Papste reservirt (§ 96), und die in den geraden Monaten vacant werdenden besetzt der Bischof. Ueber die landesherrlichen Nominationsrechte in Oesterreich und Ungarn vgl. oben § 40 S. 231, S. 342, über die Nominationsrechte des Königs in Preußen und Bayern vgl. oben § 96 S. 513. In Bayern hat der König ein Benennungsrecht des Decans und der Domcapitulare in den päpstlichen Monaten und seit 1841 auch in Folge besonderer Vereinbarung die Benennung des Dompropstes; die in den geraden (bischöflichen) Monaten erledigten Canonicate werden in drei Monaten vom Ordinarius besetzt, in den drei anderen hat das Capitel die Nomination [2]. In Hannover [3] und in der oberrheinischen Kirchenprovinz [4] werden alle Canonicate das eine Mal vom Bischof, das andere Mal vom Capitel selbst besetzt. Im Bisthum Basel [5] hat das Capitel bei jeder Erledigung einer Domherrnstelle der Cantone Bern, Aargau und Thurgau der betreffenden Regierung eine Liste von sechs Candidaten einzureichen, von denen die Regierung drei als mißliebig streichen darf und aus den übrigen wählt dann der Bischof Einen aus. Im Bisthum St. Gallen hat der Bischof von den fünf residirenden Domherrn zwei zu bestellen, und von den zehn nicht residirenden die in den geraden Monaten zur Erledigung gelangenden; von den zehn nicht residirenden besetzt das Capitel die in den ungeraden Monaten erledigten Stellen. Dem katholischen Administrationsrath ist aber stets von dem Bischof oder Capitel eine Wahlliste von fünf Candidaten zu überreichen, von welcher jene Behörde zwei streichen darf [6]. Im Bisthum Chur residiren von den 24 Domherrn nur sechs und müssen die residirenden Domherrn aus den nicht residirenden genommen werden. Zwei der ersteren, der Domcustos und Domcantor, werden vom Bischof, und zwei, der Domscholaster und Domsextar, von den nicht residirenden Domherrn ernannt. Den Dombecan wählt das gesammte Capitel, und

---

Diöcesen seit Wiederherstellung des Cultus nach dem Concordate von 1801 noch immer kein Domcapitel erhalten. Ebenso fehlen solche in Großbritannien und Irland und in Nordamerika.

[1] Aehnlich haben die Schweizer Domcapitel eine Anzahl nicht residirender Domherrn. — Was die bloßen Ehrendomherrn betrifft, so wurde beim Vaticanischen Concil beantragt, es möge verordnet werden, daß kein Bischof einen Geistlichen einer anderen Diöcese zum Ehrendomherrn ernenne, ohne vorher dessen Ordinarius gehört zu haben. Vgl. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 156.

[2] Bayerisches Concordat Art. 10. Vgl. oben S. 513.

[3] Nach der Bulle Impensa Romanorum Pontificum von 1824.

[4] Nach der Bulle Provida solersque.

[5] Vgl. Attenhofer's oben § 41 S. 359 Note 3 cit. Abhandlung und Schrift.

[6] Bulle vom 12. April 1847.

die Canonicate der nicht residirenden Domherrn, welche in den geraden Monaten erledigt werden, besetzt das Residentialcapitel.

III. Zu Canonicaten und Würden kann nach dem Tridentinum nur derjenige befördert werden, welcher die dafür nöthige Weihe hat oder binnen Jahresfrist empfangen kann [1]. Das Concil von Trient verlangt ferner, daß mindestens die Hälfte der Domherrn Priester und die übrigen mindestens Subdiakonen seien, wofern nicht eine löbliche Gewohnheit für mehrere oder alle die Priesterweihe fordere [2]. Auch sollen nach dem Tridentinum wo möglich alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Canonicate nur an Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechtes verliehen werden [3], alle sollen mindestens 22 Jahre alt sein, und wenn sie eine mit Seelsorge bekleidete Dignität inne haben, das 25. Lebensjahr erreicht haben [4]. Die neueren Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle stellen allgemein als Erfordernisse auf das Presbyterat ein Alter von mindestens 25 Jahren, höhere wissenschaftliche Bildung und längere Uebung in der Seelsorge, öfters ausdrücklich das Indigenat und auch ausdrücklich oder als selbstverständlich, daß der zum Canonicate zu Befördernde der Regierung genehm sei. Das Erforderniß adeliger Geburt [5] war nur noch beim Olmützer Domcapitel festgehalten, soll aber auch hier, ebenso wie das Institut der Domicellaren (d. h. von Domherren,

---

[1] Conc. Trid. sess. 22 cap. 4 de ref.; sess. 24 cap. 4 de ref.

[2] Conc. Trid. sess. 24 cap. 12 de ref.

[3] Conc. Trid. l. c. Dasselbe ist nebst dem Erforderniß eines Alters von vierzig Jahren für den canonicus poenitentiarius verlangt. Conc. Trid. sess. 24 cap. 8 de ref.

[4] Conc. Trid. sess. 24 cap. 12 de ref. v. Nemo deinceps.

[5] Schon die bischöfliche Versammlung, welche im Jahre 1849 in Wien zusammengetreten war, um wegen einer neuen Organisirung der Verhältnisse der katholischen Kirche im Kaiserthum Oesterreich zu berathen, erklärte, daß das Adels-Erforderniß zur Bewerbung um Domherrnstellen und der Bestand von Domicellar-Domherren für die Kirche nicht gedeihlich sei. Die kaiserl. Regierung theilte diese Ansicht, welche auch in dem Concordate vom Jahre 1855 (Art. 22) ihren Ausdruck gefunden hatte (vgl. auch die betreffende im Archiv Bd. 14 S. 95 f. mitgetheilte geheime Beilage des Concordats). Es gelang zwar dem Olmützer Domcapitular Fürsten Lichnowsky, in den 1860er Jahren ein päpstliches Breve für das Capitel zu erwirken, wonach auch in Zukunft das in den Statuten enthaltene Erforderniß der adeligen Geburt für die Olmützer Domherren aufrecht erhalten werden solle, weil die Stiftungsurkunden diese Bestimmung enthielten [?]. Die kaiserl. Regierung erklärte jedoch im Jahre 1875, daß sie an der Aufhebung der Domicellarstellen im Olmützer Capitel, die nicht mehr haltbar seien, festhalte, und da eine Stiftungsurkunde, welche den Besitz adeliger Geburt oder adeliger Titel als ein Erforderniß zur Bewerbung um ein Canonicat des Olmützer Domcapitels vorzeichnet, nicht nachweisbar sei, und für den Bestand dieses Erfordernisses auch eine 200jährige Observanz nicht geltend gemacht werden könne, weil nachweisbar schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts auch nichtadelige Domherrn in dem Olmützer Domcapitel vorhanden gewesen seien, und da endlich Staatsgesetze ebensowenig als kirchliche Vorschriften dieses Erforderniß in Anspruch nehmen, so müsse die Regierung verlangen, daß bei der Ausschreibung und der Bewerbung um Olmützer Domherrnstellen von der Nachweisung des Erfordernisses adeliger Geburt oder adeliger Titel Umgang genommen werde. (Man vgl. die Antwort, welche der Cultusminister v. Stremayr am 15. Febr. 1875 im österreichischen Abgeordnetenhause auf eine Interpellation über die betreffenden Verhältnisse des Olmützer Capitels ertheilte, im Salzburger Kirchenblatt 1875 Nr. 8 S. 61 f. Ebendaselbst ist eine Analyse des erwähnten päpstlichen Breve gegeben).

welche, mitunter in sehr jugendlichem Alter berufen, die Aufgabe hatten, sich durch wissenschaftliche Ausbildung zum Eintritt in die spätere Stelle von Residenzialdomherrn vorzubereiten und zur gedeihlichen Mitwirkung bei der Leitung der Diöcese zu befähigen), wie es auch schon das Concordat bestimmt hatte, beseitigt werden.

Innerhalb zwei Monaten nach seiner Aufnahme soll jeder Capitular das Glaubensbekenntniß ablegen [1].

IV. Die Rangordnung (locus oder stallum in capitulo vel in choro) richtet sich zunächst nach dem Vorrang, den die einzelne Präbende entweder nach ihrer Würde an sich oder nach den besonderen Statuten des Capitels hat. Die Dignitäten gehen den Canonicaten vor, die Rangfolge der Dignitäten bestimmen die Statuten, jedoch geht allen derjenige Domherr vor, welcher zugleich Weihbischof ist [2]. Unter den einfachen Canonikern richtet sich der Rang nach dem Dienstalter [3], jedoch so, daß im Allgemeinen die Inhaber früher errichteter Canonicate (canonici primae erectionis) denen später errichteter Canonicate (canonici secundae erectionis) vorgehen. Es kommt aber auch vor, daß einzelne Canoniker ein festes Stallum (stallum fixum) haben [4].

V. Die Capitularen haben täglich den Chordienst und zwar in Person zu leisten, überhaupt täglich den Gottesdienst in der Cathedrale zu verrichten, worüber das Nähere in den Capitelsstatuten bestimmt wird [5]. In Betreff der Residenzpflicht der Canoniker vgl. oben § 80 S. 495.

VI. Die Capitel bilden kirchlich eine Corporation, deren Haupt der Decan oder sonstige Capitelsvorstand ist. Bürgerlich bilden die Capitel nach gemeinem Rechte, wenn sie kirchenverfassungsmäßig errichtet sind, eine juristische Person; auch ist diese juristische Persönlichkeit ausdrücklich oder stillschweigend in den Verhandlungen über die neuen Capitel, welche an Stelle der bei der Säcularisation untergegangenen Capitel errichtet wurden, den jetzigen Capiteln zuerkannt worden [6].

---

[1] Conc. Trid. sess. 24 cap. 12 de ref.

[2] Vgl. Archiv Bd. 2 S. 126, wo eine auf Anfrage des Erzbischofs von Köln ergangene Entscheidung der congr. Concilii vom 10. Jan. 1852 mitgetheilt ist. Man sehe auch c. 15 X. de mai. et obed. I. 33.

[3] Vgl. Breve Pii VII. d. 16. Dec. 1800 (Bullar. Magn. tom. 11 pag. 83; Schulte, Lehrbuch § 58 Note 23; Phillips, Lehrbuch § 158.

[4] Einen von Moy und Schulte begutachteten Rechtsfall aus Laibach über die Präcedenz beim Wechsel der Canonicatspfründe in demselben Capitel vgl. im Archiv Bd. 10 S. 256 ff., Bd. 11 S. 276 ff. — Ueber die Präcedenz im Chore vgl. auch *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae in Congr. Conc. per summaria precum propositae p. 602 sqq.

[5] Conc. Trid. l. c. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae pag. 545 sqq. — Das Kölner Provincialconcil vom Jahre 1860 schrieb den Dignitariern und Canonikern die tägliche Abhaltung und Application der Conventualmesse für die Wohlthäter vor. Die Congr. Concilii entschied unter dem 28. Jan. 1865 für die zur Kölner Kirchenprovinz gehörige Cathedralkirche zu Paderborn, wie früher für Münster die Streitfrage, ob und inwiefern die Domvicare gehalten seien, die Conventualmesse zu celebriren, in bejahendem Sinne, jedoch sei den Vicaren für die Darbringung der Capitelsmesse ein Stipendium aus einer nach klugem Ermessen durch Beiträge aus den Einkünften aller Präbenden zu bildenden gemeinsamen Masse zuzuweisen. Vgl. Archiv Bd. 17 S. 450 ff.

[6] Vgl. Huller's cit. Schrift; Roßhirt jun., Die Vermögensfähigkeit der Domcapitel mit besonderer Beziehung auf die Rechtsverhältnisse des Domcapitels zu Limburg,

Als kirchliche Corporationen, wie als bürgerliche juristische Personen ordnen und verwalten die Capitel ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig. Ihre Autonomie zeigt sich in dem Rechte zur Errichtung von Capitelsstatuten (s. oben § 47 Nr. IV.), in der Selbstverwaltung ihres Vermögens, d. h. des Beneficialgutes (soweit dieses nicht bloß aus baaren, von der Staatskasse zu beziehenden Geldern besteht), und des Fabrikgutes der Cathedralkirche. Auch hat das Capitel das Recht, für seine Angelegenheiten besondere Beamte zu bestellen und ein eigenes Siegel zu führen[1]. In Capitelsangelegenheiten darf der Capitelsvorstand das Capitel auch ohne vorherige Autorisation des Bischofs entweder im Capitelssaale oder an einem sonstigen passenden Orte versammeln[2]; nur darf dieses nicht zu einer Zeit geschehen, wo das Capitel den Chordienst in der Kirche zu verrichten hätte. In den Capitelsversammlungen entscheidet die absolute Mehrheit[3]; nur dann, wenn es sich um Rechte der Einzelnen (jura singulorum) handelt, ist Stimmeneinhelligkeit nöthig.

Der Bischof ist als ein solcher kein Mitglied des Capitels, ebensowenig der Weihbischof (§ 123) oder der bischöfliche Generalvicar als solcher[4]; besitzt er eine Capitelspfründe, so stehen ihm in den Capitelsangelegenheiten nur die gewöhnlichen Rechte zu, welche das betreffende Canonicat überhaupt mit sich bringt.

§ 120. c. Die Rechte des Capitels bei besetztem bischöflichen Stuhle *(sede plena)*[5].

I. Der Bischof muß bei allen wichtigen Angelegenheiten den Rath des

---

im Archiv Bd. 9 S. 131—148; Allioli, Die juristische Persönlichkeit der durch das Concordat vom 24. Oct. 1817 in Bayern neu errichteten erzbischöflichen und bischöflichen Domcapitel in privatrechtlicher Beziehung, nachgewiesen aus einem gegen das bischöfliche Domcapitel zu Augsburg geführten Processe. Augsburg 1868.

[1] c. 5 X. de probat. II. 19; c. 48 X. de appell. II. 28; c. 14 X. de excess. praelator. V. 31.

[2] Vgl. den am 20. Jan. 1858 von der Congr. Concil. verhandelten Rechtsfall im Archiv Bd. 4 S. 188 ff.

[3] Und zwar entscheidet die Stimmenmehrheit der einzuladenden Mitglieder (c. 1 X. de his, quae fiunt a maiore parte capituli III. 11 Conc. Lateran. III.; c. 4 eod.). Nur bei der Wahl eines Coadjutors (§ 124) sind zwei Drittheile der Stimmen nöthig. Die Abwesenden brauchen nur ausnahmsweise eingeladen zu werden, z. B. bei der Bischofs- oder Prälatenwahl, bei der Aufnahme eines Canonicus und Beneficienverleihung (c. 33 X. de praeb. III. 4), bei der Einstellung des Gottesdienstes (c. 8 X. de offic. ordin. in VI°. I. 16).

[4] Vgl. unten § 126.

[5] Phillips, Vermischte Schriften Bd. 2 S. 330 ff.; *Bouix*, de capitulis pag. 337 sqq., 669 sqq. — Beim Vaticanischen Concil wurde von französischen Bischöfen beantragt, es möge das Verhältniß der Domcapitel zu den Bischöfen durch genaue gesetzliche Bestimmungen so festgestellt werden, daß jeder Anlaß zu ärgerlichen Mißhelligkeiten und Reibereien beseitigt sei. Dazu werde viel beitragen, wenn die vom französischen Concordate vom Jahre 1801 bestätigte Uebung in den französischen Diöcesen angenommen werde, wonach der Generalvicar zugleich Decan des Capitels ist. Vgl. *Martin*, collect. doc. Conc. Vatic. ed. 2 pag. 154.

Capitels einholen [1], namentlich vor Erlaß von Diöcesanstatuten [2], bei Bestrafung von Vergehen der Cleriker [3], bei Bestellung eines Substituten nach dem Tode eines Synodalrichters (s. oben § 71 Nr. IX.) [4], bei Ein- und Absetzung von Aebten und Aebtissinnen und anderer geistlicher Personen [5], bei der Errichtung von Klöstern [6], bei der kirchlichen Vermögensverwaltung, soweit hier nicht sogar der Consens des Capitels nöthig ist [7], endlich bei allen Angelegenheiten, welche das Capitel selbst berühren [8].

II. Nach dem Tridentinum soll der Bischof sich des Rathes zweier seiner Capitularen bedienen bei Errichtung und Leitung der Seminarien und zur Festsetzung des Seminaristicum und der jährlichen Rechnungslegung [9], zur Ausschreibung und Verkündigung von Ablässen und von Collecten [10], zur Umwandlung frommer Stiftungen, deren Zweck nicht mehr erreichbar ist [11].

III. Der Bischof bedarf sogar des Consenses des Capitels [12] zur An-

---

[1] c. 4. 5 X. de his, quae fiunt. III. 10.

[2] c. 5 cit. Jedoch kann hier der Mangel des eingeholten Rathes durch die Congregatio Concilii geheilt werden. Vgl. *Benedict. XIV.*, de synodo dioec. lib. 13 c. 1 nr. 9 sqq.

[3] c. 6 C. 15 qu. 7; c. 1 X. de excess. praelat. V. 31.

[4] Conc. Trid. sess. 25 cap. 10 de ref.

[5] c. 4 X. h. t. III. 10.

[6] Vgl. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. lib. 3 tit. 10 et 11.

[7] c. 4. 5 X. h. t. III. 10.

[8] Nach Analogie von c. 10 X. h. t. III. 10.

[9] Vgl. das Nähere oben § 61 Nr. II.

[10] Conc. Trid. sess. 21 cap. 9 de ref.

[11] Conc. Trid. sess. 25 cap. 8 de ref.

[12] In den Reichszeiten hatten die Capitel sich sogar angemaßt, den Bischof schon bei seiner Wahl noch durch besondere Wahlcapitulationen zu beschränken. (Vgl. S. 158 Note 1.) Es war dieses keine Nachahmung, sondern das Vorbild der kaiserl. Wahlcapitulationen, d. h. der Wahlbedingungen, unter welchen der deutsche Kaiser von den Kurfürsten erwählt war resp. der Beschränkungen, zu welchen dieser sich gegen die Kurfürsten verpflichtet hatte. Eine solche capitulatio caesarea wurde zum ersten Male im Jahre 1519 bei der Kaiserwahl Karls V. errichtet und später bei der Wahl eines jeden Kaisers mit mehr oder weniger Veränderungen zu Grunde gelegt. Seit dem Jahre 1711 hatte man sich über eine sogen. beständige kaiserliche Wahlcapitulation (capitulatio caesarea perpetua) vereinigt, d. h. ihren Text ein für alle Mal festgestellt; jedoch bekam dieselbe bei jeder Kaiserwahl noch einige Zusätze oder kleine Abänderungen, weil die Kurfürsten sich das Recht dazu beilegten (sogen. ius adcapitulandi). Schon lange vor den kaiserlichen Wahlcapitulationen kamen die bischöflichen auf. Ihre Anfänge reichen bis in's elfte Jahrhundert zurück und gegen Ende des 14. Jahrhunderts finden wir bereits eine förmliche Wahlcapitulation zu Magdeburg (1386), im 15. Jahrhundert dagegen fast bei allen bischöflichen Kirchen in Deutschland. Diese Wahlcapitulationen betrafen aber nicht bloß die bischöfliche, sondern auch die damalige landesherrliche Gewalt der Bischöfe, beschränkten dieselbe im Interesse des Capitels und forderten oftmals die nachträgliche Anerkennung während der Zeit der Erledigung des bischöflichen Stuhles vom Capitel getroffener rechtswidriger Anordnungen. Die Päpste Martin V., Hadrian VI., Pius V., Gregor XIII., Clemens VIII., Urban VIII., Innocenz X., Alexander VII. und nochmals Innocenz XII. im Jahre 1695 verboten kirchlicher Seits diese Wahlcapitulationen der Capitel, weil dadurch die kirchenverfassungsmäßigen Rechte der Bischöfe beschränkt wurden und erklärten sie für nichtig, wenn sie vor der Wahl des Bischofs errichtet würden, und wenn sie erst nachher errichtet würden, bedürften sie erst der Bestätigung des Papstes, um in Kraft zu treten. Ebenso verbot sie der Kaiser Leopold I. unter dem 11. Sept. 1698, weil sie den landesfürstlichen Rechten des Bischofs wider-

nahme eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge, insofern das Capitel

sprachen. Man vgl. über diese bischöflichen Wahlcapitulationen *Gallade*, Diss. de capitulatione Episcopo Germanicae electo a suis electoribus proposita. Heidelberg. 1758; *Buderus* s. Respons. *Joh. Jac. Schwartz*, Diss. de capitulationibus Episcoporum Germaniae Jenae 1737; Factum et ius iuramenti episcopalis sive capitulat. Herbipol. 1697, abgedruckt auch in *Joh. Chr. Lünig*, Selecta scripta illustria. Leipz. 1728 fol. pag. 450 sqq.; *Martin Dürr*, Responsum iuris puncto violatae capitulationis episcopalis et statuti antiqui, 2. Aufl. Görlitz 1790; J. Jakob Moser, Teutsches Staatsrecht, Thl. 11. Leipzig und Ebersdorf 1743 Cap. 39 S. 431 ff.; Sartori, Geistliches Staatsrecht Bd. 1 Thl. 2. Nürnberg 1788 § 544 S. 371 ff.; Posse Ueber Grundherrschaft und Wahlcapitulationen der deutschen Domcapitel; *Benedict. XIV.*, De synodo dioec. lib. 13 cap. 12 sqq.; *M. de Schenkl*, instit. iur. eccl. § 253 tom. 1 pag. 359 sq. ed. 11. — Ueber die des Würzburger Bischofs Hermann von Lobdenburg (1225—54) vgl. dessen Lebensbeschreibung von Henner, Würzburg 1875 S. 20 ff.; über die letzte Würzburger Wahlcapitulation, welche in Folge der Verwerfung Innocenz' XII. und Bischof Joh. Gottfried's Bemühung am 1. März 1697 vernichtet wurde, vgl. die oben cit. bei Lünig a. a. O. wieder abgedruckte Schrift und Moser a. a. O. S. 30, 358, 441 ff. Die Eichstätter Wahlcapitulationen s. im Anhang zu Sax, Hochstift Eichstätt, und bei *Löfflad*, Regesta Eystett.; die Passauer Wahlcapitulationen in den Monumenta Boica Bd. 30 Thl. 2 S. 172, Bd. 31 Thl. 2 S. 35 ff.; die Capitulationes Salisburg. erschienen Romae 1701; über die Osnabrücker Wahlcapitulationen vgl. Kreß, Tractat vom Archidiakonalwesen. Eine Osnabrücker vom Jahre 1626 ist abgedruckt in Lünig's Reichsarchiv, Spicilegii ecclesiastici continuatio vol. 1 pag. 643 sqq., und eine solche vom Jahre 1642 ebds. S. 569 ff. und bei *Lünig*, select. scripta ill. pag. 546 sqq., eine solche (abcapitulirte) vom Jahre 1698 in Lünig's Reichsarchiv Spic. eccl. cont. I. pag. 669 sqq. In Folge der Bestimmungen des Westphälischen Friedens Art. 13 § 1 ff., wodurch eine Alternative zwischen einem katholischen Bischof und einem protestantischen Regenten aus dem Hause Braunschweig festgesetzt worden, hauptsächlich aber zur Begünstigung der letzteren errichtete man eine Osnabrücker *capitulatio perpetua*, welche am 28. Juli 1650 auf dem Reichstage zu Nürnberg bestätigt wurde. Dieselbe ist mit den dazu gehörigen Actenstücken abgedruckt bei Joh. Gottfried v. Meiern, Acta pacis executionis publica oder Nürnbergische Friedens-Executionshandlungen und Geschichte, Thl. 2. Göttingen und Leipzig 1737 S. 534 ff. (Ein fehlerhafter Abdruck davon war 1717 zu Neuhaus bei Paderborn erschienen. Vgl. darüber die Berichtigungen bei v. Meiern a. a. O. S. 550 ff. Ein Abdruck ohne Titelblatt vom Jahre 1766, an dessen Schlusse es heißt: „auf Befehl eines hochw. Domcapitels auf's Neue aufgelagt," trägt fast alle Fehler und Mängel jenes Neuhäuser Abdruckes an sich). Weiteres über die Osnabrücker beständige Wahlcapitulation sehe man bei v. Meiern, Acta pacis Westphalicae publica, Thl. 6. Hannover 1736 fol. pag. 442, 445, 470 sqq., 508; Moser, Teutsches Staatsrecht, Thl. 10. Leipzig und Ebersdorf 1743 Cap. 28 S. 481 ff. Die Osnabrücker beständige Wahlcapitulation, welche zugleich reichsgesetzlich sanctionirt worden und in dieser Beziehung eigentlich niemals aufgehoben ist, garantirte auch im Einzelnen den Katholiken die öffentliche Religionsübung und Handhabung der bischöflichen Diöcesangerechtsame gegen alle Eingriffe und Hemmungen für die Zeit der Regierung eines protestantischen Landesfürsten, sowie umgekehrt die Religionsübung der Protestanten mit allen dazu gehörigen für die Zeit der Regierung eines katholischen Landesbischofs. Der betreffende Abschnitt der capitulatio perpetua Osnabrugensis ist auch abgedruckt im Archiv Bd. 32 S. 77 ff. als Anhang zur Denkschrift des Domcapitels zu Limburg a. d. Lahn vom Jahre 1874 gegen den damaligen Entwurf des preußischen Gesetzes in Betreff der Verwaltung „erledigter katholischer Bisthümer." Die jüngste bischöfliche Wahlcapitulation, welche uns bekannt wurde, ist die Freysinger vom 26. Febr. 1790, über welche ein Streit beim Reichshofrath anhängig wurde. Außer mehreren ungedruckten auf der Münchener Hofbibliothek befindlichen Schriften handelte darüber *Dürr* in dem oben cit. Respons. iuris (für die Wahlcapitulation, und dagegen sodann); A. Maler, Beiträge zu den Wahlcapitulationsschriften der deutschen Hochstifter, Leipzig 1790, und die anonyme Schrift: Die neueste Freysing'sche Wahlcapitulation vom 26. Febr. 1790 mit

das Wahlrecht hat[1], zur Veräußerung des Kirchengutes[2], insoweit nicht päpstliche Specialerlaubniß erfolgt ist[3], bei Auflegung neuer Abgaben, bei Aufnahme von Anleihen im Namen der Kirche[4], bei Verleihung solcher Beneficien, deren Verleihung dem Bischof und Capitel gemeinsam zusteht[5], bei Veränderung von Beneficien[6], bei Errichtung oder Wiederherstellung von Canonicaten[7], endlich in allen Fällen, in denen für die Kirche oder den Nachfolger des Bischofs oder für das Capitel Nachtheile entstehen könnten[8].

IV. Die exempten Capitel (s. oben § 112) sind zwar der Visitation des Bischofs unterworfen[9], jedoch bedarf es hier zu einem eigentlichen Processe gegen einen Canoniker für den Bischof des Rathes und der Einwilligung zweier Mitglieder des Capitels, welche von diesem für solche Fälle im Voraus jedes Jahr zu erwählen sind. (Gegenwärtig gibt es nur noch in Bautzen, in Italien und Südamerika exempte Capitel.) Die Ausübung der Jurisdiction über die nicht exempten Capitel hat der Bischof, ohne daß es irgend eines Consenses des Capitels dazu bedarf[10].

V. Wenn in Fällen, wo dieses vorgeschrieben ist, vom Bischof der Consens, oder da, wo es nöthig ist, der Rath des Capitels, an welchen der Bischof jedoch nicht gebunden ist, nicht eingeholt wurde, so ist der betreffende Act ungültig[11]. Jedoch kann eine derogirende Gewohnheit vorkommen, vermöge deren der Bischof sowohl von der Einholung des Rathes, wie des Consenses des Capitels entbunden sein kann[12], sowie auch umgekehrt durch Gewohnheit das Capitel größere Rechte erwerben kann.

§ 121. d. Die Rechte des Capitels bei erledigtem bischöflichen Stuhle *(sede vacante)*[13].

Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles geht die ordentliche Jurisdiction des Bischofs für die Zeit der Sedisvacanz auf das Domcapitel über. Das

---

Asterisken und Documenten beleuchtet, dem höchstpreyßlichen Reichshofrath gewidmet von ****, öffentlicher Lehrer der geistlichen Rechte in J*** 1791. Man sehe auch die Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen. Monat Juli 7. Jahrg. 7. Heft S. 560.

[1] c. un. de clerico aegrotante, in VI°. III. 5. Vgl. unten § 124.

[2] c. 1—3. 8 X. de his, quae fiunt a praelato sine cons. cap. III. 10.

[3] c. 2. 9 eod.; c. 2 de rebus eccl. non alien. in VI°. III. 9.

[4] c. 9 X. h. t. III. 10.

[5] c. 6 eod.

[6] c. 8. 9 X. eod. III. 10; Clem. 2 de reb. eccl. non alien. III. 4; Conc. Trid. sess. 24 cap. 15 de ref.

[7] c. 8 X. de constit. I. 2; c. 33 de praeb. in VI°. III. 4.

[8] Argum. c. ult. X. de his, quae fiunt III. 10.

[9] Conc. Trid. sess. 6 cap. 4 de ref.

[10] Conc. Trid. l. c., sess. 14 cap. 4 de ref., sess. 25 cap. 6 de ref.

[11] c. 7 X. de arbitr. I. 43; arg. c. 52 X. de elect.; c. 1 de capellis monachor. III. 37; *Benedict. XIV.*, de syn. diocc. lib. 13 cap. 1 nr. 6.

[12] Vgl. c. 3 X. de consuet. in VI°.; c. 6 X. tit. III. 10; Schöttl, Antheil der Domcapitel S. 7 ff., 12 ff.; *Giraldi*, Expositio iur. pontif. ad cap. 5 X. tit. III. 10 pag. 280; Longner, Die Rechtsverhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 449 ff.

[13] Vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. P. II. lib. 2 cap. 3 sqq., lib. III. cap. 10 sq.; *Formosinus*, de potestate capituli sede vacante. Lugdun. 1666 fol.; Ritter, Der Capitularvicar. Münster 1832; Rau, Die Rechte des Domcapitels während der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles, in der Tübinger theolo-

Tridentinum [1] hat aber vorgeschrieben, daß nicht mehr die Gesammtheit des Capitels die Jurisdiction ausüben, sondern das Capitel binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß der Sedisvacanz für die Verwaltung der Einkünfte einen oder mehrere Oekonomen und zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiction einen Capitularvicar [2] wählen soll. Möglicherweise kann aber durch Gewohnheitsrecht auch die Jurisdiction nicht auf das Capitel, sondern auf eine andere Person oder auf bestimmte Mitglieder des Capitels übergehen. (Auch kann bei schon besetztem Stuhle vom Papst ein apostolischer Vicar zur Verwaltung der Diöcese eingesetzt sein). Sonst aber, wenn das Capitel keinen Capitularvicar oder einen untauglichen gewählt hat, und sich darin nicht innerhalb acht Tagen corrigirt hat, devolvirt das Recht, einen Capitularvicar zu bestellen an den Metropoliten, oder wenn der erzbischöfliche Stuhl erledigt ist, an das Metropolitancapitel. Wenn es sich um die Nachlässigkeit eines Metropolitancapitels in Betreff der Bestellung eines Vicars für die Erzdiöcese handelt, so devolvirt das Recht an den ältesten Comprovincialbischof, oder wenn die erledigte Kirche eine exempte ist, dann an den nächsten Bischof. Mangelt es der erledigten Kirche überhaupt an einem Capitel und ist auch der erzbischöfliche Stuhl unbesetzt, dann ernennt das Metropolitancapitel den Vicar für dieselbe.

Der Capitularvicar muß womöglich Doctor oder Licentiat des canonischen Rechtes sein. Findet sich im Schooße des Capitels selbst keine geeignete Person, so kann ein anderer Cleriker zum Capitularvicar gewählt werden.

Auf den Vicar gehen sofort alle Rechte des Capitels über, welche dieses an Stelle des Bischofs hatte. Das Capitel darf sich keinerlei Befugnisse vorbehalten, selbst solche nicht, zu welchen der Generalvicar von seinem Bischof einer Specialvollmacht bedürfte. Auch kann das Capitel den Capitelsvicar nicht bloß auf eine bestimmte Zeit wählen, sondern dieser soll die Regierung der Diöcese fortführen, bis der neue Bischof sich durch Vorlegung der apostolischen Bullen über die ihm geschehene Verleihung des Bisthums ausweist [3].

Das Capitel kann den Vicar nicht wieder absetzen, sondern es muß sich mit seinen etwaigen Beschwerden an die congregatio super negotiis epi-

---

gischen Quartalschrift 1842 S. 365 ff.; *Andreucci*, de triplici vicario, genere li, capitulari et foraneo (Hierarch. eccl. tom. 1 pag. 297 sqq.); Bened. XIV. de synodo dioec. lib. 2 cap. 9; *Bouix*, de capitulis pag. 532 sqq. — Vgl. auch das Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils de sede vacante bei *Martin*, collect. ed. 2 pag. 139 sqq. und die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 88—90. Es werden hier im Wesentlichen die früheren kirchenrechtlichen Vorschriften neu eingeschärft, wie dieß in der Constitution Romanus Pontifex vom 28. Aug. 1873 (publicirt am 5. Oct. 1873) von Pius IX. nun geschehen ist. Vgl. diese Constitution im Archiv Bd. 31 S. 181 ff.

[1] Conc. Trid. sess. 24 cap. 16 de ref. *Lingen* et *Reuss*, Causae selectae pag. 707 sqq. — Wenn, wie theilweise in Frankreich die Uebung besteht, zwei Generalvicare in der Diöcese zu bestellen sind, so darf das Capitel auch zwei Capitelsvicare wählen. Vgl. die Entscheidung der Congr. Concilii vom 21. April 1592 und März 1862, im Archiv Bd. 9 S. 444.

[2] Im Wiener Provincialconcil vom Jahre 1858 tit. 2 § 5 findet sich eine andere particularrechtliche Bestimmung, wornach bei Erledigung des Metropolitensitzes die vom Capitel versäumte Ernennung des Capitelsvicars an den ältesten Provincialbischof devolvirt. Vgl. Schulte, Lehrbuch § 58 Note 52.

[3] Vgl. Bonifac. VIII. Extravag. Iniunctae in Extr. comm. de elect.

scoporum nach Rom wenden. Alles dieses schärfte Pius IX. in der Constitution Romanus Pontifex vom 28. August 1873 von Neuem ein, nicht bloß für den Fall, daß der Bischof vom Capitel zu wählen sei, sondern gemäß der Bestimmung Gregor's X. auf dem zweiten Lyoner Concil [1] auch dann, wenn es sich um einen von der weltlichen Macht ernannten oder präsentirten Bischof handle, und daß daher einem solchen in keiner Weise die Gewalt des Capitularvicars übertragen werden könne, bevor er die apostolischen Briefe vorgezeigt habe. Stirbt der Capitelsvicar während seiner Amtsverwaltung oder resignirt derselbe oder wird seine Stelle in anderer Weise rechtmäßig erledigt, so soll nach der von Pius IX. wiederholten Bestimmung Pius' VII. ein neuer Capitularvicar gewählt werden, niemals aber derjenige, welcher vom Capitel zum Bischof erwählt oder von der weltlichen Behörde ernannt oder präsentirt ist; sollte der erwählte Bischof oder der von der weltlichen Gewalt dazu Präsentirte oder Nominirte zum Capitularvicar gewählt werden, so soll diese Wahl null und nichtig sein und die Capitularen und Dignitarier in die Strafe der Excommunication und des Verlustes aller kirchlichen Einkünfte verfallen und die Absolution von diesen Strafen dem Papste speciell vorbehalten sein. Denselben Strafen verfällt nach der erwähnten Constitution Pius' IX. der für den bischöflichen Stuhl Erwählte oder Präsentirte, wenn er die Rechte des Capitularvicars von dem Capitel annimmt, sowie auch alle, welche ihm gehorchen, oder Hülfe, Rath, Gunst erweisen, wessen Standes oder welcher Würde sie auch sein mögen. Ueberdieß verliert der Erwählte oder Präsentirte damit ohne Weiteres jegliches ihm durch die Wahl oder Präsentation oder Nomination gewordene Recht. Sollte derselbe die bischöfliche Würde bekleiden, so verfällt er ferner ohne Weiteres der Strafe der Suspension von der Ausübung der Pontificalien und des Interdictes ab ingressu ecclesiae (s. unten § 148). Endlich erklärte Pius IX. in der in Rede stehenden Constitution, daß alles und jedes, was der in genannter Weise Erwählte anordnet und bestimmt, zugleich in allen seinen Folgen null und nichtig ist.

Der Capitularvicar muß in denselben Fällen wie der Bischof den Rath und den Consens des Capitels einholen. Alle diejenigen Functionen, welche dem Bischofe kraft seines bischöflichen ordo zustehen, gehen sede vacante nicht auf das Capitel und den Capitularvicar über, selbst dann nicht, wenn ein Mitglied des Capitels oder der Capitularvicar selbst mit der bischöflichen Würde bekleidet ist. Ebenso gehen auf das Capitel und dessen Vicar nicht über die Jurisdictionsrechte, welche der Bischof nicht als solcher, sondern nur als päpstlicher Delegat auszuüben hat [2]. Dagegen alle übrigen bischöflichen Rechte gehen der Regel nach auf den Capitularvicar über. Jedoch ist

[1] c. Avaritiae de elect. in VI°. (Greg. X. in conc. gener. Lugdun. II.).

[2] Man muß unterscheiden, ob das Tridentinum von der den Bischöfen zustehenden Jurisdiction sagt: *etiam* tanquam apostolicae sedis delegatis (wie in sess. 6 cap. 4 de ref., sess. 21 cap. 4. 5. 7. 8; sess. 22 cap. 3), oder bloß: tanquam apostolicae sedis delegatis (wie in sess. 6 cap. 2. 3, sess. 7 cap. 6. 8. 14, sess. 14 cap. 4, sess. 22 cap. 5. 6, sess. 24 cap. 9. 11. 14, sess. 25 cap. 9 de Regul. cap. 5. 8. 9). Die auf letztere Weise bezeichneten Befugnisse gehen nicht auf den Capitelsvicar über. Vgl. Phillips, Lehrbuch § 160 Note 18 und die dort Cit.

der Capitularvicar beschränkt durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, indem er, außer wenn ihm der Papst dazu die Vollmacht ertheilte, diejenigen Beneficien nicht verleihen darf, die zur freien Collation des Bischofs gehören[1]. Ferner ist ihm eine Veräußerung des Kirchengutes nur im äußersten Nothfalle gestattet, und ist es ihm untersagt, Ablässe zu ertheilen. Und bei Strafe der Suspension von Amt und Pfründe auf ein Jahr ist ihm untersagt, Dimissorialien zum Zwecke des Empfanges von Weihen auszustellen, es sei denn, daß die Sedisvacanz bereits über ein Jahr dauert[2], oder daß diejenigen, welche ein beneficium, aber noch nicht den dafür nöthigen ordo besitzen, dieses sonst wegen Ablaufs der gesetzlichen Frist für den Empfang des betreffenden ordo wieder verlieren würden. Auch ist durch die Kirchengesetze dem Capitularvicar überhaupt vorgeschrieben, keinerlei Neuerungen vorzunehmen, wodurch den Rechten des künftigen Bischofs präjudicirt werden könnte. Auch wird die Zeit der Sedisvacanz bei dem Laufe der Verjährungsfrist in Abzug gebracht. Dem neuen Bischof muß sowohl der Capitularvicar wie der Oekonom Rechenschaft ablegen und alle die Kirche betreffenden Schriften, die inzwischen einlangten, ausliefern.

§ 122. e. Die Rechte des Capitels bei Verhinderung des Bischofs in der Verwaltung der Diöcese *(sede impedita)*[3].

I. Wenn eine Verhinderung des Bischofs in Betreff der Regierung der Diöcese eintritt, so fällt regelmäßig die Fürsorge der Kirche unmittelbar an den Papst, und das Capitel ist nicht berechtigt zur Wahl eines Capitelvicars zu schreiten. Nur wenn der Bischof von Heiden oder einer fremden häretischen oder schismatischen Gewalt in Gefangenschaft weggeführt wird, und der Bischof keinen Generalvicar in seiner Diöcese zurückgelassen hat, und auch nicht in der Lage ist, mit seinem Capitel brieflich zu verkehren, so geht die Verwaltung der Diöcese vorläufig an das Capitel über und hat es also für einstweilen einen Capitelsvicar zu wählen. Jedoch soll das Capitel auch dann sofort an den Papst berichten, damit dieser die weiteren Anordnungen treffe.

II. Wenn der Bischof durch seine eigene Landesregierung gefangen gesetzt wird, so geht auf das Capitel in keiner Weise die Jurisdiction über, sondern es hat nur einfach die Pflicht, an den Papst zu berichten[4].

---

[1] c. 2 X. ne sede vacante aliquid innovetur. III. 9.

[2] c. 3 in VI°. de temp. ordin. I. 9; Conc. Trid. sess. 7 cap. 10 de ref.; sess. 23 cap. 10 de ref. Vgl. Seitz, Von dem Rechte des Domcapitels, während der Sedisvacanz weihen zu lassen. Amberg 1833.

[3] c. 3 in VI°. de supplenda negligentia praelat. I. 8; vgl. die Literatur zu Note 1 zum vorigen Paragraphen; Denkschrift des hl. Stuhles oder urkundliche Darlegung der Thatsachen, welche der Wegführung des Erzbischofs von Köln, Frhrn. v. Droste, vorausgegangen und gefolgt sind. Rom 1838; Das Metropolitancapitel zu Köln in seinem Rechte oder Verhalten desselben und seine Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle in der erzbischöflichen Sache. Eine canonistische Abhandlung mit authentischen Actenstücken. Köln 1838 und gegen diese Abhandlung sehe man die historisch-politischen Blätter Bd. 2 S. 158 ff.

[4] Vgl. Decretum s. Congr. Episcop. et Regular. d. d. 3. Maii 1862 de nullitate electionis Vicarii capitularis vivente Episcopo, im Archiv Bd. 9 S. 441; Walter, Lehrbuch § 143.

III. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Bischof in weiter Entfernung von der Diöcese weilt, und sein Generalvicar während dieser Zeit stirbt, oder von der weltlichen Regierung vertrieben wird [1].

IV. Wird der Bischof excommunicirt, oder suspendirt, so hört für ihn die Ausübung der Jurisdiction und damit auch die Vollmacht seitens des Generalvicars auf [2]. Auch in diesem Falle muß der Recurs an die Fürsorge des apostolischen Stuhles ergriffen werden [3].

§ 123. 2. Die Chor- und Weihbischöfe.

I. Chorepiscopi [4], Chorbischöfe oder Landbischöfe, gab es im frühen Mittelalter, als das Christenthum anfing, sich von den Städten aus auf dem Lande zu verbreiten. Es waren dieselben bald Bischöfe, bald bloß Priester, welche von dem Diöcesanbischofe geweiht und zur Ausübung einzelner bischöflicher Functionen in den entfernteren Theilen der Diöcese für die Landbewohner bestellt wurden. Die Chorbischöfe erlaubten sich allmälig mancherlei Uebergriffe und Unordnungen, und wurden deßhalb durch Theilung allzu großer Diöcesen in mehrere kleinere entbehrlich gemacht und nach und nach ganz beseitigt.

II. Die Weihbischöfe [5] sind vom Papste gegebene Gehülfen eines Diöcesanbischofs für die Ausübung des bischöflichen ordo, welche auf den Titel einer factisch untergegangenen im Lande der Ungläubigen belegenen Diöcese ordinirt werden (daher der Name episcopi in partibus scil. infidelium, oder Episcopi titulares). Dieselben kommen seit dem 11. Jahrhundert vor, seitdem die Sarazenen durch ihre Eroberungen in vielen orientalischen Gegenden das Christenthum ganz ausrotteten. Die Weihbischöfe haben keine iurisdictio particularis (s. oben § 112 Nr. II.); denn ihre Diöcese besteht factisch nicht mehr, und in der Diöcese, in welcher sie dem Bischof beigegeben sind, haben sie als Weihbischöfe keine Jurisdiction; sie haben dort eine solche nur, wenn und soweit ein sonstiges Amt in dieser Diöcese ihnen solche verleiht; sie dürfen also auch keine bischöflichen Functionen (Ertheilung der Firmung oder Ordination) vornehmen, außer wenn und soweit ihnen der Diöcesanbischof solche aufträgt [6].

III. Verschieden von den Weihbischöfen sind die bloßen Titularbischöfe in

---

[1] Vgl. *Ferraris*, Prompta bibl. 1. v. capitulum nr. 36.

[2] c. 1 in VI°. de off. vicar. I. 13; *Ferraris* l. 5.

[3] Vgl. *Fagnani*, Comm. in c. Quia diversitatem 5 X. de concess. praeb. III. 8. nr. 25—27.

[4] Vgl. *Hrabanus Maurus* apud *Hardouin*, concilia. tom. V. col. 1417 sqq.; *Spitz*, de episcopis, chorepiscopis ac regul. exemt. Rom. 1781; Binterim, Denkwürdigkeiten Bd. 1. Th. 1. S. 386 ff.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 2. S. 97 ff.

[5] *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. P. I. lib. 1. c. 27. 28; *Dürr*, de suffraganeis sive vicariis in pontificalibus episcop. Germ. Mogunt. 1782; *Heister*, suffraganei Colonienses extraordinarii, contin. *Binterim* Mogunt. 1843; Evelt, die Weihbischöfe von Paderborn. Paderb. 1869; Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe in Münster. Das. 1862.

[6] Conc. Trid. sess. 6. cap. 5; sess. 14 cap. 2 de ref.

Ungarn. Diese sind Geistliche, denen durch den apostolischen König dieser Titel verliehen ist.

§ 124. 3. Die Coadjutoren der Bischöfe[1].

I. Diese kommen als Gehülfen eines kränklichen oder alters- oder geistesschwachen Bischofs für die Functionen der bischöflichen Jurisdiction[2] schon seit dem ersten Jahrhundert vor[3], später auch aus anderen Gründen, z. B. wegen Verschwendung von Seiten des Bischofs[4], und namentlich auch, um Wahlstreitigkeiten beim Tode des Bischofs vorzubeugen und in diesem Falle daher immer so, daß man dem Coadjutor zugleich oder auch einstweilen bloß das Recht der Nachfolge in das Bisthum ohne Jurisdiction und Einkünfte von der Diöcese gewährte[5].

Die Coadjutoren sind demnach entweder bloß zeitweilige (coadjutores temporarii) oder immerwährende (coadjutores perpetui cum spe succedendi). Das Concil von Trient hat, wie überhaupt die Expectanzen (s. oben § 96), so auch die Bestellung von Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge als für die kirchliche Disciplin nachtheilig verboten[6], wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß der Papst im Falle dringender Noth oder augenscheinlichen Nutzens der Kirche dennoch solche Coadjutoren bestelle[7].

II. Die Bestellung der Coadjutoren geschah ursprünglich auf den Provincialconcilien und hauptsächlich durch die Metropoliten; später wurde sie dem Papste vorbehalten[8]. Nur in partibus remotis, d. h. wenn das Bisthum in sehr entfernten Gegenden gelegen ist, darf kraft päpstlicher Autorisation der Bischof, der eines Coadjutors bedarf, unter Beirath und Zustimmung seines Capitels sich selbst einen zeitlichen Coadjutor bestellen, oder bei Geistesabwesenheit des Bischofs das Capitel mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen kraft päpstlicher Autorisation einen zeitlichen Coadjutor wählen. Wenn aber ein zur Verwaltung der Diöcese unfähiger Bischof sich hartnäckig weigert, einen Coadjutor anzunehmen, soll das Capitel so bald wie möglich über diese Verhältnisse an den Papst berichten und dessen weitere Anordnungen abwarten[9]. Bei der Bestellung eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge ist die Zustimmung des Landesherrn nöthig, wenn dieser ein Nominationsrecht für den Bischofssitz hat, und ebenso wird regelmäßig auch das etwa wahlberechtigte

---

[1] Vgl. *Thomassin*, P. II. 1. 2. c. 55—59; *Franc. Schmier*, De coadiutoribus et coadiutoriis perpetuis. Tegerens. 1724, sowie vor s. Iurisprudentia pract. consiliaria Aug. Vind. 1737 fol.; *Overberg*, Diss. de elect. coadiutorum episcopalium Monast. 1780. 4; *Joh. Chr. Wilh. Steck*, de adiutoribus praesulum Germaniae Lips. 1755; Ph. Held, das Recht zur Aufstellung eines Coadjutors mit der Nachfolge. München 1848; Phillips, Vermischte Schriften Bd. 2 S. 304 ff.

[2] c. 13, 14. C. 7 q. 1; c. 37. X. de offic. iud. deleg. I. 29.

[3] c. 12 C. 7. q. 1.

[4] c. 37 X. cit.

[5] Vgl. Bened. XIV. de synodo dioec. lib. 13. c. 10 nr. 21 sqq.

[6] Conc. Trid. sess. 25 cap. 7 de ref.

[7] Vgl. auch ebendaselbst cap. 21.

[8] Cap. un. de cler. aegrot. vel debil. in VI°. III. 5.

[9] Cap. un. cit.

Capitel um seine Einwilligung befragt, wenngleich der Papst da, wo die Umstände es ihm nöthig erscheinen lassen, auch von der Zustimmung des Capitels absehen kann [1].

III. Der zur Verwaltung der bischöflichen Functionen berufene Coadjutor erhält seinen Unterhalt aus den Einkünften des Bischofs [2]. Es liegt ihm die ganze bischöfliche Jurisdiction ob, soweit der Bischof dieselbe nicht selbst ausüben kann oder mag; jedoch darf er keine Veräußerungen des Kirchengutes vornehmen, und muß er, wenn später der Grund seiner Bestellung wegfällt, dem Bischof und Capitel, beziehungsweise dem Nachfolger Rechnung legen. Soll der Coadjutor auch Functionen des bischöflichen ordo vornehmen, so muß er zugleich Weihbischof sein.

IV. Ein Coadjutor, der bloß zum Zwecke der Nachfolge bestellt ist, hat sich bei Lebzeiten des Bischofs noch nicht in die Verwaltung der Diöcese zu mischen, braucht auch einstweilen noch nicht in derselben zu residiren, aber beim Tode des Bischofs tritt er ohne Weiteres an die Stelle des Verstorbenen und nimmt er durch die feierliche Inthronisation vom Bisthum Besitz. Auch darf ein Bischof, wenn ihm einmal ein Coadjutor und wenn auch ursprünglich nur ein solcher cum spe succedendi bestellt ist, an keinen Anderen als an diesen eigentliche bischöfliche Functionen delegiren.

§ 125. 4. Die Archidiaconen [3] und die geschichtliche Entwickelung des Generalvicariats.

I. Der Archidiacon war ursprünglich der erste Diacon in der bischöflichen Stadt, der hauptsächlich die bischöflichen Verwaltungsgeschäfte besorgte. Allmälig erlangte er aber eine selbstständige Gerichtsbarkeit als erste Instanz sowohl in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 139) wie in streitigen und in Strafsachen; von seinem Tribunal wurde an das des Bischofs appellirt. Seit dem neunten Jahrhundert waren die größeren Diöcesen in eine Anzahl Sprengel eingetheilt, die mit der Gaueintheilung zusammenfielen, und denen je ein Archidiacon vorstand. Die Stellung der Archidiaconen wurde sehr einflußreich und mit großen Einkünften verbunden. Sie ließen sich aber allmälig viele Mißbräuche zu Schulden kommen, und es wurde ihnen daher durch das Concil von Trient [4] die Jurisdiction entzogen, weßhalb das Archidiaconat jetzt nur noch als bloßer Ehrentitel vorkommt. (Vgl. jedoch oben § 59 S. 458.)

II. Schon vorher suchten die Bischöfe den Mißbräuchen entgegen zu wirken, indem sie seit dem 12. Jahrhundert in jedem Sprengel neben den Archi-

---

[1] Vgl. oben S. 560 Note 7.

[2] c. 3 X. de clerico aegr. vel debilitato. III. 6; c. un. in VI°. cit.

[3] X. I. 23. De officio archidiaconi. Persch, Von dem Ursprunge der Archidiaconen. Hildesheim 1743; *Würdtwein*, dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta. Mannh. 1767 4 voll.; *Spitz*, de archidiaconatibus in Germania ac ecclesia Coloniensi. Bonnae 1790. 4; Binterim, Denkwürdigkeiten Bd. 1 Thl. 1 S. 404 ff.; derf. u. Mooren, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, 4 Bde. Mainz 1828 ff.; Mooren, Das Dortmunder Archidiaconat. Köln 1853; Wunder, Die Archidiaconate des Bisthums Bamberg. Bamberg 1845. Man sehe auch die zum folgenden Paragraphen citirten Abhandlungen von Kober und Friedle.

[4] Conc. Trid. sess. 24 cap. 5. 12. 20 de ref.; *Bouix*, de capitulis pag. 96 sqq.

diaconen einen bischöflichen Vicar, einen officialis foraneus [1], und neben den archidiaconus major oder magnus der bischöflichen Stadt einen officialis principalis oder vicarius generalis setzten [2].

Diese bischöflichen Officialen concurrirten mit den Officialen in der Gerichtsbarkeit erster Instanz nach dem Belieben der Parteien und gegen die Entscheidung des Archidiacons konnte an den Official appellirt werden.

III. Seit Abschaffung der Archidiaconen fielen auch die officiales foranei weg; es blieb nur der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts regelmäßig an jedem Bischofssitze vorkommende Generalvicar bestehen.

§ 126. 5. Der Generalvicar [3].

I. Der Generalvicar ist der Gehülfe des Bischofs, welcher kraft der vom Papste den Bischöfen gestatteten deßfallsigen Befugniß von dem Letzteren beauftragt ist, die ganze bischöfliche Jurisdiction (als eine quasi ordinaria, vicaria jurisdictio [4]) auszuüben, bis auf gewisse Befugnisse, die dem Bischofe gesetzlich vorbehalten und nur durch Specialmandat übertragbar sind oder die der Bischof sich noch etwa ausdrücklich reservirt hat [5]. Der Generalvicar repräsentirt das Tribunal des Bischofs, so daß man von ersterem nicht an den letzteren, sondern sogleich an den Metropoliten appellirt [6].

II. Gewöhnlich steht dem Generalvicar ein mitberathendes oder auch bei streitigen und Strafrechtssachen, je nachdem der Bischof es anzuordnen für gut befunden hat, ein mitbeschließendes Collegium zur Seite, und diese ganze Behörde heißt dann Generalvicariat oder bischöfliches Consistorium oder Ordinariat; oft sind auch einem Generalvicariat die Verwaltungssachen, und davon getrennt einem Officialat die streitigen Sachen überwiesen [7]. Jedoch kann ein

---

[1] Vgl. auch *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. P. I. lib. 2 cap. 8 sq.

[2] c. 2 de resc. in Clem. I. 2.

[3] *Leuren*, De Vicario episcopali. Colon. Agripp. 1707 fol.; *Andreucci*, De triplici Vicario generali, capitulari et foraneo (Hierarch. eccles. tom. 1 pag. 272 sqq.); *Bouix*, De iudiciis tom. 1 pag. 349 sqq.; Kober in der Tübinger Theol. Quartalschrift 1853 S. 535 ff.; Moy im Archiv Bd. 4 S. 402 ff.; Friedle ebds. Bd. 15 S. 337 ff. Vgl. auch das Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils über den Generalvicar bei *Martin*, collect. ed. 2 pag. 134 sqq.

[4] Vgl. unten § 142.

[5] Vgl. unten Nr. V. f.

[6] c. 2 de consuet. in VI°. I. 4; c. 3 de appell. in VI°. II. 15. Vgl. Conc. Trid. sess. 13 cap. 2. 3 de ref. Für causae delegatae besteht jedoch diese Einheit des Tribunals nicht. Vgl. *Riganti*, Commentar. ad Reg. Canc. 48 nr. 62 sqq.

[7] Von der Anordnung des Bischofs hängt es auch ab, ob, wie in der Erzdiöcese Köln, die zur Handhabung der kirchlichen Rechtspflege gebildete Behörde (Officialat) ohne weitere Rückfrage des (Erz)Bischofs entscheiden soll, oder, wie in der Diöcese Paderborn, alle Entscheidungen erst der Genehmigung des Bischofs unterbreitet werden sollen. Vgl. über die Organisation des erzbischöflichen Ordinariats und Generalvicariats zu Köln: Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse ꝛc. für die Erzdiöcese Köln. Das. 1874 S. 266 ff. und über die Errichtung des erzbischöflichen Officialats den Erlaß des Erzbischofs Joh. v. Geißel vom 26. Dec. 1848 (ebds. S. 267 ff., und bei *Walter*, fontes p. 532 sqq.); über die Einrichtung des Generalvicariats und Officialats zu Paderborn vgl. Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht und Diöcesanverwaltung, 2. Aufl. S. 4 ff., und für

Bischof für die Verwaltungssachen nicht ohne päpstliches Indult mehr als Einen Generalvicar und noch weniger zwei oder drei Generalvicare für verschiedene Sprengel seiner Diöcese einsetzen [1]. Uebrigens ist er nicht durchaus verpflichtet, einen

---

Breslau: Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung, 2. Aufl. S. 29 ff. In Bayern und Oesterreich ist von dem Generalvicariat oder Ordinariat ein besonderes Ehegericht abgetrennt, und heißt in Bayern letzteres, in Oesterreich meistens umgekehrt die bischöfliche Verwaltungsbehörde Consistorium. (Vgl. die Detailnachweisungen für die einzelnen Diöcesen bei *Schulte*, status dioecesium catholic. Gissae 1866 und Hinschius, Kirchenrecht II. 1. S. 224 f.) In Prag ist jedoch im Jahre 1869 ein besonderes Diöcesangericht eingerichtet, welches die Gerichtsbarkeit in allen kirchlichen streitigen und Strafsachen mit Ausnahme der Ehesachen ausübt. (Vgl. Archiv Bd. 23 S. 429.) In Mainz heißt das vom Ordinariat abgesonderte Gericht Consistorium, in Fulda, Brixen und Trient verwaltet ein einziges Collegium unter dem Vorsitze des Bischofs, das Ordinariat alle Angelegenheiten mit Einschluß der streitigen Rechtssachen. (Vgl. *Schulte*, l. c. pag. 135, 49, 51.) — Oft fungiren auch Juristen aus dem Laienstande als Consistorialräthe oder Syndici, um zur Bearbeitung solcher Sachen verwendet zu werden, bei welchen es auf die Kenntniß des bürgerlichen Rechtes mitankommt. So in Breslau, Culm, Münster, Paderborn. (Vgl. auch Roßhirt, Ueber die rechtlichen Verhältnisse der weltlichen Kirchenbediensteten im Archiv Bd. 9 S. 1 ff.) — Ueber die Bestellung von Richtercollegien bei der Jurisdiction des Officials vgl. Molitor im Archiv Bd. 5 S. 348 ff., Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl. S. 343 ff. — Eine Zusammenstellung der Einrichtungen in den deutschen Bisthümern zur Reichszeit findet sich bei Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen Erz-, Hoch- und Ritterstifter II. 2. Abschn. 1 S. 48 ff. Man sehe auch Binterim, Die geistlichen Gerichte in der Erzdiöcese und Kirchenprovinz Köln vom 12.—19. Jahrhundert. Düsseldorf 1849.

[1] So erklärte die Congregatio episcoporum unter dem 6. Sept. 1748 (Analecta iuris pontificii tom. 2 pag. 872) und wiederholt auch später (Analecta iuris pontificii 1858 pag. 872, 875 sqq.). Vgl. auch Clem. 2 de rescr. I. 2; Trid. sess. 13 cap. 1. 4 de ref.; sess. 24 cap. 3. 6. 12. 18 de ref.; sess. 25 cap. 17 de regul., cap. 6 de ref. Alle diese Stellen sprechen nur von einem Generalvicar. Bloß eine scheinbare Ausnahme ist es, wenn der Bischof für zwei in seiner Hand aeque principaliter vereinigte Diöcesen je einen besonderen Generalvicar ernennt; dieses ist ihm gestattet, weil hier jede Diöcese an sich selbstständig geblieben ist. Vgl. die Entscheidung der Congregatio episcoporum vom Jahre 1821 in den cit. Analecta 1860 p. 1754 und das Breve Leo's XII. vom Jahre 1824 § 4. (Bullarii magni continuatio tom. 16 pag. 114.) Ja, wenn die eine principaliter unirte Diöcese von der bischöflichen Residenz weit entlegen ist, soll der Bischof sogar verpflichtet sein, in jener Diöcese, wo er nicht residirt, einen Generalvicar zu bestellen. So entschied die Congregatio concilii unter dem 2. Oct. 1706. Ebenso soll ein Bischof berechtigt und unter Umständen verpflichtet sein, für diejenigen seiner Diöcesanen, welche einer fremden Nation und einem fremden Ritus angehören, einen besonderen Generalvicar einzusetzen. Die auf der Hand liegenden Gründe, die eine solche Maßnahme nöthig machen, rechtfertigen aber nicht allgemein die Bestellung mehrerer Generalvicare. Vgl. c. 14 X. de offic. iud. ord. I. 31; Moy im Archiv Bd. 4 S. 430 ff.; Friedle im Archiv Bd. 15 S. 437 ff.; Hinschius, Kirchenrecht II. 1. S. 220 ff. Endlich kann auch durch eine rechtmäßige Gewohnheit einem Bischof die Bestellung mehrerer Generalvicare gestattet sein. (So entschied die Congregatio concilii unter dem 24. März 1599 und 21. Febr. 1614.) Kraft päpstlichen Indults und Gewohnheit kommen in den französischen Diöcesen, wie auch die Organischen Artikel Nr. 21 bestimmen, zwei und in den französischen Erzdiöcesen drei Generalvicare vor, welche aber sämmtlich am Bischofssitze residiren müssen und hier theilweise die Functionen der Domcapitel erfüllen. Auch kommt es mit Rücksicht auf die politischen Landesgrenzen, aber auch hier nur in Folge päpstlichen Indultes oder feststehender Gewohnheit vor, daß für solche Theile einer Diöcese, welche zu einem anderen Lande oder anderen Landestheile gehören, ein besonderes Generalvicariat oder Officialat bestellt ist. Dahin gehört z. B. das Officialat zu Vechta für den Olden-

Generalvicar einzusetzen, namentlich dann nicht, wenn er selbst des kirchlichen Rechtes kundig und die Diöcese von kleinerem Umfang ist[1].

III. Zum Generalvicar soll so wenig ein Laie[2] wie ein verheiratheter Cleriker[3] genommen werden, auch kein Seelsorggeistlicher[4] und nur ausnahmsweise ein Mönch, besonders aber keiner aus einem Mendicantenorden[5]. Der Generalvicar soll 25 Jahre alt[6], Doctor der Theologie oder Doctor oder Licentiat des kanonischen Rechtes, jedenfalls aber eine rechtskundige Person[7], kein Verwandter des Bischofs[8], und auch nicht aus der bischöflichen Stadt gebürtig sein[9], welcher letztere Grundsatz übrigens gewohnheitsrechtlich wohl als aufgehoben anzusehen ist. In Deutschland wird der Generalvicar regelmäßig aus dem Domcapitel genommen, jedoch ist dieses nicht durchaus nothwendig[10].

---

burgischen Theil des Bisthums Münster (vgl. oben § 35 S. 125). Ebenso besteht in der Breslauer Diöcese ein besonderes Generalvicariat und ein besonderes Officialat für den preußischen Antheil in Breslau und für den österreichischen in Teschen; in der Diöcese Brixen ein besonderes Generalvicariat in Feldkirch für Vorarlberg. Das citirte Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils enthält die Bestimmung, daß mehr als zwei oder höchstens drei Generalvicare für Eine Diöcese nicht gewählt und diese sich dann gleichgestellt werden sollten, ferner, daß keine Ehrengeneralvicare ernannt werden dürfen. (Diese beiden letzteren Vorschläge beziehen sich auf die Verhältnisse verschiedener Diöcesen Frankreichs.)

[1] Vgl. *Andreucci* l. c. nr. 8 sq. pag. 275; *Ferraris*, Prompta bibl. s. v. Vicarius generalis art. 1 nr. 3 sqq. Unter dem 6. März 1851 drückte übrigens Pius IX. in einem Breve an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz den lebhaften Wunsch aus, daß in jenen Diöcesen dieser Provinz, in welchen bisher keine Generalvicare aufgestellt waren, solche gemäß den dießfallsigen kirchenrechtlichen Bestimmungen ernannt werden möchten. In Folge dessen wurde dann auch in denjenigen Diöcesen, in welchen bis dahin wegen politischer Hindernisse (d. h. wegen des früher in Anspruch genommenen Bestätigungsrechtes der Regierung und wegen der Hemmung der Kirchenregierung durch das Amtiren eines staatlichen Oberkirchenrathes) kein Generalvicariat bestanden hatte, wie namentlich in Rottenburg, ein Generalvicar bestellt. (Vgl. A. Vogt, Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Das. 1863 S. 136 f. und verbinde damit Hinschius a. a. O. S. 209 f.)

[2] Arg. c. 2 X. de iud. II. 1., indem Laien keine kirchlichen Geschäfte besorgen sollten. Jedoch genügt schon die Tonsur und ist Besitz der höheren Weihen nicht erforderlich. Vgl. Hinschius a. a. O. S. 210 Nr. 12. Das cit. Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils verlangt, daß der Generalvicar Priester sei.

[3] Einem solchen würden die geistlichen Standesvorrechte fehlen. Vgl. *Ferraris* l. c. nr. 19 sq.

[4] Vgl. die declaratio 31 ad Conc. Trident. sess. 24 cap. 12 de ref. in der Ausgabe von Richter und Schulte S. 354. Auch das erwähnte Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils über den Generalvicar wiederholt die Bestimmung des Römischen Concils vom Jahr 1725, wornach der Generalvicar weder aus der Zahl der canonici poenitentiarii oder der Pfarrer, noch aus der Zahl der nächsten Verwandten (der Brüder oder Neffen) des Bischofs genommen werden soll.

[5] c. 1 in Clem. de regular. III. 9.

[6] c. 7 § 2 X. de elect. I. 6. Das cit. Vaticanische Schema fordert das erreichte dreißigste Lebensjahr.

[7] Die Congregatio episcoporum hat diese für den Capitularvicar gegebene Vorschrift des Conc. Trid. sess. 24 cap. 16 de ref. analog auf den Generalvicar angewandt. Vgl. *Ferraris* l. c. nr. 38. 39; Friedle a. a. O. S. 344.

[8] Vgl. Friedle a. a. O.

[9] Vgl. Friedle a. a. O. und die dort cit. Aussprüche der römischen Congregationen.

[10] Dieses erklärte u. A. ausdrücklich die Esposizione dei sentimenti di sua Santità

IV. Als Vertreter des Bischofs nimmt der Generalvicar dessen Stelle ein und so auch in den Sitzungen des Capitels. Ja, selbst wenn auch der Bischof gegenwärtig ist, hat der Generalvicar den Sitz neben demselben und geht er den Capitularen vor [1].

V. Der Generalvicar, das Ordinariat, das Generalvicariat sind aber bloß die Bevollmächtigten der Person des zeitlichen Inhabers des bischöflichen Stuhles, nicht die Repräsentanten der Diöcese [2], sondern solcher ist nur der Bischof selbst. Auch ist

VI. die dem Generalvicar ertheilte Vollmacht durchaus stricte zu interpretiren. Um ihm Befugnisse zu übertragen, die dem Bischofe gesetzlich reservirt sind, genügt nicht eine Erklärung des Bischofs, er übertrage dem Generalvicar die allgemeine, volle und freie Gewalt, sondern es muß die einzelne sonst reservirte Befugniß noch speciell als eine dem Generalvicar übertragene in der bischöflichen Vollmacht bezeichnet sein; nur hat man wohl die Ausdehnung einer Specialvollmacht dahin zugelassen, daß sie zugleich auf andere durchaus gleichartige Verhältnisse bezogen werden darf [3].

VII. Die dem Bischofe gesetzlich reservirten Befugnisse, welche dem Generalvicar nur kraft einer Specialvollmacht oder eines etwaigen Gewohnheitsrechtes zustehen, sind [4]: 1. die Ausübung von Pontificalhandlungen durch den Generalvicar, wenn derselbe zugleich Weihbischof ist [5]; 2. die Ausstellung von Dimissorien, es sei denn, daß der Bischof lange Zeit in weiter Entfernung

---

vom Jahre 1819 Nr. 33 bei Münch, Sammlung aller Concilien II. 402. Nach dem bayerischen Concordate Art. 3 und in der Diöcese Rottenburg nach der Bulle Provida solersque vom 16. Aug. 1821 wird nur dann ein Staatsbeitrag zur Besoldung des Generalvicars gewährt, wenn dieser aus der Zahl der Domherrn genommen ist, und nach den Bestimmungen der genannten Bulle für Mainz sogar nur dann, wenn der Dombecan Generalvicar ist, indem für den letzteren sonst kein Gehalt ausgeworfen ist.

[1] *Ferraris*, Prompta bibl. sub voce vicarius generalis; *Bened. XIV.* lib. 3 c. 10 nr. 2. 3.

[2] Dieses zeigte sehr gut Hirschel, Sind bischöfliche Ordinariate erbfähig? im Archiv Bd. 27 S. 1—42. Aus der Stellung des Ordinariates ergibt sich, daß dasselbe an sich nicht erb-, erwerbs- und eigenthumsfähig ist, weder für die ganze Diöcese, noch für einzelne kirchliche Anstalten. Jedoch steht fest, daß, obwohl das Ordinariat nicht institutionsfähig und daher eine ihm gemachte letztwillige Zuwendung an sich hinfällig ist, dennoch diese aufrecht erhalten werden muß, wenn unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß dieselbe einer Kirche oder kirchlichen Anstalt zugedacht war. Vgl. Hirschel a. a. O. S. 20.

[3] Vgl. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. h. t. nr. 23. — Welche Geschäfte im Falle der Bestellung mehrerer Generalvicare und vom Bischofe angeordneter Theilung ihrer Geschäfte der einzelne Generalvicar gültig vornehmen kann, richtet sich eben nach dem Inhalt und Umfang des vom Bischofe empfangenen Mandates bezw. auch nach der dem bischöflichen Generalmandate etwa beigefügten Einschränkung. Die bischöfliche Anordnung ist hier das Entscheidende (unrichtig hier *Bouix*, tractat. de iudic. eccl. p. II. c. 2 § 3, dem Friedle a. a. O. S. 349 folgt). Soweit aber die Befugnisse der mehreren Generalvicare nicht besonders abgetheilt, sondern dieselben schlechtweg neben einander als volle Generalvicare (in solidum) bestellt sind, kommt es für die Durchführung der einzelnen Geschäfte darauf an, wer von den mehreren Generalvicaren zuerst die Ausführung in die Hand nahm.

[4] Vgl. darüber *Ferraris* l. c. art. 2; Friedle a. a. O. S. 360 ff.

[5] *Bened. XIV.* l. c. lib. II. cap. 8 nr. 2.

weilt [1]; 3. die Uebertragung eines beneficium liberae collationis [2] (zur institutio canonica dagegen an den in gehöriger Weise Nominirten, Präsentirten oder Gewählten ist er berechtigt) [3]; 4. die Abänderung oder Errichtung von Beneficien [4]; 5. die Aburtheilung schwerer Verbrechen von Clerikern [5]; 6. die Berufung einer Diöcesansynode [6] und die Visitation der Diöcese [7]; 7. die Veräußerung von Kirchengütern [8]; 8. die Absolution von reservirten Fällen mit Ausnahme der Häresie [9]; 9. die Lossprechung von denjenigen Suspensionen und die Dispensation von denjenigen Irregularitäten, welche durch geheime Vergehen entstanden sind [10]; 10. Ueberhaupt soll der Generalvicar sich von der Erledigung schwieriger Sachen (causae arduae) enthalten, wohin namentlich die Ertheilung von Ablässen [11] gehört, und wohin streng genommen auch die Ehesachen gezählt werden sollten, jedoch zufolge eines auch durch das Decretalenrecht [12] unterstützten Gewohnheitsrechtes werden die letzteren meistens als schon vermöge der bischöflichen Generalvollmacht an das Generalvicariat oder Officialat überwiesene behandelt, und wird es demselben namentlich auch gestattet, die Dispensen vom Aufgebot zu ertheilen [13].

VIII. Die dem Generalvicar ertheilte Generalvollmacht, sowie auch die ihm etwa übertragenen Specialvollmachten sind übrigens durchaus persönliche; einen Substituten darf er selbst nur dann sich bestellen, wenn ihm der Bischof dazu Specialvollmacht gab und selbst dann nur aus einem genügenden Grunde und auf kurze Zeit [14].

IX. Jederzeit kann der Bischof nach seinem Gutdünken dem Generalvicar das Mandat ganz oder theilweise wieder entziehen [15]. Mit dem Tode des Bischofs, sowie mit jeder kirchlichen Sedisvacanz, namentlich auch, wenn der

---

[1] c. 3 in VI⁰. de temporibus ordinat. I. 9.

[2] c. 3 in VI⁰. de officio vicarii I. 13.

[3] c. 3 X. de instit. III. 7. Vgl. auch *Bened. XIV.* l. c. in fine.

[4] So nimmt die canonistische Doctrin und Praxis an, weil der Generalvicar an sich nur vicarius in spiritualibus, nicht auch ohne besondere Uebertragung vicarius in temporalibus, d. h. auch zur Administration der Vermögensrechte berufen ist. Vgl. auch c. 81 in VI⁰. de V. S. V. 12; Clem. 2 de procurat. I. 10. Man sehe auch Hinschius II. § 87 S. 215 f. und die dort Cit.

[5] c. 2 in VI⁰. h. t. I. 18.

[6] Vgl. die Belege für die betreffende Praxis der Congr. Concil. bei *Fagnani*, Comm. in cap. *Sicut olim* de accus. nr. 11; *Bened. XIV.* lib. II. c. 8 nr. 3; Phillips, Die Diöcesansynode S. 141. — Eine Ausnahme bildet hier der Cardinalvicar (vicarius urbis, s. oben § 101), indem dieser für die Diöcese Rom eine auch mit dem Tode des Papstes nicht endende iurisdictio ordinaria hat. Vgl. *Bened. XIV.* l. c. c. 2 nr. 3.

[7] c. 6 in VI⁰. de officio ordin. I. 16.

[8] Vgl. oben Note 4.

[9] c. 2 in VI⁰. de poenit. et remiss. V. 10; Conc. Trident. sess. 24 cap. 6 de reform.

[10] Conc. Trid. l. c.

[11] Vgl. die Analogie von c. 12 X. de excess. praelat. V. 31.

[12] c. 8 X. de cogn. spir. IV. 11; c. 1 X. de frigid. et malef. IV. 15.

[13] Vgl. *Schmalzgrueber* l. c. nr. 23; *Andreucci* l. c. nr. 15 pag. 278 nr. 22 pag. 280 sqq.

[14] Vgl. l. 5 Dig. de officio eius, cui mandata est iurisdictio I. 13; l. 5 Dig. de iurisdictione II. 1; Friedle a. a. O. S. 354 und die dort Cit.

[15] Vgl. auch c. 1 X. de R. I. II. 41.

Bischof in Excommunication verfällt [1], überhaupt so oft kirchenrechtlich die Jurisdiction des Bischofs aufhört, endigt damit auch die Jurisdiction seines Generalvicars [2]. Eine Erledigung des Amtes des Generalvicars kann aber außer durch Tod des Generalvicars auch durch dessen ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung (z. B. Verlassen der Diöcese mit der Absicht nicht in dieselbe zurückzukehren) eintreten. Ein unter päpstlicher Mitwirkung oder von der congregatio episcoporum bestellter Generalvicar darf aber nur mit päpstlicher Genehmigung abdanken [3].

6. Die heutigen Gehülfen des Bischofs für die einzelnen Kreise der Diöcese.

§ 127. a. Historische Entwickelung der Landdecanate und Pfarreien [4].

I. In den ersten Jahrhunderten war die bischöfliche Cathedrale die Pfarrkirche der ganzen Diöcese [5]. Als sich aber die Zahl der Christen auf dem Lande vermehrte, und zwar schon seit dem vierten Jahrhundert [6], gründete man für die letzteren in den entfernteren Theilen der Diöcese Taufkirchen (ecclesiae baptismales) [7], denen man chorepiscopi [8], seit dem neunten Jahrhundert aber einfache presbyteri (de plebe), plebani (abgeleitet von plebs = Volk) vorsetzte [9]. So entstanden auf dem Lande mit einem gesetzlich streng vorgeschriebenen Pfarrzwange die ältesten Pfarreien neben der bischöflichen Kirche, in den Städten dagegen nicht vor dem elften Jahrhundert [10]. Seit dem 14. Jahrhundert führen die Taufkirchen regelmäßig den Namen parochia (Pfarrei) [11].

II. Die alten Pfarrkirchen nannte man später auch tituli maiores, im

---

[1] c. 1 in VI°. de officio ordin. I. 16.

[2] Vgl. *Andreucci* l. c. nr. 79 pag. 295; *Ferraris* l. c. art. 3 nr. 27 sqq.

[3] *Ferraris* l. c.; Hinschius a. a. O. S. 221 Note 4.

[4] *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. P. I. lib. II. cap. 21—28; *J. Marangoni*, thesaurus parochorum, in quo agitur de origine, dignitate, nobilitate ac variis titulis parochorum. Rom. 1725. 4. Linc. 1746; *Mar. Lupi*, de parochiis ante annum Christi millesimum. Berg. 1788; *Muratori*, de paroeciis (in Antiq. Ital. tom. 6 pag. 362 sqq.); *Nardi*, Dei parochi, Opera di antichita sacra e disciplina ecclesiastica. Pesar. 1830 2 voll. 4. Man sehe auch die zu den folgenden Paragraphen cit. Literatur und Hinschius, Kirchenrecht II. 1. § 90.

[5] Vgl. conc. Aurel. I. vom Jahre 511 can. 25 (*Bruns*, bibl. eccl. tom. 2 pag. 165); Conc. Arvern. I. vom Jahre 515 can. 15 (ebds. pag. 190). Vgl. *Nardi* l. c. cap. 4 sqq., 32.

[6] Vgl. unten Note 9; Athanas. Apol. 2.

[7] Vgl. Du Cange s. v. Ecclesiae baptismales.

[8] Vgl. oben § 123.

[9] c. 12 D. 95. Vgl. Conc. Neoc. ann. 314 c. 13 (bei *Bruns*, tom. 1 pag. 72) und Conc. Antioch. c. 8 (ebds. pag. 82); c. 1 C. 16 qu. 3. Vgl. Conc. Chalced. ann. 451 can. 17 (ebds. pag. 30).

[10] Vgl. das cit. Werk von Lupi.

[11] Der Name clerici parochiani für die Landpriester findet sich schon seit dem sechsten Jahrhundert (Conc. Aurel. IV. c. 6; Conc. Agath. c. 53, c. 36, c. 12 qu. 2; Conc. Vaseus. ann. 529 c. 1; Conc. Tolet. IV. c. 26 C. 2 D. 38; c. 27 C. 3 D. 28).

Gegensatze zu den tituli minores, d. h. den erst später in den Bezirken der alten Pfarreien entstandenen jüngeren Pfarrkirchen [1]. Es wurden nämlich viele Oratorien, d. h. Kirchen an Klöstern, ferner martyria, d. h. Kirchen auf Begräbnißstätten von Martyrern und Heiligen, und capellae, d. h. Kirchen auf den Höfen der großen Grundbesitzer im Laufe der Zeit zu Pfarrkirchen erhoben. Die Pfarrer der tituli maiores erhielten eine Aufsicht [2] über die Pfarrer der tituli minores ihres Sprengels (decania, christianitas) und leiteten die schon seit dem neunten Jahrhundert vorkommenden zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Versammlungen der Geistlichen ihres Bezirkes [3]. Auch erlangten sie mitunter als officiales foranei (s. oben § 125 S. 562) neben den Archidiaconen eine niedere Jurisdiction, die aber mit der Beseitigung derjenigen der Archidiaconen ebenfalls aufhörte. Aus diesen Pfarrern der tituli maiores entwickelten sich die heutigen *decani rurales*, Landdecane (wie man sie im Gegensatze zu den Decanen der bischöflichen Kirche nannte) oder Erzpriester, Bezirksvicare (wie sie anderwärts heißen).

III. Zur Zeit des Tridentinum gab es in vielen Städten und Orten noch keine Pfarreien, und dieses schrieb daher eine Pfarrorganisation für die ganze Kirche vor. Auch eiferte es zugleich, wie schon früher das vierte Lateranensische Concil gegen manche große Mißstände im Pfarrwesen [4], namentlich dagegen, daß die Pfarrer sich beliebig selbst Vicare bestellten und wieder entließen. Auch sollten die an Klöster oder Kirchen incorporirten Pfarreien nur mit vicarii perpetui besetzt werden (s. oben § 69).

§ 128. b. Die heutige Stellung der Landdecane [5].

I. Die Landdecane sind Pfarrer, welche im Namen und Auftrage des Bischofs in dem ihnen überwiesenen Sprengel, Decanat, die kirchliche Aufsicht

---

[1] Conc. Aurel. IV. c. 7 (bei *Bruns* l. c. tom. 2 pag. 202); Conc. Epaon. ann. 516 c. 25 (bei *Bruns* l. c. pag. 160; Du Cange s. v. capella 2, 6; Conc. Ticin. ann. 850 c. 13 (bei *Hardouin*, Concil. tom. 5 col. 28); vgl. c. 4 X. de officio archipr. I. 24.

[2] Conc. Pontig. ann. 876 cap. 7 (*Hardouin* l. c. tom. 6 pag. 1 col. 127. Vgl. *Neller*, De Plebium Archipresbyteris in communi und De Burdecanatu Trevirensi (Opusc. vol. 3 pag. 1 und bei *Schmidt*, Thesaur. tom. 3.

[3] Hincm. Capit. presb. dat. cap. 15 (bei Hardouin, Concil. tom. V. col. 394); sehe auch c. 20 D. 63 (auct. inc.). Vgl. *Schmidt*, de synodis archidiaconalibus et archipresbyteralibus in Germania (in dessen thesaur. iur. eccl. tom. 3 pag. 314 sq.); Dove, Die fränkischen Sendgerichte, in der Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. 4 S. 1 f., Jahrg. 5 S. 1 f. — Seit dieser Zeit bezeichnete man die plebani im Gegensatze zu den parochi der tituli minores als archipresbyteri (vgl. Conc. Trid. ann. 850 c. 4 § 1 X. de offic. archipresb. I. 24), und im Unterschiede von archipresbyter de urbe, urbanus, civitatensis (vgl. c. X. eod.) als archipresbyteri rurales, und seitdem der städtische Erzpriester decanus genannt wurde, als decani rurales (c. 7 § 2. 6 X. de offic. archidiac. I. 23).

[4] C. 32. Conc. Lateran. IV. c. 30 X. de praebendis III. 5; Conc. Trid. sess. 7 cap. 7 de ref.

[5] Baldauf, Das Pfarr- und Decanatamt mit seinen Rechten und Pflichten ꝛc. 2. Aufl. Graz 1836 6 Bde; Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe S. 418 ff.; J. Bapt. Schefold, Die Parochialrechte. Stuttgart 1846 (2. unveränderte

über Geistliche und Laien, sowie über alle kirchlichen Einrichtungen (Kirchen, Kapellen, Schulen ꝛc.) führen, jedoch als solche keine Jurisdictionsrechte besitzen. Sie haben über die Ausführung der bischöflichen Anordnungen zu wachen, an den Bischof zu berichten und namentlich auch beim Tode eines Pfarrers die nächsten Anordnungen zu treffen.

II. Die Landdecane bestellt der Bischof, und derselbe kann sie auch nach Belieben abrufen; meistens haben aber die Bischöfe den Pfarrern des Decanats die Wahl überlassen und sich nur die Bestätigung vorbehalten.

III. Während früher in Archidiaconal- und Archipresbyteralbezirken Sende (synodi) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zur Handhabung der kirchlichen Disciplin stattfanden, welche mit den alten Archidiaconen und Archipresbytern in Wegfall kamen, finden noch jetzt in den meisten Decanaten regelmäßig wiederkehrende, sowie auch unter Umständen besonders berufene Capitelsconferenzen [1] zum gegenseitigen Meinungsaustausch, zur Förderung des wissenschaftlichen Geistes und überhaupt zur Berathung und Beschlußfassung über gemeinschaftliche Angelegenheiten des Capitels statt. Diese Versammlungen beruft und leitet der Decan oder sein Stellvertreter, der Kammerer, der ebenfalls aus den Pfarrern gewählt wird und der auch als Cassier des Capitels dient. Das Protocoll in den Decanatsversammlungen führt der Synodalzeuge, zu dessen Stelle auch ein Nichtpfarrer gewählt werden kann.

IV. Manche Decanate haben auch ein eigenes Vermögen zur Unterstützung des Clerus, zur Tragung subsidiärer Kirchenbaulast, zur Unterhaltung von Decanatsbibliotheken, zur Unterstützung von Armen u. dgl. Dieses Vermögen verwaltet der Decan unter Mitaufsicht des Landcapitels.

§ 129. c. Die heutige Stellung der Pfarrer [2].

I. Der Pfarrer ist derjenige Priester (vgl. oben § 82 S. 497 Note 4),

---

Auflage 1855) 1, 310 ff.; Hinschius, Kirchenrecht II. 1. § 91; Longner, Die Rechtsverhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 421 ff.

[1] Solche einzuführen empfahl auch Pius IX. in dem apostolischen Schreiben Singulari quidem vom 17. März 1856 (Archiv Bd. 10 S. 406 f.). Auch pflegt die s. Congregatio Concilii überhaupt allen Bischöfen einzuschärfen, öfters im Jahre solche Capitels- oder Pastoralconferenzen abhalten zu lassen und dafür Thesen zur schriftlichen Ausarbeitung und nachherigen Disputation auf den Conferenzen aufzustellen. — Beim Vaticanischen Concil wurde beantragt, es sollten in allen Diöcesen jährlich sechs oder sieben Mal theologische Conferenzen stattfinden, woran sämmtliche Priester der Bezirke, in welche die Diöcese zu diesem Zwecke eingetheilt sei, durch Anfertigung schriftlicher Arbeiten, wie durch gemeinsame mündliche Erörterung der vom Bischof aufgestellten theologischen oder pastorellen Fragen sich betheiligen sollten. Vgl. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 148.

[2] Libr. X. III. 29. De parochiis et alienis parochianis. — *Thomassin*, vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia P. I. L. 2 c. 21 sq. P. III. L. 2 c. 20 sq.; *Barbosa* de officio et potestate parochi. Colon. 1712; *Reclusius* de re parochiali universa tractatus in VI partes divisus. Pars I. Romae 1763; pars altera Romae 1773; *Id.* tractatus de concursibus, collationibus et vacation. paroch. Romae 1774; *Michael Lochmayer*, Parochiale curatorum II. voll. Basil. 1514; Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter. Prag 1832; Baldauf, Das Pfarr- und Decanatamt mit seinen Rechten und Pflichten. Graz 1836.

welchem vom Diöcesanbischof die Verwaltung der Seelsorge[1] für einen bestimmten Bezirk[2] und zwar regelmäßig in Verbindung mit einem Beneficium[3] übertragen ist.

---

6 Bde.; Schefold, Die Parochialrechte. Stuttgart 1846. 2 Bde. 2. Aufl. 1855; Seitz, Das Recht des Pfarramtes. 2 Bde. Regensburg 1840. 1852 ff.; *Bouix*, Tractatus de parocho, ubi et de vicariis parochialibus. Paris 1855. *Paul Kovack*, Manuale parochorum e probatis auctoribus librisque ritualibus practice elucubratum. tom. 1. edit. 2. Vacii 1871; tom. 2. Szegedii 1860; Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung. 2. Aufl. Breslau 1868. — Ueber die Residenzpflicht der Pfarrer vgl. *Lingen et Reuss*, Causae selectae in sacra congregatione concilii per summaria precum propositae. p. 779 sqq.; über die Pfarreinkünfte ebendaselbst p. 818 sqq. M. s. auch die zu den beiden vorigen §§. cit. Literatur, und die Anträge beim Vaticanischen Concil bei *Martin*, l. c. p. 145 sqq. und bei demselben die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 98 ff.

[1] Vgl. auch Conc. Trid. sess. 23 c. 1 de ref.

[2] Ausnahmsweise kann übrigens die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pfarrei anstatt durch einen örtlichen Bezirk nach persönlichen Verhältnissen bestimmt sein. So z. B. kann die Familie des Fundators einer Kirche das Privileg erhalten haben, immer zu der Pfarrei jener Kirche zu gehören, in was immer für einem Theile der Stadt sie auch wohnen mögen. Ueber ein solches von Clemens III. im J. 1188 verliehenes Privileg bei einer Kirche von Genua, vgl. Archiv Bd. 3 S. 558 ff. Ueber Beispiele anderer Art, vgl. Acta s. sedis V. 637. Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 292 f. —

Namentlich können aber für die Militärseelsorge in Kriegszeiten auch Geistliche angestellt werden, denen nicht ein gewisser Bezirk, sondern denen die zu bestimmten Heeresabtheilungen gehörenden Personen ihrer Confession überwiesen werden. Bis zu den durch kais. Entschließung vom 3. Januar 1869 genehmigten neuen organischen Bestimmungen über die Militärseelsorge (Armeeverordnungs-Blatt vom 15. Januar 1869, 3 Stück) bestand in Oesterreich auch in Friedenszeiten eine Eintheilung der Militärpfarreien nach Regimentern: dort, wo der Regimentsstab sich befand, war auch der Sitz des Pfarrers und dort mußte oft ganz nutzlos auch der in einer fernen anderen Provinz bei einem anderen Bataillon des Regimentes stehende Soldat, wenn er heirathen wollte, aufgeboten werden. Nach der neuen Organisation vom J. 1869 ist die Monarchie, mit Ausnahme der Militärgrenze in siebenzehn Militär-Seelsorgebezirke eingetheilt, welche räumlich mit der militär-administrativen Eintheilung zusammenfallen, und ist in jedem Bezirke ein Militärpfarrer, sowie eine der im Bereiche des Bezirkes befindlichen Anstalten und Truppen entsprechende Zahl von Militärcuraten und Militärkaplänen des römisch- und griechisch-katholischen, sowie des griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses aufgestellt. Ueber denselben steht (kraft der vom heiligen Stuhl verliehenen Vollmacht) das apostolische Feldvicariat in Wien. (Für die evangelischen Glaubensgenossen sind im k. k. Heere evangelische Militärprediger aufgestellt.) Man vgl. über die Militärseelsorge in Preußen, Oesterreich, Bayern und außerdeutschen Ländern: Archiv Bd. 21 S. 456 ff.; über die gegenwärtige Regelung in Oesterreich: Symerski, die Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militärpersonen. Olmütz 1874, bes. S. 143 ff.; über diese Frage in Preußen oben § 33 Nr. VIII. 15. S. 87 ff.; Bischof Frh. v. Ketteler, die Gefahren der eremten Militärseelsorge. Mainz 1869. (Vgl. Archiv Bd. 23 S. 181 ff.); Lünnemann, Handbuch der katholischen Militärseelsorge Preußens. Köln 1870; Gernsheim, die Regelung der katholischen Militärseelsorge in Preußen 1868 (im Archiv Bd. 20 S. 43 f.). Die katholische Feldpropstei und das [militärische] Disciplinarverfahren gegen den Bischof Namszanowski, Bischof von Agathopolis i. p. i. (Archiv Bd. 32 S. 83 ff., S. 280 ff.)

[3] Daß die Pfarrer regelmäßig ein eigentliches beneficium, welches in titulum (auf Lebenszeit) verliehen wird, erhalten sollen, ergibt sich aus der Entscheidung Bonifacius' VIII. im cap. un. in VI°. de capellis monachorum III. 18., wornach sogar die Vicare, welche zur Verwaltung einer einem Kloster incorporirten Pfarrei bestellt werden, perpetui (ständige) sein sollen; ferner aus den Anordnungen des Conc. Trid. sess. 24 c. 13 de

II. Der Pfarrer ist innerhalb seines Pfarrbezirkes der Vertreter des Bischofs in Betreff der priesterlichen Functionen. Andere Geistliche bedürfen dazu der Autorisation des Pfarrers der betreffenden Pfarrei [1] oder des Diöcesanbischofs oder des Papstes [2]. Auch sind hinwiederum die Parochianen oder Pfarrkinder, d. h. diejenigen Confessionsangehörigen [3], welche in dem Pfarrbezirke ihr Domicil oder Quasidomicil [4] haben, verbunden, in ihrer Pfarrei den kirchlichen Vorschriften nachzukommen und sich in Betreff gewisser geistlicher Handlungen an den Pfarrer ihrer Pfarrei, ihren zuständigen Pfarrer (parochus proprius) zu wenden. Diese beiden Bestimmungen nennt man den Parochial- oder Pfarr-Zwang.

III. Die katholische Pfarrgemeinde hat nur eine passive Bedeutung, indem sie den Kreis derjenigen bildet, welcher der seelsorgerlichen Leitung des Pfarrers unterliegt. Dieses bringt die Grundverfassung, die hierarchische

ref. („perpetuum peculiaremque parochum"), sowie auch aus den canonischen Grundsätzen über Errichtung und Veränderung der Pfarreien. (Vgl. oben § 68 f.) M. s. über diese Frage insbesondere Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 § 92 S. 293 f. Uebrigens können besondere Umstände, deren Beurtheilung zunächst Sache des Bischofs ist, an der festen und dauernden Anstellung von Pfarrern hindern. M. s. auch *Bouix*, l. c. pag. 201 sqq.; *Nardi*, Dei parochi. Pesar. 1830 tom. 2 p. 61 und oben 498 Note 3. — Ueber die sogenannten Succursalpfarrer und parochi amovibiles in Frankreich, Belgien, Holland, Rheinpreußen, England, Irland, Nordamerika vgl. oben § 66 nr. III. S. 472, § 33 nr. VIII. 43. S. 110. — Es kann der Bischof auch selbst gegen den Willen des Pfarrers, wenn er findet, daß eine dringende Nothwendigkeit oder ein einleuchtender Nutzen dafür spricht, von dem Bezirke der Pfarrei einen Theil abzweigen und daraus eine Tochtergemeinde mit einem eigenen Pfarrer bilden. Vgl. c. 3 X. de eccl. aedific. III. 48, und *Fagnani* ad h. c. nr. 29 sqq. Conc. Trid. sess. 21 de ref. cap. 4.

[1] Geistlichen einer anderen Diöcese darf der Pfarrer aber nur auf Grund eines Beglaubigungsschreibens (literae commendatitiae) ihres Ordinarius die Vornahme geistlicher Functionen gestatten. X. tit. De cleric. peregr. I. 22; Conc. Trid. sess. 23 de ref. c. 16.

[2] c. 6—8. D. LXXI.; Clem. 1. de privileg. V. 7; Conc. Trid. sess. 23 c. 16 sess. 24 c. 4 de ref. Namentlich haben in dieser Beziehung die Mönchsorden gewisse mit den Rechten des Pfarrers concurrirende Privilegien erhalten. Vgl. *Ferraris*, prompta bibl. s. v. regulares art. 1) und unten § 220. Ueber die Stellung anderer Kirchen in dem Bezirke einer Pfarrei s. m. *Berardi*, comment. tom. 1 p. 273. Wenn in einer Hauskapelle die Messe soll gelesen werden dürfen, ist dazu eine besondere päpstliche Erlaubniß nöthig. Vgl. Benedict. XIV. const. Magno vom J. 1751 § 9 sqq. (Bullar. mag. t. XVIII. p. 215.) Vgl. auch Archiv Bd. 3 S. 501 ff., 613 ff.; *Lingen et Reuss*, Causae selectae in s. Congreg. Conc. per summ. prec. propos. pag. 855 sqq.; Vandenesch, Die Kapellen und Annexkirchen, ihre Errichtung und ihr Verhältniß zur Hauptkirche auf dem linken Rheinufer. Paderborn 1874. — Beim Vaticanischen Concil postulirten belgische Bischöfe, daß den Bischöfen die Befugniß ertheilt werde, Hauskapellen und die Darbringung des Meßopfers darin zu erlauben. Vgl. *Martin*, collect. p. 182 edit. 2.

[3] Vgl. die betreff. Landesgesetze bei Richter, Kirchenrecht § 142 Note 8; Hinschius a. a. O. S. 313 f. Nach dem Rechte der katholischen Kirche gehören eigentlich alle Getauften zur Kirche, also auch zur Parochie (vgl. unten § 175), aber in Ermangelung von Zwangsmitteln fehlt gegenüber Andersgläubigen die Durchführbarkeit jenes Anspruchs.

[4] Vgl. darüber unten § 180 Nr. II. Wenn Jemand ein doppeltes Domicil hat, kann er unter den beiden Parochien wählen. c. 2 de sepult. in VI°. III. 12. Für Vagabunden, d. h. solche, die kein Domicil oder Quasidomicil haben, ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei sie sich gerade befinden, der zuständige.

Gliederung der katholischen Kirche mit sich[1]. Die katholische Pfarrgemeinde ist nicht wie die protestantische[2] und bürgerliche Gemeinde eine Corporation, deren Mitglieder über ihre Angelegenheiten direct oder durch ihre gewählten Vertreter zu beschließen haben. Träger der juristischen Persönlichkeit einer katholischen Pfarrei[3] sind daher nicht die Pfarrkinder, sondern das Pfarrvermögen oder, wie man es auch ausdrücken kann, der fromme kirchliche Zweck dieses Vermögens (pium corpus) und die Vertretung desselben einschließlich des Schul- und Armenfonds[4] steht dem Pfarrer als Organ des Bischofs und unter dessen Aufsicht zu.

IV. Eine iurisdictio pro foro externo hat der Pfarrer nicht[5], außer soweit ihm eine solche vom Bischof besonders aufgetragen wird; er hat nur eine iurisdictio pro foro interno[6] im Beichtstuhle, soweit nicht der Papst oder der Bischof sich hier die Absolution vorbehalten hat[7], und auch die Befugniß zur privaten Zurechtweisung und Warnung.

V. Zu den Amtsfunctionen des Pfarrers gehört ferner insbesondere die Spendung der Sacramente und Vornahme der sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen[8], die sonn- und festtägliche Predigt[9] und Katechese[10], die Er-

---

[1] Vgl. oben § 53.

[2] Vgl. auch oben § 55 und unten § 174.

[3] Vgl. unten § 164. 166.

[4] Vgl. unten § 166.

[5] Vgl. Benedict. XIV. de synod. dioec. V. 4. nr. 2; *Bouix*, l. c. p. 125 sqq. 227 sq.; *Nardi*, l. c. I. p. 188. 405 sqq. Eine scheinbare Ausnahme, die sich wohl durch die Innehabung eines anderen Amtes neben der Pfarrei erklärt, findet sich im c. 3. x. de off. ind. ordin. I. 31. M. s. auch Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 296.

[6] Als Zeichen derselben tragen die Pfarrer die Stola. Vgl. c. 6 D. 71 (Conc. Carth. I. a. 348); Conc. Trid. sess. 24 de reform. c. 4.

[7] Vgl. über die in articulo mortis, d. h. gegenüber dem in Lebensjahr Befindlichen außer Kraft tretenden päpstlichen und bischöflichen (besondere Diöcesanstatuten festgestellten) theilweise durch Reservatfälle, sowie über die der Ordensoberen: Buohler, die Lehre von den Reservatfällen mit besonderer Berücksichtigung der Reservationen in den Diöcesen Rottenburg und Würzburg. Schaffhausen 1859; Vering im Archiv Bd. 4 S. 470 ff. 226 und Bd. 20 S. 386 ff. Die Pastoralinstr. des Bischofs Conrad Martin von Paderborn; *J. Schneider*, Manuale sacerdotum, edit. 7. Coloniae 1874 pag. 456 sqq. M. s. auch unten § 146 a. E. über die Absolution von den kirchlichen Censuren; Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle, Regensburg 1868.

[8] Vgl. Conc. Trid. sess. 23 cap. de ref. Beim Vaticanischen Concil beantragten französische Bischöfe, es möchte dem Clerus die Heiligkeit der seelsorgerlichen Pflichten, deren genaue Erfüllung bei der heutigen materialistischen und glaubensfeindlichen Zeitströmung von doppelter Bedeutung sei, möglichst dringend an's Herz gelegt werden. Insbesondere möchten die Seelsorger und ihre Gehülfen in Hinsicht auf den Drang der Zeit erinnert werden an ihre Pflichten in Bezug auf die Schul- und Armenanstalten ihrer Gemeinden, in Bezug auf den religiösen Unterricht und die Erziehung der Jugend, die sorgfältige Vorbereitung der Kinder zur ersten heiligen Beichte und zur ersten heiligen Communion, in Bezug auf Abhaltung der sogenannten größeren Katechesen (in Frankreich catecheses a perseverantia genannt), in Bezug auf eine recht fruchtbringende Verwaltung des Predigtamtes. Vgl. *Martin*, collect. pag. 150 sqq. ed. 2, desselben: Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 98.

[9] Ebendas. sess. 5 cap. 2 de ref.; sess. 24 cap. 4. 7 de ref.; sess. 22 Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae.

[10] Der Pfarrer kann zur regelmäßigen Abhaltung der Predigt und Katechese mit kirch-

theilung und Leitung des Religionsunterrichtes in der Schule, sowie auch die Beaufsichtigung der Schulen in religiöser Hinsicht[1].

---

lichen Censuren angehalten werden. (Conc. Trid. sess. 24 c. 4 de ref.), ja wegen Versäumung des Predigtamtes kann ihm ein Stellvertreter dafür beigeordnet und diesem der entsprechende Gehalt aus den Pfarreinkünften angewiesen werden. (Conc. Trid. sess. 5 c. 2 de ref.) — Beim Vaticanischen Concil wurde beschlossen (vgl. oben S. 403), nachdem auf Veranlassung des Concils von Trient der apostolische Stuhl die Anfertigung und Herausgabe des Römischen Katechismus für die Pfarrer ins Werk gesetzt und derselbe apostolische Stuhl außerdem auch die Abfassung eines kleinen Katechismus durch den Cardinal Bellarmin für die christliche Jugend habe besorgen lassen und den Pfarrern anempfohlen habe (Clem. VIII. Brev. Pastoralis 15. Jul. 1598; Bened. XIV. Const. Etsi minime 7. Febr. 1742), solle nun unter Berücksichtigung des ebengenannten Katechismus von Bellarmin und anderer mehr verbreiteten und bewährten Katechismen ein neuer kleiner Katechismus in lateinischer Sprache ausgearbeitet, durch die zusammenwirkende Fürsorge der Bischöfe der verschiedenen Länder wortgetreu in die einzelnen Landessprachen übersetzt und dann dem Unterrichte der Jugend in allen Ländern zu Grunde gelegt werden; doch solle es den Bischöfen unbenommen sein, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse ihrer Diöcesen diesem kleinen Katechismus ausführlichere, für die Bedürfnisse ihrer Diöcesen angemessene Unterweisungen beizufügen, nur sollten diese dann vom Texte des ersteren getrennt gehalten werden. Schließlich empfiehlt der Beschluß des Vaticanischen Concils den Pfarrern zu eigenem Gebrauch für den Lehrgang und die Erklärung der Katechismuslehren als katechetisches Hülfsmittel nochmals dringend den Römischen Katechismus. — M. s. auch den Antrag des Bischofs Dr. Greith von St. Gallen gegen die gemischten Volksschulen bei *Martin* coll. ed. 2 pag. 6 sqq.

[1] Von der kirchlich-politischen Vorbereitungscommission für das Vaticanische Concil waren auch mehrere Vorlagen über die Schulfrage und zwar sowohl in Betreff der Volksschulen, Gymnasien, Handels- und Gewerbeschulen, wie auch in Betreff der Universitäten ausgearbeitet (darunter namentlich auch vota des Mainzer Domcapitulars und Regens Dr. Christoph Moufang). Ueber die gegen den christlichen und confessionellen Charakter der Schule gerichteten Bestrebungen vgl. man im Allgemeinen: die betreffenden Verhandlungen des deutschen Episcopats zu Würzburg im Jahre 1848 im Archiv Bd. 21 S. 230 ff. Wilh. Em. Frh. von Ketteler, Bischof von Mainz. Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in den Volksschulen. 3. Aufl. Mainz 1876 (Archiv Bd. 35 S. 387 ff.); P. Majunke, confessionell oder confessionslos? Eine Antwort auf die brennende Frage im Innern. Breslau 1869; derselbe: Die confessionslose Schule vor dem Richterstuhle der Vernunft, der Geschichte und des Gesetzes. Köln 1870; E. Sickinger: Die Communalschulen. Mainz 1870; vgl. auch Archiv Bd. 24 S. 291 f. Ueber die Schulverhältnisse in Bayern vgl. oben § 32 S. 75 Note Nr. 4, 6, 13—15, 25, 27—30 und dazu jetzt noch die Antwort des bayerischen Ministeriums vom 12. September 1873 auf die an den König gerichtete Vorstellung wegen Begünstigung confessionsloser Schulen (im Archiv Bd. 31 S. 310 ff.) und die erneuerte Klage der bayerischen Bischöfe über die zunehmende Verdrängung des Einflußes der Kirche in Betreff der Schule in der Vorstellung an den König vom October 1875 (im Archiv Bd. 35 S. 138 ff.); über die Schulverhältnisse in Preußen vgl. Dr. *Franc. Claisen.* De schola confessionali iure Borussico probata. (Diss. inaug.) Bonnae 1870, oben § 33 Nr. VIII, 17, 18, 21, 22, 23 S. 88 f., 93 ff. Damit verbinde man die Verfügung des Provinzial-Schulcollegiums zu Posen vom October 1873, wodurch den Schülern höherer Unterrichtsanstalten bei Strafe der Verweisung von der Anstalt verboten wurde, den von der Kirchenbehörde angeordneten Religionsunterricht zu besuchen und befohlen wurde, einen von der Staatsregierung weltlichen Lehrern aufgetragenen Religionsunterricht zu besuchen (Archiv Bd. 31 S. 153 Note 1), ferner den Erlaß der Coblenzer Regierung vom 12. Januar 1874 betr. die Störung des Schulunterrichtes durch Betheiligung der Schüler an gottesdienstlichen Acten (Archiv Bd. 31 S. 371 f.) und den Erlaß derselben Regierung vom 4. Februar 1874 betr. die Ausschließung „gesperrter" Geistlicher von Ertheilung des Religionsunterrichtes (ebendaselbst

VI. Nach dem älteren Rechte hatte jedes Pfarrkind die Pflicht, Sonn- und Feiertags der Hochmesse (Hauptmesse) in der Pfarrkirche beizuwohnen [1] und dort die Sacramente zu empfangen [2]. Nach heutigem Kirchenrechte muß der Pfarrer noch immer Sonn- und Feiertags die Hauptmesse unentgeltlich für die

---

S. 372 f.); den Erlaß derselben Regierung vom 2. December 1875 über die Unzulässigkeit einer Unterscheidung zwischen katholischen und sogenannten altkatholischen Schülern höherer Unterrichtsanstalten (Archiv Bd. 35 S. 463); Erlaß des Cultusministers Falk vom 3. November 1875 betr. die Beseitigung der nicht zu dem katholischen Schulgottesdienste gehörigen Gebeteinlagen (ebendaselbst S. 463); Erlaß desselben Ministers vom 19. Januar 1876, wodurch eine Controle der Gymnasialschüler bezüglich der Theilnahme an den Sacramenten ꝛc. für unstatthaft erklärt wird (ebendaselbst S. 464); Verfügung desselben Ministers vom 18. Februar 1876, wodurch der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen der kirchlichen Oberleitung und Anordnung entzogen, eingeschränkt und entgegen dem Geiste der preußischen Verfassung lediglich den vom Staate berufenen oder zugelassenen Organen unter Aufsicht der staatlichen Schulbehörden zugetheilt wird (ebendaselbst S. 465) und eine ähnliche Instruction der Kölnischen Regierungs-Behörde vom März 1876 über Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts ꝛc. (ebendaselbst S. 467). Ueber die Schulverhältnisse in Hannover, soweit sie nicht durch die neuere preußische Gesetzgebung und Administrativacte geändert sind, vgl. § 34 S. 121 f. Ueber die Schulverhältnisse in Braunschweig vgl. oben § 34 S. 124. Ueber die Schulverhältnisse in Waldeck, vgl. oben § 36 S. 130. Ueber die Schulverhältnisse im Königreiche Sachsen vgl. oben § 37 S. 131, 133 f. Ueber die Schulverhältnisse im Großherzogthume Sachsen-Weimar, vgl. oben § 37 S. 135, 138 und dazu das Volksschulgesetz vom 24. Juni 1874 im Archiv Bd. 36 Heft 5; über Sachsen-Coburg vgl. oben § 37 S. 142 f. Ueber Sachsen-Gotha vgl. oben § 37 S. 144. Ueber die Schulverhältnisse im Großherzogthume Hessen vgl. oben § 38 S. 151 und verbinde damit das neue Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874, wornach die Vereinigung confessionell getrennter Schulen in gemeinsame Schulen gemäß Art. 8 f. erfolgen soll, wenn dieses durch die Vertreter der politischen Gemeinde und die Schulvorstände der betheiligten Confessionsgemeinden beschlossen wird. Man verbinde damit die oben in dieser Note citirte Schrift des Bischofs von Ketteler und den Erlaß des bischöflichen Ordinariats zu Mainz vom 30. October 1875 betreffend den Religionsunterricht in den Volksschulen (im Archiv Bd. 36 S. 287 ff.), wo zugleich die betreffenden Ministerialverfügungen vom 14. September 1875 und einschlägige Verhandlungen mit dem Ministerium mitgetheilt werden. M. s. auch Archiv Bd. 30 S. 466. Ueber die Schulverhältnisse in Württemberg vgl. oben § 38 S. 158. Ueber Baden vgl. S. 171 f. 173—176, 177—180, S. 184 ff. (1876 erging ein Gesetz zur Einführung gemischter Zwangsschulen), vgl. auch Archiv Bd. 31 S. 153 ff.; über Nassau vgl. oben § 38 S. 205 und in Betreff der neuesten Bestimmungen die oben für Preußen gemachten Verweisungen. Für Elsaß-Lothringen vgl. oben § 39 S. 215 ff., über Luxemburg § 39 S. 226, über Oesterreich vgl. oben § 40 S. 245 f. 249 ff. 282 ff. Ueber den vom Vorarlberger Landtage beschlossenen Entwurf eines katholischen Volksschulgesetzes vgl. das Wiener „Vaterland" 1876 Nr. 84 Beil., Nr. 89, Nr. 92; über Ungarn vgl. oben § 40 S. 343 ff. 350; über die Schulverhältnisse in der Schweiz vgl. die oben § 41 charakterisirten Verhältnisse der einzelnen Cantone.

[1] c. 4. 5 C. IX. qu. 2 (ex conc. Nannetensi); c. 35 D. i. de consecratione (ex conc. Agath.). — Das Tridentinum (sess. 22 in dem Decrete de observandis et evitandis in celebratione missae und sess. 24 de reformatione c. 4 v. Moneatque, läßt aber die Bischöfe das Volk ermahnen, fleißig die Pfarrkirche, zum wenigsten an Sonn- und Feiertagen, zu besuchen. Vgl. Bened. XIV. de synodo dioec. lib. X. c. 14.

[2] Nach dem IV. Lateranconcil sollen alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, nachdem sie die Jahre der Vernunft erreicht haben, wenigstens einmal im Jahre ihrem verordneten Priester beichten und zur Osterzeit in der Pfarrkirche communiciren, andernfalls bei Lebzeiten vom Zutritt zur Kirche und nach dem Tode vom christlichen Begräbniß ausgeschlossen sein. c. 12 X. de poenit. et remiss. V. 38.

Gemeinde darbringen [1], sind die Parochianen aber nur noch für gewisse Acte

[1] Einer Weisung des bischöfl. Ordinariates von Rottenburg vom 9. Februar 1875 an den Clerus seiner Diöcese entnehmen wir hierüber die folgende nähere Belehrung in Betreff der applicatio missae pro populo:

a) Das hl. Concil von Trient hat sess. XXIII. c. 1 de ref. es als ein auf göttlichem Befehl (Joh. 10, 14 und 21, 15—17) ruhendes Gebot ausgesprochen, daß alle Seelsorger für ihre Gläubigen das Opfer darbringen (Quum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, *pro his sacrificium offerre etc.*). Da das hl. Concil nicht erklärte, wann und wie oft diese applicatio pro populo stattfinden müsse, so ist diese Lücke durch verschiedene Decrete der S. Congregatio Concilii und durch päpstliche Erlasse dahin ergänzt worden, diese applicatio pro populo müsse an allen Sonn- und Feiertagen eintreten. Namentlich haben sich Papst Innocenz XII. in dem Breve Nuper a Congregatione vom 24. April 1699, und Benedict XIV. in seiner Constitution Quum super oblatas vom 19. August 1744 sehr bestimmt in dieser Richtung ausgesprochen (beide päpstliche Erlasse finden sich bei *Ferraris*, prompta Bibliotheca s. v. *Missa*, Artic. II. nr. 6—11.) Seine Heiligkeit Pius IX. aber hat am 3. Mai 1858 durch die Encyklika *Amantissimi Redemptoris* für die ganze katholische Kirche verordnet, „daß die Pfarrer oder ihre Stelle vertretenden Priester ebensowohl wie an den Sonn- und gebotenen Feiertagen so auch an den durch Indulgenz des apostolischen Stuhls aus der Zahl der vorgeschriebenen Festtage gänzlich gestrichenen Tagen, an welchen das Volk knechtlichen Arbeiten obliegen darf und die heilige Messe zu hören nicht verpflichtet ist, für das ihrer seelsorgerlichen Pflege anvertraute Volk die heilige Messe zu feiern und zu appliciren verbunden sind" (s. Archiv Bd. 3 S. 226 ff. M. s. auch Feßler, über die abgeschafften Feiertage und die Meßapplication an denselben, im Archiv Bd. 5 S. 185 ff. 321 ff.). Hiernach besteht die Applicationspflicht auch für folgende Tage: feria III Paschae, feria III Pentecostes, Invent. S. Crucis, Dedicat. S. Michaelis Arch., Nativ. B. Joannis Bapt., S. S. Innocentium, S. Laurentii, S. Sylvestri Papae et Conf., S. Annae und alle Apostelтage. Dazu kommen noch für die einzelne Diöcese insbesondere, für alle Pfarrkirchen der Tag des Diöcesanpatrons, und für jede einzelne Pfarrkirche der zutreffende Tag ihres eigenen Patrons resp. Hauptpatrons, falls sie mehrere Patrone hat. — Es sind aber mitunter durch besondere päpstliche Erlaubniß für einzelne Diöcesen Milderungen gemacht worden. So ist z. B. für die Diöcese Rottenburg durch besondere Gnade Seiner Heiligkeit vom 2. Mai 1859, 10. Februar 1868 und neuestens vom 11. Januar 1875 je auf sieben Jahre gestattet worden, daß an solchen Kirchen, wo nur ein Geistlicher thätig ist und dieser an einem abgewürdigten Feiertag in der eigenen Pfarrkirche (nicht anderwärts) einen ersten Leichengottesdienst oder einen auf diesen Tag gestifteten Jahrtag oder die Messe pro sponsis zu halten hat, die pflichtige Application auf den nächstfolgenden rubricistisch nicht behinderten Tag verlegt werden darf.

b) Da die Worte Benedicts XIV. in seiner oben erwähnten Constitution so aufgefaßt werden konnten, als ob nicht bloß die Pfarrer und Pfarrverwalter, sondern alle in der cura stehenden Geistlichen, auch die Hülfspriester eines Pfarrers, die Applicationspflicht hätten (omnes et singuli, qui actu animarum curam exercent, sagt Benedict XIV.); so erklärte die S. Congregatio Rituum durch Decret vom 14. Juni 1845: solum teneri (zu solcher Application) qui curam *primariam* exercent. Es sind also nur die Pfarrer und Pfarrverwalter, und nicht auch ihre Hülfspriester, Capläne und Vicare, applicationspflichtig. Die primariam curam exercentes sind aber pflichtig, mögen sie definitiv angestellt sein oder nicht, mögen sie sammt dem Pfarrofficium auch das Pfarrbeneficium haben oder nicht, mögen sie die Congrua besitzen oder nicht. Decr. S. Congr. Rit. vom 10. Mai 1692. Applicationspflichtig sind sonach in unserer Diöcese a) der Bischof von dem Tage an, wo er vom bischöflichen Stuhl Besitz ergriffen hat, vgl. Decr. S. C. Rit. vom 12. November 1831; b) die Pfarrer und c) die Pfarrverwalter, heißen sie Pfarrcuraten oder Pfarrverweser oder wie immer. — Finden sich in einer größeren Pfarrei Kapellen oder Filialkirchen, in denen für entlegene Filialisten oder sonst einen Theil der

(die pfarramtlichen Handlungen, iura parochialia) verpflichtet, sie von oder bei ihrem Pfarrer oder dessen Stellvertreter vornehmen zu lassen. Es sind dieses die Taufe [1], und die Aussegnung der Wöchnerinnen [2], öfter-

---

Pfarrgemeinde an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst gehalten wird, so ist hiemit, da der Pfarrer für die ganze Gemeinde applicirt, keine Applicationspflicht verbunden, falls sie nicht vertrags- oder stiftungsmäßig bedungen ist. Vgl. Decr. S. C. Rit. vom 14. Juni 1845. Ist aber eine Filialkirche von der Mutterkirche derart getrennt, daß der Rector der Filialkirche eine bestimmte Gemeinde und vollständige Pfarrseelsorge an derselben hat, ihr die Sacramente nicht im Auftrage des Pfarrers, sondern principaliter et immediate spendet, so ist solcher Rector applicationsfähig, da der Pfarrer der Mutterkirche für diese völlig getrennte filia keine Applicationspflicht mehr hat. (Resolutio select. S. Congr. Concil. s. Heuser, die Verpflichtung der Pfarrer, die heilige Messe für die Gemeinde zu appliciren. Düsseldorf 1850. S. 9, 11, 13). Hiernach sind die Expositurvicare unserer Diöcese nicht applicationsfähig. Das Gleiche gilt von den Geistlichen an Frauenklöstern, Hospitälern und Gefängnissen, sowie von den Militärgeistlichen. Vgl. Decr. S. C. Rit. vom 7. December 1844 und Heuser, a. a. O. S. 13—21.

c) Die Applicationspflicht ist eine persönliche; wenn daher ein Pfarrer oder Pfarrverwalter an einem Sonn- oder Feiertag die Hauptmesse durch einen andern Geistlichen abhalten zu lassen Grund hat, und selbst eine Privatmesse celebrirt, so muß er in dieser für das Volk appliciren. Nur ausnahmsweise und aus triftigen Gründen (accedente justa et legitima causa) darf der Pfarrer, der eine Privatmesse liest, die applicatio pro populo demjenigen Geistlichen, der das Meßamt abhält, und den er dafür besonders zu honoriren hat, übertragen. Vgl. Decr. S. C. Rit. vom 18. Juli 1789; vom 27. Februar 1847; vom 25. September 1847; vom 22. Juli 1848; vom 20. December 1864.

d) Ist ein Pfarrer ꝛc. an einem Sonn- oder Feiertag legitime ortsabwesend, so genügt er seiner Pflicht, wenn er die Application für seine Gemeinde da, wo er sich eben aufhält, vollzieht, vorausgesetzt, daß in seiner eigenen Pfarrkirche ein anderer Priester celebrirt und das Wort Gottes verkündet. Decr. S. Congr. Concilii vom 14. December 1872 im Archiv Bd. 29 S. 466.

e) Ist aber der Pfarrer (durch Krankheit ꝛc.) legitime gehindert, an einem applicationspflichtigen Tage Messe zu lesen, so muß er an diesem Tage durch einen andern Priester in der Pfarrkirche Messe lesen und pro populo appliciren lassen. Ist Solches nicht geschehen, so muß er sobald als möglich die Application nachholen. Decr. S. Congr. Concil. vom 14. December 1872, s. oben.

f) Wenn ein Pfarrer ꝛc. zwei Pfarreien versieht und binirt, so muß er in jeder der beiden Pfarreien für die betreffende Gemeinde appliciren. Vgl. Decr. S. C. Rit. vom 25. September 1858. Hat er aber die Binationsvollmacht nicht und läßt er den Gottesdienst in einer der beiden Pfarreien durch einen andern Priester besorgen, so muß er durch diesen die Application vollziehen lassen, und darf sie nicht an einem Wochentag selbst besorgen (Heuser, a. a. O. S. 12).

g) Wenn ein Pfarrer ꝛc., an Sonn- und Feiertagen in seiner eigenen Pfarrei zweimal zu celebriren hat, so ist er nur einmal zur applicatio pro populo verpflichtet, darf aber für die andere Messe kein Stipendium annehmen. Vgl. Decr. S. C. Rit. vom 25. December 1858. Nur für das Christfest, wo auch nur eine Messe pro populo zu appliciren ist, gilt letzteres Verbot nicht, vgl. die Constitution Quod expensis von Benedict XIV. vom 26. August 1748.

[1] Vgl. unten § 175, vgl. auch Bened. XIV. l. c. lib. VII. c. 5 nr. 6.

[2] Vgl. Decret. S. Congr. Rit. vom 10. December 1703. Diese Aussegnung ist auch zu gewähren, wenn das Kind gestorben sein sollte, ohne noch die Taufe empfangen zu haben. Decr. S. Congr. Rit. vom 12. September 1857; Analecta iuris Pontificii 1858 ser. III. pag. 344—346, Archiv Bd. 2 S. 231. Uneheliche Mütter sollen nicht ausgesegnet werden Decr. S. Congr. Rit. vom 18. Juni 1859 (Archiv Bd. 7 S. 452 ff.); ebenso nicht die akatholischen Mütter oder solche, deren Kind nicht katholisch getauft wurde, vielmehr in einer akatholischen Confession erzogen werden soll. Vgl. Dissertatio de non

liche Beichte und Communion[1], Aufgebot und Trauung[2], letzte Oelung[3] und Begräbniß[4]. Ueber Taufen und Eheschließungen hat der Pfarrer nach Anordnung des Concils von Trient[5] Bücher zu führen, denen man in vielen Gegenden noch Firmungs- und Todtenbücher beigefügt hat, und auf Grund dieser Kirchenbücher[6] von ihm ausgestellte Urkunden gelten kirchlich und, wo nicht in neuerer oder neuester Zeit besondere Civilstandsregister eingeführt sind[7], auch bürgerlich als öffentliche Urkunden.

VII. Da die Eintheilung und Umgrenzung der Pfarreien wie der Diöcesen als eine im allgemeinen kirchlichen Interesse nothwendige[8] im kirchlichen Verfassungsrechte vorgeschrieben ist, so kann eine Veränderung ihrer Grenzen nicht durch Ersitzung oder Verjährung stattfinden; durch unvordenkliche Zeit könnte allerdings eine Aenderung erfolgen, was das canonische Recht hier ausdrücklich anerkennt[9].

§ 130. Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer[10].

I. Die Gehülfen der Pfarrer für die Seelsorge kommen unter verschie-

---

introducenda solemni benedictione in templum puerpera catholica, cuius proles non est a catholico parocho baptizata. Lovanii 1837. et. Conc. prov. Colon. a. 1860, pag. 110; Synod. dioeces. Strigon. a. 1860, Stat. VII. Die Benedictionsformel nach dem römischen Ritual findet man auch u. A. bei *J. Schneider:* Manuale sacerdotum ed. VII. Coloniae 1874 pag. 637 sqq.

[1] Vgl. oben S. 574 Note 2. Es haben die Mendikantenorden (vgl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. I. Tit. 31 n. 43 und andere Mönchsorden, welche an den Privilegien jener theilnehmen, das Recht erhalten, in ihren Kirchen die Communion mit Ausschluß der österlichen zu ertheilen. Benedict. XIV. l. c. Lib. IX. c. 6 nr. 5 betont jedoch, es sei eine propositio falsa, scandalosa et temeraria (eine falsche, skandalöse und verwegene Behauptung), man dürfe die österliche Communion auch in einer anderen als der Pfarrkirche empfangen. Jene Orden erhielten zwar später auch das Privileg unter Voraussetzung der bischöflichen Approbation überhaupt die Beichte, sogar die österliche, zu hören (vgl. c. 2 § 1 de sepult. in Extrav. com. III. 6; c. 2 de sepult. in Clem. III. 7) und diese Befugniß ist jetzt auf alle vom Bischof dazu approbirten Priester ausgedehnt. Bened. XIV. l. c. cap. 14 nr. 2 sqq., eiusdem Instit. 18.

[2] Vgl. unten § 181.

[3] Conc. Trident. doctr. de sanctissimo sacramento extremae unctionis c. 1—4 et De sacram. extremae unct. c. 4; Phillips, Lehrbuch § 247.

[4] Vgl. unten § 221.

[5] Conc. Trid. sess. 24 de ref. matr. c. 1. 2.

[6] Vgl. *Binterim*, comment. historico-criticus de libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum. Dusseld. 1816; Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831; Uihlein, über den Ursprung und die Beweiskraft der Kirchenbücher (Archiv für civil. Praxis Bd. 15 S. 26 ff.). Ueber das Eigenthum der Kirche an den Kirchenbüchern, vgl. insbesondere noch die oben § 40 S. 266 Note 4 cit. Literatur. Es ist dort auch über den betreffenden Streit in Oesterreich berichtet und die dort cit. Abhandlung von Bahlhof verbreitet sich vornehmlich über den gleichen Streit und die Confiscation der Kirchenbücher „gesperrter" Pfarreien in Preußen. In letzterer Beziehung vgl. auch den erfolglosen Antrag des sel. Mallinckrodt im preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1874 (vgl. „Germania" 1874 Nr. 67, 114).

[7] Vgl. unten § 183.

[8] Vgl. Schulte, System S. 284.

[9] c. 26 x. de V. S. V. 40; c. 1 de praescr. in VI°. II. 13.

[10] *Ferraris*, biblioth. s. v. capellani; *Bouix*, tract. de parocho p. 444 sqq.;

denen Namen vor, namentlich werden sie bald Kapläne, bald Vicare genannt, ohne daß man überall dieselben Pfarrgehülfen mit demselben Namen bezeichnete. Man muß der Sache nach unterscheiden, ob der Gehülfe des Pfarrers ein selbstständiges Beneficium hat, oder nicht und ob er als ständiger (vicarius perpetuus) oder nur als zeitweiliger Gehilfe (vicarius temporalis) bestellt ist.

II. Vicarii perpetui, denen alle Rechte eines Pfarrers zukommen und die daher oft auch als solche titulirt werden, sind 1) diejenigen, welche mit der Verwaltung einer einem Kloster incorporirten Pfarrei betraut sind [1] und 2) diejenigen, welche an einer Filialkirche, die zugleich Pfarrkirche ist, als Pfarrer bestellt sind, sei es, daß dieses Filialverhältniß durch Dismembration [2] oder durch Union [3] entstanden ist. Die Vicare heißen hier in einigen Gegenden Curatcapläne oder auch exponirte oder selbstständige Capläne, in Oesterreich auch Localisten oder Expositen. Alle diese vicarii perpetui haben meistens [4] ein bestimmtes Beneficium bei einer bestimmten Kirche, von welchem sie nicht willkürlich entfernt werden können [5]. Sie haben die ganze pfarramtliche Gewalt [6] und sind darin von dem Kloster, resp. von dem Pfarrer der Mutterkirche unabhängig, nur bleiben dem Kloster oder dem Pfarrer der Mutterkirche hin und wieder gewisse Ehrenrechte ihrer eigentlichen Pfarrkirche [7], namentlich hat der Pfarrer der Mutterkirche gewöhnlich das Präsentationsrecht für die Filialkirche [8], jedoch nicht das Recht, sich in die Seelsorge einzumischen, vielmehr kann der Vicar auch in Gegenwart des parochus principalis alle gottesdienstlichen Handlungen vornehmen [9]. Durch den Tod des Pfarrers der Mutterkirche wird das Beneficium des Vicars nicht erledigt; letzteres wird aber erledigt, wenn der Vicar ein anderes gleichartiges Vicariat annimmt [10].

III. Innerhalb einer Pfarrei können auch an Kapellen, Oratorien und Filialkirchen, die nicht zur Pfarrkirche erhoben sind, Beneficien mit Residenzpflicht am Sitze ihres Beneficiums vorkommen, deren Inhabern (Cooperatoren,

---

645 sqq.; Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 318 ff.; Mooren, was ist auf dem linken Rheinufer, wenn ein altersschwacher Pfarrer seine Dienste nicht mehr persönlich versehen kann, Rechtens? Köln und Neuß 1870; *Denenbourg*, Étude canonique sur les vicaires paroissiaux, Tournai 1871. Die Pfarr- oder Curatcapläne, in dem Münster. Pastoral-Blatt 1875 September bis November; Regulativ in der Diöcese Breslau über das Verhältniß zwischen den Pfarrern und Caplänen, im Archiv Bd. 30 S. 457—459; Swientek, Bemerkungen zu diesem Breslauer Regulativ, ebendas. Bd. 31 S. 332—334; *Lingen et Reuss*, Causae selectae in s. Congr. Conc. prop. pag. 840 sqq.

[1] Vgl. oben § 69 S. 477 f., § 127.

[2] Vgl. oben S. 476 f.

[3] Vgl. oben S. 477 ff.

[4] Die Localisten oder Expositen in Oesterreich haben meistens kein eigentliches Beneficium.

[5] *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. ad h. t. III. 6 § 1 nr. 4.

[6] Sie müssen deßhalb auch die für einen Pfarrer erforderlichen Eigenschaften haben, sich daher, wenn sie noch keine Presbyter sind, binnen der gehörigen Zeit ordiniren lassen c. 6 X. h. t. c. un. h. t. in Clem.; sich selbst kann ein Vicar keinen anderen, namentlich keinen vicarius perpetuus bestellen c. 4 X. h. t.

[7] c. 3 X. de eccles. aedific. III. 48.

[8] Vgl. oben S. 477. *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 3.

[9] Vgl. *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 5.

[10] c. 2 X. h. t. III. 29.

Caplänen, Vicaren, Beneficiaten) dann die in der Stiftungsurkunde bezeichneten oder auch noch außerdem etwa in der bischöflichen Verleihungsurkunde gewährten weiteren Rechte und Pflichten zustehen. Regelmäßig haben sie den Gottesdienst in der Filialkirche und den Religionsunterricht in den zur Filialkirche gehörigen Schulen zu besorgen, die Sacramente der Buße und des Altars zu spenden und die Kranken der Umgegend zu versehen, während Taufe, Begräbniß und Trauung nur dem Pfarrer der Mutterkirche zustehen. Die Vollmacht eines solchen Vicars oder Caplans hört keinesfalls mit der Entfernung des Pfarrers der Mutterkirche auf, weil er von diesem nicht sein Amt erhalten hat. Letzteres gilt auch

IV. 1. von den Beneficiaten, Caplänen oder Vicaren an der Pfarrkirche selbst, die ein selbstständiges Beneficium haben und deren Rechte und Pflichten durch die Stiftungsurkunden ihres Amtes festgesetzt sind. Mitunter haben solche nur ein beneficium simplex und werden sie auch wohl nach der ihnen obliegenden Hauptfunction benannt, wie z. B. die Primissare, welche an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse halten müssen. Die je nach dem Bedürfnisse die Pfarrei ihnen sonst zugewiesenen Rechte und Pflichten richten sich nach dem bischöflichen Anstellungsdecrete oder auch nach den für die ganze Diöcese für die Seelsorggehülfen aufgestellten Bestimmungen der Diöcesanstatuten und hängen im Uebrigen von dem generellen oder speciellen Auftrage des Pfarrers ab.

2. Diejenigen Gehülfen der Pfarrer, ob sie nun an einer Filialkirche oder an der Pfarrkirche selbst fungiren, welche kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Beneficium haben, haben ihren Unterhalt, soweit sie ihn nicht etwa aus einem allgemeinen Hülfsfonds oder Gemeindebeiträgen oder aus der Staatscasse erhalten, je nach Umständen ganz oder theilweise aus dem Einkommen des Pfarrers zu erhalten. Ihre Vollmachten ergeben sich, soweit sie nicht durch die Innehabung eines besonderen Beneficiums bestimmt sind, theils aus dem bischöflichen Anstellungsdecrete und den Diöcesanstatuten, theils aus dem generellen oder speziellen Auftrage des Pfarrers.

3. Die einem Pfarrer zur Function an der Pfarrkirche beigegebenen Gehülfen für die Seelsorge haben, wenn nicht schon die Stiftungsurkunde ihres etwaigen Beneficiums dieses ausdrücklich bestimmt, zufolge ihres Anstellungsdecretes die allgemeine Vollmacht zur Ausübung der ganzen Seelsorge [1], worin als Theil des Ganzen im Zweifel auch die Assistenzleistung zur Eheschließung enthalten ist [2]. Der Caplan oder Vicar hat dann aus bischöflichem Auftrage an zweiter Stelle die nämliche von der Besetztheit oder Nichtbesetztheit unabhängige Pflicht, welche an erster Stelle und vorzugsweise der Pfarrer hat. In Ermangelung einer vom Bischof festgestellten Geschäftsordnung hat allerdings der Pfarrer kraft seiner Oberleitung auch die Vertheilung der Seelsorgefunctionen zu bestimmen [3];

---

[1] So z. B. wenn es in der Anstellungs- oder Stiftungsurkunde heißt: „Der Caplan oder Vicar habe alle Seelsorgerfunctionen wahrzunehmen", oder „alle Sacramente zu administriren", oder „die Seelsorge auszuüben".

[2] Vgl. Decret. S. Congr. Conc. vom 19. September 1789 und 19. December 1795, sowie unten § 180.

[3] Dieses bestimmt z. B. ausdrücklich die Paderborner Diöcesan-Synode v. Jahre 1867 P. III. c. 10, im Archiv Bd. 20 S. 427.

niemals aber kann der Pfarrer dem Caplan oder Vicar die demselben laut seiner Anstellungsurkunde vom Bischof übertragene Vollmacht zur Ausübung der Seelsorgefunctionen an und für sich entziehen oder beschränken. Der Caplan oder Vicar würde dieselben selbst gegen den Willen des Pfarrers gültig vornehmen und nur soweit er sich den dem Pfarrer zukommenden Anordnungen gegenüber unfolgsam erweist, deßhalb beim Bischof zur Verantwortung gezogen werden können. Wie der Pfarrer selbst, so kann auch der Caplan oder Vicar für die ihm zustehenden Functionen Andere subdelegiren.

4. Das Tridentinum[1] hat die Pfarrer volkreicher Pfarreien verpflichtet, sich so viele Priester beizugesellen, als zur Spendung der Sacramente und Verwaltung des Gottesdienstes nöthig seien; die Bischöfe sollen und zwar in den exempten Gebieten als gesetzliche Delegaten des Papstes, die Pfarrer zur Erfüllung dieser Pflicht anhalten. Darüber, ob der Fall eines Bedürfnisses vorliege und wie viele Hülfspriester anzustellen seien, hat der Bischof zu entscheiden. Nach dem Tridentinum darf der Pfarrer selbst sich den Caplan oder Vicar aus der Zahl der vom Bischof für die Seelsorge approbirten Geistlichen auswählen[2]. Jedoch in vielen Gegenden, so namentlich in Deutschland und Oesterreich haben Gewohnheitsrecht und in Folge dessen auch Diöcesanstatuten die Anstellung und Absetzung auch in Betreff derjenigen Pfarrgehülfen, welche kein eigenes Beneficium haben, den bischöflichen Behörden vorbehalten[3].

V. Im Falle, daß ein Pfarrer durch Alter, Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig ist, die Pfarrei zu verwalten[4], bestellt der Bischof auf Ansuchen des Pfarrers oder auch von Amtswegen je nach Umständen zeitweilig oder dauernd einen Coadjutor, welcher aus dem Pfarreinkommen mit zu unterhalten ist. Diese Coadjutoren kann aber nicht der Bischof, sondern nur der Papst als coadjutores perpetui cum iure succedendi (mit dem Rechte der Nachfolge) bestellen[5].

VI. Bei Vacanz eines Curatbeneficiums[6] werden vom Bischofe zunächst Verweser bestellt, und diesen ein Unterhalt aus den Einkünften der Pfarrei

---

[1] Sess. 21 c. 4 de reform.: „Episcopi, etiam tanquam apostolicae sedis delegati, in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo, cogant rectores vel alios ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adiungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum."

[2] Fälle, in welchen die Congregatio Concilii die Pfarrer in diesem Rechte gegenüber dem Bischof schützte und die von diesem vorgenommenen Ernennungen von Pfarrgehülfen für nichtig erklärt wurden, sehe man in den Analecta iuris Pontificii 1861 pag. 860, 1863 und bei *Bouix* l. c. pag. 451.

[3] Vgl. Statut. Monaster. ed. *Krabbe* 1849; Rottenburger bischöfl. Verordnung vom 7. Juli 1829 (bei Vogt, Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg 1863 S. 425); Bayerisches Rescript vom 27. August und 3. September 1808 (bei Döllinger, Sammlung 8, 488 und Silbernagl, Verfassung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern S. 74).

[4] c. 3 X. de cler. aegrot. III. 6; Conc. Trid. sess. 21 de ref. c. 6 in fin.

[5] Conc. Trid. sess. 22 in fin. Vgl. *Schmalzgrueber* l. c. lib. III. tit. 6 nr. 15 sqq.

[6] Die nächste Fürsorge für den Gottesdienst einer erledigten Pfarrei liegt dem Landdecan ob, vgl. oben § 128.

angewiesen [1]. Bisweilen werden auch Verweser auf längere Zeit bestellt, wenn äußere Hindernisse einer definitiven Besetzung vorhanden sind, worüber zunächst das Ermessen des Bischofs zu entscheiden hat.

V. Die Concilien und Synoden [2].

§ 131. 1. Im Allgemeinen.

I. Concilien im eigentlichen Sinne sind nur die Versammlungen der Bischöfe der ganzen Kirche oder einzelner Kreise derselben unter der Auctorität ihres rechtmäßigen Kirchenobern zur Berathung und Beschlußfassung über kirchliche Angelegenheiten [3]. Dahin gehören die allgemeinen oder öcumenischen Concilien, zu welchen unter Auctorität des Papstes alle Bischöfe berufen werden, und als Particularconcilien die Patriarchal-, National- und Provincialconcilien, zu welchen die Bischöfe eines Patriarchats, eines Reiches, einer Kirchenprovinz unter Auctorität eines Patriarchen, bezw. Primaten oder Metropoliten berufen werden. Für die Concilien dient auch die Bezeichnung Synoden [4], jedoch heißen Synoden auch die vom Bischof berufenen, berathenden Versammlungen seines Clerus (Diöcesansynoden), die ehemals von den Archidiaconen berufenen Versammlungen von Geistlichen ihres Archidiaconates [5] und von den Erzpriestern, Archipresbyteri, auf dem Lande am Anfange eines jeden Monats mit den Pfarrern ihrer Christianität oder Beneficiaten ihres Landcapitels gehaltenen Versammlungen zur Erörterung seelsorgerlicher und pfarramtlicher Angelegenheiten, Bekanntmachung von Verordnungen des Bischofs, Besprechung der Mittel zur Aufrechterhaltung derselben und sodann auch zur Entwerfung von Statuten [6]. Die Stelle der beiden letzten Arten von Versammlungen, die mit dem Amte der Archidiaconen und Archipresbyteri in Wegfall kamen [7], nehmen heutzutage einigermaßen die Pastoralconferenzen der Decanatsgeistlichen ein [8].

II. Auch die Patriarchalconcilien [9] sind außer Brauch gekommen, ebenso die Nationalconcilien [10], wenn man nicht etwa die Plenarconcilien der Erzbischöfe und Bischöfe in den Vereinigten Staaten aus neuerer Zeit dahin rechnen will [11].

---

[1] Conc. Trid. sess. 24 de ref. c. 18.

[2] Man vgl. dazu die oben zu § 46 und 47 angegebene Literatur.

[3] Einen Versuch, das Wort zu erklären, enthält can. 1 § 7 D. 15.

[4] Die französischen Canonisten gebrauchen den Ausdruck Synode bloß von der Diöcesansynode, nicht für die Concilien.

[5] Vgl. oben § 125; *Schmidt*, De synodis archidiaconalibus et archipresbyteralibus in Germania (in dessen thesauris iuris eccles. tom. 3 pag. 314 sqq.); Dove, Die fränkischen Sendgerichte (in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 5 S. 1 ff.); Binterim, Diöcesansynoden S. 64—101.

[6] Vgl. die vorige Note; Binterim a. a. O. S. 101—108; *Du Cange*, Glossarium v. Kalendae.

[7] Vgl. oben § 125. 127.

[8] Vgl. oben § 128.

[9] Vgl. oben § 109.

[10] Vgl. oben § 110.

[11] Vgl. oben S. 404, Note 4 a. E. — Beim Vaticanischen Concil beantragten

Von den allgemeinen Concilien, den Provincialconcilien und Diöcesansynoden handeln wir in den beiden folgenden Paragraphen des Näheren.

III. Die Concilien lassen sich begründen durch einen Ausspruch Christi [1], haben ihr Vorbild in den Versammlungen der Apostel [2], kommen schon in den frühesten Zeiten vor [3], sind ein vortreffliches Heilmittel zur Abstellung von Irrlehren und anderen Mißständen [4]. Die Bischöfe müssen auch sogar in ihrem Obedienzeide dem Papste versprechen, der Berufung zur Synode Folge zu leisten, falls sie nicht durch gesetzliche Hindernisse entschuldigt seien [5]. Jedoch sind die Concilien nicht absolut nothwendig, so daß die Kirche ohne sie nicht bestehen könnte [6], insbesondere sind die allgemeinen Concilien immer nur ein außerordentliches Mittel in der Regierung der Kirche [7].

§ 132. 2. Die ökumenischen Concilien insbesondere [8].

I. Oecumenische oder allgemeine Concilien sind die vom Papste berufenen [9] oder, wenn auf Veranlassung eines anderen zusammengekommenen durch den späteren Beitritt und die Anerkennung des Papstes [10] zu allgemeinen Concilien

---

französische Bischöfe, es möchten zur Wahrnehmung und Förderung der kirchlichen und religiösen Interessen einer und derselben Nation von Zeit zu Zeit wieder Nationalconcilien gefeiert werden. Vgl. *Martin*, Collect. ed. II. pag. 157. — Für künftige wiederkehrende Versammlungen der Bischöfe von ganz Deutschland nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Plenarconcilien spricht sich der Mainzer Bischof Frhr. von Ketteler aus, in der Schrift: Deutschland nach dem Kriege von 1866. Mainz 1867 S. 180. Die Verhandlungen der Versammlung der deutschen Bischöfe zu Würzburg im Jahre 1848 theilten wir mit im Archiv Bd. 21 S. 108 ff., 177 ff., Bd. 22 S. 214 ff., 373 ff. — Durch die kirchlich-politischen Ereignisse veranlaßte Zusammenkünfte der österreichischen, ungarischen, preußischen, bayerischen, oberrheinischen Bischöfe fanden seit dem Jahre 1848 häufig statt.

[1] Evang. Matth. XVIII, 19, vgl. C. 3. D. 20.

[2] Apostelgeschichte XV, 28, vgl. oben S. 25, Note 3.

[3] Vgl. oben § 11; *Tertullian.*, de jejun. c. 13.

[4] Paul III. nennt sie in der Bulle: Initio nostri, wodurch er das Concil von Trient ansagt, ein remedium optimum et opportunissimum.

[5] c. 4 X. jurejur. II. 24. 1, vgl. oben § 90. Vgl. auch Leon. X. Constitut. Pastor aetern. (Concil. Lateran. V. sess. 11) und die citirte Bulle Pauls' III.

[6] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 S. 226 ff.

[7] Auf dem Constanzer und Basler Concil wurde beschlossen, es sollten die ökumenischen Concilien künftig in bestimmten wiederkehrenden Zeiten gehalten werden. Vgl. darüber Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 S. 248 ff. Beim Vaticanischen Concil beantragten französische Bischöfe, es sollten regelmäßig von Zeit zu Zeit, etwa alle zwanzig Jahre, allgemeine Concilien gehalten werden. Vgl. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 157.

[8] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 § 84. 85.

[9] Es folgt dieses aus dem Wesen des Primats wie aus der bestehenden Praxis. Vgl. C. De E. De iure Romani Pontificis concil. oecumen. convocandi iisque praesidendi (im Archiv Bd. 2 S. 555 ff., 675 ff.); Walter, Kirchenrecht § 157 Note 6.

[10] Die ersten ökumenischen Concilien wurden von den griechischen Kaisern berufen, aber die Betheiligung des Papstes an der Berufung oder seine nachherige Zustimmung ist bei denselben allen nachweisbar, vgl. Phillips, Kirchenrecht § 84; Hefele, Conciliengeschichte Bd. 1 S. 38 ff. der 1. Aufl. — Wenn der päpstliche Stuhl selbst streitig ist, kann die Berufung eines allgemeinen Concils zwar auch durch das Collegium der Cardinäle oder auf andere passende Weise geschehen; jedoch ist ein solches Concil, solange es nicht im Papste

erhobenen und von ihm in Person oder durch seinen Legaten geleiteten [1] Versammlungen der Bischöfe zur Berathung und Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten. Außer den Bischöfen werden in Folge der geschichtlichen Entwicklung mit entscheidender Stimme auch die Cardinäle, Ordensgenerale und praelati nullius berufen. Von den Bischöfen werden aber auch die Weihbischöfe berufen [2]. Zur Gültigkeit des ökumenischen Concils ist es aber nicht nothwendig, daß alle diese Berufenen erscheinen [3].

II. Als berathende Theilnehmer können auch von den Bischöfen mitgebrachte Theologen und Canonisten zugelassen werden [4], sowie auch die Vertreter (Procuratoren) [5] verhinderter Bischöfe, ebenso die Fürsten katholischer Staaten oder deren Gesandte [6].

III. Die Geschäftsordnung kann der Papst festsetzen, wie dieses beim Vaticanischen Concil geschah [7], oder es kann auch dem Concil deren Festsetzung

---

sein eigentliches Haupt erhalten hat, nur ein unvollkommenes, dessen Aufgabe es zunächst nur ist, den ordentlichen Zustand herzustellen. So war es bei dem Concil von Constanz, vgl. Walter, Kirchenrecht § 157 Note 7 und oben § 26 nr. III.

[1] Auf dem Concil von Nicäa präsidirte als päpstlicher Legat Osius von Cordova (vgl. Gelasius Cyzicenus historia concilii Nic. c. 5. 12). Das Concil zu Constantinopel vom Jahre 381 war anfangs nur als ein morgenländisches vom Kaiser berufen und erlangte erst durch Anerkennung des Abendlandes die Bedeutung einer ökumenischen Synode. Vgl. Hefele, a. a. O. Bd. 1 S. 8, Bd. 2 S. 3 der 1. Aufl. Auf dem Concil zu Ephesus führte Cyrillus von Alexandria als Vertreter des Papstes den Vorsitz (Mansi, Conc. tom. 4 pag. 1279). Auf dem Concil von Chalcedon präsidirten ebenfalls päpstliche Legaten (Mansi, Conc. tom. 6 pag. 566, 1081). Weitere Nachweisungen bei Hefele, Conciliengeschichte Bd. 1 1. Aufl. S. 24—38.

[2] Vgl. Schneemann im Archiv Bd. 22 S. 117 ff. *Raffaele Coppola*, Sul diritto di suffrágio dei Vescovi titolari e rinuntiatarii nel Concilio ecumenico. Napoli 1868. Vgl. Archiv Bd. 23 S. 157.

[3] Dieß liegt schon in der Natur der Sache; denn daß Alle ohne Ausnahme erscheinen, wird kaum je sonst möglich sein und es hätte es jeder einzelne Bischof in der Hand, nach Belieben das Zustandekommen eines ökumenischen Concils zu verhindern, vgl. Hefele, Conciliengeschichte Bd. 1 1. Aufl. S. 8—14 und Phillips, a. a. O.

[4] So hielt man es auch beim Vaticanischen Concil. Auch hervorragende Männer aus dem Laienstande könnten durch besondere Einladung je nach Umständen zur Theilnahme an den Berathungen oder auch um durch ihre Macht das äußere Ansehen des Concils zu unterstützen (can. 2 D. 96), zugelassen werden. Vgl. *Ferraris* v. conc. I nr. 31—44; Hefele, Conciliengeschichte Bd. 1 1. Aufl. S. 14—24.

[5] Auf dem Concil von Trient stritt man darüber, ob den Procuratoren eine berathende oder gar eine mitentscheidende Stimme zu gewahren sei. Pius IV. ließ sie darauf mit berathender Stimme zu. Und so hielt man es auch auf dem Vaticanischen Concil. Vgl. auch *Benedict. XIV.*, De synodo dioecesana lib. III. c. 12 nr. 5. 6.

[6] Bei dem ersten, sechsten und siebenten allgemeinen Concil sollen die drei Constantine, von denen die Berufung dieser Concilien ausgegangen war, persönlich einen Ehrensitz, eine προεδρία (worunter man aber nicht den eigentlichen Vorsitz zu verstehen hat) eingenommen haben, zur größeren Feierlichkeit wie zur Verhinderung von Unruhen und Tumulten. Vgl. c. 5 § 1. C. 11 qu. 1. Vgl. darüber Phillips, Kirchenr. Bd. 2 § 85 S. 255 ff. Noch beim Concil von Trient waren die Gesandten der katholischen Mächte anwesend, und hatte man Mühe, die unter denselben sogleich entstandenen Rangstreitigkeiten zu beseitigen. Ueber die Frage der Berufung der Fürsten und Gesandten zum Vaticanischen Concil vgl. oben § 46 S. 401 f.

[7] Vgl. oben S. 402 Note 2.

überlassen werden[1], namentlich, wenn es nicht in Rom selbst abgehalten wird, wie dieses beim Concil von Trient[2] der Fall war.

IV. Vor dem Beginn eines allgemeinen Concils wird die ganze Christenheit zu einem Gebete um den gedeihlichen Erfolg des Concils aufgefordert[3]. Die Eröffnung des Concils geschieht mit einer Reihe vorschriftsmäßiger Feierlichkeiten[4].

V. Religiöse Feierlichkeiten gehen auch wieder allen eigentlichen Sitzungen (den sessiones publicae) voraus, in welchen die endgültigen Beschlüsse festgesetzt werden. Ihnen gehen Plenarversammlungen voraus zur Berathung und vorläufigen Beschlußfassung (congregationes particulares). Die Abstimmung geschieht mit den Worten: Placet oder Non placet. Auf dem Concil zu Constanz erfolgte die Abstimmung nach fünf Nationen: der italienischen, französischen, deutschen, englischen und spanischen; auf dem Baseler Concil nach vier gleich großen Deputationen. Es gab also bei dem einen Concil der Beschluß von drei Nationen, bei dem andern der Beschluß von drei Deputationen den Ausschlag. In der früheren und so auch in der späteren Zeit wieder geschah die Abstimmung nach Köpfen. Der päpstlichen Autorität kann keine Abstimmung entgegentreten[5]. Selbst wenn die päpstlichen Legaten dem Concilbeschlusse schon beigetreten sind, bedarf derselbe zu seiner Geltung der ausdrücklichen Bestätigung des Papstes[6] und bindet dann natürlich auch die Abwesenden[7].

§ 133. 3. Die Provincial[8]- und Diöcesansynoden insbesondere[9].

I. 1. Nachdem sich die Metropolitanverfassung entwickelt hatte, kam schon

---

[1] Einen ord. celebrandi concilii oecumenici stellte am Ende des 15. Jahrhunderts dar August. Patric. Piccolomin. a. 1488. Sacrar. caeremoniarum Roman. eccles. lib. I. sect. XIV. (Hoffmann nov. monument. collect. T. II. p. 458). Der betreffende Abschnitt ist abgedruckt bei *Walter*, Fontes pag. 117 sqq.

[2] Vgl. oben S. 59 Note 3.

[3] So geschah es auch vor dem Vaticanischen Concil durch das Jubiläumsschreiben des Papstes vom 11. April 1869, vgl. Archiv Bd. 23 S. 146 ff.

[4] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 S. 254 ff.

[5] Vgl. c. 4 X. de electione I. 6. Das Concil von Trient hatte (sess. 25 de ref. c. 21) sogar am Schluß noch den ausdrücklichen Zusatz gemacht, daß dem päpstlichen Rechte der Gesetzgebung und Dispensation durch keinerlei Verfügung des Concils Eintrag geschehen soll. Dem Geist der Verfassung der Kirche und dem Wesen des päpstlichen Primates zuwider würde es auch sein, wenn man gegen eine Entscheidung des Papstes an ein allgemeines Concil appelliren wollte. Dieses zeigte sogar der Protestant Mosheim in seiner Abhandlung: De Gallorum appellationibus ad concilium universae ecclesiae unitatem ecclesiae spectabilem tollentibus (Dissert. ad histor. eccles. pertinent. vol. 1).

[6] Wenn der Papst nicht in eigener Person den Vorsitz führt, so erfolgt die päpstliche Genehmigung und Bestätigung (ratihabitio, confirmatio) erst später in einer besonderen Bulle, worin erklärt wird, daß die Legaten nichts wider ihre Vollmacht vorgenommen hätten.

[7] Ueber die Bedeutung der Schlüsse allgemeiner Concilien vgl. oben § 42 Note 5, § 46.

[8] Feßler, über Provincialconcilien und Diöcesansynoden. Innsbruck 1849; *Bouix*, du concil provincial. Paris 1850; Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 § 86 S. 274 ff. *Fagnani*, Commentaria in librum decretalium ad c. 25 X. de accusationibus V. 1. Vgl. auch die oben § 47 S. 404 Note 4 verzeichnete Literatur.

[9] *Benedict. XIV.* de synodo dioecesana libri XIII; Ferrar. 1760. Mogunt. 1842;

im 4. Jahrhundert die Vorschrift auf, es solle jeder Metropolit jährlich zweimal die Bischöfe seiner Provinz zu einem Concil versammeln[1]. Später schränkte die Gesetzgebung dieß ausdrücklich auf einmal jährlich ein[2]. In den germanischen Reichen unterblieben aber die Provincialsynoden, weil die Bischöfe zuviel mit weltlichen Geschäften zu thun hatten und die kirchlichen Angelegenheiten auch auf den Reichsversammlungen von ihnen zum Theil mitbesprochen wurden. Vergeblich drangen wiederholt Päpste und allgemeine Concilien auf die Wiederabhaltung von Provincialsynoden[3]. Das Concil von Basel[4] und nochmals das Concil von Trient[5] schärften bei Strafe ein, es sollten zum Wenigsten alle drei Jahre Provincialconcilien gehalten werden, aber auch diese Verordnungen kamen nicht zur nachhaltigen Ausführung[6]. Erst in neuerer Zeit hat man in vielen Gegenden mit der wenn auch immer noch nicht regelmäßigen Abhaltung von Provincialconcilien wieder begonnen[7].

2. Das Recht, und bei Strafe der Suspension auch die Pflicht[8] zur Berufung des Provincialconcils hat der Metropolit oder bei dessen gesetzlicher Verhinderung sowie bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles der älteste Bischof der Kirchenprovinz. Zu berufen sind zunächst die Diöcesanbischöfe der

---

Binterim, Die Curateramina und die Diöcesansynoden. Düsseldorf 1849; Amberger, Der Clerus auf der Diöcesansynode. Regensburg 1849; Phillips, Die Diöcesansynode, 2. Aufl. Freiburg 1849; desselben, Kirchenrecht Bd. 7 § 365—375, S. 123 ff.; Sattler, Die Diöcesansynoden. Regensburg 1849; Feßler, Ueber Provincialconcilien und Diöcesansynoden. Innsbruck 1849; Aloys Schmid, Die Bisthumssynode. Regensburg 1850 f. 2 Bde.; *Bouix*, Tractatus de Episcopo ubi et de synodo dioecesana. Paris. 1859 2 tomi. Ueber Holtgreven, Die Diöcesansynode als Rechtsinstitut, vgl. Bering im Archiv Bd. 20 S. 476 f. M. s. auch die oben § 47 S. 405 Note 5 verzeichnete Literatur.

[1] c. 3 D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4 eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 6 eod. (Conc. Chalc. a. 451).

[2] c. 7 D. XVIII. (Conc. Nicaen. II. a. 787). Im Oriente hatte schon früher das Trullanische Concil festgesetzt, daß jährlich einmal das Provincialconcil abgehalten werden solle.

[3] c. 25 X. de accusat. V. 1. (Conc. Lateran. IV. can. 6); c. 16 X. de Judaeis V. 6 (Conc. Lateran. IV.). Vgl. auch *Thomassin*, vetus et nova ecclesiae disciplina P. II., lib. 3 c. 57.

[4] Concil. Basil. sess. 15.

[5] Concil. Trid. sess. 24. c. 2 de ref.

[6] Beim Vaticanischen Concil enthält das noch nicht zur Berathung gekommene Schema über die Bischöfe im cap. 5 auch eine längere Ermahnung zur Abhaltung von Provincialconcilien zum Wenigsten in Zeiträumen von je 5 zu 5 Jahren, vgl. *Martin*, Collect. ed. II. pag. 134 sqq. Eben dahin zielte auch ein beim Vaticanischen Concil eingebrachter Antrag französischer Bischöfe, vgl. ibid. pag. 158.

[7] Die neueren in Deutschland, Oesterreich und Ungarn gehaltenen Provincialconcilien sind im Archiv wörtlich oder im Auszug mitgetheilt, so das Wiener vom Jahre 1858 (Archiv Bd. 4 S. 604 ff., Bd. 5 S. 368 ff.), das Graner vom Jahre 1858 (Archiv Bd. 9 S. 97 ff., 252 ff., 395 ff., Bd. 10 S. 382 ff.), das Kölner vom Jahre 1859 (Archiv Bd. 9 S. 168 ff., 267 ff., Bd. 10 S. 408 ff.), das Prager vom Jahre 1860 (Archiv Bd. 11 S. 402 ff., Bd. 12 S. 77 ff.), das zu Calocza vom Jahre 1863 (Archiv Bd. 15 S. 396 ff.). Ueber das Venetianische vom Jahre 1858 vgl. Acta et decreta conc. provinc. Venet. prima habit. a. 1859. Venet. 1863. 4°. Die allgemeineren Sammlungen sind oben S. 404 Note 4 aufgezählt.

[8] c. 5 X. de accus. V. 1 cit.; Conc. Trid. l. c.

Provinz. Die exempten Bischöfe und die eigentlichen praelati nullius [1] müssen sich ein für allemal dem Provincialconcil einer benachbarten Provinz anschließen [2]. Im Falle der Erledigung eines Bischofssitzes muß der Capitularvicar eingeladen werden. Alle diese genannten Inhaber einer bischöflichen Jurisdiction haben auf dem Provinzialconcil votum decisivum. Ein solches kann auch den Procuratoren verhinderter Bischöfe von dem Concil zuerkannt werden. Zu berufen und zu erscheinen verpflichtet sind aber auch die nicht exempten Aebte, die Domcapitel der Provinz, welche sich in der Regel durch zwei oder drei Abgeordnete vertreten lassen und im Falle der Sedisvacanz ebenso die Collegiatcapitel; aber alle diese haben nur eine berathende Stimme [3]. Es pflegen jedoch auch mit berathender Stimme berufen zu werden die Weihbischöfe, die Lehrer an theologischen Lehranstalten und Clericalseminarien, die Oberen der sich mit Seelsorge beschäftigenden Orden, und außerdem werden zur Berathung die von den Diöcesanbischöfen gewählten Theologen und Canonisten zugelassen. Die zum Erscheinen auf dem Concil Verpflichteten, welche ohne gesetzlichen Grund ausbleiben oder dasselbe ohne Erlaubniß verlassen, verfallen in die Strafe der Excommunication [4].

3. Auch das Provincialconcil ist unter bestimmten Feierlichkeiten zu halten. Den Vorsitz führt der Metropolit, aber seine Stimme zählt nicht mehr wie die eines jeden anderen Bischofs; die Majorität der Stimmberechtigten entscheidet [5]. Einer päpstlichen Bestätigung bedürfen die Beschlüsse des Provincialconcils, es sei denn, daß sie Glaubenssachen betreffen [6], an sich nicht [7]. Jedoch ist es in neuerer Zeit üblich geworden, ausdrücklich um die päpstliche Confirmation der Schlüsse eines Provincialconcils zu bitten [8]. Jedenfalls müssen aber zufolge der Anordnung Sixtus V. [9] die Acten eines Provincialconcils vor ihrer Publication der dafür bestellten Abtheilung der con-

---

[1] Vgl. oben § 67 nr. IV und § 112.

[2] Conc. Trid. sess. 24 c. 2 de ref.; Bened. XIV. de synod. dioeces. lib. XIII. c. 8 nr. 13—15. Die exempten Bischöfe und Prälaten haben auch das Recht und die Pflicht, auf dem Provincialconcil des Papstes als ihres Metropoliten zu erscheinen, vgl. Bened. XIII. bulla Indict. Roman. Concil. a. 1724; Bened. XIV. l. c. lib. II. c. 2 nr. 6. Die Erzbischöfe, welche keine Suffragane haben, haben übrigens jenes Recht der exempten Bischöfe, sich den Erzbischof, dessen Provincialconcil sie besuchen wollen, auszuwählen nicht, vgl. darüber Bened. XIV. l. c. lib. XIII. c. 8 nr. 14.

[3] Vgl. Phillips, a. a. O. S. 277.

[4] Can. 5 (Conc. Lao.) can. 6 conc. Chalced.) can. 10 conc. Karthag. a. 401) can. 13 (conc. Agath.) D. XVIII.

[5] Bened. XIV. l. c. lib. XIII. c. 2 nr. IV.

[6] Concil. Roman. a. 372 c. 1 c. 1 (Schönemann pag. 319) und dazu vgl. noch *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. praef. nr. 21 (*Galland.*, tom. 1 pag. 20).

[7] Vgl. *Schmalzgrueber*, Jus. eccles. univ. dissert. prooem. § VIII; Walter, Lehrbuch § 159 Note 22.

[8] Beispiele aus früherer Zeit gibt Bened. XIV. de synod. dioeces. lib. XIII. c. 3 nr. 4; die neuesten Provincialconcilien haben durchwegs päpstliche Confirmation nachgesucht.

[9] Sixtus V. gründete die betreffende Abtheilung der congregatio concilii in der Bulle Immensa vom J. 1587 (Vgl. oben § 106 nr. I. 4). Die Congregation erließ in Folge des päpstlichen Auftrages im Jahre 1596 ein allgemeines Rundschreiben. Vgl. Bened. XIV. de synod. dioec. lib. XIII. c. 3 nr. 3. Analecta iuris Pontif. tom. 1 pag. 1261—1279.

gregatio concilii (der congregatio super revisione synodorum provincialium) eingesandt werden, damit dieselbe die Decrete des Provincialconcils durchsehe und die Aenderung solcher Bestimmungen veranlasse, welche etwa den Beschlüssen des Concils von Trient widerstreiten würden. Durch die Bestätigung des Papstes oder der congregatio concilii erlangen die Beschlüsse der Provincialconcilien aber doch keine Kraft außerhalb der Kirchenprovinz [1] und auch solche confirmirte Beschlüsse können von einem nachfolgenden Provincialconcil wieder aufgehoben werden [2].

4. Außer der gesetzgebenden Gewalt, wodurch aber das ius commune auch für die betreffende Provinz nicht geändert werden kann [3], hat das Provincialconcil auch ein Aufsichtsrecht über die Kirchenprovinz, namentlich in Betreff der Errichtung und Erhaltung von Seminarien [4], der Ausführung der Tridentinischen Beschlüsse über die Ordensleute und Nonnen [5], die Beschlußfassung darüber, ob der Erzbischof eine Visitation der Suffraganbisthümer vornehmen soll [6], die Beseitigung etwaiger Mißbräuche in Betreff der Anrufung und Verehrung der Heiligen und hinsichtlich der Reliquien und Bilder [7]. Auch hat das Provincialconcil hinsichtlich geringerer Vergehen der Bischöfe, d. h. bezüglich solcher Vergehen, welche nicht Absetzung oder Entsetzung nach sich ziehen, entweder selbst zu entscheiden oder Richter für die Entscheidung zu bestellen [8], endlich sollen auf dem Provincialconcil je vier geeignete Personen namhaft gemacht werden, denen der Papst die Entscheidung von Rechtssachen, die in der Provinz vorkommen, in letzter Instanz überweisen könne [9].

II. 1. Schon seit dem 6. Jahrhundert schrieben abendländische Synoden in vielen Ländern vor, daß der Bischof alljährlich ein- oder zweimal den Clerus seiner Diöcese um sich versammle, zur Berathung von Diöcesanstatuten und Handhabung der kirchlichen Disciplin [10]. Das IV. Lateranensische

---

[1] Vgl. Bened. XIV. l. c. lib. 13 c. 3 nr. 5.

[2] Vgl. Bened. XIV. l. c. lib. XIII. c. 5 nr. 9. 10. 11.

[3] Vgl. oben § 47 nr. I. In Fällen, wo ein Gesetz wünschenswerth erscheint, welches die gesetzgebende Gewalt des Provincialconcils übersteigen würde, müßten Vorschläge und Gesetzentwürfe an den Papst eingesandt werden, so z. B. Vorschläge, wie einer armen Kathedralkirche Einkünfte zu beschaffen seien (Conc. Trid. sess. 24 c. 13 de ref.), über die zweckmäßigste Art der Untersuchung der Würdigkeit des zum Bischof Vorgeschlagenen (Conc. Trid. sess. 23 c. 1 de ref.), Vorschläge zur Hebung etwaiger Mißbräuche hinsichtlich der Ablässe (Conc. Trid. sess. 25 de indulgent.). In das Bereich der gesetzgebenden Gewalt des Provincialconcils verweist das Tridentinum namentlich die Wiederholung und Einschärfung älterer Kirchengesetze, wie der über die Residenzpflicht (vgl. Conc. Trident. sess. 23 c. 1 de ref. in fin.), ferner, wo es als Bedürfniß erscheint, die Aufstellung neuer Vorschriften, z. B. über die Seminarien (Conc. Trid. sess. 23 c. 18 de ref.), über den Pfarrconcurs (Conc. Trid. sess. 24 c. 18 de ref.), über den Gottesdienst in den Kathedralkirchen (Conc. Trid. sess. 24 c. 12 de ref.) Vgl. Gerlach, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts 3. Aufl. § 259 S. 421 ff.

[4] Conc. Trid. sess. 23 c. 18 de ref.

[5] Conc. Trid. sess. 25 c. 22 de regular. et monial.

[6] Conc. Trid. sess. 24 c. 3 de ref.

[7] Conc. Trid. sess. 25 de invocat., venerat. et reliqu. sanctorum et sacris imaginibus.

[8] Conc. Trid. sess. 24 c. 5 de ref. Vgl. mit sess. 13 c. 6—8 de ref.

[9] Conc. Trid. sess. 25 c. 10 de ref.

[10] Conc. Antioch. a. 341 c. 20; c. 2 D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. 633);

Concil [1] machte die jährliche Abhaltung einer Diöcesansynode zum allgemeinen Kirchengesetze und das Concil von Basel [2] und nachmals das Concil von Trient [3] schärften dieses nochmals ein [4]. Jedoch blieben diese Bestimmungen gerade so, wie die betreffs der Abhaltung von Provincialsynoden ohne nachhaltigen Erfolg, in diesem Jahrhundert zum Theil auch wegen Hindernissen, die die Staatsregierungen in den Weg legten, und erst in neuerer Zeit hat man in einigen Diöcesen wieder angefangen, eine Diöcesansynode abzuhalten, meistens jedoch ohne regelmäßige Wiederkehr [5].

2. Die Berufung der Diöcesansynode ist Sache des Bischofs [6], bei Erledigung des bischöflichen Stuhles die des Capitelvicars, der Generalvicar bedarf dazu besonderer Vollmacht.

3. Zu berufen sind der Generalvicar, die Domcapitulare, canonici an Stiftern, die Seelsorger und die nicht unter Generalcapiteln stehenden Exempten. Die einfachen Beneficiaten und übrigen Cleriker sind nur dann zu berufen, wenn es sich um die Wiederherstellung der Sittenzucht oder um eine alle Geistlichen berührende Sache handelt [7]. Da es aber wegen der zu großen Ausdehnung der meisten Diöcesen nicht möglich ist, alle Geistlichen zusammenzuberufen, so haben manche Bischöfe ein ausdrückliches päpstliches Indult [8],

---

c. 17 D. XVIII. (Conc. Tol. XVI. 693); vgl. Bened. XIV. l. c. lib. I. c. 1 nr. 4. c. 2 nr. 6. 7. c. 6 nr. 1—3; Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 S. 135 f.

[1] c. 25 X de accusat. V. I.

[2] Conc. Basil. sess. XV.

[3] Conc. Trid. sess. 24 c. 2 de ref.

[4] Beim Vaticanischen Concil beantragten französische Bischöfe, es möchte die regelmäßige Abhaltung von Diöcesansynoden je nach einem Zeitraume von 3 oder 5 Jahren von Neuem eingeschärft werden. *Martin*, collect. ed. II. pag. 158. Auch das noch unerledigte Schema einer Constitution über die Bischöfe verlangt in dem c. 6, es sollten die Bischöfe alle 5 Jahre eine Diöcesansynode abhalten. *Martin*, l. c. pag. 133 sqq.

[5] Dieselben sind im Archiv wörtlich oder im Auszug mitgetheilt. Wir erwähnen die Graner vom Jahre 1860 (im Archiv Bd. 11 S. 402 ff. Bd. 12 S. 77 ff., eine Graner vom Jahre 1450 edirte *Danko*, Synodus dioeces. Strigon. a. 1450, 1865, vgl. Archiv Bd. 14 S. 477), eine Fünfkirchner vom Jahre 1863 (Archiv Bd. 12 S. 95 ff. 430 ff.), eine Prager vom Jahre 1863 (Archiv Bd. 14 S. 67 ff., 253 ff.) und eine ebendas. vom Jahre 1873 (Archiv Bd. 31 S. 198 ff., Bd. 32 S. 235), eine Budweiser vom J. 1863 (Archiv Bd. 14 S. 290 ff.), eine zweite Budweiser vom Jahre 1872 (Archiv Bd. 29 S. 161 ff.) und eine dritte Budweiser vom Jahre 1875 (Archiv Bd. 35 S. 366 ff.), eine Paderborner v. J. 1867 (Archiv Bd. 20 S. 93 ff., 353 ff.). Ueber die von dem Erzbischof Miecislaus Graf Ledochowski abwechselnd zu Gnesen und zu Posen in den Jahren 1866—69, 1871 und 1872 gehaltenen Versammlungen der Decane vgl. Archiv Bd. 23 S. 59 ff., Bd. 29 S. 197 ff. Ueber die Mechelner Diöcesansynode vom Jahre 1872 vgl. Archiv Bd. 29 S. 160 sqq. Ueber ältere Prager Concilien vgl. *Höfler*, conc. Prag. 1353—1413 et synod. Archid. habit. a. 1605 Pragae 1862, 4°; die Statuten der Diöcese Olmütz veröffentlichte Dudik, Brünn 1870 (Archiv Bd. 25 S. 228 ff.). Die allgemeineren Sammlungen sind oben S. 404 Note 4, S. 405 Note 4 verzeichnet.

[6] Es genügt zu diesem Jurisdictionsact, daß er als Bischof confirmirt ist. Bened. XIV. l. c. lib. I. c. 4 nr. 1.

[7] Conc. Trid. l. c. Bened. XIV. de syn. dioec. lib. III. c. 1—7.

[8] So z. B. der Erzbischof von Mecheln. Vgl. Archiv Bd. 29 S. 160. M. s. in Betreff eines desfallsigen Beschlusses auch die Bestimmung der Kölnischen Provincial-Synode vom Jahre 1860 im Archiv Bd. 9 S. 272 und Archiv Bd. 20 S. 477.

aus jedem Decanate bloß eine gewisse beschränkte Zahl von Geistlichen einzuberufen. Alle die Genannten haben, wenn sie zur Synode berufen sind, auf derselben zu erscheinen und die Vernachlässigung dieser Pflicht kann mit strenger Strafe geahndet werden; sie haben jedoch kein unbedingtes Recht zu fordern, daß sie zu derselben geladen werden [1]. Jedoch sind die Diöcesanstatuten nichtig, wenn nicht schon vor der Synode der Rath des Domcapitels besonders eingeholt worden ist [2].

4. In der Regel sollen Diöcesansynoden nicht länger als drei Tage dauern [3]. In der ersten Sitzung oder in einer vorbereitenden Versammlung bestimmt der Bischof, falls er nicht der Versammlung die Wahl überläßt, einen secretarius, der das Protokoll führt, einen promotor, dem es obliegt, die einzelnen Synodalhandlungen in den Gang zu bringen, einen notarius oder actuarius, welcher am Schlusse jeder Sitzung auf die Bitte des promotor ein öffentliches Instrument aufnimmt, und einen procurator cleri, welcher im Namen Aller die etwaigen Einwendungen und Ausstellungen an bisherigen Diöcesanstatuten, sowie den zur Berathung vorliegenden vorzubringen und sodann die betreffenden Anträge schriftlich dem Secretär der Synode zu überreichen hat [4]. Der Bischof hat an jenem Tage die versammelten Geistlichen aufzufordern, ihre Einwendungen und Verbesserungsanträge offen vorzubringen [5].

5. Die entscheidende Stimme auf der Diöcesansynode hat nur der Bischof als Inhaber der Jurisdiction; die versammelten Geistlichen haben nur ihren Beirath zu ertheilen, den der Bischof nicht zu befolgen braucht [6] und es be-

---

[1] Vgl. Phillips, Die Diöcesansynode S. 58 ff.; über die Zuziehung von Laien zu der Synode vgl. ebendas. S. 157. Am Erscheinen verhinderte Geistliche haben nicht das Recht einen Stellvertreter zu senden. Bened. XIV. l. c. lib. XIII. c. 3 nr. 7.

[2] Bened. XIV. l. c. lib. XIII. c. 1 nr. 5. 6.

[3] Diese Frist wird auch in dem Pontificale Rom. angenommen. Da die Pflichten der Seelsorggeistlichen nicht gut eine längere Abwesenheit vom Sitze ihres Amtes gestatten, so ist es bei der Kürze dieser Zeit, um eine gründlichere Berathung zu ermöglichen, zu empfehlen, daß der Bischof vorher nicht bloß, wie es seine Pflicht ist, den Beirath des Domcapitels einhole (vgl. oben § 120), sondern auch noch einige vorbereitende Versammlungen von Clerikern vorangehen lasse, namentlich etwa die Hauptbestimmungen vorher in sämmtlichen Decanaten auf Pastoralconferenzen durchberathen lasse. Letzteres war namentlich vor der Budweiser Diöcesansynode vom Jahre 1875 geschehen, vgl. Borovy im Archiv Bd. 35 S. 366.

[4] Vgl. *Bened. XIV.* de synod. dioec. lib. IV. c. 4 nr. 4; über den Hergang auf der Synode sehe man außer dem Pontificale Romanum insbesondere, *Barth. Gavanti*, Praxis exactissima dioecesanae synodi cum theoria celebrandae, Venetiis 1668. 4°.

[5] Die betreffende Aufforderung des Bischofs lautet nach dem Pontificale Romanum am 1. Tage der Synode: „Et si cui forte, quod dicetur aut agetur, displiceat, sine ullo scrupulo contentionis palam coram omnibus conferat"; am 2. Tage der Synode: „Charitas omnium vestrum ubicunque noverit aliqua emendatione condigna, in medium proferre non ambigat"; und am 3. Tage der Synode: „Et cui fortasse aliquid, quod digestum est, displicet, charitati vestrae cum benignitate et modestia intimare non differat".

[6] Die berüchtigte sog. Synode von Pistoja im Jahre 1786 hatte das Gegentheil behauptet. Pius VI. fand sich dadurch veranlaßt, in der Bulle Auctorem fidei vom Jahre 1794 (Bullarium Rom. contin. tom. 9 pag. 395, 400 § 17 nr. 9. 10. 11) diese Ansicht als häretisch zu verwerfen. Vgl. auch die bei Schulte, System S. 357 Note 2 angeführten Entscheidungen der congregatio concilii gleichen Inhalts.

dürfen die vom Bischof zu publicirenden Statuten[1] zu ihrer Geltung nicht der Annahme von Seiten der Synode[2]. Einer päpstlichen Bestätigung bedürfen die Statuten einer Diöcesansynode nicht[3].

6. Die bischöfliche Gesetzgebung auf der Diöcesansynode kann sich nur auf Ergänzung und nähere Bestimmung der Durchführung des ius commune, nicht auf Abänderung desselben beziehen[4].

7. Auf der Diöcesansynode sind ähnlich, wie auf der Provincialsynode auch zum Mindesten vier geeignete Personen auszuwählen und vom Bischof dem römischen Stuhle namhaft zu machen (iudices in partibus, indices synodales), damit sie der Papst delegiren könne, Rechtssachen in ihrer Gegend in oberster Instanz zu entscheiden[5]. Außerdem sollen auf der Diöcesansynode iudices synodales, d. h. die Examinatoren für den Pfarrconcurs ausgewählt werden[6]. Endlich pflegte man in früherer Zeit auch Punctatoren für die Zeit bis zur nächsten Synode zu bestellen. Diese sollten die Namen derjenigen Cleriker notiren, welche ihrer Verpflichtung zum Chordienste nicht nachkommen.

B. Die protestantische Kirchenverfassung im Einzelnen.

§ 134. 1. Die beiden Hauptgestaltungen derselben und ihr heutiger Charakter[7].

I. Es sind hier zwei grundverschiedene Gestaltungen:

1. Die Consistorialverfassung[8], wobei eine landesherrliche Be-

---

[1] Die vom Bischof auf der Diöcesansynode festgestellten Bestimmungen heißen nicht, wie die Beschlüsse der Concilien, canones. Vgl. *Bened. XIV.*, l. c. lib. I. c. 3 nr. 3. — Da aber die vom Bischof publicirten Diöcesanstatuten wirkliche Kirchengesetze und nicht eine Privatarbeit des Bischofs oder der von diesem mit der Ausarbeitung betrauten Person sind, so kann ein Wiederabdruck der Diöcesanstatuten nach der officiellen Ausgabe oder die Publication eines Auszuges daraus, wenn der Bischof dieß nicht durch ausdrückliches Verbot ausgeschlossen hat, nicht als ein Nachdruck betrachtet werden. Vgl. darüber Vering im Archiv Bd. 22 S. 103 ff.

[2] Vgl. die cit. constit. Auctorem fidei § 17 Nr. XI.

[3] Natürlich würde eine Beschwerde beim Papst in Betreff der Art und Weise der Abhaltung derselben z. B., weil dieser oder jener ohne Noth nicht zur Berathung zugezogen wäre oder auch ein Gesuch um Nichtigkeitserklärung beim Papste, weil etwa der Inhalt eines Decretes gegen das ius commune verstoße, nicht ausgeschlossen sein; aber keiner der Diöcesanen, sei er Geistlicher oder Laie, könnte sich unter Vorgeben solcher Gründe nach seinem bloßen subjectiven Ermessen über die auf irgend welche glaubhafte Weise zu seiner Kenntniß gekommenen bischöflichen Anordnungen hinwegsetzen.

[4] Vgl. oben § 47 Nr. II.

[5] Conc. Trid. sess. 25 c. 10 de ref.

[6] Vgl. oben § 70 Nr. IX.

[7] Vgl. die oben zu § 54 und 55 angegebene Literatur. Man sehe auch Richter, Kirchenrecht § 151 ff.; Hinschius, Das Kirchenrecht, in Holtzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft 2. Aufl. Leipzig 1873 S. 637 ff. § 53 ff.; Schuler von Libloy, Protestantisches Kirchenrecht. Hermannstadt 1870 S. 34 ff.

[8] Man sehe auch Jacobson in Herzog's Realencyclopädie S. 223 Bd. 4, S. 108 ff.; Kliefoth, Vortrag über das landesh. Kirchenreg. (Allg. Kirchenblatt 1861 S. 479 ff.); L. Krauffold, der landesherrliche Summepiscopat. Erlangen 1860.

hörde, *consistorium*, das Kirchenregiment ausübt; jedoch gewisse oberste Befugnisse, namentlich das Gesetzgebungsrecht, in der Hand des Landesherrn zurückbehalten werden (iura reservata).

Schon vor Einführung von Consistorien (1542)[1] wurden zur Beaufsichtigung der Lehre, der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen je für einen bestimmten Kreis sogen. Superintendenten eingesetzt und zwar zuerst 1525 in Stralsund[2], sodann 1527 in Sachsen.

Im 16. Jahrhundert schloß sich im Gebiete des lutherischen Kirchenwesens die Organisation der protestantischen Landeskirchen überhaupt dahin ab, daß an der Spitze der Landesherr als Oberbischof steht, unter diesem die Consistorien, unter diesen die Superintendenten und endlich der Pfarrer als Mittelpunkt der einzelnen Gemeinde, welcher ein Mitwirkungsrecht, resp. Einspruchsrecht bei der Besetzung der Pfarrstelle zugestanden wurde, und daß einzelne (jedoch nicht immer gerade von der Gemeinde gewählte) Gemeindeglieder (Kirchenväter) bei der Handhabung der Kirchenzucht und Vermögensverwaltung mitwirkten. „Im Großen und Ganzen ist," um mich der Worte eines protestantischen Canonisten zu bedienen[3], „seit dem 18. Jahrhundert von den einzelnen Landesherren das Kirchenregiment territorialistisch fortgeführt worden; man behandelte die Kirche als eine Sittlichkeits- und Polizeianstalt, die Consistorien als Staatsbehörden und die Geistlichen als Staatsbeamte für die Cultusangelegenheiten. Ja zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts wurden die Consistorien entweder ganz beseitigt (z. B. in Preußen) oder ihr Wirkungskreis mindestens erheblich beschränkt."

2. Die Presbyteralverfassung oder Synodalverfassung[4], die eigentliche Grundverfassung der protestantischen Kirche, wobei die Gemeinden ein autonomes Kirchenregiment durch ihre selbstgewählten Presbyterien und in höherer Instanz durch die Synode ausüben. Eine bloße Presbyteralverfassung ohne Synoden entwickelte zunächst Calvin[5] und eine weitere Entwickelung und

---

[1] Das erste Consistorium wurde auf Grund eines von Justus Jonas verfaßten Gutachtens 1542 zu Wittenberg eingesetzt und aus Theologen und Laien (Juristen) zusammengesetzt.

[2] In der von Bugenhagen verfaßten Stralsunder Kirchenverordnung von 1525.

[3] Hinschius a. a. O. § 56 S. 640.

[4] Lechler, Geschichte der Synodal- und Presbyteralverfassung. Leyden 1854; H. Heppe, Die Presbyteral- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche. Iserlohn 1868; Richter, Kirchenrecht § 65; Hinschius a. a. O. § 67 f., S. 640 ff.

[5] In den von Calvin für die Genfer Kirche entworfenen und zur Ausführung gelangten Ordonances ecclésiastiques de Genève von 1541 werden 4 Aemter unterschieden: Das Amt der pasteurs, mit der Befugniß „d'annoncer la parole de Dieu pour endoctriner, admonester, exhorter et reprendre tant en public qu'en particulier, administrer les sacrements et faire les corrections fraternelles avec les anciens ou commis", das Amt dieser letzteren, bestimmt „de prendre garde sur la vie de chacun, d'admonester aimablement ceux qu'ils verront faillir et mener vie desordonnée; et là où il en servit mestier faire rapport à la compagnie qui sera députée pour faire les corrections fraternelles et lors les faire communement avec les autres", das Amt der diacres, eingesetzt zur Verwaltung des Armengutes und der Handhabung der Kranken- und Armenpflege, endlich das Amt der docteurs für die Unterweisung der Gläubigen in der reinen Lehre. Sämmtliche Pfarrer und Aelteste zusammen bilden das consistoire oder das iudicium ecclesiasticum, dessen Beruf die Uebung der Zucht bis zur Excommunication

Ergänzung durch Synoden fand dieselbe zunächst bei den reformirten Gemeinden Frankreichs. Die französischen Reformirten hielten im Jahre 1559 zu Paris eine Synode und diese organisirte eine Provincialsynode als höhere Instanz über den Aeltesten oder Consistorien der Einzelgemeinden und als oberste leitende und gesetzgebende Gewalt die Generalsynode. Sodann wurde (1567 bezw. 1562) noch das sogen. Colloque, die in Deutschland später sogen. Classikal- oder Kreissynode als Mittelinstanz zwischen die Provincialsynode und die Einzelgemeinde geschoben. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts organisirten sich nach diesem Vorbilde auch reformirte Gemeinden in den Rheinlanden, anfangs im Verbande mit den Niederlanden, wo ebenfalls die französisch-reformirte Verfassung angenommen wurde, seit 1610 jedoch unter Lösung jener Verbindung. Nachdem aber das niederrheinische Gebiet an das Haus Brandenburg kam, wurde die Presbyteral- und Synodalverfassung durch Elemente des brandenburgisch-preußischen landesherrlichen Kirchenregiments modificirt. Eine solche

II. Mischform zwischen Presbyteral- und Synodalverfassung einerseits und landesherrlich-consistorialem Kirchenregimente andererseits wurde für Rheinpreußen weiter fortgebildet durch die rheinisch-westphälische Kirchenordnung vom Jahre 1835[1]. Ueberhaupt aber sind in die Consistorialverfassung, welche in Deutschland die Regel ist, in Folge der unionistischen Bestrebungen[2] und der Bewegungen des Jahres 1848 in den meisten protestantischen Landeskirchen gewisse reformirte Verfassungseinrichtungen herübergenommen, namentlich wurde den Gemeinden ein gewisser Einfluß auf die Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten wieder eingeräumt, ein besonderer Organismus kirchlicher Behörden durch Wiedereinführung von Consistorien und über diese gesetzte Oberconsistorien oder Oberkirchenräthe und zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung verschiedene Abstufungen von Synoden eingeführt[3]. Die freieste Verfassung in consistorialen Formen

---

ist. Die Aeltesten haben insofern auch eine seelsorgerische Thätigkeit, als sie jährlich mit den Pastoren Hausbesuche machen sollen, um den Glaubenszustand zu prüfen. Vgl. Hinschius a. a. O.

[1] Vgl. oben § 51 S. 427.

[2] Vgl. oben § 51 Nr. III.

[3] Vgl. die Uebersicht über die Gestaltungen in den einzelnen deutschen Ländern, sowie in Oesterreich und der Schweiz oben S. 421—433. In Preußen war, wie oben S. 428 bereits bemerkt wurde, durch königliche Verordnung vom 10. December 1873 eine Kirchengemeinde und (Kreis- und Provincial-) Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen octroyirt worden. Indem der König diese Verordnung als Inhaber des protestantischen Kirchenregiments erließ, erlangte dieselbe die Geltung als kirchliche Ordnung, aber als königliche Verordnung erlangte der Erlaß gemäß Art. 106 der preußischen Verfassung dadurch, daß seine Bekanntmachung in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Form erfolgte, bis zum Einschreiten der Kammern auch auf dem bürgerlichen Gebiete Verbindlichkeit, indem auch das preußische Obertribunal in einem Erkenntniß vom 23. Juni 1875 entschied, daß durch jenen Artikel der Verfassungsurkunde: „Verordnungen des Königs ohne Unterscheidung, in welcher Eigenschaft, ob als Inhaber der obersten Staatsgewalt, oder als Inhaber des äußeren Regimentes der evangelischen Kirche, von demselben erlassen, für verbindlich erklärt werden, wenn sie in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind". (Vgl. die Berliner Zeitung „Germania" 1876. Nr. 6, 3. Spalte.) Als

haben die Protestanten unter den katholischen Landesherren in Baiern

---

man sodann dem Landtage jene Kirchengemeinde- und Synodalordnung vorlegte, damit dieselbe unter dessen Zustimmung auch zum Staatsgesetze erhoben werde, genehmigte derselbe nur die Gemeindeordnung, nicht aber die Kreis- und Provincial-Synodalordnung. Die Synoden wurden dadurch in ihren wichtigsten Functionen wegen der fehlenden staatlichen Anerkennung gelähmt.

Die durch die königliche Verordnung vom 10. September 1873 angeordnete General-Synode für die acht alten preußischen Provinzen berieth im November 1875 den Entwurf einer General-Synodalordnung. (Vgl. v. d. Goltz, Bericht über die General-Synode. Bielefeld 1876; F. Fabri, nach der General-Synode. Gotha 1876. Eine einschneidende Kritik der General-Synodalordnung enthält die Schrift von J. H. Kirchmann, Die Reform der evangelischen Kirche in Lehre und Verfassung. Berlin 1876. Katholischer Seits erschien eine gute Beleuchtung der Verhandlungen der außerord. General-Synode in Scheeben's Periodischen Blättern. Regensburg 1876 S. 79—93.) Die General-Synodalordnung erhielt in der Gestalt, wie sie aus den Berathungen jener außerordentlichen General-Synode hervorgegangen war, durch königl. Erlaß vom 20. Januar 1876, welcher durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, seine Geltung als protestantisches Kirchengesetz und als königl. Verordnung. (Der königliche Erlaß ohne die General-Synodalordnung ist mit Erläuterungen abgedruckt in der „Germania" 1876, Nr. 17, die General-Synodalordnung selbst ebendas. Nr. 18 Beil. 1.) Man hatte also auch hier nicht zuvor die Zustimmung der Landstände nachgesucht, trotzdem inzwischen die durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 erfolgte Aufhebung des Art. 15 der Verfassungsurkunde die Lage wesentlich verändert hatte. Wenn bis dahin auf Grund der in jenem Artikel der Staatsverfassung der evangelischen, wie katholischen Kirche zugesicherten Selbstständigkeit der Inhaber des Kirchenregiments in der protestantischen Kirche befugt war, ohne vorherige Mitwirkung des Staates der protestantischen Kirche ihre Ordnung zu geben, so muß es nunmehr vom Standpunkte der preußischen Staatsgesetze aus zweifelhaft erscheinen, ob das Kirchenregiment auch noch seit Aufhebung des Art. 15 der Verfassungsurkunde für sich allein ohne vorherige Mitwirkung der staatlichen Factoren eine kirchliche Verfassung als definitives Kirchengesetz zu publiciren berechtigt ist. Es hätte der König, wenn er die Beschlüsse des Landtags abgewartet hätte, viel leichter die von diesem beschlossenen Aenderungen machen können, indem er dieselben in die Synodalordnung eingefügt und dann diese einerseits als Gesetz publicirt und andererseits zugleich der protestantischen Kirche als kirchliche Ordnung octroyirt hätte, während nach Publication der General-Synodalordnung durch königliche Verordnung jede Aenderung der Kirchenverfassung von der Genehmigung der General-Synode selbst abhängig ist. In dem königlichen Erlasse vom 20. Januar 1876, wodurch die General-Synodalordnung zuerst bekannt gemacht wurde, ist übrigens ein Grundsatz zur Geltung gebracht, welchen die preußische sogenannte Culturgesetzgebung gegenüber der katholischen Kirche nicht gelten lassen will. Nach den Grundsätzen der preußischen Kirchenpolitik der letzten Jahre wurden durch die staatliche Gesetzgebung Kirchengesetze außer Kraft gesetzt und von Staatswegen andere Kirchengesetze gegeben, dagegen nach dem königlichen Erlaß vom 20. Januar 1876, wodurch die General-Synodalordnung publicirt wurde, soll die Mitwirkung der Landesgesetzgebung zur Ausführung der General-Synodalordnung nur für die Ausführung gewisser Punkte des Kirchengesetzes erforderlich sein, während die Giltigkeit des Kirchengesetzes als solchem in seiner Gesammtheit und insbesondere auch die kirchliche Giltigkeit sogar derjenigen Bestimmungen, welche zu ihrer Ausführung der Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedürfen, in dem königlichen Erlasse als feststehend hingestellt wird. Auch die Frage, welche Bestimmungen des Kirchengesetzes zu ihrer Ausführung der Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedürfen, kann, wie der königliche Erlaß vom 20. Januar 1876 annimmt, ohne die Landesgesetzgebung festgestellt werden, denn sonst hätte, wie die „Germania" 1876 Nr. 17 treffend bemerkte, „der evangelische Oberkirchenrath mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten" nicht schon durch den königlichen Erlaß vor der Entscheidung der Kammern angewiesen werden können, wegen der „Ausführung" der Synodalordnung „die weiteren Ein-

schon seit dem Jahre 1818[1] und seit neuerer Zeit auch in Oesterreich[2], während in Ungarn schon von früher her, namentlich nach den Gesetzen von 1791, die volle Selbstregierung ihrer kirchlichen Angelegenheiten den Protestanten in den Formen einer Presbyteral- und Synodalverfassung zusteht[3]. Außer bei den Reformirten in Ungarn hat sich die reine Presbyteral- und Synodalverfassung auch bei den conföderirten reformirten Gemeinden von Niedersachsen erhalten[4] und in der Schweiz[5].

§ 135. 2. Die protestantische Gemeinde und das Pfarramt[6].

I. Das Amt des Pfarrers, das eigentliche geistliche Amt bei den Protestanten, geht dahin, das göttliche Wort in Kirche und Schule zu predigen und zu lehren, den Gottesdienst zu leiten, die Sacramente und die anderen kirchlichen Handlungen zu verwalten, und in und mit der Gemeinde die Kirchenzucht zu handhaben. Die Amtsrechte und Pflichten des Pfarrers sind, soweit nicht

---

leitungen" zu treffen, soweit zu dieser „Ausführung" es „nicht noch einer Mitwirknng der Landesgesetzgebung bedarf". Diese Anweisung hätte keinen Sinn, wenn der Erlaß nicht Bestimmungen im Auge hätte, deren Ausführung ohne Weiteres in die Hand genommen werden sollte. Und auch dadurch läßt sich die Sache nicht hinwegdeuten, daß man das Wort „Einleitungen" etwa als „Vorbereitungen" auffassen wollte, so daß also vor der Betheiligung des Landtags nirgends vollendete Thatsachen vorlägen; denn der vorletzte Satz des Erlasses, wonach „die Vorschriften des § 7 Nr. 6 der General-Synodalordnung über das förmliche Disciplinarverfahren auf diejenigen Disciplinaruntersuchungen, welche am Tage der Verkündigung dieses Erlasses bereits eingeleitet sind, keine Anwendung finden, diese Untersuchungen vielmehr nach dem bisherigen Verfahren zu Ende zu führen sind", hat die unbestreitbare stillschweigende Voraussetzung, daß ohne diese ausdrückliche Bestimmung auch die bereits anhängigen Disciplinarsachen nach den Bestimmungen der neuen General-Synodalordnung behandelt werden müßten, deren thatsächliches Inkrafttreten an sich also dadurch ausdrücklich vom Tage der Publication der königl. Verordnung ab datirt wurde. Da der königl. Erlaß selbst die Punkte nicht aufzählte, in welchen die Landesgesetzgebung mitzuwirken habe, so wurde die Entscheidung darüber zunächst nicht dem Könige, sondern dem evangelischen Oberkirchenrath und dem Cultusminister vorbehalten. — An die General-Synodalordnung, wodurch auch eine Anzahl Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kreis- und Synodalordnung geändert wurden, schloß sich noch ein ebenfalls noch nicht erledigter Entwurf eines Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der preußischen Monarchie (abgedruckt in der Germania 1876 Beil. 1 zu Nr. 36). Die Kammern beschlossen einige Aenderungen an der preußischen General-Synodalordnung und das betreffende Gesetz erhielt am 3. Juni 1876 die königl. Sanction. Vgl. unten S. 597 Note 2.

[1] Vgl. oben S. 432 f.

[2] Vgl. oben § 40 S. 233 f. Note 3, S. 433 § 51 a. E.; Schuler, Protestantisches Kirchenrecht S. 56 ff.

[3] Vgl. oben S. 433 f. Note 3; Schuler, Protestantisches Kirchenrecht S. 62 ff.

[4] Vgl. oben § 51 S. 429 f.

[5] Vgl. oben S. 433.

[6] Vgl. Richter, Kirchenrecht § 159—161; Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts 3. Aufl. § 60 ff., § 78 ff.; Hinschius in Holtzendorff's Encyclopädie, Kirchenrecht § 63 S. 644; Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates. Halle 1866. § 57 ff.; *J. H. Boehmer*, Jus parochiale (im Anhang zu dessen ius eccles. protestantium) editio VI. Halae 1760. 4°.

die abweichenden Dogmen und Verfassungsverhältnisse der protestantischen Kirche eine Aenderung von selbst herbeiführten, die des kanonischen Rechtes. Der Pfarrverband ist jedoch vielfach so gelockert, daß die Eingesessenen demselben mitunter nur noch hinsichtlich bestimmter Functionen (Aufgebot und Begräbniß) unterworfen sind [1].

II. Eine Grundabweichung besteht aber darin, daß die Parochieen bei den Protestanten nicht wie in der katholischen Kirche [2] als juristische Person ein pium corpus, sondern eine Corporation bilden, deren Repräsentant also auch nicht, wie nach kanonischem Rechte allein der Pfarrer resp. Bischof, sondern die Gesammtheit der Gemeindemitglieder resp. das von der ganzen Gemeinde zur Repräsentation gewählte Presbyterium oder auch die neben diesen noch gewählte Gemeindevertretung sind [3].

III. Die in Preußen, Hannover, Württemberg, Baden, Oldenburg, Baiern, Sachsen, Oesterreich und Ungarn, in der Schweiz und bei den französischen Reformirten bestehenden Presbyterien, Kirchengemeinderäthe in den einzelnen Gemeinden sind ein Collegium unter dem Vorsitze des Pfarrers, welches die äußeren Angelegenheiten der Kirchengemeinden leiten, das kirchliche Leben in derselben pflegen und die Kirchenzucht in ihr handhaben soll. Hauptsächlich erstrecken sich die Befugnisse der Presbyterien auf die Vermögensverwaltung, ferner oft auch noch auf eine Mitwirkung bei der Besetzung des Pfarramtes und eine Wahl zur Synode. In den meisten Ländern (so in Preußen, Baden, Oldenburg, Oesterreich, Schweiz ꝛc.) ist zu gewissen Angelegenheiten auch noch die beschließende Mitwirkung der ganzen Gemeinde oder einer größeren Gemeindevertretung nothwendig, wie namentlich bei Aufnahme von Anleihen, Neubauten, Errichtung von Gemeindestatuten, zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung kirchlicher Grundstücke u. dgl. [4]

IV. In Betreff der Pfarrgehülfen ist sachlich in derselben Weise zu unterscheiden, wie bei den katholischen Pfarrgehülfen, namentlich, ob und wiefern sie ein eigenes Beneficium haben oder nicht, und wie ihre Anstellungsurkunde lautet [5].

§ 136. 3. Die Superintendenten und die Consistorien [6].

I. Ueber den Pfarrern stehen Superintendenten, Decane (in Oesterreich Senioren, über denen in größeren Bezirken Superintendenten stehen). Es entsprechen diese genau dem katholischen Landdecan [7], haben also keine Regierungsgewalt, sondern nur eine Aufsicht. Ueber ihnen stehen

---

[1] Vgl. Hinschius a. a. O. § 62 S. 643.

[2] Vgl. oben § 129.

[3] Vgl. auch Richter, Lehrbuch § 61. 161.

[4] Das Nähere darüber ergeben die oben S. 427 f. für die einzelnen Länder angegebenen betreffenden Landeskirchengesetze nebst den im § 134 S. 592 ff. Note 3 beigefügten Nachträgen.

[5] Vgl oben § 135; Richter, Kirchenrecht § 160.

[6] Vgl. Richter, Kirchenrecht § 153 ff. und die oben S. 427 ff. über die einzelnen Länder gegebenen Nachweisungen.

[7] Vgl. oben § 128. Schuler v. Libloy in Oest. Blätt. f. Lit. Wien 1857 S. 250 f.

II. Die Consistorien, die ordentlichen Behörden für die ständige Verwaltung und die Gerichtsbarkeit, also mit einer bischöflichen Gewalt, soweit eine solche in der evangelischen Kirche vorkommt. Die Consistorien sind collegiale Behörden und werden aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt. Selbst der Consistorialpräsident kann ein Laie sein.

III. Es gibt jetzt nur noch vom Landesherrn eingesetzte (Immediat-) Consistorien; früher hatte man auch Mediatconsistorien, die von mediatisirten Landesherren oder Stadtmagistraten, von Kirchenpatronen oder Presbyterien gebildet wurden.

IV. Die Consistorialbezirke fallen in den kleineren Staaten meistens mit denen der Landesregierung zusammen. Diese Landesconsistorien heißen meistens Oberconsistorien oder Oberkirchenrath; in den größeren Staaten, wie in Preußen und Baiern, unterstehen dem Oberkirchenrath Provincialconsistorien, oder in Oesterreich Superintendenzen, die die erste Instanz bilden.

V. Die Befugnisse der Consistorien (die vom Standpunkte der Consistorialverfassung bloß als Mandatare des Landesherrn als des summus episcopus erscheinen) betreffen

1. alle kirchlichen Verwaltungssachen, Abgrenzung der Pfarrbezirke, Veräußerung von Immobilien, Verleihung oder Bestätigung bei Besetzung des Pfarramtes, Entscheidung über liturgische Angelegenheiten;

2. die kirchliche Disciplin, namentlich über die Kirchenbeamten;

3. die Ehesachen. Jedoch sind Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsprocesse durchweg den bürgerlichen Gerichten überwiesen [1], so daß die Consistorien bloß noch über Trauungsverweigerung, namentlich in Betreff der Wiedertrauung Geschiedener [2], zu entscheiden und die gewöhnlichen Dispensen zu ertheilen haben.

VI. Die Dispensen in schwereren Fällen und die Ernennung der höheren Kirchenbeamten ist landesherrliches Reservatrecht; ebenso die Gesetzgebung, bei welcher letzteren jedoch jetzt durchweg Synoden mitwirken.

VII. Neben den Consistorien gibt es in deren Bezirk häufig noch einen Generalsuperintendenten, welcher eine höhere beaufsichtigende Function hat, bisweilen auch der Consistorialpräsident ist und mitunter den Titel Bischof führt.

§ 137. 4. Die protestantischen Synoden [3].

I. Wir finden in verschiedenen protestantischen Landeskirchen:

1. selbstgewählte Kreis-, Bezirks-, Decanats- oder Diöcesansynoden;

2. Provincialsynoden;

3. General- oder Landessynoden.

II. Von den protestantischen Synoden sind auch die Laien nicht ausgeschlossen; das Verhältniß der Zahl von Geistlichen und Laien ist in den ver-

---

[1] Vgl. unten § 213.

[2] In Preußen soll jetzt in letzterer Beziehung, was die bürgerliche Seite betrifft, der Justizminister auf Bericht der Gerichtsbehörden entscheiden.

[3] Vgl. Richter, Kirchenrecht § 163 f.; Hinschius a. a. O. § 63 S. 644 f. M. s. auch die oben S. 427 ff. und § 134 angegebenen betreffenden Gesetze der einzelnen Länder.

schiedenen Ländern sehr verschieden festgestellt, z. B. in einigen Ländern sollen die Laien die Hälfte, in anderen ein Viertel oder drei Viertel oder zwei Drittel bilden. Namentlich überwiegt das Laienelement nach der Kirchenverfassung einiger Schweizerkantone.

III. Die Wahlen zu den Synoden geschehen entweder direct durch Gemeindewahlen, oder indirect, indem die Presbyterien und die Pfarrer zu den Kreissynoden wählen, durch die Kreissynoden wiederum zu den Provincialsynoden und durch die Provincialsynoden zu den Generalsynoden gewählt wird. Außerdem sind oft die Pfarrer des Bezirks und Vertreter der theologischen Facultät und der Kirchenpatron geborene Mitglieder der Synode, oder ist auch noch dem Landesherrn die Ernennung einer Anzahl von Mitgliedern vorbehalten.

IV. Die Kreis-, Diöcesan-, Bezirkssynode, die nächsthöhere Stufe über den Einzelgemeinden, wird beschickt durch die Geistlichen und gewählten Kirchenältesten der Gemeinde. Den Vorsitz hat der Superintendent. Solche Synoden kommen vor als Kreissynoden in Preußen; als Bezirkssynoden in Hannover; in Württemberg, Baiern, Oldenburg, Baden als Diöcesansynoden, in Oesterreich und Ungarn als Seniorats- und Superintendentialversammlungen. Sie haben im Allgemeinen nur eine berathende und begutachtende Aufgabe. Mitunter ist ihnen zwar auch die Beaufsichtigung der kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinde und die Aufsicht über Geistliche und Presbyterien übertragen; jedoch so, daß sie nicht selbstständige und eingreifende Entscheidungen zu treffen, sondern ihre Beschlüsse der landesherrlichen Behörde zu unterbreiten haben, damit diese dieselben bestätige und ausführe.

V. Provincialsynoden wie in Frankreich finden in Baiern alle vier Jahre, in Preußen[1] alle drei Jahre statt. Sie haben ebenfalls eine berathende und begutachtende Stellung und namentlich über die Erhaltung der Reinheit der Lehre und der geltenden Kirchenordnung zu wachen; in den kleineren Staaten gibt es solche nicht.

VI. Regelmäßig wiederkehrende Generalsynoden finden in Baden, Hannover, Braunschweig und Sachsen alle fünf Jahre, in Oldenburg und Baiern jährlich, in Oesterreich und für die acht älteren preußischen Provinzen (zufolge der Gen.-Syn.-O. vom 20. Jan. resp. 3. Juni 1876)[2] künftig ebenfalls alle

---

[1] In Rheinpreußen und Westfalen schon nach der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen sind solche erst durch die königliche Verordnung vom 10. September 1873 eingeführt. (Vgl. aber oben § 134 S. 592 Note 3.)

[2] Am 26. und 28. Februar und im Mai 1876 verhandelten die preußischen Kammern über das nunmehrige Gesetz vom 3. Juni 1876, betreffend die G.-Synode (vgl. oben S. 593 f. Note). Ein im Abgeordnetenhause gestelltes Amendement Klotz-Virchow, welches genau dem preußischen „Altkatholikengesetze" nachgebildet war und dahin ging, daß, wenn ein „erheblicher Theil" einer Gemeinde ohne Aenderung des Bekenntnißstandes ausscheidet, dieser Theil berechtigt sein soll, eine seiner numerischen Stärke angemessene Mitbenutzung des kirchlichen Vermögens zu erlangen, wurde von dem Ministerium als eine Provocation zum Massenaustritt bekämpft und auf Antrag Gneist's von der Majorität abgelehnt. (Vgl. die Verhandlungen in der Berliner Germania 1876 Nr. 101—103.) Die katholische (Centrums-) Fraction erklärte durch den Abgeordneten Windthorst (Meppen) (vgl. den vollständigen Wortlaut in der Ger-

sechs Jahre statt. Die Zustimmung der General- oder Landessynode ist regelmäßig zur kirchlichen Gesetzgebung über die Lehr- und Gottesdienstordnung, z. B. Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher, Agenden, zur Aenderung der Kirchenverfassung und in Betreff der Einrichtung des kirchlichen Besteuerungswesens erforderlich. Sie nimmt also gegenüber dem Landesherrn und der denselben vertretenden obersten Kirchenbehörde eine ähnliche Stellung ein, wie die Landesvertretung in constitutionellen Staaten.

VII. Gesetzeskraft erlangen die Beschlüsse der Synoden erst durch die Zustimmung und Publication von Seiten des landesherrlichen Kirchenregimentes.

§ 138. 5. Die protestantischen Domcapitel[1] und Stifter.

I. In der Zeit der Glaubenstrennung wurden manche Domcapitel und Stifter protestantisch[2] und erhielten sich als Corporationen, deren Mitglieder unter kanonischen Formen große Einkünfte beziehen und gewisse, theils althergebrachte, theils durch die Landesverfassung bestimmte Rechte, Patronatsrechte, weltliche Jurisdiction, Landstandschaft ausüben, früher zuweilen auch Consistorialrechte besaßen. Das bedeutendste dieser Domcapitel ist das zu Brandenburg[3],

---

mania 1876 Nr. 10), sie könne dem die Generalsynode betreffenden Gesetzentwurfe nicht zustimmen, weil sie die staatlichen Organe als solche in keiner Weise für zuständig erachteten, auf die Constituirung und Organisation der evangelischen Kirche einzuwirken; sie würde sich der Abstimmung vollständig enthalten, wenn sie nicht in der durch die General-Synodalordnung, so wie geschehen, getroffenen Abänderung der definitiv erlassenen Gemeinde- und Provincial-Synodalordnung vom Jahre 1873 eine Verletzung der zu Recht bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche erblicken müßte und wenn nicht in dem in Frage stehenden Staatsgesetze, vornehmlich im Art. 12 dieses Gesetzes, Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staate zum Ausdruck und zur Geltung gebracht würden, zu welchen sie sich nicht schweigend verhalten könne. Der erwähnte Art. 12 lautet in der Fassung, wie er schließlich als Gesetz angenommen wurde: „Kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirchen, oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur soweit rechtsgiltig, als sie mit einem Staatsgesetze nicht in Widerspruch stehen. Die Sanction eines von einer Prov.-Synode oder von der General-Synode beschlossenen Gesetzes darf bei dem Könige nicht eher beantragt werden, als bis durch eine Erklärung des dafür verantwortlichen Staatsministeriums festgestellt worden ist, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen."

[1] Vgl. Richter, Kirchenrecht § 447; Jacobson, Evangelisches Kirchenrecht des preußischen Staates § 245. Köln. Volkszeitung 1875 Nr. 7 I. Bl., 47 I. Bl., 67 I. Bl.

[2] Bis zu den Säcularisationen im Anfange dieses Jahrhunderts gab es auch gemischte Capitel von katholischen und protestantischen Domherren. Dahin gehörten die Domcapitel von Halberstadt und Minden. Natürlich hatten diese durch den westfälischen Frieden garantirten gemischten Capitel nur Vermögens- und politische Rechte gemeinsam.

[3] Es ist dasselbe, wie der preußische Minister des Innern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. März 1875 auf eine Anfrage, betreffend die Etats der Stifter der Provinzen Sachsen und Brandenburg ꝛc., erklärte, mittelst Allerhöchster Ordre weiland Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 30. November 1826 „in Anerkennung der denkwürdigen Stelle, welche das Domstift in der Geschichte der Kurmark einnimmt, und in Erwägung, daß solches mit den Ständen und besonders mit der Ritterschaft dieser Provinz seit uralter Zeit in mehrfach enger Verbindung gestanden hat, zugleich auch in der Absicht, Uns und Unsern Nachkommen ein Mittel zu erhalten, ausgezeichnete Verdienste Unserer getreuen Unterthanen auf eine würdige Weise zu belohnen" — als eine selbst-

welches direct vom Ministerium des Innern ressortirt[1], während die übrigen preußischen protestantischen Domcapitel unter der unmittelbaren Oberaufsicht der betreffenden Oberpräsidenten stehen. Sämmtliche Präbenden[2] in Brandenburg sind königlichen Patronates[3]. Bei dem an Zahl der Prälaturen[4] und Präbenden[5] ursprünglich ausgedehnten Domcapitel zu Merseburg sind die Prälaturen, wie die Domherrnstellen nicht ausschließlich königlichen Patronates. Viele der alten stiftsfähigen Familien des ehemaligen Bisthums haben durch Inscriptionen auf Zahlung jährlicher Beiträge ein Präsentationsrecht gewonnen, welches sogar für einzelne Prälaturen besteht; seit 1848 aber werden derartige Inscriptionen nicht mehr angenommen. Außerdem besteht noch ein protestantisches Domcapitel zu Naumburg[6] und ein

---

ständige Corporation wiederhergestellt und vollständig reorganisirt worden. Seine Vermögens- und Personalverhältnisse sind durch ein landesherrlich bestätigtes Statut genau geordnet. Die Einnahmen und Ausgaben des Domcapitels gehörten, wie der Minister erklärte, da dessen Vermögen keinen Theil des Staatsvermögens bilde, weder auf den verfassungsmäßig mit der Landesvertretung zu vereinbarenden Staatshaushaltetat überhaupt, noch auf den Specialetat des Cultusministeriums oder des Ministeriums des Innern. Ebenso lägen die Sachen, was den zuletzt erwähnten Punkt und das Ressortverhältniß (Verordnung vom 27. September 1810, Gesetzsammlung S. 11. Allerhöchste Ordre vom 3. Juni 1814, Gesetzsammlung S. 40. Allerhöchste Ordre vom 17. Januar 1838, Gesetzsammlung S. 10) betrifft bei den in der Provinz Sachsen gelegenen Stiftungen Naumburg, Merseburg und Zeitz. Diese drei sächsischen, im Jahre 1815 an die Krone Preußens gelangten Stifter seien bisher als selbstständige Corporationen behandelt worden und von der mittelst des Edictes vom 30. October 1810 (Gesetzsammlung S. 32) angeordneten Säcularisation unberührt geblieben. Bei denselben seien seit 1822 keine neuen Anwartschaften mehr ertheilt und habe seit 1864 keine Vergebung neuer Präbenden stattgefunden. Das preußische Abgeordnetenhaus hatte auf Antrag des Abgeordneten Dr. Eberty schon am 6. December 1866, am 6. März 1873 und 29. Januar 1874 auf die Vorlage der Etats dieser drei Domstifter gedrungen. In der erwähnten Sitzung am 6. März 1875 nahm das Abgeordnetenhaus bei der Berathung des Cultusetats die Anträge von Schumann und Wehrenpfennig an, wornach die Einkünfte der Stifter von Naumburg, Merseburg und Zeitz ferner nicht mehr einzelnen Personen verliehen, sondern der evangelischen Kirche zugewandt werden sollen.

[1] Nach Art. 28 des erwähnten Statutes.

[2] Das Domcapitel zu Brandenburg besteht aus zwei Prälaturen, dem Dombechant und dem Senior des Capitels und acht Domcapitularen; außerdem fungirt dabei ein Beamter als Rendant und ein Geistlicher, gewöhnlich der Oberdomprediger.

[3] Die Staatsminister außer Diensten von Westfalen und von Selchow sind bekanntlich mit Präbenden beliehen.

[4] Das Capitel zu Merseburg enthält fünf Prälaturen, nämlich außer dem Dechanten und dem Senior noch einen Probst, einen Custos und einen Scholasticus.

[5] Es enthält eilf Präbenden (von denen aber nur drei vergeben sind, eine an den General von Manteuffel). Außer den Capitularen zählt das Domstift noch vier minores praebendati, deren Stellen jedoch sämmtlich unbesetzt sind, und vier besoldete Beamte, den Synodicus, Procurator, Domkämmerer und Domprobsteiverwalter.

[6] Vgl. oben S. 598 Note 3. Dasselbe hat sechs Prälaturen, indem außer den beim Capitel in Merseburg genannten hier noch ein Subsenior oder Cantor fungirt oder vielmehr nicht fungirt; ferner sechs Capitularen, sechs maiores praebendati und vier minores praebendati; von diesen Präbenden ist jedoch nur eine Domherrnstelle unbesetzt. Als Verwaltungsbeamte sind angestellt: ein Domsyndicus, ein Stiftsbaumeister, ein Domkämmerer. Ueber das Mißverhältniß, welches dieses Capitel abgibt, vgl. man auch den in der Germania 1873, 3. Beil. Nr. 117 abgedruckten Artikel der Nationalzeitung.

Collegiatstift zu Zeitz[1]. Die Canonicate der Universität Leipzig in den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz wurden im Jahre 1866 aufgehoben[2]. Auch im Königreich Sachsen bestehen noch protestantische Stifter zu Meißen und Wurzen[3]. Die protestantischen Capitel in Preußen sind der Hauptsache nach förmliche Pensions- und Versorgungsanstalten und zwar unter sorgfältiger Beibehaltung der Mißbräuche ihrer mittelalterlichen Vorbilder vorzugsweise für den Adel[4].

II. In den preußischen Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Westfalen, Hannover, Hessen[5] und Schleswig-Holstein haben sich auch noch Damen-Stifter und Klöster erhalten, welche meistens aus alter katholischer Zeit herrühren. Aber wenn sich dabei auch theilweise noch die äußerlichen canonischen Formen von Stiftern und Klöstern erhalten haben, so sind doch auch diese Institute lediglich Versorgungsanstalten, hauptsächlich wiederum für Damen adeligen Standes[6]. (Ueber die den katholischen Barmherzigen Schwestern und Krankenbrüdern in neuerer Zeit hier und da nachgebildeten protestantischen „Diaconissen" und „Brüder des rauhen Hauses", vgl. unten § 215 a. E.)

---

[1] Vgl. oben S. 598 Note 3 a. E. Dieses Collegiatstift besteht aus drei Prälaturen, dem Decan, Senior und Scholasticus, dem Custos, zwei Capitularen und einem Beamten, dem Syndicus.

[2] Durch den Frieden zwischen Preußen und Sachsen vom 21. October 1866 Art. 20. Vgl. Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 7 S. 150.

[3] Hier sind auch Canonicate mit bestimmten akademischen Professuren der Universität Leipzig ständig verbunden.

[4] Die Domcapitel in Brandenburg und Naumburg zählen kein einziges bürgerliches Mitglied; daß ausnahmsweise beim Capitel von Merseburg und dem Stifte zu Zeitz sich solche vorfinden, erklärt sich durch das Präsentationsrecht der Universitäten Leipzig und Breslau.

[5] Hier hat sich noch ein Herrenstift zu Kauffungen erhalten, welches von einer aus zwei Mitgliedern bestehenden landesherrlichen Commission und drei Obervorstehern verwaltet wird.

[6] Vgl. darüber die Nachweisungen in der „Kölnischen Volkszeitung" 1875 Nr. 7 I. Bl., Nr. 47 I. Bl. — Die katholischen Fräuleinsstifte, welche in Preußen bis in dieses Jahrhundert hinein bestanden, wurden aufgehoben. So z. B. das zu Gesecke in Westfalen.

Drittes Buch.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

A. In der katholischen Kirche.

§ 139. I. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

I. Eine freiwillige Gerichtsbarkeit, d. h. eine Thätigkeit zur Beglaubigung und Bekräftigung kirchlicher Acte, übt die Kirche theils überhaupt durch die kirchlichen Gerichtsbehörden, theils durch besondere dazu bestellte kirchliche Organe. In früherer Zeit erstreckte sich diese Thätigkeit der Kirche auch auf manche bürgerliche Geschäfte, z. B. auf Testamente, auf die Bekräftigung bürgerlicher Rechtsgeschäfte durch einen Eid. Die canonischen Grundsätze über die öffentlichen Urkunden und über die Erneuerung und Beweiskraft derselben sind im Wesentlichen auch die des heutigen bürgerlichen Rechtes [1].

II. Der Papst ernennt Notare und Protonotare, theils zur Function in Rom [2], theils auch auswärts. Wenn der Papst einen Notar ohne örtliche Beschränkung bestellt hat, so kann dieser Notar regelmäßig in der ganzen christlichen Welt an jedem Orte kirchliche Urkunden aufnehmen [3]. Die von dem Bischof bestellten Notare können nur innerhalb der betreffenden Diöcese fungiren [4]. Es können übrigens die von der bürgerlichen Obrigkeit für bürgerliche Geschäfte aufgestellten Notare auch bei kirchlichen und sogar bei spirituellen Acten zugezogen werden, wenn nicht besondere Anstände gegen die Persönlichkeit des betreffenden Notars obwalten [5]. Im Zweifel, ob man in Ermangelung eines kirchlichen Notars den bürgerlichen Notar des betreffenden

---

[1] Tit. X. de fide instrument. II. 22; vgl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. und *J. H. Boehmer*, Jus eccles. Protestant. zu diesem Titel; *Bouix*, Tractatus de iudiciis eccles. tom. I. Paris 1855 pag. 320 sqq.; Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses 2. Aufl. Leipzig 1864 § 24; Bayer, Vorträge über den gemeinen deutschen Civilproceß 9. Aufl. München 1865 § 251 ff.

[2] Vgl. oben § 104 S. 521. Ueber die Protonotare insbesondere sehe man dort Note 1.

[3] Vgl. *Bouix*, l. c. pag. 507 sqq.

[4] Vgl. *Bouix*, l. c. pag. 506 sqq.

[5] Conc. Trident. sess. 22 cap. 10 de ref.; vgl. *Bouix*, l. c. pag. 500 sqq. Letzterer Schriftsteller will eine solche Uebung gegenwärtig für Frankreich nicht gelten lassen, weil zu Notaren jetzt auch Israeliten und ganz ungläubige Männer genommen würden.

Ortes zuziehen dürfe, ist es, um die kirchliche Glaubwürdigkeit der Urkunden zu sichern, gerathen, das bischöfliche Ordinariat um Entscheidung oder eventuell um Ernennung eines kirchlichen Notars anzugehen [1].

III. Besondere Notare fungiren auch auf den Concilien und Synoden [2] und Decanatsversammlungen [3].

IV. Eine freiwillige Gerichtsbarkeit haben endlich auch die Pfarrer bei Führung der Kirchenbücher und Ausstellung von Urkunden auf Grund derselben [4].

II. Die streitige Gerichtsbarkeit [5].

§ 140. 1. Der Umfang derselben.

I. Die Kirche nimmt vermöge des von Christus empfangenen Auftrags eine Jurisdiction für die eigenthümlich kirchlichen Sachen (res spirituales) in Anspruch. Dahin gehört alles, was den Glauben, den Cultus und die

---

[1] Es können auch Laien zu kirchlichen Notaren bestellt werden. Cleriker sollen nicht bei bürgerlichen Gerichten als Notare fungiren, was Manche dahin ausdehnen wollen, daß Cleriker überhaupt außer durch den Papst auch nicht zu Notaren für kirchliche Sachen bestellt werden dürfen. Höchstens läßt sich dieses bezüglich der mit Seelsorge betrauten Geistlichen aus allgemeinen Gründen rechtfertigen. Vgl. über diese Frage den Tit. X. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant III. 50, besonders Innocent. III. cap. 3 h. t.; *Bouix*, l. c. pag. 482 sqq.

[2] Vgl. oben § 132 f.

[3] Vgl. oben § 127 f.

[4] Vgl. oben § 129.

[5] Ueber die älteste hieher gehörige Literatur vgl. oben § 18 nr. VI. — Eine Darstellung des canonischen Processes aus dem fünfzehnten Jahrhundert enthält: *Joannis Urbach*, Processus iudicii, qui panormitanei ordo iudiciarius a multis dicitur. Ex recognitione Theod. Muther. Halae 1873; Th. Muther, Zur Geschichte des römisch-canonischen Processes in Deutschland während des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Festschrift. Rostock 1872. In historischer Beziehung vgl. man ferner: *Fr. Florens*, Tractatus de iurisdictione ecclesiastica ad Gratian. Caus. XI. Q. 1. (Opp. II, p. 1 sqq.); *Hebenstreit*, Historia iurisdictionis ecclesiasticae ex legibus utriusque codicis illustrata. Lips. 1773; *Schilling*, De origine iurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus. Lips. 1825. 4°; *Jungk*, De originibus et progressu episcopalis iudicii in causis civilibus laicorum usque ad Justinianum. Berol. 1832; *Turk*, De iurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica coniunctae origine. Monast. 1832; *Dove*, De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Berol. 1855; *Friedberg*, De finibus int. eccles. et civit. reg. iurisd. Berol. 1859; derselbe, Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872 f.; Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. Mainz 1856 c. 1—3; Feßler, Der canonische Proceß nach seinen positiven Grundlagen und seiner ältesten historischen Entwickelung in der vorjustinianischen Periode. Wien 1860. Vgl. darüber Vering in der Katholischen Literatur-Zeitung. Wien 1860 Nr. 28; Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche (in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 9 S. 193—271). — Ueber das Praktische vgl. Alteserra, De iurisdictione ecclesiastica. Paris 1705. 4°; *Bouix*, Tract. de iud. eccl. Paris 1855. tom. 1 (eine oft wörtliche Compilation aus den bewährteren älteren Canonisten, wobei jedoch manches Unhaltbare und Unbrauchbare auszuscheiden ist); München, Canonisches Gerichtsverfahren und Strafrecht Bd. 1. Köln und Neuß 1866; Maas, Ueber die Competenzfrage der geistlichen Gerichte, im Archiv Bd. 10 S. 251 ff.

kirchliche Disciplin angeht [1]. Außerdem nahm die Kirche auch für ihre Gerichtsbarkeit in Anspruch die mit rein kirchlichen Sachen in solcher Verbindung stehenden Gegenstände (res spiritualibus annexae), daß sie entweder nur wegen dieser Verbindung und durch diese einen Zweck haben, wie Patronatssachen und Beneficiatssachen, oder für spirituelle Dinge als Vorbereitung dienen und insofern kirchliche Wirkungen herbeiführen, wie Verlöbnißsachen, durch Eid bestärkte Verträge, Gelübde, oder den Zwecken der Kirche dienen, wie das Kirchengut oder für welche zu sorgen die Kirche als eine Gewissenspflicht erkennt. Als bloße Folgen kirchlicher Acte hat man sodann zu den res spiritualibus annexae auch die Vermögensfragen bei der Ehe und dem Verlöbniß und bei den Ordensgelübden gezählt, und zufolge des Berufes der Kirche, die Nächstenliebe zu lehren und zu üben, die Rechtssachen der Armen und Kranken, Wittwen, Waisen (personae miserabiles) und der milden Stiftungen (piae causae) [2].

II. Auch in durchaus bürgerlichen Rechtssachen erlangten die Bischöfe überhaupt eine seit Constantin auch durch die bürgerliche Executivgewalt unterstützte Schiedsgerichtsbarkeit, welche ihren Ausgangspunkt darin gehabt hatte, daß Christus und die Apostel den Christen vorgeschrieben hatten, ihre Streitigkeiten nicht vor den heidnischen Richter zu bringen, sondern durch den Bischof ausgleichen zu lassen [3]. Constantin verlangte anfangs, damit der Bischof über eine bürgerliche Rechtssache entscheide, einen darauf gerichteten Vertrag (Compromiß); später bestimmte er, daß sowohl der Kläger wie der Beklagte auch gegen den Willen der anderen Partei die Entscheidung des Bischofs verlangen könne [4]. Die späteren römischen Kaiser beschränkten diese bischöfliche Gerichtsbarkeit über bürgerliche Sachen wieder auf den Fall, wo beide Theile übereinkämen, daß der Bischof entscheiden solle [5]. Im Orient hat sich dieses so auch unter der türkischen Herrschaft erhalten, in den germanischen Reichen kam dagegen diese Art Schiedsgerichtsbarkeit der Bischöfe nicht in Aufnahme, trotzdem im 9. Jahrhundert die constantinische spätere Bestimmung wieder in's Leben einzuführen, ja dieselbe durch eine erdichtete Bestätigung Carls d. Gr. zu unterstützen versucht wurde [6].

---

[1] Vgl. Bened. XIV., de synodo dioeces. lib. IX. cap. 9 nr. 2, 3 und die nähere Aufzählung unter Nr. VIII in diesem §.

[2] Vgl. Schulte, Katholisches Kirchenrecht Bd. 1 S. 396 ff.; Lehrbuch § 101 S. 384 der 3. Aufl.

[3] Joh. XX, 23; Matth. XVIII, 15 ff.; 1. Corinth. VI, 1 ff.; c. 7 D. 90.

[4] Die beiden betreffenden Constitutionen Constantins vom Jahre 321 und 331 befinden sich unter den von Jacob Sirmond zu Paris 1631 herausgegebenen Constitutionen. Ihre Aechtheit, welche von Gothofred und Anderen bestritten worden war, ist von Hänel und Anderen gründlich nachgewiesen worden. Vgl. *Hänel*, Novellae constitutiones. Bonnae 1844 pag. 430—440, pag. 445 sqq.

[5] Arcadius und Honorius const. 7. 8 Cod. Justin. de episcopali audientia I. 4; novella Valentiniani III., de episcopali iudicio (novell. II. tit. 35); Justinian. const. 29 § 4. Cod. de episc. audient. I. 4. Ueber die vielfache richterliche Beschäftigung der Bischöfe in jener Art vgl. Augustinus († 430) Confess. VI. 3; de oper. monach. c. 37; man sehe auch Bering, Pandekten 4. Aufl. § 109 Nr. II.

[6] Den Versuch, die Constitution Constantin's vom Jahre 331 wieder in's Leben einzuführen, machte Florus im Jahre 835. (*Hänel*, l. c. pag. 423 Note 35.) Stücke der

III. Den Clerikern insbesondere wurde noch durch alte Concilien schon geboten, ihre Rechtsstreitigkeiten nicht vor dem weltlichen Richter, sondern vor dem Bischof auszutragen[1]. Valentinian III. beschränkte aber die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe auch für die Rechtssachen der Cleriker auf den Fall, daß beide Parteien übereinkamen, dem Bischof die Entscheidung zu übertragen[2]. Justinian verwies sowohl die Klagen der Laien gegen Geistliche und Ordensleute, sowie die der Ordensleute und Cleriker untereinander überhaupt vor die kirchlichen Oberen[3]. Daß die eigentlich geistlichen Sachen unbedingt vor die kirchlichen Richter gehörten, hatten die christlichen römischen Kaiser schon früh auch ausdrücklich anerkannt[4].

IV. Im fränkischen Reiche wurden die Streitigkeiten der Prälaten, weil diese zugleich zu den höheren Staatswürdenträgern gehörten, vor den Königen ausgetragen. Die Synoden aber wiederholten fortwährend, daß die Cleriker von den weltlichen Gerichten exempt seien[5]. Jedoch gestatten einige Synoden ausdrücklich, daß ein Geistlicher, wenn er vor dem weltlichen Gerichte belangt sei, sich stellen dürfe[6]. Eine Zeit lang wurden sodann die Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien durch gemischte Gerichte (des Bischofs und Grafen) entschieden[7]. Allmählich erlangte aber die Kirche in den christlichen Staaten des Mittelalters die ausschließliche Gerichtsbarkeit über den Clerus und außerdem dehnte der Einfluß der Kirche zugleich den Kreis der Sachen aus, die vor das kirchliche Forum zu ziehen seien.

V. Nach dem Decretalenrechte gehören daher nicht bloß die res mere spirituales[8], sondern auch die res spiritualibus annexae[9] im weitesten

---

Constitution finden sich in einem Concil von Valence vom Jahre 855 und bei Regino II. 116 und der größte Theil derselben in dem Decrete Ivo's XVI. 312. Benedictus Levita nahm die Constitution wie ein von Carl d. Gr. bestätigtes Gesetz des Theodosianischen Codex in seine Capitul. II. 366 auf. Aus ihm entnahm sie wiederum als eine Constitution des Kaisers Theodosius in seine Sammlung Anselm von Lucca und aus dieser und aus Ivo ging sie auch in Gratians Decret c. 35. 36. 37 C. 11 qu. 1 über und in Folge dessen bezog sich auch darauf Innocenz III. im c. 13 X. de iudiciis II. 1.

[1] Vgl. Conc. Hippon. a. 393 c. 9; Conc. Karthag. a. 397 (c. 43 C. 11 qu. 1); Conc. Chalced. a. 451 (c. 46 C. 11 qu. 1).

[2] Vgl. die oben S. 603 Note 5 citirte Novelle. Man sehe übrigens die interpretatio zu derselben bei *Hänel*, l. c. pag. 254.

[3] Nov. 79 c. 1 a. 539; nov. 83 praef. a. 539; nov. 123 a. 546 c. 8. 21. 22; vgl. auch Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts 1. Aufl. Regensburg 1862. Man sehe über das privilegium fori auch oben § 63 S. 463 f.

[4] Constit. 1 cod. Theodos. de religiosis XVI. 11 (a. 399); nov. Valent. III. cit.; vgl. const. 7 cod. Just. de episcop. audient. I. 4.

[5] Conc. Vasens. a. 442 c. 5, Arelat. II. a. 452 c. 31. 48, Aurelian. III. a. 438 c. 20. 32; IV. a. 541 c. 20; V. a. 549 c. 17, Lugdun. II. a. 567 c. 1, Autisiodor. a. 578 c. 35. 43, Matiscon. I. a. 581 c. 7. 8, Remense a. 630 c. 6. 18, Decret. synod. episcop. a. 799 c. 3 (Pertz Leg. T. I. pag. 77).

[6] Conc. Epaon. a. 517 c. 11; Conc. Agath. a. 506 c. 32. Auch wurde gestattet, daß bei Streitigkeiten von Laien mit Clerikern die Parteien mit bischöflicher Genehmigung sich an den weltlichen Richter wendeten, Aurel. IV. c. 20; edictum Chlotar. II. a. 614 c. 4 (Pertz, Leg. T. I. pag. 14).

[7] Chlot. II. const. a. 614 c. 4. 5 (bei Pertz l. c. pag. 14).

[8] c. 2 X. de iudiciis, II. 1.

[9] Vgl. c. 3 X. de iudiciis II. 1; c. 15 X. de iure patronatus III. 38; c. 3 X.

Sinne, alle Rechtssachen der Cleriker[1], ferner die Fälle, wo der weltliche Richter die Justiz verzögerte oder verweigerte[2], überhaupt alle Fälle, wo der Beruf der Kirche, darüber zu wachen, daß auch der Staat kein Unrecht thue, kein Recht verletze (die aequitas, iustitia, boni mores), ein Einschreiten der Kirche zu verlangen schien[3].

Wenn auch in diesen und jenen einzelnen Punkten abweichende staatsgesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Normen gehandhabt sein mögen[4], so war doch im Allgemeinen die Handhabung jener canonischen Bestimmungen bis zum 16. Jahrhundert dadurch unterstützt, daß man, namentlich im deutschen Reiche, an dem Grundsatz festhielt, über die kirchlichen Angelegenheiten habe nur der kirchliche Richter zu entscheiden; der kirchliche Richter hielt sich aber an die kirchlichen Satzungen. Dazu kam in Deutschland und anderen Ländern, daß das kanonische Recht als zweite Quelle des gemeinen Rechtes mit seinen das römische Recht abändernden und ergänzenden Bestimmungen recipirt wurde[5]. Jener Standpunkt des canonischen Rechtes ist auch niemals ausdrücklich durch ein späteres allgemeines Kirchengesetz aufgehoben, ja im Gegentheil, das Concil von Trient hat, wo sich ein Anlaß dazu fand, auch ausdrücklich über eine Anzahl von Materien, die nicht zu den rein geistlichen Angelegenheiten im engsten Sinne gehören, Bestimmungen getroffen[6]. Dasselbe ist seitdem in vielen Partikularconcilien geschehen, weniger dagegen in den Anträgen und Entwürfen von Constitutionen für das vaticanische Concil, die noch nicht erledigt sind[7].

---

de institutionibus III. 7; c. 21 X. de iure patronat.; c. 3 in VI°. de foro compet. II. 2; c. 13 X. de iudiciis; c. 2 in VI°. de iure iurand. II. 11; c. 5 X. de foro compet. II. 2; c. 5 X. de decimis III. 30 Tit. X. de sepult. III. 28; Tit. X. de testam. et ultim. voluntat. III. 26; c. 11. 5 X. de foro comp. II. 2; c. 26 X. de verb. signific. V. 40 vgl. c. 1. 3 X. de postul. I. 37; c. 3. 7 X. de donat. inter vir. et uxor. etc. IV. 20.

[1] Vgl. oben S. 463 Note 3.

[2] Vgl. c. 6. 10 de foro compet.

[3] Vgl. c. 13 X. de iudiciis.

[4] Davon enthalten manche Belege die französischen Rechtsbücher, vgl. z. B. *Philippe de Baumanoir*, Coutumes de Beauvoisis par le comte *de Beugnot*. Paris 1842. 2 vol. 8°. Les livres de justice et de plet publié par *Rapeti*. Paris 1850. 4°; ferner die italienischen Stadtrechte in der Turiner Sammlung (Monum. hist. patr.).

[5] Vgl. oben S. 6 Note 2.

[6] So über die Jurisdiction in Criminal- und Civilsachen der Cleriker überhaupt, die Union der Beneficien in spiritueller wie temporeller Beziehung, die Ausführung und Abänderung letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken, die Verwaltung und Visitation der Hospitäler, wie überhaupt der Stiftungen, die Abgaben, Procurationen u. s. w. des Clerus, die Leistung der Zehnten, die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der Ordensleute, die Mitgift derselben, die Succession in das Vermögen der Novizen, die Verträge über Verpachtung u. dgl. von Kirchengütern, die Veräußerung der zum Ordinationstitel gewidmeten Vermögensgegenstände, über das Patronatsrecht und die vermögensrechtlichen Folgen daraus, über einzelne Vermögensfolgen im Eherecht (z. B. beim Raptus). Vgl. Schulte, Das katholische Kirchenrecht 1. Th. S. 398 f.

[7] Man könnte hierher höchstens die von der kirchl.-pol. Vorbereitungscommission entworfenen, noch nicht einmal zur Vorlage gekommenen Schemata über die niederen, mittleren und höheren Schulen (o. § 129 S. 573 Note 1), über die sociale und Handwerker-Frage (v. Dr. Moufang), über die Sorge für die Soldaten und Gefangenen, das kirchliche Vermögensrecht

Die vollständige Durchführung dieser Bestimmungen setzt aber ein anderes Verhältniß von Kirche und Staat voraus, als wie es in der Gegenwart besteht und wie es zum Theil schon vor der Glaubenstrennung entstanden war. Auch hat die Kirche, soweit es das Gebiet des ius humanum betrifft, den veränderten Zeitverhältnissen in einzelnen Punkten und je mit Rücksicht auf die verschiedenen Länder theils ausdrücklich, theils thatsächlich Rechnung getragen.

VI. In dem Decretalenrechte war über die Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Jurisdiction von Seiten der Kirche weit hinausgegangen worden und wurden dadurch auch mancherlei Mißstände herbeigeführt, namentlich dadurch, daß ein großer Theil des Clerus zu sehr in weltliche Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten hereingezogen und dadurch von seinem eigentlichen geistlichen Berufe abgezogen wurde [1]. Jene weite Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiction beruhte aber keineswegs auf einer Usurpation von Seiten der Kirche, sondern in den damaligen Zeitverhältnissen, namentlich in dem mangelhaften Zustande der weltlichen Rechtspflege [2].

Eine Reaction [3] gegen die große Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiction begann in England schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, später auch in Deutschland und noch heftiger seit dem 14. Jahrhundert in Frankreich. Seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts traten auch in der weltlichen Rechtspflege wesentliche Verbesserungen ein, so daß dadurch ein Grund, welcher früher die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit auf weltliche Sachen mit herbeigeführt hatte, wegfiel. Um so mehr mußte die Kirche nun den oft auch gewaltsam durchgeführten Anforderungen des Staates auf Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit nachgeben. Uebrigens ging man seit der Glaubenstrennung oft auch von Seiten der weltlichen Gewalt zu weit, indem man vielfach auch Rechtssachen, welche ihrer Natur nach in das kirchliche Gebiet gehören, der bürgerlichen Jurisdiction unterwarf. Es waren hier die gleichen Gründe und Anlässe, welche schon früher bezüglich der Ueberschreitung der Grenzen der Staatsgesetzgebung in das Gebiet der Kirche hinüber von uns geschildert worden [4]. Bei den Säcularisationen zu Anfang

---

(§ 163), die Anträge gegen gemischte Schulen (§ 129) und in Betreff des Wuchers (§ 158) und die Anträge in Betreff der Kriegführung (vgl. unten § 156. *Martin*, collect. ed. 2 pag. 104 sqq. *Roskovany*, Monum. cath. tom. XI. pag. 92 sqq.) rechnen, aber alle diese Fragen sind nur von der religiös-kirchlichen und Gewissensseite in Betracht gezogen.

[1] Gegen übermäßige Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiction richtet sich mit lebhaften Worten der hl. Bernhard in seiner Schrift De consideratione (Opp. tom. I. col. 415 sqq.). Uebrigens hat auch die Kirche selbst, indem sie den Clerikern nur ausnahmsweise für die Kirche und kirchliche Personen und personae miserabiles gestattete, vor Gericht die Vertretung zu übernehmen (Con. Later. III. a. 1179 c. 12 = c. 1 X. de postulando, I. 37; Greg. IX. c. 3 X eod.), sowie dadurch, daß sie dem Clerus das Studium des römischen Rechtes verbot (vgl. oben S. 467 Note 4), denselben möglichst von der Beschäftigung mit weltlichen Rechtsstreitigkeiten fern halten wollen.

[2] Dieses führt recht gut aus Dove, l. c. p. 23 sqq., p. 72. 74.

[3] Vgl. Richter, Kirchenrecht § 208 und die dort gegebenen Nachweisungen; Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts § 178 der ersten Auflage.

[4] Vgl. oben § 30 S. 64 ff.

dieses Jahrhunderts gingen die geistlichen Gerichte in Deutschland unter und bei der langen Verwaisung der Diöcesen waren keine anderen Gerichte da als weltliche. Bei der Neuerrichtung der Diöcesen fehlte es meistens an genügenden Mitteln, um vollständige geistliche Gerichte wieder einzurichten, so daß die bischöflichen Entscheidungen in Deutschland meistens mehr bloß in der Form von Verwaltungsentscheidungen erfolgten. In Folge davon, noch mehr aber wegen der staatlichen Hemmnisse blieb die kirchliche Jurisdiction eine sehr eingeschränkte und wurden manche kirchliche Rechtssachen noch immer von den bürgerlichen Gerichten entschieden, obschon man seit dem Jahr 1848 vor und nach in den preußischen Diöcesen und seit dem österreichischen Concordate in Oesterreich und ebenso seit den neueren Concordaten in Württemberg, Baden, wie auch in den anderen deutschen Diöcesen, in Baiern schon nach dem Abschluß des baierischen Concordates im Jahre 1818 die bischöflichen geistlichen Gerichte reorganisirte.

VII. Die heutigen Zustände in Betreff des Verhältnisses der kirchlichen zur bürgerlichen Jurisdiction sind diese:

1. Das privilegium fori des Clerus besteht nirgends mehr. Von Seiten des päpstlichen Stuhles ist in neuerer Zeit wiederholt erklärt, der Papst könne nicht als Princip anerkennen, daß die Civilsachen der Geistlichen vor die weltlichen Gerichte gehörten [1], aber „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse ist in verschiedenen neueren Concordaten [2] ausdrücklich zugegeben, daß die Geistlichen in bürgerlichen Rechtssachen sich den weltlichen Gerichten unterwerfen [3], oder in anderen Ländern dieses thatsächlich ohne Widerrede zugegeben.

2. Die Ehesachen werden, was die bürgerlichen Wirkungen nicht bloß bezüglich der Vermögensfragen, sondern auch hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse betrifft, in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Holland, Italien und der Schweiz vor den bürgerlichen Richter gezogen [4].

3. Die Patronatssachen wurden ausdrücklich als zur kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörig anerkannt im baierischen [5], österreichischen [6], württembergischen [7], badischen [8] Concordate, so jedoch, daß nach der Uebung in Baiern unter ausdrücklicher Bestimmung der drei letztgenannten Concordate die bürgerlichen Gerichte nicht bloß über die bürgerlichen Pflichten und Rechte der Patrone, sondern auch über die Streitigkeiten in Betreff der Succession in ein bestehendes

---

[1] So bemerkte wörtlich der Cardinal-Staatssecretär Consalvi in der auf Befehl Pius' VII. abgefaßten Esposizione dei sentimenti di sua Santita vom 10. August 1819 Nr. 30 (vgl. oben S. 68 Note 4).

[2] So im neapolitanischen Concordate Art. 30, im bayerischen, Art. 12 lit. d., im österreichischen, Art. 13, im württembergischen und badischen, Art. 5.

[3] Vgl. übrigens oben S. 464 Note 4.

[4] Vgl. darüber unten § 179, 183.

[5] Argumento, bayerisches Concordat Art. 12 c.

[6] Oesterreichisches Concordat Art. 12.

[7] Württembergisches Concordat Art. 5.

[8] Badisches Concordat Art. 5; für die fernere Geltung dieser Bestimmung in Baden spricht auch indirect der § 8 des badischen Gesetzes vom 9. October 1860, vgl. Maas im Archiv Bd. 7 S. 237.

Laienpatronat entscheiden können. Die Staatsgesetze, wodurch in Oesterreich, Württemberg, Baden die Concordate bürgerlicherseits außer Kraft gesetzt wurden, bestimmen nichts über das Patronatsrecht. Jedoch läßt sich aus der im Allgemeinen als der katholischen Kirchengewalt zustehend anerkannten Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten auch vom Standpunkt des bürgerlichen Gesetzes die fernere Anerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit über Patronatssachen geltend machen. In den andern Ländern sind die Patronatssachen theils ausdrücklich, theils thatsächlich den weltlichen Gerichten überwiesen [1].

4. Die Vermögensstreitigkeiten der Kirchen aller Art, mögen die Kirchen klagen oder beklagt werden, gehören jetzt überall vor den Civilrichter [2] (wovon nur die Beneficialsachen als rein kirchliche Sachen ausgeschlossen sind [3]).

VIII. Die katholische Kirche hält aber überall, auch wo ihr die Bestimmungen von Staatsgesetzen entgegentreten, daran fest, daß die eigenthümlich kirchlichen Sachen, was ihre rein kirchliche Seite betrifft, durchaus nur zur kirchlichen Competenz gehören. Dahin gehören alle Fragen des Glaubens, Streitigkeiten über die Sacramente und die mit diesen in wesentlicher Verbindung stehenden Verhältnisse, wie das Verlöbniß in Bezug auf die Ehe, ferner Streitigkeiten in Bezug auf die Besetzung der Kirchenämter, die Rechte der Beneficiaten, über die geistlichen Rechte und Pflichten des Patrons, über die Veränderung von Beneficien, über den Umfang der kirchlichen Jurisdiction, z. B. in Betreff einer Exemption, über die kirchlichen Rechte und Pflichten der Religiosen, über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens [4].

Pius IX. erklärte noch in der constitutio *Apostolicae sedis* vom 12. Oct. 1869 im Anschlusse an die ehemals auf Gründonnerstag verlesene Bulle (bulla coenae oder in coena domini): als der ohne Weiteres eintretenden, zur Absolution dem Papste selbst speciell reservirten Excommunication verfallen alle diejenigen, welche direct oder indirect die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction, sei es für den Gewissensbereich oder das äußere Forum der Kirche direct oder indirect hindern, und die vom kirchlichen an das welt-

---

[1] So in Preußen durch das preußische Landrecht, 2. Theil Titel 11 § 577, wogegen man aber den jetzt wiederaufgehobenen Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde geltend machen konnte; in Oldenburg durch Verord. v. 15. April 1831 § 4. Jedoch erinnere ich mich, vor einigen Jahren in dem mir gegenwärtig nicht zugänglichen Archiv für praktische Rechtswissenschaften ein Urtheil eines großherzoglich hessischen Gerichtes gefunden zu haben, welches auf Grund des gemeinen Rechtes die Gerichtsbarkeit der Kirche über Patronatsstreitigkeiten anerkannte und sich selbst als zur Entscheidung unzuständig erklärte, ein Urtheil, welches, wenn ich mich recht erinnere, vom hessischen Cassationshofe aber umgestoßen wurde.

[2] Dieses bestimmt ausdrücklich das preußische Landrecht, 2. Theil Titel 11 § 650 ff. 709, 864; das bayerische Religionsedict § 74, das bayerische und österreichische Concordat bemerken darüber nichts; im Art. 5 des württembergischen und badischen Concordates wurde mit „Rücksicht auf die Zeitumstände" dieses auch vom Papste ausdrücklich zugegeben.

[3] Dieß folgt auch theils aus den Concordaten, theils aus den allgemeinen Gesetzen; in Oldenburg ist es auch durch den Vertrag vom 5. Januar 1830 § 16 ausdrücklich anerkannt.

[4] Auch Schulte, Lehrbuch des Kirchenrechts, zählt noch in der 3. Aufl. § 101 Nr. II S. 336 die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes nebst all' den anderen im Text von uns genannten Punkten zu den Gegenständen „rein kirchlicher Art". Nur die kirchlichen Rechte und Pflichten der Religiosen nennt er nicht ausdrücklich.

liche Gericht Recurrirenden und dessen Aufträge Besorgenden, Verkündenden oder Hülfe, Rath oder Begünstigung dazu Leihenden, ferner diejenigen, welche direct oder indirect weltliche Richter zwingen, kirchliche Personen, außer wo es die kirchlichen Verfügungen gestatten, vor ihr Tribunal zu ziehen, ebenso auch diejenigen, welche Gesetze und Decrete gegen die Freiheit der Kirche erlassen, ferner auch diejenigen, welche an die weltliche Gewalt sich wenden, um irgend welche Acte des päpstlichen Stuhles oder der Legaten oder deren Verkündigung oder Ausführung direct oder indirect zu hindern oder um deßwegen die Parteien selbst oder Andere zu verletzen oder in Furcht zu versetzen [1].

II. Der kirchliche Proceß.

§ 141. a. Die kirchlichen Gerichte [2].

I. Die kirchliche Gerichtsbarkeit erster Instanz hat seit Wegfall der Archidiaconen [3] wieder der Diöcesanbischof, in dessen Diöcese der Beklagte sein Domicil [4] hat, oder der vom Bischofe bestimmte Stellvertreter [5]. Nach dem Tridentinum soll der Bischof auch durch keinen Legaten oder Nuntius an der Gerichtsbarkeit erster Instanz gehindert und soll nur mit seiner und der streitenden Theile Zustimmung eine Rechtssache sogleich an die römische Curie gebracht werden [6]. Die erste Instanz ist verpflichtet, den Proceß möglichst zu beschleunigen und ihn mindestens in zwei Jahren zu beendigen, indem sonst die Parteien sich zur Fortführung und möglichst schleunigen Entscheidung des Processes an die höhere Instanz wenden können. An diese Bestimmung des Tridentinums reiht sich die andere, daß die Appellation nie anders als nur von einer Definitivsentenz oder einem wenigstens dieselbe Kraft habenden Urtheile angenommen werden soll [7].

---

[1] In der Const. Apostolicae sedis vom 12. October 1869 heißt es: „Excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano pontifici reservatae subiacere declaramus: . . 6. Impedientes directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, et ab hoc recurrentes ad forum saeculare eiusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem praestantes. 7. Cogentes, sive directe sive indirecte, iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem aut iura Ecclesiae. 8. Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab eiusdem Legatis aut Delegatis quibuscumque profecta eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes, vel perterrefacientes.“ Vgl. auch den Syllabus Nr. 31.

[2] Conc. Trident. sess. 24 c. 20 de ref.; sess. 25 c. 10 de ref.

[3] Vgl. oben § 125.

[4] c. 5 X. de iudiciis II. 1.

[5] Vgl. oben § 126. Die Ehesachen sind vom Trid. sess. 24 c. 20 de ref. dem Bischof aber vorbehalten.

[6] Trid. l. c. Man sehe auch die oben S. 506 Note 4 citirten Anträge beim Vaticanischen Concil. Im Mittelalter hatten es die Verhältnisse mit sich gebracht, daß man die übrigen Instanzen theilweise oder ganz überschritt und sich sofort an den Papst wandte, c. 56 X. de appell. II. 28; c. 1 X. de offic. leg. I. 30.

[7] Trid. l. c.: „Causae omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes,

II. Die zweite Instanz bildet der Erzbischof; für Erzdiöcesen oder exemte Diöcesen wird entweder ein zweiter Senat an dem Bischofssitze oder durch päpstliche Delegation das bischöfliche Gericht an einer anderen Diöcese als zweite Instanz bestellt[1].

III. Die dritte Instanz bildet der Papst mit seinen Curialbehörden oder im einzelnen Falle speciell delegirte Richter in der betreffenden Gegend (iudices in partibus). Zu diesem letzteren Zwecke verordnete nach dem Vorgange der Synoden von Constanz[2] und Basel[3], das Concil von Trient[4], daß auf jeder Provincial- und Diöcesansynode mindestens vier als Richter geeignete Männer wo möglich aus den Clerikern, welche eine Dignität, ein Personat oder ein Canonicat an einer Domkirche bekleiden[5], gewählt (iudices synodales)[6] und in Rom benannt werden, und daß bei längerem Nichtzusammentreten von

---

etiamsi beneficiales sint, in prima instantia coram Ordinariis locorum duntaxat cognoscantur, atque omnino saltem infra biennium a die motae litis terminentur: alioquin post id spatium liberum sit partibus vel alteri illarum, iudices superiores, alias tamen competentes adire, qui causam in eo statu, quo fuerit, assumant, et quam primum terminari curent; nec antea aliis committantur nec avocentur: neque appellationes ab eisdem interpositae per superiores quoscunque recipiantur, eorumve commissio aut inhibitio fiet nisi a definitiva vel a definitivae vim habente, et eius gravamen per appellationem a definitiva reparari nequeat. Ab his excipiantur causae, quae iuxta canonicas sanctiones apud Sedem apostolicam sunt tractandae vel quas ex urgenti rationabilique causa iudicaverit Summus Romanus Pontifex per speciale rescriptum Signaturae Sanctitatis suae manu propria subscribendum committere aut avocare." Vgl. oben § 92. — Nähere Bestimmungen über die Fälle, in welchen die Appellationen ganz ausgeschlossen sein sollen, gab Benedict XIV. in der Const. Ad militantis vom Jahre 1742. (Bullarium magnum tom. XVI. pag. 76 sqq.) — In den Bestimmungen des Trid. l. c. ist noch beigefügt, daß die Appellation unter Einsendung aller Acten und auf Kosten der Parteien zu geschehen habe, falls nicht etwa zufolge Gewohnheitsrechtes die Kosten dem Appellanten allein zur Last fielen.

[1] In Preußen haben Köln, Breslau und Ermland an ihrem Bischofssitze selbst eigene Gerichte zweiter Instanz, Gnesen und Posen sind sich gegenseitig als solche bestellt, in Bayern ist Augsburg für München und Würzburg für Bamberg die zweite Instanz. In Oesterreich ist Prag die zweite Instanz für Wien und Salzburg, Olmütz die zweite Instanz für Prag und für Olmütz die zweite Instanz Wien.

[2] Concord. Const. c. 4 (bei *Hardouin* concil. tom. VIII. col. 891).

[3] Concil. Basil. sess. 31 c. 1 (*Hardouin* l. c. col. 1245).

[4] Conc. Trid. sess. 25 c. 10 de ref.

[5] Dieses Erforderniß für päpstliche Delegaten, auf welches das Concil von Trient l. c. Bezug nimmt, war schon von Bonifaz VIII. in dem c. Statutum 11 de rescriptis in VI°. I. 3 aufgestellt. Clemens V. erklärte auch den Generalvicar und Conventsprior als geeignet zum päpstlichen Delegaten (Cl. 2. de rescr. I. 3), womit der bloße Official und der Subprior als der Vorstand eines einzelnen Klosters ausgeschlossen erscheint. Für den Subdelegaten aber bedarf es der von Bonifaz VIII. und von Clemens V. geforderten Eigenschaften nicht; vgl. *Giraldi*, Expositio iuris Pontificii pag. 99. Bischöfe können jeden beliebigen Cleriker oder Religiosen, der die an sich erforderlichen Eigenschaften hat, zu ihrem Delegaten bestellen. Vgl. Phillips, Lehrbuch § 181 Note 12 der ersten Auflage.

[6] Die Frage, ob die Bestellung der Synodalrichter auf der Diöcesansynode so geschehen müsse, daß die Cleriker dabei ein entscheidendes Stimmrecht haben, ist zu verneinen, vgl. Bened. XIV. de synod. dioeces. lib. IV. c. 5 nr. 5. Die entgegengesetzte Meinung hat Al. Schmid, Die Bisthumssynode Bd. 1 S. 293 ff., Bd. 2 Abth. 2 S. 37 ff., S. 138 f., 141 ff. Dagegen sehe man Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts § 184 Note 13 der ersten Auflage.

Synoden der Bischof allein unter Beirath des Capitels, wie Benedict XIV. nochmals einschärfte[1], die als zu delegirende Richter geeignet scheinenden Cleriker (iudices prosynodales) benennen solle. Eine Jurisdiction steht aber solchen Richtern nicht eher zu, bis daß sie wirklich vom Papste delegirt werden[2]. Für Ehesachen ist mitunter kraft päpstlicher Delegation das bischöfliche Gericht einer anderen Diöcese ein für allemal je auf eine Reihe von Jahren als dritte Instanz bestellt worden.

§ 142. b. Die ordentliche, mandirte und delegirte Gerichtsbarkeit[3].

I. Die iurisdictio ordinaria, ordentliche Gerichtsbarkeit, ist diejenige, welche mit gewissen Kirchenämtern, die nach der Entwickelung des kirchlichen Organismus bleibend und dauernd zu besetzen und im Falle der Erledigung wieder zu besetzen sind, verbunden ist, oder gewissen zu einer regelmäßigen Thätigkeit berufenen collegialen Behörden oder Corporationen dauernd verliehen ist, in der Weise, daß mit dem dauernden Wegfall des betreffenden Amtes oder des betreffenden Collegiums eine Lücke in der bestehenden kirchlichen Organisation eintreten und dann das Oberhaupt der Kirche zur Wahrnehmung der betreffenden Functionen andere Maßnahmen treffen müßte. Eine solche Gerichtsbarkeit endigt nicht dadurch, daß derjenige, der das betreffende Kirchenamt verlieh, selbst seine Gewalt durch Tod, Absetzung ꝛc. verliert oder an der Ausübung derselben durch Verfallen in Kirchenstrafen gehindert wird. Eine iurisdictio ordinaria hat iure divino der Papst und haben kraft päpstlicher Uebertragung auch die Bischöfe iure divino. Auf Grund der positiven historischen Entwickelung, also auf Grund des ius humanum haben eine iurisdictio ordinaria die Patriarchen, Exarchen, die päpstlichen Vicare von Thessalonich und Arles und die Primaten (unter diesen gegenwärtig nur noch der von Ungarn zu Gran), die Erzbischöfe[4], ferner die päpstlichen Behörden, soweit ihnen ein selbstständiges und für gewisse Sachen regelmäßiges Entscheidungsrecht übertragen ist, sodann kraft speciellen Rechtstitels die exemten Prälaten mit Quasiepiscopalgewalt, die Ordenscapitel, namentlich die Generalcapitel, und die exemten Capitel, die Cardinäle in Be-

[1] Bened. XIV. Const. Quamvis paternae (Bullar. magn. tom. XVI. p. 41).

[2] Declar. I. ad Concil. Trid. sess. 24 c. 20 (in der Ausgabe von Richter und Schulte S. 389).

[3] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. 1 § 21 S. 185 ff.; Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts § 180—183 der ersten Auflage, § 177 f. der zweiten Auflage. Eine gute Darlegung der römisch-rechtlichen Grundlagen dieser Lehre und der in der Lehre von der iurisdictio mandata und delegata sich an eine mißverständliche Auslegung des römischen Rechtes anlehnenden canonischen und gemeinrechtlichen Doctrin und Praxis enthält eine demnächst erscheinende Schrift von Dr. iur. utr. Walther Kämpfe.

[4] Auch die Provincialsynoden würden, wenn sie, wie es das Tridentinum wollte, wirklich alle drei Jahre versammelt würden und dadurch eine organische Einrichtung in der Kirche wären, bezüglich der ihnen noch immer zustehenden Entscheidung über die geringeren Strafsachen der Bischöfe und bezüglich der Gewährung der Erlaubniß an den Erzbischof zur Visitation der ihm unterstehenden bischöflichen Diöcesen als Inhaber einer iurisdictio ordinaria erscheinen.

treff ihrer Titelkirche, die Domcapitel und die Collegiatsstifter bezüglich der ihnen zur selbstständigen Verwaltung überlassenen inneren Angelegenheiten. Ehemals waren auch hieher zu zählen die Archidiaconen und Landdecane.

II. Von der iurisdictio ordinaria sind wieder zu unterscheiden die Fälle einer iurisdictio quasiordinaria oder vicaria [1], d. h. die unter gewissen, rechtlich festgestellten, aber nicht regelmäßig und in ununterbrochener Aufeinanderfolge eintretenden Voraussetzungen, sondern nach dem jedesmaligen besonderen Ermessen des sie Verleihenden in festbegrenztem Umfang durch Uebertragung einer amtlichen Stellung verliehen oder einer Körperschaft überwiesen wird und gewisse, eigentlich in den Bereich eines iudex ordinarius fallende Befugnisse zum Gegenstande hat. Eine solche Jurisdiction haben das Capitel, bezw. der Capitelsvicar während der Erledigung des Bischofssitzes, die päpstlichen Legaten, die päpstlichen Conservatoren (ein gegenwärtig, wenigstens in Deutschland, nicht bestehendes Institut), d. h. die vom Papste mit der Befugniß Beliehenen [2], gewisse Personen oder kirchliche Körperschaften als Universitäten, Klöster, religiöse Orden vor offenbaren Unbilden und Gewaltthaten in Betreff ihrer Rechte und Privilegien zu schützen und zu vertheidigen, die sich aber des Einschreitens zu enthalten haben, falls die betreffende Gewaltthat erst durch eine nähere Untersuchung erwiesen werden muß [3]; ferner die bischöflichen Generalvicare [4] und Coadjutoren und die zur Regierung bischöflicher Diöcesen berufenen vicarii apostolici. Die Unterschiede zwischen der ordinaria und quasiordinaria iurisdictio treten bei den einzelnen Fällen der letzteren in verschiedener Weise hervor. Nur in einem Punkte ist der Unterschied ein für alle Arten von iurisdictio quasiordinaria gemeinsamer, nämlich darin, daß den Inhabern der letzteren, ohne daß ein kirchliches Strafurtheil nach Durchführung eines förmlichen canonischen Processes erlassen wäre, durch Zurücknahme der Bevollmächtigung von Seiten desjenigen, der sie einsetzte oder von Seiten des Papstes ihre Gewalt in jedem Augenblicke gültig entzogen werden kann, wenngleich eine solche Entziehung in vielen Fällen der bestehenden Ordnung gemäß nicht ohne Grund vorgenommen werden soll.

III. Eine dritte Art von Gerichtsbarkeit ist die iurisdictio delegata, d. h. diejenige, welche im Namen und Auftrage eines zu einem solchen Auftrage berechtigten Inhabers einer Jurisdiction in einem im einzelnen Falle zu bestimmenden Umfange ausgeübt wird. Das römische Recht machte einen principiellen Unterschied zwischen iurisdictionem mandare und iurisdictionem delegare oder dare [5]. Unter iurisdictio mandata verstand es die Gerichts-

---

[1] Diese für das Gebiet des Kirchenrechtes zuerst von Hinschius a. a. O. gemachte Unterscheidung ist, wie Kämpfe in seiner erwähnten Schrift ausführte, auch schon nach römischem Rechte zu machen, indem bei den Römern der Dictator, die interreges, die legati proconsulis und die Amtsverweser und Vertreter eine iurisdictio quasiordinaria oder vicaria hatten.

[2] Sie wurden gewöhnlich aus der Zahl der iudices synodales genommen. Vgl. oben S. 587, 590.

[3] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. 1 S. 179 und die dort Citirten.

[4] Dahin gehört auch der Vicar, welcher vom Papste als dem Diöcesanbischofe für die Stadt Rom bestellt wird.

[5] Vgl. l. 12 § 1 D. de iudiciis V. 1. D. I. 21 de officio iudicis, cui mandata

barkeit, welche im Namen und Auftrag eines mit der iurisdictio ordinaria oder quasiordinaria ausgestatteten Jurisdictionsinhabers geübt wurde und nicht einen bestimmt begrenzten Kreis von Befugnissen unter einem festen Namen enthielt, sondern von Fall zu Fall je nach dem Ermessen des Verleihenden in größerem oder geringerem Umfange zugetheilt wurde. Der Inhaber einer iurisdictio mandata konnte seine Jurisdiction nicht weiter mandiren, wohl aber eine delegatio oder datio iudicis vornehmen, ebenso wie der Inhaber einer iurisdictio ordinaria oder quasiordinaria. Die delegatio oder datio iudicis des römischen Rechtes[1] gewährte nur die Befugniß zur richterlichen Entscheidung einer Sache, keine Executivgewalt, überhaupt keine Amtsgewalt zur Durchführung ihrer Anordnungen und auch kein Recht, einen Anderen mit der aufgetragenen Entscheidung der Sache zu betrauen. Die Legistenschule (die Glossatoren des römischen Rechtes) zu Bologna übersah den wesentlichen Unterschied zwischen iurisdictio mandata und iudicis datio oder delegatio des römischen Rechtes; sie that der Auslegung römischer Gesetzesquellen Gewalt an und unterschied die Uebertragung richterlicher Befugnisse in eine delegatio ad unam causam, d. h. in die Bevollmächtigung bezüglich Einer Sache (iurisdictio delegata im engeren Sinne) und eine delegatio ad universitatem causarum, eine Bevollmächtigung zu einer Gesammtheit von Rechtssachen (iurisdictio mandata), während nach römischem Rechte auch eine mandata iurisdictio sich auf einen einzelnen Fall beschränken kann. Mit dieser mißverständlichen Unterscheidung verband man hauptsächlich die Meinung, daß ein mit einer Gesammtheit von Rechtssachen betrauter Jurisdictionsinhaber (der Inhaber einer iurisdictio mandata) einzelne der ihm übertragenen Sachen subdelegiren dürfe, während dieses einem delegatus ad unam causam versagt sei. Diese mißverständliche Unterscheidung ging dann auch in die canonistische Doctrin und Praxis und Gesetzgebung über[2]. — Nur der päpstliche Delegat hat überhaupt das Recht der Subdelegation[3], wenn nicht ausdrücklich oder durch die Lage der Umstände das Gegentheil geboten ist. Auch kann der Delegant dem Delegaten ausdrücklich oder stillschweigend das Recht der Subdelegation einräumen, und dieselbe ist auch dann zulässig, wenn sich die Delegation überhaupt auf keinen eigentlich jurisdictionellen Act bezieht. Ein iudex ordinarius hat immer das Recht der Delegation sowohl bezüglich einzelner, wie bezüglich einer Gesammtheit von Sachen[4]. Laien sollen nicht vom kirchlichen Richter mandirt oder

---

est iurisdictio; l. 2. 5. 16. 17 D. de iurisdictione II. 1; l. 1 § 1. Quis a quo appell. XLIX. 3; c. 3. Cod. ubi et apud quem II. 47. Man sehe darüber die gute Darstellung bei Kämpfe § 4.

[1] Solche iudices dati oder delegati waren die iudices, arbitri, recuperatores der früheren, nicht mehr ganz der iudex pedaneus der nachdiocletianischen Zeit, der schon eine gewisse iurisdictio delegata hat. Ueber diese römischen Gerichtsorgane vgl. Bering, Pandekten § 107. 108 der vierten Auflage.

[2] Vgl. darüber die Ausführungen in der citirten Schrift von Kämpfe § 16 und in den Quellen: x. I. 29 de officio et potestate iudicis delegati; in VI°. I. 14 eod.; Clem. eod. I. 8; Extravag. comm. I. 6 eod.

[3] c. 3 X. h. t. I. 29; c. 28 eod.

[4] Vgl. c. 68 De R. J. in VI°. c. 7 in VI°. de offic. ordin. I. 16.

delegirt werden [1], außer bei einer rein bürgerlichen Sache unter dieser Voraussetzung, dann aber sogar, wenn beide streitenden Theile dem geistlichen Stande angehören. Es können auch für eine und dieselbe Sache gleichzeitig mehrere Delegaten bestellt werden [2]. In diesem Falle muß unterschieden werden, ob ein Jeder einen Auftrag für die ganze Sache (in solidum) erhielt oder nicht. Erstenfalls entscheidet hinsichtlich ihres Vorgehens die Prävention [3], im zweiten Falle darf kein Delegat ohne den andern handeln, indem sonst der ganze Proceß nichtig sein würde [4]; aber hier darf jeder Delegat eine Subdelegation sowohl an einem Mitdelegaten wie an einen Dritten vornehmen [5]. Die Jurisdictionsgewalt eines Delegaten beginnt erst, wenn er seine Vollmacht in Händen hat; vorher von ihm vorgenommene Jurisdictionshandlungen sind nichtig [6], ebenso wie die unter Ueberschreitung seiner Vollmacht vorgenommenen [7]. Selbstverständlich hat aber der Delegat ohne Weiteres die Vollmacht, die zur Entscheidung der Hauptsache nothwendigen Handlungen vorzunehmen, z. B. die Parteien und Zeugen vor sein Tribunal zu citiren und mit kirchlichen Strafen zum Erscheinen anzuhalten [8]. Gegen die Entscheidung des Delegaten kann an den Deleganten appellirt werden, jedoch wenn ein päpstlicher Delegat seinen gesammten Auftrag einem Anderen subdelegirt hat, so ist die Appellation unmittelbar an den Papst zu richten [9]. Eine Delegation erlischt durch Widerruf von Seiten des Deleganten, durch Ablauf der vom Deleganten festgesetzten Zeit, durch Unzuständigkeitserklärung des Delegaten selbst; ferner durch Tod des Deleganten, es sei denn, daß der Delegat die Sache schon in Angriff genommen hätte, wozu schon die bloße Ladung der Parteien genügt [10]. Durch den Tod des Delegaten endigt die Delegation stets, wenn die Vollmacht ihm persönlich gegeben war; war ihm dieselbe aber in Rücksicht seiner Eigenschaft als Inhaber eines bestimmten Amtes übertragen, so geht sie auf seinen Amtsnachfolger über [11]; endlich wenn Mehrere in solidum delegirt wurden, so hört durch den Tod des einen Delegaten auch die Delegation der übrigen auf [12], es sei denn, daß dieser selbst einen der Andern subdelegirt und den Proceß bereits begonnen hatte [13].

Von der Delegation unterscheidet sich die quasiordentliche Jurisdiction des bischöflichen Generalvicars dadurch, daß der Generalvicar mit dem Bischof,

---

[1] c. 2 X. de iud. II. 1. Auch soll der zu Delegirende das 20. Lebensjahr überschritten haben oder falls die Parteien ihn acceptiren, doch mindestens das 18. c. 41 X. h. t. Nur der Papst könnte einen 18jährigen Cleriker ohne Weiteres zum Delegirten bestellen. Ueber die sonstigen Erfordernisse päpstlicher Delegaten vgl. den vorigen Paragraph oben S. 610.

[2] Derartige Fälle finden sich in c. 16. 17. 21. 22 X. h. t.

[3] c. 21 § 1.; c. 30 X. h. t.; c. 34 eod.; c. 8 h. t. in VI°.

[4] c. 16 X. h. t.; c. 21 eod.

[5] c. 6 X. h. t.

[6] c. 12 X. de appell. II. 28.

[7] c. 13 X. h. t.; c. 22 X. de rescript. I. 3; c. 32 X. h. t.; c. 37 eod.

[8] c. 1. 4 X. h. t.

[9] c. 27 § 2 X. h. t.

[10] c. 20 X. h. t.

[11] c. 14 X. h. t.; c. 7 X. de rescr. I. 3.

[12] c. 42 X. h. t.

[13] c. 30 X. h. t.

der ihn bestellt hat, ein gleiches Gericht, dieselbe Instanz bildet, so daß keine Appellation vom Generalvicar an den Bischof, sondern sogleich an die nächsthöhere Instanz geht; ferner dadurch, daß die Jurisdiction des Generalvicars immer mit dem Tode seines Vollmachtgebers erlischt, selbst wenn die Ladung an die Parteien bereits erlassen war. Man kann dieses aber auch nicht als eine Eigenthümlichkeit einer iurisdictio vicaria erklären, denn die in den Missionsländern und sonst vorkommenden apostolischen Vicare verlieren ihren Auftrag nicht mit dem Tode ihres Vollmachtgebers.

IV. Von der eigentlichen Delegation oder Mandirung einer Gerichtsbarkeit oder einzelner Befugnisse durch einen Jurisdictionsinhaber unterscheidet sich wieder die gesetzliche Delegation einzelner höherer Jurisdictionsrechte mit gewissen Stellungen. So sind den Bischöfen durch das Tridentinum gewisse Jurisdictionsbefugnisse als Delegaten des päpstlichen Stuhles zugewiesen, und ebenso haben die Conservatoren der Regularen gewisse Rechte als päpstliche Delegaten. Auch diese Befugnisse eines päpstlichen Delegaten können übrigens subdelegirt, z. B. vom Bischofe dem Generalvicar besonders übertragen werden, so daß derselbe dann in dieser Hinsicht die Stellung eines Subdelegaten einnimmt [1].

§ 143. c. Das Proceßverfahren.

I. Der kirchliche Proceß ist im Wesentlichen der auf dem canonischen Rechte beruhende gemeinrechtliche Proceß [2], eine Fortbildung des römischen Proceßrechtes [3].

II. In allen eigenthümlichen kirchlichen Proceßsachen findet das summarische (schleunige) Verfahren statt, welches Clemens V. einführte [4].

---

[1] Vgl. Moy im Archiv Bd. 4 S. 417; Friedle ebendas. Bd. 15 S. 363.

[2] Unter den neueren Lehrbüchern des gemeinen Civilproceßes erwähnen wir hier die von Schmid (3 Bde. Kiel 1843—1845); Linde (7. Aufl. Bonn 1850); Bayer (gemein. ordentl. Civilproc. 9. Aufl. München 1865, Theorie der summarischen Proceße 7. Aufl. ebds. 1859); Wetzell (3. Aufl. Leipzig 1871); Renaud (2. Aufl. Leipzig und Heidelberg, 1872); Endemann (Heidelberg 1868). M. s. auch Bethmann-Hollweg, Der Civilproceß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwickelung. Bd. 1—5. Bonn 1864—1871; ferner die oben § 140 S. 602 Note 5 cit. Werke von Bouix, München, Maas und die Uebersicht des geistlichen Gerichtsverfahrens bei Permaneder, Handbuch des Kirchenrechtes § 301—321. — Ueber die mittelalterliche und historische Proceßliteratur siehe oben § 18 Nr. VI, § 140 S. 602 Note 5. — Ueber einzelne Punkte, in denen das canonische Recht besonderen Einfluß auf die Gestaltung des heutigen gemeinen Proceßes hatte, vgl. Hinschius, Beiträge zur Eidesdelation, Berlin 1860; Zöpfl, Ueber die richtige Lesart (ad exemplaria, nicht *aut* exempl.) von c. 1 X. de fide instrum. Ein Beitrag zur Lehre von der Beweiskraft der Abschriften von Urkunden, im Archiv für civil. Praxis. Heidelberg 1860, Bd. 42 § 3 S. 386—413; K. Groß, Die Beweistheorie im canonischen Proceße. Wien 1867. — Ueber die actio und exceptio spolii siehe oben S. 38 Note 1. — *Rothe*, Historia exceptionum litis ingressum impedientium ex iure canonico descripta. Diss. inaug. Berolini 1858. — Mittermaier, Die Bedeutung des canonischen Rechts als Hauptquelle des gemeinen bürgerlichen Proceßes im Archiv für civil. Praxis. Heidelberg 1858 Bd. 40 S. 124 ff.

[3] *Felsecker*, Delineatio eorum, quae in processu civili Romano per Decretales mutatae sunt. Heidelb. 1828.

[4] In der Clementina: Dispendiosam 2. de iudic. II. 11 und der Clem. Saepe

III. Für den Eheprozeß traf Benedict XIV. noch besondere Bestimmungen, welche unten im Eherechte dargestellt werden sollen [1].

IV. Das Verfahren vor den römischen Congregationen weicht sehr von den eigentlichen canonischen Proceßformen ab [2].

III. Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit [3].

§ 144. 1. Die verschiedenen Arten der kirchlichen Strafmittel.

I. Die Kirche richtet vermöge ihres von Christus empfangenen Auftrags [4] über alle Sünden [5]; aber nicht alle Sünden sind zugleich Verbrechen [6], sondern nur diejenigen, welche auch durch kirchliches oder bürgerliches Recht mit zeitlicher Strafe bedroht sind. Ueber alle Sünden richtet die Kirche in der Beichte (forum internum), über die kirchlichen Verbrechen richtet sie außerdem noch in foro externo [7], es sei denn, daß das Verbrechen geheim geblieben wäre [8].

II. Man unterscheidet die Verbrechen in rein kirchliche *(delicta ecclesiastica)*, die bloß gegen das Kirchengesetz verstoßen (Apostasie, Feindschaft

---

contingit 2. de Verb. Signif. V. 11. M. s. darüber Schmid a. a. O. Bd. 3 S. 2; Bayer a. a. O.; Briegleb, Einleitung in die Theorie der summarischen Processe. Leipzig 1859. M. s. auch die oben § 141 S. 609 angegebenen tridentinischen Bestimmungen.

[1] Vgl. unten § 210 E.

[2] Vgl. darüber Bangen, Die römische Curie, und Phillips, Kirchenrecht Bd. 6. — Ueber die Verhandlungsweise der congregatio concilii insbesondere s. m. *Lingen et Reuss*, Causae selectae pag. 11 sqq.; man verbinde damit den oben S. 521 in der Note 5 zu S. 520 geäußerten Wunsch.

[3] De poenis ecclesiasticis praxis absoluta et universalis ab *Antonio Thesauro* in duas partes distributa cum notis et accessionibus locupletata ab *Ubaldo* Giraldi, Ferrar. 1761; *Riegger*, De poenitentiis et poenis ecclesiasticis in *Schmidt*, thesaurus, tom. 7 pag. 156. M. s. auch die umfangreichen tractatus de censuris ecclesiasticis von *Alterius* und *Sayrus* (beide von Kober, Der Kirchenbann u. s. w. öfters citirten Werke waren dem Verfasser nicht zugänglich, vielleicht war aber von Sayrus dessen Theologia moralis in dem Abschnitte de censuris ecclesiasticis gemeint); *Gibalinus*, Tractatus de sacra iurisdictione inferendis censuris; *Felicianus*, Enchiridion de censuris, irregularitate et privilegiis. Ingolstadii apud Sartorium 1583. 4°.; *Barth. Ugolinus*, De censuris ecclesiasticis Bononiae apud Rossium 1594. Fol.; *Francisc. Suarez*, Disputationes de censuris in communi. Lugdun. sumpt. Horati Cardon. 1604 in Fol.; *Steph. de Avila*, De censur. eccl. Lugdun. apud Cardon. 1608. 4°; *Avezanus* († 1669) de cens. eccles. Aureliae 1654 (in *Meermanns* thesaur. tom. 11); *Joann. Dedicastillo*, Tractatus duo de iuramento, periurio, adiuratione nec non de censuris et poenis ecclesiasticis Antverpiae 1672 fol.; *Van Espen*, Tractatus de censur. eccl. operum pars VI. pag. 9 sqq.; *Bouix*, de iudiciis. Parisiis 1855 tom. 2; München, das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, 2 Bde. Köln und Neuß 1865; Molitor, über canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. Mainz 1856.

[4] Vgl. Matth. XVIII. V. 15—17. 18; 1 Cor. V. 9; 2 Thessal. III. 13; Joann. XX. 23; 2 Cor. XIII. 2. 10; 1 Tim. V. 20; Tit. 2. 15. M. s. auch Kober, Der Kirchenbann S. 8.

[5] Vgl. *Berardi*, Comment. tom. 4 pag. 1 sqq.

[6] Vgl. *August.* c. 1 D. 81.

[7] Vgl. oben § 1.

[8] Vgl. Innocenz III. c. 33 X. de simon. V. 3.

gegen den christlichen Glauben, qualificirte Häresie, Schisma und Simonie) und bürgerliche *(delicta civilia)*, die bloß gegen das bürgerliche Gesetz verstoßen, und *delicta mixti fori*, die unter das kirchliche und bürgerliche Strafgesetz fallen (Zauberei, Wahrsagerei, Blasphemie, Meineid, Kirchenraub, Wucher und Fleischesvergehen).

III. Die in foro interno aufgelegten Strafen heißen Pönitenzen; die in foro externo aufgelegten sind entweder *censurae*[1] (poenae medicinales), d. h. deren Hauptzweck auf Besserung gerichtet ist und die nur gegen Mitglieder der Kirche anwendbar sind, oder *poenae vindicativae*[2], deren Hauptzweck auf Genugthuung geht.

§ 145. 2. Historische Entwickelung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit[3].

I. Das älteste kirchliche Strafverfahren ist das von Christus vorgeschriebene[4] der *denunciatio evangelica*[5], d. h. die Anzeige an die Kirche[6] nach vorheriger fruchtloser Ermahnung zunächst unter vier Augen und dann vor Zeugen. Hörte der etwas Unrechtes Begehende auch die Kirche nicht, so wurde er excommunicirt[7]. Gegen Cleriker insbesondere findet sich schon seit ältester Zeit die Strafe der Deposition[8].

II. Die christlichen römischen Kaiser[9] gewährten Staatshülfe zur Exekution der kirchlichen Urtheile. Auch überließen sie die Bestrafung der leichteren bürgerlichen Vergehen der Cleriker der Kirche, die in solchen Fällen Exil, Züchtigung oder Geldbußen verhängte. Wegen schwerer Verbrechen konnte der Geistliche nach Justinians Bestimmungen entweder vor dem bürgerlichen Gerichte oder vor dem Bischofe oder dem Concil angeklagt werden. Letzten Falles entkleidete der Bischof resp. das Concil den Schuldigen seines Standes und Amtes und übergab ihn dem weltlichen Gericht zur weiteren Aburtheilung. Wurde der Geistliche aber vor dem weltlichen Gerichte angeklagt

---

[1] Vgl. unten § 146—149.

[2] Vgl. unten § 150.

[3] Vgl. *Devoti*, Instit. iur. canon. lib. III. tit. 1; lib. IV. tit. 1; m. s. auch die oben zu § 140 S. 602 Note 5 citirten Schriften von Dove, Friedberg, Feßler und Sohm und die zum vorigen § citirte Schrift von Molitor; Kellner, Das Buß- und Strafverfahren gegen Cleriker in den sechs ersten christlichen Jahrhunderten. Trier 1863; Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechtes § 186 der ersten Auflage; Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts Bd. 1. Leipzig 1861 S. 124 ff.

[4] Vgl. Matth. XV. 15—17. Ueber die Handhabung der Vorschriften Christi durch die Apostel vgl. 2 Cor. X. 6. 1 Cor. IV. 21. V. 1—5; 1 Tim. I. 20; 2 Thessal. III. 14; 2 Tim. IV. 15.

[5] Vgl. unten § 160.

[6] Eine Klage gegen Priester sollte aber nicht angenommen werden, wenn sie nicht durch zwei oder drei Zeugen bekräftigt wurde. 1 Tim. IV. 19.

[7] Vgl. unten § 147.

[8] c. 9 D. 28; c. 5 D. 81; vgl. unten § 150. Ein anschauliches Bild einer Gerichtssitzung in der älteren christlichen Zeit geben die Const. apostol. lib. II. c. 47.

[9] Cod. Theodos. de episc. XVI. 2; Nov. Justin. 83. 123; c. 19 C. 11 q. 1. (Concil. Carth. a. 397 c. 38); Palea ad c. 45 C. 11 qu. 1.

und verurtheilt, so überantwortete dieses ihn dem Bischofe, damit dieser ihn deponire.

III. In den germanischen Reichen erlangte die Kirche, namentlich seit Karl d. Gr., auch vollständige Exemtion der Geistlichen von dem weltlichen Strafgerichte [1]. Kaiser Friedrich II. erkannte das privilegium fori noch ausdrücklich an [2]; aber unter den Kirchenstreitigkeiten der späteren Zeit [3] wurde die kirchliche Strafjurisdiction in Betreff der Geistlichen allmählich auf die Amts- und Standesverbrechen derselben eingeschränkt.

IV. Pro foro interno war vom frühen Mittelalter an das Maaß der öffentlichen wie Privat-Kirchenbußen in den Pönitentialbüchern [4] bezeichnet. Seit dem 8. Jahrhundert übten Kirche und Staat gemeinsam in den Sendgerichten [5] eine förmliche Gerichtsbarkeit über alle öffentlich bekannten Vergehen gegen den Glauben, die Sitten und gegen den christlichen Staat damaliger Zeit. Auch stellte sich seit dem 8. Jahrhundert [6] der Satz fest, daß, wenn Jemand sich nicht aus der Excommunication löse, diese auch die Reichsacht nach sich ziehe und daß umgekehrt das Verbleiben in der Reichsacht auch die Excommunication nach sich ziehe.

V. Allmählich beschränkte sich unter den Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche seit dem 15. Jahrhundert die kirchliche Strafgerichtsbarkeit bezüglich der delicta mixta, insofern als jetzt die Prävention über das Eintreten des kirchlichen oder weltlichen Gerichtes entschied [7]. Seit der Glaubenstrennung hörte die bürgerliche Wirksamkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit über Protestanten auf [8]. Ueberhaupt beschränkte sich im Laufe der Zeit aus den nämlichen Gründen, welche die Zuständigkeit der Kirche in bürgerlichen Sachen beseitigten, auch die kirchliche Strafgerichtsbarkeit auf die eigentlich kirchlichen Verbrechen [9]. Ja im 15. Jahrhundert kam in Frankreich, sodann in Spanien und auch in Deutschland der jetzt von der Bismarckischen Kirchenpolitik von Neuem durchzuführen versuchte sogen. recursus ab abusu (appel comme d'abus) [10] auf, d. h. ein angebliches Recht gegen die kirchlichen Urtheile wegen behaupteten Mißbrauchs der Kirchengewalt, an die Staatsgewalt Berufung einzulegen [11].

---

[1] C. 17 C. 11 qu. 1. (Concil. Agath. a. 506 c. 32); c. 42 C. 11 qu. 1. (Concil. Toled. III. a. 589); Caroli Magni capit. eccles. a. 789 c. 38 (bei *Pertz*, Monumenta Germaniae historica tom. 3 pag. 60); Capit. Francofurt 794 c. 39 (ebendas. pag. 74); capit. Langob. a. 803 c. 12 (ebendas. pag. 110); vgl. c. 4 X. de iudiciis II. 1 c. 8. 10. 17 eod.; c. 12 X. de foro compet. II. 2 c. 13 eod.

[2] Auth. *Statuimus* ad legem 33 codicis de episcopis I. 3.

[3] Vgl. oben § 140 S. 606; vgl. auch oben § 63.

[4] Vgl. oben § 19.

[5] Vgl. oben § 125 und die bei Richter, Kirchenrecht § 212 Note 9 der 7. Auflage angegebene Literatur; Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 S. 507 und Frideric. II. Const. a. 12. 20 c. 7 (bei *Pertz*, Monumenta Germaniae historica tom. 4 pag. 236).

[6] Vgl. die Belege und Literatur bei Richter a. a. O. § 214 Note 14.

[7] Vgl. c. 8 X. de foro compet. II. 2; c. 2 in VI°. de exceptionibus II. 12 und die weiteren Belege bei Richter, Kirchenrecht § 222 S. 677 f. der 7. Auflage.

[8] Vgl. oben § 28 S. 62 § 30 Nr. I.

[9] Vgl. oben § 140.

[10] Vgl. oben S. 66. 97.

[11] Vgl. oben S. 608 f. die dagegen gerichteten Bestimmungen der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869 und den Syllabus Nr. 41.

VI. Gegenwärtig ist die kirchliche Strafgewalt in den verschiedenen Staaten (abgesehen von Preußen)[1] insoweit anerkannt oder nicht gehindert, als es sich um Verhängung rein kirchlicher Strafen und den Eintritt rein kirchlicher Folgen handelt; directe[2] bürgerliche Folgen, d. h. solche, deren Eintritt von der bürgerlichen Gewalt erzwungen würde, treten nur ein, wenn das kirchliche Urtheil durch einen Ausspruch der Staatsgewalt anerkannt wird[3]. Hinsichtlich der Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen und der weltlichen Kirchenbediensteten[4] wird den kirchlichen Untersuchungen und Urtheilen

---

[1] Vgl. oben S. 97 ff. und unten die zweitfolgende Note am Ende.

[2] Ueber die in Folge eines kirchlichen Strafurtheils möglicherweise indirect, d. h. in Folge der kirchlichen Ueberzeugung und kirchlichen Stellung Einzelner und des katholischen Publikums überhaupt für den Verkehr, z. B. Geschäftsverkehr eines von einem kirchlichen Strafurtheile Betroffenen eintretenden Nachtheile vgl. das Urtheil des preußischen Competenzgerichtshofes vom 30. Mai 1857 im Archiv Bd. 2 S. 719 ff. (wodurch die Lehrerin einer katholischen Volksschule, welche den Schulkindern den Kauf von Schreibgeräthen und dgl. bei einem excommunicirten Kaufmann verboten hatte, für dazu berechtigt erklärt wurde) und den mit Freisprechung endigenden Fall aus dem Jahre 1863/64, wo der Herausgeber einer vom Bischof von Luxemburg als irreligiös verbotenen Zeitung, welche in Folge des kirchlichen Verbotes große Einbuße an Abonnenten erlitt, deßhalb bei den Civilgerichten auf Vermögensentschädigung geklagt hatte (vgl. Archiv Bd. 9 S. 422 ff., Bd. 11 S. 178, Bd. 12 S. 172 ff.).

[3] M. s. für Oesterreich die Verordnung vom 18. April 1850 § 3, Art. 11 des Concordats, ferner das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 § 26, wo es im vorletzten Absatz heißt: „Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen; Verfassung vom 21. December 1867, Gesetz vom 25. Mai 1868. Vgl. dazu oben S. 247 f. — Für Bayern vgl. man Concordat Art. 12 d, Religionsedict § 38 ff. 71, Erlaß vom 8. April 1852 § 5—7 (s. aber oben S. 77). — Für Preußen, Allg. Landrecht, II. Theil Titel 11 § 50 ff.; auch kam hier der 1875 wieder aufgehobene Art. 15 der Verfassungsurkunde in Betracht, für Kur-Hessen das Regulativ vom 31. August 1829 § 2 und die Verfassungsurkunde von 1852 § 103 a und e (welche mit den betreffenden Paragraphen der kur-hessischen Verfassung von 1831 übereinstimmen). — Für Hannover s. die Verfassungsurkunde § 68 und das Gesetz vom 5. September 1848 § 25. — Für Baden s. m. das Gesetz I vom 9. October 1860 § 15. 16. — Für Württemberg das Gesetz vom 30. Januar 1862 Art. 7. — Für Sachsen die Verfassungsurkunde § 57. 58 und das Mandat vom 19. Februar 1827 § 23. 32. — Für Hessen-Darmstadt das Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und der Religionsgemeinschaften im Staate betreffend vom 23. April 1875 Art. 4. — In Bayern (vgl. oben S. 74), Preußen (vgl. oben S. 98), Sachsen (vgl. oben S. 134), Württemberg (vgl. oben S. 155 ff.), Baden (vgl. oben S. 166), Hessen-Darmstadt (besonderes Gesetz vom 23. April 1875 im Archiv Bd. 37 S. 387 ff.) ist eine Berufung an die Staatsgewalt wegen „Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt" durch die Staatsgesetzgebung ausdrücklich gestattet.

[4] Die Anerkennung der kirchlichen Disciplinargewalt der Bischöfe auch in Betreff der weltlichen Kirchenbediensteten bezüglich der Führung ihres kirchlichen Amtes ist eine selbstverständliche Consequenz der der Kirche zustehenden Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Ein verfehltes Erkenntniß in dieser Hinsicht erließ das preußische Obertribunal unter dem 17. October 1860. Vgl. darüber [Rohden] die katholische Kirche in Preußen und dessen höchsten Gerichtshof, dargestellt von einem praktischen Juristen. Danzig 1861; Roßhirt, Ueber die rechtlichen Verhältnisse der weltlichen Kirchenbediensteten im Archiv Bd. 8 S. 1 ff.; Dove zu Richters Kirchenrecht § 224 Note 7. Selbst wenn der im Disciplinarwege vom Bischof entlassene Beamte sein Gehalt vor dem Civilrichter einklagen wollte, müßte doch das bürgerliche Gericht die kirchengesetzlichen Bestimmungen in Betreff

die staatliche Hülfe geleistet; nur wird der nöthigenfalls durch Mittheilung der Acten zu erbringende Nachweis verlangt, daß dem Kirchengesetze gemäß verfahren sei[1]. Die bürgerlichen Vergehen des Clerus werden jetzt überall vor die Staatsgerichte gezogen; jedoch ist meistens ausdrücklich die Mittheilung der Untersuchung oder des Urtheils an den Bischof vorgeschrieben[2], der dann nach Befund auch kirchliche Strafen verhängen kann.

III. Von den kirchlichen Censuren[3].

§ 146. a. Im Allgemeinen.

I. Kirchliche Censuren[4] sind die Excommunication, das Interdict und die Suspension auf unbestimmte Zeit[5].

II. Wenn die Censur ausdrücklich durch das Kirchengesetz angedroht ist, heißt sie censura iuris oder canonis, wenn aber der kirchliche Richter etwas unter Strafe der Excommunication oder einer sonstigen Censur verbietet, so ist dieses eine censura hominis[6].

III. Censura latae sententiae ist die unmittelbar durch Begehung gewisser Handlungen eintretende; censura ferendae sententiae diejenige, welche erst durch kirchliches Strafurtheil verhängt wird[7]. Der Verhängung einer Censur durch kirchliches Strafurtheil müssen drei oder mindestens zwei Warnungen (admonitiones canonicae)[8] von Seiten des kirchlichen Richters

---

der Handhabung der kirchlichen Disciplin auch über den weltlichen Kirchenbediensteten als maßgebend anerkennen.

[1] Vgl. die in der vorigen Note citirten Gesetze, Pr. Landr. a. a. O. § 125, bayerisches Concordat Art. 12 d 14, Religionsedict § 38. 64 ff.

[2] Vgl. oben S. 463 Note 4.

[3] Vgl. die oben zu § 144 S. 616 Note 3 citirt. tractatus de censuris und die zu folgenden §§ citirt. Schriften über die einzelnen kirchlichen Censuren.

[4] Vgl. oben § 144.

[5] c. 20 X. de Verbor. Significat. V. 40.

[6] Vgl. c. un. in VI°. de maiorit. et oboed. I. 17; c. 22 in VI°. de sentent. excomm. V. 11.

[7] Dieser Unterschied unter den Censuren in solche latae und ferendae sententiae findet sich in den Kirchengesetzen schon seit dem fünften Jahrhundert; vgl. Concil. Gang. um das Jahr 365 c. 1 sqq. D. 30. In der späteren Zeit vermehrte sich aber die Zahl der censurae latae sententiae sehr. Nach der Glosse zu Clem. 1. de sentent. excommunic. V. 20 finden sich im liber VI. 32, in den Clement. 50 Fälle von excommunicatio latae sententiae. Bei *Pichler*, Candidatus iurisprudentiae sacrae ad lib. V. tit. 39 werden nicht weniger als 223 Fälle von excommunicatio latae sententiae aufgezählt.

[8] Vgl. Later. Concil. III. = c. 26 X. de appellat. II. 28. Die dreimalige Mahnung mit Zwischenräumen bildet die Regel, vgl. c. 5 C. 16 qu. 7. (Concil. Rothomag. circa 650); Alexand. III. c. 6 X. de cohabitat. clericor. III. 2; c. 9. in VI°. de sentent. excomm. V. 11 (Concil. Lugd. II. a. 1274). Die mindestens zweimalige Monition verlangt das Tridentinum sess. 25 de ref. c. 2, jedoch genügt ausnahmsweise eine einzige peremtorische Mahnung, d. h. eine solche, bei welcher ausdrücklich erklärt ist, daß nur diese eine Mahnung stattfinde. c. 9 in VI°. de sentent. excomm. V. 11. Kober, Die Suspension der Kirchendiener S. 58; *Mendelssohn-Bartholdy*, de monitione canonica, (Diss. inaug.) Heidelbergae 1860.

vorausgegangen sein und sodann ein förmliches Strafverfahren [1], falls der zu Bestrafende nicht etwa contumax ist, d. h. sich trotz der ihm bekannt gewordenen richterlichen Ladung nicht gestellt hat. Auch bei der von Rechtswegen, also ohne richterliche Sentenz eintretenden Censur kann ein richterlicher Ausspruch insofern vorkommen, als dadurch festgestellt werden soll, ob die thatsächlichen Verhältnisse vorliegen, an welche das Gesetz das Eintreten einer censura latae sententiae angeknüpft hat [2].

Pius IX. hat in der Bulle Apostolicae sedis vom 12. Oct. 1869 [3] die Zahl der censurae latae sententiae vermindert, aber es sind noch immer gegen 100 Fälle übrig geblieben [4].

---

[1] Vgl. Kober, Der Kirchenbann S. 164 ff.

[2] Vgl. *Thesaurus*, de poenis eccles. prax. absol. etc. l. c. part. I c. 6 sqq.

[3] Vgl. oben S. 403 Note 4; *Pet. Avanzini*, Const. qua censurae latae sententiae limitantur . . ed. II. Novis ditata commentariis, Romae 1871 (zuerst in den Acta Sanctae Sedis vol. VI); Mittermüller, Ueber die Reformen der kirchlichen Censuren im Archiv Bd. 26 S. 153 ff.; In Constit. Apostol. Sedis . . commentarii editi iussu *Fr. Aegidii Mauri*, episcopi Reatini. Interamnae 1873.

[4] Von den allgemeinen die ganze Kirche berührenden Censuren latae sententiae sollen nur noch die in der angeführten Constitution enthaltenen, beziehungsweise erneuerten oder durch die tridentinischen Reformdecrete aufgestellten (nicht bloß bestätigten) in Kraft bleiben. Beibehalten sind namentlich die excommunicationes latae sententiae wegen Raub von Kirchengütern (Conc. Trid. sess. 22 c. 11 de ref.), wegen Verletzung der Clausur in Nonnenklöstern (sess. 25 c. 5 de regular.), wegen Zwang gegen ein Frauenzimmer, in's Kloster zu gehen, oder Verhinderung derselben am Eintritt in ein solches (Conc. Trid. sess. 25 de regular. c. 18), wegen Raub, um zur Eheschließung zu nöthigen, und wegen Zwangs von Seiten weltlicher Herren und Magistrate gegen die unter ihrer Gewalt Stehenden zu einer Eheschließung mit bestimmten Personen (Conc. Trid. sess. 24 de ref. c. 6. 9), gegen Landesherren wegen Gestattung des Zweikampfes auf ihrem Territorium (Conc. Trid. sess. 25 c. 19 de ref.), wobei die Bulle Apostolicae Sedis die Schärfung machte, daß jetzt sogar die bloße Forderung zum Duell ebenso wie die Annahme, mag das Duell folgen oder nicht, eine dem Papste reservirte Excommunication nach sich zieht; das Concil von Trient hatte in der sess. 4 de editione et usu sacror. libr. auch eine reservirte Excommunication auf den unerlaubten Druck der heiligen Schrift und solcher Bücher gesetzt, welche Erklärungen und Anmerkungen zur Bibel enthalten. Die Bulle Apostolicae sedis beschränkte die Anordnung des Concils insofern, als sie die Anonymität nicht mehr als Straffall bezeichnete, sondern nur den Mangel der bischöflichen Approbation. Von den durch das Concil von Trient aufgestellten Suspensionen gelten nach der Bulle Apostolicae sedis insbesondere noch die wegen unzuständiger Ordination (vgl. oben § 59 Nr. V; Conc. Trid. sess. 23 c. 8. 10 de ref., sess. 6 c. 5, sess. 14 c. 2 de ref.), die den Capitelvicar wegen Ausstellung von Dimissorialien zur Ordination treffende Suspension (s. oben S. 558 und sess. 7 c. 10 de ref.), die Strafe wegen Versuchs der Trauung durch einen unzuständigen Geistlichen (sess. 24 c. 1 de ref. matrimonii), von den durch das Tridentinum angedrohten Interdicten die den Erzbischof ipso iure treffende Strafe des Interdictes am Eintritt in die Kirche wegen nicht binnen drei Monaten gemachter Anzeige an den päpstlichen Stuhl, daß ein Suffraganbischof die Residenzpflicht nicht einhalte (Conc. Trid. sess. 6 c. 1). — Förmlich aufgehoben ist durch die Const. Apostolicae sedis die bulla Coenae, die früher am Gründonnerstag verlesene Zusammenstellung von Excommunicationsfällen (vgl. darüber Phillips, Vermischte Schriften Bd. 2 S. 377 ff.). Der Inhalt dieser Bulle ist jedoch theilweise von Pius IX. in der Const. Apostolicae sedis erneuert worden. Viele ältere Strafbestimmungen sind übrigens schon lange deßhalb unpraktisch gewesen, weil der Eintritt einer Censur immer voraussetzt, daß dem Uebertreter das Gesetz bekannt oder nur durch seine Schuld unbekannt war.

IV. Wenn Zweifel über die anzuwendende Strafe herrscht, so muß immer die mildere Strafe verhängt werden[1], daher zunächst eine censura vor einer poena vindicativa und unter den Censuren zunächst eine bloße censura ferendae sententiae anzunehmen ist.

V. Eine censura latae sententiae oder ein allgemein lautendes Urtheil erstreckt sich nur dann auf Bischöfe, wenn sie ausdrücklich miterwähnt sind[2].

VI. Für die Aufhebung einer Censur bedarf es keiner besonderen Form[3]. Die Aufhebung erfolgt regelmäßig nur auf Bitten des in die Censur Verfallenen und indem sich dieser zur Unterwerfung bereit erklärt[4]. Jedoch kommt es auch vor, daß der Kirchenobere aus eigener Initiative die Censur aufhebt, wenn er glaubt, daß er so durch Milde die Hartnäckigkeit des Censurirten brechen werde.

VII. Die absolutio pro foro interno hat jeder approbirte Beichtvater[5], soweit es sich nicht um bischöfliche und päpstliche Reservatfälle handelt. Die Absolution für die dem Papste einfach, nicht speciell reservirten Fälle hat, wenn sie geheim sind, pro foro interno auch der Bischof und bis zur Constitutio Apostolicae Sedis in Folge Privilegs auch die Bettelmönche. In articulo mortis, d. h. dem in Todesgefahr Befindlichen kann pro foro interno jeder gültig geweihte Priester die Absolution ertheilen, selbst in Reservatfällen und sogar wenn er auch selbst censurirt ist. Nur muß der Betreffende im Falle der Genesung die Absolution pro foro externo bei dem zuständigen Richter nachholen. Die absolutio pro foro externo steht denjenigen zu, die zur Verhängung der Censur competent sind, also den Inhabern einer episcopalis oder quasi episcopalis iurisdictio innerhalb ihres Jurisdictionssprengels und dem Papste in der ganzen Kirche, bei einer censura latae sententiae, wenn sie geheim geblieben war, auch dem Pfarrer. In einer Reihe von Fällen ist aber auch hier dem Papste die Lossprechung vorbehalten und auch pro foro externo muß man wieder unterscheiden, ob die Reservation vom Papste in besonderer Weise (speciali modo) oder einfach (simpliciter) geschehen ist. Wenn nämlich eine Censur in besonderer Weise dem Papste vorbehalten ist, so bezieht sich eine allgemeine Vollmacht, von den

---

[1] Vgl. regula 15 de regulis iuris in VI°. V. 12: „Odia restringi et favores convenit ampliari;“ regul. 49 eod.: „In poenis benignior interpretatio est facienda.“

[2] Vgl. c. 4 in VI°. de sentent. excomm.; c. 37 in VI°. de electione I. 6.

[3] Jedoch kann die im römischen Pontificale enthaltene Formel (Ordo excommunicandi et absolvendi) gebraucht werden. Ueber die Einzelheiten vgl. Kober, Der Kirchenbann S. 550 ff. Eine Absolution kann auch unter einer Bedingung, sowie unter sonstigen Modalitäten vorkommen. Eine stillschweigende Absolution von Seiten des Papstes liegt nicht darin, wenn dieser den in eine Censur Verfallenen in einem Schreiben in der sonst üblichen Weise grüßt, vgl. c. 41 X. de sentent. excommun. V. 39; jedoch dürfte derjenige als absolvirt zu betrachten sein, den der Papst zum Kuß zuläßt c. 12 X. de privileg. V. 33. Vgl. *Fagnani* ad c. 41 X. citat.

[4] Die Giltigkeit der Absolution ist aber an diese Umstände nicht geknüpft. Vgl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. lib. III. tit. 39 nr. 100. Es können auch bereits Verstorbene noch absolvirt werden, wenn es sich erweisen läßt, daß sie den Willen hatten, sich mit der Kirche auszusöhnen. Vgl. c. 28 X. h. t. V. 39. c. 38 eod.

[5] Vgl. c. 29 X. de sentent. excommunic., vgl. auch oben § 129 S. 572 Note 7.

dem Papste vorbehaltenen Fällen loszusprechen, keineswegs auf die dem Papste in specieller Weise reservirten Censuren und es sind durch die Bulle Apostolicae Sedis auch die darauf bezüglichen Privilegien, was immer für Personen und unter was immer für einer Form sie gewährt sein mochten, auch die den Bettelmönchen verliehenen Privilegien in Betreff der Absolution von den dem Papste in besonderer Weise reservirten Censuren aufgehoben worden. Sogar diejenigen, welche in solchen Fällen außer in articulo mortis ohne die Befugniß zu haben, absolviren, sollen in eine dem Papste reservirte Excommunication verfallen. Die Bulle Apostolicae Sedis hat aber ausdrücklich in Kraft bestehen lassen die vom Tridentinum den Bischöfen gewährte Vollmacht, in den dem Papste reservirten Fällen zu absolviren, wenn sie geheim geblieben sind [1].

b. Im Einzelnen.

§ 147. α. Die Excommunication [2].

I. Diese ist die älteste und früher sehr häufige Censur, aber das Tridentinum [3] bestimmte, sie solle nicht zu häufig angewandt werden. Man unterscheidet die *excommunicatio maior* und *minor*. Erstere oder die excommunicatio schlechthin [4] ist die Ausschließung vom ganzen kirchlichen Rechtsleben,

---

[1] Conc. Trid. sess. 25 c. 6 de ref.: „Liceat episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus, ex delicto occulto provenientibus, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario, et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum, dispensare, et in quibuscunque casibus occultis, etiam sedi apostolicae reservatis, delinquentes quoscunque sibi subditos in dioecesi sua per se ipsos aut vicarium ad id specialiter deputandum in foro conscientiae gratis absolvere, imposita poenitentia salutari. Idem et in haeresis crimine in eodem foro conscientiae eis tantum, non eorum vicariis, sit permissum"; Conc. Trid. sess. 14 c. 7 de poenitentia: „Hanc autem delictorum reservationem, consonum est divinae auctoritati, non tantum in externa politia, sed etiam eorum Deo vim habere. Verumtamen pie admodum, ne hac ipsa occasione aliquis pereat, in eadem Ecclesia Dei custoditum semper fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis: atque ideo *omnes sacerdotes* quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt"; vgl. Friedle, Ueber die absolutio a censuris in articulo mortis, im Archiv Bd. 30 S. 185 ff.

[2] Vgl. die oben zu § 146 angegebenen tractatus de censuris; Kober, Der Kirchenbann. Tübingen 1857; Schilling, Der Kirchenbann, Leipzig 1859 und dazu Kober im Archiv Bd. 5 S. 68 ff. und 148 ff.; Feßler, Der Kirchenbann und seine Folgen (in Feßlers vermischten Schriften. Freiburg 1869 S. 185 ff.); Molitor, Die Folgen der excommunicatio maior im Archiv Bd. 9 S. 1 ff.; Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts 1. Aufl. § 189—195. — Greg. Decr. De sententia excommunicationis V. 39; Sext. Decr. De sententia excommunic., suspensionis et interdicti V. 11; Clem. eod. V. 10; Extrav. Joann. XXII. eod. 13; Extrav. comm. De sententia exc. V. 10; Mart. V. Const. (bei *Hardouin*, Concilia tom. VII. col. 892) Ad evitanda. ann. 1418. Conc. Trid. sess. 25 c. 3 de ref.

[3] Conc. Trid. l. c.: „Quamvis excommunicationis gladius nervus sit ecclesiasticae disciplinae, et ad continendos in officio populos valde salutaris; sobrie tamen magnaque circumspectione exercendus est: cum experientia doceat, si temere aut levibus ex rebus incutiatur, magis contemni quam formidari, et perniciem potius parere quam salutem."

[4] c. 59 X. de sentent. excommun. V. 39.

von der kirchlichen Ehre [1], vom Empfang und der Spendung der Sacramente [2], von der kirchlichen Fürbitte, vom Gottesdienste mit Ausnahme der Predigt, vom kirchlichen Begräbniß, vom Erwerbe kirchlicher Aemter und von Jurisdictionsrechten [3]. Die excommunicatio minor schließt bloß von den Sacramenten aus und macht unfähig, ein kirchliches Amt zu erlangen [4]. Die excommunicatio minor trat als censura iuris zuletzt nur noch zur Strafe des Umganges mit einem excommunicatus vitandus ein; aber die Constitutio Apostolicae sedis [5] hob diese Strafe auf, jedoch nicht das Verbot des Umganges mit einem excommunicatus vitandus überhaupt. Excommunicatus vitandus ist seit Martin V. nur der notorische Attentäter auf einen Geistlichen und der namentlich und ausdrücklich Excommunicirte. Alle übrigen Excommunicirten sind seit der Constitution Ad vitanda Martin's V. auf dem Concil von Constanz tolerati. So oft irgend ein Nachtheil aus dem Nichtverkehr mit dem excommunicatus vitandus entstehen sollte, cessirt aber auch das Verbot, mit diesem umzugehen [6].

Eine excommunicatio minor könnte heutzutage nur noch vorkommen, wenn ein Kirchenoberer eine Handlung unter Strafe der excommunicatio minor verbietet.

II. Eine Excommunication eines bereits Verstorbenen schließt von der kirchlichen Fürbitte aus, ist dann aber keine Censur, sondern eine poena vindicativa.

III. *Anathema* [7] heißt eine besonders feierlich verkündete excommunicatio maior, und eine alte, schwere, ursprünglich jüdische Fluchformel dabei war das *Anathema Maranatha* [8].

---

[1] Nicht von der bürgerlichen Ehre. Vgl. Archiv Bd. 28 p. CXC und die dort citirten.

[2] c. 10 X. de clerico excommunicato ministrante. V. 27; c. 18. 32 X. de Sentent. excomm. V. 39; c. 8 in VI°. de privileg. V. 7.

[3] c. 7. 10 X. de clerico excommunicato V. 27.

[4] c. 2 X. de except. II. 25; c. 10 X. de cleric. excommunic. V. 27; c. 56 X. h. t. V. 39.

[5] Die Const. Apostolicae sedis enthält aber eine aus Innocenz III. c. 29 de sentent. excommunic. V. 39 ausgezogene Bestimmung, wodurch eine dem Papste einfach reservirte excommunic. maior latae sententiae gegen die „communicantes cum excommunicato nominatim in crimine criminoso, ei sc. impetendo auxilium vel favorem", d. h. gegen diejenigen ausgesprochen wird, welche einem vom Papste namentlich Excommunicirten bei einem strafwürdigen Verbrechen Hülfe oder Beistand leisten. Außerdem wiederholt die Constitutio Apostolicae sedis eine aus Clemens VIII. c. 18 X. de sentent. excommunic. entnommene Bestimmung, welche eine dem Papste einfach reservirte excommunicatio maior latae sententiae verhängt, gegen „Clericos scienter et sponte communicantes in divinis eum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes", d. h. gegen Geistliche, welche wissentlich und freiwillig mit solchen in gottesdienstlichen Verkehr treten, welche vom Papste namentlich excommunicirt wurden.

[6] Utile, lex, humile, res ignorata, necesse, entschuldigen den Verkehr mit dem excommunicatus vitandus.

[7] Vgl. c. 106 C. 11 qu. 3; c. 10 X. de iudiciis II. 1. M. s. auch den ordo excommunicandi im Pontificale Romanum in part. III.

[8] Vgl. 1 Cor. XVI. 22.

§ 148. β. Das Interdict[1].

I. Diese Censur schließt von den Sacramenten und von sonstigen gottesdienstlichen Handlungen aus. Beim interdictum ferendae sententiae können auch in dem Strafurtheile die gottesdienstlichen Handlungen, von welchen ein Ausschluß stattfinden soll, näher bestimmt werden. Die Form der Verhängung ist ganz in das Ermessen der Kirchenobern gestellt.

II. Das interdictum trifft entweder eine oder mehrere Personen (interdictum personale) oder ein Kirchengebäude (interdictum locale) oder einen Theil desselben (interdictum locale particulare) oder einen ganzen Bezirk (interdictum locale universale, generale).

III. Das interdictum locale generale ist aus dem praktischen Leben der Kirche verschwunden, weil darunter mit den Schuldigen auch die Unschuldigen leiden und weil Orte und Gegenden, welche dem kirchlichen Gottesdienste entfremdet werden, leichter in Häresie und Unglauben verfallen[2]. Das interdictum locale particulare soll z. B. nach einem päpstlichen Erlasse vom 12. März 1873 die katholischen Kirchen treffen, in welchen die sogen. Altkatholiken Gottesdienst gehalten haben[3]. Auch kann es sogar über einen einzelnen Altar verhängt werden, weil und so lange sich derselbe in einem unordentlichen Zustand befindet[4].

Von dem eigentlichen interdictum locale verschieden ist die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes (cessatio a divinis) in Kirchen, welche durch ein Verbrechen, z. B. Mord oder Mordversuch polluirt sind[5]. Zur Beseitigung dieses bloß factischen Verhältnisses bedarf es einer neuen Consecration der Kirche.

IV. Das interdictum personale wird in der Praxis gegenwärtig

---

[1] Vgl. Phillips, Lehrbuch § 196 der ersten Auflage und die oben zu § 146 citirten tractatus de censuris; München, Das canonische Gerichtsverfahren Bd. 2 S. 196. 208—214; Kober, Das Interdict, im Archiv Bd. 21 S. 3—45. 291—343, Bd. 22 S. 3—53. Vgl. die zum vorigen § in Note 2 S. 623 citirt. Quellentitel.

[2] Das letzte Beispiel eines über ein ganzes Land verhängten Interdictes ist jenes, welches Paul V. im Jahre 1606 über die Republik Venedig verhängte, im folgenden Jahre aber schon zurücknahm. Vgl. Bullarium Rom. tom. V. parte 3 pag. 252. Ein factisches Interdict besteht gegenwärtig in zahlreichen von der Regierung für „gesperrt" erklärten katholischen Pfarreien in Preußen. Ein wirkliches Interdict verhängte übrigens im Jahre 1872 der Bischof von Luxemburg über eine Gemeinde, nahm es aber auf deren Bitten und Genugthuung alsbald wieder zurück. Vgl. Salzburger Kirchenblatt 1872 Nr. 28.

[3] Vgl. oben S. 435 Note.

[4] So interdicirte z. B. der Bischof von Metz vor einigen Jahren die Altäre aller der Kirchen seiner Diöcese, in welchen die Tabernakel nicht in gehörig verschließbarem Zustande waren. Vgl. Archiv Bd. 9 S. 170. 173 f. Daß das interdictum locale particulare noch als praktisch anzusehen ist, ergibt sich auch aus der Bestimmung der Bulle Apostolicae sedis, wornach „scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in *locis* ab Ordinario, vel delegato judice, vel a iure *interdictis*, aut nominatim excommunicatos ad divina officia, seu ecclesiastica Sacramenta, vel ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu Ecclesiae ipso iure incurrunt, donec ad arbitrium ejus, cujus sententiam contempserunt, competenter satisfecerint."

[5] M. s. auch c. 55 X. de appell. II. 28; c. 13 X. de officio iudic. ordinar. I. 31; c. 2. 8 eod. in VI°. I. 16; c. 1. h. t. in Clem. V. 10.

gegen Laien oft als Ausschließung von den Sacramenten und dem kirchlichen Begräbniß zur Strafe des Concubinates verhängt, anstatt der Excommunication [1]. Für Geistliche kommt das interdictum personale insbesondere als interdictum ingressus in Ecclesiam, d. h. als Verbot des Eintritts in die Kirche in der Weise vor, daß sie *nicht als Geistliche* an gottesdienstlichen Handlungen theilnehmen sollen.

§ 149. γ. Die Suspension [2].

I. Diese ist die über einen Geistlichen verhängte Untersagung der Ausübung der aus seiner geistlichen Stellung fließenden Rechte. Die Suspension auf unbestimmte Zeit ist Censur, die auf bestimmte Zeit ist poena vindicativa [3].

II. Die Suspension bezieht sich entweder auf alle Rechte des Geistlichen (suspensio generalis) oder nur auf die geistlichen Amtsrechte oder auf einzelne solcher (suspensio ab officio) oder auf die geistlichen Amtseinkünfte (suspensio a beneficio) oder auf die Ausübung der geistlichen Weiherechte (suspensio ab ordine).

Die Suspension kann sich auch bloß auf einzelne Weihen oder Amtsbefugnisse oder auch bloß auf einen Theil des Einkommens beziehen, z. B. bloß vom Messelesen [4] oder vom Weihespenden [5] oder von Verleihung der Aemter [6] erfolgen, oder bloß von den Einkünften *eines* Beneficiums, wenn Jemand zwei inne hat [7].

III. Regelmäßig soll der Verhängung einer Suspension, wie bei jeder censura ferendae sententiae ein gerichtliches Verfahren vorausgehen. Jedoch hat das Tridentinum den Bischöfen ausdrücklich die alte Befugniß bestätigt, eine suspensio ab informata conscientia zu verhängen [8], d. h. wenn ein

---

[1] Denn da der Gottesdienst mit Ausnahme der Predigt zu unterbrechen wäre, wenn ein namentlich Excommunicirter sich dabei einfindet, so würden unter Umständen leicht Störungen des Gottesdienstes eintreten, falls die gewaltsame Entfernung des sich eindrängenden Excommunicirten Schwierigkeiten hätte. Dieser Mißstand träte beim Interdicte nicht ein. Vgl. *Molitor* a. a. O.

[2] Vgl. außer den oben zu § 146 cit. tractatus de censuris: *Kober*, Die Suspension der Kirchendiener. Tübingen 1862; *Phillips*, Lehrbuch 1. Aufl. § 197; man vgl. auch die zu § 146 angegebenen Quellentitel; *Reuter* (Fall Mönnikes) im *Archiv* Bd. 32 S. 349 ff.

[3] Beispiele in c. 3 § 3 X. de cland. despons. IV. 3; c. 2. 3 X. de clerico percuss. V. 25; Conc. Trid. sess. 23 c. 8. 10 de ref.

[4] c. 28 C. VIII. qu. 1; c. 57 D. 1 de consecr.

[5] c. 45 X. de simonia V. 3; c. 13. 14. 15 de tempore ordinationum I. 11; Conc. Trid. sess. 23 c. 8 de ref.

[6] c. 29 X. de praebendis III. 5.

[7] c. 32 in VI°. de electione I. 6.

[8] Conc. Trid. sess. 14 c. 1 de ref. und die Resolution dazu in der *Richter*'schen Ausgabe; *Kober*, Die Suspension, S. 65 ff.; *Roth*, Ueber die sententia ex informata conscientia. Landau 1856; *Molitor*, Ueber die Sentenz des Bischofs ex informata conscientia. Mainz 1856; *Pallotini*, pugna iuris pontificii statuentis suspensiones extraiudicialiter seu ex informata conscientia et imperii easdem abrogare molientis. Viennae 1863; *C. Braun*, de suspensione ex inform. conscientia ob occulta solum

Verbrechen eines Geistlichen geheim ist und es an gerichtlichen Beweismitteln dafür fehlt oder durch das öffentliche Bekanntwerden in Folge der Untersuchung ein größerer Skandal entstehen würde, darf der Bischof, wenn er glaubhafte Kenntniß von dem Verbrechen erlangt hat, auch ohne einen förmlichen Proceß anzustrengen, den Geistlichen ab ordine und ab officio, nicht aber a beneficio und auch nur für eine bestimmte Zeit, suspendiren. Es ist dagegen zwar keine Appellation, wohl aber ein Recurs an den Papst möglich.

IV. Die Suspension kann auch als bloße Sicherheitsmaßregel für die Zeit verfügt werden, wo ein Geistlicher sich in Criminaluntersuchung befindet [1].

§ 150. 4. Die poenae vindicativae [2].

I. Als poena communis, d. h. als eine gegen Geistliche und Laien anwendbare Kirchenstrafe kommt jetzt nur noch die Entziehung des christlichen Begräbnisses vor.

II. Poenae particulares, d. h. die nur gegen Geistliche angewandt werden, sind

1. Körperliche Züchtigung [3], nur darf dieselbe nicht bis zum Blutvergießen ausarten [4]. Auch ist diese Strafe nur bei jungen Clerikern zulässig, die noch keinen ordo maior haben [5].

2. Geldstrafen zu frommen Zwecken [6],

3. Einsperren in ein Kloster [7] oder in ein geistliches Correctionshaus (Demeritenhaus) oder Gefängniß [8]. Die Verbannung [9] als Kirchenstrafe ist schon längst außer Brauch gekommen, weil sie nicht mehr durchführbar war.

---

crimina inferenda. Wirceburgi 1868. M. s. auch *Bouix*, de iudiciis eccles. tom. 2 pag. 310 und vgl. auch die oben S. 498 Note 3 erwähnten Anträge beim Vaticanischen Concil.

[1] Vgl. c. 13 C. 2 qu. 5; c. 10 X. de purgatione can. V. 34; Kober a. a. O. S. 28.

[2] x. de poenis V. 37; in VI°. eod. V. 10; Clem. eod. V. 8.

[3] c. 9 D. 35 (Concil. Agath. a. 506); c. 1 C. 5 qu. 1 (Capit. I. 361); Gregor. I. c. 1 X. de calumn. Alexand. III. c. 4 de raptor. V. 17; vgl. Kober, Die kirchliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel gegen Cleriker und Mönche (in der Tübinger theologischen Quartalschrift 1875 Bd. 57 S. 3 ff., 355 ff.).

[4] Alexand. III. c. 4 X. de raptorib. V. 17; c. 3 X. de crimine falsi V. 20. Nach dem Vorbilde des mosaischen Rechtes erlaubte das Decret Gratians als Maximum 39 Hiebe. Vgl. II. Mosis 25. 3; c. 6 C. 11 qu. 1; c. 2. 3. 7 C. 23 qu. 7.

[5] c. 8 D. 45; vgl. c. 1 X. de calumniator. V. 2.

[6] Conc. Trid. sess. 25 c. 3 de ref.; vgl. sess. 23 c. 1. sess. 25 c. 14 de ref.

[7] c. 28 C. 27 qu. 1; c. 10 X. de purgat. V. 34.

[8] Vgl. c. 3 in VI°. de poenis V. 9. Vgl. auch Conc. Trid. sess. 25 c. 14 de ref. c. 15 in VI°. de sent. excommun. V. 11. Schon die ersten Jahrhunderte kennen verschiedene Arten von Gefängnissen. Die Belege findet man in Devoti Instit. lib. tit. 1 § 21 nr. 1 und lib. IV. tit. 1 § 10. tit. 17 § 3. — Ueber die Beschränkung der Disciplinargewalt der Kirche in Preußen durch das Gesetz vom 12. Mai 1873 vgl. oben S. 96 ff. und über die betreffenden derzeitigen Verhältnisse in Oesterreich vgl. oben S. 273 ff.

[9] Vgl. Conc. Chalced. oec. IV. (bei *Hardouin*, conciliorum tom. II. col. 427 in fin.; vgl. c. 8 D. 45, c. 13 § 1. C. 26 qu. 5 (Conc. Tolet. XIII.); c. 2 X. de cleric. excommun. V. 25 (Conc. Vern.). c. 3 X. de crim. falsi V. 20.

4. Suspension auf bestimmte Zeit [1].

5. Privatio beneficii [2], d. h. Amtsabsetzung, aber ohne Unfähigkeit, ein neues Amt zu erwerben [3].

6. Strafversetzung [4],

7. Die depositio [5] oder degradatio verbalis, d. h. Amtsabsetzung, verbunden mit der Unfähigkeit, ein neues Amt zu erlangen und mit dem Verluste der Jurisdictionsrechte und der Ausübung der Weiherechte; nur das privilegium canonis und fori bleibt noch bestehen [6].

8. Die degradatio realis oder degradatio im engeren Sinne nimmt außerdem zugleich alle geistlichen Standesrechte [7]. Sie fand früher namentlich dann statt, wenn ein Geistlicher eines schweren Verbrechens schuldig befunden und nun an den weltlichen Richter zur Verhängung von Leibes- oder Lebensstrafen übergeben wurde.

5. Die einzelnen kirchlichen Verbrechen.

§ 151. a. Apostasie, Häresie, Schisma und ähnliche Vergehen [8].

I. Die Apostasie (apostasia a fide, apostasia perfidiae) [9] ist der gänzliche Abfall vom christlichen Glauben. Dieses Vergehens machen sich nicht bloß diejenigen Getauften schuldig, welche zum Heidenthum oder Judenthum übertreten, sondern auch die Atheisten. Die Strafe ist eine dem Papste speciell reservirte excommunicatio latae sententiae [10] und Verlust des kirch-

---

[1] Vgl. den vorigen §.

[2] Vgl. München a. a. O. Bd. 2 S. 152.

[3] c. 7 D. 56; C. 16 qu. 7; c. 13 X. de vita et honestat. clericor. III. 1. Vgl. oben § 82 Nr. IV.

[4] Vgl. oben § 82 Nr. IV.

[5] Vgl. München, Das canonische Gerichtsverfahren Bd. 2 S. 138 f.; Kober, Die Deposition und Degradation. Tübingen 1867.

[6] c. 18 X. de vita et honest. III. 1; c. 6 X. de cohabitat. clericor. III. 2; Conc. Trid. sess. 25 c. 14 de ref.; c. 3 X. de clericis excommun. V. 27; c. 10 X. de iudic. II. 1.

[7] Vgl. außer der Literatur, die in der vorletzten Note angegeben ist, insbesondere c. 10 X. de judic. II. 1; c. 9 X. de haeret. V. 7; c. 7 X. de crim. falsi V. 27; Conc. Trid. sess. 13 c. 4 de ref., und über das ältere Recht c. 3 sqq.; c. 15 qu. 7. — Fälle, in denen die Degradation verhängt wird, sind: Häresie, Apostasie, Fälschung päpstlicher Schreiben, Meuchelmord, Verleitung zur Unzucht in der Beichte, Messelesen und Beichthören ohne priesterlichen Ordo, Diebstahl der consecrirten Hostie, Falschmünzereien, Abtreibung der Leibesfrucht. Vgl. die Belege bei Devoti l. c. lib. I. tit. 8 sectio 4.

[8] Vgl. München a. a. O. Bd. 2 S. 262 ff.; Phillips, Lehrbuch § 190; Kober, Die Suspension S. 142—396; derselbe, Die Deposition und Degradation S. 586 ff.

[9] c. V. 9 De apostatis et reiterantibus baptisma.

[10] Pii IX. const. Apostol. Sedis vom Jahre 1869: „Itaque excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano pontifici reservatae subiacere declaramus: omnes a christiana fide apostatas et omnes ac singulos haereticos, quocunque nomine censeantur et cuiuscunque sectae existant eique credentes eorumque receptores, fautores ac generaliter quoslibet illorum defensores.“ Vgl. übrigens unten § 176.

lichen Begräbnisses. Die Cleriker trifft außerdem noch Irregularität, Privation und Inhabilität in Bezug auf alle Beneficien.

II. Die Ketzerei (haeresis formalis)[1] ist die hartnäckige Verwerfung der kirchlichen Lehrauctorität von Seiten eines Christen, der an einem von der Kirche als Irrthum verworfenen Satze in Glaubenssachen festhält. Entschuldigt ist die materielle Häresie, welche nicht auf bösem Willen, sondern auf dem Mangel am erforderlichen Unterricht oder auf der Erziehung in einem der Kirche entgegengesetzten Glauben beruht. Die Strafen der formellen Häresie sind dieselben wie die der Apostasie. Wenn Jemand in einem dringenden Verdacht der Häresie steht und sich von demselben nicht reinigen will, so wird er zuerst in Excommunication verfällt, und wenn er sich aus dieser nicht binnen Jahresfrist lösen läßt, treten nun alle Strafen eines formellen Häretikers ein. Diese Strafen treffen auch die credentes, d. h. diejenigen, welche Häretiker als Auctorität in Glaubenssachen anerkennen, ferner die receptatores, d. h. welche die etwa flüchtigen Häretiker aufnehmen, die fautores, welche sie hinsichtlich ihrer Häresie (ob causam haeresis) irgendwie begünstigen, und die defensores, d. h. welche die Häretiker hinsichtlich ihrer Häresie vertheidigen. Bürgerliche Strafen stehen heutzutage nicht mehr auf der Häresie.

III. Das Schisma[2] ist die Trennung von der Einheit der Kirche, also von dem Oberhaupte derselben. Die kirchlichen Strafen des Schisma sind im Ganzen dieselben wie die der formellen Häresie. Regelmäßig gesellt sich auch die Häresie sehr bald hinzu; denn um das Schisma zu rechtfertigen zu suchen, muß man einen Irrthum als wahre Lehre hinstellen.

IV. Eine ähnliche Stellung wie Häretiker nehmen auch die Freimaurer[3] und Mitglieder anderer Gesellschaften ein, welche gegen die Kirche oder die rechtmäßige bürgerliche Gewalt offen oder insgeheim arbeiten, und die Begünstiger, zu welchen auch diejenigen gehören, welche die geheimen Leiter derselben nicht anzeigen. Die Strafe ist hier eine excommunicatio latae sententiae, welche in einfacher Weise dem römischen Stuhle zur Absolution reservirt ist.

---

[1] x. V. 7. De haereticis; in VI⁰. V. 2; Clem. V. 3; Extrav. commun. V. 3. Vgl. die Bestimmungen der Const. Apost. Sedis in der vorigen Note.

[2] x. V. 8. De schismaticis; in VI⁰. V. 3; Extrav. commun. V. 3. Die Const. Apost. Sedis vom Jahre 1869 bestimmt: „Excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano pontifici reservatae subjacere dedaramus.. Schismaticos et eos, qui Romani pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt vel recedunt.“

[3] Constitutio Apost. Sedis d. XII. Oct. 1869: excommunicationes latae sententiae Romano pontifici reservatae nr. IV. Vgl. auch über die von den Päpsten gegen die Freimaurer verhängten Censuren: Archiv Bd. 13 S. 445, Bd. 14 S. 475, Bd. 22 S. 208 ff., Bd. 26 S. 158. Ferner die Schrift: Der heilige Stuhl und die Freimaurer. Wien 1866, und über die seelsorgerliche Behandlung der Freimaurer [Bangen] im Archiv Bd. 13 S. 449 ff.; Pachtler S. J., Der Götze der Humanität oder das Positive der Freimaurerei. Nach Documenten. Freiburg 1875; derselbe, Der stille Krieg gegen Thron und Altar oder das Negative der Freimaurerei. Nach Documenten. Amberg 2. Aufl. 1876. M. s. auch Annuarius Osseg, Der Hammer der Freimaurer am Kaiserthrone der Habsburger. Amberg 1875; Die Geheimnisse der Freimaurerei. Paderborn 1874.

§ 152. b. Blasphemie, Aberglaube und Zauberei[1].

I. Die Gotteslästerung (Blasphemie)[2] ist das überlegterweise geschehende Ausstoßen directer oder indirecter Schimpfreden gegen Gott. Auch Schimpfworte gegen die Mutter Gottes und gegen die Heiligen[3] gelten als Blasphemie. Die Blasphemie berührt zugleich die Häresie, wenn man Gott gewisse Eigenschaften beilegt, die er nicht hat, oder ihm Eigenschaften, die er hat, abspricht. Eine solche Gotteslästerung heißt blasphemia haereticalis im Unterschiede von der blasphemia simplex, worunter man sonstige Schimpfreden gegen Gott versteht. Die kirchlichen Strafen der Blasphemie bestehen jetzt nur noch in Poenitenzen, und nur wegen nicht gehöriger Erfüllung dieser Bußen tritt noch Excommunication ein[4].

II. Unter Aberglauben[5] (superstitio) versteht man im weiteren Sinne alle Vorstellungen und Gebräuche heidnischer Art, welche dem christlichen Glauben widersprechen. Dahin gehört namentlich die sogen. Divination, welche durch ausdrückliches oder stillschweigendes Bündniß mit dem Teufel (im ersteren Falle necromantia im weiteren Sinne genannt) bezweckt, sich von solchen verborgenen Dingen die Kenntniß zu verschaffen, die der Mensch nur von Gott erhalten kann[6], oder die bezweckt, durch jene Hilfe eine bestimmte, äußere, thatsächliche Wirkung hervorzubringen. Besondere Arten der Divination sind wieder die Astrologie (astrologia judiciaria), d. h. wenn durch die Beobachtung des Laufes und der Stellung der Gestirne solche zukünftige Dinge ermittelt werden sollen, die von keinem Naturgesetz, sondern von dem menschlichen Willen abhängig sind[7], ferner das Looswerfen (sortilegium), welches jedoch nur verboten ist, wenn man dadurch Verborgenes erfahren will (sortes divinatoriae).

III. Besonders strafbar ist die Zauberei (magia superstitiosa sive diabolica), welche mit Hilfe des Teufels übernatürliche Dinge zu Stande bringen will. Seit dem 13. Jahrhundert schritten auch die weltlichen Richter gegen solche, die der Zauberei verdächtig waren, ein[8]. Processe gegen angebliche Zauberer und Hexen, die man regelmäßig mit dem Feuertode bestrafte, wurden aber in den Zeiten des mittelalterlichen Faustrechtes zu einer förmlichen Epidemie. Innocenz VIII. suchte diesem dadurch zu steuern, daß er die

---

[1] Vgl. Phillips, Lehrbuch § 191.

[2] *Schmalzgrueber*, Ius eccles. univ. lib. V. tit. 26; Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts Bd. 2 S. 27 ff.

[3] c. 2 X. de maledicis V. 26; Tit. de blasphemis et aleatoribus, in VI°. V. 7.

[4] c. 2 cit. Ueber die früheren Strafen vgl. Levith. XVIII. 16; nov. 77 c. 1 § 1 final; c. 10 C. 26 qu. 1.

[5] x. V. 21 De sortilegiis. Vgl. Conc. Trid. sess. 22 Decr. de observ. et evit. in celebr. missae. — *Schmalzgrueber*, l. c. lib. V. tit. 21; Jarcke a. a. O. S. 47 ff.

[6] c. 7 C. 26 qu. 5; c. 1. 2. X. h. t. V. 21.

[7] Man nannte diejenigen, welche Solches versuchten, mathematici. Vgl. c. 1 C. 26 qu. 3 § 2; c. 3 C. 26 qu. 5; c. 6 § 3 C. 26 qu. 2; Sixti V. Constitut. Coeli et terrae a. 1585. (Bullar. Roman. tom. IV. p. 4, pag. 176.) Schon die christlichen römischen Kaiser hatten strenge Strafe gegen die mathematici erlassen. Vgl. 10 Cod. de episcopali audientia I. 3; l. 2. 5. 7. Cod. de maleficis et mathem. IX. 18.

[8] Vgl. Landrecht des Sachsenspiegels, Buch II, Art. 13 § 7.

Untersuchung wegen Zauberei durchaus an die geistlichen Gerichte verweisen wollte [1]. Dennoch dauerte der Gräuel der Hexenprocesse unter der Herrschaft der Folter sowohl in katholischen wie in protestantischen Ländern noch lange fort [2]. In neuerer und neuester Zeit ist übrigens, besonders in Nordamerika, das Unwesen des sogen. Magnetismus und Spiritismus ziemlich häufig geworden, so daß auch wieder neue kirchliche Maßnahmen gegen solche unerlaubte magische Handlungen nöthig wurden [3].

§ 153. c. Der Meineid und die Erfordernisse des Eides überhaupt [4].

I. Der Eid oder Schwur (juramentum, jusjurandum, sacramentum) ist die directe oder indirecte Anrufung Gottes zum Zeugniß und darum eine gottesdienstliche Handlung. Jede unnöthige, mißbräuchliche Anwendung des Eides ist verboten [5].

II. Zum Eide soll nur derjenige zugelassen werden, der im Stande ist, die Bedeutung desselben zu erfassen [6]. Die Sache selbst, um derentwillen der Eid geleistet werden soll, muß eine gerechte sein. Es darf daher nichts beschworen werden, was überhaupt gegen die Religion und die guten Sitten, gegen das Wohl, die Ordnung und das Recht der Kirche oder gegen die Rechte dritter Personen gerichtet ist [7]. Wenn durch den Eid die Aussage über

---

[1] Innocen. VIII. const. Summis desider. a. 1484 (Bullar. Rom. III. 3 p. 291). Vgl. Leon. X. const. Honestis petent. a. 1521 (l. c. p. 499). Gregor. XV. Const. Omni potent. a. 1622 (l. e. tom. V. p. 1 pag. 97).

[2] Gegen die Gräuel der Hexenprocesse trat mit Erfolg namentlich auf der Jesuit Friedrich Spee in seinem Buche: Cautio criminalis seu processus contra sagas, Rintel 1631. (Neue Ausgabe Augustae Vindel. 1731.) M. s. auch die Literatur über diesen Gegenstand bei C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. 4. Abhandlung nebst den dazu gehörigen Excursen.

[3] In Betreff des Magnetismus sehe man die Decrete der congregatio officii vom 28. Juli 1847 und 21. Mai 1856 im Archiv Bd. 2 S. 80, Bd. 22 S. 111; in Betreff des Spiritismus s. m. ebendas. Bd. 22 S. 112 ff.

[4] x. De iureiurando, II. 24; in VI°. eod. II. 11; in Clem. eod. II. 9. Vgl. Göschel, Der Eid nach seinem Prinzipe, Begriffe und Gebrauche. Berlin 1837; Marx, Der Eid und die Eidespraxis. Regensburg 1855; Krummel, Der Eid. Offenburg 1864; Phillips, Lehrbuch § 310 der ersten Auflage. M. s. auch Bering, Pandekten § 129.

[5] Vgl. Matth. V. 34—37; Jacob. V. 12; Gratian. zu c. 22 qu. 1 P. 1.

[6] Vgl. c. 14 C. 22 qu. 5. Unmündige, Wahnsinnige, Trunkene, Meineidige (perjuri) sind deßhalb ausgeschlossen c. 14 cit.; c. 1 X. de purgat. canon. V. 34; c. 17 X. h. t.

[7] Ungültig wäre daher z. B. ein Eid, wodurch ein Ehemann verspräche, seine Frau vorkommenden Falles aus dem Hause zu verstoßen (c. 23 X. h. t. II. 24), oder die Frau, wenn sie die Ehe gebrochen habe, nicht zur Rückkehr, zur ehelichen Gemeinschaft aufzufordern (c. 24 eod., c. 19 X. de regular. III. 31); sie wegen keines Verbrechens, auch nicht wegen Apostasie und Ehebruchs zu verklagen (c. 25 cod.). Ebenso wäre ungültig ein Eid, wodurch Jemand verspräche, seinen Eltern den nöthigen Lebensunterhalt zu verweigern (c. 12 § 1 eod.); der Eid, durch welchen Canoniker während der Sedisvacanz geloben, daß, wer von ihnen zum Bischofe gewählt würde, sich eine Verminderung der bischöflichen Einkünfte gefallen lassen wolle (c. 27 eod. Vgl. oben S. 553 ff. Note 12), oder wenn ein Cleriker sich gegen den Präsentanten zur Uebernahme einer höheren als die altherkömmliche Pension anhängig macht, während er dem Collator an derselben festzuhalten

eine in der Vergangenheit liegende Thatsache bekräftigt werden soll (assertorischer Eid), so muß der Eidleistende ohne Rücksicht auf Vortheile oder Nachtheile die Wahrheit vollständig und ohne alle Mentalreservationen aussagen, und wenn durch durch den Eid die Erfüllung einer zukünftigen Handlung, ein Versprechen, bekräftigt werden soll (promissorischer Eid), so muß der Schwörende den aufrichtigen Willen haben, das Versprochene zu erfüllen. Wenn in Folge von Irrthum oder Zwang ein Willensmangel vorhanden ist, so kann der Eid keine Wirksamkeit erlangen [1], ebenso wie auch dann, wenn dem Eide eine Bedingung beigefügt ist, welche von der anderen Seite nicht erfüllt wurde [2].

III. Die Wirkungen eines giltigen Eides sind beim assertorischen Eide, daß die beschworene Thatsache (bis zum Beweise des Meineides) als wahr gilt und beim promissorischen Eide, daß eine streng religiöse Pflicht der Erfüllung entsteht. Die Verbindlichkeit zur Erfüllung eines promissorischen Eides ist nach kanonischem und gemeinem Rechte so stark, daß sogar ein sonst ungiltiges Rechtsgeschäft, wenn es nicht an sich etwas Unsittliches enthält, durch die eidliche Bekräftigung verbindlich wird. (In den canonischen Quellen heißt es, die Verbindlichkeit zur Erfüllung des Eides bestehe dann, wenn sie dem Schwörenden nicht zum Schaden seiner Seele und Dritten nicht zur Kränkung ihrer Rechte gereiche) [3].

IV. Obschon der Eid, dem es an der erforderlichen Gerechtigkeit des Gegenstandes mangelt, unverbindlich ist, hält die Kirche dennoch an der Strenge der dem Eide an sich innewohnenden und daher in jedem Falle zunächst zu präsumirenden Verbindlichkeit des Eides für das Gewissen so fest, daß sie außer bei der Zusage eines groben Verbrechens verlangt, um ihre Mitwirkung zur Aufhebung einer, wenn auch nur scheinbaren Eidesverbindlichkeit, angegangen zu werden [4]. Die Thätigkeit der Kirche in dieser Hinsicht kann entweder in einer Interpretation des Eides bestehen [5] oder darin, daß sie zuerst denjenigen, welcher den Eid geleistet hat, zur Erfüllung, den anderen Theil aber zur Restitution nöthigt [6] oder darin, daß sie von der Erfüllung des Eides ent-

---

verspricht (c. 11 eod.), oder wenn ein Bischof einem Fürsten schwört, daß er in keinerlei Dingen, also auch in ungerechten, nicht wider ihn sein wolle (c. 31 eod.). Nicolaus III. verbot später auch alle der kirchlichen Freiheit nachtheiligen Eide (c. 1 h. t. in VI°. vgl. Gregor XIII. const. Inter. Apostolica a. 1584). Ungültig wäre auch der Eid, wodurch sich Jemand verpflichten sollte, von der Appellation an den höchsten Richter gänzlich abzusehen (c. 19 X. h. t. II. 24), oder in allen Fällen den ordentlichen Proceß und zwar sogar da einzuhalten, wo es, wie im Falle der Notorietät desselben gar nicht bedarf (c. 21 eod.). Der cit. titul. x. II. 24 enthält noch mehr Beispiele. Vgl. Phillips, Lehrbuch 1. Aufl. § 310 Note 16.

[1] c. 22 C. 22 q. 4; c. 2 X. h. t.; c. 8. 15. 21. 29 eod.

[2] c. 3 cit.; c. 29 § 1 cit.

[3] c. 2 in VI°. de pactis. I. 18; c. 8. 28 X. h. t.; c. 2 in VI°. h. t. Es sind darnach z. B. Erbverzichte von Töchtern und die Einwilligung einer Frau in die Veräußerung ihrer Dotalgüter entgegen den Bestimmungen des römischen Rechtes klagbar, wenn sie eidlich bestärkt wurden.

[4] Vgl. decret. Gratiani C. 229. 4.

[5] c. 18. 27 X. h. t. Vgl. oben Note 1 auf dieser Seite.

[6] c. 7 X. h. t.

bindet (absolutio, relaxatio)[1]. Namentlich darf ein erzwungener Eid nicht ohne Relaxation unerfüllt gelassen werden[2]. Die Relaxation kann im Allgemeinen bei den vorgesetzten Diöcesanobern nachgesucht werden; oft hat man sich aber in solchen Fällen, wie die Beispiele in den Decretalen beweisen, unmittelbar an den Papst gewandt[3]. Und wenn die Relaxation in einem Falle geschehen soll, wo es sich um ein wohlerworbenes Recht eines Dritten handelt, so muß entweder dieser Dritte einwilligen, oder sonst kann nur der Papst und auch dieser nur dann den Eid relaxiren, wenn Noth und Nutzen der Kirche es erfordert[4].

V. Der religiösen Bedeutung des Eides entspricht es, daß derselbe zum Wenigsten dann, wenn er vor Gericht oder bei einem sonstigen öffentlichen Acte vorkommt, auch mit religiösen Feierlichkeiten abgelegt werde. Es ist darum üblich geworden, daß der Eid vor einem Crucifix und brennenden Kerzen oder auch mit Berührung des Evangeliums[5] oder anderer heiliger Gegenstände[6], sowie auch mit Aufhebung der drei Schwurfinger als Symbol der heiligen Dreifaltigkeit und zugleich in einer feierlichen Formel geschworen wird[7].

VI. Die kirchlichen Strafen des Meineides sind außer der Eidesunfähigkeit, die für die Zukunft den Meineidigen trifft[8], Infamie und Kirchenbußen[9], bei Geistlichen jedoch auch lebenslängliche Suspension von Amt und Pfründe[10].

§ 154. d. Das Sacrilegium[11].

I. Man versteht darunter im weitesten Sinne jede Verletzung des göttlichen Gesetzes[12]. Sie kann möglicherweise durch Verletzung des Altarssacra-

---

[1] Hier pflegte bei der Relaxation demjenigen, der einen solchen Eid geleistet hatte, eine Buße auferlegt zu werden. c. 12 § 1 X. h. t.; c. 18 eod.

[2] c. 2 X. tit.; c. 8. 15. 29 eod.; c. 22 C. 22 q. 4. So hielt man es bisweilen sogar bei dem im Mittelalter verbotenen Zinsgeschäft (s. unten § 158) c. 6 X. h. t. II. 24; c. 1. 20, vgl. mit c. 15 X. eod.

[3] Dieses sieht man aus den Beispielen in den Decretalen.

[4] Vgl. Thom. Aquin. Summa. II. 2 qu. 89 art. 9 ad 3; *Schmalzgrueber*, l. c. II. 24 nr. 97.

[5] c. 11 C. 22 q. 1; c. 32 i. f. D. 63 (Otton. I. const.). „Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia"; c. 4 i. f. X. h. t.; c. 7 X. de juram. calumn. II. 7.

[6] So früher oft unter Berührung von Reliquien. Von einer solchen Berührung körperlicher Gegenstände rührt auch die Bezeichnung juramentum corporaliter praestare her. Vgl. c. 10 X. de major. et obed. I. 32; c. 19 de regular. III. 31.

[7] In manchen Staaten, z. B. in Baden, verlangte man bis in die neueste Zeit auch von denjenigen, welche vor dem bürgerlichen Gerichte vereidigt werden sollten, daß sie sich vorher durch den Pfarrgeistlichen ihrer Confession über die religiöse Bedeutung des Eides und das Strafwürdige eines Meineides einer jedesmaligen besonderen Belehrung unterzogen.

[8] Vgl. oben S. 631 Note 5.

[9] c. 18 C. 6 q. 1; c. 17 C. 22 q. 1; c. 7 C. 22 q. 5.

[10] c. 2 X. i. f. de fidejuss. III. 22.

[11] *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. lib. V. tit. 17 § 3; tit. 18 § 3; *Berardi*, Commentar. IV. p. 111 sqq.

[12] c. 7 X. de R. J. V. 51. Vgl. l. 1 Cod. de crim. sacrileg. IX. 29.

mentes unmittelbar an Gott selbst begangen werden (Sacrilegium immediatum)[1]. Im engeren Sinne ist Sacrilegium die Verletzung einer Person, eines Ortes oder einer Sache, welche Gott geweiht ist (also entweder Sacrilegium personale oder locale oder reale); geschieht diese Verletzung durch fleischliche Vermischung, so heißt das Vergehen sacrilegium carnale[2]. Im engsten Sinne versteht man unter Sacrileg den Raub oder Diebstahl einer gottgeweihten Sache[3]. Bezüglich des Sacrilegiums an geweihten Personen gelten die Bestimmungen des Canons Si quis suadente[4]. Zu dem sacrilegium locale[5] gehört auch die Verletzung des kirchlichen Asyls[6], und das sacrilegium reale bezieht sich nicht bloß auf die unmittelbar zum Gottesdienst bestimmten Sachen[7], sondern auch auf die kirchlichen Güter und Gelder[8]. Die allgemeine Strafe des Sacrilegs ist Excommunication latae sententiae, welche dem Papste einfach reservirt ist[9].

§ 155. e. Die Simonie[10].

I. Diese wird in den Kirchengesetzen als ein besonders schweres Verbrechen hervorgehoben[11] und namentlich auch dadurch vor anderen Verbrechen

---

[1] Vgl. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts § 550.

[2] c. 37 C. 27 q. 1. Vgl. *Schmalzgrueber*, l. c. lib. V. tit. 16 nr. 107 sqq.

[3] c. 21 C. 17 q. 4.

[4] Vgl. oben § 63 Nr. 1; c. 21 cit.; can. 29 eod.; c. 5 in VI°. de poen. V. 9; c. 1 eod. in Clement. V. 8.

[5] c. 22 C. 24 q. 3; c. 7 C. 17 q. 4; c. 1. 5 X. de immunit. eccles. III. 49; c. 12 X. de vita et honest. cler. III. 1.

[6] c. 8. 9. 10. 19. 20 C. 17 q. 4; c. 6 X. de immun. eccl. III. 49. Vgl. über das Asylrecht im Allgemeinen außer dem cit. tit. X. in VI°. eod. III. 23; *Wiestner*, de iure asyli Ingolst. 1869. 4; *Assemani*, de ecclesiis, earum reverentia et asylo. Rom. 1766 fol. *Zech* in *Schmidt*, thesaur. iur. eccl. tom. V. p. 284 sqq.; Helfrecht, Von den Asylen. Hof 1801. Dann in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reischer Bd. 3 S. 327 ff.; Hildenbrand im Freiburger Kirchenlexikon Bd. 1 S. 489 f.; Bulmerincq, Das Asylrecht. Dorpat 1853; Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts § 230 der ersten Auflage. — Ueber die im österreichischen Concordate zugesicherte möglichste Wahrung des kirchlichen Asylrechts, vgl. Art. 15 des österreichischen Concordates.

[7] c. 3 C. 12 p. 1; c. 51 in VI°. de R. J.

[8] c. 5 C. 12 q. 2; c. 5. 12 C. 17 q. 4; c. 4 C. 17 q. 4.

[9] c. 6 C. 17 q. 4; c. 2 X. de raptor. V. 17; c. 22 X. de sentent. excomm. V. 39; Conc. Trid. sess. 22 c. 11 de ref. Auch nach der Const. Apost. Sedis vom Jahre 1869 verfallen in eine dem Papste einfach reservirte excommunicatio latae sententiae „immunitatem asyli ecclesiastici ausu temerario violari iubentes aut violantes". Ueber die Lesart dieser Stelle vgl. Mittermüller im Archiv Bd. 26 S. 158.

[10] C. I. qu. 1—7; x. V. 3. De simonia et ne aliquid pro spiritualibus vel exigatur vel promittatur; Extrav. comm. V. 1. — x. V. 4. Ne praelati vices suas vel ecclesias pro annuo censu concedant; x. V. 5. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi; Clem. V. 1; Extrav. comm. eod. V. 1. — *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disciplina P. III. lib. 1 c. 49; *J. G. Pertsch*, De crimine simoniae; praemissa est *J. H. Boehmeri*, Diss. epist. prooem. de intentione patrum circa doctrinam de simonia. Halae Magd. 1719. 4. Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 S. 365 ff.; desf., Lehrbuch § 206—10 der ersten Auflage; München a. a. O. Bd. 2 S. 274 ff.

[11] c. 28 C. 1 qu. 7.

ausgezeichnet, daß bei ihr sowohl zur Anklage[1] wie zum Zeugniß[2] jeder katholische Christ zugelassen wird, und daß ferner hier der bloße Indicienbeweis genügt[3]. Unter Simonie (der Name ist von Simon dem Magier[4] hergeleitet) versteht man das sacrilegische Geschäft, wodurch eine geistliche oder eine mit einer solchen verbundene Sache gegen eine weltliche verhandelt wird.

II. Die Simonie ist entweder eine simonia juris divini sive naturalis oder juris humani sive ecclesiastici, je nachdem ihr Gegenstand schon seinem Wesen nach ein rein geistlicher ist oder nur durch eine Bestimmung des positiven Rechtes das betreffende Geschäft für simonistisch erklärt worden ist[5].

III. Die simonia juris divini liegt namentlich vor, wenn das Geschäft gerichtet ist auf die Gewährung von Sacramenten, Sacramentalien, gottesdienstlichen Verrichtungen, Jurisdictionsacten, Beneficien, Patronatsrechten, kirchlichen Begräbnißplätzen u. dgl. mehr[6] gegen Geld oder Geldeswerth (munus a manu) oder gegen eine Fürsprache (munus a lingua) oder gegen eine Dienstleistung (munus ab obsequio).

IV. Die simonia juris ecclesiastici besteht darin, daß man eine geistliche oder eine mit einer geistlichen verbundene Sache, wenn auch nicht für einen zeitlichen Vortheil, so doch auf eine kirchlich verbotene Weise erwirbt oder erwerben will. So wenn man beim Umtausch von Beneficien oder Vergleich über dieselben die Zustimmung des geistlichen Obern umgeht[7]. Ferner gehört hierher die simonia confidentialis[8], d. h. wenn Jemand ein Kirchenamt unter der Bedingung verliehen oder dazu vorgeschlagen oder gewählt oder auf ein Kirchenamt unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung (cum confidentia) verzichtet hat, daß der Betreffende das Kirchenamt später ihm selbst oder einem Dritten wieder abtrete oder wenigstens einen Theil der Einkünfte oder einen Jahresgehalt davon zahle. Was in solchen Fällen den Verzicht auf das Kirchenamt betrifft, so kann die Confidentialsimonie hier in einer resignatio salvo accessu oder salvo ingressu oder salvo regressu bestehen, je nachdem Jemand auf das Recht, welches er auf ein beneficium

---

[1] c. 3 X. h. t.; c. 7 eod.

[2] c. 31 X. eod.

[3] c. 6 X. eod.

[4] Apostelgeschichte VIII. 18 ff.

[5] Vgl. Glossa *dimittere* ad c. 12 X. de officio iudicis delegati I. 29; vgl. c. 8 C. 1 qu. 1; c. 8 C. 1 qu. 3; c. 38 X. h. t.

[6] Apostelgeschichte VIII. 18; c. 9 X. h. t.; c. 7 C. 1 qu. 1; c. 102. 105 C. 1 qu. 1; c. 8 X. h. t.; c. 1 X. h. t.; c. 30 in fin. eod.; Conc. Trid. sess. 21 c. 1 de ref.; c. 16. 29. 42 X. h. t.; c. 24 X. h. t.; Conc. Trid. sess. 23 c. 18 de ref. in fine; c. 30. 40 X. h. t.; c. 1 h. t. in Extrav. comm. I. Vgl. auch unten § 217; c. 44 X. h. t.; vgl. auch oben S. 482: Ueber Simonie bei Verleihung von Kirchenämtern und oben S. 394: Ueber den Verlust des Patronatsrechtes bei simonistischer Präsentation; c. 12. 13. 14. 15 C. 13 qu. 2; c. 13 X. de sepulturis III. 28; c. 9. 41 X. h. t.

[7] Vgl. c. 113. 114 C. 1 qu. 1; c. 6 C. 1 qu. 3; c. 18. 34. 36 X. h. t.; c. 12 X. h. t.; c. 28 X. h. t.; c. 5. 7 X. de rerum permutat. III. 9.

[8] Vgl. darüber Pii IV. Constit. Roman. Pontificem a. 1564 (Bullar. Rom. tom. IV. P. 2 pag. 191); Pii V. Const. Intolerabilis a. 1569 (ibid. tom. IV. P. 3 p. 67, auch bei Giraldi, Expositio iuris Pontificii pag. 169 nebst den späteren auf diesen Gegenstand bezüglichen Constitutionen von Paul IV. und Sixtus V.); Pii IX. Constit. Apostolicae sedis a. 1869.

entweder durch Vorschlag oder durch Uebertragung oder durch Besitzergreifung erlangt hat, nicht unbedingt, sondern mit dem Vorbehalt verzichtet, in gewissen Fällen dasselbe wieder geltend machen zu können.

V. Liegt bloß eine simonistische Absicht vor, welche keinen äußeren Ausdruck durch Wort oder That gefunden hat, so ist sie kein Vergehen pro foro externo, sondern bloß eine Gedankensünde (simonia interna), die nur in das Bereich des forum internum fällt[1]. Ebenso fällt auch bloß als Todsünde unter das forum internum die sogen. simonia mentalis[2], welche darin besteht, daß Jemand, ohne einen Vertrag geschlossen zu haben, dennoch so handelt, als ob er es hätte, z. B. wenn Jemand für eine empfangene geistliche Sache eine weltliche in der Absicht hingibt, wie wenn er eine ihm obliegende Pflicht erfüllen wollte, oder um damit einen andern zu verpflichten, ihm eine geistliche Sache zu geben. Selbst die simonia conventionalis[3], d. h. die vertragsweise von Zweien begangene Simonie gehört nur vor das forum internum, so lange der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt ist (simonia conventionalis pura) oder nur erst von einer Seite erfüllt ist (simonia conventionalis mixta), es sei denn, daß derjenige einseitig erfüllt hätte, der zufolge des Vertrages die geistliche Sache herzugeben hatte (jedoch ist es sogar von diesem letzteren Falle bestritten, ob er schon vor das forum externum gehöre). Immer aber fällt als Vergehen in das Gebiet des kirchlichen Strafrechtes die simonia realis, d. h. diejenige, wo der simonistische Vertrag beiderseits erfüllt ist, auch dann, wenn von dem einen Theil die Erfüllung nur begonnen ist oder dieselbe erst nach längerer Zeit stattfindet. Das neuere Recht hat der simonia realis auch noch in ihren Wirkungen die (bereits unter Nr. IV. erörterte) simonia confidentialis oder confidentia beneficiorum gleichgestellt.

VI. Was die kirchlichen Strafen der Simonie betrifft, so treten in einigen Fällen Strafen latae sententiae ein. Die Strafen der simonistischen Ordination ist die Suspension von allen empfangenen Weihen für den Ordinirten und die interdictio ingressus in ecclesiam und Suspension von den Weiherechten und den Pontificalien für den Ordinirenden, für beide die Excommunication und zwar treten alle diese Strafen von Rechtswegen ein[4]. Die simonistische Collation zieht die Nichtigkeit der Verleihung und die Irregularität des Providirten[5] und eine dem Papste einfach reservirte excommunicatio latae sententiae nach sich[6]. Diese dem Papste in einfacher Weise reservirte ex-

---

[1] Apostelgeschichte a. a. O. Matth. X. 8.

[2] Vgl. c. 34. 46 X. h. t.

[3] Vgl. *Reiffenstuel*, ad h. t. nr. 229; *Ferraris*, prompta bibl. s. v. simonia Art. 1 nr. 11.

[4] c. 12. 22 C. 1 qu. 1; c. 38. 45 X. h. t. V. 3; c. 2 Extravag. comm. V. 1; Conc. Trid. sess. 21 c. 1 de ref.; Sixti V. Const. Sanctum et salut. a. 1588; Clem. VIII. Const. Roman. Pontif. a. 1595. In Betreff der ipso facto in Folge simonistischer Ordination eintretenden Censuren bleibt es nach der Const. Apostolicae sedis bei den Vorschriften des Conc. Trid. sess. 21 c. 1 de ref.

[5] c. 11. 12. 13. 27. 33 X. h. t.; c. 2 X. de accusat. V. 1; c. 2 h. t. in Extrav. comm.

[6] c. 6 X. h. t.; c. 2 h. t. in Extrav. comm.; Pii IX. Const. Apostol. Sedis.

communicatio latae sententiae trifft wie bei der simonia realis so auch bei der simonia confidentialis nicht bloß die der simonistischen Verleihung oder Erwerbung eines Kirchenamtes, sondern auch die der simonistischen Resignation Schuldigen[1]. Die Strafe einer simonia realis bei Aufnahme und Eintritt in ein Kloster[2] besteht in einer dem Papste einfach reservirten excommunicatio latae sententiae sowohl für die aufgenommene Person als auch für diejenigen, welche das Geld empfangen haben. Die Körperschaft als solche wird von der Ausübung aller Jurisdictionsrechte suspendirt. Außerdem kann aber auch noch durch richterliche Sentenz auf Verstoßung der Schuldigen aus ihrem Kloster und auf Einkerkerung erkannt werden[3]. Einer dem Papste in einfacher Weise reservirten excommunicatio latae sententiae verfallen auch diejenigen, welche aus Ablässen und anderen geistlichen Gnaden einen gewinnsüchtigen Erwerb ziehen und diejenigen, welche mit Meßstipendien den Mißbrauch treiben, daß sie für Lesung von Messen größere Almosen sammeln und nehmen, die Messen selbst aber sodann an einem Orte lesen lassen, an welchem ein niedereres Almosen herkömmlich ist, so daß dem Sammler ein ansehnlicher Theil übrig bleibt[4]. Wenn Synodal-Examinatoren anläßlich des Pfarreramens sich Geld geben oder Dienstleistungen machen lassen, können sowohl sie selbst als auch die Geber von der begangenen Simonie nicht freigesprochen werden, bevor sie die Kirchenämter aufgegeben haben, welche sie innehaben, und außerdem werden sie für die Zukunft unfähig, andere Kirchenämter zu erwerben[5]. Sonstige simonistische Handlungen, welche z. B. bei Verwaltung der Sacramente oder bei Spendung der Sacramentalien begangen werden, werden mit einer dem Ermessen des Richters anheimgestellten Strafe bestraft. Eine allgemeine Verpflichtung zur Restitution besteht bei der in Bezug auf Beneficien begangenen Simonie; in Betreff anderer geistlicher Sachen findet eine solche Verpflichtung nur statt, wenn der Richter eine solche auferlegt. Auch eine Restitution des Pretiums ist nicht erforderlich, es sei denn, daß neben der Simonie noch in anderer Weise gefehlt, z. B. das Chrisma über seinem wirklichen Werth verkauft wurde[6].

---

[1] Denn in der cit. Const. Apostol. Sedis heißt es generell: „Excommunicationi latae sententiae Romano pontifici reservatae subjacere declaramus reos simoniae realis in beneficiis quibuscumque eorumque complices; reos simoniae confidentialis in beneficiis quibuslibet, cujuscunque sint dignitatis."

[2] Die Const. Apostol. Sedis fügt nämlich zu dem in der vorigen Note Abgedruckten hinzu: „reos simoniae realis ob ingressum in religionem." Vgl. auch c. 1 in Extravag. h. t.; Van Espen, De vitio simoniae circa ingressum religionis, in dessen Opp. — Die beim Eintritte in ein Frauenkloster übliche Einbringung einer dos ist aber nicht als Simonie zu betrachten; Benedict. XIV. De syn. dioec. L. XI. c. 7, und die Decl. nr. 5 zu Conc. Trid. sess. 25 c. 26 de regul. et mon. in der Richter'schen Ausgabe.

[3] c. 25 X. h. t. V. 3.

[4] Die Const. Apostol. Sedis fährt bei der angeführten Aufzählung jener Fälle von Excommunication fort: „Omnes qui quaestum facientes ex indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus excommunicationis censura plectuntur Constitutione S. Pii V. Quam plenum 2. Januarii 1569; Colligentes eleemosynas majoris pretii pro Missis, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi Missarum stipendia minoris pretii esse solent."

[5] Conc. Trid. sess. 25 c. 18 de ref.; Benedict. XIV. l. c. nr. 8.

[6] Ueber die Restitution des simonistischen Preises vgl. *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 282.

§ 156. f. Verbrechen gegen Leib und Leben des Menschen[1].

I. Die Tödtung eines Menschen gilt auch kirchenrechtlich als eines der schwersten Verbrechen[2]. Straflos ist sie nur, wenn sie im Kriege[3] oder durch die Obrigkeit von Rechtswegen[4] oder bei völligem Mangel an Zurechnungsfähigkeit[5] oder rein zufällig[6] oder aus gerechter Nothwehr gegen einen ungerechten Angriff geschah, d. h. wenn die angegriffene Person auf keine andere Weise, namentlich auch nicht durch die Flucht ihr Leben oder ihre Keuschheit retten konnte oder auf keine andere Weise ihre Sache gegen einen nächtlichen oder bewaffneten Dieb vertheidigen konnte[7].

II. Noch schwerer als der Todtschlag wird auch kirchenrechtlich der Mord geahndet, d. h. die mit Vorbedacht geschehene Tödtung. Auch den Selbstmord[8] straft die Kirche mit Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Bezüglich der Zweikämpfe[9], Duelle, bestimmte die constitutio Apostolicae sedis vom Jahre 1869[10], daß in eine dem Papste einfach reservirte excommunicatio latae sententiae verfallen sollen sowohl die sich Duellirenden als auch die einfach zu dem Duell Fordernden oder dasselbe Acceptirenden und alle Theilnehmer und Begünstiger oder dasselbe nicht nach Kräften Verhindernden, selbst wenn sie von königlichem oder kaiserlichem Stande sein sollten. Die Kirche erließ

---

[1] x. De homicidio voluntario vel causali V. 12; in VI°. De homicidio V. 4; Clement. De hom. vol. v. caus. V. 4; *Schmalzgrueber*, Ius eccles. univ. Lib. V. Tit. 12; *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 183 sqq.; Phillips, Kirchenr. Bd. 1 S. 589 ff.

[2] c. 2 X. h. t.

[3] c. 2. 5 C. 23 qu. 3. Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 S. 505.

[4] c. 29 C. 23 qu. 5; c. 4 § 1; c. 6. 13 C. 23 qu. 5. Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 S. 463 f., 508 f.

[5] c. 2 X. de delictis puerorum V. 23; c. 60 X. de sentent. excomm. V. 39.

[6] c. 9. 13 X. h. t. Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 S. 601 f.

[7] c. 3. 18 X. h. t.; c. 3 X. de sent. excommun. V. 39. Von dem Kindmorde handelt insbesondere der titulus x. V. 10 de his, qui filios occiderunt. Vgl. auch c. 20 C. 2 qu. 5; Phillips, Kirchenrecht a. a. O. S. 591. 597.

[8] c. 9 C. 23 qu. 5; c. 11 X. de sepult. III. 28.

[9] c. 22 C. 2 qu. 5; c. 1. 2. X. de cler. pugn. in duello V. 14; Conc. Trid. sess. 25 c. 19 de ref.; vgl. auch Greg. XIII. Const. Ad tollendum a. 1582 (Bullar. Rom. IV. 4 pag. 19); Clem. VIII. C. Illius vices a. 1592 (V. 1. 386); Bened. XIV. C. Detestabilem a. 1752 (XIX. 18), wo verschiedene auf das Duell bezügliche entschuldigende Behauptungen verworfen werden. Vgl. auch *Giraldi*, Expositio iuris Pontificii p. 1069; Suum cuique. Bericht des Grafen Clemens August von Schmieſing-Kerſſenbrock über die Thatsachen und Verhandlungen, welche der Entlassung seiner Söhne Xaver, Clemens und Adolf aus dem königlich preußischen Militärdienste vorangegangen und bisher gefolgt sind, unter Beifügung der bezüglichen Schriftstücke. Osnabrück 1864; [Hillebrandt], Das Duell in seinem Ursprung und Wesen, beurtheilt nach den Grundsätzen der Religion, der Civilisation und nach den Gesetzen der Kirche und der Staaten. Nebst Beilagen aus den Jahren 1752, 1859 und 1864. Paderborn 1864. M. s. auch Archiv Bd. 14 S. 311.

[10] Unter die excommunicationes latae sententiae Romano Pontifici [simpliciter] reservatae zählt die Bulle Apostol. Sedis vom Jahre 1869 auch die: Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, necnon de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, cuiuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.

auch Verbote gegen die Turniere [1], gegen den Gebrauch besonders mörderischer Kriegswaffen [2] und gegen die Stiergefechte [3], weil dadurch unnöthiger Weise Menschenleben auf's Spiel gesetzt und Gott versucht werde. Besondere Strafbestimmungen erließ das kanonische Recht auch gegen die Aussetzung von Kindern [4] oder sonstiger gebrechlicher Personen, gegen die Abtreibung der Leibesfrucht [5], die absichtliche Herbeiführung von Zeugungsunfähigkeit oder Unfruchtbarmachung [6]. Auf alle diese Verbrechen ist Excommunication gesetzt [7]; Cleriker trifft außerdem noch die Deposition und Einsperrung [8] und völlige Unfähigkeit zu Kirchenämtern [9].

---

[1] x. V. 13 de torneamentis; Extravag. Joannis XXII. eod. (9).

[2] x. V. 15 de sagittariis. — Beim Vaticanischen Concil brachten 40 Concilsväter einen Antrag ein, es möge eine authentische Promulgation und Erläuterung jener Stellen des canonischen Rechtes erfolgen, welche Bestimmungen über das Völker- und Kriegsrecht enthalten, um das öffentliche Urtheil aufzuklären, wann ein Krieg gerecht und wann er ein Verbrechen sein kann. Einen anderen sehr motivirten Antrag brachte der Patriarch Antonius Petrus IX. von Cilicien ein und zwar im Namen einer im October 1869 zu Constantinopel abgehaltenen von sämmtlichen 20 armenischen Bischöfen besuchten Synode, von welcher der Antrag als votum synodi einstimmig anerkannt und genehmigt worden war. Der Antrag ist in Form eines Entwurfes einer über das Kriegswesen und den Krieg zu erlassenden Constitution abgefaßt und enthält zuerst einen längeren Eingang über die traurige Zeit und Weltlage, welche durch die beständigen grausamen Kriege, Kriegsrüstungen und Kriegsgefahren herbeigeführt sei, ein Zustand, welcher die nothwendige Folge des mißkannten und mißachteten öffentlichen und internationalen Rechtes und der Verläugnung der ewigen im Gesetze Gottes enthaltenen Rechtsprincipien sei. Im ersten Capitel wird als die erste Bedingung eines erlaubten oder gerechten Krieges die vorherige öffentliche und feierliche Kriegserklärung gefordert; im zweiten Capitel wird der Krieg nur zur Abwehr eines ungerechten feindlichen Angriffs oder Wiedererlangung geraubter nothwendiger Rechte gestattet; im dritten Capitel wird über die Pflichten und den Gehorsam der militärischen Führer und der Soldaten gehandelt: beide sollten sich erinnern, daß der Soldateneid nie in Widerspruch mit dem christlichen Gesetze stehen dürfe, dem man sich eidlich in der Taufe verpflichte; sie sollten sich erinnern, daß sie die Diener und Vollstrecker der Gerechtigkeit, nicht der Grausamkeit, der Begierde und des Ehrgeizes sein dürfen. Das vierte Capitel betrifft die Frage, welche Auctorität allein den Krieg zu beschließen berechtigt sei und wie sich diese (der Fürst oder der legitime Vertreter der Nation) des Beirathes nicht allein erfahrener, sondern auch streng rechtlich gesinnter Männer bedienen müsse, um sich über die Gerechtigkeit oder Erlaubtheit des Krieges zu vergewissern. In dem Votum der armenischen Bischöfe wird nach einer kurzen Wiederholung des Inhalts jener vier Capitel der hl. Vater schließlich gebeten, dahin zu wirken, daß die christlichen Principien des internationalen und des Kriegsrechtes von dem Vaticanischen Concil einmal klar ausgesprochen und der Welt verkündigt würden, zugleich aber auch beantragt, daß zur friedlichen Ausgleichung gestörter internationaler Beziehungen und zur Vermeidung von Kriegen ein aus Rechtsgelehrten aller Völker zusammengesetztes ständiges Tribunal am Sitze des Oberhauptes der Kirche errichtet werden möge. M. s. den Wortlaut dieser Anträge bei *Martin*, collect. ed. 2 pag. 102 sqq.

[3] Pii V. Const. De salute (Bullar. Rom. IV. I. 102.

[4] x. V. 11 De infantibus et languidis expositis.

[5] c. 20 C. 2 q. 5; c. 2 X. h. t. Die Const. Apost. Sedis vom 12. October 1869 bestraft die procurantes abortum effectu secuto mit excommunicatio latae sententiae episcopo vel ordinario reservata.

[6] c. 5 X. h. t.

[7] c. 20 C. 24 q. 3.

[8] c. 12 D. 81; c. 10 X. de iudic. II. 1; c. 7 D. 50; c. 6 X. de poenis. V. 37; c. 6 § fin. X. h. t. Vgl. wegen der Irregularität auch oben S. 453.

[9] Conc. Trid. sess. 14 c. 7 de ref.

III. Auch gegen die Verstümmelung (mutilatio) [1], d. h. das Abschneiden oder Abhauen eines Gliedes (nicht eines bloßen Theiles eines solchen) traf das kanonische Recht besondere Strafbestimmungen; ebenso gegen die Selbstverstümmelung, insbesondere gegen die Selbstentmannung [2].

§ 157. g. Fleischesverbrechen [3].

Zu diesen gehören

I. Die Entführung (crimen raptus), wegen welcher Cleriker mit Deposition, Laien mit Excommunication bestraft werden [4].

II. Die Schwächung (stuprum), d. h. die Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer sonst ehrbaren unverheiratheten und dem Verführer nicht schon verlobten Person [5]. Der Verführer soll die Verführte entweder heirathen oder dotiren und das Kind alimentiren [6].

III. Die Hurerei (fornicatio), d. h. die Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer feilen Dirne oder auch überhaupt mit einer bereits Deflorirten [7]. Die Strafe ist eine arbiträre, bei Clerikern Einsperrung oder Geldstrafen, Suspension, unter Umständen sogar Privation oder Deposition [8].

IV. Der Concubinat, d. h. die dauernde Geschlechtsgemeinschaft zwischen zwei nicht mit einander verheiratheten Personen, einerlei, ob dieselben in demselben Hause zusammenwohnen oder nicht [9]. Cleriker sollen dafür mit Einsperrung, Suspension, Inhabilität zu Beneficien und wenn sie ein solches schon besitzen, mit dem Verlust eines Dritttheiles ipso facto bestraft werden, wenn sie nicht nach der ersten Mahnung von dem verbrecherischen Verhältnisse ablassen; nach einer zweiten vergeblichen Mahnung sollen sie von der Verwaltung ihrer Beneficien suspendirt werden und alle Früchte verlieren und nach vergeblicher dritter Mahnung die Beneficien selbst verlieren und wenn sie dann noch in dem Concubinate fortleben, sollen sie, ebenso wie im Falle hartnäckigen Verharrens im Concubinate auch die Laien, excommunicirt werden [10].

---

[1] Vgl. *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 16 sqq.

[2] Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 S. 466 ff.

[3] x. V. 16 De adulteriis et stupro; Vgl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. lib. V. dit. 16; Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts § 349.

[4] c. 6. 7 X. de raptoribus; Conc. Trid. sess. 24 c. 6 de ref. matr. Ueber das Ehehinderniß der Entführung vgl. unten § 188.

[5] Dict. Grat. § 2 post. canon. 2 C. 36 qu. 1; c. 1 de adulteriis V. 16.

[6] c. 5 X. de eo, qui duxit in matrimonium IV. 13; c. 1. 2 X. h. t. Der Cleriker, welcher sich eines stuprum schuldig macht, soll seines Amtes entsetzt oder anderweitig arbiträr bestraft werden und die Verführte dotiren.

[7] Vgl. das dict. Grat. § 1 post can. 2 C. 36 qu. 1.

[8] Vgl. *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 11. An der fornicatio nehmen auch diejenigen Theil, welche gewerbsmäßig solche Verhältnisse vermitteln (lenocinium). Vgl. Sixti V. Constit. Ad compescendum a. 1586 (Bullar. Rom. tom. IV. P. 4 pag. 267).

[9] c. 4 C. 32 qu. 4.

[10] Conc. Trid. sess. 24 c. 8 de ref. matr.; sess. 25 c. 14 de ref. Bischöfe sollen zuerst vom Provincialconcil gemahnt werden und wenn diese Mahnung nicht sofort von Erfolg ist, ipso facto suspendirt sein; und wenn auch das nicht hilft, soll der Papst entscheiden. — Die Const. Apost. Sedis vom J. 1869 bestimmte: „Excommunicationi latae

V. Die Blutschande (incestus), d. h. die Geschlechtsvermischung unter solchen Personen, die sich wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht heirathen dürfen. Die Strafe ist für Geistliche Entsetzung von Amt und Pfründe, für Laien Excommunication[1], die jedoch seit der constitutio Apostolicae sedis vom Jahre 1869 nicht mehr ipso iure eintritt.

VI. Der Ehebruch (adulterium) soll bei einem Cleriker mit Deposition, bei Laien mit Excommunication bestraft werden[2]. Um so mehr kann diese Strafe wegen Bigamie oder Polygamie verhängt werden.

VII. Die Sodomie, d. h. jede unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes[3], namentlich mit Personen desselben Geschlechtes (sodomia sexus) oder mit Thieren (sodomia bestialitatis) soll an Clerikern mit Degradation und Ueberlieferung an die weltliche Gewalt bestraft werden.

VIII. Die Verleitung zur Unkeuschheit (sollicitatio) in der Beichte[4].

§ 158. h. Verbrechen gegen das zeitliche Gut des Nächsten[5].

I. Der Diebstahl (furtum), d. h. die heimliche Entwendung einer fremden beweglichen Sache in gewinnsüchtiger Absicht. Sobald dieses Verbrechen notorisch ist, zieht es Infamie und Irregularität nach sich[6]; für Cleriker hat es Deposition zur Folge[7]. Wenn sich ein Dieb nicht bessert, soll er, ob er Geistlicher oder Laie ist, excommunicirt werden[8].

---

sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae clericos in Sacris constitutos vel Regulares aut Moniales post votum solemne cantitatis matrimonium contrahere praesumentes; necnon omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes.

[1] Clem. un. de consanguinit. et affin. IV. 1; Sixti V. Const. Volentes (Bullar. Rom. tom. IV. P. 4 p. 292).

[2] c. 6 X. h. t.

[3] c. 14 C. 32 qu. 7; vgl. Rom. 26 *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 112 sqq. Pii V. Const. Horrendum a. 1568 (Bullar. Roman. tom. IV. P. 3 pag. 33).

[4] Vgl. darüber Pii IV. Const. Cum sicut a. 1561 (Bullar. Rom. IV. II p. 77), Gregor. XV. Const. Universi (ibid. tom. V. P. 5 pag. 54), Benedict. XIV. Const. Sacramentum a. 1741 (Bullarium Magnum tom. XVI. pag 32). Ueber die Bestrafung und Anklage dieses Verbrechens handelt ausführlicher eine Instruction der s. congregatio inquisitionis vom 20. Februar 1867 (abgedruckt im Archiv Bd. 21 pag. 74 sqq.). Die Const. Apost. Sedis vom Jahre 1869 bestimmte, es sollten einer dem Papste in spezieller Weise zur Absolution vorbehaltenen excommunicatio latae sententiae unterliegen: die „absolventes complicem in peccato turpi etiam in mortis articulo, si alius Sacerdos licet non adprobatus ad confessiones, sine gravi aliqua exoritura infamia et scandalo, possit excipere morientis confessionem." Mit einer nicht reservirten excommunicatio latae sententiae bedroht dieselbe Const. „negligentes sive culpabiliter omittentes denuntiare infra mensem Confessarios sive Sacerdotes, a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Praedecess. Nostris Gregorio XV. Constit. Universi 20. augusti 1622, et Benedicto XIV. Const. Sacramentum poenitentiae 1. iunii 1741."

[5] Vgl. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts § 348.

[6] c. 17 C. 6 qu. 1.

[7] c. 12 D. 81.

[8] c. 10 X. de iudiciis II. 1. Mit dem Diebe gleich wird der Hehler behandelt c. 4 X. de furtis V. 18.

II. Der Raub (rapina), d. h. die gewaltsame, nicht heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, ist kirchenrechtlich mit Excommunication bedroht [1]. Auch soll dem Räuber kein Asylrecht gewährt werden [2].

III. Die Brandstiftung, d. h. das in böslicher Absicht geschehene Anzünden fremden Gutes ist mit gleicher Strafe bedroht, bei Geistlichen mit arbiträrer Strafe [3].

IV. Der Betrug (crimen falsi) [4], namentlich die Fälschung, und zwar vornehmlich die päpstlicher Urkunden [5], ist ebenfalls mit Excommunication bedroht. Cleriker sollen mit gänzlicher Privation der Beneficien, Degradation und Ueberlieferung an die weltliche Gewalt bestraft werden.

V. Zinswucher (usuraria pravitas) ist es im Sinne der Kirche, wenn Jemand die Noth des Nächsten zu seinem Vortheil ausbeuten oder aus dem Darlehensvertrage einen Gewinn ziehen will [6]. Das Concil von Nicäa und andere Canones verboten das Darlehen mit directem Zinsversprechen [7], und wer für einen öffentlichen Wucherer erklärt worden war, sollte nach canonischem Rechte in Excommunication verfallen, infam werden, die Testirfähigkeit und das kirchliche Begräbniß einbüßen [8]. Die Zinsverbote des canonischen Rechtes [9]

---

[1] x. V. 17 de raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum. Die Const. Apost. Sedis bedroht die Räuber von Kirchengut sogar mit excommunicatio latae sententiae, die dem Papste in spezieller Weise reservirt ist.

[2] c. 6 § 1 C. 17 qu. 4; c. 16 X. de commun. eccles. III. 49; Gregor. XIV. Const. Cum alias a. 1591 (Bullar. Roman. tom. V. P. 1 pag. 271).

[3] Vgl. die vorletzte Note besonders c. 5 X. h. t. V. 17; c. 32 C. 23 qu. 8; *Schmalzgrueber*, Ius eccles. univ. lib. V. tit. 17 § 3.

[4] x. V. 20 de crimine falsi.

[5] Von dieser handelt vornehmlich der in der vorigen Note genannte Titel. Die Const. Apost. Sedis bedroht mit excommunicatio latae sententiae, welche in spezieller Weise dem Papste reservirt ist: „Omnes falsarios litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum gratiam vel iustitiam concernentium per Romanum Pontificem, vel S. R. E. Vice-Cancellarios seu gerentes vices eorum aut de mandato Eiusdem Romani Pontificis signatarum: necnon falso publicantes Litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes huiusmodi sub nomine Romani Pontificis, seu Vice-Cancellarii aut gerentis vices praedictorum.“ (Mit einer dem Bischof reservirten excommunicatio latae sententiae bedroht dieselbe Const. „Litteris apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes.)

[6] X. de usuris V. 19; in VI°. eod. V. 5, in Clem. eod. V. 5. — Vgl. Alph. *Villachat*, Tractatus de usuris circa contractum mutui. Venetiis 1589 fol.; Benedict. XIV. de syn. dioec. lib. X. c. 4 sqq.; *Berardi*, Comment. tom. 4 pag. 191 sqq.; *Devoti*, Institutionum canon. lib. IV. tit. 16.

[7] c. 2 D 47; c. 8 C. 14 qu. 4; c. 4 eod.; c. 11 D. 88; c. 7 C. 14 qu. 4. Im alten Bunde war der Zinswucher dem Juden (dem Bruder) gegenüber verboten (Deut. XXIII. 19. XXVIII. 12). Vgl. Lucas VI, 34 f. Auf die Zinsverbote des alten und des neuen Bundes bezog sich Alexander III. im c. 3. 4 X. h. t.

[8] c. 3 X. h. t.; c. 2 in VI°. de usuris V. 5.

[9] Vgl. L. Stein in Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, Bd. 14 S. 413 ff.; Endemann, Die Bedeutung der Wucherlehre. Berlin 1866; derſ., Die nationalöconomischen Grundsätze der canonischen Lehre. Erlangen 1864; derſ., Studien in der romanisch-canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Berlin 1874. Bd. 1 S. 1—71; Funk, Zins und Wucher, eine moraltheologische Abhandlung. Tübingen 1868; Perin, Ueber Wuchergesetzgebung (aus der Revue d'économie chrétienne. Annales de la Charité tom. 8, in deutscher Uebersetzung), in den Kathol. Studien herausg. v. Dr. Huttler. Augsb. 1875 Hft. 4—6 S. 325 ff., 408 ff., 522 ff.

beruhten aber auf ganz andern gesellschaftlichen und Handels- und Verkehrsverhältnissen, als wie sich dieselben später gestalteten, und wurden deßhalb durch Gewohnheitsrecht beseitigt[1]; jedoch besteht unter den Theologen und Canonisten noch ein gewisser Zweifel, in welchem Umfange die canonischen Zinsverbote als unverbindlich zu betrachten seien. Allgemein ist anerkannt, daß mit Rücksicht auf den entgehenden Gewinn oder gar einen positiven Schaden und mit Rücksicht auf die Gefahr des Verlustes eines Darlehens der Darleher auch einen entsprechenden Mehrbetrag, d. h. Zins außer der Darlehenssumme selbst fordern dürfe. Auch Benedict XIV.[2] theilt diese Auffassung. Außerdem haben aber in neuerer Zeit katholische Theologen und Rechtslehrer den Satz aufgestellt, daß die bürgerliche Gesetzgebung kraft ihres staatlichen Hoheitsrechtes auch im Interesse des allgemeinen Handelsverkehrs und der öffentlichen Wohlfahrt einen Procentsatz für ein Darlehen feststellen könne, und daß dieses ein weiterer rechtmäßiger Titel sei, auch in kirchenrechtlich erlaubter Weise Zinsen zu fordern und zu empfangen. Als aber die Frage, ob diese theologische Meinung haltbar und nach dem Kirchenrechte praktisch anwendbar sei, für einen gegebenen Fall der sacra poenitentiaria vorgelegt wurde, gab diese zwar keine verneinende, aber doch nur eine vorläufige Antwort dahin ab, „der betreffende Pönitent sei nicht zu beunruhigen (zur Restitution nicht anzuhalten), wenn er nur bona fide und geneigt sei, sich der Entscheidung des apostolischen Stuhles zu unterwerfen." Wegen der großen praktischen Wichtigkeit dieser Frage brachte beim vaticanischen Concil der Erzbischof Vincenz Andreas von Hydrunt den Antrag ein, das Concil möge eine endgiltige Entscheidung in dieser Sache treffen, ein Antrag, der jedoch vor der Vertagung des Concils nicht mehr erledigt wurde[3].

§ 159. i. Geistliche Standes- und Amtsvergehen[4].

I. Die gröbste Verletzung der geistlichen Standespflichten ist der Abfall der Cleriker von ihrem Stande überhaupt (apostasia ordinis sive clericatus). Dem entspricht bei Klostergeistlichen der Abfall von ihrem Ordensstande (apostasia monachatus oder a religione)[5]. Die Apostasie der Cleriker der höheren Weihen wird mit Infamie, Irregularität, Verlust des privilegium

---

[1] Die Päpste selbst erlaubten den Rentenkauf (c. 1. 2 de emptione-venditione in Extravag. comm. III. 5), welcher allmählich ablösbar und dadurch mehr einem verzinslichen Darlehen mit Pfand ähnlich wurde. Dadurch, daß die Reichsgesetze und spätere Landesgesetze das Zinsennehmen bis zu gewissen Procenten gestatteten, erhielt das kirchliche Gewohnheitsrecht, wodurch das absolute Zinsverbot aus Verträgen entkräftet wurde, eine weitere Stütze.

[2] Benedict XIV. in den Lit. Ap. Vix pervenit vom Jahre 1745 an die italienischen Bischöfe.

[3] Der Antrag des Bischofs von Hydrunt, welcher vom 28. Januar 1870 datirt ist, ist abgedruckt bei *Martin*, Collectio. Ed. II. pag. 121—123; vgl. desselben, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 82.

[4] x. V. 31 de excessibus praelatorum et subditorum V. 31 in VI⁰. et Clem. eod. V. 6.

[5] Von beiden Arten von Apostasie handelt der tit. X. de apostatis et reiterantibus baptisma. V. 9.

canonis und mit Excommunication bestraft[1]; letztere tritt, wenn ein Cleriker oder Mönch oder Nonne factisch eine Ehe eingeht, sogar ohne Weiteres und als dem Bischof reservirt, ein[2]. Die Apostasie der Klostergeistlichen ist mit Excommunication, Entziehung der Ordensprivilegien und Einsperrung bedroht[3].

II. Bezüglich der Amtspflichten kommt es auf die Beschaffenheit des von dem Einzelnen bekleideten Amtes an[4]. Bei jedem Amte kann sich der Cleriker sowohl durch Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Amtspflichten als auch durch Ueberschreitung seiner Amtsgewalt schuldig machen. Besonders strafwürdig sind aber die Vergehen eines Geistlichen in Betreff der Sacramente[5], wohin namentlich die schon erwähnte Anreizung zu fleischlicher Sünde in der Beichte[6] und der Bruch des Beichtsiegels[7] gehört. Ein Geistlicher würde sogar dann einen Bruch des Beichtsiegels begehen, wenn er sich vom Gerichte nöthigen lassen sollte, über das, was er aus der Beichte weiß, als Zeuge auszusagen[8]; ja er darf nicht einmal über dasjenige, was ihm außer der Beichte, aber in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist, vor Gericht aussagen[9]. Wenn ein Geistlicher aus bloßer Unachtsamkeit das Beicht-

---

[1] c. 3 X. h. t.

[2] Const. Apostol. Sedis v. Jahre 1869. Vgl. den Wortlaut oben § 157 S. 640 f. Note 10.

[3] c. 5 X. h. t.

[4] Man vgl. darüber außer den in der Note zur Ueberschrift dieses § cit. Titeln auch die beiden Titel De vita et honestat. clericor. (III. 1 in VI°. und in Clem. und in Extravag. comm.) und Ne clerici vel monachi (x. III. 50 in VI°. 24).

[5] Vgl. oben § 56.

[6] Vgl. oben § 157 S. 614 Note 4.

[7] c. 2 D. 6 de poenitentia; c. 12 X. de poenit. V. 38; vgl. auch c. 2 X. de officiis iudicis ordinarii I. 31. Vgl. auch über die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels: *Reiffenstuel*, Ius canon. lib V. tit. 38; Gründler in Weiß Archiv Bd. 4 S. 51 ff.; Knopp, Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht. Regensburg 1851; Phillips, Lehrbuch § 245.

[8] c. 13 X. de excessibus praelatorum V. 31.

[9] Vgl. Knopp a. a. O. S. 50 ff., besonders das musterhaft motivirte, durchaus richtige Erkenntniß eines französischen Civilgerichtes zu Sarrebourg in der Diöcese Nancy ebendas. S. 54 ff. und das eines preußischen Revisionshofs ebendas. S. 64 ff. Das preuß. Landrecht II. Theil Titel 20 § 18 bestimmte: „Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten." § 81: „Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm denselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden." (Im § 82 werden jedoch einige Ausnahmen aufgestellt, z. B. bei einer dem Staate drohenden Gefahr, Verhütung eines Verbrechens. Vgl. darüber Knopp a. a. O. S. 72 f. 75.) Aehnliche Bestimmungen enthält die Criminalproceßordnung, welche unter dem 25. Juni 1867 für die im Jahre 1866 mit dem Königreich Preußen verbundenen Länder erlassen wurde im § 155 Abs. 3, sowie die badische Criminalproceßordnung vom 18. März 1864 § 105. Die Criminalproceßordnung, welche gegen Ende des Jahres 1873 von dem deutschen Bundesrath im Entwurfe vorgelegt wurde, bestimmt im § 43: „Die Geistlichen haben in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung von Seelsorgerfunctionen anvertraut ist, das Recht, das Zeugniß zu verweigern", und in dem Entwurfe einer deutschen Civilproceßordnung heißt es im § 36: „Zur Verweigerung eines Zeugnisses sind berechtigt . . (Abs. 4): Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist." Die österreichische Strafproceßordnung vom Jahre 1873 § 151 setzt fest: „Als Zeugen dürfen, bei sonstiger Nichtigkeit

geheimniß verrieth, so trat eine arbiträre Strafe ein; wenn er es aber absichtlich verrieth, so wurde er nach älterem Rechte mit Depositon und Exil [1] bestraft, nach dem Rechte der Decretalen mit Absetzung und lebenslänglicher Einsperrung in ein Kloster [2]. An Stelle der Einsperrung in ein Kloster wird aber in der Praxis oft längere oder kürzere Gefängnißstrafe verhängt [3].

§ 160. 6. Das kirchliche Strafverfahren [4].

I. Der Instanzenzug ist hier derselbe, wie in streitigen Angelegenheiten [5]. Die kirchlichen Strafgerichte können im Nothfalle bloß aus einem Einzelrichter nebst einem kirchlichen Notar als Protocollführer bestehen; gewöhnlich bestehen aber auch die bischöflichen Gerichte aus einem Collegium von Richtern [6]. Bis zu den Säcularisationen dieses Jahrhunderts kam regelmäßig ein fiscalis oder promotor bei den geistlichen Gerichten vor, der, ähnlich dem heutigen Staatsanwalt, im öffentlichen Interesse als Ankläger auftrat, jetzt aber meistens weggefallen ist.

II. Es gibt drei verschiedene Formen des canonischen Strafverfahrens:

1. Die schon oben [7] geschilderte *denunciatio evangelica* des ältesten Rechtes, welche Besserung bezweckt und die Vornahme einer monitio canonica erfordert. Wenn man aber das der Kirche angezeigte Vergehen des Anderen nicht beweisen kann, wird man als Verläumder bestraft [8].

2. Die *accusatio*, welche aus dem römischen Rechte entlehnt wurde. Sie setzt die Einbringung einer Anklageschrift (libellus accusatorius oder

---

ihrer Aussage, nicht vernommen werden 1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde." Ebenso lautet der § 368 Nr. 1 des österreichischen Civilproceßentwurfes vom Jahre 1876, nur daß die Worte „bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage" weggelassen sind.

[1] c. 2 D. 6 de poenit. citat.

[2] c. 12 de poenit. citat.

[3] Vgl. *Giraldi*, Expositio iuris Pontificii pag. 751.

[4] x. V. 1 de accusat. inquisit. et denuntiationibus; in VI°. eod.; X. V. 34 de purg. can. und V. 35 de purg. vulg.; Kellner, Das Buß- und Strafverfahren gegen Cleriker in den sechs ersten christlichen Jahrhunderten. Trier 1863; Feßler, Der canonische Proceß in den ersten fünf Jahrhunderten. Wien 1860; F. A. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. Leipzig 1827; K. Hildenbrandt, Die purgatio canonica und vulgaris. München 1841; W. Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. Mainz 1856; derſ., im Archiv Bd. 5 S. 344 ff.; *Marx*, De denuntiatione iuris canonici. Scafh. 1859; München, Das canonische Gerichtsverfahren Bd. 1. Köln 1865; *Bouix*, Tractatus de iudiciis. Paris 1855 tom. II.

[5] Vgl. oben § 141 und Conc. Trid. sess. 24 c. 20 de ref.; sess. 13 c. 5 eod.; sess. 13 c. 6—8. Pii V. Const. Si de prodeg. a. 1569.

[6] Vgl. Molitor im Archiv a. a. O. Beim Procesſiren gegen Mitglieder exemter Domcapitel fordert das Tridentinum die Zuziehung von zwei canonici als Richtern, Conc. Trid. sess. 23 c. 6 de ref. Die Bestimmung des älteren Rechtes, daß die Bischöfe bei dem Strafprocesse gegen Presbyter und die Diacone andere Bischöfe hinzuziehen sollen (c. 3. 4. 5 C. 15 qu. 7), hat sich nur noch im Falle der Degradation erhalten (vgl. oben § 150).

[7] Vgl. oben § 145 S. 617; *Marx* l. c.

[8] Vgl. c. 13 X. de iudiciis II. 1; c. 16 X. de accusationibus; c. 14. 25 eod.; c. 17 D. 45.

legitima inscriptio) voraus. Der Ankläger muß den vollen Beweis des Verbrechens erbringen, sonst verfällt er selbst in die auf dasselbe gesetzten Strafen [1]. Diese beiden Formen des Strafverfahrens treten allmählich in den Hintergrund und das gewöhnliche Verfahren wurde

3. das Inquisitionsverfahren. Dieses kam im römischen Rechte in wenigen Fällen vor, war auch im kanonischen Rechte schon früh bekannt [2], wurde aber seit Innocenz III. [3] immer häufiger und zur Regel. Hiebei leitet der Richter von Amtswegen die Untersuchung ein, wenn er glaubhafte Kenntniß von einem Verbrechen erhält [4]. Wird der Beweis des Verbrechens nicht hergestellt, so trifft den Richter doch nur dann eine Strafe, wenn er sich eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig gemacht hat [5].

Keine besonderen Formen des Strafverfahrens sind die Notorietät und die *exceptio*. Was notorisch ist, braucht nämlich nicht bewiesen zu werden [6], und gegen die Eigenschaften eines zu Ordinirenden oder zu einem kirchlichen Amte zu Befördernden, sowie gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen können Einreden (exceptiones) vorgebracht werden, letzteres z. B. indem man dem Zeugen vielleicht sogar selbst dasselbe oder ein anderes Verbrechen vorwirft [7]. Diese Notorietät und exceptio sind sowohl beim Accusations- und Denunciations- wie Inquisitionsprocesse möglich.

III. Eine Bestrafung darf nur erfolgen, wenn der Beweis des Vergehens durch Geständniß des Angeschuldigten oder durch andere Beweismittel erbracht ist [8]. Bezüglich des Strafverfahrens schloß sich die Kirche im Allgemeinen an die Grundsätze des römischen Rechtes an [9]. Im Inquisitionsverfahren wandte man aber schon früh den Reinigungseid an [10], damit durch diesen der eines Verbrechens Bezichtigte, aber nicht vollständig desselben Ueberwiesene

---

[1] Vgl. c. 7 C. 2 qu. 1; X. tit. V. 1 cit.; besonders c. 14 X. h. t.; c. 5 X. de procurator. I. 38; Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses. Leipzig 1844; Molitor, Canonisches Gerichtsverfahren S. 44 ff.; *Marx* l. c. pag. 40 sqq.

[2] Vgl. 1 Corinth. 5; c. 6. 15 sqq. C. 2 qu. 1. Vgl. Hildenbrandt a. a. O. S. 39 ff.

[3] c. 1. 14. 17—24 X. de accusat.; c. 30 sqq. de simonia. Vgl. Molitor, Canonisches Gerichtsverfahren und im Archiv a. a. O.; Biener a. a. O.

[4] c. 24 X. h. t.; c. 31 X. de simon.

[5] *Marx* l. c. pag. 40.

[6] Vgl. Conc. Trid. sess. 13 c. 6 de ref.

[7] Im c. 16 X. de accusationibus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die exceptio kein besonderes Strafverfahren sei. Es heißt dort: „Licet (in exceptione) agatur de crimine, *non est tamen huiusmodi quaestio criminalis*, unde per procuratorem potest rite tractari.“ Auch in der Titelrubrik X. und in VI°. V. 1 und in anderen Stellen, z. B. im c. 24 X. h. t. V. 1; c. 31 X. de simon., werden nur die Accusation, Inquisition und Denunciation als Formen des Strafverfahrens erwähnt.

[8] M. s. auch Hirschel, Ueber Beeidigung der Zeugen vor den bürgerl. Gerichten auf Ansuchen der geistlichen Gerichte (im Archiv Bd. 21 S. 417 ff.). Ueber das Verfahren ex informata conscientia vgl. oben § 56 Nr. IV, § 149.

[9] c. 7 § 3 C. 2 qu. 1; c. 18 eod.; c. 27 C. 2 qu. 7; c. 23 C. 32 qu. 5; c. 16. 18 sqq. h. t. V. 1; c. 30 sqq. de simon.

[10] Vgl. Hildenbrandt a. a. O. S. 42 f.; Molitor, Canonisches Gerichtsverfahren S. 50 f.; Strippelmann, Der Gerichtseid III. Abtheilung. Cassel 1857 S. 202 ff.; H. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit. Wien 1866; Karl Groß, Die Beweistheorie im canonischen Proceß 1. Theil. Wien 1867.

seine Unschuld feststelle, wenn er nicht sonst den Beweis der Schuldlosigkeit zu erbringen vermochte[1]. Aus dem germanischen Rechte nahm man dann im fränkischen Reiche und bei den anderen germanischen Völkern den Eid mit Eideshelfern und die Gottesurtheile auch in den kirchlichen Proceß überhaupt auf, die man beide zusammen als purgatio vulgaris bezeichnete[2]. Der Angeklagte hatte nun den Reinigungseid mit den Eideshelfern zu leisten[3], ja einem Cleriker legte man denselben schon dann auf, wenn er nur durch das Gerücht eines Verbrechens bezichtigt war[4], und den Geistlichen, welcher den Eid nicht leisten wollte oder weil er nicht die nöthige Zahl von Eideshelfern hatte, ihn nicht leisten konnte, traf Suspension vom Amte als Censur. Man nannte jenen Eid mit Eideshelfern purgatio canonica[5]. Man ging allmählich im Geiste des germanischen Rechtes auch im kirchlichen Proceß weiter und behandelte im 12. Jahrhundert die Nichtleistung dieses Eides schon als Ueberführung, und den Geistlichen, der den Reinigungseid nicht leistete, als geständigen Verbrecher[6]. Die Gottesurtheile kamen durch den Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung ab und hörten seit Innocenz III. völlig auf[7]. Den Reinigungseid, der gewöhnlich mit sieben Eideshelfern zu leisten war, behielt Innocenz III. nur im Inquisitionsverfahren und nur als subsidiäres Beweismittel bei und es sollte dann beim Verweigern oder Mißlingen des Eides die arbiträre Strafe eintreten, welche der Richter demjenigen aufzulegen hatte, der im Inquisitionsverfahren überführt worden war[8]. Seit dem 14. Jahrhundert kam aber allmählich die Anwendung der Eideshelfer und seit dem 18. Jahrhundert auch der Gebrauch des Reinigungseides ganz außer Uebung[9].

IV. Der Urtheilsspruch muß nach gehöriger Ladung der Parteien von dem Richter schriftlich in eigener Person verkündigt werden, andernfalls leidet das Urtheil an Nichtigkeit. Nur der Bischof kann, wenn er persönlich zu Gericht sitzt, das Urtheil durch einen Dritten verlesen lassen[10]. Daß die Entscheidungsgründe dem Texte einverleibt werden, ist zweckmäßig, jedoch zur

---

[1] c. 67 C. 2 qu. 5; c. 8. 9 eod.; c. 12. 13. 16. 17 eod.; c. 5. 10. 12. 15 X. de purgat. canon. V. 34; III. 2. — Ueber den Empfang des Abendmahls als Reinigungsmittels vgl. Hildenbrandt a. a. O. 28 ff.; Dahn, Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile. München 1857. Ueber Hilse, Das Gottesurtheil der Abendmahlsprobe. Berlin 1867, vgl. Archiv Bd. 19 S. 350.

[2] X. h. t. V. 35.

[3] Conc. Mogunt. a. 851 (bei *Pertz*, Monumenta Germaniae histor. tom. III. pag. 410). Vgl. auch c. 2 X. h. t. V. 34. Ueber die Ordalien und die Eideshelfer, welche die Glaubwürdigkeit der schwörenden Hauptpartei zu bekräftigen hatten, vgl. Phillips, Vermischte Schriften Bd. 1 S. 122 ff.; Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 3 S. 332. 337. 401 der 4. Aufl.; Phillips, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Aufl. S. 128. 210 und die dort Cit. Gemeiner, Ueber die Eideshülfe und Eideshelfer. München 1849.

[4] c. 16 C. 2 qu. 5.

[5] X. h. t. V. 34.

[6] c. 11 X. de simon.; c. 13 eod.; c. 8 X. de cohabit. clericor.

[7] c. 2. 3 X. de purg. vulg.; c. 9 X. ne cler. v. mon. III. 50 (Conc. Later. IV.).

[8] Hildenbrandt a. a. O. S. 136 ff.

[9] Hildenbrandt a. a. O. S. 151 ff.

[10] c. 2 in Clem. de sent. et re iudicat. II. 11; c. 34 X. de test. et attest. II. 20 arg. Clem. 2 de verb. signif. V. 11; c. 5 in VI°. de sent. et re iudicat. II. 14.

Gültigkeit des Urtheils nicht nothwendig und war auch im Mittelalter keine allgemeine canonische Praxis [1].

V. Appellirt werden kann nur gegen die Definitiv-Sentenz oder gegen ein Urtheil, welches die Kraft einer Definitiv-Sentenz hat oder wegen einer solchen Beschwerde, welcher durch die Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr abgeholfen werden kann [2]. Die Appellation gegen ein Endurtheil kann entweder sogleich mündlich oder sonst binnen zehn Tagen schriftlich bei dem Richter, gegen dessen Urtheil man appellirt, eingelegt werden [3]. Binnen 30 Tagen vom Tage der eingetretenen Appellation an ist der Appellant verpflichtet, sich die apostoli zu erbitten, d. h. die Bescheinigung, daß er die Appellation rechtzeitig eingelegt habe [4], womit am besten zugleich die Bitte um Aushändigung der Acten des Processes verbunden wird. Die Acten hat der Richter dann dem Appellanten binnen 30 Tagen auszufolgen [5] und dieser dem Appellrichter vorzulegen. Auch ist der erste Richter beim Ansuchen um die apostoli zugleich zu ersuchen, daß er dasjenige, was er zur Informirung des Appellrichters als nöthig erachte, dem Appellrichter mittheile [6]. Die Frist, innerhalb deren der Appellant die Appellation beim Oberrichter unter Ueberreichung der Apostel einzuführen hat, beträgt ein Jahr; jedoch kann der Richter, gegen dessen Urtheil appellirt ist, diese Frist unter Umständen auf zwei Jahre oder noch weiter ausdehnen, jedoch auch, was jetzt unter Umständen regelmäßig geschehen muß, abkürzen [7].

Gegen ein Urtheil, welches eine eigentliche Censur ausspricht, kann zwar auch appellirt werden, aber die Appellation hat gegenüber den Censuren keinen Suspensiveffect [8].

VI. Das Concil von Trient bestimmte, im Allgemeinen sollten die Processe innerhalb zwei Jahren beendigt sein; außerdem ermahnte es ausdrücklich alle Richter, sich die möglichste Beschleunigung der Processe angelegen sein zu lassen [9].

VII. Der Bischof und die höheren Kirchenobern können vermöge ihrer hierarchischen Stellung und Gewalt ein Strafverfahren nach ihrem Ermessen in jedem Stadium des Processes niederschlagen oder den von ihrem Official begonnenen Proceß selbst in die Hand nehmen [10].

---

[1] Im c. 16 X. de sent. et re iudicat. II. 27 ist die Nichtmittheilung der Entscheidungsgründe gebilligt.

[2] So bestimmte das Conc. Trid. sess. 13 c. 1 de ref.; sess. 24 c. 20 de ref., indem es damit zu der Vorschrift des römischen Rechtes zurückkehrte und dem Unfuge unbeschränkter Appellationen ein Ziel setzte.

[3] Vgl. c. 59 X. de appellat. II. 28; c. 1 in Clem. de appell. II. 12; c. 2 D. de appell.; c. 15 X. de sententia et re iudicat. II. 27; c. 8 in VI⁰. de appell. II. 15.

[4] c. 6 in VI⁰. de appell. II. 15; Clem. 2 eod. II. 12; *Schmalzgrueber*, l. c. II. 28 nr. 76.

[5] Conc. Trid. sess. 13 c. 3 de ref.

[6] Conc. Trid. sess. 24 c. 20 de ref.

[7] c. 5. 8 X. de appell. II. 28; Clem. 3 de appell. II. 12.

[8] c. 37 X. de appell. II. 28; c. 20 in VI⁰. de sentent. excomm. V. 11.

[9] Conc. Trid. sess. 24 c. 20 de ref.; sess. 25 c. 10 de ref.

[10] Vgl. Molitor im Archiv Bd. 5 S. 362.

§ 161. B. Die Gerichtsbarkeit in der protestantischen Kirche.

I. Die streitige Gerichtsbarkeit [1], soweit eine solche in der protestantischen Kirche vorkommt, sollte eigentlich den Consistorien oder dem Oberkirchenrath zukommen, und in der ersten Zeit, als man Consistorien eingesetzt, hatten dieselben beinahe einen gleichen Geschäftskreis für die Protestanten, wie die bischöflichen Gerichte für die Katholiken. Aber im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts haben die Landesgesetzgebungen den Consistorien die Jurisdiction, auch die in Betreff der Rechtsstreitigkeiten von Geistlichen, die über Patronats- und Beneficialsachen und meistens auch die Ehesachen entzogen und den gewöhnlichen Landesgerichten überwiesen [2].

II. Visitationen [3] finden in der protestantischen Kirche in ähnlicher Weise wie in der katholischen statt, und es bestehen in manchen Ländern sogar besondere Visitationsordnungen. Gewöhnlich visitirt der Generalsuperintendent und ein Mitglied des Consistoriums die Ephoralkirchen und der Superintendent die Pfarrkirchen. In vielen Ländern sind auch regelmäßige Pfarrberichte angeordnet. In Preußen sind noch durch eine revidirte Instruction für die sechs östlichen Provinzen unter dem 15. Febr. 1854 außerordentliche Generalvisitationen unter Zuziehung von Geistlichen aus anderen Provinzen vorgeschrieben [4].

III. Die Lutheraner behielten anfangs neben der Taufe und dem Abendmahle als Sacramenten auch noch das der Buße bei und damit auch die Privatbeichte als Bedingung für den Genuß des Abendmahls [5]; allmählich haben aber auch die Lutheraner wie die Reformirten [6], welche von Anfang an die Privatbeichte verwarfen, sich meistens damit begnügt, daß der Geistliche

---

[1] Vgl. Richter, Kirchenrecht § 211 der 7. Aufl.; Jacobson in Herzogs Encyclopädie, Art. Gerichtsbarkeit und Consistorialverfassung Bd. 5 S. 68 ff., Bd. 3 S. 122 ff.; Hinschius, Das Kirchenrecht in Holtzendorff's Encyclopädie § 69 S. 647.

[2] Nur im Fürstenthum Lippe haben Prediger und Candidaten noch in bürgerlichen Sachen vor den Consistorien einen persönlich befreiten Gerichtsstand und gehörten auch nach Gesetz vom 12. April 1859 (Allg. Kirchenblatt Bd. 9 S. 148 f.) die Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten in erster Instanz vor das Consistorium. In Sachsen (Gesetz v. 28. Jan. 1835 § 52 ff. Cod. S. 407) und Württemberg (Hauber, Recht und Brauch Bd. 2 S. 31 ff.) fand eine Beiordnung von Geistlichen zu den Ehegerichten statt, und in Bayern sollten nur protestantische Richter an der Entscheidung Theil nehmen dürfen. Aber auch diese Bestimmungen bezüglich der Eheprocesse haben mit der Einführung der Civilehe im deutschen Reiche ihr Ende genommen. Vgl. unten § 183. Die Schmalkaldischen Artikel (De pot. ep. 356, 353) hatten besondere Ehegerichte gefordert und in den ältesten Kirchenordnungen wurden für Ehesachen die Superintendenten den weltlichen Gerichten beigeordnet. In der ersten Zeit hatten nach der Verwerfung der bischöflichen Gerichte vielfach bei den Protestanten auch die Pfarrer die Ehejurisdiction in die Hände genommen und diese gingen sehr willkürlich damit um. Vgl. über jene Zustände Friedberg, Das Recht der Eheschließung. Leipzig 1865 S. 186 ff.

[3] Vgl. Richter, Kirchenrecht § 77 der 7. Aufl.; Jacobson, Evangel. Kirchenrecht des preußischen Staates § 148 ff.

[4] Vgl. Allg. Kirchenblatt Bd. 3 S. 164 ff.; Jacobson a. a. O. § 150.

[5] Apol. Conf. bei Hase p. 200; vgl. Aug. Conf. ib. p. 27, Apol. p. 181; Aug. Conf. ibid. p. 27, Apol. p. 163. 182 sqq., Art. Smalc. ibid. p. 323. 331. Vgl. dazu Richter, Kirchenrecht § 258 der 7. Aufl. und die dort Cit.

[6] Conf. Helvet. II. c. 14.

vor dem Abendmahle ein allgemeines Sündenbekenntniß und die Absolution über die Gemeinde ausspricht, eine Absolution, die im Nothfalle auch ein Laie soll im Namen der Kirche verkünden können[1].

IV. Was das kirchliche Strafrecht[2] in der protestantischen Kirche betrifft, so üben auf dem Lande bisweilen noch die Pfarrer eine Art Rügegewalt durch Ermahnung unter vier Augen oder Abstrafung in der Predigt, Verweisung an einen abgesonderten Platz in der Kirche, Ausschließung vom Pathenamte und Abendmahle, letzteres also eine Art Interdict. Meistens ist es Sache des Presbyteriums, bei dieser Art von Kirchenzucht mitzuwirken[3]. Die Entziehung des christlichen Begräbnisses kommt bisweilen noch als Kirchenstrafe vor, sehr selten die Excommunication, die Luther, Calvin und die alten Kirchenordnungen zwar ausdrücklich beibehielten[4], aber durch die Praxis vielfach, namentlich unter dem Einflusse von Carpzow[5], und wie ein neuerer lutherischer Canonist bemerkt[6], „kirchlicherseits durch Standesrücksichten, Abkäuflichkeit" und durch die Zuchtlosigkeit des „Pietismus und Rationalismus"[7] in eine mit Geld ablösbare Polizeistrafe umgewandelt und nachdem man sie meistens noch bei Unkeuschheitsfällen angewandt hatte, in vielen Ländern ganz aufgehoben wurde[8]. Als Disciplinarstrafen gegen Geistliche und Kirchenbeamte kommen vor Verweise und Geldstrafen (namentlich wegen unberechtigter Abwesenheit oder Vernachlässigung des äußeren Geschäftsganges) suspensio ab officio mit oder ohne gleichzeitige suspensio a beneficio, Amtsabsetzung und bei Geistlichen auch Strafversetzung und Strafpensionirung mit geringerem Gehalte. Auch können unter Umständen Gefängnißstrafen vorkommen, namentlich, wenn das weltliche Gericht urtheilt.

Die Verhängung von Kirchenstrafen ist bei den Protestanten eigentlich Sache des Consistoriums, aber sogar die Disciplinarvergehen der Geistlichen, welche man ursprünglich den Consistorien zugewiesen hatte, wurden später vielfach der Jurisdiction der weltlichen Gerichte überlassen und erst in neuerer Zeit hat man für die Geistlichen in einigen Ländern eigene kirchliche Disciplinargerichte bestellt: in Preußen als solche die Consistorien und den Oberkirchenrath, in Oldenburg den Oberkirchenrath, in schwereren Fällen ein aus dem obersten Landesgerichtspräsidenten, Pfarrern, anderen kirchlichen Beamten und Kirchenältesten zusammengesetztes Disciplinargericht; in Baden den

---

[1] Art. Smalc. bei Hase p. 353.

[2] Vgl. Richter, Kirchenrecht § 227—231 der 7. Aufl.; Jacobson, Kirchenrecht § 153—157; Hinschius, Das Kirchenrecht in Holtzendorff's Encyclopädie § 70 S. 648 der 2. Aufl.

[3] Vgl. oben § 134. 135.

[4] Vgl. Kober, der Kirchenbann S. 36 f.

[5] Definitt. eccles. III. 85 und 91.

[6] O. Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechtes 3. Auflage § 210 S. 564 Note 4.

[7] O. Mejer a. a. O. zählt hierher namentlich *J. H. Boehmer*, J. E. P. lib. 8 tit. 39, der die göttliche Einsetzung der Excommunication leugnete.

[8] Ueber eine protestantische Excommunication einer Ehefrau zu Lippspringe in Westfalen aus dem Jahre 1872 wegen Einwilligung in die katholische Erziehung ihrer sämmtlichen Kinder vgl. Archiv Bd. 28 S. LXII ff.

Oberkirchenrath, welcher in schwereren Fällen durch den General-Synodal-Ausschuß verstärkt wird. Die Disciplinarbehörden für die Kirchenältesten bilden jetzt meistens Kreis- oder Diöcesansynoden oder Ausschüsse derselben. So in Preußen, Hannover, Baden; einzelne ältere Kirchenordnungen erwähnen auch als kirchliche Verbrechen die Ketzerei und Simonie. Beide können jetzt nur noch entweder als Amtsvergehen bei Geistlichen in Betracht kommen oder die Ketzerei kann die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft zur Folge haben und die Simonie bei Nichtgeistlichen noch insofern bestraft werden und zwar nach dem bürgerlichen Strafgesetz und vor den bürgerlichen Gerichten, als sie den Thatbestand eines bürgerlichen Verbrechens, z. B. Bestechung eines Beamten, begründet [1].

---

[1] Vgl. Hinschius a. a. O.

Viertes Buch.

Das kirchliche Vermögensrecht.

A. In der katholischen Kirche [1].

§ 162. 1. Der gemischte Charakter des kirchlichen Vermögensrechtes.

I. Die Kirche bedarf zu ihrer Existenz als gesellschaftlicher Organismus auf dieser Welt auch der zeitlichen Güter und wenn daher die Staaten der Kirche die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit, d. h. der Fähigkeit Vermögen zu haben und zu erwerben, versagen wollten, so würden sie dadurch der Kirche und damit auch der religiösen Ueberzeugung ihrer katholischen Bürger die Anerkennung versagen [2]. Aus demselben Grunde muß, wie ein Privatmann sein Vermögen selbstständig verwaltet und verwendet, dasselbe auch in Betreff des Kirchenvermögens anerkannt werden, so daß bezüglich des letzteren nur der kirchliche Wille entscheidet, wie er in den auf kirchenverfassungsmäßige Weise zu Stande gekommenen Gesetzen und von den kirchen-

---

[1] Vgl. Hirschel im Archiv Bd. 34 S. 32 ff., 259 ff., Bd. 35 S. 38 ff.; Evelt, Von dem Kirchenvermögen 3. Aufl. Prag 1834; Evelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes. Soest 1845; Maas im Archiv Bd. 4 S. 583 ff., 644 ff., Bd. 5 S. 3 ff.

[2] In dem votum de bonis ecclesiasticis deque eorum libera administratione, welches Domcapitular Dr. Molitor von Speier als Mitglied der kirchlich-politischen Vorbereitungscommission für das Vaticanische Concil ausarbeitete, heißt es pag. 38: „A synodo oecumenica declaretur, potestatis civilis esse non solum agnoscere, ecclesiae ius nativum possidendi et administrandi bona sua, sed etiam suis legibus providere, ut hoc ius tam ab ecclesia universali, quam a singulis eius institutis canonice creatis plane libere exerceri possit. Hoc praecipuum potestatis civilis recte ad ecclesiam ordinatae officium esse, cui satisfaciendo potestas civilis non aliter agat erga ecclesiam, quam ipsi agendum erga quemcunque alium, cuius iura acquisita confirmare et tueri ex iustitia tenetur. Sunt autem illa iura ecclesiae, quae pertinent ad possessionem bonorum suorum recte acquisita, immo ei innata et essentialia.“ — Der Syllabus verwirft unter Nr. 98 den Satz: Die Kirche habe kein angeborenes und gesetzliches Recht auf Erwerb und Besitz. Vgl. die Allocution Pius' IX. Nunquam vom 15. December 1857 und die Encyclica Incredibili vom 17. Dec. 1863. — Auch verwirft Nr. 30 des Syllabus die Behauptung: Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen habe ihren Ursprung vom bürgerlichen Rechte. Vgl. das apostolische Schreiben Multiplices inter vom 10. Juni 1851.

verfassungsmäßig berufenen Oberen kundgegeben wird. Dieses erleidet auch nicht dadurch eine Aenderung, daß die Staatsgewalt aus diesem oder jenem obligatorischen Grunde, namentlich in Folge von Säcularisationen zu gewissen Beiträgen für die kirchlichen Zwecke verpflichtet ist; denn das Recht und der Wille des Gläubigers werden dadurch nicht alterirt, daß dieser oder jener sein Schuldner ist. Auch ist das Kirchenvermögen kein Theil des öffentlichen Staatsvermögens.

II. Praktisch betrachtet richtet sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Kirche Vermögen erwerben, besitzen und verlieren kann und ob und welchen Beschränkungen sie vielleicht auch noch bezüglich der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens unterliegt, je nach dem bürgerlichen Rechte des Staates, wo die betreffenden Vermögensrechte ihren Sitz haben. Wenn die Staats-Gesetze oder Verwaltungen hier Eingriffe in die Rechtssphäre der Kirche vornehmen, kann die Kirche, da es sich dabei nicht um ihre höchsten und heiligsten Güter, nicht um Glaubens- und Sittengesetze, sondern bloß um die Wahrung der ihr freilich für diese Welt auch nothwendigen zeitlichen Güter handelt, sich unter Umständen auch darauf beschränken, durch Protestation ihren Rechtsstandpunkt zu wahren, und im Uebrigen thatsächlich insofern nachgeben, als sie, um größeren Nachtheilen zu entgehen, sich den positiven bürgerlichen Vorschriften fügt, je nach Befund, wenn die unter den vorliegenden Verhältnissen möglichst bessere Wahrung der kirchlichen Interessen es verlangt, den Gläubigen es sogar zur Pflicht machen, eine gewisse Mitwirkung zur Ausführung einer solchen staatlichen Anordnung sich angelegen sein zu lassen, dabei sich jedoch nicht nur solcher Handlungen zu enthalten, welche schon an und für sich durch das Gewissen unter allen Umständen verboten sind, sondern gerade durch ihre Thätigkeit möglichst den Rechten der Kirche Rechnung zu tragen [1].

§ 163. 2. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche [2].

I. Vom ersten Anfang an hatte die Kirche thatsächlich Vermögen, meistens aber nur Mobilien, weil man diese besser vor der Confiscation von Seiten

---

[1] Diesen Standpunkt nahmen z. B. die preußischen Bischöfe und empfahlen ihn den Gläubigen einzuhalten gegenüber dem preußischen Gesetze vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vgl. das betreffende Gesetz im Archiv Bd. 34 S. 167 ff. und dazu unten § 166 und über die von dem Episcopat den Gläubigen gegenüber jenem Gesetze zugewiesene Stellung das Circular des Erzbischofs von Köln vom 24. Juli 1875 an die Pfarrer und die Erklärung des Generalvicars von Münster vom 31. Juli 1875 an die Oberpräsidenten von Westfalen (im Archiv Bd. 35 S. 173 ff.).

[2] *Mamachi*, Del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere boni temporali, sì mobili che stabili. II. Tom. in V. Voll. Rom. 1770; Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kath. Bisthümer und Bischöfe. Prag 1860; derselbe, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen sowie deren Erwerbsfähigkeit. Gießen 1869; vgl. auch die oben S. 551 Note 6 citirte Literatur. M. s. auch Praktische Fragen über die kirchliche Vermögensfähigkeit im Archiv Bd. 20 S. 119 ff.

der heidnischen Kaiser schützen konnte [1]. Aeußerlich und nach dem bürgerlichen Rechte erschienen als Repräsentanten des Kirchenvermögens die Bischöfe als Privatpersonen, wie dieses noch jetzt dort, wo die juristische Persönlichkeit der Kirche und ihrer Institute nicht anerkannt ist, wie z. B. fast in allen Staaten der nordamerikanischen Union [2], der Fall ist. Um jedoch juristische Persönlichkeit der Kirche zu erlangen, constituirten sich, namentlich in Rom, die Christen unter den heidnischen Kaisern als Begräbnißgesellschaft mit dem Bischof als Vorsteher. Solche Genossenschaften waren nämlich nach dem römischen Rechte der Kaiserzeit kraft lex generalis juristische Personen [3].

II. Constantin restituirte der Kirche die ihr während der Verfolgungen entrissenen Güter [4] und gewährte ihr:

1. volle Erwerbs- und Besitzfähigkeit [5].

2. Theodos II. wies der Kirche die erblosen Güter des Geistlichen oder Mönches zu [6].

Justinian gewährte der Kirche folgende weitere Privilegien:

3. Vermächtnisse oder Erbeinsetzungen, welche auf Gott, einen Heiligen, die Armen oder Gefangenen oder irgend einen Wohlthätigkeitszweck lauten, sind gültig [7] und fallen dem Bischofe des Ortes oder dem von diesem bestellten Vermögensverwalter zur Vollstreckung zu [8]. Diesen Grundsatz bestätigte das canonische Recht [9]. Wenn Jemand etwas der Kirche, Schule oder den Armen u. dgl. vermacht, ohne zu sagen, welcher Kirche ꝛc., so gilt die seines Pfarrortes als gemeint [10].

4. Es unterliegen die legata ad pias causas nicht dem Abzuge der Quarta Falcidia [11].

---

[1] Braun, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian mit besonderer Rücksicht auf die Verwaltung desselben gegenüber dem Staate. Gießen 1860; Helle, Das kirchliche Vermögen. Paderborn 1876; Grashof im Archiv Bd. 36 S. 3 ff.

[2] Vgl. Schneemann im Archiv Bd. 22 S. 177 ff.

[3] *Mommsen*, de collegiis et sodalitatibus Roman. Kiliae 1843 pag. 87 sqq.; *Kraus*, Roma sotterranea. Freiburg i. Breisg. 1872 Buch 1 Cap. 3 S. 49 ff.

[4] Vgl. das Edict des Consuls Licinius vom J. 314 bei *Lactantius* de mortibus persecutorum c. 48. M. s. auch *Eusebius* in vita Constantini II. 36; Codex Theodos. XVI. 5; Grashof a. a. O.

[5] Codex Theodos. XVI. 2 (c. 4. 4 edict. Const. a. 321), Cod. Just. I. 2.

[6] l. 20 Cod. Justin. De episcopis I. 3. Vgl. Novella Justin. 132 c. 13.

[7] l. 26 Cod. De sacrosanctis ecclesiis I. 2. Vgl. Vering, Römisches Erbrecht. Heidelberg 1861 S. 267.

[8] l. 19. 24. 28. 45 rest. 49 Cod. de episcopis I. 3; l. 34 Cod. de donationibus VIII. 44; l. 26 Cod. de sacrosanctis eccles. I. 2. Eine l. rest., deren wesentlicher Inhalt in Novelle 131 c. 9 wiederholt ist. Vgl. auch Novella 131 c. 10—15. Vgl. Vering, Erbrecht S. 268.

[9] Vgl. Roßhirt in seiner Zeitschrift Bd. 5 S. 234; Roth, Ueber Stiftungen in Gerber und Ihering's, Jahrbücher für Dogmatik I. S. 189 ff.

[10] Vgl. darüber den Rechtsfall aus dem ehemaligen Herzogthum Nassau im Archiv Bd. 20 S. 122.

[11] l. c. 49 Cod. de episcop. et clericis I. 3; Novella 131 c. 12. Vgl. Vering, Erbrecht, Seite 759, 823; Vering, Pandekten § 281 Note 5 Seite 571 der vierten Auflage.

5. Die Ansprüche der Kirche verjähren erst in 40 Jahren [1], die der Römischen Kirche, des patrimonium Petri, erst in 100 Jahren, wie Justinian zeitweilig für die Kirchen des Orients überhaupt bestimmt hatte, das canonische Recht aber in dieser Einschränkung wiederholte [2].

6. In den germanischen Reichen erlangte die Kirche allmählich noch größere Privilegien; sie setzte namentlich die Gültigkeit formloser Verfügungen ad pias causas durch [3].

7. Seit den Glossatoren erlangte die Kirche durch Gewohnheitsrecht eine in integrum restitutio, wie ein Minderjähriger, gegen jede bedeutendere Verletzung, falls es an einem sonstigen Mittel zur Abhülfe fehlte. Die vierzigjährige Verjährungsfrist für die Ansprüche wurde so durch das Hinzutreten des quadriennium restitutionis zu einer vierundvierzigjährigen Frist [4].

8. Im fränkischen Reiche erlangte die Kirche Steuerfreiheit für ihr Dotalgut [5], und man sah dieses allmählich als ein selbstverständlich der Kirche nach göttlichem Rechte zustehendes Recht an [6], und von diesem Standpunkte aus bestimmte das canonische Recht, unter welchen Bedingungen Kirche und Clerus besteuert werden dürften [7]. Jedoch trug die Kirche damals durch Unterhaltung von Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten und Armenpflege und in der Rechtspflege, sowie durch Selbstunterhaltung von Schutzherrn zu ihrer Sicherheit verhältnißmäßig mehr Staatslasten, als bei einer regelmäßigen Besteuerung. Das später zum Dotalgut hinzuerworbene Vermögen der Kirche war nicht steuerfrei [8]. Kaiser Friedrich II. erkannte die kirchliche immunitas realis noch in einem ausdrücklichen Gesetze an [9].

---

[1] l. 23 Cod. de sacrosanctis eccl. I. 2 a. 825; Novell. 111 in pr.; Novell. 131 c. 6 (c. 3 C. 16 qu. 4). Bei beweglichen Sachen jedoch blieb es bei der Ersitzung von drei Jahren l. un. § 2 Cod. de usucapione transformanda VII. 31. Vgl. Auth. Quas actiones ad legem 23 Cod. de sacrosanct. eccles. I. 2. An diese Bestimmungen schloß sich das canonische Recht im c. 2. 3 C. qu. cit.; c. 4. 6. 8. 9 X. de praescript. II. 26.

[2] Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, seit wann das canonische Recht für die Kirche in Rom wieder die hundertjährige Verjährung in Anspruch nahm. Der can. 17 C. 16 qu. 3 rührt von Papst Johann VIII. und spätestens aus dem Jahre 874 her. (Vgl. Wattenbach, Beiträge zur Geschichte der christlichen Kirche in Böhmen und Mähren S. 15 f.) Man sehe auch c. 14 C. 16 qu. 3; c. 13. 14. 17 X. h. t. II. 26; c. 4 X. de confirm. utili vel inutili II. 30; c. 2 h. t. in VI°. II. 13.

[3] Vgl. c. 11 X. de testam. et ultimis voluntat. III. 26; Schulte, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Neue Folge Bd. 8. Gießen 1851 S. 157 ff. Vering, Erbrecht S. 823 f.

[4] Vgl. Unterholtzner, Verjährung Bd. 1 § 40 ff.; Savigny, System Bd. 5 § 247 S. 344 ff.

[5] *Fatolli*, Theatrum immunitatis et libertatis ecclesiasticae. Rom. 1704 fol.; *Muzzarelli*, Immunitá ecclesiastica reale (Il buon uso della logica in materia di religione. Tom. VI. p. 3 sqq., p. 38 sqq., p. 65 sqq.); *Devoti*, Inst. iur. can. Lib. II. tit. 20; s. auch Mattes, Einwirkungsrechte der Staatsgewalt auf das Kirchenvermögen (Tübing. Theol. Quartalschrift 1845 S. 235 ff.); Phillips, Lehrbuch § 205.

[6] Vgl. X. tit. III. 49; in VI°. III. 23; in Clem. III. 17; Extr. comm. III. 13 De immunitate ecclesiar., coemet. et rerum ad eos pertinent.

[7] Vgl. c. 4. 7 X. h. t.; c. 3 in VI°. h. t.; c. un. Extrav. comm., Clem. un. h. t.; Leo X. Const. Superna a. 1514 Conc. Trid. sess. 25 c. 20.

[8] Capit. Aquisgr. a. 812 c. 11 bei Pertz Leg. I. pag. 175.

[9] Frider. II. Auth. ad l. 2 Cod. de episcopis.

III. Eine Reaction gegen die mannichfachen vermögensrechtlichen Begünstigungen der Kirche machte sich theilweise schon im 13. Jahrhundert in vielen Ländern in den sogen. Amortisationsgesetzen[1] geltend. Man knüpfte nämlich den Erwerb von neuem Vermögen oder doch den von Immobilien für die Kirche (die manus mortua, die todte Hand) an die jedesmalige Erlaubniß des Staates. In Deutschland sind in vielen Ländern die obigen gemeinrechtlichen Begünstigungen weggefallen[2], jedoch sind in vielen Ländern auch die Amortisationsgesetze beseitigt, oder erst in neuester Zeit solche wieder eingeführt worden[3].

---

[1] *J. B. Glette*, Legis amortisationis et immunitatis ecclesiasticae anatomia iuridica. Argentinae 1714. 12; *J. P. Hahn*, Diss. de eo, quod iustum est circa bonor. immobil. ad manus mortuas translat. Mog. 1746 (*Schmidt*, Thes. V. pag. 664 sqq.); *Ph. Friederich*, Diss. de eo, quod iustum est circa amortisat. Heidelberg. 1747 (ibid. pag. 687 sqq.); Moshamm, Ueber Amortisationsgesetze. Regensburg 1798; *Buininck*, Meditatio ferial. de lege amortisationis 1787 in 4°.; *Nicol. Rodriguez Fermosinus*, Allegationes fiscales 1. 2 Lugd. 1663 fol.; A. Widder, Die Amortisationsgesetzgebung im Königreich Bayern (Inaug. diss.). München 1873; vgl. darüber Pözl in der Münchener Kritischen Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 15 1873 S. 613 f.

[2] Ueber die Besteuerung des Kirchengutes und des Clerus insbesondere vgl. man für Oesterreich (wo das Concordat darüber schwieg) unsere Zusammenstellung im Archiv Bd. 14 S. 92 ff., 401 ff., Bd. 15 S. 33 ff., Bd. 16 S. 223 ff., 417 ff., Bd. 17 S. 76 ff., Bd. 18 S. 125 ff., Bd. 19 S. 440 ff., Bd. 20 S. 316 ff., Bd. 23 S. 87 ff., 266 ff., Bd. 24 S. 31 ff. und verbinde damit das Ges. vom 7. Mai 1874, betr. Beitr. zum Relig.-Fond, im Archiv Bd. 32 S. 222 ff. In Bayern zahlt das Kirchen- und Pfründengut die allgemeinen Steuern, jedoch der durch die Steuern etwa eintretende Ausfall an der Congrua wird aus dem Aerar ersetzt und das Einkommen der Stiftungen und Cultusanstalten, nicht aber das der Beneficiaten ist von der Einkommensteuer befreit. Verfassungsurkunde Titel 4 § 9. 13. Religionsedict § 73 f.; Permaneder, Handbuch § 469 S. 865 ff. der vierten Auflage; Silbernagl, Verfassung und Verwaltung S. 89 f., 331 f. In Preußen sind von der Grundsteuer befreit die Kirchhöfe und Begräbnißplätze, ferner die Kirchen, Kapellen und andere gottesdienstliche Gebäude, die Diensthäuser der Bischöfe, Domherrn, Pfarrgeistlichen, Küster und die zu deren Dotation oder zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Grundstücke. Vgl. Gesetz vom 24. Februar 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiung § 2; Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (in den neuen Provinzen eingeführt durch Gesetz vom 11. Februar 1870) § 1, § 4 und über neue erworbene steuerpflichtige Grundstücke vgl. das. § 10, dazu das Gesetz vom 21. Mai 1862, betr. Einführung einer allg. Gebäudesteuer (durch Verordnungen vom 28. April 1867 in den neuen Provinzen eingeführt) § 3. Im Königr. Sachsen besteht eine theilweise Immunität. Vgl. Weber, Sächs. Kirchenr. II. 2 S. 603 ff. der 2. Aufl. Für das Großh. Hessen vgl. Schumann S. 187 ff. Für Württemberg bestimmte Art. 10 des Concordates, daß die Kirchengüter den öffentlichen Lasten und Steuern, gleich wie sonstiges Privateigenthum unterliegen sollten. Dasselbe bestimmte das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862 Art. 18. Für Baden bestimmte dasselbe das Concordat Art. 12 und § 14 des ersten Gesetzes vom 9. October 1860. Ueber die Beiziehung der Beneficialgüter in Baden zu den Gemeindelasten sehe man die Entscheidungen im Archiv Bd. 4 S. 306 f.

[3] In Oesterreich wurden durch das Concordat Art. 29 und 35 die Amortisationsgesetze aufgehoben. Ueber das frühere Recht in Oesterreich vgl. Helfert a. a. O. Bd. 1 S. 33 und 51. Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die Rechte der Staatsbürger bestimmte im Art. 6: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen im Wege des Gesetzes aus Gründen

§ 164. 3. Das Subject des Kirchenvermögens[1].

I. Das kirchliche Recht bestimmt genau, wem die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes zusteht. In Folge dessen ist die Frage praktisch

---

des öffentlichen Wohles zulässig." In Preußen erklärte Art. 40 der Verfassung eine gesetzliche Einschränkung der Kirche in Betreff des Erwerbes von Immobilien für zulässig; jedoch wurde zuerst auf bloßem Verordnungswege und erst im Jahre 1870 durch Gesetz vom 23. Februar (Archiv, Bd. 24 S. 120), welches Gesetz ebenfalls weiter geht, als die Verfassung erlaubt, bestimmt, daß Zuwendungen an die Kirche, wenn sie über 1000 Thlr. Werth betragen, der Regierungsgenehmigung bedürfen. Nach demselben Gesetze sollen auch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen ohne Unterschied des Betrages der königlichen Genehmigung bedürfen, wenn dadurch im Inlande eine neue juristische Person in's Leben gerufen werden soll, oder einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder anderen juristischen Personen zu anderen als ihren bis nun genehmigten Zwecken zugewendet werden soll. In Bayern wurden durch Art. 8 des Concordates die Amortisationsgesetze aufgehoben. Auf Grund des Religionsedictes § 44 verlangt man aber für den Immobilienerwerb der Kirche stets und für Zuwendungen von Geld oder Mobilien über 2000 fl. eine Genehmigung der Regierung. M. s. auch die königl. Entschließung vom 17. Dec. 1825 § 34; Henner, Die kathol. Kirchenfrage in Bayern. Würzburg 1854 S. 54 ff.; Roth, Bayerisches Civilrecht Bd. 1 S. 232 ff. Im Königreich Sachsen bestehen keine Amortisationsgesetze. Vgl. Weber, Kirchenrecht Bd. II. 2 S. 575 der 4. Aufl. M. s. auch § 1055 ff. des sächs. bgl. Gesetzb. über die Form von Schenkungen und § 2074 über die dem gemeinen Rechte entsprechende Auslegung des Testamentes, wenn allgemein eine Kirche bedacht ist. In Württemberg ist zum Erwerb von Liegenschaften durch die todte Hand nach dem Art. 18 des Gesetzes vom 13. Januar 1862 eine von den Kreisregierungen zu ertheilende Erlaubniß nöthig; sonst müssen die der Kirche unentgeltlich zugewandten unbeweglichen Sachen baldigst nöthigenfalls im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden. In Baden bedürfen der Staatsgenehmigung alle Schenkungen und letztwillige Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen und anderer juristischer Personen, sowie Errichtungen neuer Stiftungen (Gesetz vom 5. Mai 1870, über die Stiftungen § 1 und großherz. Verordn. vom 18. Mai 1870 § 2. 3, vgl. oben S. 181 f.). In Sachsen-Weimar ist zu jedem Erwerb durch Liberalität Regierungserlaubniß nöthig (Edict vom 7. October 1823 § 23). Ueber die Beschränkungen von Altenburg vgl. Verfassungsurkunde § 60; Meiningen, Verfassungsurkunden § 35. In Coburg-Gotha Verfassungsurkunde § 52. In Oldenburg bestehen keine Amortisationsgesetze. In Frankreich wird zu allen Zuwendungen an die Kirchen Regierungsgenehmigung verlangt und können die Präfecten diese Genehmigung nur bis zum Betrage von 30 Francs ertheilen, Gesetz vom 2. April 1817, jedoch nach dem Gesetz vom 15. Februar 1862 können die Präfecten bei Zuwendungen an Kirchenfabriken auf vorher eingeholtes Gutachten der Bischöfe die Genehmigung bis zum Betrage von 1000 Francs gewähren. Vgl. Archiv Bd. 10 S. 456 f. M. s. auch über die Erwerbsfähigkeit der Diöcesen, Pfarreien ꝛc. in Frankreich unten S. 662 in der Note zu S. 659; Deby, Ueber Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen im links-rheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz im Archiv Bd. 19 S. 110 ff., dazu jedoch jetzt das oben cit. preußische Gesetz vom Jahr 1870. Das spanische Amortisationsgesetz vom 1. Mai 1855 sehe man im Archiv Bd. 7 S. 371.

[1] (J. Hergenröther.) In der Würzburger katholischen Wochenschrift 1856 S. 113 ff., 134 ff., 150 ff.; Maas, Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens im Archiv Bd. 4 S. 583 ff., 644 ff., Bd. 5 S. 3 ff.; *Schulte*, de rerum eccl. dominio. Berol. 1851; derſ., Die juristische Persönlichkeit ꝛc., s. oben § 163 S. 653 Note 2; Bernh. Hübler, Der Eigenthümer des Kirchenguts. Eine civilistische Antwort auf eine canonistische Frage. Leipzig 1868; Heinr. v. Poschinger, Der Eigenthümer am Kirchenvermögen mit Einschluß der h. und geweihten Sachen dargestellt auf Grund der Geschichte des Kirchenguts und des

unwichtig, wer theoretisch als Subject des Kirchenvermögens zu betrachten sei, eine Frage, worüber sich das kirchliche Recht nicht direct äußert. Nach der historischen Entwickelung des kirchlichen Vermögensrechtes und vom Standpunkte der kirchlichen Verfassung und des kirchlichen und des gemeinen Rechtes aus muß man aber sagen: jedes einzelne kirchliche Institut erscheint nach Außen als Vermögenssubject, jedoch nicht als ein selbstständiges, sondern so, daß es gleichsam einen für den speciellen kirchlichen Zweck bestimmten Zweig (eine Art peculium profectitium) des kirchlichen Gesammtvermögens bildet und daß man darum eigentlich der Gesammtkirche das Eigenthum des kirchlichen Vermögens beizulegen hat[1]. Eine Art Analogie bilden im römischen Rechte die einzelnen stationes fisci, welche selbstständige Rechnungsstellen, aber doch alle nur Glieder des Einen Staatsfiscus waren[2]. Da Staat und Kirche,

---

katholischen und protestantischen Kirchenrechtes. München 1871. Gegen die drei letzten Schriften und über die ganze Frage vgl. man Hirschel im Archiv Bd. 34 S. 33 ff., 259 ff., Bd. 35 S. 38 ff. (letztere Abhandlung namentlich über die Ansprüche der sogen. Altkatholiken auf Ueberlassung von Kirchen und Kirchengut). Hübler a. a. O. will die ganze Frage, ob die Kirche überhaupt Erwerbsfähigkeit habe und wer der specielle Eigenthümer des Kirchengutes innerhalb der Kirche sei, lediglich von dem im Staate geltenden Privatrechte abhängig sein, also die innere kirchenverfassungsmäßige Organisation unberücksichtigt lassen. Vgl. darüber oben § 162.

[1] Die beiden hauptsächlich gegenüberstehenden Meinungen sind einerseits die, das einzelne kirchliche Institut, andererseits die Ansicht, die Gesammtkirche sei als Subject des Kirchenvermögens zu betrachten. Der ersten Meinung folgen u. A.: Schulte a. a. O., Richter, Kirchenrecht § 302, Walter, Kirchenrecht § 251 der 14. und in der 9.—12. Auflage, Poschinger a. a. O. Die Ansicht, daß die Gesammtkirche das Subject des Kirchenvermögens sei, vertreten u. A.: Evelt a. a. O., Hergenröther, Maas, Hirschel a. a. O., Phillips, Lehrbuch § 207 f. Bei Hirschel im Archiv Bd. 34 S. 259 die ausführlichste Begründung dieser allein der kirchlichen Verfassung entsprechenden Auffassung, mit der sich auch die Bestimmungen Constantin's und der späteren christlichen römischen Kaiser keineswegs in Widerspruch stellen, indem sie unter „corpus Christianorum“ offenbar die Genossenschaft der Christen nur in der Weise verstanden, wie diese selbst es thaten, die Kirche, die allgemeine Kirche mit ihren hierarchischen Obern und allen ihren Einrichtungen als organischen Gesammtkörper, wie er sich auch alsbald sichtbar als geschlossene Einheit auf dem Concil zu Nicäa (325) darstellte. Aus den Stellen, in welchen die Kaiser nur von Zuwendungen an einzelne Kirchen reden, läßt sich auch keineswegs der Schluß ziehen, daß sie damit der einzelnen Kirche ein selbstständiges Eigenthum hätten beilegen und damit deren Eigenschaft als bloßes untrennbares Glied des kirchlichen Gesammtorganismus hätten beseitigen wollen. Alle Aussprüche und Anordnungen des canonischen Rechtes in Betreff des Kirchengutes sprechen für die Ansicht, daß die allgemeine Kirche als das Subject des Kirchenvermögens angesehen werden muß. Die bürgerlichen Particularrechte von Oesterreich, Bayern, Sachsen huldigen der Theorie, daß das einzelne kirchliche Institut Subject des Kirchenvermögens sei; die von Preußen, Württemberg (m. s. über das katholische Kirchengut in Württemberg auch Vogt im Archiv Bd. 9 S. 37 ff.) und der Schweiz erklären vom protestant. Standpunkte aus die Kirchengemeinde als Eigenthümerin. Diese letztere Meinung wurde zuerst von *Sarpi*, Traité des benefices. Art. 21 Q. 2 aufgestellt, dann von *J. H. Böhmer*, Sect. V. cap. 2 § 9 weiter ausgeführt, insbesondere von v. Savigny, System des heutigen röm. Rechtes Bd. 2 S. 264 u. ff. vertheidigt. Auch Walter hatte mit *Sauter*, Fund. iur. eccl. P. V. § 854, der ihm zum Vorbilde diente, bis zur 9. Aufl. seines Lehrbuchs diese Ansicht. Gegen dieselbe vgl. man *Schulte* l. c. p. 9 sqq., Kirchenrecht II. S. 478 ff., oben Maas a. a. O. IV. S. 663 ff.; Hübler S. 78 ff.; v. Poschinger S. 275 ff.

[2] Vgl. Vering, Pandekten 4. Aufl. § 219 S. 747.

bürgerliche Gemeinde und pium corpus der Pfarrgemeinde wesentlich verschiedene Dinge sind, kann man das Kirchengut nicht für Staatseigenthum oder Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde erklären [1].

---

[1] Dem Staate schrieb man mitunter ein ius supremi dominii zu. Vgl. oben § 30 S. 67; *Eybel*, Introductio in ius eccl. cathol. Tom. II. Lib. II. cap. 4; Glück, Erläuterung der Pandekten Bd. 2 S. 481. — Die Ansicht, die polit. Gemeinden seien Eigenthümer des Kirchenvermögens, machte sich vornehmlich in Frankreich zur Zeit der Revolution geltend (Gutachten des Staatsraths vom 2. Pluviose XIII = 22. Jänner 1805). Man hatte in der französischen Revolution alles Kirchengut für Nationaleigenthum erklärt (Gesetz vom 2.—4. November 1789), ja sogar das Fabriksvermögen und die Meßstiftungen der einzelnen Kirchen (Decret vom 13. Brumaire II = 3. November 1793); bloß die Kirchengebäude hatte man den Gemeinden vorläufig für den Gottesdienst belassen (Gesetz vom 11. Prairial III = 30. Mai 1795; Beschluß der Consuln vom 7. Nivose VIII = 28. December 1799, und 2. Pluviose VIII = 22. Januar 1800). Nach Abschluß des Concordates gab man jedoch die gottesdienstlichen Gebäude, sowie die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und Gärten definitiv an die Kirche zurück und ordnete auch die Herstellung von Kirchenfabriken zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der kirchlichen Gebäude an (Organ. Art. vom 18. Germinal X = 8. April 1802, Art. 72, 75, 76), und es wurden zu diesem Zwecke nach und nach die noch nicht veräußerten früheren Fabrikgüter und Meßstiftungen wieder herausgegeben (Beschluß vom 7. Thermidor XI = 26. Juli 1803, vom 28. Frimaire XII = 20. December 1803, Kaiserl. Decrete vom 25. Ventose und 28. Messidor XIII = 6. März und 7. Juli 1805; vom 30. Mai und 31. Juli 1806, vom 17. März 1809, vom 8. November 1810). In den auf der linken Rheinseite gelegenen deutschen Ländern waren ebenfalls sogleich, als dieselben von den Franzosen occupirt wurden, die Kirchengüter durch Verordnungen der französischen Commissäre unter die Mitverwaltung der französischen Nation gestellt worden (Beschluß der Consuln vom 20. Prairial X = 9. Juni 1802). Jedoch waren auf dem der französischen Republik einverleibten linken deutschen Rheinufer die kirchlichen Institute, Bisthümer, Domcapitel, Seminarien, Pfarrstellen bis dahin noch nicht, wie früher in Frankreich, aufgehoben worden, so daß zur Durchführung des Concordats und der organischen Artikel diese Institute nicht erst wieder hergestellt, sondern nur erhalten zu werden brauchten (vgl. Bauerband im Theol. Literaturblatt, Jahrgang 1869 S. 858 ff.; Walter, Kirchenrecht § 250). Die der katholischen Kirche durch die französischen Decrete restituirten Güter wurden der Kirche zu Eigenthum, nicht zu bloßem Nießbrauch zurückgegeben, welches Letztere von einigen Seiten, namentlich vom Darmstadter Cassationshof und neuestens von Seite der preußischen Regierung behauptet worden ist. In dem Entwurfe des französischen Fabrikdecretes stand ursprünglich allerdings, daß der Kirche bloß der Nießbrauch an den Gütern zurückgegeben werden solle, aber dieses wurde in dem Fabrikdecret selbst gestrichen (vgl. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechtes. Münster 1863 S. 60 ff.). Daraus ergibt sich unzweideutig, daß man von dieser Ansicht abging. Allerdings gab das Fabrikdecret der Civilgemeinde eine Vertretung in der Kirchenfabrik durch den Bürgermeister, aber dieß erklärt sich dadurch, daß man den Civilgemeinden die Kirchenbaulast auflegte, und Letzteres hatte darin seinen Grund, daß von der Revolution die kirchlichen Fonds verschlungen waren. Keineswegs kann man daraus ableiten, daß die Kirchenfabriken Communalinstitute seien: man hätte sonst ja auch gar keine besonderen Kirchenfabriken und kirchliche Fabrikräthe zu schaffen, sondern einfach die ganze kirchliche Vermögensverwaltung den bürgerlichen Gemeindebehörden zu überweisen gehabt. Charakteristisch für die Art und Weise, wie die preußischen Regierungsbehörden im sogen. Culturkampfe vorgehen, ist folgende in der Kölnischen Volkszeitung 1876 Nr. 83 III. Bl. vom Niederrhein 23. März mitgetheilte (also wohl auch im März ergangene) Verfügung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz: „Seitens der Staatsregierung wird von der Ansicht ausgegangen, daß die auf der linken Rheinseite befindlichen, durch die französische Regierung eingezogenen Pfarrdotalgüter, welche mittelst der kaiserlichen Decrete vom 5. Nivose XIII und 7. März 1806 (Hermens, Bd. II S. 340, Bd. III S. 237) restituirt worden, im

II. Obschon im Allgemeinen zufolge ihrer Widmung alle heiligen Sachen als im Eigenthum der Kirche und nicht in dem von privaten oder laicalen

---

Eigenthum des Staates verblieben sind, welcher letztere bei der gedachten Restitution sich nur des Nießbrauchs entäußert hat. Die bezeichneten Güter unterliegen daher den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April v. J." [wodurch die „Leistungen aus Staatsmitteln" für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen eingestellt werden, bis die betreffenden Bischöfe und Geistlichen die sog. Maigesetze anerkannt hätten]. Ein kaiserliches Decret vom 5. Nivose XIII, welches bei Hermens Bd. III S. 237 abgedruckt ist, bezieht sich nur auf die Diöcese Trier und auch dort nur auf die mit dem Namen „bouvereaux" bezeichneten Güter, also keineswegs auf alle Pfarrdotalgüter; es fände also keine Anwendung auf die Diöcese Aachen (welche bis zum Rhein sich erstreckte und die beiden Departements Roer und Rhein-Mosel umfaßte) und fände auch auf diese Diöcese Trier nur theilweise Anwendung; das andere Decret von demselben 5. Nivose XIII, worauf der preußische Oberpräsident die Beschlagnahme der Pfarrdotalgüter stützte, handelt aber bloß von der Auszahlungsweise des den Hülfspfarrern und Vicaren bewilligten Gehaltes. Von einem Nießbrauche der Pfarrgüter ist darin keine Rede. Das aus vier Artikeln bestehende Decret vom 7. März 1806 besagt das Gegentheil von dem, was der preußische Oberpräsident darin findet. Das aus vier Artikeln bestehende Decret vom 7. März 1806 lautet in seinem Art. 1 in wörtlicher Uebersetzung: „Die Pfarrer und Hülfspfarrer der Diöcese Aachen werden gehandhabt im Genusse (sont maintenus dans la jouissance) der nicht veräußerten Güter, welche früher zur Dotation der Pfarrer und Hülfspfarrer dieser Diöcese dienten, in derselben Weise, wie sie dieselben früher genossen hatten." Offenbar ist unter dem Wort „früher" die Zeit vor der Säcularisation zu verstehen, nicht die Zeit unmittelbar vor dem Tage des Decrets vom 7. März 1806; denn von der Säcularisation bis zu deren Aufhebung dienten diese Güter nicht mehr zur Dotation der Pfarrer, sondern zu staatlichen Zwecken. Dagegen vor der Säcularisation hatten die Pfarrer die fraglichen Güter in der Weise genossen, daß der Staat durchaus kein Eigenthumsrecht an denselben in Anspruch nahm. Wenn daher im Art. 1 des cit. Decrets bestimmt ist, daß die Pfarrer im Genusse dieser Güter in derselben Weise gehalten würden, wie sie dieselben früher genossen hätten, so hat der Staat sich damit seines durch die Säcularisation usurpirten Eigenthums wieder entäußert und er hat also diese Güter, soweit sie nicht bereits vom Staate verkauft waren, der Kirche vollständig zu Eigenthum restituirt. In den drei folg. Art. bestimmt das Decret vom 7. März 1806, daß der Reinertrag festgesetzt und auf die Staatsdotation in Anrechnung gebracht werden soll, so daß sich der Oberpräsident auf diese Artikel noch weniger stützen kann. Offenbar hat aber der Oberpräsident im ersten Artikel, um seine Ansicht zu stützen, das Wort jouissance mit Nießbrauch übersetzt und damit jenem Worte eine Bedeutung gegeben, die der Gesetzgeber nach dem ganzen inneren Zusammenhange des Art. 1, wie er bereits von uns hervorgehoben wurde, und auch nach der natürlichen Bedeutung des Wortes jouissance nicht damit verbinden konnte. Der juristische Begriff Nießbrauch im Gegensatz zum Eigenthum wird von den Franzosen durch usufruit bezeichnet, während jouissance nur den Genuß und Gebrauch einer Sache bezeichnet, wie ihn auch der Eigenthümer hat (m. s. auch die Kritik des Oberpräsidialerlasses in der Köln. Volks-Zeit. 1876 Nr. 87 II. Bl.). Daß unter jouissance nichts Anderes als der ungestörte Gebrauch eines Rechtes zu verstehen ist, mag er nun Ausfluß eines Eigenthums oder eines Nutznießungsrechtes sein, ergibt sich auch daraus, daß nach der ersten Beschlagnahme der geistlichen Güter in den rhein. Departements im Jahre IV der glorreichen franz. Republik der General Hoche in seinem Erlasse vom 16. Prairial J. V Art. 5 verfügte: Le clergé est rétabli dans la jouissance de tout ce qui lui appartient en propre ou à titre d'usufruit, eine Ausdrucksweise, welche genauer die bei der zweiten Retablirung gebrauchte Wendung „de la même manière qu'ils en ont joui précédement" erklärt (vgl. Köln. Volks-Zeit. 1876 Nr. 88 II. Bl.). Auch ein Beschluß des Präfecten des Rhein- und Moseldepartements, welcher von Coblenz den 29. September 1810 datirt ist und worin es sich um das Pfarrwithum einer Pfarrei handelt, enthält wörtlich zweimal den Satz, „daß durch das kaiserl. Decret vom 7. März 1806 die Pfarrer und Succursalpfarrer der [da-

Anstalten stehend vermuthet werden müssen, so gibt es doch von dieser Regel Ausnahmen, die durch die Kirche selbst festgestellt wurden. Krankenhäuser,

---

maligen] Diöcese Aachen zurückversetzt wurden in den Besitz und Genuß der Einkünfte ihrer Pfarreien" (en possession et jouissance des revenus de biens dotaux de leur paroisse) und gebraucht nachher nochmals den Ausdruck, der betreffende Pfarrer sei „thatsächlich zurückversetzt worden in den Besitz und Genuß der Dotalgüter". Auch diese Ausdrücke deuten viel mehr auf Restitution eines Eigenthums, als den eines bloßen Nießbrauchs. Nach Ausweis eines Schreibens des k. preuß. Finanzministeriums ddo. Berlin 18. December 1828 hatte damals die preuß. Regierung selbst die Ansicht, daß die Kirchengüter durch die französischen Decrete der Kirche zu Eigenthum zurückgegeben seien (vgl. den in der Berliner Germania 1876 Nr. 78 abgedruckten Artikel der Coblenzer Volkszeitung). Die Ansicht, daß die Civilgemeinden nach dem französischen Rechte Eigenthümer des Kirchengutes seien, hatte nur noch in Deutschland in neuerer Zeit in Urtheilen des großherzogl. hessischen Cassationshofs vom 5. April 1853, 28. Juni 1859 und 26. Mai 1873 und theilweise in einem Urtheile des preuß. Obertribunals vom 19. Mai 1863 seine Vertretung gefunden. Vgl. die im Archiv Bd. 11 S. 461 angezeigte Schrift über: Das Eigenthum an katholischen Kirchen und deren Zubehörungen in den vormaligen sogen. vier neuen Departementen Frankreichs, insbesondere in Rhein-Hessen, besonderer Abdruck eines über diese Materie am 28. Juni 1859 ergangenen Urtheils. Darmstadt 1859; Hirschel im Archiv Bd. 32 S. 33 ff. und das citirte Urtheil des preußischen Obertribunals im Archiv Bd. 10 S. 268 ff., Bd. 11 S. 1 ff. Dagegen ist in Frankreich und auch in der deutschen Literatur die herrschende Ansicht die, daß die französischen Decrete der Kirche selbst das Eigenthum an den restituirten Kirchengütern zurückgegeben haben. Vgl. die von uns im Archiv Bd. 4 S. 309 ff., 465 f., Bd. 5 S. 291, Bd. 11 S. 457 ff., Bd. 8 S. 146 f. mitgetheilte Literatur und Rechtsprechung der Gerichte. M. s. namentlich: *Affre*, Traité de la propriété des biens ecclésiastiques und Traité de l'administration temporelle de paroisses; *Gaudry*, Traité de la législation des cultes et spécialement du culte catholique, ou de l'origine, du développement et de l'état actuel du droit ecclésiastique en France, Par. et Troyes 1854 (3 T.) T. II. p. 472 sqq., T. III. p. 361 sqq.; Longard, Die Säcularisation des Kirchengutes. Coblenz 1856; J. Mooren, Ueber Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe auf dem preußischen Gebiete des linken Rheinufers. Köln und Neuß 1857; W. Maurer, Ueber Eigenthum an Kirchen mit Dependenzen in den deutschen, vormals mit Frankreich vereinigten Gebieten ꝛc. Darmstadt 1858; Molitor, Die Immunität des Doms zu Speyer. Mainz 1859; F. W. Gräff, Das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metrop.-, Kathedral- und Pfarrkirchen, nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Trier 1859; derſ., Das Eigenthum an den Kirchhöfen nach den in Frankreich ꝛc. geltenden Gesetzen. Trier 1860; C. de Syo, Das die Kirchenfabriken betreffende Decret vom 30. December 1809. Köln 1861; derſ., Das Decret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Clerus vom 6. November 1813, daſ. 1863; Hüffer a. a. O. S. 114 ff.; Heuser im Archiv Bd. 10 S. 268 ff. und im Sonderabdrucke das Urtheil des k. Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1863. Köln 1863; P. Reichensperger, Das verfassungsmäßige Recht der Kirchen in Preußen, im Archiv Bd. 11 S. 1 ff., vgl. ebendaſ. Bd. 15 S. 53 ff.; O. Saedt, Die katholischen Kirchenfabriken des linken Rheinufers, deren Stellung zur Kirche, zum Staate und zur Gemeinde. 2. Aufl. Köln 1865; Th. Regnier, Plaidoyer in Sachen des bischöflichen Seminars zu Trier, die Jesuitenkirche betreffend, gegen die evangelische Kirchengemeinde daselbst und der preußische Fiscus. Trier 1856; J. Hirschel, Das Eigenthum an den katholischen Kirchen nebst Zubehörung und der französischen Gesetzgebung. Mainz 1867; derſ. im Archiv Bd. 32 S. 3 ff.; Schulte, Juristische Persönlichkeit S. 124 ff., 139 ff. vb. v. Poschinger S. 287 ff.; Bauerband, Ueber das Eigenthum an den Kirchhöfen nach französischem und rheinpreußischem Rechte im Archiv Bd. 9 S. 279 ff.; derſ., Können nach französischem und rheinpreußischem Rechte nur die Civilgemeinden Eigenthümer von Kirchhöfen sein? (im Archiv Bd. 16 S. 447 ff.); derſ., Sind durch den Art. 49 der Ver-

Waisenhäuser, öffentliche Schulen und sonstige Wohlthätigkeitsanstalten stehen oftmals nicht im Eigenthume der Kirche [1], sollen aber als mit religiösen Verhältnissen verknüpfte Institute unter Aufsicht der Bischöfe stehen und diese können die Feier des Gottesdienstes [2] und namentlich des heiligen Meßopfers an solchen Orten gestatten. Es sind dann die mit solchen Anstalten verbundenen Kirchen und Kapellen, welche als solche consecrirt oder benedicirt sind, nebst den dazu gehörigen Kirchhöfen, geweihten oder gesegneten Geräthschaften und Gewändern zwar heilige Sachen (res sacrae), jedoch nicht Eigenthum der Kirche, sondern der Anstalt, wenn diese als laicale für sich Rechtsfähigkeit hat, oder des Staates u. s. w., dem die betreffende Anstalt gehört. Ferner, wenn in Privathäusern Kapellen eingerichtet werden, wozu übrigens Erlaubniß des päpstlichen Stuhles gehört [3], so stehen diese Kapellen, auch wenn sie benedicirt sind, nebst den dazu gehörigen heiligen Gefäßen und Paramenten, im Privateigenthum [4]. Ebenso stehen diejenigen Sachen, welche nach den kirchlichen Vorschriften für den Besitz und Gebrauch von Privatpersonen, wenn sie auch für Laien gesegnet wurden, fortwährend im Eigenthum derselben, wie dieß aus der Segnung z. B. von Rosen-

---

waltungsordnung für das Großherzogthum Baden vom 13. October 1807 die damals bereits bestehenden von den kirchlichen Gemeinden der verschiedenen christlichen Confessionen ausschließlich besessenen Kirchhöfe diesen letzteren entzogen und in Eigenthum der Civilgemeinden verwandelt und dadurch zugleich die früheren usuellen Nutzungsrechte der resp. Pfarrei aufgehoben worden? (im Archiv Bd. 17 S. 94); derſ., Ueber die Conclusion des Generalstaatsanwalts zu dem Urtheile des königl. preuß. Obertribunals vom 11. Juni 1865 in Betreff der Autorisation der Kirchenfabriken zur Proceßführung, ebdſ. S. 99 ff.; derſ., Ueber das Eigenthumssubject der Kirchhöfe und die Nothwendigkeit der Regierungsermächtigung für die Kirchenfabrik zur Anstellung einer desfallsigen possessorischen Klage gegen die betreffende Civilgemeinde nach rhein.-franz. Rechte, ebdſ. S. 353; *Soenens*, Des fabriques d'églises. Louvain 1862; *Ducrocq*, Des églises et autres édifices du culte cath. etc. (unter Berücksichtigung der jurisprudence du conseil d'état, de la cour de cassation etc.). Paris. 1866; *A.-J. V.*, vicaire-général de Mr. l'évêque de Langres. Manuel des conseils de fabrique, nouv. édit. Paris. Langres, Tournay (1872?); derſ., Dissertation sur la capacité civile des diocèses, des paroisses et des établissements diocésains et paroissiaux. ebdſ.; derſ., De la propriété et de l'administration des biens ecclésiastiques en France et en Belgique, ebdſ. 1872. — Während man in Frankreich die Kirchengemeinden und als deren Vertretung die Kirchenfabriken als kirchliche Vermögenssubjecte anerkannte, weigerte sich der Staatsrath seit dem Jahre 1840, die juristische Persönlichkeit der Diöcesen förmlich anzuerkennen. Erst in den Sitzungen vom 30. April, 7. und 13. Mai 1874, nahm der französische Staatsrath nach gründlicher Discussion ein die juristische Persönlichkeit der Diöcesen anerkennendes Gutachten an. (Abgedruckt in der Revue cath. des institutions et du droit. Grenoble 1874 vol. 2 Juill. p. 85 sqq., deutsch im Archiv Bd. 33 S. 267 ff.)

[1] Conc. Trid. sess. 22 c. 8 de ref.

[2] Conc. Trid. sess. 22 de observandis et evitandis in celebratione missae.

[3] Conc. Trid. l. c.; Clement. XI., lit. brev. ddo. 14 Dec. 1703; Bened. XIV. Const. magno cum ddo. 2. Junii 1751 § 12. M. s. die Abhandlung über die Hauskapellen, aus den Analecta iuris eccl. im Archiv Bd. 3 S. 501 ff.; Vandenesch, Die Kapellen und Annexkirchen, ihre Errichtung und ihr Verhältniß zur Hauptkirche auf dem linken Rheinufer. Paderborn 1874, und verbinde damit Archiv Bd. 9 S. 153. Ueber Klosterkirchen und deren Errichtung vgl. man auch unten § 219.

[4] *Fagnani*, Comment. in libr. V. decretal. tit. 33 de privil. c. 30 nr. 16 sqq.

kränzen, Crucifixen u. dgl., von neuen Häusern, Schiffen, Eisenbahnen [1], Thieren, Speisen u. s. w. unzweifelhaft hervorgeht [2]. Wenn gleich nun auch geweihte und gesegnete Sachen (res consecratae et benedictae) Eigenthum von Privaten, geistlichen wie weltlichen Personen und laicalen Körperschaften und demnach im bürgerlichen Verkehr sein können, so macht sich aber doch immerhin der Charakter dieser Sachen als res consecratae oder benedictae geltend. Weil die betreffenden Gegenstände eine kirchliche Weihe und Segnung erhielten, so erhielten sie damit einen kirchlichen religiösen Charakter; so lange sie diesen haben, kann diese ihre kirchliche Beschaffenheit bei Rechtsgeschäften, die sich auf eben diese Sachen beziehen, nicht zu einem zeitlichen vermögensrechtlichen Werthe angerechnet und daher die geweihte oder gesegnete Sache nicht wegen dieser Eigenschaft einem Anderen zu einem höheren Preise überlassen oder von dem Anderen um einen höheren Preis erworben werden, indem in solchen Fällen Simonie vorläge [3]. Ebenso dürfen im Eigenthume von Privaten oder laicalen Körperschaften oder Anstalten stehende heilige Sachen nicht zu einem ihrem kirchlichen Charakter fremden oder diesem gar entgegengesetzten Charakter verwendet werden [4], bevor sie auf kirchengesetzmäßige Weise ihres geheiligten Charakters entkleidet (exsecrirt) [5] sind. Nur die Kirche, welche den Charakter der heiligen Sache begründete, kann denselben wieder aufheben [6].

III. In Folge der Glaubenstrennung des 16. Jahrhunderts wurden der katholischen Kirche sehr viele Güter entzogen [7] und verhältnißmäßig nur Weniges in einzelnen Gegenden durch katholische Regenten restituirt. Dadurch, daß der westphälische Friede bezüglich des Kirchengutes unter den Katholiken und Protestanten den factischen Besitzstand des Normaljahres 1624 entscheiden ließ [8], ferner durch bürgerliche Gesetze, politische Maßnahmen der Regenten, mitunter auch durch Verträge wurde an manchen Orten ein Simultanverhältniß an Kirchen, Kirchenglocken und Kirchhöfen [9] für Katholiken und Protestanten

---

[1] Die liturgische Formel zur Einweihung von Eisenbahnen und Dampfwagen s. man im Archiv Bd. 2 S. 512.

[2] Vgl. das Rituale Roman. de benedict.

[3] Vgl. c. 8. 9. 15 X. de simonia V. 3.

[4] Regula iuris 51 in VI°.: „Semel Deo dicatum non est ad usus humanos ulterius transferendum.“ Deßhalb dürfen auch Private oder locale Körperschaften rechtlich selbst die ihnen eigenthümlich zugehörenden heiligen Sachen, welche durch Weihe oder Segnung dem Gottesdienste oder der Gottesverehrung gewidmet wurden, nicht eigenmächtig zu anderen, z. B. nicht-katholischen oder sogen. altkatholischen religiösen Handlungen verwenden. Vgl. Hirschel im Archiv Bd. 34 S. 350; Cardinal Rauscher, Ueber das Eindringen der sog. Altkatholiken in die Rathhauskapelle zu St. Salvator in Wien. 1871, im Archiv Bd. 28 S. 29 ff. und das Gutachten von Professor Bauerband zu Bonn vom Jahre 1871, betreffend die Abweisung des Gesuchs der Neuprotestanten zu Bonn um Ueberlassung der dortigen Kirchhofscapelle ebendas. S. 35 ff.

[5] c. 4 X. de religiosis domibus III. 36; c. 3 X. de rer. permutat. III. 19; *Böckhu*, Comment. in ius canon. universum lib. II. tit. 12 § 2 nr. 55.

[6] In den vorstehenden Bemerkungen schließen wir uns an Hirschel im Archiv Bd. 34 S. 353 ff. an.

[7] Vgl. oben S. 62. 63.

[8] Vgl. oben S. 63.

[9] Ueber Simultankirchhöfe vgl. auch unten § 221.

begründet. Es sind dieses, vom kirchlichen Standpunkte betrachtet, rein thatsächliche Verhältnisse, denen sich die Kirche, soweit dieses ohne größere Verletzung ihrer Rechte und ohne Gefährdung der religiösen Interessen geschehen kann[1], fügt. Da das ganze Verhältniß bloß auf dem bürgerlichen Rechte beruht, so fallen auch die Rechtsstreitigkeiten darüber ganz vor die bürgerlichen Gerichte[2]. Auch hält sich die Polizeibehörde für berechtigt, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung über die Benutzung der Simultankirchen bei Strafe einzuhaltende Verfügungen zu treffen, bis der betreffende Streit durch gütliches Uebereinkommen oder richterliches Urtheil wieder erledigt ist[3].

IV. Den größten Eingriff in das kirchliche Eigenthumsrecht bilden die einseitigen Säcularisationen von Kirchengut durch die Staatsgewalt, wie solche unter Anderem schon im 7. Jahrhundert von den merovingischen Königen im fränkischen Reiche und in Deutschland bei der Glaubenstrennung im 16. Jahrhundert und durch den westphälischen Frieden vom Jahre 1648 und den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803, in Frankreich in der Revolution im Jahre 1789 und in neuerer Zeit in Spanien erfolgten und in neuester Zeit wieder in Italien und indirect in Preußen und Baden[4]. Die Kirchengesetze sehen in allen diesen Acten Acte der Beraubung der Kirche und erklären jede unbefugte Entziehung der für kirchliche Zwecke bestimmten Sachen für ein sacrilegium[5] und verweisen auf die göttlichen Strafen, welche im alten Bunde der Tempelraub nach sich zog[6]. Vom kirchlichen Standpunkte aus waren daher auch alle Verkäufe der Kirche völlig ungiltig und der Besitzer unter kirchlichen Censuren zur Herausgabe an die Kirche verpflichtet[7]. Es hatten übrigens schon in alter Zeit viele feierliche Versprechungen der

---

[1] Ueber den Ausschluß eines Simultangebrauches mit den sog. Altkatholiken vgl. oben S. 435 Anmerkung und dazu jetzt auch (Adams) Anti-Reusch oder juristisches Urtheil über das theologische Gutachten des Herrn Reusch, betreffend das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauche eingeräumten Kirchen. Regensburg 1875.

[2] Man vgl. darüber die instructiven Rechtsfälle im Archiv Bd. 12 S. 470, Bd. 16 S. 310 ff., Bd. 22 S. 265 ff., Bd. 25 S. 1 ff.

[3] Vgl. das Urtheil des preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 10. October 1863 im Archiv Bd. 12 S. 470.

[4] Wir denken hier an den badischen Gesetzentwurf vom 28. Nov. 1875 (1876 zum Gesetz erhoben). Vgl. „Erklärung des (Freiburger) erzb. Capitelsvicariats, den Gesetzentwurf über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend. Freiburg 1876; Zöpfl, Staatszuschüsse oder kirchliches Umlagerecht? Bemerkungen zu dem Großherz. badischen Gesetzentwurfe, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend. Freiburg 1876. M. s. auch Archiv Bd. 35 S. 389 ff.

[5] Vgl. oben § 154; c. 21 § 2 C. 12 qu. 2; c. 3 eod.; c. 1. 6 eod.; Conc. Pist. a. 862 c. 4. (*Hardouin*, Conc. Tom. V. colum. 565); Conc. Trolesj. a. 909 c. 4. (*Hardouin*, l. c. colum. 513); *Benedict.* XIV. const. *Ut* primum a. 1744 (Bullar. magn. tom. XVI. p. 176.

[6] Vgl. *Machab.* III. 7 sqq., IX. 5 sqq. M. s. auch *Spelman*, The History and fate of sacrilege, discover'd by examples of Scripture, of Heathens and of Christians; from beginning of the world continually to this day; in the year 1632. London 1698. 1846. Vgl. Phillips, Vermischte Schriften Bd. 2 S. 384 ff.

[7] c. 12 X. de reb. eccles. alien. v. non III. 13.

Könige[1] und haben in neuerer Zeit wieder viele feierliche Verträge und Staatsacte (zum Theil dieselben, welche eine große Säcularisation vornahmen) und Gesetze und Verfassungsbestimmungen erklärt, daß das noch vorhandene Kirchengut gegen alle Eingriffe gewahrt sein solle[2].

V. Wenn ein kirchliches Institut aufgehoben wird, so ist die Einziehung seiner Güter durch den Staat auch eine einseitige Säcularisation, weil das betreffende Kirchengut außer der speciellen, nicht mehr möglichen Bestimmung doch noch immer seine allgemeine kirchliche Widmung behält und die Anerkennung der katholischen Kirche als solcher auch fordert, daß das kirchenverfassungsmäßige Recht des Papstes, über die Kirchengüter in solchen Fällen und überhaupt in oberster Instanz zu verfügen, respectirt werde[3].

§ 165. 4. Von den kirchlichen Vermögensgegenständen im Allgemeinen.

I. Die Kirchensachen zerfallen in res sacrae und res ecclesiasticae im engeren Sinne; letztere sind die Fonds zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und Kirchendiener, sowie die der Kirche gehörenden Gebäude und Grundstücke außer der Kirche und dem Kirchhof.

II. Res sacrae sind die durch einen Weiheact (benedictio oder die höhere consecratio)[4] für den Cultus bestimmten Sachen, also die res benedictae, wie die kirchlichen Gewänder, Glocken[5], Tabernakel, Monstranzen,

---

[1] Pipin. Capit. a. 768 c. 3 (bei *Pertz*, M. G. H. Tom. IV. p. 13); Carol. M. Capit. (Anseg. I. 77, vgl. c. 59 C. 59, C. 16 qu. 1); Ludov. Capit. a. 817 c. 1. (*Pertz*, l. c. Tom. III. p. 206.) Vgl. Walter, Lehrbuch § 248 S. 558, auch c. 12 X. cit.

[2] Instrumentum pacis Osnabrug. Art. 5 § 7 sqq., Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 § 63. Bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818, Titel 4 § 9. 10. Concordat Art. 8. Religionsedict § 31. 44—49. Badische Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 § 20. Württembergische Verfassung vom 25. September 1819 § 77. 82. Großherz. Hessische v. 17. Dec. 1820 § 43. 44. Sachsen-Coburgische vom 8. August 1821 § 29. 30. Sachsen-Meiningische v. 23. August 1829 Art. 33. Altenburgische v. 29. April 1831 § 155. Königl. Sächsische v. 4. Sept. 1831 § 60. Verfassungsurkunde von Preußen vom 31. Januar 1850 Art. 15 (1875 wieder aufgehoben). Waldeckische v. 17. August 1852 § 43. Oesterreich. Concordat Art. 29, Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 Art. 15. Oldenburgische Verfassung Art. 80. Französisches Concordat Art. 12. Organ. Art. 75.

[3] Daß die Güter aufgehobener Klöster u. s. w. an den päpstlichen Stuhl fallen und diesem deren anderweitige Verwendung zusteht, entschied die Congregatio concilii in causa Toletana (Thesaurus resolut. Tom. I. pag. 54). M. s. auch Krabbe, Wem steht das Eigenthum der vormaligen Jesuitengüter, beziehungsweise das Recht zu, sie zu verwalten und zu den stiftungsmäßigen Zwecken zu verwenden? Münster 1855; [W. Ullrich], Ueber die rechtliche Natur der aus dem Vermögen aufgehobener Stifter gebildeten Kirchen-Schul-Fonds und das droit d'épave unter Mittheilung zweier Erkenntnisse des königl. sächs. Oberappellationsgerichts als Compromiß-Gerichtshofes in Sachen Preußens wider Sachsen-Weimar, im Archiv Bd. 11 S. 93 ff.

[4] Vgl. über die kirchlichen Consecrations- und Benedictionsacte im Einzelnen Archiv Bd. 2 S. 201 ff.

[5] Vgl. über das kirchliche Eigenthum, die Anschaffung und Verfügung in Betreff der Kirchenglocken, die Verpflichtung des Patrons zu deren Wiederherstellung, Archiv

Friedhöfe[1], und res consecratae, z. B. Altäre[2], Kelch und Patene[3] und

---

Bd. 8 S. 33 ff., über die Glockenweihe Archiv Bd. 2 S. 222 ff. Ein Erlaß des bischöfl. Officialats zu Trier vom 11. Febr. 1853 erklärte das geltende Recht in Betreff der Glocken katholischer Kirchen in folgender Weise: „Nach canonischen Rechtsprincipien, sowie nach der auf diesen in der vorliegenden Beziehung beruhenden (auch am linken preußischen Rheinufer geltenden) französischen Gesetzgebung müssen in Betreff der Glocken katholischer Kirchen folgende Bestimmungen festgehalten werden. a) Die kirchlich benedicirten Glocken sind ausschließliches Eigenthum der betreffenden Kirchen, selbst in dem Falle, wo dieselben durch die Civilgemeinde beschafft worden sind. b) Unbenedicirte Glocken dürfen nicht in die Thürme katholischer Kirchen aufgehängt werden, und hat der Bischof das Recht, solche entfernen zu lassen. c) Der Pfarrer hat ausschließlich das Recht auf die Schlüssel zum Eingange zu den Glocken. d) Der Gebrauch der Glocken ist in der Regel nur zu Zwecken des katholischen Cultus gestattet. Es dürfen dieselben nicht zum Dienst eines anderen Cult, überhaupt nicht zu irgend einer religiösen Feier geläutet werden, bei welcher die Kirche sich nicht mit ihrem Gebete und ihren Segnungen betheiligen kann. e) Das hier und dort gegen die aufgestellte Regel zu anderen Zwecken herkömmliche Glockengeläute ist beizubehalten, unbeschadet jedoch des bischöflichen Rechtes, auch in diesen Fällen dasselbe einzustellen, falls damit bedeutende Uebelstände verbunden sein sollten. f) Allgemein sind außerdem alle Fälle außerordentlichen öffentlichen Bedürfnisses von der obigen Regel ausgenommen, wie z. B. der Fall drohender allgemeiner Gefahr, wo schleunige Hülfe nothwendig ist u. dgl. g) Für alle Fälle, in welchen das Glockengeläute gegen die Regel gewünscht wird und wo auch keine der angegebenen allgemeinen Ausnahmen vorliegt, ist dazu die Autorisation der bischöflichen Behörde erforderlich. h) Die vorstehenden Bestimmungen können selbstredend bei Simultanverhältnissen keine Anwendung finden." — Ueber das Wetterläuten und die Gebühren dafür in Oesterreich vgl. Archiv Bd. 25 S. 302, Bd. 28 S. 57 ff. In Betreff des Verfügungsrechtes über den Gebrauch der Kirchenglocken in Oesterreich vgl. Archiv Bd. 32 S. 445 ff.

[1] Vgl. unten § 215.

[2] Ueber die Consecration der Altäre vgl. *Bingham*, Orig. eccles. Lib. VIII. c. 6 (Tom. III. p. 220); *Selvaggio*, Antiqu. Lib. II. P. I. cap. 2 § 6. S. auch *Giraldi*, Expositio iur. pontif. p. 417 sqq. Auch die tragbaren Altäre (altaria portabilia) müssen vom Bischof consecrirt werden (c. 32 D. I. de consecr.; c. 4 D. I.; c. 25 D. I. de consecratione; c. 5 X. de consecr. eccles.). Priester bedürfen zur Consecration eines Altars eines ausdrücklichen päpstlichen Privilegs; vgl. auch *Schmalzgrueber*, Ius. eccles. univ. Liber III. tit. 40 nr. 38; *Benedict. XIV.*, De synodo dioeces. III. c. 8 nr. 2 lib. XIII.; c. 15 nr. 2. Eine Befleckung eines consecrirten Altars tritt ein durch Blutvergießen oder Unzucht; eine Exsecration dadurch, daß der Altar zerbrochen (c. 1 X. h. t.; c. 3. 6 eod.) oder, daß das sigillum in irgend einer Weise verletzt, oder daß der Altar selbst, wenn er nicht schon an sich ein tragbarer ist, von seinem Fundamente entrückt oder getrennt wird; c. 19 D. I. de consecr.; c. 1 X. h. t.; *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 44. Wenn ein Altar exsecrirt ist, muß er von Neuem consecrirt werden, ohne daß jedoch darum auch die Kirche, in welcher sich der Altar befindet, von Neuem consecrirt werden müßte (c. un. h. t. in VI°.). — Ueber die Consecration von Altären vgl. man Archiv Bd. 2 S. 201—211.

[3] Kelch und Patene bedürfen der Consecration eines Bischofs (c. un. in VI°.), außer wenn ein Priester dafür ein päpstliches Privileg besitzt. (Vgl. *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 50 sqq.; Benedict. XIV. l. c. Lib. XIII. c. 16 nr. 12. Kelch und Patene dürfen weder aus Holz, oder aus Glas oder Krystall, noch aus Erz, Kupfer oder Blei verfertigt sein (c. 44. 45 D. I. de consecr.). Pius IX. gestattete jedoch unter gewissen Bedingungen Kelche und Patene, bei welchen anderen Metallen Aluminium beigemischt wurde. Vgl. das betreffende Decret vom 6. December 1866 in der Revue des sciences ecclésiastiques Tom. XVII. p. 539 und das Decret s. Congr. Rit. d. 20 Mart. 1875 im Regensburger Ord.-Blatt 1875 Nr. 71 S. 169 f. Ueber die Benediction von Kelchen vgl. auch Archiv Bd. 2 S. 213 ff.

die Kirchen[1] selbst, welche letztere aber provisorisch oft auch bloß benedicirt werden.

III. Res sacrae und benedictae, wenn sie auch regelmäßig und, wie im Zweifel zu vermuthen ist, ihrer Bestimmung nach im kirchlichen Eigenthume stehen, können doch auch im Privateigenthume sein und nur insofern sind sie durchaus extra commercium, als ihr geheiligter Charakter nicht in Geld oder Geldeswerth angeschlagen werden kann und auch der Private nicht berechtigt ist, die res sacrae und benedictae in einer ihrem Charakter widersprechenden Weise zu gebrauchen[2]. Auch bewirkt ihr geheiligter Charakter, daß jede Verletzung derselben schwer bestraft wird[3]. Die heiligen Orte: Kirchen, Altäre und Kirchhöfe, sind auch unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellt, um ihnen die gebührende Ehrfurcht zu sichern[4]. Zu dieser sogen. immunitas localis gehört auch das Asylrecht, d. h. daß sogar den Verbrechern, die sich in eine Kirche zu einem Altare oder auf einen Kirchhof flüchteten, hier ein gewisser Schutz gewährt wurde[5]. Der Verbrecher wurde in solchem Falle nur unter der Bedingung ausgeliefert, daß keine Todes- oder verstümmelnde Strafe über ihn verhängt werden sollte. Dieses kirchliche Asylrecht ist jedoch seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts durch die weltliche Gesetzgebung allmählich fast überall beseitigt worden[6]. Die spätere kirchliche Gesetzgebung hat zwar auch vielerlei Verbrechern die Wohlthat des Asyls verweigert[7], jedoch die Kirche hat, soweit sie es aus sich und durch kirchliche Mittel vermag, auch in der Gegenwart am kirchlichen Asylrecht festgehalten[8].

IV. Die Gründung einer Kirche bedarf der Genehmigung des Papstes

---

[1] Vgl. unten Nr. IV. in diesem Paragraphen.

[2] Vgl. im vorigen § Nr. II.; X. III. 49; in VI°. III. 23. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

[3] Vgl. oben § 154.

[4] Vgl. Genes. XXVIII. 17. Exod. III. 5. III. Reg. IX. 3. etc. Matth. XXI. 12. 13. Ueber die in den ältesten christlichen Zeiten gebräuchlichen Bezeugungen der Ehrerbietigkeit gegen die Kirche vgl. *Devoti*, Instit. iur. can. Lib. II. tit. 7 sect. 2 § 23.

[5] c. 21 C. 17 qu. 4.

[6] Vgl. *Zech*, De benignitate moderata eccles. Romanae in criminosos ad se confugientes. Ingolst. 1761 und in *Schmidt*, Thesaurus iur. eccl. Tom. V. p. 328 sqq. Preuß. Landrecht II. 11 § 175. Württemberg. Verordnung vom 28. Mai 1804. Weimar. Edict vom 7. October 1823 § 10. Sächsisches Mandat vom 19. Febr. 1827 § 36. In Oesterreich hatte Ferdinand III. das Asylrecht eingeschränkt durch Verordnungen. Vom 7. Decemb. 1775 war es noch in beschränktem Maße anerkannt, später aber wurde es als aufgehoben betrachtet. Im Art. 15 des Concordates wurde zugesichert, die kirchliche Immunität so viel als möglich zu wahren. In Bayern wurde das Asylrecht durch die neueren Strafgesetze stillschweigend beseitigt. In Sardinien wurde es durch das Gesetz vom 9. April 1875 aufgehoben.

[7] c. 6 C. 17 qu. 4 (Nicolaus II. 1059); c. 5. 6. 10 X. de immunitate eccl. III. 48; c. 1 X. de homicidio V. 12; c. 1 in VI°. h. t. V. 4. In Betreff der späteren Gesetzgebung vgl. *Zech*, l. c. p. 340 sqq.; *Benedict. XIV.*, de synod. dioeces. lib. XIII. cap. 18 und desselben Instit. 41 p. 285 sqq. in der Ingolstadter Ausgabe von 1751.

[8] Vgl. Oesterreichisches Concordat a. a. O. Die Const. Apostolicae Sedis vom Jahre 1869 erklärt diejenigen, welche frevelhaft die Verletzung des kirchlichen Asyls gebieten oder es selbst verletzen, als der excommunicatio latae sententiae in einer dem Papste einfach vorbehaltenen Weise verfallen.

oder des Bischofs, je nachdem der Ort, wo die Kirche erbaut werden soll, exemt ist oder nicht [1]. Der Bischof darf aber nur aus genügenden Gründen seine Einwilligung einem Kirchenbau verweigern [2]. Ein genügender Grund würde z. B. das Nichtvorhandensein einer für die Kirche genügenden dos sein [3]. Entscheidende Gründe, welche für die Genehmigung des Baues einer neuen Kirche sprechen, würden es dagegen sein, wenn die Pfarrkirche für viele Parochianen sehr entfernt läge, oder der Weg zu derselben mit großen Gefahren verbunden wäre [4]. „Der Neubau, die Ausbesserung, Erweiterung u. s. f. von Pfarrkirchen ist reine Kirchensache, somit, abgesehen von Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften, unabhängig von der Staatsgewalt oder der politischen Ortsgemeinde." [5] Wenn ein anderer als der Diöcesanbischof die Consecration der Kirche vornimmt, so ist sie zwar nicht ungültig, aber strafbar [6]. Die Consecration einer Kirche darf nicht wiederholt werden [7], außer wenn eine Exsecration der Kirche, z. B. in Folge von Zerstörung der Wände oder des inneren Bewurfs derselben stattgefunden hat [8]. Nicht eine neue Consecration, sondern eine Reconciliation der Kirche ist nothwendig, wenn eine Befleckung der Kirche (pollutio) durch eine Blutthat, Tödtung, Unzucht oder durch Begraben eines Excommunicirten in der Kirche stattgefunden hat [9]. Zu

---

[1] c. 4 in VI°. de privileg. V. 7; vgl. Conc. Chalcedon. c. 4. 10 C. 18 qu. 2; c. 44 C. 16 qu. 1.

[2] Vgl. *Schmalzgrueber*, Ius eccles. univ. lib. II. tit. 48 nr. 6.

[3] c. 9 D. I. de consecr. (Julian. epitome nov.); c. 8 X. de consecr. eccles. c. 26 C. 16 qu. 7; c. 10 D. I. de consecr. Als Gründe der Consensverweigerung des Bischofs erwähnen die Quellen auch Gewinnsucht und Benachtheiligung einer anderen Kirche. c. 44 C. 16 qu. 1; c. 43 ibid.; c. 2 X. de eccles. aedific.; c. 1 X. de novi operis denuntiatione V. 32.

[4] c. 3 X. de eccles. aedific.; Concil. Trid. sess. 21 c. 4 de ref.

[5] Die im Text mit Anführungszeichen versehenen Worte finden sich wörtlich noch in Schulte, Lehrbuch 3. Aufl. § 183 Nr. IV. S. 550. M. s. auch für Oesterreich das Concordat Art. 34. 35, Ministerialerlaß vom 25. Januar 1856. Auf demselben Standpunkte stehen im Wesentlichen auch die Gesetze für die einzelnen Kronländer über die Kirchenbaulast; vgl. unten § 172. Vgl. auch Wiener Provincialconcil Tit. 4 c. 2, Prager Provincialconcil Titel 5 c. 2. Für Preußen s. m. Art. 15 der jetzt aufgehobenen Verfassungsurkunde und das Rescript des Cultusministeriums vom 15. August 1864 im Archiv Bd. 15 S. 29. Für Baden das erste Gesetz vom 9. October 1860 § 7. Erlaß des Ministerium des Innern vom 10. Mai 1861 und Ordinariatserlaß vom 4. Juli desselben Jahres im Archiv Bd. 7 S. 121. Für Bayern vgl. den Erlaß vom 8. April 1852 § 27 und den Ministerialerlaß vom 3. Juli 1866 im Archiv Bd. 16 S. 303.

[6] c. 28 C. 7 qu. 1; Conc. Trid. sess. 6 c. 7 de ref.; vgl. Phillips, Lehrbuch § 210. Die Consecration selbst, sowie schon die ebenfalls vom Diöcesanbischofe vorzunehmende Benediction des Grundsteins, hat nach den Vorschriften des römischen Pontificals zu geschehen. (Pontificale Rom. P. II. De benedictione et impositione primarii lapidis pro ecclesia aedificanda; de ecclesiae dedicatione seu consecratione.)

[7] c. 20 D. I. de consecr.; c. 3 D. 68.

[8] Vgl. can. 20 cit.; *Schmalzgrueber*, l. c. tit. 40 nr. 23 sqq. Der Einsturz des Daches macht aber keine neue Consecration nöthig, c. 6 X. de consecr. eccles. III. 40.

[9] c. 4 X. h. t., c. 9 eod. Wenn von der Zerstörung der Kirche die in derselben befindlichen Altäre nicht mitbetroffen sind, so sind sie auch nicht der Exsecration verfallen, während bei der Pollution der Kirche immer auch die Altäre und die an die Kirche anstoßenden Kirchhöfe mitpolluirt sind. Vgl. *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 47 c. un. h. t. in VI°. III. 21, c. 4. 6. 10 X. h. t. III. 40.

anderen als kirchlichen Zwecken oder solchen, die mit kirchlichen Zwecken in Verbindung stehen, darf eine Kirche nicht gebraucht werden; in zweifelhaften Fällen muß der Pfarrer oder sonstiger Vorsteher der einzelnen Kirche hier die bischöfliche Entscheidung einholen [1].

§ 166. 5. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes [2].

I. In den ersten Zeiten ließen die Apostel das Kirchengut durch die Diakonen verwalten. Seit dem 3. Jahrhundert hatten besondere bischöfliche Oekonomen die Verwaltung. Das ganze erste Jahrtausend hindurch blieb das Vermögen einer jeden Diöcese in den Händen des Bischofs vereint. Der Bischof verwandte es nach drei oder meistens vier ungleichen Portionen [3]:

1. für die Kosten der bischöflichen Verwaltung (quarta episcopi);
2. für den Clerus (quarta cleri);
3. zum Unterhalte der kirchlichen Gebäude und des Cultus (quarta fabricae);
4. für die Armen (quarta pauperum).

II. Als das gemeinsame Zusammenleben der Geistlichen in Verfall gerieth [4], namentlich seit dem 12. Jahrhundert, fing man an, für die einzelnen kirchlichen Institute bestimmte Vermögensbestandtheile in Grundstücken und andern Einkünften auszuscheiden, so daß eine Menge gesonderter kirchlicher Vermögensmassen (peculia profectitia gleichsam) [5] entstanden. Bei den einzelnen Kirchen trennte man das Vermögen regelmäßig in zwei Massen: Beneficialgut und Fabrikgut, neben welchem aber durchweg auch noch besondere

---

[1] Vgl. die bischöflichen Ordnungen und päpstlichen Schreiben darüber im Archiv Bd. 8 S. 153 ff. und den Rechtsfall aus Freiburg im Breisgau im Archiv Band 9 S. 426 ff. Urtheil des Casseler Oberappellationsgerichtes vom 13. November 1849 im Archiv für praktische Rechtswissenschaft 1852 Heft 1. Prager Provincialconcil Tit. 5 c. 2. Analoge Bestimmungen enthält die bei Vogt, Preußisches Kirchenrecht Bd. 1 S. 213 ff. abgedruckte Verordnung für die protestantische Kirche in Preußen.

[2] Vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. III. lib. 2; Probst, Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den ersten drei Jahrhunderten. Tübinger Theolog. Quartalschrift 1872 Bd. 54 S. 383 ff.; *Paul. Wollmann*, Diss. inaug. de provisoribus eccles. secundum ius canonicum. Vratislav. 1863. M. s. die oben zu § 163 f. citirte Literatur, besonders in Betreff des französ. Rechts die § 164 Note auf S. 661 f. citirte Literatur; Loberschiner, Das Kirchenvermögen oder die gesetzliche Art der Erwerbung und Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens auf Grundlage des österreichischen Concordats. Budweis 1862.

[3] c. 23. 25—30 C. XII. qu. 2 Can. 30 cit. (Gregor. I.): „Mos est Apostolicae Sedis ordinatis Episcopis praeceptum tradere, ut de omni stipendio, quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet Episcopo et familiae eius, propter hospitalitatem et susceptionem, alia Clero, tertia vero pauperibus, quarta Ecclesiis reparandis.“ — In Spanien bezog der Bischof ein Drittel der kirchlichen Einkünfte, von der bischöflichen Kirche für sich, von den übrigen Kirchen für die bauliche Unterhaltung derselben, ein Drittel war für den Clerus, ein Drittel für die Kirchenfabrik bestimmt. c. 1—3 C. X. qu. 3.

[4] Vgl. oben § 118 S. 547.

[5] Vgl. oben § 164 S. 658.

kirchliche Schul-[1] und Armenfonds[2] entstanden. Die Sorge für die Armen wurde dem Clerus auch überhaupt in das Gewissen gelegt, namentlich von Neuem durch das Tridentinum[3].

III. Nach der späteren Entwicklung steht die Verwaltung der Kirchenfabriken an Cathedral- und Collegiat-Kirchen dem Capitel zu, bei Ordens- und Bruderschafts-Kirchen dem Verein, bei Pfarrkirchen dem Pfarrer oder sonstigen Beneficiaten[4]. Es können durch die Stiftung umfassendere Aufsichtsrechte, z. B. zu Gunsten des Patrons festgestellt sein. Meistens haben auch die Pfarrkinder theils in Folge der Stiftungsurkunde bei Dotation von Seiten der Gemeinde, theils auch durch Gewohnheit mit Rücksicht auf die Haftpflicht, im Falle die Einkünfte der Kirche nicht ausreichen sollten, eine Aufsicht und berathende Stimme bei der Verwaltung der Kirchenfabrik erlangt. Gewöhnlich steht daher für die Verwaltung der Kirchenfabrik dem Pfarrer eine Anzahl von Mitgliedern der Pfarrgemeinde, Kirchengemeinderath, Kirchenväter, Fabrikrath zur Seite. Diese werden bald von der Gemeinde gewählt, bald von dem Pfarrer bestellt, oder es gilt, wie nach dem französischen Fabrikdecret von 1809, Cooptation. Bisweilen haben auch Concordate oder Landesgesetze der Regierung ein Mitaufsichtsrecht beigelegt[5] und früher bestand vielfach eine factische Staatsobervormundschaft in Betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung, wie noch jetzt in Bayern und der Schweiz und bis zur preußischen Verfassungs-Urkunde Art. 15 und nach der Staatsgesetzgebung seit 1875 wiederum in Preußen[6].

---

[1] Vgl. oben § 129 S. 573.

[2] Vgl. ebendas. In neuester Zeit hat man aber in verschiedenen Ländern die Schul- und Armenstiftungen durch Staatsgesetze für weltliche Stiftungen erklärt oder factisch als solche behandelt. Vgl. über Oesterreich oben S. 283—86, Baden S. 180 ff., Preußen S. 94, 96.

[3] Conc. Trid. sess. 25 c. 1 de ref.; vgl. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg 1868. M. s. auch den Erlaß der preußischen Minister des Cultus und des Innern vom 17. März 1858 im Archiv Bd. 13 S. 364 ff.

[4] Laien sollen nicht zugezogen werden; c. 5 D. 89; c. 1 D. 69; c. 22. 24 C. 16 qu. 7; c. 10 X. de Const. I. II.; c. 3 X. de consuet. I. 4. Der König von Neapel erhielt durch das Breve Pius' VII. vom 12. Mai 1803 (Bullar. Tom. XII. pag. 14) die Verwaltung des Kirchenvermögens zugestanden. Vgl. in Betreff des Patrons auch oben § 77 S. 491 Note 7.

[5] Ueber Bayern vgl. oben § 32 S. 74 ff.; Haberstrumpf, Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1854. Sulzbach 1854; F. A. Aull, Handbuch über die Verwaltung des Kirchenvermögens in Bayern. Würzburg 1855; Müller, Lexikon des Kirchenrechts, Art. Kirchenvermögen; Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. VIII. 2. München 1838, S. 838 ff.; Henner, Die katholische Kirchenfrage in Bayern, S. 57 ff. In Bezug auf Oesterreich vgl. oben S. 228. 229 f., 230 ff., 275 ff., 321 ff. In Betreff Ungarns vgl. S. 343 f. Ueber Preußen vgl. oben S. 120 ff. und die folgende Note. Bezüglich Hannovers auch oben S. 120 ff., Hohenzollern's oben S. 203, Nassau's oben 204 f., Frankfurts am Main S. 205 f., bezüglich Württembergs oben 159 f., Badens S. 164. 167 ff., 181 f., Sachsens oben S. 135 und die folgende Note a. E. Sachsen-Weimars oben S. 141. — In Betreff der Schweiz oben § 41 S. 359. In Betreff Frankreichs und der Länder des linken Rheinufers s. oben § 163 S. 659 ff. Note und folgende Note.

[6] In Betreff Bayerns und der Schweiz vgl. die vorige Note, ebenso in Betreff

IV. Die Pfarrer und Kirchenräthe, sowie die unter bischöflicher

Preußens. Der Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde, welcher der Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückgab und ihr von Neuem den Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds garantirte, wurde durch Gesetz vom 18. Juni 1875 ganz aufgehoben (Archiv Bd. 34 S. 166 ff.), nachdem schon die Maigesetze von 1874 thatsächlich und ein Gesetz vom 15. April 1873 (vgl. oben S. 96) ausdrücklich hierin die Kirche wieder beschränkt hatte. Nach dem Gesetz vom 20. Mai 1874 § 6 nimmt der preuß. Cultusminister, wenn der königl. preuß. sog. Kirchengerichtshof gegen einen Bischof auf Entlassung erkannt hat, wie dieses gegenwärtig (1876) schon fast mit allen preußischen Bischöfen geschehen ist, und wenn dann das Domcapitel die Wahl eines Bisthumsverwesers ablehnt, wie sich das von selbst versteht, weil das Bisthum canonisch noch besetzt ist, — die Ernennung eines Commissarius vor, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und der Verwaltung des jeweiligen Bischofs unterliegende Bisthumsvermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt und die Verwaltungs- und Oberaufsichtsbefugnisse des Bischofs ausübt (§ 9 des Gesetzes) und mit den Kosten seiner Verwaltung auf das kirchliche Vermögen gewiesen ist. Nach § 7 des nämlichen Gesetzes verfährt der Minister in derselben Weise, wenn im Falle der wirklichen, d. h. canonischen Vacanz des Bisthums bischöfliche Rechte von Personen ausgeübt werden, welche nicht gemäß den Anforderungen des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestellt sind. (Vgl. das Gesetz vom 20. Mai 1874, im Archiv Bd. 32 S. 395 ff. und die dagegen gerichteten Eingaben der preußischen Domcapitel im Archiv Bd. 32 S. 32 ff.) M. s. auch oben S. 117. Ferner nach einem preußischen Gesetz vom 21. Mai 1874, „wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873, über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" (vgl. den Text im Archiv Bd. 32 S. 398 ff.; m. s. auch oben S. 117) soll nach Erledigung eines geistlichen Amtes, falls eine den Anforderungen des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 entsprechende Wiederbesetzung nicht bereits erfolgt ist oder voraussichtlich nicht erfolgen wird, der Oberpräsident einen Commissarius ernennen (Art. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1874), welcher die vom Oberpräsidenten verfügte Beschlagnahme des Vermögens der geistlichen Stellen ausführt, dieses Vermögen verwaltet, überhaupt die kirchlichen Rechte der Verwaltung des Vermögens der geistlichen Stellen bis zur maigesetzlichen Anordnung eines Verwesers oder Wiederbesetzung der Stellen ausübt und die Verwaltungskosten aus den Einkünften der geistlichen Stelle entnimmt. Ein weiteres preußisches Gesetz vom 22. April 1875 bestimmte die Einstellung der Leistungen, welche dem Staate gegen die katholische Kirche ihre Bisthümer, Institute und Geistliche auf Grund der früheren Säcularisationen oder später abgeschlossenen Conventionen rechtlich oblagen, mit Ausnahme nur der für Anstaltsgeistliche bestimmten Leistungen. Die Wiederaufnahme der Leistungen machte jenes Gesetz von der Bedingung abhängig, daß der betreffende Bischof, Bisthumsverweser, resp. einzelne Empfangsberechtigte die Erklärung abgebe, die Gesetze des Staates, worunter natürlich wesentlich die preußischen Staatskirchengesetze vom 11. 12. 13. Mai 1873 und 20. 21. Mai 1874 verstanden werden, zu befolgen (vgl. den Text des Gesetzes im Archiv Bd. 32 S. 162 ff., die den Entwurf des betreffenden Gesetzes gerichtete Immediateingabe der preußischen Bischöfe vom 2. April 1875 im Archiv Bd. 33 S. 467—468 und das darauf erfolgte Rescript des Staatsministeriums vom 9. April 1875 ebendas. S. 468 f. und die darauf ertheilte Antwort der Bischöfe vom Ende April 1875 ebds. Bd. 34 S. 351 ff. und die gegen den Gesetzentwurf gerichteten Eingaben der preuß. Domcapitel ebds. S. 405 ff.). Das preuß. Gesetz v. 20. Juni 1875 weist die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und Kapellenvermögens einem Kirchenvorstande unter Beihülfe einer Gemeindevertretung zu. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Geistlichen, welcher nicht Vorsitzender werden (und zufolge Ministerialentscheidung auch keinen der Schlüssel der Kirchenkiste erhalten) soll, ferner aus den von den Gemeindegliedern gewählten Mitgliedern, von denen von drei zu drei Jahren die Hälfte ausscheidet, endlich aus dem etwaigen Patron, beziehungsweise dessen Stellvertreter, wofern dem Patron auf Grund des Patronats die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zur Ernennung,

Genehmigung bestellten Oekonomen müssen dem Bischof jährlich Rechnung

---

Bestellung oder Präsentation von Kirchenvorstehern bisher zugestanden hat. Die Gemeindevertretung, deren Zustimmung in vielen Fällen zu den Beschlüssen des Kirchenvorstands gefordert wird, besteht aus den von den Gemeindegliedern gewählten Vertretern, deren Zahl dreimal so groß sein soll, als die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher. Die bisherigen durch eine zufolge Anordnung der kirchlichen Diöcesangesetze vorgenommene Wahl bestellten Kirchen- und Kapellenvorstände wurden zufolge des preuß. Gesetzes v. 20. Juni 1875 beseitigt und wurden, falls die Mitglieder der Gemeinden keine Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter nach Maßgabe des Staatsgesetzes vom 20. Juni 1875 wählen würden, die Regierungspräsidenten befugt, eine commissarische Verwaltung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten anzuordnen. Obschon das in Rede stehende Gesetz die materiellen Interessen und Rechte der Kirche verletzt, beschlossen die preuß. Bischöfe, da es sich hier nicht an sich um Glaubens- und Gewissensfragen handelt, um noch größere materielle Nachtheile zu vermeiden, welche aus der völligen Nichtbetheiligung der Bischöfe und Gläubigen bei der Ausführung des in Rede stehenden Gesetzes erwachsen würden — sich an der durch die Vorschriften dieses Gesetzes angeordneten Verwaltung des Kirchenvermögens zu betheiligen und die durch dasselbe noch anerkannten Rechte der bischöfl. Behörde auszuüben und ebenso die Gläubigen zur Vornahme und Annahme jener Wahlen zu ermächtigen und zu veranlassen. (M. vgl. den Text der vorstehend besprochenen Gesetze im Archiv Bd. 34 S. 167 ff. Ueber die Einführung und Handhabung dieses Gesetzes vgl. Bahlkamp im Archiv Bd. 35 S. 161 ff., ebds. S. 168 ff. Bd. 36 S. 181 sind auch die Minister.-Erl. zur Ausführung des Ges. v. 20. Juni 1875 mitgetheilt sammt den Protesten der preuß. Bischöfe gegen den Gesetzentw. und den Erklärungen der Bischöfe über die Art der Ausführung der kirchl. Mitwirkung. Den ersten Entwurf des Ges. nebst darauf bezügl. Kritiken und Verwahrungen von Seiten der Bischöfe von Münster und Paderborn s. m. im Archiv Bd. 29 S. 355. Unter der zahlreichen Literatur über das erwähnte Gesetz vom 20. Juni 1875 erwähnen wir namentlich den im Verlag der Zeitung Germania zu Berlin 1875 erschienenen Commentar: „Das gemeine Kirchenvermögensgesetz vom 20. Juni 1875", außerdem zu diesem, wie zu den übrigen preußischen Kirchengesetzen der Jahre 1873—1875 die Commentare des an der Abfassung derselben betheiligten protestantischen Canonisten Hinschius: „Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873, Berlin 1874", „die preußischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874, Berlin 1875".) Ein in die Vermögensrechte der katholischen Kirche scharf einschneidendes preuß. Gesetz erging unter dem 4. Juli 1875, wornach der Oberpräsident in denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine „erhebliche Anzahl" von männlichen volljährigen selbstständigen Katholiken einer altkatholischen Kirchengemeinschaft beigetreten ist, dieser den Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs einräumen und bezüglich der kirchlichen Geräthschaften eine Gebrauchstheilung verfügen, auch da, wo mehrere Kirchen, Kapellen und Pfründen vorhanden sind, sie zum Gebrauche und Genuß unter die Katholiken und sog. Altkatholiken vertheilen kann. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten ist nur noch die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten gestattet und dieser hat bereits in einer ganzen Reihe von Fällen für den „Mitgebrauch" der Altkatholiken entschieden und dadurch (vgl. oben S. 435 Note) die Katholiken von den betreffenden Kirchen ausgeschlossen. Dasselbe Gesetz vom 4. Juni 1875 bestimmte auch, daß ein Beneficiat, welcher zur altkathol. Gemeinde übergehe, im Besitz und Genuß der Pfründe bleiben solle. (Dieses Ges. ist abged. im Archiv Bd. 34 S. 403 ff. Ein gleiches Ges. erging im Großh. Baden. Vgl. Archiv Bd. 31 S. 375 ff. und den Text des betr. bad. Gesetzes vom 15. Juni 1875 im Archiv Bd. 34 S. 451 ff.) Ein preuß. Ges. v. 7. Juni 1876 (Archiv Bd. 36 S. 183 ff.) stellte noch umfassendere „Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen" fest. Darnach sollen die verwaltenden Organe der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen: zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, sowie zu der Veräußerung dinglicher Rechte an Grundstücken; zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; zu außerordentlicher Benutzung

legen[1] und die Oekonomen auch Caution leisten. Ueberhaupt steht dem Bischof der kirchlichen Verfassung gemäß die Oberaufsicht über das Kirchengut der Diöcese, die Vertretung desselben und die Sorge dafür zu, wie die Einkünfte der Kirchenfabrik für die Bedürfnisse und den Nutzen der Kirche zu verwenden seien[2].

---

des Vermögens, welches die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; zu Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; zu dem Baue neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; zu der Anlegung oder veränderten Benützung von Begräbnißplätzen; zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten ꝛc. außerhalb der Kirchengebäude; zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanzeinkünfte, Intercalarfrüchte); zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke. Jedoch sollen die verwaltenden Organe zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde bedürfen. Dadurch würde für die Landestheile Preußens, in welchen das rheinisch-französische Recht gilt, die Bestimmung des Art. 77 des französischen Fabrikdecrets beseitigt, wornach die Autorisation der Regierung zu Proceßführungen seitens der Kirchenfabriken gefordert wurde. Die Nothwendigkeit einer solchen Autorisation war eigentlich auch durch den jetzt wieder aufgehobenen Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde bereits erlassen worden; jedoch wollte das preußische Obertribunal dieses nicht gelten lassen und hielt daran fest, daß die Kirchenfabriken in Rheinpreußen zur Klaglegitimation einer vorgängigen Regierungsgenehmigung bedürften, und da sehr häufig die Klagen sich gerade auf Eingriffe der Regierungsbehörden oder der Civilgemeinden stützten und die preußischen Regierungsbehörden in solchen Fällen ihre Genehmigung zur Klaganstellung versagten, so wurde auf diese Weise vielfach den Kirchenfabriken überhaupt die Justiz verweigert. M. s. darüber (Peter Reichensperger) im Archiv Bd. 11 S. 1 ff., Bd. 15 S. 3 ff.; Bauerband ebds. Bd. 17 S. 353 ff.; vgl. ebds. Bd. 9 S. 280 ff., Bd. 10 S. 268 ff.

Im Königreich Sachsen (vgl. darüber oben § 37 S. 135) ist im Sommer 1876 von den Kammern ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf angenommen, welcher „die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche" betrifft. Dieses Gesetz schließt sich in manchen Einzelheiten den preußischen Maigesetzen an. In den entscheidenden Punkten hält es aber entweder an dem bisherigen sächsischen Rechte fest oder folgt es dem Muster der österreichischen confessionellen Gesetze vom Jahre 1874. Das sächsische Gesetz bestimmt im § 32: „Das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des Staates über das Vermögen kirchlicher Stiftungen, § 60 der Verfassungsurkunde, erstreckt sich auch auf das Vermögen der katholischen Kirchen, Kirchenämter und kirchlichen Anstalten." „Die zu einem solchen Vermögen gehörigen Grundstücke und nutzbaren Rechte dürfen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung veräußert, das Stammvermögen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung vermindert werden"; und im § 33: „Stiftungen für Zwecke der katholischen Kirche oder für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche bedürfen zu staatlicher Anerkennung und Erlangung der Kirche juristischer Personen der Genehmigung der Staatsregierung. M. s. das betreffende Gesetz im Archiv Bd. 36 Heft 5.

[1] Conc. Trid. sess. 22 c. 9 de ref.

[2] Conc. Trid. sess. 24 c. 3 de ref. Ein Urtheil des rheinischen Appellhofs zu Köln vom 9. Januar 1862 über die Unzulässigkeit der processualischen Intervention eines katholischen Kirchenrathes ohne bischöfliche Autorisation mit Einleitung s. bei Heuser im Archiv Bd. 7 S. 250, und über das jenes Urtheil umstoßende Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom 19. Mai 1863 vgl. ebendas. Bd. 10 S. 268, Bd. 11 S. 22. 51, Bd. 17 S. 99.

6. Die verschiedenen kirchlichen Vermögensbestandtheile im Einzelnen.

§ 167. a. Die Primitien, Oblationen[1] und Kirchencollecten.

I. Nach dem Vorbilde des alten Bundes pflegte man in den ersten Zeiten der christlichen Kirche dieser die Erstlinge der Früchte (primitiae) zu entrichten. Dieß kam im Abendlande schon früh außer Brauch, besteht aber noch jetzt im Orient.

II. Seit alter Zeit pflegten die Gläubigen auch andere freiwillige Gaben, theils in Geld, theils in Naturalien, während der Messe am Altare niederzulegen[2], oder sammelten auch die Subdiaconen diese Oblationen ein[3].

III. Innerhalb der Kirche oder innerhalb der Pfarrgemeinde auch in den Wohnungen der Mitglieder zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde zu sammeln, ist durchaus gestattet. Es kann auch der Bischof Kirchencollecten ausschreiben, jedoch zu Hauscollecten für auswärtige kirchliche Bedürfnisse bedarf es regelmäßig polizeilicher Erlaubniß[4].

---

[1] x. III. 30 De decimis primitiis et oblationibus; in VI°. III. 13; in Clem. III. 8.

[2] In Preußen haben die Gläubigen an vielen Orten zum Besten ihrer Seelsorgeistlichen, denen von der Staatsregierung in dem sogen. Culturkampf ihre Gehalte gesperrt wurden, die Opfergänge auf's Lebhafteste wieder in Anwendung gebracht.

[3] Observanz und Gesetz haben vielfach die Erträgnisse des Klingelbeutels oder Opfertellers dem Pfarrer hauptsächlich zur Vertheilung an die Ortsarmen überwiesen. Mitunter ist aber dieser zu den kirchlichen Einkünften gehörende Ertrag auch überhaupt zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse, namentlich solcher, für deren Bestreitung es an besonderen Fonds fehlt, bestimmt oder auch zur Ergänzung der congrua des Pfarrers. Zunächst entscheidet allerdings über die Bestimmung der Opfergelder und Gaben der Wille der Geber. Vgl. für Preußen das allgemeine Landrecht II. 11 § 665; für Bayern vgl. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung S. 337. Ueber die Observanz in Luzern s. Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern Bd. 2 S. 779.

[4] In Bayern bedarf es zu öffentlichen und Hauscollecten einer königlichen Genehmigung, für Collecten in der Kirche nicht; vgl. Archiv Bd. 11 S. 463. In Preußen wurden vor Erlaß der Verfassungsurkunde gewisse katholische Kirchencollecten sogar vom Staate vorgeschrieben, was aber seitdem wegfiel. Vgl. darüber Richter, in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 1 S. 117 f. Auch ist seit dem Jahre 1849 anerkannt, daß Kirchencollecten wie Hauscollecten unter den Mitgliedern der Kirchengemeinde zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse keiner staatlichen Erlaubniß bedürfen, sondern nur der kirchlichen Behörde zustehen (Erlaß vom 1. Mai 1849 und vom 2. Januar 1851 in den Paderborner „Beiträgen" Heft 1 S. 27. 55; Gerlach, Verhältniß ꝛc. S. 97 f. M. s. auch dess. Paderborner Diöcesanrecht 2. Aufl. S. 134 ff.). In Sachsen-Weimar sind nach § 23 des Gesetzes vom 7. October 1823 „Collecten für katholische Kirchen, Pfarreien und Schulen unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hierzu untersucht und die landesherrliche Autorisation ertheilt worden ist." In Oesterreich wird staatliche Erlaubniß zu Hauscollecten gefordert und diese Erlaubniß für ein Kronland von der Statthalterei, für alle Kronländer, sowie ausländische Kirchen vom Minister des Innern ertheilt. Diejenigen, welche für eine inländische Kirche sammeln, sollen eine von ihrem Pfarramte ausgestellte Bescheinigung haben, welche den Namen der Kirche und des Sammlers, der Sammlungsgemeinden und des Sammlungszweckes enthält und von jedem Gemeindevorstande zu quittiren ist. Vgl. den Cultus-Ministerial-Erlaß vom 18. Juni 1857, Zahl 9957 im Archiv Bd. 14 S. 434; Ministerial-Erlaß vom 16. Juni 1864, Zahl 5590 C. U.

IV. Außer Schenkungen und Vermächtnissen erwachsen der Kirchenfabrik in einzelnen Gegenden auch noch Einkünfte durch den Erlös aus Begräbnißplätzen (unten § 221) und aus den Gebühren für das Glockengeläute, Leichentücher, sowie aus der Vermiethung von Kirchenspielen.

§ 168. b. Die Zehnten[1].

I. Der Zehnt ist eine Abgabe, welche als der quote Theil eines Fruchtertrages schon im alten Bunde an die Priester, und ebenso von den Christen in den ersten Jahrhunderten freiwillig, später in Folge kirchlicher und dann auch der weltlichen Gesetze an die Kirche entrichtet wurde. Seit Carl dem Großen stand es als allgemeines Princip fest, daß jeder Christ den Zehnten von den Feldfrüchten (decimae praediales), von den Thierjungen (decimae sanguinales), und von seinem Einkommen (decimae personales), welche letzteren aber schon früh abkamen, an die Taufkirche, also an seinen Pfarrer zu entrichten habe. Im Mittelalter kamen aber auch öfters Laien in den Besitz von kirchlichen Zehnten, theils durch Willkür und Gewalt, theils durch Investitur von Seiten der Bischöfe und Prälaten, die sich so den Schutz eines mächtigen Herrn erkauften. Die Kirche verbot zwar auf vielen Concilien, namentlich im zwölften Jahrhundert, die Uebertragung von Zehnten an Laien und erklärte diese für unfähig zur Erwerbung des Zehntenrechts; aber es blieben doch viele Zehnten in Laienhänden, und so hängt es vom Herkommen ab, in wie weit in einer Gegend die Kirche ein Recht auf diese oder jene oder jede Art von Zehnten hat. Soweit ein Zehntrecht in einer Pfarrei hergebracht ist, besteht nach canonischem und gemeinem Rechte die Vermuthung, daß alle Grundbesitzer und Bewohner der Pfarrei, auch die Cleriker, dem Pfarrer den Zehnten zu leisten schuldig seien, und es muß der Einzelne seine Freiheit darthun. Gegen Angehörige einer anderen Confession kann ein Zehntrecht nur insoweit geltend gemacht werden, als dasselbe einen dinglichen Charakter angenommen hat und demgemäß die bürgerliche Gesetzgebung die Zehntpflicht als eine auf dem Grundstücke haftende Last anerkennt. Zehntstreitigkeiten gehören nach canonischem Recht vor das kirchliche Gericht; die heutigen bürgerlichen Rechte ziehen sie vor das bürgerliche Gericht. In Frankreich sind die Zehnten in der Revolution 1789 ohne Entschädigung aufgehoben und in vielen deutschen Ländern ist dasselbe mit oder ohne Ablösung gestattet. Ist das Zehntrecht abgelöst, so tritt das Ablösungscapital an die Stelle des Zehntrechts als zu dem Dotalvermögen der Kirche gehörig.

§ 169. Von den Pfründen insbesondere[2].

I. Nullum officium sine beneficio, nullum beneficium sine officio

---

[1] Vgl. die zum vorigen § cit. Quellen; Wagner, Das Zehntrecht. Berlin 1815; Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten. Bonn 1831; Zachariä, Aufhebung, Ablösung und Ursprung des Zehnten. Göttingen 1831; Göschl, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts. Aschaffenburg 1837.

[2] Vgl. *Schmidt*, De varietate praebendarum in eccles. german. Heidelb. 1773.

ist Grundsatz des canonischen Rechtes[1], d. h. also Amt und Amtseinkommen sollen stets verbunden sein. Sobald der Beneficiat canonisch instituirt ist, hat er auf das ganze Einkommen Anspruch[2].

Für die Curatbeneficien ist mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse durch den Bischof ein Minimum festgesetzt (congrua portio), welches auch bei einer Veränderung des Beneficiums ungeschmälert bleiben muß. Im Allgemeinen darf ein Beneficiat an seinem Einkommen weder durch Pensionen noch durch einen Census beschwert werden, außer in den ausdrücklich vom Gesetze gestatteten Fällen, z. B. durch eine Pension zum Unterhalte eines Coadjutors, oder durch einen Census bei Union von Beneficien[3].

II. Die Rechte des Beneficiaten an seinem Beneficium beginnen von dem Zeitpunkte an, wo er die Collationsurkunde empfängt, und sind ähnlich denen eines Vasallen[4]. Er soll beim Amtsantritte ein Inventar errichten, das Gut unter Aufsicht des Bischofs verwalten, possessorische und petitorische Klagen in Betreff der zur Pfründe gehörigen Gebäude und Grundstücke und Forderungsklagen in Betreff der Pfründecapitalien mit des Bischofs Erlaubniß anstellen[5]. An den Früchten erwirbt er durch Separation das Eigenthum, er darf die Substanz des Guts verändern[6], kann für Verbesserungen Ersatz fordern, haftet aber für Deteriorationen[7]. Er kann die zur Pfründe gehörigen Grundstücke auch verpachten; jedoch gelten diese Verpachtungen immer nur auf die Lebenszeit des Beneficiaten und nicht zum Nachtheil des Nachfolgers[8]. Bei Pfründenwaldungen muß der seit Erlangung der Pfründe erfolgte Zuwachs abgeschätzt werden und erhält der Beneficiat bei der Holzfällung den Werth dieses Zuwachses[9]. Der Beneficiat hat ferner das Recht, die Zinsen der zu seinem Beneficium gehörigen Capitalien zu erheben. Auch kann er ohne Weiteres Processe zur Eintreibung von Zinsen, Mieth- oder Pachtgeldern anstellen. Der Kirche haftet der Beneficiat in Betreff der Pfründe-

---

in dessen Thesaurus Tom. III. pag. 224 sqq. Erlaß des Cardinal-Fürsterzbischofs v. Rauscher in Wien vom 2. Juli 1860 im Archiv Bd. 9 S. 323 ff. Für das französische Recht vgl. Carl de Syo, Das Decret über die Erhaltung und Verwendung der Güter des Clerus vom 6. November 1813, übersetzt und unter Berücksichtigung der preußischen Gesetze erläutert. Köln 1863; Hirschel, Das Staats- und Gemeindeeinkommen der Geistlichen nach canonischem und französischem Rechte. Mainz 1868. Vgl. auch Archiv Bd. 18 S. 219, Bd. 20 S. 347 f., Bd. 11 S. 263, Bd. 12 S. 169.

[1] Vgl. 1 Cor. IX. 13.

[2] x. III. 12. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur.

[3] *H. Gigas*, De pension. eccles. Colon. Agripp. 1619; c. 21 X. de cens. III. 39; Conc. Trid. sess. 24 c. 13 de ref.; Molitor, Ueber Dismembration eines Beneficiums im Archiv Bd. 7 S. 400 ff.

[4] Maas, Die Verwaltung des Pfründevermögens und das Rechtsverhältniß der Bepfründeten im Archiv Bd. 5 S. 23—32; vgl. auch Lingen, Ueber den Umfang der Rechte eines Beneficiaten an den zu seinem Beneficium gehörenden Grundstücken, im Archiv Bd. 20 S. 70 ff.

[5] Vgl. oben S. 673 Note.

[6] c. 5 X. de pecul. cleric. III. 25.

[7] c. 2 X. de donat. III. 24; c. 5 X. h. t.; arg. c. 1 X. de in int. rest. I. 41.

[8] Conc. Trid. sess. 25 c. 11 de ref.

[9] *Endter*, De iure usufructuario parochi in parochialibus bonis spec. silvis Altorf. 1733.

grundstücke und Capitalien, wie ein Vormund, aber die gemeinrechtliche gesetzliche Generalhypothek der Kirche am Vermögen des Beneficiaten ist in den neueren Partikularrechten weggefallen. Die Kirche hat gemeinrechtlich gegenüber dem Pfründner auch eine in integrum restitutio, wie ein Minderjähriger [1].

III. Das von einem Geistlichen aus seinem kirchlichen Einkommen erübrigte Vermögen heißt *peculium clericale* [2] im Gegensatz zum *peculium patrimoniale*, d. h. dem ohne Beziehung auf das geistliche Amt durch Schenkungen, Erbschaften, Kunstfertigkeiten, literarische Honorare u. s. w. erworbenen Vermögen. Im canonischen Rechte war dem Geistlichen nur über das letztere Vermögen zu testiren gestattet [3], nicht auch über das peculium clericale, welches wieder an die Kirche fallen sollte [4]. Allmälig, namentlich seit dem dreizehnten Jahrhundert erlangten aber die Geistlichen in Deutschland durch Provincialsynoden [5] und durch Gewohnheit das Recht, über ihr ganzes Vermögen zu testiren; nur blieb ihnen dabei die Verpflichtung, ein legatum ad piam causam zu hinterlassen. In manchen Diöcesen wurde noch vorgeschrieben, daß die Geistlichen ihre Testamente vom Bischof gegen eine Abgabe (ferto) bestätigen lassen sollten. Mit dem Wegfall des privilegium fori wurde die Durchführbarkeit dieser canonischen Vorschriften pro foro externo sehr erschwert. Die Geistlichen testiren nun ganz nach Maßgabe des Civilrechts und nur noch pro foro ecclesiastico gilt die Pflicht, daß sie ihr Vermögen wenigstens zum Theil ad piam causam hinterlassen. Es genügt dafür aber schon die Bedenkung armer Verwandten und dgl. [6]

---

[1] Vgl. oben § 163 S. 655; c. 1 X. de in integr. rest. I. 41.

[2] x. III. 25 de peculio clericorum.

[3] c. 20 C. 12 qu. 1; X. 1 C. 12 q. 3; c. 19 C. 12 q. 1; c. 3 C. 12 q. 3; c. 21 C. 12 q. 1; c. 1 C. 12 q. 5; c. 1 X. de testam. III. 26.

[4] c. 2 C. 12 q. 3; c. 1 X. de succ. ab int. III. 27; c. 4 C. 12 q. 5; l. 20. 42 § 2 Cod. de episc. I. 3. Nov. 131 c. 12; c. 7 C. 12 q. 5. Vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. P. III. lib. 2 cap. 39 nr. 7; *Van Espen*, Ius eccl. univ. P. II. tit. 32 c. 1. Das kirchliche Recht schloß sogar die seit der Ordination erworbenen Patrimonialgüter von der freien Verfügung des Geistlichen aus, während das römische Recht das freie Verfügungsrecht nicht bloß in Betreff des vor, wie des nach Empfang des Amtes nicht aus der Kirche Erworbenen anerkannte. — M. s. auch *G. Chr. Neller*, De episcoporum testamentifactione act. eorumque testamentis sancte ordinandis. Trevir. 1762 (in *Schmidt*, thesaur. tom. 6 p. 382 sqq.); *Ejusd.*, De clericorum saecularium testamentifactione (ibid. p. 402 sqq.); *Ejusd.*, De testamentis clerici Trevirensis (ibid. p. 424 sqq.; alle drei Dissertationen Neller's finden sich auch in seinen Opuscula); Lorenbeck, Ueber die canonischen Bestimmungen für die Errichtung der Testamente der Geistlichen. Münster 1857; *F. Sentis*, De iure testamentorum a clericis regular. ordinandorum. Diss. inaug. Bonnae 1862.

[5] Vgl. Schulte, System 529.

[6] c. 2 X. de succ. ab intest.; Conc. Trid. sess. 25 c. 1 de ref. — Das österreichische Concordat bestimmte im Art. 21: „In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei den Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen

IV. Im Mittelalter mußte der Geistliche entweder ein Testament machen oder einen Salmannen, Treuhänder, manus fidelis, d. h. Jemanden, dem er die Verfügung über seinen Nachlaß auftrug, ursprünglich vor Gericht, später formlos, bestellen [1], um das seit dem zehnten Jahrhundert vorkommende ius spolii oder enduviarum, Rips-Raps-recht, auszuschließen, d. h. das mit einander concurrirende zuerst von den Ministerialen und Schutzvögten, dann auch von den Landesherrn und vom Kaiser, vom Bischof und päpstlichen Spoliensammlern geübte Occupationsrecht an den Mobilien des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Geistlichen. Dem Spolienrechte der Bischöfe traten mehrere Synodalbeschlüsse entgegen [2] und Kaiser und Papst verzichteten später gegenseitig auf das ius spolii und in Folge dessen verlor sich dasselbe allmälig [3]. Mit Wegfall des Spolienrechtes hörte man auf, bei der Intestaterbfolge Patrimonial- und Beneficialvermögen des Geistlichen zu unterscheiden [4].

Das Intestaterbrecht der Geistlichen richtet sich heute nach dem bürgerlichen Rechte und partikularrechtlich hat die Kirche ein Intestaterbrecht [5].

---

sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthum über. Ministerial-Verordnung vom 7. Februar 1859, R.-G.-Bl. Nr. 39. (Vgl. Pii V. Const. Rom. prov., Pii VII. tit. 22. Jun. 1807 Bull. XIII. 167.) „Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden." Man sehe auch von Moy, Ueber die Verlassenschaften der Geistlichen, insbesondere in Oesterreich, im Archiv Bd. 2 S. 429 ff.; Schulte, Ueber das Recht der Geistlichen in Oesterreich, zu testiren, und das Recht der Kirche, ab intestato zu erben nach dem Concordate, ebds. Bd. 3 S. 284 ff. Ersterer nimmt an, daß durch vorstehenden Artikel des Concordates die Testirfreiheit der Geistlichen in Betreff des peculium clericale durch Rückkehr zu den Kirchengesetzen beschränkt worden sei. Letzterer führte aus, da Art. 13 des Concordates die Erbschaftssachen der Geistlichen den weltlichen Gerichten überlasse, habe dasselbe in Art. 21 nur die Beschränkungen der Testirfreiheit, welche in einigen Theilen der Monarchie, z. B. in Ungarn, bestanden, aufheben und den Geistlichen nicht die Pflicht, nur nach den Kirchengesetzen zu testiren, auflegen, sondern nur das Recht einräumen wollen, mit der Wirkung nach den Kirchengesetzen zu testiren, daß die gesetzlichen Erben das Testament nicht wegen Verletzung ihres Pflichttheils anfechten könnten. Für letztere Ansicht spricht auch das Wiener Provincial-Concil vom Jahre 1858 tit. 7 c. 5 p. 179, welches ebenso wie die Graner, Prager, Colocsaer Provincialsynode die Testirfreiheit der Geistlichen anerkennt und die Geistlichen nur im Gewissen verbindet, die Vorschriften der Canones zu beobachten. Vgl. auch Schulte, Lehrbuch § 187 Note 24.

[1] Extremam voluntatem suam iu alterius dispositionem committere: c. 13 X. de testam. III. 26; Bering, Röm. Privatrecht § 266 IV.; derſ., Erbrecht S. 826 f.; *Fr. Ant. Dürr*, De manufidelibus in specie eccl. tum principum tum priv. in Germ. Mogunt. 1762 (in *Schmidt*, Thesaur. tom. 6 p. 328 sqq.); *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. III. lib. II. c. 51 sqq.; Kober, im Freiburger Kirchenlexikon Bd. 10 S. 307 ff.

[2] c. 46 C. 12 q. 2; c. 47 eod.

[3] Vgl. *Otton. IV.* Coron. Aquisgr. a. 1198 (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. IV. p. 204); *Ejusd.*, Promissio a. 1209 (ibid. 217); *Friderici* II Promissio a. 1213 (ibid. p. 274); Renunciatio spoliorum a. 1216 (ibid. p. 226); Confoeder. cum principibus eccles. a. 1220 c. 1 (ibid. p. 236).

[4] Vgl. Phillips, Lehrbuch § 216 und die dort Cit.

[5] In Oesterreich hat die Landesgesetzgebung eine Dreitheilung eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen an die Kirche, die Armen und Verwandten angeordnet. Vgl. Helfert, Kirchenvermögen Theil 2 S. 274 ff.; Stubenrauch, Das allgemeine bürger-

§ 170. d. Die Stolgebühren *(iura stolae)*.

I. Stolgebühren [1] sind die herkömmlichen und nach Diöcesangesetz [2] bei Vornahme gewisser pfarrlicher Handlungen theils zur Anerkennung der pfarrlichen Jurisdiction, theils als pflichtmäßiger Beitrag zum Unterhalte des Beneficiaten von genügend dazu Bemittelten an die Seelsorgepriester bei Gelegenheit gewisser Handlungen derselben zu entrichtenden Abgaben [3]. Solche sind namentlich zu entrichten bei Taufen, Aufgebot, Trauung, Aussegnung der Wöchnerinnen, Einsegnung und Beerdigung der Leichen und Ausstellung der pfarramtlichen Zeugnisse über die Vornahme eines jener Acte.

II. Einen ähnlichen Charakter tragen die stipendia oder eleemosynae missarum [4], d. h. die Liebesgaben an die Priester anläßlich der Darbringung der

---

liche Gesetzbuch Bd. 2 S. 637 ff.; Unger, Erbrecht § 88; Schulte, Lehrbuch § 187 Note 25. Für Ungarn vgl. *Cherrier*, Ius eccl. II. pag. 246; Schulte a. a. O.

[1] Schefold, Parochialrecht Bd. 2 § 118; für Oesterreich vgl. Helfert, Kirchenvermögen II. § 35; für Preußen Vogt, Preußisches Kirchenrecht Bd. 1 S. 327. Ministerial-Rescript vom 8. Mai 1852 (in Aulicke's Beitr. Heft 2 S. 9); für das Großherzogthum Hessen Schumann S. 187.

[2] Ueber die Regulirung der Stolgebühren in der Diöcese Breslau (preuß. Antheils) vgl. Archiv Bd. 22 S. 353. 357.

[3] Außer den Stolgebühren und Zehnten gibt es in vielen Gegenden noch andere Abgaben und Dienste, welche den Pfarrern, Vicaren, Schullehrern, Küstern zu leisten sind (sog. Parochiallasten). Sie haften bisweilen am Grund und Boden (sind aber in diesem Falle, wie die Zehnten, meistens abgelöst), bald sind sie persönliche auf Gesetz oder Gewohnheit ruhende Abgaben. In Preußen unterlagen solche dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen bei Säumigkeit der Schuldner, sowohl hinsichtlich der laufenden, als der aus den zwei letzten Jahren rückständig gebliebenen Beiträge, der executivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde, nach der Cabinets-Ordre v. 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 198, bei Vogt a. a. O. Bd. 1 S. 324 ff.), welche auch für die Rheinprovinz Geltung erhielt (Erktß. des Compet.-Conflictsgerichtshofs vom 18. April 1857 im Justizministerial-Blatt desselben Jahres S. 47). Der dadurch sehr beschränkte Rechtsweg wurde aber durch § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 für die auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden derartigen Abgaben unbedingt gestattet, für die auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beziehungsweise auf einer von der Aufsicht führenden Regierung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage nur insoweit, als dieses bei öffentlichen Abgaben der Fall ist (nämlich nach § 9 des Gesetzes bei Behauptung der früheren Zahlung oder Verjährung einzelner Leistungen binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung, nach § 10 bei der Behauptung, die Leistung sei keine öffentliche, sondern ruhe auf aufgehobenen privatrechtlichen Titeln, z. B. auf gutsherrlichen Verhältnissen). Daß auch die Forensen nach den gewöhnlichen Grundsätzen zu den Parochiallasten beizuziehen sind, ist in Preußen ausdrücklich anerkannt durch Erlaß des Cultus-Ministeriums vom 3. April 1866, betreffend das Bergische (Archiv Bd. 16 S. 204 ff.). Ueber die Beiziehung von Actiengesellschaften vgl. Archiv Bd. 14 S. 462 ff. Im Osnabrück'schen ist die Dinglichkeit der Parochiallasten keine allgemein gesetzliche. (Vgl. das Urtheil des Hannover'schen Ober-Appellations-Gerichts im Archiv Bd. 3 S. 665 ff.) Ueber die Parochiallasten in Württemberg vgl. man Schurer im Archiv Bd. 9 S. 363 ff., über die in Bayern Archiv Bd. 4 S. 90 ff. — Die Parochiallasten überhaupt sind nur dann auch von Angehörigen einer anderen Confession zu entrichten, wenn sie einen dinglichen Charakter haben.

[4] *Geyer*, De missarum stipendiis. Moguntiae 1864; *Benedict. XIV.*, De synod. diocc. lib. V. c. 8 et 9; *Ejusdem* Instit. eccles. inst. 36. 56. 92; Phillips, Lehrbuch § 241.

heiligen Meſſe in einer beſonderen kirchlich erlaubten Intention[1]. Zu ſolchen Zwecken ſind auch vielfach Stiftungen gemacht worden und entweder einer beſtimmten Pfründe als Theil der Dotation zugewieſen, oder es kommen ſolche Stiftungen auch als ganz ſelbſtſtändige vor (als beneficia simplicia). Solche Stiftungen ſtehen als durchaus kirchliche unter der kirchlichen Verwaltung, jedoch hat man dieſelbe in manchen Ländern in derſelben Weiſe, wie überhaupt den Erwerb von Kirchengut an eine ſtaatliche Genehmigung oder Kundmachung geknüpft. Für Meßſtipendien wie Meßſtiftungen iſt durchweg durch Diöceſangeſetz ein gewiſſes Minimum feſtgeſetzt. Prieſter, welche biniren dürfen[2], ſollen doch nur für Eine Meſſe ein Stipendium annehmen[3]. Wenn ein Geiſtlicher eine Meſſe, für welche er ein Stipendium empfing, durch einen anderen Geiſtlichen darbringen läßt, ſo muß er dieſem das ganze Stipendium herausgeben, ohne für ſich einen Theil zurückbehalten zu dürfen[4]. Anders verhält es ſich jedoch bei Meßſtiftungen, wenn dieſe das ganze oder einen Theil des Amtseinkommens des Geiſtlichen bilden: hier braucht der Beneficiat, wenn er die ihm obliegenden geſtifteten Meſſen durch einen anderen Geiſtlichen perſolviren läßt, bloß ſo viel dem Stellvertreter abzugeben, als das vom Diöceſangeſetz feſtgeſetzte Minimum des Meßſtipendiums beträgt, und darf er den Ueberſchuß für ſeinen Unterhalt behalten[5]. Wegen der großen Anhäufung von Meßſtiftungen konnten oft die damit verbundenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Dasſelbe trat oft in Folge von Prieſtermangel, Entwerthung des Geldes oder Verluſt der Einkünfte ein. Geſchah Letzteres, ohne daß auf kirchlicher Seite deßhalb Jemanden eine Verſchuldung traf, ſo gingen auch die mit den Stiftungen verbundenen Laſten unter, während in den anderen Fällen eine Minderung jener Laſten vorgenommen werden darf. Das Concil von

---

[1] Vgl. Conc. Trid. sess. 22 decret. de sacrif. miss. cap. 2 c. 3. M. ſ. auch die Bemerkungen (zur propos. 30. synod. Pist. in bulla Pii VI. Auctorem fidei) von Cardinal *Gerdil* in den Analecta iuris pontificii. Tom. I Colum. 398 sqq.

[2] Daß ein Geiſtlicher mehrere Meſſen an demſelben Tage lieſt, iſt (abgeſehen vom Weihnachtstage, wo den Prieſtern des lateiniſchen Ritus überhaupt drei Meſſen geſtattet ſind) nur in Fällen der Nothwendigkeit erlaubt, wie z. B. wenn der Pfarrer, ohne einen anderen Prieſter zur Aushülfe zu haben, den Gottesdienſt nicht nur in ſeiner Pfarrkirche, ſondern auch in einer Filiale verſehen muß. Vgl. *Benedict. XIV.*, Const. Declaravit nobis a. 1746 (Bullar. M. Tom. VII. p. 8); Const. Apostolicum. a. 1733 § 11 (Bullar. M. Tom. XIX. p. 52). M. ſ. auch die declarationes bei Schulte und Richter zu Conc. Trid. sess. 22 Decr. de observ. et evit. sub. 2 und *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. lib. VI. cap. 8 nr. 2 sqq.; Neher, Die Bination nach ihrer geſchichtlichen Entwickelung und nach dem heutigen Recht. Regensburg 1874.

[3] Vgl. die Entſcheidungen der congregatio concilii im Archiv Bd. 8 S. 32 ff., 335 f., Bd. 9 S. 445 ff.

[4] *Urban VIII.*, Const. Cum saepe contingat. § 4 (Bullar. Rom. Tom. V. P. 5 pag. 335). Vgl. auch *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. lib. V. cap. 9 nr. 5.

[5] Vgl. das Wiener Provincial-Concil vom Jahre 1858 Titel 3 Cap. 5 und die weiteren Belege im Archiv Bd. 29 S. 285 ff. — Ein Decret der congregatio concilii vom 9. December 1874 (abgedruckt in unſerer lateiniſchen Ausgabe von Phillips' Lehrbuch S. 521 Note 18) richtet ſich insbeſondere gegen den Unfug, welcher von dem jetzt verſtorbenen Pariſer Geiſtlichen und Bücher- ꝛc. Speculanten Migne und Andern in der Weiſe getrieben wurde, daß ſie Meßſtipendien ſich überweiſen und die Meſſen durch Geiſtliche, denen ſie dafür Bücher und andere Waaren lieferten, perſolviren ließen.

Trient[1] hatte den Bischöfen, Aebten und Ordensgeneralen die Vollmacht ertheilt, unter sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse auf ihren Diöcesansynoden, beziehungsweise Generalcapiteln, eine etwaige Reduction der Messen vorzunehmen. Papst Urban VIII. hat sich jedoch mit Ausschluß der Fälle, wo die Stiftung selbst dem Bischof die Reduction überließ, jenes Recht vorbehalten[2].

§ 171. e. Die Intercalarfrüchte.

I. Dieses sind die Früchte eines erledigten Beneficiums, welche in der ältesten Zeit der Kirchenfabrik zufielen oder für die Armen verwandt wurden. Im Mittelalter[3] nahmen jedoch in Folge der Testirfreiheit des Clerus, der Einwirkung lehnrechtlicher Anschauungen und des Spolienrechts die Bischöfe das erledigte Beneficium zur Bewahrung in ihre Hand[4] und verfügten sie zeitweilig über die Früchte desselben, wie sie öfters auch päpstliche Privilegien erhielten[5], um die Früchte für sich verwenden zu dürfen. Aber auch die Könige, Vögte und Patrone und auch Geistliche nahmen es als ein Recht in Anspruch, die Früchte erledigter Beneficien bis zu deren Wiederbesetzung zu ziehen[6] (ius regaliae, ius deportus). Die deutschen Könige verzichteten seit dem dreizehnten Jahrhundert auf jenes Recht[7], während dasselbe in Frankreich fortbestand[8]. Die Päpste aber reservirten sich aus finanziellen

---

[1] Conc. Trid. sess. 25 c. 4 de ref.; sess. 22 c. 6 de ref. Vgl. *Lingen et Reuss*, Caus. sel. in s. Congr. Conc. p. 317—379.

[2] *Urban VIII.*, Const. Cum saepe contingat. a. 1625 § 1 (Bull. Rom. Tom. V. P. V. p. 335; bei *Ferraris*, Prompta bibl. s. v. Missae sacrificium Art. 2 nr. 2). Mehrere Nachfolger Urbans VIII. haben jedoch jenes Recht den Ordensgeneralen und Benedict XIII. hat es den von ihm auf dem römischen Concil im Jahre 1725 versammelten Bischöfen zurückgegeben (vgl. Bened. XIV., De syn. dioec. lib. V. c. 10 nr. 3). Ein noch nicht zur Verhandlung gekommenes Schema einer Constitution des Vaticanischen Concils schärft insbesondere von Neuem die in Bezug auf die Meßverpflichtungen ergangenen, jedoch nicht überall beachteten Decrete Urbans VIII. und Innoc. XII. (Const. Nuper 23. Dec. 1697) ein und trifft weitere Vorkehrungen zur Sicherung der Meßstiftungen, jedoch wurde beantragt, den Bischöfen die Facultät zu verleihen, in der ersten nach dem Vaticanischen Concil abzuhaltenden Diöcesansynode nach pflichtmäßigem gewissenhaftem Ermessen gemäß des Tridentinischen Decretes (sess. 25 c. 4 de ref.) eine Reduction der Meßverpflichtungen vorzunehmen. Auch enthält der Entwurf der Vaticanischen Constitution eine neue Erinnerung an das Verbot des Handels mit Meßstipendien u. dgl. m. Vgl. den Wortlaut des Schema's der Vaticanischen Constitution bei *Martin*, Collect. ed. II. p. 142 sqq. und die Inhaltsangabe bei Martin, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 91 f.

[3] Vgl Phillips, Kirchenrecht Bd. 5 S. 560 ff.

[4] Vgl. c. 9 in VI°. de officio iud. ordin. I. 16: . . . „ecclesiis ad custodiam pertinentibus."

[5] Vgl. c. 32 X. de V. O. V. 40; c. 10 in VI°. de rescr. I. 3; c. 26 X. de praeb. III. 4.

[6] c. 40 in VI°. de elect. I. 6; c. 9 in VI. de officio iud. ordin. I. 16; Clem. 7 de elect. I. 3.

[7] Vgl. oben § 169 S. 678 Note 3.

[8] M. s. darüber *Durand de Maillane*, Dictionnaire de droit canonique s. v. Régale Vacance.

Verlegenheiten zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zeitweilig und anfangs auch nur theilweise die Früchte der zur Erledigung gelangenden Beneficien; jedoch verzichtete bereits Martin V. am Schlusse des Concils von Constanz auf die Zwischenfrüchte (fructus medii temporis) erledigter Pfründen [1].

II. Nach heutigem Rechte fallen die Intercalarfrüchte nach Abzug der Verwaltungskosten regelmäßig wieder der Kirchenfabrik zu [2]; doch in Folge particularrechtlicher Bestimmungen, die ursprünglich oft einseitig von der Staatsgewalt getroffen wurden, kommt es vor, daß die Zwischenfrüchte erledigter Beneficien einem allgemeinen Fonde (s. unten Nr. III), oder die des bischöflichen Tafelgutes dem Nachfolger [3], oder die der Dignitäten, Canonicate und Beneficien an Dom- oder Collegiatkirchen bald den übrigen Mitgliedern des Collegiums [4], bald für gewisse Zeit den Erben [5], und daß bei den Pfarreien und anderen niederen Beneficien ebenfalls für gewisse Zeit die Früchte des Beneficiums an die Erben [6] oder an den Decan [7], oder daß sie an den Emeritenfond [8] fallen.

III. In einigen Ländern bildete man zum Theil aus säcularisirten Klostergütern und sodann aus den Intercalarfrüchten einen allgemeinen Fond zur Bestreitung solcher kirchlicher Bedürfnisse, z. B. Baulast, Ergänzung der Congrua, für die es an anderen Mitteln fehlt. Es ist dieses ursprünglich eigenmächtig von den Staatsgewalten geschehen. So besteht in Oesterreich seit Joseph II. ein Religionsfond der einzelnen Kronländer [9], in Württemberg [10]

---

[1] Vgl. Phillips a. a. O. S. 562; G. Phillips (jun.), Das Regalienrecht in Frankreich. Halle 1873.

[2] c. 4 X. de officio iud. ord. I. 31; c. 40 in VI°. de elect. I. 6; c. 9 in VI°. de officio ord. I. 16.

[3] So nach der Errichtungsbulle in St. Gallen und Chur, wo die Dotation eine geringe ist. Dasselbe bestimmt das preußische Landrecht II. 11 § 978.

[4] So fallen durchweg in Oesterreich die Intercalare von Präbenden, die aus einer gemeinsamen Masse ihr Einkommen beziehen, an diese (Allerh. Entschluß vom 8. Februar 1771, Hofdecret vom 13. Juni 1792), und zwar bilden in Oesterreich in den meisten Capiteln die Canonicate eine Masse. Ueber die Verhältnisse bei den einzelnen Diöcesen vgl. *Schulte*, Status dioeces. cath.

[5] So fallen in St. Gallen nach § 9 der Errichtungsbulle die Einkünfte der Dignitäten und Canonicate während drei Monaten vom Erledigungstage den Erben zu.

[6] So während eines Sterbemonats von 30 Tagen in Bayern (Allerh. Entschluß vom 21. April 1807), während eines Sterbequartals im Großherzogthum Sachsen-Weimar (Gesetz vom 7. October 1823 § 36), in der preußischen Diöcese Paderborn und den rechtsrheinischen Theilen von Köln, Münster und Trier (Verordnung vom 3. Juli 1843). Ein ganzes Gnadenjahr (annus gratiae, deservitus) besteht im alten Herzogthum Westfalen (Constitution von 1678, 1681, 1683, 1748 bei Seibertz, Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfalen. Arnsberg 1839 S. 539 ff., 319 ff.). — Ueber die Auseinandersetzung mit den Erben vgl. Schulte, System S. 540.

[7] So in Württemberg und Baden die der ersten 30 Tage.

[8] So in den Diöcesen Würzburg, Speyer und Bamberg, und in Preußen, soweit dort nicht ein Gnadenjahr Platz greift. Allgemeines Landrecht II. 11 § 851.

[9] Vgl. oben S. 273. In den Provinzen, auf welche sich der Religionsfond nicht erstreckt, sollen nach dem Concord.-Art. 32 gemischte Commissionen die Intercalarfrüchte verwalten.

[10] M. s. die betreffenden Gesetze bei Lang S. 682 ff.; Gesetz vom 30. Januar 1867 Art. 19. Vgl. oben S. 159.

und Baden[1] ein Intercalarfond, in Nassau seit 1827 ein Centralkirchenfond[2].

§ 172. c. Die Versorgung dienstunfähiger und jubilirter Priester.

I. Ein vor Erlangung eines Beneficiums untauglich gewordener Cleriker muß aus seinem Weihetitel unterhalten werden[3].

II. Ein abgesetzter Geistlicher wird in dem Seminar oder in einem Demeritenhause (domus demeritorum)[4] oder durch Anweisung einer Pension unterhalten.

Ein Excommunicirter hat, so lange er excommunicirt ist, keinen Anspruch auf kirchlichen Unterhalt oder auf seinen Weihetitel.

III. Ein wegen Alters (Jubilation) oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen zur Ruhe gesetzter Beneficiat wird entweder in einem Emeritenhaus (domus emeritorum, bene meritorum)[5] oder durch eine auf das Beneficium gelegte Pension unterhalten, oder durch eine Pension aus einem allgemeinen Fond, z. B. aus einem Intercalarfond.

§ 173. f. Die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und des Gottesdienstes[6].

Stets sollen dazu zunächst die Einkünfte der Kirchenfabrik verwandt werden. Wenn diese aber nicht ausreichen, so sollen

---

[1] Vgl. Archiv Bd. 4 S. 754, Bd. 7 S. 131 ff. und oben § 38 S. 171, § 164 S. 664 Note 4.

[2] Vgl. oben S. 204.

[3] Vgl. oben S. 454 ff.

[4] Durch die neueren Concordate und Circumscriptionsbullen sind meistens für die einzelnen Diöcesen Demeriten- und Emeritenhäuser gefordert. In welchen Diöcesen solche bestehen, ergibt sich aus *Schulte*, Status dioec. cath.

[5] Vgl. vorige Note. In Preußen sind in Folge der Maigesetze von 1873 die Demeritenhäuser von Staatswegen geschlossen worden. Vgl. oben S. 102.

[6] x. III. 48 De ecclesiis aedificandis vel reparandis; Conc. Trid. sess. 21 c. 7 de ref.; vgl. dazu die Erläuterung Benedict. XIV. im Archiv Bd. 8 S. 461 ff. (Bened. Inst. eccl. nr. 100); Permaneder, Die kirchliche Baulast, 2. Aufl. München 1856, und die dort citirte Literatur; Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude nach gemeinem und österr. Kirchenrechte, 2. Aufl. Prag 1834, und: Noch einige Worte über die kirchliche Baulast, im Archiv für civil. Praxis Bd. 27 S. 103 ff.; v. Sainte-Marie Eglise, Die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude. Augsburg 1832; v. Steinhardt, Ueber kirchliche Baulast. Stuttgart 1836; Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrage der Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude. Nürnberg 1839; Lang, Beiträge zur Lehre von der Kirchenbaulast, im Archiv für civil. Praxis Bd. 26 S. 12 ff., S. 296 ff.; Huck, Die rechtliche Natur der Kirchenbaulast, in der Zeitschrift für deutsche Rechte Bd. 8 S. 326 ff.; Mayer, Zur Lehre von der Kirchenbaulast, ebendas. Bd. 10 S. 89 ff.; (Denzinger), Beiträge zur Lehre von der Baupflicht der Decimatoren, in der Würzburger Kathol. Wochenschrift 1856 Nr. 36. 37. 50—52, 1857 Nr. 25. 26. 32. 33. 50—52; Kübel, Zur Lehre von der kirchlichen Baulast ꝛc. in Württemberg im Archiv von Sanvey und Kübel. Stuttgart 1858 Bd. 2 S. 1—97; Purgold in

I. die Cardinäle für die Unterhaltung und den Schmuck ihrer Titelkirchen sorgen [1], und

II. der Bischof [2], soweit dessen Congrua nicht angegriffen würde, und in gleicher Weise auch das Capitel [3] die Reparation der Cathedralkirche bestreiten. Eventuell darf der Bischof auch den übrigen Clerus und zwar zunächst den an seiner Cathedrale selbst in Anspruch nehmen oder einzelne zufällige Einkünfte, z. B. die Intercalarfrüchte erledigter Beneficien, für Reparatur der Cathedrale verwenden [4] oder Collecten dafür ausschreiben. In Folge der Säcularisationen durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 ist für viele Cathedralen die Baulast auf den Fiscus mit dem Kirchengute übergegangen [5], und ist diese Verpflichtung in den späteren Circumscriptionsbullen für die neuerrichteten Diöcesen durch Zusicherung einer bestimmten Dotation von Neuem anerkannt worden [6].

Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 5 S. 458 ff.; für Oesterreich vgl. Kutschker im Archiv Bd. 12 S. 97 ff., Vering, Die neuen österreichischen Landesgesetze in Betreff der Kirchen- und Pfarrhausbaulast, im Archiv Bd. 12 S. 302 ff., 455 ff., Bd. 13 S. 150 ff., Bd. 16 S. 112 ff., 264 ff., Bd. 19 S. 260 ff., 425 ff. Für Bayern vgl. Permaneder, Kirchenrecht § 507—511, 516—18 oben § 512—14, 519; Müller, Lexikon des Kirchenrechtes Bd. III. S. 126 ff. Art. Baulast; für Preußen: Jacobson, Evangelisches Kirchenrecht S. 693 ff.; Altmann, Praxis S. 45 ff.; Kletke, Rechtsverh. bei Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulbauten. Neu-Ruppin 1865; für Hannover: Schlegel, Kirchenrecht IV. S. 33 ff.; Grefe, Hannov. Recht I. S. 300 ff.; für Kur-Hessen: Büff, Curh. Recht § 277. 280—89; für das Königreich Sachsen: v. Weber, Sächs. Kirchenrecht II. 1 § 73. 93. II. 2 § 100; für Frankreich und die Länder des linken Rheinufers: *Léon Aucoc*, Des obligations respectives des fabriques et des communes relativement aux dépenses du culte cath. et en particulier aux logements des curés et des desservants. Paris 1858; Regnier, Die Verpflichtung der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser. Trier 1844; Hüffer, Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser im Archiv Bd. 4 S. 39 ff., 129 ff. und im Sonderabdruck. Münster 1859. Gegen letztere Schrift richtete sich theilweise Bluhme, Das rhein-preußische Gesetz vom 14. März 1845 in besonderer Anwendung auf Pfarrwohnungen. Bonn 1859. Hiergegen erschien eine Erwiderung von Hüffer unter dem Titel: Das rhein-preuß. Gesetz vom 14. März 1845. Münster 1860. M. s. auch Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Rechtes p. VIII sqq., p. 157 sqq.; R. Stieve, Erörterungen betreffend die den Civilgemeinden auf dem linken preußischen Rheinufer obliegende Pfarr- und Kirchenbaulast in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 7 S. 252 ff. M. s. auch bezüglich des rhein-preuß. Gesetzes vom 14. März 1845 die preuß. Ministerialrescripte vom 16. August 1858, 26. April und 21. Juli 1859, welche in der Erwiderung Hüffers gegen Bluhme abgedruckt sind, und die Entscheidung des preuß. Ober-Tribunals vom 12. April 1864 im Archiv Bd. 12 S. 147 ff.

[1] Vgl. Sixti V. Const. Religiosa Sanctorum a. 1587 § 12 (Bull. Rom. Tom. IV P. 4 pag. 296).

[2] c. 27 C. 12 qu. 2; c. 1. 2 C. 10 qu. 3; Conc. Tolet. XVI. a. 693.

[3] c. 4 X. De his, quae fiunt a maiore parte capituli III. 11.

[4] Vgl. *Reiffenstuel*, Ius can. lib. III. tit. 48 nr. 28; *Schmalzgrueber*, Ius eccles. univ. lib. III. tit. 48 nr. 41.

[5] Reichs-Deputations-Hauptschluß § 36.

[6] In Preußen hat der Fiscus für die vier westlichen Diöcesen diese Verpflichtung von sich abgewälzt, indem durch königl. Ordnung vom 13. April und 24. Mai 1824 und 23. März 1830 eine Cathedralsteuer dafür eingeführt wurde, die der Pfarrer bei Vornahme von Taufen, Trauungen und Begräbnissen zu erheben hat.

III. Bei Collegiatkirchen müssen, soweit nicht die Einkünfte der Fabrik zur Tragung der Baulast ausreichen und auch nicht durch eine Collecte die nöthigen Mittel beschafft werden, die Canoniker je nach der Proportion ihrer Pfründen die Baulast tragen [1].

IV. Bei Parochialkirchen und Pfarrhäusern sind nach dem Tridentinum [2] die Unterhaltungskosten ebenso wie die des Gottesdienstes zunächst

1. aus den Einkünften der Kirchenfabrik zu bestreiten.

2. Reichen diese nicht aus, so müssen jene eintreten, die durch besonderes Statut [3] oder Gewohnheit der Gegend verpflichtet sind.

3. Hiernach folgen in subsidium und zwar in gleicher Linie pro rata diejenigen, welche aus den Gütern der betreffenden Kirche Einkünfte ziehen, also

a) der Zehntherr, resp. der Zehntablösungsfond,

b) der Patron, wenn er Einkünfte aus der Kirche bezieht [4],

c) die Beneficiaten, soweit sie mehr als die Congrua beziehen [5].

d) Wenn das Vermögen der Kirche einem Kloster, Stift ꝛc. incorporirt ist, hat dieses die Baulast zu tragen, oder, wenn eine Säcularisation stattfand, der Staat, und zwar beneficio inventarii bis zum Belaufe der säcularisirten Kloster- oder Stifts- ꝛc. Fonds [6].

4. Hiernächst sind die Patrone überhaupt verpflichtet, auch wenn sie keine Einkünfte aus der Kirche beziehen.

5. Hierauf sind die Parochianen heranzuziehen, und zwar auch die einer Filialgemeinde, es sei denn, daß eine unio ad aequalitatem vorläge [7]. Auch

---

[1] Ein neu eintretender Canoniker kann sich jedoch durch einen Vertrag dagegen sichern. Dieses führt *D. Albertis*, De sacris utensilibus c. 12 nr. 129 sqq. Tom. I. pag. 202 mit Rücksicht auf die Entscheidungen der congregatio concilii aus.

[2] Conc. Trid. und Bened. XIV. ll. citts.

[3] So liegt nach französischem Rechte die Unterhaltung des Cultus und der Kirchengebäude zunächst der Kirchenfabrik und wenn deren Einkünfte nicht ausreichen, der Civilgemeinde ob. Vgl. Décret du 30. déc. 1809 concernant les fabriques, besonders chap. IV., loi du 14. févr. 1810; *Walter*, Kont. p. 537 sqq., 555 sqq. Nach dem Gesetz vom 14. Mai 1845 für Rhein-Preußen (bei *Walter*, l. c. p. 507 sqq.) sollen aber die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse, wohin auch die für Reparatur der Kirche gehören, zunächst aus dem Kirchenvermögen, sodann aus dem Communalvermögen und wenn auch dieses nicht ausreicht, von der Pfarrgemeinde bestritten werden. Die Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrwohnung nebst Garten liegt nach französischem Gesetz den Civilgemeinden principaliter ob und das erwähnte rhein-preußische Gesetz von 1845 bezieht sich nach § 7 desselben nicht auf die Pfarrbaulast. Vgl. die oben S. 683 f. Note 1 citirte Literatur, besonders die Schriften von Hüffer und Stieve. Eine gedrängte Uebersicht der particularrechtlichen Bestimmungen von Deutschland gibt Richter, Lehrbuch § 319 Note 23; Schulte, Lehrbuch § 192 Nr. IV.

[4] Nach preußischem Landrecht auch dann, wenn er keine Einkünfte aus der Kirche bezieht. Vgl. Jacobson a. a. O. S. 697 ff.

[5] c. 4 X. de eccles. aedific. vel reparand. III. 48.

[6] Vgl. oben § 69 S. 478.

[7] Auch die Forensen (qui fundos possident licet alibi degant, und dasselbe gilt von den Actiengesellschaften in Betreff ihrer in der Gemeinde gelegenen Besitzungen) sind beitragspflichtig. Vgl. die Resolutionen 8 und 9 zum Conc. Trid. sess. 21 c. 7 de ref. in der Ausgabe von Richter und Schulte; Circular-Erlaß des königlich-preußischen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 16. October 1863 (abgedruckt in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 4 S. 238 ff.). M. s. aber auch den preuß. Cultus-Mi-

haben die Parochianen auf Grund eines ziemlich allgemeinen Gewohnheitsrechts, selbst wenn die Baukosten auf andere Weise aufgebracht werden, Baudienste (sogen. Hand- und Spanndienste) zu leisten [1].

6. Eventuell darf ein Theil des Stammvermögens der Kirche unter den für die Veräußerung von Kirchengut vorgeschriebenen Modalitäten [2] zur Tragung der Baulasten verwendet werden.

V. Bei Kapellen und Kirchen, welche keine Pfarrkirchen sind, müssen die Baukosten aus dem eigenen Vermögen oder von einem etwa speciell dazu Verpflichteten getragen werden und könnte sonst etwa nur durch Collecten geholfen werden.

VI. Einen bürgerlichen Zwang zur Tragung der Baulasten hat die Kirche nur, soweit bürgerliche Gesetze diesen gewähren; sonst hat sie nur kirchliche Censuren [3], und wenn auch diese ohne Erfolg bleiben, kann sie als äußerstes Mittel die Schließung der baufälligen Kirche vornehmen und dieselbe zuletzt entweder zu profanen, d. h. zu irgend einem anständigen weltlichen Zwecke überlassen [4] oder niederreißen lassen [5], wo dann an Stelle des Hochaltars ein Kreuz errichtet werden soll und die Beneficien an benachbarte Kirchen zu übertragen sind.

---

nisterial-Bescheid vom 27. Nov. 1861 im Archiv Bd. 7 S. 306. In den §§ 260 ff. und 710 ff. des allgemeinen Landrechtes II. 11 ist den Forensen keine Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten auferlegt (Präjudiz des preuß. Ober-Tribunals vom 23. Januar 1837 bei Altmann, Praxis S. 65 ff.). Ein preuß. Ministerial-Rescript vom 3. April 1866 (Archiv Bd. 16 S. 204 ff.) erklärte, daß zu den nach dem Grundbesitz, resp. nach der Grundsteuer zu vertheilenden kirchl. Baukosten die zur Confession der Pfarrgemeinde gehörigen Grundbesitzer des Pfarrbezirks, auch wenn sie nicht in demselben wohnen, im Bergischen in gleicher Weise beitragspflichtig sind, wie dieß die §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1845 (G. S. S. 14) in Betreff der Landestheile des linken Rheinufers vorschreiben. Im Gegensatze zu dieser Administrativentscheidung wurde die Frage, ob Forensen nach rhein-preuß. Rechte zur Kirchenbaulast herangezogen werden können, in einem Urtheile des Landgerichts zu Bonn vom 5. April 1870 verneint (vgl. Archiv Bd. 24 S. 302 ff.).

[1] Vgl. die declaratio IX. der congr. concilii zum Conc. Trid. l. c.; *D. Albertis*, l. c. nr. 219 sqq. pag. 216.

[2] Vgl. den folgenden §. Daß der Bischof die Einkünfte einer reicheren Kirche für eine ärmere verwende, würde nur unter Zustimmung des päpstlichen Stuhles zulässig sein. Vgl. die bei Schulte, System S. 184 Note 2 angeführte Antwort der congregatio concilii vom Jahre 1712.

[3] Das Concil von Trient l. c. und sess. 7 c. 8 de ref. läßt Zwangsmittel gegen alle Patrone und Andere, die Früchte beziehen, und in deren Ermangelung gegen die Parochianen zu, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie sich nicht in großer Dürftigkeit befinden. Der Patron würde auch unter Anberaumung einer bestimmten Frist aufgefordert werden können, entweder zu bauen oder auf sein Recht zu verzichten. Vgl. die Entscheidung der congregatio concilii zu sess. 21 c. 7 nr. 4 in der Ausgabe von Richter und Schulte.

[4] Conc. Trid. l. c.

[5] Das Verfahren dabei wurde für die Mailänder Provinz durch den hl. Karl Borromäus auf dem IV. Mailänder Provincial-Concil näher vorgezeichnet (Acta eccles. Mediol. Tom. I. pag. 128). Die Stelle, wo die Kirche früher stand, darf zu profanen Zwecken, jedoch nicht in usus sordidos gebraucht werden.

§ 174. 7. Die Veräußerung des Kirchengutes[1].

Res consecratae, Kostbarkeiten und Immobilien der Kirche sind nicht veräußerlich[2]; sollen sie dennoch gültig veräußert werden, so bedarf es eines gerechten Grundes und der Einhaltung einer bestimmten Form.

I. Als gerechten Grund läßt das canonische Recht zu: dringende Noth (urgens necessitas)[3], auf der Hand liegenden Nutzen für die Kirche (evidens ecclesiae utilitas)[4] und ein Werk der christlichen Liebe (christiana charitas)[5]. Die Entscheidung, ob ein derartiger Grund vorliege, ist dem vernünftigen Ermessen des Kirchenoberen und der näheren Prüfung der Umstände überlassen.

II. Die bei Vorhandensein eines solchen Grundes zur Veräußerung von Kirchengut nöthigen Solennitäten können nur unterbleiben, wenn es sich um Wiederverleihung kirchlicher Grundstücke handelt, welche zu Lehen oder Emphyteusis hingegeben zu werden pflegten, und noch nicht wieder in den Besitz der Kirche zurückgekehrt waren[6].

Die Solennitäten sind:

1. Eine Vernehmung aller, welche bei der Veräußerung rechtlich interessirt sind. Bei einer Kirche, an welcher sich ein Collegium von Geistlichen befindet, ist eine förmliche Vorverhandlung und Beschlußfassung nothwendig,

---

[1] C. XII. qu. 2; De rebus eccles. non alienandis, X. III. 13; in VI°. III. 9; in Clem. III. 4; in Extrav. comm. III. 4; *Barthel*, De rebus eccles. non alienandis (Opuscula iuridica. Bamberg. 1756 Tom. 2 p. 805 sqq.).

[2] c. 2 X. de donat. III. 24.

[3] Z. B. zur Bezahlung der Schulden, zum Neubau der Kirche. c. 2 § 1 C. 10 q. 2; c. 39 C. 17 q. 4; c. 6 X. de immun. III. 48; c. 1 h. t. in VI°.; Clem. 1 h. t. Auch zur Hebung einer Noth des Staates könnte mit päpstlicher Genehmigung eine Veräußerung von Kirchengütern geschehen. Vgl. oben 7 X. de imm. III. 49 (Conc. Later. IV. a. 1215); c. un. h. t. in Extravag. comm. In diesem Jahrhundert ertheilte Pius VII. durch Breve vom 14. Juni 1805 dem Könige von Spanien eine solche Erlaubniß, um Schulden zu zahlen und Papiergeld zu amortisiren (Bull. XII. pag. 319, und nochmals ähnlich ibid. XIII. pag. 74). Eine solche Erlaubniß erhielt der König von Sardinien unter dem 10. August 1815 (ibid. pag. 383) und unter dem 27. October 1815 (ibid. pag. 424), der Großherzog von Toscana unter dem 11. August 1815 (ibid. p. 385). Bloß nachträgliche unvermeidliche Genehmigungen zu den Einziehungen des Kirchengutes in Frankreich und der Veräußerung des Kirchengutes in Spanien durch den Staat erfolgten im französischen und spanischen Concordate. Vgl. Schulte, Lehrbuch § 194 Note 8. M. s. auch die Beispiele von großen Gaben und Anerbietungen der Kirche zur Steuerung der finanziellen Noth der franz. Regierung bei Walter, Lehrbuch § 256 Note 19.

[4] c. 52 C. 12 q. 2; c. 8 X. h. t.; c. 1 h. t. in VI°.

[5] So z. B. zur Auslösung von Gefangenen oder Unterstützung der Armen bei einer Hungersnoth, welche beiden Gründe auch zur Veräußerung von res sacrae genügen. c. 12—16. 70 C. XII. q. 2; c. 21 Cod. de sacros. eccl. alien. I. 2; Novella Iustiniani 120 c. 9.

[6] c. 2 X. de feud. III. 20. Vgl. zu dieser Stelle *Berardi*, Comment. pag. 303. Es kann sich auch wohl gegen eine einzelne Solennität eine derogirende Gewohnheit bilden; irrationell und deßhalb ungültig würde aber eine Gewohnheit sein, wornach bei Veräußerung von Kirchengütern überhaupt alle Solennitäten wegfallen sollten. Vgl. Phillips, Lehrbuch § 223.

damit man darauf hin den Bischof um ein Decret zur Veräußerung ersuche. Für erledigte Kirchen soll ein Defensor bestellt werden, der gehört werden muß [1].

2. Der Bischof hat darauf mit dem Capitel, wenn dieses nicht, weil es sich um Güter der Cathedralkirche, des Bischofs oder Capitels handelte, bereits in erster Linie die Veräußerung berathen und beschlossen hatte, sich zu berathen, und wenn dieses der Veräußerung zustimmt [2], und falls es sich bei einer Patronatskirche um Dotalgut einer Kirche handelt, auch der Patron einwilligt [3], darf

3. der Bischof das zur Veräußerung nothwendige decretum de alienando erlassen [4].

4. Der Bischof darf kraft seines Eides bischöfliche Tafelgüter nicht veräußern, ohne erst den Papst um Rath gefragt zu haben. Das neuere Recht verlangt aber überhaupt zu allen Veräußerungen den päpstlichen Consens [5]. In neuester Zeit haben aber viele Bischöfe auf ihr Ansuchen vom Papste die ausdrückliche Autorisation erhalten, die Zustimmung zugleich im Namen des Papstes zu ertheilen [6].

---

[1] c. 1 h. t. in VI⁰.

[2] c. 1 h. t. in VI⁰. cit.; c. 20. 51. 52. 53 C. 13 qu. 2; c. 1—3. 7. 8 X. de his, quae fiunt a praelatis III. 10; c. 2 X. de donationibus III. 24; c. 6 X. h. t. in VI⁰. Das Collegium an der betreffenden Kirche muß den Beschluß der Veräußerung unterschreiben. c. 52 C. 12 qu. 2; c. 8 de his, quae fiunt a praelat. III. 10. Die Minorität muß mit unterzeichnen, außer wenn sie die Ueberzeugung von der völligen Unzulässigkeit der Veräußerung hat, in welchem Falle jeder Cleriker zur Anzeige an den Kirchenoberen verpflichtet ist. c. 6 X. h. t.; c. 2 X. de donationibus; c. 2 h. t. in VI⁰.

[3] Vgl. oben S. 476. 493. Der Patron kann sich bei der Stiftung überhaupt die Veräußerung vorbehalten haben, jedoch wenn ein Patron da, wo sein Consens nothwendig ist, ihn ohne Grund verweigert, so kann auf Ergänzung desselben geklagt werden.

[4] Diejenigen praelati nullius (s. oben § 67 Nr. V, § 112 Nr. III), welche nicht zu der Classe der vollständig eximirten gehören, sind auch nicht bloß an die Einwilligung des ihnen zur Seite stehenden Conventes, sondern, und zwar sogar bei geringfügigen Sachen, an die Zustimmung des Bischofs gebunden. c. 41 C. 12 qu. 2. — Der Generalvicar kann das decretum alienandi nur erlassen, wenn er dazu die Specialvollmacht hat (§ 126 S. 566). Der Capitelsvicar darf keine Güter, die zur Kathedrale gehören, veräußern, darf jedoch bei untergeordneten Kirchen die Veräußerung genehmigen. Vgl. *D. Albertis*, l. c. nr. 68 pag. 399. — Ehemals war außer der bischöflichen Genehmigung auch noch die Bestätigung durch das Provincialconcil erforderlich, c. 39 C. 17 qu. 4.

[5] c. 2 h. t. in VI⁰.; Paul. II. Const. Cum in omnibus a. 1465 (Bullar. Roman. Tom. III. P. 3 pag. 118); Const. Ambitiosae a. 1468 = c. unic. in Extrav. comm. h. t. III. 4. Congregatio concilii in Vratislav. I. a. 1647 (bei *Ferraris*, Prompta Bibl. v. alienatio art. 6 nr. 11). Auch Ordensprälaten müssen die Genehmigung des Papstes einholen. Vgl. das decret. congreg. concilii a. 1624 (bei *Ferraris*, l. c. art. 4 nr. 30). Das österreichische Concordat schärfte im Art. 30 den Bischöfen und Prälaten von Neuem jene Pflicht ein.

[6] So erlangten eine solche Vollmacht die österreich. Bischöfe durch Breve Pius' IX. vom 3. April 1860 auf zehn Jahre und dann von Neuem wiederum auf zehn Jahre durch neues Decret vom 16. Mai 1870 in einer gewissen beschränkten Weise und ebenso bezüglich der Klostergüter durch Breve vom 16. April 1861 und wiederum durch Breve vom 23. September 1871 auf je zehn Jahre. Vgl. unsere ausführliche Inhaltsangabe in *Phillips*, Compendium iuris eccl. ed. III. § 223 in fin. pag. 462 sqq. Vgl. auch Archiv Bd. 6 S. 146 ff., Bd. 7 S. 143 ff.

5. Neuere Concordate und Staatsgesetze verlangen auch zur Veräußerung der Kirchengüter meistens die Zustimmung der Regierung [1].

III. Eine Veräußerung oder Belastung ohne bischöfliches Decret oder ohne Beobachtung der übrigen Feierlichkeiten ist null und nichtig [2]. Sowohl der Veräußerer selbst [3], sogar wenn er eidlich versprochen hat [4], die Veräußerung nicht anzufechten, dessen Nachfolger [5], das Capitel und jeder andere Geistliche [6], ja jeder Katholik kann die Nichtigkeit der Veräußerung geltend machen. Auch wenn die Veräußerung zwar vom Kirchenoberen bestätigt und die Förmlichkeiten beobachtet sind, aber keine iusta causa der Veräußerung zu Grunde lag, kann die Nichtigkeit derselben geltend gemacht werden [7]. Die Geltendmachung der Nichtigkeit der Veräußerung ist übrigens unter Voraussetzung der redlichen Meinung (bona fides) des Erwerbers der gewöhnlichen canonischen Verjährungsfrist von 40 Jahren unterworfen [8]. Das canonische und damit das gemeine Recht gewähren der Kirche aber selbst, wenn eine Veräußerung von Kirchengut unter Beobachtung der canonischen Vorschriften erfolgt ist, während vier Jahren eine in integrum restitutio [9]. Ob diese sich heutzutage durchführen läßt, hängt von der Zulassung des betreffenden Landesrechtes ab. Selbstverständlich ist es auch, daß für den Zwangsverkauf wegen Forderungen gegen eine Kirche auch die Grundsätze über die Sollennitäten nicht gelten [10].

IV. Auf eine unrechtmäßige Veräußerung sind schwere kirchliche Strafen gesetzt, nämlich für die Contrahenten eine excommunicatio latae sententiae [11], welche dem Papste reservirt war, nach der Constitutio Apostolicae Sedis vom 16. October 1869 jedoch Niemandem mehr reservirt ist. Auch die suspensio latae sententiae, welche die mitwissenden Cleriker auf drei Jahre treffen sollte [12], und das interdictum ingressus in ecclesiam, welches die Bischöfe und praelati nullius, die sich einer ungesetzlichen Veräußerung schuldig

---

[1] Vgl. österreichisches Concordat Art. 30 und die österreichische Verordnung vom 20. Juni und 13. Juli 1860, Cultus-Ministerial-Erlaß vom 20. Juli 1860 (Archiv Bd. 5 S. 465 ff., Bd. 19 S. 448, Bd. 6 S. 166, Bd. 7 S. 76). Für Bayern: Religionsedict § 47 ff. Für Württemberg vgl. oben S. 159; für Baden: Verordnung vom 20. Nov. 1861 § 16 (o. S. 169 ff.); für Preußen: das oben § 166 S. 672 Note citirte Gesetz; für Sachsen: den ebdf. cit. Gesetzentwurf.

[2] c. 6. 12 X. h. t. Dasselbe gilt auch kirchenrechtlich in dem Falle, wo ein Concordat die Genehmigung des Regenten fordert und diese nicht erfolgt ist.

[3] c. 6 X. cit.

[4] Vgl. c. 2 X. de iureiurando.

[5] c. 1 X. h. t; c. 2 X. de donationibus III. 24.

[6] Vgl. c. 6 h. t.; c. 9 X. de donat.

[7] Arg. c. 1 X. de confirm. utili vel inutili II. 30.

[8] c. 9 X. de donat. III. 24.

[9] c. 11 X. h. t.; c. 1 X. de in integrum restitutione I. 41.

[10] Darum lassen auch die citirten päpstlichen Breven für Oesterreich in solchen Nothfällen unbedingte Veräußerung zu, und darum ist auch in den citirten österreichischen Verordnungen das Recht der Realexecution in die Früchte den Gläubigern von Pfründen soweit, als solches civilrechtlich zulässig ist, gestattet. Vgl. Schulte, Lehrb. § 194 Note 27.

[11] c. 13 § 1 C. 12 qu. 2; c. 6 X. h. t.; c. un. Extrav. comm. h. t.; Conc. Trid. sess. 22 c. 11 de ref.

[12] c. 2 h. t. in VI⁰.

machten, treffen sollte, sowie die sie ipso facto treffende Suspension, wenn sie nicht binnen sechs Monaten der verletzten Kirche Genugthuung leisteten, — sind in der Constitutio Apostolicae Sedis vom Jahre 1869 nicht mehr wiederholt worden, so daß also heutzutage die Strafen arbiträre, vom Kirchenoberen je nach seinem Ermessen zu verhängende sind; und nicht mehr ipso iure eintreten. Der Verlust der Beneficien für die niederen Cleriker, welchen Paul II. als poena vindicativa androhte[1], ist aber von jener Constitution nicht berührt worden, tritt also noch immer ein.

§ 175. B. Das Vermögensrecht der protestantischen Kirche.

I. Bezüglich des kirchlichen Vermögensrechts haben sich die Protestanten im großen Ganzen meistens an das canonische Recht gehalten. Auch die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen bezüglich des kirchlichen Vermögens sind im Allgemeinen gleichmäßig wie für das katholische, so auch für das protestantische Kirchenrecht erlassen.

II. In der protestantischen Kirche unterscheidet man zwar auch die unmittelbar gottesdienstlichen Sachen und das übrige Kirchenvermögen, jedoch die canonischen Grundsätze über die res sacrae gelten hier nicht. Alle protestantischen Kirchengüter, selbst die Kirchengebäude gelten als res temporales. Die Protestanten haben weder eine Consecration noch eine Benediction, durch welche den unmittelbar für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmten Sachen eine besondere Eigenschaft der Heiligkeit gegeben würde[2]. Jedoch erkennen auch die Protestanten an, daß die unmittelbar gottesdienstlichen Sachen mit einer gewissen Ehrfurcht behandelt werden sollen[3], daß sie nur aus dringenden Gründen veräußert werden dürfen und daß ihre Verletzung schwerer geahndet werden soll. Bei Eröffnung einer neuen Kirche oder eines neuen Kirchhofs finden auch bei den Protestanten besondere Feierlichkeiten statt, eine sogen. Dedication[4]. Weil die protestantischen Kirchen keine eigentliche Consecration und daher keinen besonderen heiligen Charakter erhalten, so schließt die bloße gottesdienstliche Bestimmung der protestantischen Kirchen nur den dieser Bestimmung derselben widersprechenden, aber nicht *jeden* anderweitigen Gebrauch als einen verbotenen aus[5].

III. Auch die Schulen können bei den Protestanten sogar bezüglich

---

[1] Const. Ambitiosae in Extrav. comm.

[2] Art. Schmalc. P. III. A. 15. De humanis traditionibus; *J. Boehmer*, J. E. Prot. lib. III. tit. 49 § 2 sqq.; Herrmann, Ueber das Recht der Einräumung evang. Kirchen zu nicht gottesdienstlichem Gebrauche in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 5 S. 237 ff.; Kliefoth im Allg. Kirchenblatt XII. S. 351 ff.; Büff, Kurhessisches Kirchenrecht S. 241 Anmerkung 1.

[3] Helvetic. Conf. I. c. 22.

[4] Kliefoth, Liturgische Abhandlungen I. S. 208 ff. und im Allg. Kirchenblatt XII. S. 351 ff. Vgl. auch Allg. Kirchenblatt V. S. 568 ff.; Jacobson, Preuß. Kirchenrecht § 122; Württemberg. Erlaß vom 16. Januar 1857 im Allg. Kirchenblatt desselben Jahres S. 83 ff.

[5] Vgl. Herrmann a. a. O. S. 234 ff.; Richter, Lehrbuch § 305 Note 1.

des Religionsunterrichtes und ebenso die theologischen Lehranstalten reine Staatsinstitute sein.

IV. Das Vermögen ist in der protestantischen Kirche nach den protestantischen Grundsätzen als das Vermögen einer Corporation, als das der Kirchengemeinde anzusehen[1]. In manchen Landesrechten, z. B. im Provincialrecht der preußischen Kurmark[2], Sachsen[3], Kurhessen[4], hat man aber die canonische Auffassung festgehalten, wonach die juristische Persönlichkeit der Kirche zum Substrat das pium corpus, das den kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen und nicht die Kirchengemeinde, als Corporation hat. Die Verwaltung des Kirchenvermögens hat nach den protestantischen Grundsätzen den Gemeinden, und als deren Organ den Presbyterien, den Kirchenräthen zuzustehen[5]. Mitunter ist auch dem Patron eine active Theilnahme gewährt. Zu wichtigen Verwaltungsmaßregeln und Veräußerungen wird aber immer die Zustimmung der landesherrlichen Behörden verlangt und nach den Grundsätzen der Consistorialverfassung hatten die Staatsgewalten meistens die ganze Leitung der Verwaltung an sich gezogen, indem auch hier die von den Landesherren bestellten kirchlichen Behörden die von den Protestanten verworfene bischöfliche Verwaltung übernahmen, und nur die unmittelbare Administration theils von den Kirchenvätern, theils von den Geistlichen selbst unter Concurrenz der Patrone geführt wurde[6]. Bei der Kirchentrennung im 16. Jahrhundert erklärten die sogen. Reformatoren das Gut der damals aufgehobenen Klöster und Stifter für ein Eigenthum der Kirche, welches von der Obrigkeit geschützt und zur Bestellung des Predigtamtes und der Schulen, zur Versorgung der Armen verwendet werden müsse; jedoch dürfe die Obrigkeit den nach Erfüllung jener Zwecke verbleibenden Ueberschuß sonst verwenden[7].

V. Den protestantischen Grundsätzen, wonach die Kirchengemeinde als Eigenthümerin des Kirchengutes gilt, entspricht es, daß sie auch die Lasten des Gutes trägt, und es ist hier also nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen einer Societas zu verfahren. Auch ein Besteuerungsrecht der Kirchen gegenüber ihren Angehörigen zur Aufbringung der erforderlichen Mittel ist hiernach principiell anzuerkennen[8] und hat auch in den neuen Synodalordnungen für

---

[1] Diese Auffassung findet sich z. B. im preuß. Landrecht II. 11 § 160 ff.; in der rheinisch-westfäl. Kirch.-Ordnung § 147; vgl. ebendas. § 16 Nr. 3, § 18 lit. d.; Sachsen-Weimar. Kirch.-Ordnung vom 24. Juni 1871 § 7 Nr. 3; Oldenburg. revid. Kirch.-Verfassung, Art. 30 Nr. 5; Oesterr. Kirch.-Verfassung § 54, 42 Nr. 7. Vgl. auch Badische Kirch.-Verfassung § 37 Nr. 5. M. s. auch Richter, Lehrbuch § 302 S. 1085 f. der 7. Aufl.; Hübler a. a. O. S. 79 ff.; Jacobson, Preußisches Kirchenrecht § 160.

[2] Vgl. Richter, Lehrbuch § 302 S. 1086 Note 10.

[3] Vgl. Weber, Kirchenrecht Bd. 1 S. 478 der 1. Aufl. und Bd. 2 Abthlg. 2 § 95 der 2. Aufl., Gesetzbuch § 52. 2074. 2165; Kirchenvorst.-Ordnung v. 30. März 1868 § 1.

[4] Büff, Kurhessisches Kirchenrecht § 278.

[5] Vgl. oben § 135.

[6] Vgl. die Detailnachweisungen bei Richter, Kirchenrecht § 320 Nr. II. S. 1169 ff. und unsere Zusammenstellung der neueren protestantischen Kirchengemeindegesetze oben S. 427 ff.

[7] Vgl. Richter, Lehrbuch § 312.

[8] Vgl. Hinschius in Holtzendorff's Encyclopädie 2. Aufl. § 72 S. 649.

Rheinland und Westfalen, Hannover, in der für die acht älteren Provinzen Preußens erlassenen Synodalordnung[1] vom 20. Januar 1876 und in der badischen Synodalordnung, sowie in einem eigenen Gesetze für Oldenburg Geltung erlangt.

VI. Die Kirchen- und Pfarrbaulast[2] ꝛc. liegt in der protestantischen Kirche, wenn ein Patron vorhanden ist, diesem zunächst oder größtentheils ob, auch wenn er keine Einkünfte aus der Kirche hat, und sonst liegt sie principiell der Gemeinde ob, falls nicht schon die Einkünfte der Kirchenfabrik dafür ausreichen. Gewohnheitsrecht und Particularrecht pflegen übrigens auch hier die Baulast im Einzelnen festzustellen, abgesehen von der weitergehenden Verpflichtung der Gemeinden und Patrone[3] aber die Geistlichen von der Beitragspflicht auszunehmen; im Uebrigen hält man sich jedoch, soweit keine particularrechtlichen Bestimmungen getroffen sind, an die Vorschriften des canonischen Rechtes. Und auch hier muß bei jedem Bau die Gemeinde Hand- und Spanndienste leisten.

VII. In Ansehung der Pfründenverhältnisse gelten in der protestantischen Kirche ebenfalls meistens die katholischen Grundsätze[4]. Ein peculium cleri-

---

[1] Die preußische General-Synodalordnung bestimmt in § 13: „Anordnungen der Kirchenregierung wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Collecten bedürfen der Zustimmung der General-Synode." § 14: „Die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchencassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, erfolgt im Wege der kirchlichen Gesetzgebung." „Der bewilligte, durch Umlage aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach einem Maßstabe repartirt, welcher vorläufig durch königliche Verordnung aufgestellt, endgiltig zwischen der General-Synode und der Kirchenregierung vereinbart wird." „Die auf die einzelnen Provinzen entfallenden Beträge werden nach den in den §§ 72. 73 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 aufgestellten Normen, für die Provinzen Rheinland und Westfalen nach Maßgabe des § 135 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 einer Unterrepartition unterworfen und an die Consistorialcassen und von diesen an den evangelischen Oberkirchenrath abgeführt." § 15: „Auch die Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen können durch ein Kirchengesetz zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden" ꝛc. Man verbinde damit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs v. J. 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, Art. 2. 9. 10. 11. 13. 14. 15.

[2] Vgl. Herrmann, Zur rechtlichen Natur der Kirchenlasten in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher Bd. 18 S. 29 ff.; Purgold, Ueber Kirchenbaulast in Bezug auf Neubau des Kirchengebäudes und auf Reparatur seiner inneren Einrichtung in Dove's Zeitschr. Bd. 4 S. 458 ff.; Richter, Lehrbuch § 319 Nr. IV.; *J. H. Boehmer*, Ius. eccl. Prot. lib. III. tit. 48 § 73—75. Ius parochiale sect. VII. cap. 3 § 5—7; *G. L. Boehmer*, Principia iuris eccles. § 597.

[3] Nach preuß. Landrecht trifft die Baulast bei Landkirchen den Patron zu zwei Drittel, die Eingepfarrten zu ein Drittel, bei Stadtkirchen verhält es sich umgekehrt. Vgl. in Betreff der Bestimmungen des preuß. Landrechts: Jacobson, Evangelisches Kirchenrecht S. 693 ff.

[4] Vgl. jedoch Richter, Lehrbuch § 315 Note 30. Eigenthümlich sind die Verhältnisse in Baden, indem dort die Pfarrstellen nach dem Einkommen classificirt sind, die Pfarrer erst mit einem bestimmten Dienstalter in den Genuß des ganzen Einkommens gelangen und bis dahin den Ueberschuß an die Centralpfarrcasse abliefern müssen, aus welcher der Oberkirchenrath Zulagen nach Verdienst und Alter bewilligt. Vgl. Bad. K.-Vf. § 100 ff. und Ges. v. 5. Sept. 1861. M. s. auch o. § 164 S. 664 N. 4. Oldenburg. rev. K.-Vf. Art. 97—102.

cale [1] gibt es bei den meistens verheiratheten protestantischen Geistlichen nicht, sondern ihr Beneficial- und Allodialgut gehen in einander auf. Wenn Geistliche wegen Alters oder Krankheit in Ruhestand versetzt werden, so behalten sie nicht nur die Rechte des geistlichen Beamtenstandes, sondern sie bekommen auch, falls nicht für diesen Zweck ein besonderer Fond besteht, aus den Amtseinkünften eine Pension, deren Betrag gewöhnlich durch einen Vergleich mit dem Nachfolger, oft aber auch durch Observanz und Gesetz bestimmt ist [2]. Bezüglich einer unfreiwilligen Pensionirung im kirchlichen Disciplinarwege gelten auch analog die canonischen Grundsätze [3].

VIII. Ebenso gelten bezüglich der Veräußerung der Kirchengüter den canonischen Bestimmungen analoge Grundsätze, auf deren Grundlage Particulargesetze das Nähere bestimmt haben. Ueberall ist hier, wie schon bemerkt, an Stelle des Bischofs das Consistorium oder der Landesherr getreten.

---

[1] Vgl. oben § 169 S. 677.

[2] Vgl. Richter, Lehrbuch § 204 Nr. II. S. 611 ff.

[3] Vgl. für Preußen: Allg. Landrecht II. 11 § 135. Cabinets-Ordre v. 27. April 1830 bei Vogt, Preußisches Kirchenrecht S. 408. M. s. auch Jacobson, Evangelisches Kirchenrecht S. 426.

Fünftes Buch.

Die kirchlichen Rechte der Einzelnen und der kirchlichen Genossenschaften.

§ 176. I. Der Eintritt in die Kirche durch die Taufe.

I. Die Taufe[1] ist die einzige und nothwendige Vorbedingung zum Eintritt in die Kirche, zur Verpflichtung des Gehorsams gegen die kirchlichen Gesetze und zum Erwerbe der allgemeinen, d. h. allen Gläubigen zustehenden Rechtsfähigkeit[2]. Auch wenn getaufte Nichtkatholiken vor dem katholisch-kirchlichen Forum Recht suchen, oder wenn mit Rücksicht auf einen Katholiken (z. B. weil dieser einen geschiedenen Protestanten heirathen will) die Rechtsverhältnisse eines gültig getauften Nichtkatholiken und namentlich die Frage, ob derselbe katholisch-kirchlich als verheirathet zu betrachten sei oder nicht, in Betracht kommen, so wird dabei der Maßstab des katholischen Kirchenrechts angewandt. Der directe Zwang hört aber auf gegenüber denjenigen, die nicht freiwillig und aus Ueberzeugung sich zur Kirche halten[3].

II. Zur Spendung der Taufe berechtigt ist der Pfarrer[4], beziehungsweise dessen geistlicher Gehülfe[5]; jedoch gültig kann und im Nothfalle darf ein Jeder taufen[6], selbst ein Weib[7], ein Schismatiker[8] oder Häretiker[9], ja sogar ein Ungetaufter[10]; jedoch muß der Taufende wirklich die Intention haben, bei dem Acte dasselbe zu thun, was die Kirche bei dem Taufact thun will. Nur kann Niemand sich selbst taufen[11].

---

[1] D. 4 de consecr.; x. III. 42. De baptismo et eius effectu; x. III. 42. De presbytero non baptizato; Clem. III. 15. De baptismo et eius effectu; Conc. Trid. sess. 7 c. 7. 8 de baptismo; Eugen. IV. Decret. ad Armenos anno 1439 (bei *Hardouin*, Conc. tom. 9 col. 438).

[2] Vgl. Schulte, Kirchenrecht Bd. 2 S. 567 ff.

[3] Vgl. oben § 28 S. 62, § 30 Nr. I. S. 64.

[4] Vgl. oben § 129 S. 576.

[5] Vgl. oben § 130 S. 578 ff.

[6] c. 19 D. IV. de consecratione; c. 21 eod.

[7] c. 20 D. IV. de consecratione.

[8] c. 40 D. IV. de consecratione.

[9] c. 28. 29. 32 eod.; Conc. Trid. sess. 7 c. 4 de baptismo.

[10] c. 23. 31. 24 D. cit.

[11] c. 4 X. h. t. III. 42. — Von der Wassertaufe (baptismus fluminis) unter-

III. Ehemals wurde die Taufe vorzugsweise Erwachsenen ertheilt[1], jedoch kam auch die jetzt allgemein gebräuchliche Kindertaufe in frühester Zeit vor[2]. Bei dringender Lebensgefahr kann sogar einem Kinde schon während seiner Geburt die Taufe unter Abwaschung seines Hauptes ertheilt werden[3]. Ein Monstrum kann jedoch nicht getauft werden[4].

IV. Von allen christlichen Eltern fordert die Kirche, daß sie ihre Kinder so bald als möglich taufen lassen[5]. Auch die Staatsgesetze gewähren meistens einen Zwang, daß die Neugeborenen christlicher Mütter binnen gewisser Frist getauft werden[6]. Die unmündigen, d. h. noch nicht sieben Jahre alten Kinder von Juden, Heiden und Sectirern sollen nur auf Verlangen ihrer Eltern[7] getauft werden, und selbst dann soll deren Taufe nur gestattet sein, wenn

---

scheidet man die Bluttaufe (baptismus sanguinis), welche darin besteht, daß ein Ungetaufter für Christus als Märtyrer stirbt (Matth. X. 32. 39; c. 37 D. 4 de consecr.), und die Begiertaufe (baptismus flaminis oder desiderii, d. h. wo ein Sterbender sehnsüchtig nach der Taufe verlangt, während er nicht in der Lage ist, dieselbe zu empfangen. Es werden solche, wie man zu sagen pflegt, ex voto, der Taufgnaden theilhaftig. c. 34 D. 4 de consecr.; c. 149 eod.; c. 2 X. de presbyt. n. bapt. III. 43; Conc. Trid. sess. 6 de iustif. cap. 4.

[1] Der Taufe Erwachsener geht ein Unterricht in den Wahrheiten der christlichen Religion voraus und in den älteren Zeiten wurde eine bestimmte Reihenfolge dieses Unterrichtes (catechesis), den nicht bloß Geistliche, sondern auch Laien, auch Frauen an andere ihres Geschlechtes ertheilen konnten, festgehalten. Vgl. *Devoti*, Instit. canon. lib. II. tit. 2 § 29

[2] Vgl. *Bingham*, Orig. eccl. lib. XI. cap. 4 § 5 sqq. (Tom. IV. p. 192). Die Behauptung, daß die Kindertaufe ungültig sei, ist von der Kirche für eine Häresie erklärt. Conc. Trid. sess. 5. Dec. de peccato origin. § 4, sess. 7 de baptismo can. 12. 13. 14.

[3] Vgl. *Bened. XIV.*, De synodo dioeces. lib. 7 cap. 5 nr. 2 sqq.; nr. 6 sqq. Nach dem Rit. Rom. ist die Taufe gültig, welche gerade im Augenblicke der Geburt unter Abwaschung des Hauptes vollzogen wird, während die an einem anderen Theile, z. B. an einem Fuße oder einer Hand geschehene, falls das Kind mit dem Leben davon kommt, bedingt wiederholt werden soll. — Eine Frau, welche während ihrer Schwangerschaft getauft wird, theilt die Taufe dadurch dem Kinde nicht mit. c. 116 D. 4 de cons.; c. 114. 115 eod.

[4] Bezüglich der Taufe muß jedoch der Begriff des monstrum beschränkter genommen werden. Vgl. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. III. 42 nr. 32 sqq.; F. X. Schmid im Freiburger Kirchenlexikon Bd. 7 S. 252.

[5] Vgl. Rituale Rom. tit. de sacr. baptismi: „quamprimum fieri poterit". *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. lib. 12 c. 6 nr. 7; Conc. prov. Prag. a. 1860 tit. IV. c. 2 nr. 1; Conc. prov. Vindob. a. 1858 tit. 3 c. 2 i. f.: „Infantium baptismus ultra biduum a nativitate non differatur; Conc. prov. Colon. a. 1860 P. II. tit. 2." c. 11: „nec ultra tertiam diem prolatandum est."

[6] Reichsabsch. von 1529 § 6. In Preußen beträgt die Frist sechs Wochen von der Geburt an, ebenso in Sachsen, Altenburg, Lübeck, Schleswig-Holstein, in Nassau und den beiden Mecklenburg 4 Wochen. Vgl. die Nachweisungen bei Richter, Lehrbuch § 264 Note 12—14.

[7] Nicht wider deren Willen. Vgl. *Benedict. XIV.*, De syn. dioec. lib. VI. c. 4 nr. 2 und die dort Citirten; Encyclika desselben Papstes vom 18. Februar 1747 und 15. Dec. 1851. — Das österr. interconf. Gesetz Art. 1 läßt eheliche Kinder, sofern beide Eltern demselben Bekenntniß angehören, unbedingt der Religion der Eltern folgen und entzieht damit jüdischen Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder in der christlichen Religion erziehen zu lassen, ohne selbst Christen zu werden. M. s. auch Richter-Dove, Lehrbuch § 264 Note 9.

1. die Taufe des Geistlichen der Confession, der die Eltern angehören, nach katholischen Begriffen eine ungültige sein würde, und 2. zu erwarten ist, daß das Kind auch katholisch erzogen wird[1]. Es ist jedoch auch kirchlich strafbar, wenn Jemand einen Anderen gegen seinen Willen[2] oder das unmündige Kind ungläubiger Eltern gegen deren Willen tauft.

V. Die Taufe drückt dem Getauften den unvertilgbaren Charakter des Christen auf[3], so daß selbst der vom Christenthum Abgefallene nie wieder Nichtchrist werden kann[4]. Deßhalb erhebt die Kirche sogar bezüglich getaufter Kinder von heidnischen und jüdischen Eltern den Anspruch auf deren christliche Erziehung[5].

VI. Die Taufe soll regelmäßig in der Kirche derjenigen Pfarrei vollzogen werden, in welcher das Kind geboren ist. Eine Ausnahme davon ist nur zu Gunsten der Fürstenkinder zugelassen, und eine Haustaufe ist auch dann gestattet, wenn der Gang nach der Kirche mit Gefahr für das Kind verbunden ist[6]. Gewohnheitsrechtlich findet aber in den Städten bei den wohlhabenden Familien gegen höhere Stolgebühren meistens eine Haustaufe statt.

VII. Erwachsene Täuflinge müssen selbst die Taufe begehren und, um der Gnade des Sacramentes theilhaftig zu werden, ihre Sünden bereuen[7]. Bei Kindern, die diesen Consens nicht selbst aussprechen können, ergänzt die Kirche diesen[8], und es werden zu diesem Zwecke regelmäßig, wenngleich nicht nothwendig, Pathen zugezogen[9]. Die Pathen sollen auch zugleich als Bürgen dafür dienen, daß, soviel an ihnen liege, der Getaufte die durch die Taufe ihm auferlegten Pflichten gegen die Kirche erfüllen werde. Als bloße Ehrenpathen oder Taufzeugen ohne die Rechte und Pflichten eigentlicher Pathen können auch andersgläubige Christen fungiren. Mit den Ehrenpathen entsteht auch keine geistliche Verwandtschaft[10]. Unmündige, Verstandeslose, mit öffentlichen Censuren Behaftete, notorische Verbrecher, Ungläubige[11] und Ordensleute[12]

---

[1] Vgl. die Verhandlungen der deutschen Bischöfe auf ihrer Versammlung zu Würzburg im Jahre 1848, im Archiv Bd. 22 S. 300 ff.

[2] Ein eigentlicher Zwang macht die Taufe auch ungültig. c. 3 X. h. t.

[3] Man kann die Wirkung der Taufe mit einer specificatio vergleichen.

[4] Conc. Trid. sess. 7 can. 11 de baptismo.

[5] Ueber den Fall des von einer christlichen Magd getauften Judenknaben Mortara in Rom (1858) vgl. (Hergenröther) im Archiv Bd. 4 S. 294 ff. M. s. auch Moy ebds. Bd. 3 S. 644 ff.; Phillips, Kirchenrecht Bd. 2 S. 404 ff. — Politischen Schutz für die christliche Erziehung der Kinder jüdischer oder ungläubiger Eltern gewähren die gegenwärtigen bürgerlichen Particularrechte durchweg nicht. Vgl. z. B. österr. interconf. Gesetz Art. 8; Badisches Gesetz vom 9. October 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion betreff., § 5; Oldenburg. revid. Verf.-Urkunde vom Jahre 1852 Art. 34 § 1.

[6] Clem. un. h. t.

[7] Catechism. Roman. P. II. c. 2 qu. 30 § 5.

[8] Vgl. Conc. Trid. sess. 5 Decr. de pecc. orig. § 4; sess. 7 de baptismo c. 12 bis 14; *Augustin.*, De pecc. mer. et rem. lib. I. c. 25.

[9] c. 7 D. 4 de cons.; c. 8 § 1 D. cit.; c. 28. 76. 77 eod.

[10] Vgl. unten § 195.

[11] c. 102 D. 4 De cons.

[12] c. 103. 104 eod.

können keine eigentliche Pathen sein, ebenso die eigenen Eltern des Täuflings nicht[1]. Um nicht eine zu zahlreiche geistliche Verwandtschaft eintreten zu lassen, soll nach dem Tridentinum[2] als eigentlicher Pathe immer nur Einer, höchstens Zwei, und zwar letztenfalls immer nur Ein Mann und Eine Frau gelten.

VIII. Bei einer Nothtaufe, d. h. die dem in der Todesgefahr Befindlichen ertheilt wird, werden die nicht wesentlichen kirchlichen Feierlichkeiten weggelassen. Dasselbe geschieht häufig bei der Taufe fürstlicher Kinder, um dann später in Verbindung mit einem Hoffeste die accessorischen Tauffeierlichkeiten nachzuholen. Eine eigentliche Wiedertaufe ist dagegen absolut verboten und ein kirchliches Verbrechen[3]. Nur eine bedingte Wiedertaufe ist zulässig, wenn Zweifel bestehen, ob der Betreffende früher schon gültig getauft sei. So bei etwaigem Zweifel über die Gültigkeit einer empfangenen Nothtaufe[4], bei Findelkindern[5] und bei Convertiten[6], von denen es zweifelhaft ist, ob sie gültig getauft sind[7].

IX. Auch nach protestantischem Kirchenrechte[8] wird die Zugehörigkeit zur Kirche durch die Taufe erworben. Ein festes Recht auf das getaufte Kind nimmt aber die protestantische Kirche erst von der Confirmation an in Anspruch, bei welcher das Taufgelübde wiederholt wird. Die Protestanten sehen es auch als eine Pflicht christlicher Eltern an, ihre Kinder taufen zu lassen, wenden aber keine kirchlichen Disciplinarmittel gegen diejenigen an, welche diese Pflicht versäumen, ja protestantische Canonisten[9] sprechen sich sogar dagegen aus, daß die bürgerlichen Gesetzgebungen Geldstrafen und selbst einen directen polizeilichen Zwang gegen die Eltern anwenden, die ihre Kinder nicht innerhalb einer gewissen Zeit zur Taufe bringen.

§ 177. II. Der Abfall von der Kirche und die Rückkehr zu derselben.

I. Wer von der Kirche abfällt, gilt als haereticus formalis (§ 151) im kirchlich-strafrechtlichen Sinne und muß sich bei seiner Rückkehr zur Kirche kirchlichen Strafen unterwerfen; dagegen werden die in einer anderen christlichen Confession Geborenen und Erzogenen als bloße haeretici materiales, d. h. als in unverschuldetem Irrthum befindlich vermuthet[10], und es wird

---

[1] Const. Mogunt. a. 813 c. 55 (*Hardouin*, Conc. tom. IV. col. 1016).

[2] Conc. Trid. sess. 24 c. 2 de ref. matr.

[3] Vgl. oben § 151.

[4] Vgl. Decl. 8 ad Conc. Trid. sess. 7 de baptismo in der Richter'schen Ausgabe S. 47; *Benedict. XIV.*, l. c. nr. 4.

[5] c. 110. 111 D. 4 de cons.; *Benedict. XIV.*, l. c. nr. 5.

[6] Vgl. Decl. 6 ad Conc. Trid. l. c. p. 43 sqq.

[7] Bei der Frage nach der Gültigkeit der Taufe kommt es vor Allem auf die gebrauchte Form (c. 28 D. 4 de cons.) und auf die Intention desjenigen an, der den Act vornimmt. *Benedict. XIV.*, l. c. nr. 9.

[8] Vgl. Richter, Lehrbuch § 264; Hinschius, Kirchenrecht in v. Holtzendorff's Encyclopädie 2. Aufl. § 73 S. 649 f.

[9] Vgl. Richter und Hinschius a. a. O.

[10] Vgl. oben § 52 S. 440 f. Note 5.

daher von ihnen bei ihrem Rücktritt zur katholischen Kirche nur die Ablegung des Glaubensbekenntnisses gefordert [1].

II. Viele Staatsgesetze verlangen ein gewisses Alter (sogen. Discretionsalter), gewöhnlich Pubertät [2], damit der Uebertritt zu einer anderen Confession bürgerliche Anerkennung habe. Bisweilen sind auch beim Confessionswechsel bürgerlicher Seits noch besondere Formen, z. B. in Bayern [3] und Württemberg [4] an den bisherigen Pfarrer, in Oesterreich bei der politischen Behörde [5], in Preußen [6] Anzeige an das Gericht gefordert.

III. Das Eherecht.

§ 178. 1. Ausgewählte Literatur.

I. Von katholischen Verfassern:

1. *Thomas Sanchez* (S. J. † 1610), De sancto matrimonii sacramento libri tres. Jan. 1592. Lugduni 1669 fol. (sehr reiche Casuistik).

2. *Roscovány*, De matrimonio in Ecclesia catholica. Aug. Vind. 1737 2 Tom.

3. *Carrière*, Praelectiones theologicae de matrimonio. Paris. 1837 2. Tom. Daraus ein Auszug: Praelectionum theologicarum compendium. Edit. 5⁰. Paris. 1857.

4. Gegen *Carrière: Martin*, De matrimonio et potestate ipsum dirimendi Ecclesiae soli exclusive propria. Lugd. et Paris. 1844 2 Tom.

5. *Perrone* (S. J.), De matrimonio christiano libri tres. Rom. 1858. Leod. 1862.

6. Schneemann (S. J.), Die Irrthümer über die Ehe. 2. Aufl. Freiburg 1866.

7. Gitzler, Handbuch des gemeinen preußischen Eherechtes. Breslau 1840.

8. Schulte, Handbuch des katholischen Eherechtes nach dem gemeinen katholischen Kirchenrechte und dem österreichischen, preußischen und französischen Particularrechte. Gießen 1855.; derselbe, Der Eheproceß, im Archiv für Kirchenrecht Bd. 1 f., und in besonderem Abdruck. Gießen 1858.

9. Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis. Wien 1856. 1857, 5 Bde.

(Zum Nachschlagen über einzelne Fragen des kirchlichen Eherechtes und Eheprocesses ersetzt das Werk eine ganze Bibliothek; es enthält den Wortlaut der kirchlichen Gesetze, die Entscheidungen der römischen Congregationen und die Ansichten der verschiedenen Autoren.)

10. *Bangen*, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. Monast. 1858—1860 (entnimmt das katholische Eherecht oft wörtlich aus Sanchez, nimmt aber zugleich Rücksicht auf das preußische Landrecht).

11. *J. H. Feye*, De impedimentis et dispensationibus matrimonii ed. 2. Lovanii 1874 (berücksichtigt besonders eingehend die Entscheidungen der römischen Behörden).

---

[1] M. s. den modus Profess. fidei a neo-conversis excipiendi eosdemque in gremium ecclesiae admittendi bei *Schneider*, Manuale sacerdotum ed. septima, minoris formae sexta. Coloniae 1874 p. 638 sqq. Unter den von der kirchlich-politischen Vorbereitungscommission für das Vaticanische Concil in Aussicht genommenen Decreta befanden sich auch solche de communicatione in sacris cum haereticis und de heterodoxorum in ecclesiam receptione, in quantum leges civiles libertati ecclesiae obsunt.

[2] Vgl. die Nachweisungen bei Richter, Lehrbuch § 265 S. 868 Note 3.

[3] Bayerisches Religionsedict § 16.

[4] Königl. Entschließung vom 30. Juli 1819. Erst nach Empfang des Zeugnisses über diese Anzeige soll der Unterricht in der neugewählten Confession und die Aufnahme in dieselbe stattfinden.

[5] Gesetz vom 14. Mai 1873. Vgl. oben § 33 S. 98.

[6] Interconfessionelles Gesetz vom Jahre 1868 Artikel 6. Vgl. oben S. 236 ff., 264 ff.

12. Rauscher, Cardinal Fürsterzbischof von Wien († 1875), Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich bezüglich der Ehesachen (lateinisch und deutsch abgedruckt im Archiv I. p. LXVIII), enthält das Eherecht und den Eheproceß und galt als Beilage des Concordates auch bürgerlich in Oesterreich als Ehegesetz für die Katholiken, bis durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 als bürgl. Ehegesetz das des allgem. bürgl. Gesetzbuchs wieder hergestellt wurde. Vgl. oben § 40 S. 248, 265; dess., Die Ehe und das zweite Hauptstück des bürgl. Gesetzbuches 2. Aufl. Wien 1868, auch in desselben Hirtenbr., Reden ꝛc. N. F. Bd. 2. Wien 1875 S. 301 ff.; Michl, Beiträge zur Geschichte des österr. Eherechtes (1740—1856) 2 Hefte. Graz 1870 f. M. s. auch Cardinal Fürsterzbischof Rauscher's Erlasse über das Verfahren in Ehesachen, im Archiv Bd. 15 S. 125 ff., Bd. 16 S. 457 ff.

13. Binder, Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes für Seelsorger in Oesterreich. St. Pölten 1857 f.

14. Sicherer, Ueber Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern. Unter Benutzung amtlicher Actenstücke. München 1875. (Kein vollständiges Eherecht, sondern eine Tendenzschrift zur Empfehlung der Zwangscivilehe in Bayern. Vgl. darüber auch Archiv Bd. 33 S. 477.)

15. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den königlich preußischen Staaten. Breslau 1856. (Der zweite Band enthält die eherechtlichen Bestimmungen des preußischen Landrechts mit Hinweisung auf das katholische und protestantische Eherecht.)

16. Kreuzer, Katholisches Eherecht mit steter Berücksichtigung der württembergischen Civilgesetze. Tübingen 1869.

17. Mehr bloß für den praktischen Gebrauch von katholischen Geistlichen berechnet ist: Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht. 4. Aufl. Regensburg 1873.

18. Und ebenso: Weber, Die canonischen Ehehinderniße nach dem gemeinen Kirchenrecht. Freiburg 1872 (mit vielen Formularen), 2. Ausgabe mit einem auch separat ausgegebenen Anhange: Die Ehescheidung ebds. 1875. Von demselben Verfasser erschien auch ein handlicher Katechismus des Eherechts unter dem Titel: Das katholische Eherecht für die Candidaten der Theologie und des Rechts. Augsburg 1875.

II. Auf Seiten der Protestanten:

1. *Goeschen*, Doctrina de matrimonio ex ordinationibus ecclesiae evangelicae saeculi decimi sexti. Halae 1848.

2. Derselbe in Herzogs Realencyclopädie der protest. Theol. Bd. 3 S. 666 ff. (Art. Ehe).

3. v. Hartitzsch, Das im Königreich Sachsen geltende Eherecht. Dresden 1836.

4. Hauber, Württembergisches Eherecht der Evangelischen (Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche in Württemberg Bd. 2). Stuttgart 1856.

5. Für das Großherzogthum Hessen: Rühl, Die ehelichen Verhältnisse. Darmstadt 1831 f. Bd. 2.

6. Kuzmány, Handbuch des allgemeinen und österr. evangel.-protestantischen Eherechtes. Wien 1860.

7. Für Preußen: Jacobson, Preußisches Kirchenrecht Bd. II § 126—45.

8. Für Kurhessen: Büff, Kirchenrecht § 247—71.

Das in diesen Schriften enthaltene protestantische Eherecht ist im Deutschen Reiche seit Einführung der obligatorischen Civilehe (s. unten § 183) unpraktisch geworden.

III. Das Eherecht der orientalischen Kirche behandelte:

Zhishmann, Wien 1863 f.

IV.

Die Literatur über die Civilehe s. m. unten zu § 183.

§ 179. 2. Begriff und Wesen der Ehe[1].

I. 1. Die Ehe ist die Hingabe zur dauernden Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse zwischen Einem Manne und Einem Weibe[2].

2. Als die drei Güter der christlichen Ehe (tria bona matrimonii) bezeichnen die Theologen 1) das bonum prolis, d. h. die Erzeugung und christliche Erziehung von Kindern; 2) das bonum fidei, d. h. die eheliche Keuschheit und Treue in der ausschließlichen gegenseitigen Gewährung des Geschlechtsverkehrs; 3) das bonum sacramenti, die gegenseitige Liebe der Ehegatten nach dem Vorbilde der Liebe Christi zur Kirche und die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes und die mit der Ehe als Sacrament verbundenen Gnaden[3].

Für das Vaticanische Concil war auch von der dogmatischen Commission ein Schema einer Constitution von der christlichen Ehe ausgearbeitet, jedoch noch nicht unter die Väter des Concils vertheilt worden; aber nach dem den Mitgliedern der Postulatencommission mitgetheilten kurzen Inhaltsverzeichnisse wurden darin hinsichtlich der Güter der christlichen Ehe 1) betr. das *bonum prolis*, der Zweck der christlichen Ehe, der geordnete Gebrauch derselben und die Pflichten der Eltern hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder erklärt; 2) betr. das *bonum fidei* auf die Keuschheit des ehelichen Bündnisses und auf die heilige Liebe der christlichen Eheleute gegen einander hingewiesen; endlich 3) das *bonum sacramenti* betreffend, die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes hervorgehoben. (Vgl. Martin, Die Arbeiten des Vatic. Concils. Paderborn 1873 S. 66.)

3. Inwiefern die Lebensgemeinschaft der Ehegatten im Einzelnen durchführbar ist, bestimmt sich nach den verschiedenen Alters- und Lebens-Stufen. Obschon der Zweck der Ehe mit auf die Erzielung von Kindern gerichtet ist, so hört doch die Ehe nicht auf, eine Ehe zu sein, wenn wegen hohen Alters oder aus anderen Gründen die Erzielung von Kindern unmöglich, oder der Geschlechtsumgang, auf den die Ehegatten durch die Ehe gegenseitig ein Recht erhalten, unter beiderseitiger Einwilligung, z. B. eines höheren, religiösen Zweckes wegen, nicht ausgeübt wird[4].

II. 1. Nach der katholischen Glaubenslehre ist die Ehe ein Sacrament[5]. Voraussetzung ist aber, daß beide Theile getauft und die vom Kirchengesetze verlangten materiellen und formellen Erfordernisse der Ehe vorhanden sind.

---

[1] Conc. Trid. sess. 24 doctr. de sacramento matrimonii.

[2] „Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio", „individuam vitae consuetudinem continens", sagen die römischen und canonischen Rechtsquellen. Vgl. l. 1 Dig. de ritu nupt. XXIII. 2; § 1 Inst. de patr. pot. I. 11; c. 3 C. 27 q. 2; c. 11 X. de praesumt. II. 23.

[3] Vgl. *Sanchez*, De matrim. l. II. disp. 29; Kutschker, Eherecht Bd. 1 S. 41 ff.; Decretum Eugenii IV. ad Armenios (apud *Denzinger*, Enchiridion symb. et defin. ed. III. Wirceburgi 1856 p. 207, ed. V. 1874 p. 177): „Assignatur autem triplex bonum matrimonii. Primum est proles suscipienda et educanda ad cultum Dei. Secundum est fides, quam unus coniugum alteri servare debet. Tertium indivisibilitas matrimonii, propter hoc quod significat indivisibilem coniunctionem Christi et ecclesiae."

[4] Die zu bejahende Streitfrage der Theologen, ob die Ehe von Joseph und Maria eine wirkliche Ehe gewesen sei, ist besonders ausführlich behandelt in der Einleitung zum „System des Eherechtes von Uhrig, Dillingen 1854."

[5] Conc. Trid. sess. 24 doctrina de *sacramento matrimonii*.

Das erwähnte, zur Vorlage beim Vaticanischen Concil bestimmte Schema der Constitution „von der christlichen Ehe" sagt in Absicht auf die Würde und das Wesen der christlichen Ehe: es sei ein vom Concil von Trient promulgirtes Glaubensdogma, daß Christus die Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben habe; und weist die moderne Lehre, daß die Ehe eine weltliche Sache sei und daß es unter Christen eine Ehe geben könne, die kein Sacrament sei, als eine Irrlehre zurück. (Vgl. Martin a. a. O. S. 65.) Man verbinde damit den Syllabus Nr. 65 und 73 (im Archiv Bd. 13 S. 323 f.) und das zu Nr. IV und VI aus dem vaticanischen Schema weiter Mitgetheilte.

2. Als Spender des Sacraments (minister sacramenti) fungirt nicht der Pfarrer [1], sondern fungiren die Eheschließenden selbst, indem sie ihre gegenseitige Eheeinwilligung austauschen [2].

3. Die Ehen von Ungetauften sind zwar auch kirchlich gültig, aber sie gelten nicht als Sacrament [3].

III. Die kirchlich gültige Ehe unter Christen, das gültige Ehesacrament heißt matrimonium ratum [4], die bürgerlich gültige Ehe heißt matrimonium legitimum.

IV. Das Tridentinum erklärte es auch ausdrücklich für ein katholisches Dogma, daß die Gesetzgebung und Jurisdiction über die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit und über die persönlichen Wirkungen der Ehe wesentlich der Kirche zustehen [5].

---

[1] Die namentlich von dem spanischen Dominicaner Melchior Canus († 1568; Loci theolog. lib. VIII cap. 5) vertheidigte Ansicht (gegen die vornehmlich *Bellarmin*, De matrimonio, auftrat), der Priester sei der Spender des Ehesacramentes, ist jetzt sozusagen allgemein als unrichtig erkannt.

[2] Vgl. auch Trid. sess. 24 c. 1 de ref. matr.: „Tametsi dubitandum non est, *clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia*, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit et proinde damnandi sunt illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera et rata esse negant, nihilominus sancta Dei ecclesia ex iustis causis illa semper detestata est atque prohibuit." Vor dem Tridentinum (s. unten § 181) konnte überhaupt eine gültige Ehe sogar formlos geschlossen werden. Und wenn protestantische Eheleute zur katholischen Kirche zurückkehren oder jüdische oder heidnische Eheleute sich taufen lassen, findet nun nicht auch noch eine nachträgliche priesterliche Einsegnung ihrer Ehe statt.

[3] Innocent. III. c. 7 X. de divortiis IV. 19: „. . etsi matrimonium *verum* quidem inter infideles existat, non tamen est ratum; inter fideles autem *verum quidem et ratum* existit, quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed *ratum efficit coniugii sacramentum*." M. s. auch *Catechism. Roman.* P. II cap. 16 qu. 16; Kutschker, Eherecht Bd. 1 S. 24 ff., 541 ff.

[4] Vgl. die vorige Note.

[5] Conc. Trid. sess. 24 doctrina de sacram. matr. can. 3: „Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse ecclesiam in nonnullis illorum dispensare aut constituere, ut plures impediant et dirimant: anathema sit"; can. 4: „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonii dirimentia vel in iis constituendis errasse: anathema sit"; can. 8: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter coniuges quoad thorum seu quoad habitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit: anathema sit"; can. 12: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit." Vgl. *Benedict. XIV.*, De synodo dioecesana IX. 9 c. 3—5; Pius' VI. Bulle Auctorem fidei vom 28. August 1794, besonders Nr. LVIII ff.; *München*, De iure ecclesiae catholicae statuendi impedi-

In dem erwähnten Vaticanischen Schema der Constitution über die christliche Ehe wird das Recht der Kirche hinsichtlich des gesetzmäßigen Ehecontractes (s. u. Nr. VI) überhaupt gewahrt, und sodann im Besonderen dieses Recht der Kirche näher bestimmt als das Recht, die Bedingungen der Gültigkeit dieses Ehecontractes festzusetzen, und gezeigt, daß dieses Recht ein ursprüngliches und ein göttliches Recht sei und daß es der Kirche allein zustehe. Das Recht aber, hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe Verfügungen zu treffen, wird der bürgerlichen Gewalt nicht bestritten. (Vgl. Martin a. a. O. S. 66.) M. s. auch den Syllabus Nr. 68 ff. (im Archiv Bd. 13 S. 324 f.).

V. Die Protestanten betonen zwar, daß die Ehe auch eine religiöse Seite habe, überlassen jedoch die äußere Ordnung derselben der Staatsgewalt[1]. Bei der Abfassung von Eheordnungen verlangten sie jedoch, daß der Staat nichts Schriftwidriges aufnehme, und deßhalb wurden bei deren Abfassung Theologen zugezogen[2].

VI. Die Ehe wird wie ein Vertrag durch eine Willenseinigung begründet, und diesen Consensaustausch nennt das canonische Recht *contractus matrimonialis*, Ehevertrag[3], und setzt darin das Sacrament.

Das Vaticanische Schema der Constitution von der christlichen Ehe erklärt, daß der Contract selbst, wodurch die eheliche Verbindung eingegangen wird, von Christus mit der Heiligkeit des Sacramentes ausgestattet sei, dergestalt, daß von diesem ehelichen Contracte, der zwischen Christen zu Stande kommt, das Sacrament schlechthin nicht getrennt werden könne. Dieser Lehre direct entgegengesetzt sind die früher von den sogenannten Reformatoren und später von Launoy, den gallikanischen Regalisten, von den Josephinern und den neueren Pseudopolitikern aufgestellten Behauptungen: daß der eheliche Contract zwischen Christen selbst nicht ein Sacrament sei, daß das Sacrament etwas zum Contracte Hinzukommendes und von demselben Trennbares sei, oder daß es kraft des alleinigen bürgerlichen Contracts unter den Christen eine wahre Ehe geben könne. (Vgl. Martin a. a. O. S. 65 f.) M. s. auch den Syllabus Nr. 66. 70. 83 (im Archiv Bd. 13 S. 323 ff.).

Das Sacrament der Ehe ist aber kein Vertrag im Sinne des bürgerlichen Obligationenrechts, denn ihr Inhalt hängt nicht von der Willkür der Contrahenten ab, ihr Inhalt ist nicht wie ein eigentlicher bloßer Vermögenswerth in Geld taxirbar; sie entzieht sich in vielen Stücken dem eigentlichen Rechtsgebiete und hört nicht, wie ein privatrechtlicher Vertrag, durch Erfüllung der Verpflichtungen auf[4]. Jedoch haben die Naturrechtsphilosophen des vorigen Jahrhunderts, sowie auch die damaligen französischen Parlamente (bürgerlichen Gerichtshöfe) die Ehe als einen gewöhnlichen bürgerlichen Vertrag behandelt, und diese Auffassung ist in das preußische Landrecht, den Code Napoleon, die badische Eheordnung von 1803 und das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 übergegangen.

---

menta matrimonium dirimentia. Colon. 1827; *Heuser*, De potestate statuendi impedimenta dirimentia pro fidelium matrimoniis soli ecclesiae propria. Lovan. 1853 (Colon. 1854); Schurer im Archiv Bd. 7 S. 3 ff.

[1] v. Strampf, Luther über die Ehe. Berlin 1856.

[2] Vgl. Stahl, Rechtsphilosophie Bd. II 1. Abth. S. 438 ff. der 3. Aufl.; (v. Gerlach), Ueber die heutige Gestalt des Eherechtes. 2. Ausg. Berlin 1842.

[3] Vgl. auch den *Catechism. Roman.* P. II. c. 8 § 5—7.

[4] Vgl. Bering, Römisches Privatrecht § 220 S. 552 der 4. Aufl.

§ 180. 3. Das Verlöbniß.

I. Dieses[1] ist das gegenseitige Versprechen zweier Personen, künftig[2] eine Ehe mit einander[3] einzugehen. Gewöhnlich geht der Eheschließung ein Verlöbniß voraus, aber nothwendig ist dieses nicht.

II. Das Verlöbniß gilt als Vorbereitungsact für die Ehe, wie diese, in der katholischen Kirche als res spiritualis, d. h. als eine kirchliche Sache, so daß die Bedingungen der Gültigkeit eines Verlöbnisses von der kirchlichen Gesetzgebung festzustellen sind und Streitigkeiten über die Gültigkeit und Verbindlichkeit derselben der kirchlichen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung anheimfallen[4].

III. 1. Fähig zur Abschließung eines Verlöbnisses ist, wer das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat[5] und des Vernunftgebrauches nicht beraubt ist[6]. Zur Gültigkeit des Verlöbnisses gehört aber auch, daß kein Ehehinderniß oder Eheverbot zwischen den betreffenden Personen vorliege, es sei denn nur ein solches, welches sich durch Zeitablauf von selbst heben würde.

2. Wenn ein oder beide Theile geschlechtlich unreif (impuberes) sind, so muß das Verlöbniß bis zum Eintritt der Geschlechtsreife[7] aufrecht erhalten werden, kann aber bei erreichter Pubertät, und dann sogleich auch ohne besonderen Grund von dem nun mündig Gewordenen aufgehoben werden. Ebenso verhält es sich nach neuerem Kirchenrechte mit den von den Eltern für ihre unmündigen Kinder abgeschlossenen Verlöbnissen, während nach älterem Kirchenrechte solche Verlöbnisse so angesehen wurden, wie wenn sie von den Kindern selbst nach erreichter Geschlechtsreife abgeschlossen wären[8].

---

[1] *Nicolaus* a. 866 c. 3 C. XXX. qu. 5: „Sponsalia, quae futurarum sunt nuptiarum promissa."

[2] Vgl. unten § 181.

[3] Die gegenseitige Willenserklärung muß direct auf die künftige Eheschließung der betreffenden Personen gerichtet sein. Es liegt z. B. kein gültiges Verlöbniß in dem bloß negativen Versprechen: „ich heirathe keinen anderen als dich". Auch muß die Willenserklärung direct auf die betreffende Person gerichtet sein. Kein gültiges Verlöbniß liegt daher z. B. auch in dem bloß alternativen Versprechen an zwei Schwestern, entweder die eine oder die andere heirathen zu wollen. Vgl. Kutschker, Eherecht Bd. 2 S. 7 f.

[4] Pius VI. in der Bulle *Auctorem fidei* Nr. LVIII: „Propositio, quae statuit, sponsalia proprie dicta actum mere civilem continere, qui ad matrimonium celebrandum disponit, eademque civilium legum praescripto omnino subiacere — quasi actus disponens ad sacramentum non subiaceat sub hac ratione iuri ecclesiae — falsa, iuris ecclesiae quoad effectus etiam e sponsalibus vi canonicarum sanctionum profluentes laesiva, disciplinae ab ecclesia constituta derogans." Vgl. auch den Syllabus Nr. 74 (im Archiv Bd. 13 S. 325).

[5] *Dictum Gratiani* ad C. XXX. qu. 2: „Sponsalia ante septennium contrahi non possunt. Solo enim consensu contrahuntur, qui intervenire non potest, nisi ab utraque parte intelligatur, quod inter eos agitur."

[6] Wahnsinnige, Blödsinnige, Betrunkene können also kein gültiges Verlöbniß abschließen.

[7] Das canonische Recht schloß sich dem römischen Rechte an, welches den Eintritt der Geschlechtsreife beim männlichen Geschlechte mit dem vollendeten 14., beim Weibe mit dem vollendeten 12. Lebensjahre annahm.

[8] Die Bestimmung des älteren canonischen Rechtes enthält *Honor.* (um 520) c. 1 X. de desponsatione impuberum IV. 2; das neuere Recht *Bonifac. VIII.* (1298) c. un. in VI°. de despons. impub. IV. 2. Vgl. Kutschker, Eher. Bd. II § 78 S. 41 ff.

IV. Die mangelnde Einwilligung der Eltern macht nach canonischem Rechte das Verlöbniß nicht ungültig, aber sie kann einen Grund zum Rücktritte abgeben.

V. Eine bestimmte Form oder die Oeffentlichkeit der Willenserklärung ist zur Gültigkeit des Verlöbnisses nicht nöthig. Nur muß der Wille auch ernstlich und nicht bloß zum Schein oder Scherz gemeint sein. Zwang und Irrthum machen das Verlöbniß nichtig.

VI. Bedingungen können beigefügt werden[1]. Ist die Bedingung eine aufschiebende (suspensive), d. h. ist der Eintritt des Verlöbnisses an den Eintritt eines zukünftigen ungewissen Umstandes geknüpft (z. B. daß der Bräutigam dieses oder jenes Amt oder sonstige Stelle erwerbe), so liegt noch kein Verlöbniß vor, so lange jene Bedingung schwebt (condicio pendet). Mit dem Eintritt der Bedingung (existente condicione) tritt aber ohne Weiteres das Verlöbniß in Kraft, wie wenn es von Anfang an unbedingt eingegangen wäre. Ist es aber gewiß geworden, daß der als Bedingung beigefügte Thatumstand nicht eintritt (deficiente condicione), so ist es so gut, als wäre niemals ein Verlöbniß abgeschlossen. Diejenigen, welche sich unter einer Suspensivbedingung verlobt haben, sind übrigens schon während des Schwebens der Bedingung insofern gebunden, als sie abwarten müssen, ob die Bedingung eintritt oder nicht eintritt, und daher inzwischen schon nicht mehr einseitig ohne Grund zurücktreten können. Ein beiderseitiger Verzicht auf die Bedingung, wodurch das Verlöbniß dann wie ein unbedingt geschlossenes gilt, kann sowohl ausdrücklich, wie indirect oder stillschweigend, d. h. durch Vornahme von Handlungen, die darauf schließen lassen, geschehen; letzteres z. B. durch Vornahme eines Beischlafes unter den Verlobten[2].

Ist das Verlöbniß unter einer auflösenden (Resolutiv-) Bedingung abgeschlossen, d. h. mit der Nebenbestimmung, daß das Verlöbniß als nicht abgeschlossen betrachtet werden solle, wenn ein noch ungewisser und zukünftiger Umstand eintrete (z. B. in dem Jahre ein Krieg ausbreche oder der Bräutigam in dem Jahr dieses oder jenes bestimmte Amt oder Stelle nicht erwerbe), so besteht das Verlöbniß, so lange die Bedingung schwebt; dagegen wenn die beigefügte auflösende Bedingung eintritt, so ist es nun ohne Weiteres so, als wenn das Verlöbniß niemals bestanden hätte.

Physisch oder moralisch unmögliche affirmative Bedingungen (d. h. wenn etwas Unmögliches geschehen soll), ferner gegen das Wesen der Ehe gerichtete Bedingungen (z. B. daß Keiner dem Andern die Treue zu wahren brauche), sowie auch moralisch unmögliche negative Bedingungen (d. h. wo etwas nicht geschehen soll, was zu thun eine moralische Pflicht ist), machen das Verlöbniß nichtig.

Negative physisch unmögliche Bedingungen, d. h. wenn als Bedingung gesetzt ist, daß etwas, was unmöglich geschehen kann, nicht geschehe, gelten

---

[1] Libr. X. IV. 5. De condicionibus appositis in desponsatione vel in aliis contractibus. — *Goeschius*, De sponsalibus sub condicione contractis. Lips. 1697. — Vgl. die allgemeine Theorie der Bedingungen in den Pandekten-Lehrbüchern, z. B. bei Vering, Römisches Privatrecht 4. Aufl. § 86; Arndts, Pandekten 7. Aufl. § 66 ff.

[2] c. 3. 5. 6 X. h. t. IV. 5.

als nicht zugefügt. Eine solche sogen. condicio in non faciendo impossibilis ist gar keine Bedingung, weil ihr Nichteintritt von vornherein gewiß ist.

Auch ein in die Vergangenheit oder Gegenwart fallender, also an und für sich nicht mehr ungewisser und nicht in die Zukunft fallender Umstand, wenn es auch den betreffenden Personen zur Zeit noch unbekannt sein sollte, ob er eingetreten ist oder nicht (die sogen. condicio in praesens vel in praeteritum tempus relata, z. B. wenn die Braut Eigenthümerin jenes Hauses ist, oder wenn der Bräutigam jenes Amt erlangt hat), ist keine wirkliche Bedingung: das unter einer solchen bloß scheinbaren Bedingung eingegangene Verlöbniß ist hier sofort entweder rechtsbeständig oder nicht rechtsbeständig, je nachdem im Augenblicke des betreffenden Willensaustausches die in der Form der Bedingung beigefügte Thatsache besteht oder nicht.

Ebenso wird der sofortige Rechtsbestand des Verlöbnisses dadurch nicht gehindert, daß noch ausdrücklich etwas als Bedingung beigefügt wird, was schon an und für sich zum Wesen oder Inhalt des Verlöbnisses gehört. Auch diese sogen. condicio tacita, z. B. wenn der Bräutigam für die Eheschließung das heirathsfähige Alter der Braut abwarte, ist keine wirkliche, sondern bloß eine scheinbare Bedingung.

VII. Ein Verlöbniß verpflichtet zur Treue und zur Eheschließung. Ferner bewirkt es ein aufschiebendes Ehehinderniß (Eheverbot) für die Eheschließung mit einer anderen Person als dem anderen verlobten Theile; die mit der dritten Person geschlossene Ehe ist zwar gültig, aber unerlaubt. Die Beifügung einer Conventionalstrafe, d. h. die Ausbedingung eines Vergütungsbetrages für den Fall des Rücktrittes, ist nach kirchlichem wie schon nach römischem Rechte ungültig [1]. Eine Arrha, d. h. eine unmittelbare Hingabe an den anderen Theil zum Zeichen des abgeschlossenen Verlöbnisses und zur Sicherung des Abschlusses der Ehe kann auch nach canonischem Rechte stattfinden; der ohne Grund Zurücktretende büßt dieselbe ein, ebenso wie die Geschenke, die er dem anderen Theile machte. Nach älterem, nicht aber mehr nach dem späteren römischen Rechte, konnte jedoch auf Erfüllung des Verlöbnisses geklagt werden. Nach canonischem Rechte kann darauf gedrungen werden, daß gegen den grundlos die Eingehung der Ehe verweigernden anderen Theil kirchliche Censuren verhängt werden, um die Eheschließung dadurch zu erzwingen, und daß wenn die Censuren fruchtlos bleiben, dem Betreffenden Vermögensentschädigungen auferlegt werden. Nach heutiger Praxis werden jedoch die Censuren meistens nicht verhängt (in Deutschland und Oesterreich überhaupt nicht), sondern wird, um mit der Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich zu reden [2], kirchlicherseits auf jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbniß gegebenes Wort zu erfüllen, nicht sowohl durch Zwang als durch

[1] Greg. IX. c. 29 IX. de spons. Oesterr. Anweisung § 109. Anderer Meinung ist *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. lib. 4 tit. 1 nr. 139, welcher dafür hält, die Conventionalstrafe sei nur dann ungültig, wenn sie auch für den Fall des rechtmäßigen Rücktrittes versprochen sei; dagegen gültig, wenn der Rücktritt vom Verlöbniß unrechtmäßig erfolge. Der Grund des gesetzlichen Verbotes der Conventionalstrafe ist aber überhaupt der, die Freiheit der Eheschließung nicht zu beschränken.

[2] Oesterr. Anweis. für die geistlichen Gerichte § 107—12.

Ermahnung einzuwirken gesucht[1]. Bei einer Einsprache auf Grund eines Eheverlöbnisses soll der Pfarrer, wofern das Eheverlöbniß ungültig ist, die Parteien darüber belehren; wenn er es aber für gültig hält, eine gütliche Ausgleichung versuchen. Wenn die Einsprache unmittelbar bei dem kirchlichen Ehegerichte erhoben wird, und nicht etwa die Ungültigkeit des Verlöbnisses am Tage liegt, soll zunächst der Pfarrer angewiesen werden, durch Vorstellungen und väterliche Ermahnungen einzuwirken.

Die Vermuthung steht für die Freiheit des Ehewerbers hinsichtlich der Wahl des Gatten. Daher ist gegen das Eheverlöbniß zu entscheiden, so oft die Gültigkeit desselben nicht vollständig erwiesen ist. Wenn das Ehegericht das Verlöbniß für ungültig erkennt, so ist das Nöthige zu verfügen, damit die Trauung keine weitere Verzögerung erfahre. Ist das Verlöbniß für gültig erklärt worden, so hat das Ehegericht durch einen Beauftragten den Versuch zu machen, die Parteien zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen. Was den Schadenersatz betrifft, so soll darauf hingewirkt werden, daß die Parteien ein billiges Uebereinkommen darüber schließen, und zu diesem Zwecke kann auch das kirchliche Gericht auf das Ansuchen von wenigstens Einem Theile einen Entschädigungsbetrag aufstellen. Kommt kein Einverständniß über die Aufhebung des Verlöbnisses oder die Leistung der Entschädigung zu Stande, so soll die Gestattung der beabsichtigten Ehe als das kleinere Uebel angesehen werden[2], die wider die Trauung erhobene Einsprache wird dann nicht weiter vom kirchlichen Gerichte berücksichtigt, und wird es dem Kläger, wenn er sich nicht zufriedenstellt, überlassen, wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen. Das kirchliche Gericht erklärt sich bei uns also eigentlich jetzt nur noch über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Verlöbnisses. Die Feststellung der Vermögensentschädigung geschieht jetzt, wenn kein gütliches Uebereinkommen darüber erzielt wird, von dem weltlichen Gerichte[3].

Manche evangelische Kirchenordnungen und bürgerliche Gesetze sprechen der geschwängerten Braut die Rechte einer geschiedenen Gattin zu.

Das Verlöbniß bewirkt bei den Katholiken auch ein trennendes Ehehinderniß gegenüber den mit dem anderen Theile im ersten Grade verwandten Personen (s. unten § 193).

VIII. Für diejenigen, die in einer Pfarrei ihr Domicil haben, wo die Tridentinische Vorschrift über die Form der Eheschließung nicht publicirt ist, geht das Verlöbniß (sponsalia de futuro) noch immer durch Beischlaf[4]

---

[1] Ueber die Pflicht der Seelsorger in dieser Beziehung vgl. Kutschker im Archiv Bd. 12 S. 246 ff.; v. Oberkamp ebds. Bd. 28 S. 128 ff.

[2] Vgl. das Dict. Gratiani und die Ueberschrift vor C. 1 D. XIII.

[3] In Bayern gehörten Eheprocesse bis zur Einführung der Civilehe im deutschen Reiche nicht vor das bürgerliche, sondern vor das geistliche Gericht. Verlöbniß-Streitigkeiten wurden jedoch sofort an das weltliche Gericht gebracht.

[4] Zufolge Präsumtion, daß dadurch der Eheconsens erklärt sei. Gregor. IX. c. 30 X. de sponsal. et matrim. IV. 1: „Is, qui fidem dedit M. mulieri super matrimonio contrahendo carnali copula subsecuta, etsi in facie ecclesiae ducat aliam et cognoscat, ad primam redire tenetur, quia licet praesumptum primum matrimonium videatur, contra praesumptionem tamen hujusmodi non est probatio admittenda. Ex

unter den Verlobten, sowie durch jeden sonst formlos erklärten Eheconsens in eine wirkliche Ehe über (sponsalia de praesenti) [1].

IX. Eine Auflösung [2] des Verlöbnisses erfolgt:

1. Durch gegenseitige Uebereinstimmung, selbst wenn es beschworen sein sollte [3].

2. Durch Eintritt einer Resolutivbedingung.

3. Durch Heirath mit einer dritten Person [4], wo aber der verlassene Verlobte Vermögensentschädigung verlangen kann.

4. Durch Eintritt in einen religiösen eigentlichen Orden [5].

5. Durch Empfang einer höheren Weihe.

6. Durch Eintritt eines sonstigen trennenden Ehehindernisses.

7. Der Unmündige, Geschlechtsunreife (impubes) kann, so lange er noch nicht die Geschlechtsreife erlangte (d. h. noch nicht das 14., oder das Mädchen das 12. Lebensjahr erreichte), von dem während der Geschlechtsunreife (s. oben Nr. III im Anf.) geschlossenen Verlöbniß nicht zurücktreten; bei Erlangung der Mündigkeit oder richtiger gesagt der Geschlechtsreife können sie aber auch ohne besonderen Grund einseitig von dem Verlöbniß zurücktreten, es sei denn, daß sie dasselbe beschworen hätten [6]; später können sie aber überhaupt, wie wenn sie sich erst nach erlangter Geschlechtsreife verlobt hätten, nur noch aus genügenden Gründen einseitig zurücktreten.

---

quo sequitur, quod nec verum, nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto est postmodum subsecutum." Vgl. folg. §: S. 708 Note 4.

[1] *Weber*, De vera inter sponsalia de praesenti et de futuro differentia. Parchim 1825.

[2] *Wiesand*, De dissolutione sponsalium sive repudio. Viteb. 1778; Seitz, Zeitschrift für Kirchen- und Pastoral-Wissenschaft Bd. 3 Heft 3, von der Auflösung gültig abgeschlossener Eheverlöbnisse.

[3] Innoc. III. c. 2 X. de spons. et matr. IV. 1: „Praeterea hi, qui de matrimonio contrahendo pure et sine omni condicione fidem dederunt *aut iuramentum fecerunt, commonendi sunt et diligentius exhortandi et modis omnibus inducendi, ut praestitam fidem vel iuramentum factum observent, et se, sicut promiserint, coniungant.* Si autem se ad invicem admittere noluerint: ne forte deterius inde contingat, ut talem scilicet ducat, quam semper odio habet: videtur, quod ad instar eorum, qui societatem iuramento vel interpositione fidei contrahunt, et postea eandem sibi remittant, hoc possit in patientia tolerari."

[4] Gregor. IX. c. 31 X. de sponsal. et matr. IV. 1: „Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti ita, quod unus alterum mutuo consensu verbis consuetis expresso recipiat, utroque dicente Ego te in meam accipio, in meum, vel alia verba consensum exprimentia de praesenti sive sit iuramentum interpositum, sive non, non licet alteri ad alia vota transire: quod si fecerit, secundum matrimonium de facto contractum (etiamsi sit carnalis copula subsecuta) separari debet, et primum in sua formitate manere. Verum si inter ipsos accessit tantummodo promissio de futuro, utroque dicente alteri: Ego te recipiam in meam: et ego te in meum sive verba similia; si alius mulierem illam per verba de praesenti desponsaverit, etiamsi inter ipsam et primum iuramentum intervenerit, sicut diximus de futuro, huiusmodi desponsationis intuitu secundum matrimonium non potuit separari, sed eis est de violatione fidei poenitentia coniungenda."

[5] c. 27 C. XXVII qu. 2: „Desponsatam puellam non licet parentibus alii viro tradere, licet tamen illi monasterium sibi eligere."

[6] c. 7 X. de desponsatione impuberum IV. 2.

8. Die Verlöbnisse derjenigen, die unter väterlicher Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen [1].

9. Jeder Theil ist auch zum einseitigen Rücktritte berechtigt, wenn der andere Theil sich gegen die Treue verfehlt, oder böswillig in eine andere Gegend zieht [2], oder durch seine Schuld den Abschluß der Ehe verzögert.

10. So oft moralische, oder physische, oder Vermögensmängel nachher eintreten oder zwar schon früher vorhanden waren, aber sich erst später herausstellten, deren Kenntniß voraussichtlich vom Verlöbniß abgehalten hätte oder eine unglückliche Ehe vermuthen lassen [3], namentlich ist vorher unbekannte oder hinterher eintretende Religionsverschiedenheit ein Grund zum Rücktritt. Stellt sich der verletzte Theil mit dem Rücktritt nicht zufrieden, so muß der Richter entscheiden, ob der Grund genüge, resp. Entschädigung zu leisten sei.

§ 181. 4. Die Form der Eheschließung nach katholischem Kirchenrecht.

I. Bis zum Concil von Trient konnte allgemein und noch jetzt kann von denjenigen, die in Pfarreien ihr Domicil haben, wo die Tridentinische Vorschrift über die Form der Eheschließung nicht publicirt ist, durch formlosen wie immer, wenn nur in genügend erkennbarer Weise ausgetauschten Eheconsens eine gültige Ehe geschlossen werden [4]. Jedoch zur Erlaubtheit der Eheschließung verlangte die Kirche von jeher eine Eingehung in facie ecclesiae, d. h. Angesichts der Gemeinde und mit den Segnungen des Bischofs oder Priesters. Die nicht so eingegangenen Ehen sind die heimlichen Ehen (matrimonia clandestina) des ältesten Rechtes.

II. 1. Schon früher hatten particuläre Gewohnheiten, aber erst das vierte Lateranensische Concil von 1215, c. 51 [5] hat allgemein ein der Eheschließung vorhergehendes Aufgebot [6] (denuntiatio, proclamatio) der Brautleute vorgeschrieben, damit etwaige Ehehindernisse leichter entdeckt würden. Das Tridentinum [7] bestätigte diese Vorschrift und bestimmte näher, daß das Aufgebot an drei auf einander folgenden Sonn- oder Feiertagen (tribus con-

---

[1] Vgl. die Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich in Ehesachen § 5.

[2] Alexander III. c. 5 X. de sponsal. et matr. IV. 2: „De his autem, qui praestito iuramento promittunt, se aliquas mulieres ducturos et postea eis incognitis dimittunt terram, se ad partes alias transferentes: hoc tibi volumus innotescere, quod liberum erit mulieribus ipsis (si non amplius in facto est processum) ad alia se vota transferre, recepta tamen de periurio poenitentia, si per eas steterit, quominus fuerit matrimonium consummatum."

[3] Vgl. Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich in Betreff der Ehesachen § 6—10.

[4] Vgl. c. 31 de spons. et matr. IV. 1; Conc. Trid. sess. 24 c. 1 de ref. et matr. (abged. zum vorletzten § S. 701 Note 2); *Feye*, De impedim. et dispens. matr. ed. 2 cap. 11.

[5] c. 3 X. de clandestina desponsatione IV. 3.

[6] Vgl. v. Moy im Archiv für Kirchenrecht I. S. 129 ff., 257 ff.; Hoffmann ebdf. II. S. 546 ff., IV. S. 391 ff.; Erlaß des Bischofs von Rottenburg ebdf. Bd. 30.

[7] Sess. 24 c. 1 de ref. matrim. Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich § 60—65.

tinuis diebus festivis)[1] beim Hauptgottesdienste von dem Pfarrer oder dessen Vertreter in der Pfarrkirche des Domicils oder Quasidomicils eines jeden Verlobten, also wenn die Verlobten an verschiedenen Orten ihr Domicil haben, an jedem dieser Orte zu geschehen habe.

2. Das Domicil, der eigentliche Wohnsitz, ist der Ort, an welchem sich Jemand aufhält oder aufzuhalten pflegt, um dort den eigentlichen Mittelpunkt seiner bürgerlichen und häuslichen Wirksamkeit zu haben[2]. Ein Quasidomicil, einen uneigentlichen Wohnsitz, hat man nach der bei der römischen Curie herrschenden Ansicht[3] an dem Orte, wo man auf längere bestimmte oder unbestimmte Zeit (nicht einen bloßen Aufenthalt auf der Reise, sondern) seine Wohnung in der Absicht genommen hat, um dort den größeren Theil des Jahres hindurch zu bleiben (habitatio in eo loco atque animus ibi permanendi per maiorem anni partem). Wenn das Vorhandensein des Willens, den größeren Theil des Jahres hindurch an dem Orte zu bleiben, sich nicht sonst feststellen läßt, muß auf solche äußere Anzeichen Rücksicht genommen werden, welche eine moralische Gewißheit darüber geben, und unter solchen Anzeichen hebt Benedict XIV. in der const. *Paucis abhinc* das Wohnen an dem Orte seit einem Monate (menstruam habitationem) hervor, indem daraus, wenn nicht andere Anzeichen dagegen sprächen, eine Rechtsvermuthung dafür hervorgehe, daß die Absicht bestehe, an dem Orte den größeren Theil des Jahres hindurch zu bleiben. Ein solches Quasidomicil haben z. B. Dienstboten, Gesellen, Soldaten, Studirende und Zöglinge von Erziehungsanstalten.

Haben die Verlobten weder ein Domicil noch ein Quasidomicil, so sind solche Heimathlose (vagi) nach eingeholter bischöflicher Erlaubniß von dem Pfarrer ihres derzeitigen Aufenthaltsortes und von dem Pfarrer ihres Geburtsortes aufzubieten[4].

3. Bei dem Aufgebote sind die Personen beider Brautleute durch Angabe ihres Tauf- und Familiennamens, ihres Geburtsortes, Alters, Standes und Wohnortes genau zu bezeichnen.

4. Wenn nicht binnen gewisser Frist, die durch Diöcesangesetze bestimmt ist und bald sechs Wochen, bald bis zu einem halben Jahre[5] beträgt, die Eheschließung erfolgt, muß das Aufgebot wiederholt werden; und hält sich eine Person seit sechs Monaten in einer anderen Pfarrei als der ihres Domicils auf, so muß in beiden Pfarreien das Aufgebot geschehen.

---

[1] Particuläre Gesetze und Gewohnheiten haben jedoch dem Zwecke der Aufgebote entsprechend bestimmt, daß zwischen den betreffenden Sonn- und Feiertagen wenigstens ein Tag dazwischen liegen müsse.

[2] Vgl. Vering, Röm. Privatrecht § 58; Laurin im Archiv Bd. 26 S. 165 ff.; Schödrey, ebds. Bd. 30 S. 3 ff. M. s. auch Voncina, Müssen im Sinne des § 72 des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches die von ihrem zuständigen Pfarrer bereits aufgebotenen Brautleute lediglich auf Grund ihres geänderten Wohnsitzes abermals aufgeboten werden? (welche Frage zu verneinen ist) im Archiv Bd. 32 S. 429 ff.

[3] *Feye*, De imped. et dispens. matr. Lovanii 1874 p. 145. Dort ist das im Text Angegebene nach einem authentischen Documente als die bei den römischen Behörden herrschende Auffassung des Quasidomicils mitgetheilt.

[4] Conc. Trid. sess. 24 c. 7 de ref. matr.

[5] Letzteres z. B. nach der österr. Anweisung § 64.

5. Das Tridentinum[1] überließ es der Klugheit und dem Ermessen des Bischofs, von einzelnen oder allen Aufgeboten zu dispensiren, namentlich bei Gefahr einer böswilligen Hintertreibung der Ehe. Andere vernünftige Dispensgründe würden z. B. die Gefahr eines öffentlichen Aergernisses oder eine Beeinträchtigung des guten Rufes der Eheschließenden sein, und Gründe zur Dispens von einzelnen Proclamationen ein sonst etwa eintretender erheblicher Vermögensverlust, das Bevorstehen der geschlossenen Zeit und dergleichen. Insofern als zugleich auch durch das bürgerliche Gesetz die kirchlichen Aufgebote verlangt werden, bedarf es auch zugleich einer Dispens durch die bürgerlichen Behörden.

Wenn Jemand auf dem Todtenbette eine Ehe schließen will, um die Ehre des anderen Theiles zu retten oder zum Zwecke der Legitimation von Kindern, so soll der Pfarrer nicht erst die bischöfliche Dispens von den Aufgeboten einholen, sondern ohne Weiteres die Trauung vornehmen[2].

Zeigt ein glaubwürdiger Zeuge dem Pfarrer ein Ehehinderniß an, so muß der Letztere die weiteren Aufgebote, beziehungsweise die Trauung aussetzen, bis er die Entscheidung seines Ordinarius über das Ehehinderniß erhalten hat oder eine kirchliche Dispens von demselben erfolgt ist.

6. Die Unterlassung des Aufgebotes ohne Dispens macht die Ehe nicht ungültig, aber die Eheschließenden werden bestraft und sollen, wenn sich ein Hinderniß der Ehe herausstellt, niemals dispensirt werden, welche letztere Bestimmung des Tridentinum[3] freilich vom päpstlichen Stuhle stillschweigend gemildert ist. Die Ehe, ohne vorheriges Aufgebot, gilt als *matrimonium clandestinum* im zweiten Sinne, selbst wenn eine förmliche Trauung stattgefunden hat. Den ohne Aufgebot die Trauung vollziehenden Pfarrer trifft dreijährige suspensio ab officio.

7. Zur Erforschung etwaiger Ehehindernisse, zugleich aber auch zur Prüfung der Religionskenntnisse der Parteien dient ferner das dem Aufgebote vorausgehende Brautexamen, welches jedoch den Gebildeten erlassen zu werden pflegt.

8. Wohnen die Eheschließenden in verschiedenen Pfarreien, so muß dem Pfarrer, der die Trauung vornehmen soll, eine Bescheinigung des anderen Theils über die vorschriftsmäßig geschehenen Aufgebote und daß kein Ehehinderniß bekannt geworden sei, von den Eheschließenden vor der Trauung übergeben werden[4] (Dimissoriale, Entlassungsschein).

III. 1. Das Concil von Trient[5] bestimmte, daß von den-

---

[1] Trid. l. c.

[2] Schulte, Eherecht S. 52.

[3] Conc. Trid. sess. 24 c. 5 de ref. matrim.

[4] In den Ländern, wo die Civilehe (s. unten § 183) jetzt obligatorisch, d. h. die Voraussetzung der bürgerlichen Anerkennung der Ehe bildet, ist meistens, wie durch den franz. Code civil und das deutsche und schweiz. Civilehegesetz, vorgeschrieben, es solle der Pfarrer bei hoher Geldstrafe nicht eher die Trauung vornehmen dürfen, als bis ihm die Bescheinigung des Civilstandsbeamten, daß die Civilehe bereits abgeschlossen sei, übergeben worden ist.

[5] Conc. Trid. sess. 24 c. 1 de ref. matr.: „Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus

jenigen, die in einer Pfarrei ihr Domicil haben, wo das *cap.* 1 des Tridentinischen Decretes *de reformatione matrimonii* und zwar ausdrücklich als Tridentinisches Gesetz seit wenigstens dreißig Tagen publicirt sei[1], nur dadurch eine gültige Ehe geschlossen werden könne, daß von beiden Theilen vor dem zuständigen Pfarrer *(parochus proprius)*, d. h. dem Pfarrer des Domicils oder Quasidomicils (s. oben Nr. II. 2. S. 709) der Braut oder des Bräutigams in Gegenwart **zugleich** von zwei Zeugen[2] (d. h. solchen, die überhaupt zur Abgabe eines Zeugnisses fähig sind) der Wille, hiermit jetzt unmittelbar eine Ehe einzugehen, erklärt werde[3].

2. Diese Erklärung geschieht gewöhnlich durch Worte, kann jedoch auch durch andere, nach Lage der Umstände unzweideutige Zeichen (Mienen, Geberden, Handlungen) geschehen[4].

---

testibus, matrimonium contrahere attentabunt; eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat." „Ne vero haec tam salubria praecepta quemquam lateant, Ordinariis omnibus praecipit, ut, cum primum potuerint, curent hoc decretum populo publicari ac explicari in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis, idque in primo anno quam saepissime fiat; deinde vero quoties expedire viderint. Decernit insuper, ut huiusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eodem parochia factae numerandos." Es ist dieses Decret auch bei den unirten Orientalen regelmäßig publicirt. Vgl. Lämmer im Archiv Bd. 11 S. 363 ff. über den parochus proprius bei Ehen zwischen Angehörigen des lateinischen und griechischen Ritus; Schulte ebds. S. 236 ff.; Kutschker, Eherecht Bd. 4 S. 377 ff.

[1] Es genügt nicht, wenn das betreffende Decret zwar seinem Inhalte nach, aber nicht als Tridentinische Vorschrift, sondern vielleicht etwa bloß als Vorschrift einer Provincial- oder Diöcesansynode publicirt ist. Einer Publication der betreffenden Tridentinischen Vorschrift als solcher steht es übrigens nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gleich, wenn das Tridentinische Decret über die Form der Eheschließung als solches, d. h. als Tridentinisches Decret observanzmäßig in der betreffenden Pfarrei beobachtet ist. So entschied auch die Congregatio Concilii unter dem 26. September 1602: „Publicationem praesumi, ubi id decretum fuerit aliquo tempore in parochia tanquam decretum concilii observatum." Vgl. *Bened. XIV.*, De synodo dioecesana lib. 12 p. 5 nr. 6.

[2] Keine gültige Ehe kommt zu Stande, wenn bloß ein Zeuge zugegen ist oder einer von den beiden Zeugen vor der Erklärung der Eheschließung sich entfernt hat, oder die Erklärung zuerst bloß vor dem Pfarrer und nachher vor den Zeugen allein geschieht. Declar. Congr. Conc. vom 14. Januar 1673 bei *Bened. XIV.*, De synodo dioecesana lib. XII. cap. 5 nr. 5.

[3] Da, wo die Tridentinische Form zur Eheschließung beobachtet werden muß, ist ein in anderer Weise erfolgender, auf unmittelbaren Eintritt der Ehe gerichteter Willensaustausch ein völlig wirkungsloser Act; es entsteht daraus nicht einmal ein Verlöbniß.

[4] Decretum Eugenii IV. ad Armenios (ap. *Denzinger*, Enchirid. symbolor. et definitionum ed. 3. Wirceburgi 1856 p. 207): „Causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus." — Innoc. III. c. 23 X. de spons. et matr. IV. 1: „Sane consuluisti nos, utrum mutus et surdus alicui possint matrimonialiter copulari. Ad quod taliter respondemus, quod cum prohibitorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur, et sufficiat ad matrimonium solus consensus illorum, de quorum quarumque coniunctionibus agitur: videtur quod si talis velit contrahere,

3. Ob der Pfarrer in Folge vorheriger Aufforderung oder zufällig, freiwillig oder unfreiwillig, vielleicht sogar in Folge von Ueberlistung oder Zwang gegenwärtig war, ist auf die Gültigkeit der Eheschließung ohne Einfluß. Ja, wenn der Pfarrer wider seinen Willen gegenwärtig ist und durch Schließen der Augen und Zuhalten der Ohren bewirkt, daß er die vor ihm erfolgende Consenserklärung nicht wahrnimmt, so wird dadurch die gültige Eheschließung in der Tridentinischen Form nicht verhindert [1].

4. Es genügt also zur Gültigkeit der Eheschließung die bloße sogen. passive Assistenz des Pfarrers, d. h. daß der Pfarrer als bloße kirchliche Urkundsperson (tanquam testis autorizabilis pro Ecclesia) [2] die Eheerklärung der Eheschließenden wahrnimmt. Regelmäßig leistet aber der Pfarrer eine sogen. active Assistenz, d. h. er nimmt regelmäßig eine förmliche Trauung vor [3], indem er unter Beobachtung des kirchlichen Ritus beide Theile um ihre Eheeinwilligung befragt, nach erhaltenem Jawort derselben sie förmlich zusammenspricht (mit den Worten: Ego vos conjungo in matrimonium oder dergleichen), die Trauringe segnet und das Ehebündniß einsegnet. Obschon diese Einsegnung, welche entweder in der sogen. Brautmesse (missa votiva pro sponso et sponsa) oder ohne diese geschieht, wie überhaupt die ganze förmliche Trauung zur Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich ist [4], so ermahnt doch das Concil von Trient [5], einer alten kirchlichen Gewohnheit entsprechend, daß die Ehegatten (um so weniger die bloßen Verlobten) nicht unter demselben Dache wohnen sollten, bevor sie in der Kirche die priesterliche Einsegnung erhalten hätten. Die Benediction hat, wie die Entgegennahme der Erklärung der Eheeinwilligung, der zuständige Pfarrer vorzunehmen, und nur mit seiner oder des Diöcesanbischofs Erlaubniß darf sie ein anderer Priester

---

sibi non possit, vel debeat denegari: cum quod verbis non potest, signis valeat declarare." Vgl. Kutschker, Eherecht Bd. 4 S. 96 ff.

[1] So hat die Congregatio Concilii wiederholt entschieden. Vgl. *Bened. XIV.*, De synodo dioec. lib. XIII. cap. 23 nr. 11.

[2] *Bened. XIV.*, l. c. nr. 6.

[3] Das preußische Landrecht verlangt dem protestantischen Kirchenrecht entsprechend eine solche sogar auch für Katholiken zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe. Genau genommen hätte dieser Satz freilich mit der durch die Verfassungsurkunde gewährten Selbstständigkeit der Kirche von selbst fallen müssen, ebenso wie auch der andere Satz, daß es erst einer besonderen bürgerlichen Anerkennung einer neu errichteten kirchlichen Pfarrei, beziehungsweise der Verleihung der Corporationsrechte an dieselbe bedürfen soll, damit der betreffende Pfarrer auch bürgerlich die Erlaubniß zur Vornahme von Trauungen erlange. Seit Einführung der Civilehe in Preußen ist die erste Frage ohne praktische Bedeutung, in Betreff der zweiten greifen die „Maigesetze" und die Aufhebung der Verf.-Bestimm. ein.

[4] Bei einer zweiten oder ferneren Ehe fällt die Einsegnung in der Brautmesse weg, bei der Wittwe sogar jede Nuptialbenediction. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. lib. VIII. tit. 13 nr. 7; Kutschker, Eherecht Bd. 4 S. 605 ff. (Ebenso nach dem ius commune bei gemischten Ehen. Vgl. unten § 211.) Im alten Rechte mußte, wie auch aus den Pönitentialbüchern hervorgeht, der zur zweiten oder gar dritten u. s. w. Ehe Schreitende sich vorher einer Kirchenbuße wegen seiner Unenthaltsamkeit unterwerfen. Vgl. *Bingham*, Antiq. eccl. tom. III p. 436 sqq.; Moy, Gesch. des Eherechtes S. 112 ff.

[5] Conc. Trid. sess. 24 cap. 1 de ref. matr.: „Praeterea sancta synodus hortatur, ut coniuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam, in eadem domo non cohabitent."

ertheilen[1]. Ein Priester, der ohne solche Erlaubniß die Copulation und die Einsegnung vornimmt, soll, selbst wenn er glaubt, er sei kraft Privilegs oder unvordenklicher Uebung dazu befugt, ohne Weiteres in Suspension verfallen sein, bis er von dem Ordinarius des zuständigen Pfarrers losgesprochen wird[2].

5. Wie vor dem wirklichen Pfarrer, so kann auch vor dem bloß putativen (vermeintlichen) Pfarrer die den Tridentinischen Vorschriften entsprechende Eheerklärung stattfinden[3], d. h. vor demjenigen, der öffentlich als Pfarrer auftritt und den für den wirklichen Pfarrer zu halten äußere kirchliche Gründe vorliegen (z. B. wenn der Betreffende das Pfarramt in Folge einer kirchlichen Verleihung erlangte, die wegen geheimer Simonie ungültig ist). Wenn der Geistliche aber nicht von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit, sondern etwa bloß von der bürgerlichen Gewalt als Pfarrer angestellt worden wäre, so würden vor einem solchen keine kirchlich gültigen Ehen geschlossen werden können[4].

6. Für die Gültigkeit der Eheschließung kommt übrigens nichts darauf an, ob der Parrer Priester oder nur erst Diacon ist, oder aber etwa irregulär, suspendirt oder gar excommunicirt[5], oder ihm vom Bischof die Vornahme der betreffenden Trauung oder überhaupt Trauungen vorzunehmen untersagt ist[6]. Wenn aber der Pfarrer durch die kirchliche Obrigkeit von seiner Pfarrstelle entsetzt ist, so können nun keine gültigen Ehen mehr vor ihm geschlossen werden.

7. Der Bischof, sowie der bischöfliche Generalvicar, und bei erledigtem bischöflichen Stuhle der Capitelsvicar, gilt als zuständiger Pfarrer für die ganze Diöcese und der Papst für die ganze Kirche. Vor einem anderen Geistlichen kann nur dann eine gültige Ehe geschlossen werden, wenn derselbe Priester[7] ist und auch noch von dem zuständigen Pfarrer oder Ordinarius (Diöcesanbischof, Generalvicar, Capitelsvicar) oder gar vom Papste die Vollmacht dazu vorher erhalten hat. Zur Gültigkeit der Eheschließung genügt sogar eine bloß stillschweigend ertheilte vorherige Genehmigung des Berechtigten[8]. Eine bloß vermuthete Erlaubniß genügt aber nicht und genügt sogar in dem Falle nicht, wo der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht haben würde, sie

---

[1] Conc. Trid. l. c.: „Statuitque benedictionem a proprio parocho fieri, neque a quoquam, nisi ab ipso parocho vel ab Ordinario licentiam ad praedictam benedictionem faciendam alii sacerdoti concedi posse; quacumque consuetudine etiam immemorabili, quae potius corruptela dicenda est, vel privilegio, non obstante."

[2] Conc. Trid. l. c.: „Quod si quis parochus, vel alius sacerdos, sive regularis sive saecularis sit, etiamsi id sibi ex privilegio vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio coniungere aut benedicere ausus fuerit, ipso iure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab Ordinario eius parochi, qui matrimonio interesse debebat, seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur."

[3] *George*, De parocho putativo. Vratislav. 1859.

[4] Kutschker, Eherecht Bd. 4 S. 383—89.

[5] Kutschker a. a. O. S. 381—83; Phillips, Lehrbuch des Kirchen. § 258

[6] So entschied die Congregatio Concilii im Jahre 1581. Vgl. *Bened. XIV.*, De synodo dioec. lib. XIII c. 23 nr. 1.

[7] Kutschker, Eherecht Bd. 4 S. 470 f.

[8] Die Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich in Ehesachen § 47 fügt aber jenem Satze ausdrücklich bei: „Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er hierzu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat."

wirklich ertheilt hätte oder nachträglich seine Gutheißung ausspräche[1]. Die Erlaubniß kann sowohl mündlich wie schriftlich, und sowohl für einen einzelnen Fall (durch Specialmandat), als für eine Gesammtheit von Fällen (durch Generalmandat) ertheilt worden sein. Der für eine Gesammtheit von Fällen vom Pfarrer oder Ordinarius Bevollmächtigte, überhaupt also der im Allgemeinen zur Vertretung des Pfarrers delegirte Priester kann auch im einzelnen Falle wieder einen anderen Priester subdelegiren, während der bloß für den einzelnen Fall bevollmächtigte Priester nur dann subdelegiren kann, wenn ihm die Befugniß dazu ausdrücklich gewährt ist[2]. Kapläne und Vicare haben regelmäßig eine generelle Delegation[3].

8. Es kann die Erklärung des Eheconsenses auch durch einen Stellvertreter geschehen[4], der aber Specialvollmacht haben muß und nur dann für sich selbst wieder einen Stellvertreter bestellen kann, wenn er ausdrücklich dazu bevollmächtigt ist. In dem Momente, wo der Procurator die Eheeinwilligung erklärt, darf aber nicht schon der Auftrag dazu widerrufen sein; sonst wäre die Ehe ungültig, selbst wenn der Procurator von dem erfolgten Widerruf noch nichts erfahren hatte, als er den Eheconsens im Namen des Auftraggebers erklärte. Gebräuchlich ist diese Eheschließung par procuration fast nur bei fürstlichen Personen.

IV. Wenn die Eingehung der Ehe vor dem Pfarrer den betreffenden Personen physisch unmöglich ist, weil sie keinen Pfarrer haben, oder wenn es ihnen moralisch unmöglich ist, denselben anzugehen, sie sich z. B. nur unter schwerer Gefahr für Leben oder Freiheit an denselben wenden können (was beides in den Zeiten der französischen Revolution vorkam und in Preußen unter der Herrschaft der Staatsgesetze vom Mai 1873 vorkommt), so kann eine kirchlich gültige Ehe durch die bloße Erklärung der Eheschließung vor zwei Zeugen geschlossen werden[5].

---

[1] Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich a. a. O. — Propter defectum parochi proprii, d. h. wegen Mangel des zuständigen Pfarrers oder eines gesetzlich zur Vornahme der Trauung Bevollmächtigten wurde auch die vor dem Cardinal Fesch, dem Oheim Napoleons I., geschlossene Ehe des Letzteren mit Josephine für nichtig erklärt. Vgl. das Nähere bei Kutschker, Eherecht Bd. 5 § 373 S. 473.

[2] Vgl. die cit. Anweisung § 48; Schulte, Eherecht S. 59 f.; Congr. Concilii in causa Melevit. 22. Juli 1758 in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinum Nr. 52.

[3] Vgl. oben § 130.

[4] c. 9 de procurator. in VI°. I. 9; Kutschker, Eherecht Bd. 4 § 247—49.

[5] *Bened. XIV.*, De synodo dioec. lib. XII. cap. 5 nr. 5: „Congreg. Concilii, postposito dubio super validitate matrimonii contracti coram duobus testibus sine parocho, in loco, ubi haereticus tantummodo minister residebat, catholicus autem parochus aliusve sacerdos vel omnino non aderat, vel illius adeundi libera potestas non erat, omnibus facti circumstantiis rite perpensis, pro validitate respondit die 30. Martii anni 1669." — In einer schwierigen Lage befinden sich unter der Herrschaft des „Culturkampfes" die Katholiken an vielen Orten in Preußen, die sich als Katholiken nicht mit der Civilehe begnügen können und wollen, eines eigenen Pfarrers aber entbehren, weil dieser von der preuß. Regierung „gesperrt" ist und wo sogar die Vornahme einer Einsegnung durch den benachbarten Pfarrer an diesem von Staatswegen bestraft wird. Um hier kundzugeben, daß die Eingehung der von Staatswegen geforderten Civilehe nicht die eigentliche Ehe zufolge der kirchlichen Gesetze sei, müßte möglichst feierlich und vor möglichst vielen Zeugen in der Kirche oder im Nothfalle in einem Privatlocale und etwa unter entsprechen-

V. Einige Canonisten[1] meinen, es könne auch durch consuetudo contraria die Tridentinische Vorschrift über die Form der Eheschließung außer Kraft treten, aber dieses ist rechtlich nicht möglich, weil das Tridentinum ausdrücklich alle Gewohnheiten für ungültig erklärt hat, welche den Tridentinischen Vorschriften widersprächen.

VI. Damit Ehen von Protestanten und gemischte Ehen vor dem katholisch kirchlichen Forum als gültig erscheinen, wird eigentlich auch erfordert, daß die Ehe in forma Tridentina eingegangen werde, falls die Parteien in dem Bezirke einer katholischen Pfarrei wohnen, in welcher das Tridentinum publicirt ist[2]. Jedoch gibt es Gegenden, für welche zufolge päpstlicher Declaration die

---

den Gebeten erklärt werden, daß man unter den obwaltenden außerordentlichen Verhältnissen hiermit die kirchliche Eheschließung vornehme.

[1] Z. B. Kutschker, Eherecht Bd. 4 S. 359, Bd. 1 S. 461 f.; H. Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechtes § 68 S. 130 der 3. Aufl.

[2] Es würde aber unter den obwaltenden Verhältnissen in Deutschland, namentlich in Gegenden mit überwiegend protestantischer Bevölkerung, mitunter größere Nachtheile für die sittlichen und religiösen Verhältnisse herbeiführen, wenn man die kirchliche Nichtigkeit wegen Clandestinität oder aus anderen Nichtigkeitsgründen nichtiger Ehen von Seiten der Kirche streng von Amtswegen geltend machte, als wenn man dieses, soweit nicht eine äußere Aufforderung oder andere besondere Umstände dazu nöthigen, unterläßt oder wie man dieses auszudrücken pflegt, eine Dissimulation der Nullität vornimmt. (Vgl. auch oben § 48 Nr. VI a. E. S. 409). Eine solche Dissimulation der Nullität der clandestinen Ehen ist im Beichtstuhle im Zweifel gewiß rathsam und unter Umständen geradezu zu empfehlen, um den vielleicht Unschuldigen und bezüglich der Nichtigkeit seiner Ehe Unwissenden nicht in eine Gewissensnoth und in eine gewisse äußere Bedrängniß und Versuchung zu bewußter Todsünde zu bringen. Die durch solche Gründe bewirkte Zurückhaltung könnte einzig wohl darin bestehen, daß man von Seiten des Beichtvaters zu dem nicht seiner Beurtheilung Unterbreiteten schweigt, nicht darin, daß eine bewußte Nichtbeachtung der kirchlichen Ehevorschrift zugelassen wird. Derselbe Grundsatz muß auch in foro fori festgehalten werden; man darf auch hier nie weiter gehen, als daß man aus Gründen obiger Art, um größere Uebel zu vermeiden, nicht ex officio über eine Clandestinität inquirirt, die nicht geltend gemacht ist. Auch der Grund, Invectiven unwissender und unverständiger Katholiken und Protestanten gegen die Lehre und Disciplin der Kirche dadurch abzuwehren, ließe sich für die Dissimulation geltend machen, wenn man im Allgemeinen noch von einer Unwissenheit in dieser Beziehung reden könnte. Aber seitdem alle ordentlichen Lehrbücher des Kirchenrechtes die Nullität der clandestinen Ehen lehren und Entscheidungen der kirchlichen Gerichte in diesem Sinne ergangen und bekannt geworden sind, seitdem die Advocaten und pflichtmäßig mancher Seelsorger in nicht seltenen Fällen die richtige Theorie geltend gemacht haben, um ihren Schutzbefohlenen den Uebergang zu anderen wirklichen Ehen zu ermöglichen und zu dem Zwecke wiederholte Erklärungen der römischen Behörden ergangen sind: — darf man unmöglich bei einmal sub iudicio befindlichen Eheverhältnissen die Dissimulation gelten lassen und muß man daher namentlich bei jeder Mischehe, wenn eine Scheidungsklage angestellt wird im Falle, daß das zu verlangende katholische Trauungszeugniß fehlt, während in der betreffenden Pfarrei die Tridentinische Formvorschrift gilt, die Scheidungsklage auf Grund der Nichtigkeit der Ehe kirchlicher Seits abweisen. Wenn es daher wahr sein sollte, was man uns versichert hat, daß ein bayerisches Ordinariat auf seine Vorstellungen ein Decret der Congregatio Concilii dahin erwirkt habe, daß man auch in foro fori dissimuliren und Eheprocesse über Trennung von Tisch und Bett auch in Betreff wegen Clandestinität nichtiger Ehen führen dürfe: so ist ein solches Decret der Congregatio Concilii gewiß wegen Unrichtigkeit der Voraussetzungen, auf welche hin es ergangen ist, unhaltbar, da die Nichtigkeit solcher Ehen gerichtsnotorisch ist und der Ehewerber wissen muß, ob und wie die Ehe geschlossen ist. (Das Dissimuliren in Bayern gibt auch Sicherer in seiner oben § 178 Nr. I. 14 an-

Tridentinischen Eheformvorschriften als ungenügend publicirt keine Anwendung finden, sowie Gegenden, für welche der Papst generell eine Dispens von der Anwendung der Tridentinischen Vorschriften gegeben hat. So hat Benedict XIV. unter dem 4. November 1741 für Holland und Belgien die Erklärung abgegeben [1], daß die Tridentinische Form der Eheschließung für protestantische und gemischte Ehen in diesen Ländern nicht beobachtet zu werden brauche, damit die Ehe gültig sei. Da hier Benedict XIV. keine Dispens, sondern bloß eine Declaration für jene Länder ließ, so bezeichnete er demgemäß auch nicht bloß die künftig in Holland und Belgien ohne forma Tridentina geschlossenen protestantischen und gemischten Ehen für katholisch-kirchlich gültig, sondern ebenso auch solche derartige Ehen, die schon vor seiner Declaration dort geschlossen seien. Diese Declaration Benedicts XIV. ist von Clemens XIII. 1764 auf Quebec und Canada, 1765 auf Breslau und Malaba, 1767 auf Bombay ausdrücklich ausgedehnt, ebenso 1774 von Clemens XIV. auf Culm, von Pius VI. 1780 auf Russisch-Polen, 1785 auf Irland, 1793 auf Cleve, von Leo XII. 1824 auf New-Orleans. Gregor XVI. erklärte in einem Breve vom 30. April 1841 [2] an die ungarischen Bischöfe zugleich mit einer Instruction des Cardinals Lambruschini [3] über die gemischten Ehen, daß solche Ehen, wenn sie in Ungarn ohne die forma Tridentina geschlossen würden, zwar unerlaubt, aber gültig seien. Diese Declarationen haben ihren Grund in der Annahme, daß in jenen Gegenden die Tridentinische Eheschließungsvorschrift nicht genügend in den einzelnen Pfarreien publicirt sei.

Die Declaration Benedicts XIV. soll übrigens, wie Pius VII. in einem Schreiben an den Generalvicar von Ehrenbreitenstein, Joseph von Hommer, unter dem 23. April 1817 erklärte, auf andere Gegenden nicht stillschweigend, sondern nur durch ausdrückliche päpstliche Anordnungen ausgedehnt werden können [4]; denn eine solche Entscheidung ist eine causa maior (s. oben § 92, Nr. II, S. 505 f.).

---

gemerkten Schrift S. 37 ff.) zu vielen Angriffen Anlaß. Was die Protestanten betrifft, so sind diese in den seit der Kirchentrennung verflossenen Jahrhunderten so außer Contact mit der katholischen Pfarrei gekommen, daß sich bei ihnen gewiß davon absehen ließe, daß sie zur Gültigkeit ihrer Eheschließung untereinander vom katholischen Standpunkte aus der Erklärung des Eheconsenses vor dem katholischen Pfarrer ihres Domicils oder Quasidomicils bedürften. Da zudem bezüglich der Frage des Domicils und demgemäß bezüglich der Frage, wer der zuständige Pfarrer sei, so leicht Irrthümer entstehen und obwalten können und deßhalb so viele sogar angesichts der Kirche geschlossenen Ehen kirchlich nichtig sind, so dürfte sich gewiß der Antrag, den französische Bischöfe beim Vaticanischen Concil stellten, empfehlen, es möge künftig nur als sündhaft erklärt und mit kirchlichen Censuren geahndet werden, wenn nicht der parochus proprius oder ein von diesem delegirter Priester die Trauung vornehme, jedoch nicht mehr die Gültigkeit der Eheschließung davon abhängig gemacht werden, und daß man bei Protestanten und Schismatikern, deren Zahl so beträchtlich ist, ganz von dem Ehehinderniß der Clandestinität absehen möge. (Vgl. *Martin*, Collectio ed. 2 p. 163.)

[1] Diese Declaratio mit dem ihr vorausgegangenen Berichte der Congregatio Concilii ist abgedruckt in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinum S. 298—376.

[2] Abgedruckt bei Schulte, Eherecht S. 471—74.

[3] Abgedruckt bei Schulte, Eherecht S. 474—76.

[4] Vgl. Kutschker, Eherecht Bd. 1 S. 516 ff.

Für einige Länder ist in neuerer Zeit eine Dispens von der *forma Tridentina* für gemischte Ehen gegeben. In denjenigen Gegenden, für welche solche Dispens gegeben ist, sind aber erst die seit Erlaß der Dispens ohne die Tridentinische Form abgeschlossenen Ehen katholisch-kirchlich gültig. Pius VIII. gewährte durch Breve vom 25. März 1830[1] (nebst Instruction des Cardinals Albani vom 27. März 1830)[2] solche Dispens für das Erzbisthum Cöln und die Bisthümer Trier, Münster und Paderborn. Für das Bisthum Limburg erging solche Dispens durch eine Instruction der Congregatio inquisitionis vom 15. März 1854[3]. In diesen Bisthümern können gemischte Ehen auch ohne Pfarrer und Zeugen gültig geschlossen werden, wenn nur sonst kein trennendes Ehehinderniß vorliegt, und ebenso geht in diesen Ländern eine gemischte Ehe auch durch copula carnalis unter den Verlobten in eine katholisch-kirchlich gültige Ehe über[4].

VII. Gehen zwei Personen aus einer Pfarrei, wo die Vorschrift des Concils von Trient über die Form der Eheschließung gilt, an einen Ort, wo sie nicht gilt, so ist die am letzteren Orte geschlossene Ehe ungültig, denn sie hätte in der Tridentinischen Form vor dem zuständigen Pfarrer des Domicils oder Quasidomicils der Braut oder des Bräutigams geschlossen sein müssen. Dagegen wenn zwei Personen ihr Domicil an einen Ort verlegen, wo die Tridentinische Eheschließungsform nicht gilt, so können sie eine formlose, aber gültige Ehe schließen, selbst wenn sie den Domicilwechsel vornahmen, um die Tridentinische Form zu umgehen[5]. Uebrigens hat die Kirche auf dem Concil von Trient[6] in Betreff aller formlos geschlossenen heimlichen (sogen. Winkel-Ehen), trotzdem sie dieselben in gewissen Fällen als gültig anerkennt, doch ihren großen Abscheu dagegen und die Unerlaubtheit solcher Verbindungen wiederholt.

VIII. Es gibt noch matrimonia clandestina in einem besonderen Sinne, nämlich bei denen die forma Tridentina beobachtet ist, aber in Folge bischöflicher Erlaubniß aus wichtigen Gründen die Bekanntmachung der Eheschließung und die Eintragung in die gewöhnlichen Kirchenbücher erlassen wird[7].

§ 182. 5. Die Eheschließung in der protestantischen Kirche[8].

I. Luther blieb hier auf dem Standpunkte des canonischen Rechtes stehen

---

[1] Abgedruckt bei *Walter*, Fontes iur. eccles. p. 588—92.

[2] Ebendaselbst p. 593 sq.

[3] Amtsblatt des Bisthums Limburg Jahrgang 1870 S. 36.

[4] Schmitz, Die clandestinen Ehen in der oberrheinischen Kirchenprovinz, im Archiv für Kirchenrecht Bd. 17 S. 315 ff.

[5] So entschied die Congregatio Concilii. Vgl. die Declaration derselben in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinum S. 226 Nr. 35 und Lämmer im Archiv für Kirchenrecht Bd. 12 S. 23 ff., über Urbans VIII. Breve Exponi nobis und Bened. XIV. const. Paucis abhinc.

[6] Sess. 24 c. 1 de ref. matr.

[7] Vgl. darüber die Encyclika Benedicts XIV. Satis nobis vom 17. Nov. 1741 und in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinum p. 546 sqq.; *Feye*, De imped. et dispens. matr. ed. 2 c. 12 de matr. conscientiae et morganaticis.

[8] *Ernest. Meier*, Ius quod de forma matr. ineundi valet. Berol. 1856 p. 49 sqq.;

und so sahen auch viele Kirchenordnungen die Einsegnung bloß als etwas Unwesentliches an und lassen die Ehe rechtlich auch schon auf Grund eines formlosen betreffenden Consensaustausches vor der Einsegnung bestehen, namentlich das Verlöbniß durch Beischlaf in eine Ehe übergehen. Von den symbolischen Büchern bestimmt nur die Confessio Helvetica [1], es sei die Benediction zur Eheschließung wesentlich, und dieses wiederholten ältere Kirchenordnungen der Reformirten. Allmälig wurde dann durch Gewohnheitsrecht unter dem Einflusse der bürgerlichen Particularrechte in den deutschen evangelischen Landeskirchen überhaupt eine förmliche Trauung, ein Zusammensprechen durch einen im Amte befindlichen Geistlichen für wesentlich erklärt [2]. Wenn daher auch nicht der competente Pfarrer der Braut oder des Bräutigams die Trauung vornimmt, so ist die Ehe doch gültig, wenn auch unter Umständen strafbar. Regelmäßig erfolgt auch in der evangelischen Kirche die Trauung durch den Pfarrer der Braut oder des Bräutigams, und häufig besteht die Gewohnheit, daß als zur Trauung berufen der Pfarrer der Braut gilt, jedoch hat dieß nur auf die Stolgebühren und überhaupt auf die Erlaubtheit, nicht auf die Gültigkeit der Ehe Einfluß.

II. In Bezug auf Aufgebot, Ledigschein, Brautexamen, Eheschließung par procuration gelten ganz analoge Bestimmungen, wie in der katholischen Kirche.

III. Der Landesherr kann als summus episcopus sich auch selbst von der Form der Eheschließung entbinden, und wenn die Landesverfassung für Dispensen keine bestimmte Form vorschreibt, sich auch stillschweigend dispensiren, z. B. durch formlose Schließung der Ehe (Gewissensehe) [3].

IV. Ueber die Stellung der protestantischen Kirche zur Civilehe sehe man den Schluß des folgenden Paragraphen.

§ 183. 6. Die Civilehe [4].

I. Seit dem Mittelalter hatten die christlichen Staaten die staatliche Anerkennung der Ehe von der Beobachtung der kirchlichen Erfordernisse ab-

---

Friedberg, Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwickelung. Leipzig 1856 Buch 31; Richter, Lehrbuch § 182; Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. Eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältniß der kirchlichen Trauung zur Civilehe. Weimar 1875. Gegen diese Schrift: Friedberg, Verlobung und Trauung, Leipzig 1876, und dagegen wieder Sohm u. d. T.: Trauung und Verlobung. Weimar 1876; Bierling, Das Verhältniß der kirchlichen Trauung zur bürgerl. Eheschließung in Dove's Zeitsch. f. Kirchenr. Bd. 13 S. 292 ff.

[1] Conf. Helv. I. cap. 29, II. cap. 37.

[2] Dabei hält man sich meistens an Luthers Traubüchlein. In Betreff einer abgekürzten Form bei der Wiedereingehung der Ehe unter Geschiedenen vgl. *J. H. Boehmer*, J. E. P. lib. 4 tit. 19 § 46; *Goeschen*, Doctrina de matr. not. 200 sqq., 234 sqq. — Ueber die protestantische Trauung im Verhältniß zur Civilehe s. m. den Schluß des folgenden §.

[3] Vgl. Dieck, Ueber Gewissensehe, Legitimation u. s. w. Halle 1838; Wilda in seiner und Reyscher's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 4 S. 148 ff. (1840); Friedberg, Recht der Eheschließung S. 261.

[4] Vgl. Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwickelung. Leipzig 1865; derſ., Die Geschichte der Civilehe. Berlin 1870; zwei Gut-

hängig gemacht und so auch bezüglich der Form der Eheschließung. In vielen Staaten sind jetzt auch bürgerliche Gesetzesbestimmungen über die Erfordernisse der Ehe aufgestellt, die von den kirchlichen Bestimmungen abweichen. Daß aber auch eine besondere bürgerliche Eheform eingeführt und an diese die bürgerlichen Wirkungen der Ehe geknüpft wurden, war bis in die neueste Zeit nur in wenigen Ländern der Fall. Bei der bürgerlichen Ehe hat man ein besonderes bürgerliches Aufgebot und eine besondere bürgerliche Trauung vor einem Civilstandsbeamten, gewöhnlich dem Bürgermeister. Es wird dabei nur darauf gesehen, ob die vom bürgerlichen Gesetze aufgestellten Erfordernisse der Ehe vorhanden seien, wenn auch die kirchlichen Erfordernisse fehlen. Es gibt drei Arten von Civilehe:

1. die obligatorische, wo nur die Civilehe bürgerlich gültig ist.

2. die facultative, wo die Parteien nach ihrem Belieben entweder eine kirchliche Ehe mit bürgerlicher Wirkung oder bloß eine Civilehe schließen können.

3. die Nothcivilehe, die bloß für solche Personen besteht, die zu einer kirchlichen Ehe nicht gelangen können, denen aber kein bürgerliches Ehehinderniß entgegensteht.

II. Zuerst wurde in den Niederlanden 1580 für die Provinzen Holland und Westfriesland eine facultative Civilehe eingeführt. Die dortigen

---

achten, erstattet dem deutschen Juristentag über die Civilehe und das connubium zwischen Christen und Nichtchristen. (Von Friedberg und Wasserschleben, in der Zeitschrift für Kirchenrecht S. 272 ff., S. 287 ff. Bd. 9.) Vorstehende protestantische Schriftsteller sprechen sich für die Civilehe aus. Anderer Meinung unter den Protestanten (v. Gerlach), Die Civilehe und der Reichskanzler 2. Aufl. Berlin 1874; Sohm's zum vorigen § cit. Schrift: Das Recht der Eheschließung. Ebenso katholischer Seits: Ph. Hergenröther, Die Civilehe. Münster 1870; Lingg, Die Civilehe vom Standpunkte des Rechtes. Augsburg 1870; Swientek im Archiv Bd. 24 S. 8 ff.; Hirschel, Geschichte der Civilehe in Frankreich. Mainz 1873; P. Sauzet, Die Civilehe und die kirchliche Ehe (aus dem Französischen). Mainz 1873; Vering, Geschichte und Wesen der Civilehe, im Archiv Bd. 29 S. 148 ff.; Martin (Bischof von Paderborn), Die christliche Ehe und die Civilehe 1874; [Adams], Die Civilehe in ihrer Berührung mit der kirchlichen Ehe. Regensburg 1875; die französischen und amerikanischen Synoden über die Civilehe im Archiv Bd. 34 S. 32 ff.; Bemerkungen zu dem preußischen Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung von einem Mitgliede des preußischen Abgeordnetenhauses im Archiv Bd. 31 S. 451 ff.; das Verhalten der katholischen Kirche in Preußen und der evangelischen Landeskirche Preußens gegenüber dem Civilehegesetz im Archiv Bd. 33 S. 191 ff.; Vorstellung des Gesammtepiscopats in Bayern vom Januar 1875 an Se. Majestät den König in Betreff der obligatorischen Civilehe im Archiv Bd. 33 S. 349 ff.; Hirtenschreiben des Bischofs von Regensburg vom 18. Januar 1875 über die Civilehe im Regensburger oberhirtlichen Verkündigungsblatt 1845 S. 47 und mit einigen Abkürzungen in der Berliner Germania 1875 Nr. 21 I. Beilage; Oberhirtliche Instruction für den Seelsorgclerus des Bisthums Regensburg vom 7. December 1875, betreffend das Civilehegesetz im Archiv Bd. 35 S. 198 ff.; oberhirtliche Instruction für die Seelsorgvorstände der Erzdiöcese München vom 26. November 1875 ebds. S. 147 ff. M. s. auch Münchener Pastoralblatt 1875 Nr. 11; Erlaß des Bischofs von Rottenburg vom 12. November und Hirtenbrief vom 22. November 1875 betreffend das Civilehegesetz ebds. S. 311 ff.; Dr. Joseph Winkler, Die katholische Ehe unter der neuen [Schweizer] Bundesgesetzgebung nach der bischöflich baselschen Instruction vom 16. December 1875. Luzern 1876.

Katholiken und Dissidenten mußten ebenfalls sich entweder von einem reformirten Geistlichen trauen lassen oder eine Civilehe schließen. Im Jahre 1656 wurde dieselbe Anordnung für die ganzen Niederlande erlassen. 1795 führte man in den Niederlanden nach dem Muster der französischen Revolution die obligatorische Civilehe ein.

III. In England wurde unter den grausamen religiösen Verfolgungen im Jahr 1683 die obligatorische Civilehe eingeführt und bald auch auf Schottland und Irland ausgedehnt. Das Volk nahm diese Einrichtung mit größtem Widerwillen auf und mit der Restauration der Stuarts verschwand sie wieder, ohne daß es eines die Civilehe aufhebenden Gesetzes bedurft hätte. Seit der Regierung der Königin Elisabeth galten die Katholiken als rechtlos, konnten daher auch nicht auf Anerkennung ihrer Ehe klagen und die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe hingen nun von der Trauung durch einen anglikanischen Geistlichen ab, obschon an sich sonst eine gültige Ehe überhaupt wie noch immer nach altem canonischen Rechte formlos gültig geschlossen werden kann. 1753 wurde aber zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehen in England durchaus die Trauung durch einen anglikanischen Geistlichen gefordert. Endlich 1836 wurde für alle Engländer eine facultative Civilehe eingeführt, so daß man statt von den anglikanischen Geistlichen sich trauen zu lassen, durch Eingehung einer Civilehe die Ehe bürgerlich gültig machen kann.

IV. In Schottland sind noch immer formlos geschlossene Ehen gültig; nur eine kleine Geldstrafe ist auf die formlose Eheschließung gesetzt. Um aber eine Beglaubigung für seine Eheschließung zu haben, geht man in Schottland häufig, anstatt sich nach vorherigem Aufgebot kirchlich trauen zu lassen, zum Friedensrichter, um die Heirath zu Protokoll zu geben. Auch englische Paare eilten oft nach der schottischen Grenze, um dort in Greetna Green oder Springsfield schnell ihre Ehen vor dem Friedensrichter zu erklären. Nach einem Gesetze von 1856 sind aber die schottischen formlos oder durch Protokollirung vor dem Friedensrichter geschlossenen Ehen nur dann noch gültig, wenn die Brautleute sich schon 21 Tage vorher in Schottland aufhielten.

V. In Frankreich wurde die Civilehe zuerst den Protestanten von der Staatsgewalt aufgezwungen und auch diese hatten großen Widerwillen dagegen und verlangten Anerkennung ihrer kirchlichen Eheschließungsform. In Frankreich hatte man anfangs die Trauungen vor dem katholischen Pfarrer des Domicils auch von den Protestanten verlangt und nur vorübergehend gewisse Milderungen eintreten lassen. Im Jahre 1787 wurde aber den Protestanten eine facultative Civilehe vor dem königlichen Richter oder dem katholischen Pfarrer gestattet. Die französischen Parlamente (Gerichtshöfe) hatten den Charakter der Ehe als eines bloß bürgerlichen Vertrages schon längst geltend zu machen gesucht. Dieselbe Ansicht stellten die Naturrechtsphilosophen des vorigen Jahrhunderts auf. Die französische Revolution erklärte sodann, die Ehe sei lediglich ein bürgerlicher Contract und führte 1792 die obligatorische Civilehe vor dem bürgerlichen Gemeindebeamten ein. Die französische Republik brachte mit den französischen Gesetzen auch die Civilehe in die von ihr eroberten Länder, nach Belgien und zu den deutschen Ländern des linken Rheinufers.

VI. Die sogen. deutsch-katholische Bewegung brachte für die Dissidenten 1846—52 in Baden, 1847 in Preußen, 1867 in Hannover, 1868 in Bayern und einigen anderen kleineren Ländern die Nothcivilehe.

VII. In der Revolution des Jahres 1848 verlangte man auch im Frankfurter Parlament die obligatorische Civilehe; sie wurde auch in die Grundrechte, welche die deutsche Nationalversammlung beschloß, aufgenommen, ging in Folge dessen in die Gesetzgebung mehrerer Länder über, wurde aber in einigen (in Kurhessen außer für Dissidenten und in Anhalt) nach einigen Jahren wieder beseitigt. Jedoch als Nachwirkung der Grundrechte wurde 1850 in Frankfurt die obligatorische, 1855 in Oldenburg, 1861 in Hamburg die facultative, in Württemberg 1855 die Nothcivilehe eingeführt. In Baden (s. o. S. 165) wurde 1860 die Nothcivilehe, 1869 die obligatorische Civilehe eingeführt. In verschiedenen Schweizer Cantonen war in den letzten dreißig Jahren oder schon früher entweder eine facultative oder eine obligatorische Civilehe eingeführt. Zufolge Schweizer Bundesgesetzes vom 23. Mai 1875[1] besteht seit dem 1. Januar 1876 in der ganzen Schweiz die obligatorische Civilehe, die bereits 1866 in Italien eingeführt war. In der preußischen Verfassungsurkunde von 1848, Art. 16 war als Nachwirkung der Frankfurter Grundrechte die obligatorische Civilehe in Aussicht genommen. Aber sie kam nicht zur praktischen Geltung wegen der vielen, namentlich auch protestantischerseits dagegen erhobenen Bedenken. In der revidirten Verfassung von 1851 ist nur noch die Möglichkeit der Einführung einer Nothcivilehe Art. 19 vorgesehen. Die Einführung der Civilehe in Preußen scheiterte in den Jahren 1856 und 1859 an dem Widerstande des Herrenhauses. Katholischerseits machte man namentlich geltend, daß auch das preußische Concordat den Fortbestand, resp. die Wiederherstellung des katholisch kirchlichen Eherechts und der katholisch kirchlichen Ehegerichtsbarkeit mit bürgerlichen Wirkungen statuire. Durch Gesetz vom 9. März 1874 erfolgte aber in Preußen[2], durch deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 für das ganze deutsche Reich[3] die Einführung der obligatorischen Civilehe.

VIII. Schon Benedict XIV. erklärte in einem Breve: *Redditae sunt*

---

[1] Abgedruckt nebst betr. Botsch. des Bundesraths im Archiv Bd. 36 S. 90 ff.

[2] Vgl. den Text des Ges. im Archiv Bd. 31 S. 439 ff. nebst der dort S. 451 ff. beigefügten Kritik. Die Literatur über dieses durch das bald darauf ergangene Reichscivilehegesetz antiquirte preußische Gesetz ist im Archiv Bd. 33 S. 204 verzeichnet. M. s. auch Vering in der lateinischen Uebersetzung von Phillips, Lehrbuch § 259 Note 3.

[3] Abgedruckt das deutsche Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung mit erläuternden Bemerkungen von Dr. Bernhard Kah im Archiv Bd. 33 S. 402 ff. M. s. dazu die königl. Vollz.-Verordnung im bayer. Gesetz und Verordnungsblatt vom 19. October 1875 und die oben in der ersten Note dieses § citirten bischöflichen Erlasse. Unter der zahlreichen im Archiv Bd. 34 S. 231 verzeichneten Literatur sind besonders hervorzuheben: Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. Berlin 1875; Stölzl, Deutsches Eheschließungsrecht. Berlin 1875; Völk, Das Reichsgesetz über die Beurkundung ꝛc. Nördlingen 1876; Dreyer in Puchelts Zeitschrift für franz. Civilrecht Bd. 6. Doppelheft 1 und 2. Mannheim 1875 S. 196—201: Bemerkungen über den Einfluß des Reichsgesetzes von 1875, betreffs der Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung auf die eherechtlichen Bestimmungen des code Nap.

nobis vom 14. September 1746 mit Rücksicht auf Holland, daß sich Katholiken der Eingehung einer Civilehe nur dann und nur insoweit unterziehen dürften, als sie auf andere Weise nicht zur bürgerlichen Anerkennung ihrer Ehe gelangen könnten. Pius IX. wiederholte bei mehreren Gelegenheiten, namentlich in einem Schreiben vom 9. September 1852 an den König von Sardinien, die Civilehe sei nichts als ein unsittliches Concubinat. Dasselbe führte die *Poenitentiaria Romana* in einer Instruction vom 15. Januar 1866 näher aus, als im jetzigen Königreich Italien die obligatorische Civilehe eingeführt wurde. Die Poenitentiaria wiederholte namentlich mit Benedict XIV. den Satz, daß man sich auch der Form der Civilehe nur insoweit unterwerfen dürfe, als dieses zur bürgerlichen Anerkennung der Ehe nöthig sei, und daß die Parteien bei ihrem Erscheinen vor der Staatsbehörde lediglich die Intention haben dürften, eine bloße bürgerliche Ceremonie zu erfüllen und nicht die, darin das Wesen der eigentlichen Eheschließung zu setzen. Bei der Civilehe handelt es sich übrigens keineswegs um eine bloße Form, sondern, wenn der Staat die Civilehe vorschreibt, so erläßt er auch Bestimmungen über die bürgerliche Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe und beseitigt er auch großentheils die kirchlichen Ehehindernisse für die sogen. Civilehe. Die civile Form der Eheschließung soll nur auch formell vom Standpunkte der Vertheidiger der Civilehe darthun, daß die Ehe ein bürgerliches und nicht ein kirchliches Verhältniß sei.

IX. Wenn, nachdem die Civileheschließungsförmlichkeiten beobachtet wurden, nunmehr ein Theil gegen den Willen des anderen die kirchliche Eingehung der Ehe verweigert, so muß dieses nothwendig auch die Nichtigkeit des ganzen bürgerlichen Actes zur Folge haben, weil die wesentliche Voraussetzung, unter der der Civilact vorgenommen wurde, nämlich, daß die kirchliche Eheschließung folgen werde, nicht eintritt. Vom Standpunkt der Civilehegesetze würde keine bürgerliche Klage auf Nachholung der kirchlichen Eheschließung zulässig sein, aber ebenso würde vom Standpunkte der Gewissensfreiheit, vom Standpunkte der Anerkennung oder auch nur Duldung der religiös-kirchlichen Ueberzeugungen keine Klage auf Aufrechthaltung einer derartigen bloßen Civilverbindung stattfinden können. Es könnte sich höchstens um eine Klage des in seinen religiösen Gefühlen verletzten Theiles handeln, um die Nichtigkeit der Civilehe wegen Nichteintritts der wesentlichen Voraussetzung, d. i. der namentlich für den Katholiken nach seinen kirchlichen Glaubenssätzen wesentlichen kirchlichen Eingehung der Ehe, declariren zu lassen. Es kommt dazu, daß derjenige Theil, welcher gegen die religiöse Ueberzeugung des anderen die bloße Civilehe gelten lassen will, dadurch von dem anderen Theile etwas moralisch Unmögliches begehrt. Wollte man hier nicht vom Standpunkte der Civilehegesetzgebung selbst einen Consensmangel in Betreff der bloßen Civilehe und damit, was das einzig Richtige ist, Nichtigkeit der Civilverbindung annehmen, sondern statt dessen von bloßer Rescissibilität der Civilehe reden, so würde sich für eine solche Rescissibilität auch der wirkliche dolus, die Täuschung, welche der sich bloß mit der Civilehe begnügen Wollende in Betreff seiner religiösen und kirchlichen Gesinnung gegenüber dem anderen die kirchliche Trauung verlangenden Theile verübt hat, und der Irrthum des in seinen religiösen Ueberzeugungen

gekränkten Theiles, geltend machen lassen. In dem deutschen Reichscivilehegesetz ist auf den Wunsch des Kaisers Wilhelm noch folgende ausdrückliche Bestimmung im § 82 beigefügt: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt." [1]

X. Bestritten ist es unter den Protestanten, wie es sich nach Einführung der Civilehe bei ihnen mit der kirchlichen Trauung verhält, ob jetzt der eigentliche Eheschließungsact bei ihnen auch kirchlich auf den Civilact übergegangen und der Inhalt der kirchlichen Trauung nur noch eine kirchliche Bestätigung und Segnung der durch den Civilact bereits geschlossenen Ehe ist, oder ob noch immer kirchlich die Eingehung der Ehe erst durch die kirchliche Trauung erfolgt? Wir wollen hier nicht entscheiden, ob die erstere Meinung, welche auch praktisch in den Anordnungen der protestantischen Kirchenbehörden, beziehungsweise Landesregierungen, namentlich in den dem entsprechend geänderten Trauformularen ihren Ausdruck gefunden hat [2], oder die letztere Ansicht [3] den protestantischen Anschauungen mehr entspricht.

7. Die Ehehindernisse.

§ 184. A. Im Allgemeinen [4].

I. Ehehindernisse im eigentlichen Sinne sind bloß die trennenden

---

[1] In dem früheren preuß. Civilehegesetz vom 9. März 1874 fehlte diese Bestimmung und in der Commission des preuß. Herrenhauses war bei der Berathung dieses preußischen Gesetzes ein Antrag, eine Bestimmung einzuschalten, nach welcher die Weigerung eines Ehegatten, sich auch kirchlich trauen zu lassen, für den anderen einen Ehescheidungsgrund bilden sollte, abgelehnt worden, nachdem der Commissär des Justizministers bemerkt hatte, daß eine solche Bestimmung ganz außer dem Rahmen des Gesetzes läge und seine Consequenzen sich gar nicht übersehen ließen. Hinschius in seinem Commentar zum preuß. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes, Berlin 1874 S. 50, verweist auf die Schriften einiger französischer Juristen über diese Frage und meint, die Weigerung des einen Ehegatten gäbe dem anderen weder ein Recht, die kirchliche Trauung zu erzwingen, noch eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage anzustellen. In seinem Commentar zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., Berlin 1875 S. 216 f., zum citirten § 82 geht Hinschius auf jene Frage nicht mehr direct ein, jedoch, was er nebenbei bemerkt von der ferneren Geltung der kirchlichen Vorschriften über die Ehe für die Katholiken, obschon er dieselben nicht ganz richtig auf das bloße Gewissensgebiet einschränken will, und andere Bemerkungen scheinen darauf hinzudeuten, daß er seine frühere Meinung stillschweigend zurückgenommen hat.

[2] M. s. das badische provisor. kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1870 und die Verordnung des badischen evangelischen Oberkirchenraths vom 20. Januar 1870 in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 10 S. 279, 283; die Erlasse des preußischen evangelischen Oberkirchenraths vom 21. September und 25. November 1874 (ersterer ist auch abgedruckt im Archiv Bd. 33 S. 196 ff.); Württembergischer Entwurf eines Kirchengesetzes über die kirchliche Trauung (vgl. Sohm, Das Recht der Eheschließung S. 301 Note), Beschlüsse der Eisenacher Conferenz der deutschen protestantischen Kirchenregierungen vom August 1875 (vgl. Sohm S. 17).

[3] Diese Ansicht verficht namentlich Sohm in der citirten Schrift das Recht der Eheschließung, während Friedberg (namentlich auch in der erwähnten Gegenschrift gegen Sohm) und Dove in Richters Lehrbuch S. 888 ff. der 7. Aufl., sowie Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes Note 36 zu § 82 S. 218, die officielle Ansicht vertreten.

[4] Vgl. noch insbesondere *Pontius*, Tractatus de impedimentis matrimonii. Ve-

Ehehindernisse (Impedimenta dirimentia), d. h. die Gründe, welche die Gültigkeit der Ehe ausschließen. Die sogen. aufschiebenden Ehehindernisse (impedimenta impedientia) sind bloße Eheverbote, d. h. Gründe, welche die Ehe bloß unerlaubt, nicht ungültig machen.

II. Das Concil von Trient hat es als katholischen Glaubenssatz festgestellt, daß eigentliche Ehehindernisse nur von der Kirche aufgestellt werden können [1]. Wenn der Staat daneben Ehehindernisse aufstellt, so gelten diese kirchlich nur als Eheverbote, nicht als Ehehindernisse.

III. Die impedimenta iuris divini sive naturalis, d. h. die Ehehindernisse, welche auf dem göttlichen oder Naturrechte beruhen, sind durchaus indispensabel und gelten vom kirchlichen Standpunkte auch für Heiden und Juden. Den Gegensatz dazu bilden die impedimenta iuris humani, die bloß von der kirchlichen Gesetzgebung herrührenden, also bloß dem positiven Rechte angehörenden Ehehindernisse.

IV. Man unterscheidet auch impedimenta privati iuris oder privata, die nur von den betreffenden Personen geltend gemacht werden können, ohne daß sie aber dazu verpflichtet wären (wesentlicher Irrthum, Zwang, Entführung, Mangel der beigefügten Bedingung), — und impedimenta publici iuris oder publica, welche auf dem öffentlichen Interesse beruhen, die Jeder im Interesse der kirchlichen Ordnung zur Anzeige bringen soll und die sogar von Amtswegen geltend gemacht werden (dahin gehören alle übrigen Ehehindernisse).

V. Impedimenta publica (öffentlich bekannte) im Gegensatze zu den occulta (den geheimen Ehehindernissen) heißen die mehr als fünf Personen bekannten. Von den geheimen Ehehindernissen wird leichter dispensirt und zwar gehören sie vor die poenitentiaria Romana [2].

VI. Die Ehehindernisse sind absolute, wenn sie die Ehe mit jeder Person ausschließen, relative, wenn sie nur die Ehe mit gewissen Personen unmöglich machen, wie z. B. das Ehehinderniß der Verwandtschaft.

B. Die einzelnen Ehehindernisse.

a. Der Mangel des Eheconsenses.

§ 185. α. Mangelndes Bewußtsein (impedimentum amentiae) [3].

Wegen mangelnden Bewußtseins können Wahnsinnige [4], völlig Betrun-

---

netiis 1645 fol.; *Moser*, De impedimentis matrim. ed. IV. Mechlin. 1834; *Feye*, De impedim. matrimon. etc. ed. 2. Lovan. 1875; Weber, Die canonischen Ehehindernisse Freiburg 1872, 2. Ausgabe 1874. — Die beim Vaticanischen Concil von vielen Bischöfen verschiedener Nationen eingebrachten Anträge auf Einschränkung der Ehehindernisse, namentlich des der Verwandtschaft und auf Reform des Dispenswesens s. m. bei *Martin*, Collect. edit. 2 p. 162 sqq., 183 sqq.

[1] Vgl. oben § 179 S. 701 Note 5.

[2] Der hl. Alfons von Liguori (Theolog. moral. tractat. VI. nr. 1111), erwähnt jedoch einen Fall, wo die poenitentiaria von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft dispensirt habe, welche ungefähr zehn Personen bekannt gewesen sei.

[3] Vgl. Kutschker, Eher. Bd. 4 S. 103 ff.; Weber, Die canon. Ehehindernisse § 5.

[4] c. 24 X. de sponsal. et matr. IV. 1; Oesterr. Anweisung § 30; Oesterr. allgem.

kene[1] und infantes, d. h. unmündige Kinder (über das Ehehinderniß des Alters s. unten § 190) keine gültige Ehe abschließen. Taubstumme können heirathen, wenn sie geistig so entwickelt sind, daß sie ein Verständniß vom Wesen der Ehe haben[2].

§ 186. β. Wesentlicher Irrthum[3].

Der Irrthum vernichtet nach canonischem Recht die Ehe

1. wenn derselbe die Identität der Person betraf (error personae) oder
2. die Sklaverei des anderen Theiles (error conditionis sc. liberae)[4],
3. wenn der Irrthum eine solche Eigenschaft des anderen Theiles betraf, durch welche allein nach Lage der Umstände die Individualität der Person bestimmt wurde (error qualitatis in personam redundans). Es macht aber nach canonischem Recht der Irrthum über andere Eigenschaften, sogar der Irrthum über Schwangerschaft von einem Anderen oder entehrende Verbrechen des anderen Theiles die Ehe nicht nichtig. Dagegen nach protestantischem Kirchenrecht und vielen bürgerlichen Rechten bewirken auch dergleichen Irrthümer einen Nichtigkeitsgrund[5].

§ 187. γ. Zwang (vis ac metus)[6].

Metus macht die Ehe ungültig, wenn wirkliche Uebel gegen den einen oder beide Theile oder deren Angehörige angedroht wurden, um zur Eheschließung zu nöthigen und der Bedrohte keine anderen Mittel der Abwehr besaß. Bloße Drohungen mit dem elterlichen Zorn (sogen. metus reverentialis) wirken nicht als Ehehinderniß.

---

bgl. Gesetzbuch § 48. Während lichter Augenblicke können Geisteskranke eine Ehe eingehen und wenn dergleichen Ehen möglichst vorgebeugt werden soll, können doch Gründe bestehen, weßhalb sie in einzelnen Fällen als wünschenswerth erscheinen (vgl. die C. Przemisliensis bei Kutschker a. a. O. Bd. 3 S. 494; Knopp, Eherecht S. 104). Es wäre aber von dem Pfarrer in solchen Fällen vorher die Entscheidung des Bischofs einzuholen.

[1] c. 7 C. 15 qu. 1 § 1.

[2] c. 23 X. de sponsal. et matrim. IV. 1.

[3] Oesterr. Anweisung § 14; München, Ueber Irrthum als Ehehinderniß, in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie Jahrgang 1839 S. 37 ff.; *Stahl*, De matrimonio ob errorem rescindendo. Berolini. 1841; Daller, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniß. Landshut 1862.

[4] C. XXIX. qu. 2; x. IV. 9. De coniugio servorum; München, Die Knechtschaft als Ehehinderniß, in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie Jahrgang 1840 § 1 S. 44 ff.

[5] So der Irrthum über die Schwangerschaft von einem Dritten im österr. bürgerl. Gesetzbuch § 58, und noch mehr dergleichen Gründe im preuß. Landrecht Theil II Tit. 2 § 40 und Theil I Tit. 4 § 77. Vgl. Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 516 ff.

[6] Oesterr. Anweisung § 18; München, Ueber Gewalt und Furcht als Ehehinderniß in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie 1839 § 1 S. 34 ff., § 2 S. 52 ff.; *Ploch*, De matrimonio vi ac metu contracto. Berolini 1853.

§ 188. δ. Die Entführung (raptus) [1].

Der Entführer sollte nach Constantin's und Justinian's Bestimmungen niemals eine gültige Ehe mit der Entführten schließen können. Das Concil von Chalcedon setzte auf die Entführung Excommunication. Bei den Germanen erlaubte man die Ehe des Entführers mit der Entführten, wenn Ersterer seine Buße abgebüßt und der Inhaber des Mundium über die Entführte in die Heirath einwilligte. Im 9. Jahrh. verbot man wegen der wilden Sitten jener Zeit überhaupt wieder die Ehe zwischen Entführer und Entführten. Später milderte sich wieder die Disciplin und nach dem Decretum Gratiani war die Ehe zulässig, wenn der Vater der Entführten in die Heirath mit dem Entführer einwilligte. Da aber seit dem 13. Jahrhundert der väterliche Consens zur Giltigkeit der Ehe überhaupt nicht gefordert wurde, so genügt es nun im Allgemeinen, wenn die Frau, nachdem sie aus der Gewalt des Entführers befreit ist, ihre freie Einwilligung gewährt [2]. Jedoch wenn die Entführte noch minderjährig ist, so bleibt nach der Praxis der Congregatio Concilii das Ehehinderniß der Entführung bestehen, bis auch ihre Eltern oder Vormünder einwilligen. Es kann sonach an der Minderjährigen sogar eine Entführung unter ihrer eigenen Zustimmung geschehen [3], und es ist daher auch sogar eine Entführung an der eigenen Braut möglich, wenn zu dem Verlöbniß noch die Einwilligung der Eltern oder Vormünder fehlt. Das Ehehinderniß des raptus entsteht übrigens nicht durch die Entführung eines Frauenzimmers, um es geschlechtlich zu mißbrauchen, wenngleich dadurch wohl das Verbrechen der Entführung begründet wird, sondern das Ehehinderniß setzt voraus, daß die Frau von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte an einen der Gewalt des Entführers unterworfenen Ort gebracht wird, um sie dadurch zur Eheschließung zu nöthigen. Es könnte also sogar an einem öffentlichen Frauenzimmer ein solcher raptus stattfinden. Bloße List und Verlockung (raptus seductionis) genügt nicht zur Begründung des Ehehindernisses. Jedoch wird die Anwendung von Gewalt präsumirt.

An einem Mann kann keine Entführung, sondern nur das impedimentum vis ac metus verübt werden.

---

[1] München, Ueber Entführung als Ehehinderniß, in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie 1841 § 1—4; Kaiser, Ueber das impedimentum raptus nach canonischem Recht, im Archiv für Kirchenrecht Bd. 3 S. 120—226; Feßler, Beitr. zum richtigen Verständniß des Ehehindernisses der Entführung, im Archiv Bd. 7 S. 109 ff.; Colberg, Ueber das Ehehinderniß der Entführung. Halle 1869.

[2] Conc. Trid. sess. 24 c. 6 de ref. matr.: „Decernit s. synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat; et nihilominus raptor ipse, ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso iure excommunicati, ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces; et si clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio iudicis dotare.“ — Oesterr. Anweis. § 19.

[3] Vgl. Feßler und Oesterr. Anweis. a. a. O.

§ 189. c. Wegfall einer Bedingung (deficiens condicio)[1].

I. Das canonische Recht läßt auch Eheschließungen unter einer aufschiebenden (Suspensiv-) Bedingung[2] mit bischöflicher Genehmigung zu, aber es muß die Bedingung unmittelbar bei oder so nahe vor der Eheschließung erklärt werden, daß nicht auf einen nachträglichen Verzicht auf die Bedingung zu schließen wäre. So lange die Bedingung schwebt, müssen die Parteien sich der Vollziehung der Ehe enthalten, weil darin sonst ein Verzicht auf die Bedingung läge[3]. Physisch oder moralisch unmögliche Bedingungen werden aber aus Begünstigung der Ehe bis zum Beweis des Gegentheils als nicht im Ernste gemeint und deßhalb als gar nicht beigefügt angesehen[4]. Dem Wesen der Ehe widersprechende Bedingungen[5], namentlich also auch Resolutivbedingungen, insofern sie einen kirchlich unzulässigen Ehescheidungsgrund aufstellen, machen die Ehe ungültig[6]. Wenn die Eheeinwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes in der Form einer (scheinbaren) Bedingung geknüpft wird (sogen. condicio in praesens vel praeteritum tempus relata)[7], so ist die Ehe sofort, auch wenn die Parteien noch nicht wissen, ob der Umstand eingetreten ist oder nicht, entweder unbedingt vorhanden, je nachdem jener Umstand bereits eingetreten ist oder nicht[8].

II. In der protestantischen Kirche sind keine bedingten Eheschließungen zulässig, weil die Form der Eheschließung dort solche ausschließt.

b. Gründe der physischen Unmöglichkeit.

§ 190. a. Das Ehehinderniß des Alters[9].

I. Das römische und canonische Recht verlangen zur Gültigkeit der Ehe

---

[1] Phillips (der protestantische Neffe des katholischen Canonisten), Das Ehehinderniß der beigefügten Bedingung nach kathol. Kirchenrecht in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 5 S. 369 ff.

[2] Vgl. oben § 180 S. 704 f.

[3] c. 4—6 X. de condicionibus appos. in desponsat. IV. 5.

[4] c. 7 X. eod.

[5] D. h. den tria bona matrimonii (s. oben § 179 Nr. I. 2 S. 700) widersprechende Bedingungen. Die Orientalen und die Protestanten nehmen die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruchs, letztere auch aus anderen Gründen an. Würden sie nun bei Eingehung einer Ehe einen oder mehrere oder alle ihre Gründe einer Auflösbarkeit der Ehe als ausdrückliche Bedingung beifügen, so würde keine nach kathol. Kirchenrecht gültige Ehe zu Stande kommen; fügen sie aber keine solche Bedingung der Auflösbarkeit der Ehe ausdrücklich bei, so kommt eine katholisch kirchlich gültige Ehe zu Stande, weil sie im Allgemeinen beabsichtigten, eine christliche Ehe zu schließen. Vgl. Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechtes § 71 Anmerkung 1.

[6] Ein kirchengesetzlich zugelassener Auflösungsgrund der Ehe ist die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde vor Vollzug der Ehe (s. unten § 206). Die ausdrückliche Beifügung dieses gesetzlich schon selbstverständlichen Auflösungsgrundes (dieser condicio tacita) bei Eingehung der Ehe, würde dieselbe nicht ungültig machen.

[7] Vgl. oben § 180 S. 705.

[8] Oesterr. Anweis. § 52.

[9] x. IV. 2. De desponsatione impuberum; München in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und Theologie 1840 Heft 3 S. 86 ff.

die Pubertät, d. h. für das männliche Geschlecht das vollendete 14., für das weibliche das vollendete 12. Lebensjahr.

Das protestantische Kirchenrecht fordert durchweg das Confirmationsalter.

Die Landesgesetze haben meistens noch spätere Termine, welche auch kirchlich als Eheverbote wirken. Das französische Recht[1] fordert das Alter von 18 und 15 Jahren. Das Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch[2] fordert für Männer wie Weiber das vollendete 14. Lebensjahr, das deutsche Reichscivilgesetz vom Jahr 1875[3] läßt die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes mit dem vollendeten 20., die des weiblichen Geschlechtes mit dem vollendeten 16. Lebensjahre eintreten. Das schweiz. Civil-Ehegesetz[4] fordert für den Mann das zurückgelegte 18., für die Frau das zurückgelegte 16. Lebensjahr.

II. So lange ein Kind geistig noch nicht so weit entwickelt ist, daß es ein Verständniß von dem Wesen der Ehe hat, ist eine Ehe desselben absolut unmöglich. Wenn aber diese geistige Reife und thatsächlich auch die körperliche Reife früher eingetreten und hierüber ein bestätigender Ausspruch von dem Bischofe des Kirchensprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst erfolgt ist, so kann die Ehe dann auch schon vor dem gewöhnlichen Alter erlaubt werden[5]. Auch ist der bloße Mangel körperlicher Reife kein Ehehinderniß des göttlichen Rechts. Es könnte also aus sehr wichtigen Gründen, z. B. um durch eine Heirath unter fürstlichen Kindern einen Frieden herbeizuführen, davon dispensirt werden, wenn bereits die geistige Reife vorliegt.

§ 191. β. Das Ehehinderniß des Unvermögens[6].

I. Ein trennendes Ehehinderniß ist nicht die bloße Unfruchtbarkeit, sondern nur die Unmöglichkeit der vollständigen Geschlechtsvereinigung; sie muß aber schon vor der Ehe vorhanden und gar nicht oder nur durch eine lebensgefährliche Operation oder nicht auf erlaubte Weise zu heben sein.

Die erst nach Eingehung der Ehe hinzutretende Impotenz (impotentia

---

[1] Code civil art. 144.

[2] Oesterr. allg. B.-G.-B. § 21. 48; Oesterr. Hofkanzlei-Decret v. 18. Aug. 1831.

[3] Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 betreffend die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. § 28.

[4] Schweiz. Gesetz vom 23. Mai 1875 Art. 27.

[5] Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich § 17. — Da, wo die tridentinische Vorschrift über die Form der Eheschließung nicht gilt, muß demgemäß auch eine schon vor dem vierzehnten Lebensjahre des männlichen Theiles oder vor dem zwölften Lebensjahre des Weibes abgeschlossene Ehe als gültig behandelt werden, wenn sich thatsächlich zeigt, daß die körperliche und geistige Reife zur Ehe schon früher vorhanden war, damit also die gesetzliche Vermuthung, dieselbe trete erst mit jenem Alter ein, im vorliegenden Falle durch das thatsächliche Vorhandensein des Gegentheils entkräftet ist. c. 1 X. h. t. IV. 2.

[6] c. 29 C. 27 q. 2; c. 27 C. 32 q. 7; c. 1—7 X. de frigidis et malif. IV. 15; München, Ueber Unvermögen als Ehehinderniß, in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie 1840 Heft 2 S. 67 ff., Heft 3 S. 54 ff.; *Bangen*, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio, fasc. II p. 106 sqq., fasc. III p. 167 sq.; 177—232; *Feye*, l. c. c. 24 p. 406 sqq.

superveniens) hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe, selbst wenn sie bei dem matrimonium ratum, non consummatum eintritt.

II. Die Impotenz kann, wie für Eunuchen, eine absolute, oder sie kann auch eine relative[1], bloß den Beischlaf mit gewissen Personen unmöglich machende sein. Sowohl die eine als die andere Impotenz bildet, wenn sie nicht etwa bloß vorübergehend ist[2], ein trennendes Ehehinderniß. Wenn aber absolute Impotenz angenommen war und sich diese hinterher nach Trennung der Ehe als irrig erweist, so müssen die beiden Theile zu ihrer früheren Ehe zurückkehren, selbst wenn sie sich beide anderweitig verheirathet hätten. Bei der relativen Impotenz träte diese Nothwendigkeit nur dann ein, wenn der wegen Impotenz von dem andern getrennte Gatte mit diesem die copula vollzöge.

III. Es macht keinen Unterschied, ob die Impotenz von Natur da ist, oder ob sie durch ein späteres Ereigniß herbeigeführt wurde. Auch ist es gleichgültig, ob die Impotenz des Einen dem Andern bei Eingehung der Verbindung bekannt war oder nicht.

IV. Juris publici ist die Impotenz, wenn sie notorisch ist, und überhaupt stets die der Castraten, Eunuchen und derjenigen, qui utroque teste carent[3]. In diesen Fällen muß der Richter von Amtswegen den Nichtigkeitsproceß der Ehe einleiten. In allen übrigen Fällen ist das impedimentum bloß iuris privati, d. h. es hängt von den Parteien ab, das Hinderniß geltend zu machen, oder als Geschwister zusammenzuleben.

V. Niemals darf übrigens wegen angeblicher Impotenz eigenmächtig die Gemeinschaft aufgehoben werden, sondern es bedarf dazu eines gerichtlichen Verfahrens[4]. Erklären dann mindestens zwei beeidigte glaubwürdige Sachverständige auf Grund einer Ocularinspection die Impotenz für äußerlich erkennbar, beständig und unheilbar, so soll die Ehe sofort aufgehoben werden. Wenn die Sachverständigen aber einstimmig ihr Gutachten dahin abgeben, daß für eine derartige Impotenz zwar sichere, jedoch keine äußeren, sondern bloß innere Gründe vorliegen, so muß der Eid der Parteien noch die Impotenz bekräftigen, damit die Ehe annullirt werden könne. Nach älterem canonischem Rechte müßte auch noch der Eid von je sieben, oder im Nothfall von je zwei Verwandten oder Freunden der Parteien hinzukommen (iuramentum septimae manus propinquorum) und diese Eideshelfer müßten beschwören, daß sie von der Wahrheit der Aussage der Parteien überzeugt seien. In der heutigen Praxis, namentlich auch in der österreichischen in-

---

[1] c. 31 C. XXVII. q. 2.

[2] Nur ein Fall von impotentia temporaria macht hier eine Annahme: nämlich wenn eine eben mündig gewordene Person sich verheirathet, die Vermuthung der körperlichen Reife sich aber als irrig herausstellt und dieselbe bei dem Manne selbst nach dem 18., bei dem Weibe nach dem 14. Lebensjahre noch nicht eingetreten ist, so wird die Verbindung gelöst. Vgl. *Schmalzgrueber*, h. t. s. p. 80 und 86; Kutschker, Eherecht Bd. 3 S. 196.

[3] Vgl. darüber die genaue Normirung in Sixtus' V. Constitution Quum frequenter vom 22. Juni 1587 (abgedruckt in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinum S. 555). M. s. dazu Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 83.

[4] Vgl. über das Proceßverfahren insbesondere *Bangen* l. c.

structio pro iudiciis ecclesiasticis in Ehesachen[1] sind diese Eideshelfer hinweggefallen. In den Fällen, wo die Sachverständigen weder äußere noch innere Gründe der Impotenz erkennen können (impotentia diabolica) muß der Richter zunächst ein experimentum cohabitationis triennalis den Parteien auflegen. Es muß stets seit Abschluß der Ehe wenigstens ein triennium abgelaufen sein; nach Ermessen kann der Richter die Frist aber ausdehnen. Ist diese Frist aber fruchtlos abgelaufen und nun auch durch die Sachverständigen festgestellt, daß in dem Thatbestande keine Veränderung vorgegangen sei, so können die Parteien zur eidlichen Bekräftigung ihrer Impotenz zugelassen werden, und darauf hin erfolgt dann die Annullation der Ehe.

VI. Bei den sogen. Hermaphroditen[2] kommt es darauf an, welches Geschlecht zufolge eigener und ärztlicher Aussage bei ihnen vorwiegt. Sie müssen aber zugleich schwören, daß sie sich nur nach dem prävalirenden Geschlechte verhalten werden. Sehr häufig liegt übrigens bei den Hermaphroditen Impotenz vor.

c. Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Consenses.

§ 192. α. Die Verwandtschaft[3].

I. Was das Verhältniß von Eltern und Kindern betrifft, so verträgt sich die elterliche Würde und Autorität, die von den Kindern den Eltern geschuldete Ehrfurcht, das Recht und die Pflicht der Eltern die Kinder zu leiten, durchaus nicht mit der Vertraulichkeit und Gleichheit, welche zwischen Ehegatten stattfindet. Es sind auch die Kinder das äußerste Ziel der Thätigkeit der geschlechtlichen Liebe und es ist daher widernatürlich, daß die geschlechtliche Liebe da beginnen und in Thätigkeit treten soll, wo sie eigentlich zur Ruhe gelangt ist und ihre Frucht getragen hat. Aber auch die Ehe zwischen Geschwistern ist, die Vermehrung des Menschengeschlechtes von den Stammeltern aus und die Sonderung desselben in verschiedenen Familien einmal vorausgesetzt, durch die Natur verboten, theils weil in ihnen das Bild der Eltern zu unmittelbar sich abspiegelt, theils weil sie die Bestimmung haben, den Zweck der Familie zu realisiren, nicht Mittel für die Familie zu sein, sowie ferner auch sittliche Gründe gegen Geschwisterehen sprechen, weil sittliche Verirrungen leichter möglich wären, wenn dieselben später durch eine Ehe zugedeckt werden

---

[1] Oesterr. Anweis. § 175.

[2] c. 3 § 22 C. 4 q. 2 mit der Glosse; Schulte, Handbuch S. 102.

[3] Libr. X. de consanguinitate et affinitate IV. 14; Clem. eod. IV. 1; Schlegel, Kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Hannover 1802; *Laspeyres*, Diss. canon. computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia Christiana prohibitarum sistens historiam. Berolin. 1824; Moufang, Das Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten. Mainz 1863; Thiersch, Das Verbot der Ehe innerhalb der nahen Verwandtschaft, nach der heiligen Schrift und nach den Grundsätzen der christlichen Kirche dargestellt. Nördlingen 1869; Eichborn, Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nach canonischem Rechte. Breslau 1872.

könnten. Ueberhaupt aber strebt die Natur selbst dahin, die Beziehungen unter den Menschen auszudehnen und die Neigungen und Interessen weiter zu vergeben, was namentlich von der durch den Geist des Christenthums geadelten Natur des Menschen gilt. Ein allgemeiner Grund, welcher, wenn wir auch ganz absehen von den physischen Gründen, die erfahrungsmäßig mit Recht gegen Verwandtenehen geltend gemacht werden, überhaupt gegen jede Ehe unter Verwandten spricht, ist, daß diese als die Quelle der Familie die Bande der Liebe um die Ehegatten und die mit diesen verwandten Personen schlingt; deßhalb aber durch Heirathen unter Blutsfreunden diese sich durch das Hinzukommen eines neuen Bandes um so mehr von den übrigen abschließen, und daß so der Egoismus unter den Menschen befördert wird.

II. Das mosaische Recht[1] verbot im Einzelnen die Ehe mit den Eltern, der Stiefmutter, der Vaters- und Mutter-Schwester, der Tochter des Sohnes und der Enkelin von der Tochter, der vollbürtigen und halbbürtigen Schwester.

III. Im römischen Rechte[2] sind die Ehen zwischen Descendenten und Ascendenten und den durch respectus parentelae verbundenen Personen, d. h. da wo der eine Verwandte unmittelbar unter dem Stammvater, der andere entfernter steht, also ein älternähnliches Verhältniß vorliegt, absolut verboten. Die Ehe unter Geschwisterkindern wurde von Theodos d. Gr. verboten, von Arkadius erlaubt. Die Ehe mit der Tochter seines Bruders wurde aus Rücksicht für die Neigung des Claudius durch ein Senatus consultum gestattet, nach ihm dann aber wieder verboten.

IV. Seit dem 6. Jahrhundert setzte die Kirche auch das Verbot der Ehe unter Geschwisterkindern[3] und bald darauf auch unter Geschwisterenkeln (sobrini) durch[4], so daß jetzt die Ehe unter den Verwandten bis zum sechsten Grade römischer Zählung verboten waren, ja die Kirche dehnte das Verbot theilweise bis zum siebenten Grade aus[5], d. h. überhaupt auf alle Verwandten, soweit man damals im Allgemeinen die Verwandtschaft in Betracht zu ziehen pflegte.

V. Im germanischen Rechte zählte man aber nicht wie im römischen Rechte auch in der Seitenlinie die Verwandtschaftsgrade nach der Zahl der Zeugungen, sondern nach Elternpaaren (Parentelen)[6], und allmählich[7] und

---

[1] Michaelis, Mosaisches Recht Bd. 2 S. 217 ff.; 3 Mos. XVIII. 6—16; XX. 17 ff.; 5 Mos. XXVII. 23.

[2] Vgl. Vering, Geschichte und Pand. des römischen Privatrechtes 4. Aufl. § 221 S. 557 ff.

[3] Vgl. can. 61 Conc. Agath. a. 506.

[4] Vgl. Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 160 ff.; v. Moy, Geschichte des Eherechtes Bd. 1 S. 255 ff.

[5] c. 6 C. 35 q. 5. Vgl. Pauli S. R. lib. IV. tit. 11; l. 4 pr. Dig. de gradib. et affin. XXVIII. 10.

[6] Vgl. Phillips, Deutsche Geschichte Bd. 1 S. 161 ff.; Schulte, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 542 ff.

[7] Zuerst findet sich von Seiten der Kirche die Anwendung der germanischen Computation in einem Briefe Gregor's des Gr. an Augustinus, c. 20 C. 35 q. 2; c. 2 § 5 C. 35 q. 5. M. s. auch Phillips, Lehrbuch § 269 Note 14 f.; Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 162 ff.

vollständig seit dem 9. Jahrhundert eignete sich die Kirche die germanische Berechnung der Verwandtschaftsgrade an und verbot sie auch nach dieser Gradberechnung die Verwandschaft bis zur siebenten Generation[1].

VI. Wegen der Schwierigkeit, das Ehehinderniß in diesem Umfange durchzuführen, beschränkte Innocenz III.[2] auf dem IV. Lateran. Concil im Jahre 1215 das trennende öffentliche Ehehinderniß der Verwandtschaft auf den vierten Grad germanischer Berechnung einschließlich und so, daß bei ungleichem Abstande vom gemeinsamen Stammvater nur der entferntere Grad gezählt werden soll. Es macht aber keinen Unterschied, ob die Verwandtschaft eine eheliche oder außereheliche, eine vollbürtige oder eine halbbürtige ist.

VII. Das Ehehinderniß zwischen den Verwandten in der geraden Linie (zwischen Ascendenten und Descendenten beruht auf dem natürlichen Rechte (in iure divino) und ist daher indispensabel. Ebenso wird aber auch von der Blutsverwandtschaft im ersten Grade der Seitenlinie (unter Geschwistern und Halbgeschwistern) nicht dispensirt, obschon hier das Ehehinderniß schon nicht mehr auf dem ius divinum beruht. Im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft ist, selbst wenn er den ersten berührt, z. B. zwischen Oheim und Nichte, in neuerer Zeit öfters, wenngleich nur auf wichtige Gründe hin und ungern dispensirt worden. Nach dem Tridentinum[3] sollte im zweiten Grade niemals dispensirt werden, außer bei hohen Fürsten und wegen eines öffentlichen Grundes (ob causam publicam). Im dritten und vierten Grade sind die Dispensen so häufig und leicht geworden, daß schon manche Stimmen sich für die Aufhebung des Ehehindernisses im dritten und vierten Grade ausgesprochen haben[4].

VIII. In den protestantischen Kirchenordnungen[5] ging man auf das mosaische Recht zurück, beschränkte aber das Verbot nicht auf die einzelnen darin benannten Fälle, sondern bezog es auf die dadurch bezeichneten Grade überhaupt, erstreckte es also bis zum zweiten und dritten Grade. Auch hielt man den respectus parentelae des römischen Rechtes fest. Durch die späteren Landesgesetzgebungen wurde aber das Ehehinderniß meistens auf den zweiten Grad, ja im preuß. Landrecht[6] sogar auf den ersten Grad beschränkt. Das deutsche Reichscivilehegesetz vom Jahre 1875[7] verbietet nur die Ehe unter Verwandten in auf- und absteigender Linie, und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern. Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetz-

---

[1] Vgl. Gregor. III. Epist. ad Bonif. a. 731 c. 5; can. 1 C. 35 q. 5; c. 17 C. 35 q. 2 und 3 (Nicol. II. in Concil. Roman. a. 1057).

[2] c. 8. 9 X. h. t. IV. 14.

[3] Conc. Trid. sess. 24 c. 5 de ref. matr.

[4] Vgl. die oben § 184 Note 4 zu S. 724 erwähnten Anträge beim Vaticanischen Concil; Gerlach im Archiv Bd. 23 S. 169 ff., 317 ff. Gegen Gerlach richtete sich Hirschel im Mainzer Katholik 1872 Juliheft S. 50—68, Aug. S. 207—29. Darauf erwiderte Gerlach im Katholik 1872 Dec. S. 667—87.

[5] Vgl. Richter, Lehrbuch § 276 Nr. III S. 930 ff. der 7. Aufl.

[6] Das preuß. Landrecht II. 1 § 3 f., 8 f. verbot in der Seitenlinie die Ehe nur unter voll- und halbbürtigen ehelichen und unehelichen Geschwistern, und wenn Jemand seine ältere Tante heirathen wollte, mußte er beim Consistorium Dispens einholen.

[7] Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 33.

buch[1] gestattet die Ehen unter Verwandten im dritten und vierten Grade der Seitenlinie. Das schweizerische Civil-Ehegesetz[2] untersagt die Eheschließung zwischen Verwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung.

§ 193. β. Schwägerschaft und öffentliche Ehrbarkeit (impedimentum affinitatis et quasi affinitatis vel publicae honestatis)[3].

I. Nach mosaischem Recht bildete die Schwägerschaft ein Hinderniß für Ehen mit Stiefmutter und Stieftochter, der Tochter der Stieftochter oder des Stiefsohnes, der Frau des Vaters Bruder, der Schwiegertochter, der Frau des Bruders und der Schwester der Frau.

II. Im Römischen Recht wurde erst durch den Einfluß der kirchlichen Bestimmungen die Ehe mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau untersagt. Vorher waren nur die Ehen zwischen Stief- und Schwiegereltern und Kindern, zwischen Stiefvater und Frau des verstorbenen Stiefsohnes und mit der nach der Scheidung von einem Dritten gezeugten Tochter der geschiedenen Gattin verboten.

III. Die Quelle der Schwägerschaft ist nach canonischem Rechte die Geschlechtsvereinigung (copula); diese gilt der Kirche als der eigentliche Grund der Schwägerschaft. Bei der Ehe wird die copula stets präsumirt und es besteht daher eine affinitas legitima zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des andern. Die Kirche nimmt aber auch eine affinitas illegitima auf Grund des außerehelichen Beischlafs an und diese kann eine affinitas antecedens (sc. matrimonium) oder eine subsequens s. superveniens sein. Außerdem bildete sich neben der affinitas primi generis allmählich eine affinitas secundi generis, welche die Kinder des überlebenden Ehegatten aus einer zweiten Ehe und die Blutsverwandten des verstorbenen Gatten sowie den einen Gatten und die mit dem anderen verschwägerten Personen umfaßte. Endlich eine affinitas tertii generis (die den einen Concumbenten und die affines secundi generis des Andern begriff. Man dehnte auch überhaupt die Schwägerschaft bis zu denselben Graden aus, bis wohin die Verwandtschaft gerechnet wurde, bis zum sechsten, resp. siebenten Grade.

IV. Innocenz III.[4] hob wegen der praktischen Inconvenienzen auf dem IV. Lateranensischen Concil die affinitas secundi und ulterioris generis völlig auf; gestattete die Ehe der Kinder zweiter Ehe mit den Blutsverwandten des verstorbenen Gatten der ersten Ehe, beschränkte die Wirkung der

---

[1] Oesterr. Allgem. B.-G.-B. § 65.

[2] Schweiz. Gesetz vom 23. Mai 1875 Art. 28 Nr. 2 a.

[3] x. IV. 14. De consang. et affinitate; Clem. eod. IV. 1; x. IV. 13. De eo qui cognovit congansuineam uxoris suae vel sponsae; Oesterr. Anweis. § 33. 35. Vgl. die Literatur zum vorigen §, ferner *Lämmer*, Affinitas illegitima nata in infidelitate als Ehehinderniß, im Archiv Bd. 11 S. 150 ff.

[4] c. 8 h. t. IV. 14.

affinitas superveniens auf das forum internum, nämlich dahin, daß der schuldige Theil das ius petendi debitum coniugiale (d. h. das Recht, den andern Gatten um die Leistung der ehelichen Pflicht zu bitten) verlor und setzte die Grenze des trennenden öffentlichen Ehehindernisses der Schwägerschaft auf den vierten Grad einschließlich fest. Das Concil von Trient[1] hat dann noch die illegitime Affinität auf den zweiten Grad einschließlich beschränkt. Wie bei der Verwandtschaft gibt auch bei der Berechnung der Schwägerschaftsgrade der entferntere Grad allein den Ausschlag, weil sich die Affinität des einen Ehegatten nach dem Grade der Verwandtschaft richtet, in welchem die Verschwägerten mit dem anderen Grade stehen. Von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade der Seitenlinie erfolgen für Deutschland, weil dort die bürgerlichen Gesetze das Ehehinderniß nicht ebenfalls festhielten, öfter als in anderen Ländern Dispensen, wenngleich solche nur ungern und nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Von einer päpstlichen Dispens von der ehelichen Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie (zur Ehe zwischen Stiefvater und Stieftochter oder Stiefmutter und Stiefsohn) gibt es kein Beispiel, wenn gleichwohl von einer solchen außerehelichen Schwägerschaft, falls dieselbe geheim war.

V. 1. Das Verbot der Ehe zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters und umgekehrt, sowie zwischen dem Bräutigam und der Mutter der Braut im römischen Rechte[2] läßt sich auf den öffentlichen Anstand (honestas publica) oder eine nachgebildete Schwägerschaft (quasi affinitas) zurückführen. Das kirchliche Recht dehnte das trennende öffentliche Ehehinderniß der nachgebildeten Schwägerschaft überhaupt aus auf den einen Verlobten und die Blutsverwandten des anderen, und zwar allmählich im gleichen Umfange, wie die Affinität und da die eigentliche Schwägerschaft als wesentlich die copula unter den Gatten voraussetzt, so wurde aus dem matrimonium ratum non consummatum ebenfalls in analoger Weise eine Quasiaffinität des einen Verwandten mit den Verwandten des anderen angenommen[3].

2. Gleichzeitig mit der Beschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft schränkte Innocenz III. auch die Quasiaffinität auf den vierten Grad ein[4]. Dabei ist es bezüglich der Quasiaffinität aus einer nicht vollzogenen Ehe geblieben[5]. So verhält es sich auch, wenn die Ehe annullirt ist; nur entsteht keine Quasiaffinität, wenn ein Consensmangel den Nichtigkeitsgrund bildete[6]. Dagegen soll nach dem Tridentinum[7] das Ehe-

---

[1] Conc. Trid. sess. 24 c. 4 de ref. matr.

[2] l. 12 § 1; l. 14 § 3 de ritu nuptiarum XXIII. 2; l. 6 § 1; l. 8 de gradibus consanguinitatis XXXVIII. 10 § 9. Instit. de nuptiis I. 10.

[3] c. 12. 31. 32 C. 27 qu. 2; c. 3. 4. 8 X. de sponsalibus et matrimonio; c. 4. 5. 12 X. de desponsatione impuberum IV. 2; c. un. in VI°. de sponsalibus IV. 1. — c. 11 C. 27 qu. 2; c. 15 eod.

[4] c. 8 X. de consanguinitate et affin. IV. 14.

[5] Pii V. const. Ad Romanum a. 1568 (Bullar. Roman. Tom. IV. P. 3 p. 18); Prosper. Lambertin. (Bened. XIV.) in der Resolution Nr. 101 zu sess. 24 de ref. matrimon.; Oesterr. Anweis. § 33.

[6] Oesterr. Anweis. § 34; Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 181.

[7] Conc. Trid. sess. 24 c. 3. 4 de ref. matrim.

hinderniß der Quasiaffinität aus einem gültigen Verlöbnisse nicht über den ersten Grad hinausgehen. Aus einem nichtigen Verlöbnisse und ebenso aus einem bloßen bedingten Verlöbnisse[1], welches erst mit Erfüllung der Bedingung zur Existenz gelangt sein würde, entsteht das Ehehinderniß gar nicht.

VI. Die Affinität wurde in den protestantischen Kirchenordnungen in demselben Umfange als Ehehinderniß anerkannt, in welchem sie die Verwandtschaft als Ehehinderniß gelten ließen[2]. Außerdem aber auch entnahmen sie dem römischen Rechte einen Fall von affinitas secundi generis, nämlich das Verbot der Ehe zwischen dem Stiefvater und der Frau des verstorbenen Stiefsohnes, mitunter noch mit weiteren Ausdehnungen. Die Quasiaffinität wurde gewöhnlich in dem vom römischen Recht aufgestellten Umfange beibehalten, bisweilen aber auch auf den zweiten Grad bezogen[3]. In den neueren Partikulargesetzen ist die Quasiaffinität aber gewöhnlich ganz beseitigt und oft auch die eigentliche Schwägerschaft auf die gerade Linie eingeschränkt. Nach dem österr. bürgerlichen Gesetzbuche[4] ist das Ehehinderniß der Schwägerschaft nur bis zum zweiten canonischen Grade anerkannt, die Quasiaffinität dagegen unberücksichtigt gelassen. Das deutsche und das schweizerische Civilehegesetz hält das Ehehinderniß nur aufrecht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jedes Grades[5].

§ 194. γ. Die gesetzliche oder bürgerliche Verwandtschaft[6].

I. Das römische und canonische Recht verbieten die Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern und Adoptivgeschwistern, sowie die Ehe des Adoptirten mit den Geschwistern des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter. Nach Auflösung der Adoption besteht das Ehehinderniß nur noch zwischen dem ehemaligen Adoptivvater, der Adoptivtochter der Enkelin oder der Frau des Adoptivsohnes,

---

[1] c. un. in VI°. cit.; Oesterr. Anweis. § 35. — Beim Vaticanischen Concil wurde beantragt, das Concil möge verordnen, daß nur aus feierlichen Sponsalien, d. h. nur aus solchen, die entweder schriftlich oder die vor dem Pfarrer (wenn auch ohne Zeugen) oder etwa vor einem Notar und Zeugen abgeschlossen werden, das impedimentum publicae honestatis und das impedimentum impediens entspringe; ferner, daß die feierlich abgeschlossenen Sponsalien erlöschen sollten, wenn ein ganzes Jahr darüber hingegangen und sie inzwischen nicht erneuert seien; daß endlich, wenn durch den wechselseitigen Consens die Sponsalien aufgelöst würden, von dem auch nach dieser Auflösung noch fortbestehenden Hindernisse, das sie geschaffen, der Ordinarius der Diöcese solle dispensiren können. Ebenso wurde beantragt, es möchte das Ehehinderniß des vierten und dritten Grades der ex copula licita entsprungenen Affinität und das Hinderniß der ex copula illicita entsprungenen Affinität über den ersten Grad hinaus aufgehoben werden. Vgl. *Martin*, Collect. ed. 2 p. 190. 191; derselbe, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 102 f.

[2] *Göschen*, l. c. p. 30 sqq.

[3] Vgl. die Nachweisungen bei Richter, Lehrbuch § 276 Nr. II.

[4] Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzbuch § 66 vgl. ebds. § 40; Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 523.

[5] Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 33 Nr. II; Schweizerisches Civilehegesetz Art. 28 Nr. 2 b.

[6] C. XXX. qu. 3 c. un. X. de cognatione legali IV. 12; Oesterr. Anweis. § 28 f.; Laurin, Das Ehehinderniß der bürgerlichen und gesetzlichen Verwandtschaft mit besonderer Beziehung auf Oesterreich im Archiv Bd. 19 S. 193. 259.

sowie zwischen dem ehemaligen Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters. Das Ehehinderniß ist ein trennendes öffentliches, einerlei, ob die adoptio eine plena oder minus plena ist, d. h. väterliche Gewalt oder bloßes einseitiges Intestaterbrecht des Adoptivkindes gegenüber dem Adoptivvater begründet[1].

II. Die protestantischen Kirchenordnungen verbieten ebenfalls, ohne zwischen den Arten der Adoption zu unterscheiden, die Ehe zwischen den leiblichen und Adoptivkindern, sowie zwischen den letzteren und den Adoptiveltern. Die neueren Landesgesetze, denen sich auch hier die protestantische Kirchendisciplin anschloß, beschränkten aber das Ehehinderniß öfters auf die Personen, von denen die eine die andere an Kindesstatt annahm und auch hier auf die Zeit, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht. So auch das deutsche und, wie es scheint, auch das schweizerische Civilehegesetz[2], während nach österr. bürgerlichem Rechte die Adoptivverwandtschaft weder in der geraden noch in der Seitenlinie ein Ehehinderniß bildet, dagegen das französische Recht[3] das Ehehinderniß ohne Zulassung von Dispensation sowohl unter Adoptiveltern einerseits und Adoptivkindern andererseits, wie unter Adoptivgeschwistern dauernd bestehen läßt.

§ 195. δ. Die geistliche Verwandtschaft[4].

I. Schon vom Kaiser Justinian wurde auch als bürgerliches Ehehinderniß eine geistliche Verwandtschaft zwischen dem Taufenden oder Firmenden und dem Pathen einerseits, und dem Täufling oder Firmling und dessen Eltern andererseits anerkannt. Dieses Ehehinderniß wurde, wie das der Verwandtschaft, im canonischen Rechte später weiter ausgedehnt, namentlich auf die Mitpathen untereinander, aber durch das Tridentinum[5] wieder auf das vorher angegebene Maß beschränkt.

II. Bei den Protestanten verwarfen die Schmalkaldischen Artikel[6] die geistliche Verwandtschaft. Einige Kirchenordnungen behielten dieselbe jedoch eine Zeit lang bei[7]. Jetzt ist bei den Protestanten das ganze Ehehinderniß unpraktisch, weil es von den neueren bürgerlichen Gesetzgebungen nicht mehr anerkannt ist (namentlich auch das französische, österreichische bürgerliche Gesetz und das deutsche und schweizerische Civilehegesetz erkennen das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft nicht an).

---

[1] Vgl. Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 183 ff.; Lämmer im Archiv Bd. 10 S. 363 ff.

[2] § 33 Nr. 4 des deutschen Ges. Das Schweiz. Civilehegesetz Art. 28 Nr. 2 b untersagt die Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern ohne ausdrücklich beizufügen, daß das Ehehinderniß durch Auflösung der Adoption aufhöre.

[3] Code civil art. 248.

[4] x. IV. 11 de cognat. spirit. spirituali in VI°. IV. 3; Conc. Trid. sess. 24 c. 2 de ref. matr.; Laurin, Die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis zum Recht der Gegenwart, im Archiv Bd. 15 S. 216—274.

[5] Conc. Trid. l. c. Vgl. auch oben § 176 S. 697 über die zugleich vom Tridentinum beschränkte Zahl der eigentlichen Pathen.

[6] Articuli Smalcald. de pot. episc. bei Hase S. 355.

[7] Vgl. Richter, Lehrbuch § 277 Note 36.

§ 196. ε. Höhere Weihe (impedimentum ordinis)[1].

I. Die Geistlichen der höheren Weihen können keine kirchlich gültige Ehe mehr schließen[2], sogar dann nicht, wenn sie abgesetzt und degradirt wurden. Dieses öffentlich-rechtliche Ehehinderniß beruht bloß auf positivem kirchlichem Gesetze; es kann daher in sehr dringenden Fällen eine päpstliche Dispens erfolgen. Durch eine ungültig empfangene höhere Weihe wird das Ehehinderniß natürlich nicht begründet. Die niederen Weihen begründen weder ein Ehehinderniß noch ein Eheverbot.

II. Wie das protestantische Kirchenrecht kennt auch das deutsche und schweizerische Civilehegesetz das Ehehinderniß der höheren Weihe nicht. In Frankreich wird es dagegen auch bürgerlich streng festgehalten[3], ebenso im Oesterreichischen allg. bgl. Gesetzbuch[4].

§ 197. ζ. Das Ordensgelübde (professio religiosa)[5].

I. Der wirkliche Eintritt in einen vom päpstlichen Stuhle approbirten religiösen Orden bewirkt nach gültiger Ablegung des feierlichen, d. h. des eigentlichen Ordensgelübdes (votum solenne, professio religiosa) kraft positiven Kirchengesetzes ein trennendes, öffentlich rechtliches Ehehinderniß[6]. In

---

[1] Mittermüller, Ueber den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehinderniß der Weihe in ein trennendes überging im Archiv Bd. 16 S. 1 ff.; derselbe, Ueber das Alter des kirchlichen Cölibatsgesetzes, im Mainzer Katholik 1866, Maiheft S. 528 ff.; Lämmer, Das impedimentum ordinis und seine Anwendung auf den Clerus der orientalischen Riten im Archiv Bd. 10 S. 242 ff.; *Feye*, l. c. ed. 2 c. 20 p. 374 sqq. — Ueber die Schmähschrift Fr. v. Schulte's, Der Cölibatszwang und dessen Aufhebung. Bonn 1876, vgl. den Mainzer Katholik 1876, Juniheft S. 618 ff.

[2] Conc. Trid. sess. 24 de sacr. matr. can. 9: „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, vel voto; et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum: anathema sit: „cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus tentari.“ Die Const. Apostolicae Sedis vom Jahre 1869 erklärt als ohne speziellen Urtheilsspruch der dem Diöcesanbischof vorbehaltenen Excommunication verfallen die Geistlichen höherer Weihen, welche eine Ehe einzugehen versuchen, ebenso wie diejenigen, welche mit denselben eine Ehe zu schließen versuchen.

[3] Vgl. die Abhandlung über die Priesterehe in der Berl. Germania 1875 Nr. 237 Beil.

[4] Oesterr. allgem. B.-G. § 63. Das österr. Abgeordnetenhaus beschloß 1876, das Ehehinderniß solle bei einem Geistlichen durch den Austritt aus der die Verehelichung nicht gestattenden Kirche oder Religionsgesellschaft erlöschen. Vgl. Archiv Bd. 36 S. 123 ff.

[5] Ueber das Geschichtliche vgl. *Thomassin*, Vetus et nova ecclesiae discipl. P. I. lib. 3 c. 42—48; Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 246 ff.; *Feye*, l. c. c. 21 p. 386 sqq.

[6] c. un. in VI°. De voto et voti redemptione III. 15; Conc. Trid. sess. 24 de sacram. matrim. can. 9 (s. vorigen §, Note 1 auf dieser S.). Die Const. Apostol. Sedis vom Jahre 1869 hält daran fest, daß die Ordensleute und Nonnen, welche nach dem feierlichen Gelübde der Keuschheit eine Ehe einzugehen sich herausnehmen, wie diejenigen, welche mit ihnen eine Ehe einzugehen versuchen, einer excommunicatio latae sententiae verfallen, welche dem Diöcesanoberen zur Absolution vorbehalten ist.

der Gesellschaft Jesu[1] bewirken schon die einfachen Gelübde ein trennendes Ehehinderniß für die der Gesellschaft Angehörenden, aber nicht mehr für die aus derselben Ausgestoßenen[2]. (Ueber die Eheverbote aus sonstigen einfachen Gelübden [vota simplicia] s. u. § 202.)

II. Nach dem preußischen Landrecht und ebenso nach dem deutschen und schweizerischen Civilehegesetz gilt bürgerlich das Ehehinderniß des Ordensgelübdes nicht. Das Oesterr. allgemeine bürgerliche Gesetzbuch erkennt dasselbe an[3].

§ 198. 7. Bestehendes Eheband (impedimentum ligaminis)[4].

I. Ein indispensables Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes liegt vor, wenn ein oder beide Theile im Momente der Consenserklärung in einer (wenn auch vielleicht vom bürgerlichen Gerichte geschiedenen) gültigen Ehe mit einer anderen Person stand[5]. Wenn eine Todeserklärung ausgesprochen und daraufhin eine neue Ehe des zurückgebliebenen Theiles gestattet wurde[6], so ist diese nichtig, wenn der frühere Gatte noch wirklich lebte, aber die darin (d. h. in dieser putativen Ehe) erzeugten Kinder sind legitim. Gültig würde aber die neue Ehe nach evangelischem Kirchenrechte oder auch dem bürgerlichen Gesetze nach dann sein, wenn wegen böslicher Verlassung die Scheidung der früheren Ehe ausgesprochen wurde[7].

II. Auch die Ehe von Ungläubigen (Heiden, Juden) ist im Allgemeinen unauflöslich[8]; sollte ihr auch sogar ein auf dem bloßen positiven Kirchengesetz beruhendes Ehehinderniß entgegenstehen[9]. Die Ehe, welche Ungläubige geschlossen haben, bleibt auch gültig, nachdem beide Theile oder Einer von ihnen sich taufen ließ. Jedoch, wenn bloß Einer von den beiden nichtchristlichen Ehegatten Christ geworden ist, so darf dieser auch bei Lebzeiten des anderen unter folgenden Voraussetzungen eine neue Ehe eingehen:

1. Daß der ungläubige Gatte die eheliche Gemeinschaft mit dem Christ

---

[1] Gregorii XIII. Const. Quanto fructuosius vom Jahre 1582 und Ascendente Domino vom Jahre 1584.

[2] Vgl. *Bened. XIV.*, De synodo dioec. lib. XIII. c. 11 nr. 29.

[3] Allg. B.-G. § 63. Das österr. Abgeordnetenhaus beschloß 1876 einen Gesetzentwurf, wornach das Ehehinderniß des Ordens durch Austritt aus dem Orden erlöschen soll. Ueber die betreffenden in das Gebiet unbeabsichtigter sogen. Kalauer einschlagenden Ausführungen des Berichterstatters Dr. Weeber, vgl. F. Laurin, Dr. Weeber und canonisches Recht. Wien 1876 und dazu Archiv Bd. 36 S. 123 ff.

[4] x. IV., De sponsa duorum; Oesterr. Anweis. § 36 f.; *Frenzel*, De indissolubilitate matrimonii commentar. Paderb. 1863; Wanner, Das Ehehinderniß des Ehebandes im kirchlichen und römischen Rechte bis auf Justinian, im Archiv Bd. 31 S. 396 ff. — Oesterr. Ab. G. § 62: deutsches Reichscivil-Ehegesetz § 34.

[5] Alex. III. c. 3 h. t. IV. 4. Vgl. darüber C. Schmidt im Archiv Bd. 28 S. 123 ff.

[6] Dworzak im Archiv Bd. 12 S. 37 ff., Bd. 13 S. 214 ff., 223 ff.; Schönhaus im Archiv Bd. 27 S. 111 ff.

[7] Vgl. unten § 209.

[8] XXXVIII. qu. 1 et 2.

[9] Vgl. oben § 184 S. 724.

gewordenen entweder überhaupt nicht [1] fortsetzen will oder wenigstens nicht absque contumelia creatoris vel ut alium pertrahat ad mortale peccatum, d. h. nicht ohne den anderen zur Verläugnung des christlichen Glaubens oder zur Begehung von Todsünden verleiten zu wollen [2].

2. Daß in dieser Hinsicht eine interpellatio coniugis infidelis [3], eine Anfrage an den ungläubigen Theil stattgefunden hat, von welcher jedoch der Papst im Nothfall (z. B. wenn der ungläubige Theil in entfernte Gegend an einen unbekannten Herrn in Sklaverei verkauft wäre) dispensiren kann.

Die frühere Ehe des Christgewordenen wird aber erst durch den Abschluß einer neuen Ehe aufgelöst. Ob übrigens die frühere Ehe des Christgewordenen consummirt war oder nicht, macht keinen Unterschied.

III. In Oesterreich hält das bürgerliche Recht an dem Ehehinderniſſe des bestehenden Ehebandes mit Rücksicht auf die Katholiken streng fest, so daß bei gemischten Ehen auch der nichtkatholische Theil davon mitberührt wird. Man pflegt dieses das Ehehinderniß des Katholicismus zu nennen [4].

§ 199. 9. Qualificirter Ehebruch oder Gattenmord (impedimentum criminis) [5].

I. Im alten kirchlichen Rechte wurde dem Ehebrecher überhaupt keine neue Ehe erlaubt, weil er lebenslänglich Buße thun mußte [6]; nach neuerem

---

[1] Paulus 1 Cor. 7, 12—15. Ueber diesen sogen. casus Apostoli vgl. *Feye*, De impedim. et disp. matr. ed. 2 c. XX. pag. 339 sqq.

[2] c. 7. 8 X. de divort. IV. 19.

[3] Lämmer, Die interpellatio coniugis infidelis und die päpstliche Dispens von derselben im Archiv Bd. 11 S. 245—51.

[4] Dieses Ehehinderniß stützt sich auf den Schlußsatz des § 111 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches: „Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war"; ferner auf den Schlußsatz des § 116 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, nach welchem das Gesetz dem nicht katholischen Ehegatten aus den im § 115 des A. B. G. angeführten Gründen gestattet, die Trennung zu begehren, „obschon der andere Theil zur katholischen Kirche übergetreten ist", — daher folgerichtig ein akatholischer Gatte, wenn der zweite Ehetheil schon zur Zeit der Eheschließung sich zur katholischen Ehe bekannte, von dem ihm im § 115 des A. B. G. eingeräumten Rechte keinen Gebrauch machen kann. Auch beruht dieses Ehehinderniß auf den Hofdecreten vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099 und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61, nach welchen, wenn Ehen nichtkatholischer, christlicher Religionsverwandter dem Bande nach getrennt werden, der getrennte Akatholik sich nur wieder mit einer akatholischen, nicht aber mit einer katholischen Person verehelichen darf; ein Katholik kann daher niemals einen Akatholiken ehelichen, wenn dieser von seinem früheren Gatten getrennt wurde und Letzterer noch lebt. Vgl. oben S. 236. Das österr. Abgeordnetenhaus beschloß 1876 die Aufhebung des sog. Ehehinderniſſes des Katholicismus.

[5] x. IV. 7. De eo qui duxit in matrimonium, quem polluit per adulterium; *Bened. XIV.*, Const. Redditae nobis vom Jahre 1744; Uihlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruches in Beziehung auf die Eingehung einer Ehe in Weiß' Archiv Bd. 5 S. 249 ff.; München, Ueber Verbrechen als Ehehinderniß in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie, Jahrgang 1842 S. 91 ff., 307 ff.; *L. Schultz* (Diss. inaug.), de adulterio matrimonii impedimento. Berol. 1857; *Feye*, l. c. ed. 2 c. 19 p. 313 sqq.

[6] c. 4 C. 32 qu. 4; c. 22 C. 32 qu. 7; c. 8 C. 33 qu. 2.

Rechte[1] bildet der Ehebruch ein trennendes öffentliches Ehehinderniß zwischen dem ehebrecherischen Gatten und seinen Mitschuldigen, wenn zu dem Ehebruche das Versprechen der Ehe auf den Todesfall des unschuldigen Gatten hinzugekommen ist oder die Schuldigen schon bei Lebzeiten des anderen Theiles eine Ehe factisch abzuschließen versuchten oder wenn zu dem Ehebruche die Ermordung oder die machinatio in mortem des unschuldigen Gatten durch den einen ehebrecherischen Theil mit oder ohne Wissen des Anderen getreten ist. Die Ermordung des anderen Gatten bildet aber schon für sich allein ein Ehehinderniß mit dem Gatten des Ermordeten, wenn beide Theile zu dem Morde zusammenwirkten und beide oder wenigstens Einer von ihnen den Mord in der Absicht beging, den andern zu heirathen. Im Falle, daß Ehebruch und Mord zusammentreffen und öffentlich bekannt sind, wird keine Dispens ertheilt und nur selten und auf wichtige Gründe hin erfolgt eine Dispens von dem Ehehinderniß des geheimen mit Mord verbundenen Verbrechens.

II. Die älteren protestantischen Kirchenordnungen[2] recipirten stillschweigend das canonische Recht mit Ausnahme der milderen Lauenburgischen. Meistens betrachtete man in der Praxis und der Gesetzgebung den Ehebruch nur dann als Ehehinderniß, wenn die vorige Ehe deßhalb geschieden wurde, und gestattete die Verheirathung des ehebrecherischen Paares mit Genehmigung des Consistoriums. Das preußische Landrecht behandelte den Ehebruch, wenn damit Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Gatten verbunden waren, auch dann als Ehehinderniß, wenn die Trennung durch den Tod erfolgte. Nach einer preuß. Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1857 wurde den Consistorien die Dispensation von diesem Ehehindernisse untersagt[3], seitdem war hier die Dispensation dem Landesherrn vorbehalten[4]. Das deutsche[5] Civilehegesetz untersagt die Ehe zwischen einem wegen Ehebruch Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, erklärt jedoch die Dispensation ausdrücklich für zulässig. Das schweizerische Civilehegesetz untersagt die Eingehung einer Ehe zwischen den Personen, welche mit einander einen Ehebruch begangen haben nicht, auch wenn der Ehebruch gerichtlich constatirt ist[6]. Nach österr. bgl. Rechte[7] bildet der Ehebruch zwischen den beiden Personen, die denselben mit einander begingen, ein trennendes öffentliches Ehehinderniß[8], wenn der

---

[1] Vgl. Dictum Gratiani ad can. 3 C. 31 qu. 1; c. 2—6 X. h. t. IV. 7; Oesterr. Anweis. § 36.

[2] *Göschen*, Doctrina de matrimonio p. 36; Hermann, Ueber den Ehebruch als Ehehinderniß besonders nach protest. Kirchenrecht in den Jahrbüchern für deutsche Theologie Bd. 5 (1860) S. 254 ff.; Richter, Lehrbuch § 278 Nr. II.

[3] Actenstücke des evang. Oberkirchenrathes Bd. 2 S. 218.

[4] Zufolge königl. Erlasses vom 16. April 1873 sollte diese landesherrliche Dispensation künftig durch den Justizminister erfolgen.

[5] Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 33 Nr. V.

[6] Der Entwurf des Schweizerischen Civilehegesetzes Art. 26 Nr. 3 hatte das Ehehinderniß für diesen Fall beibehalten wollen.

[7] A. B. G. § 67.

[8] Die österr. Anweisung hatte bezüglich des trennenden Ehehindernisses des Ehebruchs das canonische Recht wieder hergestellt, daneben war aber durch das Gesetz v. 8. October 1856 über die Ehen der Katholiken (womit zu verb. ist Anweis. § 69) das staatliche Ver-

Ehebruch durch rechtskräftiges Urtheil eines Strafgerichtes bewiesen wurde[1]. Wenn zwei Personen auch ohne vorhergegangenen Ehebruch sich zu ehelichen versprochen, und wenn um die Absicht zu erreichen, auch nur Eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann, wie das österr. Civilrecht[2] anerkennt, zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, keine gültige Ehe geschlossen werden.

§ 200. c. Die Religionsverschiedenheit (disparitas cultus).

I. Durch allgemeines kirchliches Gewohnheitsrecht ist ein auch bei den Protestanten anerkanntes trennendes öffentlich-rechtliches Ehehinderniß zwischen Christen und Nichtchristen eingeführt[3]. Abgesehen von Gegenden, wo an der Bekehrung der Heiden gearbeitet wird, erfolgt nur in seltenen Fällen päpstliche Dispens[4].

II. In der neueren Zeit wurde in Oldenburg, Baden, Weimar, Meiningen, Hessen-Homburg, Braunschweig, Hamburg, Anhalt und Königreich Sachsen dieses Ehehinderniß bürgerlich aufgehoben[5]. Das deutsche und schweizerische Civilehegesetz kennen das Ehehinderniß nicht. In Oesterreich kann es bürgerlich dadurch umgangen werden, daß man sich für confessionslos erklärt[6].

C. Die bloßen Eheverbote.

§ 201. 1. Die gemischte Confession[7].

Ehen unter Christen verschiedener Confessionen sind, wenn kein sonstiges Ehehinderniß vorliegt, giltig, jedoch von der katholischen Kirche mißbilligt.

---

bot der Ehe zwischen zwei Personen, deren miteinander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, für die Katholiken in ein bloßes Eheverbot (impedimentum impediens) umgewandelt. Während in dem Jahre 1868 bürgerlich wieder der § 67 des A. B. G. gilt, ist es natürlich kirchlich in Oesterreich auch ferner bei den Vorschriften des canon. Rechtes resp. der Anweis. geblieben.

[1] Der Beweis des Ehebruches durch ein Geständniß oder ein ehegerichtliches Urtheil genügt nicht. Ministerial-Erlaß vom 8. und 30. Mai 1859 im Archiv Bd. 11 S. 438.

[2] Oesterr. A. B. G. § 68. Vgl. Anweis. § 37.

[3] Vgl. *Bened. XIV.*, Const. Singulari nobis vom 9. Februar 1749 (in Richters Ausgabe des Tridentinums S. 550—555).

[4] Einen Fall einer päpstlichen Dispens auf der dänischen Insel St. Thomas s. m. im Archiv Bd. VII S. 278 f. M. s. auch im Allgemeinen Kutschker Eherecht Bd. 1 S. 578 f.

[5] Vgl. Richter, Lehrbuch § 279 Note 5 S. 952.

[6] Das österr. Abgeordnetenhaus beschloß 1876 die Aufhebung des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit. Vgl. Archiv Bd. 36 S. 126 f.

[7] *Roskovány*, De matrimoniis mixtis inter catholicos et protestantes 3 volum. Quinque Eccles. 1842—51 (mit vollständiger Literaturangabe und Abdruck der einschlägigen päpstlichen Erlasse); Döllinger, Ueber gemischte Ehen. Regensburg 1839; Kutschker, Die gemischten Ehen. 3. Aufl. Wien 1842; Kunstmann, Die gemischten Ehen unter den christlichen Confessionen Deutschlands geschichtlich dargestellt. Regensburg

Der Grund, weßhalb sie die Kirche verwirft, ist, wie es in dem Vaticanischen Schema einer Constitution über die christliche Ehe heißt, der, weil sie den drei Gütern der christlichen Ehe (s. oben § 179) widerstreiten [1].

Gemischte Ehen werden von der Kirche nur erlaubt, wenn von Seiten des Papstes, oder vom Bischof, falls dieser dafür päpstliche Vollmacht besitzt, Dispensation von dem Eheverbote ertheilt wurde.

Die Voraussetzungen der Dispens sind:

1. daß der Nichtkatholik eidlich verspricht, den katholischen Theil nicht an der Ausübung seiner Religion zu hindern,

2. schriftlich und eidlich verspricht, daß sämmtliche Kinder katholisch werden sollen,

3. daß der katholische Theil verspricht, seinen Gatten wo möglich von der Wahrheit der katholischen Religion zu überzeugen.

Aber selbst, wenn auf diese Voraussetzungen hin dispensirt ist, soll nach gemeinem Kirchenrecht die Ehe doch nicht mit kirchlichen Segnungen und nicht in loco sacro, sondern nur unter sogen. passiver Assistenz des katholischen Pfarrers im Pfarrhause oder in der Sacristei oder in dem Hause der Brautleute oder dgl. geschlossen werden.

Als der Bischof von Trier 1853 diese strenge Disciplin in seiner Diöcese wieder einschärfte, nachdem seine Anfrage, ob eine sogen. mildere Praxis in gemischten Ehen von Rom aus erlaubt sei, verneint worden war, erging in Folge dessen eine preuß. Cabinets-Ordre vom 7. Juni 1853 [2], wodurch den Officieren bei Strafe der Entlassung die eidliche Bestärkung der katholischen Kindererziehung und die Eingehung der gemischten Ehen in loco non sacro verboten wurde. Es ist durch diese Cabinets-Ordre aber nicht auch den protestant. Officieren das Versprechen der kathol. Kindererziehung verboten.

In Deutschland und Oesterreich außer Ungarn [3] begnügt man sich in praxi fast in allen Diöcesen mit dem bloßen schriftlichen, wenn auch nicht eidlichen Versprechen der katholischen Kindererziehung und wenn daraufhin auch die Dispens erfolgte, so wird die Ehe wie eine katholische eingesegnet. Ein päpstliches Rundschreiben vom 15. Sept. 1858 an alle Bischöfe [4] schärfte übrigens die kirchliche Disciplin in Betreff der gemischten Ehen von Neuem ein und erlaubte den Bischöfen nur dann eine Milderung in den Formen, wenn sonst größere Uebel eintreten würden [5]. Eine Vor- und Nachtrauung

---

1839; v. Linde, Ueber Abschließung der Ehe und über gemischte Ehen. Gießen 1846; derſ., Ueber religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen. Gießen 1846; Reinerding, Die Principien des kirchlichen Rechtes in Ansehung der Mischehen. Paderborn 1853; Schulte, Ueber gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität. Prag 1862 (und dazu Vering im Archiv Bd. 8 S. 475 f.); Aich im Archiv Bd. 14 S. 321; *Feye*, l. c. c. 26 p. 433 sqq. Die Anträge beim Vaticanischen Concil in Betreff der gemischten Ehen bei *Martin*, Coll. p. 203 sqq. der 2. Aufl.; derſelbe, Die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 66.

[1] Vgl. Martin, Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 66.

[2] Vgl. Archiv Bd. 9 S. 331.

[3] Vgl. oben S. 238 ff.

[4] Abgedruckt in den Acta s. Sedis tom. 6 p. 456 sqq.; Archiv Bd. 14 S. 331.

[5] Vgl. die päpstliche Instruction vom 17. Februar 1865 an die hannover'schen Bischöfe im Archiv Bd. 15 S. 532 f.

noch außerdem durch den protestantischen Pfarrer ist den Katholiken kirchlich verboten und nur dann als ein rein politischer Act gestattet, wenn sonst die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nicht zu erlangen wäre [1].

2. Von dem Verlöbniß als Eheverbote

ist schon oben § 180 gehandelt worden.

§ 202. 3. Die einfachen Gelübde.

Vota simplicia, einfache Gelübde sind alle Keuschheitsgelübde, welche, wenn sie auch unter kirchlichen Feierlichkeiten abgelegt sein sollten, doch nicht beim definitiven Eintritte in einen vom Papste approbirten eigentlichen Orden abgelegt wurden [2]. Von diesen einfachen Gelübden [3] begründen folgende vier ein Eheverbot:

1. Das Gelübde ewiger Keuschheit (votum perpetuae castitatis),
2. Das Gelübde, in einen Orden zu treten (votum ingrediendi religionem oder religionis),
3. das Gelübde, eine höhere Weihe zu empfangen (votum suscipiendi sacrum ordinem oder sacri ordinis),
4. Das Gelübde, nicht zu heirathen (votum non nubendi).

Wer nach Ablegung eines dieser Gelübde ohne vorherige Dispens oder Umwandlung des Gelübdes eine Ehe schließt, schließt zwar eine giltige, aber eine kirchlich unerlaubte Ehe [4]. Die Dispens, bezw. Commutation des Gelübdes steht in den beiden ersten Fällen dem Papste zu [5], dem Bischofe nur kraft besonderer päpstlicher Vollmacht, in den beiden letzten Fällen dem Bischof.

§ 203. 4. Die mangelnde Einwilligung der Eltern und Vormünder oder auch der politischen Obrigkeit.

I. Der Mangel der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung macht nach canonischem Rechte die Ehe nicht ungiltig, sondern nur unerlaubt. Nach manchen bürgerl. Rechten tritt deßhalb Nichtigkeit oder Rescissibilität ein [6].

---

[1] Vgl. den Erlaß des Cardinal Staatssecretärs Antonelli im Archiv Bd. 15 S. 332; einen ähnlichen Erlaß des Cardinal-Erzbischofs von Prag v. 15. Januar 1869 s. m. bei *Aichner*, ed. 4 § 178 p. 628 sqq. und *Phillips*, compend. iur. eccl. ed. 3 § 274 not. 46 i. f.

[2] Vgl. oben § 197 S. 737.

[3] Ueber die Wirkung der vota simplicia bei den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu s. oben § 197 S. 737.

[4] c. 4 X. qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt IV. 5: „. . . simplex votum matrimonium impedit contrahendum et non dirimit iam contractum."

[5] Epistola encycl. Bened. XIV. D. 3. dec. 1749 § 42.

[6] Conc. Trid. sess. 24 Decretum de ref. matrimonii c. 1; Oesterr. Anweisung § 68. Vgl. Moy, Geschichte des christlichen Eherechtes Bd. 1 S. 55 ff., S. 156 ff., S. 316 ff.; *Sanchez*, l. c. lib. IV. disp. 23; Schulte, Handb. S. 123 ff.; Kutschker,

II. Früher wurde in den meisten Ländern auch noch jedesmalige Staats- oder Gemeindeerlaubniß zur Eingehung einer Ehe verlangt[1], bisweilen bei Strafe bürgerlicher Nichtigkeit der Ehe. Im norddeutschen Bunde wurde dieser politische Eheconsens durch Gesetz vom 4. Mai 1868 aufgehoben, was 1870 auf das ganze deutsche Reich erstreckt wurde[2]. Auch in Oesterreich ist mit

---

Eherecht Bd. 3 S. 595 ff.; Phillips, Lehrbuch S. 1080 f. der ersten Aufl. — Nach französischem Civilrecht Art. 148 ff. kann der Sohn vor dem 25., die Tochter vor dem 21. zurückgelegten Lebensjahre ohne Einwilligung der Eltern nicht heirathen und eheliche Kinder, wenn sie jenes Alter erreicht haben, sind verbunden, vor ihrer Verheirathung den Rath ihrer Eltern durch einen förmlichen Ehrerbietigkeitsact nachzusuchen. Dieselben Bestimmungen enthält das badische Landrecht Art. 148 ff. Auch in Oesterreich ist nach dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuch § 49 der Mangel der elterlichen Einwilligung ein trennendes Ehehinderniß, während nach Art. 10 des Concordates, und nach dem bürgerl. Ehegesetz von 1856 § 32 die Eingehung der Ehe ohne Consens des Vaters nur möglicher Weise Vermögensnachtheile nach sich zog. Im deutschen Civilehegesetz ist bestimmt § 29: „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung solange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormunds. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormunds. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung eines Vormunds ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht [in Schleswig-Holstein, Nassau und dem Geb. des lüb. R. im Appell.-Ger.-Bezirke Greifswald] einer Vormundschaft nicht unterliegen. In wiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde [vgl. preuß. Landrecht Thl. II Tit. 1 § 54; Hohenzoller. Sigm.-Verordnung vom 12. Mai 1810; österr. bürgerl. Gesetzbuch § 49, 50; sächs. bürgerl. Gesetzbuch § 1921; Gotha'sches Ehegesetz § 4; Altenburg. Ehe-O. § 36] oder eines Familienrathes [vgl. Code civil Art. 406, bad. Landrecht Art. 160 und § 2 Z. 2, § 11—16 des bad. Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit] stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht"; § 30: „Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung"; § 31: „Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können". Das schweizer. Civilehegesetz Art. 27 Abs. 2 setzt fest: „Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äußern, so ist Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Recurs an die Obervormundschaftsbehörde zu."

[1] Vgl. Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 325 ff.; Kutschker, Eherecht Bd. 3 S. 649; Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechtes der Verehelichung. Tübingen 1866; Vering, Ueber die Eheschließung der Ausländer in Oesterreich und der Oesterreicher im Auslande im Archiv Bd. 15 S. 275. M. s. ebendas. Bd. 28 S. 76: über die Eheschließungen von Oesterreichern in der Schweiz. Ueber die bürgerl. Erfordernisse bezüglich der Ehen zwischen Schweizern und Italienern vgl. Archiv Bd. 20 S. 259, Bd. 23 S. 296 ff., zwischen Badensern und Schweizern ebendas. Bd. 25 S. 255 ff.

[2] Vgl. Archiv Bd. 21 S. 446, Bd. 23 S. 291; Kreuzer, Das deutsche Reichsgesetz v. 4. Mai 1868 für pfarramtliche Behandlung erläutert, 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Stuttgart 1873. Das deutsche Reichs-Civilehegesetz Art. 38 bestimmt aber: „Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der

Ausnahme von Tyrol und Vorarlberg, wo der politische Eheconsens für nicht ansäßige Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen, Tagewerker oder sogen. Inwohner beibehalten wurde, das Erforderniß des politischen Eheconsenses in den letzten Jahren abgeschafft [1].

§ 204. 5. Spezielles Verbot eines Kirchenobern.

Wenn der Bischof eine Eheschließung, z. B. wegen erhobener Einsprache, verbietet, ist die dennoch vor Zurücknahme des bischöflichen Verbotes geschlossene Ehe nicht ungiltig, sondern nur unerlaubt [2]. Nur der Papst kann eine Ehe cum clausula irritante verbieten, d. h. mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß die dennoch geschlossene Ehe nichtig ist.

§ 205. 6. Geschlossene Zeit, Trauerjahr ꝛc.

I. Während der Adventszeit bis zum Dreikönigstage (6. Jan.) und während der Fastenzeit [3] bis zum weißen Sonntag einschließlich, sind altem Kirchengesetze entsprechend durch das Tridentinum [4] feierliche Hochzeiten, in manchen Diöcesen sogar überhaupt die Eheschließungen außer nach erlangter Dispens verboten. Jedoch bewirkt dieses Verbot keine Ungültigkeit der Ehe.

II. In manchen protestantischen und bürgerl. Gesetzen hat man dieselbe Bestimmung für die Zeit der Landestrauer, und auch, wie nach römischem Recht, während des Trauerjahres der Wittwe [5] oder auch gar noch des Wittwers.

III. Das römische Recht verbot auch, daß der Vormund sich oder eines seiner Kinder vor abgelegter Rechnung mit dem Mündel verheirathe [6] und daran hielt das protestantische Kirchenrecht in dem größten Theile Hannovers nach der Calenberger K. O., in Schleswig-Holstein, Kurhessen, fest [7] und das preußische Landrecht [8] und das sächsische Gesetzbuch [9] verlangten zur Ehe die

---

geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern."

[1] Vgl. Vering im Archiv Bd. 20 S. 448 ff., Bd. 21 S. 171, 454.

[2] c. 2 X. de matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae IV. 16.

[3] Das älteste Verbot, während der vierzigtägigen Fasten eine Hochzeit zu feiern, erging von der Synode von Laodicäa: „Non oportet, in quadragesima aut nuptias vel quaelibet natalicia celebrare."

[4] Conc. Trid. sess. 24 c. 10 de ref. matr.

[5] So dürfen nach dem deutschen Reichs-Civilehegesetz Art. 35 Frauen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe sich wieder verheirathen; jedoch ist Dispensation zulässig. Das Schweizer Civilehegesetz Art. 28 im Schlußsatze bestimmt: „Witwen und geschiedenen Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der früheren Ehe keine neue eingehen."

[6] l. 7 pr. ad legem Juliam de adulteriis XLVIII. 5; l. 59. 60. 62. 64. 67 D. h. t. XXIII. 2; Cod. V. 6 de interdicto matrimon. inter pupillam etc.

[7] Vgl. Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes. Berlin 1875 Note 81 zu § 37 S. 129 f.

[8] Allgem. Landrecht Theil II. Titel 1 § 14.

[9] Sächsisches Gesetzbuch § 1604.

Zustimmung des Vormundschaftsrichters. Das deutsche Reichs-Civilehegesetz bestimmte im § 37: „Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund und dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden."

§ 206. D. Die Aufhebung der Ehehindernisse.

I. Ein impedimentum iuris privati kann nur durch nachherige freie Einwilligung der Parteien gehoben werden, dieses kann aber nicht bloß ausdrücklich, sondern auch stillschweigend durch freiwillige Fortsetzung des Zusammenlebens erfolgen. Jedoch wenn das Ehehinderniß öffentlich bekannt war, und die Parteien ihr Domicil an einem Orte haben, wo die forma Tridentina vorgeschrieben ist, so muß auch in dieser Form nach Wegfall des Hindernisses die Consenserneuerung geschehen [1].

II. Die nicht auf dem Naturrechte, auf unmittelbarer göttlicher Anordnung (in iure divino) beruhenden Ehehindernisse können durch Dispens gehoben werden [2]. In iure divino beruhen: Gewalt und Zwang, Entführung, wesentlicher Irrthum, Wegfall einer beigefügten Bedingung, also die privatrechtlichen Ehehindernisse, ferner diejenigen, welche nur durch Wegfall bestimmter Verhältnisse aufhören: Unvermögen und mangelndes Alter, falls nicht bloß die körperliche, sondern auch die geistige Entwicklung fehlt, endlich bestehendes Eheband, ferner die Verwandtschaft in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie. Von einzelnen Ehehindernissen pflegt aber, wie schon am betreffenden Orte jedesmal bemerkt worden ist, auch nicht dispensirt zu werden, obschon sie sich nicht auf das Naturrecht gründen.

III. Die Dispensen von den trennenden Ehehindernissen und den auf dem ius commune beruhenden oder der päpstlichen Dispensation vorbehaltenen Eheverboten steht dem Papste zu.

Der Papst ertheilt seine Dispensationen in Ehesachen jetzt durch vier Behörden [3], nämlich in allen öffentlich bekannten Ehehindernissen und bei der Verwandtschaft im zweiten Grade, wenn dieselbe auch geheim ist oder Dispens für eine erst zu schließende Ehe erbeten wird, durch die Datarie; in geheimen Fällen durch die Pönitentiarie, außer wenn dabei ein Verbrechen mit in Frage kommt, über welches die Congregatio Inquisitionis zu urtheilen hat; endlich wegen der Häresie wurden ehemals auch die Dispensen für gemischte Ehen bei der zuletzt genannten Congregation erbeten, gegenwärtig aber gehen diese

---

[1] Vgl. Schreiben des Cardinal Rauscher an den Bischof von Siebenbürgen, im Archiv Bd. 1 S. 492; Oesterr. Anweis. § 88 f.; *Okuliky*, De revalidatione et restitutione matrimonii. Vratislav. 1855; Schulte, Handbuch S. 338 f.; Phillips, Lehrbuch § 276.

[2] *Florens*, De dispensationibus eccl. Paris 1648; *Pyrrhus Conradus*, Praxis dispensat. apost. Colon. 1678; *Kreslinger*, Dissertatio sistens theoriam et praxim impetrandi dispensationes. Ingolst. 1750; *De Justis*, De dispensat. matrimon. Venet. 1739; Kutschker, Eherecht Bd. 5 § 308 ff.; *Vering*, De principiis dispensationum, im Archiv Bd. 1 S. 577 ff.; *Feye*, l. c. c. 30—35 p. 485 sqq.

[3] Vgl. Kutschker, Eherecht Bd. 5 S. 70 ff.

hauptsächlich die Congregatio super negotiis ecclesiasticis extraordinariis an.

Kraft ausdrücklich vom Papste ihnen gewährter Vollmacht können die Bischöfe auch dispensiren und die betreffende Vollmacht dem Generalvicar durch Specialmandat übertragen (ohne daß aber sede vacante diese Vollmacht auf den Capitelsvicar überginge)

1. auf Grund der Quinquennalien (s. o. § 91 S. 505)[1].

a) pro foro externo im 3. und 4. Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade für erst abzuschließende Ehen, bei Convertiten, wenn die Ehe schon geschlossen ist, sogar schon im zweiten Grade, es sei denn, daß dieser den ersten Grad berühre; ferner von dem Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem Verlöbnisse; von dem Ehehinderniß wegen Verbrechens, wenn kein Mord damit verbunden ist; von der geistlichen Verwandtschaft, außer von der zwischen Pathen und Täufling;

b) pro foro interno von dem Ehehindernisse einer geheimen Schwägerschaft aus außerehelichem Beischlaf im ersten und zweiten Grade, wenn die Ehe schon geschlossen ist; wenn die Ehe aber noch nicht geschlossen ist, in solchen Fällen nur dann, wenn bereits Alles zur Hochzeit bereit ist und die Eheschließung ohne Gefahr großen Aergernisses nicht mehr aufgeschoben werden kann[2]; ferner bei dem Ehehinderniß des Verbrechens ohne Mord, wenn die Ehe schon geschlossen ist; bei der Verwandtschaft und Schwägerschaft im dritten und vierten Grade, wenn die schon ertheilte Dispens wegen anfangs verschwiegenem oder später hinzugekommenem außerehelichem Beischlaf ungiltig ist.

2. Auf Grund von andern besonderen Facultäten, welche den Bischöfen auf besonderes Ansuchen ebenfalls auf eine bestimmte Zeit verliehen werden, können die Bischöfe auch Dispensen ertheilen zur Eingehung von gemischten Ehen und Dispensen in gewissen Fällen, wo Verwandtschaft oder Schwägerschaft im dritten, den zweiten berührenden Grade vorhanden ist; endlich Dispensen, welche wegen einzelner Umstände ungiltig sind, nachträglich giltig machen.

3. Kraft einer stillschweigend anzunehmenden Erlaubniß (ex licentia praesumta) des apostolischen Stuhles dürfen die Bischöfe bei einem wirklichen Nothfalle pro foro interno von geheimen Ehehindernissen dispensiren[3], und zwar sowohl, wenn es sich um eine erst zu schließende Ehe handelt (z. B. noch eine Ehe auf dem Todesbette geschlossen werden soll, um die Ehre einer Person zu retten und die Kinder zu legitimiren), als auch, wenn die

---

[1] Ueber die Tragweite der Vollmacht der Bischöfe zur Gewährung von Dispensen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft auf Grund der Quinquennalien vgl. das Decr. s. Congr. Inquis. vom 15. Juni 1875, im Archiv Bd. 36 S. 184 f.

[2] Vgl. auch die Entscheidung der s. Poenitentiaria Rom. vom 30. Juli 1873, im Archiv Bd. 31 S. 381 f.

[3] Vgl. die Entscheidungen der Congregatio Concilii in der Richter'schen Ausgabe des Concils von Trient zu sess. 24 de ref. matr. 279 sq. (Nr. 120 ff.); Kutschker, Eherecht Bd. 5 S. 28 ff.

Ehe schon in der gehörigen Form und wenigstens von einem Theile in gutem Glauben (also ein matrimonium putativum) geschlossen ist. Auf das forum externum darf diese Befugniß nur in dem Falle ausgedehnt werden, wenn es nicht bloß schwierig, sondern geradezu unmöglich ist, die päpstliche Curie anzugehen [1].

4. Aus eigener Macht kann der Diöcesanbischof von der geschlossenen Zeit, von dem Gelübde auf eine gewisse Zeit die eheloſe Keuschheit zu bewahren und von dem Gelübde nicht zu heirathen oder die heiligen Weihen zu empfangen, dispensiren. Durch das Tridentinum ist den Bischöfen auch das Dispensrecht in Betreff des Aufgebotes zugesprochen (s. o. § 181 S. 710).

IV. Die Dispensen pflegen nur auf genügende Gründe hin ertheilt zu werden. Die Gesetze und die Observanz der römischen Curie haben außer den allgemeinen Gründen der dringenden Nothwendigkeit oder des großen Nutzens bestimmte Gründe als genügend anerkannt, welche auch besondere technische Namen erhalten haben [2]. Sie zerfallen in ehrbare Gründe (causae honestae) und infamirende (causae infamantes). Die letzteren sind solche, deren Vorhandensein, falls die Dispens verweigert würde, zur Folge haben könnte, daß die Ehre der Bittsteller oder eines derselben, wegen einer begangenen sündhaften Handlung Schaden leiden könnte.

Die *causae honestae* sind folgende:

1. Angustia loci, d. h. wenn ein Frauenzimmer wegen Kleinheit des Geburtsortes oder Wohnortes oder beider nur schwer dort einen Mann gleichen Standes finden und deßhalb sich mit einem Verwandten oder Verschwägerten u. s. w. zu verheirathen wünscht. Die Kleinheit des Ortes bildet für sich allein aber nur dann einen Dispensgrund, wenn der Ort höchstens 300 Haushaltungen oder 1500 Einwohner hat [3].

2. Defectus vel incompetentia dotis, d. h. wenn das Frauenzimmer entweder gar keine oder doch keine für ihren Ort genügende Ausstattung und zugleich keine Gelegenheit zu einer anderweitigen standesmäßigen Heirath hat. Dieser Dispensgrund wird incompetentia dotis cum augmento genannt, wenn Jemand die Vermehrung der Mitgift zusagt und entweder selbst die Bittstellerin heirathen will oder wünscht, daß sie einen bestimmten Anderen heirathe und der Heirath ein Hinderniß im Wege steht.

3. Aetas (sponsae) superadulta, d. h. wenn das Frauenzimmer bisher noch nicht verheirathet war und das 24. Lebensjahr vollendet hat und sich ihr keine andere Gelegenheit zu einer standesgemäßen Verheirathung bietet.

---

[1] Vgl. Phillips, Lehrbuch § 277; Kutschker a. a. O. S. 34. — Mehrere französische Bischöfe beantragten beim Vaticanischen Concil, daß die Dispensfacultäten der Bischöfe bezüglich der Ehehindernisse möchten erweitert werden. Vgl. *Martin*, coll. Bd. 2 p. 163 sqq.

[2] Die eingehendste neueste Erörterung der Dispensgründe ist die bei *Feye*, De impedimentis et dispensationibus matrim. ed. 2. Lovanii 1874 nr. 651 sqq.; Kutschker, Eherecht Bd. 5 S. 108 ff.; Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 357; *Bangen*, Instructio practica fasc. 2 pag. 151 sqq.

[3] So entschied auch Pius IX. in seinem Schreiben vom 30. August oder 6. September 1847. Vgl. *Feye*, l. c. pag. 593.

4. Vidua filiis gravata, d. h. damit eine Wittwe mit ihren Kindern aus früherer Ehe den nöthigen Unterhalt und eine Stütze zur bessern Erziehung der Kinder erhalte. Die Erziehung vieler Kinder (educatio multorum filiorum), d. h. die Erlangung einer dafür nöthigen Stütze bildet aber auch schon für sich allein einen Dispensgrund, der nicht bloß für die Wittwe, sondern auch für den Wittwer gilt [1].

5. Bonum pacis, d. h. wenn durch eine Ehe eine langdauernde Feindschaft zwischen zwei Familien oder ein langwieriger Proceß beigelegt werden kann.

6. Matrimonium bona fide contractum, d. h. die im guten Glauben ohne Kenntniß des Ehehindernisses und in der gehörigen Weise geschlossene Ehe bildet einen allgemeinen Dispensgrund.

7. Periculum fidei haeresis, d. h. wenn in dem Wohnorte der Bittsteller die Nichtkatholiken die Mehrheit bilden und mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bittsteller, falls sie sich nicht einander heirathen können, die Befürchtung Grund haben könnte, daß dieselben sich dann mit Nichtkatholiken verheirathen würden.

8. Conservatio bonorum in eadem illustri familia, d. h. Erhaltung der Güter in einer durch Adel und Verdienste ausgezeichneten Familie.

9. Excellentia meritorum, d. h. ausgezeichnetes Verdienst des Bittstellers oder seiner Verwandten um die Kirche.

10. Praerogativa principalis vel regiae dignitatis, d. h. der Vorrang der fürstlichen oder königlichen Würde.

11. Sine causa, d. h. der Papst kann, auch ohne daß einer der gewöhnlichen Dispensgründe vorliegt, aus einem besonderen ihn persönlich bestimmenden Beweggrunde dispensiren, und ohne denselben anzugeben.

Die ehrenrührigen Dispensgründe (causae infamantes) sind folgende:

1. Infamia mulieris, d. h. wenn auf der Frau der Verdacht eines schlechten Lebenswandels ruht, der durch die Ehe zugedeckt werden kann. Die evitatio scandali als Dispensgrund fällt theils mit dem vorstehenden, theils mit dem folgenden Dispensgrunde zusammen.

2. Copula carnalis inter oratores, d. h. fleischliche Vermischung, welche zwischen den beiden verwandten oder verschwägerten Personen stattgefunden hat.

3. Impraegnatio oratricis, d. h. Schwängerung der Braut.

4. Legitimatio filiorum illegitimorum per subsequens matrimonium, d. h. Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe.

5. Periculum perseverantiae in concubinatu, d. h. die Gefahr eines fortgesetzten Lebens im Concubinat, welche namentlich auch dann vorliegt, wenn bereits eine vor dem bürgerlichen Forum giltige Civilehe abgeschlossen ist (matrimonium civiliter contractum).

6. Periculum perversionis, d. h. wenn die Gesinnung des Bittstellers nach der Ueberzeugung der Seelsorgers befürchten läßt, daß die Versagung

[1] Dieses erkennen viele Rescripte der Dataria an, versichert Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechtes unter Berufung auf (das uns nicht zu Gesicht gekommene Werk von) Haringer, Das Sacrament der Ehe, Regensburg 1854 S. 270, sowie unter Berufung auf Sanchez, bei dem wir aber keine Meinungsäußerung über diese Frage fanden.

der Dispens einen Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie) zur Folge haben werde.

7. Si oratoribus vel alteri eorum *vitae periculum* imminet, per matrimonii concessionem praecavendum, d. h. wenn durch die zu schließende Ehe Gefahren für das Leben eines oder beider Theile beseitigt werden sollen, namentlich weil Jemand, falls er die betreffende andere Person nicht heirathet, mit Grund Lebensnachstellungen von deren Verwandten besorgen muß. So weit den Betreffenden nicht selbst eine gewisse Schuld trifft, was aber gewiß gewöhnlich der Fall sein wird, würde dieser Dispensgrund freilich zu den causae honestae zu zählen sein.

V. Es gibt drei verschiedene Formen für die Ertheilung der Dispens pro foro externo, nämlich

1. in forma pro nobilibus, d. h. wenn die Bittsteller einem wirklich hohen und dem entsprechend reichen Adel angehören, wo dann auch die einzelnen Dispensgründe nicht angegeben zu werden brauchen, sondern die Dispens „ex certis rationabilibus causis" (d. h. mit Rücksicht auf die großen Opfer der Bittsteller, die sie zu einem wohlthätigen Zwecke spenden) gewährt wird.

2. in forma communi, d. h. wenn die Petenten zur Begründung ihrer Bitte eine causa honesta anführen können und zwar nicht hohen Standes, aber auch nicht canonisch arm sind. Sind sie dieses, oder suchen sie auf eine causa infamans hin die Dispens nach, so erhalten sie dieselbe

3. in forma pauperum [1]. Unter den canonisch Armen sind diejenigen zu verstehen, welche nicht bloß von den Einkünften ihres Vermögens leben können, sondern sich durch ihre Arbeit und ihren Fleiß die nöthigen Mittel zu einem anständigen Unterhalt erwerben müssen [2].

Bei Dispensen in forma nobilium verlangt die Datarie höhere, in forma communi geringere, in forma pauperum dagegen keine Gebühren. Jedoch wird für die Einholung der Dispensen in Rom mitunter ein kleiner Geldbeitrag zur Deckung der Auslagen von solchen canonisch Armen erhoben, welche ihn ohne Beschwerniß (sine gravamine) entrichten können.

Bei den Dispensen pro foro interno, von Seiten der Pönitentiarie, bei deren Einholung immer die einzelnen Dispensgründe anzuführen sind, wird niemals irgendwelche Gebühr erhoben, sondern es wird hier die Dispens gratis sub quocumque titulo ertheilt.

VI. In den Dispensgesuchen [3] pro foro interno werden die wirklichen Namen der betreffenden Theile nicht angegeben, sondern dafür fingirte Namen gebraucht, dagegen in denjenigen pro foro externo müssen die Vor- und Zunamen beider Theile, Pfarrei und Diöcese derselben genau angegeben werden.

Die Ehehindernisse müssen stets genau und vollständig angegeben werden, namentlich ob etwa ein Ehehinderniß mehrfach oder verschiedene Ehe-

---

[1] *Bangen*, Instr. practica fasc. 2 p. 212.

[2] Vgl. über die Praxis der Pönitentiaria in dieser Beziehung die Antworten vom Jahre 1868 im Archiv Bd. 24 S. 4.

[3] Vgl. über diese Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 364 f.; Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechtes § 104 der 2. Aufl.

hindernisse oder auch nur daneben noch ein bloßes Eheverbot zugleich[1] vorhanden sind, ferner ob etwa Umstände vorhanden sind, welche die Dispens erschweren[2]; andernfalls ist die Dispens ungiltig[3].

Wenn ein öffentliches Ehehinderniß und ein geheimes ehrenrühriges zusammen vorhanden, so ist die Dispens von dem öffentlichen Ehehinderniß bei der Datarie, die von dem geheimen bei der Pönitentiarie nachzusuchen, aber es muß in dem an die Pönitentiarie gerichteten Gesuche erwähnt werden, daß zugleich bei der Datarie um Dispens von dem öffentlichen Ehehinderniß nachgesucht wurde.

VII. Die Ertheilung der römischen Dispensen erfolgt regelmäßig nicht direct an die Bittsteller, sondern commissarisch, und zwar bei den von der Pönitentiarie ausgehenden Rescripten an den freigewählten Beichtvater des Bittstellers, bei den von der Datarie ausgehenden an den Bischof und zwar regelmäßig den der Braut. Der Bevollmächtigte, welcher auch wieder statt seiner einen Anderen beauftragen kann, muß sich über die Wahrheit und Vollständigkeit des im Dispensgesuche Enthaltenen vergewissern. Hat er darüber schon bei Einreichung des Dispensgesuches das Nöthige festgestellt, so genügt dieses, wenn die Sachlage seitdem dieselbe geblieben ist. Die Datarie schreibt die der Ausführung der Dispens vorausgehende Information entweder als simplex oder solemnis vor. Bei der ersteren soll der Dispensvollzieher sich bloß sorgfältig über die Wahrheit des Bittgesuchs vergewissern; bei der letzteren wird ihm eine förmliche richterliche Abhörung zuverlässiger Zeugen und die Vereidigung derselben zur Pflicht gemacht[4].

Die Dispens gilt erst dann als vollzogen, wenn der mit der Ausführung derselben Beauftragte selbst oder durch einen Subdelegaten die Dispens den Betreffenden mitgetheilt hat. Dabei müssen die dem Decrete etwa beigefügten Clauseln genau beobachtet werden, namentlich bei den Rescripten der Pönitentiarie die etwaige Clausel der Benachrichtigung des Ehegatten, dem das Ehehinderniß unbekannt ist[5]. Auch soll die Urkunde über die von der

---

[1] Namentlich muß auch, wenn nicht beide Theile katholisch sind, dieses in dem nach Rom gerichteten Dispensgesuche hervorgehoben werden. Denn Rom will Dispensen von einem trennenden Ehehindernisse für gemischte Ehen nur dann gelten lassen, wenn ausdrücklich dieses Umstandes gedacht wurde. Vgl. das auf Anfrage eines deutschen Bischofs erlassene Decretum s. Congregatio Inquisitionis d. 12. Sept. 1866 de dispensationibus super impedimento mixtae religionis, cum concurrant alia matrimonii impedimenta, im Archiv Bd. 17 S. 175.

[2] Z. B. wenn die copula als Dispensgrund geltend gemacht wird, obschon dieselbe etwa in der beiderseitigen Absicht geschah, die Dispens leichter zu erhalten.

[3] Eine Erschleichung der Dispens, wodurch dieselbe ungültig wird, würde es sowohl sein, wenn falsche, unwahre Thatsachen berichtet werden (obreptio), um die Dispens leichter zu erlangen, als auch wenn wahre Thatsachen verschwiegen werden (subreptio), welche die Dispensertheilung erschweren oder verhindern könnten. Vgl. Vering im Archiv Bd. 1 S. 584 ff.

[4] Vgl. H. J. Schmitz im Archiv Bd. 20 S. 251 ff., wo die falschen Angaben des Agenten Sassi über die Information bei Ehehindernissen (ebds. Bd. 18 S. 485 ff.) berichtigt sind.

[5] Vgl. darüber Schulte a. a. O. S. 372; Kutschker Bd. 5 S. 258 ff.

Pönitentiarie ausgegangene Dispens nach gemachtem Gebrauche vernichtet werden [1].

Wenn eine Dispens aus irgend einem Grunde ungiltig ist [2], also nicht vollzogen werden kann, so ist ein neues Gesuch dahin zu richten, daß durch ein neues Rescript die Dispens dennoch für giltig erklärt werde (rescriptum perinde valere).

§ 207. Die dispensatio oder sanatio in radice matrimonii insbesondere [3].

I. Es ist dieses eine besonders umfassende Dispensation, mit welcher der Papst ausdrücklich die Wirkung verbindet, daß dadurch nicht bloß das (dispensable) Ehehinderniß gehoben werden, sondern die bereits ungiltig eingegangene Ehe rückwärts von dem Zeitpunkte an, wo die beiderseitige Einwilligung zur Ehe erklärt worden, Geltung haben solle, so daß nun rückwärts alle rechtlichen Folgen der Ehe, ohne daß eine Consenserneuerung nöthig wäre, eintreten, also auch die etwaigen Kinder vollständig als ehelich geborene gelten, selbst wenn inzwischen schon einer der beiden Scheinehegatten verstorben sein sollte.

II. Eine Dispensation der Ehe in der Wurzel ist öfters für ein Land in einer ganzen Menge von Fällen auf einmal ertheilt worden, wenn unter besonderen schwierigen kirchlich-politischen Verhältnissen eine große Zahl von ungiltigen Ehen geschlossen worden, die sämmtlich wieder aufzuheben die größten zeitlichen Nachtheile und auch große Gefahren für das Seelenheil Vieler mit sich gebracht hätte. So heilte z. B. Pius VI. viele nach dem Emser Congreß (s. o. S. 526 Note 7) auf Grund ungesetzlicher Dispensationen des Churfürsten Clemens Wenzeslaus von Trier, Pius VII. viele in Frankreich in der Revolutionszeit ungiltig geschlossene Ehen, namentlich solche von Priestern in der Wurzel [4]; so Pius IX. im Jahre 1856 beim Abschlusse des österreichischen Concordates die unter der Herrschaft des allgem. bürgerl. Gesetzbuches in Oesterreich mit verschiedenen kirchlichen Ehehindernissen eingegangenen Ehen [5].

III. Aber auch in einzelnen Fällen, wo die Nichtigkeit der Ehe in einem dispensablen Ehehindernisse des öffentlichen Rechts ihren Grund hat, kommt

---

[1] Anderen Falles traf den Executor bis zur Bulle Apostol. Sedis vom Jahre 1869 ipso iure eintretende Excommunication. Vgl. *Bened. XIV.*, Institutio 87 v. In matrimonialibus; Kutschker a. a. O. S. 258 ff.

[2] Eine Anzahl Beispiele gibt Gerlach a. a. O. § 105 Anm. 2. Der Umstand, daß die Bittsteller unrichtig als canonisch arm angegeben wurden, macht aber als für die Dispensertheilung unwesentlich, dieselbe nicht ungültig.

[3] *Sanchez*, De matrimonio. lib. VIII. Disput. 7; Knopp, Eherecht S. 508 ff. der 3. Aufl.; Schulte, Handbuch S. 388 ff.; Kutschker, Eherecht Bd. 5 S. 350 ff.; Phillips, Lehrbuch § 279; *Feye*, l. c. cap. XXXV § 3 nr. 765 sqq., p. 770 sqq.

[4] Vgl. die Belege über diesen und andern Fälle bei Kutschker a. a. O. S. 363 ff.

[5] Vgl. Pii IX. Rescr. ad Episc. Austriae d. d. 17. Mart. 1856 (bei Kutschker a. a. O. S. 365).

die dispensatio in radice matrimonii als äußerstes Aushülfsmittel zur Anwendung, namentlich dann, wenn zu befürchten ist, eine Mittheilung der vielleicht einem oder beiden Theilen unbekannten Nichtigkeit der bisherigen Verbindung werde eine unglückliche Ehe oder eine Verweigerung der Consenserneuerung und Trennung beider Theile zur Folge haben.

§ 208. Die Ehedispensen in der protestantischen Kirche und von bürgerlichen Ehehindernissen.

I. In der protestantischen Kirche ertheilen die Dispensen regelmäßig die Consistorien kraft besonderen Auftrags des Regenten als des Landesbischofs in dessen Namen. In schwereren Fällen ist die Dispens aber dem Regenten selbst unter Mitwirkung des Ministeriums vorbehalten[1].

II. Soweit Ehehindernisse zugleich oder bloß solche des bürgerlichen Rechtes sind[2], bedarf es einer Dispens durch die Regierungsbehörden (in Preußen z. B. durch das Oberpräsidium der Provinz, und in schwereren Fällen durch das Ministerium).

§ 209. E. Die Wirkungen der Ehe.

Diese sind theils moralischer Natur, gehören also in das forum internum, und die ganze vermögensrechtliche Seite der Ehe gehört in das bürgerliche Gebiet. Kirchliche wie bürgerliche Rechtswirkungen sind die gegenseitige Treue[3], gemeinsames Domicil an dem Orte, wo dieses der Mann hat, Verbindlichkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht, Legitimation der vor der Ehe von den beiden Gatten gezeugten Kinder mit Ausnahme der adulterini[4]. Eine putative Ehe, d. h. eine ungültige Ehe, wobei aber ein Theil oder beide in Unkenntniß über die Ungültigkeit waren, läßt die bis zur erlangten Kenntniß beider Theile von der Ungültigkeit der Ehe erzeugten Kinder als eheliche erscheinen, jedoch werden dadurch nicht die vor der putativen Ehe erzeugten Kinder legitimirt. Die morganatische Ehe und Mißheirath sind kirchlich vollständig gültige Ehen, wobei nur die bürgerlichen Wirkungen in Betreff des Standes und des Erbrechtes eines der Gatten, gewöhnlich der Frau, sowie der Kinder, nicht sämmtlich eintreten[5].

---

[1] Vgl. die Detailangaben bei Richter, Kirchenrecht § 280 Nr. II S. 956 f. der 7. Auflage.

[2] Ueber die Frage, inwiefern die kirchliche Dispens zugleich bürgerliche Wirkung habe, vgl. die Darlegung der verschiedenen Staatsgesetzgebungen bei Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 571 ff.

[3] Erst das canonische Recht legte auch dem Manne die Pflicht der Treue auf.

[4] 1 Cor. 7. 3—4; c. 3 C. XXVII qu. 2. Vgl. c. 19. 21. 22. 23. 26. C. XXVII qu. 2.

[5] c. 8. 13. 16 X. qui filii sint legitimi IV. 17; c. 3. 6 X. de eo qui ducit in matrimonium quam polluit per adulterium. IV. 7. Vgl. *Bened. XIV.*, Const. Redditae sunt nobis vom Jahre 1744; Schulte, Eherecht S. 401 ff.; Kutschker, Eherecht Bd. 5 S. 412 ff. Die neuere protestantische Doctrin (vgl. *J. H. Boehmer*, Ius eccl. Prot. lib. IV tit. 17 § 22 sqq.; Dieck, Beitrag zur Lehre von der Legitimation.

§ 210. F. Die Auflösung des Ehebandes.

Diese erfolgt:

1. durch Tod, bei den Protestanten auch durch Scheidung.

2. Eine noch nicht consummirte Ehe kann durch päpstliche Dispens gelöst werden[1]. Dieß kommt selten vor, gewöhnlich nur dann, wenn Impotenz oder Zwang, Irrthum oder conditio deficiens moralisch gewiß, aber nicht nach allen juristischen Beweisregeln bewiesen ist.

3. So lange die Ehe nicht consummirt ist (und zwar kann jeder Theil zwei Monate damit warten), darf auch jeder Theil beliebig ein votum sollemne ablegen[2] oder der Mann einen ordo maior empfangen, und dadurch wird die Ehe aufgehoben. Es bedarf freilich zur sofortigen Ablegung der vota sollemnia einer Dispens.

4. Wenn die Ehe vollzogen ist, kann nur mit gegenseitiger Einwilligung ein Theil in's Kloster gehen oder der Mann einen ordo maior empfangen. Die Frau muß, wenn der Mann ordinirt wird, oder in's Kloster geht, ebenfalls in's Kloster gehen; nur wenn sie schon 45 Jahre alt ist, kann sie an einem sonstigen locus honestus in der Welt bleiben.

Wenn eine Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen ist, kann der unschuldige Theil beliebig in einen Orden treten oder sich ordiniren lassen.

§ 211. G. Die Trennung von Tisch und Bett nach katholischem Kirchenrecht[3].

I. Eine perpetua separatio a mensa et toro ist nur wegen Ehebruch zulässig oder wegen Sodomie. Wegen Apostasie und Häresie ist nach der jetzigen Praxis nur eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett zulässig. Eine Trennung auf unbestimmte Zeit oder unter Umständen auch auf bestimmte Zeit, kann auch überhaupt nachgesucht werden, wenn für den auf die Scheidung antragenden Gatten erhebliche Gefahren für sein ewiges

---

Halle 1838; Bangerow, Lehrbuch der Pandekten § 255 Anm. 2 der 7. Aufl. und die dort. Cit.) und auch das österr. Civilgesetzbuch § 161 (vgl. auch Ministerialerlaß vom 30. Juni 1857 im Archiv Bd. 11 S. 434) lassen aber sogar die legitimatio per subsequens matrimon. auch für die im Ehebruche erzeugten Kinder eintreten.

[1] Vgl. Schulte, Eherecht S. 426—30; Kutschker, Eherecht Bd. 1 S. 307 ff.; *Feye*, l. c. cap. 30 nr. 601 sqq. p. 489 sqq. Bei dem letzteren im Anhang p. 803 sqq. sind alle neueren Beispiele verzeichnet.

[2] Libr. x. III. 32. De conversione coniugatorum.

[3] x. IV. 19. De divortiis; *Sanchez*, De matrimonio, lib. X; *Carrière*, Praelectiones theolog. P. II. nr. 330 sqq. tom. I. pag. 240 sqq.; Knopp, Eher. S. 535 ff.; Schulte, Handbuch S. 430 ff.; Kutschker, Eherecht Bd. 5 S. 651 ff.; Eberl, Ehescheidung und Ehescheidungsproceß. Freising 1864; Schulte, Darstellung des Processes vor den kath. geistl. Ehegerichten im Archiv Bd. 1 und im besonderen Abdruck. Gießen 1868; Dworzak aus den Erfahrungen eines Untersuchungsrichters in Ehestreitsachen. Wien 1867. M. s. auch die Instruction der Congregatio Concilii vom 22. Aug. 1840 über das Verfahren in Ehesachen im Archiv Bd. 16 S. 467 ff.; Oesterr. Anweis. § 205 bis 210 und die Instructionen des Cardinal Rauscher im Archiv Bd. 1 S. 235,

und zeitliches Wohl zu befürchten sind. Namentlich gehören dahin der Versuch, den anderen Gatten zu Verbrechen zu verleiten, Lebensnachstellung und grobe körperliche Mißhandlung (saevitia), Haß und gänzliche Abneigung, Geisteszerrüttung, ansteckende und langwierige Krankheit.

II. Weder die temporalis noch die perpetua separatio darf aber eigenmächtig geschehen, sondern es ist dazu richterliche Verfügung nothwendig.

III. Damit wegen Ehebruchs auf lebenslängliche Scheidung geklagt werden kann, ist es nothwendig, daß der Ehebruch ein wirklich formaler, nicht bloß ein materieller, ferner daß er wirklich vollzogen sei. Es darf auch der zu der Klage schreitende Ehegatte nicht schon zuvor dem schuldigen Theile verziehen haben, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch Leistung des Beischlafs nach erlangter Kenntniß des Ehebruchs. Ebenso wird der klagende Gatte abgewiesen, wenn er selbst einen Ehebruch begangen, oder zum Ehebruch des anderen Theiles mitgewirkt hat.

IV. Bevor die Scheidungsklage in Verhandlung genommen wird, muß ein dreimaliger oder wenigstens zweimaliger Sühneversuch vor dem Pfarrer vorausgehen in Zwischenräumen von je 8 Tagen; jedoch kann im Falle der Unmöglichkeit von dem Sühneversuch dispensirt werden [1]. Das Gericht kann sodann provisorisch eine Absonderung der Wohnung auf Antrag des einen oder anderen Theiles erlauben.

V. Zum Beweise des Ehebruchs genügt der Beweis der violenta praesumtio, nicht ist gerade nothwendig die Ertappung in flagranti zu beweisen [2]. Das Geständniß allein bewirkt aber keinen vollen Beweis; es muß der Richter sich noch sonst vergewissern, daß nicht etwa ein strafbares Einverständniß der Parteien stattgefunden hat [3]. Ein iuramentum delatum oder relatum ist ganz unzulässig und auch bei Auflegung von Notheiden an einen Gatten muß mit großer Vorsicht verfahren werden. Gegen zwei gleichlautende Urtheile ist keine weitere Appellation zulässig [4].

VI. Die Vermögensverhältnisse [5] werden jetzt überall von den weltlichen Gerichten geordnet; ebenso die Frage über die Erziehung der Kinder geschiedener Gatten.

VII. Zur ehelichen Gemeinschaft zurückkehren dürfen die Gatten auch

---

Bd. 15 S. 126, Bd. 16 S. 457; Vering, Darstellung einer Ehescheidungsklage (in Bayern) in ihren einzelnen Proceßstadien durch drei Instanzen, Archiv Bd. 13 S. 33 ff., 177 ff.; *Feye*, l. c. cap. 28 sqq. pag. 458 sqq.; Weber (o. § 178 cit.): Kutschker, Die Mitwirkung der Pfarrer und bischöfl. Untersuchungscommissäre zu den ehegerichtlichen Amtshandlungen im Archiv Bd. 12 S. 260 ff.; v. Oberkamp über dasselbe Thema ebendas. Bd. 28 S. 134 ff.; derselbe, Das Proceßverfahren bei den katholischen Ehegerichten II. und III. Instanz in Bayern, im Archiv Bd. 18 S. 294 ff.

[1] Vgl. die Instruction des Cardinals Rauscher v. J. 1856 im Archiv Bd. 15 S. 126.

[2] c. 27 X. de testib. II. 20; c. 12 X. de praesumt. II. 23. Vgl. österr. Anweisung § 229.

[3] Vgl. österr. Anweisung § 232 f.

[4] Vgl. österr. Anweisung § 239.

[5] Ehemals gehörten auch diese vor die kirchl. Gerichte. c. 3 X. de donat. int. V. et U. IV. 20; c. 4 X. eod.

ohne gerichtliche Mitwirkung. Der an der Trennung unschuldige Theil kann jederzeit die Wiedervereinigung fordern und begeht er selbst auch einen Ehebruch, so soll ihn der Richter sogar ex officio zur Wiedervereinigung zwingen [1].

§ 212. II. Die Ehescheidung in der protestantischen Kirche und nach bürgerlichen Gesetzen [2].

I. Die temporäre Scheidung von Tisch und Bett ist von mehreren Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ausdrücklich beibehalten, namentlich wegen Sävitien. Seitdem aber die Scheidung vom Bande so sehr erleichtert wurde, kommt jene in praxi nur noch als provisorische Maßregel nach angestellter Ehescheidungsklage zum Zwecke des Sühneversuches oder zur Verhütung von Mißhandlungen vor. Die Kirchenordnungen berufen sich auf Aeußerungen der Reformatoren und auf das römische Recht, und erlauben wegen Ehebruchs eine perpetua separatio und zwar vom Ehebande selbst, ebenso meist auch wegen böslicher Verlassung (malitiosa desertio), und sie gestatten dem geschiedenen unschuldigen Theile die Wiederheirath ohne Dispens, dem schuldigen Theile nur nach vorheriger Dispens. Wiederheirath der Geschiedenen untereinander ist unverwehrt, aber bei völliger Scheidung ist eine neue Trauung nöthig, die jedoch auch, wenn die Scheidung kirchlich gesetzwidrig oder unerlaubt geschah, verweigert werden kann. Ueber die Zulässigkeit der Verweigerung der Trauung entscheidet das Consistorium, bezw. der Oberkirchenrath [3].

II. Die in Hannover, Braunschweig, Lauenburg, Mecklenburg, Sachsen geltenden Kirchenordnungen erkennen nur Ehebruch und bösliche Verlassung als Ehescheidungsgründe an und im 16. und 17. Jahrhundert nahm man allgemein auch in der Doctrin nur jene beiden Gründe an. Als aber Thomasius (gest. 1728), Samuel Stryk u. A. die falsche Ansicht geltend machten, gegen welche zwar J. H. Böhmer in seinem Ius eccles. Prot. auftrat, daß die Ehe nur ein bloßer Privatvertrag für die vom Willen der Parteien abhängigen Zwecke sei, so fing man an, nicht bloß in den Fällen eine Ehescheidung zuzulassen, wo wegen Verbrechen früher Todesstrafe oder Landesverweisung verhängt und dadurch Ehescheidung eingetreten war, später aber mildere

---

[1] c. 5 X. de divort. IV. 19.

[2] Strippelmann, Das Ehescheidungsrecht nach gemeinem und besonders nach hessischem Recht. Cassel 1854; Büff, Kurhess. Kirchenrecht § 268—271; Jacobson, Preuß. Kirchenrecht § 143—145; Hauber, Württemb. Eherecht der evang. Kirche (Recht und Brauch der evang.-luther. Kirche in Württemberg Bd. 2). Stuttgart 1856 § 191 bis 251; Bartels, Ehe und Verlöbniß nach gemeinem und particularem Rechte in der Provinz Hannover. Hannover 1871 § 74—81; Richter, Lehrbuch § 287; derſ., Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes in der evang. Kirche. Berlin 1858; Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechtes 3. Aufl. § 233 f.

[3] Ein Gutachten der preuß. Kronsyndici vom J. 1856 ging dahin, daß die Staatsbehörden unzuständig seien, über Beschwerden wegen Verweigerung der Trauung zu entscheiden. Das Gutachten ist abgedruckt im Archiv Bd. 26 S. 91 ff. Nach einer Cab.-Ordre vom Juni 1873 soll jedoch in Preußen darüber der Justizminister auf den Bericht der Gerichte entscheiden. Vgl. Kölnische Volksz. 1873 Nr. 184 2. Blatt.

Strafen stattfanden, sondern man ging im preuß. Landrecht[1], in den später wieder aufgehobenen betr. Artikeln des französischen Civilgesetzbuches[2], in dem badischen Landrecht[3], in den Bestimmungen des österr. Civilgesetzbuches für die Protestanten[4], weiter und ließ Ehescheidungen auch zu, wenn jene Unwirksamkeit ehelicher Privatzwecke aus Unglück des andern Theils, z. B. geistiger oder leiblicher Krankheit oder aus gegenseitiger Abneigung oder Willkür der Parteien herrührte. Das Sachsen-Gothaische Ehepatent vom 15. August 1834, die Sachsen-Altenburgische Eheordnung[5] vom 12. Mai 1837 und das Schwarzburg-Sondershausen'sche Ehescheidungsgesetz gingen im Ganzen nicht so weit wie das preuß. Landrecht[6]. Wie letzteres stellte auch das sächsische bürgerl. Gesetzbuch[7] ein äußerst laxes Scheidungsrecht auf, indem auch leichtere Verschuldungen, wie z. B. Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Jahren erreichen[8] und ein Unglück, wie z. B. Geisteskrankheit[9] als Scheidungsgründe gelten. Vergeblich hatte sich in der neueren Zeit von Seiten vieler hervorragender Protestanten[10] und in Preußen theilweise auch in der Praxis eine strengere Richtung geltend gemacht, welche bei vielfacher Verschiedenheit im Einzelnen, doch im Allgemeinen nur bei Verschuldung des einen Theils eine Scheidung zulassen will.

III. Das deutsche Reichs-Civilehegesetz[11] vom Jahre 1875 bestimmte in

---

[1] Allg. preuß. Landrecht Theil I Titel 1 § 668 ff.

[2] Code civil Art. 229—280. Das franz. Civil-Gesetzbuch gestattete auch eine einverständliche Ehetrennung, band dieselbe jedoch an so strenge Formen, daß eine solche, zumal die Scheidung unter Katholiken kirchlich überhaupt unzulässig ist, auch unter der Herrschaft des franz. Gesetzes selten vorkam. In Frankreich selbst wurde aber die Trennung vom Ehebande durch ein späteres Gesetz vom J. 1816 auch bürgerlich ganz ausgeschlossen und zwar für Protestanten und andere Altkatholiken nicht minder, wie für Katholiken. Ueber die Wiedereinführung der Ehescheidung durch die preuß. Herrschaft in Elsaß-Lothringen vgl. oben S. 222.

[3] Badisches Landrecht § 220 ff.

[4] Oesterr. bgl. Gesetzbuch § 93 ff.

[5] Sächs. Altenb. E.-O. § 194 ff.

[6] Vgl. Richter, Lehrbuch § 287 Note 27 der 7. Aufl.

[7] Sächsisches bgl. Gesetzbuch § 1712 ff.

[8] Ebendaselbst § 1740.

[9] Ebendaselbst § 1743. Vgl. auch § 1742.

[10] Diese Richtung vertraten namentlich Otto v. Gerlach, Ueber die heutige Gestalt des Eherechtes. Berlin 1833. 2. Aufl. 1842; derf., Welches ist die Lehre und das Recht der evang. Kirche zunächst in Preußen in Bezug auf die Ehescheidungen? Erlangen 1839; Savigny, Darstellung der in den preuß. Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform. Berlin 1844 und in dess. Vermischten Schriften Bd. 5 S. 222 ff.; Julius Müller, Ueber Ehescheidung und Wiederverehelichung geschiedener Gatten. Berlin 1855; Strippelmann, Richter und Mejer a. a. O. Vgl. auch: die Verhandlungen über den Entwurf des Ehescheidungsgesetzes in dem Hause der Abgeordneten. Berlin 1857; Verhandlungen über den Gesetzentwurf, das Eherecht betr. Berlin 1859, 1860, 1861 3 Bde.; E. Huschke, Was lehrt Gottes Wort über die Ehescheidung? Leipzig u. Dresden 1860; G. Chr. Ad. v. Harleß, Die Scheidungsfrage. Untersuchung der ..... Schriftstellen. Stuttgart 1860; v. Scheurl, Die Scheidungsgründe eines christlichen Eherechtes (angef. Samml. H. 4 S. 525 ff.); derf., Juristische Prüfung der Schriftgrundlage des Scheidungsrechtes (das. S. 541 f.). M. s. auch dess. Ehereform in Bayern, Zeitschrift für Kirchenrecht VI. S. 1 ff.

[11] Vgl. deutsches Reichs-Civilehegesetz vom Jahre 1875 § 77, vgl. auch § 78.

denjenigen Fällen, wo nach dem bisherigen Rechte auch beständige Trennung von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, sei fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen, und wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft trete, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden sei, so könne, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden habe, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen.

IV. Das schweizerische Civilehegesetz vom Jahre 1875 bestimmt im Art. 43: „Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juli 1874." „Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimaths- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden." Art. 44: „Nach Anhörung der Klage gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, der Ehefrau, gesondert vom Ehemanne zu leben und trifft überhaupt für die Dauer des Processes in Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder die angemessenen Verfügungen." Art. 45: „Wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen, so wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist." Art. 46: „Auf Begehren eines der Ehegatten muß die Ehe getrennt werden: a) wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniß erhielt; b) wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Mißhandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen; c) wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe; d) wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist; e) wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird." Art. 47: „Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniß als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen." Art. 48: „Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniß eingehen." „Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden." Art. 49: „Die weiteren Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichtes der Kinder und der dem schuldigen Theile aufzuerlegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist." „Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage."

V. Ueber den Ehescheidungsproceß gelten nach protestantischem und bürgerlichem Rechte[1] abgesehen von einzelnen particularrechtlichen Abweichungen die gemeinrechtlichen Vorschriften des canonischen Rechtes. Jedoch hat sich ein eigener Proceß gebildet für den Fall der böslichen Verlassung[2]. Es wird

---

[1] Für Oesterreich vgl. das II. Hauptstück des allgem. bürgl. Gesetzbuches und Hofdecret vom 23. August 1819. Vgl. Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 581 ff.

[2] Vgl. Hinschius, Beiträge zur Geschichte des Desertionsprocesses in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 2 S. 1 ff.; *Goeschen*, Doctrina de matrimonio not. 225 sqq.; Richter, Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts Bd. 2 S. 517; Strippelmann a. a. O. S. 240. 290 ff.

auf Antrag des verlassenen Theils, wenn der Aufenthaltsort des entwichenen Gatten bekannt ist, letzterem sub praeiudicio malitiosae desertionis befohlen, zurückzukehren. Wenn er contumax ist, wird die Scheidung ausgesprochen. Ist der Aufenthaltsort unbekannt, so muß der Kläger seine Unkenntniß und seine diligentia im Nachforschen beschwören, und der Abwesende wird dreimal edictaliter citirt. Erscheint er, so muß er sich von dem Verdachte des Ehebruchs eidlich reinigen und zur Ehe zurückkehren, bleibt er über die Frist weg, so erfolgt das Scheidungsdecret.

§ 213. I. Die Nichtigkeitserklärung der Ehe[1].

I. Wegen eines impedimentum privatum kann nur der verletzte Theil die Nichtigkeitsklage anstellen[2]. Impedimenta iuris publici kann Jeder, der nicht eigennützig die Trennung verlangt, geltend machen[3], und wenn ein impedimentum iuris publici öffentlich bekannt ist, schreitet das Gericht sogar von Amtswegen ein[4]. Zu diesem Zwecke ist in jeder Diöcese ein fiscalis sanctae sedis aufgestellt[5]. Wenn ein oder beide Theile schon gestorben sind, ist aber kein Nichtigkeitsproceß mehr zulässig[6].

II. Das Gericht läßt nach eingeleitetem Nichtigkeits- (Vincular-) Proceß zunächst durch den Pfarrer oder einen anderen Priester dahin wirken, daß die Parteien, wenn das möglich ist, die Ehe revalidiren, z. B. Dispens einholen u. dgl.[7] Eine sofortige Aufhebung der Gemeinschaft wird aber auch nach Einleitung des Processes nur dann ausgesprochen, wenn das Zusammenleben Aergerniß erregen oder eine fornicatio unter den Parteien zu besorgen wäre[8].

III. Benedict XIV. hat in der Bulle Dei miseratione vom Jahre 1741[9] vorgeschrieben, es solle bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens bei jedem Acte in dem Nichtigkeitsprocesse, sogar schon in der Voruntersuchung, ein

---

[1] x. Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari IV. 18; *Sanchez*, De matrimonio, lib. VII. disput. 100; Knopp, Eherecht S. 80 ff.; Schulte, Handbuch S. 441 ff.; derſ., Darstellung des Processes ꝛc. (zu § 211 S. 754 N. 3 cit.); Kutschker, Eherecht Bd. 5 S. 435 ff., 701 ff.; *Feye*, l. c. c. 28 sqq. M. ſ. auch die oben § 211 S. 754 N. 3 citirten Schriften und Abhandlungen von Dworzak, Rauscher, Kutschker, Oberkamp; Oesterr. Anweisung § 115 ff. M. ſ. auch die Rechtsfälle von Schulte im Archiv Bd. 11 S. 220 ff., 337 ff. und von Dworzak ebendaselbst Bd. 13 S. 369.

[2] Oesterr. Anweisung § 116—119, 132. Vgl. Kutschker, Eherecht Bd. 5 S. 703, 721 ff.; c. 11 X. Qui filii sint legit. IV. 17.

[3] Oesterr. Anweisung § 115; c. 5 X. h. t. IV. 18.

[4] c. 3 eod.; Oesterr. Anweisung § 122.

[5] Vgl. Kutschker a. a. O. S. 756.

[6] Vgl. Kutschker a. a. O. S. 714 ff.; c. 11 X. qui filii.

[7] Oesterr. Anweisung § 133 f.

[8] c. 2 X. Ut lite pend. II. 16; c. 13 X. de restit. spol. II. 13; c. 10 X. eod.

[9] *Bened. XIV.*, Const. Dei miseratione vom Nov. 1741 (abgedruckt im Bullar. magn. tom. XVI, in der Richter'schen Ausgabe des Trid. p. 565 und bei Schulte, Handbuch des Eherechtes S. 465 ff.), § 5—7; Oesterr. Anweisung §§ 124 f., 146, 161, 176 f., 180 ff.

vereideter defensor matrimonii, wo möglich ein Geistlicher, zugezogen werden, welcher ex officio alles erforschen und geltend machen müsse, was zur Aufrechterhaltung der Ehe diene.

IV. Der Richter soll auch, ohne an das Vorbringen der Parteien sich halten zu müssen, ex officio alles erforschen, was zur Feststellung der Wahrheit dient.

V. Es wird stets für die Gültigkeit der Ehe präsumirt [1] und es muß daher das Ehehinderniß vollständig bewiesen werden.

VI. Geständniß [2] und Haupteid [3] der Parteien ist als Beweismittel nicht zulässig. Als Zeugen werden Verwandte und Hausgenossen, wenn sonst gegen ihre Glaubwürdigkeit kein Anstand besteht, bei denjenigen Verhältnissen, über welche sie nach Lage der Umstände am besten unterrichtet sein können, wie z. B. Verwandtschaft, Schwägerschaft, Einwilligung in die Ehe, Impotenz, vorzugsweise zugelassen [4].

VII. Vor dem Endurtheil bedarf es noch einer Schlußverhandlung unter Zuziehung der Parteien und des defensor matrimonii, um womöglich jetzt noch die Revalidation der Ehe herbeizuführen [5].

VIII. Die Entscheidungsgründe brauchen in dem kirchlichen Urtheile nicht beigefügt zu werden [6].

IX. Das Urtheil geht nie in Rechtskraft über [7], sondern es kann in größerem Umfange als sonst Appellation eingelegt werden, oder die Bitte um Restitution, namentlich wegen neu aufgefundener Beweismittel, oder eine Nichtigkeitsbeschwerde; letztere besonders, wenn das Urtheil von einem incompetenten Richter gefällt oder ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung entweder ganz ausgelassen oder ohne Zuziehung des defensor matrimonii verhandelt wurde. Was die Appellation betrifft, so ist diese dem Kläger gestattet, wenn das Urtheil erster Instanz sich für die Giltigkeit der Ehe erklärte; wenn aber die zweite Instanz ebenfalls oder wenn in dritter Instanz abermals auf Gültigkeit der Ehe erkannt, so ist dagegen keine Appellation mehr zulässig. Dagegen wenn das Urtheil erster Instanz auf Nichtigkeit der Ehe lautete, so muß der defensor matrimonii jedenfalls, wenn auch keine von den Parteien es thun sollte, gegen dieses Urtheil appelliren; lautet dann auch das Urtheil der zweiten Instanz auf Nichtigkeit der Ehe, so ist es dem gewissenhaften Ermessen des defensor matrimonii überlassen, ob er

---

[1] Oesterr. Anweisung § 147; Kutschker a. a. O. S. 830 ff.

[2] c. 5 X. de eo, qui cogn. IV. 13; c. 7 X. de frig. et malif. IV. 15. Vgl. Anweisung § 142. Eine Ausnahme bildet bezüglich eines privaten Ehehindernisses ein Geständniß zu Gunsten der Ehe. Vgl. Anweisung § 149. 172.

[3] Arg. c. 11 X. de transact. I. 36. Vgl. Anweisung § 167; Kutschker a. a. O. S. 855 ff.

[4] c. 3 X. h. t.; Palea in can. 2 C. 35 q. 6; c. 9 X. de testib. et attest. II. 20.

[5] Oesterr. Anweisung § 178. 192.

[6] Vgl. den Erlaß des Cardinal Rauscher vom Jahre 1857 im Archiv Bd. 16 S. 457 ff.

[7] c. 7 X. de sentent. et re iud. II. 27; c. 5 X. de frigid. et malef. IV. 15; c. 6 eod.; *Bened. XIV.*, Const. Dei miserat. cit. § 11; Oesterr. Anweisung § 196.

noch weiter appelliren soll oder nicht. Wenn die Ehe in erster und dritter Instanz für ungültig, in der zweiten Instanz aber für gültig erklärt wurde, so muß der defensor an die vierte Instanz appelliren, bei deren Entscheidung es verbleibt. Ist in erster und zweiter Instanz gegen die Ehe, in der dritten Instanz für dieselbe erkannt worden, so darf der Kläger die vierte Instanz anrufen, bei deren Ausspruch es sich dann ebenfalls zu bewenden hat.

X. Nach protestantischem Kirchenrecht und den bürgerlichen Gesetzen gelten im Wesentlichen ebenfalls die gemeinrechtlichen Bestimmungen des canonischen Rechtes[1]. Jedoch kommt hier kein defensor matrimonii vor; nur nach österr.[2] und preuß.[3] Rechte kommt eine ähnliche Einrichtung vor. Auch ist particularrechtlich und bei den Protestanten überhaupt angenommen, daß das Urtheil auf Nichtigkeit der Ehe wie ein gewöhnliches sonstiges Urtheil Rechtskraft erlangen soll[4].

XI. Das Schweizer Civilehegesetz enthält noch folgende Bestimmungen über die Nichtigkeitserklärung der Ehe: Art. 50: „Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theiles ungültig erklärt werden. Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind." Art. 51. „Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 u. 3 [trotz bestehenden Ehebandes, Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Blödsinn oder Geisteskrankheit] abgeschlossen worden ist." Art. 52. „Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Theil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden." „Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar: a) wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben; b) wenn die Frau schwanger geworden ist; c) wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirath gegeben hatten." Art. 53. „Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27 al. 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren

---

[1] Ueber die Zulassung eines nothwendigen Eides bei den Protestanten vgl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses, 2. Aufl. Leipzig 1865 S. 251 f., Anmerkung 9; Strippelmann, Ehescheidung S. 282 ff.; derselbe, Die nothwend. Eide. Cassel 1857 S. 124; Büff, Kurhess. Kirchenrecht S. 691; Altenburgische Ehe-Ordnung § 252; Preuß. Verordnung vom 28. Juni 1869. Für Hannover erklärt § 25 des Ges. vom 1. März 1869 (s. oben S. 120 f.) die Eideszuschiebung, die Auferlegung des Reinigungseides, den Diffessionseid und den Editionseid von Seiten einer Proceß-Partei für unstatthaft; der Ergänzungseid wird zugelassen, jedoch so, daß der Erlaß des Ergänzungseides durch den Gegner der Eidesleistung nicht gleich wirkt. Vgl. Dove in Richters Lehrbuch § 285 Note 9 der 7. Aufl.

[2] Vgl. Barth. Barthenheim, Das Ganze der öster. Administration Bd. 2 S. 615 f.

[3] In Preußen nimmt nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 der Staatsanwalt theilweise die Stelle eines defensor matrimonii ein: Rechtsmittel kann er nicht einlegen. Wegen eines impedimentum iuris publici nichtige Ehen hat er aber anzufechten, wie nach kath. Kirchenrecht der Fiscalis s. Sedis. Eine ähnliche Stellung hat nach dem Hannov. Gesetz vom 1. März 1869 § 7 ff. der Kronanwalt.

[4] So nach preuß. Rescript vom 10. October 1816 in v. Kamptz, Jahrbuch Bd. 8 S. 229, Altenburg. Ehe-Ordnung § 257. Für Hannover s. m. Bartels S. 379. In Kurhessen aber hielten die Protestanten noch hier am canon. Rechte fest. Vgl. Strippelmann, Ehescheidungsrecht S. 279.

Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben." Art. 54. „Eine im Ausland unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungültig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist." Art. 55. „Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselben legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe." „Befand sich nur einer der Ehegatten im guten Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe." „Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe nur für die Kinder ein." Art. 56. „In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt." Art. 57. „Alle Urtheile, betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe, sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Civilstandesbeamten des Wohnortes und der Heimathsgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrags im Eheregister vorzumerken."

XII. Auch nach dem deutschen Reichscivilehegesetz § 55 soll, wenn eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, dieses im Civilstandsregister am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung vermerkt werden.

§ 215. IV. Das Gelübde[1].

I. Das Gelübde (votum) ist ein Gott geleistetes Versprechen, etwas ihm Wohlgefälliges zu thun, wozu man nicht schon an sich verpflichtet wäre[2]. (Man drückt dieses so aus: das Gelübde müsse de meliori bono sein.)

II. Das Gelübde ist entweder ein persönliches (votum personale), wodurch sich der Gelobende zur Vornahme einer Handlung verpflichtet, oder ein dingliches (votum reale), d. h. das Versprechen, Gott eine bestimmte Sache zu widmen, und letztere Verpflichtung geht auch auf die Erben über[3].

III. Die Gelübde sind ferner entweder feierliche oder einfache, eine Unterscheidung, welche schon frühe in den Quellen vorkommt, von Bonifaz VIII. aber gesetzlich dahin festgestellt worden ist, daß das erstere (votum solenne) mit dem Empfang der höheren Weihen verbunden ist und außerdem in der professio religiosa liegt, alle andern Gelübde aber nur die Bedeutung eines einfachen Gelübdes (votum simplex) haben[4]. Die professio religiosa gilt als das vornehmste aller Gelübde, in welchem alle anderen aufgehen.

---

[1] X. de voto et voti redemptione II. 34; in VI°. eod. III. 15; in Extravag. Joann. XXII. eod. 6; vgl. *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. lib. III. tit. 34; *Ballay*, Quaestiones quaedam de votis simplicibus, praesertim, quae votis solennibus praemittuntur im Archiv Bd. 17 S. 3 ff.; *Theod. Menden*, Doctrinae de voto explicatio et refutatio argumentorum contrariorum. Bonnae 1858.

[2] c. 1. 4 C. 17 q. 4.

[3] Ein Gelübde zum Besten einer pia causa, welches von einer dispositionsfähigen Person öffentlich abgelegt ist, begründet auch nach den röm.-rechtl. Bestimmungen über die pollicitatio eine klagbare Verbindlichkeit (l. 2 D. de pollicit. L. 12); Vering, Pandekten § 221 f. der 4. Aufl.; c. 18 X. de censibus III. 39; c. 6 X. de testam. III. 26. — „Daß ein dingliches Gelübde auch nach evang. Kirchenr. als bindend angesehen werden müsse, kann nicht bezweifelt werden." Richter, Lehrbuch § 262 a. E. in der 7. Aufl.

[4] c. un. h. t. in VI°. III. 15; c. un. h. t. in Extravag. Johann. XXII.

IV. Ein gültiges Gelübde setzt voraus, daß es nicht ein bloßer Vorsatz [1], sondern ein wirkliches Versprechen war mit der Absicht, sich Gott gegenüber verbindlich zu machen. Unverbindlich sind die durch Irrthum, Furcht oder Zwang herbeigeführten Gelübde [2]. Ferner muß der Gelobende sich im vollen Gebrauche seiner Verstandeskräfte und in der Dispositionsfähigkeit über den Inhalt seines Gelübdes befinden. Gelübde von Kindern unter sieben Jahren sind daher gänzlich ungültig und die Gelübde der Geschlechtsunreifen können von dem Vater oder Vormund vernichtet werden [3], ebenso auch diejenigen Gelübde von Minderjährigen, welche der väterlichen Vermögensverwaltung oder der häuslichen Ordnung zuwider sein würden [4]. Ein Ehegatte kann, nachdem die Ehe vollzogen ist, ohne Zustimmung des anderen Theiles kein dem Wesen der Ehe entgegenstehendes Gelübde machen [5]. Auch ein Religiose kann keinerlei gültiges votum reale mehr leisten und sogar ein persönliches Gelübde eines Religiosen kann mit Ausnahme des Gelübdes, in einen strengeren Orden überzutreten [6], von dem Ordensoberen für nichtig erklärt werden [7]. Cleriker sind für Gelübde, welche ihre längere Abwesenheit oder eine Belastung ihrer Beneficien mit sich bringen können, an die Zustimmung ihres Bischofs, und die Gelübde der Bischöfe gänzlich an die Genehmigung des Papstes gebunden [8].

V. Ein Gelübde verbindet im Gewissen [9], dasselbe zu erfüllen, und man kann nach canonischem Rechte auch durch kirchliche Censuren zur Erfüllung angehalten werden [10]. Ein an sich gültiges Gelübde kann jedoch in den schon bemerkten Fällen (durch den Hausvater, den anderen Ehegatten, den Bischof, den Ordensobern) durch Nichtgenehmigung irritirt werden. Außerdem kann ein Gelübde durch Dispensation aufgehoben werden, welche im Allgemeinen den Bischöfen zusteht, in folgenden fünf Fällen aber dem Papste vorbehalten ist, nämlich beim Gelübde der Keuschheit, der professio religiosa, beim Gelübde der Wallfahrt nach Rom und nach St. Jakob von Compostella und beim Gelübde der Wallfahrt nach Jerusalem (votum ultramarinum) [11]. Bei den Wallfahrtsgelübden wurde aber auch öfters aus gerechten Ursachen der Loskauf mit Geld (redemtio voti) und zwar bei dem votum ultra-

---

[1] Vgl. c. 3 X. h. t. II. 34.

[2] c. 1 X. de his, quae vi metusve causa fiunt I. 40; c. 2. 6 C. 33 qu. 5.

[3] c. 14 C. 32 qu. 2.

[4] c. 2 C. 20 qu. 2; c. 2 X. de regularibus III. 31. Vgl. *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 78. M. s. auch c. 2 § 1 C. 20 qu. 2.

[5] Vgl. oben § 197 S. 737, § 210 S. 754. M. s. auch c. 9 X. h. t. (Innoc. III. gestattete nur zu Gunsten des votum ultramarinum, daß der Mann dasselbe auch wider den Willen seiner Frau ausführen dürfe.) M. s. auch *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 88.

[6] c. 18 X. de regular. III. 31.

[7] c. 27 de electione in VI⁰. I. 6. Vgl. *Schmalzgrueber*, l. c. nr. 85 sqq.; c. 2 de regular. in Extravag. comm. III. 8.

[8] c. 7 X. h. t.; c. 11 X. h. t. M. s. aber auch c. 10 X. h. t.; Phillips, Lehrbuch § 311 Note 20 der ersten Aufl.

[9] c. 5. 9 D. 25; c. 9 C. 27 qu. 1; c. 6 X. h. t.; c. 1 C. 17 qu. 4; c. 4 eod.

[10] c. 6. 8 X. h. t.

[11] c. 5 X. de poenit. in Extravag. comm. V. 9. In den Quinquennalfacultäten sind jedoch nur die beiden Fälle des Keuschheitsgelübdes und des Eintritts in ein Kloster ausgenommen.

marinum der Loskauf zum Vortheil des gelobten Landes mit den muthmaßlichen Kosten der Wallfahrt nach Jerusalem, gewährt[1]. Auch kann die Dispens in der Umänderung eines Gelübdes in ein anderes frommes Werk (commutatio voti) bestehen[2] oder aus dringenden Umständen der Aufschub der Erfüllung eines Gelübdes erlaubt[3] oder sogar vom päpstlichen Stuhle befohlen werden[4].

VI. Von den Ordensgelübden s. die folgenden Paragraphen.

V. Von den religiösen Orden und Congregationen[5].

§ 215. Begriff und Wesen und die Unterschiede beider.

I. Die Orden sind im weiteren Sinne kirchlich anerkannte Vereinigungen zur Erfüllung gewisser höherer religiöser Zwecke, mit besonderen kirchlichen Vorrechten und Verpflichtungen.

---

[1] c. 1. 7. 8 X. h. t.

[2] c. 1. 2 X. h. t.

[3] c. 8 X. h. t.

[4] c. 5 X. h. t.; c. 8 cit.

[5] Vgl. X. De conversione coniugatorum III. 32. De regularibus et transeuntibus ad religionem. X. III. 31; in VI°. III. 14; in Clem. III. 9; Extravag. comm. III. 8. — De statu monachorum et canonicorum regularium. X. III. 35; in Clem. III. 10. — De statu regularium in VI°. III. 16. De religiosis domibus. X. III. 36; in VI°. III. 17; Clem. III. 11; Extravag. Johann. XXII. 7; Extravag. comm. III. 9. — Conc. Trid. sess. 25 de regularibus et monialibus. — Ueber die congregatio super negotiis episcop. et regular. und die außerordentliche congregatio super statu regularium vgl. oben § 106. — M. s. auch die auf die religiösen Orden und Congregationen bezüglichen Entwürfe und Anträge zur Verschärfung der Ordensdisciplin beim Vaticanischen Concil bei *Martin*, Omn. conc. Vatic. docum. coll. ed. 2 pag. 235 sqq. und die Inhaltsangabe davon bei Martin, die Arbeiten des Vaticanischen Concils S. 116 ff.

Holstenius, Codex regularum monasticarum et canonicarum. Rom. 1661. — Regula s. Benedicti cum commentar. Card. de Turrecremada et Smaragdi Abbatis, tum etiam regulae ss. Basilii, Augustini, Francisci. Colon. 1625 fol. — Die wichtigsten Acta und Decreta der s. Congr. Regularium habe ich im Archiv gesammelt: Bd. 8 S. 143 ff., Bd. 9 S. 435 ff., Bd. 15 S. 412 ff.; ebenso sind die Acta der Congregatio super statu regul. mitgetheilt ebds. Bd. 16 S. 332 ff., 353 ff. M. s. auch *Ballay* im Archiv Bd. 17, S. 3 ff.; Smetana, Die Exemtion der Congregation des allh. Erlösers, ebds. S. 452 ff.; *Verhoeven*, De regul. et saecul. iuribus et officiis. Lovanii 1846; *Bouix*, De iure regularium. 2 Bde. Paris 1857. (Ein Auszug daraus mit Zusätzen ist P. Rup. Mittermüller, Canonisches Recht der Regularen. Landshut 1861); Schels, Die neueren religiösen Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen. Schaffhausen 1857. (Eine ausführliche Inhaltsübersicht über Bouix und Schels gab Moy im Archiv Bd. 2 S. 609 ff., Bd. 3 S. 310 ff., 661 ff.) Schuppe, Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften. Mainz 1868. (Eine Ueberarbeitung der im Archiv Bd. 12 S. 205 ff., Bd. 14 S. 167 ff., Bd. 19 S. 353 ff. erschienenen betr. Abhandlungen.) Vgl. auch Schuppe, Die staatsrechtliche Stellung der neueren religiösen Frauengenossenschaften in deutschen Ländern im Archiv Bd. 23 S. 386 ff.; [Leßmann], Die geistlichen Genossenschaften in den westlichen preuß. Provinzen und ihre Gegner. Paderborn 1864. (Vgl. Archiv Bd. 12 S. 171 ff.) — Ueber die seit dem Jahre 1870 in Preußen und dem neuen deutschen

II. Sie zerfallen in eigentliche Orden mit vota solennia, d. h. feierlichen Gelübden, und religiösen Congregationen mit vota simplicia, d. h. einfachen Gelübden.

III. Die Gelübde sind bei den Orden im engeren Sinne wie bei den bloßen Congregationen die folgenden drei, die ihre göttliche Grundlage in den entsprechenden drei evangelischen Räthen haben[1]:

1. das des Gehorsams gegen die Ordensregel und gegen die Ordensobern in allem, was dem göttlichen Gesetze und den eigenen Rechten und Pflichten nicht zuwider ist[2];

Reiche vorbereiteten Maßnahmen gegen die religiösen Orden, die Ausweisung der Jesuiten (1872) und der denselben angeblich verwandten Orden (1873) vgl. oben S. 89 ff. und die dort citirte Literatur. Außerdem Hinschius, Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche in Preußen, Berlin 1874 und Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung. Nördlingen 1875. Ueber diese beiden Schriften, welche die bald darauf in Preußen durch Gesetz vom 31. Mai 1875 (Archiv Bd. 34 S. 165 f.) und Vollz. Verordnung vom 26. Juni 1875 (Archiv Bd. 35 S. 344 ff.) erfolgte Ausschließung aller geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen empfehlen und verbreiten wollen, s. Archiv Bd. 33 S. 381. Ueber die Stellung der religiösen Orden in Bayern vgl. oben S. 75 ff., den Ministerialerlaß vom 9. December 1873 im Archiv Bd. 32 S. 157 f. und das Antwortschreiben eines bayerischen Bischofs im Archiv Bd. 31 S. 318 ff., sowie die Vorstellungen der bayerischen Bischöfe vom October 1875, im Archiv Bd. 35 S. 144 f., über die Stellung der religiösen Orden in Sachsen oben S. 134, in Hessen oben S. 149. 152 und Archiv Bd. 33 S. 239, in Württemberg oben S. 158 f., in Baden oben S. 184 ff. und Maas (Die Austreibung „ordensähnlicher" Vereine in Baden) im Archiv Bd. 31 S. 320 ff., in Elsaß-Lothringen oben S. 214 ff., in Oesterreich oben S. 231. 301. 302. 331 ff., in der Schweiz oben S. 358. 359. 361. 362. 370. 378. 381. 387. Auch in Genf erfolgte im Jahre 1875 die vollständige Austreibung aller katholischen religiösen Genossenschaften einschließlich der Barmherzigen Schwestern. Ueber die früheren Schweizer Gesetze und Verordnungen über die religiösen Orden verbreitet sich ausführlich Attenhofer, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel, Heft 3. Luzern 1871 (Sonderabdruck aus dem Archiv Bd. 23 S. 73—83, Bd. 24 S. 148—185, Bd. 26 S. 1—62). — Ueber die Stellung der religiösen Orden, namentlich rücksichtlich des Armuthsgelübdes nach franz. Rechte vgl. Sentis, Die Stellung der religiösen Orden unter der Herrschaft der französischen und anderen verwandten Gesetzgebungen, im Archiv Bd. 14 S. 344 ff.; Schönhold, Die Jesuiten in Mainz als Verwalter der St. Christophpfarrei und die bürgerliche Stellung der religiösen Orden vom Standpunkte der Gewissens- und Vereinsfreiheit, im Archiv Bd. 11 S. 263 ff., Bd. 12 S. 169 ff.; man verbinde damit die über dieselbe Angelegenheit erschienenen zwei Schriften des Bischofs Frh. v. Ketteler von Mainz v. Jahre 1874 im Archiv Bd. 11 S. 184, Bd. 12 S. 171 ff. Weitere, namentlich histor. Literatur über die Orden s. m. bei *Phillips*, Compend. iur. eccl. § 291. Insbesondere vgl. Möhler, Geschichte des Mönchthums (Gesammelte Schriften Bd. 2 S. 164 ff.); Fehr, Allgemeine Geschichte der Mönchsorden. Tübingen 1845, 2 Bde.; *Montalembert*, Les moines de l'Occident. Paris 1860; in's Deutsche übersetzt von K. Brandis. Einsiedeln 1860; Hurter, Geschichte Papst Innocenz' III. Bd. 3 S. 427 ff., Bd. 4 S. 1 ff.

[1] *Matthäus* XIX. 21; 10 ff.; XVI. 24; X. 38.

[2] Ueber die oft wiederholte boshafte Verleumdung der Jesuiten, als ob nach deren Statuten der Obere sogar zu einer Sünde verpflichten könne vgl. oben § 38 Nr. VIII a. E. S. 152 Note 3 und insbesondere Bischof Frh. v. Ketteler, Kann ein Jesuit von einem Oberen zu einer Sünde verpflichtet werden? 2. Aufl. Mainz 1874 und die im Archiv Bd. 11 S. 272, Bd. 27 S. 303 citirten Werke. — Die Jesuiten legen übrigens

2. das der Armuth,

3. das der eheloſen Keuſchheit.

Alle drei Gelübde werden auch, ſowohl in den eigentlichen Orden als in den bloßen Congregationen mit kirchlichen Feierlichkeiten abgelegt; aber die Gelübde in dem eigentlichen Orden ſind regelmäßig lebenslängliche, während ſie in den bloßen Congregationen immer bloß auf eine Reihe von Jahren abgelegt werden; und die Wirkungen der beiden letzteren Gelübde ſind in den eigentlichen Orden und in den bloßen Congregationen verſchieden.

Das *votum castitatis*, d. h. das Keuſchheits-Gelübde bei der wirklichen Aufnahme in den eigentlichen Orden (Ordensprofeß, professio religiosa) bewirkt, daß der Betreffende ſpäter keine kirchlich giltige Ehe mehr ſchließen kann (ſ. o. § 197) und daß eine zwar ſchon geſchloſſene, aber noch nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum, sed nondum consummatum) dadurch gelöſt wird (ſ. § 210) [1]. Dagegen das einfache Keuſchheitsgelübde — und die Mitglieder der Congregationen legen nur ein ſolches ab — macht bloß die ſpätere Eheſchließung unerlaubt, nicht ungültig (ſ. § 202).

Das *votum paupertatis*, d. h. das Gelübde der Armuth hebt bei den Mitgliedern der bloßen Congregationen ihre bisherige Vermögensfähigkeit, ihr Eigenthum und ihre ſonſtigen Vermögensrechte und die Befugniß, über dieſelben zu teſtiren, nicht auf, ſondern macht ihnen bloß zur Pflicht, wie ein Armer, gemäß den Ordensſtatuten zu leben, die Verwaltung, Verwendung und den Gebrauch ihrer Einkünfte für ihre Perſon aufzugeben, weßhalb ſie vor der Ablegung des Gelübdes Verwaltung und Nutznießung ihres Einkommens nach ihrem Belieben Jemanden übertragen, und wo es nöthig wird, auch ſpäter noch darin Aenderungen treffen können, auch ihrem Inſtitute, wenn ſie wollen, dieſelbe zuweiſen dürfen; aber als Eigenthum fällt an die Congregation nur die in den Conſtitutionen derſelben beſtimmte Mitgift [2]. Tritt ein Mitglied einer Congregation nach Ablauf der Zeit der Gelübde oder in Folge von Entlaſſung wieder aus, ſo tritt es wieder in die Verwaltung und Nutzung des Vermögens ein, nur die dos verbleibt der Genoſſenſchaft. Dagegen werden die Mitglieder der eigentlichen Orden kirchlich für immer vermögensunfähig, und der Einzelne hat daher in den letzten zwei Monaten vor Ablegung der feierlichen Gelübde ſein Teſtament zu machen, und um ſpäter noch vermöge Erbſchaft oder Schenkung oder wie ſonſt Vermögen zu erwerben, falls ihm ſolches nach dem bürgerlichen Geſetze zufällt, bedürfen die Mitglieder eigentlicher Orden einer päpſtlichen Diſpens [3]. Bürgerlich tritt die

---

noch ein viertes Gelübde ab, nämlich überall hinzugehen, wohin der Vater der Chriſtenheit ſie ſenden werde.

[1] Dieſe Wirkung hat die Ablegung der einfachen Gelübde nicht. Vgl. die Declarat. vom 25. Jänner 1861 im Archiv Bd. 16 S. 377.

[2] Vgl. Vering im Archiv Bd. 13 S. 225 ff. Die Beſtimmung eines Congregationsentwurfs, wornach alle Güter einer Schweſter mit der Profeß auf die Congregation, reſp. das Inſtitut übergehen ſollten, wurde durch Animadversio der congr. super statu regular. vom 25. April 1860 verworfen. Vgl. Archiv Bd. 15 S. 419.

[3] Vgl. *Grosspietsch*, De ficta morte sive de vi et effectu professionis religiosae in causis privatis. Vratislaviae 1871; *Franklin*, Sentent. cur. reg. Hannov. 1870

Vermögensunfähigkeit nur dann ein, wenn der betreffende Orden kraft allgemeinen oder besonderen Gesetzes autorisirt ist[1]. Die Ordenshäuser selbst, mit Ausnahme der Bettelorden, seit dem das Tridentinum[2] aber auch diese nur noch mit Ausnahme der Franziscaner von der strengeren Observanz und der Capuziner, können übrigens ohne kirchliches Hinderniß, bürgerlich freilich nur, insoweit sie juristische Persönlichkeit (Corporationsrechte) durch allgemeines Gesetz oder besondere Verleihung der Staatsgewalt verliehen erhielten, Vermögen haben und erwerben. Besitzt ein Ordenshaus keine juristische Persönlichkeit, so muß vor dem bürgerlichen Gesetze eine bestimmte Privatperson als Inhaber des für die Klosterzwecke dienenden Immobiliar- und Mobiliarvermögens gelten und durch Privatverträge u. dgl. die Erhaltung des jenen Zwecken dienenden Vermögens zu sichern gesucht werden.

IV. Aus der durch das Gelübde übernommenen Pflicht des Gehorsams ergibt sich insbesondere auch, daß die Mitglieder der Orden wie der Congregationen die auf das gemeinsame Leben, Kost und Kleidung bezüglichen Vorschriften zu erfüllen haben[3]. Sie dürfen das Kloster nicht ohne Erlaubniß des Oberen verlassen[4]. Selbst derjenige, welcher eine Nichtigkeitserklärung der abgelegten Gelübde betreibt und dem die dazu genügenden Gründe zur Seite stehen, darf nicht eigenmächtig, bevor die kirchliche Autorität die Nichtigkeit der Gelübde ausgesprochen hat, das Ordensgewand ablegen[5].

V. Mit dem Gelübde der Keuschheit sowie auch dem des Gehorsams hängt die für alle Ordensmitglieder vorgeschriebene Clausur[6] zusammen, d. h. das Verbot, daß eine Person des anderen Geschlechtes ein Kloster oder gewisse Räume desselben betrete, sowie daß eine Ordensperson ohne jedesmalige Erlaubniß des Oberen und ohne den von diesem gegebenen Begleiter ausgehe[7]. Bei den weiblichen Orden ist die Clausur noch weiter dahin ausgedehnt, daß die Nonnen das Kloster selbst niemals verlassen dürfen und zugleich allen anderen Personen der Zutritt in das Kloster nur unter ausdrücklicher schriftlicher Erlaubniß des Bischofs gestattet ist[8] und überhaupt so,

---

p. 39; Hellmann, Das gemeine Erbrecht der Religiosen. München 1874; Altmann in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 4 S. 198 ff.; Sentis a. a. O. Archiv Bd. 16 S. 381.

[1] Vgl. den Erlaß des preuß. Ministeriums des Innern vom 16. April 1862 im Archiv Bd. 11 S. 275 f. M. s. auch Archiv Bd. 23 S. 143 ff.

[2] Das Trid. sess. 25 c. 3 de regular. gestattete den Bettelorden mit den beiden im Text genannten Ausnahmen den Besitz von Grundstücken. Auch bestimmte es, es solle mit Rücksicht auf das Vermögen der einzelnen Klöster und auf die denselben gewöhnlich zufließenden Gaben die Zahl derjenigen Regularen, die unterhalten werden könnten, festgesetzt und eingehalten werden.

[3] Conc. Trid. sess. 25 c. 1 de regular.

[4] Conc. Trid. sess. 25 c. 4 de regular.

[5] Conc. Trid. sess. 25 c. 19 eod.

[6] Vgl. *Van Espen*, Ius eccl. univ. P. I. tit. 30 cap. 2 sq.

[7] *Clementis VIII.*, Constitut. Nullus; *Bened. XIV.*, Const. *Regularis disciplinae*. Vgl. auch Schema IV. Conc. Vatic. de regular.: const. de clausura bei *Martin*, l. c.

[8] cap. unic. in VI⁰. de statu regular. — Conc. Trid. l. c. cap. 5. Vgl. auch Pii IX. Const. d. 12. Oct. 1869: Excommunic. latae sententiae R. Pontifici reservatae nr. 6. 7.

daß der Verkehr mit der Außenwelt, der nur durch ein Sprachgitter stattfinden soll, möglichst beschränkt ist.

Es können aber einfache Gelübde auch ohne klösterliches Zusammenleben der Congregationsmitglieder und mit Erlaubniß zu heirathen stattfinden, wie z. B. die der Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franziscus [1], oder mit Modificationen der Clausur, wie bei den der Armen- und Krankenpflege in den Privatwohnungen gewidmeten Schwestern von Niederbronn und überhaupt bei den Barmherzigen Schwestern des hl. Vincenz u. s. w.

VI. Ein Orden kann nur dadurch begründet werden, daß er als solcher vom Papste approbirt wird. Zur Entstehung einer Congregation genügt dagegen die bischöfliche Approbation, und nur um ihr einen allgemeinen kirchlichen Charakter über die Grenzen der einzelnen Diöcese hinaus zu gewähren, bedarf es der päpstlichen Approbation.

VII. Die Statuten der Orden heißen regulae, die der Congregation constitutiones, und die Mitglieder der Orden heißen regulares, die der Congregationen quasiregulares.

VIII. Die meisten männlichen Orden und Congregationen bestehen aus Geistlichen und Laien, wo dann die letzteren (die Laienbrüder) mehr eine bloß dienende Stellung zur Besorgung der häuslichen Geschäfte, und die ersteren (die Patres) eine höhere, mehr bloß den besonderen Ordenszwecken gewidmete Stellung einnehmen (s. u. § 217 Nr. II. u. f.). Es gibt aber auch Orden und Congregationen, welche bloß aus Laien bestehen oder in diesen ihren Schwerpunkt haben, wie die Ritterorden und Barmherzigen Brüder.

Die Congregationen sind zum größten Theil Frauengenossenschaften [2].

IX. Sowohl zur Errichtung von Männer- wie Frauenklöstern bedarf es der Genehmigung des Diöcesanbischofs [3].

X. Die protestantischen Bekenntnißschriften verwarfen die Ordensgelübde als unnützen Werkdienst und Gewissensbeschränkung. Die einst katholischen Fräuleinstifter, welche man hie und da als protestantische Institute und äußerlich zum Theil mit canonischen Formen fortbestehen ließ, sind bloße Versorgungsanstalten. In neuerer Zeit versucht man protestantischer Seits eine Art Nachahmung von Barmherzigen Schwestern und Brüdern in den sog. „Diaconissinnen" und den „Brüdern des rauhen Hauses". Dieselben legen zwar ein gewisses, aber niemals ein lebenslängliches Gelübde ab und werden eingesegnet, aber ohne daß die eigentlichen Wirkungen von Gelübden eintreten sollen [4].

---

[1] Ueber die Vermögenserwerbs- und Geschäftsfähigkeit des dritten Ordens des hl. Franciscus vgl. Archiv Bd. 13 S. 225, Bd. 14 S. 120.

[2] Conc. Trid. sess. 25 c. 3 de regular. Vgl. Archiv Bd. 3 S. 320 ff.

[3] In den bayerischen Frauenklöstern wurden seit dem Herbst 1847 überhaupt, selbst wenn sie eigentlich einem wirklichen Orden hätten angehören sollen, keine feierlichen Gelübde mehr abgelegt, sondern nur die einfachen. In Folge einer Vorstellung des Erzbischofs Carl August von München-Freising wurde durch apostolisches Breve vom 22. September 1847 den sämmtlichen bayerischen Bischöfen die Vollmacht ertheilt, diese Abänderung eintreten zu lassen. So oft seit dieser Zeit in den eigentlichen Orden im strengeren Sinne eine Novizin zur Profeß zugelassen wurde, erhielt die betreffende Oberin stets nur die Ermächtigung, dieselbe die einfachen ewigen Gelübde ablegen zu lassen, wie dieß in den Congregationen der Fall ist. Vgl. Münchner Pastoralblatt 1875 S. 80.

[4] Vgl. darüber Richter, Kirchenrecht § 297 der 7. Aufl.

§ 216. Der Eintritt in die religiösen Orden und Congregationen[1].

I. Es gehört dazu natürlich vor Allem voller Vernunftgebrauch und volle Willensfreiheit. Wegen Gewalt und Zwang kann nach dem Concil von Trient[2], ebenso wie wegen Mangel des vorgeschriebenen Alters die Gültigkeit einer Profeßleistung während fünf Jahren vom Tage der Ablegung derselben an angefochten werden. Zum Schutze der Willensfreiheit der Frauenzimmer hat dasselbe Concil[3] vorgeschrieben, daß der Bischof oder dessen Stellvertreter vor der Einkleidung und sodann noch einmal vor der Profeßablegung nicht bloß überhaupt untersuchen soll, ob die durch die betreffende Ordensregel geforderten Eigenschaften vorhanden seien, sondern noch insbesondere, ob das Frauenzimmer nicht etwa gezwungen oder überredet sei[4]. Um die volle Freiheit zum Austritt aus dem Kloster vor Ablegung der Ordensprofeß zu sichern, sind nach dem Tridentinum[5] die Vermögenszuwendungen der Ordenscandidaten oder Candidatinnen und ihrer Eltern zu Gunsten des Klosters oder eines frommen Zweckes nur dann gültig, wenn sie erst in den letzten zwei Monaten[6] vor der Ordensprofeß und mit bischöflicher Erlaubniß geschehen und die Ordensprofeß wirklich nachfolgte, und ferner sind die Klöster verpflichtet worden, den vor der Profeß Austretenden alles Eingebrachte zurückzugeben, abzüglich nur der Auslagen für Kost und Kleidung während der Probezeit[7].

II. Wer in einen Orden treten will, muß ferner die freie Verfügung über seine Person haben. Kinder bedürfen der Zustimmung ihrer Eltern[8], die aber im Falle grundloser Weigerung durch den Bischof ergänzt werden kann. Der Verheirathete bedarf der Zustimmung des anderen Theiles, es sei denn, daß die Ehe noch nicht vollzogen war (§ 210 S. 754), oder daß der andere Theil sich eines Ehebruchs schuldig machte, wodurch der unschuldige Gatte einen Anspruch auf beständige Trennung von Tisch und Bett erlangte[9].

---

[1] Vgl. darüber insbesondere das Decret der Congr. super statu Regularium „Romani pontifices" vom 25. Januar 1848 (Archiv Bd. 8 S. 143 ff.), das Decret derselben Congregation „Regulari disciplinae" vom gleichen Datum (Archiv Bd. 16 S. 353 ff. vgl. Bd. 9 S. 443), und in Betreff der Aufnahme in Mannsorden auch die in besonderem päpstlichen Auftrage erlassenen literae encyclicae der genannten Congregation vom 19. März 1857 (im Archiv Bd. 9 S. 437 ff.) und das Breve Pius' IX. vom 7. Februar 1862 (Archiv Bd. 8 S. 144 f.).

[2] Conc. Trid. sess. 25 c. 9 de regular.

[3] Conc. Trid. sess. 25 c. 17 de regular.

[4] Diejenigen, welche ein Frauenzimmer zwingen, wider Willen in ein Kloster zu gehen, verfallen, ebenso wie diejenigen, welche ein Frauenzimmer, das in's Kloster gehen will, ohne genügenden Grund daran hindern, nach dem Tridentinum in Excommunication. Sess. 25 c. 18 de reg. et monialib.

[5] Conc. Trid. sess. 25 c. 16 de regul. et mon.

[6] Vgl. die Declaration der Congr. super statu Reg. vom 1. August 1862 im Archiv Bd. 16 S. 381.

[7] Vgl. in dieser Beziehung für Oesterreich auch oben § 40 S. 333.

[8] Vgl. hier für Oesterreich auch oben § 40 Nr. I 8. S. 231, 333.

[9] c. 15. 16. 21 X. de conversione coniugatorum III. 21.

III. Das zur gültigen Ablegung des feierlichen oder einfachen Gelübdes nöthige Alter setzte das Tridentinum [1] auf das vollendete 16. Lebensjahr [2] fest; jedoch erlaubte dasselbe Concil [3], daß Mädchen, wenn sie mehr als zwölf Jahre alt seien und zufolge der vorgeschriebenen Untersuchung im Uebrigen die erforderlichen Eigenschaften besäßen, bereits zur Anlegung des Ordenskleides und später zur Profeßleistung zugelassen würden. Für Männer ist aber durch Anordnung Pius' IX. (s. folg. Nr.) zu einer gültigen Profeßleistung in einem eigentlichen Orden das vollendete 19. Lebensjahr gefordert worden.

IV. Dem Eintritt in einen Orden oder eine Congregation muß immer eine gewisse Probezeit (Noviziat) vorausgehen, die mindestens ein volles Jahr beträgt, bei den Jesuiten und manchen Congregationen eine noch längere Frist [4]. Mit der Aufnahme in das Noviziat ist in der Regel schon eine Einkleidung, eine Anlegung der Ordenskleidung, wenn auch noch nicht der vollständigen, verbunden. Deßhalb hat der Aufnahme in das Noviziat regelmäßig schon eine Vorprobe im Kloster vorauszugehen [5], während welcher Zeit die Candidaten Postulanten heißen.

Wer in einem Orden oder in einer Congregation als Novize eingekleidet werden will, muß nach dem im besonderen Auftrage des Papstes von der Congregat. super statu Regular. erlassenen Decrete: „Romani pontifices" vom 25. Jan. 1848 [6] vorher durch ein Zeugniß des Bischofs seines Geburtsortes, und außerdem für den Fall, daß er nach vollendetem 15. Lebensjahre in einer anderen Diöcese sich aufhielt, auch durch ein Zeugniß des Bischofs seines Wohnortes über Geburt, Alter, Sitten, Leben, Ruf, Stand, Erziehung und Kenntnisse, sowie auch darüber sich ausweisen, daß er in keiner Untersuchung sich befunden, mit keiner Censur, Irregularität oder sonst einem canonischen Hindernisse behaftet, ferner daß er schuldenfrei sei und auch nicht mehr eine Rechenschaft über eine Vermögensverwaltung abzulegen habe. Die genannte Congregation hat in einem anderen Decrete „Regulari disciplinae" vom gleichen Datum [7] in 14 Artikeln Bestimmungen über die Prüfung vor Aufnahme in das Noviziat in Orden und Congregationen getroffen.

Nach einem im besonderen päpstlichen Auftrage erlassenen Rundschreiben

---

[1] Conc. Trid. sess. 25 c. 18 de regularibus.

[2] Ueber das uralte, seit dem 18. Jahrhundert allmälig außer Brauch gekommene Institut der Oblaten, d. h. daß Kinder von ihren Eltern schon in frühester Jugend Gott geweiht und einem Kloster übergeben wurden, um dort zu Mönchen oder Nonnen erzogen zu werden, was bei den meisten Klöstern, namentlich bei den Benedictinern vorkam, vgl. *Magagnotti*, Diss. de antiquo ritu offerendi Deo pueros adhuc impuberes (bei *Fleury*, Disciplina populi Dei. Tom. III p. 289 sqq.; Seidl, Die Gottverlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenklöstern. Passau 1871 (Archiv Bd. 26 S. 265 ff.)

[3] Conc. Trid. sess. 25 c. 17 de regular.

[4] Bei den Jesuiten dauert das Noviciat, zu dem Niemand vor vollendetem 15. Lebensjahre zugelassen wird, 2 Jahre, und wird zu den feierlichen Gelübden das 25. Jahr gefordert. Bei den Borromäeanern beträgt das Noviciat sogar drei Jahre, bei anderen Congregationen weniger, aber doch mindestens ein Jahr. Vgl. Schuppe a. a. O. S. 122.

[5] Auch diese Zeit der Vorprobe ist bei manchen Congregationen auf eine bestimmte Frist festgesetzt, z. B. bei den Dienstmägden Christi auf ein halbes Jahr.

[6] Vgl. oben S. 769 Note 1.

[7] Vgl. ebendas.

der Congreg. super statu regular. vom 19. März 1857 und einem Breve Pius' IX. vom 7. Febr. 1862 [1] sollen in Männerorden diejenigen, welche das Noviziat zurückgelegt haben, zunächst vota simplicia ablegen [2], und erst nach Verlauf von drei weiteren Jahren die feierlichen Gelübde, ja der General- oder Provincial-Obere des Ordens kann aus triftigen Gründen die Zulassung zu den feierlichen Gelübden noch länger hinausschieben, jedoch nicht über das vollendete 25. Lebensjahr des Novizen hinaus. Zur gültigen Ablegung der feierlichen Gelübde nach den früheren einfachen Gelübden wird jetzt eine ausdrückliche Ableistung gefordert, die früher zulässige stillschweigende Ableistung ist dadurch in den Mönchsorden durchaus abgeschafft [3].

§ 217. Die Wirkungen des Eintritts in einen Orden oder in eine religiöse Congregation.

I. Diese ergeben sich größtentheils aus den oben (§ 214 Nr. V) dargestellten Wirkungen der Gelübde und richten sich auch in mancher Hinsicht im Einzelnen nach den Statuten des betr. Ordens.

II. Stets aber verleiht die eigentliche Ordensprofeß auch die geistlichen Standesprivilegien [4], erlaubt sie den unehelich Geborenen den Zutritt zu den hl. Weihen [5], hebt sie die Verbindlichkeit eines früher gemachten einfachen Gelübdes auf [6], ebenso die eines früher geschlossenen Verlöbnisses [7] und das Band einer früher eingegangenen bloßen matrimonium ratum (d. h. der noch nicht vollzogenen Ehe) [8]. Der Professe erlangt gegenüber dem Kloster, bezw. dem Orden einen rechtlichen Anspruch auf Alimentation [9].

III. Auch die Mitglieder einer religiösen Congregation erwerben mit dem definitiven Eintritt in dieselbe ihr gegenüber einen Alimentationsanspruch [10]. Wie sich aber aus der Darstellung der Wirkungen ihrer bloßen einfachen

---

[1] Vgl. ebendas. Ueber das Alter zur Profeßleistung in Oesterreich vgl. oben § 40 Nr. I 8 S. 231 und 333.

[2] Diese einfachen Gelübde gelten aber schon als lebenslängliche und ist die Dispens davon dem Papste vorbehalten. Jedoch kann der Orden aus guten Gründen den einfachen Professen entlassen und bei der Entlassung dessen einfache Gelübde erlassen. Vgl. die Declarationen der Congr. super statu regul. im Archiv Bd. 16 S. 373 ff.

[3] Declar. s. Congr. super statu regul. vom 12. Juni 1858 im Archiv Bd. 16 S. 375. Ueber die früher zulässige stillschweigende Profeßleistung durch concludente Handlungen vgl. c. 23 X. de regul.; c. 1 h. t. in VI°. und die Entscheidungen der Congr. Conc. Trid. zu sess. 25 c. 16 de reg.; *Schmalzgrueber*, Ius eccl. univ. Libr. III. tit. 31 nr. 156 sqq.

[4] c. 38 C. XI. qu. 1; c. 40 C. XVI qu. 1; c. 29 C. XVII qu. 4; c 1 X. de iuram. calumn.

[5] c. 1 X. de filiis presbyter. ordin. vel non I. 17.

[6] c. 4 X. de voto et voti redemt. III. 34, c. 5 in VI°. de R. J. III. 14.

[7] c. 16 X. de sponsalibus IV. 1.

[8] c. 2. 7. 14 X. de convers. coniug. III. 32; Conc. Trid. sess. 24 de sacram. matrim. can. 6.

[9] c. 1 X. de statu monach. III. 35; Conc. Trid. sess. 25 c. 2 de regul. et monial: „nihil etiam, quod sit necessarium, eis denegatur".

[10] Die Bestimmung eines Statuten-Entwurfs, wornach Schwestern nach der Ablegung der immerwährenden Gelübde der Congregation wegen schwacher Gesundheit sollten entlassen werden können, wurde als der Liebe und Gerechtigkeit zuwider durch Animadversio der

Gelübde ergibt, behalten die quasi regulares eine Menge von Rechten, auf welche die regulares bei Ablegung der feierlichen Gelübde verzichten.

§ 218. Der Austritt aus einem Orden und aus einer Congregation.

I. Der Austritt aus einem eigentlichen Orden kann erfolgen:

1. auf Grund einer päpstlichen Dispensation[1];

2. durch Annullation des Ordensgelübdes[2]. Wenn eine der allgemeinen oder durch die besonderen Ordensregeln vorgeschriebenen wesentlichen Bedingungen nicht erfüllt ist, kann von dem Professen oder dessen Eltern oder auch dem Kloster binnen fünf Jahren vom Tage der abgelegten Profeß an ein Nichtigkeitsproceß vor dem Bischof und dem Klosteroberen angestrengt werden. Benedict XIV. hat dafür ein ähnliches Proceßverfahren, wie für den Ehenichtigkeitsproceß vorgeschrieben, namentlich soll dabei ein defensor professionum, d. h. Vertheidiger der Gültigkeit der Profeßleistung bestellt werden[3].

3. Durch Uebertritt zu einem andern Orden. Ein solcher ist freigestellt, wenn der andere Orden eine strengere Regel hat, andernfalls ist päpstliche Dispens nöthig[4].

4. Zu einer Ausstoßung aus dem Orden berechtigen nur die in den Statuten vorgesehenen Gründe[5]. Es werden dadurch aber die Gelübde nicht gelöst, ebenso wenig durch Flucht aus dem Kloster oder gänzlichen Abfall vom Orden. Die Flüchtigen (fugitivi) treffen nur die Strafen, welche in den Regeln ihres Ordens ihnen angedroht sind, die Abgefallenen dagegen (apostatae a religione oder a monachatu) sind dagegen schon nach gemeinem Rechte mit schweren Strafen bedroht[6].

5. Der Papst kann auch einen Orden, ein Ordenshaus oder einen Einzelnen in den Weltstand zurückversetzen. Eine solche Säculari-

---

Congr. super statu regular. vom 10. März 1860 verworfen. Vgl. Archiv Bd. 15 S. 417 Nr. 10.

[1] c. 5 de poenit. in Extrav. comm.

[2] Conc. Trid. sess. 25 c. 19 de regular. mit den dazu in der Ausgabe von Richter und Schulte annotirten zahlreichen Entscheidungen der Congr. Concilii.

[3] *Bened. XIV.*, Constit.: „Si datam." IV. Non. Mart. 1748 (im Anhange zur cit. Richter-Schulte'schen Ausgabe des Trid. p. 600 sqq.). Auch in Betreff einer vom päpstlichen Stuhle zu gewährenden Restitution gegen den Ablauf der für die Ausführung der Nullität einer Profeßleistung gegebenen fünf Jahre sind in der dort cit. Constitution die näheren Bedingungen festgestellt.

[4] c. 10. 18 X. h. t. III. 31; Clement. s. de regular.; c. 1 eod. in Extravag. comm.; Conc. Trid. sess. 25 c. 19; sess. 14 c. 11; *Ferraris*, Prompta bibl. can. s. voce Conventus, art. 1 nr. 55 sqq.

[5] Natürlich müssen auch die sonstigen Besserungsmittel erschöpft sein. c. 10 X. de M. et O. I. 33; c. 6 X. de statu monach.; c. 7 X. ne clerici vel monachi III. 50. Die Jesuiten haben jedoch bezüglich derjenigen, welche nur erst die vota simplicia abgelegt haben, eine freiere Befugniß. Vgl. die Resolut. 1 Congr. Conc. ad sess. 25 c. 19 (bei Richter-Schulte Nr. 21 sqq.)

[6] c. 5. 6 X. de apostas. V. 9; Conc. Trid. sess. 25 c. 19 de regul. mit den cit. Resolut. Congr. Conc.

sation hebt aber das Gelübde der Keuschheit nicht auf, es sei denn, daß der Papst zugleich von diesem ausdrücklich dispensirt [1].

II. Bei den religiösen Congregationen regelt sich der Austritt nach deren Constitutionen. Ist das Gelübde nur auf Zeit abgelegt, so kann der Bischof auch vor Ablauf der Zeit davon entbinden; ist es auf Lebenszeit abgelegt, so kann nur der Papst davon dispensiren.

§ 219. Die Leitung der Ordensdisciplin [2].

I. Seit ältester Zeit stand an der Spitze eines jeden Klosters ein Abt, oder in Frauenklöstern eine Aebtissin zur Handhabung der Ordensdisciplin, zur Leitung des Hauswesens und zur Verwaltung der Klostergüter. Jeder Abt hat auch das Recht, die für jene oder andere Zwecke nöthigen Beamten zu ernennen: den Kloster-Prior (prior claustralis), der dem Abte in der Sorge für das ganze Kloster zur Seite steht und die nächste Stelle nach ihm einnimmt, den Subprior, und in den größeren Klöstern auch die decani, welche je über zehn Mönche die Aufsicht führen; ferner den cellerarius oder oeconomus, dem neben der Sorge für die Kranken, Armen und Gäste vorzugsweise die weltliche Verwaltung obliegt, und die Hofprioren (priores obedientiae), d. h. die der Verwaltung der dem Kloster gehörigen Höfe vorstehen. An der Spitze der einzelnen Niederlassungen, welche zu einem Stammkloster gehören, stehen Conventsprioren (priores conventuales) die dem Abte des Stammklosters untergeben sind [3].

II. Aehnlich wie der Bischof bei allen wichtigen Angelegenheiten des Beiraths seines Capitels, und in gewissen Fällen der Zustimmung desselben bedarf (s. o. § 120 Nr. III), so soll [4] der Abt sich des Beiraths der Gesammtheit der Mönche seines Klosters (conventus monachorum) bedienen und in gewissen Fällen, namentlich zur Veräußerung von Klostergütern, der Zustimmung des Convents bedürfen [5]. Zur Stimmführung im Convent der Mönche ist zum Mindesten Subdiaconat erforderlich [6]. Weil es nämlich Brauch wurde, daß viele Mönche die Weihen empfingen, so entstand dadurch ein Unterschied zwischen der Professi ad chorum und den Laienbrüdern oder laici conversi. Auch in den Frauenklöstern unterschied man dann in ähnlicher Weise die Chorschwestern und Laienschwestern [7].

III. Bis zum 10. Jahrhundert standen alle Aebte einander gleich und keiner in Abhängigkeit von dem andern [8], und geschah die Wahl der Aebte

---

[1] Vgl. Schulte, Lehrbuch § 173 Nr. IX a. E., X S. 472 der 2. Aufl.

[2] Ueber die historische Entwicklung und verschiedene Gestaltung der Verfassungen der religiösen Orden vgl. *Thomassin*, Vetus et nova Eccles. disciplin. Liber I. P. III. c. 23 sqq.; c. 65 sqq.; *van Espen*, Ius eccles. univ. P. I. tit. 31 et 32; *Phillips*, Compend. iur. eccl. § 292.

[3] Alle diese Aemter finden sich namentlich in der Benedictinerregel vertreten.

[4] Auch dieses wurde zuerst in der Benedictinerregel festgestellt.

[5] Vgl. insbesondere c. 7 X. de arbitr. I. 43.

[6] Clem. 2 de act. et qualit. I. 6; Clem. 1 § 8 de statu monach.

[7] *Van Espen*, l. c. cap. 4 nr. 12 sqq.

[8] Reg. s. Bened. caput 64 (Palea in c. 14 D. 61). Vgl. can. 2—5. 8 C. 18 q. 2.

durch den Convent auf Lebenszeit. Aber seit jener Zeit wurde zuerst bei den Benedictinern der Abt des Stammklosters der gemeinsame höchste Ordensobere für alle andern Aebte und Conventualprioren (der Generalabt erhielt den Namen Pater Abbas). Bei den Mendicantenorden (Bettelorden) wählte man nun die Ordensvorstände bloß auf bestimmte Jahre, und hielt es so auch mit dem an die Spitze des Ordens gestellten Ordensgeneral, der regelmäßig seinen Sitz in Rom nahm. Nur die Jesuiten bilden hier eine Ausnahme, indem sie ihren Ordensgeneral auf Lebenszeit wählen, und dieser dann alle übrigen Oberen ernennt. Ferner nannte man aber bei allen Mendicantenorden den Vorsteher nicht Abt, weil dieses Wort eine Würde bedeute [1], sondern nannte den General Minister, und die Vorstände der einzelnen Klöster Guardiani, Rectores, Superiores.

IV. Die Wahl der Ordensvorstände soll nach dem Tridentinum immer eine geheime sein. Bei derselben gelten überhaupt im Ganzen die nämlichen Grundsätze wie bei der der Bischöfe (§ 116) [2], bei der Wahl einer Aebtissin ist jedoch eine Majorität von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich, wobei aber auch durch Accesß nach erfolgter Publication des Scrutiniums diese Zweidrittelmehrheit herbeigeführt werden kann [3]. Natürlich wird stets untadelhafter Lebenswandel der zu Wählenden vorausgesetzt; sonst entscheiden hinsichtlich der Eigenschaften der zu Wählenden die einzelnen Ordensstatuten. In den Mönchsorden wird aber allgemein der Empfang der Priesterweihe [4] und ein Alter von mindestens 25 Jahren [5] gefordert; für die Aebtissin verlangt das Tridentinum ein Alter von 40 Jahren und Ablauf von acht Jahren seit Ablegung der Profeß und soll darum, wenn sich in dem betreffenden Kloster keine solche Ordensschwester findet, eine solche aus einem anderen Convent gewählt werden; jedoch kann mit Erlaubniß des die Wahl leitenden Bischofs ausnahmsweise auch eine solche gewählt werden, welche wenigstens seit fünf Jahren Nonne und dreißig Jahre alt ist [6].

Bei denjenigen Mannsklöstern, deren jährliche Einkünfte 200 Goldgulden betragen, ist die Bestellung des Vorstandes dem Papste vorbehalten [7]. Jedoch ist öfters für diese Fälle katholischen Regenten ein Nominationsrecht verliehen.

Die Aebte der exemten Klöster (§ 67 Nr. V; § 112 Nr. III) bedürfen, wofern sie nicht geradezu vom Papste bestellt sind, der päpstlichen Confirmation, die der nicht exemten Klöster bedürfen der Confirmation des Diöcesanbischofs, der ihnen auch die Benediction zu ertheilen hat [8].

V. Eine für die Verfassung der religiösen Orden besonders zweckmäßige Einrichtung kam zuerst bei den Cisterziensern auf, nämlich, daß sich alle Aebte und Conventualprioren der einzelnen Klöster alle Jahre zu einem General-

---

[1] Vgl. *van Espen*, l. c. cap. 1 nr. 12.
[2] Con. Trid. sess. 25 c. 6 de regul.
[3] c. 43 § 1 in VI°. de electione I. 6.
[4] c. 1 X. de aetate et qualitate I. 14 (Conc. Pictav. ann. 1078).
[5] Clem. 1 § 7 de atatu monach. III. 10.
[6] Conc. Trid. l. c. cap. 7.
[7] Regula Cancellar. 2.
[8] c. 1 X. de suppl. negl. prael. I. 10 (Alex. III.).

capitel versammelten, um durch heilsame Statuten und durch Bestellung von Visitatoren für die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Disciplin zu sorgen[1]. Innocenz III. schrieb für alle übrigen Orden mit Einschluß der Regularcanoniker vor, daß solche Kapitel je für die einzelnen Reiche oder Provinzen alle drei Jahre gehalten werden sollten[2]. Das Concil von Trient schärfte diese Vorschrift von Neuem ein[3]. In Folge dessen finden sich auch bei den Benedictinern und Regularcanonikern Generalcapitel, und bei andern Orden, namentlich den Mendicanten außerdem auch noch Provincialcapitel. Es werden nun die Provincialobern von den Provincialcapiteln und die Generalobern von den Generalcapiteln gewählt.

VI. Die Aebte haben, wenn sie die Priesterweihe und bischöfliche Benediction empfangen haben, das Recht, den Professen ihres Klosters die Tonsur und die niederen Weihen zu ertheilen[4]. Auch haben die Aebte oder sonstigen Klostervorstände in Männerorden über die ihnen untergebenen Ordensmitglieder die Rechte eines Pfarrers[5]. Ja sie dürfen sich sogar die Absolution in gewissen Fällen vorbehalten, und einzelnen Priestern die Facultät zur Absolution von solchen Reservatfällen ertheilen. Die Frauenklöster, namentlich die neueren religiösen Frauengenossenschaften unterstehen aber, soweit sie nicht ein besonderes Privileg nachweisen können, ganz den gewöhnlichen Rechten des Pfarrers der Pfarrei, in der sie gelegen sind, nur sollen ihnen die Beichtväter, denen allein sie, abgesehen in articulo mortis, gültig beichten können, immer besonders vom Bischofe von drei zu drei Jahren angewiesen werden[6].

VII. Nach dem Tridentinum soll der Ordensgeistliche, um in der Ordenskirche predigen zu dürfen, um den Segen des Bischofs bitten, und kann der Bischof ihm das Predigen in der Ordenskirche verbieten; ja um in einer andern Kirche predigen zu dürfen, bedarf der Ordensgeistliche sogar der ausdrücklichen Genehmigung des Bischofs[7].

VIII. Nach dem Tridentinum soll ein exemter Klostervorstand, der einen Regularen seines Klosters, wenn derselbe außerhalb des Klosters durch ein

---

[1] Vgl. c. 34 X. de decim. III. 30 (Conc. Lat. IV).

[2] c. 7 X. de statu monachorum. Vgl. Clement. 1 § 9 eod. tit.

[3] Conc. Trid. sess. 25 c. 8 de regul. Vgl. *van Espen*, l. c. tit. 32 c. 3 nr. 20.

[4] c. 11 X. de aetate et qualitate et ordine praeficiendorum I. 14; Conc. Trid. sess. 23 c. 10 de ref.

[5] Ein exemter Orden, dessen Haus oder Convent canonisch, also auch mit vorhergehender Erlaubniß des Ordinarius errichtet worden ist und die zur Exemtion erforderlichen Eigenschaften besitzt, bedarf, wenn er in seiner von der bischöflichen Jurisdiction exemten Niederlassung eine Kirche bauen will, dazu keiner weiteren Erlaubniß des Bischofs. Anderer Meinung ist *Verhoeven*, De regul. et saecul. clericorum iurib. pag. 42—50. Ihn widerlegte *(De Buck)*, Examen historicum et canonicum libri R. D. Mar. Verhoeven. tom. 1 pag. 472 sqq. und Treugott im Archiv Bd. 26 S. 130 ff. — Jeder Eingriff der Mönche eines Ordens in die Leitung der Diöcesan-Seelsorge außerhalb des Klosters ohne Genehmigung des Diöcesanbischofs ist aber untersagt.

[6] Vgl. Schuppe im Archiv Bd. 19 S. 353 ff.

[7] Conc. Trid. sess. 5 c. 2 de ref.; sess. 24 c. 4 de ref.; *Chr. Lupus*, Exhibitio sacrorum canonum circa ius regularium Ecclesiarum quoad praedicationem divini verbi (Opp. tom. 11 pag. 281 sqq., pag. 309 sqq.); *Verhoeven*, De regularium et saccularium clericorum iuribus et officiis. Lovanii 1846 pag. 137—158.

Vergehen Aergerniß gibt, nicht auf Verlangen des Bischofs in der von diesem festgesetzten Frist strenge bestraft, abgesetzt werden, und der Bischof selbst dann den Delinquenten bestrafen [1]. Einen außerhalb des Klosters lebenden Regularen kann in solchem Falle der Bischof als Delegat des apostolischen Stuhles ohne Weiteres selbst bestrafen [2]. Die dem päpstlichen Stuhle unterstehenden exemten Frauenklöster sollen nach dem Tridentinum von den Bischöfen als päpstlichen Delegaten geleitet werden, falls sie nicht unter der Leitung der Deputirten von Generalcapiteln oder anderer Regularen stehen [3].

IX. In den neueren religiösen Frauengenossenschaften [4] steht durchgängig an der Spitze der ganzen Congregation eine Generaloberin, welche durch geheime Abstimmung, und zwar gewöhnlich auf sechs Jahre gewählt wird. Eine bestimmte Anzahl von Assistentinnen bildet den Beirath derselben. Die höchste Vertretung bildet aber in den Congregationen das Generalcapitel, welches auch die Generaloberin bindende Beschlüsse fassen kann. Zwischen der Generaloberin und der Localoberin steht öfters noch eine Provinzialoberin.

§ 220. VI. Von den Bruderschaften.

I. Es kommen auch mancherlei kirchliche Vereine unter bischöflicher Genehmigung und Leitung [5] ohne Ordensgelübde zu frommen oder wohlthätigen Zwecken vor [6]. Es kann für eine Bruderschaft eine bestimmte Kirche oder Kapelle von dem Diöcesanbischof gleichsam zur Pfarrkirche derselben bestimmt werden. Auch kann der Bischof den jeweiligen Pfarrer zum Vorsteher der Bruderschaften u. dgl. Vereine bestellen [7]. Es können sich auch Bruderschaften an einen bestehenden religiösen Orden anlehnen [8] (die älteste Art solcher aggregirten Confraternitäten bilden die Tertiarier der Franziskaner [9]). Durch päpstliches Privileg können auch Bruderschaften besondere Rechte erwerben [10].

II. Wenn von Seiten des Staates keine besondere Genehmigung oder Corporationsrechte ertheilt sind, unterliegen die kirchlichen Bruderschaften ebenso wie die religiösen Orden und Congregationen an und für sich den gewöhn-

---

[1] Conc. Trid. sess. 25 c. 14 de regul.

[2] Conc. Trid. sess. 6 c. 3 de ref.

[3] Conc. Trid. sess. 25 c. 9 de regul.

[4] Vgl. Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechtes § 266 a. E., § 270.

[5] Conc. Trid. sess. 22 c. 8 de ref.

[6] Ihre erste Entstehung beruht zum Theil auf einer Christianisirung der heidnischen Gilden. Vgl. Wilda, Das deutsche Gildenwesen S. 25 ff.

[7] Vgl. das päpstliche Decret vom 8. Januar 1861 im Archiv Bd. 7 S. 277.

[8] M. s. darüber das decretum urbis et orbis vom 8. Jänner 1861 im Archiv Bd. 6 S. 337 f.

[9] Vgl. über diese Constit. Nicol. IV. Supra montem 16. Kal. Sept. 1289 mit Const. Leonis X. Dum intra IV. Kal. Jan. 1516 und Nuper in sacro 1. Mart. 1518. Ueber die Privilegien der dem Predigerorden affiliirten Bruderschaft zu Ehren des Allerheiligsten Namens Jesu sehe man das päpstliche Breve v. 18. April 1871 im Archiv Bd. 26 pag. CXXXV.

[10] Die den sogen. Standesbündnissen verliehenen Ablaßprivilegien s. m. im Archiv Bd. 4 S. 758 ff.

lichen Vereinsgesetzen und je nachdem sie Corporationsrechte[1] haben oder nicht, auch den bürgerlichen Gesetzen bezüglich der Corporationen oder gewöhnlicher Gesellschaften[2].

§ 221. VII. Von dem christlichen Begräbniß[3] und der Fürbitte für die Verstorbenen.

I. Die Kirche gewährt ihren Angehörigen ein Begräbniß in geweihter Erde und unter kirchlichen Feierlichkeiten. Vom religiösen und allgemeinen Standpunkt der Humanität aus haben Angehörige einer fremden Confession, wenn diese keinen eigenen Kirchhof oder Geistlichen haben, Anspruch auf ein anständiges Begräbniß; jedoch nicht auf die Gewährung specifisch kirchlicher Feierlichkeiten. Auch auf das Grabgeläute mit den Glocken der anderen Confession besteht an sich kein Rechtstitel, sondern es wird dieses nur bittweise von der andern Confession gewährt[4]. Bei Zulassung des Begräbnisses fremder Confessionsangehörigen auf dem Kirchhofe der anderen Confession und Gewährung des

---

[1] M. s. auch Archiv Bd. 3 S. 50 ff.

[2] In Oesterreich hatte Joseph II. alle Bruderschaften aufgehoben und in eine neue in jeder Pfarrei zu errichtende „Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unseres Heilands Jesus Christus" verschmolzen und die Errichtung neuer Confraternitäten verboten (Vgl. Hofdecret vom 9. August 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 15. Januar 1796 u. s. w.). Im Concordat wurde den Confraternitäten von Staatswegen ihre Freiheit zurückgegeben. (Vgl. das Schreiben des Erzbischofs von Wien vom 18. August 1855 Art. 19 im Archiv Bd. 1 pag. XXIII, Kaiserl. Entschließung vom 27. Juni 1856, Ministerial-Verordnung vom 28. Juni 1856 im Archiv Bd. 7 S. 63. 86.) Jetzt gilt auch das österreichische Vereinsgesetz vom 15. November 1867. — Ueber die Verwaltung des localisirten Bruderschaftsvermögens im österr. Küstenlande vgl. Archiv Bd. 19 S. 446.

[3] Baudri, Das christliche Begräbniß in Dieringer's katholischer Zeitschr. Jahrgang II (1845) Bd. I S. 65 ff., 224 ff.; Aichner, Das kirchliche Begräbniß und die Cömeterien im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. I S. 25 ff., 80 ff.; *P. F. X. de Ram*, De sepultura et coemeteriis, dissert. hist.-iurid. Lovan. 1862; *Joan. Simor*, De funeribus et exequiis defunctorum ad normam ss. canonum persolvendis, im Archiv Bd. 14 S. 52 ff.; v. Ketteler, Ueber die Verweigerung des kirchl. Begräbnisses im Archiv Bd. 16 S. 323 ff.; Greith, Die Begräbnißfrage. Zürich 1868. M. s. auch über die Gewährung und Verweigerung des kirchl. Begräbnisses die Rechtsfälle bei der Congr. Concilii Bd. IV S. 185 und die Erlasse österr. Bischöfe im Archiv Bd. 1 S. 382, Bd. 2 S. 361, Bd. 3 S. 329, Bd. 25 S. 122 ff. M. s. auch über diese Frage in Oesterreich oben S. 241 ff., 265. Für Rottenburg Archiv Bd. 3 S. 486. Für Bayern Silbernagl, Verfassung und Verwaltung § 82, 89. Von protestant. Schriftstellern vgl. m. *Carpzow*, Iurisprudentia consist. lib. II. tit. 24; *J. H. Boehmer*, Ius eccl. Prot. lib. III. tit. 28; Richter, Lehrbuch § 291 der 7. Auflage; Meier, Kirchenrecht § 219 f.

[4] Das preuß. Landrecht Theil II Titel 1 § 189 bestimmte, daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselweise in Ermangelung eigener Kirchhöfe das Begräbniß und Grabstellen auf ihren Kirchhöfen nicht versagen dürfen. Dasselbe bestimmte für Westfalen noch ausdrücklich eine preuß. Cabinets-Ordre vom 15. März 1875. M. s. darüber auch den Erlaß des Paderborner Generalvicariats vom 30. August 1852 im Archiv Bd. 4 S. 220 f.; man sehe ferner den Erlaß der k. Reg. v. Oppeln v. 24. Juni 1860 im Archiv Bd. 18 S. 454 ff. Für Oesterreich vgl. oben S. 241 f., 265.

Glockengeläutes für diese kann daher die Ausstellung eines Reverses verlangt werden, daß daraus keine Ansprüche auf Miteigenthum hergeleitet werden sollen, oder ein solcher Anspruch jedesmal durch eine ausdrückliche Protestation ausgeschlossen werden.

II. Die Kirchhöfe waren von Alters her sämmtlich im Eigenthum der Kirche[1] und im Allgemeinen ist dieses noch jetzt zu präsumiren, wenn sie um die Kirche liegen[2]. Es gibt jetzt aber auch Communalkirchhöfe, die im Eigen-

---

[1] c. un. in VI°. de consecr. eccles. III. 21 erklärt ausdrücklich den um die Kirche befindlichen Kirchhof für ein Accessorium derselben.

[2] In Oesterreich gilt der Friedhof im Zweifel als res sacra und als im Eigenthum der Kirche stehend. Vgl. Helfert, Von der Erbauung ꝛc. S. 213 ff. M. s. auch das Concordat Art. 34 und 35. Das Circularschreiben des österr. Cultusministers vom 25. Jänner 1856 Nr. 13 und den Erlaß desselben vom 21. Mai 1856 betreffend die Beerdigung von Akatholiken auf kathol. Friedhöfen (im Archiv Bd. 1 pag. XLI, Bd. 7 S. 83, Bd. 25 S. 122. M. s. auch oben S. 241 f. und den Art. 12 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 oben S. 265. Das preuß. Recht hat bezüglich der Kirchhöfe ganz den canonischen Standpunkt eingenommen (Allgemein. Landrecht Theil II Titel 11 § 183 und dazu die bei Vogt, Preuß. Kirchenr. Bd. 1 S. 223 ff. abgedruckten Rescripte; Melchior, Die Rechtsverhältnisse der Kirchhöfe in den östlichen Provinzen des preußischen Staates, im Archiv Bd. 29 S. 423 ff.). Der § 190 des preuß. Landrechtes Theil II Titel 11 verlangt für den Ausnahmsfall, daß ein Kirchhof im Eigenthum der Gemeinde stehen soll, einen Beweis dafür. Der Culturkampf in Preußen drängt auch dahin, die Kirchhöfe zu säcularisiren und sogar das Begräbniß selbst mehr zu einem bloßen Civilacte zu machen. (Man vgl. auch den im Archiv Bd. 31 S. 150 ff. mitgetheilten Erlaß des Cultusministers Falk vom October 1873 an die Oberpräsidenten und die Abhdlg.: „die Säcularisation der Gottesäcker", in den Stimmen aus Maria-Laach 1876. Heft 1 S. 47 ff.) Solche Bestrebungen sind unter der Herrschaft des franz. Gesetzes in neuerer Zeit mehrfach in Belgien und theilweise auch in Rheinpreußen hervorgetreten, indem man sich auf die französischen Gesetzesbestimmungen stützte, welche dem Bürgermeister die polizeiliche Aufsicht über die Kirchhöfe namentlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung zuwiesen. In Wirklichkeit aber sind in Frankreich und auch auf dem deutschen linken Rheinufer, wo das französische Recht gilt, die Kirchhöfe, welche Pertinenzen der Pfarrkirche waren, der Kirche, gerade sowie die Kirchengebäude (s. oben § 164) zu Eigenthum restituirt. Vgl. Mooren, Ueber Eigenthum und Benützung von Kirchhöfen. Köln 1857; Gräff, Das Eigenthum an den Kirchhöfen nach den in Frankreich und den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Trier 1860; über das Eigenthum an den Kirchhöfen nach französischem und rhein-preußischem Rechte, mit einem Gutachten von Bauerband im Archiv Bd. 9 S. 279 ff., Erlaß des Minister. d. geistl. Angel. vom 19. April 1862, die Erwerbsfähigkeit der Pfarrgemeinden auf dem linken Rheinufer, namentlich in Ansehung der Kirchhöfe betreffend, im Archiv Bd. 14 S. 138 ff.; J. Hirschel, Das Eigenthum an den kathol. Kirchen nebst Zugehörungen nach der französischen Gesetzgebung. Mainz 1867; Bauerband, Können nach französischem Recht, resp. nach der im linksrheinischen Theile der preuß. Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung nur die Civilgemeinden Eigenthümer von Kirchhöfen sein? im Archiv Bd. 16 S. 447 ff.; derf., Sind durch den Art. 49 der Verwaltungsordnung für das Großherzogthum Berg vom 13. October 1807 die damals bereits bestehenden von den kirchlichen Gemeinden der verschiedenen christlichen Confessionen ausschließlich besessenen Kirchhöfe diesen letzteren entzogen und in Eigenthum der Civilgemeinden verwandelt und dadurch zugleich die früheren usuellen Nutzungsrechte der resp. Pfarrei aufgehoben worden? im Archiv Bd. 17 S. 94 ff.; derf., Das Eigenthumssubject der Kirchhöfe im Archiv Bd. 17 S. 353 ff. M. s. auch über das Eigenthumsrecht der Kirche an Kirchhöfen in den linksrheinischen deutschen Ländern die Entscheidung des obersten Gerichtshofes in München v. 18. März 1874, im Archiv Bd. 33 S. 426 ff. Auch in Bayern stehen die Kirchhöfe im Eigenthum der Kirche, falls nicht

thum der bürgerlichen Gemeinde stehen, welche von dieser angelegt sind und worauf den verschiedenen christlichen Confessionen das Begräbniß gestattet ist[1]. Die katholische Kirche strebt soweit als möglich darnach, ihre eigenen getrennten Plätze zu haben, welche sie als zum Begräbniß von Katholiken ausdrücklich bestimmt kirchlich consecrirt. Dort, wo die Begräbnißplätze gemeinschaftlich sind, wird deßhalb nicht der ganze Kirchhof, sondern jedesmal das einzelne Grab für den Katholiken benedicirt.

III. Es kann sich Jeder den Friedhof, auf welchem er beerdigt sein will, selbst wählen[2]. Wer kein Begräbniß gewählt hat, wird, wenn er an einem Familien- oder Erbbegräbniß Theil hat, dort begraben[3]. Es kann sich Jeder ein Begräbniß für sich oder seine Familie kaufen, aber, wer Eigenthümer eines Begräbnißplatzes geworden ist, muß sich doch jeder dem kirchlichen Charakter des Kirchhofes widerstreitenden Verfügung enthalten[4]. Wenn der Verstorbene kein Wahl- oder Erbbegräbniß hat, so ist er auf dem Kirchhof seiner Parochie zu beerdigen[5]. Die Beerdigung ist ein pfarramtliches Recht[6] und der Pfarrer hat auch Anspruch auf eine bestimmte Stolgebühr für das Begräbniß, die sich hier aus der alten Sitte entwickelte, der Kirche, bei welcher man sich beerdigen ließ, ein Vermächtniß zuzuwenden. Wenn das Begräbniß an einem anderen Orte gewählt ist, so hat der Pfarrer nach altem Herkommen das Recht auf den vierten oder einen anderen observanzmäßig bestimmten Theil von dem, was der gewählten Kirche des Begräbnisses wegen (nicht für Seelenmessen oder als frommes Vermächtniß) zugewendet worden ist[7]. Das Anrecht auf die Stolgebühr oder die quarta funerum hat der

---

der Kirchhof neu von der dazu verpflichteten bürgerlichen Gemeinde angelegt ist. § 100 des Religionsedicts gestattet allerdings für die Confession, welche keinen eigenen Friedhof hat, den Mitgebrauch desjenigen der anderen Confession. Nach badischem Rechte stehen ebenfalls die Kirchhöfe an und für sich nicht im Eigenthum der politischen Gemeinde, sondern der Kirche (vgl. Archiv Bd. 8 S. 146 f.), ebenso nach sächsischem Recht (Weber, Bd. 3 S. 678 f.) und nach Oldenburg'schem Recht (vgl. den § 14 des Vertrags vom 7. Januar 1830).

[1] Das französische Recht (Déer. imp. sur les sépultures v. 20. prair. an. XII. art. 15) schreibt vor, es solle jeder Cultus seinen eigenen Kirchhof haben und wenn nur ein Kirchhof da sei, solle derselbe durch Mauern, Hecken oder Gräben in ebensoviele mit besonderen Eingängen versehene nach der Anzahl der Bekenner abzumessende Theile zerlegt werden. Dasselbe schrieb auch noch ein preuß. Cult. Ministerial-Erlaß v. 7. März 1863 für das preuß. linke Rheinufer vor. Ein preuß. Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1864 schrieb vor, möglichst auf Anlegung von Confessionskirchhöfen Bedacht zu nehmen. M. s. auch den Erlaß des bischöfl. Generalvicariatsamtes von Culm vom 21. December 1866 wegen der Einrichtung und Unterhaltung von Begräbnißplätzen im Archiv Bd. 18 S. 156 ff.

[2] c. 3. 7 X. de sepultur. III. 28; c. 2 § 1; c. 4 in VI°. de sepultur. III. 12.

[3] c. 1. 3 X. de sepultur. III. 28.

[4] M. s. darüber auch Schulte, System S. 652 f.; Richter, Lehrbuch § 318 Note 3 und die dort Citirten.

[5] c. 13 qu. 2 x. III. 28; in VI°. III. 12; in Clem. III. 7 de sepultur.

[6] Vgl. oben § 129 S. 577.

[7] Das Tridentinum widerrief alle seit dem Jahre 1523 ertheilten Befreiungen von dieser Quart, aber wo dieselbe seit 40 Jahren bestanden hat, soll sie auch ferner in der herkömmlichen Größe entrichtet werden Conc. Trid. sess. 25 c. 13 mit den Entscheidungen der Congregatio Concilii dazu. Die religiösen Orden waren von der Leistung der quarta

Pfarrer aber nicht, wenn der Leichnam eines in der Parochie verstorbenen fremden Parochianen zur Beerdigung in die zuständige Pfarrei abgeführt wird, oder, wenn ein auswärts verstorbener Parochiane am Sterbeorte begraben werden soll, weil die Hinüberführung des Leichnams in die eigentlich berechtigte Partei nicht ohne Schwierigkeit geschehen kann, oder wenn Leichen bloß durch die Pfarrei transportirt werden [1], obschon früher particularrechtlich, namentlich im letzteren Falle öfters Leichengebühren an die betreffende Pfarrei gezahlt werden mußten.

IV. Die bürgerlichen Gesetze verbieten jetzt durchwegs außer für Bischöfe und Mitglieder des regierenden Hauses das Begraben in den Kirchen [2], und verlangen sanitätspolizeiliche Erlaubniß zum Begraben außerhalb des Kirchhofs und zur Anlegung neuer Kirchhöfe [3].

V. Das kirchliche Begräbniß wird versagt den Ungläubigen [4], Apostaten [5], Häretikern [6], Schismatikern [7], den öffentlich und namentlich Excommunicirten oder Interdicirten [8], zurechnungsfähigen Selbstmördern [9], wenn sie nicht vor dem Tode Zeichen der Reue gaben, den Duellanten, welche im Zweikampf umkamen [10], notorischen Sündern [11] (z. B. öffentlichen Wucherern, Räubern), denjenigen, von welchen öffentlich bekannt ist, daß sie die Ostercommunion versäumten und die als Sacramentsverächter ohne Zeichen der Reue starben [12], endlich den ungetauften Kindern [13]. In zweifelhaften Fällen muß der Pfarrer die Entscheidung des Bischofs einholen, und wenn diese wegen Kürze der Zeit nicht eingeholt oder abgewartet werden kann, muß nach allgemeinen, auch im canonischen Rechte ausdrücklich anerkannten Rechtsgrundsätzen das Mildere gewählt [14] und das kirchliche Begräbniß gewährt werden.

VI. Im protestantischen Kirchenrechte gelten analog dieselben Bestimmungen bezüglich des Begräbnisses. Jedoch sind die älteren protestantischen Gesetze, welche den Excommunicirten, freventlichen Selbstmördern und Anderen

---

funerum oder quarta canonica häufig eximirt. Vgl. Phillips, Lehrbuch S. 1164 der 1. Aufl. Für Italien wurden diese Befreiungen durch die Const. Romanus Pontifex v. 1725 aufgehoben (*Zamboni*, Coll. decl. tom. VIII. pag. 2 sqq.).

[1] Argum. c. 3 h. t. in VI°.; Vgl. Richter § 291 Nr. 17 f.

[2] Vgl. Richter, § 291 Note 19.

[3] Vgl. Jacobson, Preuß. Kirchenrecht S. 510; Hannover'sche Anweis. für die Kirchenvorstände vom 26. Juli 1849; kgl. bayerische Verordnung v. 14. October 1862. Durchwegs ist jetzt vorgeschrieben, daß nur Kirchhöfe außerhalb der Stadt oder des Dorfes angelegt werden müssen. Vgl. die Nachweis. bei Richter § 291 Note 6.

[4] c. 27. 28 D. 1 de consecr.

[5] c. 8 C. 24 qu. 2.

[6] c. 8. 13 § 5 X. de haereticis V. 7; c. 2 eod. in VI°. V. 2.

[7] c. 3 C. 24 qu. 2.

[8] c. 37 C. 11 qu. 3; c. 12. 14 X. de sepult., c. 20 in VI°. de sent. excomm. V. 11; Clem. I. de sepult.

[9] c. 12 C. 23 qu. 5. Für Oesterreich vgl. Archiv Bd. 2 S. 361, 752. 783.

[10] Conc. Trid. sess. 25 c. 19 de ref.; Const. Bened. XIV. Detestabilem a. 1752; Const. Gregorii XIII. Ad abolendam Non. Dec. 1582.

[11] c. 16 C. 8 qu. 2; c. 3 X. de usur. V. 19; c. 2. 5 X. de rapt. V. 17.

[12] c. 12 X. de poenit. et remiss. V. 30.

[13] c. 1 C. 24 qu. 2.

[14] Regul. 15. 49 in VI°. V. 2.

das kirchliche Begräbniß versagen, durch Gewohnheit und neuere Gesetze vielfach gemildert [1].

VII. Die katholische Kirche bringt für ihre verstorbenen Angehörigen Meßopfer und Gebete dar, damit dieselben desto eher aus dem Fegfeuer in den Himmel gelangen mögen [2]. Die protestantische Kirche verwirft das Fegfeuer und damit auch die Fürbitte für die Verstorbenen. Keine öffentlichen, sondern nur private Gebete und Seelenmessen sind für verstorbene Protestanten in der katholischen Kirche zulässig, und nur dann, wenn zu präsumiren ist, daß dieselben, weil sie von protestantischen Eltern geboren und erzogen sind, den katholischen Glauben nicht gekannt und aus diesem Grunde nicht bekannt hatten, indem solche von der katholischen Kirche als vor Gott gerechtfertigt betrachtet werden. Weil sie sich aber nicht öffentlich zu der sichtbaren Vereinigung mit der katholischen Kirche auf dieser Welt bekannten, so sollen Gebete und Seelenmessen für sie auch nur privatim dargebracht werden [3].

---

[1] Vgl. Richter, Lehrbuch § 291 gg. E., Allg. K.-Bl. Bd. 3 S. 340.

[2] Vgl. 2 Machab. XII. 46; c. 23. 19. 22 C. 13 qu. 2; Conc. Trid. decret. de purgatorio. Den Seelen der zur ewigen Strafe Verurtheilten kann keine Fürbitte mehr zu Gute kommen, während die Heiligen, die zur unmittelbaren Anschauung Gottes gelangt sind, keiner Fürbitte mehr bedürfen, vielmehr selbst als Fürbitter angerufen werden können. Vgl. c. un. de reliquiis et vener. sanct. in VI°. III. 26; Conc. Trid. sess. 25 de invocat. sanct.; *Bened. XIV.*, De servor. Dei beatificatione et canonizatione. Patav. 1743 IV. tomi fol. insbesondere lib. I. tit. 16; Bangen, Die römische Curie S. 214 ff.

[3] Vgl. die Breven Gregors XVI. vom 13. Februar 1842 an den Bischof von Augsburg (im Archiv Bd. 10 S. 387 f.) und vom 9. Juli 1842 an den Abt von Scheyern (im Archiv Bd. 9 S. 421 f.). Diese beiden Kirchenfürsten hatten nämlich für die im November 1841 verstorbene protestantische Königin von Bayern öffentliche Kirchengebete und Seelenmessen angeordnet. Dasselbe Verlangen stellte im Jahre 1852 das badische Ministerium beim Tode des protest. Großherzogs Leopold von Baden an die katholische Geistlichkeit des Landes, und ein Theil des Clerus leistete der Anordnung der Regierung Folge, mußte sich sodann aber zur Strafe geistlichen Uebungen im Priester-Seminar zu St. Peter unterziehen. M. s. auch die an die erwähnten päpstlichen Breven sich anlehnenden Bestimmungen der Graner Provincial-Synode vom Jahre 1858 im Archiv, Bd. 9 S. 421 f. und *Joann. Simor*, De funeribus et exequiis defunctorum, im Archiv Bd. 14 pag. 64 sq.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 9 Z. 11 v. o. Wirthmüllers Encyclopädie ist 1874 erschienen, ist umfangreich, aber etwas gespreizt und vielfach wenig verläßlich. Daneben ist noch immer Staudenmaier's Encyclopädie (Mainz 1834, 1. Bd. 2. Aufl. 1840) zu nennen; ferner Werner's Geschichte der katholischen Theologie in Deutschland. München 1866.

S. 9 Z. 17 v. o. ist beizufügen: Von Klee's Dogmatik erschien die 4. Aufl. Mainz 1861 in Einem Bande; Berlage, Katholische Dogmatik, Münster 1839—64, 7 Bde.; Kuhn, Dogmatik, Tübingen 1857 ff., bisher 3 Bde.; *Franzelin*, Tractatus dogm. Romae 1869, bisher 6 Bde.; *Jungmann*, Instit. theol. dogm. Ratisb. 1870 sqq., bisher 5 Bde.; *Schwetz*, Theolog. fundament. Vindob. ed. 5 1867. 2 Bde.; *Schwetz*, Theol. dogm. 5. Aufl. Vindob. 1869, 3 Bde.; *Id.*, Compendium. Vindob. 1862. 2 Bde. — Von Staudenmaiers Dogmatik erschienen 3 Bände und des 4. Bandes erste Abtheilung Freiburg 1844—52; Adams, Dogmatik. Regensburg 1876; *Hurter* S. J., Theolog. dogmaticae compend. tom. 1. Oeniponte 1876.

S. 9 am Schluße der Note 2, wäre noch anzufügen Philippi, Kirchliche Glaubenslehre, 4 Bde. Stuttgart 1861 ff., Bd. 1 in zwei Aufl.

S. 9 Anmerk. 3. Bei Hirscher ist beizufügen: 5. Aufl. Freiburg 1871; Werner, Ethik, 3 Bde. Regensburg 1852; Jocham, Moraltheologie, 3 Bde. Sulzbach 1852—54.

S. 10 Z. 20 v. o. lese man: von der deutschen Bearbeitung von Rohrbachers Kirchengeschichte erschienen Bd. 1—4, 6—10 und 24. Münster 1860 ff. Die Dogmengeschichte bearbeiten auch Schwane. Münster 1862 ff., bisher 2 Bde., ferner Zobl, 1 Bd. Innsbruck 1865.

S. 11 Anmerk. 3 füge man bei: Eine Uebersicht der juristischen Lehr- und Handbücher gab Vering im Literarischen Handweiser 1876 Nr. 189 ff.

S. 11 Anmerk. 5 lese man jetzt: Vering, Geschichte und Pandekten des römischen und heutigen Privatrechtes, 4. Aufl. Mainz 1875; Arndts, Pandekten, 8. Aufl. Stuttgart 1874; Windscheid, Pandekten, 4. Aufl. 1875 ff.

S. 11 Note 6. Von Gerber's deutschem Privatrechte erschien die 12. Aufl. Jena 1875; von Beseler die 3. Aufl. Berlin 1873.

S. 12 Z. 10 v. o. ist anzufügen: Schulte, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechtes von Gratian bis zur Gegenwart, Bd. 1. Stuttgart 1875.

S. 12 Z. 17 v. u. lese man: Vocabularius.

S. 14 ist das Werk von *Ubaldo Giraldi* Z. 8 v. u. zu streichen und dagegen in der 2. Z. v. o. anzufügen.

S. 15 Z. 22 v. u. lese man Schaffhausen 1876 f.

S. 16 Z. 20 v. o. füge man jetzt bei: *Phillips*, Compendium iuris ecclesiastici ed. *Vering*. Ratisbonae 1875.

S. 16 Z. 26 v. o. Von *Aichner's* Compendium erschien edit. 4. 1875.

S. 16 Z. 24 v. u. Von Gerlachs Lehrbuch erschien die 3. Aufl. 1875.

S. 17 Z. 12 v. o. ist anzufügen: F. v. Lenormand, Ueber den Zustand der katholischen Kirche in Griechenland (Katholische Studien von Dr. M. Huttler, Augsburg 1865, Hft. 1, S. 76 ff.); P. Gagarin, Die rumänische Kirche (ebds. Hft. 3, S. 189 ff.); ders. über die Vereinigungsversuche der anglikanischen und der orientalischen Kirche (ebds. S. 208 ff.); Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der gr. n. un. Hierarchie in Oesterreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden. Wien 1861.

S. 22 Z. 16 v. u. füge man bei: Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerika Zürich 1871 (unbedeutend und dürftig); Peter Duval, Der Katholicismus in Amerika (in dem Correspondant, livrais. v. 10. août 1868 und 25. janvier 1869), in deutscher Uebersetzung in den Katholischen Studien von Dr. M. Huttler, Augsburg 1870 Bd. 2, Heft 3, S. 1—76); G. v. Chabrol, Die religiöse Gesetzgebung in den verein. Staaten von Amerika (ebds. S. 81—117).

S. 25 Note 1 ist anzufügen: Propst, Die kirchliche Disciplin in den ersten drei Jahrhunderten. Tübingen 1873.

S. 27 Z. 21 v. u. lese man: Sardica vom Spätjahr 343 bis Frühjahr 344.

S. 30 Note 22 v. o. lese man 857 statt 858.

S. 30 Note 5 v. u. schalte man ein: Hefele, Conciliengeschichte Bd. 4 S. 219 ff.

S. 34 am Schlusse von § 16 füge man als Nummer: IX. Auch aus Irland besitzen wir aus dem Ende des siebenten Jahrhunderts eine systematische Sammlung, in welcher hibernisches Recht, in Parallele meistens mit der in Rom herrschenden Rechtsanschauung und viele Stellen aus Kirchenvätern, aber auch viele erdichtete Ueberschriften vorkommen. (Herausgegeben wurde die irische Canonsammlung von Wasserschleben. Gießen 1874.)

S. 42 an Note 4 ist anzufügen: eine Darstellung des canonischen Processes aus dem 15. Jahrhundert, enthält *Joannis Urbach*, Processus iudicii, qui panormitanus ordo iudiciarius a multis dicitur. Ex recognitione *Th. Muther*. Halae 1813.

S. 44 zu Note 3. Das Poenitentiale Romanum mit einer literar-historischen Einleitung herausgegeben von H. J. Schmitz, erschien seitdem im Archiv Bd. 33 S. 3 ff., Bd. 34 S. 233 ff.

S. 49 gehört das Notenzeichen 4 an den Schluß der Z. 9 v. o.

S. 50 an Note 1 ist beizufügen: Friedrich Thaner, Die Summa magistri Rolandi (später Papst Alexander III.), nebst einem Anhang Incerti auctoris quaestiones. Innsbruck 1874.

S. 51 Z. 12 v. o. lese man: Bartholomäus von Brescia statt Bernard.

S. 54 S. 10 v. o. lese man: Sextus statt Sixtus.

S. 56 Z. 3 v. o. lese man: Haloander (= Meltzer, nicht = Hofmann).

S. 56 Z. 23 v. o. ist beizufügen: Eine neue Ausgabe des corp. iur. canon. wird abermals von einem Protestanten vorbereitet, nämlich von Aem. Friedberg zu Leipzig. Vgl. darüber Friedberg, Eine neue Ausgabe des corp. iur. can. Das Decretum Gratiani. Leipzig 1876.

S. 57 Z. 5—7 v. o. lese man: Der in Bonifacius' VIII. Bulle Unam sanctam vorkommende dogmatische Ausspruch, der oft für die gegentheilige Meinung angezogen wurde, ist auch vom fünften Lateran. Concil angenommen ꝛc.

S. 57 Note 3 zu Anfang lese man: Vgl. den Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom Mai 1871 im Archiv Bd. 26 pag. XXIII.

S. 58 Z. 5 v. o. lese man: 1378—1417 statt 1375.

S. 58. An Note 7 und 8 ist anzufügen: Hefele, Conciliengeschichte Bd. 7, 2. Abtheilung. Freiburg 1873.

S. 59. An Note 3 ist anzufügen: Kurz nach Theiner's Tode erschienen übrigens die von ihm zu Agram dem Druck übergebenen Acta genuina SS. Concilii oecum. Tridentini ab Angelo Massarello Ep. Thelesino conscripta . . . nunc primum integra edita ab Augustino Theiner. Accedunt acta eiusdem Concilii a Card. Gabr. Paleotto Archiep. Bononiensi digesta secundis curis expolitiora. Zagrabii et Lipsiae 1875 voll. 2 in 4°. Vgl. darüber Hergenröther im Archiv Bd. 35 S. 189 ff. Man sehe auch *Maynier*, étude historique sur le concil de Trente. Première partie (1545—62.) Paris 1814; Döllinger, Ungedruckte Berichte und Tagebücher zur Geschichte des Concils von Trient, 2. Abth. Nördlingen 1876.

S. 60. An Note 1 ist anzufügen: Von der Typographia polyglotta der Sacra Congr. de Propaganda fide wurde angekündigt, es solle vom 15. Juli 1876 in Lieferungen eine neue Ausgabe der Entscheidungen der Sacra Congregatio Concilii vom Jahre 1718 an unter dem Titel: Compendiaria thesauri resolutionum s. Congregationis Concilii erscheinen.

S. 60 Note 4 a. E. ist zu lesen: Bd. 2 und 3 1848; *Lämmer*, Monumenta Va-

ticana historiam ecclesiasticam saeculi XVI. illustrantia. Ex tabulariis s. Sedis Apostol. secretis etc. Friburgi Brisgoviae 1861.

S. 61 Z. 23 v. u. lese man 20. Juli 1846.

S. 65 Z. 4 v. o. lese man: Sowie auch der niederländische Canonist Zeger Bernhard van Espen und dessen Schüler, der spätere Trierer Weihbischof.

S. 77. In der Note an Nr. 30 ist anzufügen: nebst der Antwort des Ministeriums vom 12. September 1873 im Archiv Bd. 31 S. 310 ff. und die erneuten Klagen der bayerischen Bischöfe über die zunehmende Verdrängung des Einflusses der Kirche in Betreff der Schule in der Vorstellung an den König vom October 1875, im Archiv Bd. 35 S. 138 ff.

S. 83. An Note 1 ist anzufügen: Ein authentisches Zeugniß dafür, daß von preußischer Seite der Plan zum Kampfe gegen die katholische Kirche schon vor der Proclamation des Unfehlbarkeitsdogmas entworfen war, geben auch die Schreiben des preußischen Gesandten Grafen Arnim zu Rom vom 8. Januar und 18. Juni 1870, welche nach der Wiener Presse in der Germania 1874 Nr. 77 wiedergegeben sind.

S. 97 Z. 6 v. o. lese man: Karls VII. in's Leben gerufen war. Es trat aber der Mißbrauch dieser Appellation vom Mißbrauche gleich Anfangs hervor, so, daß bereits Karl VII. sich genöthigt sah, ihn einzuschränken und Papst Pius II. nach dem Fürstencongresse zu Mantua sich auf das Bitterste über die Eingriffe der Parlamente in die geistliche Gerichtsbarkeit beklagte. Das französische Concordat vom Jahre 1516 enthält zwar durchaus keine Billigung jener Appellation, wurde aber gegen den Willen des Papstes Veranlassung, die Anmaßung der französischen Parlamente (Gerichtshöfe) zu bestärken. Der König hatte sich nämlich feierlich zur Ausführung des Concordates verpflichtet und übertrug dieselbe den Parlamenten. Diese erhielten dadurch einen Vorwand, sich in die kirchlichen Angelegenheiten zu mischen und gingen bald weiter, nahmen alle und jede Appellation von Geistlichen ꝛc.

S. 97 Note 1 ist anzufügen: Eine entschiedene Verurtheilung von protestant. Seite fand der sogen. preußische „Culturkampf" auch durch Geffken, Staat und Kirche in ihrem Verhältniß geschichtlich entwickelt. Berlin 1875.

S. 114. Zu dem dort unter Nr. 49 über die Einführung der obligatorischen Civilehe in Preußen Bemerkten füge man jetzt hinzu das im § 183 S. 721 f. Bemerkte.

S. 124. Am Schluß von Nr. II ist anzufügen: Erst durch das Gesetz v. 31. Mai 1871 ist die Verpflichtung der Katholiken zur Entrichtung von Stolgebühren an die protestantischen Pastoren aufgehoben. (Vgl. Dove, Zeitschr. f. Kirchenr. Bd. 10 S. 466 ff.)

S. 125. An Note 1 ist anzufügen: Das Appellationsgericht zu Kiel und das preuß. Obertribunal sprachen jedoch den Beklagten frei.

S. 125. An Note 5 ist anzufügen: Eine eingehende Darstellung der Oldenburgischen Kirchenverhältnisse gibt Bahlkamp im Archiv Bd. 31 S. 428 ff.

S. 135. Nach Z. 11 ist beizufügen: 7. Im Jahre 1876 erging in Sachsen ein den österr. Maigesetzen vom Jahre 1874 nachgebildetes Staatskirchengesetz (abgedr. im Archiv Bd. 36).

S. 140 Z. 4 ist anzufügen: Ein neues Volksschulgesetz für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach erschien unter dem 24. Juni 1874. Dasselbe bestimmte im § 3 a. E.: „Bei Anordnung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes steht der kirchlichen Behörde das Recht der Mitwirkung zu, unter entscheidender Leitung des Staates."

S. 141. Das Sachsen-Coburger Regulativ ist jetzt abgedruckt im Archiv Bd. 36 Heft 5 des Jahres 1876.

S. 143. Zu Note 1 ist beizufügen: Das Sachsen-Gothaer Regulativ ist abgedruckt im Archiv Bd. 32 S. 420 ff.

S. 144 Nr. V lese man: Die im Herzogthum Sachsen-Meiningen wohnenden Katholiken gehören zum Bisthum Würzburg.

S. 145 Z. 8 v. o. lese man: verwaltete; im Jahre 1867 wurde aber der Bischof von Paderborn zum päpstlichen Administrator für die Missionspfarreien des Herzogthums Anhalt bestellt.

S. 146 Z. 2 v. u. lese man: Einer, der Herr von Kempff in Fulda, welchen Kurhessen designirt hatte, erbat sich Bedenkzeit ꝛc.

S. 152 Z. 10 v. o. füge man bei: Das betreffende neue Gesetz, das Volksschulwesen im Großherzogthum Hessen betreffend, wurde unter dem 16. Juni 1874 publicirt. Die Vereinigung confessionell getrennter Schulen in gemeinsame Schulen soll nach Art. 8 f. erfolgen, wenn dieses durch die Vertreter der politischen Gemeinde und die Schulvorstände der betheiligten Confessionsgemeinden beschlossen wird. Nach Art. 38 können Mitglieder geistlicher Orden oder ordensähnlicher Congregationen nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden, wonach ihnen freilich Privatschulen unverwehrt bleiben. In Betreff des Religionsunterrichtes an den Volksschulen wurde ein Lehrplan zwischen dem Mainzer bischöfl. Ordinariate und dem Hessischen Ministerium des Innern vereinbart (Archiv Bd. 35 S. 287 ff.). M. sehe auch: Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in den Volksschulen von W. E. Frh. v. Ketteler, Bischof von Mainz, das. 1876. Unter dem 23. April 1875 ergingen fünf großherzoglich-hessische Gesetze: 1. Die rechtliche Stellung der Religions- und Kirchengemeinschaften im Staate, 2. Den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 3. Die Vorbildung der Anstellung der Geistlichen, 4. Die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, 5. Das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend (abgedruckt im Archiv Bd. 34 S. 386 ff.). Die vier ersten hessischen Gesetze sind Nachbildungen der preuß. Maigesetze. Vgl. Archiv Bd. 33 S. 382 f.

S. 152. Zum Schlusse der Note 3 vgl. man die Note 2 der S. 765.

S. 155 Z. 8 v. o. lese man: 3. August 1861.

S. 155. An Note 4 ist anzufügen: Einen Versuch der Gleichstellung der württembergischen Kirchengesetzgebung von 1862 mit der bismarckischen Gesetzgebung von 1873 und 1874 enthält das sonst nichts Neues bietende Buch des württemb. Staatsministers Dr. L. Golther, Der Staat und die katholische Kirche in Württemberg. Stuttgart 1874. Vgl. darüber Menz, Geschichtliche Darstellung der Ausübung des placetum regium in Württemberg. Rottenburg 1876 S. 92 ff.; Bahlkamp, Die katholische Kirche in Württemberg und Preußen im Archiv Bd. 35 S. 447 ff.

S. 203. Nach Z. 16 v. o. ist anzufügen: 51. Unter dem 15. Juni 1874 erging in Baden ein Gesetz, wornach sich bildende altkatholische Gemeinden den Mitgebrauch kathol. Kirchen, kathol. Pfründen ꝛc. verlangen können. (Archiv Bd. 32 S. 451 ff.) Es wurden seitdem von der Regierung eine größere Zahl kathol. Kirchen, Kirchengeräthschaften und Pfründen den „Altkatholiken" überwiesen, die jungen, ohne das besondere Staatsexamen ordinirten Geistlichen durch Gefängniß und Landesverweisung an der Ausübung geistlicher Functionen gehindert. Vgl. Archiv a. a. O. u. Bd. 36 S. 152 ff., 319 ff. Auch octroyirte ein protest. Patron, ein Prinz des badischen Hauses, der braven katholischen Gemeinde zu Balg mit Polizei- und Militärgewalt einen sogen. Staatspastor. Im Jahre 1876 erging in Baden ein Gesetz „zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatskosten", unter welcher Form die katholischen Intercalarfonds zum Besten der protestantischen Geistlichkeit säcularisirt wurden. (Vgl. § 164 S. 664 Note 4 und den Text des Gesetzes im Archiv Bd. 36.) Außerdem erging im Jahre 1876 ein Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend, wodurch obligatorische Communalschulen eingeführt werden. (M. s. den Text des betreffenden Gesetzes im Archiv Bd. 36.)

S. 208. Nr. III 1. a. E. ist beizufügen: Durch päpstliche Consistorial-Decrete vom 10. und 14. Juli 1874 wurden die Bisthümer Straßburg und Metz von der Kirchenprovinz Besançon abgelöst und dieselben als von jeder erzbischöflichen oder Metropolitan-Jurisdiction eximirt erklärt. (Vgl. das zwischen Deutschland und Frankreich vereinbarte Protokoll vom 7. October 1874, betreffend die Festsetzung der Diöcesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich, im Archiv Bd. 36 S. 186 f.)

S. 223 Z. 4 v. o. lese man: Mit der belgischen Revolution vom Jahre 1830 kam für Belgien das französische Concordat von 1801 nicht zum Falle, aber es wurde in der belgischen Verfassung die Freiheit der Kirche proclamirt und namentlich fiel auf Grund Art. 16 der belgischen Verfassung die königliche Ernennung zu den Bischofssitzen weg.

S. 223 Z. 9 ff. v. o. lese man: Das platte Land erhielt auch in kirchlicher Hinsicht die Freiheiten der belgischen Verfassung, während die Stadt Luxemburg unter der bloßen Herrschaft des Concordates von 1801 verblieb.

S. 223 Z. 16 v. o. lese man: Manche Juristen in Luxemburg behaupten, aber gewiß mit Unrecht, daß, weil für die Stadt ein apostolisches Vicariat ꝛc.

S. 223. An Note 1 ist anzufügen: Luxemburg wurde am 8. August 1823 vom Bisthum Metz getrennt und an Namur überwiesen. Unter dem 23. Dec. 1830 forderte der König von Holland die Trennung von Namur. Im Jahre 1833 wurde es zunächst vorläufig apostolisches Vicariat. Vgl. Pfarrer Jansen von Frielingsdorf im Westf. Kirchenblatt 1872 Nr. 33.

S. 227 Z. 11 v. o. lese man: vom Jahre 1855 statt 1853.

S. 236 Z. 9 v. o. lese man: keine gemischte statt eine.

S. 237 Z. 16 v. u. lese man: 13. October 1781 statt 1871.

S. 240 am Schluß von Nr. 19: Das interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 erklärte nicht die Verträge, sondern nur die Reverse an Kirchenbeamte für wirkungslos.

S. 248 Z. 18 v. o. lese man: s. u. 34 statt 31.

S. 256 Z. 6 v. o. lese man: religiösen Uebungen statt Religionsübung.

S. 284 Note 1 ist zu lesen literae Ecclesia catholica.

S. 298 Z. 12 v. o. lese man: Archiv Bd. 28 p. XXIX.

S. 299 Z. 9 v. u. ist anzufügen: Das österr. Herrenhaus ging nach Antrag des Berichterstatters Frh. v. Hye 1875 über den Gesetzentwurf „zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken" zur Tagesordnung über, und damit wurde es denselben überlassen, sich auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung der Religionsgenossenschaften, als neue Religionsgenossenschaft zu constituiren. (Vgl. Archiv Bd. 35 S. 183 ff.)

S. 304 Z. 15 v. u. ist anzufügen: Man vgl. über das Verhältniß der österr. zu den preuß. Maigesetzen auch Archiv Bd. 34 S. 228 f.

S. 330 Z. 6 v. u. ist anzufügen: Eine befriedigende Ausgleichung erfuhr die Frage der „Staatssubvention" im Jahre 1876 durch Erklärungen, welche der Papst und das österr. Ministerium abgaben. Vgl. die betreffende Bekanntmachung des Bischofs von Linz im Archiv Bd. 36 S. 187 ff.

S. 335 Z. 12 v. u. lese man: Trient statt Triest.

S. 336 Z. 18 v. u. ist anzufügen: Der in Rede stehende Klostergesetzentwurf ist in der verschärften Fassung, wie er im Jan. 1876 von beiden Häusern angenommen, aber vom Ministerium nicht zur allerh. Sanction empfohlen worden — nebst einer Protesterklärung des Episcopats mitgetheilt im Archiv Bd. 35 S. 350 ff.

S. 341 Z. 10 v. u. lese man: 4°. statt 40.

S. 345 Z. 12 v. o. lese man: wo man ihn noch vor seinem Uebertritt statt nach seinem Uebertritt.

S. 353 Z. 4 und S. 374 Z. 38 v. u. lese man: Pflicht und Recht statt Licht und Recht.

S. 369 Z. 21 v. u. lese man: von dem vortrefflichen, seit 1857 als Präsident des Administrationsraths thätigen Leonhard Gmür.

S. 370 Z. 6 v. u. lese man: Landcapitel Goßau-Wyl.

S. 371 Z. 6 v. u. sowie S. 375 Z. 5 v. u. lese man: kathol. Großrathscollegiums statt Administrationsraths.

S. 374 Z. 28 v. u. lese man: Pflicht statt Licht.

S. 376 Z. 27 v. o. füge man hiezu: Bei der Volksabstimmung vom 12. Sept. 1875 wurde dieser Entwurf einer revidirten Kantonsverfassung glücklicher Weise verworfen.

S. 392 Z. 7 v. o. lese man: derselben statt desselben.

S. 411 Z. 2 v. o. lese man: Rechte statt Riten.

S. 428 zu Z. 1—3 füge man jetzt zur Ergänzung hinzu das S. 592 ff. Note 3 und S. 597 ff. Note 2 Bemerkte.

S. 435 Z. 20 v. o. füge man hinzu: Antireusch oder Jurist-Urtheil über das theol. Gutachten des Herrn Reusch ꝛc. Regensburg 1875. M. s. auch Hirschel, Die Ansprüche der „Altkatholiken" auf Ueberlassung von Kirchen ꝛc., im Archiv Bd. 36 S. 38 ff.; die vom Fürstbischof von Breslau 1876 erlassenen kirchlichen Vorschriften betreffend den intrusus im Archiv Bd. 35 S. 342 ff.

S. 444 Z. 19 v. o. lese man: acoluthi statt acoluthae.

S. 446. An Note 5 ist anzufügen: Wasserschleben, Das landesherrliche Kirchenregiment. Berlin 1873.

S. 450 sind die Noten 1 und 2 zu vertauschen.

S. 454 Z. 5 lese man: denen der deutschen und österr. Bischöfe.

S. 474 ist der Z. 16 v. o. an Note 2 angefügte Satz: Für Aufrechterhaltung der Exemtionen ꝛc. am Ende der Seite an Note 6 anzufügen.

S. 491. Vor Z. 23 v. u. ist einzuschieben: 3. Nützliche Rechte (iura utilia), nämlich a) ein Präsentationsrecht bei Vacanz der Pfründe (s. o. § 73 S. 486 f.) — und hierzu gehört die auf S. 492 gedruckte Note 4, während auf S. 492 die Zeilen 17—29 v. u. mit der Note 4 zu streichen sind.

S. 496 Z. 23 v. o. lese man: tecto statt dato.

S. 504 Z. 1 v. o. lese man: super statu ecclesiarum statt super examine episcoporum.

S. 512. An Note 8 ist anzufügen: 4.

S. 516 Z. 17 v. o. streiche man die Worte: wie z. B. Olmütz, indem der Bischof von Brünn Suffragan des Erzbischofs von Olmütz ist.

S. 520 Z. 3 v. o. lese man: folgt, wenn der Gewählte nicht schon Bischof ist, noch ...

S. 530 Z. 17 v. u. lese man: gelang es damals den Primaten, ihren Ehrenvorzug ...

S. 536. Zu Note 8 füge man hinzu: Vgl. den interessanten Aufsatz über den Apostel Barnabas im Mainzer Katholik 1875, September-Heft S. 266 ff.

S. 539 Z. 17 v. u. streiche man die Worte: S. 538 Note 2 zu.

S. 540 Note 2 lese man: Nach Art. 19 des Concordates soll sich der Kaiser bei Nomination von Bischöfen des Beiraths der Bischöfe und zwar vorzugsweise der betreffenden Kirchenprovinz ꝛc.

S. 542 in der Ueberschrift des § 117 lese man: Diöcese statt Diöcesen.

S. 543 Z. 4 v. o. lese man: Weihe des Chrismas statt Anfertigung.

S. 554 Z. 19 v. o. lese man: *Lefflad* statt *Löfflad*, Regesta Eystett., die Passauer Wahlcapitulation v. J. 1342 in den Monumenta Boica Bd. 30 Thl. 2 S. 172—75; die capitul. Salisb.

S. 557 Z. 14 v. u. lese man: jedoch wenn ein Mitglied des Capitels oder der Capitularvicar selbst mit der bischöflichen Würde bekleidet ist, darf letzterer oder ersteres mit Zustimmung des Capitelsvicars die bischöflichen iura ordinis ausüben (c. 42 de elect. in VI°. I. 6).

S. 599. An Note 6 ist anzufügen: Wie die Berliner Germania 1876 Nr. 179 berichtet, war die Zahl der Domherrn von Naumburg, da keine Stelle mehr neu besetzt werden durfte, seit Jahren auf drei reducirt, die sich in die reichen Revenuen theilten. Am 29. Juli 1876 starb aber der „Senior und Cantor" des Domstifts, der sächsische Geh.-Rath Oppel in Dresden. Es blieben also nur noch die beiden preußischen Herrenhausmitglieder „Dompropst" Geh.-Justizrath v. Rabenau und „Dombechant" Graf v. Werthern-Beichlingen übrig, die beide schon im 82. Lebensjahre standen. Nach ihrem Tode dienen die freigewordenen Gelder zu Kirchen- und Schulzwecken.

Register.

(Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen die Noten.)

Aachener Reichstag und Reichssynode vom Jahre 816: 40. 547.
— Stiftsregel ebdſ.
Abendländiſche Kirche, Trennung der griechiſchen von derſ. und theilweiſe Wiedervereinigung 30 f.
— Rechtsſammlungen 28 f. 32 ff.
Abendmahl, Ausſchließung von demſelben, ſ. Excommunication.
Abendmahlsſtreit zwiſchen Lutheriſchen und Reformirten 62.
Abfall von der Kirche, vom Chriſtenthum 628. 697.
— Grund zeitweiliger Trennung von Tiſch und Bett 754.
— vom geiſtlichen Stande 643.
— von einem religiöſen Orden 643. 772.
Abgaben, kirchliche, der Biſchöfe 514.
— an die Biſchöfe 544 f.
— an den Papſt 514.
— an den Staat 67. 656. 682, in Baden 656^2. 664^4, in Bayern 656^2, in Oeſterreich 326. 656^2, in Preußen 545. 656^2.
— der Klöſter u. ſ. w. in Oeſterreich 326.
— bei den Proteſtanten 691.
Abgabenfreiheit der Geiſtlichen 655. 67.
— des Kirchenguts 655. 67.
Abhängigkeit von dritten Perſonen, Ehehinderniß 738. 743 ff.
Abjuration der Ketzerei 697.
Ablaß 47 f.
— Ausſchreibung eines ſolchen 553.
Ablöſung der Bußen 47 f.
— der Baulaſt 675.
— der Zehnten 675.
Abſchließung der Ehe 708 ff.
— bei den Proteſtanten 717.
— der Civilehe 718.
— des Verlöbniſſes 703 ff.
Abſetzung der Geiſtlichen 472. 498. 628.
— der Biſchöfe 498. 511 f.
— der Geiſtlichen nach proteſtant. Kirchenrecht 502.
Abſetzung der Könige durch den Papſt 511.
Abſolute Ordination, 454 verbunden mit S. 462.
Abſolution 47.
— von Cenſuren 622.
— von Irregularitäten 453.
— Vorbehalte derſ. 572.
— in der proteſt. Kirche 650.
Abtheilung, frühere kathol. im preuß. Cultusminiſterium 88.
Accessus bei Wahlen 519. 540. 774.
Accuſation der Cleriker und Biſchöfe 38. 463. 617.
— durch die Laien 463.
— bei den weltlichen Gerichten 463. 617 ff.
Accuſationsverfahren 38. 645.
Adel, Bedingung für den Eintritt in die Stifter 548.
— beim Domcapitel in Olmütz? 550^5.
— bei den proteſtantiſirten Capiteln und Stiftern 599.
Adjuncten, in der prot. Kirche, ſ. proteſt. Pfarrgehülfen.
Adminiſtratoren des Kirchenguts 669 ff.
Adminiſtration einer erledigten Diöceſe 555.
— einer erledigten Pfarrei ꝛc. 580.
Admiſſion der Poſtulirten 481. 541.
Adoption, Urſache der cognatio legalis 735.
Adulterini, Unfähigkeit derſ. zur Legitimation 753.
Adventszeit, verboten in derſ. Hochzeiten 745.
Advocatur, Verbot für Cleriker 467.
Advocatus 485.
Aebte 773.
— Benediction 543.
— Ordinationsrecht derſ. 456.
— Wahl derſ. 774.
Aebtiſſinnen 773.
— Benediction derſ. 543.
— Wahl 774.
Aedificatio 475. 489.
Aegidius de Fuscarariis 42^4.
Aeltern, Conſens derſ. zur Ehe der Kinder 743.

Aeltern, Consens derf. zum Verlöbniß 704.
— Entscheidung über die religiöse Erziehung 698. 755.
— Ausschließung von der Taufzeugenschaft 697.
Aelteste in der apost. Kirchenverfassung 443.
— in der protest. Kirche 591. 595.
Aerzte irregulär 452.
Aetas canonica der Haushälterinnen der Geistlichen 466[7].
— legitima zur Ehe 727.
— s. Alter.
Affinitas legitima, illegitima 733.
— superveniens 734.
— secundi et tertii generis 733.
— legalis 733.
— spiritualis 736.
Afrikanische Rechtsquellen 33 f.
— Synoden 28.
Agenden 426.
Agostino Anton 13.
Akatholiken s. Protestanten.
Akoluthen 444.
Alanus, Decretalensammler 51[5].
Alexandrien, Patriarch v. A. 529.
Algerus von Lüttich 49.
Alimentationspflicht der Kirche gegen den Patron 492.
— für Geistliche 454 f.
— bei Trennung der Ehegatten 755.
Alimentenstreitigkeiten, Forum derf. 607. 755.
Allocutionen, päpstl. 523.
Altäre 666. 573.
Alter zur Erlangung des Ordo 451.
— der Tonsur 451.
— des bischöfl. Amtes 553.
— zu Canonicaten 556.
— zu Pfarrämtern 482.
— in der protest. Kirche 462.
— zur Eheschließung 727.
— zur Eingehung des Verlöbnisses 703.
— zur Ableistung von Gelübden 763.
— des Eides 631.
— zur Profeßleistung 769.
Alterleute s. Kirchengemeinderäthe.
Alternativa mensium 513. 549.
Alteserra 13.
Altes Testament, Rechtsquelle 394.
Altkatholiken 435[1] ff.
— in Baden 194 ff. 201. 436.
— in Bayern 76. 436.
— in Hessen 436.
— in Preußen 82 ff. 436.
Alumnaticum 545.
Amalarius, Diakon 40.
Amortisationsgesetze 656.
Amt, s. Kirchenämter, Predigtamt.
Amtsmißbräuche 634, s. auch Lex Lutziana.
Amtsvergehen der Geistlichen 634.
— nach prot. Kirchenrecht 650.
Anastasius, s. Papstbuch.
— II., Papst.
Anathem, s. Excommunication.
Ancyra, Synode 27.
— über den Cölibat der Cleriker 469[3].
Andreä, Johannes 53.
Andreas Hispanus, modu sconfitendi desselben 45.
Andronikus, Kaiser 31.
Angelsächsische Kirche 44.
Angilram, Bischof von Metz 40.
Anglikaner, deren Ordinationen 456.
Angustia loci, Dispensgrund 748.
Anhalt, kath. Kirchenverh. 145. 784.
— protest. Kirchenverf. 429.
Ankläger, Irregularität 452.
Anklageproceß 38.
Annaten (Annalia) 514.
Anniversaria 679 f. 779.
Annullation der Ehe 759.
— der Gelübde 763. 772.
Annulus piscatorius 395.
Annus carentiae 682.
— decretorius 63.
— deservitus 682.
— discretionis 698.
— gratiae 682.
— luctus 745.
— normalis 63.
Ansegisus, Capitulariensammler 43[2].
Anselm II., Erzbischof von Mailand (collect. Anselmo dedicata) 48.
Anstand des Klerus 468.
Anstellung von Geistlichen 66.
— in Oesterreich 306.
— in Preußen (Maigesetze) 96. 479.
— bei den Protestanten 499.
Antiochien, Synode 27.
— Patriarch 529.
Antonius Augustinus 13. 46. 52[2].
Anwartschaft auf Beneficien 512.
Apologie der Augsburg. Confession 62.
Apostasia, s. Abfall.
— Grund der Ausschließung vom christlichen Begräbniß 780.
— Grund der Irregularität 453.
Apostolische Constitutionen und canones 25 f.
— Gemeindeverfassung 480 Note am Ende.
— Bekenntniß 494[3].
Apparatus 50.
Appel comme d'abus 66. 96. 111. 118d.
Appellationen, allgem. Grundsätze über dies. 609.
— an den Bischof 562.
— an den Erzbischof, an den Patriarchen 529.
— an den Papst 506. 610.
Appellationsinstanzen 609 f. 645 ff.
— in Strafsachen 645.
— bei den Protestanten 650.
Appendix Lateranensis concilii (tertii) 52[2].
Approbatio pro cura 481.
Archäologie, kirchl. 10.
— jüdische 11.
Archidiakonate, Verbindung derf. mit den Propsteien 547.

Archidiaconen 561.
— Rechte derſ. 561.
— Stellung zu den Erzprieſtern 568.
— Gerichtsbarkeit, Wegfall derſ. 561.
Archiepiscopus 528. 531.
Archipresbyteri 548. 568.
Arles, Synode 27.
Arme, kirchl. Schutz derſ. und Gerichtsbarkeit der Kirche für ſie 603.
Armenpflege und Stiftungen 687[5].
— in Baden 180 ff.
— in Oeſterreich 283 ff.
— in Preußen 94. 96.
Armuth, canoniſche 750.
Arno, Erzbiſchof von Salzburg 42.
Arrha sponsalitia 705.
Aſchaffenburger Concordat, ſ. Wiener Conc.
Assistentia passiva bei der Eheſchl. 712.
Astesani poenit. 46. 56.
Aſtrologie 630.
Aſylrecht 634. 667.
Athanaſiſches Symbol 494[3].
Aufgebot 708 ff.
— nach prot. Kirchenrecht 718.
Aufſichtsrecht des Papſtes in der katholiſchen Kirche 503.
— der Biſchöfe 543.
— in der prot. Kirche 447. 596. 649.
— des Staats über die Kirche 65 ff.
Augsburgiſche Confeſſion 61.
— Confeſſionsverwandte, Religionsfriede 61.
Auseinanderſetzung mit dem Amtsnachfolger 682.
Ausländer als Seelſorger in Preußen 103.
Ausſetzung 639.
Austritt aus der Kirche in Bayern 698.
— in Oeſterreich 236. 264.
— in Preußen 98.
— in Württemberg 698.
Auswanderung in der ſog. Reformationszeit des Glaubens halber 62.
Autonomie der Capitel und anderer kirchlicher Corporationen 406. 547.
— der proteſt. Gemeinden 591. 595.

Bad, Emſer, Congreß 526[7].
Baden, die kath. Kirchenverh., Concordate, Geſetze ꝛc. 145 ff. 160 ff. 785.
— proteſt. Kirchenverh. 431.
— Union 427.
Balſamon 32.
Bambergensis collect. decretalium 52[2].
Bann, ſ. Excommunication.
Ballerini 14.
Baptismus sanguinis, flaminis 695.
Barboſa 14.
Bart der Cleriker 468[6].
Bartholomäus von Brescia 51.
Baſel, Bisthum 353. 354 ff. 376 ff.
Baſelland, Canton 387.
Baſeler Concilium 54. 58.
— über die päpſtlichen Vorbehalte 54.
— über die Appellationen 610.
Baſeler Decrete 54. 58 f. 610.
Baſilius, Kaiſer 31.
Baulaſt, kirchliche 683 ff.
— Theilnahme der Patrone, der Beneficiaten 685.
— Forum für die Streitigkeiten über dieſ. 608.
Bayern, Concordat u. Religionsedict 71 ff.
— die ſpäteren kirchl.-pol. Verhältn. bis zur Gegenwart 74 ff.
— prot. Kirchenverf. 432.
— Union 427.
Beatification 533.
Beaumanoir 605[4].
Beda, Pönitent. deſſ. 44.
Bedingungen bei Verlöbniſſen 704.
— bei der Eheſchließung 727.
Begräbniß, kirchl. 777.
— in der Kirche 780.
— Forum der Streitigkeiten über daſſ. 608.
— kirchl., Entziehung deſſ. 780.
— unehrliches 780.
— ſtilles 777. 780.
— fremder Parochianen 779.
Begräbnißweſen in Preußen 114. 777[4]. 778[2].
— in St. Gallen 372.
Beichte 43 ff.
— öſterliche 574[2]. 577[1].
Beichtbücher 43 ff.
Beichtſiegel 614[4]. 644 f.
Beiſchlaf, Wirkung auf die Annullationsklage 754. 759.
— auf die bedingte Ehe 727.
— unter Verlobten 704. 706.
Bekenntniſſe der kath. Kirche 494.
— der proteſt. Kirche 426.
— Verpflichtung der Geiſtl. auf dieſ. 494.
— bei den Proteſtanten 500.
Belehnung durch Stab und Ring 58. 537.
Beleidigungen gegen Geiſtl. 463.
Belgien 223.
Benedict XII., Reſervationen deſſ. 512 f.
— XIV. 14.
— — Nominationsrecht-Verleihung an König Friedrich II. von Preußen 513.
— — über die gemiſchten Ehen 716.
— — über das Ehe-Annullationsverfahren 759.
— — über die Annullation der Kloſtergelübde 772.
— — über die Civilehe 721.
Benedictinerorden 547. 770[2].
Benediction kirchl. Sachen 665 ff.
— der Ehe 712.
— der Kirchhöfe 779.
Benedictus Levita 35.
Beneficialſachen, Forum derſ. 603. 607.
Beneficiaten, Rechte und Pflichten derſelben 493 ff.
— Beerbung 677 f.
— Baulaſt 684 f.
Beneficien, Begriff 472.
— Errichtung und Veränderung 473 ff.

Beneficien, Erwerb 479.
— Erledigung, Verlust (s. a. Absetz.) 497.
— Forum der Streitigkeiten über dies. 603. 607.
— Cumulation 496.
— benef. maiora, curata, simplicia 472.
— compatibilia und incompatibilia 649.
— in curia vacantia 512.
— sub eodem tecto uniformia 496, s. Kirchenämter.
Beneficium, Competenzgrund zur Ordination 454.
— competentiae, sog. der Geistlichen 465.
Berengarius Fredoli 53[3].
Bergische, prot. Kirchenverf. 446. 592.
Bern, Canton 388.
Bernardus de Bottone (Parmensis) 53.
— Cirra 52[4].
— von Pavia 41. 42[3]. 51[5]. 52.
Berthold von Huenlen 46.
Beschädigung 64.
Beschwerden deutscher Nation 59.
Besitz des Amtes 481.
Bestätigung der Bischöfe durch den Papst 481. 541.
Besteuerung des Kirchenguts 67. 656.
Betrug 642.
— bei Verlöbnissen 708.
— bei der Eheschließung 725.
— beim Eide 632.
Bettelmönche 623. 767.
Beweis der Ehescheidungsgründe 760.
— des Todes 738.
Beweiskraft der Kirchenbücher 577.
Bibel, als Quelle des Kirchenrechts 394.
Bibelcanon 394.
Bigamie 738.
— successiva 712[4].
— similitudinaria 452.
Bination 680.
Bischöfe 533. 553 ff.
— geschichtliche Entwickelung 441. 443.
— die wichtigsten Rechte ders. 542.
— Lehramt ders. 543.
— Erfordernisse für den Erwerb der bischöfl. Würde 535.
— Wahl 540 ff.
— Einfluß des Staates auf dies. 537 ff.
— Verhältniß zum Papste 441 ff. 542.
— Gehülfen ders. 546.
— Stimmberechtigung ders. auf dem Concil 533.
— päpstliche Confirmation 541.
— Consecration 542.
— Kirchenvermögensverwaltungsrecht 669.
— Ordinationsrecht 456.
— Gesetzgebung 405. 587.
— exemte 474. 516.
— Versetzung ders. 511.
— Absetzung ders. 498. 511.
— protestantische 591. 596.
— im alten deutschen Reiche als Landesherrn 68[5].
Bischöfliche Dispensationen 453. 544. 747.
— Verordnungen 405. 587 ff.
— Aufsicht 543.
— Collation 479.
— Gerichtsbarkeit 544.
— Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern 475.
— Abgaben 544 f.
Bischöfliches Regiment, Stellung der Reformatoren zu demselben 62.
Bischofseid 413. 474. 542.
Bischofsstab 58. 537.
Bisthümer, Errichtung, Veränderung ders. 511.
Blasphemie 630.
Blastares 32.
Blondel 39.
Blutsfreundschaft, Ehehinderniß 730.
Blutschande 641.
Böckhe 14.
Böhmer, J. H. 14. 56.
Bonaventura, Pönitent. dess. 45.
Bonifaz VIII. 53. 57. 783.
— Reservate dess. 512.
— Decretalen dess. 53.
Bonaquida 42[3].
Bonum pacis, als Ehedispensgrund 749.
Bouix 15.
Brandenburg, protest. Kirchenverf. 591.
Brandstiftung 642.
Braunschweig, kath. Kirchenverh. 122 ff. 784.
— prot. Kirchenverf. 429.
Brauteramen 710.
Brautkinder 753.
Bremen, kath. Kirchenverh. 124.
— protest. Kirchenverf. 430.
Breven, päpstliche 395.
Breviarium, westgothisches Alarichs 36. 42.
— extravagantium Bernardi 13. 52.
Breviatio canonum des Fulgentius 34.
Brevier 470.
Briefe der Päpste 25. 28. 395.
Bruderschaften, religiöse 776.
— von kath. Gymnasiasten in Preußen 89.
Brugensis collect. decretal. 52[2].
Bücherverbote 524.
— nach österr. Concordat 242.
Bürgerliche Gesetze als Quelle des Kirchenrechts und Stellung der Kirche zu dens. 68. 410 ff.
— Rechte, angebliche Unabhängigkeit vom religiösen Bekenntniß 70.
Bulgarus 42[3].
Bullarien 29[1].
Bullen 395.
Bulle Unam sanctam 57.
Bundesacte, deutsche 70.
Burchard von Worms 40. 46. 48.
Burgundisches Gesetzbuch 42.
Buße 43. 47. 618. 620. 622.
— öffentliche, Impediment der Ordination 452.
— der Ehe 745.

Buße in der prot. Kirche 649 f.
Bußordnungen, s. Pönitentialbücher.
Bußredemptionen 47.
Bußsacrament, s. Buße.

Cärularius, s. Michael Cär.
Calixtinisches Concordat 58. 537.
Calvin 62. 594.
— Verfassungslehre 62. 591.
Candidaten des protestantischen Predigtamtes 462.
— Ordination derf., s. Prüfung.
Canon 6.
— der heil. Schrift 394. 447[1].
— der Cathedrale 547.
Canonensammlungen 25 ff.
Canones 6. 25 ff.
— apostolorum 25.
— abendländische 32 ff.
— poenitentiales 43 ff.
— afrikanische 33.
— griechische 29.
Canonica institutio 481.
Canonici, Ursprung des Namens 547.
— Requisite derf. 550.
— Verpflichtung zum Chordienste 548. 551.
— Residenzpflicht 494 f.
— Rechte in Betreff des Einkommens 547 f.
— iuniores 547.
Canonisation 523.
Canonisches Recht, seine Geltung in der kath. und prot. Kirche 6.
— als Quelle des gemeinen Rechtes 6.
Canzlei, apostolische 526.
Canzleiregeln 397.
Canzleitaxe, römische 750.
Capellen 662. 668.
Capitel, geschichtl. 546.
— Zusammensetzung und Verfassung sowie ihre Statuten 547 ff.
— Rechte derf. an sich 551 ff.
— Autonomie derf. 547. 552.
— Verhältniß zum Bischof 552.
— Rechte vacante sede 555.
— Recht der Bischofswahl 537.
— Rechte impedita sede 558.
— Pfründenverhältnisse in denf. 547. 551.
— geschlossene 547.
— prot. 598.
— gemischte 598[2].
Capitula angrilramni, episcoporum 40.
Capitulares, s. Capitel.
Capitularien 35. 43.
— Sammlung des Ansegisus 43[2].
— falsche 35, s. auch Benedictus Levita.
Capitularvicar 556.
Capläne 579.
Cardinal-Bischöfe 522.
Cardinal-Decan 523.
— -Diaconen 522.
— -Priester 522.
— -Staatssecretär 526.
— -Vicar 516.
Cardinäle, geschichtl., Stellung zum Papste, Ernennung und Stellung 522.
— Berechtigung zur Papstwahl 517 ff.
— Rechte zur Ertheil. der niederen Weihen 456.
— bei den allgem. Concilien 583.
— Verurtheilung eines Cardinals 523.
— Beneficien derf. 522.
Carisiacum 35.
Carolus Borromaeus, Pönitent. desf. 47.
Carpzov 15. 650.
Carthagische Synoden 25. 28.
Cassander, Georg 39.
Cassiodor, Kirchenschriftsteller 36.
Castratenehe ungültig 729.
Cathedra, päpstl. Entscheidungen ex c. 508.
Cathedrale 546. 684. 688.
Cathedralsteuer in Preußen 545. 684[6].
Cathedraticum 545.
Causae im Decrete Gratians 50.
— maiores 505.
— ecclesiasticae 602 ff.
Cellerarius in den Stiftern 547.
Censuren 617. 620.
— ferendae und latae sententiae 620.
— einzelne 623.
— gegen die Bischöfe 622.
— Stellung des preuß. Gesetzes gegenüber den kirchl. C. 96.
Censurrecht, in Beziehung auf die theolog. Literatur, s. Bücherverbot.
Census 676.
Centrumsfraction, Anträge derf. auf Aufheb. der preuß. Maigesetze ꝛc. 116.
Centuriatoren, Magdeburger 9[5]. 39.
Chalcedonisches Concilium 27.
Chappuis 55.
Charakter, unauslöschlicher, der Weihe 442.
Chiersy, Reichstag 37.
Chirurgie 467.
Chorbischöfe 559.
Chordienst 473. 548. 551.
Chorherren 546.
Chorpfarrer 559.
Christen, Ehe mit Nichtchristen 741.
Christenverfolgungen in Preußen und im neuen deutschen Reiche 82 ff. 115 ff.
Christianitas 568.
Christlicher Staat 56.
Chrodegang von Metz 40. 459.
Chronologie, kirchliche 11.
Chur, Bisthum 353, s. auch Zürich.
Circumscriptionsbullen 425.
Cironius 52[1].
Civilcontract, Verhältniß zum Ehesacr. 702.
Civilehe im Allgemeinen und in den versch. Ländern 718 ff.
— in Preußen 721, vgl. auch S. 114.
Civilgerichtsbarkeit der Kirche 463.
Civilrecht, Verbot des Studiums desf. für Cleriker 467.
Civilstandsregister 719.
Classicalsynode 592.

Clausur 767.
Clemens I. 25.
— V., Decretalen desf. 54.
— VIII., liber sept. 34.
Clementinen, Gloſſen zu denſ. 54.
Clerikalſeminare 459 ff.
Cleriker 441. 450.
— Standespflichten 466.
— Standesrechte 463.
— Gerichtsſtand 463 607.
— in Strafſachen 463. 617 ff.
— clerici maiores, minores 472.
Clerus 441. 450.
— Entſtehung 450.
— Stellung 459 ff.
— Gegenſatz zu den Laien 441.
— Rechte und Pflichten 463 ff.
— der prot. Geiſtlichen 462.
— prot, Rechte und Pflichten desſ. 471.
Cleviſche Kirchenverfaſſung 447.
Coadjutoren der Biſchöfe 560.
— der Pfarrer und Beneficiaten 580.
Codex canonum eccl. Africanae 33 f.
— Rom. 33.
— Justinianeus, Theodosianus 42.
Cognatio 730.
— legalis 735.
— spiritualis 736.
Cölibat der kathol. Geiſtlichen 468.
— Auffaſſung der Proteſtanten 471.
Cöln, Erzbiſchof von, legatus natus 527.
Collation der Kirchenämter 479.
— außerordentliche 480.
— biſchöfliche 479.
— ſimoniſche 482. 635.
— nach prot. Kirchenrecht 499.
Collations-friſt 481.
Collecten 674.
Collectio canonum Anselmo dedicata 48.
— Casselana, Lipsiensis 52^2.
— trium partium 49.
Collegialſyſtem 448.
Collegiatſtifter, ſ. Capitel.
Colloque 592.
Columbanus, poenit. desſ. 44.
Comites iurisiurandi, ſ. Eideserforderniſſe.
Commater 696. 736.
Commeanus, ſ. Cummeanus.
Commenden 472.
Commensalitium, Competenzgrund zur Ordination 456.
Commentare zu den Theilen des corp. iur. canon. 13 f. 52. 53. 54. 56.
Communicatio in divinis 629. 634.
Communion, öſterliche 574^2. 577.
Compatronat 487.
Compenſation des Ehebruchs 755.
Competenzgründe in Betreff der Ordination 456.
Compilationis decretalium antiquae (quinque) 51. 52^2.
Compoſitionen 47.
Compromiß, Wahlmodus 519. 540. 774.
Computationen der Verwandtſchaftsgrade 731.
— der Schwägerſchaftsgrade 733.
Concilien v. 4.—12. Jahrh. 27. 30, ſpätere 31. 51. 53. 54. 58 ff., im Allgemeinen 581 ff., ſ. auch Synoden, Synodalſchl. Vgl. auch die Namen der Orte, wo Concilien gehalten wurden.
Concilium quinisextum 30.
Concilienſammlungen 404^4.
Conclave 517.
Conclusa corporis evangelicorum 426.
Concordate 415 ff. 425.
— Begriff, als Rechtsquelle, rechtliche Natur 415 ff.
— Conc. Calixtinum 58. 537.
— — nationis German. (Constant., principum, Vindob.) 58 f.
— centralamerikaniſche 425.
— franzöſiſche 206 ff.
— neuere deutſche 71 ff. 425.
— bayeriſches 71 ff.
— niederländ. 223.
— oberrheiniſche 146 ff.
— öſterreich. 227 ff.
— preußiſches 77.
— ſchweizeriſche, ſpaniſche 425.
— württemberg. 153 ff.
— badiſches 160 ff.
— mit Biſchöfen 68. 425.
Concordia discordantium canonum 49.
— canonum des Cresconius 34.
— Wittenb. 62.
Concordienformel 63.
Concubinat 640.
— der Geiſtlichen 468 ff. 640.
Concurrenz der Verlöbniſſe 706.
Concursprüfung 482.
Confessiones, des Johann von Freiburg (Joh. Teutonicus) und des Berthold Huenlen 46.
Confeſſion, Augsburgiſche 61. 426.
— variata 62.
— Märkiſche, Gallicaniſche 426.
— Helvetica, tetrapolitana 62.
Confeſſioneller Staat 61.
Confeſſionen, ſtaatsrechtl. Verhältniſſe 61 ff.
— nach dem weſtf. Frieden 64.
— neuere Entwickelung ſeit der deutſchen Bundesacte 67. 70.
— im nordd. Bund und deutſchen Reich 70 ff. Man ſ. auch Preußen, Baden, Oeſterreich ꝛc.
— gegenſeitiges Verhalten 440.
Confeſſionsverhältniſſe, Einfluß auf das Patronatsrecht 489.
— Einfluß auf die Parochialrechte 571.
— — auf die Ehe 741.
— — auf die Kindtaufe 696.
Confeſſionsverwandte, fremde 61 ff. 67 ff.
— Begräbniß derſelben 777 f.
Confeſſionswechſel 698.
— der Landesherren und der Geiſtlichen in der ſog. Reformationszeit 62.

Confessionswechsel, Wirkung auf die Kinder 698.
Confirmation der Bischöfe 541.
— der allgemeinen Concilien durch den Papst 584.
— der Provinzialsynoden 586 f.
Confraternitäten 776.
Congregationen der Cardinäle 523.
— Concilii 59 f. 503. 524. 586 f.
— Indicis, rituum 524.
— de propaganda fide 525.
— consistorialis, inquisitionis 523.
— indulgentiarum et reliquiar., episc. et regul. 525.
Congregationes particulares auf den allg. Concilien 584.
Congreß, Emser 526[7].
— Wiener 71.
Congrua 676.
Consecration 665.
— der Kirchengebäude 668.
— kirchlicher Geräthschaften 665 ff.
— bischöfliche 542.
— des Papstes 520.
Consens der Eltern, des Curators u. Vormunds zur Eheschließung der Kinder 743.
— des Landesherrn 744.
— zum Verlöbnisse 704.
Consenserklärung vor Pfarrer und Zeugen 711.
Consenserneuerung 746.
Conservator 612.
Consilium des Capitels 553.
Consistoria publica und secreta 523.
Consistoires in Frankreich und Elsaß-Lothringen 428.
Consistorialverfassung, prot. 590.
— Stellung der Gemeinden in ders. 595.
Consistorien der Cardinäle 523.
— bischöfl. 562.
— kirchlich-politische in Hildesheim u. Osnabrück 119.
— protestantische 591 ff. 595.
— geschichtliche Entwickelung 591.
— Verfassung 590.
— der Städte und Standesherren 596.
— prot., Competenz derselben 596.
Constantin der Gr. 515. 603. 654.
— angebl. Schenkungsurkunde 515.
— dessen Constitution über die bischöfliche Gerichtsbarkeit 603.
— über die Erbfähigkeit der Kirche 654.
Constantinopel, Patriarch 30.
— Synoden 27. 26. 30. 37.
Constanz, Formelbuch 41.
— Kirchenversammlung 58.
Constitutionen der Apostel 25 f.
— kaiserliche 42.
— päpstliche 25. 28. 395.
Consuetudo 406.
— rationabilis 407.
— legitime praescripta 407.
— tolerata 409.
Contius, Le Conte 39. 50[4]. 53.
Convalidation nichtiger Ehen 746.
Convent 773.
Conventionalstrafe beim Verlöbnisse 705.
Conventualmesse 551[5].
Conversion 698.
Cooperatoren.
Copula carnalis 754.
— sacerdotalis 442.
Copulation, s. Trauung.
Cornelius 25.
Corporationen, kirchliche 475. 654. 764. 767. 777.
Corporationsrechte der geistlichen Gesellschaften 475. 551. 767. 777.
Corpus evangelicorum 426.
— iuris canonici 50. 54.
— Name 50. 54.
— äußere Gestaltung, Ausgaben, Kritik 54 bis 56. 783.
— heutige Anwendbarkeit 6. 54.
— bei den Protestanten 425.
— clausum und non clausum 55.
— Antrag beim Vatic. Concil auf Verbesserung des corpus iur. can. 56.
— iuris civilis 42.
Correctionshäuser 627.
Correctionsstrafen für Geistliche 627.
Corrector des Burchardus 46.
Correctores Romani 55.
Coustant 29[4].
Cresconius, Bischof 34.
Criminalgerichtsbarkeit der Kirche 616.
Criminalproceß, canonischer 645.
Cujacius 13.
Cultusministerium in Oesterreich u. Preußen 88[4].
Cummeani poenit. 44.
Cumulation der Kirchenämter 496.
Cura animarum 473. 481.
— beneficii des Patrons 491.
Curatämter 473. 482.
Curatcapläne 579.
Curatel, Befreiung der Geistlichen von der Uebernahme ders. 464.
Curateramina 482.
Curatoren, irreguläre 451.
Curatus, s. Curatämter.
Curia Romana 520.
Curialen 521.
Cyprian 25.

Dänemark 125.
Damasus 29.
— Canonist des 13. Jahrhunderts 42[3].
Dataria Romana 526. 746.
David., liber Davidis (poenitentiale) 44.
Debitum coniugiale 734. 754.
Decane, in den Stiftern 547. 548.
— Landdecane 568.
— protestantische 595.
Decimae personales, praediales, sanguinales 675.

Decimatoren, Verpflichtung derf. zum Kirchenbau 685.
Declaratio cleri Gallicani 64⁴.
— pro matrimoniis Hollandiae 716.
— consensus coram parocho et testibus 711 ff.
Declarationen der Congr. Conc. 59 f. 524.
Decorum clericale 466 ff.
Decretalen, geschichtliche 29. 51 ff.
— Sammlungen, vorgregorische 51 f.
— im Corpus iuris 52 ff.
— Eintheilung 52.
— Geltung 54 f.
— die pseudoisidorischen 34 ff.
Decretalisten 50.
Decrete, dogmatische des Papstes 28. 505 ff.
— der Concilien 398 ff. 404. 581 ff.
Decretisten-Schule 50.
Decretum Ivonis 48.
— Gratiani 49 f.
— Geltung desselben 50.
— Glossen zu demselben 51.
Dedication der prot. Kirchen, Kirchhöfe 690.
Defectus aetatis, animi, corporis 451.
— famae, fidei 452.
— libertatis 451.
— natatium 451.
— perfectae lenitatis, sacramenti 452.
— scientiae 451.
Defensor matrimonii 760.
— professionis religiosae 772.
Degradation 628.
— verbalis und actualis 628.
— nach prot. Kirchenrecht 650.
Delegata iurisdictio 612.
Delicta mixti fori 617.
Demeritenhäuser 627.
Deminutio beneficii.
Denkschriften, bischöfliche 67² f. 68¹. 99. 149.
Denunciatio evangelica 617. 645.
Deportus ius d. 681.
Deposition 628.
— nach prot. Kirchenrecht 650.
Desertio malitiosa als prot. Ehescheidungsgrund 756. 758.
Desertionsproceß 758.
Deservitenjahr 682.
Desservants im Gebiet des franz. Rechts 110. 472.
Deusdedit, Card., Canones dess. 48.
Deutsches Reich, Auflösung desselben 69.
Deutsches Recht 11⁶.
Devolutionsrecht 480. 532.
Devoti 14. 15.
Devotio domestica 63.
Diaconat, Diaconen 443. 444. 458.
Diaconatsweihe
Diaconen in der prot. Presbyt.-Verf. 591.
Diaconi regionarii der röm. Kirche 522.
Diaconissen in der prot. Kirche 768.
Dicta Gratiani 49. 50.
Didaskalia der Apostel 25.
Diebstahl 641.
Dienstentlassung 628.
Dienstentsetzung 628.
— durch den Staat, s. Preußen, Aargau, Thurgau.
Dies decretorius 63.
Dignität 472.
Diligenzeid 759.
Dimissorialien zur Weihe 457.
— Ausstellung durch den Capitularvicar 558.
— durch den Generalvicar 565.
— zur Trauung 710.
Dinus Mugellanus 53³.
Diöcesanstände sog. in der Schweiz 378 f.
Diöcesansynoden 588 ff.
— protestantische 596 f.
Diöcesanverfassung 527.
Diöcese 534.
— prot. 596. 597.
Dionysius, Papst 25.
Dionysius exiguus 32.
Dionysius und Dionys.-Hadrianische Sammlungen 33.
Disciplin über die Laien 474.
— über die Geistlichen 474.
— Verhältniß des Staates zu derselben, s. Preußen.
— in der prot. Kirche 650.
Disciplinargerichtsbarkeit 534. 544.
Disciplinargewalt der Capitel 551.
— der Bischöfe 534. 544. 616 ff.
— Beschränkung derf. in Preußen 96.
Disciplinarvergehen der Geistlichen 643.
Discordant, canonum concordia des Gratian 49.
Discretionsalter 698.
Dismembration der Pfründen 476.
— patronatsberechtigter Grundstücke 490.
Dispensationen 504. 746.
— in radice matrimonii 752.
— von der Irregularität 453.
— von den Ehehindernissen 746.
— vom Aufgebote 710.
— von der nichtconsumirten Ehe 754.
— vom Gelübde 763.
— von dem Klostergelübde insbes. 772.
— bei gemischten Ehen 742.
— nach protest. Kirchenrecht 596.
Dispensfacultäten 544. 747.
Dispensgewalt 504. 750.
— nach prot. Kirchenrecht 596.
Dispenstaxen 750.
Dissimulation der Ungültigkeit von Ehen 715² f.
Distinctiones im Decrete Gratians 50.
Distributionen 496. 548.
Divisio 476.
Doctorat, Erforderniß für die höheren Kirchenämter 536. 548. 564.
— für den Vicar. capit. 536.
Doctrin 410.
Döllinger 403².
Dogmatik 9.
Dogmengeschichte 9.

Domcapitel 546 ff., m. s. auch Capitel.
Domherren 546 ff.
Domicellares 547. 550.
Domicil, Grund der Competenz zur Weihe 456.
— der Parochialpflichtigkeit 571.
Domkirchen, s. Cathedrale.
Domscholaster 547.
Dompfarreien 547.
Doppelehe 738.
Dotalstreitigkeiten im Eheprocesse 755.
Dotation der Kirchen und Aemter 489.
Dove 81 Note.
Duellanten, Excommunication ders. 638.
— Begräbniß ders. 780.
Dumoulin 39.
Durantis 42[4].

Ebbo v. Rheims 35.
Ecclesia 1, s. auch Kirche.
— baptismalis 567.
Egbert v. York, Pönit. dess. 44.
Ehe, Begriff 700 ff.
— nach kath. Auffassung 702.
— nach prot. Auffassung 702.
— Materia, minister 701.
— Wirkungen ders. 753.
— zweite 712[4].
— gemischte 715. 741.
— mit Ungläubigen 741.
— der Ungläubigen und Ketzer 701.
— des Entführers mit der Entführten 726.
— der Cleriker 737.
Ehebestätigung, Beweis 746.
Ehebruch 641.
— als Ehehinderniß 739.
— als Scheidungsgrund 754.
— Grund der Versagung der ehel. Pflicht 734.
Ehedispensen 746.
Ehegattenmord 740.
Ehegerichtsbarkeit 701.
— in Oesterreich 227. 236. 248. 699.
— in Preußen 81. 721.
Ehegerichte in der prot. Kirche 649. 702.
Ehegesetzgebung 701. 721.
— preußische 81. 721.
— österreichische 227. 236. 248. 699.
Ehehindernisse 723.
— Arten ders. 723.
— geheime 724.
— einzelne 724 ff.
— Wirkung der trennenden 724.
— Recht zur Bestimmung ders. 699.
— Dispensation von denselben 746.
Ehejurisdiction, s. Ehegerichtsbarkeit.
Ehelosigkeit der Geistlichen, s. Cölibat.
Ehemänner, Zulassung zur Weihe 754.
Eheordnungen 426.
Eherecht 698 ff.
— älteste Bearbeitung dess. 40 f.
— neuere Literatur 698.
Ehesacrament 700.
Ehesacrament, Minister desselben 701.
Ehesachen in Hannover 120. 721.
Ehescheidung 754.
— nach prot. Kirchenrecht 756.
— in Betreff der gemischten Ehen, Oesterr. Concordat 236.
Eheschließung, Form derselben 708.
— nach protestantischem Kirchenrecht 717.
— durch einen Bevollmächtigten 714.
— unter der Herrschaft der preuß. Maigesetze 104 f. 712[3]. 714[5].
— bei der Civilehe 719.
Eheverbote, wegen Verwandtsch. u. Schwägersch., mosaische 730.
— römische 731. 733.
— canonische 731. 733.
— protestantische 732. 735.
Ehrencanoniker 549.
Ehrenrechte des Papstes 514.
— der Cardinäle 522.
— der Erzbischöfe 531.
— der Bischöfe 545.
— der Patrone 491.
Eid, Begriff und Voraussetzungen, 631.
— Wirkungen 632.
— Gebrauch dess. im Eheprocesse 755. 759.
— der Bischöfe 474. 542.
— der Eideshelfer 647. 729.
— auf die bürgerlichen Gesetze und auf die Landesverfassung 413.
Eidesbelehrung 633[7].
Eideserfordernisse 631 f.
Eidesformel 633.
Eideshelfer 647. 729.
Eidesmündigkeit 631.
Eigenthum am Kirchengute 657.
Einkünfte, kirchliche 674.
— Vertheilung derselben 669.
Einsegnung der Ehe 712.
Eintritt in die Kirche 694.
Einweihung der Kirche 668.
Einweisung in die Kirchenämter 481.
Electio per scrutin., per comprom., per quasiinsp. 519. 540. 774.
Elsaß-Lothringen, kathol. Kirchenverhältnisse 208. 785.
— protest. Kirchenverhältnisse 428.
Elvira, Synode 27.
Emeritenhäuser 683.
Emeritirung 495. 683.
Eminenz, Titel der Cardinäle 522.
Emphyteuse am Kirchengute 687.
Emser Congreß 526[7].
Engel 14.
Englische Ordinationen 456.
Entführung 640.
— als Ehehinderniß 726.
Entsagung a. d. Kirchenämter 497.
Entscheidungsjahr 63.
Eparchie, s. Diöcese.
Ephesinische Synode 27.
Episcopalrecht, sog. der Landesherren 448.
Episcopalsystem 448.

Episcopat 443. 533.
Episcopus proprius 456.
— originis 456.
— in partibus infidelium oder titularis 559.
Epitome canonum in Spanien 34.
— novellarum Juliani 42.
Epistolae Rom. pontific., ſ. Briefe.
— a pari 28.
Erasmus 39.
Erbbegräbniß 779.
Erbſchaft der Beneficiaten 677.
Erectio 475.
— vi restitutionis u. mutationis 475. 478.
Errichtung der Aemter 475.
Error als Ehehinderniß 725.
Erſchleichung der Weihe 453.
Erweiterungsbau von Kirchen 668.
Erwerbsfähigkeit der Kirche 653.
— der Ordensgeiſtlichen und Klöſter 766.
Erzbiſchöfe, geſchichtl. 529. 531.
— Stellung 531.
— Beſtätigung 37. 512.
— Regierungsrechte 571.
— Ehrenrechte 571.
— Viſitationen 532.
— Confirmation derſelben 512.
— Devolution an ſie 480.
— Anklage 37.
Erziehung, religiöſe, der Kinder aus gemiſchten Ehen 742.
Erzprieſter 568.
— Recht derſelben 581.
— prot., ſ. Superintendenten.
van Eſpen 14. 65.
Esposizione dei sentimenti etc. 64[4].
Eugen IV. 58.
Evangeliſche Kirche 60. 445.
— geſchichtliche Entwickelung 60. 445.
— oberſte Verfaſſungsgrundſätze 446. 590.
— Verhältniſſe zu dem Staate 62.
— eigenthümliche Quellen des Rechts 426.
— Verfaſſung 446.
— Geſetzgebung 446. 591. 596.
— Aufſicht 649.
— Errichtung und Veränderung der Aemter 499.
— Aemterverleihung 499.
— Gerichtsbarkeit 649.
— Abgaben 691.
— Bekenntniß 61. 426.
— Capitel und Stifter 598.
— Ehe 702.
— Vermögen 690.
— Ordnungen 426.
Evangelium 394. 425.
Examen pro candidatura, pro ministerio 462. 499.
Examinatores synodales 482. 590.
Exarchen 529.
Exceptio spoli 38[1].
Exceptionsverfahren 646.
Exclusiva 537.
Excommunication 620 ff. 623.
E. minor und maior 623.
— eines bereits Verſtorbenen 624.
— in der proteſtantiſchen Kirche 650.
— politiſche Verſuche zur Hemmung derſ. in Preußen 111.
Excommunicirte, vitandi und tolerati 624.
— Ausſchließung derſ. v. Abendmahle, vom Begräbniſſe, v. den Aemtern, v. Stimmrechte, vom Richteramte, von der Zeugenſchaft 624.
Execration der Kirchen 543. 625.
Exemtionen 474. 534.
— vom Pfarrrechte 571[2].
Exequien 781.
Exercitien vor den heiligen Weihen 458.
Exercitium religionis privatum und publicum 63.
Exilium 627, ſ. auch Preußen.
Exorcismus, Exorciſten 444
Expeditionsgebühren f. d. Diſpenſen 514. 750.
— für Acte der biſchöfl. Verwaltung 544.
Exreligioſen 772 f.
Exſpectativen 512.
Extravagantenſammlungen 55.
Extravagantes communes Johannis XXII. 55.
Eybel 65.

Fabri, Sixtus 55[4].
Fabrica ecclesiae 669 ff.
Fabrikdecret, franzöſ. 206[3]. 659 Note.
Facultates de promovendo a quocunque 457.
— quinquennales 505.
Facultäten, theolog. 543.
Fälſchung 642.
Fagnanus, Prosp. 13.
Falſche Lehre, Gericht üb. 523.
Familiarität, Grund der Competenz zur Weihe 456.
Faſten als Bußwerk 43. 47.
Faſtenzeit 494.
— Verbot der Hochzeiten in derſelben 745.
Febronius 65.
Feldbiſchof 87 ff. 570[2].
Ferrara, Concil 31. 58.
Ferienzeit der Canoniker 495.
Ferto 677.
Filialverhältniß 477.
Findelkinder, Taufe derſ. 695.
Firmar 491[4].
Firmpathen 736.
Firmung 444.
Fiscalis s. Sedis 759.
Fleiſchesvergehen 640.
Florentiner Synode 58.
Folgen in Betreff der Baulaſt 685.
Forenſen, Baulaſt 685 f.
Formel, salva sedis apostol. auctoritate 49[6].
Formelbücher 41.
— formulae Marculfi Monachi 41.
Fornicatio 640.

Forum privilegiatum der Geistl. 463. 618.
— internum, externum 1 f. 7. 616.
Fränkische Kirchenverfassung 57.
— Reichsgesetze 43.
Fräuleinstifter, protestantische 600.
Frankfurt a. M., kathol. Kirchenverf. 205.
— protestant. Kirchenverf. 428.
Frankreich, dort verfertigte Uebers. griech. Can.-Samml. 33.
— kathol. Kirchenverf. 207.
— Säcularisation 207.
— Appel comme d'abus 97.
— protest. Kirchenverf. 428. 447. 448[1].
Franz v. Zabarella 54.
Französische Concordate 207.
Französisch-reformirte Gemeinden 592.
Frauen, Ausschließung von der Ordination 450.
— Umgang der Cleriker mit ihnen, s. Aetas canonica.
Frauengenossenschaften, neuere 768.
Frauenklöster 768.
— Visitationen derselben 776.
Fredum, Friedensgeld 47.
Freiheiten der Gallikan. Kirche 64.
Freimaurer 65[2]. 629.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 601.
Friedberg 81 Note.
Friedrich II., Kaiser 618, III. 59.
— Wilhelm III. von Preußen, seine Ungerechtigkeit gegen die kath. Kirche 78[3].
— — IV. v. Preußen 78.
Fructus medii temporis 682.
Fürbitte für den Patron 491.
Fürsten, Gesandte ders. auf dem Concil 401.
Fürstenconcordate 59. 425.
Fulgentius Terrandus 134.
Fundation, Erwerbstitel für den Patronat 489.
Furcht als Ehehinderniß 725.
Furtum 641.
Fußkuß 515.

Gallicanische Kirche 64.
— Freiheiten ders. 64.
— Artikel 64 Note.
Gallien, Canonensammlungen 33.
Gandulfus 50[1].
Gangra, Synode v. 27.
Garantien, italienische s. d. hl. Stuhl 515 f.
Garde, La G. 26[1].
Garsia Hispanus 42[4].
Gattenmord, s. Ehegattenmord.
Gebäude, kirchliche 667.
— Wiederherstellung derselben 683.
Gebete für den Patron 491.
Gebrechen, körperl., Imped. der Ordin. 451.
— des Erwerbs von Kirchenämtern 482.
Geburt, eheliche, Erforderniß zur Ordination 451.
— Erforderniß zum Erwerbe von Kirchenämtern 482.
Gefängnißstrafe 627.
Gefängnißstrafe preuß. wegen Nichtbeachtung der sogen. Maigesetze 107.
Geheime Gesellschaften 629.
Geistliche Amtshandlungen unter der Herrschaft der preuß. Maigesetze 103.
— Verwandtschaft 736.
— Standespflichten 466.
— Standesrechte 463.
— Gerichtsstand 463. 607. 618.
— in Strafsachen 463. 618.
— Eid ders. 474.
Geistliches Amt, Uebertr. eines solchen unter der Herrschaft des preuß. „Culturkampfs" 106. 117.
— Predigtamt 572.
Geistlicher Vorbehalt 62.
Geldstrafen 627.
— in Preußen wegen Nichtbeachtung der Maigesetze 106.
Gelübde, Begriff, Eintheilungen, Wirkungen 762.
— feierliches, minder feierliches 765 ff.
— Entbindung von denselben 763. 772.
— Irritation ders. 772.
— als Ehehinderniß 737. 743.
— Forum der Streitigkeiten über dasselbe 603 ff. 772.
— protestantische 768.
Gemeindeabgaben, Gemeindeämter u. Dienste, Befreiung der Geistlichen 464.
Gemeindekirchenrath 670.
— bei den Protestanten 691.
Gemeinden 571.
— in der protestantischen Kirche 591. 595.
— Verhältniß ders. zum Amte 500.
— Berechtigung ders. bei der Besetzung der Aemter 500.
— Berechtigung bei der Gesetzgebung 571 f.
— Berechtigung bei der Veränder. der Parochialverhältnisse 499.
— Berechtigung bei der Uebung der Zucht 595.
— Berechtigung bei der Verwaltung des Kirchenguts 595. 691.
— prot., Eigenthum ders. am Kirchengute 691.
— Verpflicht. zum Kirchenbaue 685. 691 f.
Gemeindeordnungen, neuere, luther. u. ref. 427 ff. 592[3] ff.
Gemeindeverfassung, apostolische 443.
Gemeindevertreter 670 ff. 691.
Gemeines Recht 6. 551.
Generalcapitel 775 f.
Generalseminarien 461[1].
Generalsuperintendenten 596.
— als Visitatoren 649.
Generalsynode, prot. 596 ff.
Generalvicar 562 ff.
Generalvisitationen 649.
Generationen, Berechnung der Verwandtschaft nach denselben 731.
Genf, Bisthum 353. 389.
— protest. Kirchenverfassung 433. 591.

Geographie, kirchliche 11.
Gerichte, geistliche 463.
Gerichtsbarkeit der Kirche 463.
— bei den Protestanten 649.
— freiwillige 601.
— streitige in der kath. Kirche, geschichtl. 602.
— vom canonischen Standpunkt 602 ff.
— neuere Entwickelung 607.
— ordentliche, delegirte, mandirte 611.
— Instanzenzug 609.
— des Papstes 505.
— der Erzbischöfe 531.
— der Bischöfe 544.
— Strafgerichtsbarkeit, in der kath. Kirche, geschichtl. 617.
— Mittel der Handhabung 1. 8. 608. 616.
— Competenz der kath. Kirche 616 ff.
— Gerichte, Verfahren 645.
— Verhältniß des Staates zu derf. 1. 8. 608, m. f. auch Preußen.
Gerichtsgebrauch 409.
Gerichtshöfe, staatl. für kirchliche Angelegenheiten, f. Appel comme d'abus.
Gerichtsordnungen, geistliche 42.
Gerichtsstand der Geistlichen 463. 607.
— in Strafsachen 463. 618 ff.
Germanische Reiche 56.
Gesandte, päpstliche 526.
Geschlechtsvergehen, f. Fleischesvergehen.
Geschlossene Zeit 745.
Geschwister, Geschwisterkinder, Geschwisterenkel, Eheverbot 731.
Gesetzesrecht 5. 393 ff.
Gesetze, landesherrliche, als Quellen des Kirchenrechtes 410.
— in der prot. Kirche 62. 426. 447. 591. 598.
Gesetzgebung 5. 393 ff.
— nach protest. Kirchenrecht 426. 596.
Geständniß im Eheprocesse 755. 760.
Gewerbe, Verbot des Betreibens derf. für die Geistlichen 467.
Gewissensforum, f. forum internum.
Gewissensehe 717.
— protestantischer Fürsten 718.
Gewohnheitsrecht 5. 406. 426.
Gilbertus, Decretalensammler 51^{5}.
Giraldi, U. 14. 782.
Glarus, kath. Kirchenverf. 362.
Glaubensbekenntniß beim Confessionswechsel 698.
— vor dem Antritt des Amts 494.
— bei den Protestanten 500.
Gleichberechtigung der Religionsparteien im deutschen Reiche 61. 70.
— in den Territorien 61. 63. 70.
Glocken 665.
Glossae 50 ff.
Glossen zu den einzelnen Theilen des Corp. iur. 50. 51 ff.
Glossa ordin. 51. 53.
Glücksspiele, Verbot derf. für die Geistl. 467.
Gnesen, Erzbischof von Posen-Gnesen 94.
Göttliches Recht 2.
Goffredus de Trano 53^{3}.
Gonzalez Tellez 13.
Gottesdienst, Verpflichtung der Parochianen 574.
— Einstellung dess. 625.
Gotteslästerung 630.
Gottesurtheil 647.
Gottverlobung 770^{2}.
Grabstellen 779.
Grade der Verwandtschaft 731.
Gran, Primas 530.
Gratia, Canonist des 13. Jahrhunderts 42^{3}.
Gratian 49 f.
Gratianus, Cardinal 50^{1}.
Gregor, Cardinal, Verf. des Polycarpus 49.
— I., Papst 41.
— VII. 470. 536^{12} f.
— — Einfluß dess. auf den Cölibat 470.
— IX., Decretalensamml. dess. 52, Glossen zu derf. 53.
— XIII. 53.
Griechische Kirche, Entwickelung derf., Trennung von der abendl. 30 f.
— Cölibat 469^{3}.
— Rechtssammlungen 26. 29 ff.
— Sprache, der ältesten Concilien 27.
Guardiane 774.
Guilelmus de Monte Laudano 55.

Haar der Cleriker 468.
Habitus clericalis 468.
Hadrian I. 33.
— II. 37^{1}.
Hadrianische Sammlung, f. Dionysisch-Hadrianische Sammlung.
Häresie 629.
Halitgar v. Cambray 45.
— von Mainz 35.
Hamburg, kathol. Kirchenverf. 124.
— protest. Kirchenverf. 430.
Handauflegung 441.
Handel, Verbot dess. für Cleriker 467.
Handdienste 686.
Hannover, kathol. Kirchenverf. 118d ff.
— protest. Kirchenverf. 428.
Hasso-Cassellana collect. decretal. 52^{2}.
Hausandacht 63.
Haustaufe 696.
Haustrauung 712. 742.
Haymo 49^{1}.
Heidelberger Katechismus 62.
Heiden, Ehe mit Christen 741.
Heiligsprechung 523.
Heilkunde, Verbot des Studiums und der Ausübung für die Cleriker 467.
Heimfallsrecht 656.
Heinrich' V. Concordat 58.
Heirathsalter 728.
Hereditas i. e., Dotation 489.
Heribald von Auxerre 45.
Hessen-Darmstadt 149. 785.
— protest. Kirchenverf. 431.

Hierarchia ordinis und iurisdictionis 443.
Hieronymus d. H. 394[5].
Hildesheim, Errichtung des Bisthums 118[d].
Hingerichtete, Leichname derf. 780.
Hinschius 7. 82 Note.
Hippolytus 26.
Hirtenbriefe, bischöfl. 543[9].
Hirtenstab 545.
Hispana, f. Span. Ueberf., Sammlung 32.
Hochamt, f. Missa.
Hochstifter, f. Capitel.
Hochzeiten, im tempus clausum 744.
Hodie vigens ecclesiae disciplina 392 ff.
Hohenzollern 203.
Holland 223.
Holstein 124.
— protest. Kirchenverf. 428.
Homagialeid der Bischöfe 84[3]. 413. 542.
Honorius III. 52.
v. Hontheim 65.
Horae canonicae 470.
Hospitäler, Visitation derf. 544.
Hostiensis, Pönit. desf. 46.
Hülfspriester 577.
Huguccio v. Pisa 50[1]. 535[7].
Hurerei 640.
Hut, der rothe der Cardinäle 522.
Hypotheken, Belastung des Kirchenvermögens mit denselben, f. Veräußerung.

Jaffé, Regesta pont. rom. 29[1].
Jagd, Verbot der Ausüb. durch die Cleriker 468.
Jansenismus, Jansenist. Bischöfe 88.
Janus 403 Note.
Jerusalem, Patriarch 529.
Jesuiten 765[2]. 770[4]. 772[5].
— in Bayern 75.
— Austreibung aus Preußen und dem deutschen Reich 90.
Ignatius von Constantinopel 30.
Illatio canonica 655.
Immunität der Kirche, weltliche 634. 667.
— der Geistlichen 466.
Impedimentum criminis 739.
— disparitatis cultus 741.
— publicae honestatis 733.
Imperium, Gegensatz zum Sacerdotium 57 f.
Impotenz, Ehehinderniß 728.
Incest 641.
Incestuosi, Irregularität derf. 451.
Incompatibilitas primi et secundi generis 496.
Incorporation der Pfarreien 477.
— Wirkung derf. auf die Baulast 478. 685.
Index librorum prohibitorum 524.
Indigenat, Erforderniß für die Kirchenämter 483.
Indulgenz, f. Ablaß.
Infamia, als Imped. der Weihe 453.
Infeudationen 687.
Informativproceß 541.
Inful 514. 545.
Injurien, gegen Geistl. 634.
— gegen Cardinäle 522.
Innocenz II. 49. 51.
— III. 51. 708. 732. 733. 734.
— IV. 53. 53[3].
— X. 63. 553[12].
— XII. 553[12].
Innovation der kirchl. Institute 475.
Inquisition 523. 541[4].
Inquisitionsproceß 646.
Insidien 740.
Insignien, päpstl. 514.
— erzbischöfliche 531.
— bischöfliche 545.
Inspectoren, prot. f. Superintendenten.
Inspiration, f. elect. 10.
Installatio 481.
Instanzenzug, f. Appellation.
Institute, kirchliche, Subjecte des Kirchenvermögens 657.
Institutio collativa, corporalis 481.
— autorisabilis 481.
Instrumentum pacis Osn., f. Westphälischer Frieden.
Intercalarfrüchte 681.
— der Bisthümer 682.
Intercalarfonds 682.
Interdicirte, Ausschließung derf. von den Aemtern 625.
— vom Abendmahle 625.
— vom Begräbnisse 780.
Interdict 625.
— Verrichtung der Weihefunctionen während desf. 625.
Interdictio ingressus in ecclesiam 626.
Interdictum iudicis 620 f.
— ecclesiae 621.
Interpellation des ungläub. Ehegatten 741.
Interstitium bei der Ordination 458.
Intestatnachlaß der Geistlichen 678.
Introduction in prot. Aemter 500.
Investitur 58. 537.
Investiturstreit 58. 537.
Johann XXII. 54.
— Decretalen desf. 54.
— Vorbehalte 512.
Johannes Andreä 53.
— Bazianus 50[1].
— de Deo 46.
— Faventinus 50[1].
— monachus 43.
— Nesteuta 43.
— Paläolog. VII., Kaiser 31.
— Scholasticus 30.
— Semeca von Freiburg oder Teutonicus 46. 51.
— Zonaras 631.
Josephus, Patriarch 31.
Josephinische Gesetzgebung 65 ff.
Irische Canonensammlung 785.
— Sendboten 44.
Irischer Wahlmodus 539.
Irregularität 450.

Irregularität ex defectu 451.
— ex delicto 453.
— Aufhebung derselben 453.
Irritation der Gelübde 763. 772.
Irrthum, Ehehinderniß 725.
— bei Verlöbnissen 708.
— beim Eide 632.
Isidor von Sevilla 32. 34.
Isidorische oder spanische Uebersetzung 32. 34.
— Sammlung 34.
Isidorus Mercator 35.
Italien, dort verfertigte Uebers. griech. Canonensammlungen 32 ff. 40.
Juden, Ehe mit Christen 741.
— Ausschließung ders. vom Patronate 488 f.
Judenkinder, Taufe ders. 695 f.
Judenthum, Uebertritt zu dems. 696.
Iudices in partibus 506. 590.
— synodales 506. 590.
— prosynodales 506. 590.
— ordinarii 611.
Iudicium in iurante 631.
Jülich, Presbyt.-Verf. 447.
Jura, Berner, s. Bern.
Iura collegialia 448.
— circa sacra 65 ff. (s. Kirchenhoheit).
— ordinis 463.
— pontificalia 502.
— reservata 512.
— der protest. Landesherren 447. 591.
— stolae 679.
— synodalia 581 ff. 596.
— vicaria 612.
— der protest. Constistorien 596.
Iuramentum diligentiae 757.
— integritatis seu de statu libero 710.
— solenne 633.
Iurisdictio ordinaria, delegata, mandata, vicaria 611 ff.
Jurisdiction, bischöfliche, ihre Suspension durch den Augsb. Religionsfrieden 62.
Iurisdictio quasiepiscopalis, s. Exemtion. M. s. auch Gerichtsbarkeit.
Juristische Personen, Präsentationsrecht 492.
Ius advocatiae 66.
— canonicum 6.
— cavendi 66.
— circa sacra 65 ff.
— deportuum 681.
— divinum 3. 724.
— episcopale 533. 542.
— in re, ad rem 481.
— humanum 3. 724.
— in sacra 65 ff.
— inspiciendi 66.
— naturale 3.
— placeti regii 66.
— praesentandi 491.
— provisionis plenae 480.
— reformandi 65 f.
— sepeliendi 779.
— spolii 678.
— liberae collationis 480.
Ius patronatus ecclesiasticum, laicale 485.
— spirituali annexum 484.
— patronatus hereditarium, familiare 487.
Iusiurandum, s. iuramentum, Eid.
Justinians Rechtsbücher 42.
Iustitia in objecto, beim Eide 632.
Justizverweigerung 605.
Ivo v. Chartres (Carnotensis) 48.

Kaiser, Vogt der Kirche 57.
Kaiserliche Constitutionen 42.
— Gewalt, ihr Verhältniß zur Kirche 57.
Kantonalpfarrer 110.
— unter der Herrschaft der preuß. Maigesetze 110.
Kanzelparagraph 76 f. Nr. 23. 96.
Kanzelmißbrauch 96. 166.
Karl der Große 515.
Katechese 572.
Katechismen, Einführung ders. 543.
Katechismus, Heidelberger 62.
— Trienter 494.
— Vaticanischer, kleiner 403.
Katholikenverein, Mainzer 115.
Katholische (römisch-) Kirche, Begriff 1. 434.
— — ihre geschichtl. Entwickel. 435 ff.
— — Verhältniß zu dem Staate 56 ff.
— — neuere Entwickelung 65 ff. 410 ff. M. s. auch Baden, Bayern, Oesterreich, Preußen, Schweiz, Württemberg u. überhaupt die Rubriken der einzelnen Länder.
— — oberste Verfassungsgrundsätze 434.
— — Quellen des Rechtes, heutige 392.
— — Verfassung, Gesetzgebung 393 ff.
— — Aufsicht 503. 543.
— — Aemterverleihung 479.
— — Gerichtsbarkeit 601.
— — Besteuerung 514. 544.
— — Bekenntniß 494.
— — Ehe 700.
— — Genossenschaften 763.
— — Vermögensverhältnisse 652.
— — ihr Wesen 434 ff.
— — ihre staatsrechtl. Anerkennung 64 ff.
Kelch 666.
Ketzer 629. 697.
— Ausschließung ders. und ihrer Söhne von der Weihe 452.
— Ausschließung von den Aemtern 482. 494.
— — vom Patronate 489.
— — vom kirchl. Begräbnisse 780.
— Ehe ders. 741.
Ketzerei, Begriff und Strafen 629.
— Abjuration 698.
— Verhältniß des Staates zu den canon. Satzungen 698.
— Ehehinderniß ders. 741.
Ketzergesetze 698.
Ketzertaufe 699.
Keuschheitsgelübde 762. 737. 743. 766.
— Ehehinderniß 737. 743. 766.
— der Ehegatten 754.
Kinder, Taufe ders. 695.

Kinder, Ausschließung vom Verlöbnisse 703.
— — von der Eheschließung 727.
— ungetaufte, Ausschließung derf. von dem Begräbnisse 780.
— Gelübde derf. 763. 769.
Kirche, Etymologie des Wortes 1.
— Begriff im Allgemeinen 1. 434.
— protest., geschichtl. Entwickelung derselben 60 ff. 445.
— nach kath. Lehre 434 ff.
— protest. 61. 445.
— reformirte 62. 445.
— Eintritt in dieselbe 694.
Kirchen, Verhältniß derf. zu einander 441.
— — derf. zur weltlichen Gewalt 56 ff. 60 ff. 65 ff. 435 ff. Note. M. f. auch kath. Kirche, prot. Kirche und die Rubriken der einzelnen Länder.
Kirchenämter, kath. 472.
— Unterordnung 473.
— Errichtung 475.
— Veränderung und Suppression 475.
— Verleihung 479.
— in Oesterreich 306.
— in Preußen 79 ff.
— Cumulation 496.
— Erledigung 496.
— protestantische 498.
— Errichtung und Veränderung 499.
— Erfordernisse für den Erwerb 499.
— Besetzung 499.
— Erledigung 502.
Kirchenbann, Begriff, Grade, Wirkungen, Absolution 622 f.
— nach protest. Kirchenrecht 650.
— polit. Hemmungsversuche in Preußen u. deutsch. Reiche 111. 118a.
Kirchenbaulast, f. Baulast.
Kirchenbehörden, oberste prot. 590. 596.
Kirchenbücher 577.
Kirchenbuße in der protestant. Kirche 649.
— öffentliche 43. 618.
— Impediment der Ordination 453.
— Ehehinderniß 745.
Kirchencapitalien 676.
Kirchendiener, niedere der prot. Kirche 499.
Kirchenfabriken 699.
— in Frankreich, f. Fabrikdecret.
Kirchenfreiheit 71.
Kirchengebäude 667.
— Errichtung 667.
— Baulast 683.
— Einräumung zu nichtgottesdienstl. Gebrauche bei den Protestanten 690.
Kirchengebet für den Patron 491.
Kirchengeschichte 9.
Kirchengesetze, prot. 426. 596.
Kirchengesetzgebung 392 ff.
Kirchengewalt nach den Grundsätzen der kath. Kirche 441.
— nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche 446.
Kirchengut 662.
Kirchengut nach dem Westf. Frieden 63.
— Erwerb dess. 653. 674.
— Subject des Eigenthums 657.
— Substanz und Verwendung dess. 669.
— Verwaltung 669.
— Mitwirkung der Gemeinden dabei 670. 594. 691.
— Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden 671 Note.
— Beaufsichtigung durch die Patrone 492.
— Streitigkeiten über dasselbe 605.
— Besteuerung 656.
— Veräußerung 687.
Kirchenhoheitsrecht 65 ff.
Kirchenkasten 671.
Kirchenmatrikeln 547.
Kirchenordnungen 426.
Kirchenprovinz, oberrheinische 145.
Kirchenräthe 671.
Kirchenrecht 2. 6. 7.
— Begriff und Eintheilungen 2 ff. 6.
— Existenz u. Begriff des gem. prot. 425.
— allgemeines, besonderes, gemeines u. gewöhnliches 5.
— öffentliches und privates 4.
— natürliches, philosophisches und pseudohistorisches 3.
— als positives Recht 8.
— regelmäßiges und regelwidriges 5.
— Verhältniß zum bürgerl. Recht 7.
— — zum canonischen Recht 6.
— Hülfswissenschaften dess. 9.
— Literatur dess. 12 ff.
Kirchenrechtsquellen 25 ff.
Kirchenrechtssammlungen 25. 29 ff.
Kirchenregiment, katholisches 441. 502.
— protestantisches 446.
— kath., Organismus dess. 502.
— prot., „ dess. 590.
Kirchenstaat 515.
Kirchensteuern 656[2]. 674.
Kirchenstrafen 617 ff.
— Versuche der preuß. Reg., dieselben zu hemmen 111.
Kirchentrauer, für die Patrone 491.
Kirchenväter 671.
Kirchenverbrechen 628.
— nach prot. Kirchenrecht 650.
Kirchenvermögen, f. Kirchengut.
Kirchenvermögensverwaltung 670 ff.
— in Preußen auf Grund der Verfass. vom Jahre 1859 79.
— nach den Culturkampfs-Gesetzen 118b, 671 ff. Note, 653[1].
Kirchenvorstände 671.
— in Hannover 121.
Kirchenzubehör, f. Kirchhöfe.
Kirchenzucht 616.
— über die Laien 473. 616.
— über die Geistlichen 473. 616. 643.
— in der protest. Kirche 650.
Kirchhöfe 779.
Kirchlich-polit. Streit. im Mittelalter 57 ff.

Kleidung der Cleriker 478.
Klingelbeutel 674.
Klöster 767.
Klosterdisciplin 773.
Klostergelübde 765.
— Standpunkt der protest. Kirche 768.
Klösterstürmerei in Preußen 89 ff.
Knabenseminare 460.
Königsweihe 530.
Krankenanstalten unter der Herrschaft des preuß. Culturkampfes 113.
Krankheit, Uebertritt in schwerer Kr. 452.
Kreissynode 596.
Kreuz der Erzbischöfe 531.
Kriegsdienst 467.
— Ursache der Irregularität 452.
— Verbot dess. für den Clerus 467.
— Befreiung der Geistlichen davon 464, s. Militärpflicht.
Krone, dreifache 514.
Krönung des Papstes 520.
— der Könige 530.
Kurhessen, kath. Kirchenverh. 148.
— prot. Kirchenverf. 428.

Laborans, Card. 51.
Laien, Gegensatz zum Clerus 441.
— Mitwirkung bei den Wahlen in der alten Verfassung 480 Note.
Laienpatronat 485.
Laienzehnten, auf dems. ruhende Verpflichtung zum Kirchenbau 685.
Lancelottus v. Perugia 56.
Landbischöfe 559.
Landcapitel 567. 568.
— Versammlungen 569.
Landdecane 568.
— als Visitatoren 569.
Landdotation der Kirchen 656.
Landesherr, Verhältniß dess. zur protestant. Kirche 449.
— Hoheitsrechte dess., s. iura circa sacra; landesherrl. Reservate in der protestant. Kirche 590. 596.
— Patronatrecht dess. 487.
— Vogtei dess. 678.
Landeskirchen, prot. 62. 448. 590.
Landesverweisung, Ehescheidungsgrund 756.
— kath. Ordensleute, Bischöfe und Priester aus Preußen 90. 93. 118b.
Landrecht, allgem. preuß. 427.
Laodicenische Synode 27.
Lateinische Sprache auf dem Concil zu Sardica 27.
Lateranensische Concilien 27. 51.
— III. Concil 51.
— — über die Papstwahl 517.
— — IV. 51. 52.
— — über die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft 732 f.
— — über das Aufgebot 708.
— — V. 57.
Lateinische Kirchenrechtssammlungen 32 ff.
Lausanne, Bisthum 353, s. auch Genf.
Laymann 13.
Lazaristen, Austreib. ders. aus dem deutschen Reiche 93.
Lectoren 444.
Ledigkeitseid 710.
Ledigkeitsschein 710.
Legate ad piam causam 655. 677.
Legaten, päpstliche 526.
Legati a latere 526.
Lehen am Kirchengut 687.
Legitimatio 653.
Legitimirte Kinder 653.
Lehramt 442.
— der prot. Kirche 447.
— s. Predigtamt.
Lehrdecrete, päpstl. 507.
Lehrstand in der protest. Kirche 447.
Leibeigene, Irregularität ders. 451.
Leo, Kaiser 31.
— I. 29[1].
— X. 57.
Lex iurisdictionis, dioecesana 535.
— Lutziana 76 f. 96.
— Romana Canonice compta 48.
— Burgundionum 42.
— Wisigothorum 36. 42.
Liber diurnus 42.
— pontificalis 36.
— septimus Clement. V. 53 f.
— Clement VIII. (officieller) 54.
— des Petrus Matthäus 55.
— sextus 53.
— Glossen dazu 53.
Libri poenitentiales 43.
Licentia binandi 680.
— concionandi 500.
Licinius, Edict dess. 654[4].
Limburg, Herzogthum 226.
— Diöcese, s. Nassau.
Lippe-Detmold, kath. Kirchenverfassung 126.
— protest. Kirchenverf. 430.
Lipsiensis collect. decretal. 52[2].
Literae apostolicae, s. Briefe.
— synodicae 28.
— dimissoriales, s. Dimissorialien.
Literatur des Kirchenrechts 12 ff.
— seiner Hülfswissenschaften 9.
— des Eherechts 698.
Looswerfen 630.
Ludwig XIV. 64.
Lübeck, kath. Kirchenverf. 124.
— prot. Kirchenverf. 430.
Luther 61.
— Verfassungsanschauungen dess. 447.
— Anschauung vom Amte 447.
— von der Ehe 702.
Lutheraner, separirte 427.
Lutherische und reformirte Kirche 62. 427.
— — Union ders. 427.
Lutz, bayer. Minister 75 ff.
Luxemburg 222. 786.
Luzern, kath. Kirchenverh. 360. 380.

Lyon, Concilien daselbst 31. 53. C. Lugd. II. über die Papstwahl 517.

Machinatio in mortem als Ehehinderniß 739.
Magdeburger Centuriatoren 9⁵. 39.
Magie 630.
Magistrate, Besetzungsrechte ders. 500. 596.
Magistratus, s. Obrigkeit, Landesherr.
Magistri fabricae 671.
Magnetismus 631.
Majestätsrecht, s. iura circa sacra.
Maigesetze, österr. vom Jahre 1874 301 ff.
— preuß. vom Jahre 1873 96.
Mandata iurisdictio 611.
Manus mortua 656.
Marculf'sche Formeln 41.
Marianische Congregationen an preuß. Unterrichtsanstalten verboten 89.
Marius Mercator 35.
Mark, Grafschaft, prot. Kirchenverf. 591.
Martin V. 58.
Materia sacramenti, bei der Ehe 701.
Matricität, Zeichen ders. 477.
Matrimonium, ratum, legitimum 701.
— putativum 754.
— clandestinum 708. 710. 711. 717.
— non consummatum 754.
— conscientiae 717. 718.
Matthäus Blastares 32.
Matthias, Apost. 536.
Matutinum, s. Brevier.
Mecklenburg 124.
— prot. Kirchenverf. 431.
Mediatconsistorien 596.
Medicin 467.
Medii fructus 682.
Meineid 631.
Meliorationen am Pfründgute 676.
Mensa communis 454. 546.
Mentalgut, bischöfl. 454. 556.
Mentalreservationen 632.
Merlin'sche Conciliensammlung 39.
Messe, Application der Pfarrmesse für die Gemeinde 574.
Meßgewänder 665.
Meßnerdienst in Bayern 77.
— in Oesterreich 258.
Meßopfer 781, s. Missa.
Meßparamente 665.
Meßstipendium 679.
Meßstiftungen 680.
Metropolitancapitel 546.
Metropolitane, prot. 596.
Metropolitanverfassung 528. 531.
Metropoliten 528. 531.
— Stellung zu den Patriarchen 529.
Metus reverentialis 725.
Michael Cärularius 31.
— III. Kaiser 30.
— Paläologus Kaiser 31.
Militärseelsorge in Oesterreich ꝛc. 570².
— in Preußen 86. 570².
Militär-Pflicht der Geistlichen im deutschen Reiche resp. Preußen 102.
— in Oesterreich und Ungarn 279. 350.
Minister sacramenti, bei der Eheschl. 701.
Ministerium, im Gegensatze zum sacerdotium 442.
— verbi divini der prot. Kirche 498.
Missa fidelium 574.
— conventualis pro benefactoribus 551⁵.
— parochialis 574.
— publica 574. 781.
— privata 679. 781.
— pro sponsis 712.
Missio legitima 442.
— ecclesiastica der theol. Professoren 442. 543.
— Entziehung ders. 442.
Missionsgebiet, Missionsbisthümer, Missionsregiment 527.
Missionstitel 455.
Missionäre 455. 527.
— Ordination 445.
— bei den Protestanten 462.
Mitleidswürdige Personen, Gerichtsbarkeit über dieselben 603.
Mitra 514. 545.
Moderamen 592.
Mönchsorden 768.
Mönchsregeln 765.
Monarchia Sicula 527.
Monitiones canonicae 620.
Monstranzen 665.
Moraltheologie 9.
Mord 638.
— als Irregularitätsgrund 453.
— als Grund der Entweihung einer Kirche 625.
Morganatische Ehe 753.
Morgenländische Kirche 30.
Mortara 696⁵.
Mosaische Eheverbote 731. 733.
Mosaisches Recht 11.
Mundium 726.
Munera sordida, Befreiung der Cleriker u. Kirchen 464 f.
Municipalämter, Befreiung der Cleriker von denselben 464 f.
Mütterlicher Consens zur Ehe 743.
Mutterkirche 477. 685.

Nachlaß der Geistlichen 677. 678.
Nachpräsentation 487.
Nachstellungen nach dem Leben 740.
Nachtmahlsbulle 621⁴.
Nassau, kath. Kirchenverh. 204.
— prot. Kirchenverf. 428.
Nationalconcilien 530.
Naturalleistungen 674.
Naturrecht 3.
Naumburg, Capitel 599.
Neocäsarea, Synode 27.
— Bestimmung über den Cölibat 469⁴.
Neophyten, Irregularität 452.

Neues Testament, Rechtsquelle 394.
Nicänische Concilien 27.
— Bestimmung über den Cölibat 469[4].
— Symbole 494.
Nichtigkeitserklärung der Ehe 758.
— des Klostergelübdes 772.
Nicolaus I. 39.
— V. 53. 59.
— von Cusa 39.
Niedersächs. reform. Conföderation 430.
Nominationsrecht der Landesherren 480. 497[8]. 537. 540. 549.
Nomocanon 30 f.
Nordische Mission 124.
Normaljahr 63.
Normaltag 63.
Notariat, Verbot für Cleriker 467.
Nothtaufe 697.
Nothzucht 640.
Notorietät 646.
Novitiat 768.
Nürnberger Religionsfriede 61.
Nunciaturen, päpstliche 526.
— in München 528[7].
Nuncien 526.

Obedientia 473.
Obedienzeid 474.
Oberconsistorien 447. 590. 597.
Oberkirchenrath in Preußen 427.
Oberrheinische Kirchenprovinz 145 ff.
— Bisthümer ders. 146.
Oblati (pueri) 770[2].
Oblationes 674.
Obligati ad ratiocinia 558. 672.
Occupation Roms durch die Piemontesen 516.
— König Wilhelm von Preußen darüber 83.
Oeconomen, während der Sedisvacanz 558.
— Verwalter des Kirchenvermögens 672.
Oecumenicität eines Concils 398. 582.
Oeffentlich rechtliche Stellung der Kirchen 69 ff.
Oelung, letzte 577.
Oesterliche Beichte und Communion 577.
Oesterreich 227 ff.
— Concordat 227.
— prot. Kirchenverf. 433.
Officia maiora, curata, simplicia, officia in specie 472 f.
Officialat 562.
Officiale, bischöfliche 562.
— foranei und principales 562.
Officium divinum, diurnum, nocturnum, s. Brevier.
Ohrenbeichte, von den Protestanten verworfen 649.
Oldenburg, kath. Kirchenverh. 125.
— prot. Kirchenverf. 430.
Opfer an die Kirche und Geistlichen 674.
Opinio necessitatis, beim Gewohnheitsrecht 407.
Optionsrecht 522.
Oratorien 568.
Orden, religiöse 764.
— Verfassungs-Verhältnisse 773.
— Exemtionen, Autonomie u. Statuten 405.
— weibliche 768. 773. 776.
— Strafe des simon. Eintritts 637.
Ordensgeistliche 768.
— Austreibung aus Preußen 90. 93. 118b.
— in Oesterreich 331 ff.
— in der Schweiz 378.
— Standpunkt der prot. Kirche 768.
— Ordination der Ordensleute 456.
— Ausschließung ders. von der Taufzeugenschaft 696.
— Gelübde ders. 765.
Ordensgelübde 765.
— als Ehehinderniß 737. 743.
— der Ehegatten 754.
— Auflösung des matrimon. non consummat. durch dass. 754.
Ordensgenerale 774.
— auf den allgemeinen Concilien 583.
Ordensobere 773.
— Wahl ders. 674.
Ordensprovinziale 774.
Ordensregeln 768.
Ordinariat 562.
Ordination in der kath. Kirche 442. 456.
— Begriff 442.
— Voraussetzungen 456.
— Stufen 443.
— Titel 454.
— Spendung 458.
— Competenz 456.
— Vorbereitende Handlungen 444. 451.
— Verkündigung ders. 458.
— Verfahren 458.
— Wirkungen 442.
— der Regulargeistlichen 456.
— Erschleichung ders. 453.
— simonische, Strafe ders. 636.
— durch den Papst 456.
— absolute 454. 462.
— in der prot. Kirche 462.
— der englischen Kirche 456.
Ordines Romani 41.
— iudiciorum 42.
Ordo, Sprachgebrauch der Kirchenväter 442.
— ord. maiores, minores 443.
— Ausübung eines nichtempfangenen 453.
— Irregularitätsgrund 451.
— Erforderniß dess. für den Empfang eines Kirchenamts 482.
— de celebrando concilio 584.
Organische Artikel 206.
Origo, Competenzgrund zur Ordination 456.
Orient, Kirche, Schisma dess. 29 ff.
Orientalische Kirchenrechtsquellen 29 ff.
— Riten, unirte u. nichtunirte 31.
Osnabrück, Errichtung des Bisthums 118d.
Ostia, Bischof von daselbst 520. 523.
Ostiarier 444.
Otgar von Mainz, Erzbischof 35. 45.

Pactum Calixtinum 58.
Päpstliche Erlasse 28. 395.
— — als Rechtsquelle 395.
— — Publikation derf. 393.
— Monate 513.
— Ordinationen 456.
— Dimissorialien 457.
— Dispensationen 504. 746. 752.
— Vorbehalte 512.
Pallavicini 60.
Paleae 50.
Pallium 515. 528. 531.
Pallienta 514.
— Mangel derf. 531.
Pannormia des Ivo Carn. 49.
Parnormitanus 783.
Papa 443 f. 502.
Papalsystem 503.
Papst, seine Stellung in der kirchl. Ordnung 443 f. 502.
— nach Pseudoisidor 36.
— nach dem Vaticanum 507.
— Stellung zum allgemeinen Concilium 398. 582.
— Jurisdictionsrechte 505.
— Ehrenrechte 514.
— Besetzungsrecht 512.
— Gerichtsbarkeit 505.
— Gesetzgebungsrecht 504.
— Aufsichtsrecht 503.
— Ordinationsrecht 456.
Papstbriefe 25.
Papstbuch 36.
Papstwahl 516.
— künftige, italien.-preuß. Umtriebe bezügl. derf. 84.
Parität der Reichsunmittelbaren 62. 63.
— Verletzung derf. gegenüber den Katholiken 70.
Paritätischer Staat 70.
Parochiallasten, Einfluß der Confessionsverschiedenheit auf dies. 675.
Parochialmesse 574.
Parochialrecht 571.
— hinsichtlich der Bekenner anderer Confessionen 571[3].
— Exemtionen von demf. 574[2]. 577[1].
— Forum für die Streitigkeiten darüb. 608.
Parochianen 571.
— Begriff, Verhältniß zum Pfarrer 571.
— Verpflichtung derselben zum Besuche des Pfarrgottesdienstes 574.
— Verpflichtung derf. zum Kirchenbau 685.
Parochie, Bischofssprengel 534.
— Pfarrsprengel 571.
Parochus proprius 711, f. Pfarrer.
Partes decisae in den Decretalen 52.
Particularconcilien 404. 581. 584.
— älteste 25. 27.
Passauer Vertrag 61.
Paschal II. 68[1].
Pastoralconferenzen, f. Decanatsconferenzen.
Pastoren, f. Pfarrer.
Patenen 666.
Pathen bei der Taufe 696.
— die Ehe derf. mit dem Täuflinge, Firmpathen 736.
Patriarchen 529.
Patrimonium Petri 655.
Patron 483. 501.
— Verpflicht. dess. zum Kirchenbau 685.
— Ehrenrechte 491.
— Präf.-Recht 486. 492.
— Abgaben an denf. 514.
Patronatsrecht 483. 501.
— geschichtliches 484.
— dingliches und persönliches 486.
— geistliches 485.
— Erwerb 489.
— in Preußen 80.
— Mißbrauch dess. unter der Herrschaft der preuß. Maigesetze 109.
— Inhalt 491.
— insbes. in Betr. des Vermögens 491. 501.
— Verlust, zur Strafe 493.
— Streitigkeiten über dasf. 484. 604. 607.
— landesherrliches 80. 487.
— in der prot. Kirche 501.
Paucapalea 50.
Paul II. 688[5].
— IV. und V. 56.
Pedalion 32.
Pedum rectum 514.
Pegna Franciscus 55.
Pehem 65.
Pension, aus den Früchten des Amts 676.
— reservatio pensionis 496.
Pensionsfonds, f. Intercalarfonds.
Persönlichkeit, juriſt., der kirchl. Instit. 657.
Personae miserabiles 603.
Personalgemeinden 570[2].
Personalzehnt 675.
Personatus 473.
Peterspfennig 514.
Petrus der Apostel 441.
— Collivacinus von Beneventum 51.
— Matthäus 55.
Pfaff, Collegialsystem 448[4].
Pfarramt, f. Pfarrer.
Pfarrconcurs 482.
Pfarrei, f. Parochie.
Pfarreiverweser 580 f.
Pfarrer, geschichtl. 567.
— Rechtsverhältnisse 569.
— Erfordernisse 481.
— Gehülfen und Stellvertreter 577.
— Stimmberechtigung derf. auf den Diöcesansynoden 588.
— prot. 594.
— Gehülfen 577.
— Verhältniß zu der Gemeinde 571.
Pfarrgemeinderäthe 671.
Pfarrgottesdienst, Verpflichtung der Gemeinde zur Theilnahme an demf. 574.
Pfarrgrundstücke 676.
Pfarrhäuser 676.

Pfarrhäuser, Reparatur derf. 683.
Pfarrkirche 567 f.
Pfarrmeſſe 574.
Pfarrrecht, ſ. Parochialrecht.
Pfarrreclationen 569. 649.
Pfarrerswahlen, polit. in der Schweiz 382. 383. 384 f. 387. 389. 479.
Pfarrſchulen 753.
— in Preußen 118. 479.
Pfarrſynoden als Sittengerichte 591. 594.
Pfarrvicare 577.
Pfarrwahlen in der kath. Kirche 479[4].
— in der prot. Kirche 500.
Pfarrzwang, ſ. Parochialrecht.
Pflicht, eheliche 753.
— Verweigerung derf. 734. 754.
Pfründen, ſ. Beneficien.
Phillips 14. 16.
Photius 30 f.
Piae causae 654.
Pilius 42[3].
Pinelli 34.
Piſa, Synode 58.
Piſtoja, Synode 589[6].
Pius IX., ſ. Syllabus, Vatican. Concil.
Placet, das landesherrl. 66. 68, ſ. Sachſen, Schweiz.
Plebanus 567.
Plebes (Pfarrkirche) 567.
Poenae medicinales 616. 620.
— vindicativae 616. 627.
Poenitentia summae und tractatus de poenit. 46. 51.
Pönitentialbücher 43 ff.
Poenitentiale Romanum, Theodori u. A. 44 ff.
Pönitentiar, in den Stiftern 547.
Pönitentiarin 526, ſ. auch Ehedispenſen.
Pönitenz, öffentliche 43. 618.
— Impediment der Ordination 450.
— als Ehehinderniß 723.
— in der prot. Kirche 462. 723.
Politiſche Rechte 467.
Pollicitationen 761.
Pollution der Kirchen 625.
Polycarp des Gregorius 49.
Polygamie 738.
Pommern, prot. Kirchenverf. 594 Note.
Pontifex maximus, ſ. Papſt.
Pontificalien 545.
Pontifical-Kleidung 545.
Pontus, Diöceſe 529.
Portarius, in den Stiftern 547.
Portio canonica 548.
— congrua 675.
Poſen 94.
Postulatio 481. 541.
Potestas ordinis, iurisdictionis 442.
— in der prot. Kirche 446.
— magisterii 442.
— clavium 602. 616.
Potestas ligandi et solvendi 616.
Potthast, regesta pontif. Roman. 29[1].
Präbenden 472, ſ. auch Beneficien.
Präcedenzſtreitigkeiten 474.
Prädicant, ſ. Prediger.
Praelati 521.
— cum iurisdictione quasiepiscopali, ſ. Exemtionen, Inſtitutionsrecht 479.
— nullius dioecesis, ſ. Exemtionen auf den Concilien 583. 585.
— inferiores 473.
Prälatur, röm. 521.
Präpoſitus in den Stiftern 547.
Präſentationsfriſt 486.
Präſentationsrecht 486. 492.
— nach prot. Kirchenrecht 501.
Prävention bei gemiſchten Verbrechen 618.
Prediger 498.
Predigt, beim kath. Gottesdienſte 572.
— beim prot. Gottesdienſte 446.
Predigtamt 442. 446.
Presbyter 443 f.
— parochialis 569.
Presbyterialverfaſſung der prot. Kirche 591.
Presbyterium, biſchöfl. 522. 546.
— in der prot. Kirche 591. 594.
Preußen, Entwickelung der ſtaatskirchl. Verfaſſung der neueren Zeit 77 ff.
— preuß. Concordat 177.
— Dotation der kath. Kirche 77.
— völlige Sperrung derf. 118a.
— König Friedrich Wilhelm IV. 78.
— die preuß. Verfaſſungsurkunde 78 f.
— Aufhebung der Art. 15—18 der Verf.-Urkunde 96. 118a.
— Errichtung der kath. Diöceſen 77. 118d.
— Union der Lutheraner u. Reform. 427.
— prot. Kirchenverf. 427. 593 Note.
— proteſt. Kirchenverf. in den neuen Provinzen 427 f. 593 Note.
Prieſterſeminare 460.
— Aufhebung in der Diöceſe Baſel 378.
Prieſterthum 442 ff.
— allgemeines, bei den Proteſt. 446. 462.
Prieſter vom hl. Geiſt, Austreibung derſelben aus dem deutſchen Reiche 93.
Prieſterweihe der kath. Kirche 450 ff.
Primat des Papſtes 502.
Primaten 530.
Primatialrechte 502. 530.
Primatus honoris, iurisdictionis, ſ. Papſt.
Primicerius, in den Stiftern 547.
Prioren, Priorinnen 773.
Prisca translatio 32.
Privatandachten 63.
Privatbeichte von den Proteſtanten aufgegeben 649.
Privatgottesdienſt 63.
Privatio beneficii 468. 628.
Privatmeſſen 679. 781.
Privatoratorien 568, ſ. Kapellen.
Privatverſammlungen zum Gottesdienſte 63.
Privilegien 504.
Privilegium, Erwerbsgrund d. Patronats 490.
— canonis competentiae, immunitatis 463.

Privilegium fori der Geistlichen 463. 607.
— in Strafsachen 463. 620.
Probepredigt 500.
Prozeßführung über das Kirchengut 604. 607.
— über die Pfründeneinkünfte 604. 607.
Prozessionen, Verbot derf. in Preußen 115.
Proclamation 708.
— vor der Ordination 458.
Procurationen 545.
Procurator 467.
Procuratur, Verbot für Cleriker 467.
Pröpste, in der Verfassung der religiösen Orden 774.
— in Stiftern 547.
— in der prot. Kirche, s. Superintendenten.
Professi 737. 769.
Professio fidei 494.
— matrimonii apud ecclesiam 708 ff.
Profeßleistung 769.
Promotio per saltum 453.
Promulgation der Kirchengesetze 393.
— Urbi et orbi facta 393.
Propaganda 525. 527.
Prosynodaleraminatoren 590.
Prosynodalrichter 482. 590.
Protokollführer, Irregularität 451.
Protonotarien 601.
Provinz, Metropolitansprengel 528.
Provinzen, suburbicarische 516. 522.
— der Propaganda 527.
Provinzialcapitel 775. 776.
Provinziale 775 f.
Provinzialsynoden 584.
— als Gerichte über die Vergehen der Bischöfe 38. 587.
— Berechtigung zur Confirmation u. Consecration der Bischöfe 38. 512.
— protestantische 596.
Provisio 479.
— ordinaria, extraordinaria, plena, minus plena 479.
— Zeit derf. 481.
Provisores 479.
Prüfung der Weihecandidaten 457.
— der Bewerber um Pfarrämter 482.
— pro cura 481.
— pro seminario 458.
— der prot. Candidaten 462. 499.
Pseudoisidorische Decretalen 35 ff.
Pubertät 631. 721. 769.
Purgatio canonica 647.
Purpurtracht der Cardinäle 522.
Putativehe 753.

Quadragesima 745.
Quadragesimalfasten 745.
Quaestiones im Decrete Gratians 50.
Qualification, kirchliche 482.
Quarta funeraria oder canonica 779.
Quarta Falcidia 654.
Quasiaffinität 734.
Quasidesertion, Ehescheidungsgrund 765.
Quasidomicil 709. 711.
Quasiinspiration, Wahlmodus 519. 537. 774.
Quatemberfasten 459.
Quatembersonnabende, als Ordinationstermine 459.
Quellen des Kirchenrechts, Gesch. 25 ff.
— heutige 392 ff.
— protest., die gemeinsamen der kath. und prot. 425.
Quesnel, Quesnel'sche Sammlung 33.
Quinquennalfacultäten 505.

Rabanus Maurus 45.
Rapina 642.
Raptus 640.
— seductionis 726.
Nationabilität des Gewohnheitsrechts 407.
Raub 642.
— als Ehehinderniß 726.
Rautenstrauch 65.
Raymundus de Pennaforte 41. 46. 52.
Realinjurien gegen Geistliche 463.
— gegen Cardinäle 452[5].
Rechnungsablegung durch die Administratoren des Kirchenguts 558. 672.
Recht, römisches, deutsches 11.
Rechtsgeschichte, deutsche 11.
Rechtskraft in Ehesachen 755. 760.
Rechtsschulen 50. 52.
Reception des canon. Rechts 6. 551[6].
Rector, s. Pfarrer, Klosteroberer.
Recursus ab abusu 66. 97. 618.
Recusationsrecht der Gemeinden 500.
Redemptoristen, Austreibung derselben aus dem deutschen Reiche 93.
Redemption der Bußen 47.
— der Gelübde 763. 772.
— der Zehnten 675.
Redintegration der Ehe 746.
Reformation 60.
— Verfassungsgrundsätze der sächs. 447. 591.
— der schweizerischen 62. 591[5].
Reformationsrecht 62.
Reformirte und lutherische Kirche 61 ff.
— dogmatischer Gegensatz 62.
— Union derf. 427.
— Verfassung der ref. Kirche 447. 591.
Regesta, Registra 28.
Regino von Prüm 48.
Regionarclerus 522.
Regionen, kirchliche, in Rom 522.
Regnum (päpstliche Krone) 514.
Regula ecclesiastica (canon.) 2.
Reguläre Cleriker 546. 768.
Regularcanoniker 546.
Reich, h. röm. deutscher Nation, Auflös. 69.
Reichsabschied von Speyer 61.
Reichsacht 61.
Reichsdeputationshauptschluß v. J. 1803 69.
Reichsgesetze, deutsche 69.
Reichsreligionen 60.
Reichsstände 62.
Reiffenstuel 14.
Reinigungseid 647.

Reingkink 448[1].
Relationes status 503.
Relaxatio iurisiurandi 632.
Relegation, Ehescheidungsgrund 756.
Religionis exercitium publicum 62.
— privatum 63.
Religionsassekuranzen 69.
Religionsbekenntniß, Unabhängigkeit polit. Rechte davon 70.
Religionsedict, bayer. 71.
Religionsfonds 682 f.
Religionsfriede 61.
Religionsgesellschaften, s. Kirche.
Religionsübung 61. 62. 63.
Religionsunterricht 573.
— kirchl.-pol. Conflict in Preußen 94. 109. 118b.
Religionsverschiedenheit Ehehinderniß 741.
Reliquien 525.
Remotion, s. Deposition.
Reparaturen, an kirchlichen Gebäuden 677. 683.
Repräsentanten, s. Gemeindevertreter.
Res sacrae, ecclesiasticae, religiosae 665.
Rescripte, päpstliche 395.
Reservationen, päpstliche 512. 549.
Reservatum ecclesiasticum 62.
Reservirte Fälle der Absolut. 506. 542. 622.
Residenz, Residenzpflicht 494.
Resignation der Kirchenämter 497.
Resolutionen der Congregationen 398. 519.
Respectus parentelae 733.
Restitution, gegen den Ablauf der Frist zur Ausführung der Nichtigkeit des Ordensgelübdes 772.
— gegen die Verträge der Administratoren des Kirchenguts 655. 689.
— gegen die Veräußerungen 689.
— gegen Verjährung 655.
Revalidation der Ehe 746.
Reverse über die religiöse Erziehung 240. 742. 786.
Rheims 35.
Rheinbundsverträge 70.
Rheinland, preuß. prot. Kirchenverf. 427.
Rheinisch-westph. Kirchenordnung 427.
Richard Anglicus 42[3].
— Petronus 533.
Richter, Irregularität derselben 452.
— prot. Canonist 16. 81.
Riculf v. Mainz, Erzbischof 38.
Ring und Stab, bischöfl. Insignien 545.
Riten, oriental. kath. 31.
Ritterorden 768.
Ritualbücher 41.
Rituale Romanum 41.
Robert von Flammesbork 41.
Rodulph v. Bourges 45.
Rom, Metropolit von daselbst 516.
— piemontes. Occupation 403. 516.
Römisches Recht, Literatur und Bedeutung dess. 11[5].
— Sammlungen desselben s. die Kirche 48.
Römische Synoden 28. 38, s. auch Lateran. Concil.
Rota romana 526.
Rothad v. Soissons, Bischof 35.
Rüge von der Kanzel 649.
Rufinus, Kirchengeschichte 36.

Sacerdotium, Gegensatz zu dem imperium 57.
— Gegensatz zu dem ministerium 442.
Sachen, kirchliche, geweihte, gesegnete 665.
Sachsen, prot. Kirchenverf. 429.
— Königreich, Verhältnisse der kath. Kirche 130. 784.
— Altenburg. kath. Kirchenverh. 144.
— — protest. Kirchenverf. 429.
— Coburg, kath. Kirchenverh. 141.
— — protest. Kirchenverf. 429.
— Meiningen, kath. Kirchenverh. 144. 784.
— — protest. Kirchenverf. 429.
— Gotha, kath. Kirchenverh. 143.
— — protest. Kirchenverf. 429.
— Weimar, kath. Kirchenverh. 135.
— — protest. Kirchenverf. 429.
Sacramente, s. Ehe, Buße, Oelung ꝛc.
Sacramentsverächter, Beerdigung derf. 780.
Sacre coeur 93.
— Austreibung aus d. deutschen Reich 93.
Sacrilegium 633.
Sacrista in den Stiftern 547.
Sächsische Reformation, Verf.-Entwickelung in den Gebieten derf. 62. 447. 591.
Säcularisation in Deutschland 664.
Säcularisationsfonds 682.
Sävitien 757.
Salomon III. von Constanz, Formelbuch 41.
Salva sedis apost. auctoritate, Geschichte dieser Formel 49[6].
Salzburger Formelbuch 42.
St. Gallen 353. 365 ff.
Sardicensische Synode 27. 32.
Sarpi 60.
Satisfactio 47.
Scheidung der Ehe 755.
— nach prot. Kirchenrecht 756.
— von Tisch und Bett 755.
— gemischter Ehen 755.
— der Ehe in Oesterreich 236. 739[4].
Schenkung des Patronats 490.
— von Vermögen an die Kirche, s. Amortisationsgesetze.
Schiedssprüche, bischöfliche 603.
Schisma 30. 628.
— Begriff, Strafen 628.
— Grund der Irregularität 453.
— griechische 30 f.
— großes v. 1378—1417 58.
Schismatiker, Ausschließung derf. von den Weihen 453.
— Ausschließung vom Begräbnisse 780.
Schleswig-Holstein, kath. Kirchenverh. 124.
— protest. Kirchenverf. 428.
Schmalkaldische Artikel 61.

Schmalzgrueber 14.
Scholasticus, in den Stiftern 547.
Schrift, die heilige, als Quelle des Kirchenrechts 394.
Schulaufsicht 569. 573, s. auch Oesterreich, Preußen ꝛc.
Schulbrüder im Elsaß 93.
Schulen, Verhältniß ders. zur Kirche und zum Staate 118b.
— Entfernung der religiösen Orden von denſ. in Elsaß-Lothr. u. Preußen 93.
— Entfernung geistl. Schulinspectoren in Preußen 94.
— weiterer Schulconflict in Preußen 118b.
Schulschwestern im Elsaß 93.
Schulte 82 Note, 412[1].
Schulvorstände in Hannover 121.
Schutzrecht des Staates 66.
Schwächung 640.
Schwägerschaft 733.
Schwängerung unter Eheversprechen 706.
Schwängerungssachen, Competenz 640. 705 f.
Schwarzburg Rudolstadt 145.
— Sondershausen 144.
— prot. Kirchenverf. 429.
Schweizerische Reformation, Verf.-Entwickel. in den Gebieten derſ. 62. 591.
Schweiz, kath. Kirchenverh. 353 ff.
— Bestimmungen der Bundesverf. 357.
— prot. Kirchenverh. 433.
Schwerter, geistl. u. weltl. 57.
Schwörfinger 633.
Sclaven, Irregularität derſ. 451.
Scrutinien vor der Ordination 458.
Scrutinium, Wahlform 519. 541. 774.
Secretarie der Breven 520.
Sectentaufe 697.
Sectio 476.
Sedes impedita 558.
Sedisvacanz 555.
— Rechte der Cardinäle während derſ. 522.
— der Capitel 555.
Seelsorge 473. 481. 482, s. Pfarrer.
Segnungen, s. Benediction.
Selbstentmannung 640.
Selbstmörder, Begräbniß derſ. 680.
Selbstverstümmelung 640.
Seligsprechung 521.
Seminarien, Aufsicht über dies. 460.
— in Bayern 74 f.
Seminaristicum 545.
Send, s. Synoden.
Sendgerichte 618.
Senioren, prot. (Superintendenten) 595.
Separatio athoro et mensa 755.
Sepulcrum maiorum, privatum 779.
Servitia communia und minuta, s. Annat.
Servitium (Procuration) 545.
Servus servorum Dei 514.
Sicardus 50[1].
Siebenbürgen, prot. Kirche 433.
Siegel, päpstliches 395.
Sigillum confessionis, s. Beichtsiegel.
Simonie 634.
— Begriff und Strafen 634.
— Grund der Irregularität 453.
S. realis, confidentialis 636.
Simultangebrauch der Kirchen 663.
— der Kirchhöfe 663.
Sinibaldus Fliscus 53[3].
Sion (Sitten), Bisthum 353.
Siricius, Papst 29.
Sixtus IV. und V. 55.
Sodomie 641.
Soldaten 452.
Sollicitatio ad turpia, in der Beichte 641. 644.
Sortilegium 630.
Soter 25.
Spanische oder isidorische Uebersetzung 32.
— Collectionen 34.
— Concilien 28. 34.
Spanndienste 686.
Speier, Reichstag daselbst 61.
— Reichsabschied 61.
Sperrgesetz, preuß. 118a. 671 Note.
Spiritismus 631.
Spoliationen, exceptio spolii 38[1].
Spolienrecht, s. Ius spolii.
Sponsalia de futuro, de praesenti 706 f.
— Auffassung Luthers 717 f.
Sponsalienprüfung 710.
Sponsores bei der Taufe 696.
Sporteln 514. 544. 679.
Staat im Verhältnisse zur Kirche 56 ff., s. Kirche, kath. und prot. Kirche.
Staatsämter, Verbot der Uebernahme derſ. durch die Geistlichen 467.
— ihre Befreiung von denſ. 465.
Staatsexamen der Geistlichen in Baden 96. 785.
— in Preußen 96.
Staatsgesetzgebungen als Rechtsquellen 410.
Staatskatholiken u. Staatspastore in Preußen 111. 118 ebdſ. und in der Schweiz 479[1].
Städtische Consistorien 596.
Stände, prot. Lehre von den drei St. 447.
— prot. Kirchen 447.
Standesherrliche Consistorien 596.
Standespflichten der Geistlichen 466.
— der prot. 471.
Standesrechte der Geistlichen 463.
— der prot. 471.
— der Religiosen 463. 771.
Standesvergehen der Geistlichen 643.
Statistik, kirchliche 11.
Status politicus ecclesiasticus, oeconomicus 447.
Statuta ecclesiae atiquae oder orientis 32.
Statuten der Stifter 547. 555[12].
Steigbügelhalten 515.
Stellvertretung auf dem Concile 583.
— bei der Eheschließung 714.
Stephanus von Tournay 50[1].
Sterbemonat, Sterbequartal 682.
Steuerfreiheit der Geistlichen 464.

Steuerfreiheit des Kirchenguts 67. 655 f.
Stiftsämter 547. 548.
Stiftspfründen 547. 548.
— Besetzung ders. 549.
Stiftungen, fromme, s. Piae causae.
Stimmgebung auf dem Concil 584.
Stipendium (Procuration) 545.
Stolgebühren 679.
Stoltaxe 679.
Strafemeritirung 627.
Strafen, kirchliche 620.
Strafgerichtsbarkeit, geschichtl. 616.
— Mittel der Handhabung 8. 617.
— Verhältniß des Staates zu ders. 8. 617.
— in der protest. Kirche. 650.
Strafverfahren 645.
Strafversetzung 498. 628.
Stuprum 640.
Subdelegation 612.
Subdiaconen, geschichtl. 444.
— Bedeutung 444.
Subdiaconatsweihe 458.
Subjectionseid der Bischöfe 474.
Subsidium caritativum 545.
Suburbicarische Bischöfe, Kirchen und Provinzen 516. 522.
Succursalpfarrer 110. 472.
— unter Herrschaft der preuß. Maigesetze 110.
Sühneversuch vor der Scheidung 755.
Suffragane 531.
Summa decreti Lipsiensis 50[1].
Summae, summulae de matrimonio 40 f.
— legum 42[3].
— de poenit. 46. 51.
Summus pontifex, s. Papst.
Superintendenten, geschichtl. 591.
— nach heutigem Rechte 595.
— Wirkungskreis 596.
— Ernennung 500.
Suppression der Pfründen 477.
Suspension 620 626.
— ab ordine, ab officio a beneficio 626.
— als Sicherungsmaßregel 627.
— ex informata conscientia 627.
— nach prot. Kirchenrecht 650.
Syllabus errorum 8[1]. 396[1]. 400. 510[1].
Sylvester Giraldus Cambrensis 42[3].
Symbole, kath. 494.
— prot. 426.
Symmachus I. 38.
Synodaleraminatoren 482. 590.
Synodalia 545.
Synodalrichter 482.
Synodalschlüsse als Rechtsquellen 398. 404. 581.
— durch den Papst 582.
Synodalstatuten 584.
Synodalsteuer 545.
Synodalverfassung der prot. Kirche 590. 596.
— Verbindung mit der Consist.-Verf. 592.
Synodaticum 545.
Synoden, geschichtl. 25. 27. 51. 58. 59. 398. 581.
Synoden Arten ders. 398. 404. 581.
— Berufung und Bestätigung 582. 584. 586.
— ökumenische 398. 582.
— Diöcesansynoden 404. 587.
— Metropolitansynoden 584.
— als Gerichte 38. 587.
— Auffassung der falschen Decretalen 38.
— fränkische 33.
— afrikanische 28. 33.
— griechische 27. 30.
— gallische und spanische 32.
— römische 28.
— französische 33.
— allgemeine 398.
— Bestimmung und Zusammensetzung ders. 582.
— Verhältniß zum Papst 583.
— National- und Provinzialsynoden 581. 584.
— Diöcesansynoden 587.
— in der prot. Synodalverf. 590. 596.
— in der Consistorialverf. 594. 596.
Synodica 28.

Tabernakel 665.
Täufer 695.
Täufling 696.
Tancred 41. 42[3].
Taufe, rechtl. Bedeutung ders. 694.
— Begriff, Form, Materie, Minister 694.
— Formel 695.
— bedingte 695.
— Verbot der Wiederholung 696.
Taufkirchen 559. 567.
Taufpathen 696.
— geistliche Verwandtschaft ders. 696. 736.
Tauftermine 697.
Taufzwang 696.
Tausch des Patronatr. 490.
— der Pfründen 498.
Temporaliensperre von Seiten der preuß. Regierung 108.
Tempus clausum 745.
Territorialsystem 448.
Territorien, geistl. 62.
Tessin 353. 361.
Testamente der Geistlichen 667.
Test. ad piam causam 655.
— coram parocho et testibus 665.
Testamentsstreitigkeiten 606. 667.
Testes synodales 569.
Testimonialien, bei der Ordination 457.
— bei der Eheschließung 710.
Testirfreiheit der Geistlichen 667.
Theilung der Beneficien 476.
Theodor von Canterbury, Pönitent. dess. 44.
Theodulph von Orleans 45.
Theolog in Stiftern 547.
Theologische Disciplinen und ihre Liter. 9.
— Facultäten 543.
Thesaurar in den Stiftern 547.
Thomasius, Begründer d. Territorialsyst. 448[3].

Thomas von Aquino 394⁵. 442.
Thomassinus 13.
Thurgau 384 ff.
Tischtitel, landesherrlicher 455.
Titularbisthümer, s. Weihbischof.
Titulus, ursprüngl. Bedeutung 454.
Tituli der Cardinäle 522.
— maiores, minores 568.
— ordinationis, beneficii etc. 454.
— Mangel des Titels 455.
Todeserklärung 738.
Todesstrafe 453. 628.
Todte Hand 656.
Todtenmesse 781.
— für Prot. und prot. Landesherren 781.
Tödtung 638.
— Ursache der Irregularität 453.
Toledo, Concilien 28.
Tonsur 444. 451.
— ihre Voraussetzungen nach dem Tridentinum 451.
— Gerichtsstand der Tonsurirten, s. priv. fori.
Torres 39.
Tractatus ordinandorum 50.
— de poenitentia 51.
Tradition 394.
Translatio prisca, Hispanica etc., s. Versio.
Trauergeläute für die Patrone 491.
Trauerjahr 745.
Trauung 712.
— protest. 717.
— gemischter Ehen 715.
— priesterl. des preuß. Landr. 712³.
Triennalprobe 729.
Triennium iuris canonici 729.
Trient, Concil 59.
— als Rechtsquelle 59 f.
— Geltung der Trid. Disciplinarschlüsse 59.
— Bestimmung dess. über die Tonsur 451.
— die Scrutinien 457 f.
— die Interstitien bei der Ordination 458 f.
— über den Cölibat 458.
— über die Erzbischöfe 531.
— über die Capitel 550.
— über die Archidiaconen 561.
— die Exemtionen 535.
— über Pfarrvicare 568. 580.
— die Verleihung von Exspectativen 512.
— den Pfarrconcurs 482.
— den Beweis des Patronatsrechts 489.
— die Residenzpflicht 496.
— die Synoden 584 ff.
— die Visitationen 545.
— die kirchliche Gerichtsbarkeit 609. 648.
— Dispensationen 504. 746.
— die Cumulation der Aemter 496.
— die Appellation 610. 648.
— die Excommunication 623.
— die Suspension 626.
— die Degradation 628.
— Predigt und die Katechesen 574.
— das Ehesacrament 700. 701.
— Entführung 726.
Trient, Concil, Affinität 734.
— geistliche Verwandtschaft 736.
— über die Eheschließung (Publication des betr. Decrets) 711.
— die Ehejurisdiction 701.
— die Kirchenbücher 577.
— über die Profeßleistung 769.
— die Seminarien 450.
— über die Baulast 683.
Trienter Glaubensbekenntniß 494.
— Katechismus 494.
Tripartita, s. Cassiodor.
Triregnum (päpstliche Krone) 514.
Trullanum concil. 26. 28. 30.
Trunkene, Eheschließung ders. 724.
Turbatio sanguinis, s. Trauerjahr.
Turniere 639.
Turnus 487.
Turrecremata 39.
Tutoren, Irregularität 451.

Ueberschüsse des Kirchenvermögens 670. 681.
Uebertritt von einer Confes. zur andern 698.
Uebung, s. Gewohnheitsrecht.
Umlagen, kirchliche 514. 544 f. 675.
Umschreibungsbullen 425.
Uneheliche, Irregularität 451.
— Legitimation ders. 754.
Unfehlbarkeit der Kirche, des Papstes 507.
Unfruchtbarmachung 639.
Ungarn 233³. 338.
— prot. Kirchenverf. 233 ff. 433.
Ungeschriebenes Recht 406.
Ungetaufte 701.
— Ausschließung von der Ordination 450.
Ungläubige 701. 738.
— Versagung des christl. Begräbn. 778. 780.
— Ehen ders. 702. 738. 741.
Union der luth. und ref. Kirche 427.
— der griech. und röm. Kirche 31.
— der Kirchenämter 477.
Universitäten in Oesterreich 283.
— in Preußen 70⁷.
Unterricht, religiöser 573, s. Religionsunterr.
Unterscheidungsalter 698.
Unvermögen 728.
Unvordenklicher Besitz eines Patronatsr. 489.
Urban II. 49.
Urlaub der Geistlichen 495.
— gesetzlicher der Domherren 494.
Usuraria pravitas 641.

Vagabunden, Verrichtung von Pfarrhandlungen für dies. 571.
— Eheschließung 712.
Variationsrecht der Patrone 487.
Vater, Bestimmung über die religiöse Erziehung 695. 696.
— Einwilligung zur Ehe 743.
Vaticanisches Concil 400.
— Verhältniß der bayer. Reg. zu demf. 75.
— — der österr. Regierung 297.
— — der preuß. Regierung 83 ff.

Vaticanisches Concil, Suspension dess. 404.
— über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes 507.
— über den kleinen Katechismus 403.
Verächter der österl. Beichte u. Communion, Ausschl. ders. vom Begräbnisse 780.
Veränderung der Kirchenämter 475. 499.
— der Pfründen 676.
Veräußerung des Kirchengutes 687.
Verbrechen, eigentlich kirchliche 616.
— gemischte 617.
— der Geistlichen 643.
— als Grund der Irregularität 453.
— der Scheidung 776.
— Ehehinderniß 739.
Verfassung der kath. Kirche, Geschichte und oberste Grundsätze 434.
— specielle Darlegung 502.
— der prot. Kirchengeschichte, oberste Grundsätze 445.
— specielle Ausführung 498. 590.
— Gesetzgebung über dies. 427. 590.
Verfassungsurkunden, als Rechtsquellen 410.
— Eid auf dies. 413.
— preuß., Aufhebung der Art. 15—18 ders. 96. 118a f.
— österr. Staatsgrundgesetz 245.
Vergleich über die Pension 397[3].
— über ein streitiges Beneficium 397[3].
— gegen die Ehe 755. 760.
Veritas in mente, beim Eide 632.
Verjährung gegen die Kirche 655.
— Erwerbungen beim Patronate 489 f.
— extinctive dabei 493.
Verkauf des Patronates 490.
— von Kirchengut 687.
— einer Pfründe 634.
Verkehr mit den Kirchenoberen 66. 78.
Verkuppelung 640.
Verlassung, böswliche 756.
Verleihung der Kirchenämter 479.
— die außerordentliche 480.
— nach prot. Kirchenrecht, die landesherrl. 499.
— von Kirchengut zu Lehen 687.
Verleitung zur Unzucht im Beichtstuhle 644.
Verlobung 703.
Verlöbniß, Begriff, Bedingung, Form, Wirkung, Auflösung, Streitigkeiten, Competenz über dass. 705.
— zweites, Strafen dess. 707.
Verlöbnißsachen in Hannover 120.
Vermiethung der Beneficialgebäude 675.
Vermögen, kirchliches, Erwerb dess. 653.
— Subject des Eigenthums 657.
— Bestandtheile des Kirchenverm. 665.
— Verwaltung u. Verwendung d. K.-V. 669.
— Mitwirkung der Gemeinden dabei 671.
— Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden 671 Note.
— Beaufsichtigung durch die Patrone 492.
— Streitigkeiten über das K.-V. 605. 607.
— Besteuerung dess. 655 f.
Vermögen, Veräußerung dess. 687.
Verordnungen, päpstliche 395.
— bischöfliche 405.
— in den prot. Landeskirchen 62. 447. 592. 597.
— staatliche 410.
Verpachtung der Beneficialgrundstücke 676.
— der Kirchengrundstücke überhaupt 672.
Verpflichtung auf die Bekenntnisse 500. 501.
Verschollene 738.
Versetzung der Geistlichen 498.
Versicherung an Eidesstatt 633.
Versio Isidoriana oder Hispana 32.
— prisca 34.
Versprechungseid, außergerichtlicher 632.
Verstümmelung 640.
— Ursache der Irregularität 452.
Verträge der Eltern über die conf. Erziehung der Kinder, s. Revers.
Vertretung der kath. Kirche 711.
Verwandtschaft 730.
— nachgebildete (geistliche, bürgerliche) 735.
Verwandtschaftsgrade 731 f.
Verzeihung des Ehebruchs 755.
Verzicht auf Aemter 498.
— auf den Patronat 493.
Vicariat, apostolisches 527.
— des Nordens 124.
— im Königreich Sachsen 130.
— der Anhalt. Länder 145. 587.
— zu Budissin 132.
Vicarien, päpstliche 516.
— in den Missionsländern 527.
— in den Stiftern 548. 549.
— bei erledigtem Stuhle 556.
— capitularis 556.
— der Pfarrer 577.
— in der prot. Kirche 595.
— bischöfliche (V. generales) 562.
Vicarius Petri, Christi, Dei, s. Papst.
Vicegerente 516.
Victor I. 25.
— III. 48.
Vienne, allg. Concilium 54.
— über die Papstwahl 517.
Vincentius Hispanus, Glossator 53[3].
Vinniai poenit. 44.
Virginität, Irrthum hinsichtlich ders. 725.
Visitatio liminum 503.
Visitationen 543.
— durch die Erzbischöfe 532.
— durch die Bischöfe 543.
— durch die Generalvicare 566.
— durch die Dechanten 568.
— in der prot. Kirche 649.
Visitationsbericht 649.
Visitationskosten 544.
Vita canonica 454. 546.
Vocatio 500.
Vocationsrecht des prot. Patrons 500.
Vocationsurkunde 500.
Vogtei 485.
Vögte 485.

Volksschulen 573, in Bayern 75. 77, in Oesterreich 249. 253, in Preußen 93 f. 118b, siehe Baden, Hessen ꝛc.
Völkerrecht 639.
Vollstrecker der Todesstrafe, Irregular. 452.
Vorbehalt, geistl. 62.
Vorbehalte, päpstliche 512.
Vormund, Consens zu des Mündels Ehe 743.
— zum Verlöbniß 704. 707.
Vormundschaften, Befreiung der Geistlichen von denselben 464.
Votum ingrediendi religionem 743.
— simplex 743. 765.
— solenne 737. 765.
— reale, personale 762.
— paupertatis 766.
— castitatis 743. 766.
— obedientiae 765.
— ultra marinum 763.
— negativum der prot. Gemeinde 500,
— der prot. Kirchengemeinde 500.
Vulgata 394.

Waffen, Verbot des Tragens derselben für Cleriker 467.
Wahl zu höhern Kirchenämtern 481.
— der Bischöfe 537. 540.
— des Papstes 516.
— der Capitelsverweser 555.
— der Decane 568.
— der Ordensoberen 774.
— der Coadjutoren 560.
— der Kirchengemeinderäthe 670.
— der Pfarrer der prot. Kirche 500.
— der Mitglieder der protest. Presbyterien 500. 594.
— des Begräbnisses 779.
Wahlmodus, irischer 539.
Wahnsinn, als Irregularitätsgrund 451.
— Ehehinderniß 724.
Waisen, Rechtspflege über dies. 605.
Waldeck, kath. Kirchenverh. 129.
— protest. Kirchenverf. 430.
Wasserschleben 43^3. 48^3. 82 Note. 783.
Wehrgeld 47.
Weihbischöfe 559.
Weihe, s. Ordination.
Weihegrade, die zu den Kirchenämtern erforderlichen 482. 443.
Weihungen, s. Benediction.
Wenilo v. Sens 35.
Westfalen, prot. Kirchenverf. 592.
Westfälischer Friede 63.
Westgothische Codification 36. 42.
Wiedertaufe, Verbot ders. 697.
Wiederverheirathung geschied. prot. Ehegatten 758.
Wiener Concordat 59. 513.
— das Devolutionsrecht 480.
Wiener Concordat, die päpstl. Vorbehalte 513.
— Congreß 71.
Wilhelm von Mandagato 53^6.
Wissenschaftliche Bildung, Erforderniß für die Aemter 457. 459. 535. 550.
Wittenberger Concordie 62.
— Consistorium 591^1.
Wittwen, Rechtspflege über dies. 605.
— zweite Ehe ders. 745.
Wohlthätigkeitsanstalten unter der Herrschaft des preuß. Culturkampfes 113.
Wohnort, s. Domicil.
Wormser Concordat 58.
— Edict 61.
— Colloquium 62.
Wucher 641.
Württemberg, kath. Kirchenverh. 145. 152.
— allgemeines Kirchengut 683.
— Concordat 153.
— Gesetzgebung über die katholische Kirche 155.
— protest. Kirchenverf. 431 f.

Zabarella, Glossator 54.
Zallinger 14.
Zauberei 630.
Zehnten, geschichtl. 675.
— rechtliche Grundsätze, Ablösung ders. 675.
— Streitigkeiten über dies. 605. 675.
Zehntherren, Baulast 675. 685.
Zengelinus de Cassanis 58.
Zeugen bei der Taufe 696.
— bei den Eheschließungen 711.
— im Eheprocesse 760.
— bei Verlöbnissen 704.
— beim testamentum ad piam causam 655.
— im Criminalprocesse, Irregularität 453.
Zeugnißverweigerungsrecht der Geistl. 644.
Zinswucher 642.
Zösius 14.
Zonaras 31.
Zucht 616. 649.
— Handhabung durch die Consistorien der prot. Kirche 596. 649.
Zuchthausstrafe, langwierige, protest. Ehescheidungsgrund 757.
Züchtigung, Correctionsstrafe 627.
Zürich, kath. Kirchenverh. 362.
Zurechnungsfähigkeit 724.
Zwang, zur Taufe 695. 697.
— zur Cohabitation 754.
— als Ehehinderniß 725.
— Wirkung beim Verlöbnisse 704.
— beim Eide 632.
— beim Gelübde 763. 769.
Zwangstrauung 706. 725.
Zweikampf 638.
Zwingli 62. 591.